

Von Ohrfeigen, Tatzen und Kopfnüssen

Stefan Bartholet



Körperliche Züchtigungen
an der Zürcher Volksschule
von 1945 bis 1985

Stefan Bartholet

Von Ohrfeigen, Tätzen und Kopfnüssen

Körperliche Züchtigungen an der Zürcher Volksschule von 1945 bis 1985

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.



Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: Handarbeitszimmer der Schulanlage Untermoos (Stadt Zürich), o. D. (Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich, BAZ_157417, Fotograf: Erwin Brügger)

© 2024 Chronos Verlag, Zürich
Print: ISBN 978-3-0340-1752-7
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1752

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Fragestellungen und Erkenntnisinteresse	10
1.2	Forschungsstand	12
1.3	Quellenlage	15
1.4	Theoretische Überlegungen und methodisches Vorgehen	19
1.5	Begriffsdefinitionen	31
1.6	Anmerkungen zum Datenschutz	34
1.7	Aufbau der Arbeit	36
2	Hintergrund	37
2.1	Zur Geschichte von physischer Gewalt im erzieherischen und schulischen Bereich	37
2.2	Rund 200 Jahre Zürcher Volksschule: Zentrale Entwicklungen	43
2.3	Zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Schulbehörden	49
2.4	Zur Ausbildung und Anstellung von Lehrpersonen	55
2.5	Vom Mangel und Überfluss an Lehrpersonen	64
2.6	Zur Entwicklung der Klassengrössen	70
	Hauptteil I: Die rechtlichen Bestimmungen	73
3	Fünf Grundsatzfragen zum Züchtigungsrecht	75
3.1	Bundesverfassung – ein generelles Verbot von körperlichen Strafen?	75
3.2	Körperliche Züchtigungen – vereinbar mit der «persönlichen Freiheit» eines Menschen?	79
3.3	Ohrfeigen usw. – strafbare Handlungen gemäss Strafgesetzbuch?	83
3.4	Körperstrafen – ein Verstoss gegen internationales Recht?	86
3.5	Züchtigungsrecht von Lehrpersonen – eine Beeinträchtigung des elterlichen Erziehungsrechts?	94
3.6	Zwischenfazit: Die Grenzen des Züchtigungsrechts	98
4	Föderalismus bei der Regelung des Züchtigungsrechts	101

5	Politische Diskussionen im Kanton Zürich	107
5.1	1949–1953: Gehören die Bestimmungen des Züchtigungsrechts (auch) ins Volksschulgesetz?	107
5.2	1976: Erneute Forderung nach einem Verbot von Körperstrafen	115
5.3	1985: Die Bestimmungen zur körperlichen Züchtigung werden angepasst	122
5.4	Zwischenfazit: Die Diskussionen im Überblick	127
 Hauptteil II: Die Praxis des Strafens		 131
6	Einblicke in die Strafpraxis: Das BIVO-Projekt	133
7	Systematischere Erkenntnisse: Schriftliche Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons Zürich	143
7.1	Zum Rücklauf und zu den Gründen der Nichtbeteiligung	144
7.2	Charakteristika der Befragungsteilnehmenden	147
7.3	Die Situation an der Zürcher Volksschule	154
7.3.1	Die Verbreitung körperlicher Strafen	154
7.3.2	Arten von selbst erlebten und beobachteten (Körper-)Strafen	161
7.3.3	Häufigkeiten der einzelnen Arten von Körperstrafen	175
7.3.4	Unterschiede zwischen Primarschule und Oberstufe?	185
7.3.5	Unterschiede zwischen Stadt und Land?	188
7.3.6	Häufigkeiten der Überschreitungen des Züchtigungsrechts	192
7.4	Die Situation in anderen Kantonen	207
7.5	Primarschulzeit in der Schweiz: Vier Detailfragen	218
7.5.1	Buben oder Mädchen? Wer wurde häufiger körperlich bestraft?	218
7.5.2	Was waren Ursachen für körperliche Strafen?	222
7.5.3	Männlich und alt? Zur «typischen» Lehrperson, die Körperstrafen einsetzte	230
7.5.4	Wie strafte die Eltern?	236
7.6	Erfahrungsberichte der Befragungsteilnehmenden in eigenen Worten	242
8	Zwischenfazit: Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse zur Strafpraxis	257

Hauptteil III: Die Haltung(en) der Schulbehörden	261
9 Befugnisse der Schulbehörden	263
10 Erziehungsrat und Erziehungsdirektion	271
10.1 Getroffene Massnahmen gegen Lehrpersonen	272
10.2 Einschätzungen zum Verhalten der kantonalen Behörden	289
11 Bezirksschulpflegen	299
11.1 Mitteilungen der Mitglieder der Bezirksschulpflegen	299
11.2 Privatpersonen bringen direkt bei den Bezirksschulpflegen Beschwerden ein	305
11.3 Die Erziehungsdirektion beauftragt	312
11.4 Gemeindeschulpflegen fordern Massnahmen oder informieren	318
11.5 Bezirksschulpflegen entscheiden über Rekurse	327
11.6 Einschätzungen zum Verhalten der Bezirksschulpflegen	335
12 Gemeindeschulpflegen: Das Beispiel der Stadt Zürich	343
12.1 Die Haltung der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz	346
12.2 Die Situation im Schulkreis A: Drei Lehrpersonen im Fokus	355
12.2.1 «[X] wird nicht zur Wahl vorgeschlagen»: Entscheide über Bewerberinnen und Bewerber	358
12.2.2 «Einmal lässt er [Lehrer A. B.] alles durch, dann schlägt er wieder drein.»	368
12.2.3 «Die straffe Disziplin [bei Lehrer C. D.] gründet sich eindeutig auf Angst.»	382
12.2.4 «[Lehrerin E. F.] ist unter ärztl. Kontrolle. Sie ist eine gute Lehrerin.»	401
12.3 Die Situation im Schulkreis B: Einzelne Beschwerdefälle im Fokus	411
12.3.1 «Man wird den Eindruck einer Drillschule nicht ganz los.» – Bewerberinnen und Bewerber sorgen für Diskussionen	413
12.3.2 «Geht an [X, die Lehrperson] zur Aeusserung»: Typische Beschwerden werden behandelt	420
12.3.3 «Ich werde nicht ruhen, bis die Angelegenheit restlos bereinigt ist.» – Beispiele für besondere Beschwerden	425
12.4 Einschätzungen zum Verhalten der Stadtzürcher Schulbehörden	444
12.4.1 Einschätzungen zur Haltung der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz	444
12.4.2 Einschätzungen zur Situation im Schulkreis A	449
12.4.3 Einschätzungen zur Situation im Schulkreis B	460
13 Zwischenfazit: Das Verhalten der Schulbehörden im Überblick	465

14	Schlussbetrachtungen	469
15	Dank	491
16	Abkürzungen	492
17	Quellen- und Literaturverzeichnis	493

1 Einleitung

Er habe einem Schüler, welcher neu in der Klasse gewesen sei und den Unterricht unter anderem durch Räuspfern gestört habe, «eine kräftige Ohrfeige» gegeben.¹ Dies berichtete ein Primarlehrer aus dem Kanton Zürich, welcher Anfang der 1970er-Jahre an einer Studie teilnahm.² Ein Sekundarlehrer, welcher sich ebenfalls an dieser Studie beteiligte, erklärte:

1. Problemsituation

Immer häufiger kommt es vor, dass Schüler während dem Unterricht an einem Kaugummi lutschen. Ich habe bisher noch keine anderen Massnahmen ergriffen, als dass ich die Fehlbaren zum Papierkorb schicke, wo sie den Kaugummi versorgen müssen.

Heute erklärt mir Rolf,³ den ich in gewohnter Weise freundlich auffordere, den Kaugummi wegzuworfen: «Das geht Sie doch nichts an, wenn ich schigge!»

2. Massnahmen/Reaktion

Ich packe Rolf an seinem üppigen Haarschopf und schüttle ihn recht kräftig.⁴

Wenn heutige Lehrpersonen zu solchen Massnahmen greifen, drohen ihnen gravierende Konsequenzen.⁵ Zum damaligen Zeitpunkt waren dies jedoch im Kanton Zürich – wie auch in anderen Kantonen oder Ländern – grundsätzlich zulässige Verhaltensweisen.⁶ So erlaubte die Zürcher Volksschulverordnung von 1900 bis Ende des Jahres 1985 die Anwendung körperlicher Züchtigungen «in Ausnahmefällen».⁷ Von einem schrankenlosen Züchtigungsrecht kann allerdings nicht gesprochen werden:

1 KES 87/3.

2 Für weitere Ausführungen zu dieser Studie vgl. Kapitel 6 dieser Arbeit.

3 Beim Namen Rolf handelt es sich um einen bereits in der Studie anonymisierten Namen.

4 KES 263/4. Im Protokoll ist das Wort «Kaugummi» an einer Stelle falsch geschrieben. Solche Fehler werden in der vorliegenden Arbeit in der Regel stillschweigend korrigiert.

5 Ein solches Verhalten ist sicherlich als Berufspflichtverletzung zu beurteilen. Dementsprechend dürfte sich für die zuständige Behörde die Frage stellen, ob ein Verbleib an der bisherigen Arbeitsstelle vertretbar ist. Zudem gilt es zu beachten: Im Kanton Zürich kann ein Lehrdiplom unter anderem entzogen werden, «wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat», Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. 5. 1999, § 24 b Abs. 1, in: LS 412.31 (Stand: Nachtragsnummer 118).

6 Für die Bestimmungen anderer Kantone vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit; für andere Länder vgl. Kapitel 3.4 und 3.5 dieser Arbeit. Bei den zwei erwähnten Fallbeispielen könnte allerdings zumindest infrage gestellt werden, ob sich die Lehrpersonen wirklich nicht vom Zorn hinreissen liessen.

7 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49. Die Verordnung wurde am 31. März 1900 vom Erziehungsrat gutgeheissen und am 7. April 1900 vom Regierungsrat genehmigt, vgl. ebd., S. 66. Bei der Erstpublikation in der offiziellen Gesetzessammlung wurde als Datum der Verordnung der 7. April 1900 angegeben, vgl. ebd., S. 32. In den späteren Gesetzessammlungen zum Volksschulwesen wurde hingegen als Datum der 31. März 1900 angeführt, vgl. z. B. Gesetze Volksschule 1968, S. 259; Gesetze Volksschule 1983, S. 246; Gesetzessammlung Volksschule 1993, S. 204. In der vorliegenden Arbeit wird jeweils der 31. März 1900 als Datum angegeben; für die Anpassung der Bestimmungen zum Züchtigungsrecht vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

Solche Bestrafungen waren im Kanton Zürich nur in Ausnahmefällen zulässig. Zudem sollte sich die Lehrperson «in jedem Falle [...] nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte».⁸

Die Bestimmungen des Züchtigungsrechts waren interpretationsbedürftig: Was ein Ausnahmefall darstellte oder ab wann «das körperliche Wohl» bzw. «das sittliche Gefühl» gefährdet war, wurde nicht festgelegt. Bei der Behandlung allfälliger Beschwerden gab es demnach für die Schulbehörden einen Ermessensspielraum. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwiefern die Lehrpersonen von ihrem grundsätzlichen Recht auf körperliche Bestrafungen überhaupt Gebrauch machten. Beides – die Haltung(en) der Schulbehörden des Kantons Zürich sowie das Bestrafungsverhalten von Lehrpersonen – sind Fragen, die bisher von der historischen Forschung kaum näher betrachtet worden sind. Diesbezüglich soll die vorliegende Dissertation neue Erkenntnisse ermöglichen.

1.1 Fragestellungen und Erkenntnisinteresse

Inwiefern handelte es sich bei der körperlichen Züchtigung um ein von den Lehrpersonen beanspruchtes sowie von den Schulbehörden umfassend toleriertes Recht und wie änderten sich die Ansichten dazu in der Zeit von 1945 bis 1985? So kann die übergeordnete Leitfrage der vorliegenden Arbeit definiert werden. Die Leitfrage legt zwei Hauptthemenfelder fest: einerseits die Verhaltensweisen der Lehrpersonen und andererseits die Haltung(en) der Schulbehörden. Ausgehend von der Leitfrage können deshalb zwei konkrete Forschungsfragen formuliert werden:

In welchem Ausmass haben Lehrpersonen körperliche Strafen angewendet und welche Arten von Strafen wurden während des Untersuchungszeitraums vor allem eingesetzt?

Wie häufig hatten sich die Schulbehörden mit Vorwürfen oder Vorfällen bezüglich körperlicher Züchtigungen auseinanderzusetzen und wie reagierten sie auf Beschwerden bzw. auf allfällige Überschreitungen des Züchtigungsrechts durch Lehrpersonen?

Dass sich beide Themenfelder gegenseitig beeinflussten, ist offensichtlich: Wenn die Lehrpersonen keine körperlichen Strafen eingesetzt hätten, so hätten die Schulbehörden kaum Beschwerden zu behandeln gehabt.⁹ Und wenn die Schulbehörden nur sehr zögerlich auf Überschreitungen des Züchtigungsrechts reagiert hätten, so wären einige Lehrpersonen vielleicht eher bereit gewesen, auch schwerere körperliche Strafen einzusetzen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass es eine mögliche Reaktion der Schulbehörden gewesen wäre, sich für eine stärkere Reglementierung (z. B. für ein Verbot) körperlicher Strafen einzusetzen. Zwar lag die abschliessende Entscheidungsbefugnis bei den politischen Gre-

8 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

9 Natürlich sind Beschwerden denkbar, die unberechtigterweise erhoben wurden.

mien, aber auch die Schulbehörden konnten auf diesen Prozess Einfluss nehmen.¹⁰ Aus diesem Grund wird eine dritte zentrale Forschungsfrage bearbeitet:

Wer initiierte Veränderungen der (rechtlichen) Bestimmungen zum Züchtigungsrecht und wie entwickelten sich die entsprechenden Diskussionen?

Für Änderungen des kantonalen Züchtigungsrechts waren der Regierungsrat und der Kantonsrat zuständig.¹¹ Die Aufsicht über das Volksschulwesen im Kanton Zürich war dagegen aufgeteilt zwischen Behörden des Kantons, der Bezirke sowie der Gemeinden.¹² Die Situation auf kantonaler Ebene sowie auf Bezirksebene kann im Folgenden umfassend analysiert werden. Aufgrund der Vielzahl an Gemeinden ist es jedoch nicht möglich, alle näher zu betrachten. Stattdessen musste auf Ebene der Gemeinden bzw. der Gemeindegemeinschaften eine Auswahl getroffen werden. Als Fallbeispiel wurde dabei die Stadt Zürich ausgewählt.

Auch bezüglich des Untersuchungszeitraums galt es Eingrenzungen vorzunehmen. Dass diese Beschränkung auf den Zeitbereich 1945 bis 1985 gefallen ist, hat folgende Gründe: Zweifellos stellte das Jahr 1985 eine Zäsur für das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen im Kanton Zürich dar. Bis dahin waren körperliche Züchtigungen in Ausnahmefällen zulässig, während sie ab 1986 «grundsätzlich untersagt» waren.¹³ Durch den Fokus auf die Zeit vor 1986 ist es möglich zu prüfen, ob es Veränderungen im Verhalten der Lehrpersonen und der Schulbehörden gab, ohne dass sich die rechtlichen Bestimmungen zum Züchtigungsrecht verändert hatten. Die damalige Regelung des Züchtigungsrechts stammte aus dem Jahr 1900, sodass es durchaus auch von Interesse gewesen wäre, den Zeitraum von 1900 bis 1985 zu betrachten.¹⁴ Eine solch umfassende Zeitspanne wäre jedoch kaum bearbeitbar gewesen, oder es hätten bezüglich des begutachtenden Quellenmaterials besondere Einschränkungen vorgenommen werden müssen. Aus unterschiedlichen Gründen bot sich das Jahr 1945 als alternativer Startpunkt des Untersuchungszeitraums an: Mit vier Jahrzehnten ist der Untersuchungszeitraum gross genug, um allfällige Veränderungen analysieren zu können. Gleichzeitig kann der Untersuchungszeitraum als bearbeitbar beurteilt werden. Hinzu kommt, dass mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs grundsätzlich wieder Normalität im Schulbereich einkehrte.¹⁵ In den Jahren des Kriegs war der Schulalltag hingegen unter anderem

10 Für die Zuständigkeit der politischen Gremien vgl. Kapitel 5 dieser Arbeit. Zu beachten gilt es, dass der Erziehungsdirektor Mitglied des Regierungsrates war und dass die Bezirksschulpflegen die Möglichkeit gehabt hätten, Wünsche (etwa zur Anpassung des Züchtigungsrechts) den kantonalen Behörden mitzuteilen, vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

11 Vgl. Kapitel 5 dieser Arbeit. Dabei darf die Rolle des Erziehungsrates nicht unterschätzt werden.

12 Vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

13 Verordnung betreffend das Volksschulwesen (Änderung) vom 17. 12. 1985, § 85 b Abs. 2, in: OS, Bd. 49, S. 513; vgl. auch Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

14 Für die Regelung des Züchtigungsrechts vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

15 Für das Kriegsende vgl. Tanner, Schweiz, S. 292. Der Mangel an Lehrpersonen blieb aber auch in den Jahren nach dem Krieg ein Problem, vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 198; Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

durch zusätzliche Schuleinstellungen (z. B. wegen des Mangels an Lehrpersonen oder wegen «Heizferien»), durch vermehrte Vikariate oder durch die Mithilfe von Schulklassen bei landwirtschaftlichen Arbeiten geprägt gewesen.¹⁶

In der vorliegenden Dissertation wird allerdings nicht starr am definierten Untersuchungszeitraum festgehalten: Wo es sinnvoll erscheint, wird der Zeitraum ausgedehnt. Gleiches gilt für das geografische Untersuchungsgebiet: Der Kanton Zürich steht zwar im Fokus, jedoch ist der Blick auf die Situation in anderen Gebieten (insbesondere in anderen Kantonen) manchmal aufschlussreich.

1.2 Forschungsstand

Wohl kein anderes Strafmittel war in der Vergangenheit so umstritten wie die körperliche Züchtigung. Dementsprechend mag es nicht überraschen, dass es eine Vielzahl an Autorinnen und Autoren gibt, welche sich mit körperlichen Strafen im erzieherischen und/oder schulischen Bereich auseinandersetzten.¹⁷ Auffällig ist allerdings, dass die Zahl der (wissenschaftlichen) Veröffentlichungen, welche sich in retrospektiver – also rückblickender – Art und Weise mit dem Züchtigungsrecht von Schweizer Lehrpersonen beschäftigten, gering ist.

Eine der wenigen Ausnahmen stellt eine Untersuchung von Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith zur körperlichen Züchtigung an Innerschweizer Volksschulen aus dem Jahr 2013 dar. In ihrem rund 60-seitigen Beitrag warfen sie nicht nur einen umfassenderen Blick auf die pädagogische Literatur zum Thema «Körperstrafen» sowie auf juristische Vorgaben, sondern versuchten zudem Rückschlüsse auf die Strafpraxis an Innerschweizer Schulen zu ziehen.¹⁸ Für Letzteres analysierten sie neben Ausbildungsliteratur von Seminaren auch Inspektionsberichte.¹⁹ Grundlegend ist ausserdem eine im Jahr 2016 fertiggestellte Masterarbeit von Daniel Deplazes zur körperlichen Züchtigung an Schulen im Kanton Graubünden in der Zeit von 1875 bis 1914.²⁰ Unter anderem nahm er Analysen von pädagogischen Nachschlagewerken sowie von Zeitschriften vor.²¹ Ausserdem rekonstruierte er im Rahmen dieser Arbeit die Entwicklungen um drei Lehrpersonen, welche aufgrund körperlicher Züchtigungen aufgefallen waren.²² Zusätzlich zur Masterarbeit beschäf-

16 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 194 f.

17 Für einen Überblick mit Erwähnungen verschiedener Publikationen vgl. Deplazes, Exekutionsstock, insbesondere S. 1–10; Kapitel 2.1 dieser Arbeit.

18 Vgl. Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung.

19 Vgl. ebd., S. 271–288.

20 Vgl. Deplazes, Exekutionsstock. Für die Zurverfügungstellung seiner Masterarbeit sei Daniel Deplazes an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

21 Vgl. ebd., insbesondere S. 19–27, 54–68.

22 Vgl. ebd., S. 69–89.

tigte sich Daniel Deplazes in weiteren Arbeiten – teilweise aufbauend auf seiner Masterarbeit – mit Körperstrafen im schulischen Bereich.²³

Aber auch in anderen Publikationen wurde das Thema manchmal wenigstens am Rande aufgegriffen. Beispielsweise hat Jürg Dinkelmann in seiner 1985 erschienenen Dissertation «Die Rechtsstellung des Schülers im Schülerdisziplinarrecht» die Geschichte von Schulstrafen kurz erörtert und auf die Bedeutung der körperlichen Züchtigung hingewiesen.²⁴ Ähnliches gilt für Werner Hürlimann, welcher im Jahr 2007 in einer Untersuchung zu Schulausschlüssen auf Körperstrafen zu sprechen kam.²⁵ Rebekka Horlacher hat in einem im Jahr 2020 erschienenen Beitrag zu Fehler- und Strafpraktiken an Deutschschweizer Schulen am Ende der Frühen Neuzeit ebenfalls Ausführungen zu körperlichen Züchtigungen gemacht.²⁶

Zu erwähnen ist ausserdem, dass das Thema «Körperstrafen» in einzelnen Festschriften, welche die Geschichte bestimmter Schulen oder Gemeinden thematisierten, Beachtung fand – manchmal auch in (selbst)kritischer Art und Weise. So wurde 2007 anlässlich des 175. Jubiläums der Volksschule Wallisellen kurze Ausführungen zur körperlichen Züchtigung gemacht, wobei der Titel «Ein dunkles Kapitel» gewählt wurde.²⁷ Oder in einem 2015 erschienenen Beitrag zur Geschichte Bertschikons kamen zwei ehemalige Schüler zu Wort, welche von körperlichen Strafen berichteten.²⁸

Versuche, systematischer zu rekonstruieren, wie verbreitet körperliche Strafen an Schweizer Schulen waren oder welche Strafarten Anwendung fanden, wurden bisher kaum unternommen. Eine der wenigen Ausnahmen stellt – neben der erwähnten Publikation von Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith – eine Arbeit von Jutta Gstrein aus dem Jahr 1999 dar. Sie befragte zwanzig gehörlose Personen schriftlich oder in Einzel- bzw. Gruppeninterviews zu ihren Erlebnissen mit Schulstrafen.²⁹ Rund sieben Jahre zuvor hatte Willi Schohaus (der damals Lehrer am Seminar in Rorschach war und kurze Zeit später Direktor des «Lehrerseminars» in Kreuzlingen wurde) eine schriftliche Befragung durchgeführt.³⁰ Die Leserinnen und Leser einer Schweizer Zeitschrift wurden aufgefordert zu berichten, worunter sie in der Schule am meisten gelitten hatten.³¹ Eine Auswahl dieser Berichte veröffentlichte Willi Schohaus im Jahr 1930 in seinem Buch «Schatten über der Schule», wobei Körperstrafen eine besondere Rolle zukam.³² Obschon

23 Vgl. Deplazes, Corporal Punishment; Deplazes, Fläsch; Deplazes, Schulkinder; Deplazes, Strafen.

24 Vgl. Dinkelmann, Rechtsstellung, z. B. S. 31–33, 130–133.

25 Vgl. Hürlimann, Schulausschluss, insbesondere S. 140–142 oder S. 225.

26 Vgl. Horlacher, Strafpraktiken.

27 Grimm, Wallisellen, S. 26; für eine weitere Publikation zur Schulgeschichte von Wallisellen mit Anmerkungen zu körperlichen Züchtigungen vgl. Grimm, Bausteine, S. 257 f.

28 Vgl. Dorfverein Bertschikon/Gemeinde Gossau ZH (Hg.), Bertschikon, insbesondere S. 27, 35.

29 Vgl. Gstrein, Gehörlose.

30 Zu Willi Schohaus vgl. Trösch, Willi Schohaus. Die Befragung wurde im Oktober 1927 durchgeführt, vgl. Schohaus, Schatten, S. 9.

31 Vgl. Schohaus, Schatten, S. 9.

32 Für Berichte zu Körperstrafen vgl. ebd., S. 216–228.

es ihm sicherlich vor allem darum ging, die damals aktuellen Übelstände aufzudecken, nahm er in seiner Befragung eine rückblickende Perspektive ein.³³

Untersuchungen, welche das zeitgenössische Bestrafungsverhalten von Lehrpersonen analysierten, sind ebenfalls nur wenige auffindbar. Erwähnt sei eine Diplomarbeit von Angela Kost aus dem Jahr 1985: Im Rahmen dieser Arbeit befragte sie rund neunzig Sekundarschülerinnen und -schüler aus dem Kanton Luzern mit offenen Fragen unter anderem zu ihren Erfahrungen mit Schulstrafen.³⁴ Bereits in den 1920er-Jahren versuchte der Jurist (und spätere Künstler) Albert Merckling in seiner Dissertation «Die körperliche Züchtigung» einzuschätzen, wie verbreitet Körperstrafen damals zum Beispiel an Schulen waren.³⁵ Generell stellt die Dissertation von Albert Merckling eine der wichtigsten Publikationen zum Thema dar. So beschäftigte er sich zudem mit den rechtlichen Grundlagen des Züchtigungsrechts (unter anderem von Lehrpersonen) und trug Argumente zusammen, welche für oder gegen körperliche Bestrafungen vorgebracht wurden.³⁶ Rund zehn Jahre vor Albert Merckling hatte sich bereits der spätere Zürcher Kantonsrat Joseph Kaufmann in einer Dissertation mit verschiedenen Fragen zu körperlichen Züchtigungen beschäftigt.³⁷ Beispielsweise erstellte er einen Überblick zu den damaligen kantonalen Regelungen und analysierte verschiedene Arten körperlicher Strafen.³⁸ Dass sich verschiedene juristische Fachpersonen mit körperlichen Züchtigungen auseinandersetzten, überrascht nicht. So war das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen auch aus juristischer Sicht umstritten.³⁹

Nicht vergessen werden darf, dass körperliche Bestrafungen bzw. Gewalt im Allgemeinen in den vergangenen Jahren im Rahmen der Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen besondere Beachtung gefunden haben.⁴⁰ Diesbezügliche Publikationen sind für die vorliegende Arbeit aufgrund der Beschränkung auf die Volksschule jedoch von untergeordneter Bedeutung. Ähnliches gilt für Arbeiten, welche nicht das Züchtigungsrecht von Schweizer Lehrpersonen zum Thema hatten, sondern die Situation anderer Regionen beleuchteten. Gleichzeitig darf aber nicht übersehen werden, dass es verschiedene Publikationen gibt, welche wichtige Hintergrundinformationen bereitstellen: beispielsweise Veröffentlichungen zur allgemeinen Geschichte der Zürcher

33 Dies war Willi Schohaus bewusst. Er hielt aber fest, dass «ein sehr grosser Teil [der] in diesen Berichten geschilderten Übelstände munter weitergedeiht», ebd., S. 13.

34 Für die Anzahl der befragten Personen vgl. Kost, Strafen, S. 56; für die ausgewählten Gemeinden vgl. ebd., sowie ebd., S. 54.

35 Vgl. Merckling, Züchtigung, S. 45–50; für Hintergrundinformationen zu Albert Merckling vgl. Deplazes, Exekutionsstock, S. 47 f.

36 Für Argumente vgl. Merckling, Züchtigung, S. 52–83.

37 Für die Tätigkeit als Kantonsrat vgl. Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

38 Für die kantonalen Regelungen vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, insbesondere S. 40–44, 125–128; für die Arten körperlicher Züchtigungen vgl. ebd., S. 137–152.

39 Vgl. Kapitel 3 dieser Arbeit.

40 Vgl. z. B. Akermann et al., Klosterheim, insbesondere S. 123–131; Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, insbesondere S. 41–44; Hochuli Freund, Heimerziehung, insbesondere S. 330–359; Schnyder, Alltag, insbesondere S. 176–181.

Volksschule, Publikationen zu Schulbehörden oder juristische Arbeiten, welche sich mit Fragen rund um mögliche Disziplinarmaßnahmen gegen Lehrpersonen beschäftigten.⁴¹ Diese Publikationen bieten eine gute Grundlage, um einen Beitrag zur historischen Aufarbeitung des Themas leisten zu können.

1.3 Quellenlage

Für die Erstellung der vorliegenden Dissertation konnte auf eine Vielzahl von Quellen zurückgegriffen werden.

Um die im Kanton Zürich geführten politischen Diskussionen zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen zu rekonstruieren, bildeten die Protokolle des Kantonsrates sowie die Unterlagen der entsprechenden Kommissionen – welche im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt werden – die wichtigsten Grundlagen.

Für die Frage, wie die Schulbehörden mit Vorfällen bzw. Vorwürfen bezüglich Körperstrafen umgegangen sind, stellten die Protokolle der verschiedenen Schulbehörden die zentrale Quellenbasis dar. Die für die vorliegende Arbeit relevanten Jahrgänge der gemeinsamen Protokolle des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion sind im Staatsarchiv Zürich vollständig archiviert.⁴² Die Qualität dieser Protokolle darf im Allgemeinen gelobt werden. So finden sich darin oft Hintergrundinformationen (z. B. zu früheren Vorfällen) und die Entscheide sind meistens recht ausführlich begründet.⁴³ Allerdings gilt es zu beachten, dass in der Regel keine Diskussionen protokolliert wurden und so die Meinungen einzelner Mitglieder des Erziehungsrates im Normalfall nicht ersichtlich sind. Dieser Verzicht auf die Protokollierung allfälliger Diskussionen hängt wohl unter anderem damit zusammen, dass dem Erziehungsrat «praktisch für alle Geschäfte formulierte Anträge in Beschlussesform vorgelegt» wurden.⁴⁴

Die Ausführlichkeit und Qualität der Protokolle der elf bzw. zwölf (ab dem Schuljahr 1985/86) Bezirksschulpflegen variiert erheblich.⁴⁵ Besonders offensichtlich wurde dies

41 Vgl. die in den Kapiteln 2.2, 2.3, 10.2 dieser Arbeit verwendete Literatur.

42 Bis und mit 1965 liegen die Protokolle in gedruckter (und gebundener) Form vor, während die späteren Protokolle und Verfügungen (ungebunden) in Schachteln abgelegt wurden. Hauptgrund für die Umstellung war der hohe zeitliche und finanzielle Aufwand, welcher mit dem Druck der Protokolle verbunden war, vgl. StAZH, MM 3.112 RRB 1964/4863, Sitzung des Regierungsrates vom 3. 12. 1964, S. 2275.

43 Eine Ausnahme bilden Beschlüsse zu vorzeitigen Pensionierungen, bei welchen die Hintergründe oft nicht ersichtlich sind.

44 StAZH, MM 3.112 RRB 1964/4863, Sitzung des Regierungsrates vom 3. 12. 1964, S. 2275. Dies gilt auch für die früheren Jahrgänge des Untersuchungszeitraums. Dementsprechend wurden viele Entscheide auf Antrag der Erziehungsdirektion bzw. einer entsprechenden Kommission gefällt, vgl. verschiedene Fallbeispiele in Kapitel 10.1 dieser Arbeit. Es wurden allerdings gewiss nicht alle Entscheide diskussionslos gutgeheissen, vgl. z. B. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 17. 4. 1951, Nr. 494, S. 109 f.

45 Im zeitlichen Verlauf gibt es auch innerhalb der einzelnen Bezirksschulpflegen Änderungen; für die Anzahl der Bezirksschulpflegen vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

bei den jährlichen Besprechungen der Schulbesuche bzw. der Visitationsberichte, welche die Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger über die ihnen zugeteilten Lehrpersonen zu verfassen hatten. Teilweise begnügten sich gewisse Bezirksschulpflegen mit der Protokollbemerkung, dass die Visitationsberichte besprochen und genehmigt worden seien.⁴⁶ Demgegenüber wurden manchmal umfassende Verhandlungsprotokolle geführt, in welchen Kritik an Lehrpersonen ausführlich beschrieben wurde.⁴⁷ Zugleich muss beachtet werden, dass die Protokollbestände der Bezirksschulpflegen im Staatsarchiv Zürich unvollständig sind. Dies gilt allen voran für die Protokolle der Bezirksschulpflege Zürich, bei welcher die Protokollbände der Jahre 1942–1966 nicht erhalten sind, sowie für die Bezirksschulpflege Meilen, bei welcher die Protokolle der Jahre 1950–1959 im Staatsarchiv Zürich fehlen.⁴⁸ Trotz Lücken in den Beständen ermöglichten die Protokolle einen umfassenden Einblick in die Tätigkeit dieser Schulbehörden.⁴⁹ Dies ist ein Grund dafür, warum die im Staatsarchiv Zürich aufbewahrten Aktenbestände der Bezirksschulpflegen für die vorliegende Arbeit nicht begutachtet wurden.⁵⁰

Auch zu den Protokollen des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion finden sich im Staatsarchiv Zürich Akten. Diese sind allerdings nur lückenhaft überliefert oder (ab dem Jahrgang 1977) noch nicht erschlossen (Stand 2021).⁵¹ Die Bearbeitung einiger (bereits erschlossener) Aktendossiers zeigte zudem, dass diese oft nur Entwürfe oder Kopien der Erziehungsratsentscheide enthalten.⁵² Zu einem Fallbeispiel konnten dank der Aktenbestände jedoch interessante Ergänzungen gemacht werden.⁵³

Die relevanten Archivbestände der Gemeindeschulpflegen sind nicht im Staatsarchiv Zürich zu finden, sondern in den jeweiligen Gemeinden. Dementsprechend wurden

46 Vgl. z. B. StAZH, Z 365.1521, Plenarsitzung vom 29. 4. 1953, S. 57; StAZH, Z 362.3217, Plenarsitzung vom 20. 5. 1981, S. 3; StAZH, Z 372.1431, Plenarsitzung vom 25. 4. 1973, S. 1. Zudem gilt es zu beachten, dass die Visitationsberichte teilweise nur verlesen wurden, vgl. z. B. StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 9. 5. 1951, S. 177 f.

47 Vgl. z. B. StAZH, Z 372.1428.

48 Bei der Bezirksschulpflege Zürich fehlen zudem einige Monate der Jahrgänge 1941 bzw. 1967 und bei der Bezirksschulpflege Meilen fehlen einige Monate der Jahrgänge 1949 bzw. 1960. Gemäss Auskunft des Staatsarchivs Zürich sind die entsprechenden Bände der Bezirksschulpflege Zürich – ohne entsprechendes Aktenangebot ans Staatsarchiv – vernichtet worden, vgl. E-Mail des Staatsarchivs Zürich vom 13. 9. 2019.

49 Bei der Bezirksschulpflege Andelfingen konnten ab der Amtsperiode 1977 lediglich die Übersichten zu den behandelten Geschäften gefunden werden, jedoch nicht die Protokolle, vgl. StAZH, Z 363.857. In gewissen Fällen wurden zumindest bei der Bezirksschulpflege Pfäffikon offenbar keine Protokolle angefertigt, vgl. StAZH, Z 370.834, Plenarsitzung vom 19. 3. 1985, S. 1.

50 Von den noch vorhandenen Rekursen wurden vom Staatsarchiv Zürich – neben «einige[n] inhaltlich ausgewählte[n] Fälle[n]» sowie abgesehen von den vor 1945 entstandenen Unterlagen – nur jeder fünfte Jahrgang übernommen, Tögel, *Bezirksschulpflegen*, S. 190. Zudem gilt es zu beachten, dass diese Bestände Schutzfristen von 80 Jahren besitzen, sodass ein Zugang nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, vgl. dazu Kapitel 1.6 dieser Arbeit.

51 Vgl. E-Mail des Staatsarchivs Zürich vom 4. 10. 2021.

52 Exemplarisch ist das Dossier StAZH, U 191.5.3 zu «StAZH, UU 2.122.10, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 7. 1967, Nr. 1357». So findet sich im Dossier kein Schreiben des Arztes.

53 Vgl. das zweite Fallbeispiel in Kapitel 10.1 dieser Arbeit.

die Unterlagen der Stadtzürcher Schulbehörden im Stadtarchiv Zürich archiviert. Die Protokolle der beiden untersuchten Kreisschulpflegen sind praktisch vollständig überliefert und weisen in der Regel eine hohe Qualität auf:⁵⁴ Die beiden Kreisschulpflegen erstellten von ihren Sitzungen oft ausführliche Verhandlungsprotokolle, sodass die damaligen Überlegungen und Diskussionen meistens sehr gut rekonstruiert werden konnten.

Als Ergänzung zu den Protokollen wurden die im Stadtarchiv Zürich aufbewahrten Akten der beiden Kreisschulpflegen teilweise konsultiert. Als besonders wichtig zu bezeichnen sind die Lehrpersonendossiers, welche neben diversen Unterlagen (z. B. Kärtchen, welche über eine Hochzeit oder die Geburt eines Kindes informierten, Bewerbungsunterlagen oder Zeitungsanzeigen zum Tod der jeweiligen Lehrperson) oft auch Beschwerdeschriften sowie entsprechende Abklärungen enthalten. Die mehreren Hundert archivierten Lehrpersonendossiers variieren in ihrem Umfang stark. Teilweise umfassen sie nur ein einziges Dokument, manchmal beinhalten sie hingegen viele Dutzend Seiten. Bei der Kreisschulpflege B⁵⁵ wurden alle archivierten Lehrpersonendossiers begutachtet, während bei der Kreisschulpflege A nur bestimmte Dossiers ausgewertet wurden. Bei letzterer waren die Dossiers zweier besonders relevanter Lehrpersonen im Stadtarchiv Zürich allerdings nicht auffindbar. Auch deswegen wurde die teilweise separat abgelegte ausgehende Korrespondenz bei der Kreisschulpflege A vollständig durchgegangen. Bei der Kreisschulpflege B wurde demgegenüber auf eine umfassende Bearbeitung der separat archivierten Korrespondenz verzichtet. Ein Grund für diesen Verzicht war der Umstand, dass sich die ausgehende Korrespondenz häufig zusätzlich im Dossier der jeweiligen Lehrperson befindet.

Die in gebundenen Bänden abgelegten Verfügungen der Kreisschulpflegepräsidenten⁵⁶ wurden bei beiden Kreisschulpflegen vollständig begutachtet. Die Bearbeitung dieser vielen Tausend Verfügungen nahm verhältnismässig wenig Zeit in Anspruch, jedoch erwiesen sie sich als wenig aufschlussreich.⁵⁷

Wichtiger als die Verfügungen der einzelnen Kreisschulpflegen waren die Protokolle der Präsidentenkonferenz sowie die gemeinsamen Protokolle der Zentralschulpflege und des Schulvorstandes.⁵⁸ Diese Protokolle stellten für die Frage, welche generellen

54 Teilweise fehlen einzelne Protokolle. So finden sich bei der Kreisschulpflege A im Jahr 1946 gar keine Protokolle der Aufsichtssektionen, während in den Jahren 1950 und 1952 nur von zwei der fünf Aufsichtssektionen Protokolle vorhanden sind.

55 Bei den Bezeichnungen «Kreisschulpflege A» und «Kreisschulpflege B» handelt es sich um anonymisierte Bezeichnungen.

56 Während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit gab es keine Präsidentinnen, vgl. die einleitenden Bemerkungen in Kapitel 12 dieser Arbeit.

57 Für eine Ausnahme mit relevanten Anmerkungen vgl. StArZH, PrKpA 1985, Verfügung des Präsidenten vom 6. 11. 1985, Nr. 229. Bei Versetzungen von Schülerinnen und Schülern zu anderen Lehrpersonen wurden in der Regel keine konkreten Begründungen angegeben, stattdessen wurde häufig ein «[g]estörtes Vertrauensverhältnis» zwischen Lehrperson und Eltern bzw. Schülerin/Schüler als Grund notiert.

58 Für die Begriffe «Präsidentenkonferenz» und «Schulvorstand» vgl. die einleitenden Bemerkungen in Kapitel 12 dieser Arbeit.

Vorgaben die städtischen Schulbehörden ihren Lehrpersonen bezüglich Körperstrafen machten, die zentrale Quellengrundlage dar. Während die Protokollbände der Zentralschulpflege und des Schulvorstandes für den relevanten Zeitraum vollständig erhalten sind, waren im Stadtarchiv Zürich bei der Präsidentenkonferenz die Jahrgänge 1980 bis 1984 nicht auffindbar.⁵⁹

Einen ebenfalls umfassenden Quellenbestand stellen die jährlich von den Bezirksschulpfegerinnen und -pflegern verfassten Visitationsberichte zu den einzelnen Lehrpersonen dar.⁶⁰ Auf eine Auswertung dieser Berichte wurde allerdings verzichtet. Die Visitationsberichte würden sicherlich einen gewissen Einblick in die Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen ermöglichen – jedoch ist seit vielen Jahren bekannt, dass die Lehrpersonen oft wohlwollend beurteilt wurden.⁶¹ Dass die Visitationsberichte in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt wurden, liegt auch daran, dass Alternativen zur Verfügung standen: Die in den Sitzungen der Bezirksschulpflegen zumindest teilweise protokollierten Besprechungen der Schulbesuche vermitteln im Vergleich zu den Visitationsberichten wohl authentischere Eindrücke von der Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen. Einen noch wesentlich besseren Einblick in die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen bieten in der Regel die in den Protokollbänden der Kreisschulpflegen abgelegten Protokolle der «Aufsichtssektionen».

Wie die Visitationsberichte wurden die Jahresberichte der Gemeindeschulpflegen an die Bezirksschulpflegen sowie die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen an den Erziehungsrat nicht systematisch ausgewertet. Einerseits handelt es sich oft um tabellarische Zusammenstellungen (z. B. zu den Zahlen der Schülerinnen und Schülern) oder allgemeine Ausführungen (z. B. zum Stand der Schulen), die für die vorliegende Arbeit nicht von Relevanz sind.⁶² Andererseits zeigte sich, dass in den Jahresberichten der Bezirksschulpflegen praktisch keine Informationen enthalten sind, welche nicht bereits in den Protokollen Erwähnung fanden.

Die Archivalien der Schulbehörden würden zweifellos auch gewisse Erkenntnisse bezüglich der Frage, wie verbreitet körperliche Züchtigungen an der Zürcher Volksschule waren, ermöglichen. Klar ist allerdings, dass Gewaltanwendungen höchstens dann aktenkundig wurden, wenn jemand entsprechende Beobachtungen oder Vermutungen mitteilte bzw. wenn sich jemand beschwerte.⁶³ Um Aussagen über die alltäglichen

59 Vgl. o. A.: V.H.a.100. Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten. Protokoll, 1907–2015 (Bestand), Online-Archivkatalog des Stadtarchivs Zürich, <https://amsquery.stadt-zuerich.ch/detail.aspx?ID=10479>, 20. 11. 2022.

60 Die Visitationsberichte sind im Staatsarchiv Zürich archiviert, vgl. Tögel, Bezirksschulpflegen, S. 194 f. Von den Lehrpersonen der Stadt Zürich finden sich Duplikate der Visitationsberichte teilweise im Stadtarchiv Zürich (zum Beispiel in Lehrpersonendossiers).

61 So soll eine Auswertung der Bezirksschulpflege Zürich ergeben haben, dass von 1679 Visitationsberichten des Schuljahres 1968/69 lediglich 35 «in irgendeiner Form einen kritischen Hinweis» enthalten haben, StAZH, Z 373.1727, Plenarsitzung vom 25. 6. 1969, S. 2; für weitere Kritik an der Aussagekraft der Visitationsberichte vgl. Kapitel 11.1 dieser Arbeit.

62 Für allgemeine Anmerkungen zu den Jahresberichten vgl. Tögel, Bezirksschulpflegen, S. 192–198.

63 Vgl. Akermann et al., Klosterheim, S. 17 f.

che Strafpraxis von Lehrpersonen machen zu können, war deshalb der Einbezug weiterer Quellen nötig. Als besonders aufschlussreich erwies sich eine Protokollsammlung, welche im Rahmen des Projekts «Bildungsbedürfnisse der Volksschullehrer» (BIVO) Anfang der 1970er-Jahre entstanden ist.⁶⁴ Für die anderen Zeitabschnitte konnten allerdings keine vergleichbaren Quellenbestände gefunden werden. Aus diesem Grund wurde eine eigene schriftliche Befragung bei Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich durchgeführt.

Auch Medienberichte bzw. Zeitschriftenartikel ermöglichen gewisse Feststellungen zur damaligen Strafpraxis.⁶⁵ Diese wurden aber nur als Ergänzung zu den weiteren Quellen herangezogen, während auf eine systematische Auswertung verzichtet wurde.⁶⁶

1.4 Theoretische Überlegungen und methodisches Vorgehen

Der vorliegenden Arbeit liegen verschiedene theoretische Ansätze zugrunde, sodass diesbezüglich einige Anmerkungen zu machen sind. Separater Ausführungen bedarf zudem die schriftliche Befragung. Ausserdem gilt es einige Aspekte zu den Themen «Erinnerungsvermögen» sowie «Wiedergabe» zu erläutern.

Theoretische Ansätze

Praxeologische Ansätze haben in den vergangenen Jahren Beliebtheit bei Historikerinnen und Historikern gewonnen.⁶⁷ Auch verschiedene Teile dieser Arbeit – insbesondere, wenn es um die Rekonstruktion der Strafpraxis sowie um Verhaltens- bzw. Arbeitsweisen der Schulbehörden geht – orientieren sich an diesen Ansätzen. Die historische Praxeologie richtet – einfach ausgedrückt – ihren Blick auf vergangenen Alltag.⁶⁸ Dabei wird davon ausgegangen, dass im damaligen Alltag gewisse Muster bestanden, welche noch heute rekonstruierbar sind.⁶⁹ Eng verknüpft mit der Bezeichnung «Praxeologie» sind die Begriffe «Praktik», «Praktiken», «Praxis» und «Praxen».⁷⁰ Diese werden teilweise synonym verwendet, teilweise aber auch mehr oder weniger stark voneinander abgegrenzt.⁷¹ In der vorliegenden Arbeit wird angenommen, dass einzelne Praktiken eine Praxis formieren, die wiederum mit weiteren Praxen verflochten ist bzw. verflochten

64 Für weitere Anmerkungen zur Studie vgl. Kapitel 6 dieser Arbeit.

65 Vgl. o. A., Freitagmagazin 1961; Erny, Antenne 1971.

66 Zumindest teilweise begutachtet wurden die «Schweizerische Lehrerinnenzeitung», die «Schweizerische Lehrerzeitung», die «Schweizer Schule» sowie die von den Stadtzürcher Schulbehörden bzw. vom Schulamt der Stadt Zürich herausgegebene Zeitschrift «Schule und Elternhaus».

67 Vgl. Haasis et al., Runder Tisch, S. 199.

68 Vgl. Haasis/Rieske (Hg.), Praxeologie, Buchrücken.

69 Vgl. Haasis/Rieske, Einführung, S. 16.

70 Vgl. Hoffmann-Ocon/De Vincenti/Grube, Praxeologie, S. 8.

71 Vgl. ebd.

sein kann.⁷² Wichtig zu betonen ist, dass Praktiken – und die mit ihnen verbundenen Begrifflichkeiten – «ihre Bedeutung in der überindividuellen Gültigkeit ihrer Verlaufsformen» erlangen.⁷³ Sie werden also – wie es Lucas Haasis und Constantin Rieske ausdrückten – «kollektiv geteilt, gemeinsam vollzogen und sind immer auf Dauer gestellt».⁷⁴ Allerdings: Obwohl sie musterhaft sind, sind sie umstritten und veränderlich.⁷⁵ Das Interesse der historischen Praxeologie bezieht sich dementsprechend nicht nur auf die Frage, welche Handlungsmuster in der Vergangenheit bestanden, sondern auch darauf, wie Praktiken usw. entstanden sind oder wie und warum sie verändert wurden.⁷⁶ Deshalb wird in der vorliegenden Arbeit dem Aspekt der Veränderung im zeitlichen Verlauf ein besonderes Gewicht beigemessen.

Historikerinnen und Historiker, die praxeologisch arbeiten, rekonstruieren eigentlich nicht einzelne Ereignisse.⁷⁷ In der vorliegenden Arbeit werden jedoch durchaus Einzelereignisse bzw. die Entwicklungen um einzelne Personen vertieft dargestellt. Zwar geht es dabei (auch aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen) nicht darum, die Lebensläufe von Lehrpersonen von der Kindheit über die Ausbildung und die berufliche Tätigkeit bis hin zum Lebensende nachzuzeichnen. Trotzdem bietet bei diesen Rekonstruktionen gerade die (historische) Biografieforschung wichtige Denkanstöße. Die Biografieforschung interessiert sich dafür, «nachzuvollziehen, wie die jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Diskurse» von den entsprechenden Personen «ver- und bearbeitet, unterlaufen und/oder modifiziert werden».⁷⁸ Dementsprechend wichtig ist es, die «Kontextbedingungen» – zum Beispiel vorherrschende Diskurse zur (Un-)Zulässigkeit körperlicher Züchtigung – zu rekonstruieren.⁷⁹

Die Begriffe «Diskurs» und «Diskursanalyse» haben ein weites Bedeutungsspektrum.⁸⁰ Das Anliegen der historischen Diskursanalyse kann allerdings nach Achim Landwehr auf folgenden Nenner gebracht werden: «Wie kommt es, dass sich zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften eine Differenz beobachten lässt zwischen dem, was sich grammatikalisch korrekt sagen lässt, was sich praktisch machen lässt oder was sich theoretisch alles denken lässt, und dem, was Menschen tatsächlich sagen, machen und denken[?]»⁸¹ Der Diskursbegriff soll also «darauf aufmerksam machen, dass es zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Gesellschaften recht klar abgegrenzte Bereiche des Machbaren, Denkbaren und Sagbaren gibt».⁸² Diskurse sind immer auch produktiv, weil sie «systematisch die Gegenstände formen, von denen sie

72 Vgl. dazu ebd. So ist die Strafpraxis mit anderen Unterrichtspraxen verflochten.

73 Haasis/Rieske, Einführung, S. 33.

74 Ebd.

75 Vgl. ebd.

76 Vgl. ebd., S. 23.

77 Vgl. Reh/Klinger, Perspektiven, S. 213.

78 Lutz/Schiebel/Tuider, Einleitung, S. 3 f.

79 Rosenthal/Worm, Geschichtswissenschaft, S. 152.

80 Vgl. Landwehr, Diskursanalyse, S. 15, 59.

81 Ebd., S. 19 f.

82 Ebd., S. 20.

sprechen».⁸³ Sie organisieren damit Wirklichkeit.⁸⁴ Diskursive Produktion von Wirklichkeit geht allerdings nicht willkürlich vonstatten, sondern «unterliegt gewissen Regeln, die es den Beteiligten ermöglichen, im Rahmen eines Diskurses korrekt zu sprechen, zu denken und zu handeln».⁸⁵ Die historische Diskursanalyse will vor allem durch die Aufdeckung von solchen Regeln entsprechende Diskurse identifizieren und konzentriert sich dabei ebenfalls auf die Frage, «wie und warum sich solche Diskurse im historischen Prozess verändern und damit zugleich eine veränderte Wirklichkeit hervorbringen».⁸⁶

Die schriftliche Befragung

Mit dem persönlichen Interview sowie der telefonischen und der schriftlichen (inklusive der online durchgeführten) Befragung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, wie Informationen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen durch Befragungen gewonnen werden können.⁸⁷ Die verschiedenen Formen der Befragungen haben jeweils Vor- und Nachteile. Dem persönlichen Interview wird oft die höchste Validität zugeschrieben, da im Gespräch Unklarheiten beseitigt werden können.⁸⁸ Hinzu kommt, dass Hintergrundinformationen über die Befragungspersonen sowie die Befragungssituationen ermittelbar sind und die Datenqualität besser eingeschätzt werden kann.⁸⁹ Durch die Notwendigkeit, die Befragungspersonen persönlich zu kontaktieren und aufzusuchen, sind jedoch mit persönlichen Interviews deutlich höhere Zeitaufwände verbunden, insbesondere wenn eine grössere Anzahl an Personen befragt werden soll.⁹⁰ Zudem kann die geringere Anonymität ein ehrliches Beantworten der Fragen erschweren.⁹¹ Eine telefonische Befragung kann gewisse Nachteile der persönlichen Befragung umgehen.⁹² Bei persönlichen Themen werden telefonische Befragungen aber zum Teil als wenig geeignet eingeschätzt, da sich die befragten Personen möglicherweise überrumpelt oder belästigt fühlen.⁹³ Ausserdem dürfen gerade bei telefonischen Befragungen das Problem von Ermüdungseffekten und die Gefahr flüchtiger Antworten nicht unterschätzt werden.⁹⁴ Bei einer schriftlichen Befragung können beispielsweise der grundsätzlich

83 Ebd., S. 21.

84 Vgl. ebd.

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Vgl. Paier, Sozialforschung, S. 96. Die verschiedenen Formen der Befragung können auch anders eingeteilt werden; so wird von Rainer Schnell, Paul B. Hill und Elke Esser die «internetgestützte Befragung» als separate Form betrachtet, Schnell/Hill/Esser, Methoden, S. 293.

88 Vgl. Hardt, Kindheitsbelastungen, S. 229; Kappis/Hardt, Verfahren, S. 202 f.

89 Vgl. Döring/Bortz, Datenerhebung, S. 357.

90 Vgl. ebd.

91 Vgl. ebd.

92 Vgl. ebd., S. 374 f.

93 Vgl. Hardt, Kindheitsbelastungen, S. 229; Kappis/Hardt, Verfahren, S. 202. Eine andere Meinung vertreten (zumindest im Vergleich zur persönlichen Befragung) Nicola Döring und Jürgen Bortz, vgl. Döring/Bortz, Datenerhebung, S. 374.

94 Vgl. Utz, Befragung, S. 68, vor allem Anm. 457.

geringere Aufwand (zumindest wenn viele Personen befragt werden sollen) sowie die grössere Anonymität als Vorteile betrachtet werden.⁹⁵ Im Gegenzug ist jedoch in der Regel nicht mit Sicherheit feststellbar, wer den Fragebogen tatsächlich ausgefüllt hat.⁹⁶ Hinzu kommt, dass meistens nur niedrige Rücklaufquoten erreicht werden.⁹⁷

Auch für ein Thema wie «erlebte Schulstrafen» können alle unterschiedlichen Formen der Befragung in Betracht gezogen werden. Um jedoch allgemeinere Aussagen zur Verbreitung verschiedener Schulstrafen machen zu können, kann die schriftliche Befragung als besonders gut geeignet angesehen werden. Damit ist es möglich, mit verhältnismässig geringem Aufwand eine grössere Zahl an Personen zu befragen, die ausserdem die Möglichkeit haben, ausgiebiger über die gestellten Fragen nachzudenken.⁹⁸

Aber nicht nur bezüglich der Art der Befragung, sondern auch im Hinblick auf die konkrete Vorgehensweise sind verschiedene Verfahren denkbar. So könnten beispielsweise (Voll-)Erhebungen bei ehemaligen Klassen oder umfangreichere Untersuchungen in wenigen Gemeinden gemacht werden. Um jedoch möglichst umfassende Einblicke in die Strafpraxis im Kanton Zürich zu erhalten, wurde beschlossen, nicht nur eine grössere Zahl von Personen zu befragen, sondern diese Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zudem aus einer grösseren Zahl von Gemeinden auszuwählen.

Für die Rekrutierung der Befragungsteilnehmenden gibt es ebenfalls verschiedene Möglichkeiten. Eine solche Rekrutierung könnte beispielsweise über Zeitungsinsertate stattfinden, durch die Verteilung von Fragebögen vor Supermärkten oder mittels Versendung eines entsprechenden Internet-Umfragelinks an E-Mail-Kontakte. Im vorliegenden Fall wurde allerdings eine postalische Befragung durchgeführt, wobei als Grundlage für die Adressziehung das auf einer DVD gespeicherte Telefon- und Adressverzeichnis «twixtel» diente. Alternativ hätte die Stichprobe über amtliche Bevölkerungsdaten gewonnen werden können. Allerdings gilt es zu beachten, dass die im Kanton Zürich bestehende kantonale Einwohnerdatenplattform nicht für entsprechende Stichprobenziehungen zur Verfügung steht.⁹⁹ Deshalb wäre es nötig gewesen, bei den einzelnen Gemeinden Gesuche um Datenauskunft zu stellen, wobei die Gemeinden nicht verpflichtet sind, entsprechende Personendaten bekannt zu geben.¹⁰⁰

95 Vgl. Paier, Sozialforschung, S. 98.

96 Vgl. ebd.

97 Vgl. ebd.

98 Vgl. Mayer, Interview, S. 101; Kloiber, Missbrauch, S. 57.

99 Vgl. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. 5. 2015, insbesondere § 23, in: LS 142.1 (Stand: Nachtragsnummer 100); E-Mail der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (Gemeindeamt-Einwohnerwesen) vom 23. 6. 2020. Anzumerken gilt es, dass das Bundesamt für Statistik über einen «Stichprobenrahmen» verfügt, welcher die Grundlage für Personen- und Haushaltenserhebungen bilden kann, o. A.: Stichprobenrahmen, Bundesamt für Statistik, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/volkszaehlung/volkszaehlung-teil-gesamtsystem/stichprobenrahmen.html, 1. 6. 2020. Die durchgeführte Befragung erfüllte die notwendigen Bedingungen jedoch nicht.

100 Vgl. o. A.: Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke, Lexikon der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, www.datenschutz.ch/lexika/einwohnerkontrollen/bekanntgabe-fuer-nicht-personenbezogene-zwecke, 16. 2. 2023.

Das Telefon- und Adressverzeichnis «twixel» ermöglichte demgegenüber mit geringem Aufwand, die Befragungsteilnehmenden aus einer Vielzahl an Gemeinden auszuwählen. Dass darin jüngere Personen seltener zu finden waren, stellte mit Blick auf das Erkenntnisinteresse der Befragung kein besonderes Problem dar.¹⁰¹

Um zu gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von unterschiedlich grossen Gemeinden anteilmässig gleich häufig in der Stichprobe vertreten waren, wurde keine reine Zufallsauswahl aus allen Privateinträgen des Kantons Zürichs gezogen. Stattdessen wurden zunächst die Gemeinden des Kantons Zürich mittels der vom Bundesamt für Statistik definierten «8 Gemeindegrössenklassen» kategorisiert.¹⁰² Anschliessend wurde anhand einer Zufallsauswahl in der Regel die Hälfte der Gemeinden jeder Gemeindegrössenklasse für die weiteren Adressziehungen ausgewählt.¹⁰³ Die Anzahl anzuschreibender Personen pro Gemeindegrössenklasse und pro gewählte Gemeinde bemass sich dabei nicht an der Gesamtbevölkerung, sondern an der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter von 40 oder mehr Jahren (Stand Ende 2019).¹⁰⁴

Die Stichprobenziehung der Adressen in «twixel» erfolgte in der Regel über die Postleitzahlen der ausgewählten Gemeinden und grundsätzlich nach einer systematischen Auswahl (z. B. jede 50. Adresse) mit Zufallsstart.¹⁰⁵ Um eine gleichmässige Geschlechterverteilung zu erreichen, wurden allerdings Frauen, Männer und «gemeinsame Einträge»¹⁰⁶ alternierend ausgewählt.¹⁰⁷

101 Für die seltenere Eintragung im Telefonbuch vgl. Zimmermann/Pescia, Notvorrat, S. 44.

102 Vgl. o. A.: 8 Gemeindegrössenklassen der Schweiz 2015, Bundesamt für Statistik, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/raumgliederungen.assetdetail.2543250.html, 14. 7. 2020.

103 Bei der Kategorie «100 000 und mehr Einwohner/innen» (Winterthur und Zürich) wurden alle Gemeinden ausgewählt und in der Kategorie «20 000–49 999 Einwohner/innen» (vor allem um Klumpeneffekte zu verhindern) sechs der neun Gemeinden. Mit der Zusatzstichprobe erhöhte sich die Zahl der ausgewählten Gemeinden pro Grössenklasse (ausser bei der Kategorie «100 000 und mehr Einwohner/innen»).

104 Für die Datengrundlage vgl. Statistisches Amt des Kantons Zürich: Wohnbevölkerung Kanton Zürich nach Alter per 31. 12. 2019, 7. 2. 2020 (nicht mehr online verfügbar). Bei der Datenerfassung wurde der zivilrechtliche Wohnsitzbegriff verwendet, bei welchem Personen mit Nebenwohnsitz in einer Gemeinde nicht gezählt werden, vgl. ebd.

105 Die Bestimmung der Adressen über den Namen der Gemeinde wäre problematisch, weil damit zum Beispiel Aussenwachen oft unberücksichtigt bleiben würden. Nicht über die Postleitzahl ausgewählt wurden die Adressen der Stadt Winterthur, da in «twixel» bei der Postleitzahl 8400 die Suche nicht korrekt funktionierte. Stattdessen erfolgte dort die Suche anhand des Gemeindepamens «Winterthur». Um Adressen ersetzen zu können, welche nicht mehr aktuell waren (was mittels der Online-Adressprüfung der Schweizerischen Post geprüft wurde, vgl. o. A.: Adresspflege Online, Schweizerische Post, www.post.ch/de/kundencenter/onlinedienste/zopa/adresspflege-online/info, 14. 7. 2020), wurden bei den einzelnen Gemeinden jeweils mehr Adressen ausgewählt. Allfällige überzählige Personen wurden nach der Adressprüfung durch eine Zufallsauswahl gelöscht.

106 Dabei handelt es sich um Einträge, bei welchen mehrere Personen zusammen verzeichnet sind. Ausgewählt wurden allerdings nur jene «gemeinsamen Einträge», bei denen nicht mehr als zwei Personen (und zwar weiblicher und männlicher Vorname) verzeichnet waren.

107 Um eine gleichmässige Geschlechterverteilung zu erreichen, wurden Vornamen, welche nicht eindeutig einem Geschlecht zugeordnet werden konnten, nicht ausgewählt. Einzelne Personen wurden

Bei der schriftlichen Befragung wurde keine Repräsentativität angestrebt.¹⁰⁸ So muss berücksichtigt werden, dass die Einwohnerschaft des Kantons Zürich nicht mit der für die Untersuchung definierten Grundgesamtheit übereinstimmt. Zur Grundgesamtheit – also der Menge aller Individuen, über die eine Aussage getroffen werden soll – zählen alle Personen, welche zwischen 1945 und 1985 im Kanton Zürich zur Volksschule gegangen sind.¹⁰⁹ Eine entsprechende Liste mit all diesen Personen (geschweige denn eine Liste mit aktuellen Kontaktdaten) stand nicht zur Verfügung. Die Befragung von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich stellte somit einen Annäherungsversuch dar: Einerseits wurden damit auch Personen für die Befragung ausgewählt, welche nicht im Kanton Zürich zur Volksschule gegangen waren. Andererseits entfielen damit die Erfahrungsberichte von Personen, welche bereits verstorben oder in andere Kantone bzw. Länder gezogen sind. Diese Problematik wäre bestehen geblieben, wenn statt eines öffentlichen Adressverzeichnisses die amtlichen Einwohnerregister der Gemeinden als Grundlage für die Stichprobenziehung herangezogen worden wären. Bezüglich der Frage, wie verallgemeinerbar die Befragungsergebnisse sind, muss zudem berücksichtigt werden, dass es systematische Antwortausfälle gegeben haben könnten: Personen, welche keine (körperlichen) Strafen erlebt haben, waren unter Umständen weniger motiviert den Fragebogen auszufüllen, womit diese unterrepräsentiert wären.¹¹⁰ Auf der anderen Seite ist es aber auch möglich, dass Personen, welche sehr schlimme Schulerfahrungen gemacht haben, nicht zur Auskunft bereit waren.¹¹¹ Obschon keine Repräsentativität angestrebt wurde, orientierte sich die anvisierte Stichprobengrösse an entsprechenden Vorgaben. So wurde der Erhalt von 600 «direkt relevanten» Fragebögen als Ziel gesetzt (d. h. von Personen, welche zwischen 1945 und 1985 die Volksschule im Kanton Zürich besucht haben).¹¹² Zu Beginn der Konzeption des Fragebogens war von einer generellen Rücklaufquote von 25 % ausgegangen worden, wobei schätzungsweise 60 % der Antworten von Personen stammen sollten,

zudem ausgeschlossen, bei denen anhand einer Internetrecherche klar wurde, dass sie nicht in der Schweiz aufgewachsen sind. Solche Hintergrundrecherchen wurden allerdings nur in ganz wenigen Fällen durchgeführt.

108 Für den Begriff «Repräsentativität» vgl. Mayer, Interview, S. 60; Mummendey/Grau, Fragebogen-Methode, S. 92.

109 Für den Begriff «Grundgesamtheit» vgl. Mayer, Interview, S. 59 f.; Mummendey/Grau, Fragebogen-Methode, S. 92.

110 Vgl. die Ausführungen von Schnell/Hill/Esser, Methoden, S. 285; Hardt, Kindheitsbelastungen, S. 224 f. Auch aus diesem Grund wurde im Fragebogen nicht ausschliesslich nach Erlebnissen mit körperlichen Strafen gefragt, sondern andere Strafarten spielten ebenfalls eine gewisse Rolle.

111 Vgl. Hardt, Kindheitsbelastungen, S. 224 f.

112 Wird eine Grundgesamtheit von 800 000 (ungefähre Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Zürich mit einem Alter von 40 oder mehr Jahren, Stand Ende 2019) angenommen, so würde bei einem Konfidenzniveau von 95 % die Fehlerspanne bei 4 % liegen, vgl. o. A.: Stichprobenrechner, SurveyMonkey, www.surveymonkey.de/mp/sample-size-calculator, 13. 7. 2020. Ab einer gewissen Grundgesamtheitsgrösse ändert sich die nötige Stichprobengrösse kaum mehr, vgl. Mayer, Interview, S. 67. Für die Berechnung der nötigen Stichprobengrösse spielte es im vorliegenden Fall also keine Rolle, wie gross die Grundgesamtheit genau war.

welche zwischen 1945 und 1985 im Kanton Zürich die Volksschule besucht haben. Da die tatsächlichen Rücklaufquoten leicht unter den Annahmen lagen, wurde am Schluss der Befragung die ursprünglich vorgesehene Zahl von 4000 angeschriebenen Personen auf 4500 erhöht.¹¹³ Mit der Zusatzstichprobe stieg auch die Zahl der «Befragungsgemeinden»: Insgesamt wurden Bewohnerinnen und Bewohner von 98 der 162 (Stand Ende 2019) politischen Gemeinden des Kantons Zürich zu einer Teilnahme an der Befragung eingeladen.

Für die Befragung konnte nicht auf einen bereits bestehenden oder gar erprobten Fragebogen zurückgegriffen werden. Lediglich bei einzelnen Fragen bestand die Möglichkeit, sich an anderen Fragebögen zu orientieren.¹¹⁴ Nachdem erste Versionen des Fragebogens im persönlichen Umfeld getestet worden waren, wurde der Fragebogen im August 2020 an 130 zufällig ausgewählte Personen versendet. Zugleich wurden die zur Befragung eingeladenen Personen gebeten, eine kritische Beurteilung des Fragebogens vorzunehmen.¹¹⁵ Vor allem aufgrund der geringen Rücklaufquote, welche mit 10,0 % deutlich unter den Erwartungen lag, wurde beschlossen, den Fragebogen zu vereinfachen.¹¹⁶ Im September 2020 wurde der überarbeitete Fragebogen an 150 erneut zufällig ausgewählte Personen versendet. Zusammen mit einem Erinnerungsschreiben konnte der Rücklauf bei diesem zweiten Pretest auf 21,3 % erhöht werden. Nach dem zweiten Pretest wurden am Fragebogen nur noch kleinere Änderungen vorgenommen.¹¹⁷ Die Schlussversion des gedruckten Fragebogens umfasste schliesslich zwölf Seiten mit 44 Einzelfragen.¹¹⁸

Neben dem gedruckten Fragebogen sowie einem Anschreiben, welches auch Anmerkungen zum Datenschutz beinhaltet, wurde den angeschriebenen Personen ein Couvert für die kostenlose Rücksendung des Fragebogens zugestellt. Zudem hatten die

113 Bei den Gemeinden Winterthur und Zürich wurde bereits bei der Stichprobenziehung eine Reservestichprobe gezogen. Bei den übrigen Gemeindegrössenklassen wurde die Zahl der auszuwählenden Gemeinden am Schluss jeweils um ein Achtel erhöht (entsprechend wurden pro Gemeindegrössenklasse eine bis drei zusätzliche Gemeinden per Zufall ausgewählt). Anhand der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit 40 oder mehr Jahren pro Gemeindegrössenklasse bzw. pro ausgewählte Gemeinde wurde dann die Zahl der zusätzlich zu befragenden Personen bestimmt.

114 So orientierten sich die Fragen nach Gefühlen an einem von Dirk Bange erstellten Fragebogen, vgl. Bange, Dunkle Seite, Anhang; für die Fragen zu Verletzungen wurde eine Version des «Child Trauma Questionnaire» herangezogen, vgl. Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm / Deutsche Traumastiftung / Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg, Child Trauma Questionnaire, S. 2.

115 Dies erfolgte durch ein beigelegtes Blatt mit einigen Fragen zum Fragebogen.

116 Beim Fragebogen des ersten Pretests wurden insbesondere die selbst erlebten bzw. beobachteten Strafen getrennt nach verschiedenen Schulen erhoben. Dementsprechend war der Fragebogen deutlich umfangreicher. Beim zweiten Pretest (und auch bei der Hauptbefragung) wurde auf die Aufteilung der Erlebnisse auf verschiedene Schulen verzichtet.

117 Auf eine Frage wurde verzichtet und drei Fragen sind anders angeordnet worden, sodass der Fragebogen etwas übersichtlicher wurde. Zudem wurden kleinere sprachliche und formelle Anpassungen vorgenommen.

118 Die Seitenangaben beziehen sich auf den kompletten Fragebogen (also inklusive Titelblatt und Schlussseite). Bei der Anzahl Fragen ist der Abschnitt «eigenen Worte» nicht gezählt.

Befragten die Option, den Fragebogen über das Internet auszufüllen.¹¹⁹ Letzteres ermöglichte Erkenntnisse zur Frage, wie lange die Teilnehmenden für das Ausfüllen des Fragebogens benötigten: Durchschnittlich (arithmetisches Mittel) brauchten diese ohne den Abschnitt «eigene Worte» etwas weniger als 22 Minuten.¹²⁰

Aus praktischen Gründen wurde der Versand der Fragebögen auf sechs Termine zwischen Ende Oktober 2020 und Ende Februar 2021 verteilt.¹²¹ Jeweils rund vier Wochen nach dem Versand des Fragebogens wurde praktisch¹²² allen für die Befragung ausgewählten Personen ein Erinnerungs- bzw. Dankeschreiben zugeschickt.¹²³ Auf die erneute Versendung des gedruckten Fragebogens wurde verzichtet. Die angeschriebenen Personen hatten jedoch – als Alternative zur Befragungsteilnahme über das Internet – die Möglichkeit, per E-Mail oder per beigelegtem «Bestellzettel» gedruckte Fragebögen nachzubestellen. Als kleines Dankeschön für die Bemühungen, aber auch als Anreiz für jene Personen, welche den Fragebogen noch nicht ausgefüllt hatten, wurden dem Erinnerungs- bzw. Dankeschreiben drei A5-Karten mit historischen Bildern von Zürich beigelegt.

Die anschliessende Auswertung der retournierten Fragebögen erfolgte mittels Microsoft Excel.¹²⁴ Bei der Eingabe wurden die Antworten der Teilnehmenden jeweils auf ihre grundsätzliche Plausibilität geprüft.¹²⁵ Obwohl es keine Fragebögen gab, welche aufgrund genereller Widersprüchlichkeiten oder unplausibler Angaben ganz aus der

119 Als Programm wurde «LimeSurvey» eingesetzt.

120 Sieben der 199 Personen, welche den Fragebogen ausfüllten, sind bei diesen Zeitangaben nicht berücksichtigt: Sechs davon (Fragebögen Nr. On36, On38, On92, On102, On144, On176) haben den Fragebogen nicht bis zum Ende ausgefüllt und eine weitere Person (Fragebogen Nr. On29) hat beim Ausfüllen offensichtlich eine längere Pause gemacht. Wird auch der Abschnitt «eigene Worte» berücksichtigt, so erhöht sich der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) auf etwas über 26 Minuten. Der Median liegt bei etwas über 19 Minuten (ohne Abschnitt «eigene Worte») bzw. bei etwas über 21 Minuten (mit Abschnitt «eigene Worte»).

121 Die Befragung fand damit während der «zweiten Welle» der Corona-Pandemie statt, vgl. Balthasar et al., Covid-19, S. 5.

122 Ausgenommen wurden jene Personen, welche mitgeteilt hatten, dass sie nicht in der Schweiz zur Schule gegangen seien oder eine Teilnahme an der Befragung ablehnten.

123 Die Teilnahme an der Befragung erfolgte anonym, sodass – sieht man von den Personen ab, die ihren Namen auf dem Fragebogen notierten – nicht feststellbar war, wer den Fragebogen retourniert hatte. Dementsprechend erhielten jene Personen, welche den Fragebogen bereits ausgefüllt hatten, das gleiche Schreiben wie jene Personen, welche sich noch nicht beteiligt hatten. Lediglich jene Personen, welche sich bereits beteiligt sowie ihren Namen notiert hatten, erhielten ein angepasstes Schreiben (in der Regel ein handgeschriebener Dank auf dem standardisierten Schreiben).

124 Für umfassende statistische Analysen sind andere Programme geeigneter. Für die in dieser Arbeit ausgeführten Analysen (zum Beispiel Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest) eignet sich aber auch Microsoft Excel gut. Gerade bei der händischen Dateneingabe erwies sich Microsoft Excel zudem als sehr hilfreich. So konnten durch «bedingte Formatierungen» (zum Beispiel automatische Einfärbung von Zellen je nach Wert) oder durch automatische Überprüfungen von Zahleneingaben allfällige Tippfehler sehr rasch erkannt werden.

125 Nicht ernst gemeinte Angaben wären durch besondere Antworten (im Vergleich zu den Antworten der übrigen Teilnehmenden) bei einzelnen Strafkarten (zum Beispiel bei Eselshut/Eselsohren) aufgefallen. Zudem wurde geprüft, ob die erwähnten Verletzungen im Vergleich zu den genannten Strafen plausibel erscheinen.

Auswertung ausgeschlossen werden mussten, bedurften gewisse Fragen bei der Auswertung besonderer Aufmerksamkeit.¹²⁶

Anmerkungen zum Erinnerungsvermögen und zur Wiedergabe

Bei der schriftlichen Befragung berichteten die Teilnehmenden in retrospektiver Art von ihren Schulerlebnissen. Dass es dabei zu Erinnerungsfehlern kommen konnte, muss beachtet werden. Erinnerungsfehler können zwei Klassen zugeordnet werden: einerseits dem Vergessen (dem unwissentlichen, nicht intentionalen Auslassen oder Nichtbenennen eines stattgefundenen Ereignisses) und andererseits dem Fehlerinnern (dem unwissentlichen, nicht intentionalen falsch Darstellen oder Datieren eines Ereignisses).¹²⁷ Ob ein Erlebnis korrekt erinnert werden kann, wird auch von den Eigenschaften eines Erlebnisses beeinflusst.¹²⁸ Es ist davon auszugehen, dass «Ereignisse, die emotional neutral sind, keine merklichen Folgen für das Individuum haben und als Teil wiederholter Routinen auftreten», schlechter erinnerbar sind.¹²⁹ Demgegenüber kann jenen Ereignissen, welche «lang andauern, folgeschwer, einzigartig und emotional bedeutsam sind», ein Behaltensvorteil zugeschrieben werden.¹³⁰ Einen solchen Behaltensvorteil dürften Erlebnisse mit körperlichen Strafen haben – insbesondere, weil sie wohl oft emotional bedeutsam sind.¹³¹ Eine besondere Situation kommt allerdings jenen Personen zu, welche eine Vielzahl an Körperstrafen selbst erlebt und/oder beobachtet haben. Bei Ereignissen, die sich innerhalb überschaubarer Zeiträume in ähnlicher Form wiederholen (also bei seriellen Ereignissen), werden die einzelnen Ereignisse schwerer erinnerbar.¹³² Was jedoch erinnert werden dürfte, ist das Gemeinsame bzw. das Typische dieser Ereignisse.¹³³ Jedoch gilt es zu beachten: Wenn Personen aufgefordert werden, Häufigkeitsangaben für serielle Ereignisse zu machen, kommt es offenbar «zu einer systematischen Unterschätzung der

126 Dies gilt insbesondere für die Angaben zu den Ursachen für Körperstrafen. So haben einige Personen Ursachen für Körperstrafen notiert, obschon sie bei den einzelnen Strafarten (Frage Nr. 10) jeweils mit «nie» geantwortet haben (Gründe dafür könnten sein, dass die Befragungsteilnehmenden zum Beispiel auch das Stehen als Körperstrafen beurteilt haben oder die Ursachen nicht nur auf sich bezogen haben), vgl. dazu auch Kapitel 7.5.2 dieser Arbeit. Als problematisch erwies sich auch eine Frage nach der Anzahl der Lehrpersonen, welche «nie», «ganz selten», «ab und zu» oder «oft» Körperstrafen eingesetzt hatten (Frage Nr. 14). Obwohl versucht wurde, mit Beispielantworten eine Hilfestellung zu geben, füllten zahlreiche Personen die Frage nicht wie gewünscht aus. Deshalb wurde auf eine Auswertung dieser Frage verzichtet. Oder bei der Frage 29 (Lehrpersonen, die sich nicht beherrschen konnten) haben einzelne Personen notiert, dass sie «fünf und mehr» solcher Lehrpersonen gehabt hätten. Einige dieser Personen hatten aber offenbar gar nicht so viele Lehrpersonen, vgl. z. B. Fragebogen Nr. 372, Fragen Nr. 13, 29. Aus diesem Grund wurde bei dieser Frage in erster Linie ausgewertet, ob jemand «ja» bzw. «nein» angegeben hat, vgl. Kapitel 7.3.6 dieser Arbeit.

127 Vgl. Reimer, Zuverlässigkeit, S. 5.

128 Vgl. ebd., S. 43.

129 Ebd., S. 49; vgl. aber auch die ausführlichen Anmerkungen ebd., S. 43–49.

130 Ebd., S. 49; vgl. auch hier zusätzlich die ausführlichen Anmerkungen ebd., S. 43–49.

131 Allerdings ist ebenso möglich, dass Erlebnisse verdrängt bzw. verschwiegen werden, vgl. Hardt, Kindheitsbelastungen, insbesondere S. 225–227.

132 Vgl. Reimer, Zuverlässigkeit, S. 47.

133 Vgl. ebd.

Häufigkeit».¹³⁴ Zudem besteht die Gefahr, dass bei seriellen Ereignissen das «Typischere» betont und das «Abweichende» vernachlässigt wird.¹³⁵

Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit machte es nötig, auch ältere Personen zu befragen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Gehirn des Menschen altersbedingten Veränderungen unterworfen ist, die zu Leistungsminderungen führen können.¹³⁶ Allerdings sei erwähnt, dass «Altern nicht pauschal mit einer allgemein verminderten Gedächtnisleistung in Verbindung gebracht werden kann, dass nicht alle Gedächtnisbereiche gleichermaßen von Alterungsprozessen betroffen sind und dass sich mit zunehmendem Alter auch verstärkt individuelle Unterschiede zeigen können».¹³⁷ Defizite ergeben sich zum Beispiel beim räumlichen Vorstellungsvermögen, bei der Wahrnehmungsgeschwindigkeit und bei der Merkfähigkeit.¹³⁸ Auch das Phänomen, bei dem jemandem ein Wort «auf der Zunge liegt», es dieser Person aber nicht einfällt, kommt im Vergleich zu jüngeren Erwachsenen relativ häufig vor.¹³⁹ Gerade mit Blick auf diese Feststellung mag es nicht verwundern, dass sich die grössten Defizite beim «freien Erinnern» zeigen.¹⁴⁰ Das «Wiedererkennen» fällt hingegen oftmals leichter.¹⁴¹ Um die Befragungsteilnehmenden in ihren Erinnerungsprozessen unterstützen zu können, wurde im Fragebogen dem «freien Erinnern» weniger Gewicht beigemessen.¹⁴² Dementsprechend hatten die Teilnehmenden nicht selbst eine Liste mit selbst erlebten oder beobachteten Strafen zu erstellen, sondern es wurde eine umfassende Liste an möglichen Strafarten einzeln abgefragt.

Zusätzlich zu beachten gilt es, dass im Fragebogen nach Erlebnissen gefragt wurde, welche bei den meisten Befragungsteilnehmenden viele Jahrzehnte zurücklagen. Es muss jedoch nicht heissen, dass entsprechende Erlebnisse schlechter erinnerbar sind als solche aus der jüngeren Vergangenheit. Vielmehr gibt es Untersuchungen, die zeigen, dass Erlebnisse aus dem frühen Leben (sieht man aufgrund der «Kindheitsamnesie» von Ereignissen in der frühesten Kindheit ab) oft besser erinnert werden können als spätere.¹⁴³ Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass frühere Erlebnisse eher die erwähnten Bedingungen erfüllen, um einen Behaltensvorteil zu haben.¹⁴⁴ Auch bei Personen, welche an Demenz leiden, gibt es grundsätzlich das Phänomen, bei dem ältere Erin-

134 Ebd.

135 Ebd.

136 Vgl. Lässer/Schröder, Gedächtnis, S. 54.

137 Ebd.

138 Vgl. Pohl, Gedächtnis, S. 195.

139 Ebd.

140 Vgl. ebd.; Reimer, Zuverlässigkeit, S. 28.

141 Vgl. Reimer, Zuverlässigkeit, S. 27 f.

142 Für allgemeine Anmerkungen zu Erinnerungshilfen vgl. Mummendey/Grau, Fragebogen-Methode, S. 54 f.

143 Vgl. Parkin, Erinnern, insbesondere S. 169–172; Pohl, Gedächtnis, S. 195. Bezüglich Erinnerungen über die Lebensspanne vgl. auch Pohl, Gedächtnis/Erinnerung, S. 79 (mit Anmerkungen zur «Kindheitsamnesie»).

144 Vgl. Parkin, Erinnern, S. 171 f.

nerungen oft weniger vom Vergessen betroffen sind als jüngere.¹⁴⁵ Allerdings ist davon auszugehen, dass an Demenz erkrankte Personen sich weniger detailliert erinnern können und für sie Ereignisse schlechter datierbar sind.¹⁴⁶ Im fortgeschrittenen Stadium der Erkrankung sind zudem sehr umfassende Gedächtnisstörungen möglich.¹⁴⁷ Demenzerkrankungen sind dabei stark vom Lebensalter abhängig und Frauen sind häufiger betroffen als Männer: Es wird für die Schweiz geschätzt, dass bei den 60- bis 69-Jährigen 0,6 % der Männer und 1,2 % der Frauen an Demenz leiden.¹⁴⁸ Bei der Altersgruppe «70–79» liegen diese geschätzten Anteile bei 4,8 % (Männer) bzw. 5,9 % (Frauen) und in der Altersgruppe «80–89» bei 12,7 % (Männer) bzw. 17,9 % (Frauen).¹⁴⁹ Bei Menschen, welche 90-jährig oder älter sind, wird angenommen, dass rund 30 % der Männer und etwa 45 % der Frauen an Demenz erkrankt sind.¹⁵⁰

Um die Qualität der Erinnerungen der Befragungsteilnehmenden einschätzen zu können, wurde bei der schriftlichen Befragung am Schluss des Fragebogens gefragt, wie gut bzw. schlecht sich die Teilnehmenden an die Erlebnisse in ihrer Schulzeit erinnern konnten (Grafik 1).¹⁵¹

62,4 % der Befragungsteilnehmenden, welche eindeutige Angaben machten, notierten, dass sie sich «sehr gut» oder «gut» an die Schulerlebnisse erinnern hätten können. Weitere 30,4 % schätzten ihr Erinnerungsvermögen mit «geht so» ein. Demgegenüber gaben lediglich 6,4 % bzw. 0,8 % der Teilnehmenden an, dass sie sich «schlecht» oder «sehr schlecht» erinnern hätten können. Zwischen den einzelnen Jahrganggruppen zeigen sich dabei keine grundlegenden Unterschiede. So schätzten beispielsweise nur 7,3 % der vor 1940 geborenen Befragungsteilnehmenden ihr Erinnerungsvermögen als «schlecht» oder «sehr schlecht» ein. Allerdings gilt es zu betonen: Personen, welche sich sehr schlecht an ihre Schulzeit erinnern konnten, beteiligten sich wohl häufig gar nicht an der Befragung.¹⁵²

Trotz der im Allgemeinen positiven Selbsteinschätzung des Erinnerungsvermögens können unbewusste oder bewusste Fehlangaben bei der Befragung nicht ausgeschlossen werden. Bei den Angaben zum Jahrgang, zum Geschlecht sowie zu den Schulorten wird allerdings davon ausgegangen, dass die Befragungsteilnehmenden diese Infor-

145 Vgl. Pohl, Gedächtnis, S. 198; Parkin, Erinnern, S. 177 (mit gewissen Einschränkungen). Beide Autoren bezogen sich auf Alzheimer-Demenz.

146 Vgl. Pohl, Gedächtnis, S. 198.

147 Vgl. ebd., S. 197 f.

148 Vgl. Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS, Demenzerkrankungen, S. 2.

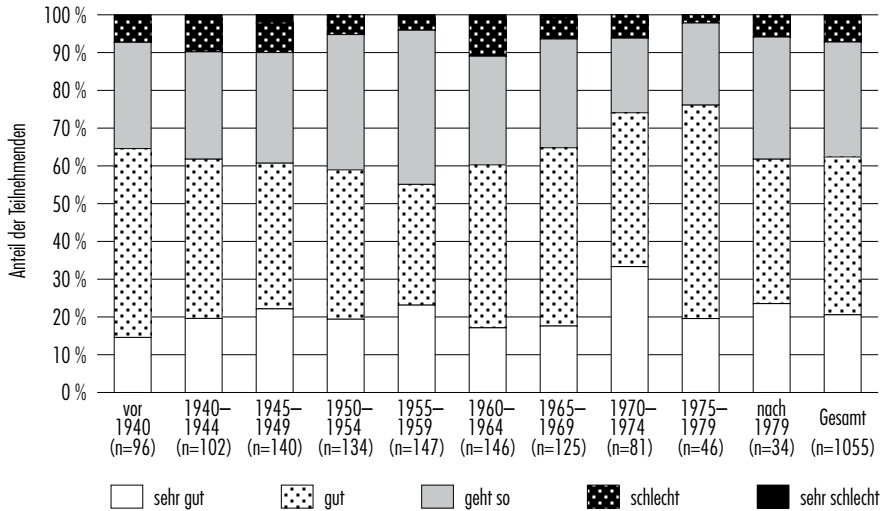
149 Vgl. ebd.

150 Vgl. ebd.

151 Vgl. Fragebogen, Frage Nr. 44. Dies war die letzte Frage vor dem Abschnitt «eigene Worte». Bei der folgenden Auswertung sind Personen, welche mehrere Angaben machten, nicht berücksichtigt. Ein «weiss nicht»-Feld gab es bei dieser Frage nicht. Personen, welche keinen bzw. keinen eindeutig einordbaren Jahrgang angegeben haben, sind in den jeweiligen Diagrammen jeweils bei «Gesamt» berücksichtigt. Damit lässt sich erklären, warum die Summe der Teilnehmenden aller Jahrganggruppen nicht mit der Zahl bei «Gesamt» übereinstimmt.

152 Vgl. Kapitel 7.1 dieser Arbeit.

Grafik 1: Selbsteinschätzung des Erinnerungsvermögens (bezogen auf die Erlebnisse in der Schulzeit) (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)



Alle Teilnehmenden, welche eindeutige Angaben machten.

mationen korrekt wiedergeben konnten und dass durch die Umstände der Befragung bewusste Täuschungen vermieden wurden.

Auch bei den Protokollen der Schulbehörden stellt sich die Frage nach fehlerhaften Angaben: zum Beispiel, ob Aussagen von Mitgliedern der Schulbehörden von den zuständigen Personen wirklich korrekt protokolliert wurden. Dies gilt umso mehr, da die Verhandlungen anscheinend oft im Dialekt geführt wurden.¹⁵³ Da die Protokolle wohl weitgehend von den Mitgliedern genehmigt wurden, darf ihnen grundsätzlich Vertrauen geschenkt werden.¹⁵⁴ Vorsichtiger zu behandeln sind allerdings protokollierte Ausführungen von Personen, welche nicht Mitglied der jeweiligen Schulbehörde waren (z. B. Anmerkungen von Lehrpersonen oder Eltern), da diese im Normalfall nicht die Möglichkeit hatten, die Aussagen selbst zu kontrollieren.

153 Vgl. die Anmerkungen des Präsidenten der Kreisschulpflege A der Stadt Zürich: Die «Wichtigkeit» des Geschäfts verlange «eine klare Formulierung», sodass er ankündigte, sein Votum in Schriftsprache zu halten, StArZH, KoKpA 19[XX], Notizen des Präsidenten, 5. 12. 19[XX], S. 1. Auch im Protokoll wurde auf das «schriftdeutsch[e]» Votum hingewiesen, StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 13. 12. 19[XX], S. 38. Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Verhandlungen normalerweise im Dialekt geführt wurden. Aus Datenschutzgründen (so geht es um einen im Kapitel 12 dieser Arbeit näher betrachteten Fall) wurden diese Angaben anonymisiert. Solche Anonymisierungen werden in der vorliegenden Arbeit in der Regel mit «[X]» kenntlich gemacht.

154 Eine Ausnahme bezüglich der Protokollgenehmigung stellte der Erziehungsrat dar. Dieser verzichtete ab 1966 (wegen einer Anpassung der Protokollführung) auf die Protokollgenehmigung, vgl. StAZH, MM 3.112 RRB 1964/4863, Sitzung des Regierungsrates vom 3. 12. 1964, S. 2275.

1.5 Begriffsdefinitionen

Zwei Begrifflichkeiten prägen die vorliegende Arbeit in besonderer Weise: «Volksschule» sowie «körperliche Züchtigungen». Beide Bezeichnungen gilt es deshalb genauer zu definieren.

Der Begriff «Volksschule» war nicht – und ist es grundsätzlich auch heute nicht – «als allseitig anerkannter, fester Begriff abgrenzbar».¹⁵⁵ Entsprechend unterschiedlich wird die Bezeichnung verwendet.¹⁵⁶ Im Kanton Zürich gab es jedoch klare Bestimmungen: Das Volksschulgesetz von 1899 regelte, dass die Volksschule aus den Abteilungen «Primarschule» und «Sekundarschule» besteht.¹⁵⁷ Trotz des Bedeutungszuwachses des Kindergartens wurde im Kanton Zürich lange Zeit an dieser gesetzlichen Definition der Volksschule festgehalten.¹⁵⁸ Erst mit dem neuen Volksschulgesetz von 2005 wurde der Umfang der Zürcher Volksschule offiziell erweitert.¹⁵⁹ Sie besteht seither aus der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe.¹⁶⁰

Im Folgenden wird der Begriff «Volksschule» so verwendet, wie es die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Zürich im 20. Jahrhundert vorsahen. Die Volksschule umfasst also die Primar- und die Sekundarschule sowie – mit der Einführung der geteilten Oberstufe – die Real- und die Oberschule (jeweils inklusive Sonderklassen).¹⁶¹ Nicht unter den Begriff «Volksschule» fallen damit neben den Kindergärten die Kantontsschulen (inklusive Unterstufengymnasium) und die Berufsschulen. Ebenfalls in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden Sonderschulen (z. B. für blinde und gehörlose Kinder), Heimschulen sowie Privatschulen.

Während der Begriff «Volksschule» aufgrund der klaren rechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich einfach zu definieren ist, verhält es sich mit der Bezeichnung «körperliche Züchtigungen» anders. Naheliegend ist es, körperliche Züchtigungen mit

155 Müller, Schulbenutzer, S. 135.

156 Vgl. ebd., S. 135 f.

157 Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 1, in: OS, Bd. 25, S. 394.

158 Für die Bedeutung der Kindergärten vgl. Manz, Schulsystem, S. 29. Mit der Einführung der geteilten Oberstufe gehörte auch die Real- und Oberschule zur Volksschule, vgl. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule (vom 11. 6. 1899) vom 24. 5. 1959 mit Anpassung von § 1, in: OS, Bd. 40, S. 533.

159 Vgl. offizielle Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 5. 6. 2005, S. 4.

160 Vgl. Volksschulgesetz (VSG) vom 7. 2. 2005, § 4, in: OS, Bd. 61, S. 195. Im Gesetz ist von der «öffentlichen Volksschule» die Rede; für die aktuelle Version vgl. LS 412.100 (Stand: Nachtragsnummer 119).

161 Für die geteilte Oberstufe und die Volksschule vgl. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule (vom 11. 6. 1899) vom 24. 5. 1959 mit Anpassung von § 1, in: OS, Bd. 40, S. 533; für die Zuordnung der Sonderklassen zur Volksschule vgl. Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen (vom 31. 3. 1900) vom 16. 2./19. 7. 1960 mit Anpassung von § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 2, in: OS, Bd. 40, S. 936, 938. Die eigentlichen Sonderschulen waren hingegen nicht der Volksschule zugeordnet, vgl. ebd., § 51 Abs. 2, S. 949. Neben dem Begriff «Sonderklasse» wurde manchmal auch die Bezeichnung «Spezialklasse» verwendet – und zwar nicht ausschliesslich als Synonyme, vgl. o. A.: Zürcher Kantonsrat. Detailberatung des Volksschulgesetzes, in: NZZ, 6. 9. 1949, Morgenausgabe, S. 9. In der vorliegenden Arbeit wird einfachheitshalber in der Regel lediglich die Bezeichnung «Sonderklasse(n)» verwendet, vgl. dazu auch o. A.: Schreckgespenst – die Spezialklasse!, in: Wir Brückenbauer, 3. 3. 1967, S. 5.

Massnahmen, welche ein körperliches Schmerzempfinden auslösen, in Verbindung zu setzen. So definierte «Der Neue Brockhaus» von 1965, dass es sich bei der körperlichen Züchtigung um eine «Schmerz erregende Strafe» handle.¹⁶²

Das Bundesgericht hat zumindest zeitweise den Begriff «Tätlichkeit» in gleicher Weise definiert:¹⁶³ Eine Handlung stellte dann eine Tätlichkeit dar, wenn sie der betroffenen Person physische Schmerzen verursachte.¹⁶⁴ Im Jahr 1991 kam das Bundesgericht allerdings zur Einschätzung, dass diese Definition zu wenig weitreichend sei, und schilderte die Problematik an einem konkreten Beispiel: Wenn jemand sein Opfer zu Boden werfe, sich dieses aber nicht wehtue – weil es sich mit den Händen auffangen oder abrollen könne –, könnte nicht von einer Tätlichkeit gesprochen werden.¹⁶⁵ Aus diesem Grund definiert das Bundesgericht seit 1991 Tätlichkeiten anders.¹⁶⁶ Seither ist eine Tätlichkeit (gemäss Art. 126 StGB) anzunehmen, «bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die [als Abgrenzung zur Körperverletzung] keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat».¹⁶⁷

Die heutige Begriffsbestimmung des Bundesgerichts in Bezug auf Tätlichkeiten ist auch für die Definition von körperlichen Züchtigungen interessant. Allerdings müsste als Gradmesser für «das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass» eine aktuelle Sichtweise angenommen werden. Eine Möglichkeit wäre zu sagen: Alles, was aus heutiger Sicht eine Tätlichkeit oder eine Körperverletzung¹⁶⁸ darstellt, wird als körperliche Züchtigung betrachtet. Allerdings sind Vorfälle denkbar, die heute als Tätlichkeiten oder gar als Körperverletzungen beurteilt werden, bei denen die Bezeichnung «körperliche Züchtigung» oder die oft synonym verwendeten Begrifflichkeiten «körperliche Strafe» und «Körperstrafe» nur bedingt passend erscheinen. Dies gilt beispielsweise für das Zerzausen einer kunstvollen Frisur oder für das Abschneiden von Haaren, was zumindest zeitweise völlig unbemerkt bleiben könnte.¹⁶⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verbindung von körperlichen Züchtigungen mit einem Schmerzempfinden im Grundsatz doch sinnvoll.

In Anlehnung an das Bundesgericht bietet sich folgende Definition an: Eine körperliche Züchtigung ist anzunehmen bei einer Massnahme, welche das heute geduldete Mass überschreitet und dabei eine physisch spürbare Einwirkung auf den Körper eines Kindes bzw. einer jugendlichen Person verursacht. Zweifellos kann das «heute geduldete Mass» auch aus anderen Gründen – insbesondere aufgrund der Verletzung der

162 Der neue Brockhaus, Bd. 5, «Züchtigung», S. 616.

163 Zusammenfassend BGE 117 IV 14 E. 2a/aa S. 16.

164 Vgl. ebd.

165 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 2a/bb S. 17.

166 Vgl. ebd.; für die heutige (identische) Verwendung des Begriffs vgl. Donatsch, Strafrecht, S. 61 f.

167 BGE 117 IV 14 E. 2a/bb S. 17.

168 Fahrlässige Körperverletzungen (wenn die Lehrperson keine Tätlichkeit begehen wollte) müssten aber unter Umständen ausgeklammert werden.

169 Für das Zerzausen einer kunstvollen Frisur vgl. BGE 117 IV 14 E. 2a/cc S. 17; Donatsch, Strafrecht, S. 62; für das Haarschneiden vgl. Schubarth, Kommentar, S. 218, Art. 126 Rn. 2.

sexuellen Integrität – überschritten sein. Entsprechend gilt es im Einzelfall abzuwägen, ob der Ausdruck «körperliche Züchtigung» wirklich passend ist.

Aufgrund der gewählten Definition wird das Anwerfen von Gegenständen – und zwar unabhängig vom geworfenen Gegenstand – als körperliche Züchtigung betrachtet. Einerseits kann davon ausgegangen werden, dass das Anwerfen von Gegenständen heute von den Schulbehörden als unzulässige Massnahme betrachtet wird. Andererseits findet eine physisch spürbare Einwirkung auf den Körper der angeworfenen Person statt. Beim «Tippen» mit Fingern auf die Schultern einer Schülerin oder eines Schülers verhält es sich vermutlich anders: Zwar kann hier ebenfalls von einer physisch spürbaren Einwirkung auf den Körper gesprochen werden. Das heute geduldete Mass würde damit aber wohl nicht – zumindest nicht in jeder Situation – überschritten.¹⁷⁰ Entsprechend wird ein solches «Tippen» auf die Schultern nicht als körperliche Züchtigung betrachtet. Auch das Stehen neben das Pult oder an die Wand bzw. in die Ecke wird nicht als körperliche Züchtigung bewertet. Zwar handelt es sich um äusserst umstrittene Bestrafungen – vor allem mit Blick auf den Aspekt der Blossstellung –, von einer physisch spürbaren Einwirkung auf den Körper kann jedoch kaum gesprochen werden: Stehen ist eine natürliche Haltung, die im Alltag häufig eingenommen wird. Etwas anders kann das Knien – egal ob direkt auf dem Boden oder auf Gegenständen – beurteilt werden: Aufgrund des auf den Knien lastenden Körpergewichts entsteht eine physisch spürbare Einwirkung auf den Körper. Zudem würden heute wohl die allermeisten Schulbehörden davon ausgehen, dass es sich um unzulässige Bestrafungen handelt. Entsprechend wird das Knien als körperliche Züchtigung betrachtet.

Die Einteilung, ob es sich um eine körperliche Züchtigung handelt oder nicht, bleibt bis zu einem gewissen Punkt eine Ermessensfrage. Dies gilt beispielsweise für Ereignisse im Turnunterricht: Ein «Seitenstechen» kann eine normale Erscheinung sein. Es sind aber durchaus «Übungen» im Turnunterricht denkbar, bei denen die Bezeichnung «körperliche Züchtigung» sinnvoll sein könnte.¹⁷¹

Einen Sonderfall stellen Handlungen im Zusammenhang mit einer Notstands- bzw. Notwehrsituation (inkl. Notwehrhilfe) dar. So sind Lehrpersonen auch heute befugt, beispielsweise Angriffe einer Schülerin oder eines Schülers auf andere Personen durch einen «körperlichen Zugriff» abzuwehren.¹⁷² Die Verhältnismässigkeit spielt dabei allerdings eine zentrale Rolle.¹⁷³ Wenn es sich um verhältnismässige Massnahmen handelt, wird in

170 Man denke zum Beispiel an eine Schülerin oder einen Schüler, welche oder welcher in der Pause mit Kopfhörern Musik hört und dabei die Augen geschlossen hält. Wenn die Lehrperson dieser bzw. diesem auf die Schulter «tippt», um diese oder diesen auf etwas aufmerksam zu machen, so könnte nicht von einer Überschreitung des heute geduldeten Masses gesprochen werden.

171 So erwähnte bei der schriftlichen Befragung jemand: «Stange hochklettern bis blutige Füsse (ca. 3x)», Fragebogen Nr. 271, Frage Nr. 10.

172 BGE 117 IV 14 E. 4e S. 20 (allerdings nur Bezug nehmend auf Notwehrsituationen); vgl. auch Schubarth, Kommentar, S. 222, Art. 126 Rn. 17 (mit Notwehr- und Notstandssituation); für allgemeine Anmerkungen zu Notstand und Notwehr vgl. Trechsel/Pieth, Strafrecht, S. 114–131; für aktuellere Anmerkungen vgl. Bundesrat, Schutz, S. 11 f., 25.

173 Vgl. Trechsel/Pieth, Strafrecht, insbesondere S. 127. So gilt es zu beachten, dass Angriffen von Kindern

der vorliegenden Arbeit nicht von körperlichen Züchtigungen gesprochen. Diese Einteilung kann auch (zusätzlich zum Rechtfertigungsgrund) damit begründet werden, dass in der konkreten Situation das heute geduldete Mass nicht überschritten wird. Zu betonen gilt es zudem: Unabsichtliche bzw. fahrlässige Tötlichkeiten sowie Körperverletzungen werden ebenfalls grundsätzlich nicht als körperliche Züchtigungen betrachtet.¹⁷⁴ Ein unabsichtliches «Anschubsen» im Gedränge wäre ein Beispiel dafür.¹⁷⁵

Die Bezeichnungen «körperliche Strafe», «Körperstrafe» und «körperliche Züchtigung» werden im Folgenden in der Regel synonym verwendet. Bei «körperliche Strafe» bzw. «Körperstrafe» tritt das Element der «Bestrafung» aber stärker in den Vordergrund als beim Ausdruck «körperliche Züchtigung». So wurde im «Neuen Brockhaus» von 1965 der Begriff «(körperliche) Züchtigung» «als Erziehungsmittel oder Erziehungsstrafe» umschrieben.¹⁷⁶ Wenn also klar ist, dass mit der Handlung einer Lehrperson kein Vergehen bestraft wird, sondern die Gewaltanwendung andere «erzieherische» Ursachen hat, so wird die Bezeichnung «körperliche Züchtigung» bevorzugt.¹⁷⁷ Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass nicht jede Gewaltanwendung gegenüber einem Kind oder einer bzw. einem Jugendlichen – auch wenn sie durch eine Person ausgeübt wird, welche mit der Erziehung beauftragt ist – einen erzieherischen Charakter haben muss.¹⁷⁸ Aus diesem Grund wird manchmal allgemein von Gewaltanwendungen gesprochen.

1.6 Anmerkungen zum Datenschutz

Verschiedene Teile der vorliegenden Arbeit basieren auf Archivunterlagen, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Zum Schutz der betroffenen Personen sieht das Archivgesetz des Kantons Zürich verlängerte Schutzfristen von 80 Jahren nach Aktenschliessung vor.¹⁷⁹ Entsprechend ist ein Grossteil der relevanten Archivalien grundsätzlich nicht zugänglich. Ein Archiv kann allerdings – wie beispiels-

ausgewichen werden muss, wenn dies ohne erhebliche eigene Gefährdung möglich ist, vgl. ebd., S. 130.

174 Natürlich könnte eine Lehrperson besonders beim Anwerfen von Gegenständen behaupten, dass sie gar nicht eine Schülerin oder einen Schüler treffen wollte. Solche Erklärungen und Ausreden lassen sich allerdings kaum prüfen, sodass in einem solchen Fall doch von einer körperlichen Züchtigung gesprochen würde. Bei fahrlässigen Körperverletzungen müsste zudem geprüft werden, ob die Lehrperson nicht eine Tötlichkeit begehen wollte, vgl. dazu auch Kapitel 3.3 dieser Arbeit.

175 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 2a/cc S. 17.

176 Der neue Brockhaus, Bd. 5, «Züchtigung», S. 616.

177 Denkbar wäre zum Beispiel, dass eine Lehrperson auf ein Verbot aufmerksam machte und diese Lehrperson – bevor das Verbot übertreten wurde – eine Schülerin bzw. einen Schüler körperlich züchtigte, um dem Verbot Nachdruck zu verleihen.

178 Denkbar wären zum Beispiel Wutausbrüche oder Sadismus.

179 Vgl. Archivgesetz vom 24. 9. 1995, § 11 Abs. 1 Bst. b, in: LS 170.6 (Stand: Nachtragsnummer 083). Wenn eine Person allerdings vor mindestens zehn Jahren verstorben ist (oder vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und dem Archiv das Todesdatum nicht bekannt ist), verkürzen Archive auf Gesuch hin die Schutzfristen, vgl. ebd., § 11 Abs. 2.

weise im vorliegenden Fall für Forschungszwecke – während laufender Schutzfristen Zugang zu Archivunterlagen gewähren.¹⁸⁰

Um den Ansprüchen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, werden in der vorliegenden Dissertation umfassende Anonymisierungen vorgenommen. Neben der Anonymisierung von Personennamen, Herkunftsangaben oder Lebensdaten werden in der Regel die Namen der Gemeinden nicht genannt. Bei Letzteren bilden lediglich die Städte Zürich sowie Winterthur aufgrund der grossen Lehrpersonenanzahl Ausnahmen. Um die Anonymität der dortigen Personen sicherstellen zu können, werden allerdings die Namen der Schulkreise anonymisiert.¹⁸¹ Problematisch ist jedoch, dass in wenigen Jahren mit recht geringem Aufwand zweifelsfrei festgestellt werden kann, auf welche Schulkreise sich die in Kapitel 12 gemachten Ausführungen beziehen. Aus diesem Grund werden bei den Lehrpersonen der Stadt Zürich im Normalfall die Eintritts- (bzw. das Jahr der ersten Wahl) sowie die Austrittsjahre anonymisiert. Anhand dieser Daten könnte unter Umständen – in Verbindung mit amtlichen Publikationen – eine eindeutige Identifizierung von Lehrpersonen möglich sein.

Im Kapitel zu den Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich wird ebenfalls auf die Nennung der Gemeindennamen (mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur) verzichtet. Die Namen der betreffenden Bezirksschulpflegen werden hingegen nicht anonymisiert. Die Zahl der von den einzelnen Bezirksschulpflegen beaufsichtigten Lehrpersonen war grundsätzlich ausreichend gross, um eine Zuordnung der Schilderungen zu einzelnen Personen ausschliessen zu können. Hinzu kommt, dass die Bezirksschulpflegeprotokolle im Normalfall einen weniger detaillierten Einblick in die Geschehnisse rund um eine Lehrperson ermöglichen, als dies bei den Kreisschulpflegen der Stadt Zürich oder bei den Protokollen des Erziehungsrates bzw. der Erziehungsdirektion der Fall ist.

Generell zu beachten gilt es, dass der Zugang zu Archivalien mit noch nicht abgelauenen Schutzfristen für «nicht personenbezogene Zwecke» gilt.¹⁸² Aus diesem Grund wurde keine (Lehr-)Person bewusst oder gezielt ausgewählt. Zudem wurde darauf verzichtet die Lebensläufe von Lehrpersonen in ihrer Gesamtheit zu rekonstruieren (also beispielsweise zu prüfen, wie eine Lehrperson während der Ausbildung oder an früheren Schul- bzw. Arbeitsorten beurteilt wurde). Insbesondere im Kapitel zu den Kreisschulpflegen der Stadt Zürich werden Entwicklungen um einzelne Lehrpersonen zwar umfassender beschrieben, der Fokus liegt aber auf ihrer Tätigkeit im entsprechenden Schulkreis. Zudem steht weniger das Verhalten der Lehrpersonen an sich im Zentrum der Betrachtungen, sondern vielmehr die Reaktionen der Schulbehörden.¹⁸³

Die Grundsätze, welche für die Anonymisierung der Archivunterlagen angewendet wurden, fanden auch bei der schriftlichen Befragung Berücksichtigung. So wurde

180 Vgl. ebd., § 11a Abs. 1.

181 Dies wurde so mit dem Stadtarchiv Zürich vereinbart, vgl. E-Mail-Kontakt vom 10. 2. 2021 und 12. 2. 2021.

182 Archivgesetz vom 24. 9. 1995, § 11a Abs. 1 Bst. c, in: LS 170.6 (Stand: Nachtragsnummer 083).

183 Erwähnt sei auch, dass alle drei näher betrachteten Lehrpersonen über 100 Jahre alt wären bzw. gemäss Auskunft des Bevölkerungsamtes der Stadt Zürich verstorben sind.

den zur Befragung eingeladenen Personen im Begleitschreiben versichert, dass allfällige Namen von Personen, Schulhäusern oder Quartieren generell nicht veröffentlicht werden. Ebenso wurde zugesichert, dass die Gemeindenamen – höchstens mit Ausnahme von grösseren Städten wie Zürich oder Winterthur – nicht publiziert werden.

Ausgenommen von den umfassenden Anonymisierungen sind Informationen, welche bereits zum Zeitpunkt der Erstellung «öffentlich» waren oder bei welchen Persönlichkeitsverletzungen ausgeschlossen werden können. Hierzu gehören beispielsweise die Aussagen von Mitgliedern des Kantonsrates in Kantonsratssitzungen oder in entsprechenden Kommissionen.

1.7 Aufbau der Arbeit

Im Folgenden werden zunächst verschiedene Hintergrundinformationen erläutert, welche für das Verständnis der Arbeit von Wichtigkeit sind. Die weiteren Ausführungen werden anschliessend in drei Hauptteile gegliedert.

Im ersten Hauptteil stehen die rechtlichen Bestimmungen zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen im Zentrum: Zuerst werden fünf Grundsatzfragen erläutert, durch welche das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen auf grundsätzliche Art und Weise infrage gestellt wurde. Anschliessend folgen einige Anmerkungen zu den unterschiedlichen kantonalen Regelungen, bevor abschliessend eine Rekonstruktion der politischen Diskussionen zur Anpassung des Züchtigungsrechts von Lehrpersonen im Kanton Zürich vorgenommen wird.

Der zweite Hauptteil hat die «Praxis des Strafens» zum Thema: In erster Linie werden dort die Ergebnisse der im Rahmen dieser Dissertation durchgeführten schriftlichen Befragung dargelegt.

Im dritten und letzten Hauptteil der Arbeit wird das Verhalten der Schulbehörden betrachtet: Zunächst wird ein Blick auf die damaligen Befugnisse der Schulbehörden geworfen und anschliessend werden die drei Schulbehördenebenen (Erziehungsrat/Erziehungsdirektion, Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen) grundsätzlich getrennt voneinander begutachtet. Dabei wird unter anderem untersucht, wie die verschiedenen Schulbehörden auf allfällige Überschreitungen des Züchtigungsrechts reagiert haben.

In den Schlussbetrachtungen werden die Ausführungen zusammengefasst sowie weitergehend interpretiert. Zusätzlich zum Schlusskapitel werden Zwischenfazit gezogen.

2 Hintergrund

Für das Verständnis der weiteren Ausführungen sind einige Hintergrundinformationen wichtig. Dazu gehören Anmerkungen zur Geschichte von physischer Gewalt im erzieherischen und schulischen Bereich, zur Geschichte der Zürcher Volksschule im Allgemeinen, zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Schulbehörden, zur Ausbildung und Anstellung der Lehrpersonen, zum Mangel bzw. Überfluss an Lehrpersonen sowie zu den Klassengrößen.

2.1 Zur Geschichte von physischer Gewalt im erzieherischen und schulischen Bereich

Blickt man auf die Geschichte Europas seit dem antiken Griechenland, so wird deutlich: Physische Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat eine lange Vergangenheit. Als «extrem hart» gilt die Jugenderziehung im antiken Sparta.¹ Die Grundtugend Spartas war der Gehorsam; um ihn zu erzwingen, war die harte Strafe ein unentbehrliches Mittel.² Obschon die Erziehung im antiken Athen im Vergleich zu Sparta als milder aufgefasst werden kann, «gehörten auch hier die körperlichen Strafen zu den Selbstverständlichkeiten der Erziehung und des Unterrichts».³

Nicht anders sah es im antiken Rom aus: Von Glück sprechen konnte, wer mit Ohrfeigen davonkam, am Ohr gezogen oder mit den Sandalen des Lehrers beworfen wurde.⁴ Andere erhielten Schläge mit einem rauen, fransigen Riemen aus Leder auf den Rücken oder das Gesäss.⁵ Wohl nicht selten wurde ein Schulkind – wobei es keine Schulpflicht gab – schon beim kleinsten Fehler mit der Rute bestraft.⁶ Personen, welche sich damals deutlich gegen die weitverbreitete körperliche Züchtigung von Schulkindern aussprachen, gab es nur wenige.⁷ Eine dieser Personen war Quintilian, welcher um 35 n. Chr. im heutigen Spanien geboren wurde, in Rom seine Ausbildung machte und als Rhetoriklehrer sowie als Prinzenzieher tätig war.⁸ Seine ablehnende Haltung begründete er zum Beispiel damit, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Schlägen nichts erreicht

1 Scheibe, Strafe, S. 20.

2 Vgl. ebd.

3 Ebd.

4 Vgl. Weeber, Rom, S. 64.

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. ebd.; für die fehlende Schulpflicht vgl. ebd., S. 8.

7 Vgl. ebd., S. 65.

8 Für seine Haltung vgl. ebd., S. 65, 114–115, 117; zudem auch Kirsch, Rom, S. 99–102; für allgemeine Informationen zu Quintilian vgl. ebd., S. 99 f.

würde.⁹ Gegen körperliche Züchtigungen von verklaferten Menschen hatte allerdings auch er keine grundsätzlichen Bedenken.¹⁰

Im Mittelalter waren Körperstrafen an Schulen (besonders in der Lateinschule) – welche allerdings nur von einer Minderheit der Kinder besucht wurden – ebenfalls «mit ziemlicher Sicherheit ein alltägliches Phänomen».¹¹ Es kann davon ausgegangen werden, dass körperliche Züchtigungen systematisch eingesetzt wurden, um Lernbereitschaft zu erzeugen und disziplinarische Verfehlungen zu sanktionieren.¹² Legitimiert wurden solche Massnahmen durch verschiedene Bibelstellen.¹³ Zum Beispiel mit: «Wer die Rute spart, haßt seinen Sohn, wer ihn liebt, nimmt ihn früh in Zucht.»¹⁴ Oder mit: «Steckt Torheit im Herzen des Knaben, die Rute der Zucht vertreibt sie daraus.»¹⁵

Vor allem seit der Aufklärung übten verschiedene Personen zumindest an masslosen körperlichen Züchtigungen Kritik. Hierzu gehörte beispielsweise John Locke (1632–1704), der Körperstrafen zwar nicht ausschloss, aber die Forderung stellte, solche Mittel nur in Ausnahmefällen und sinnvollerweise bei jüngeren Kindern anzuwenden.¹⁶

Wenige Jahre nach dem Tod von John Locke wurde in Genf Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) geboren.¹⁷ Dieser war nicht nur unter anderem als Schriftsteller, Komponist und Philosoph tätig, sondern auch als Hauslehrer.¹⁸ Seine Bedeutung auf dem Gebiet der Pädagogik wird allein dadurch erkennbar, dass der Kanton Genf die Bestimmungen zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen früh im Sinne Rousseaus ausgestaltete.¹⁹ Rousseau war überzeugt davon – wobei er diese Erfahrungen selbst als Kind und Jugendlicher gemacht hatte –, dass angedrohte oder empfangene Strafen das Kind oftmals nicht davon abhalten würden, das Verbotene zu tun.²⁰ Strafen könnten stattdessen zu Heimlichkeiten, Verstecktheiten, Lügen und Verstellungen führen, womit die Grundlagen der Erziehung infrage gestellt würden.²¹ Rousseau forderte allerdings keine straffreie Erziehung.²² Zentral für ihn war aber, dass die Strafe in Beziehung zur

9 Vgl. Weeber, Rom, S. 117; Kirsch, Rom, S. 101.

10 Vgl. Weeber, Rom, S. 117.

11 Richard-Elsner, Lateinschule, S. 118.

12 Vgl. ebd., S. 132.

13 Vgl. ebd., S. 117; sie verwies ebenfalls auf die zwei gewählten Bibelstellen (mit einem etwas anderen Wortlaut); für Bibelstellen vgl. auch Schnyder, Körperstrafe, S. 21–23; Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung, S. 257, 262; Deplazes, Exekutionsstock, S. 25 f.

14 Spr 13, 24.

15 Spr 22, 15.

16 Vgl. Grüner, Grundlinien, S. 34.

17 Vgl. Jacob, Jean-Jacques Rousseau.

18 Vgl. ebd.

19 Vgl. Merckling, Züchtigung, S. 40; für die Regelung des Kantons Genf vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

20 Vgl. Scheibe, Strafe, S. 69; für eigene Erfahrungen von Jean-Jacques Rousseau vgl. ebd., S. 57–64.

21 Vgl. ebd., S. 71.

22 Vgl. ebd., S. 75.

vorausgegangenem Tat stand.²³ Das Kind sollte deshalb vor allem durch Einsicht geleitet werden.²⁴ Dass Rousseau die Körperstrafe ablehnte, kann – so die Einschätzung von Wolfgang Scheibe – schon allein damit begründet werden, dass «sie in keinem logischen Sachzusammenhang mit der Tat stehen kann».²⁵

Auch der in Zürich geborene Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) setzte sich intensiv mit den Werken des von ihm verehrten Jean-Jacques Rousseau auseinander.²⁶ Dass eine Strafe selten bleiben soll, gerecht sein muss, massvoll zu sein hat und in einem bestimmten Verhältnis zur Tat stehen muss, verstand sich für Pestalozzi von selbst.²⁷ Er lehnte körperliche Züchtigungen aber nicht generell ab. So strafte er beispielsweise während seiner Tätigkeit als Leiter eines Kinderheimes in Stans mit Ohrfeigen.²⁸ Unter anderem rechtfertigte er solche Strafen mit dem besonderen Charakter der ihm anvertrauten Kinder sowie deren grosser Zahl.²⁹ Entscheidend für die Zulässigkeit von körperlichen Züchtigungen war für Pestalozzi, dass diese keine Verbitterung der Kinder zur Folge gehabt und sie sich nicht von ihm abgewendet hätten.³⁰ Dass es nicht zu einer solchen Abwendung gekommen sei, erklärte er damit, dass er «den ganzen Tag» mit seiner «ganzen reinen Zuneigung unter ihnen» gestanden und sich ihnen aufgeopfert habe.³¹ Aufgrund der weniger engen Verbundenheit von Schülerinnen und Schülern mit ihren Lehrpersonen an Schulen schätzte er dort das Thema «Strafen» anders ein.³² Zudem war Pestalozzi vor allem in seiner späteren Erziehungsarbeit darum bemüht, mit wenigen Strafen und möglichst ohne körperliche Züchtigung auszukommen.³³ Dementsprechend waren körperliche Strafen an seinem Institut in Yverdon untersagt.³⁴ In den pädagogischen Lehrbüchern des 19. Jahrhunderts dagegen wurden gemäss Wolfgang Scheibe Strafen – darunter die körperliche Züchtigung – mit wenigen Ausnahmen als ein Mittel erachtet, auf das weder in der elterlichen Erziehung noch in der

23 Vgl. ebd., S. 76.

24 Vgl. ebd., S. 78.

25 Ebd., S. 80.

26 Vgl. ebd., S. 123 f.; für die Verehrung vgl. Deplazes, Exekutionsstock, S. 6; für allgemeine Informationen zu Pestalozzi vgl. Graf, Johann Heinrich Pestalozzi.

27 Vgl. Scheibe, Strafe, S. 130.

28 Vgl. ebd., S. 127. Wolfgang Scheibe spricht von einem «Waisenhaus», ebd. Pestalozzi betreute allerdings auch Kinder, welche nicht Waisen waren, vgl. Pestalozzis Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stans, in: Pestalozzi, Schriften, z. B. S. 11. Aus diesem Grund wurde der Begriff «Kinderheim» gewählt.

29 Vgl. Scheibe, Strafe, S. 127. Die Zahl der Kinder lag zunächst offenbar bei 50, später bei 80, vgl. ebd., S. 125.

30 Vgl. ebd., S. 127 f.

31 Ebd., S. 128, oder (für die Primärquelle) Pestalozzis Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stans, in: Pestalozzi, Schriften, S. 19.

32 Vgl. Scheibe, Strafe, S. 128 f. Ausserdem sei auf seinen Roman «Lienhard und Gertrud» verwiesen, in welchem körperliche Züchtigungen im schulischen Bereich erwähnt sind, vgl. ebd., S. 130, oder auch Deplazes, Exekutionsstock, S. 7.

33 Vgl. Scheibe, Strafe, S. 130.

34 Vgl. ebd., S. 131. Einen Lehrer nahm er nach einem entsprechenden Vorfall allerdings teilweise in Schutz, vgl. ebd., S. 131 f.; für weitere Informationen zum Institut vgl. Graf, Johann Heinrich Pestalozzi.

Schule verzichtet werden könne.³⁵ Quälereien oder Masslosigkeiten seien allerdings allgemein abgelehnt worden.³⁶

Bei ihrer Untersuchung von pädagogischen Wörterbüchern, Lexika und Erziehungsratgebern kamen Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith zum Schluss, dass um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert die Ausführungen zur körperlichen Züchtigung moderater geworden seien.³⁷ Vor allem Autorinnen und Autoren der psychoanalytischen Denktradition hätten sich nun explizit und vehement gegen die Körperstrafe ausgesprochen.³⁸ Zu den bekanntesten Gegnerinnen körperlicher Strafen jener Zeit gehörte die Reformpädagogin Ellen Key (1849–1926).³⁹ In ihrem erstmals 1902 in deutscher Sprache erschienenen Bestseller «Das Jahrhundert des Kindes» erklärte sie, dass – seit man entdeckt habe, dass man mit seelischen Mitteln auf die Seele wirken könne – «Prügel» ebenso erniedrigend seien «für den, der sie austeilte, wie für den, der sie empfängt».⁴⁰ Zudem bekräftigte sie beispielsweise: «Die Anwendung von Schlägen demoralisiert und verdummt den Erzieher, weil sie seine Gedankenlosigkeit steigert, nicht seine Geduld, seine Brutalität, nicht seine Intelligenz.»⁴¹

Während die meisten Reformpädagoginnen und -pädagogen eine ähnliche Sichtweise wie Ellen Key vertraten, wurden Körperstrafen laut Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith in jener Zeit in der «überwiegende[n] Mehrheit» der von ihnen analysierten Schriften verteidigt – zumindest, wenn es sich nicht um übermässige Strafen handelte.⁴² Bei der Analyse von pädagogischen Lehrbüchern, welche vom 19. bis zum früheren 20. Jahrhundert für die Ausbildung von Lehrpersonen in der Schweiz verfasst wurden, kam Tamara Deluigi zum Schluss, dass «die meisten [...] diese Strafart ab[lehnen] und betonen, dass eine gute Schule und Erziehung ohne diese auskommen sollte».⁴³ In vielen Werken wurde jedoch auf besondere Ausnahmefälle verwiesen, in denen körperliche Strafen doch sinnvoll oder sogar notwendig seien.⁴⁴

Gegen Mitte des 20. Jahrhunderts wurden körperliche Strafen laut Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith aus erziehungswissenschaftlicher und psychologischer Sicht dann «mehrheitlich nicht mehr als Erziehungsmittel betrachtet».⁴⁵ So erklärte zum Beispiel die Lehrerin Emma Eichenberger (1888–1962) im Jahr 1955 in der Schweizerischen Lehrerinnenzeitung:⁴⁶

35 Vgl. Scheibe, Strafe, S. 173 f., 205–209.

36 Vgl. ebd., S. 174.

37 Vgl. Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung, S. 256.

38 Vgl. ebd.

39 Zusammenfassend Dudek, Züchtigung, S. 80 f.; Grüner, Grundlinien, S. 40 f.

40 Key, Jahrhundert, S. 140; vgl. dazu auch Dudek, Züchtigung, S. 80 f.

41 Key, Jahrhundert, S. 141; vgl. dazu auch Dudek, Züchtigung, S. 81.

42 Dudek, Züchtigung, S. 81; Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung, S. 256.

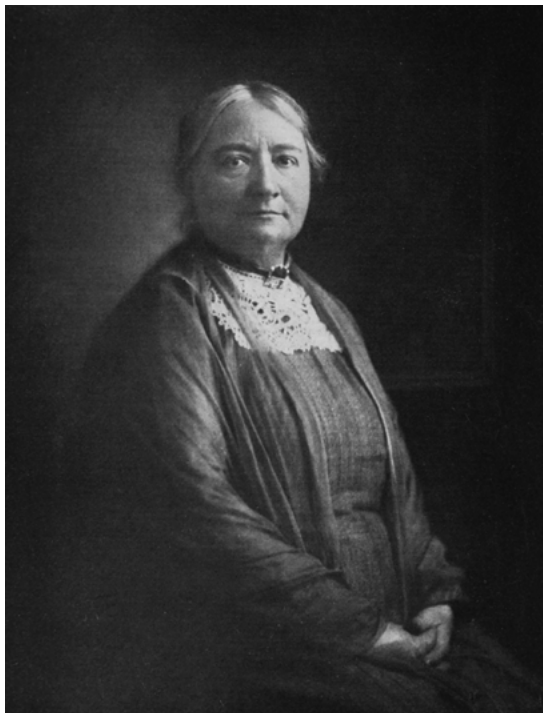
43 Deluigi, Problemkinder, S. 77; für die Quellengrundlage vgl. ebd., S. 21–25.

44 Vgl. ebd., S. 77 f.

45 Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung, S. 263.

46 Für Informationen zu Emma Eichenberger vgl. Meyer, Olga: Emma Eichenberger zum Gedenken, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, Jg. 67, Heft 5, 1963, S. 130–132.

Abb. 1: Die Reformpädagogin Ellen Key (1849–1926), Foto von ca. 1910. (Wikimedia Commons, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Ellen_Key,_Becker_%26_Maass,_Berlin.jpg, Fotograf: Becker & Maas, Berlin)



Aber einen guten Rat möchte ich meinen jungen Kolleginnen geben: Vermeiden Sie unbedingt jede körperliche Strafe! – Es geht auch anders – nur braucht es etwas mehr Geduld, Überlegung und Selbstbeherrschung –, aber es lohnt sich, den Schüler so zu strafen, daß die Strafe seinem Vergehen entspricht. Dann begreift der Schüler und begreifen seine Eltern, warum er gestraft wird, während jede körperliche Züchtigung, und sei es nur ein Haarrupfen, Konflikte hervorrufen kann.⁴⁷

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts prominente Personen gab, welche sich für körperliche Strafen aussprachen. So vertrat der als Lehrer und Autor tätige Hans Zulliger (1893–1965) in den 1960er-Jahren die Meinung, dass sich Umstände ergeben können, in welchen «eine Körperstrafe nicht vermieden werden kann».⁴⁸

⁴⁷ Eichenberger, Emma: Elementarlehrerin?, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, Jg. 59, Heft 14, 1955, S. 218.

⁴⁸ Zulliger, Strafen, S. 42. Die Anmerkung bezog er dabei sicherlich auch auf Lehrpersonen, vgl. die Beispiele auf S. 34–42. Weiter bezeichnete Zulliger die Körperstrafe als «Notbehelf», ebd., S. 42. Und: «Notbehelfe soll man[,] wenn immer möglich[,] nicht verwenden. Auf alle Fälle soll man spärlich mit ihnen umgehen, und nicht aus jeder Bagatelle einen ›Notfall‹ machen, um sich damit vor dem eigenen Gewissen herauszureden.» Ebd. Wann der Beitrag von Hans Zulliger genau erstellt wurde, ist nicht

Ab Ende der 1960er-Jahre wurden Strafen generell – also nicht nur körperliche Strafen – in der pädagogischen Literatur zunehmend infrage gestellt.⁴⁹ Mit Bezug auf psychologische Erkenntnisse wurden Strafen kritisiert und der Verzicht auf Strafen wurde vermehrt «zur erzieherischen Kunst erklärt».⁵⁰ Hinzu kommt, dass mit der «68er-Bewegung» anstelle von Gehorsam und Unterordnung Ziele wie Selbstständigkeit, freier Wille und Selbstvertrauen ins Zentrum rückten.⁵¹

Dass es im Laufe des 20. Jahrhunderts auch in der Politik zumindest bezüglich körperlicher Strafen durch Lehrpersonen zu einem Überzeugungswandel gekommen war, verdeutlichen die in der Schweiz oder im Ausland vorgenommenen Einschränkungen des Züchtigungsrechts von Lehrpersonen.⁵² Einen Schritt weiter ging als erstes Land Schweden, nachdem es 1960 das Züchtigungsrecht an staatlichen Kindererziehungseinrichtungen und Schulen abgeschafft hatte.⁵³ Im Jahr 1979 wurden Eltern körperliche Bestrafungen sowie sonstige kränkende Behandlungen ihrer Kinder untersagt.⁵⁴ Zahlreiche andere Länder, darunter die Schweizer Nachbarländer Österreich, Liechtenstein, Deutschland und Frankreich, sind diesem Beispiel in den vergangenen Jahrzehnten oder Jahren gefolgt und haben insbesondere körperliche Züchtigungen von Kindern ausdrücklich verboten.⁵⁵

Auch in der Schweiz gab es in den vergangenen Jahren immer wieder Debatten über die Zulässigkeit körperlicher Strafen bei der Erziehung der eigenen Kinder.⁵⁶ Dass Meinungen wie «Eine Körperstrafe hat noch keinem Kind geschadet» nach wie vor anzutreffen sind, ist augenscheinlich.⁵⁷ Entsprechend mag es nicht überraschen, dass bei der Erziehung der eigenen Kinder Körperstrafen heute noch recht verbreitet sind.⁵⁸

ersichtlich. Beim Erscheinen war er bereits verstorben, vgl. ebd., S. 1; für Angaben zu seinem Leben vgl. ebd., S. 1 f.; Bigler-Marschall, Hans Zulliger; für Anmerkungen zu Hans Zulliger und seiner Haltung zu Körperstrafen vgl. auch Hürlimann, Schulausschluss, S. 140 f.

49 Vgl. Richter, Strafen, S. 127.

50 Ebd., S. 170.

51 Vgl. ebd., S. 140.

52 Zum Beispiel wurden in verschiedenen Teilen Deutschlands in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg Verbote körperlicher Züchtigungen an Schulen erlassen, vgl. Grüner, Grundlinien, S. 54; für Einschränkungen des Züchtigungsrechts in der Schweiz vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

53 Für das Verbot an Schulen vgl. Bussmann, Gewalt, S. 323.

54 Vgl. ebd., S. 322, oder Ryser Büsschi, Gewalt, S. 299; Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 185; Bundesrat, Schutz, S. 20.

55 Vgl. Bundesrat, Schutz, S. 20.

56 So gab es verschiedene parlamentarische Vorstösse, welche das Ziel hatten, Kinder besser vor Gewalt zu schützen, zusammenfassend ebd., S. 5–7.

57 Vgl. z. B. Saloma, Annette: «Eine Ohrfeige hat noch keinem geschadet», zürüst, 15. 9. 2016, <https://zueriust.ch/blogs/blog-family-affairs/2016-09-15/eine-ohrfeige-hat-noch-keinem-geschadet>, 9. 2. 2023; Pirskanen, Christina; Stamm, Mikko: Gewaltfreie Erziehung. «Ein Klaps aufs Füdli hat noch nie geschadet», 20 minuten, 13. 12. 2020, www.20min.ch/story/ein-klaps-aufs-fuedli-hat-noch-nie-geschadet-227466275188, 9. 2. 2023.

58 Für das Bestrafungsverhalten von Eltern vgl. Kapitel 7.5.4 dieser Arbeit.

2.2 Rund 200 Jahre Zürcher Volksschule: Zentrale Entwicklungen

Das Jahr 1832 gilt als Gründungsjahr der Zürcher Volksschule.⁵⁹ In jenem Jahr verabschiedete der Grosse Rat das «Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Canton Zürich», wodurch ein für die zeitgenössischen europäischen Verhältnisse wegweisendes Unterrichtswesen eingeführt wurde.⁶⁰ Die von Buben und Mädchen zu besuchende «Allgemeine Volksschule» bestand aus drei Hauptabteilungen.⁶¹ In der Regel vom sechsten bis zum neunten Altersjahr hatten die Schülerinnen und Schüler die Elementarabteilung sowie anschliessend für drei Jahre die Realabteilung zu besuchen.⁶² Nach diesen zwei auch als «Alltagsschule» bezeichneten Abteilungen folgte in der Regel bis zum fünfzehnten Altersjahr die Repetierschule.⁶³ Ihre Unterrichtszeit war jedoch – anders als bei der Alltagsschule – mit maximal sechs wöchentlichen Stunden gering.⁶⁴ Nach der Entlassung aus der Repetierabteilung waren die Jugendlichen zudem «bis zur Confirmation zum Besuche der kirchlichen Unterweisung und der Singschule verpflichtet».⁶⁵ Im Gegensatz zu diesem Zusatzunterricht war der Unterricht in der Alltags- und Repetierschule weitgehend säkularisiert.⁶⁶ Neben der Elementar- (vor allem Lesen, Schreiben und Rechnen), Real- (z. B. Geschichte und Geografie) und Kunstbildung (z. B. Singen und Zeichnen) stellte Religion nur einen kleinen Teil der Lehrgegenstände dar.⁶⁷ Als Alternative zur Repetierschule hatten sowohl Buben als auch Mädchen nach einer Aufnahmeprüfung die Möglichkeit, die Sekundarschule («Höhere Volksschule») zu besuchen.⁶⁸ Diese stellte nicht nur höhere Anforderungen als die Repetierschule, sondern nahm mit drei Schuljahren sowie täglichem Unterricht auch deutlich mehr Zeit in Anspruch.⁶⁹ Mit dem Unterrichtsgesetz

59 Vgl. die Festschriften Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, und Guggenbühl et al., Volksschule, in welchen das Jahr 1832 als Ausgangspunkt betrachtet wurde.

60 Vgl. Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens vom 28. 9. 1832, in: OS, Bd. 2, S. 313–368; für eine Einschätzung der Bedeutung vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 46.

61 Für die Pflicht für Mädchen und Buben vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 46; für Hauptabteilungen vgl. Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens vom 28. 9. 1832, § 14, in: OS, Bd. 2, S. 317.

62 Vgl. Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens vom 28. 9. 1832, § 14, in: OS, Bd. 2, S. 317.

63 Vgl. ebd.

64 Vgl. ebd., § 19 Abs. 1, S. 319. Zudem gab es die Möglichkeit, im Sommer die Stundenzahlen zu reduzieren, vgl. ebd.

65 Ebd., § 14 Abs. 2, S. 317 f.

66 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 46.

67 Vgl. Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens vom 28. 9. 1832, § 4, in: OS, Bd. 2, S. 314 f.

68 Für eine Alternative vgl. ebd., § 31, S. 324; Gesetz betreffend die höhern Volksschulen vom 18. 9. 1833, § 1, in: OS, Bd. 3, S. 147; für Buben und Mädchen vgl. ebd.; für die Aufnahmeprüfung vgl. ebd., § 12, S. 153.

69 Für höhere Ansprüche und täglichen Unterricht vgl. Gesetz betreffend die höhern Volksschulen vom 18. 9. 1833, § 1, in: OS, Bd. 3, S. 147; für die Dauer vgl. ebd., § 6, S. 152.

von 1832 wurde zudem eine Kantonsschule geschaffen.⁷⁰ Obwohl diese aus den Abteilungen «Gymnasium» und «Industrieschule» bestehende Schule bereits ab dem zwölften Lebensjahr besucht werden konnte – und damit eine Alternative zur Repetier- und zur Sekundarschule darstellte –, wurde sie nicht der Volksschule zugeordnet.⁷¹

Der Gründung der Zürcher Volksschule vorausgegangen war die «bürgerliche Revolution» von 1830, welche in Neuwahlen mit einer stärkeren Vertretung der Landbevölkerung und in eine neue Verfassung mündete.⁷² Mit der neuen Verfassung wurde der Kanton Zürich nicht nur eine repräsentative Demokratie, sondern den Bürgern wurden beispielsweise die Glaubens-, Presse-, Handels- sowie Gewerbefreiheit garantiert.⁷³ Bemerkenswert ist, dass die «bürgerliche Revolution» von 1830 auch ein Verdienst der Landbevölkerung war.⁷⁴ Die Etablierung der Volksschule mit dem Unterrichtsgesetz von 1832 war hingegen nicht in deren Sinne.⁷⁵ Besonders die neuen Lehrmittel, welche sich deutlich von den früheren, religiös ausgerichteten Schulbüchern unterschieden, und die hohen Kosten des Schulwesens stiessen auf Widerstand.⁷⁶ Hinzu kommt, dass die allgemeine Schulpflicht im Widerspruch zur verbreiteten Kinderarbeit stand.⁷⁷ Eine Schulpflicht hatte es zwar bereits zuvor gegeben, jedoch fehlten damals zur Kontrolle die nötigen Instrumente.⁷⁸ Nach 1832 versuchte die Regierung die Schulpflicht wirklich durchzusetzen.⁷⁹

Die Spannungen zwischen der ländlichen Bevölkerung und der «radikal-liberalen Elite» entluden sich im September 1839 beim «Züriputsch», wobei das Schulwesen nur einen der Konfliktherde darstellte.⁸⁰ Aus dem Zürcher Oberland zogen Aufständische in die Stadt Zürich, wo es zu einem Schusswechsel mit dem Militär kam, bei welchem es 15 Todesopfer gab.⁸¹ In der Folge dankte die liberale Regierung ab und es konstituierte sich ein provisorischer Staatsrat.⁸² Schliesslich folgte eine Neuwahl des Grossen Rates, wobei nur knapp ein Viertel der ehemaligen Mitglieder wiedergewählt wurde.⁸³ Dieser Machtwechsel hatte auch Auswirkungen auf die Volksschule: Zum Beispiel musste der bei Konservativen umstrittene Direktor des Seminars Küssnacht,

70 Vgl. Kronbichler, Kantonsschulen, insbesondere S. 14.

71 Für die Abteilungen vgl. Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens vom 28. 9. 1832, § 88, in: OS, Bd. 2, S. 341; für das Alter vgl. ebd., § 90 Ziff. 1, S. 342; ebd., § 100 Ziff. 1, S. 344; für die Nichtzuordnung zur Volksschule vgl. ebd., § 87, S. 341.

72 Vgl. Illi, Regeneration; Fritzsche/Lemmenmeier, Umgestaltung, S. 128–130; Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 41 f. (der Begriff «bürgerliche Revolution» wird auf die Jahre 1830/31 bezogen).

73 Vgl. Illi, Regeneration; Fritzsche/Lemmenmeier, Umgestaltung, S. 130.

74 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 41 f.

75 Vgl. ebd., S. 58, 74.

76 Vgl. ebd., S. 57 f.

77 Vgl. ebd., S. 60.

78 Vgl. ebd.

79 Vgl. ebd.

80 Für die «radikal-liberale Elite» vgl. ebd., S. 66.

81 Vgl. ebd., S. 64.

82 Vgl. ebd.

83 Vgl. ebd.

Ignaz Thomas Scherr, zurücktreten und in den Lehrmitteln wurde der Religion wieder mehr Gewicht beigemessen.⁸⁴

Nach den Grossratswahlen von 1846 gelangten die Liberalen wieder an die Macht.⁸⁵ Trotz dieses erneuten Machtwechsels blieben grundlegende Reformen der Volksschule in den folgenden Jahren aus.⁸⁶ So können zu den grössten Änderungen, welche die 1859 verabschiedete Revision des Unterrichtsgesetzes brachte, die Einführung von «Leibesübungen» sowie von «weibliche[n] Arbeiten» (Handarbeit) als obligatorische «Lehrgegenstände» gezählt werden.⁸⁷ Zudem wurde mit dem Unterrichtsgesetz von 1859 die Repetierschule in die «Ergänzungsschule» umgewandelt.⁸⁸ An der geringen wöchentlichen Unterrichtszeit änderte sich jedoch praktisch nichts.⁸⁹ Dem umfassenderen Ausbau der Unterrichtszeit stand nach wie vor die wirtschaftlich wichtige Kinderarbeit im Weg.⁹⁰ Ein Jahrzehnt später wurde mit der neuen Kantonsverfassung von 1869 eine zentrale sozialpolitische Forderung umgesetzt:⁹¹ die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Volksschulunterrichts.⁹² Der weitere Ausbau der Volksschule erwies sich hingegen weiterhin als schwierig.⁹³ Dies ist besonders bemerkenswert, weil das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 Kinderarbeit bis zum 14. Altersjahr verboten hatte.⁹⁴ Dadurch entstand im Kanton Zürich ein Widerspruch mit der Schulpflicht, welche – von der wenige Wochenstunden umfassenden Ergänzungsschule abgesehen – grundsätzlich nur bis zum zwölften Altersjahr dauerte.⁹⁵

Entscheidende Veränderungen brachte erst das neue Volksschulgesetz von 1899: In der siebten und achten Klasse, welche der Primarschule zugeordnet wurden, wurde die

84 Für die Umstrittenheit vgl. ebd., S. 57 f.; für Veränderungen im Schulwesen vgl. ebd., S. 45; Ziegler/Heller, Zürcher Schulgeschichte, S. 13.

85 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 79; für die Wahlen vgl. Fritzsche/Lemmenmeier, Umgestaltung, S. 142.

86 Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 80, 84.

87 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 65, in: OS, Bd. 12, S. 264; vgl. dazu auch Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 84.

88 Vgl. Manz, Schulsystem, S. 31. Dort ist von einer vierjährigen Ergänzungsschule die Rede – gemäss Unterrichtsgesetz von 1859 dauerte die Ergänzungsschule aber nur drei Jahre, vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 58 Abs. 1 Ziff. 2, in: OS, Bd. 12, S. 261. Die wöchentliche Unterrichtszeit war dabei auf acht Stunden festgelegt worden, vgl. ebd., § 62, S. 263.

89 Vgl. Manz, Schulsystem, S. 31.

90 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 84.

91 Vgl. ebd., S. 106.

92 Vgl. ebd. Da ist von «Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts» die Rede. In der Kantonsverfassung wurde allerdings der Begriff «Volksschulunterricht» verwendet, vgl. Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. 4. 1869, Art. 62 Abs. 3, in: OS, Bd. 20, Suppl. 2, S. 17.

93 So gilt es das gescheiterte Unterrichtsgesetz von 1872 zu beachten, aber auch die weiteren Vorstösse um Verlängerung der Schulpflicht, vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 113.

94 Vgl. ebd., oder Manz, Schulsystem, S. 34.

95 Für die Problematik der geringen Unterrichtszeit der Ergänzungsschule vgl. Manz, Schulsystem, S. 34. Der Eintritt in die Schule erfolgte gemäss Unterrichtsgesetz von 1859 nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahr, vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 54, in: OS, Bd. 12, S. 260. Die Alltagsschule dauerte sechs Jahre, vgl. ebd., § 58 Abs. 1 Ziff. 1, S. 261.

Unterrichtszeit stark erhöht, sodass nun zweifellos von einer achtjährigen Schulpflicht gesprochen werden konnte.⁹⁶ Eine weitere wichtige Neuerung, welche das Volksschulgesetz von 1899 brachte, war die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.⁹⁷ Zudem veränderte «[d]ie reformpädagogische Wende» um 1900 den gesellschaftlichen Umgang mit als «bildungsunfähig» geltenden Kindern:⁹⁸ Das neue Volksschulgesetz regelte, dass Kinder, «welche wegen Schwachsinnes oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind», von der Schule ausgeschlossen werden sollen.⁹⁹ Jedoch wurde bestimmt, dass für sie «[s]oweit möglich [...] eine besondere Fürsorge einzutreten» habe – womit ein Schulunterricht entweder in Sonderklassen oder als Teil der Anstalterziehung gemeint war.¹⁰⁰

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs setzte der reformpädagogischen und schulpolitischen Aufbruchstimmung, die seit der Jahrhundertwende geherrscht hatte, ein Ende.¹⁰¹ Der Erste wie auch der Zweite Weltkrieg hatten grossen Einfluss auf den Schulalltag, sei es durch länger dauernde Schuleinstellungen, häufigere Lehrpersonenwechsel, ausgebauten «Schülerspeisungen» oder durch Aufbietungen von Schulklassen zur Mithilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten.¹⁰²

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte nicht nur eine lange Phase des wirtschaftlichen Wachstums ein, sondern auch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner – und damit die Zahl der Schülerinnen und Schüler – stieg stark.¹⁰³ Entsprechend herausfordernd war es, genügend Schulräume bereitzustellen und ausreichend Lehrpersonen zu finden.¹⁰⁴ Eine weitere Herausforderung stellte die sprachliche und kulturelle Vielfalt dar, welche im Zuge der zunehmenden Einwanderung nach 1945 in der Volksschule Einzug hielt.¹⁰⁵

Die Immigration, der wirtschaftliche Wandel und die im Jahr 1938 beschlossene Erhöhung des Mindestalters für die Erwerbsarbeit von 14 auf 15 Jahre verstärkte den Reformdruck auf die Zürcher Volksschule im Allgemeinen und die Oberstufe im

96 Für die Unterrichtszeit vgl. Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 19, in: OS, Bd. 25, S. 397; für die Bestimmungen zur Schulpflicht vgl. ebd., § 14 Abs. 1, S. 396. Allerdings wurde erwähnt: «Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden[.]» Ebd., § 14 Abs. 2, S. 396; für die Zuordnung zur Primarschule vgl. ebd., § 83 Abs. 1, S. 410.

97 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 115; vgl. auch Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 44, in: OS, Bd. 25, S. 402.

98 Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 153.

99 Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 11, in: OS, Bd. 25, S. 395; vgl. auch Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 153.

100 Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 11, in: OS, Bd. 25, S. 395; vgl. auch Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 153.

101 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 165.

102 Vgl. ebd., S. 165, 169 f., 194 f.

103 Vgl. ebd., S. 204 f.; Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

104 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 205; Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

105 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 205.

Besonderen.¹⁰⁶ Eine Totalrevision des Volksschulgesetzes scheiterte allerdings im Jahr 1953 im Kantonsrat.¹⁰⁷ Im Jahr 1959 genehmigte die stimmberechtigte Bevölkerung schliesslich mit grossem Mehr eine umfassende Reorganisation der Oberstufe:¹⁰⁸ Die siebte und achte Klasse wurden von der Primarschule getrennt und zusammen mit der bestehenden Sekundarschule in ein neues Oberstufenmodell integriert.¹⁰⁹ Die Oberstufe umfasste nun – neben dem Unterstufengymnasium, welches weiterhin nicht zur Volksschule gezählt wurde – drei Abteilungen: eine dreijährige Sekundar-, eine dreijährige Real- und eine zweijährige Oberschule.¹¹⁰ Die ersten Gemeinden führten die dreiteilige Oberstufe im Frühling 1961 ein und bis zum Schuljahr 1963/64 war die Dreiteilung praktisch im ganzen Kanton realisiert.¹¹¹ Es zeigte sich jedoch bald, dass die Sekundarschule gegenüber der Real- und Oberschule überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler anzog.¹¹² An der weitverbreiteten Zurückhaltung vor allem gegenüber der Oberschule änderte die 1971 beschlossene (kantonsweite) Einführung der neunjährigen Schulpflicht offenbar nichts.¹¹³

Ab 1977 wurde im Rahmen der «Abteilungsübergreifenden Versuche an der Oberstufe» (AVO) während rund zwanzig Jahren eine Neuorganisation der Oberstufe erprobt, die unter anderem eine stärkere Durchlässigkeit der verschiedenen Leistungsstufen vorsah.¹¹⁴ Da die Widerstände gegen eine obligatorische Einführung der auch als «gegliederten Sekundarschule» bezeichneten neuen Oberstufe gross waren, wurde auf eine obligatorische Einführung verzichtet.¹¹⁵ Stattdessen stimmte 1997 eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten dafür, dass die Schulgemeinden selbst entscheiden, ob sie die revidierte Form der «alten» Oberstufe («dreiteilige Sekundarschule») oder die «gegliederte Sekundarschule» nutzen möchten.¹¹⁶

Ab den 1990er-Jahren erhöhte sich das Reformtempo der Zürcher Volksschule weiter.¹¹⁷ Einerseits wurden strukturelle bzw. organisatorische Neuerungen umgesetzt:¹¹⁸ Schulleitungen wurden eingeführt und die Schulautonomie wurde erhöht.¹¹⁹ Der Erziehungsrat wurde im Jahr 1999 aufgelöst und durch den mit weniger Aufgaben

106 Vgl. ebd., S. 231, 233; für das Mindestalter für Erwerbsarbeit vgl. auch Manz, Schulsystem, S. 37.

107 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 233; Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

108 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 233.

109 Vgl. ebd.

110 Vgl. ebd., S. 234.

111 Vgl. ebd.; Bosche, Grenzziehungen, S. 172.

112 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 234, 236.

113 Vgl. ebd., S. 236. Die neunjährige Schulpflicht wurde auf das Schuljahr 1977/78 eingeführt, vgl. ebd., S. 299. Bereits zuvor hatten die Gemeinden die Möglichkeit gehabt, die Schulpflicht auf neun Jahre zu erweitern, vgl. Manz, Schulsystem, S. 31.

114 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 241–249; Manz, Schulsystem, S. 32.

115 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 245, 248 f.

116 Vgl. ebd., S. 249.

117 Vgl. ebd., S. 261.

118 Vgl. ebd.

119 Vgl. ebd., S. 264–266.

betrauten Bildungsrat ersetzt.¹²⁰ Zudem wurden die Bezirksschulpflegen – nachdem bereits in den 1990er-Jahren Reformen durchgeführt worden waren (z. B. Verzicht auf flächendeckende Visitation aller Lehrpersonen) – zum Ende des Schuljahres 2006/07 abgeschafft und im Gegenzug wurde die «Fachstelle für Schulbeurteilungen» eingeführt.¹²¹ Für die Schülerinnen und Schüler besonders spürbar war ein anderer Entscheid: Nach grossflächigen Versuchen wurde den Schulgemeinden die Kompetenz erteilt, ab dem Schuljahr 1996/97 die Fünftageweche einzuführen.¹²² Im Gegensatz dazu verlängerte sich die Schulpflicht im Kanton Zürich ab 2008 auf elf Jahre.¹²³ Grund dafür war das neue Volksschulgesetz von 2005, mit welchem der Kindergarten zum obligatorischen Bestandteil der Volksschule wurde.¹²⁴

In den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten wurde zudem eine vermehrte interkantonale Zusammenarbeit und Vereinheitlichung im Bereich der Volksschule angestrebt.¹²⁵ Mit dem «Konkordat über die Schulkoordination» von 1970 wurde dafür eine wichtige Grundlage gelegt.¹²⁶ Mit der von der Stimmbevölkerung 1985 beschlossenen schweizweiten Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns im Spätsommer folgte ein symbolträchtiger Schritt.¹²⁷ Und mit dem «Lehrplan 21» – der als Grundlage für die Einführung eines neuen Lehrplans (im Kanton Zürich ab dem Schuljahr 2018/19) diente – wurde in der interkantonalen Zusammenarbeit ein weiterer Meilenstein erreicht.¹²⁸

120 Eine entsprechende Reform wurde 1998 gutgeheissen, vgl. Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates vom 29. 11. 1998, in: OS, Bd. 55, insbesondere S. 76. In Kraft getreten sind die neuen Bestimmungen am 1. Juli 1999, vgl. Inkraftsetzung des Gesetzes über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates (inklusive Änderung der Kantonsverfassung) vom 5. 5. 1999, in: OS, Bd. 55, S. 231; für weniger Aufgaben vgl. Ziegler, Erziehungsrat, S. 60, oder Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates vom 29. 11. 1998, Art. 1, unter anderem mit Anpassung bzw. Aufhebung von §§ 3–9 des Unterrichtsgesetzes vom 23. 12. 1859, in: OS, Bd. 55, S. 72. So hatte nicht der Bildungsrat, sondern eine von diesem gewählte «Schulrekurskommission» über Rekurse aus dem Bildungswesen zu entscheiden, vgl. ebd., § 5 Abs. 1 f., S. 72.

121 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 267; Tögel, Bezirksschulpflegen, S. 183, 194; Appius/Nägeli, Schulreformen, S. 281–283 («Ende 2007»).

122 Vgl. Ziegler/Heller, Zürcher Schulgeschichte, S. 17; Th. B.: Mehrheitlich Fünftageweche an der Volksschule. Zurückhaltung im Norden – Widerstand von Mittelschulen, in: NZZ, 17./18. 8. 1996, S. 57.

123 Vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 270.

124 Vgl. ebd., S. 269 f.

125 Vgl. ebd., S. 276 f.

126 Vgl. Manz, Schulkoordination, z. B. S. 13.

127 Für die Abstimmung vgl. o. A.: Zwei Ja und ein Nein. Neues Eherecht und einheitlicher Schuljahresbeginn angenommen – Innovationsrisikogarantie verworfen, in: NZZ, 23. 9. 1985, S. 1. Die Umstellung des Schuljahresbeginns vom Frühling in den Spätsommer erfolgte im Kanton Zürich nach einem Langschuljahr 1988/89, vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 299.

128 Vgl. o. A.: Bildungsratsbeschluss vom 13. März 2017. Volksschule. Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21. Inkraftsetzung, in: Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 131, Heft 3, 2017, S. 46 f.

2.3 Zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Schulbehörden

Vor allem durch die Abschaffung der Bezirksschulpflegen sowie des Erziehungsrates gab es in den vergangenen Jahrzehnten grosse Veränderungen im Bereich der Schulbehörden.¹²⁹ Umso wichtiger ist es, ihre Rolle während des Untersuchungszeitraums zu analysieren.¹³⁰

Gemäss Unterrichtsgesetz von 1859, das auch während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit Gültigkeit hatte, führten die Gemeindeschulpflegen¹³¹ «die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde».¹³² Dabei mussten sie darüber wachen, dass «der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu» erfüllt.¹³³ Bei «Dienstunfähigkeit oder schwererer¹³⁴ Verletzung seiner Berufspflichten» hatten sie der Bezirksschulpflege «zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen».¹³⁵ Um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse durchzugehen sowie «über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten», besuchten die Mitglieder der Gemeindeschulpflegen «nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen ihrer Gemeinde».¹³⁶ Ihre Wahrnehmungen hatten die Mitglieder «schrift-

129 Vgl. Kapitel 2.2 dieser Arbeit.

130 Verschiedene Ausführungen finden sich auch bei Budliger, Jegge, insbesondere S. 20 f.; Gloor, Bezirksschulpflege, z. B. S. 41–47.

131 In der vorliegenden Arbeit wird, wenn die Schulbehörden der Stufe «Gemeinde» gemeint sind, von Gemeindeschulpflegen gesprochen. Je nach Zeit und Gemeindeverhältnissen wurden allerdings unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. So hiess es im Gesetz über das Gemeindegewesen von 1926 einerseits: «Jede Primar- und Sekundarschulgemeinde bestellt eine Primar- und eine Sekundarschulpflege von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.» Gesetz über das Gemeindegewesen vom 6. 6. 1926, § 81 Abs. 1, in: OS, Bd. 33, S. 360. Andererseits wurde bestimmt: «Sind Primar- und Sekundarschulgemeinde miteinander vereinigt, so wird nur eine Schulpflege gewählt.» Ebd., § 81 Abs. 2, S. 360. Nach der Einführung der geteilten Oberstufe wurde nicht mehr der Begriff «Sekundarschulpflege» verwendet, sondern die Bezeichnung «Schulpflege der Oberstufe», z. B. Gesetze Volksschule 1971, S. 49. Auch von den Schulbehörden wurde der Begriff «Gemeindeschulpflege» als Überbegriff für alle Schulpflegen auf Gemeindeebene verwendet, vgl. z. B. Wegleitung für die Gemeindeschulpflegen vom 13. 7. 1948, z. B. in: Gesetze Volksschule 1971, S. 87–91. In den Quellen wird häufig auch nur von «Schulpflege» gesprochen, vgl. z. B. die Anmerkungen zur Wahl der Arbeitslehrerinnen: Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 40 Abs. 1, in: OS, Bd. 25, S. 401; für die spätere (identische) Bestimmung vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 230.

132 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 37, in: OS, Bd. 12, S. 254. Das Unterrichtsgesetz von 1859 wurde erst mit dem Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aus dem Jahr 2002 aufgehoben, vgl. Bildungsgesetz vom 1. 7. 2002, § 25, in: OS, Bd. 58, S. 8. Verschiedene Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes sind im Laufe der Jahrzehnte angepasst worden; die nachfolgenden Ausführungen hatten aber während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit Gültigkeit (ausser es wird entsprechend vermerkt), vgl. Gesetze Volksschule 1987, insbesondere S. 170–172.

133 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 38, in: OS, Bd. 12, S. 254.

134 Seit den 1960er-Jahren gab es in der von der Erziehungsdirektion herausgegebenen Gesetzessammlung einen redaktionellen Fehler, vgl. Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

135 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 38, in: OS, Bd. 12, S. 254 f.

136 Ebd., § 40, S. 255.

lich oder mündlich dem Präsidenten der Pfllege oder dieser selbst» mitzuteilen.¹³⁷ Die Gemeindeschulpflegen waren verpflichtet, jedes Jahr für die Bezirksschulpfllege «einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule» (wobei auch allfällige Wünsche und Anträge vorgebracht werden konnten) zu erstellen.¹³⁸ Alle drei Jahre mussten die Gemeindeschulpflegen ausserdem «einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schule, der Lehrmittel, Gebäude u. s. w.» erstatten, «wobei die wünschbaren Schulverbesserungen des Nähern» zu bezeichnen waren.¹³⁹

Die Gemeindeschulpflegen hatten nicht nur «den Gang der Schulen» bzw. die Arbeit der Lehrpersonen zu überwachen, sondern waren auch für die Verwaltung der Schulen zuständig.¹⁴⁰ In manchen Gemeinden gab es zwar ein Schulsekretariat oder ein Schulamt, welches administrative Aufgaben erfüllte, in vielen kleineren Gemeinden mussten die Gemeindeschulpflegen diese Funktion allerdings selbst ausüben, was oft einen beträchtlichen Teil ihres Amtes ausmachte.¹⁴¹

Die elf bzw. zwölf (ab dem Schuljahr 1985/86) Bezirksschulpflegen hatten die Aufsicht über das gesamte Volksschulwesen des Bezirks.¹⁴² Dazu führten die Bezirksschulpflegen ebenfalls Schulbesuche durch: Jede Abteilung bzw. jede Lehrperson wurde einem Mitglied der Bezirksschulpfllege zugeordnet, wobei die Zuteilung alle zwei Jahre zu wechseln hatte.¹⁴³ Das Mitglied war verpflichtet, die ihm zugeteilten Abteilungen bzw. Lehrpersonen mindestens zwei Mal während eines Schuljahres (je ein Mal im Sommer- und Winterhalbjahr) zu besuchen.¹⁴⁴ Bei diesen Besuchen musste die Visitatorin oder der Visitator (also das zugeteilte Mitglied der Bezirksschulpfllege) das Augenmerk auf den «genauen Vollzug der gesetzlichen und verordnungsgemässen Vorschriften betreffend das Volksschulwesen» legen, «insbesondere auf die Handhabung der Vorschriften betreffend

137 Ebd.

138 Ebd., § 41, S. 255 f.

139 Ebd., § 41, S. 256.

140 Gloor, *Bezirksschulpfllege*, S. 51.

141 Vgl. Wyss, *Stellung*, S. 22.

142 Im Unterrichtsgesetz von 1859 war vom «gesammte[n] Schulwesen» die Rede, Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 20 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 249. Für die Aufsicht der Kantonschule bestanden allerdings besondere Aufsichtskommissionen, welche nicht von der Bezirksschulpfllege gewählt wurden, vgl. ebd., § 202, S. 306. Die Bezirksschulpflegen hatten aber durchaus gewisse Aufgaben ausserhalb des Volksschulwesens zu übernehmen, etwa im Bereich der Privatschulen, vgl. z. B. ebd., § 267 Abs. 2, S. 330. Auf das Schuljahr 1985/86 wurde die Bezirksschulpfllege Zürich in die Bezirksschulpfllege Zürich und die Bezirksschulpfllege Limmattal aufgeteilt, vgl. StAZH, MM 3.172 RRB 1984/2954, Sitzung des Regierungsrates vom 8. 8. 1984, S. 1285 f.; Anmerkungen bei Wyss, *Stellung*, S. 30, Anm. 11; für die Anzahl Bezirksschulpflegen im Allgemeinen (inklusive Namen der Mitglieder) vgl. die jeweiligen Ausgaben des Regierungsetats bzw. des Amtlichen Staatskalenders des Kantons Zürich.

143 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 20 Abs. 2, in: OS, Bd. 12, S. 249. Dort wurde allerdings nicht der Begriff «Abteilung» oder der Begriff «Lehrperson» verwendet, sondern es ist von «Schulen» die Rede. Zumindest während des Untersuchungszeitraums wurden die Visitationsberichte jeweils getrennt nach Lehrpersonen ausgestellt. Vikarinnen und Vikare erhielten jedoch nur teilweise – insbesondere, wenn eine Stellvertretung längere Zeit dauerte – einen Visitationsbericht, vgl. z. B. StAZH, Z 364.1319, Sitzung des Büros und der Rekurskommission vom 16. 6. 1983, S. 147b.

144 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 20 Abs. 3, in: OS, Bd. 12, S. 249.

das Absenzenwesen [...], auf die Pflichterfüllung der Schulpflege, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, auf den Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars und auf die Lehrtätigkeit des Lehrers». ¹⁴⁵ Zusätzlich zu den im Normalfall unangemeldeten Besuchen hatte die Visitatorin oder der Visitator bei den am Schuljahresende stattfindenden Examen (zu welchen auch die Eltern eingeladen waren) anwesend zu sein. ¹⁴⁶ Nach dem Examen waren sie verpflichtet, mit den Mitgliedern der Gemeindeschulpflege zusammenzukommen, um sich über die Schulverhältnisse auszutauschen. ¹⁴⁷ Ausserdem mussten sie zu den besuchten Lehrpersonen Visitationsberichte erstellen sowie an den Sitzungen der Bezirksschulpflege teilnehmen. ¹⁴⁸ Die Bezirksschulpflegen ihrerseits hatten dem Erziehungsrat mit einem Formular unter anderem über die Zahl der Schulkinder, die Schulversäumnisse und den Stand der Lehrmittel alljährlich Bericht zu erstatten. ¹⁴⁹ Dabei konnten auch Anträge, Wünsche und Bemerkungen angebracht werden. ¹⁵⁰ Alle drei Jahre musste ausserdem ein umfassender Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirks mit Blick «auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesammten Gang des Schulwesens» erstellt werden. ¹⁵¹ Dabei waren «zugleich diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, von welchen die Pfllege eine Förderung des Schulwesens erwartet». ¹⁵² Der Erziehungsrat übernahm «die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons». ¹⁵³ Zudem oblagen ihm «die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schul-

145 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 95, in: OS, Bd. 26, S. 51. Während des Untersuchungszeitraums gab es bei diesen Bestimmungen keine Änderungen, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 260 f.

146 Für üblicherweise unangemeldete Schulbesuche vgl. Gloor, Bezirksschulpflege, S. 65; Tögel, Bezirksschulpflegen, S. 194, insbesondere Anm. 19. In den gesetzlichen Bestimmungen war offenbar nicht explizit festgehalten, dass die Besuche (ausser dem Examen) unangemeldet durchgeführt werden müssen. Dass die Besuche unangemeldet durchzuführen seien, wurde den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen verschiedentlich mitgeteilt, vgl. z. B. StAZH, Z 367.1468, Plenarsitzung vom 29. 5. 1959, S. 90 (mit Anmerkung, dass unangemeldete Besuche gesetzlich vorgesehen seien); StAZH, Z 369.814.2, Plenarsitzung vom 29. 5. 1973, S. 3; StAZH, Z 370.834, Plenarsitzung vom 8. 5. 1985, S. 2. Im Jahr 1973 wurde in einer Diskussion der Bezirksschulpflege Büllach darauf hingewiesen, dass Besuche angemeldet werden könnten, vgl. StAZH, Z 364.1315, Plenarsitzung vom 16. 6. 1973, S. 65. In gewissen Situationen dürften angemeldete Besuche vorgekommen sein, vgl. z. B. StAZH, Z 373.1758, Entscheid des Büros vom 8. 11. 1984 über eine Beschwerde gegen einen Visitationsbericht, S. 5; für Bestimmungen zum Examen vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 22 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 250. Dort wird nicht der Begriff «Examen» verwendet, sondern die Bezeichnung «jährlich[e] Prüfung»; für weitere Informationen zum Examen vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 52.

147 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 22 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 250.

148 Vgl. ebd. Dort wird der Begriff «Visitationsbericht» nicht erwähnt, sondern es ist von «eine[m] schriftlichen Bericht» die Rede; für die Bezeichnung «Visitationsbericht» vgl. Wyss, Stellung, S. 32; Tögel, Bezirksschulpflegen, S. 194.

149 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 24 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 250.

150 Vgl. ebd., § 24 Abs. 1, S. 250 f.

151 Ebd., § 24 Abs. 2, S. 251.

152 Ebd.

153 Ebd., § 6, S. 245.

anstellen, die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollziehung». ¹⁵⁴ Der Erziehungsrat setzte sich seit 1850 aus sieben Mitgliedern zusammen, wobei die Amtsdauer vier Jahre betrug: ¹⁵⁵ Der Erziehungsdirektor ¹⁵⁶ – jenes Mitglied des Regierungsrates, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen wurde – war Präsident des Erziehungsrates. ¹⁵⁷ Vier Mitglieder des Erziehungsrates wurden vom Kantonsrat gewählt, während die restlichen zwei von der Schulsynode (bestehend aus allen Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons) unter Vorbehalt der Bestätigung des Kantonsrates bestimmt wurden. ¹⁵⁸

Im «Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen» von 1899 wurde das Verhältnis zwischen der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat umschrieben: ¹⁵⁹ Die Erziehungsdirektion verwaltete das gesamte Bildungswesen, wobei der Grundsatz galt, dass «routinemässige Administrationsaufgaben und -entscheide von der Erziehungsdirektion in eigener Kompetenz» erledigt werden konnten. ¹⁶⁰ Geschäfte, welche «nach gesetzgeberischem Ermessen ein grösseres Gewicht» hatten, mussten hingegen in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsrat behandelt werden. ¹⁶¹ So konnten zum Beispiel Urlaube für Lehrpersonen durch die

154 Ebd.

155 Für die Anpassung der Anzahl auf sieben Mitglieder (von 15 Personen) vgl. Tögel, *Bezirksschulpflegen*, S. 185 f.; vgl. dazu auch Gesetz betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten so wie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes und der Direktionen desselben u. s. f. vom 2. 4. 1850, § 25 Abs. 1, in: OS, Bd. 8, S. 123; für entsprechende Bestimmungen im Unterrichtsgesetz von 1859 vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 2, in: OS, Bd. 12, S. 243; *Gesetze Volksschule 1987*, S. 166. Das Unterrichtsgesetz von 1859 sah eine Amtsdauer von vier Jahren vor, vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 4 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 244. Die Kantonsverfassung von 1869 legte die Amtsdauer allerdings auf drei Jahre fest, vgl. Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. 4. 1869, Art. 11 Abs. 1, in: OS, Bd. 20, Suppl. 2, S. 3; vgl. dazu auch *Sammlung Volksschule 1930*, S. 2, Anm. 2 f.; 1932 wurde dann wieder eine vierjährige Amtsdauer beschlossen vgl. Verfassungsgesetz über die Abänderung des Artikels 11, Absatz 1, der Staatsverfassung vom 20. 11. 1932, in: OS, Bd. 34, S. 700; *Sammlung Volksschule 1939*, S. 2; *Gesetze Volksschule 1987*, S. 167.

156 Für eine Liste der Erziehungsdirektoren vgl. *Bildungsdirektion, Erziehungsrat*, S. 92; *Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule*, S. 300. Eine «Erziehungsdirektorin» gab es im Kanton Zürich nie: Die erste Frau – Regine Aepli (ab 2003 im Amt) – war «Bildungsdirektorin», vgl. ebd.

157 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 243 f.

158 Vgl. ebd., § 2, S. 244. Da noch mit Bezeichnung «Große[r] Rath»; für die spätere Fassung vgl. *Gesetze Volksschule 1987*, S. 166; für die Schulsynode vgl. *Portner, Anstaltsgewalt*, S. 17; Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 322, in: OS, Bd. 12, S. 350 f. (etwas komplizierter definiert).

159 Zusammenfassend *Gloor, Bezirksschulpflege*, S. 43 f.; *Budliger, Jegge*, S. 20 f.; für die Regelung vgl. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. 2. 1899, § 33 f., in: OS, Bd. 25, S. 347–349.

160 *Gloor, Bezirksschulpflege*, S. 43.

161 Ebd.

Erziehungsdirektion erteilt werden, während Suspendierungen von Lehrpersonen «in Verbindung mit dem Erziehungsrate» vorzunehmen waren.¹⁶²

Wie im Erziehungsrat hatten die Lehrpersonen bei den Bezirksschulpflegen Anrecht auf entsprechende (stimmberechtigte) Vertretungen: Je nach Grösse der Bezirksschulpflege durfte das Schulkapitel (die Vereinigung der Volksschullehrpersonen des jeweiligen Bezirks) drei bis sechs Mitglieder ernennen, während die übrigen Mitglieder nicht der «Lehrerschaft der Volksschule» angehören durften.¹⁶³ Die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksschulpflegen, die alle nebenamtlich tätig waren, war gesetzlich nicht festgelegt, sondern der Regierungsrat konnte «nach Massgabe des Bedürfnisses» die Mitgliederzahl bestimmen.¹⁶⁴ Zum Beispiel im Jahr 1969 legte der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder der beiden kleinsten Bezirksschulpflegen, Affoltern und Andelfingen, auf elf (davon jeweils drei Lehrpersonenvertreterinnen bzw. -vertreter) fest, während die mit Abstand grösste Bezirksschulpflege, die Bezirksschulpflege Zürich, 130 Personen (davon sechs Lehrpersonenvertreterinnen oder -vertreter) umfasste.¹⁶⁵ Der Anteil der Lehrpersonenvertreterinnen und -vertreter war somit stark abhängig von der Grösse der Bezirksschulpflege. In den 1980er-Jahren wurde dies dann angepasst: Die Schulkapitel oder deren Abteilungen durften nun ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksschulpflegen wählen (mindestens aber vier).¹⁶⁶ Bereits zuvor hatte allerdings der Anteil «Expertinnen» und «Experten» grösser sein können als die offizielle Zahl der Lehrpersonenvertreterinnen und -vertreter: beispielsweise, weil ehemalige Volksschullehrpersonen oder

162 Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. 2. 1899, § 34 Bst. a Ziff. 12, § 34 Bst. b Ziff. 16, in: OS, Bd. 25, S. 348 f.; für die spätere Fassung (mit identischen Bestimmungen betreffend Urlaub und Suspendierung) vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 123.

163 Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 23. 4. 1901, § 22 Abs. 2, in: OS, Bd. 26, S. 273. Da mit dem Begriff «Lehrerkapitel». Diese Regelung blieb bis zur im Text erwähnten Anpassung in den 1980er-Jahren bestehen, vgl. die Anmerkungen bei Gloor, Bezirksschulpflege, S. 48 f. Das Unterrichtsgesetz von 1859 sah noch drei Lehrpersonenvertreter vor, vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 15 Abs. 2, in: OS, Bd. 12, S. 248; für das Schulkapitel vgl. ebd., § 315 Abs. 1, S. 348; Wyss, Stellung, S. 59.

164 Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 23. 4. 1901, § 22 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 273. Allerdings gab es eine Mindestzahl, welche damals bei neun Mitgliedern lag, vgl. ebd. Nach oben gab es hingegen keine Begrenzung, vgl. ebd.; für die spätere (identische) Bestimmung vgl. Gesetze Volksschule 1978, S. 16. Das Unterrichtsgesetz von 1859 regelte hingegen noch, dass die Bezirksschulpflegen «aus 9–13 Mitgliedern» bestehen, wobei der Regierungsrat die genaue Zahl festlegen konnte, Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 15 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 248; für die nebenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksschulpflegen vgl. Portner, Anstaltsgewalt, S. 18.

165 Vgl. Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Mitgliederzahlen der Bezirksschulpflegen für den Rest der Amtsdauer 1969/73 vom 23. 1. 1969, in: Gesetze Volksschule 1971, S. 22.

166 Vgl. Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden und Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Änderung) vom 14. 6. 1981, Art. 1 mit Anpassung von § 22 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. 3. 1901, in: OS, Bd. 48, S. 218; für die neue Regelung vgl. auch Wyss, Stellung, S. 30. Die Wahlen erfolgten für die Amtsperiode «ab 1985» erstmals nach den neuen Bestimmungen, vgl. ki.: Ungültiges Wahlverfahren. Mängel bei der Wahl der Lehrvertreter in die Bezirksschulpflege Zürich, in: NZZ, 16./17. 3. 1985, S. 52.

Berufs-, Mittel- sowie Hochschullehrpersonen nicht als Lehrpersonenvertretungen zählten (ausser sie sind vom Schulkapitel gewählt worden).¹⁶⁷ Trotzdem wird deutlich, dass die Bezirksschulpflegen in erster Linie Laienbehörden waren. So nahmen – um nur ein Beispiel zu nennen – in der Bezirksschulpflege Horgen der Amtsperiode von 1969 bis 1973 unter anderem ein Schreinermeister, ein Stationsvorstand, mehrere Kaufmänner, zwei Zugführer, ein Gärtnermeister und ein Betriebsingenieur Einsitz.¹⁶⁸ Gewählt wurden diese (zumindest während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit) von der wahlberechtigten Bevölkerung für jeweils vier Jahre.¹⁶⁹

Ebenfalls eine Amtsdauer von vier Jahren galt für die Mitglieder der Gemeindeschulpflegen.¹⁷⁰ Gemäss dem Gesetz über das Gemeindewesen von 1926 bestanden die Gemeindeschulpflegen aus mindestens fünf Mitgliedern.¹⁷¹ Abgesehen von einzelnen Gemeinden, bei welchen die Präsidentinnen oder Präsidenten vollamtlich beschäftigt waren, führten die Mitglieder der Gemeindeschulpflegen ihre Aufgaben im Nebenamt aus.¹⁷² Die Lehrpersonen der Schulgemeinde nahmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeindeschulpflege teil – sie waren also nicht stimmberechtigt.¹⁷³ Durch die jeweilige Gemeindeordnung war es zudem möglich, das Recht der Lehrpersonen zur Teilnahme an den Sitzungen auf eine Vertretung zu beschränken.¹⁷⁴

Für die Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht hatten die Gemeindeschulpflegen «Frauenkommissionen» zu wählen.¹⁷⁵ Gemäss Volksschulverordnung von 1900 kamen diesen aus «sachverständigen Frauen» zusammensetzenden Kommissionen «die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu».¹⁷⁶ Zusätzlich wurde dieser Unterricht durch besondere Bezirksinspektorinnen sowie kantonale Inspektorinnen beaufsichtigt.¹⁷⁷

167 Vgl. Gloor, *Bezirksschulpflege*, S. 49 f.; Tögel, *Bezirksschulpflegen*, S. 189. Bei den Bezirksschulpflegen wurden zudem teilweise Volksschullehrpersonen, welche ausserhalb des Bezirks Wohnsitz hatten, als «Laien» durch die wahlberechtigte Bevölkerung gewählt, vgl. Gloor, *Bezirksschulpflege*, S. 49; Wyss, *Stellung*, S. 31.

168 Vgl. *Regierungsetat 1969/1971*, S. 215 f.

169 Vgl. z. B. *Amtlicher Staatskalender 1982/83*, S. 257; vgl. *Verfassungsgesetz über die Abänderung des Artikels 11, Absatz 1, der Staatsverfassung vom 20. 11. 1932*, in: *OS*, Bd. 34, S. 700; *Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. 12. 1955*, § 22, in: *OS*, Bd. 39, S. 640; *Gesetze Volksschule 1983*, S. 87.

170 Vgl. die in der vorangehenden Anmerkung zitierten rechtlichen Bestimmungen.

171 Vgl. *Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. 6. 1926*, § 81 Abs. 1, in: *OS*, Bd. 33, S. 360. Diese Bestimmung blieb während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit gleich, vgl. *Gesetze Volksschule 1987*, S. 33.

172 Für die nebenamtliche Tätigkeit vgl. Wyss, *Stellung*, S. 22; Kapitel 11.6 dieser Arbeit.

173 Vgl. *Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. 6. 1926*, § 81 Abs. 4, in: *OS*, Bd. 33, S. 361. Auch dies blieb während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit gleich, vgl. *Gesetze Volksschule 1987*, S. 33.

174 Vgl. *Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. 6. 1926*, § 81 Abs. 4, in: *OS*, Bd. 33, S. 361. Auch dies blieb während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit gleich, vgl. *Gesetze Volksschule 1987*, S. 33.

175 Vgl. Wyss, *Stellung*, S. 23.

176 *Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900*, § 139 Abs. 1 f., in: *OS*, Bd. 26, S. 60. Später gab es einen anderen Wortlaut, vgl. *Gesetze Volksschule 1971*, S. 286 f.

177 Vgl. *Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900*, §§ 143–149, in: *OS*, Bd. 26, S. 61–63; für die spätere Fassung vgl. *Gesetze Volksschule 1971*, S. 287–289.

2.4 Zur Ausbildung und Anstellung von Lehrpersonen

Die «ordentlichen» Ausbildungswege

Im September 1831 beschloss der Grosse Rat des Kantons Zürich zur «Bildung tüchtiger Volksschullehrer» im Frühjahr 1832 eine Lehranstalt unter dem Namen «Schullehrer-Institut» zu eröffnen.¹⁷⁸ Mit der umfassenden Erneuerung des Schulwesens im Kanton Zürich Anfang der 1830er-Jahre wurde somit gleichzeitig die Lehrpersonenausbildung professionalisiert.¹⁷⁹ Als Standort für die auch als «Seminar» bezeichnete Ausbildungsstätte wurde Küsnacht bestimmt.¹⁸⁰ Die Ausbildung dauerte zunächst zwei Jahre und konnte nur von Männern (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) absolviert werden.¹⁸¹ In den folgenden rund drei Jahrzehnten erhöhte sich die Ausbildungszeit schrittweise, sodass sie ab 1859 vier Jahre betrug.¹⁸² Im Gegenzug wurde das Eintrittsalter auf das zurückgelegte 15. Altersjahr reduziert.¹⁸³ Ab 1874 stand die Ausbildungsstätte auch Frauen offen.¹⁸⁴ Bereits fünf Jahre vor der Zulassung von Frauen am Seminar in Küsnacht war das evangelische Seminar Zürich-Unterstrass gegründet worden.¹⁸⁵ Zeitweise gab es in Zürich zudem ein privates Lehrerinnenseminar und in den 1870er-Jahren eröffneten die Höhere Töchterschule in Zürich sowie die Höhere Mädchenschule in Winterthur ebenfalls Seminare für angehende Lehrerinnen.¹⁸⁶ Ab 1906 bestand darüber hinaus eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit an der Oberrealschule in Winterthur – und wenige Jahre später gab es die Möglichkeit, das Patent als Primarlehrperson (nach der Absolvierung einer Maturitätsschule) in einem einjährigen Kurs an der Universität zu erwerben.¹⁸⁷ Bestrebungen, die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung an die Universität zu verlegen, gab es bereits im 19. Jahrhundert.¹⁸⁸ Während diese Pläne für die Ausbildung der Primarlehr-

178 Gesetz betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schullehrer im Canton Zürich vom 30. 9. 1831, § 1, in: OS, Bd. 1, S. 290.

179 Vgl. Schmid, Ausbildung, S. 125.

180 Vgl. ebd.; (mit Hintergründen) De Vincenti, Debatten, S. 99–112.

181 Vgl. Schmid, Ausbildung, S. 125.

182 Vgl. ebd.

183 Vgl. ebd.

184 Vgl. ebd., oder Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 57.

185 Vgl. Schmid, Ausbildung, S. 125; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 35 f.; zur Geschichte des Seminars Unterstrass im Allgemeinen vgl. Gross, Unterstrass.

186 Vgl. Schmid, Ausbildung, S. 125; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 57. In den beiden Publikationen werden zum Teil voneinander abweichende Jahreszahlen genannt.

187 Für die Oberrealschule vgl. Schmid, Ausbildung, S. 125; für die Ausbildungsmöglichkeit an der Universität vgl. ebd.; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 41. In den beiden Publikationen werden auch diesbezüglich unterschiedliche Jahreszahlen erwähnt. Die ersten Personen schlossen die Ausbildung an der Universität offenbar im Jahr 1909 ab, vgl. Zollinger, F.: Ergänzungsprüfung für Abiturienten der Mittelschulen zur Erwerbung des Primarlehrerpatentes. Erziehungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1908, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 23, Heft 12, 1908, S. 293 f.; Zollinger, F.: Patentierung von Primarlehrern. Erziehungsratsbeschluss vom 20. März 1909, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 24, Heft 4, 1909, S. 115 f.

188 Von besonderer Bedeutung war ein vorgeschlagenes Gesetz, welches bei einer Volksabstimmung im Jahr 1872 jedoch abgelehnt wurde, vgl. Schmid, Ausbildung, S. 131; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 40 f.

personen weitgehend scheiterten, sah dies bei der Ausbildung der Sekundarlehrpersonen anders aus:¹⁸⁹ Zunächst gab es ebenfalls am Seminar in Küsnacht einen entsprechenden Lehrgang.¹⁹⁰ Im Jahr 1865 wurde dann erstmals an der Universität Zürich ein «an die Seminarzeit anschliessende[r] systematische[r] Unterrichtskurs für angehende Sekundarlehrer» angeboten.¹⁹¹ Vier Jahre später erfolgte dort die Gründung einer provisorischen Lehramtsschule, welche im darauffolgenden Jahr definitiv eingeführt wurde.¹⁹² Klare gesetzliche Bestimmungen für die Ausbildung der Sekundarlehrpersonen wurden allerdings erst 1881 erlassen.¹⁹³ Ein entsprechendes Gesetz schrieb für die «Erlangung eines Patentbesitzes für zürcherische Sekundarlehrstellen» – zusätzlich zur Abschlussprüfung – im Normalfall die «unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen», einen mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe sowie ein zweijähriges akademisches Studium voraus.¹⁹⁴ Mit dem Volksschulgesetz von 1899 wurden die Grundlagen für die Spezialisierung der Sekundarlehrpersonen geschaffen.¹⁹⁵ So gab es nun die Möglichkeit, den Unterricht in einer Klasse auf zwei oder mehr Lehrpersonen aufzuteilen.¹⁹⁶ Einige Jahre später wurde die Teilung in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung in der Ausbildung festgelegt.¹⁹⁷ Obwohl immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass auch die Primarlehrpersonen im Vergleich zu früher mehr und schwierigere Aufgaben bewältigen müssten und nach einer oberflächlichen Ausbildung in zu jungem Alter in den Beruf einzusteigen hätten, blieben entsprechende Reformen aus.¹⁹⁸ Dies änderte sich 1938, als die Stimmbürger einem neuen «Lehrerbildungsgesetz» zustimmten, das bereits 1939 in Kraft trat.¹⁹⁹ Die Ausbildung der Primarlehrpersonen wurde auf fünf Jahre verlängert sowie in ein Unter- und Oberseminar gegliedert.²⁰⁰ Zum Eintritt in das Unterseminar, welches sich in Küsnacht befand, waren das vollendete 15. Altersjahr und der Besuch der dritten Klasse der Zürcher Sekundarschule oder einer als gleichwertig anerkannten Schule erforder-

189 Eine Ausnahme bildete das erwähnte Angebot der Universität.

190 Vgl. Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 52; Ziegler, Sekundarlehrerausbildung, S. 14.

191 Ziegler, Sekundarlehrerausbildung, S. 18.

192 Vgl. ebd.; Schmid, Ausbildung, S. 140; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 53.

193 Das Unterrichtsgesetz von 1859 liess offen, wo die Ausbildung absolviert wird, vgl. Ziegler, Sekundarlehrerausbildung, S. 16; für das Original vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 275 Abs. 2, in: OS, Bd. 12, S. 333. Die Bestimmungen von § 275 des Unterrichtsgesetzes wurden durch das Ausbildungsgesetz von 1881 aufgehoben, vgl. Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. 3. 1881, § 5, in: OS, Bd. 20, S. 238.

194 Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. 3. 1881, § 3, in: OS, Bd. 20, S. 237.

195 Vgl. Ziegler, Sekundarlehrerausbildung, S. 23.

196 Vgl. ebd.; für das Original vgl. Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 57 Abs. 2, in: OS, Bd. 25, S. 404.

197 Vgl. Ziegler, Sekundarlehrerausbildung, S. 24–27.

198 Vgl. Schmid, Ausbildung, S. 125.

199 Vgl. ebd., S. 127.

200 Vgl. ebd.



Abb. 2: Das Haus zum Rechberg in Zürich, in welchem das Oberseminar in den ersten Jahren nach der Eröffnung (1943) teilweise untergebracht war, Foto von 1942. (Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich, BAZ_066489, Fotograf: Wolf-Bender's Erben)

lich.²⁰¹ Zur Aufnahme in das Oberseminar waren – neben jenen Personen, welche das Unterseminar abgeschlossen hatten –, die Absolventinnen und Absolventen der anderen zürcherischen Lehrerinnen- und Lehrerausbildungsstätten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar anpassen, berechtigt.²⁰² Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden die Berufs- und die Allgemeinbildung weitgehend getrennt: Im vier Jahre dauernden Unterseminar wurden vor allem allgemeinbildende Fächer unterrichtet, während lediglich «[e]ine kurze Einführung in die berufliche Bildung im letzten Jahr» zur Vorbereitung auf das Oberseminar vorgesehen war.²⁰³ Das einjährige

201 Vgl. ebd.; Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, § 2, in: OS, Bd. 36, S. 49 f.

202 Vgl. Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, § 4 Abs. 1 Bst. a und b, in: OS, Bd. 36, S. 50. Die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonschule Winterthur mussten einen Ergänzungskurs absolvieren, vgl. ebd., § 4 Abs. 1 Bst. c, S. 50. Über die Zulassung von allfälligen weiteren Bewerbenden entschied der Erziehungsrat, vgl. ebd., § 4 Abs. 2, S. 50.

203 Verordnung zum Gesetz vom 3. 7. 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. 12. 1938, § 1 Abs. 1, in: OS, Bd. 36, S. 86; vgl. auch Schmid, Ausbildung, S. 127.

Oberseminar, das in der Stadt Zürich angesiedelt wurde, war für die eigentliche Berufsausbildung zuständig.²⁰⁴

Die Ausbildung der Sekundarlehrpersonen fand weiterhin an der Universität Zürich statt (wobei das Wählbarkeitszeugnis nach wie vor in der Regel nur im Anschluss an die Ausbildung und Berufstätigkeit als Primarlehrperson verliehen wurde).²⁰⁵ Daran änderte auch die Einführung der geteilten Oberstufe in den 1960er-Jahren nichts.²⁰⁶ Für die Ausbildung der Real- und Oberstufenlehrpersonen wurde allerdings in der Stadt Zürich das Real- und Oberschulseminar eingerichtet.²⁰⁷ Voraussetzung für den Besuch der zweijährigen Ausbildung waren im Normalfall – neben einem guten Leumund und gesundheitlicher Eignung – ein Fähigkeitszeugnis als zürcherische Primarlehrperson sowie ein «zweijähriger erfolgreicher Unterricht an der Primarschule».²⁰⁸

Für die Primarlehrpersonenausbildung waren nach wie vor die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1938 massgebend. Der Wunsch nach erneuten Reformen bestand jedoch seit längerer Zeit.²⁰⁹ Vor allem «die zu knapp bemessene Dauer der Berufsausbildung», die immer wieder Gegenstand von Kritik wurde, sei «ein Hindernis für eine zeitgemässe, den heutigen Anforderungen der Schule angepasste Gestaltung der Ausbildung» gewesen.²¹⁰ Allerdings hatten der Mangel an Lehrpersonen sowie finanzielle Bedenken vor einer erneuten Verlängerung der Ausbildungszeit abgeschreckt.²¹¹

Im Jahr 1978 wurden dann umfassende Reformen beschlossen, welche Auswirkungen auf alle Stufen der Volksschule hatten. So wurden mit dem «Lehrerbildungsgesetz» von 1978, welches 1981 in Kraft trat, unter anderem die Zulassungsbedingungen zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung geändert.²¹² Voraussetzung waren nun im Normalfall eine abgeschlossene Mittelschulbildung mit eidgenössisch anerkannter oder kantonalzürcherischer

204 Vgl. Schmid, *Ausbildung*, S. 127.

205 So blieb das «Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern» von 1881 in Kraft, vgl. *Sammlung Volksschule* 1939, S. 251 f. Gültigkeit hatte damals zudem ein Reglement aus dem Jahr 1921, vgl. ebd., S. 253–265. Gemäss diesem Reglement konnten auch Personen, welche ein «Maturitätszeugnis einer vollwertigen Mittelschule» besaßen, das Fähigkeitszeugnis (auch Patent genannt) als Sekundarlehrperson erlangen, Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. 2. 1921, § 1, § 2 Ziff. 1, in: OS, Bd. 32, S. 69. Das Wählbarkeitszeugnis erhielten allerdings grundsätzlich nur diejenigen Personen, welche die «unbedingte Wählbarkeit als zürcherischer Primarlehrer» besaßen und «über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe» verfügten, ebd., § 3 Abs. 2, S. 70.

206 So war in den 1970er-Jahren nach wie vor das «Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern» von 1881 in Kraft, vgl. *Gesetze Volksschule* 1971, S. 549 f. Damals hatte zudem ein Reglement aus dem Jahr 1959 Gültigkeit, vgl. ebd., S. 551 f.

207 Vgl. Grube/Hoffmann-Ocon, *Orte*, S. 76.

208 Für die Dauer der Ausbildung vgl. *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule* vom 4. 12. 1960, § 2, in: OS, Bd. 40, S. 1352; für die Aufnahmebedingungen vgl. ebd., § 3 Abs. 1, S. 1352.

209 Vgl. offizielle Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 24. 9. 1978, S. 4.

210 Ebd.

211 Vgl. Schmid, *Ausbildung*, S. 127.

212 Vgl. ebd., S. 128.

Maturität sowie «ein Ausweis über die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf».²¹³ Die Ausbildung zur Primar- und Oberstufenlehrperson wurde in zwei Teile gegliedert:²¹⁴ Zunächst fand eine Ausbildung am «Seminar für Pädagogische Grundausbildung» statt, welche zwei Semester dauerte und mit einer Prüfung abschloss.²¹⁵ Die stufenspezifische Ausbildung zur Primarlehrperson erfolgte am «Seminar für Primarlehrer» und nahm zunächst zwei (ab 1988 vier) Semester in Anspruch.²¹⁶ Für die stufenspezifische Ausbildung zur Real- und Oberschullehrperson benötigte man (zusätzlich zum Abschluss der Grundausbildung) sechs Semester und hatte dafür das «Seminar für Real- und Oberschullehrer» zu besuchen.²¹⁷ Ebenfalls sechs Semester dauerte die stufenspezifische Ausbildung zur Sekundarlehrperson, welche weiterhin an der Universität stattfand.²¹⁸ Auswirkungen hatte das neue «Lehrerbildungsgesetz» auch auf die Lehrpersonen der Sonderklassen und Sonderschulen. Obwohl bereits seit den 1920er-Jahren in Zürich ein «Heilpädagogisches Seminar» bestand, fehlten Rechtsgrundlagen für die Ausbildung dieser Lehrpersonen.²¹⁹ Im Jahr 1978 wurde festgelegt, dass die Ausbildung der Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen zwei bis vier Semester zu dauern sowie an einem heilpädagogischen Seminar zu erfolgen hat.²²⁰ Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung waren ein Fähigkeitszeugnis als Lehrperson der Vorschulstufe, der Primarschule oder der Oberstufe sowie eine «in der Regel dreijährige erfolgreiche Unterrichtspraxis an Normalklassen».²²¹ Nachteile der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung an Seminaren zeigten sich in den 1990er-Jahren, als die Kantone die gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen anstrebten.²²² Die von der «Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren» erlassenen Anerkennungsreglemente verlangten eine Ausbildung auf Hochschulniveau.²²³ Um diese Bedingungen erfüllen zu können, wurde die Pädagogische Hochschule Zürich gegründet, welche im Oktober 2002 ihren Studienbetrieb aufnahm.²²⁴ Mit der neuen Hochschule wurden die Ausbildungen der Lehrpersonen aller Volksschulstufen

213 Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. 9. 1978, § 18 Abs. 1, in: OS, Bd. 46, S. 951.

214 Vgl. ebd., § 16, S. 951.

215 Vgl. ebd., § 17, S. 951.

216 Vgl. ebd., § 20, S. 951 f.; für den Wechsel zur viersemestrigen Ausbildung vgl. Schmid, Ausbildung, S. 128; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 80.

217 Vgl. Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. 9. 1978, § 22, in: OS, Bd. 46, S. 952.

218 Vgl. ebd., § 24, § 25 Abs. 1, S. 952.

219 Vgl. offizielle Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 24. 9. 1978, S. 4, 37; vgl. aber auch Budliger, Jegge, S. 16 f.; zur Geschichte des Seminars vgl. Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 74 f.

220 Vgl. Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. 9. 1978, § 27 Abs. 1, § 28, in: OS, Bd. 46, S. 953.

221 Ebd., § 29, S. 953; für Anmerkungen zur Ausbildung von Sonderklassenlehrpersonen vgl. auch Budliger, Jegge, S. 17 f.

222 Vgl. offizielle Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 12. 3. 2000, S. 5.

223 Vgl. ebd.

224 Vgl. ebd.; zur Aufnahme des Betriebs vgl. Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 89.

sowie des Kindergartens in einer Institution zusammengefasst und die einzelnen Ausbildungsgänge erfuhren zum Teil grössere Veränderungen.²²⁵ So wurde die Ausbildung der Oberstufenlehrpersonen vereinheitlicht und keine Lehrbefähigungen mehr für die verschiedenen Anforderungsstufen vergeben.²²⁶

Sonderkurse für Lehrpersonen

Der Überblick zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zeigt deutlich, dass sich die Debatten um Reformen der Ausbildung wiederholten:²²⁷ Immer wieder wurde auf gestiegene Anforderungen des Lehrberufs verwiesen, womit die Forderung nach einem Ausbau und einer Verbesserung der Ausbildung zukünftiger Lehrpersonen verbunden war.²²⁸ Finanzielle Überlegungen sowie der Lehrpersonenmangel waren allerdings Aspekte, die diese Diskussionen begleiteten.²²⁹ Der Mangel an Lehrpersonen hatte auch Auswirkungen auf deren Ausbildung: Um zusätzliche Lehrkräfte gewinnen zu können, wurden zeitweise Sonderkurse für die verschiedenen Schulstufen angeboten.²³⁰

Von besonderer Bedeutung war der Umschulungskurs zur Ausbildung zusätzlicher Primarlehrpersonen, welcher erstmals im Jahr 1959 angeboten wurde.²³¹ Voraussetzung für die Absolvierung dieses Sonderkurses waren in der Regel eine abgeschlossene Berufslehre und ein Alter von 23 bis 40 Jahren.²³² Die Ausbildung dauerte zwei bzw. später zweieinhalb Jahre und war damit wesentlich kürzer als die ordentliche Ausbildung.²³³ Vor allem die verkürzte Ausbildungszeit wurde kritisch bewertet, sodass die Sonderkurse manchmal mit dem wenig schmeichelhaften Begriff «Schnellbleiche» umschrieben wurden.²³⁴ Trotz aller Kritik wurden auch in den 1970er-Jahren weitere Sonderkurse angeboten, der letzte 1975.²³⁵

225 Vgl. Bosche, Grenzziehungen, S. 175.

226 Vgl. offizielle Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 12. 3. 2000, S. 6 f.

227 Vgl. Schmid, Ausbildung, S. 130.

228 Vgl. ebd.

229 Vgl. ebd.

230 Ein Umschulungskurs (für Akademikerinnen und Akademiker) auf das Sekundarlehrpersonenamt gab es erstmals 1954, vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1954, S. 235; Criblez, Lehrerinnen- und Lehrermangel, S. 29. Einen Sonderkurs zur Ausbildung von Real- und Oberschullehrpersonen wurde im Jahr 1975 (Startjahr) angeboten, vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1975, S. 352; Geschäftsbericht Regierungsrat 1977, S. 415 f.; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 76.

231 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1959, S. 263 f.

232 Vgl. Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule (vom 3. 7. 1938) vom 15. 3. 1959, Art. 1 mit Ergänzung von § 7^{bis}, in: OS, Bd. 40, S. 462; Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule (vom 3. 7. 1938) vom 14. 3. 1971, Art. 1 mit Anpassung von § 7^{bis}, in: OS, Bd. 44, S. 80.

233 Für die ursprüngliche Dauer vgl. Reglement für den Sonderkurs 1959/61 zur Umschulung auf das Primarlehramt vom 6. 8. 1959, § 1 Abs. 1, in: OS, Bd. 40, S. 605; für die spätere Dauer vgl. Reglement für die Sonderkurse zur Umschulung auf das Primarlehramt vom 18. 3. 1971, § 1, in: OS, Bd. 44, S. 97.

234 Zum Begriff «Schnellbleiche» vgl. Criblez, Lehrerinnen- und Lehrermangel, S. 30; Sigrist, Albert: Primarlehrer aus Berufsleuten?, in: NZZ, 11. 3. 1959, Mittagausgabe, S. 8.

235 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1971, S. 309; (vor allem für den letzten Kurs) Geschäftsbericht Regierungsrat 1975, S. 351 f.

Ausserkantonale Lehrpersonen und drei Kategorien von Lehrpersonen

Heute ist eine schweizweite Anerkennung der Diplome der Lehrpersonenausbildungen grundsätzlich gewährleistet.²³⁶ Während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit war dies nur bedingt der Fall:²³⁷ Ab dem Jahr 1946 liess die Erziehungsdirektion nicht zürcherische Lehrpersonen nach ihrer ausserkantonalen Ausbildung zur Abschlussprüfung am Oberseminar zu.²³⁸ 1957 wurde festgelegt, dass «der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte außerkantonale Fähigkeitsausweise ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen» kann, wenn «nicht genügend wählbare Lehrer zur Verfügung» stehen.²³⁹ Bedingung war, dass diese Lehrpersonen eine «mehrjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis» aufweisen konnten und «sich in der Regel während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt» hatten.²⁴⁰

Eine Bewährungszeit gab es auch für die Lehrpersonen, welche ihre Ausbildung im Kanton Zürich abgeschlossen hatten: Das «Gesetz betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schullehrer im Canton Zürich» von 1831 legte fest, dass die Absolventen im Falle genügender Abschlussleistungen ein Fähigkeitszeugnis erhielten und «in den Stand der Schulcandidaten» eintraten.²⁴¹ Für «einen bleibenden Schuldienst» durfte sich der «Schulcandidat» aber erst nach zwei Jahren melden.²⁴² An dieser Regelung wurde in den folgenden Jahrzehnten grundsätzlich festgehalten, wobei es gewisse Spezifikationen gab.²⁴³ Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule von 1938 regelte, dass «das Zeugnis der Wählbarkeit» zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung verliehen wird, sofern die Lehrperson in der Regel während eines Jahres Schuldienst geleistet hat.²⁴⁴ Die Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses konnte durch den Erziehungsrat allerdings verweigert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in der «Berufs-

236 Vgl. EDK: Lehrerin, Lehrer werden, cdep.ch, www.cdep.ch/de/bildungssystem/beschreibung/links-1/lehrer, 9. 2. 2023.

237 Vor dem Untersuchungszeitraum war der Zugang hingegen teilweise einfacher möglich, vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 207 f.

238 Vgl. ebd., S. 208 (es ist vom «Zürcher Lehrerseminar» die Rede).

239 Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule vom 7. 4. 1957, Art. 1 mit Ergänzung von § 8^{bis} im Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, in: OS, Bd. 40, S. 209 f. Das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. 3. 1881 wurde mit der praktisch gleichen Bestimmung ergänzt, vgl. ebd., Art. 2, S. 210.

240 Ebd. (bezüglich Sekundarlehrpersonen gab es die identische Regelung).

241 Gesetz betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schullehrer im Canton Zürich vom 30. 9. 1831, § 8, in: OS, Bd. 1, S. 292; vgl. auch Bloch Pfister, Professionalisierungsprozesse, S. 291 f.

242 Gesetz betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schullehrer im Canton Zürich vom 30. 9. 1831, § 8, in: OS, Bd. 1, S. 292.

243 Im Unterrichtsgesetz von 1859 wurde ausdrücklich ein zweijähriger Schuldienst verlangt, vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 284, in: OS, Bd. 12, S. 336 f.

244 Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, § 8 Abs. 1, in: OS, Bd. 36, S. 51. Dies galt für Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich sowie für andere Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche seit mehr als fünf Jahren im Kanton niedergelassen waren, vgl. ebd.

betätigung nicht bewährt» hatte oder wenn «die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst» fehlten.²⁴⁵

Während das Wählbarkeitszeugnis einer Lehrperson erlaubte, sich an eine Schulgemeinde wählen zu lassen, ermöglichte das Fähigkeitszeugnis lediglich eine Tätigkeit als Vikarin bzw. Vikar sowie als Verweserin bzw. Verweser.²⁴⁶ Bei Vikarinnen und Vikaren handelte es sich um Lehrpersonen, welche die eigentlichen Stelleninhaberinnen und -inhaber während deren Abwesenheit vertraten (z. B. wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Urlaub).²⁴⁷ Personen, welche solche Vikariate übernahmen, mussten nicht zwingend über eine abgeschlossene Lehrpersonenausbildung verfügen.²⁴⁸ Verweserinnen und Verweser mussten demgegenüber ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis besitzen.²⁴⁹ Anders als die Vikarinnen und Vikare vertraten die Verweserinnen und Verweser keine andere Lehrperson, sondern waren selbst die Stelleninhaberinnen oder -inhaber.²⁵⁰ Das Dienstverhältnis von Verweserinnen und Verwesern war allerdings befristet und dauerte längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.²⁵¹ Die Abordnung erfolgte – wie bei Vikarinnen und Vikaren – über die Erziehungsdirektion, wobei die Schulgemeinden die Möglichkeit hatten, Wünsche anzubringen.²⁵² Eine Lehrstelle sollte dabei höchstens während zwei Jahren durch eine nicht gewählte Lehrperson besetzt sein, es war aber möglich (z. B. bei Fehlen von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern oder aufgrund rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen), dass eine Stelle längere Zeit durch Verweserinnen oder Verweser besetzt war.²⁵³

Die dritte Kategorie von Lehrpersonen – die gewählten Volksschullehrpersonen – wurden (bis zu Anpassungen der rechtlichen Bestimmungen im Jahr 1995) durch die wahlberechtigte Bevölkerung der jeweiligen Schulgemeinde gewählt.²⁵⁴ Bis ins Jahr 1869 erfolgte die Wahl der Volksschullehrpersonen auf Lebenszeit.²⁵⁵ Mit der neuen Kantonsverfassung von 1869 wurde die Amtszeit auf sechs Jahre festgelegt, wobei es

245 Ebd., § 8 Abs. 2, S. 51.

246 Für das Fähigkeitszeugnis vgl. ebd., § 6, S. 50; für das Wählbarkeitszeugnis vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

247 Vgl. Wyss, Stellung, S. 139. Wenn die zu vertretende Lehrperson definitiv ausfiel, konnte eine Vikarin bzw. ein Vikar auch zur Stelleninhaberin bzw. zum Stelleninhaber werden, vgl. ebd.

248 Vgl. ebd.

249 Vgl. ebd., S. 131.

250 Vgl. ebd., S. 130 f.

251 Vgl. ebd., S. 132.

252 Für die Verweserinnen und Verweser vgl. ebd., S. 130, 132; für die Vikarinnen und Vikare vgl. ebd., S. 139. Die eigentliche Anstellung erfolgte bei den Verweserinnen und Verwesern über den Erziehungsrat, vgl. ebd., S. 130.

253 Vgl. ebd., S. 131; Budliger, Jegge, S. 15. In letzterer Publikation finden sich ebenfalls Ausführungen zu den verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen, vgl. ebd., S. 14 f.

254 Vgl. Wyss, Stellung, S. 113; für die Anpassung der rechtlichen Bestimmungen vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

255 Für die Regelungen vor 1869 vgl. Scheibler, Wahlen, S. 29, 34; für die Diskussion der Anpassung vgl. ebd., S. 35–45.

Wiederwahlmöglichkeiten gab.²⁵⁶ Die Gemeindeschulpflegen übernahmen bei der Auswahl der Lehrpersonen zwar eine wichtige Funktion, die Wahl oblag aber der wahlberechtigten Bevölkerung der Schulgemeinde.²⁵⁷

Eine Ausnahme stellten die Lehrpersonen des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts dar. Diese absolvierten nicht nur eine von den Primar- und Oberstufenlehrpersonen unabhängige Ausbildung, sondern sie wurden direkt durch die Gemeindeschulpflegen gewählt.²⁵⁸ Daher mag es nicht verwundern, dass die Volkswahl der Primar- und Oberstufenlehrpersonen keineswegs unumstritten war. Manchmal wurden einzelne Aspekte der Wahlen kritisiert, teilweise wurden die Volkswahlen aber auch generell infrage gestellt.²⁵⁹ Zu umfassenden Änderungen kam es erst im Jahr 1972.²⁶⁰ Mit einer Anpassung des Wahlgesetzes wurden grundsätzlich «stille Wahlen» eingeführt.²⁶¹ Die von einer Gemeindeschulpflege vorgeschlagene neue Lehrperson galt als gewählt, wenn innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Vorschlags keine Volkswahl durch 15 Stimmberechtigte verlangt wurde.²⁶² Bei den Bestätigungswahlen fand eine Urnenwahl nur statt, wenn eine Gemeindeschulpflege eine Lehrperson nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen hatte oder wenn ein Zehntel der Stimmbevölkerung – bei Gemeinden mit über 2000 Einwohnern 200 Personen – die Urnenwahl verlangten.²⁶³

Die Regelungen zur «stillen Wahl» hatten rund zwanzig Jahre Gültigkeit.²⁶⁴ Im Jahr 1995 genehmigte die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich mit über 70 % Zustimmung die Abschaffung der Volkswahl der Volksschullehrpersonen.²⁶⁵ Damit erhielten die Gemeindeschulpflegen die Kompetenz, die Volksschullehrpersonen zu wählen, wobei die

256 Vgl. ebd., S. 109; Ziegler, Volksaufsicht, S. 7; für das Original vgl. Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. 4. 1869, Art. 64 Abs. 3, in: OS, Bd. 20, Suppl. 2, S. 18.

257 Vgl. die Fallbeispiele in Kapitel 12.2 dieser Arbeit.

258 Für die Ausbildung vgl. Schmid, Ausbildung, S. 141; Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 61–68; für die direkte Wahl vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 76 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 267; Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 40 Abs. 1, in: OS, Bd. 25, S. 401; für die spätere (identische) Bestimmung vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 230.

259 Kritik wurde beispielsweise an der Zählung von leeren Stimmen als Jastimmen geübt, vgl. Scheibler, Wahlen, S. 72. Dies wurde 1955 angepasst, vgl. ebd., S. 72 f.; für weitere Kritik bzw. Ausführungen zu entsprechenden Vorstössen vgl. ebd., S. 46–74.

260 Für Hintergründe zur Anpassung vgl. ebd., S. 74–78.

261 Vgl. ebd., S. 77 f.

262 Vgl. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (vom 4. 12. 1955) vom 24. 9. 1972, Art. 1 mit Aufnahme von § 115 a Abs. 1, in: OS, Bd. 44, S. 592. Eine stille Wahl war zudem nicht möglich, wenn sich mehr Lehrpersonen zur Wahl stellten, als Stellen zu vergeben waren, also wenn sich zum Beispiel eine Lehrperson trotz fehlender Wahlempfehlung zur Wahl stellte, vgl. ebd. Im Gesetz ist nur von Schulpflegen die Rede (damit waren allerdings die Schulpflegen auf Gemeindeebene – also die Gemeindeschulpflegen – gemeint).

263 Vgl. ebd., §§ 118 und 118a, S. 593 f.; für die spätere Fassung (mit gleichen Bestimmungen) vgl. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. 9. 1983, §§ 99 f., in: OS, Bd. 48, S. 804 f.

264 Vgl. Gesetzessammlung Volksschule 1993, S. 91 f.

265 Vgl. o. A.: Beide Volksinitiativen abgelehnt. Drei Gesetzesvorlagen passieren problemlos, in: NZZ, 13. 3. 1995, S. 27.

Amtsdauer auf vier Jahre festgelegt wurde.²⁶⁶ Bereits im Jahr 1999 wurden erneut Änderungen beschlossen, die im Grundsatz bis heute Gültigkeit haben: Die Amtsdauer wurde abgeschafft, sodass Volksschullehrpersonen (seit Inkrafttreten im Jahr 2000) grundsätzlich unbefristet angestellt sind.²⁶⁷ Die Anstellung sowie die Entlassung erfolgen dabei durch die Gemeinde bzw. Gemeindeschulpflege.²⁶⁸ Zudem wurden damit die Kategorien «Gewählte Lehrperson» sowie «Verweserinnen bzw. Verweser» hinfällig.²⁶⁹

2.5 Vom Mangel und Überfluss an Lehrpersonen

Die Chancen, eine passende Arbeitsstelle zu finden, hängen nicht nur von den persönlichen Fähigkeiten einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ab, sondern auch vom Bedarf an Arbeitskräften. Deshalb ist es sinnvoll, die Stellensituation für Volksschullehrpersonen im Kanton Zürich zu betrachten.

Das Ende des Ersten Weltkriegs brachte einen beträchtlichen Lehrpersonenüberfluss mit sich:²⁷⁰ Während in den Kriegsjahren neue Lehrkräfte ausgebildet worden waren, stagnierte oder verminderte sich die Bevölkerung besonders in der Stadt Zürich (durch Geburtenrückgänge, Wegzüge und die Spanische Grippe).²⁷¹ Gleichzeitig kehrten junge Lehrer aus dem Militärdienst in ihren Beruf zurück.²⁷² Diese Phase des Überflusses an Lehrpersonen hielt mehrere Jahre an.²⁷³ Im Jahr 1930 verkündete dann der Regierungsrat in seinem Geschäftsbericht:

Das Frühjahr 1930 brachte eine Überraschung: die auf Beginn des Schuljahres notwendig werdende Besetzung von Lehrstellen durch Verweser zehrte so stark an der Reserve an

266 Vgl. ebd.; Kantonsverfassung (Änderung) vom 12. 3. 1995, Art. 1 mit Anpassung von Art. 63 Abs. 1 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. 4. 1869, in: OS, Bd. 53, S. 178; Wahlgesetz (Änderung) vom 12. 3. 1995, Art. 1 mit Anpassung von § 47 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 4. 9. 1983, in: OS, Bd. 53, S. 171.

267 Zusammenfassend Bildungsdirektion des Kantons Zürich: Teilkraftsetzung des Lehrpersonalgesetzes, Kanton Zürich, 25. 1. 2000, www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2000/01/019_lehrer.html, 9. 2. 2023; vgl. auch Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrpersonalgesetz) vom 10. 5. 1999, § 5 Abs. 1, in: OS, Bd. 56, S. 34.

268 Ursprünglich war vorgesehen, dass sowohl die Anstellung als auch die Kündigung durch die Gemeindeschulpflege erfolgt, vgl. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrpersonalgesetz) vom 10. 5. 1999, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, in: OS, Bd. 56, S. 35. Heute erfolgt die Anstellung hingegen durch die Gemeinde und die Kündigung durch die (Gemeinde-)Schulpflege, vgl. Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. 5. 1999, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, in: LS 412.31 (Stand: Nachtragsnummer 118).

269 Vgl. Bildungsdirektion des Kantons Zürich: Teilkraftsetzung des Lehrpersonalgesetzes, Kanton Zürich, 25. 1. 2000, www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2000/01/019_lehrer.html, 9. 2. 2023; Budliger, Jegge, S. 15.

270 Vgl. Grube/Hoffmann-Ocon, Orte, S. 82.

271 Vgl. ebd.

272 Vgl. ebd.

273 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1930, S. 159.

verfügbaren Lehrkräften, daß der Lehrerüberfluß, der sich etwa 17 Jahre lang im Kanton Zürich geltend gemacht hatte, als beseitigt angesehen werden konnte.²⁷⁴

Weiter wurde festgehalten, dass sich die Lage nach den Herbstferien wieder etwas geändert habe, sodass «gegen das Ende des Jahres hin die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte nicht so intensiv, wie sie es wünschten, im Vikariatsdienste beschäftigt werden» hätten können.²⁷⁵ Von «einem Lehrerüberfluß» wollte der Regierungsrat aber trotzdem nicht mehr sprechen.²⁷⁶ Stattdessen wurde befürchtet, dass «eine empfindliche Knappheit an Lehrern» eintreten könnte, «besonders wenn die Errichtung von Lehrstellen in dem Umfang fort dauern sollte, den sie im Berichtsjahre angenommen hat».²⁷⁷ Diese Befürchtungen erwiesen sich allerdings als weitgehend falsch: An der Sekundarschule machte sich in den folgenden Jahren zwar eine Knappheit an Lehrkräften bemerkbar.²⁷⁸ An der Primarschule kam es jedoch nicht zu einem Mangel, stattdessen entwickelte sich erneut ein Überfluss.²⁷⁹ Ab 1937 bestand dieses Überangebot gemäss Geschäftsbericht des Regierungsrates auch an der Sekundarschule.²⁸⁰

Während des Zweiten Weltkriegs änderte sich die Situation grundlegend: Im Jahr 1939 reichte der bisherige Überfluss an Lehrpersonen «bei weitem nicht, um den durch die Einberufungen in den Aktivdienst außerordentlich gesteigerten Bedarf an Vikaren zu decken».²⁸¹ Aber auch während der weiteren Kriegsjahre war es oft schwierig, ausreichend Lehrpersonen zur Verfügung zu haben.²⁸²

Anders als nach dem Ersten Weltkrieg entstand nach dem Zweiten Weltkrieg kein Überfluss an Lehrpersonen, sondern ein Lehrpersonenmangel.²⁸³ Im Herbst 1947 sah sich der Erziehungsrat erstmals veranlasst, die von den Gemeinden auf das neue Schuljahr gewünschten neuen Lehrstellen zu kontingentieren.²⁸⁴ Als weitere Massnahme gegen den Mangel an Lehrpersonen wurde an der Töcherschule der Stadt Zürich auf

274 Ebd.

275 Ebd.

276 Ebd.

277 Ebd.

278 Vgl. z. B. Geschäftsbericht Regierungsrat 1932, S. 170; Geschäftsbericht Regierungsrat 1933, S. 256; Geschäftsbericht Regierungsrat 1934, S. 325. Im Jahr 1935 wurde dann erwähnt: «Auf der Sekundarschulstufe beginnt die Knappheit an patentierten Lehrkräften nachzulassen.» Geschäftsbericht Regierungsrat 1935, S. 181.

279 Vgl. z. B. Geschäftsbericht Regierungsrat 1931, S. 348; Geschäftsbericht Regierungsrat 1932, S. 170; Geschäftsbericht Regierungsrat 1933, S. 255; Geschäftsbericht Regierungsrat 1934, S. 324; Geschäftsbericht Regierungsrat 1935, S. 181; Geschäftsbericht Regierungsrat 1936, S. 211; Geschäftsbericht Regierungsrat 1937, S. 217; Geschäftsbericht Regierungsrat 1938, S. 226 f.

280 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1937, S. 217; Geschäftsbericht Regierungsrat 1938, S. 226 f.

281 Geschäftsbericht Regierungsrat 1939, S. 219 f.

282 Vgl. die Anmerkungen zur Beschäftigungssituation der Stellvertretungslehrpersonen: Geschäftsbericht Regierungsrat 1940, S. 254 f.; Geschäftsbericht Regierungsrat 1941, S. 245; Geschäftsbericht Regierungsrat 1942, S. 270; Geschäftsbericht Regierungsrat 1943, S. 288; Geschäftsbericht Regierungsrat 1944, S. 285. Zu beachten gilt es auch, dass 1943 keine neuen Primarlehrpersonen patentiert wurden (wegen einer Reform der Ausbildung), vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1943, S. 286 f.

283 Zusammenfassend Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 207 f.

284 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1947, S. 274 f.

Beginn des Schuljahres 1947/48 eine besondere Vorbereitungsklasse für das Oberseminar geschaffen.²⁸⁵ Anfang der 1950er-Jahre wurde die Situation unterschiedlich beurteilt: Im Geschäftsbericht des Regierungsrates des Jahres 1951 wurde festgehalten, dass «[d]ank der anhaltend hohen Frequenz der Lehrerseminarien [...] im Berichtsjahr kein eigentlicher Lehrermangel mehr» bestanden habe.²⁸⁶ Im Folgejahr wurde hingegen erklärt, dass sich «[d]er Lehrermangel [...] immer noch stark bemerkbar» gemacht habe.²⁸⁷ Ein Grund dafür war offenbar eine neue Truppenordnung, welche «eine große Zahl zusätzlicher Vikariate» erfordert hatte, sodass «die Erziehungsdirektion nicht in der Lage war, allen Gesuchen um Abordnung eines Vikares zu entsprechen».²⁸⁸ Der Regierungsrat ging damals aber davon aus, dass der Bedarf an Lehrkräften «in einigen Jahren erheblich zurückgehen» werde und «bereits heute Maßnahmen getroffen werden [müssten], um einem allfälligen Lehrüberfluß zu begegnen».²⁸⁹ Aus diesem Grund schränkte der Erziehungsrat ab dem Schuljahr 1952/53 die Zahl der in die Ausbildung aufzunehmenden Personen für wenige Jahre wieder ein.²⁹⁰ Diese Beschränkung stiess jedoch auf Kritik und kann rückblickend als Fehlentscheid betrachtet werden.²⁹¹ So entwickelte sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten kein Überfluss an Lehrpersonen, sondern erneut ein grosser Mangel.²⁹² Ein Grund dafür war die demografische Entwicklung:²⁹³ Einerseits stieg seit den 1940er-Jahren die Zahl der Geburten an und andererseits verstärkte sich während der wirtschaftlichen Hochkonjunktur die Zuwanderung.²⁹⁴ Dies wiederum führte zu einer stark steigenden Zahl an Schülerinnen und Schülern (Grafik 2). Eine zentrale Massnahme gegen den Mangel an Lehrpersonen war die Ausbildung von mehr Lehrpersonal.²⁹⁵ Einen Beitrag dazu leisteten auch die Umschulungskurse. So konnten allein durch den ersten, im Jahr 1959 gestarteten Sonderkurs zur Ausbildung

285 Vgl. ebd., S. 274.

286 Geschäftsbericht Regierungsrat 1951, S. 252.

287 Geschäftsbericht Regierungsrat 1952, S. 247.

288 Ebd.

289 Ebd.

290 Vgl. ebd., S. 247 f.; für die folgenden Jahre vgl. Direktion des kantonalen Unterseminars: Kantonale Lehrerbildungsanstalt Unterseminar Küsnacht. Aufnahmeprüfung 1953, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 68, Heft 1, 1953, S. 36; Direktion des kantonalen Unterseminars: Kantonale Lehrerbildungsanstalt Unterseminar Küsnacht. Aufnahmeprüfung 1954, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 69, Heft 1, 1954, S. 36.

291 Für Kritik vgl. die Interpellation von Willy Wagner vom 10. 3. 1952, in: StAZH, MM 24.65 KRP 1952/043/0318, S. 819 f.; für die Diskussion vgl. StAZH, MM 24.65 KRP 1952/046/0340, Sitzung des Kantonsrates vom 28. 4. 1952, insbesondere S. 869–874; k.: Großer Gemeinderat Winterthur. Sitzung vom 17. November 1952, in: Die Tat, 19. 11. 1952, S. 4.

292 Vgl. z. B. Geschäftsbericht Regierungsrat 1955, S. 250; Geschäftsbericht Regierungsrat 1956, S. 262; Geschäftsbericht Regierungsrat 1957, S. 267; Geschäftsbericht Regierungsrat 1958, S. 266; Geschäftsbericht Regierungsrat 1959, S. 283 f.; Geschäftsbericht Regierungsrat 1960, S. 283 f.; für spätere Jahre vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

293 Vgl. Criblez, Lehrerinnen- und Lehrermangel, S. 25 f.

294 Vgl. ebd., S. 26.

295 Für die Anzahl patentierter Primarlehrpersonen unter anderem im Kanton Zürich vgl. ebd., S. 31, Abb. 1.

von Primarlehrpersonen, 63 zusätzliche Lehrpersonen ausgebildet werden.²⁹⁶ Trotz der Ausbildung von mehr Lehrpersonen blieb der Mangel an Volksschullehrpersonen längere Zeit bestehen.²⁹⁷ Entsprechend konnten nicht immer alle «an sich notwendigen Stellen» durch den Kanton bewilligt werden.²⁹⁸ Besondere Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen gab es in abgelegenen Landgemeinden.²⁹⁹

Mitte der 1970er-Jahre änderte sich die Situation. So wurde im Geschäftsbericht des Regierungsrates des Jahres 1976 festgehalten:

Der seit dem Jahre 1975 eingetretene Rückgang der Zahl der Primarschüler hielt an und führte zu einer Verminderung des Neubedarfs an Lehrstellen. Dazu gesellte sich eine weitere Abnahme der Austritte aus dem Schuldienst. Da andererseits das Interesse an einer Stelle im öffentlichen Schuldienst im Gefolge der wirtschaftlichen Rezession gewachsen war, überstieg zu Beginn des Schuljahres 1976/77 die Nachfrage vorübergehend das Angebot an offenen Primarlehrstellen. Es mussten Möglichkeiten geeigneter Beschäftigung der Bewerber im Vikariatsdienst gefunden werden.³⁰⁰

Von «einem eigentlichen Lehrerüberfluss» wollte der Regierungsrat im folgenden Jahr (noch) nicht sprechen.³⁰¹ Dass es ein Überangebot an neupatentierten Primarlehrpersonen gab, war allerdings spätestens ab 1979 unbestritten.³⁰² So wurden Primarlehrpersonen zum Teil an der Real- und Oberschule eingesetzt, wo es noch einen Mangel gab.³⁰³ Dass die Stellensituation vor allem für junge Primarlehrpersonen schwierig war, verdeutlicht das Jahr 1982, obwohl dieses Jahr für stellenlose Lehrpersonen positive Effekte hatte: Wegen der Verlängerung der Ausbildung standen keine neupatentierten Lehrpersonen zur Verfügung.³⁰⁴ Gemäss Geschäftsbericht des Regierungsrates konnten trotzdem sämtliche Klassen mit ausgebildeten Lehrpersonen besetzt werden, wobei «in geringem Umfang Lehrer mit einem ausserkantonalen Patent» zugelassen worden seien.³⁰⁵ Das Überangebot an Lehrpersonen bestand bis in die späteren 1980er-Jahre.³⁰⁶ Im

296 Für den Start des Kurses vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1959, S. 263 f.; für den Abschluss vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1961, S. 237.

297 Vgl. z. B. Geschäftsbericht Regierungsrat 1961, S. 276; Geschäftsbericht Regierungsrat 1964, S. 282; Geschäftsbericht Regierungsrat 1970, S. 296; Geschäftsbericht Regierungsrat 1973, S. 323. Zu erwähnen gilt es, dass nicht immer alle Stufen betroffen waren. So wurde im Geschäftsbericht des Jahres 1965 erwähnt, dass «an der Sekundarschule genügend Lehrer zur Verfügung» gestanden hätten, Geschäftsbericht Regierungsrat 1965, S. 289.

298 Geschäftsbericht Regierungsrat 1963, S. 285.

299 Vgl. ebd.

300 Geschäftsbericht Regierungsrat 1976, S. 408 f.

301 Geschäftsbericht Regierungsrat 1977, S. 428.

302 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1979, S. 387; Geschäftsbericht Regierungsrat 1980, S. 363; Geschäftsbericht Regierungsrat 1981, S. 293.

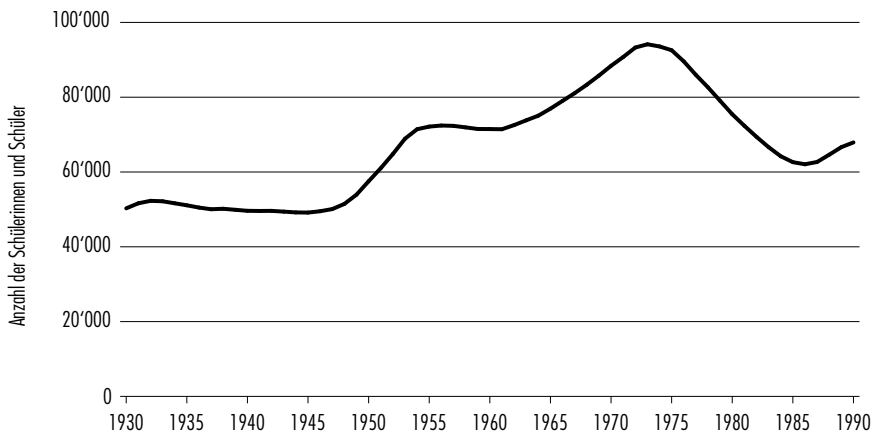
303 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1980, S. 363. Erwähnt sei, dass Primarlehrpersonen bereits in früheren Jahren an der Real- und Oberschule eingesetzt worden waren, vgl. z. B. Geschäftsbericht Regierungsrat 1971, S. 342.

304 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1982, S. 274.

305 Ebd.

306 Im Geschäftsbericht 1987 wurde ausgeführt: «Das Überangebot an Volksschullehrern bestand zwar immer noch, nahm aber deutlich ab.» Geschäftsbericht Regierungsrat 1987, S. 305.

Grafik 2: Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der ersten bis sechsten Klasse der Primarschule (ohne Sonderklassen) der Zürcher Volksschule (nach Jahren)



Quellen: 1930 und 1986–1990: Geschäftsberichte des Regierungsrates der Jahre 1930 und 1986–1990; Jahre 1931–1948: Statistisches Handbuch 1949, S. 173; Jahre 1949–1963: Statistisches Handbuch 1964, S. 202; Jahre 1964–1976: Statistisches Handbuch 1978, S. 344; Jahre 1977–1985: Statistisches Handbuch 1987, S. 344. Im Statistischen Handbuch von 1949 ist die Zahl der Schülerinnen und Schülern in Sonderklassen zwar aufgeführt, jedoch wurde darauf verzichtet, die Zahl den einzelnen Stufen zuzuordnen, vgl. Statistisches Handbuch 1949, S. 173. Entsprechend kann nicht gesagt werden, wie viele Schülerinnen und Schüler der ersten bis sechsten Stufe in Sonderklassen zur Schule gegangen sind. Als Anhaltspunkt sei jedoch Folgendes erwähnt: Im Jahr 1945 besuchten 1243 Primarschülerinnen und -schüler (inklusive siebte und achte Stufe) eine solche Klasse, vgl. ebd. Im Jahr 1970 lag diese Zahl – bezogen auf die Primarschule und die geteilte Oberstufe – bei 4482, vgl. Statistisches Handbuch 1978, S. 344.

Geschäftsbericht des Regierungsrates des Jahres 1988 wurde dann bekräftigt: «Das Überangebot an Volksschullehrern besteht nicht mehr, ohne dass aber bereits von einem Lehrermangel gesprochen werden müsste.»³⁰⁷

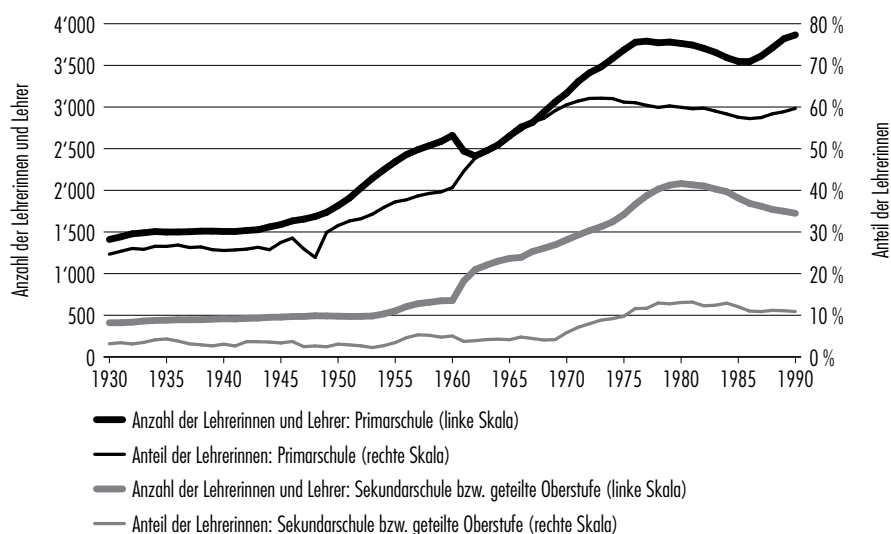
Obwohl in den Geschäftsberichten des Regierungsrates im Normalfall vom «Lehrerüberfluss» oder «Lehrermangel» gesprochen wurde, waren damit grundsätzlich auch die weiblichen Lehrpersonen gemeint. Lehrerinnen wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts vor allem an der Primarschule zunehmend wichtig (Grafik 3).

Der steigende Frauenanteil im Lehrberuf wurde auch kritisch bewertet.³⁰⁸ Sinnbildlich dafür ist, dass sich die Sonderkurse zur Ausbildung zusätzlicher Primarlehrpersonen in

307 Geschäftsbericht Regierungsrat 1988, S. 306.

308 Exemplarisch StAZH, Z 371.1088, Jahresbericht der Bezirksschulpflege Uster über das Schuljahr 1969/70, 24. 6. 1970, S. 1.

Grafik 3: Anzahl der an der Zürcher Volksschule tätigen Lehrpersonen sowie Anteil der Lehrerinnen (jeweils ohne Arbeits- und Haushaltslehrerinnen) (nach Jahren)



Quellen: 1930 und 1986–1990: Geschäftsberichte des Regierungsrates der Jahre 1930 und 1986–1990; Jahre 1931–1948: Statistisches Handbuch 1949, S. 174; Jahre 1949–1963: Statistisches Handbuch 1964, S. 202; Jahre 1964–1976: Statistisches Handbuch 1978, S. 344; Jahre 1977–1985: Statistisches Handbuch 1987, S. 344. Im Statistischen Handbuch von 1949 wurde bei der Datentabelle festgehalten: «Ohne Lehrkräfte an der Arbeits-, Hauswirtschafts- und Fortbildungsschule», Statistisches Handbuch 1949, S. 174. Im Statistischen Handbuch von 1964 wurde erwähnt: «Ohne Lehrkräfte an der Arbeits-, Hauswirtschafts- und hauswirtschaftl. Fortbildungsschule», Statistisches Handbuch 1964, S. 202. Im Statistischen Handbuch von 1978 gibt es bei der Datentabelle keinen entsprechenden Hinweis, vgl. Statistisches Handbuch 1978, S. 344. Allerdings sind einige Werte sowohl im Statistischen Handbuch des Jahres 1964 als auch in jenem des Jahres 1978 aufgeführt, wobei es keine Differenzen gibt. Beim Statistischen Handbuch von 1987 finden sich wiederum keine Anmerkungen bezüglich Arbeitsschule usw., vgl. Statistisches Handbuch 1987, S. 344. Im Geschäftsbericht des Regierungsrates von 1986 wurde hingegen festgehalten: «exkl. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen», Geschäftsbericht Regierungsrat 1986, S. 246. Da es zwischen den Werten von 1985 (Datengrundlage: Statistisches Handbuch 1987) und 1986 (Datengrundlage: Geschäftsbericht Regierungsrat) keine «Brüche» gibt, ist davon auszugehen, dass unter anderem beim Statistischen Handbuch von 1987 die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ebenfalls keine Berücksichtigung fanden. Erwähnt sei, dass im Geschäftsbericht des Regierungsrates von 1985 (in welchem die gleichen Zahlen aufgeführt sind wie im Statistischen Handbuch von 1987) wiederum nicht angegeben ist, ob die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen berücksichtigt sind, vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1985, S. 244.

erster Linie an Männer richteten. So wurde im vom Regierungsrat herausgegebenen «beleuchtenden Bericht» zur Volksabstimmung im Jahr 1959 erwähnt: «Da der heutige Lehrermangel vor allem ein Mangel an männlichen Lehrkräften ist, sind vorzugsweise männliche Bewerber zu berücksichtigen.»³⁰⁹

2.6 Zur Entwicklung der Klassengrößen

Die Anzahl an Schülerinnen und Schülern pro Klasse hatte wohl Einfluss auf den Unterricht bzw. die Unterrichtsgestaltung. Aus diesem Grund gilt es, den Klassengrößen Beachtung zu schenken.

Das Unterrichtsgesetz des Kantons Zürich von 1832 sah noch Klassen-³¹⁰ bzw. Abteilungsgrößen³¹¹ von bis zu 120 Kindern als vertretbar an.³¹² Solche Zustände herrschten im 20. Jahrhundert nicht mehr. Dennoch gab es an der Zürcher Volksschule bis vor einigen Jahrzehnten Abteilungsgrößen, welche im heutigen Schulalltag kaum mehr vorstellbar sind (Grafik 4).

Abteilungen mit weniger als 21 Schülerinnen und Schüler waren im Kanton Zürich lange Zeit eine Ausnahme. Bis Mitte der 1940er-Jahre dürfte dieser Anteil in Grafik 4 zwar etwas unterschätzt sein.³¹³ Aber auch von den späteren 1940er-Jahren bis in die 1970er-Jahre – und hier sind die Daten eindeutig – umfassten nur jeweils rund 10 % aller Abteilungen so wenige Schülerinnen und Schüler. Bei einem grossen Teil handelte es sich um Sonderklassen.³¹⁴ Ab Mitte der 1970er-Jahre stieg der Anteil von Abteilungen mit 20 oder weniger Schülerinnen und Schüler stark an, sodass rund zehn Jahre später die Mehrzahl der Abteilungen nicht mehr als 20 Schulkinder hatte. Bis und mit 1963 waren dagegen Primarschulabteilungen mit mehr als 30 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern in der Mehrzahl gewesen.³¹⁵ Hauptsächlich handelte es sich dabei um Abteilungen mit bis

309 Offizielle Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 15. 3. 1959, S. 7 f.

310 Der Begriff «Klasse» kann ungenau sein, da eine Abteilung aus mehreren (Jahrgangs-)Klassen bestehen konnte bzw. kann, vgl. dazu Geschäftsbericht Regierungsrat 1965, S. 313. Aus diesem Grund wird im Kapitel jeweils die Bezeichnung «Abteilung» verwendet.

311 Zum Beispiel im Geschäftsbericht des Regierungsrates von 1969 wurde für den Begriff «Abteilung» folgende Definition gewählt: «Abteilung» ist die Unterrichtseinheit, die von einem Lehrer (oder, in der Sekundarschule, einer Lehrstelle) unterrichtet wird.» Geschäftsbericht Regierungsrat 1969, S. 272.

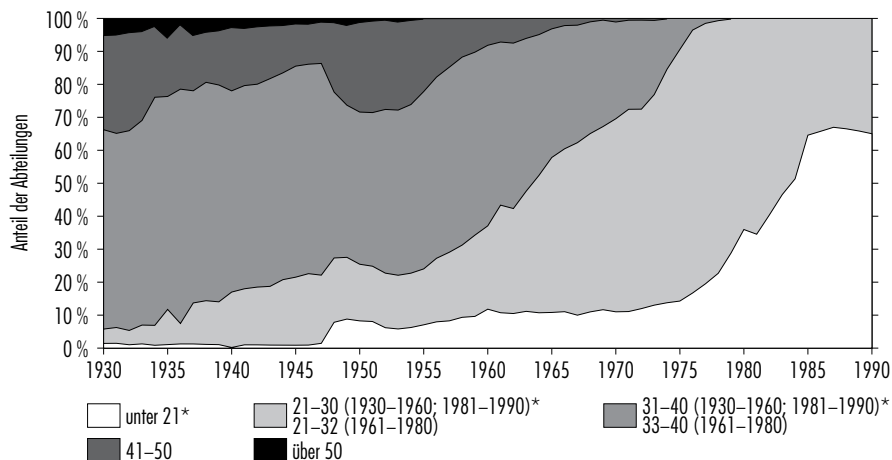
312 Vgl. Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens vom 28. 9. 1832, § 13, in: OS, Bd. 2, S. 317.

313 So sind in den Geschäftsberichten bei den «geteilten» Schulen als kleinste Schülerinnen- und Schülerzahlen teilweise «bis 30» aufgeführt, vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1940, S. 272; Geschäftsbericht Regierungsrat 1941, S. 263; Geschäftsbericht Regierungsrat 1946, S. 308; Geschäftsbericht Regierungsrat 1947, S. 296.

314 Zum Beispiel im Jahr 1950 waren von 150 Abteilungen mit 20 oder weniger Schülerinnen und Schülern 72 Sonderklassen, vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1950, S. 276. Im Jahr 1970 waren es – um nur ein zweites Beispiel zu erwähnen – 234 von 347 Abteilungen, vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1970, S. 277.

315 Bis zur Einführung der geteilten Oberstufe in den 1960er-Jahren besuchte ein Teil der Schülerinnen

Grafik 4: Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Primarschulabteilung (inklusive Sonderklassen und Primarschuloberstufe) an der Zürcher Volksschule (nach Jahren)



* bei den Jahren 1981 bis 1984 handelt es sich nicht um die Kategorien «unter 21», «21–30» bzw. «31–40», sondern um die Kategorien «unter 20», «20–29» bzw. «30–40»

Quelle: Die in den Geschäftsberichten des Regierungsrates der Jahre 1930–1990 veröffentlichte Statistik (z. B. Geschäftsbericht Regierungsrat 1960, S. 306).

zu 40 Schülerinnen und Schülern. Dennoch gab es 1963 noch immer 150 Abteilungen mit mehr als 40 Schulkindern – was einem Anteil von rund 6 % aller Primarschulabteilungen entsprach.³¹⁶ Abteilungen mit mehr als 50 Schülerinnen und Schülern gab es zu diesem Zeitpunkt hingegen keine mehr.³¹⁷ In den 1930er-Jahren hatten solch grosse Abteilungen noch einen Anteil von rund 5 % ausgemacht.

Auffällig ist, dass sich der Anteil an Abteilungen mit 41 bis 50 Schülerinnen und Schülern in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre merklich erhöht hatte und 1950 rund 27 %

und Schüler im siebten, achten und allenfalls im neunten Schuljahr die Primarschule, vgl. Kapitel 2.2 dieser Arbeit. Wie die Statistischen Jahrbücher der Stadt Zürich zeigen, wies die «Primarschul-Oberstufe» deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Abteilung auf. So lag die durchschnittliche Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung im Jahr 1955 bei der ersten bis dritten Klasse bei jeweils 40, bei der vierten bis sechsten Klasse bei jeweils 36 und bei der siebten bis neunten Klasse bei 25, 26 bzw. 27, vgl. Statistisches Jahrbuch 1955, S. 311. Durch den Wegfall dieser kleineren Primarschulklassen lässt sich erklären, warum sich Anfang der 1960er-Jahre der Anteil der Klassen mit grösseren Abteilungsbeständen erhöht hat, vgl. Grafik 4 dieser Arbeit.

316 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1963, S. 310.

317 Vgl. ebd. Die letzte Abteilung mit mehr als 50 Schülerinnen und Schülern wurde im Jahr 1967 verzeichnet, vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1967, S. 321.

aller Abteilungen diese Zahl an Schülerinnen und Schülern umfassten.³¹⁸ Ursache für diese Entwicklung dürfte insbesondere die steigende Zahl an Schülerinnen und Schülern sowie der damit verbundene Mangel an Lehrpersonen gewesen sein.³¹⁹

An den Oberstufenschulen präsentierte sich die Situation «[w]eniger spektakulär» als an der Primarschule.³²⁰ So war die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung an den Oberstufenschulen bis zu den späteren 1970er-Jahren wesentlich geringer als an der Primarschule – was auch die rechtlichen Vorgaben zeigen:³²¹ Im Jahr 1960 wurde für die Primarschule festgelegt, dass die Klassenbestände «in der Regel in der 1. bis 3. Klasse 36 Schüler, in der 4. bis 6. Klasse 32 Schüler und in den Sonderklassen 18 Schüler nicht übersteigen» sollen.³²² Demgegenüber wurde für die geteilte Oberstufe bestimmt: «Die Klassenbestände sollen in der Regel an der Sekundarschule und an der Realschule 26 Schüler, an der Oberschule 20 Schüler und in Sonderklassen 18 Schüler nicht übersteigen.»³²³ Ein Vergleich mit der Darstellung zu den Abteilungsgrößen an der Primarschule macht zwar deutlich, dass diese Vorgaben bzw. die Richtwerte nicht immer eingehalten wurden. So gab es beispielsweise im Jahr 1970 an der Primarschule 35 Abteilungen mit mehr als 40 Schülerinnen und Schülern.³²⁴ Aber auch in der Realität waren die Klassenbestände an der Sekundarschule bzw. geteilten Oberstufe wesentlich tiefer als an der Primarschule: Beispielsweise im Jahr 1950 hatten lediglich 35 von 488 Sekundarschulabteilungen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler.³²⁵ Und während an der Primarschule im Jahr 1970 noch 30,4 % der Abteilungen mehr als 32 Schülerinnen und Schüler hatten, lag dieser Anteil an den Oberstufenschulen bei lediglich 1,6 %.³²⁶

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass trotz des während vieler Jahre herrschenden Mangels an Lehrpersonen die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung auch an der Primarschule reduziert wurde. Der Mangel an Lehrpersonen erschwerte dieses Vorhaben allerdings während längerer Zeit.³²⁷ Mit den sinkenden Schülerinnen- und Schülerzahlen ab etwa Mitte der 1970er-Jahre – und dem damit verbundenen Überfluss an Lehrpersonen – konnte dann bei den Klassen- bzw. Abteilungsbeständen in kurzer Zeit ein aus heutiger Sicht «normales» Niveau erreicht werden.³²⁸

318 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1950, S. 276.

319 Vgl. Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

320 Erziehungsdirektion, 150 Jahre Schulentwicklung, S. 20. Der Ausdruck «[w]eniger spektakulär» wurde für die Beschreibung der Entwicklung an der eigentlichen Sekundarschule (ohne Ober- und Realschule) verwendet.

321 Für die Entwicklung der durchschnittlichen Klassengrößen vgl. auch ebd., S. 21, Grafik 8.

322 Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen (vom 31. 3. 1900) vom 16. 2./19. 7. 1960 mit Anpassung von § 3 Abs. 1, in: OS, Bd. 40, S. 936.

323 Ebd., § 10 Abs. 1, S. 938.

324 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1970, S. 277.

325 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1950, S. 276.

326 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1970, S. 277.

327 Für den Mangel an Lehrpersonen vgl. Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

328 Für die sinkenden Schülerinnen- und Schülerzahlen vgl. Grafik 2 dieser Arbeit.

Hauptteil I: Die rechtlichen Bestimmungen

Im Kanton Zürich waren körperliche Züchtigungen gemäss Volksschulverordnung von 1900 bis Ende 1985 «in Ausnahmefällen» zulässig.¹ Es gab jedoch Personen, welche infrage stellten, ob ein solches Züchtigungsrecht mit anderen Rechtsnormen vereinbar war. Diese Ansichten und Auseinandersetzungen hatten zumindest teilweise auch Auswirkungen auf politische Diskussionen. Aus diesem Grund lohnt es sich, fünf Grundsatzzfragen, welche das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen infrage stellten, genauer zu untersuchen. Zudem ist – neben der Betrachtung der im Kanton Zürich geführten politischen Diskussionen – ein Blick auf die verschiedenen kantonalen Bestimmungen zum Thema «Körperstrafen» von Interesse.

1 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49; für die Anpassung der Bestimmungen vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

3 Fünf Grundsatzfragen zum Züchtigungsrecht

Dass untergeordnete Rechtsnormen übergeordnetem Recht nicht widersprechen dürfen, war und ist unbestritten.¹ Im Kanton Zürich wurde das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen in einer Verordnung geregelt.² Die Bestimmungen des Züchtigungsrechts durften dementsprechend unter anderem nicht der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen, aber auch nicht der Kantonsverfassung oder den Kantonsgesetzen widersprechen.³

3.1 Bundesverfassung – ein generelles Verbot von körperlichen Strafen?

«Körperliche Strafen sind untersagt» – so lautete Artikel 65 Absatz 2 der bis Ende 1999 gültigen Bundesverfassung von 1874.⁴ Es stellt sich die Frage, wer von diesem Verbot betroffen war bzw. ob es auch für Lehrpersonen Gültigkeit hatte.

Aufschlussreich sind die historischen Hintergründe, welche zum Erlass des Verbots führten. Als Hauptauslöser für die Aufnahme der Bestimmung gilt ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 1865.⁵ In jenem Jahr verurteilte das Kriminalgericht von Uri den Buchdrucker J. J. Ryniker wegen Verfassung und Verbreitung einer Druckschrift (die beispielsweise Gotteslästerungen enthielt) unter anderem zu «20 Ruthenstreichen auf den bloßen Rücken durch den Scharfrichter».⁶ Der Verurteilte legte Rekurs beim Kantonsgericht ein

1 In der heutigen Bundesverfassung heisst es: «Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.» Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. 4. 1999 (Stand am 13. 2. 2022), Art. 49 Abs. 1, in: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de, 10. 1. 2023; vgl. auch Hafter, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 33; Eckhardt-Steffen/Keller/Züllig, Handbuch, S. 47; Häfelin et al., Bundesstaatsrecht, S. 355, Rn. 1173 f.

2 Vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

3 Vier der fünf Grundsatzfragen hat das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahr 1991 aufgegriffen, vgl. BGE 117 IV 14, sowie die nachfolgenden Ausführungen.

4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. 5. 1874 (Stand am 20. 4. 1999), in: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1/1_1_1/de, 10. 1. 2023; vgl. auch o. A.: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. 5. 1874 mit Änderungsindex bis 17. 5. 1992, Verfassungen der Schweiz, 15. 5. 2005, www.verfassungen.ch/verf74-i.htm, 10. 1. 2023; für das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vgl. Häfelin et al., Bundesstaatsrecht, S. 21, Rn. 67.

5 Vgl. Burckhardt, Kommentar 3. Auflage, S. 597; Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 459, Anm. 34; Schollenberger, Schweiz, S. 275.

6 Bundesratsbeschluss in Sachen des J. J. Ryniker, Buchdrucker, von Schinznach, dato in Bern, betreffend dessen Bestrafung in Uri, und Entschädigungsbegehren vom 28. 2. 1866, in: BBl 1866, Bd. 2, S. 394 f. Daneben wurde er zu «achtägiger Gefangenschaft bei abwechselnd magerer Kost, zu lebenslänglicher Kantonsverbannung, zu 10jähriger Ehrenentsetzung und zur Bezahlung der Kosten» verurteilt, ebd., S. 395.

und gelangte sogar an den Bundesrat sowie an die Bundesversammlung.⁷ Obschon diese Vorstösse erfolglos blieben, lösten sie Debatten über die Frage der Zulässigkeit von Körperstrafen als Strafmittel aus.⁸ Politische Bestrebungen, durch eine Änderung der Bundesverfassung die erlaubten Strafen zu beschränken bzw. körperliche Strafen zu verbieten, scheiterten zunächst ebenfalls.⁹ Mit der Totalrevision von 1874 gelang es dann jedoch, ein entsprechendes Verbot in die Bundesverfassung aufzunehmen.¹⁰

Die historischen Hintergründe machen deutlich, dass es mit dem Verbot körperlicher Strafen vor allem darum ging, die Anordnung von Körperstrafen durch Gerichte zu verhindern. Die enge Verknüpfung des Verbots körperlicher Strafen mit dem Gerichtswesen zeigte sich auch darin, dass in Artikel 65 Absatz 1 die Todesstrafe geregelt war.¹¹ Dass der National- und Ständerat mit dem Verbot körperlicher Strafen das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen oder Eltern aufheben wollte, kann hingegen ausgeschlossen werden.¹²

Wenn die Bundesverfassung historisch ausgelegt wird – also der «Sinn» einer Bestimmung zur Zeit ihrer Entstehung berücksichtigt wird –, so ist das Verbot körperlicher Strafen in der Bundesverfassung von 1874 nicht auf Lehrpersonen zu übertragen.¹³ Jedoch ist die historische Auslegung nur eine von mehreren möglichen Auslegungsmethoden, wobei im Einzelfall abgewogen werden muss, «welche Methode oder Methodenkombination geeignet ist, den wahren Sinn der auszulegenden Norm wiederzugeben».¹⁴ Dementsprechend gab es unter juristischen Fachpersonen Diskussionen, ob das Verbot von körperlichen Strafen nicht doch auf Lehrpersonen anzuwenden war.

In einer früheren Phase ging es allerdings in erster Linie um die Frage, ob körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Strafanstalten durch die Bundesverfassung gestattet sind. Ulrich Lampert vertrat 1918 die Meinung, dass «körperliche Züchtigungen als Disziplinarmittel gegen widerspenstige Sträflinge» erlaubt seien.¹⁵ Der gleichen Meinung war – zumindest zeitweise – Walther Burckhardt.¹⁶ Andere Juristen lehnten diese

7 Zusammenfassend Merckling, Züchtigung, S. 9; Schollenberger, Schweiz, S. 275.

8 Zusammenfassend Merckling, Züchtigung, S. 9 f.; Schollenberger, Schweiz, S. 275.

9 So lehnte es im Jahr 1866 die stimmberechtigte Bevölkerung ab, folgende Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen: «Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.» Merckling, Züchtigung, S. 10; Burckhardt, Kommentar 1. Auflage, S. 666. Zudem enthielt die vorgesehene Totalrevision der Bundesverfassung von 1872 bereits die Bestimmung, dass körperliche Strafen untersagt sind, vgl. ebd.

10 Vgl. Merckling, Züchtigung, S. 10.

11 Für Anmerkungen zur Todesstrafe vgl. Burckhardt, Kommentar 1. Auflage, S. 665–667.

12 Für das Protokoll zur Revision vgl. Protokoll Bundesverfassung 1873/74. Gerade mit der Aufhebung des Züchtigungsrechts von Lehrpersonen wären die Kompetenzen der Kantone eingeschränkt worden. Entsprechend wäre ein solches Bestreben sicherlich auf grösseren Widerstand gestossen.

13 Für die historische Auslegung vgl. Häfelin et al., Bundesstaatsrecht, insbesondere S. 30, Rn. 101.

14 Ebd., S. 36, Rn. 130.

15 Lampert, Bundesstaatsrecht, S. 81.

16 Vgl. Burckhardt, Kommentar 2. Auflage, S. 670; Burckhardt, Kommentar 3. Auflage, S. 600. In der ersten Auflage vertrat er noch eine andere Meinung, vgl. Burckhardt, Kommentar 1. Auflage, S. 670; für die geänderte Meinung von Walther Burckhardt vgl. auch Merckling, Züchtigung, S. 15, insbesondere Anm. 5.

Sichtweise ab.¹⁷ So Albert Merckling in seiner Dissertation von 1922.¹⁸ Obwohl auch der Bundesrat spätestens ab 1894 solche Behandlungsweisen als unzulässig erachtete, behielten einzelne Kantone körperliche Züchtigungen in (Straf-)Anstalten in den folgenden Jahren oder sogar Jahrzehnten bei.¹⁹

Eine einschränkende Wirkung von Artikel 65 Absatz 2 auf das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen oder gar Eltern wurde von verschiedenen Juristen längere Zeit schon als selbstverständlich abgelehnt.²⁰ So betonte Walther Burckhardt 1905 in seinem Kommentar zur Bundesverfassung: «Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass das Züchtigungsrecht der Eltern und des Lehrers durch Art. 65 nicht eingeschränkt ist.»²¹ In gleicher Weise urteilte Joseph Kaufmann in seiner 1909 erschienenen Dissertation «Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher» sowie in einem 1911 veröffentlichten Beitrag zur körperlichen Züchtigung an Schweizer Volksschulen.²² Zaccaria Giacometti erklärte (aufbauend auf früheren Überlegungen von Fritz Fleiner) 1949, dass «alle Formen körperlicher Züchtigungen durch die Staatsgewalt» unter das Verbot körperlicher Strafen fallen würden, schloss allerdings Lehrpersonen und auch Eltern in diese Bestimmung nicht mit ein.²³

Zu einer etwas anderen Einschätzung kam Albert Merckling in seiner Dissertation. Zwar gebe es «wohl keinen Zweifel», dass das Züchtigungsrecht von Eltern «in keiner Weise» durch Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung eingeschränkt sei.²⁴ Zugleich wies er jedoch darauf hin, dass aufgrund des in der Bundesverfassung enthaltenen Verbots von körperlichen Strafen «der Staat ein körperliches Züchtigungsrecht nicht mehr besitzt und infolgedessen auch nicht auf seine Organe übertragen kann».²⁵ Entsprechend hätte seiner Meinung nach ein Recht zur körperlichen Züchtigung durch staatliche Lehrpersonen höchstens vom elterlichen Züchtigungsrecht abgeleitet werden können.²⁶

Die Meinung, dass Lehrpersonen vom Verbot körperlicher Strafen gemäss Bundesverfassung betroffen seien, wurde vor allem ab den 1980er-Jahren öfter vertreten.²⁷ So

17 Für eine Übersicht vgl. Merckling, Züchtigung, S. 15. Er verwies auch auf die gegensätzliche Haltung von Ulrich Lampert.

18 Vgl. ebd., S. 29 f.

19 Für die Haltung des Bundesrats vgl. ebd., S. 17 f.; für die Beibehaltung von körperlichen Züchtigungen vgl. ebd., S. 18–27.

20 Für entsprechende Literaturhinweise (wobei einige davon im Folgenden zitiert werden) vgl. Hug-Bee-li, Freiheit, S. 53, insbesondere Anm. 37.

21 Burckhardt, Kommentar 1. Auflage, S. 670.

22 Vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 125; Kaufmann, Züchtigung, S. 1.

23 Giacometti, Bundesstaatsrecht, S. 869, insbesondere Anm. 84. Bei der Aussage, dass Eltern und Lehrpersonen nicht dazu zu zählen seien, verwies Giacometti auf Ernst Hafer, vgl. ebd. Im ursprünglichen Werk von Fritz Fleiner, auf welches Zaccaria Giacometti seine Neubearbeitung aufbaute, war lediglich vermerkt: «Unter das Verbot fallen alle Formen körperlicher Züchtigungen, wie Prügelstrafe, Dauerschrauben usw. Sie dürfen weder als Strafe, noch als Zwangs- und Disziplinarmittel Verwendung finden.» Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 459. Anmerkungen zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen finden sich dort nicht.

24 Merckling, Züchtigung, S. 36.

25 Ebd., S. 39 f.

26 Vgl. ebd., S. 40.

27 Zusammenfassend Dicke, Art. 65, S. 8, Rn. 25.

erklärte Jürg Dinkelmann in seiner 1985 erschienenen Dissertation, dass auch wegen des Verbots körperlicher Strafen in der Bundesverfassung «körperliche Züchtigungen inadäquate Disziplinierungsmittel» seien.²⁸ Im Jahr 1989 wies Detlev Christian Dicke darauf hin, dass körperliche Züchtigungen durch Lehrpersonen als Verstoss gegen Artikel 65 der Bundesverfassung betrachtet werden müssten.²⁹ Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es auch damals andere Meinungen gab: Beispielsweise war Walter Kämpfer im Jahr 1981 der Auffassung, dass sich die Bestimmung «nicht auf Strafen in Haus und Schule» beziehe.³⁰

Die abschliessende Entscheidungsbefugnis darüber, ob durch das in der Bundesverfassung enthaltene Verbot körperlicher Strafen das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen betroffen war, besass das Bundesgericht. Im Jahr 1991 hätte es grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, Stellung zu dieser Frage zu nehmen.³¹ Ein Psychologe, welcher als Hilfsleiter ein von der Stadt Solothurn organisiertes Ferienlager für Schulkinder bzw. Jugendliche im Kanton Graubünden begleitete, hatte einem 16-Jährigen einen Stoss («Puff») im Bereich des Hüftansatzes und auf den Arm versetzt.³² Der zuständige Kreisgerichtsausschuss sprach den Psychologen der Tätlichkeit (gemäss Art. 126 StGB) schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von 90 Franken.³³ Eine gegen diesen Entscheid eingereichte Berufung wies der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden ab.³⁴ In der Folge gelangte der Psychologe an das Bundesgericht, wobei er unter anderem geltend machte, zur Züchtigung des Schülers berechtigt gewesen zu sein.³⁵ Bereits die Vorinstanz hatte festgestellt, dass der Kanton Graubünden (wo das Schullager stattfand) ein Züchtigungsrecht von Lehrpersonen durch qualifiziertes Schweigen ausgeschlossen habe.³⁶ Da das Ferienlager von einer Solothurner Schule durchgeführt worden war, prüfte das Bundesgericht wie schon die Vorinstanz, ob ein Züchtigungsrecht allenfalls gemäss den dortigen kantonalen Bestimmungen bestand.³⁷ Im Kanton Solothurn war das Züchtigungsrecht allerdings nicht geregelt – und eine gewohnheitsrechtliche Begründung eines solchen Züchtigungsrechts lehnte das Bundesgericht ab.³⁸ Vielmehr erachtete das Bundesgericht das Vorhandensein einer formellen gesetzlichen

28 Dinkelmann, Rechtsstellung, S. 133. Zudem verwies er auf die persönliche Freiheit sowie auf die Elternrechte, vgl. ebd.

29 Vgl. Dicke, Art. 65, S. 8, Rn. 25. Zusätzlich verwies er auf den Aspekt der persönlichen Freiheit, vgl. ebd.

30 Kämpfer, Grundrechte, S. 701, Rn. 571.

31 Dieses Urteil wird in verschiedenen Publikationen erwähnt, vgl. z. B. Loppacher, Erziehung, S. 38; Baumann, Freiheit, S. 66.

32 BGE 117 IV 14 S. 15.

33 Vgl. ebd.

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4 S. 18. Zudem brachte der Beschwerdeführer vor, dass der objektive Tatbestand einer Tätlichkeit nicht erfüllt gewesen sei, vgl. BGE 117 IV 14 E. 2 S. 15.

36 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4b S. 18. Diese Feststellung prüfte das Bundesgericht nicht weiter, vgl. ebd.

37 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/aa S. 18 f.

38 Für die fehlende Regelung vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/bb S. 19; für Einschätzung zu Gewohnheitsrecht vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/dd S. 19 f.

Grundlage als Voraussetzung für ein allfälliges Züchtigungsrecht.³⁹ Da diese Bedingung im konkreten Fall nicht erfüllt war, wies das Bundesgericht die Beschwerde des Psychologen ab.⁴⁰ Gleichzeitig verzichtete es darauf, zu den weiteren aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen – beispielsweise dazu, ob das Verbot körperlicher Strafen gemäss Bundesverfassung für Lehrpersonen Gültigkeit hat.⁴¹

Heute stellt sich letztere Frage in dieser Form nicht mehr. So gibt es in der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung die Bestimmung «Körperliche Strafen sind untersagt» nicht.⁴² Allerdings finden sich folgende zwei zentrale Regelungen in Artikel 10:

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.⁴³

Die Hauptelemente dieser zwei Bestimmungen waren bereits vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung von Relevanz, jedoch waren sie nicht in der geschriebenen Bundesverfassung von 1874 enthalten.⁴⁴

3.2 Körperliche Züchtigungen – vereinbar mit der «persönlichen Freiheit» eines Menschen?

Die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Bundesverfassung garantiert eine Vielzahl an Grundrechten:⁴⁵ zum Beispiel das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Art. 10), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15), die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16), die Sprachenfreiheit (Art. 18) oder die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27).⁴⁶ Während der Grundrechtskatalog der geltenden Bundesverfassung als umfassend bezeichnet werden kann, war jener der Bundesverfassung von 1874 lückenhaft.⁴⁷ So wurde beispielsweise das Recht auf persönliche Freiheit – abgesehen von einzelnen Aspekten – weder

39 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19; BGE 117 IV 14 S. 14.

40 Zusammenfassend BGE 117 IV 14 S. 14.

41 Vgl. ebd.; BGE 117 IV 14 E. 4d S. 20.

42 Vgl. Schefer, Kerngehalte, S. 432, insbesondere Anm. 176. Aus Art. 10 Abs. 3 kann jedoch ein solches Verbot abgeleitet werden, vgl. ebd., S. 432; Baumann, Freiheit, S. 66; für das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vgl. Häfelin et al., Bundesstaatsrecht, S. 21, Rn. 67.

43 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. 4. 1999 (Stand am 13. 2. 2022), in: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de, 10. 1. 2023.

44 Vgl. das folgende Kapitel sowie Kapitel 3.4 dieser Arbeit.

45 Für das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vgl. Häfelin et al., Bundesstaatsrecht, S. 21, Rn. 67.

46 Vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. 4. 1999 (Stand am 13. 2. 2022), in: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de, 10. 1. 2023.

47 Für eine Einschätzung zur Bundesverfassung von 1999 vgl. Baumann, Freiheit, S. 73; für eine Einschätzung zur Bundesverfassung von 1874 vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 7; Müller, Schulbenutzer, S. 151.

in der Bundesverfassung von 1848 noch in derjenigen von 1874 (inklusive Revisionen) ausdrücklich erwähnt.⁴⁸

Obschon die allermeisten Kantonsverfassungen die persönliche Freiheit ausdrücklich gewährleisten, zeigte sich, dass sogar schwere Eingriffe in dieses Freiheitsrecht vor den Kantonsverfassungen standhielten.⁴⁹ Die persönliche Freiheit wurde damit «faktisch in eine Kategorie von Grundrechten zweiten Ranges verwiesen».⁵⁰ Zu dieser Entwicklung beigetragen hatte auch die Zurückhaltung des Bundesgerichts zugunsten «der kantonalen Verfassungsautonomie und der Autorität kantonalen Behörden».⁵¹

In der früheren Rechtsprechung, als das Bundesgericht bei der Auslegung vom Wortlaut der kantonalen Bestimmungen ausging, schützte die persönliche Freiheit in erster Linie vor ungesetzlicher und willkürlicher Verhaftung sowie anderen ungesetzlichen Eingriffen in die Bewegungsfreiheit.⁵² In den 1950er-Jahren urteilte das Bundesgericht, dass die persönliche Freiheit auch «das Recht auf körperliche Unversehrtheit» einschliesse und «damit Schutz gegen staatliche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit» biete.⁵³ Zentral war ausserdem, dass das Bundesgericht im Jahr 1963 die persönliche Freiheit als ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannte.⁵⁴ In den folgenden Jahren und Jahrzehnten dehnte das Bundesgericht den Geltungsbereich der persönlichen Freiheit weiter aus – beispielsweise auf die geistige Tätigkeit des Menschen.⁵⁵ Zudem machte das Bundesgericht in verschiedenen Urteilen deutlich, dass der Schutzbereich der körperlichen Unversehrtheit sehr umfassend ist. So wurden beispielsweise eine Blutentnahme, eine Impfung, ein Wangenschleimhautabstrich oder eine Bartrasur als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit angesehen.⁵⁶ Entsprechend mag es nicht verwundern, dass das Bundesgericht 1991 eine körperliche Züchtigung als Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit beurteilte.⁵⁷

Beschränkungen von Grundrechten spielen allerdings für das Zusammenleben eine wichtige Rolle: Der Grundrechtsverwirklichung einer Person können überwiegende staatliche (öffentliche) oder private Interessen gegenüberstehen, welche eine Beschränkung von Grundrechten erfordern.⁵⁸ Entscheidend ist jedoch, welche Voraussetzungen für solche Beschränkungen erfüllt sein müssen.⁵⁹ Nach der früheren Rechtsprechung

48 Vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 7 f.

49 Für kantonale Regelungen vgl. Baumann, Freiheit, S. 8 f.; Spöndlin, Freiheit, S. 95–99; für schwere Eingriffe vgl. Baumann, Freiheit, S. 10.

50 Baumann, Freiheit, S. 10.

51 Renfer, Freiheit, S. 39; vgl. auch Baumann, Freiheit, S. 10.

52 Vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 13 f. Auf S. 14 verwies er auf Bundesgerichtsurteile mit einem umfassenderen Geltungsbereich, sodass in der vorliegenden Arbeit die Bezeichnung «in erster Linie» gewählt wurde.

53 BGE 82 I 234 E. 3 S. 238; vgl. dazu auch Hug-Beeli, Freiheit, S. 14.

54 Vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 8 f.; Baumann, Freiheit, S. 10; für das Urteil vgl. BGE 89 I 92.

55 Vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 15; Baumann, Freiheit, S. 10–13.

56 Vgl. Ryser Büschi, Gewalt, S. 64; Haller, Freiheit, S. 211, Rn. 25.

57 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19.

58 Vgl. Belsert/Waldmann/Molinari, Grundrechte I, S. 131, Rn. 1.

59 Vgl. Dressler, Freiheit, S. 388.

erachtete das Bundesgericht jede Beschränkung als zulässig, welche auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte.⁶⁰ Später wies es zusätzlich auf die Notwendigkeit eines öffentlichen Interesses sowie auf eine Verhältnismässigkeit der Grundrechtsbeschränkung hin.⁶¹ In einem Urteil von 1964 erklärte das Bundesgericht zudem erstmals, dass der Wesenskern der persönlichen Freiheit einen absoluten Schutz genieesse.⁶²

Wird die körperliche Züchtigung einer Schülerin oder eines Schülers als Eingriff in die persönliche Freiheit angesehen, so stellt sich die Frage, ob eine solche Massnahme wirklich zulässig war. Karl Eckstein vertrat 1979 die Meinung, dass Körperstrafen das Grundrecht der persönlichen Freiheit «in ihrem Kern» tangieren würden und somit verfassungswidrig seien.⁶³ Auch Alain Griffel zeigte sich in seiner 1991 erschienen Dissertation überzeugt davon, dass körperliche Züchtigungen den Kernbereich der persönlichen Freiheit verletzen würden.⁶⁴

Daneben gab es weitere Personen, welche körperliche Züchtigungen durch Lehrpersonen grundsätzlich als unzulässige Eingriffe in die persönliche Freiheit beurteilten, wobei vor allem dem Aspekt der Unverhältnismässigkeit eine zentrale Bedeutung zukam: Gustav Hug-Beeli erklärte in seiner 1976 veröffentlichten Dissertation, dass jede schwere körperliche Züchtigung unter anderem deshalb verfassungswidrig sei, weil «mit ihr stets eine grosse Gefahr für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen verbunden ist».⁶⁵ Eine Schädigung der Gesundheit könne «nie eine Erziehungshandlung sein, sondern widerspricht vielmehr der Fürsorgepflicht der Schule gegenüber der heranwachsenden Jugend», sodass «[a]lle körperlichen Züchtigungsarten, die zu Gesundheitsschädigungen führen oder das Schamgefühl des Gezüchtigten verletzen können», verboten seien – «insbesondere harte und rohe Schläge an den Kopf und das Zerren an den Haaren und Ohren».⁶⁶ Aber nicht nur eine schwere und besonders gefährliche körperliche Züchtigung erachtete Gustav Hug-Beeli als unvereinbar mit der persönlichen Freiheit, «sondern auch eine leichte, wie z. B. ein[en] leichte[n]

60 Vgl. ebd., S. 388 f. Beim Vorhandensein «besonderer Gewaltverhältnisse» hatte das Bundesgericht allerdings davon abgesehen «für jede einzelne Beschränkung der persönlichen Freiheit, die sich aus der Natur des in Frage stehenden besonderen Gewaltverhältnisses ergibt, eine entsprechende explizite gesetzliche Grundlage zu verlangen», BGE 97 I 45 E. 4a S. 52; vgl. dazu auch Möhr, Kognition, S. 115 f.; Hug-Beeli, Freiheit, S. 43 f. Mit dem Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule entsteht ein besonderes Rechtsverhältnis, wobei die persönliche Freiheit der Schülerin und des Schülers durch das Beisammensein sowie durch den geordneten Schulbetrieb eingeschränkt wird, vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 47.

61 Vgl. Dressler, Freiheit, S. 389; für den Grundsatz der Verhältnismässigkeit vgl. zudem Hug-Beeli, Freiheit, S. 26 f.

62 Vgl. Dressler, Freiheit, S. 389.

63 Eckstein, Schulrecht, S. 100 f.

64 Vgl. Griffel, Grundrechtsschutz, S. 43. Bei seiner Aussage nahm Alain Griffel Bezug auf eine gemeinsame Publikation von Jörg Paul Müller und Stefan Müller, vgl. ebd., S. 43, Anm. 64; Müller/Müller, Grundrechte, S. 15, aber auch S. 10.

65 Hug-Beeli, Freiheit, S. 54.

66 Ebd.

Klaps oder ein[en] harmlose[n] Schlag auf die Handfläche». ⁶⁷ Eine solche Massnahme sei ebenfalls unverhältnismässig und ungeeignet, erzieherisch zu wirken. ⁶⁸ In ähnlicher Weise äusserte sich Jürg Dinkelmann in seiner 1985 veröffentlichten Dissertation. So erklärte er, dass die Körperstrafe «auch als dosierte Schmerzzufügung» eine Disziplinar-massnahme darstelle, welche «über ihr Ziel hinausschiesst und daher in unzulässiger Weise in die Grundrechte von Schülern und Eltern eingreift». ⁶⁹ Und Alain Griffel vertrat in seiner Dissertation aus dem Jahr 1991 die Meinung, dass eine körperliche Züchtigung nicht nur den Kernbereich der persönlichen Freiheit verletze, sondern auch niemals erforderlich und immer unverhältnismässig im engeren Sinn sei. ⁷⁰

Inwiefern körperliche Bestrafungen von Schülerinnen und Schülern den Kernbereich der persönlichen Freiheit verletzen oder unverhältnismässige Grundrechtseingriffe darstellen, hat das Bundesgericht in seinem Urteil im Jahr 1991 offengelassen. ⁷¹ Klargestellt hat es allerdings, dass sich ein Züchtigungsrecht von Lehrpersonen nicht bzw. nicht mehr auf Gewohnheitsrecht stützen lasse. ⁷² Interessant ist zudem, dass das Bundesgericht in diesem Urteil zusätzlich auf den Aspekt der Menschenwürde hingewiesen hat. ⁷³ Der Schutz der Menschenwürde war zwar weder in der Bundesverfassung von 1848 noch in jener von 1874 ausdrücklich verankert gewesen. ⁷⁴ Jedoch wurde vom Bundesgericht bereits ein Jahr nach der Anerkennung der persönlichen Freiheit als ungeschriebenes Grundrecht die Menschenwürde als deren Schutzgut angeführt. ⁷⁵ Einzelne Personen nahmen in der Vergangenheit auch Stellung zur Frage, inwiefern eine körperliche Züchtigung mit der Menschenwürde vereinbar ist: Gustav Hug-Beeli war 1976 der Auffassung, dass eine körperliche Züchtigung immer auch die Menschenwürde verletze: ⁷⁶ «Das körperliche Schlagen eines Menschen bedeutet eine Erniedrigung und Entehrung der menschlichen Person, weil dadurch die Natur des Menschen als vernunftbegabtes und erziehungsfähiges Wesen geleugnet wird und der Mensch auf die Stufe des dressierbaren Tiers degradiert wird.» ⁷⁷ Auch Alain Griffel vertrat in seiner 1991 erschienenen Dissertation die Meinung, dass körperliche Züchtigungen nicht nur die körperliche Integrität verletzen würden, sondern ebenso die Menschenwürde – «und zwar auch ohne Zufügung nennenswerter Schmerzen». ⁷⁸

67 Ebd.

68 Vgl. ebd.

69 Dinkelmann, Rechtsstellung, S. 125, aber auch S. 130–133. Er erklärte jedoch ebenfalls: «Es mag sein, dass Körperstrafen in der früheren Schulsituation bis zu einem gewissen Grad berechtigt waren.» Ebd., S. 125.

70 Vgl. Griffel, Grundrechtsschutz, S. 43.

71 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19.

72 Vgl. ebd.; BGE 117 IV 14 E. 4c/dd S. 19. Zum Aspekt der «besonderen Gewaltverhältnisse» machte das Bundesgericht keine separaten Ausführungen.

73 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19.

74 Vgl. Molinari, Menschenwürde, S. 37, Rn. 69.

75 Vgl. ebd., S. 187, Rn. 378.

76 Vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 54.

77 Ebd.

78 Griffel, Grundrechtsschutz, S. 43.

Bemerkenswert ist, dass das Bundesgericht 1991 selbst festhielt, dass die körperliche Züchtigung «das Grundrecht der persönlichen Freiheit und Menschenwürde des Betroffenen selbst» beeinträchtigt.⁷⁹ Diese Anmerkung ist auf der einen Seite besonders, weil es sich dabei um eine der ganz wenigen Ausführungen des Bundesgerichts unter der alten Bundesverfassung handelt, in welcher die Menschenwürde als Grundrecht auftritt, das neben der persönlichen Freiheit zu stehen scheint.⁸⁰ Andererseits ist die Feststellung beachtenswert, weil das Bundesgericht damit das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen ganz grundsätzlich infrage stellte: Während – wie oben dargelegt – Eingriffe in andere Bereiche der persönlichen Freiheit gerechtfertigt sein können, ist zumindest nach heutigem Verständnis klar, dass «die Menschenwürde unantastbar ist und umfassende, absolute Geltung verlangt».⁸¹ Jeder Eingriff in die Menschenwürde stellt somit nach heutiger Ansicht eine Verletzung der Verfassung dar, wobei es bedeutungslos ist, ob der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder im öffentlichen Interesse erfolgt.⁸² Eine entsprechende Schlussfolgerung bezüglich einer generellen Unzulässigkeit von körperlichen Züchtigungen durch Lehrpersonen zog das Bundesgericht 1991 nicht.⁸³

3.3 Ohrfeigen usw. – strafbare Handlungen gemäss Strafgesetzbuch?

Das seit dem 1. Januar 1942 in Kraft stehende Strafgesetzbuch definiert verschiedene strafbare Handlungen «gegen Leib und Leben», welche auch bezüglich körperlicher Züchtigungen durch Lehrpersonen von Interesse sind.⁸⁴ So regelte Artikel 123 betreffend die einfache Körperverletzung, dass, «[w]er vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise [keine schwere Körperverletzung] an Körper oder Gesundheit schädigt, [...] auf Antrag, mit Gefängnis bestraft [wird]», wobei «[i]n leichten Fällen [...] der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern» konnte.⁸⁵ Artikel 126 bestimmte, dass, «[w]er gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, [...] auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft [wird]».⁸⁶ Entsprechend ist es wichtig zu prüfen, ob sich eine Lehrperson, welche Schülerinnen und Schüler körperlich züchtigte, strafbar machte. Grundlegend ist dabei die Frage, inwiefern es sich bei den als «typisch» aufzufassen-

79 BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19.

80 Vgl. Molinari, Menschenwürde, S. 175, Rn. 352, sowie S. 187, Rn. 379.

81 Ebd., S. 98, Rn. 192; vgl. auch Belsler/Waldmann, Grundrechte II, S. 20, Rn. 28.

82 Vgl. Belsler/Waldmann, Grundrechte II, S. 20, Rn. 28.

83 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19.

84 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937, in: BBl 1937, Bd. 3, S. 659; für die aktuelle Version vgl. www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de, 10. 1. 2023; für Hintergrund zum Strafgesetzbuch vgl. Hafter, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 20; Schwander, Strafgesetzbuch, S. 2 f., Rn. 4.

85 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937, Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, in: BBl 1937, Bd. 3, S. 662.

86 Ebd., Art. 126, S. 663.

den körperlichen Schulstrafen überhaupt um Tätlichkeiten oder gar um eigentliche Körperverletzungen handelte.

In der Vergangenheit gab es eine gewisse Tendenz, körperliche Züchtigungen wegen des Erziehungszwecks als gar nicht tatbestandsmässig anzusehen.⁸⁷ Das Bundesgericht hatte 1963 selbst angenommen, dass «[e]ine leichte Züchtigung» – in diesem Fall eine Ohrfeige, welche ein Hausverwalter von Wohngebäuden einem Kind gegeben hatte –, keine Tätlichkeit darstellte.⁸⁸ Diese Einschätzung stiess jedoch auf Kritik.⁸⁹ Im Jahr 1991 entschied das Bundesgericht, dass an einer solchen Rechtsprechung nicht festgehalten werden könne. Es urteilte, dass eine Ohrfeige den objektiven Tatbestand einer Tätlichkeit erfülle, wobei dies auch gelte, wenn aus einem erzieherischen Beweggrund gehandelt wurde.⁹⁰

Eine Handlung, welche normalerweise rechtswidrig ist, kann bei Vorliegen besonderer Umstände erlaubt oder sogar geboten sein.⁹¹ Dies gilt beispielsweise für den Fall von Notwehr oder die Situation eines Notstands.⁹² Auch das in verschiedenen kantonalen Schulgesetzen oder -verordnungen erwähnte Züchtigungsrecht von Lehrpersonen wurde häufig als entsprechender Rechtfertigungsgrund angesehen.⁹³ Ob es sich dabei jedoch um einen zulässigen Rechtfertigungsgrund für Tätlichkeiten oder gar Körperverletzungen handelte, war umstritten. So schätzte Martin Schubarth im Jahr 1982 die Situation so ein, dass den Kantonen nicht die Kompetenz zustehe, «nach Belieben Rechtfertigungsgründe in ihrem öffentlichen Recht zu schaffen, sondern nur im Rahmen der Wertungen, die durch das Bundesrecht vorgezeichnet sind».⁹⁴ Er schlussfolgerte, dass körperliche Züchtigungen durch Lehrpersonen nur bei Vorliegen von Notwehr- oder Notstandsvoraussetzungen gerechtfertigt seien.⁹⁵

Auch wenn das von verschiedenen Kantonen zugestandene Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund angesehen wird, bleibt die Frage, wie weit diese Rechtfertigung reichte. Dass gewiss kein schrankenloses Züchtigungsrecht bestand, verdeutlichte Artikel 134 des 1942 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches.⁹⁶ Darin wurde geregelt, dass, «[w]er ein Kind unter sechzehn Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so

87 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4a S. 18; Trechsel, Strafgesetzbuch, S. 391, Art. 126 Rn. 7.

88 BGE 89 IV 71 S. 71; BGE 89 IV 71 E. 2 S. 73. Das Bundesgericht verwies in seinem Urteil von 1991 auf jenes Urteil, vgl. BGE 117 IV 14 E. 4a S. 18.

89 Vgl. Stratenwerth, Strafrecht Besonderer Teil 3. Auflage, S. 69, § 3 Rn. 55; Trechsel, Strafgesetzbuch, S. 391 f., Art. 126 Rn. 7 f.

90 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4a S. 18.

91 Vgl. Schwander, Strafgesetzbuch, S. 80, Rn. 162; Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937, Art. 32, in: BBl 1937, Bd. 3, S. 633.

92 Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937, Art. 33 f., in: BBl 1937, Bd. 3, S. 633.

93 Zusammenfassend Schubarth, Kommentar, S. 221, Art. 126 Rn. 13.

94 Ebd., S. 221, Art. 126 Rn. 15.

95 Vgl. ebd., S. 222, Art. 126 Rn. 17. Er nahm bei diesen Einschätzungen auch Bezug auf die persönliche Freiheit sowie auf die Elternrechte, vgl. ebd., S. 221, Art. 126 Rn. 14.

96 Am 1. Januar 1990 sind Revisionen in Kraft getreten, sodass entsprechende Bestimmungen heute nicht mehr in Art. 134 zu finden sind, sondern vor allem in Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3, vgl. Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Schlussbericht, S. 79.

misshandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, dass dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet» mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen ist.⁹⁷ Obschon umstritten war, ob dieser Artikel für Volksschullehrpersonen Gültigkeit hatte, gab es für Lehrpersonen sicherlich kein grenzenloses Züchtigungsrecht.⁹⁸ So wies Oscar A. Germann 1942/43 darauf hin, dass eine Züchtigung nur rechtmässig sein könne, wenn sie dem Erziehungszweck angemessen sei.⁹⁹ Oscar A. Germann vertrat jedoch die Ansicht, dass nicht nur Tötlichkeiten, sondern auch Körperverletzungen durch ein Züchtigungsrecht gerechtfertigt sein konnten.¹⁰⁰ Andere waren hingegen der Meinung, dass ein Züchtigungsrecht höchstens Tötlichkeiten rechtfertige.¹⁰¹ Bereits im Jahr 1937 beurteilte Ernst Hafter Eingriffe, welche über Tötlichkeiten hinausgehen, als einen Missbrauch des Züchtigungsrechts, sodass diese als Körperverletzung zu bestrafen seien.¹⁰² Günter Stratenwerth schlussfolgerte 1983, dass die «in der älteren Doktrin vertretene Auffassung, dass das Züchtigungsrecht auch eine eigentliche Körperverletzung zu rechtfertigen vermöge», «in jedem Falle angesichts der auf Einschränkung jenes Rechtes tendierenden Entwicklung überholt» sei.¹⁰³

Die als typisch aufzufassenden körperlichen Schulstrafen wie Ohrfeigen oder Tätzen sind nach heutigem Verständnis grundsätzlich den Tötlichkeiten zuzuordnen.¹⁰⁴ Eine Abgrenzung der Tötlichkeit zur einfachen Körperverletzung kann allerdings unter Umständen schwierig sein.¹⁰⁵ Bei Grenzfällen wie Schürfwunden, Prellungen und Quetschungen gibt es heute noch einen gewissen Beurteilungsspielraum, wobei das Mass der verursachten Schmerzen und die Dauer der Heilung entscheidend sind.¹⁰⁶ Zu betonen gilt es, dass der Vorsatz nicht die Schädigung des Körpers oder der Gesundheit umfassen durfte – ansonsten lag eine (allenfalls versuchte) Körperverletzung vor.¹⁰⁷ Zudem ist zu berücksichtigen, dass, wenn jemand nur mit dem Vorsatz einer Tötlichkeit handelte, aber eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit verursachte, eine Töt-

97 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937, Art. 134 Ziff. 1 Abs. 1, in: BBl 1937, Bd. 3, S. 665.

98 Für die Frage, ob die Bestimmung auch für Lehrpersonen Gültigkeit hat vgl. Brüscheiler, Misshandlung, S. 86; Hafter, Strafrecht Besonderer Teil, S. 66.

99 Vgl. Germann, Verbrechen, S. 239.

100 Vgl. ebd.

101 Zusammenfassend und mit Literaturhinweisen Stratenwerth, Strafrecht Besonderer Teil 3. Auflage, S. 61, § 3 Rn. 19.

102 Vgl. Hafter, Strafrecht Besonderer Teil, S. 34.

103 Stratenwerth, Strafrecht Besonderer Teil 3. Auflage, S. 61, § 3 Rn. 19. Auch in der ersten und zweiten Auflage vertrat Günter Stratenwerth bereits die Meinung, dass ein Züchtigungsrecht nur Tötlichkeiten rechtfertigen könne, vgl. Stratenwerth, Strafrecht Besonderer Teil 1. Auflage, S. 60; Stratenwerth, Strafrecht Besonderer Teil 2. Auflage, S. 60.

104 Für Beispiele für Tötlichkeiten vgl. Hofmann, Wegweiser, S. 43; Trechsel, Strafgesetzbuch, S. 390, Art. 126 Rn. 1–3; Donatsch, Strafrecht, S. 62; BGE 117 IV 14 E. 4a/cc S. 17.

105 Vgl. Ryser Büsschi, Gewalt, S. 150.

106 Vgl. ebd.; Donatsch, Strafrecht, S. 62.

107 Vgl. Noll, Strafrecht, S. 48.

lichkeit in Idealkonkurrenz mit fahrlässiger Körperverletzung anzunehmen ist, sofern die Täterin bzw. der Täter die Schädigung hätte voraussehen können.¹⁰⁸ Bei heftigen Schlägen kann und konnte zumindest von Eventualvorsatz ausgegangen werden.¹⁰⁹ So hat das Bundesgericht in einem Urteil im Jahr 1977 erklärt, dass, wer jemandem «die Faust ins Gesicht schlägt, [...] die Möglichkeit von zumindest einfachen Verletzungen so nahe vor sich [sieht], dass er sie billigt, also mit Eventualvorsatz handelt».¹¹⁰ Obschon es von Interesse wäre zu prüfen, wie häufig sich Gerichte mit körperlichen Züchtigungen seitens Lehrpersonen zu beschäftigen hatten und welche Urteile gesprochen wurden, werden in der vorliegenden Arbeit Gerichtsfälle nicht näher betrachtet. Erwähnt sein muss jedoch, dass das Bundesgericht 1991 die Frage, ob ein kantonales Züchtigungsrecht einen ausreichenden Rechtfertigungsgrund zumindest für Tätlichkeiten darstellt, offenliess.¹¹¹

3.4 Körperstrafen – ein Verstoss gegen internationales Recht?

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene internationale Verträge ratifiziert, welche die Rechte der Menschen im Allgemeinen sowie die Rechte der Kinder im Besonderen schützen und stärken sollen.¹¹² Auch wenn davon ausgegangen wird, dass völkerrechtliche Verträge nach der Ratifizierung für die Schweiz automatisch verbindlich und Bestandteil ihrer Rechtsordnung werden, heisst dies nicht zwangsläufig, dass sich jemand direkt auf solche Bestimmungen berufen kann.¹¹³ So gibt es staatsvertragliche Regelungen, welche lediglich programmatischen Charakter haben und bloss Leitgedanken enthalten, wodurch solche Regeln nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern erst noch durch innerstaatliche Normen (z. B. Gesetze) konkretisiert werden müssen.¹¹⁴

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Bestimmungen der als besonders wichtig zu erachtenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – welche am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und am 3. September 1953 für die ersten Staaten in Kraft getreten ist – können grundsätzlich als so klar und bestimmt angesehen werden, dass sie im Allgemeinen als unmit-

108 Vgl. ebd.

109 Vgl. ebd.

110 BGE 103 IV 65 E. II 2d S. 70; vgl. dazu auch Rehberg, Strafrecht, S. 16.

111 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4d S. 20.

112 Vgl. Thürer, Grundrechte, S. 48, Rn. 37; Ryser Büschi, Gewalt, S. 79–111.

113 Vgl. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 36 f.; Berlin, Kinder- und Jugendrechte, S. 86; Ziegler, Völkerrecht, S. 116, Rn. 268.

114 Vgl. Berlin, Kinder- und Jugendrechte, S. 63; Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 37.

telbar anwendbar beurteilt werden.¹¹⁵ Bis die Menschenrechtskonvention allerdings durch die Schweiz ratifiziert wurde und in Kraft trat, dauerte es bis zum Jahr 1974.¹¹⁶ Obwohl es in erster Linie an den Vertragsstaaten liegt, die Menschenrechtskonvention anzuwenden, wurden verschiedene Organe sowie Beschwerdemöglichkeiten geschaffen, um die Einhaltung der Verpflichtungen durch die unterzeichneten Staaten sicherzustellen.¹¹⁷ Dementsprechend war es jeder Bewohnerin und jedem Bewohner der Schweiz – nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs – seit 1974 möglich, eine Beschwerde wegen einer allfälligen Konventionsverletzung bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg einzulegen, wobei (vorausgesetzt, die Beschwerde wurde als zulässig beurteilt) das Ministerkomitee des Europarates oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte endgültige Entscheide fällten.¹¹⁸

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde nicht speziell für die Bedürfnisse der Kinder verfasst, doch ist ihr Inhalt ebenso für deren Rechte von Interesse.¹¹⁹ Dies gilt ebenfalls für die Frage, inwiefern körperliche Bestrafungen von Kindern zulässig sind bzw. waren. In diesem Zusammenhang ist vor allem Artikel 3 von besonderer Bedeutung, in welchem geregelt ist, dass niemand «der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden» darf.¹²⁰ Obwohl dieser Artikel als direkt anruf- und anwendbar angesehen werden kann, waren dessen Bestimmungen aufgrund ihrer Unbestimmtheit von Anfang an stark auslegungsbedürftig.¹²¹

Auch im Rahmen von Beschwerden wegen körperlicher Bestrafungen von Kindern und Jugendlichen hatten sich die Strassburger Instanzen in den vergangenen Jahrzehnten mit der Frage auseinanderzusetzen, was als «Folter», als «unmenschlich» oder als «erniedrigend» anzusehen ist. Besonders bekannt geworden ist der Fall «Tyrens»:¹²² Ein

115 Für die Anwendbarkeit vgl. Berlin, Kinder- und Jugendrechte, S. 63; Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 37 f.; für die Unterzeichnung bzw. das Inkrafttreten vgl. ebd., S. 18; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention, S. 1 f., § 1 Rn. 1–3.

116 Für den Hintergrund zu Beitritt und Ratifikation vgl. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 20–26; Villiger, Menschenrechtskonvention, S. 21–23, Rn. 26–28; Berlin, Kinder- und Jugendrechte, S. 60–62.

117 Vgl. Nyfeler, Gerichtspraxis, S. 11; Pösl, Folter, S. 63; für die Beschwerdemöglichkeiten und Organe vgl. vor allem die nachfolgenden Ausführungen.

118 Für die zuständigen Organe vgl. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 377–379. Mit Inkrafttreten des elften Zusatzprotokolls am 1. November 1998 wurden die drei Kontrollorgane Menschenrechtskommission, Ministerkomitee und Gerichtshof durch einen einzigen, ständigen Gerichtshof ersetzt, vgl. ebd., S. 376; für die Bedeutung des innerstaatlichen Rechtswegs vgl. Villiger, Menschenrechtskonvention, S. 79, Rn. 111.

119 Vgl. Berlin, Kinder- und Jugendrechte, S. 69.

120 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, in: BB1 1974, Bd. 1, S. 1074, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de, 10. 1. 2023.

121 Vgl. Ludwig Rudolf, Menschenrechtskonvention, S. 1, 5; Pösl, Folter, S. 67.

122 Die Bedeutung des Urteils wird schon durch den Umstand offensichtlich, dass es in zahlreichen Publikationen beschrieben wurde, vgl. z. B. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 65 f.; Ludwig Rudolf, Menschenrechtskonvention, z. B. S. 30; Werwie-Haas, Umsetzung, S. 245–247; Gebhardt, Prügelstrafe, S. 150–157; für deutsche Übersetzung/Zusammenfassung des Urteils vgl. Deutschsprachige Sammlung, EGMR-E 1, S. 268–277, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-188083>, 10. 1. 2023; für

15-jähriger Schüler, welcher auf der Insel Man lebte, hatte im Jahr 1972 zusammen mit drei Mitschülern einen anderen Schüler überfallen und verletzt – angeblich, weil dieser der Schulleitung gemeldet hatte, dass die vier Schüler unerlaubterweise Bier auf das Schulgelände gebracht hätten.¹²³ In der Folge wurden die Schüler in der Schule mit Stockschlägen bestraft.¹²⁴ Zudem wurde der spätere Beschwerdeführer von einem Gericht der Insel Man zu einer Prügelstrafe in Form von drei Birkenrutenschlägen auf das Gesäss verurteilt.¹²⁵ Ausgeführt wurde die Strafe – nach einer erfolglosen Berufung und nach einer ärztlichen Untersuchung – in einer Polizeidienststelle in Anwesenheit des Vaters und einer Ärztin.¹²⁶ Der Jugendliche hatte sein Hinterteil zu entblößen und sich über einen Tisch zu legen, woraufhin ein Polizist die Strafe vollzog, während der Jugendliche von zwei anderen Polizisten festgehalten wurde.¹²⁷ Aufgrund dieser Schläge erlitt der Jugendliche Hautschwellungen und während etwa eineinhalb Wochen soll er Schmerzen verspürt haben.¹²⁸ Bei der Beurteilung der Beschwerde kam der abschliessend zuständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (wie schon die Kommission) im Jahr 1978 zum Schluss, dass die erfolgte Prügelstrafe nicht als Folter oder unmenschlich zu erachten sei.¹²⁹ Der Gerichtshof stellte allerdings fest (wie zuvor die Kommission), dass das Element der Demütigung einen solchen Schweregrad erreicht habe, dass die Strafe als erniedrigend zu beurteilen sei und damit ein Verstoss gegen Artikel 3 vorgelegen habe.¹³⁰ Dass die Strafe auf das entblösste Gesäss ausgeführt wurde, erhöhte gemäss Gerichtshof den erniedrigenden Charakter «noch etwas, war aber nicht der einzige oder ausschlaggebende Faktor».¹³¹

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte forderte die britische Regierung die Verantwortlichen der Insel Man auf, eine Überprüfung bzw. Anpassung des Strafrechts vorzunehmen.¹³² Zu einer Anpassung kam es allerdings nicht und im Jahr 1981 verhängte ein örtliches Gericht erneut die Prügelstrafe.¹³³ Das

das Urteil in englischer Sprache vgl. EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57587>, 10. 1. 2023.

123 Vgl. EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 9.

124 Vgl. ebd.

125 Vgl. ebd.

126 Vgl. ebd., Rn. 9 f. In der deutschen Übersetzung ist explizit von einer Ärztin die Rede, vgl. Deutschsprachige Sammlung, EGMR-E 1, S. 268.

127 Vgl. EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 10.

128 Vgl. ebd.; aber auch Deutschsprachige Sammlung, EGMR-E 1, S. 268.

129 Vgl. EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 29.

130 Für die Einschätzung der Kommission vgl. ebd., Rn. 22; für die Einschätzung des Gerichtshofs vgl. ebd., Rn. 35; für die Entscheide des Gerichtshofs vgl. ebd., Urteil Ziff. 2 und 4. Diese Entscheide fällte der Gerichtshof mit 6 gegen 1 Stimme, vgl. ebd., Urteil Ziff. 2 und 4.

131 Deutschsprachige Sammlung, EGMR-E 1, S. 274, Rn. 35; für die englische Fassung vgl. EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 35.

132 Vgl. Werwie-Haas, Umsetzung, S. 246.

133 Vgl. ebd.

«High Court of Justice» der Insel Man hob dieses Urteil aber auf und bezog sich dabei explizit auf das Urteil im Fall «Tyrer».¹³⁴ Dies verdeutlicht, welche Bedeutung ein Entscheid der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention für die innerstaatliche Rechtsprechung haben kann.

Wie bereits erwähnt, gab es im Fall «Tyrer» auch körperliche Bestrafungen an der Schule.¹³⁵ Diese Strafen hatten die Strassburger Instanzen allerdings nicht beurteilt. Anders sah es bei anderen Beschwerdefällen aus, welche Schulen im Vereinigten Königreich betrafen.¹³⁶ Erwähnt seien drei Fallbeispiele:

Im Jahr 1980 war eine 16-jährige Schülerin vom Schulleiter im Beisein des stellvertretenden Schulleiters sowie einer weiteren Schülerin mit einem Rohrstock («cane») ein Mal auf die Handfläche geschlagen worden, nachdem diese ausserhalb des Schulgeländes beim Rauchen beobachtet worden war.¹³⁷ Die zunächst zuständige Kommission kam rund sechs Jahre später mit 12 gegen 5 Stimmen zum Schluss, dass ein entsprechendes Niveau erreicht gewesen sei, um von einer erniedrigenden Behandlung zu sprechen, und dass eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgelegen habe.¹³⁸ Dass die gemäss Gesetz heiratsfähige 16-Jährige von einem Mann in Gegenwart eines weiteren Mannes bestraft worden war, fand besondere Beachtung.¹³⁹ Zudem wurde von der Kommission berücksichtigt, dass die durch die Bestrafung erlittene physische Verletzung (vor allem ein Bluterguss), welche offenbar mehr als eine Woche sichtbar gewesen war, nicht als belanglos aufzufassen gewesen sei.¹⁴⁰ Ausserdem habe nicht ausgeschlossen werden können, dass die Bestrafung negative psychologische Auswirkungen gehabt habe.¹⁴¹ Beim schliesslich zuständigen Ministerkomitee wurde die nötige Zweidrittelmehrheit jedoch nicht erreicht, sodass die Frage, ob eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgelegen hat, im März 1989 schlussendlich abgelehnt wurde.¹⁴²

134 Vgl. ebd.

135 Vgl. EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 9.

136 Für eine Übersicht über die Entscheidungen vgl. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 65 f.; Ludwig Rudolf, Menschenrechtskonvention, S. 230–234; Villiger, Menschenrechtskonvention, S. 191, Rn. 295.

137 Vgl. EKMR Warwick gegen Vereinigtes Königreich, Kommissionsbericht vom 18. 7. 1986, 9471/81, Rn. 2, 4, 6, <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=001-73457&filename=WARWICK%20V.%20THE%20UNITED%20KINGDOM.pdf>, 10. 1. 2023; für die Bestrafung vgl. auch ebd., Rn. 36.

138 Vgl. ebd., Rn. 88 f.

139 Vgl. ebd., Rn. 86.

140 Vgl. ebd., Rn. 87.

141 Vgl. ebd.; für die Verletzung vgl. z. B. auch ebd., Rn. 38. Zusätzlich stellte die Kommission einen Verstoss gegen Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls sowie Verletzungen von Art. 13 der Konvention (in Verbindung mit Art. 3 sowie Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls) fest, zusammenfassend ebd., Rn. 103.

142 Vgl. Ministerkomitee Warwick gegen Vereinigtes Königreich, Entscheid vom 2. 3. 1989, 9471/81, in: Yearbook 1989, S. 215. Das Ministerkomitee stellte allerdings eine Verletzung von Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls sowie eine Verletzung von Art. 13 in Verbindung mit Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls fest, vgl. ebd.; für den Entscheid vgl. Ludwig Rudolf, Menschenrechtskonvention, S. 232 f.

Auch im Jahr 1991 kam die Kommission zum Schluss, dass in einem anderen Fall das Element der physischen Verletzung und Demütigung eine solche Schwere erreicht habe, um als «erniedrigend» beurteilt zu werden:¹⁴³ Ein 15-jähriger Schüler einer Privatschule war im Jahr 1983 durch den Schulleiter (wobei wohl niemand anderes anwesend war) vermutlich vier Mal mit einem Rohrstock («cane») auf das bekleidete Gesäss geschlagen worden.¹⁴⁴ Der Schüler soll daraufhin grosse Schmerzen gehabt haben, wobei ein Arzt gemäss Kommissionsbericht Prellungen sowie Schwellungen auf dem Hinterteil feststellte.¹⁴⁵ Der abschliessend zuständige Gerichtshof musste jedoch kein Urteil fällen: Der Fall wurde gütlich beigelegt, indem die Regierung (neben der Übernahme der Verfahrenskosten) dem Sohn 8000 britische Pfund zahlte.¹⁴⁶

Bei der Beurteilung einer anderen Beschwerde kamen hingegen sowohl die Kommission als auch der schliesslich zuständige Gerichtshof 1991 bzw. 1993 – wegen der mangelnden Schwere der Bestrafung sowie im Hinblick auf die weiteren Umstände – zum Schluss, dass keine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 vorgelegen habe.¹⁴⁷ So war ein siebenjähriger Junge einer Privatschule – nachdem dieser fünf Strafpunkte «gesammelt» hatte – durch den Schulleiter in Abwesenheit anderer Personen mit drei Schlägen mittels eines Turnschuhs auf das bekleidete Gesäss bestraft worden.¹⁴⁸ Neben der Frage, ob die Bestrafung einen Verstoss gegen Artikel 3 bedeutete, hatten die Kommission sowie der Gerichtshof bei dieser Beschwerde unter anderem eine allfällige Verletzung von Artikel 8 zu prüfen: Bei Eingriffen in die physische oder psychische Integrität, welche die Schwelle von Artikel 3 nicht erreichen, kann das in Artikel 8 gewährte Recht auf Achtung des Privatlebens eine Rolle spielen.¹⁴⁹ Die Kommission sah beim erwähnten Vorfall tatsächlich eine Verletzung von Artikel 8 für gegeben (mit 9 zu 4 Stimmen), während der abschliessend zuständige Gerichtshof einen entsprechenden Verstoss einstimmig verneinte.¹⁵⁰

143 Vgl. EKMR Y. gegen Vereinigtes Königreich, Kommissionsbericht vom 8. 10. 1991, 14229/88, Rn. 45, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-45490>, 10. 1. 2023.

144 Vgl. ebd., Rn. 17–19; für «cane» mit kurzer Beschreibung vgl. Rn. 39.

145 Vgl. ebd., Rn. 19 f. Zusätzlich zu einem Verstoss gegen Art. 3 stellte die Kommission eine Verletzung von Art. 13 fest, zusammenfassend ebd., Rn. 60.

146 Vgl. EGMR Y. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil (Streichung aus der Liste) vom 29. 10. 1992, 14229/88, Series A, Vol. 247, Rn. 14, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57802>, 10. 1. 2023. Beim «applicant» handelte es sich um den Sohn, Rn. 1.

147 Für die Kommission vgl. EKMR Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich, Kommissionsbericht vom 8. 10. 1991, 13134/87, Rn. 42 f., <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-45497>, 10. 1. 2023; für den Gerichtshof vgl. EGMR Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 3. 1993, 13134/87, Series A, Vol. 247, Rn. 32, sowie Urteil Ziff. 1, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57804>, 10. 1. 2023.

148 Vgl. EKMR Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich, Kommissionsbericht vom 8. 10. 1991, 13134/87, Series A, Vol. 247, Rn. 16–20.

149 Vgl. Pösl, Folter, S. 53. Art. 8 ist auch bezüglich Elternrechte von Interesse, vgl. Kapitel 3.5 dieser Arbeit.

150 Für die Kommission vgl. EKMR Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich, Kommissionsbericht vom 8. 10. 1991, 13134/87, Rn. 55; für den Gerichtshof vgl. EGMR Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 3. 1993, 13134/87, Series A, Vol. 247, Rn. 36, sowie Urteil Ziff. 2.

Diese drei Beispiele machen deutlich, dass die Europäische Menschenrechtskonvention bezüglich der Frage, ob körperliche Züchtigungen an Schulen zulässig waren, von besonderer Wichtigkeit war. Auch für Schweizer Lehrpersonen war die Europäische Menschenrechtskonvention von Relevanz, obschon nie eine Schweizer Beschwerde wegen körperlicher Züchtigungen durch Lehrpersonen an die Strassburger Instanzen gelangt war.¹⁵¹ So setzte die Konvention körperlichen Strafen eine absolute Grenze: Erreichte eine Bestrafung die Intensität einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Strafe oder Behandlung, so wäre diese in jedem Fall unzulässig gewesen. Im Unterschied zu anderen Konventionsgarantien – zum Beispiel auch Artikel 8 – sieht Artikel 3 kein Motiv vor, welches solche Eingriffe unter bestimmten Umständen als zulässig erscheinen liesse.¹⁵²

Die UNO-Pakte und die Kinderrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist nicht die einzige internationale Vereinbarung, welche eine wichtige Rolle beim Schutz der Menschenrechte spielt. So war es den Vereinten Nationen mit der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» schon im Jahr 1948 gelungen, «die Basis für einen universellen Mindeststandard» von Menschenrechten zu legen.¹⁵³ Bis zur Annahme «einer völkerrechtlich verbindlichen universellen Menschenrechtskonvention» – nämlich in Form von zwei Pakten – dauerte es jedoch bis zum Jahr 1966 und bis zu deren Inkrafttreten verging nochmals ein Jahrzehnt.¹⁵⁴ Der «Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» (UNO-Pakt I) sowie der «Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte» (UNO-Pakt II) enthalten Bestimmungen, welche für die Rechte der Kinder von besonderem Interesse sind:¹⁵⁵ Beispielsweise anerkennen die Vertragsstaaten gemäss UNO-Pakt I die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung zu schützen (Art. 10 Ziff. 3) oder für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit Massnahmen zu ergreifen (Art. 12).¹⁵⁶ Artikel 17 des UNO-Pakts II verbietet jegliche willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe unter anderem in das Privatleben und die Familie – und gemäss Artikel 24 (UNO-Pakt II) hat jedes Kind unter anderem das «Recht auf diejenigen Schutzmassnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert».¹⁵⁷ Zudem enthält Artikel 7 des UNO-Pakts II ein Verbot der Folter und grausamen, unmenschlichen

151 Wenn es einen solchen Fall gegeben hätte, wäre sicherlich in den Medien darüber berichtet worden.

152 Vgl. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 62; Pösl, Folter, S. 47; EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 30, 38.

153 Nowak, Inhalt, S. 4.

154 Ebd., S. 4 f.

155 Vgl. Ryser Büschi, Gewalt, S. 88–94.

156 Vgl. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. 12. 1966 (Pakt I), in: BBl 1991, Bd. 1, S. 1220 f., www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/725_725_725/de, 10. 1. 2023; vgl. dazu auch Ryser Büschi, Gewalt, S. 89 f.

157 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. 12. 1966 (Pakt II), in: BBl 1991, Bd. 1, S. 1235 bzw. 1237, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750_750_750/de, 10. 1. 2023; vgl. dazu auch Ryser Büschi, Gewalt, S. 91–93.

oder erniedrigenden Behandlung bzw. Strafe.¹⁵⁸ Der zuständige UNO-Menschenrechtsausschuss hielt 1992 fest, dass sich letztere Bestimmungen auch auf übermässige Züchtigung als Erziehungsmassnahme beziehen.¹⁵⁹ Im Jahr 2000 ging der Ausschuss in den abschliessenden Bemerkungen zum Staatenbericht von Kirgistan noch einen Schritt weiter. So wurde jede körperliche Disziplinierung von Kindern als unvereinbar mit Artikel 24 des UNO-Pakts II bewertet – jedenfalls soweit diese Bestrafungen in Bildungseinrichtungen verübt werden.¹⁶⁰

Neben den Menschenrechtspakten, welche Menschenrechte umfassend und für alle Menschen schützen, hat die UNO eine Reihe von Konventionen zum Schutz bestimmter Menschenrechte sowie zum Schutz bestimmter Personengruppen erarbeitet.¹⁶¹ Von besonderer Bedeutung ist dabei das «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» (Kinderrechtskonvention), welches von der Generalversammlung im November 1989 verabschiedet worden war und am 2. September 1990 für die Erstunterzeichnerstaaten in Kraft trat.¹⁶²

Obschon darauf verzichtet wurde, die erlaubten oder verbotenen schulischen Disziplinar-massnahmen konkret in der Konvention zu formulieren, werden mit Artikel 28 Absatz 2 die Vertragsstaaten verpflichtet, «alle geeigneten Massnahmen» zu treffen, um sicherzustellen, dass «die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen [der Kinderrechtskonvention] steht».¹⁶³ Und obwohl bei den damaligen Beratungen eine Mehrheit der Vertragsstaaten leichte Körperstrafen als Erziehungsmassnahmen nicht ganz ausschliessen wollten und so kein ausdrückliches Verbot jeder Körperstrafe verankert werden konnte, wird heute ein solches Verbot – oft auch in Bezug auf elterliche Züchtigungen – häufig aus verschiedenen Bestimmungen abgeleitet.¹⁶⁴ Dabei spielt neben dem in anderen Konventionen enthaltenen Verbot der Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen bzw. Strafen vor allem Artikel 19 eine entscheidende Rolle.¹⁶⁵ Gemäss diesem sind die Vertragsstaaten

158 Vgl. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. 12. 1966 (Pakt II), in: BBl 1991, Bd. 1, S. 1231; vgl. dazu auch Ryser Büschi, Gewalt, S. 93.

159 Vgl. Ryser Büschi, Gewalt, S. 93; Wyttenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 124.

160 Vgl. Wyttenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 124.

161 Vgl. Kälin et al., Völkerrecht, S. 274.

162 Zur Geschichte der Kinderrechtskonvention vgl. Früh, Kinderrechtskonvention, S. 17–21; Berlin, Kinder- und Jugendrechte, S. 58, 75 f.

163 Bezüglich fehlender konkreter Verbote/Erlaubnisse vgl. Früh, Kinderrechtskonvention, S. 52, 72 (mit Verweis auf Art. 28 Abs. 2); für die Kinderrechtskonvention im Wortlaut vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989, in: BBl 1994, Bd. 5, S. 89, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de, 10. 1. 2023.

164 Für die fehlende Einigkeit für ein ausdrückliches Verbot vgl. Wyttenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 143; Wyttenbach et al., Gewalterfahrungen, S. 229; für die Ableitung eines Verbots vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

165 Für das Verbot von Folter usw. vgl. Früh, Kinderrechtskonvention, S. 73; für Art. 19 vgl. Wyttenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 142 f.; Schmah, Kinderrechtskonvention, S. 243 f., Art. 19 Rn. 2; Berlin, Kinder- und Jugendrechte, S. 91; Bundesrat, Schutz, S. 13.

aufgefordert, «alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungs-massnahmen» zu treffen, um das Kind unter anderem «vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung» zu schützen, solange es sich in der Obhut einer Person befindet, die das Kind betreut.¹⁶⁶ Darüber hinaus wird teilweise aus anderen Bestimmungen oder generell aus dem Schutz der Menschenwürde oder des Kindeswohls ein solches Verbot abgeleitet.¹⁶⁷

Im Hinblick auf die Bedeutung der beiden UNO-Pakte sowie der Kinderrechtskonvention sind verschiedene Aspekte zu beachten: Zunächst muss berücksichtigt werden, dass für die Schweiz die beiden UNO-Pakte erst 1992 und die Kinderrechtskonvention erst 1997 in Kraft getreten sind.¹⁶⁸ Zu betonen gilt es zudem, dass verschiedene Bestimmungen der drei Verträge als nicht direkt anwendbar gelten.¹⁶⁹ Gleichzeitig muss die «Durchsetzungskraft» dieser internationalen Verträge kritisch begutachtet werden: Die in regelmässigen Zeitabständen zu erstellenden Staatenberichte zu allen UNO-Konventionen – mit welchen die Vertragsstaaten über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der jeweiligen Vertragspflichten zu berichten haben – stellen zwar eine wichtige Kontrolle dar.¹⁷⁰ Die auf diese Staatenberichte folgenden «Abschliessenden Bemerkungen» der jeweiligen UNO-Ausschüsse sind für die Vertragsstaaten jedoch nicht rechtsverbindlich, sondern können lediglich politischen Druck bewirken.¹⁷¹ Sinnbildlich dafür sind die bereits 2002 im Anschluss an den ersten Schweizer Staatenbericht gemachten Forderungen bzw. Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses, alle Arten von körperlichen Züchtigungen in Familie, Schule und weiteren Institutionen explizit zu verbieten.¹⁷² Hinzu kommt, dass die «Allgemeinen Bemerkungen» der Ausschüsse zwar «eine der wichtigsten Interpretationsquellen für die jeweilige menschenrechtliche Garantie» darstellen, doch sind auch diese nicht verbindlich.¹⁷³ Schliesslich zeigen sich bei den Beschwerdemöglichkeiten gegen allfällige Menschenrechtsverstösse gewisse Probleme. So war es auf weltweiter Ebene aufgrund eines fehlenden Konsenses nicht möglich, Gerichte mit der Befugnis zum Erlass verbindlicher Urteile einzusetzen.¹⁷⁴ Zwar ist heute sowohl für die beiden Menschenrechtspakte als auch für die Kinderrechtskonvention ein Individualbeschwerderecht vorgesehen, allerdings

166 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989, Art. 19 Abs. 1, in: BBl 1994, Bd. 5, S. 85.

167 Vgl. Früh, Kinderrechtskonvention, S. 72–74; Schmahl, Kinderrechtskonvention, S. 98, Art. 3 Rn. 13 bzw. S. 336 f., Art. 28/29 Rn. 17; Bundesrat, Schutz, S. 13 f.

168 Für die UNO-Pakte vgl. Ryser Büsschi, Gewalt, S. 88, 91; für die Kinderrechtskonvention vgl. ebd., S. 94.

169 Vgl. ebd., S. 90, 93 f., 99 f.; Früh, Kinderrechtskonvention, S. 126 f.; Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 142 f.

170 Für einen Überblick über die Staatenberichtsverfahren vgl. Kälin/Künzli, Menschenrechtsschutz, S. 254 f., Rn. 7.14 f.

171 Vgl. Früh, Kinderrechtskonvention, S. 245; für die Beurteilung der Wirksamkeit der Staatenbeschwerdeverfahren vgl. auch Kälin/Künzli, Menschenrechtsschutz, S. 259 f., Rn. 7.27–7.31.

172 Vgl. Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 143 f. Dies wurde eben nicht umgesetzt, vgl. Kapitel 2.1 dieser Arbeit.

173 Kälin/Künzli, Menschenrechtsschutz, S. 260 f., Rn. 7.32.

174 Vgl. ebd., S. 231, Rn. 6.47.

gewähren nicht alle Staaten ihren Bewohnerinnen und Bewohnern diese Beschwerdemöglichkeit.¹⁷⁵ Zudem sind die entsprechenden Entscheide nicht wie Gerichtsurteile rechtlich verbindlich.¹⁷⁶

Deshalb wird deutlich: Obschon eine Reihe von internationalen Verträgen zur Verfügung steht, welche sich mit Kinderrechten beschäftigen, blieb die Europäische Menschenrechtskonvention für die Frage nach der allgemeinen Zulässigkeit bzw. den Grenzen körperlicher Bestrafungen an Schulen von entscheidender Bedeutung.¹⁷⁷ So war diese nicht nur früher in Kraft getreten, sondern besass und besitzt trotz gewisser Probleme «einen griffigen Kontrollmechanismus».¹⁷⁸ Und obwohl in den damaligen Berichten des Bundesrates das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen keine Beachtung fand, machen die oben dargelegten Beschwerdefälle deutlich, dass die Europäische Menschenrechtskonvention diesbezüglich durchaus von Bedeutung war.¹⁷⁹ Dies gilt umso mehr, weil die Strassburger Organe die Europäische Menschenrechtskonvention zum Beispiel im Fall «Tyrer» als «living instrument» erachtet hatten.¹⁸⁰ Entsprechend ist nicht für immer festgelegt, was unter Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung zu verstehen ist – stattdessen können sich die entsprechenden Schwellen auch verändern.¹⁸¹ Zudem darf nicht übersehen werden: Verschiedene internationale Verträge sind auch bezüglich der Elternrechte von Relevanz.¹⁸² Aus diesem Grund wird abschliessend diesem Aspekt Beachtung geschenkt.

3.5 Züchtigungsrecht von Lehrpersonen – eine Beeinträchtigung des elterlichen Erziehungsrechts?

Wie weit reichen die Erziehungsrechte der Eltern? Dürfen Eltern (mit)bestimmen, wie ihre Kinder in der Schule bestraft werden? Hätten Eltern also – trotz eines Züchtigungsrechts für Lehrpersonen – körperliche Bestrafungen ihrer Kinder an Schulen untersagen können?

175 Vgl. ebd., S. 249, Rn. 7.2.

176 Vgl. ebd., S. 266, Rn. 7.44.

177 Für eine Übersicht über die verschiedenen Verträge vgl. Ryser Büschi, Gewalt, S. 79–111.

178 Bucher, Rechtsstellung, S. 31; für Probleme vgl. Kälin/Künzli, Menschenrechtsschutz, S. 277, Rn. 7.64; Pösl, Folter, S. 44 f.

179 Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 9. 12. 1968, in: BBl 1968, Bd. 2, S. 1057–1146; Ergänzungsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 23. 2. 1972, in: BBl 1972, Bd. 1, S. 989–1001; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 3. 1974, BBl 1974, Bd. 1, S. 1035–1067.

180 EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 31; vgl. dazu auch Pösl, Folter, S. 43 f.

181 Entsprechend müssten die Bestimmungen «in the light of present-day condition» beurteilt werden, EGMR Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 4. 1978, 5856/72, Series A, Vol. 26, Rn. 31.

182 Vgl. dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel.

Bei der Beurteilung dieser Fragen muss zunächst berücksichtigt werden, dass grundsätzlich weder die heutige Bundesverfassung noch die Bundesverfassung von 1874 (ebenso wenig wie viele Kantonsverfassungen) ein ausdrückliches Erziehungsrecht der Eltern beinhalte(te)n.¹⁸³ Gleichzeitig kann betont werden, dass die Bundesverfassung die Erziehungsaufgabe der Eltern und die Bedeutung der Familie als selbstverständlich voraussetzte.¹⁸⁴ Im Jahr 1946 war zudem der Familienschutzartikel eingefügt worden, der den Bund verpflichtete, in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen.¹⁸⁵ Verschiedene Personen vertraten ausserdem schon unter der alten Bundesverfassung die Meinung, dass das Elternrecht zum ungeschriebenen Verfassungsrecht gezählt werden müsse oder sich ein solches Recht wenigstens aus der persönlichen Freiheit ableiten lasse.¹⁸⁶ Hinzu kommt, dass das Erziehungsrecht bzw. die Erziehungspflicht der Eltern im Zivilgesetzbuch von 1907 in verschiedenen Bestimmungen Erwähnung fand.¹⁸⁷ Seit 1978 sind die Eltern zwar explizit aufgefordert, «in geeigneter Weise» mit der Schule zusammenzuarbeiten.¹⁸⁸ Ebenfalls ist seit 1978 allerdings auch ausdrücklich festgehalten, dass die Eltern «im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung» leiten und «unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen» treffen.¹⁸⁹ Gerade letztere Bestimmung kann als grundsätzliches Bekenntnis zum Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts vor einem allfälligen staatlichen Erziehungsanspruch angesehen werden.¹⁹⁰ Deshalb ist fraglich, inwiefern körperliche Züchtigungen durch Lehrpersonen mit dem elterlichen Erziehungsrecht

183 Bezüglich alter Bundesverfassung vgl. Gebert, *Bildung*, S. 572; Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, S. 257. Die in der Bundesverfassung von 1874 enthaltene Bestimmung, dass Eltern (bzw. der Vater) über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügen können (Art. 49 Abs. 3), stellte diesbezüglich eine Ausnahme dar, vgl. Gebert, *Bildung*, S. 572 f.; Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, S. 257; für die heutige Bundesverfassung vgl. ebd., S. 259; Ryser Büsschi, *Gewalt*, S. 116; für Kantonsverfassungen vgl. Gebert, *Bildung*, S. 573; Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, S. 269–272.

184 Vgl. Gebert, *Bildung*, S. 572.

185 Vgl. Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, S. 257. Dies war in Art. 34 *quinquies* geregelt, vgl. ebd.

186 Zusammenfassend ebd., S. 258.

187 Für eine Übersicht über die Bestimmungen vgl. Loppacher, *Erziehung*, S. 12 f.; Müller, *Schulbenutzer*, S. 152–154; Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, S. 262–264; für die ursprüngliche Version vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907, in: BBl 1907, Bd. 6, S. 589–889.

188 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesverhältnis), Änderung vom 25. 6. 1976, Art. 302 Abs. 3, in: BBl 1976, Bd. 2, S. 1008; für die heutige (identische) Fassung (inklusive Verweis auf das Inkrafttreten) vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907 (Stand am 1. 1. 2023), Art. 302 Abs. 3, in: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de, 10. 1. 2023; vgl. dazu auch Müller, *Schulbenutzer*, S. 154.

189 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesverhältnis), Änderung vom 25. 6. 1976, Art. 301 Abs. 1, in: BBl 1976, Bd. 2, S. 1008; für die heutige (identische) Fassung (inklusive Verweis auf das Inkrafttreten) vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907 (Stand am 1. 1. 2023), Art. 301 Abs. 1, in: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de, 10. 1. 2023; vgl. dazu auch Müller, *Schulbenutzer*, S. 154.

190 Vgl. Gebert, *Bildung*, S. 573.

vereinbar gewesen sind – insbesondere, wenn sich Eltern generell für eine gewaltlose Erziehung ihrer Kinder eingesetzt hatten.

Martin Schubarth kam 1982 zum Schluss, dass solche Bestrafungen «das dem Schutz der Familie unterstehende Recht der Eltern, über die Art der Erziehung zu entscheiden und insbesondere jede körperliche Züchtigung ihrer Kinder ablehnen zu dürfen», verletzen würden.¹⁹¹ Ebenso erachtete Jürg Dinkelman in seiner 1985 erschienenen Dissertation körperliche Züchtigungen unter anderem wegen der Elternrechte als «inadäquate Disziplinierungsmittel».¹⁹² Auch das Bundesgericht hielt 1991 – unter anderem mit Verweis auf Martin Schubarth – fest, dass die körperliche Züchtigung einer Schülerin bzw. eines Schülers «das Recht der Eltern, über die Art der Erziehung ihres Kindes zu entscheiden und insbesondere jede physische Massregelung desselben abzulehnen», beeinträchtigt.¹⁹³

Staatliche Eingriffe in die Erziehungsrechte der Eltern können jedoch erlaubt sein. So wird beispielsweise mit der allgemeinen Schulpflicht in die elterliche Erziehungsfreiheit eingegriffen und gerade im Hinblick auf das Kindeswohl können Beschränkungen der Elternrechte von grosser Wichtigkeit sein.¹⁹⁴ Ob auch körperliche Bestrafungen durch Lehrpersonen zulässige Eingriffe in die Erziehungsrechte waren, hat das Bundesgericht im Jahr 1991 offengelassen.¹⁹⁵

Bestimmungen zum Erziehungsrecht von Eltern finden sich allerdings nicht nur im innerstaatlichen Recht der Schweiz, sondern ebenso in verschiedenen internationalen Verträgen: Artikel 8 der in der Schweiz im Jahr 1974 in Kraft getretenen Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt einen Schutz des Familienlebens.¹⁹⁶ Nach Einschätzungen von Judith Wytenbach beinhaltet dieser Artikel «weit reichende Entscheidungsbefugnisse der Eltern über alle Lebensfragen des Kindes», wobei «den Eltern Autonomie bei der Wahl der Erziehungsinhalte, der Alltagsgestaltung und der Erziehungsstile» verliehen werde.¹⁹⁷ Deshalb seien auch «die Vermittlung von ungewöhnlichen Werten und Meinungen an die Kinder und spezielle Erziehungsstile» zu respektieren, sofern es keine Kindeswohlgefährdung gebe.¹⁹⁸

Ausdrückliche Erziehungsrechte der Eltern wurden in die Europäische Menschenrechts-

191 Schubarth, Kommentar, S. 221, Art. 126 Rn. 14. Bei seiner Aussage verwies er auf Art. 49 der damaligen Bundesverfassung sowie grundsätzlich auch auf Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, vgl. ebd., sowie ebd., S. 221 f., Art. 126 Rn. 16.

192 Dinkelman, Rechtsstellung, S. 133; vgl. aber insbesondere auch ebd., S. 125.

193 BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19.

194 Für die Schulpflicht als Beispiel vgl. Gebert, Bildung, S. 575; Hochheuser, Grundrechtsaspekte, S. 144; für die Rolle des Kindeswohls vgl. ebd., S. 24; Bucher, Rechtsstellung, S. 101 f.; Ryser Büssli, Gewalt, S. 119.

195 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19.

196 Für das Inkrafttreten vgl. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 25; für Hintergrund zu Art. 8 vgl. Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 173 f.

197 Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 173.

198 Ebd., S. 173 f.

konvention trotz längerer Diskussionen nicht aufgenommen.¹⁹⁹ Mit der Unterzeichnung eines ersten Zusatzprotokolls im Jahr 1952 änderte sich dies dann allerdings – zumindest für jene Staaten, welche dieses Zusatzprotokoll ratifizierten.²⁰⁰ So regelt Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls unter anderem, dass der Staat «bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten [hat], die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen».²⁰¹

Im Jahr 1982 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der Beurteilung zweier gemeinsam behandelter britischer Beschwerden (Campbell und Cosans) zum Schluss, dass solche Überzeugungen auch die allfällige Ansicht der Eltern, Körperstrafen seien unangemessen, beinhalte.²⁰² Das Urteil stiess jedoch teilweise auf Unverständnis – unter anderem weil es zu einer Aufspaltung der Schülerinnen bzw. Schüler führen konnte:²⁰³ Ein gewisser Teil dürfte aufgrund elterlicher Zustimmung körperlich bestraft werden, während andere Schülerinnen und Schüler, deren Eltern eine solche Bestrafung ablehnen, nicht auf diese Weise bestraft werden könnten.²⁰⁴ Die Tragweite dieses Urteils zeigte sich darin, dass es der Hauptgrund für den Erlass eines generellen Verbots körperlicher Strafen an öffentlichen Schulen in Grossbritannien im Jahr 1986 war.²⁰⁵

Für die Schweiz hatten der Entscheid – und die Bestimmungen des ersten Zusatzprotokolls im Allgemeinen – keine direkten Auswirkungen:²⁰⁶ Obschon der Bundesrat das erste Zusatzprotokoll im Mai 1976 unterzeichnet hatte, verzichtete er im Juni 1985 aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens darauf, das Protokoll dem

199 Vgl. ebd., S. 173; für Hintergründe der Diskussion vgl. Bannwart-Maurer, Menschenrechtskonvention, S. 1–16.

200 Vgl. Bannwart-Maurer, Menschenrechtskonvention, S. 34. In Kraft getreten ist das erste Zusatzprotokoll im Mai 1954, vgl. ebd., S. 35.

201 Zusatzprotokoll vom 20. 3. 1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 2, www.menschenrechtskonvention.eu/zusatzprotokoll-emrk-9251, 10. 1. 2023.

202 Vgl. EGMR Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. 2. 1982, 7511/76, 7743/76, Series A, Vol. 48, insbesondere Rn. 36, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57455>, 10. 1. 2023; für das Urteil vgl. auch Dinkelman, Rechtsstellung, S. 131 f.; Ludwig Rudolf, Menschenrechtskonvention, S. 230–232; Wytttenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 179 f.

203 Für das Unverständnis angesichts des Urteils vgl. Dinkelman, Rechtsstellung, S. 131 f.

204 Vgl. ebd. Es gab dabei auch politische Bestrebungen, entsprechende Bestimmungen einzuführen, vgl. R. B.: Weiterhin Körperstrafe in britischen Schulen. Seltsamer Entscheid des Erziehungsministers, in: NZZ, 30./31. 7. 1983, S. 3; R. B.: Das britische Oberhaus gegen die Prügelstrafe. Auseinandersetzung um eine Gesetzesvorlage des Erziehungsministers, in: NZZ, 6./7. 7. 1985, S. 7; für die Abschaffung vgl. auch Ludwig Rudolf, Menschenrechtskonvention, S. 236.

205 Vgl. R. B.: Verbot der Prügelstrafe in den britischen Schulen. Äusserst knapper Entscheid des Unterhauses, in: NZZ, 24. 7. 1986, S. 2. Das Verbot trat im Jahr 1987 in Kraft, vgl. dpa.: England schafft den Rohrstock ab. Ende der Prügelstrafe in Schulen, Thuner Tagblatt, 16. 3. 1987, S. 20.

206 Bei den politischen Diskussionen um Anpassungen des Züchtigungsrechts im Kanton Zürich wurde aber durchaus Bezug darauf genommen, vgl. Kapitel 5.3, 5.4 dieser Arbeit.

Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten.²⁰⁷ Trotz verschiedener Vorstösse erfolgte die Ratifikation dieses ersten Zusatzprotokolls bis heute nicht.²⁰⁸

Elternrechte werden allerdings auch in den für die Schweiz 1992 in Kraft getretenen UNO-Pakten garantiert.²⁰⁹ So sind die Vertragsstaaten gemäss Artikel 13 Absatz 3 des UNO-Pakts I sowie gemäss Artikel 18 Absatz 4 des UNO-Pakts II verpflichtet, «die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, [...] die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen».²¹⁰ Obschon bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen ein Antrag, welcher den ausdrücklichen Schutz religiöser und weltanschaulicher Vorstellungen verlangte, verworfen worden war, sprechen gewisse Argumente dafür, auch nicht religiöse Überzeugungen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen einzubeziehen.²¹¹ Pius Gebert kam in seiner 1996 veröffentlichten Dissertation zum Schluss, dass Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention nichts enthalte, was über diese Bestimmungen der UNO-Pakte hinausgehe.²¹² Das oben erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Beschwerdefall Campbell und Cosans macht deutlich, welche Auswirkungen mit einer solchen Auslegung verbunden hätten sein können.²¹³

3.6 Zwischenfazit: Die Grenzen des Züchtigungsrechts

Die Ausführungen zu den fünf Grundsatzfragen machen deutlich: Das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen war nicht nur aus pädagogischer, sondern auch aus juristischer Sicht umstritten. So stellten sich die Fragen, ob sich das in der Bundesverfassung enthaltene Verbot von körperlichen Strafen nicht doch auf Disziplinar massnahmen in der

207 Vgl. Villiger, Menschenrechtskonvention, S. 24 f., Rn. 31; Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 350 f.; bin./sda.: Probleme: Recht auf Bildung und Frauenstimmrecht. Der Bundesrat sieht keine Grundlage für die Ratifikation des Ersten EMRK-Zusatzprotokolls, in: Der Bund, 27. 6. 1985, S. 15.

208 Vgl. Haefliger/Schürmann, Menschenrechtskonvention, S. 351; Wytenbach, Menschenrechtsübereinkommen, S. 349; Interpellation von Yvonne Gilli, 13. 3. 2013, 13.3075, in: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20133075, 10. 1. 2023; Anfrage von Andreas Gross, 19. 6. 2013, 13.1039, in: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20131039, 10. 1. 2023.

209 Für das Inkrafttreten vgl. Ryser Büschi, Gewalt, S. 88, 91; für eine Übersicht zu Erziehungsrechten vgl. Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte, S. 110 f.

210 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. 12. 1966 (Pakt I), in: BBl 1991, Bd. 1, S. 1222; für den UNO-Pakt II vgl. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. 12. 1966 (Pakt II), in: BBl 1991, Bd. 1, S. 1235. Bei letzterem Pakt gibt es bei den zitierten Bestimmungen keine Auslassungen.

211 Vgl. Gebert, Bildung, S. 563–565.

212 Vgl. ebd., S. 108 f., zusammenfassend S. 650. Er bezog seine Aussage auf Art. 13 des UNO-Pakts I – die oben zitierten Bestimmungen sind aber in beiden Pakten identisch.

213 Auch hier müsste die geringere «Durchsetzungskraft» der UNO-Pakte im Vergleich zur Europäischen Menschenrechtskonvention beachtet werden, vgl. Kapitel 3.4 dieser Arbeit.

Schule bezog oder inwiefern mit körperlichen Schulstrafen in zulässiger Weise in die persönliche Freiheit der Schülerin bzw. des Schülers eingegriffen wurde. Zudem war fraglich, ob ein solches Züchtigungsrecht wirklich Tätlichkeiten oder gar Körperverletzungen rechtfertigen konnte, ob körperliche Strafen generell – oder zumindest gewisse Strafpraktiken – mit internationalem Recht vereinbar waren und ob solche Strafen nicht die Elternrechte in unzulässiger Weise beeinträchtigten.

Hätte das Bundesgericht bloss eine der aufgeworfenen Fragen in negativem Sinn beantwortet, wäre das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen zumindest teilweise aufgehoben worden.²¹⁴ Das Bundesgericht hatte sich allerdings nur in wenigen Fällen mit dem Züchtigungsrecht von Lehrpersonen auseinanderzusetzen.²¹⁵ Die aufgeworfenen Fragen blieben auch 1991 unbeantwortet, als sich das Bundesgericht mit dem Fall eines Psychologen beschäftigte, welcher in einem Lager als Hilfsleiter einem Jugendlichen zwei Stösse versetzt hatte.²¹⁶ Trotzdem ist dieses Urteil bis heute von Relevanz. So ist seither klar, dass ein allfälliges Züchtigungsrecht von Lehrpersonen eine formelle gesetzliche Grundlage benötigt.²¹⁷

Auch wenn in Bezug auf die Frage nach der generellen (Un-)Zulässigkeit von körperlichen Bestrafungen durch Lehrpersonen keine Klarheit herrscht, so können doch gewisse Aussagen zu den allgemeinen Grenzen des Züchtigungsrechts gemacht werden. Eine grundlegende Bedeutung kommt dem Aspekt des Erziehungszwecks zu: Eine körperliche Züchtigung, welche keinen Erziehungszweck verfolgte, sondern beispielsweise auf Sadismus zurückging, war unzulässig.²¹⁸ Mit welchen Strafen und in welchen Situationen ein Erziehungszweck verfolgt wurde oder nicht, war allerdings ebenfalls umstritten.²¹⁹ Jedoch kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich die Grenzen dessen, was als massvoll bzw. akzeptabel galt, im Laufe des 20. Jahrhunderts verengt

214 Die Folgen für das Züchtigungsrecht wären abhängig davon gewesen, welche Aspekte gerügt worden wären. Hätte das Bundesgericht festgestellt, dass körperliche Züchtigungen durch Lehrpersonen unzulässige Eingriffe in die Erziehungsrechte der Eltern sind, wären körperliche Bestrafungen jener Schülerinnen und Schüler, deren Eltern mit solchen Bestrafungen einverstanden gewesen sind, unter Umständen akzeptabel gewesen, vgl. Dinkelmann, Rechtsstellung, S. 131 f.

215 Im Online-Verzeichnis des Bundesgerichts (www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de, 10. 5. 2023) konnte ein Entscheid aus dem Jahr 2011 gefunden werden, in welchem die Entlassung eines Lehrers infolge Tätlichkeit beurteilt wurde, vgl. BGE 138 I 113. Dieses Urteil ist für die vorliegende Arbeit aber nicht von direkter Relevanz. In Zeitschriften finden sich weitere Bundesgerichtsurteile, bei welchen körperliche Züchtigungen seitens Lehrpersonen offenbar eine Rolle gespielt haben, vgl. Huber, H.: Körperliche Strafen, in: Schweizerische Lehrerzeitung, Jg. 72, Heft 41, 1927, S. 365; m. b.: Die Schule vor den Schranken des Gerichts, in: Schweizerische Lehrerzeitung, Jg. 97, Heft 34, 1952, S. 721 f.; Simmen, M.: Schul- und Lehrerrecht, in: Schweizerische Lehrerzeitung, Jg. 108, Heft 34, 1963, S. 935.

216 Vgl. BGE 117 IV 14.

217 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19; BGE 117 IV 14 S. 14.

218 Vgl. Brüscheiler, Misshandlung, S. 129; Germann, Verbrechen, S. 239; Schubarth, Kommentar, S. 223, Art. 123 Rn. 26; Stratenwerth, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 229, § 10 Rn. 123.

219 Dies gilt zum Beispiel für die Frage, ob auch eigentliche Körperverletzungen gerechtfertigt sein konnten, vgl. dazu Kapitel 3.3 dieser Arbeit.

haben.²²⁰ Sinnbildlich für diese Entwicklung war eine vom Bundesrat 1985 vorgeschlagene und am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Änderung des Strafgesetzbuches.²²¹ Seither werden auch einfache Körperverletzungen sowie wiederholte Tötlichkeiten gegenüber Kindern von Amtes wegen verfolgt.²²² Zudem hat das Bundesgericht seit einigen Jahren mehrmals festgehalten, dass ein allfälliges elterliches Züchtigungsrecht wiederholte Tötlichkeiten nicht mehr rechtfertigen könnte.²²³

Eine absolute Grenze war dem Züchtigungsrecht von Schweizer Lehrpersonen bereits zuvor – nämlich spätestens nach dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahr 1974 – gesetzt worden:²²⁴ Eine körperliche Züchtigung durfte nicht unmenschlich oder erniedrigend sein.²²⁵ Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob es an Schulen Strafpraktiken gab, welche diesbezüglich als problematisch aufzufassen sind. Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage, inwiefern die juristischen Grundsatzfragen Auswirkungen auf die politischen Debatten im Kanton Zürich hatten. Zunächst wird allerdings ein Blick auf die verschiedenen kantonalen Bestimmungen zur körperlichen Züchtigung geworfen.

220 Vgl. beispielsweise – neben dem Aspekt der wiederholten Tötlichkeiten – die Kritik des Bundesgerichts am erwähnten Urteil von 1963, vgl. BGE 117 IV 14 E. 4a S. 18; vgl. aber auch die Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen zum Züchtigungsrecht in den Kantonen (Kapitel 4) oder grundsätzlich auch Kapitel 2.1 dieser Arbeit.

221 Für Überlegungen des Bundesrats vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. 6. 1985, in: BBl 1985, Bd. 2, S. 1011, 1028 f., 1032 f.; für das Inkrafttreten vgl. Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Schlussbericht, S. 79.

222 Vgl. Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Schlussbericht, S. 79; Loppacher, Erziehung, S. 29.

223 Vgl. Ryser Büschi, Gewalt, S. 221; Loppacher, Erziehung, S. 35 f.; Schöbi et al. Bestrafungsverhalten 2017, S. 77 f.; Bundesrat, Schutz, S. 20, insbesondere Anm. 125.

224 Ob solche Strafen zuvor zulässig waren, muss zum Beispiel mit Blick auf die kantonalen Bestimmungen des Züchtigungsrechts bezweifelt werden.

225 Vgl. Kapitel 3.4 dieser Arbeit.

4 Föderalismus bei der Regelung des Züchtigungsrechts

Die Schweiz gehört zu jenen Ländern, welche ein ausgeprägtes föderales System aufweisen. Entsprechend gross sind die Befugnisse der Kantone sowie der Gemeinden. Besondere Kompetenzen besitzen die Kantone im Bereich des Bildungswesens.¹ Deshalb mag es nicht überraschen, dass bei der Regelung des Züchtigungsrechts von Lehrpersonen grosse kantonale Unterschiede bestanden. Betrachtet man die Situation Anfang der 1960er-Jahre, so ist die Vielfalt der Bestimmungen augenscheinlich.² Zu dieser Zeit gab es vier Kantone, welche körperliche Bestrafungen ausdrücklich verboten:³ Genf,⁴ Neuenburg,⁵ das Tessin⁶ und das Wallis.⁷ In allen vier Kantonen waren körperliche Strafen seit mehreren Jahrzehnten explizit untersagt.⁸

- 1 Vgl. Dinkelmann, Rechtsstellung, S. 34 f.; o. A.: Schule und Bildung in der Schweiz, EDK – Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren, Dezember 2020, www.edk.ch/de/bildungssystem/beschreibung, 26. 3. 2023.
- 2 Als Grundlage für die folgenden Ausführungen diente eine im Jahr 1961 in der Schweizerischen Lehrerzeitung veröffentlichte Übersicht zu den kantonalen Regelungen, vgl. Sn., Schulrecht, S. 810–812. Im Artikel wurde darauf hingewiesen, dass «Irrtümer und Ungenauigkeiten [...] bei der Vielfalt der Publikationen und ihrer Anordnungen möglich» seien, ebd., S. 810. Aus diesem Grund wurde die Einteilung kritisch begutachtet und gewisse Korrekturen vorgenommen; für weitere Übersichtsdarstellungen vgl. Schmid, Vorschriften, S. 299–313; Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 40–44, 125–128; Merckling, Züchtigung, S. 40–42; Hug-Beeli, Freiheit, S. 52; Schubarth, Kommentar, S. 224, Art. 126 Rn. 28 f.; Cesdoc, Zusammenstellung.
- 3 In der Übersicht der «Lehrerzeitung» von 1961 wurden nur die Kantone Genf und Wallis aufgeführt, vgl. Sn., Schulrecht, S. 811. Der Kanton Neuenburg und das Tessin besaßen damals aber ebenfalls explizite Verbote, vgl. die Ausführungen im Text.
- 4 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811; für die ältere Bestimmung (ebenfalls mit Verbot) vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 126; Merckling, Züchtigung, S. 40.
- 5 Für die Primarschule vgl. «Loi sur l'enseignement primaire» vom 18. 11. 1908 (Stand 1972), Art. 84 Abs. 2, in: Recueil de la législation neuchâtoise 1972, S. 138; die Bestimmung hatte bereits früher Gültigkeit, vgl. «Loi sur l'enseignement primaire» vom 18. 11. 1908 (Stand 1940), Art. 84 Abs. 2, z. B. in: StALU, A 1087/98, S. 18; für die Sekundarschule vgl. «Loi sur l'enseignement secondaire» vom 22. 4. 1919 (Stand 1972), Art. 37 Abs. 2, in: Recueil de la législation neuchâtoise 1972, S. 382; diese Bestimmung hatte ebenfalls bereits früher Gültigkeit, vgl. «Loi sur l'enseignement secondaire» vom 22. 4. 1919 (Stand 1942), Art. 37 Abs. 2, z. B. in: StALU, A 1087/98, S. 10; vgl. auch Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 126; Merckling, Züchtigung, S. 41 (beide nahmen Bezug auf das Primarschulgesetz von 1889).
- 6 Vgl. «Legge della scuola» vom 29. 5. 1958, Art. 89 Abs. 2, z. B. in: StALU, A 1087/144, S. 16; Kohler, Thomas: Politischer Schlagabtausch um die Prügelstrafe, in: Das Gelbe Heft, o. D., S. 25, in: StAZH, Z 373.1654. In diesem Dossier findet sich zudem ein Auszug des Schulgesetzes des Kantons Tessin, welcher offenbar einer Gesetzessammlung von 1978 entnommen wurde; für die ältere Bestimmung vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 125 f.; Merckling, Züchtigung, S. 41.
- 7 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811; für die ältere Bestimmung vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 126; Merckling, Züchtigung, S. 41.
- 8 Vgl. die Quellenangaben zu den einzelnen Kantonen, aber auch Schmid, Vorschriften, S. 308, 312 f.

Neben diesen Kantonen, welche ausdrückliche Verbote erlassen hatten, gab es mit den Kantonen Graubünden⁹ und Waadt¹⁰ zwei Kantone, welche Anfang der 1960er-Jahre (und dies schon seit einigen Jahrzehnten) die zulässigen Disziplinar-mittel in den kantonalen Bestimmungen in abschliessender Weise aufzählten, körperliche Züchtigungen jedoch nicht erwähnten.¹¹ Daraus kann grundsätzlich ebenfalls ein Verbot körperlicher Strafen abgeleitet werden.¹²

Demgegenüber gab es zu dieser Zeit offenbar sechs Kantone – Appenzell Ausserrhoden,¹³ Appenzell Innerrhoden,¹⁴ Bern,¹⁵ Nidwalden,¹⁶ Solothurn¹⁷ und Thurgau¹⁸ –,

9 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811; für die Annahme der Bestimmung vgl. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 19. 11. 1961, Art. 54 Abs. 2, z. B. in: FBP, GR GA 2, S. 11; vgl. auch Deplazes, Exekutionsstock, S. 49, insbesondere Anm. 61 (er schätzte die Situation bezüglich der Frage der abschliessenden Aufzählung allerdings anders ein, vgl. die Ausführungen in der übernächsten Anmerkung der vorliegenden Arbeit); für frühere Bestimmungen vgl. ebd., S. 49 f.; Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 125; Merckling, Züchtigung, S. 41.

10 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811. Allerdings gab es auch die Bestimmung: «Il [l'instituteur] doit s'abstenir de tout acte de brutalité.» «Loi sur l'instruction publique primaire et l'enseignement ménager postcolaire» vom 25. 5. 1960, Art. 150 Abs. 2, z. B. in: StALU, A 1087/162, S. 27. Diesen Zusatz gab es auch schon früher, vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 125; Merckling, Züchtigung, S. 41.

11 In der Übersicht der «Lehrerzeitung» von 1961 wurden die Kantone Neuenburg und Freiburg ebenfalls in diese Kategorie eingeteilt, vgl. Sn., Schulrecht, S. 810 f. Der Kanton Neuenburg besass damals allerdings ein explizites Verbot, vgl. die Anmerkungen im Text. Im Kanton Freiburg war damals das Knien erlaubt, vgl. Sn., Schulrecht, S. 810 f.

12 Vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 125; Merckling, Züchtigung, S. 41; für den Kanton Graubünden vgl. zudem Schmid, Christian: Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden, in: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, Jg. 47, 1961, S. 30, sowie BGE 117 IV 14 E. 4b S. 18. Daniel Deplazes schätzte in seiner Masterarbeit die Situation für den Kanton Graubünden anders ein, vgl. Deplazes, Exekutionsstock, insbesondere S. 49 f., 53; für seine Meinung vgl. auch Deplazes, Strafen, S. 48 f.; Deplazes, Fläsch, S. 116.

13 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 810.

14 Vgl. ebd.

15 Vgl. ebd. Erwähnt sei, dass im Jahr 1958 in Erläuterungen zum Primarschulgesetz festgehalten wurde: «Wer Körperstrafen vornimmt, riskiert, wegen Tätlichkeit, eventuell sogar wegen Körperverletzung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.» Erläuterungen zum Primarschulgesetz, März 1958, S. 16, in: StALU, A 1087/30. Albert Merckling schlussfolgerte mit Blick auf ein Urteil aus dem Jahr 1913, dass «dem Bernischen Lehrer kein körperliches Züchtigungsrecht» zustehe, Merckling, Züchtigung, S. 40.

16 In der Schweizerischen Lehrerzeitung wurde auf einen Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz von 1956 hingewiesen, in welchem offenbar eine explizite Regelung zur körperlichen Züchtigung vorgesehen war, vgl. Sn., Schulrecht, S. 811. In der 1964 genehmigten Vollziehungsverordnung gab es allerdings keine Anmerkungen zu Körperstrafen, vgl. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (vom 29. 4. 1956) vom 11. 7. 1964, z. B. in: StALU, A 1087/106. Aus diesem Grund wurde der Kanton Nidwalden bei den Kantonen ohne Regelung zu körperlichen Züchtigungen eingeordnet. Zumindest in den 1920er-Jahren gab es eine entsprechende Regelung, vgl. Merckling, Züchtigung, S. 42. Ob in den frühen 1960er-Jahren eine allfällige Bestimmung noch in Kraft war, konnte nicht abschliessend beurteilt werden.

17 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 810. Joseph Kaufmann und Albert Merckling verwiesen beide auf ein Rundschreiben von 1899, in welchem das solothurnische Erziehungsdepartement den Lehrpersonen mit Konsequenzen drohte, vgl. Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 127; Merckling, Züchtigung, S. 41.

18 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 810.

welche in ihren Schulgesetzen und -verordnungen keine Bestimmungen zu den Disziplinarmitteln erwähnten.¹⁹ Seit dem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1991 ist klar, dass eine solche Nichterwähnung von körperlichen Strafen als Verbot körperlicher Züchtigungen zu werten ist.²⁰ Vor dem Bundesgerichtsurteil war eine solche Auslegung allerdings nur bedingt verbreitet gewesen.²¹

Die übrigen 13 der damals 25 Kantone sprachen sich Anfang der 1960er-Jahre explizit für die Zulässigkeit körperlicher Strafen aus.²² Allerdings gab es in all diesen Kantonen Einschränkungen des Züchtigungsrechts.²³ Teilweise waren die Beschränkungen wenig konkret – zum Teil bestanden aber sehr spezifische Regelungen:

Im Kanton Freiburg war lediglich das Knien erlaubt, während im Kanton Schwyz das «Reglement über die Schulordnung» von 1937 nur «Tatzen mit Maß» gestattete.²⁴ Auch im Kanton Luzern waren Tatzen – also Schläge auf die Hand bzw. Handfläche – die einzige zulässige körperliche Bestrafung.²⁵ Ab dem Jahr 1922 bestimmte die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz zudem, dass jede körperliche Züchtigung mit Angabe ihres Grundes schriftlich zu vermerken war.²⁶

Im Kanton Zug hiess es in der im Jahr 1900 vom Regierungsrat gutgeheissenen Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz: «Als körperliche Strafen sind in der Regel Schläge auf die innere Handfläche anzuwenden. Schläge auf den Kopf, namentlich Ohrfeigen sind strengstens verboten.»²⁷

19 In der Übersicht der «Lehrerzeitung» von 1961 wurden die Kantone Aargau und Tessin ebenfalls in diese Kategorie eingeteilt, vgl. ebd. Beide Kantone besaßen allerdings Regelungen, vgl. die Ausführungen im Text.

20 Vgl. BGE 117 IV 14; Kapitel 3.1 dieser Arbeit.

21 Vgl. Hug-Beeli, Freiheit, S. 52, oder die Ergebnisse der schriftlichen Befragung (vgl. Kapitel 7.4 dieser Arbeit); für andere Meinungen vgl. die obigen Anmerkungen zu den Kantonen Bern und Solothurn.

22 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811 f. Dort wurden lediglich zwölf Kantone erwähnt. Die Kantone Aargau und Freiburg können zusätzlich dieser Kategorie zugeteilt werden, vgl. die Anmerkungen im Text. Im Gegenzug wurde der Kanton Nidwalden in der vorliegenden Arbeit bei jenen Kantonen eingeteilt, welche keine explizite Regelung besaßen.

23 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811 f., sowie die Ausführungen im Text.

24 Für Freiburg vgl. Sn., Schulrecht, S. 810 f.; «Règlement général des écoles primaires du canton de Fribourg» vom 27. 10. 1942, Art. 56 Abs. 1 Bst. c, z. B. in: StALU, A 1087/39, S. 17. Im Reglement wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass mit Bewilligung des Inspektors ausnahmsweise andere Strafen verhängt werden können, vgl. ebd., Art. 56 Abs. 2, S. 17; Sn., Schulrecht, S. 811. Knien war bereits zuvor seit mehreren Jahrzehnten die einzige körperliche Strafe, welche im Reglement explizit aufgeführt wurde, vgl. Schmid, Vorschriften, S. 304. Für Schwyz vgl. Reglement über die Schulordnung vom 19. 5. 1937, § 31, z. B. in: FBP, SZ GB I 3, S. 4; vgl. auch Sn., Schulrecht, S. 812.

25 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811; Merckling, Züchtigung, S. 42; Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz (vom 26. 9. 1879), Abtheilung Volksschulwesen vom 30. 9. 1891, § 41 Abs. 4, z. B. in: FBP, LU HC II 2, S. 24.

26 Vgl. Sn., Schulrecht, S. 811; für die Originalbestimmung vgl. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz (vom 13. 10. 1910), Abteilung Volksschulwesen vom 4. 3. 1922, § 190 Abs. 2, z. B. in: FBP, LU GA I 1, S. 45; diese Vollziehungsverordnung löste jene aus dem Jahr 1904 ab, vgl. ebd., § 331 Abs. 2, S. 79.

27 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (vom 7. 11. 1898) des Kantons Zug vom 11. 12. 1900, § 42 Ziff. 2 Abs. 2, z. B. in: FBP, ZG GA I 1, S. 18; vgl. auch Sn., Schulrecht, S. 812. Werner Hürlimann,

Auch der Kanton Basel-Stadt sowie der Kanton Aargau besaßen sehr konkrete Regelungen. In Basel-Stadt waren gemäss Schulordnung von 1932 körperliche Züchtigungen «nur ausnahmsweise in den Schulen für Knaben im schulpflichtigen Alter» zulässig.²⁸ Eine Amtsordnung schränkte das Züchtigungsrecht weiter ein.²⁹ So waren ab 1959 körperliche Züchtigungen nur in «Fällen von Roheit, schwerem Ungehorsam, böswilliger Störung der Ordnung in der Schule und unbotmässigem Betragen» gestattet.³⁰ «Das Reissen an den Ohren oder Haaren und Schläge auf den Kopf» waren dabei «unter allen Umständen verboten».³¹

Im Kanton Aargau war Anfang der 1960er-Jahre nach wie vor die Schulordnung aus dem Jahr 1867 in Kraft.³² Dort wurde geregelt:

Der Lehrer sei gerecht und unparteiisch gegen alle seine Schüler und behandle dieselben mit Milde und Ernst.

Bei nothwendigen Rügen, Verweisen und Strafen vermeide er auf's Sorgfältigste alle unziemlichen Ausdrücke, verletzende Spott- und Schimpfreden und thätliche Mißhandlungen.

Insbesondere sind ihm alles Schlagen an den Kopf, Reißen an den Ohren und Haaren und andere rohe, gefährliche und zornmüthige Mißhandlungen an den Kindern verboten und sollen je nach Maßgabe der Umstände mit ernster Strafe belegt werden.³³

In den übrigen Kantonen gab es Anfang der 1960er-Jahre keine konkreten Beschränkungen auf einzelne Strafen.³⁴ Im Kanton Obwalden beispielsweise regelte die «Ver-

Sylvia Bürkler und Daniel Goldsmith verwiesen ebenfalls auf diese Vollziehungsverordnung – allerdings erwähnten sie, dass die Bestimmung nur bis 1951 Gültigkeit gehabt habe und danach «bis zum Ende des 20. Jahrhunderts weder in Gesetzen noch in Verordnungen oder gemeindlichen Schul- und Disziplinarordnungen Hinweise zu Disziplinarmaßnahmen und insbesondere zu Körperstrafen zu finden» gewesen seien, Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung, S. 266. Im Schulgesetz von 1968 gab es allerdings ein Verbot, vgl. die Ausführungen im Text; Hug-Beeli, Freiheit, S. 52. In der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug konnte für das Jahr 1951 keine Änderung der Vollziehungsverordnung gefunden werden, vgl. Amtliche Sammlung Zug 1948–1952, S. 8 f. Zusätzlich zum Zeitschriftenbeitrag aus dem Jahr 1961 (Sn., Schulrecht, S. 812) wird auch in einem Beitrag aus dem Jahr 1963 auf die Regelung zu Schlägen auf die innere Handfläche verwiesen, vgl. Güller, W.: Rechtsfragen im Lehrerberuf. II. Die Haftung des Lehrers, in: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich, Jg. 57, Heft 4, 1963, S. 2. Deshalb wird in der vorliegenden Arbeit davon ausgegangen, dass die Bestimmung zu den Taten bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes im Jahr 1969 Gültigkeit hatte; für das Inkrafttreten vgl. Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. 10. 1968, § 98, z. B. in: FBP, ZG GA 2, S. 512.

28 Schulordnung vom 11. 11. 1932, Abschnitt XVII. Ziff. 1 Bst. d, in: Sammlung Basel-Stadt 1930–1932, S. 638.

29 Vgl. ebd.; Sn., Schulrecht, S. 811.

30 Abänderung der Bestimmungen über die Körperstrafe in der Amtsordnung für die Lehrer (vom 10. 11. 1930) vom 14. 9. 1959, z. B. in: StALU, A 1087/27.

31 Ebd.

32 Die Schulordnung von 1867 wurde erst auf Beginn des Schuljahres 1964/65 ersetzt, vgl. Schulordnung für die Volksschulen vom 20. 2. 1964, § 26 Abs. 1, § 27, z. B. in: StALU, A 1087/8, S. 7; vgl. auch nn.: Kantonale Schulnachrichten. Aargau, in: Schweizerische Lehrerzeitung, Jg. 101, Heft 3, 1956, S. 74.

33 Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau vom 27. Brachmonat (Juni) 1867, § 48, z. B. in: FBP, AG HC I 4, S. 13.

34 Für eine Übersicht über die Regelungen vgl. Sn., Schulrecht, S. 811 f.

ordnung für die Primar- und Sekundarschulen» von 1949, dass Körperstrafen «nur mit Maß und unter Verhütung physischer Nachteile» eingesetzt werden durften, während im Kanton St. Gallen die Schulordnung von 1952 bestimmte:³⁵ «Die Körperstrafe darf nur in Ausnahmefällen und als letztes Erziehungsmittel verwendet werden. Im besonderen sind Körperstrafen für ungenügende Leistungen unstatthaft.»³⁶

Die Bestimmung, dass körperliche Bestrafungen nur in Ausnahmefällen angewendet werden durften, wurde in mehreren Kantonen ausdrücklich erwähnt – so auch in der Regelung des Kantons Zürich, welche von Mai 1900 bis Ende 1985 Gültigkeit hatte:³⁷

Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.³⁸

Wie der Kanton Zürich und der Kanton Obwalden wiesen auch andere Kantone auf die Unzulässigkeit von Strafen hin, welche insbesondere die physische Gesundheit gefährdeten.³⁹ Die Bedingung, dass sich die Lehrperson «in jedem Falle [...] nicht vom Zorne hinreissen lassen» soll, stellte im Vergleich zu den anderen kantonalen Regelungen Anfang der 1960er-Jahre allerdings eher eine Besonderheit des Kantons Zürichs dar.⁴⁰

Zu beachten gilt es, dass in verschiedenen Kantonen das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen im Laufe des 20. Jahrhunderts angepasst wurde.⁴¹ Diesbezüglich ein Sonderfall war der Kanton Glarus: Nachdem es während mehrerer Jahrzehnte ein Verbot körperlicher Strafen gegeben hatte, wurden Körperstrafen im Jahr 1956 grundsätzlich gestattet.⁴² In den anderen Kantonen ging es hingegen darum, das Züchtigungsrecht

35 Für Obwalden vgl. Verordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 3. 3. 1949, Abschnitt VI. Ziff. 2 Bst. b, z. B. in: FBP, OW GB I 1, S. 5; vgl. auch Sn., Schulrecht, S. 812.

36 Schulordnung der Primar- und der Sekundarschulen des Kantons St. Gallen vom 8. 7. 1952, Art. 10, z. B. in: StALU, A 1087/133, S. 3; vgl. auch Sn., Schulrecht, S. 812.

37 Für eine Übersicht über die Regelungen vgl. Sn., Schulrecht, S. 811 f.; für das Inkrafttreten der Zürcher Volksschulverordnung vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 155, in: OS, Bd. 26, S. 65; für die Anpassung vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

38 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

39 Für eine Übersicht über die Regelungen vgl. Sn., Schulrecht, S. 811 f.

40 Für eine Übersicht über die Regelungen vgl. ebd. Allerdings gilt es zu beachten, dass entsprechende Ermahnungen teilweise an anderer Stelle ausgesprochen wurden, vgl. z. B. (für das Beispiel Luzern) Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz (vom 13. 10. 1910), Abteilung Volksschulwesen vom 4. 3. 1922, § 188, z. B. in: FBP, LU GA I 1, S. 45; Hürlimann/Bürkler/Goldsmith, Züchtigung, S. 278.

41 Für einen Kurzüberblick mit Einteilung der Kantone (Stand 1980) vgl. Schubarth, Kommentar, S. 224, Art. 126 Rn. 28 f.

42 Für das Verbot vgl. Gesetz betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus, erlassen von den Landsgemeinden am 11. 5. 1873, 27. 5. 1877, 2. 5. 1880, 3. 5. 1885 und 5. 5. 1889, § 33, z. B. in: FBP, GL HA II 1, S. 9; vgl. auch Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 125; Merckling, Züchtigung, S. 41; für die Einführung des Züchtigungsrechts vgl. B.: Glarnerische Lehrerkonferenz, in: Schweizerische Lehrerzeitung, Jg. 98, Heft 42, 1953, S. 1099; Sn., Schulrecht, S. 811; Gesetz über das Schulwesen des Kantons Glarus, erlassen von der Landsgemeinde am 1. 5. 1955, Art. 113, z. B. in: StALU, A 1087/81, S. 23. Das neue Gesetz trat am 1. Mai 1956 in Kraft, vgl. ebd., Art. 160, S. 32.

aufzuheben bzw. stärker einzuschränken. Im Kanton Zug beispielsweise wurde die Bestimmung «Körperstrafen sind zu unterlassen» ins Schulgesetz von 1968 aufgenommen.⁴³ Im Kanton Basel-Stadt hatte der Erziehungsrat die Anmerkungen zur körperlichen Züchtigung in der Amtsordnung für die Lehrpersonen im Jahr 1976 ersatzlos gestrichen, wobei gleichzeitig klargestellt wurde, dass «solche Strafen inskünftig nicht mehr zulässig sind».⁴⁴ Und der Kanton Aargau beurteilte mit dem Schulgesetz von 1981 – nachdem es zuvor während mehrerer Jahre keine explizite Regelung gegeben hatte – körperliche Züchtigung als «unstatthaft».⁴⁵

Berücksichtigt werden muss zudem, dass teilweise auch Gemeinden Vorschriften zu körperlichen Züchtigungen durch Lehrpersonen erlassen hatten.⁴⁶ Beispielsweise definierte die Stadt St. Gallen in der Schulordnung von 1891 ausschliesslich Tatzen als zulässige Körperstrafen, und zwar nur «[a]n den Knabenschulen».⁴⁷ Grundlegend für die Rechtmässigkeit von Regelungen auf Gemeindeebene war, dass sie nicht im Widerspruch zu den kantonalen Bestimmungen standen. Wenn also ein Kanton körperliche Strafen ausdrücklich erlaubte, wäre ein Verbot von Körperstrafen auf Gemeindeebene unzulässig gewesen.⁴⁸

43 Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. 10. 1968, § 60 Abs. 2, z. B. in: FBP, ZG GA 2, S. 500; vgl. auch Hug-Beeli, Freiheit, S. 52.

44 Sda: Keine «Tatzen» mehr in Basel, in: Die Tat, 24. 9. 1976, S. 7.

45 Schulgesetz vom 17. 3. 1981, § 38 Abs. 4, in: Aargauische Gesetzessammlung 1979–1982, S. 538. In der Schulordnung für die Volksschulen von 1964, welche jene aus dem Jahr 1867 ablöste, wurden verschiedene «erzieherische Strafen und Massnahmen» aufgezählt – die körperliche Züchtigung wurde allerdings nicht erwähnt, Schulordnung für die Volksschulen vom 20. 2. 1964, § 19 Abs. 1, z. B. in: FBP, AG GB I 1, S. 5. Die Aufzählung ist allerdings nicht als abschliessend zu beurteilen; für die damals fehlende Bestimmung zur körperlichen Züchtigung vgl. auch Hug-Beeli, Freiheit, S. 52; o. A.: Notfalls eine Ohrfeige, in: Wir Brückenbauer, 10. 6. 1977, S. 3; für die Anpassung im Jahr 1981 vgl. o. A.: Aargau. Keine Prügelstrafe, in: Der Murtenbieter, 14. 3. 1981, S. 9.

46 Vgl. Kapitel 12.1 dieser Arbeit; Deplazes, Fläsch, S. 116 (mit dem Beispiel Davos).

47 Schulordnung der Stadt St. Gallen vom 25. 6. 1891, § 27 insbesondere Bst. b, z. B. in: FBP, SG HS I 2, S. 6; vgl. auch Sn., Schulrecht, S. 812.

48 So gilt es den Grundsatz, dass untergeordnete Rechtsnormen übergeordnetem Recht nicht widersprechen dürfen, zu beachten, vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen in Kapitel 3 dieser Arbeit.

5 Politische Diskussionen im Kanton Zürich

Der Vergleich der verschiedenen kantonalen Regelungen zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen machte deutlich, dass es eine Vielzahl an Möglichkeiten gab, die körperliche Züchtigung zu regeln. Zudem zeigten die Ausführungen in Kapitel 2.1, dass die Meinungen bezüglich Körperstrafen bereits früh weit auseinander gegangen sind. Entsprechend ist es von besonderem Interesse zu prüfen, inwiefern es während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit im Zürcher Kantonsrat Debatten zum Züchtigungsrecht der Volksschullehrpersonen gab.

5.1 1949–1953: Gehören die Bestimmungen des Züchtigungsrechts (auch) ins Volksschulgesetz?

Obschon sich das Volksschulgesetz von 1899 zumindest in den Augen des von 1943 bis 1951 amtierenden Erziehungsdirektors Robert Briner «im Prinzip bewährt» hatte, gab es seit Längerem den Wunsch, es umfassend zu reformieren.¹ Nach langjährigen Arbeiten legte der Regierungsrat im Dezember 1946 dem Kantonsrat den Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Volksschule vor.² Neben der als «Kernstück» der Revision erachteten Neugestaltung der Oberstufe beinhaltete die Vorlage verschiedene weitere Anpassungen:³ beispielsweise eine Erhöhung des Schuleintrittsalters um vier Monate, die Einführung eines neunten obligatorischen Schuljahres (mit gewissen Ausnahmen) oder die Reduktion der Klassengrössen.⁴ Anmerkungen zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen enthielt die Gesetzesvorlage des Regierungsrates nicht.⁵

1 StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 1), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 25. 6. 1947, S. 2; für den Wunsch nach Anpassung vgl. z. B. ebd., S. 2 f.; für allgemeine Informationen zu Robert Briner vgl. Bürgi, Robert Briner.

2 Für die Vorgeschichte vgl. Amtsblatt 1947 Textteil I, S. 100–106; Wymann, Oberstufe, S. 47–54; für die Vorlage (inklusive Erläuterungen) vgl. Amtsblatt 1947 Textteil I, S. 73–156.

3 Amtsblatt 1947 Textteil I, S. 129.

4 Vgl. ebd., S. 106–148.

5 Für die Vorlage des Regierungsrates vgl. ebd., S. 73–100. In § 52 Abs. 1 war lediglich erwähnt, dass Lehrpersonen und Schulbehörden «mit ihren Disziplinarmitteln gegen Schüler ein[schreiten], die sich ausserhalb des Elternhauses ungebührlich benehmen», ebd., S. 87. Damit hätte weiterhin die Regelung in der Volksschulverordnung Gültigkeit gehabt, vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 1), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 7. 1. 1948, S. 93 (auf den Protokollen finden sich zusätzlich zu den mit Schreibmaschine geschriebenen Seitenzahlen eine von Hand notierte Seitennummerierung; die beiden Seitennummerierungen weichen ab S. 59 voneinander ab; hier und im Folgenden wird jeweils die mit Schreibmaschine geschriebene Seitenzahl angegeben; wenn es keine mit Schreibmaschine geschriebene durchnummerierte Zahl gibt, wird die von Hand geschriebene Zahl in Klammern aufgeführt).

In der vom Büro des Kantonsrates gewählten und aus 15 Mitgliedern bestehenden «Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule» gab das Thema «Körperstrafen» Anlass zu Diskussionen.⁶ So stellte Max Winiger, welcher der Sozialdemokratischen Partei angehörte, als Verwalter unter anderem eines Jugendheims arbeitete und Mitglied der Zentralschulpflege sowie einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich war, im März 1949 den Antrag, «[d]ie Prügelstrafe» in der Schule zu verbieten:⁷ Irgendwo im Gesetz müsse «die Prügelstrafe untersagt werden, damit die unwürdigen Zustände, wie sie da und dort herrschen, aufhören».⁸ Der Vorschlag, ein Verbot körperlicher Strafen zu erlassen, stiess in der Kommission zwar auf gewisse negative Kritik – die Mehrheit der Kommissionsmitglieder äusserte sich allerdings in befürwortendem Sinne.⁹ Schlussendlich stimmte die Kommission mit 10 Stimmen (bei vermutlich 4 Enthaltungen) dafür, die Bestimmung «Körperstrafen sind untersagt» in die Vorlage aufzunehmen.¹⁰ Dass dieser Beschluss kritisch bewertet wurde, verdeutlicht der Umstand, dass wenige Tage vor der Debatte im Kantonsrat ein Mitglied der Kommission die Bestimmungen zur Körperstrafe in Wiedererwägung ziehen wollte.¹¹ Die Mehrheit der Kommission wünschte allerdings, zuerst die Haltung des Kantonsrates abzuwarten.¹² In der Kantonsratssitzung vom 23. Januar 1950 setzten sich dann – abgesehen vom Kommissionsvorsitzenden Hans Duttweiler (freisinnige Partei) – ausschliesslich Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei (SP) für den Kommissionsantrag ein:¹³

6 Für die Wahl durch das Büro und die Liste der Mitglieder der Kommission vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 1), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 25. 6. 1947, S. 1.

7 StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 2. 3. 1949, S. 341; für die Parteizugehörigkeit vgl. Regierungsetat 1948/1951, S. 4; für die berufliche Tätigkeit vgl. ebd.; Stoppa, Genossenschaft, S. 16; für die Mitgliedschaft in der Zentralschulpflege, vgl. o. A.: Stadt Zürich. Erneuerungswahl der Schulbehörde, in: NZZ, 7. 5. 1946, Abendausgabe, S. 9. Die Mitglieder der Zentralschulpflege gehörten automatisch einer Kreisschulpflege an, vgl. Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich vom 9. 8. 1891, § 51 Abs. 1 Bst. b, in: AS, Bd. 21, S. 13.

8 StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 2. 3. 1949, S. 341.

9 Vgl. ebd., S. 341–343.

10 Ebd., S. 343. Im Protokoll ist von «einigen Enthaltungen» die Rede, ebd. Da von den 15 Kommissionsmitgliedern jemand abwesend war (vgl. ebd., S. 334), müssten es 4 Enthaltungen gewesen sein.

11 Vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 18. 1. 1950, S. 437. Gewünscht wurde dies von Ernst Kunz (Bauernpartei), vgl. ebd.; für den vollständigen Namen vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 1), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 25. 6. 1947, S. 1; für die Parteizugehörigkeit vgl. Regierungsetat 1948/1951, S. 10.

12 Vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 18. 1. 1950, S. 438.

13 Für die gesamte Debatte vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1950/115/0817, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2119 f.; StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2123–2128. Einige Ausführungen zur Körperstrafe machte der Kommissionsvorsitzende Hans Duttweiler bereits bei der Eintretensdebatte, vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1949/091/0685, Sitzung des Kantonsrates vom 28. 8. 1949, S. 1724 f.; für die ausgeschriebenen Vornamen, die Parteizugehörigkeit

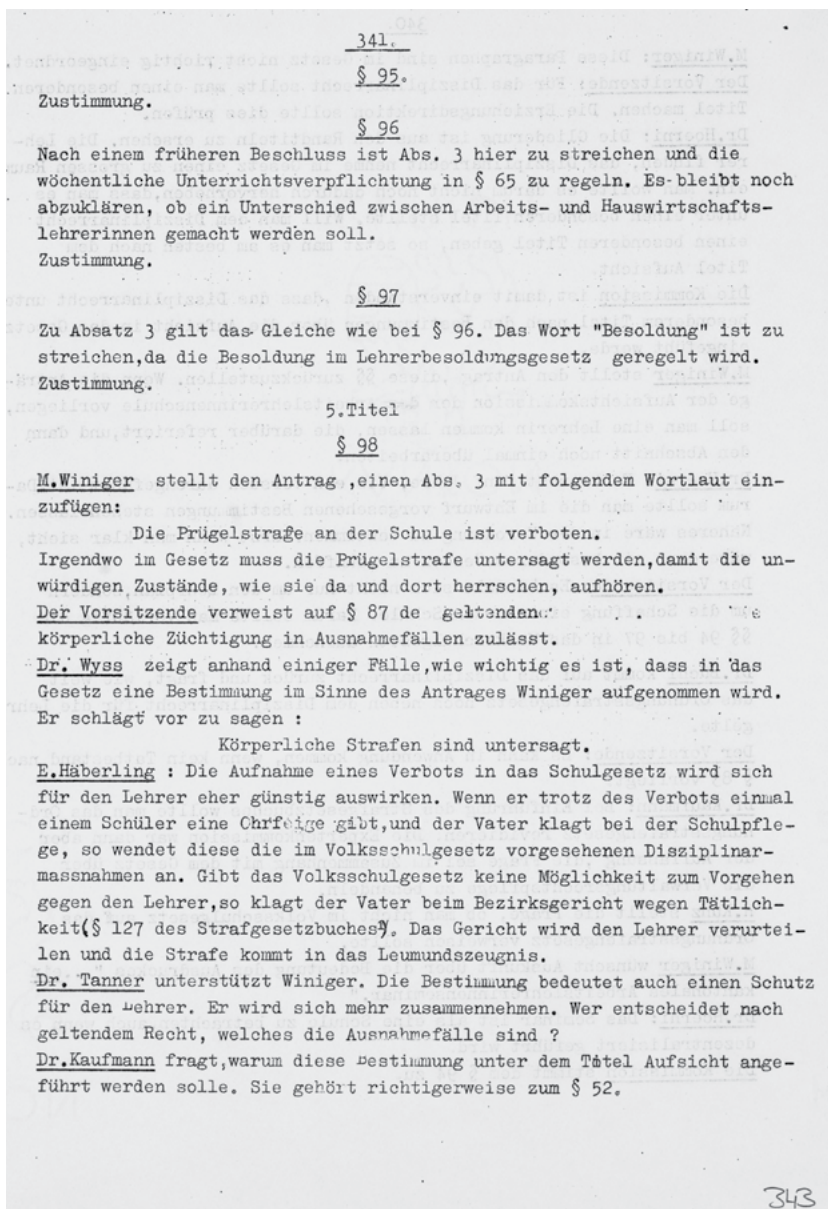


Abb. 3: Auszug aus dem Protokoll einer Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule, in welcher der Vorschlag eines Verbots von Körperstrafen diskutiert wurde, 1949. (StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 2. 3. 1949, S. 341)

Beispielsweise erklärte Walter Vollenweider (SP), dass im Schulzimmer eine Atmosphäre herrschen solle, «in der es Lehrern und Schülern wohl ist», wobei im 20. Jahrhundert «Prügelstrafen keinen Platz mehr» hätten und diese «[g]erade im Lausbubenalter [...] sehr gefährlich wirken» könnten.¹⁴ Entsprechend zeigte sich dieser überzeugt davon, dass ein Verbot von Körperstrafen «unbedingt ins Gesetz» gehöre.¹⁵ Paul Wieser (SP) vertrat die Auffassung, dass «ein Erzieher» lediglich «für seine Entgleisungen eine Rechtfertigung schaffen» wolle, wenn er für die Körperstrafe eintrete.¹⁶ Zudem seien körperliche Züchtigungen nicht nur für die Kinder, sondern ebenfalls für die Lehrperson «eine Erniedrigung».¹⁷ Auch Max Winiger (SP) erklärte, dass eine körperliche Bestrafung für eine Lehrperson entwürdigend sei.¹⁸ Zudem bekräftigte er, dass «[d]er gute Erzieher» ohne solche Strafen auskomme, wobei «[d]ie Anwendung der Prügelstrafe [...] der Tendenz des heutigen Zeitalters» widerspreche.¹⁹ In einem weiteren Votum hielt er ausserdem fest:

Die Prügelstrafe ist kein Erziehungsmittel. Zum Schutze vor schlechten Lehrern muß das Verbot im Gesetz verankert werden. Gerade bei jungen Lehrern ist die Methode der Körperstrafe wieder modern geworden. Speziell Kinder aus schwierigen Verhältnissen haben in der Schule Liebe nötig.²⁰

Die Mehrheit der sich äussernden Kantonsratsmitglieder forderte allerdings eine Streichung des Verbots von Körperstrafen – darunter mehrere Kommissionsmitglieder, welche sich in der Kommission noch grundsätzlich für oder zumindest nicht klar gegen ein entsprechendes Verbot ausgesprochen hatten.²¹ So verlangte Hans Tanner (Landesring der Unabhängigen) die Entfernung des Verbots aus dem Gesetz, obschon er anmerkte, dass er weiterhin «ein überzeugter Gegner der Körperstrafe» sei.²² Den auch im Namen seiner Fraktion gestellten Streichungsantrag begründete er damit, dass es «immer Lausbuben» gebe, «denen ohne die Körperstrafe nicht gut

sowie manchmal für die Berufe vgl. (auch für die folgenden Ausführungen) Regierungsetat 1948/1951, S. 3–10. Im Folgenden (auch in den folgenden Kapiteln) ist es nicht immer möglich, alle Voten vollständig wiederzugeben. Auf zusätzliche Bemerkungen in den Anmerkungen wird oft verzichtet.

14 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2124.

15 Ebd.

16 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/115/0817, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2120.

17 Ebd.

18 Vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2124. Entwürdigend sei es, «weil die Schüler wehrlos sind», ebd.

19 Ebd., S. 2123.

20 Ebd., S. 2125.

21 Über diese Haltungsänderung war Max Winiger erstaunt, vgl. ebd., S. 2123. Von den im Folgenden erwähnten Rednern betraf dies Hans Tanner sowie Joseph Kaufmann. Zudem äusserte sich im Kantonsrat Ernst Kunz (Bauernpartei), welcher in der Kommission zumindest nicht gegen das vorgeschlagene Verbot gestimmt hatte, vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 2. 3. 1949, S. 343. Letzterer wollte in der Kommission die Bestimmung aber in Wiederwägung ziehen, vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 18. 1. 1950, S. 437.

22 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/115/0817, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2119.

beizukommen ist».²³ Rudolf Bucher (Landesring der Unabhängigen) – von Beruf Arzt – begründete seine Haltung gegen ein Verbot unter anderem damit, dass körperliche Schädigungen durch entsprechende Strafen «äußerst seltene Ausnahmen» seien und es «Kindertypen» gebe, welche «eine Körperstrafe geradezu benötigen».²⁴ Der Sekundarlehrer Ernst Brugger (freisinnige Partei) – welcher nach eigenen Angaben keine Körperstrafen in der Schule einsetzte – vertrat die Meinung, dass «[e]ine Ohrfeige zur rechten Zeit auf ertappter Tat [...] aber doch pädagogisch das Richtige sein [könne]».²⁵ Ausserdem müsse «dem Lehrer, im besondern demjenigen in der Stadt, ein gewisser Schutz gegenüber mißgünstigen Eltern gewährt werden», während ein Verbot «auf gewisse Schülertypen geradezu aufreizend wirken [würde]».²⁶ Konrad Langhard (Bauernpartei) wünschte ebenfalls eine Streichung des Verbots, wobei er laut Protokoll eine ähnliche Überzeugung vertrat wie Ernst Brugger:²⁷ «Eine Körperstrafe am richtigen Ort und zur richtigen Zeit kann Wunder wirken.»²⁸ Zudem sollten seiner Meinung nach «[d]ie heutige Erziehung und das geistige Niveau der Lehrer [...] für eine richtige Anwendung der Körperstrafe Gewähr bieten».²⁹ Robert Bühler (freisinnige Partei) hinterfragte, «ob die bisherigen Verhältnisse wirklich so unhaltbar waren, daß ein Verbot notwendig ist».³⁰ Zudem war er der Auffassung, dass es nicht möglich sei, «durch das Verbot die Lehrer zu ändern».³¹ Ein weiterer Grund, aus welchem Robert Bühler an der bisherigen Regelung zum Züchtigungsrecht festhalten wollte, war offenbar die Anmerkung eines sozialdemokratischen Lehrers. Dieser habe ihm erklärt, dass «die heutige Jugend frecher und schlechter erzogen sei».³² Der Jurist Joseph Kaufmann (Christlich-soziale Partei), welcher 1909 eine Dissertation mit dem Titel «Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher» veröffentlicht hatte, gab ausserdem zu bedenken, dass bei der Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Verbots von Körperstrafen jede körperliche Züchtigung durch eine Lehrperson strafbar wäre.³³ Er zeigte sich deshalb überzeugt davon, dass die bestehende Regelung in der Verordnung gut sei und «nur richtig gehandhabt» werden müsse.³⁴ In der Kantonsratssitzung nahm auch Erziehungsdirektor Robert Briner (Demokratische Partei) Stellung zum von der Kommission vorgeschlagenen Verbot.³⁵ Gemäss

23 Ebd.

24 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2124 f.

25 Ebd., S. 2124.

26 Ebd.

27 Vgl. ebd., S. 2125.

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Vgl. ebd. Im Regierungsetat von 1948/1951 wurde sein Vorname mit «f» geschrieben, vgl. Regierungsetat 1948/1951, S. 5. In der vorliegenden Arbeit wird jeweils die in seiner Dissertation verwendete Schreibweise («Joseph») verwendet.

34 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2125.

35 Vgl. ebd., S. 2126 f. In der Sitzung der Kommission, in welcher der Beschluss zur Aufnahme des Verbots

Protokoll erklärte er unter anderem, dass in der Schule «in den letzten Jahrzehnten wesentliche Fortschritte» im Hinblick auf die zurückhaltende Anwendung der Körperstrafe erzielt worden seien und «von Jahr zu Jahr seltener Überschreitungen des Züchtigungsrechtes» durch Lehrpersonen vorkommen würden.³⁶ Entsprechend erachtete er die bestehende Regelung zum Züchtigungsrecht als genügend.³⁷ Zudem war er der Meinung, dass es Strafen gebe, «die viel stärker auf der Seele des Kindes lasten als eine Körperstrafe», sowie dass «[e]ine in richtiger Weise applizierte und wohl verdiente Körperstrafe [...] nicht selten eine überaus heilsame Wirkung» habe.³⁸ Und: «Mit Wehleidigkeit und Zimmerlichkeit erziehen wir keine gesunden Menschen.»³⁹ Zusätzlich dazu warnte der Erziehungsdirektor vor möglichen unerwünschten disziplinarischen bzw. strafrechtlichen Konsequenzen für Lehrpersonen, auch wenn sie nur leichtere Körperstrafen einsetzen würden.⁴⁰ Dementsprechend sehe sich «[e]in Lehrer, dem jede Befugnis körperlich zu züchtigen, weggenommen wird, [...] heute einer fast unmöglichen Aufgabe gegenüber».⁴¹ Im Namen des Erziehungs- und Regierungsrates beantragte Robert Briner die Streichung des Verbots.⁴² Allerdings deutete er seine Bereitschaft an, die Regelung zum Züchtigungsrecht in der Verordnung anzupassen, sodass «den neuzeitlichen Erfordernissen» Rechnung getragen werden könne.⁴³

In der Debatte waren noch weitere Anträge eingegangen, sodass der Kantonsrat nicht nur über die Streichung des generellen Verbots von Körperstrafen zu befinden hatte. Ein Antrag, die Bestimmung «Schwere Körperstrafen sind untersagt» in das Gesetz aufzunehmen, wurde in einer ersten Eventualabstimmung gutgeheissen.⁴⁴ Der von Max Winiger während der Debatte eingebrachte Antrag, wonach Körperstrafen in der Schule untersagt und im Übertretungsfall gemäss den Disziplinarbestimmungen geahndet werden sollten, wurde andererseits mit 83 gegen 48 Stimmen abgelehnt.⁴⁵

in den Entwurf gefasst worden war, war er hingegen nicht anwesend (an zahlreichen anderen Sitzungen nahm er jedoch teil), vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 2. 3. 1949, S. 334; für die Parteizugehörigkeit vgl. Bürgi, Robert Briner.

36 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2126.

37 Vgl. ebd.

38 Ebd., S. 2126 f.

39 Ebd., S. 2127.

40 Vgl. ebd.

41 Ebd.

42 Vgl. ebd., S. 2126.

43 Ebd., S. 2127. Der Erziehungsdirektor bezog sich dabei auf einen Antrag von Albert Guhl (freisinnige Partei), der folgenden Zusatz vorschlug: «Körperstrafen sind nur ausnahmsweise und nur als Disziplinarmittel zulässig. Jede körperliche Züchtigung, die den Körper verletzen kann oder entwürdigend wirkt, ist untersagt.» StAZH, MM 24.64 KRP 1950/115/0817, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2119 f. Solche Bestimmungen gehörten für Erziehungsdirektor Robert Briner jedoch nicht in ein Gesetz, sondern in die Verordnung, vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2127.

44 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2128.

45 Vgl. ebd.; zur von Max Winiger beantragten Formulierung vgl. ebd., S. 2125.

Die Fassung «Schwere Körperstrafen sind untersagt» wurde zudem gegenüber einem weiteren Antrag, welcher sich an den Bestimmungen der Volksschulverordnung orientierte, bevorzugt.⁴⁶ In der Hauptabstimmung erhielt jedoch ein Antrag auf Streichung der Bestimmungen zur Körperstrafe aus dem Gesetz mit 87 Stimmen eine Mehrheit.⁴⁷ Für die Aufnahme des Vorschlags «Schwere Körperstrafen sind untersagt» ins Gesetz sprachen sich laut Protokoll nur 41 Mitglieder aus.⁴⁸

Die Diskussionen um eine Regelung des Züchtigungsrechts im Volksschulgesetz waren damit nicht für längere Zeit beendet: Rund neun Monate nach der Kantonsratsdebatte wünschte Adolf Maurer, welcher der Sozialdemokratischen Partei angehörte und ehemaliger Lehrer sowie Adjunkt des Jugendamtes des Kantons Zürich war, in der Kommission auf das Thema der Körperstrafen zurückzukommen.⁴⁹ Zugleich stellte er den Antrag, folgenden Satz ins Volksschulgesetz aufzunehmen, um «den Prügelpädagogen einen Riegel» zu schieben:⁵⁰ «Körperstrafen sind zu vermeiden, müssen aber gegebenenfalls dem Präsidenten der Schulpflege gemeldet werden.»⁵¹

Erziehungsdirektor Robert Briner soll sich erfreut darüber gezeigt haben, dass «sich die sozialdemokratische Fraktion mit diesem Problem befasst».⁵² Zudem sei es ihm «immer innerlich zuwider [gewesen], gegen das Verbot der Körperstrafe Stellung nehmen zu müssen, aber es handelte sich um einen gewissen Schutz für den Lehrer».⁵³ Auch vom eingebrachten Vorschlag bezüglich einer Meldepflicht scheint er nicht völlig abgeneigt gewesen zu sein.⁵⁴ Im Gesetz sollte nach Meinung des Erziehungsdirektors aber nur festgehalten werden, dass körperliche Züchtigungen zu vermeiden seien, während das

46 Ebd., S. 2128.

47 Vgl. ebd.

48 Ebd. Angemerkt sei, dass in damaligen Medienberichten erwähnt wurde, dass in der letzten Abstimmung das Verbot körperlicher Strafen abgelehnt worden sei, vgl. c. b.: Die Ohrfeigen werden nicht abgeschafft, in: Die Tat, 25. 1. 1950, S. 4; fs.: Doppelsitzung des Zürcher Kantonsrates für die Beratung des Volksschulgesetzes, in: Neue Zürcher Nachrichten, 24. 1. 1950, S. 5; o. A.: Das Volksschulgesetz vor dem Zürcher Kantonsrat, in: NZZ, 24. 1. 1950, Morgenausgabe, S. 5. Laut «Die Tat» stimmten bei der letzten Abstimmung «Linke plus einige Bürgerliche» dafür, c. b.: Die Ohrfeigen werden nicht abgeschafft, in: Die Tat, 25. 1. 1950, S. 4.

49 Vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 25. 10. 1950, S. 481. In dieser und in weiteren Sitzungen wurde die Kommission zumindest in den Protokolltiteln als «Kommission zur Beratung des Volksschulgesetzes» bezeichnet, vgl. ebd., S. 476. Es handelte sich aber um die gleiche Kommission; für seinen damaligen Beruf vgl. o. A.: Regierungsratsverhandlungen vom 14. Dezember, in: Die Tat, 17. 12. 1950, S. 4. Kurze Zeit später wurde er Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, vgl. ebd.; für weiteren Lebenslauf (inklusive Verweis auf seine Tätigkeit als Lehrer) vgl. rfr.: Zum Rücktritt zweier Stadträte, in: NZZ, 29. 3. 1974, Mittausgabe, S. 19. Von 1958 bis 1974 war er in Zürich Stadtrat, vgl. ebd.

50 StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 25. 10. 1950, S. 481.

51 Ebd.

52 Ebd. Ausserdem fügte er laut Protokoll noch an: «Wir sind alle einverstanden, dass Prügelstrafe eine seltene Ausnahme bilden soll.» Ebd.

53 Ebd.

54 Vgl. ebd., S. 481 f.

Weitere in der Verordnung geregelt werden sollte.⁵⁵ Zugleich erklärte er sich bereit, «der Kommission noch einen Vorschlag» zur Regelung des Züchtigungsrechts zu machen.⁵⁶ Einen weiteren Vorschlag unterbreitete der Erziehungsdirektor der Kommission allerdings nicht. Stattdessen vertrat er eine Woche später die Meinung, dass «die bisherige Fassung beibehalten werden sollte».⁵⁷ Ob er damit die Idee der Aufnahme der Bestimmung «Körperstrafen sind zu vermeiden» meinte oder ob er doch einen Verzicht auf die Regelung des Züchtigungsrechts im Gesetz bevorzugte, geht aus dem Protokoll nicht eindeutig hervor. Klar ist jedoch, dass er erneut erwählte, dass eine allfällige Meldepflicht nicht ins Gesetz aufgenommen werden sollte.⁵⁸ Nach eher kurzen Diskussionen erklärte sich die Mehrheit der Kommission einverstanden damit, die Bestimmung «Körperstrafen sind zu vermeiden» ins Gesetz aufzunehmen.⁵⁹

Am 2. April 1951 fand der Vorschlag im Kantonsrat ohne Diskussion Zustimmung.⁶⁰ Eine Woche später wurde diese Bestimmung aber in Wiedererwägung gezogen.⁶¹ Seinen Antrag auf Streichung der Erwähnung «Körperstrafen sind zu vermeiden» zog Hans Schneebeili (freisinnige Partei) jedoch zurück, nachdem sein Parteikollege, der Kommissionsvorsitzende Hans Duttweiler, versichert hatte, dass «auch nach der neuen Formulierung keine Rede von einem Verbot der Körperstrafen» sein könne.⁶²

Obschon die Redaktionskommission des Kantonsrates die Fassung «Körperstrafen sind zu vermeiden» offenbar als zu unklar erachtete und der «Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule» eine alternative Gesetzesformulierung vorschlug, sprach sich letztere für eine Beibehaltung der vom Kantonsrat gutgeheissenen Formulierung aus.⁶³

55 Vgl. ebd., S. 482. Zudem hielt Robert Briner laut Protokoll fest, dass «die Fälle körperlicher Züchtigung stark zurückgegangen sind», ebd. Und: «Wenn Lehrer sich vergehen, so muss die Pflege einschreiten. Leider fehlt es den Schulpflegern oft an der nötigen Civil-Courage.» Ebd.

56 Ebd.

57 StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 1. 11. 1950, S. 1 (S. 486).

58 Vgl. ebd.

59 Ebd., S. 3 (S. 488).

60 Vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1951/181/1197, Sitzung des Kantonsrates vom 2. 4. 1951, S. 3253. Kurze Anmerkungen machte lediglich der Kommissionsvorsitzende Hans Duttweiler, vgl. ebd. Das Abstimmungsresultat ist im Protokoll nicht erwähnt.

61 Vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1951/182/1204, Sitzung des Kantonsrates vom 9. 4. 1951, S. 3272.

62 Ebd., S. 3272 f.

63 Für die Diskussion in der Redaktionskommission vgl. StAZH, M 14 h.15, Nr. 9, Sitzung der Redaktionskommission vom 3. 10. 1951, S. 3; StAZH, M 14 h.15, Nr. 9, Sitzung der Redaktionskommission vom 10. 10. 1951, S. 2. Vorgeschlagen hatte die Redaktionskommission: «Die dem Lehrer und der Schulpflege zur Verfügung stehenden Disziplinarmittel werden durch Verordnung geregelt. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperstrafen dürfen nur in Ausnahmefällen und für schwere Disziplinarfehler angewendet werden. Der Lehrer hat sich dabei alles dessen zu enthalten, was die Gesundheit gefährden oder das sittliche Gefühl des Schülers verletzen könnte.» Ebd., S. 3; für die entsprechende Diskussion in der «Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule» vgl. StAZH, M 14 g.47.17, Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 5. 5. 1952, S. 8–10. Zusätzlich dazu hatte diese Kommission

Die Erwähnung, dass Körperstrafen zu vermeiden sind, fand allerdings doch keine Aufnahme ins Gesetz: In der Sitzung vom 9. März 1953 beschloss der Kantonsrat trotz den jahrelangen Arbeiten, die gesamte Vorlage zur Reform des Volksschulgesetzes an den Regierungsrat zurückzuweisen.⁶⁴ In den Augen vieler Kantonsparlamentarier bot die Vorlage zu viele «Angriffspunkte», als dass sie bei einer Volksabstimmung Erfolg haben würde – beispielsweise durch die Aufnahme eines Zweckparagrafen,⁶⁵ durch die Einführung des obligatorischen neunten Schuljahres sowie durch die vorgeschlagene Reorganisation der Oberstufe.⁶⁶ Stattdessen wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Teilrevision vorzubereiten.⁶⁷ Als besonders wichtig erachtet wurde dabei von verschiedenen Kantonsräten eine Reform der Oberstufe.⁶⁸

5.2 1976: Erneute Forderung nach einem Verbot von Körperstrafen

Am 26. April 1976 – also 25 Jahre nach der letzten Debatte im Kantonsrat zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen – reichte Curt Signer, welcher der Sozialdemokratischen Partei angehörte und beim Jugendamt I der Stadt Zürich als Vorsitzender tätig war, ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:⁶⁹

Die Körperstrafe war seit jeher ein fragwürdiges Erziehungsmittel und ist daher als solches grundsätzlich abzulehnen.

Die zürcherische Schulgesetzgebung spricht zwar «nur» von Zucht und Ordnung, um die sich der Erziehungsrat, die Schulpflegen und die Lehrerschaft zu bemühen hätten. § 87

in einer späteren Sitzung beschlossen in § 107 folgende Bestimmung aufzunehmen: «Die missbräuchliche Anwendung von Körperstrafen gilt als Verletzung der Dienstpflicht.» StAZH, M 14 g.47.17, Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 14. 5. 1952, S. 588.

64 Vgl. StAZH, MM 24.66 KRP 1953/079/0586, Sitzung des Kantonsrates vom 9. 3. 1953, S. 1550.

65 In der zweiten Lesung hatte der Kantonsrat folgende Bestimmung genehmigt: «Sie [die Volksschule] fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortungsbewussten Gliedern des Volkes zu erziehen.» StAZH, MM 24.64 KRP 1951/177/1173, Sitzung des Kantonsrates vom 12. 3. 1951, S. 3199. Die «religiöse Komponente» stiess dabei auf besondere Kritik, vgl. die Haltung der Sozialdemokratischen Partei: StAZH, MM 24.66 KRP 1953/078/0581, Sitzung des Kantonsrates vom 9. 3. 1953, S. 1540.

66 Vgl. die Meinung von August Kramer, welcher im Namen der «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion» den Antrag auf Rückweisung stellte: StAZH, MM 24.66 KRP 1953/078/0581, Sitzung des Kantonsrates vom 9. 3. 1953, S. 1530 f.; vgl. aber auch die weiteren Voten: ebd., S. 1530–1541; StAZH, MM 24.66 KRP 1953/079/0586, Sitzung des Kantonsrates vom 9. 3. 1953, S. 1545–1550.

67 Vgl. StAZH, MM 24.66 KRP 1953/079/0586, Sitzung des Kantonsrates vom 9. 3. 1953, S. 1550.

68 Vgl. z. B. StAZH, MM 24.66 KRP 1953/078/0581, Sitzung des Kantonsrates vom 9. 3. 1953, S. 1533, 1536 f., 1540.

69 Für Hintergrundinformationen zu Curt Signer vgl. pb.: Ohrfeigen von Pädagogenhand werden Politikum, in: Neue Zürcher Nachrichten, 24. 4. 1976, S. 9, oder Regierungsetat 1975/76, S. 7. Die in diesem Kapitel angegebenen Parteizugehörigkeiten sowie die ausgeschriebenen Vornamen basieren auf dem Regierungsetat, vgl. ebd., S. 3–10.

der «Verordnung betreffend das Volksschulwesen» vom Jahre 1900 lässt jedoch im Rahmen der dem Lehrer zur Verfügung stehenden Disziplinarmittel die «körperliche Züchtigung» in Ausnahmefällen noch stets zu.

Ich ersuche daher den Regierungsrat, bei der im Gang befindlichen Reform der Schulgesetzgebung für die Volksschule ein Verbot der Körperstrafe auf Gesetzesstufe zu erlassen.⁷⁰

Seinen Vorstoss begründete Curt Signer in der Kantonsratssitzung vom 14. Juni 1976 ausführlich. Er verwies nicht nur auf allfällige physische Schädigungen, welche durch körperliche Strafen hervorgerufen werden könnten, sondern hob vor allem die möglichen negativen psychischen Folgen hervor.⁷¹ Zwar ging Curt Signer davon aus, dass körperliche Bestrafungen im Elternhaus sowie in der Schule in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen sind – jedoch wisse man trotz fehlender Statistiken, dass «die Körperstrafe nicht nur im Elternhaus, sondern auch in der Schule stets noch praktiziert wird».⁷² Zudem schein es so zu sein, dass «es schon erheblicher Körperverletzungen» bedürfe, bis die Gerichte Eltern oder Lehrpersonen verurteilen.⁷³ Dass überhaupt oder zur falschen Zeit körperlich gestraft werde bzw. «das falsche Kind» (z. B. ein «verhaltensgestörtes Kind») Körperstrafen erhalte, führte Curt Signer besonders auf eine ungenügende pädagogische Ausbildung sowie auf eine mangelnde Eignung zurück, weshalb er auch eine Verbesserung in der Lehrpersonenausbildung forderte.⁷⁴ Zusätzlich kritisierte er die damalige Regelung des Züchtigungsrechts im Kanton Zürich: Die Einschätzung darüber, was eine Ausnahmesituation sei (durch welche eine körperliche Strafe gerechtfertigt wird), liege in der persönlichen Entscheidungsfreiheit der Lehrperson – während mit einem «grundsätzliche[n] Verbot» den Lehrpersonen eine klare Haltung vermittelt würde.⁷⁵ Entsprechend zeigte er sich überzeugt davon, dass die Fälle von Körperstrafen durch ein solches Verbot «auf ein absolutes Minimum» zurückgehen würden.⁷⁶ Für «jene Fälle, in denen ein Lehrer trotzdem aus irgendwelchen Gründen ein Kind schlägt», brachte Curt Signer die Idee einer Meldepflicht (zum Beispiel beim Hausvorstand oder bei der Schulpflege) ein.⁷⁷ Zudem war er der Meinung, dass sich «[e]in grundsätzliches Verbot der Körperstrafe [...] heute auch deshalb rechtfertigen [lasse], weil der Lehrerschaft mittels des Schulberaters, Schulpsychologen oder schulpsychiatrischen Dienstes ambulante Hilfen zur Verfügung stehen, die es ihm ermöglichen, die richtigen sonderpädagogischen Massnahmen selbst zu ergreifen oder solche vorzuschlagen (Elternberatung, Versetzung

70 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, S. 3125.

71 Vgl. StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3126.

72 Ebd., S. 3127.

73 Ebd., S. 3128.

74 Ebd., S. 3129 f.

75 Ebd., S. 3130.

76 Ebd., S. 3131.

77 Ebd.

Abb. 4: Alfred Gilgen, Erziehungsdirektor von 1971 bis 1995, Foto von 1981. (ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv, Com_L30-0468-0001-0001, Fotograf: Hans Krebs)



in eine Sonderklasse, vorübergehende oder längerfristige Unterbringung in einem Schüler- allenfalls sogar Sonderschulheim)»,⁷⁸

Nach dem Votum von Curt Signer nahm Erziehungsdirektor Alfred Gilgen (Landesring der Unabhängigen) im Namen des Regierungsrates Stellung zum Postulat.⁷⁹ Er räumte zwar ein, dass die Bestimmungen des Züchtigungsrechts «nicht mehr in allen Punkten den neuesten pädagogischen Erkenntnissen entsprechen» würden, wies jedoch darauf hin, dass sich die Strafpraxis (wie die Erziehungsmethoden im Allgemeinen) in den vergangenen Jahren verändert habe, wobei durch die Ausbildung, durch Fortbildungskurse und durch «Eigeninitiative» der Lehrpersonen «unverantwortbare Körperstrafen stark abgenommen» hätten.⁸⁰ Wenn eine Lehrperson ihre Strafbefugnis allerdings überschreite, seien «die Behörden von Gemeinden, Bezirk und Kanton nach

78 Ebd.

79 Die Stellungnahme des Erziehungsdirektors war rund ein Monat vor der Kantonsratssitzung vom Regierungsrat gutgeheissen worden, vgl. StAZH, MM 3.147 RRB 1976/2534, Sitzung des Regierungsrates vom 12. 5. 1976, S. 1107 f.; für die Parteizugehörigkeit von Alfred Gilgen (wobei er ab 1990 parteilos war) vgl. Ne.: Erziehungsdirektor Gilgen kandidiert im Alleingang. Austritt aus dem LdU, Suche nach Anschluss beim «Bürgerblock», in: NZZ, 29. 6. 1990, S. 53.

80 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3132.

wie vor bereit und in der Lage», diese «zur Rechenschaft zu ziehen».⁸¹ Zudem führte er gemäss Protokoll aus:

Was die körperliche Züchtigung im besondern betrifft, ist sie als Strafmassnahme heute verpönt und im allgemeinen abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Es liegt im Wesen der Körperstrafe, dass sie den Schüler in den allermeisten Fällen beleidigen muss, was das Selbstvertrauen schwächt.
- Körperliche Schmerzen sind selten geeignet, eine Gemütsverfassung herzustellen, damit die Einsicht ins Unrecht einer begangenen Tat aufkommen kann.
- Die körperliche Züchtigung eines Schülers kann bei den Mitschülern Schadenfreude oder aber seelische Qualen auslösen.
- Die körperliche Züchtigung ist für den Lehrer selbst ein negatives Erlebnis.⁸²

Andererseits erklärte Alfred Gilgen, dass «eine Körperstrafe im richtigen Augenblick, am richtigen Ort und in einer vertretbaren Art ihre erzieherische Wirkung erfüllen oder im Ausnahmefall gar die einzig angebrachte Massnahme sein kann».⁸³ Entsprechend würden «auch verantwortungsbewusste Lehrer, denen die Erzieherpersönlichkeit nicht abgesprochen werden kann, gelegentlich körperliche Strafen [erteilen], die weder Körper noch Seele des Schülers Schaden zufügen».⁸⁴ Bei einem gesetzlichen Verbot müsste eine solche Lehrperson hingegen mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen.⁸⁵ Ausserdem merkte Alfred Gilgen an, dass es neben körperlichen Strafen weitere Strafmittel gebe, die – wenn sie falsch angewendet würden – «auf das Kind ebenso nachteilige, wenn nicht noch verheerendere Folgen haben können, die aber im seelischen Bereich liegen und deshalb weniger leicht und unmittelbar feststellbar sind».⁸⁶ Gegen Ende seines Votums hob Alfred Gilgen nochmals die Auffassung des Regierungsrates hervor, dass «eine Neuregelung der Disziplinarbestimmungen bei der Revision der Volksschulgesetzgebung zwar nötig ist, dass aber ein generelles, gesetzliches Verbot der Körperstrafe nicht am Platz ist».⁸⁷ Entsprechend beantragte er bzw. der Regierungsrat, das Postulat nicht zur Prüfung zu überweisen, sondern abzulehnen.⁸⁸

In der anschliessenden Diskussion zeigte sich, dass die Meinungen zur Körperstrafe bei den Mitgliedern des Kantonsrates wie bereits 1950 deutlich auseinandergingen: Heidi von Rechenberg (SP) erklärte beispielsweise, dass es für Körperstrafen «keine Rechtfertigung» gebe und das Postulat überwiesen werden sollte.⁸⁹ Bereits vor ihr drückte Selma Gessner (SP) ihr Unverständnis über die Weigerung des Regierungsrates aus, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.⁹⁰ Dabei kritisierte sie, dass man sich

81 Ebd.

82 Ebd., S. 3133.

83 Ebd., S. 3134.

84 Ebd.

85 Vgl. ebd.

86 Ebd., S. 3133.

87 Ebd., S. 3134.

88 Vgl. ebd.

89 Ebd., S. 3137.

90 Vgl. ebd., S. 3135.

vielleicht «nicht genügend Rechenschaft darüber ab[gebe], welche entsetzlichen Ängste ein Kind aussteht, wenn es Prügel zu erwarten hat».⁹¹ Die bestehende Regelung zum Züchtigungsrecht sei «ganz einfach falsch».⁹² Auch Kurt Nägeli (SP) – selbst ehemaliger Lehrer und damaliger Präsident einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich – vertrat die Meinung, dass das Postulat überwiesen werden sollte.⁹³ So erklärte er unter anderem, dass die Körperstrafe «[i]m Prinzip [...] nicht mehr in eine Schulstube des 20. Jahrhunderts» gehöre.⁹⁴ Gleichzeitig hielt er aber laut Protokoll fest, dass man «solche Vorfälle auch nicht dramatisieren» dürfe.⁹⁵

Gegen eine Überweisung des Postulats sprach sich zum Beispiel Albert Hofmann (SVP)⁹⁶ aus, obschon er einleitend anmerkte, dass er «keineswegs mit der Prügelstrafe einverstanden» sei.⁹⁷ Seine ablehnende Haltung gegenüber dem Postulat begründete er damit, dass das Züchtigungsrecht «heute schon stark eingeschränkt» sei, Missstände «sehr selten» aufräumen und mit einem absoluten Verbot «nichts verbessert» werde.⁹⁸ Die Stellung der Lehrperson würde hingegen «noch weiter geschwächt», während «[d]urch Schläge eingetretene Schädigungen [...] äusserst selten» seien:⁹⁹ «Der kindliche Körper ist hiefür sehr widerstandsfähig und verfügt über eine erstaunliche Regenerationsfähigkeit.»¹⁰⁰ Der frühere Schulpräsident von Kloten sowie spätere Erziehungsrat Jakob Adank (SVP) äusserte sich dahingehend, dass er sich «der Problematik der Körperstrafe voll und ganz bewusst» sei, aber diese Art von Strafe «in einem ganz bestimmten Fall einmal richtig» sein könne.¹⁰¹ Er zeigte sich auch überzeugt davon, dass die Lehrpersonen «dieses stark

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Vgl. ebd. Zudem übte er aber Kritik an seinem Parteikollegen Curt Signer, weil er «Töne angeschlagen hat, die der Sache nicht dienen», ebd. So sollten gemäss Kurt Nägeli «keine Emotionen geweckt werden», ebd. Zudem könne man im Zusammenhang mit der Schule nicht von «Masochismus» reden, ebd. (dies tat Curt Signer, vgl. ebd., S. 3126); für Hintergrundinformationen zu Kurt Nägeli vgl. o. A.: Zur Schulpräsidentenwahl im Schulkreis Letzi. Notizen aus einem Gespräch mit Reallehrer Kurt Nägeli, in: Neue Zürcher Nachrichten, 16. 5. 1966, S. 6; Stössel, Erna: Soll der Lehrer mit kühlem Kopf dreinschlagen? Disziplinarverordnung der Volksschule revisionsbedürftig, in: Brückenbauer, 3. 10. 1980, S. 16.

94 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3135.

95 Ebd.

96 Im Regierungsetat 1975/76 wurde als Partei «SVP/BGB» angegeben, vgl. Regierungsetat 1975/76, S. 8; für die Geschichte der «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei» bzw. der «Schweizerischen Volkspartei» vgl. Skenderovic, Schweizerische Volkspartei (SVP). Bei den weiteren Ausführungen wird nur der Parteiname «SVP» verwendet.

97 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14.6.1976, S. 3136.

98 Ebd.

99 Ebd.

100 Ebd.

101 Ebd.; für Hintergrundinformationen zu Jakob Adank vgl. as.: Förderung des Wohnungsbaus in Kloten, in: NZZ, 15. 3. 1974, Morgenausgabe, S. 23; zum Zeitpunkt der Kantonsratssitzung war er nicht mehr Schulpräsident, vgl. zf.: Im Glattal da und dort keine stillen Wahlen. In mehreren Gemeinden finden Wahlgänge für Pfarrer oder Lehrer statt, in: Neue Zürcher Nachrichten, 17. 2. 1976, S. 6; für die Wahl in den Erziehungsrat vgl. StAZH, MM 24.95 KRP 1977/152/1112, Sitzung des Kantonsrates vom 5. 12. 1977, S. 7635.

eingeschränkte Recht mit hohem Verantwortungsbewusstsein» handhaben würden.¹⁰² Zudem bekräftigte er, dass es andere Strafen gebe, «die weit mehr seelischen Schaden anrichten können».¹⁰³ Abzulehnen sei eine Körperstrafe jedoch, «wenn sie aus Antipathie oder im Zorn erfolgt».¹⁰⁴ Der Reallehrer Walter Zurbuchen (Evangelische Volkspartei) lehnte die Überweisung des Postulats ebenfalls ab, obwohl er erwähnte, «ein Gegner der Körperstrafe» zu sein.¹⁰⁵ Die negative Haltung gegenüber dem Postulat begründete er insbesondere damit, dass «nicht jeder Ausrutscher strafbar gemacht werden» sollte.¹⁰⁶ Zudem vertrat er die Meinung, dass es «viel notwendiger» wäre, «ein Verbot seelischer Züchtigung auszusprechen, wenn dies nur möglich wäre».¹⁰⁷

Um ihre Argumentationen zu stärken bzw. zu veranschaulichen, berichteten einzelne Mitglieder von eigenen Erfahrungen: Karl Gugerli (Landesring der Unabhängigen) erzählte, wie er einen Schüler, welcher einem Mädchen eine Waldschnecke in den Halsausschnitt gesteckt haben soll, bestraft habe.¹⁰⁸ «Ich habe dem Buben den Hosenboden gründlich versohlt, eingedenk des Pestalozziwortes, dass zur Erziehung zwei Dinge gehören: Mutterliebe und Vaterkraft.»¹⁰⁹ Zudem fragte er seine Ratskolleginnen und -kollegen, wie sie auf das Verhalten des Schülers reagiert hätten.¹¹⁰ Franz Schumacher (SP) berichtete von seinen Erfahrungen als Rechtsanwalt.¹¹¹ So seien es «immer «Oberschichteltern», welche sich über die Anwendung der Körperstrafe beschwerten würden.¹¹² Dabei rate er «Klägern jeweils ab, etwas zu unternehmen, weil das betreffende Kind in Gefahr steht, dass es nachher vom Lehrer anders behandelt wird als die anderen».¹¹³ Eine Regelung mit einem «strikte[n]» Verbot körperlicher Strafen würde seiner Meinung nach hingegen der Lehrperson helfen, sich zu beherrschen.¹¹⁴

In mehreren Voten wurde zudem auf einen damals recht aktuellen Zwischenfall, der sich im Bezirk Uster ereignet hatte, Bezug genommen:¹¹⁵ Eine Lehrerin soll einen Schüler einer Kollegin körperlich gezüchtigt haben, was nicht nur zu einer Klage der Eltern, sondern auch zu einem umfassenden Streit (inklusive Medieninteresse) unter den Lehrpersonen des betreffenden Schulhauses führte.¹¹⁶ Gemäss Curt Signer war

102 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3136.

103 Ebd.

104 Ebd.

105 Ebd., S. 3137; für Reallehrer vgl. Regierungsetat 1975/76, S. 7.

106 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3137.

107 Ebd.

108 Vgl. ebd., S. 3136.

109 Ebd.

110 Vgl. ebd. Gemäss Protokoll fragte er dies, bevor er seine Ausführungen machte, vgl. ebd.

111 Vgl. ebd., S. 3138.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd.

115 Vgl. ebd., S. 3129, 3135 f.

116 Vgl. ar.: Die Pädagogen wurden handgreiflich, in: Die Tat, 2. 4. 1976, S. 10; pb.: Ohrfeigen von Pädagogenhand werden Politikum, in: Neue Zürcher Nachrichten, 24. 4. 1976, S. 9.

Frau Dr. H. von Rechenberg-Zürich betont, dass das Kind ein durchaus ernstes Wesen ist, und selbst wenn es im Spiel ist, nimmt es alles todernst. Es hat einen ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit. Gerade ein solches Wesen ist sehr leicht zu beeinflussen, weil es Argumenten besonders zugänglich ist. Die Körperstrafen gehören in jeder Beziehung zu den schmerzhaftesten Erinnerungen. Deshalb gibt es dafür keine Rechtfertigung. Das Postulat sollte nun doch überwiesen werden.

A. Bohren-Zürich teilt mit, dass die FDP-Fraktion mit der Stellungnahme der Regierung einverstanden ist; sie wird der Überweisung des Postulates nicht zustimmen. Lehrer und Schüler müssen etwa Niederlagen einstecken können. Wir versuchen in der Lehrerbildung die jungen Kollegen darauf aufmerksam zu machen, dass die Körperstrafe kein Erziehungsmittel ist. Es gibt im Kanton Zürich keine Lehrer mehr, die als «Prügelpädagogen» bekannt sind. Es gibt durchaus feinere Möglichkeiten in einer Auseinandersetzung zwischen Lehrer und Schüler.

W. Zurbuchen-Richterswil ist dankbar für die klare Antwort des Regierungsrates. Die Körperstrafe ist und soll verpönt sein. Es wäre aber viel notwendiger, ein Verbot seelischer Züchtigung auszusprechen, wenn dies nur möglich wäre. Es soll andererseits aber auch nicht jeder Ausrutscher strafbar gemacht werden. Obwohl ich ein Gegner der Körperstrafe bin, werde ich der Überweisung des Postulates nicht zustimmen.

Dr. M. Lenzlinger-Hausen a. A. findet, dass gerade die beiden Gegner der Überweisung, A. Hofmann und J. Adank, hinreichende Gründe für die Überweisung des Postulates geliefert haben. Die heutige Bestimmung geht ins Leere. Es gibt heute kaum noch Lehrer, die unter den Kindern als Prügler bekannt und gefürchtet sind. Damit wir eine klare Regelung bekommen und nicht einen Paragraphen, der von den Schulbehörden nach Gutdünken ausgelegt und gehandhabt werden kann, sollte die Frage geprüft werden. Das ist möglich, wenn das Postulat überwiesen wird.

K. Gmünder-Thalwil wendet sich an W. Zurbuchen: Wie kann ein Vertreter des Christentums erklären, dass man ohne Bedenken das bestehende Ungleichgewicht Lehrer/Schüler be-

Abb. 5: Auszug aus dem Protokoll der Kantonsratssitzung vom 14. Juni 1976, in welcher über das von Curt Signer eingebrachte Postulat diskutiert wurde. (StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3137)

es aber nicht dieser Fall, der ihn zum Postulat bewogen hatte.¹¹⁷ Vielmehr habe sich sein Postulat «hauptsächlich auf die Verhältnisse in Deutschland» bezogen.¹¹⁸ Eine gewisse Rolle scheinen jedoch auch die Stadtzürcher Jugendheime gespielt zu haben, wo Körperstrafen – so offenbar die Einschätzung von Curt Signer – wegen der klaren Haltung der Stadträtin Emilie Lieberherr «fast vollständig verschwunden» seien.¹¹⁹ Die Bemühungen von Curt Signer blieben schlussendlich ohne Erfolg: Mit 97 gegen 39 Stimmen beschloss der Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.¹²⁰

5.3 1985: Die Bestimmungen zur körperlichen Züchtigung werden angepasst

Rund vier Jahre nach der Nichtüberweisung des Postulats von Curt Signer brachten Annette Birchmeier, Ulrich Hedinger sowie Kurt Nägeli ein Postulat ein, mit welchem der Regierungsrat «eingeladen» werden sollte, die in der Volksschulverordnung enthaltenen Bestimmungen über die Disziplin zu reformieren.¹²¹ Die drei Kantonsratsmitglieder der Sozialdemokratischen Partei forderten in ihrem Postulat nicht explizit die Aufhebung des Züchtigungsrechts, sondern lediglich, dass die Paragraphen 80 bis 87 der Volksschulverordnung – welche allerdings das Züchtigungsrecht beinhalteten – «in sachlicher und sprachlicher Hinsicht der heutigen Pädagogik, Psychologie und Soziologie» angepasst werden.¹²²

In der Kantonsratssitzung vom 6. Oktober 1980 wies Ulrich Hedinger (der von Beruf Pfarrer war), darauf hin, dass verschiedene Bestimmungen der Volksschulverordnung nicht mehr zeitgemäss seien.¹²³ So vertrat er zum Beispiel die Meinung, dass sie ein «veraltet[e]s] Lehrerbild» enthalte oder dass die Regelung, welche es Schülerinnen und Schülern generell untersagte, ohne Aufsichtsperson Gaststätten zu besuchen, «unserer sozialen Wirklichkeit hintennach» hinke.¹²⁴ «[G]enauer unter die Lupe zu nehmen» seien zudem die Bestimmungen zum Züchtigungsrecht.¹²⁵ Als «günstig» beurteilte Ulrich Hedinger (bzw. anscheinend auch Annette Birchmeier sowie Kurt Nägeli) eine

117 Vgl. StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3138. Allerdings erklärte er auch, dass er an einer Parteiversammlung teilgenommen habe, bei welcher der Fall besprochen worden sei, vgl. ebd.

118 Ebd.

119 Ebd. Alfred Gilgen verzichtete, auf die einzelnen Voten einzugehen, da die Meinungen gemacht seien, vgl. ebd. Auf die Frage von Karl Gugerli führte der Erziehungsdirektor allerdings laut Protokoll aus: «Er hätte dem Mädchen Freude an der grossen roten Schnecke beibringen sollen!» Ebd., S. 3139.

120 Vgl. ebd., S. 3139.

121 StAZH, MM 24.103 KRP 1980/077/0031, S. 4531.

122 Ebd.

123 Vgl. StAZH, MM 24.103 KRP 1980/077/0031, Sitzung des Kantonsrates vom 6. 10. 1980, S. 4531; für Pfarrer vgl. Amtlicher Staatskalender 1980/81, S. 12.

124 StAZH, MM 24.103 KRP 1980/077/0031, Sitzung des Kantonsrates vom 6. 10. 1980, S. 4531 f.

125 Ebd., S. 4532.

Regelung, welche die körperliche Züchtigung – aber ebenso «Verhaltensweisen, die ein menschliches und pädagogisches Verhältnis zwischen Lehrerinnen, Lehrern, Schülern und Schülerinnen beeinträchtigen» – ausschliesse.¹²⁶ An den geltenden Bestimmungen zum Züchtigungsrecht im Kanton Zürich kritisierte Ulrich Hedinger (bzw. offenbar auch seine Kollegin und sein Kollege) insbesondere die Begründung des Ausnahmefalls, durch welche eine körperliche Züchtigung gerechtfertigt wurde: «[D]ass der Lehrer ganz ohne Emotionen, ganz kühl und beherrscht im Ausnahmefall diese körperliche Züchtigung treffen darf, vermag uns [die Postulantin und die Postulanten] vom modernen psychologischen Gesichtspunkt aus nicht zu überzeugen.»¹²⁷ Die Berücksichtigung «eines emotionalen Ausnahmerechtes» schätzte hingegen zumindest Ulrich Hedinger als passender ein.¹²⁸ Dass «einfach emotionsgeladene Disziplinar massnahmen» getroffen würden, erachtete er bzw. offenbar auch Annette Birchmeier und Kurt Nägeli allerdings ebenfalls als «nicht günstig».¹²⁹

Eine Diskussion zum Postulat gab es im Kantonsrat nicht. Regierungspräsident Jakob Stucki (SVP) erklärte sich vielmehr bereit – in Vertretung des Erziehungsdirektors Alfred Gilgen und im Namen des Regierungsrates –, das Postulat zu prüfen.¹³⁰ Und zwar mit folgender Bemerkung: «Vielleicht werden wir uns etwas einfallen lassen.»¹³¹ Ein anderer Antrag wurde im Kantonsrat nicht gestellt, sodass das Postulat überwiesen wurde.¹³² Am 24. März 1981 beschloss der Erziehungsrat, eine Kommission zu bilden, die den Auftrag hatte, die Paragraphen 80 bis 87 der Volksschulverordnung zu überprüfen bzw. entsprechende Vorschläge für neue Bestimmungen auszuarbeiten.¹³³ In der Kommission Einsitz hatten dabei vier Mitglieder verschiedener Schulbehörden, zwei Vertreter der Schulsynode, ein Mitglied des «Zürcher Kantonalen Lehrervereins», eine Vertreterin des «Zürcher Kantonalen Handarbeitslehrerinnenvereins» sowie ein Schulpsychologe.¹³⁴ Laut Protokoll hatten die Kommissionsmitglieder «der Körperstrafe keine allzu grosse pädagogische Bedeutung beigemessen», wobei die Stimmung gegenüber der körperlichen Züchtigung «fast ausnahmslos negativ» gewesen sei.¹³⁵ Dementsprechend hatte die Kommission eine provisorische Formulierung gutgeheissen, wonach Körperstrafen untersagt werden sollten.¹³⁶ Allerdings: Gegen eine Lehrperson, die «in einem entschuld-

126 Ebd.

127 Ebd.

128 Ebd.

129 Ebd.

130 Vgl. ebd., S. 4533; für die Parteizugehörigkeit von Jakob Stucki vgl. Amtlicher Staatskalender 1980/81, S. 30.

131 StAZH, MM 24.103 KRP 1980/077/0031, Sitzung des Kantonsrates vom 6. 10. 1980, S. 4533.

132 Vgl. ebd.

133 Vgl. StAZH, UU 2.136.6, Sitzung des Erziehungsrates vom 24. 3. 1981, Nr. 837, S. 1 f. (das Protokoll findet sich auch in: StAZH, Z 373.1654).

134 Vgl. StAZH, UU 2.136.18, Sitzung des Erziehungsrates vom 11. 8. 1981, Nr. 2578, S. 1 f. (das Protokoll findet sich auch in: StAZH, Z 373.1654).

135 StAZH, Z 373.1654, Sitzung der Disziplinarmittel-Kommission vom 11. 1. 1982, S. 2.

136 Vgl. ebd.



Der Erziehungsrat

des Kantons Zürich

Ueberarbeitung der §§ 80 - 87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 (Disziplinarwesen). Einsetzung einer Kommission.

A. Postulat 3718 vom 6. Oktober 1980

Der Kantonsrat überwies das Postulat 3718 am 6. Oktober 1980 zur Berichterstattung und Antragstellung. Es hat folgenden Wortlaut:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zuge der Ueberarbeitung der "Verordnung betreffend das Volksschulwesen" vom 31. März 1900 die Paragraphen 80 bis 87 in sachlicher und sprachlicher Hinsicht der heutigen Pädagogik, Psychologie und Soziologie anzupassen. Berufsethos und Leitungsaufgaben der Lehrerinnen und Lehrer sollen im Rahmen eines partnerschaftlichen, menschlichen und pädagogischen Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern beschrieben werden."

B. Einsetzung einer Kommission

Zur Bearbeitung des fünften Abschnittes "Die Disziplin", §§ 80 - 87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen, soll eine Kommission eingesetzt werden, die sich aus folgenden Institutionen und Personenkreisen zusammensetzt: Schulpräsidenten, Bezirksschulpflegen, dem Zürcher Kantonalen Lehrerverein, dem Synodalvorstand, dem Zürcher Kantonalen Handarbeitslehrerinnenverein, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Schulamt der Stadt Zürich und der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion.

C. Schlussbericht der Kommission

Es ist einzurechnen, dass die Neufassung der Disziplinarartikel in die Begutachtung und Vernehmlassung gegeben werden muss, was erfahrungsgemäss viel Zeit beansprucht.

Abb. 6: Auszug aus dem Protokoll der Erziehungsratssitzung, in welcher u. a. über die Einsetzung einer Kommission zur Überarbeitung der Volksschulverordnung entschieden wurde, 1981. (StAZH, Z 373.1654, Sitzung des Erziehungsrates vom 24. 3. 1981, Nr. 837)

baren Affekt» zur Körperstrafe greift, sollte keine Disziplinarmaßnahme ergriffen werden dürfen.¹³⁷ Schlussendlich verzichtete die Kommission aber in ihrem Vorschlag darauf, Erwähnungen zur Körperstrafe zu machen. Nach «einhelliger Ansicht der Kommission» dürfe diese keine Anwendung mehr finden, «weil sie einem positiven Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler und den Zielsetzungen des Zweckartikels und des neuen § 80 zuwiderläuft».¹³⁸ Zudem vertrat die Kommission die Meinung, dass «die Ansicht vieler Eltern, die ihr Kind bewusst nicht schlagen, auch von der Schule respektiert werden [müsse]».¹³⁹ Bei dieser Einschätzung nahm die Kommission Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention sowie entsprechende Urteile.¹⁴⁰ Gleichzeitig zeigte sich die Kommission jedoch weiterhin überzeugt davon, dass Handlungen einer Lehrperson, welche «im entschuldbaren Affekt begangen wurden, disziplinarisch nicht bestraft werden dürfen».¹⁴¹ Der von der Erziehungsdirektion bzw. vom Erziehungsrat in die Vernehmlassung geschickte Entwurf der Disziplinarbestimmungen enthielt gegenüber dem Kommissionsentwurf nochmals einige Änderungen.¹⁴² So wurde unter anderem ein zusätzlicher Paragraf aufgenommen, welcher Anmerkungen zu körperlichen Strafen enthielt:

Körperliche Züchtigungen sind grundsätzlich untersagt. Sie sind aber bei Vorliegen besonderer Umstände entschuldbar, insbesondere wenn der Lehrer vom Schüler provoziert wurde. Die Schulbehörden sind für die Beurteilung zuständig.¹⁴³

In der Vernehmlassung, an welcher verschiedene Lehrpersonenorganisationen sowie Schulbehörden teilgenommen hatten, gab diese Regelung dann Anlass zu Beanstandungen:¹⁴⁴ Während zum Teil gefordert wurde, auf die Entschuldbarkeit beim Vorlie-

137 Ebd.

138 StAZH, Z 373.1654, Schlussbericht und Kommentar der erziehungsrätlichen Kommission zur Überarbeitung der Disziplinarbestimmungen für die Volksschule, 3. 9. 1982, S. 6 f. Mit «Zweckparagraf» war offenbar die einleitenden Bemerkungen zu den Lehrplänen gemeint, vgl. ebd., S. 6. Darin war unter anderem erwähnt: «Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, dass er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Hässlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften.» Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich, Abschnitt I. «Zweck der Volksschule» (vom Erziehungsrat erlassen am 12. 7. 1966), z. B. in: Gesetze Volksschule 1983, S. 353. Die erwähnten Bestimmungen waren allerdings auch schon in der Fassung von 1905 enthalten, vgl. Lehrplan Volksschule 1905, S. 5. In § 80 der überarbeiteten Volksschulverordnung sollte unter anderem erwähnt werden, dass die Lehrperson «die Schüler zu Menschen erziehen» soll, welche sich «für Ideale wie Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Friede und Nächstenliebe einsetzen», StAZH, Z 373.1654, Entwurf (der Kommission) zur Verordnung betreffend das Volksschulwesen, o. D. (als Beilage zum Schlussbericht der erziehungsrätlichen Kommission).

139 StAZH, Z 373.1654, Schlussbericht und Kommentar der erziehungsrätlichen Kommission zur Überarbeitung der Disziplinarbestimmungen für die Volksschule, 3. 9. 1982, S. 7.

140 Vgl. ebd. Dort ist vom «Europäischen Gerichtshof» die Rede. Gemeint war aber sicherlich nicht der Gerichtshof in Luxemburg, sondern der «Europäische Gerichtshof für Menschenrechte» in Strassburg. Die Urteile sind im Schlussbericht nicht erwähnt.

141 Ebd.

142 Vgl. StAZH, Z 373.1654, Broschüre der Erziehungsdirektion für die Vernehmlassung, o. D., S. 2, 5–7.

143 Ebd., S. 7.

144 Für zusammenfassende Anmerkungen vgl. StAZH, UU 2.140.22, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 11. 1985, Nr. 3232, S. 3–5, 8 f. Einige Stellungnahmen finden sich in: StAZH, Z 373.1654. Das

gen von besonderen Umständen zu verzichten (verbunden wohl mit dem Wunsch nach einem absoluten Verbot), verlangten andere, auf die Konkretisierung der besonderen Umstände durch ein Beispiel (Provokation der Schülerin bzw. des Schülers) zu verzichten.¹⁴⁵ Mehrheitlich wurde zudem gewünscht, den Ausdruck «körperliche Züchtigung» durch «Körperstrafe» zu ersetzen.¹⁴⁶ Letzterem Anliegen entsprach der Erziehungsrat nicht, «damit sich die im Erziehungswesen gebräuchliche Bezeichnung auch sprachlich vom Bereich des Strafrechts abgrenzt».¹⁴⁷ Zudem erachtete der Erziehungsrat eine Entschuldbarkeit von körperlichen Strafen beim Vorliegen besonderer Umstände weiterhin als sinnvoll.¹⁴⁸ Andererseits war er nicht bereit, auf die Erwähnung eines Beispiels für einen Rechtfertigungsgrund einer körperlichen Bestrafung zu verzichten.¹⁴⁹ Mit dieser Konkretisierung sollte nach Einschätzung des Erziehungsrates verhindert werden, dass «jede beliebige Situation als besonderer Umstand zur Rechtfertigung der körperlichen Züchtigung beigezogen werden kann».¹⁵⁰ Der Erziehungsrat beschloss dementsprechend keine Anpassungen gegenüber der in die Vernehmlassung geschickten Version vorzunehmen.¹⁵¹

In der Sitzung vom 18. Dezember 1985 genehmigte der Regierungsrat die vom Erziehungsrat beschlossene Änderung der Volksschulverordnung.¹⁵² In Kraft traten die neuen Bestimmungen am 1. Januar 1986.¹⁵³ Diese Regelungen zur körperlichen Züchtigung waren dann fast genau zwanzig Jahre lang gültig: In der im August 2006 in Kraft getretenen neuen Volksschulverordnung wurden hingegen keine Anmerkungen mehr zur körperlichen Züchtigung gemacht – was aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts einem generellen Verbot körperlicher Strafen gleichkam.¹⁵⁴

Dossier stammt offenbar von der Bezirksschulpflege Zürich, vgl. o. A.: Z 373.1654. Überarbeitung der §§ 80–87 der Verordnung betreffend des Volksschulwesens, 1981–1984 (Dossier), Online-Archivkatalog des Staatsarchivs Zürich, <https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=369690>, 18. 12. 2022. Es enthält jedoch vielfältige Unterlagen der erziehungsrätlichen Kommission. Ein von der Erziehungsdirektion abgeliefertes Dossier konnte in den Beständen des Staatsarchivs Zürich nicht gefunden werden.

145 Zusammenfassend StAZH, UU 2.140.22, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 11. 1985, Nr. 3232, S. 8.

146 Ebd.

147 Ebd.

148 Vgl. ebd.

149 Vgl. ebd., S. 8 f.

150 Ebd., S. 9.

151 Vgl. ebd., S. 14. Im Protokoll des Erziehungsrates ist allerdings erwähnt, dass unter anderem Folgendes genehmigt worden sei: «Körperliche Züchtigung ist grundsätzlich untersagt.» Ebd. In den publizierten Versionen ist dann wieder (wie in der Vernehmlassungsversion) von «Züchtigungen» die Rede, Amtsblatt 1986 Textteil I, S. 116; OS, Bd. 49, S. 513.

152 Vgl. StAZH, MM 3.177 RRB 1985/4841, Sitzung des Regierungsrates vom 18. 12. 1985, S. 1760.

153 Vgl. Amtsblatt 1986, Textteil I, S. 118; für die Publikation in der Gesetzessammlung vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen (Änderung) vom 17. 12. 1985 mit Aufnahme unter anderem von § 85 b Abs. 2, in: OS, Bd. 49, S. 513.

154 Vgl. Volksschulverordnung vom 28. 6. 2006, in: OS, Bd. 61, S. 224–244. In § 56 wurden die möglichen Disziplinarmaßnahmen aufgezählt, wobei von einer abschliessenden Aufzählung gesprochen werden kann, vgl. ebd., S. 239. In Kraft getreten sind diese Bestimmungen auf Beginn des Schuljahres

5.4 Zwischenfazit: Die Diskussionen im Überblick

Es mag stimmen, dass – wie es Rudolf Bucher (Landesring der Unabhängigen) in der Kantonsratsdebatte vom 23. Januar 1950 gesagt hatte – alle Mitglieder des Kantonsrates «Gegner der rohen Gewalt» gewesen sind.¹⁵⁵ Gleichzeitig zeigten die verschiedenen politischen Vorstösse zur Anpassung des Züchtigungsrechts, dass die Meinungen zu körperlichen Strafen bei den Politikerinnen und Politikern doch weit auseinandergingen. Die Argumente, welche die Befürworterinnen und Befürworter sowie die Gegner¹⁵⁶ eines Verbots körperlicher Strafen vorbrachten, veränderten sich im Laufe des Untersuchungszeitraums kaum:¹⁵⁷ Dass körperliche Strafen grundsätzlich nicht mehr zeitgemäss seien, körperliche wie psychische Schäden zur Folge hätten oder auch für die Lehrpersonen selbst ein negatives Erlebnis darstellen würden, waren wichtige Argumente der Befürworterinnen und Befürworter eines Verbots. Demgegenüber zeigten sich viele Personen, welche ein solches Verbot ablehnten, überzeugt davon, dass körperliche Strafen positive Wirkungen mit sich bringen könnten und teilweise sogar notwendig seien, während andere Verhaltensweisen (z. B. Blossstellen) als mindestens so schlimm erachtet wurden. Zudem stellten sie den Lehrpersonen im Hinblick auf die Einhaltung des Züchtigungsrechts häufig ein gutes Zeugnis aus. Nicht zuletzt sollten Lehrpersonen – zumindest, solange sie das vorgesehene Züchtigungsrecht nicht überschritten – vor disziplinarischen bzw. strafrechtlichen Folgen geschützt werden. Letzteres war sicherlich entscheidend dafür, dass sich der Erziehungsrat sowie der Regierungsrat im Jahr 1985 nicht für den Erlass eines generellen Verbots aussprachen und stattdessen eine Bestimmung zur Entschuldigbarkeit körperlicher Züchtigungen aufnahmen.¹⁵⁸ Ein generelles Verbot hätte zudem wohl Widerstand von einigen Lehrpersonen zur Folge gehabt. So hatte ein Oberstufenlehrer 1971 im Rahmen des BIVO-Projekts erklärt, dass er den Schuldienst quittieren müsste, wenn ihm durch ein Gesetz «dieses Ausnahmerecht [zur körperlichen Züchtigung] weggenommen werden sollte» oder ihm «gar uneinsichtige Eltern einen Prozess anhängen könnten».¹⁵⁹ Zwei Jahre später

2006/07 (21. 8. 2006), vgl. ebd., § 77 Bst. a, S. 244. Dass es bis dahin keine Änderungen gab, geht auch aus Keller, Schuldisziplin, S. 133 f. hervor; für die Rechtsprechung des Bundesgerichts vgl. BGE 117 IV 14, sowie z. B. Kapitel 3.1 dieser Arbeit.

155 StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2124; für die Parteizugehörigkeit vgl. Regierungsetat 1948/1951, S. 3.

156 Das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene war im Kanton Zürich 1970 eingeführt worden, vgl. fb.: Vom kommunalen zum kantonalen Frauenstimmrecht, in: NZZ, 16. 11. 1970, Mittagaussgabe, S. 17. Entsprechend waren Frauen während den ersten erwähnten Debatten im Kantonsrat nicht vertreten. Im Jahr 1976 äusserten sich zwei Frauen, wobei sie sich beide für eine Überweisung des Postulats einsetzten, vgl. StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3135, 3137. Da sich keine Frau bei den mündlichen Debatten gegen ein Verbot aussprach, wird bewusst auf die Nennung von «Gegnerinnen» verzichtet.

157 Für die nachfolgenden Ausführungen vgl. auch Kapitel 5.1–5.3 dieser Arbeit.

158 Für die entsprechende Regelung vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

159 KES 254/3; für den Zeitpunkt der zweiten Erhebung (an welcher dieser Lehrer teilgenommen hatte) vgl. Roth/Schellhammer 1974, Entscheidungssituationen, S. 19.

bekräftigte eine Kommission des «Zürcher Kantonalen Lehrervereins», dass «[a]us Gründen des Rechtsschutzes [...] der ZKLV [Zürcher Kantonaler Lehrerverein] ein Verbot der Körperstrafe mit allen Mitteln bekämpfen» müsste.¹⁶⁰ Andererseits hatte diese Kommission bereits damals erwähnt, dass «einem vernünftig abgefassten Gebot zugestimmt werden kann».¹⁶¹

Dass sich die Schulsynode (die Vereinigung der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons) 1984 mit dem vorgeschlagenen grundsätzlichen Verbot körperlicher Züchtigungen einverstanden erklärte, verwundert mit Blick auf die vorgesehene Entschuldbarkeit solcher Vorfälle nicht.¹⁶² Eher verwunderlich ist, dass die Erziehungsdirektion bzw. der Erziehungsrat beschlossen hatte, in die Vernehmlassungsversion Anmerkungen zu körperlichen Züchtigungen aufzunehmen, während die vom Erziehungsrat eingesetzte Disziplinarmittel-Kommission – auch mit Blick auf die Elternrechte – auf entsprechende Ausführungen verzichtet hatte.¹⁶³ Allerdings muss beachtet werden: Die Kommission war ebenfalls der Meinung, dass Affekthandlungen disziplinarisch nicht bestraft werden dürfen.¹⁶⁴ Dass die Erziehungsdirektion bzw. der Erziehungsrat den Elternrechten weniger Beachtung schenkte als die Kommission, lässt sich somit nur bedingt feststellen. Jedoch könnte infrage gestellt werden, ob die vorgeschlagene und schliesslich beschlossene Regelung (mit der ausdrücklichen Entschuldbarkeit körperlicher Strafen) mit den im ersten Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Elternrechten vereinbar gewesen wäre.¹⁶⁵ Dabei gilt es zu betonen, dass der Bundesrat erst im Juni

160 StAZH, Z 373.1654, Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülern – Bericht der Disziplinarkommission des ZKLV z. Hd. des Kantonalvorstandes, 9. 5. 1973, S. 3. Diese Kommission hatte damals in einem Vorschlag erwähnt: «Die Körperstrafe darf nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.» Ebd., S. 7. Dieses Dokument war eine der Arbeitsgrundlagen für die vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission, vgl. StAZH, Z 373.1654, Sitzung der Disziplinarmittel-Kommission vom 11. 1. 1982, S. 1–3.

161 StAZH, Z 373.1654, Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülern – Bericht der Disziplinarkommission des ZKLV z. Hd. des Kantonalvorstandes, 9. 5. 1973, S. 3.

162 Vgl. StAZH, Z 373.1654, Schulsynode des Kantons Zürich – Begutachtung Überarbeitung der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 13. 3. 1900 (Disziplinarwesen), Oktober 1984, Stellungnahme zu § 85a. Völlig einverstanden war der «Lehrerverein» mit der Fassung jedoch nicht, stattdessen wurde folgende Bestimmung vorgeschlagen: «Körperstrafen sind grundsätzlich untersagt. Sie sind aber bei Vorliegen besonderer Umstände entschuldbar. Die Schulbehörden sind für die Beurteilung zuständig.» Ebd.; für die Schulsynode vgl. Portner, Anstaltsgewalt, S. 17; Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 322, in: OS, Bd. 12, S. 350 f. (etwas komplizierter definiert).

163 Vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

164 Vgl. ebd.

165 Für allgemeine Anmerkungen zu den Elternrechten vgl. Kapitel 3.5 dieser Arbeit; für gewisse Diskussion vgl. Utz, Hansjörg: Rote Karte für prügelnde Lehrer?, in: Brückenbauer, 30. 4. 1982, S. 8 (der Artikel findet sich auch in: StAZH, Z 373.1654). Zum Beispiel der Jurist Stefan Trechsel vertrat 1982 die Meinung, dass man (wohl trotz des ersten Zusatzprotokolls) in Strassburg «nicht daran [denke], «die Tatsache, dass einem Lehrer im Affekt einmal die Hand ausrutscht, als Verstoss gegen die MRK [(Europäische) Menschenrechtskonvention] zu deklarieren», ebd. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Zeitungsbericht (und vielleicht auch die Stellungnahme von Stefan Trechsel) vor allem die Meinung der vom Erziehungsrat eingesetzten Disziplinarmittel-Kommission zu den Elternrechten mitbeeinflusst hat.

1985 – und damit nach Beginn der Vernehmlassung zur angepassten Volksschulverordnung – beschlossen hatte, auf die Ratifikation des Zusatzprotokolls zu verzichten.¹⁶⁶

Die weiteren Grundsatzfragen, welche die Zulässigkeit des Züchtigungsrechts von Lehrpersonen generell infrage stellten, fanden nicht nur bei der Erziehungsdirektion und beim Erziehungsrat, sondern auch im Kantonsrat sowie in den entsprechenden Kommissionen nur bedingt Beachtung. Curt Signer verwies in der Begründung seines Postulats im Jahr 1976 zwar auf die Bundesverfassung, welche «zum Schutz der persönlichen Freiheit und damit der menschlichen Würde in Art. 65 Abs. 2 die Anwendung körperlicher Strafen untersagt», kam mit Verweis auf Fritz Fleiner und Zaccaria Giacometti allerdings zur Einschätzung, dass diese Bestimmung «offenbar nur für alle Formen körperlicher Züchtigung durch die Staatsgewalt» gelte, wobei Lehrpersonen nicht unter den Begriff «Staatsgewalt» fallen würden.¹⁶⁷

Auch in der vom Erziehungsrat zur Überarbeitung der Disziplinarbestimmungen eingesetzten Disziplinarmittel-Kommission war die Bundesverfassung Thema.¹⁶⁸ So wurde bereits im Protokoll der ersten Sitzung vom 17. September 1981 festgehalten, dass zwei Kommissionsmitglieder «über die unklare Situation bezüglich des Verbotes der Körperstrafe in der Bundesverfassung» informieren sollten.¹⁶⁹ Aus den meist kurz gehaltenen Sitzungsprotokollen geht allerdings nicht hervor, zu welchen Schlüssen die Kommission gekommen war.¹⁷⁰ Dass die Bestimmung der Bundesverfassung zur Kör-

166 Für den (vorläufigen) Verzicht auf Ratifikation des ersten Zusatzprotokolls vgl. bin./sda.: Probleme: Recht auf Bildung und Frauenstimmrecht. Der Bundesrat sieht keine Grundlage für die Ratifikation des Ersten EMRK-Zusatzprotokolls, in: Der Bund, 27. 6. 1985, S. 15; für den Beginn der Vernehmlassung vgl. ki.: Das Disziplinarwesen an der Volksschule. Aus den Verhandlungen des Erziehungsrates, in: NZZ, 23. 5. 1984, S. 52.

167 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3127 f. Bezogen hat er sich wohl auf Giacometti, Bundesstaatsrecht, S. 869 f. (eine von Zaccaria Giacometti erstellte Publikation, die auf einem Werk von Fritz Fleiner aufbaute). Bei der Aussage, dass Eltern und Lehrpersonen nicht unter den Begriff «Staatsgewalt» fallen, verwies Curt Signer auf Ernst Hafer (Hafer, Strafrecht Allgemeiner Teil, wohl S. 161–165), vgl. StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3128. Auf Ernst Hafer hatte dabei auch Zaccaria Giacometti verwiesen, vgl. Giacometti, Bundesstaatsrecht, S. 869, Anm. 84; für weitere Ausführungen zur Bundesverfassung vgl. Kapitel 3.1 dieser Arbeit. Zusätzlich zur Bundesverfassung verwies Curt Signer auch darauf, dass bei der Anwendung der Körperstrafen «die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches für die verschiedenen Arten von Körperverletzungen und Misshandlungen und die entsprechenden kantonalen Strafvollzugsbestimmungen» vorbehalten bleiben, StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 312. Die Schlussfolgerung, dass das kantonale Züchtigungsrecht unter Umständen kein ausreichender Rechtfertigungsgrund für Tätlichkeiten oder gar Körperverletzungen darstellen könnte, zog Curt Signer allerdings nicht.

168 Zusätzlich zur Bundesverfassung fand auch das Strafgesetzbuch in der Kommission Erwähnung, vgl. StAZH, Z 373.1654, Sitzung der Disziplinarmittel-Kommission vom 17. 9. 1981, S. 2; StAZH, Z 373.1654, Sitzung der Disziplinarmittel-Kommission vom 26. 10. 1981, S. 1. Die Frage, ob ein Züchtigungsrecht wirklich ein ausreichender Rechtfertigungsgrund für Tätlichkeiten oder gar Körperverletzungen darstellte, wurde bei diesen Sitzungen aber wohl nicht diskutiert.

169 StAZH, Z 373.1654, Sitzung der Disziplinarmittel-Kommission vom 17. 9. 1981, S. 2.

170 Vgl. ebd., oder StAZH, Z 373.1654, Sitzung der Disziplinarmittel-Kommission vom 26. 10. 1981, S. 1–3.

perstrafe im Schlussbericht keine Erwähnung fand, lässt vermuten, dass diesem Aspekt keine besondere Beachtung geschenkt wurde.¹⁷¹

Bemerkenswert ist zudem der Umstand, dass mit den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen zur körperlichen Züchtigung sprichwörtlich eine «Kehrtwende um 180 Grad» vollzogen wurde: War in der Volksschulverordnung von 1900 festgelegt, dass sich die Lehrperson bei körperlicher Züchtigung «in jedem Falle [...] nicht vom Zorne hinreissen lassen» solle, so sah die im Jahr 1985 gutgeheissene neue Bestimmung einen Schutz vor Massnahmen der Schulbehörden vor, wenn eine Lehrperson im entschuldbaren Affekt eine Körperstrafe erteilt.¹⁷² Dass mit dieser Anpassung eine der Hauptforderungen der drei Kantonsratsmitglieder, welche 1980 das Postulat zur Anpassung der Disziplinarbestimmungen eingebracht hatten, erfüllt wurde, ist offensichtlich.¹⁷³ Die Bestimmungen aus dem Jahr 1900 waren aber bereits zuvor kritisch beurteilt worden. So hatte der Oberstufenlehrer, welcher 1971 gedroht hatte, bei einem absoluten Verbot von Körperstrafen den Schuldienst zu quittieren, erklärt, dass die Bestimmungen zum Züchtigungsrecht falsch formuliert seien.¹⁷⁴ Ihm zufolge sollte die Körperstrafe «auch in Ausnahmefällen nicht angewendet werden, wenn sich der Lehrer zuerst drei Minuten überlegt, ob er jetzt schlagen soll oder nicht» – stattdessen hätten Ohrfeigen «höchstens dann eine Wirkung, wenn sie unmittelbar auf freche Herausforderung fallen, und wenn der Erzieher gleich nachher bereit ist, denn Fall ad acta zu legen».¹⁷⁵

Die Meinung, dass die Bestimmungen zum Züchtigungsrecht grundsätzlich reformbedürftig waren, vertraten mit Robert Briner (Demokratische Partei) sowie Alfred Gilgen (Landesring der Unabhängigen bzw. ab 1990 parteilos) auch mindestens zwei Erziehungsdirektoren.¹⁷⁶ Angestossen wurden die Diskussionen allerdings nicht von ihnen, sondern von verschiedenen Mitgliedern des Kantonsrates. Dass alle Vorstösse von der Sozialdemokratischen Partei (SP) ausgegangen waren, ist ebenfalls auffällig.¹⁷⁷

171 Vgl. StAZH, Z 373.1654, Schlussbericht und Kommentar der erziehungsrätlichen Kommission zur Überarbeitung der Disziplinarbestimmungen für die Volksschule, 3. 9. 1982, insbesondere S. 6 f.

172 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49; für die 1985 gutgeheissene Regelung vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

173 Vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

174 Vgl. KES 254/3.

175 Ebd.

176 Für Robert Briner vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2127; StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 25. 10. 1950, S. 481 f. (er bezog die Reformbedürftigkeit aber nicht explizit auf Affekthandlungen); für Alfred Gilgen vgl. o. A.: «Ich bin gegen die Körperstrafe», in: Brückenbauer, 3. 10. 1980, S. 16; Utz, Hansjörg: Rote Karte für prügelnde Lehrer?, in: Brückenbauer, 30. 4. 1982, S. 8 (der Artikel findet sich auch in: StAZH, Z 373.1654); für die Parteizugehörigkeit von Alfred Gilgen vgl. Ne.: Erziehungsdirektor Gilgen kandidiert im Alleingang. Austritt aus dem LdU, Suche nach Anschluss beim «Bürgerblock», in: NZZ, 29. 6. 1990, S. 53.

177 Vgl. Kapitel 5.1–5.3 dieser Arbeit.

Hauptteil II: Die Praxis des Strafens

«Auch wenn wir keine Statistiken haben, wissen wir, dass die Körperstrafe nicht nur im Elternhaus, sondern auch in der Schule stets noch praktiziert wird.»¹ Diese Anmerkung machte Curt Signer im Jahr 1976, als er im Kantonsrat sein Postulat zum Verbot von Körperstrafen an Schulen begründete. In der gleichen Kantonsratsitzung erwähnte der damalige Sekundarlehrer Alfred Bohren: «Es gibt im Kanton Zürich keine Lehrer mehr, die als ‹Prügelpädagogen› bekannt sind.»² Obwohl die Bezeichnung «Prügelpädagogen» definiert werden müsste, kann die Schlussfolgerung gezogen werden: Die Meinungen darüber, wie verbreitet Körperstrafen an Schulen waren, gingen Mitte der 1970er-Jahre auseinander.

Auch um die Haltung(en) der Schulbehörden adäquat beurteilen zu können, ist es von besonderer Wichtigkeit einzuschätzen, wie verbreitet körperliche Strafen waren und wie häufig es zu Überschreitungen des Züchtigungsrechts gekommen ist. Um diese sowie weitere Fragen beantworten zu können, werden im Folgenden zwei «Datensätze» näher betrachtet: Zunächst wird eine Anfang der 1970er-Jahre entstandene Protokollsammlung, in welcher Zürcher Volksschullehrpersonen von besonderen Situationen in ihrem Schulalltag berichteten, ausgewertet. Anschliessend werden die Ergebnisse der eigenen schriftlichen Befragung, welche bei Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich durchgeführt wurde, dargelegt.

1 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3127.

2 Ebd., S. 3137; für die berufliche Tätigkeit von Alfred Bohren vgl. Ul.: Gespräch mit Lehrern und mit Eltern, in: Neue Zürcher Nachrichten, 18. 3. 1978, S. 5.

6 Einblicke in die Strafpraxis: Das BIVO-Projekt

Von verschiedenen Stellen wurden in den 1960er-Jahren Verbesserungen der Ausbildung von Schweizer Lehrpersonen angestrebt.¹ Allerdings zeigte sich bald, dass ein grosses Defizit an wissenschaftlichen Grundlagen für entsprechende Reformvorschläge vorhanden war.² Eine Strukturanalyse der Lehrpersonenbildung in der Schweiz gab schliesslich den Anstoss zum Projekt «Bildungsbedürfnisse der Volksschullehrer» (BIVO).³

Um herauszufinden, welche Qualifikationen und Kenntnisse angehende Lehrpersonen in der Berufsausbildung und -einführung erwerben sollten, wurden in einer Teilstudie des BIVO-Projekts «subjektiv empfundene Problemsituationen» von amtierenden Lehrpersonen gesammelt.⁴ Alle Volksschullehrpersonen (allerdings ohne Fachlehrpersonen) des Kantons Zürich wurden aufgefordert, berufsspezifische Problemsituationen, deren Lösungen ihnen nicht selbstverständlich schienen, in Form von Kurzprotokollen zu beschreiben.⁵ Zudem sollten sie die getroffenen erzieherischen oder organisatorischen Massnahmen schildern sowie erklären, wie ihre Reaktionen auf die Problemsituation bzw. auf die daran beteiligten Personen zurückgewirkt hatten.⁶ Diese Erhebung «kritischer Entscheidungssituationen» (KES) wurde in zwei Teile gegliedert:⁷ Die erste Teilerhebung, bei welcher 2356 Lehrpersonen zur Mitarbeit aufgefordert waren, wurde im September/Oktober 1970 durchgeführt und die zweite mit 2343 Lehrpersonen fand im Mai/Juni 1971 statt.⁸ Die Beteiligungsbereitschaft der Lehrpersonen erwies sich allerdings als gering: Gemäss offiziellen Auswertungen konnten von lediglich 215 Lehrpersonen Protokolle berücksichtigt werden, was einer Beteiligungsquote von unter 5 % entsprach.⁹ Vielleicht ist es gerade der geringen Beteiligung zu verdanken, dass die Projektleitung den Beschluss fasste, fast alle eingereichten Protokolle zu veröffentlichen – darunter auch solche, welche bei den offiziellen Auswertungen nicht berücksichtigt worden

1 Vgl. Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 7; KES, S. 3.

2 Vgl. KES, S. 3.

3 Vgl. ebd.; Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 7.

4 Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 8; vgl. dazu auch KES, S. 3.

5 Für die berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Lehrpersonen vgl. KES, S. 11; für den Auftrag an die Lehrpersonen vgl. ebd., S. 3 f.

6 Vgl. ebd., S. 3 f.

7 Vgl. ebd., S. 11. Dort wurde der Begriff «kritischer» jeweils klein geschrieben. Zumindest im Jahr 1971 wurde die Bezeichnung «Kritische Entscheidungssituationen» gewählt, Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1971, z. B. S. 2.

8 Vgl. KES, S. 11 f.; (für etwas detailliertere Angaben) Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 19.

9 Vgl. KES, S. 12; Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 20. Die Projektleitung hatte aufgrund von Erfahrungen mit anderen Lehrpersonenbefragungen eine Rücklaufquote von mindestens 20 % erwartet, vgl. ebd., S. 116.

waren.¹⁰ Damit entstand eine Sammlung, welche einen authentischen und wohl einzigartigen Einblick in die Unterrichtstätigkeit von Zürcher Lehrpersonen Anfang der 1970er-Jahre bietet.

Für die vorliegende Arbeit konnten 831 Protokolle von insgesamt 209 Lehrpersonen ausgewertet werden.¹¹ Die in den Protokollen geschilderten Situationen sind sehr vielfältig. So berichtete eine Primarlehrerin von einem «Wespenangriff» auf ihre Klasse während eines Schulausflugs, eine andere Lehrerin wies auf das Fehlen eines Stromanschlusses für einen Projektor hin und ein Primarlehrer beklagte sich über Unterrichtsstörungen durch Mitarbeitende von Schulmaterialfirmen und Buchhandlungen.¹² Vermutlich wenig überraschend war es, dass Disziplinarprobleme und entsprechende Massnahmen zu den besonders häufig beschriebenen Situationen gehören.¹³ Auch körperliche Strafen spielen dabei eine Rolle.

Die am häufigsten erwähnte Körperstrafenart stellen Ohrfeigen dar: Neun Lehrpersonen berichteten von mindestens einer Ohrfeige, welche sie einer Schülerin oder einem Schüler gegeben hätten.¹⁴ So führte zum Beispiel ein Lehrer einer Sekundarschule in einem Protokoll aus:

1. Problemsituation

Infolge Abwesenheit eines Kollegen muss ich für ca. 5 Minuten meine Klasse verlassen, um die allein arbeitende Klasse meines Kollegen zu kontrollieren. In dieser Zeit hat meine Klasse (3. Sekundarklasse) Hausaufgaben im Rechnen zu lösen. Während meiner Abwesenheit begibt sich Rolf hinter das Pult, um in meinem Büchergestell nach dem Rechnungsschlüssel zu suchen. Bei meiner Rückkehr ins Klassenzimmer erwische ich ihn auf frischer Tat.

2. Massnahmen/Reaktion

Rolf hat schon Verschiedenes auf dem Kerbholz. Zornig stelle ich ihn, frage nach seinen Absichten, er gesteht, ich bestrafe ihn mit einer Ohrfeige und schicke ihn mit der Auflage, eine vom Vater unterzeichnete Entschuldigung abzufassen, nach Hause.¹⁵

Ein anderer Sekundarlehrer berichtete, dass ein Schüler nachts mit einem unbeleuchteten Velo gefahren sei.¹⁶ Er habe ihm deshalb für zwei Tage das Velo weggenommen,

10 Vgl. KES, S. 4, 22 f. Bei den offiziellen Auswertungen waren pro Lehrperson nur maximal fünf Protokolle berücksichtigt worden, vgl. ebd., S. 22.

11 Verwendet wurde die Protokollsammlung, welche in der «Bibliothek vonRoll» der Universität Bern zu finden ist (Signatur: VRF Dn 2000 86).

12 Vgl. KES 64/2, KES 97/5, KES 238/3; für Anmerkungen zum Aufbau der Protokollnummern vgl. KES, S. 22 f.

13 Vgl. dazu die Übersicht bei Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 27–31.

14 Neben den im Folgenden erwähnten Beispielen vgl. KES 3/8, KES 69/2, KES 87/3, KES 232/1, KES 254/3, KES 301/4.

15 KES 30/1. Zudem schilderte der Lehrer im Protokoll auch Auswirkungen bzw. Folgen der Bestrafung: Der Schüler habe am nächsten Tag die Entschuldigung gebracht und sei «anständig» gewesen, ebd. Solche ergänzenden Angaben in der Anmerkung werden bei den folgenden Beispielen nur im Ausnahmefall gemacht.

16 Vgl. KES 203/2.

worauf der Schüler eine «schnippische Bemerkung» gemacht haben soll.¹⁷ In der Folge habe sich der Lehrer «zu einer Ohrfeige hinreissen» lassen.¹⁸ Als drittes Beispiel für Ohrfeigen sei der Bericht einer Primarlehrerin erwähnt: Diese protokollierte, dass sie einer Schülerin vor der Tür «einige Ohrfeigen» gegeben habe.¹⁹ Ihr Verhalten erklärte die Lehrerin damit, dass die Schülerin – nach mehrmaligem Ermahnen und nach Lügen – ihre Strafaufgabe zwar gemacht habe, diese von den Eltern aber nicht unterschrieben gewesen sei und die Schülerin diesbezüglich gelogen habe.²⁰

Ohrfeigen sind nicht die einzige Körperstrafenart, von welcher mehrere Lehrpersonen berichteten. So erwähnten insgesamt vier andere Lehrpersonen, dass sie je einen Schüler²¹ an den Haaren gepackt bzw. gerissen hätten.²² Dazu gehören ein Oberschul- sowie ein Sonderklassenlehrer: Der Oberschullehrer führte aus, dass er einen Schüler «ganz energisch an den Haaren» genommen habe, nachdem er laut Protokoll beobachtet hatte, wie dieser mehrmals auf andere Schüler spuckte.²³ Der Sonderklassenlehrer notierte, dass er nach der Pause von einem Drittklässler verlangt habe, eine am Boden liegende Jacke aufzuhängen – worauf dieser betont habe, dass ihm die Jacke nicht gehöre.²⁴ In der Folge habe der Lehrer «den Kleinen beim Schopf» genommen, ihn geschüttelt und gesagt:²⁵ «Ich fragte nicht, wem die Jacke gehöre, ich verlangte, dass du sie aufhängst, höre richtig!»²⁶

Neben Ohrfeigen und Zerren an den Haaren erwähnten andere Lehrpersonen weitere körperliche Züchtigungen. Ein Primarlehrer führte in einem seiner Protokolle aus, dass ein Schüler behauptet habe, beim Völkerball nicht getroffen worden zu sein, und in der Folge «stets etwas von Ungerechtigkeit» gemurrt habe.²⁷ Daraufhin habe er den Betreffenden zu sich gerufen, ihn am Ohr genommen und gefragt, «was er immer zu murren habe».²⁸ Ein Lehrer einer Sonderklasse berichtete, dass er einem Schüler, nachdem dieser einen Kameraden gewürgt haben soll, «einen leichten Klaps an den Kopf» versetzt habe.²⁹

17 Ebd.

18 Ebd. Die Ohrfeige soll zu Widerstand in der Klasse geführt haben, vgl. ebd. Zudem fügte der Lehrer an: «Ich habe die letzte Ohrfeige gegeben.» Ebd.

19 KES 234/1.

20 Vgl. ebd.

21 Bei keinem der Beispiele wurde eine Schülerin so bestraft, vgl. die nachfolgenden Beispiele bzw. Quellenangaben.

22 Neben den im Folgenden erwähnten Beispielen vgl. KES 76/2, KES 263/4.

23 KES 212/2. Beim Schüler handelte es sich offenbar um einen Primarschüler einer fünften Klasse, wobei sich der Vorfall auf einer Treppe abgespielt haben soll, vgl. ebd.

24 Vgl. KES 225/11.

25 Ebd.

26 Ebd.

27 KES 23/3.

28 Ebd.

29 KES 45/4. Vor dem «leichten Klaps an den Kopf» hatte der Lehrer den Schüler offenbar vom anderen Schüler weggezogen, ebd. Diese Massnahme kann als verhältnismässig beurteilt werden, weshalb dies nicht in den Bereich der körperlichen Züchtigung eingeordnet wurde, vgl. dazu auch Kapitel 1.5 dieser Arbeit.

Eine Primarlehrerin protokollierte, dass sie in der Turnstunde einen Schüler einer Sonderklasse – welcher nicht gehorchte – geschüttelt habe, worauf er gebrüllt habe und davon-gelaufen sei.³⁰ Nicht von Schütteln, sondern von Stossen berichtete ein Sekundarlehrer:

1. Problemsituation

Die Leistungsprüfung ist rollend. Ich selber habe Kugelstossen zu kontrollieren. Als Helferinnen sind mir 3 Mädchen der 1. Klasse zugeteilt. Jedes wird für seine Charge instruiert. Jede Arbeit wie messen, Sand rechnen und Kugeln sammeln ist rasch und einwandfrei zu erledigen.

Karin konnte in einer kurzen Wartespanne in einem Laden Glacé kaufen. Sie nascht und versäumt dabei das Kugelzurückholen. Dann bald nochmals.

2. Massnahmen/Reaktion

Bei mir bricht der Zorn durch und in lauten Worten weise ich sie zurecht, stosse sie an ihren Arbeitsplatz und versenke den Rest der Glacé im Kübel. Ich schelte sie als zu wenig pflichttreu.³¹

Auch das Verhalten zweier Primarlehrerinnen kann im Grundsatz in den Bereich der körperlichen Züchtigung eingeordnet werden. Eine der beiden habe einen Schüler «nicht gerade sanft am Arm» aufgehoben, nachdem dieser rund eine halbe Stunde am Boden gelegen sei.³² Die andere Lehrerin berichtete, dass sie «Unheilbaren», welche das Kaugummikauen nicht unterlassen hätten, schon Kaugummis in die Nase gesteckt habe.³³

Alle diese Erwähnungen stammten von unterschiedlichen Lehrpersonen. Die einzige Lehrperson, welche in mehr als einem Protokoll explizit eine körperliche Bestrafung erwähnte, war ein Sonderklassenlehrer: Einerseits berichtete er von Reissen an den Haaren bzw. Schütteln des Kopfes eines Schülers sowie andererseits von folgendem Zwischenfall im Deutschunterricht:³⁴

Zum Leseabschnitt soll eine selbständige Sprachübung, ein kleiner Bericht geschrieben werden. Alle Wörter des Abschnittes werden begrifflich gefüllt, erklärt, erläutert, umschrieben, so dass Fritz deren Sinn versteht. Nach etwa zwei Wochen lesen wir zusammen den Bericht durch, Fritz liest gut, versteht den Text, kann ihn richtig wiedergeben, und nun ergeht an ihn der Auftrag: Nun kannst du die Geschichte schreiben, du kennst alle Wörter, hast sie alle richtig geschrieben, nun schreibst du den Bericht. Fritz betrachtet mich ein Weilchen, wendet sich und sagt laut und deutlich: «Chaibe Seich!» Kaum ist ihm die Bemerkung entwischt, habe ich ihn übers Knie gelegt und mit der rechten Hand gebe ich einige kräftige Hiebe auf seinen Hintern, stelle ihn darauf energisch auf die Beine und betone: «Wenn du nicht schreibst, kriegst du gleich noch eine solche Tracht, und jetzt an die Arbeit!»³⁵

30 Vgl. KES 106/4.

31 KES 65/2.

32 KES 307/4. In gewissen Situationen kann ein «Aufheben» – zumindest von Kleinkindern – als verhältnismässig beurteilt werden, vgl. Bundesrat, Schutz, S. 11, 25. Im vorliegenden Fall wurde die Massnahme als unverhältnismässig beurteilt – auch wegen der Anmerkung «nicht gerade sanft», KES 307/4.

33 KES 327/1.

34 Für das Reissen an den Haaren bzw. Schütteln des Kopfes vgl. KES 225/11.

35 KES 225/4.

Neben den sehr konkreten Massnahmen berichteten einzelne weitere Lehrpersonen von eigenen Verhaltensweisen, welche in den Bereich der körperlichen Züchtigung oder auch in die Kategorie «körperliche Übergriffe» eingeordnet werden können: Ein Vikar einer Primarschulklassen erwähnte, dass er ein «wenig handgreiflich» geworden sei, nachdem sich einige seiner Klasse geweigert hätten, nach einem Waldspaziergang nach Hause zu gehen.³⁶ Ein Sekundarlehrer führte in einem seiner Protokolle aus, dass sich ein Schüler geweigert habe zu arbeiten und sich «in den blödsinnigsten Ausflüchten» verhaspelt habe.³⁷ Nach «äusserst hartem Zwang» habe der Schüler am zweiten Tag eingesehen, «dass er Zucht benötigt».³⁸ Obschon der Lehrer diesbezüglich keine expliziten Ausführungen machte, ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser «Zucht» um körperliche «Massnahmen» handelte.³⁹ Zweifellos von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts berichtete eine Primarlehrerin:

1. Problemsituation

Rolf ist ein sehr schwieriger Schüler. Ich habe ihn nur im Turnen. Er ist intelligent, doch macht er überall (Pause, Schulunterricht, Turnen) Schwierigkeiten dadurch, dass er um jeden Preis auffallen will. Er hat häufig Streit mit seinen Kameraden. Im Turnen wählen sie ihn seines unkollegialen Verhaltens wegen nur ungern in eine Spielpartei.

Rolf hat also wieder einmal eine ganze Turnstunde durch sein Verhalten gestört.

2. Massnahmen/Reaktion

1. Ich stelle ihn (mit andern, die sich nicht recht verhalten haben) für eine Stafette an die Wand und lasse nachher alle weiterturnen, wie wenn nichts gewesen wäre.

2. Einige, darunter Rolf, meinen drum, es sei nicht so ernst gemeint gewesen und «blödeln» weiter. Nächste Massnahme: «Reicht es wahrhaftig nicht, dass ihr schon einmal ausscheiden musstet? Jetzt könnt ihr halt auch nicht mitspielen.»

3. Alle ausser Rolf verhalten sich beim Zuschauen anständig. Er aber treibt wieder Blödsinn. Ich jage ihn, diesmal schimpfend, vor die Türe.

4. Nach der Turnstunde stelle ich ihn. Er ist nach wie vor frech. Ich greife, wirklich im Affekt, zum letzten Mittel und verhaue ihn jämmerlich. Dann jage ich ihn wütend in die Garderobe.⁴⁰

36 KES 96/4.

37 KES 119/2.

38 Ebd. Der Lehrer erwähnte zudem, dass sich nach einem Monat «derselbe Vorgang» regelmässig wiederholt habe, ebd. Ob damit auch die Massnahmen des Lehrers gemeint waren, geht aus dem Protokoll nicht eindeutig hervor.

39 Bei der offiziellen Auswertung von Hans Gehrig und Maximilian Geppert wurde dies ebenfalls in den Bereich der körperlichen Strafen eingeordnet, vgl. KES, S. 48; Gehrig/Geppert, Lehrerverhalten, S. 321.

40 KES 128/1.

Neben den 22⁴¹ Lehrpersonen, welche von Massnahmen berichteten, die in den Bereich der körperlichen Züchtigung eingeordnet werden können, protokollierten weitere Lehrpersonen entsprechende Drohungen.⁴² So habe ein Sekundarlehrer gegenüber einem Schüler, welcher in einer Turnstunde einen unpassenden Kommentar gemacht haben soll, betont, dass ihm «unter Umständen in solchen Situationen die Hand ausrutschen könne».⁴³ Eine Lehrerin einer Sonderklasse führte aus, dass sie den Eltern eines Schülers, welcher der Schule ferngeblieben sei (wegen angeblicher Erkrankung der Lehrerin), klargemacht habe:⁴⁴ «Es ist wohl klüger, Rolf [der Sohn] rafft sich morgen wieder auf, zur Schule zu kommen. Ich [die Lehrerin] könnte sonst in Versuchung geraten, ihm ganz handgreiflich zu beweisen, dass ich mich so gesund fühle wie schon lange nicht mehr!»⁴⁵ Da der Schüler danach offenbar stets pünktlich erschien, erübrigten sich offensichtlich entsprechende Massnahmen.⁴⁶ Ähnliches gilt für den «Fall» eines Primarlehrers. Dieser soll die Absicht gehabt haben, einem Schüler, der immer wieder disziplinarische Schwierigkeiten gemacht habe, «eine gehörige Tracht Prügel zu verabreichen».⁴⁷ Weil sich dieser aber bei der Abwärtsfrau entschuldigt habe, sei auf die geplante Strafe verzichtet worden.⁴⁸ Ein anderer Primarlehrer habe hingegen seinen Schülern⁴⁹ «mit scharfer Stimme» gedroht, «denjenigen übers Knie zu nehmen, der jetzt noch einen Fehler mache».⁵⁰ Im entsprechenden Protokoll erklärte der Lehrer allerdings auch: «Meine Schüler sind sich an Körperstrafen meinerseits nicht gewohnt[.]»⁵¹

Dass die übrigen rund 180 der 209 Lehrpersonen generell auf körperliche Strafen und entsprechende Drohungen verzichteten, kann nicht gesagt werden.⁵² So gehen aus den Protokollen teilweise die konkreten Disziplinarmaßnahmen nicht hervor und

41 Eine Lehrerin erwähnte zudem, dass sie zwei Schülern «ziemlich unbeherrscht» eine Tüte Popcorn entrisen habe, KES 9/3. Ob auch hier von einer körperlichen Züchtigung gesprochen werden kann/soll ist grundsätzlich eine Ermessensfrage. Bei der offiziellen Auswertung von Hans Gehrig und Maximilian Geppert wurde dies – anders als in der vorliegenden Arbeit – in den Bereich der körperlichen Strafen eingeordnet, vgl. KES, S. 48; Gehrig/Geppert, Lehrerverhalten, S. 320. Zu beachten gilt es, dass bei dieser offiziellen Auswertung nicht alle körperlichen Züchtigungen aufgeführt sind (insbesondere bezogen auf die zweite Teilerhebung), vgl. KES, S. 48; Gehrig/Geppert, Lehrerverhalten, S. 319–321. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es in den Protokollen teilweise zu wenig klare Ausführungen gibt, um eine Massnahme einer Lehrperson eindeutig einzuordnen.

42 Bei den folgenden Ausführungen sind nur Lehrpersonen berücksichtigt, die nicht bereits wegen expliziter Körperstrafen aufgefallen sind.

43 KES 228/2. Statt ihn körperlich zu strafen, habe er ihn vor die Tür geschickt, vgl. ebd.

44 Vgl. KES 215/5.

45 Ebd.

46 Vgl. ebd.

47 KES 7/4.

48 Vgl. ebd.

49 Es handelte sich offenbar um eine «Knabenhalklasse», KES 5/1.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Gewisse Hinweise finden sich allerdings zumindest bei einer Lehrperson. So habe eine Primarlehrerin gegenüber einem Schüler, welcher eine Mitschülerin geschlagen haben soll, betont: «Ich schimpfe nicht mit dir, und von mir bekommst du auch keine Schläge.» KES 326/3.

manche Lehrpersonen haben gar keine Disziplinarprobleme beschrieben, sondern andere Aspekte des Schullebens.⁵³ Zweifellos ermöglichen die verschiedenen Protokolle jedoch die Feststellung, dass sich die Erziehungs- bzw. Unterrichtsstile der Lehrpersonen erheblich unterschieden haben. So weisen die weiteren Protokolle jener Primarlehrerin, welche nach eigenen Angaben einen Schüler «jämmerlich» verhaun hat, auf eine autoritäre, wenig einfühlsame und zu Jähzorn neigende Lehrperson hin: Einem Schüler, welcher offenbar trotz «Mahnung der Schülersaufsicht» in der Pause auf einem Bänklein gesessen und ein Micky-Maus-Heftchen gelesen hatte, habe sie das Heftchen weggenommen und dieses vor seinen Augen zerrissen.⁵⁴ Einen anderen Schüler habe sie «fortissimo» zurechtgewiesen, als dieser bei «der Namenangabe» (wegen Fehlverhaltens in der Pause) Grimassen zu schneiden versucht habe.⁵⁵ Eine Schülerin, welche bei der Verbesserung von Rechnungen das richtige Ergebnis bei einer Banknachbarin abgeschaut haben soll, wurde durch die Lehrerin vor der Klasse offenbar regelrecht verhört, bis sie unter Tränen das Abschauen zugegeben habe.⁵⁶ Einem Schüler, welcher die Angewohnheit gehabt habe laut zu denken, habe sie manchmal «im Spass» gedroht, «seinen Mund mit Klebband zuzukleben».⁵⁷ In einem weiteren Protokoll führte die Lehrerin aus, dass sie «eine lange Reihe von Beispielen» nennen könnte, die zeigen würden, wie ein Schüler im Laufe der letzten zweieinhalb Jahre von anderen Kindern geplagt worden sei.⁵⁸ Ihre «fast einzige Massnahme» während dieser Zeit sei – «abgesehen von gelegentlichem gutem Zureden» – gewesen, dass sie versucht habe, den Schüler nicht anders zu behandeln als die anderen Kinder.⁵⁹ Demgegenüber haben andere Lehrpersonen versucht, mit Verständnis, ruhigem Verhalten und wenig repressiven Massnahmen auf Fehlverhalten seitens der Schülerinnen und Schüler zu reagieren. So führte ein Sekundarlehrer in einem seiner Protokolle aus:

1. Problemsituation

Rolf ist ein Schüler, der immer im Mittelpunkt stehen will. Dazu sind ihm alle Mittel recht. Auf der Schulreise spielt er den Klassenclown (bindet seine langen Haare zu neckischen Zöpfen), probiert sich als Held (rutscht auf dem Hosenboden einen ca. 100 m langen steilen Wiesenhang hinunter), schlussendlich spaziert er vor Mitschülern und Lehrern mit einer brennenden Zigarette im Mund umher, obwohl er natürlich weiss, dass dies verboten ist.

53 Erwähnt sei das Protokoll KES 61/4. Dort ist vermerkt, dass ein Lehrer einen Schüler für das Verlieren von Material bestraft habe. Wie diese Bestrafung ausgesehen hat, ist allerdings nicht erwähnt. Bei der offiziellen Auswertung von Hans Gehrig und Maximilian Geppert wurde dies in den Bereich der körperlichen Strafen eingeordnet, obwohl es zumindest in den publizierten Texten keine Hinweise auf Körperstrafen gibt, vgl. KES, S. 48; Gehrig/Geppert, Lehrerverhalten, S. 320; für Lehrpersonen, welche gar keine Disziplinarprobleme beschrieben, sondern andere Aspekte des Schullebens vgl. z. B. KES 50/1, KES 218/1, KES 218/2.

54 KES 128/3. Nachträglich stellte sich offenbar heraus, dass es gar nicht sein Heft gewesen sei, vgl. ebd.

55 KES 128/2. Gut möglich ist, dass es sich hierbei auch um eine körperliche Strafe handelte.

56 Vgl. KES 128/6.

57 KES 128/5.

58 KES 128/4.

59 Ebd.

2. Massnahmen/Reaktion

Ich bitte Rolf, die Zigarette wegzuworfen. Am nächsten Tag lasse ich die Mutter in die Schule kommen und berichte ihr, was vorgefallen ist. Da wir beide glauben, dass sein Verhalten einem tiefen Minderwertigkeitskomplex entspringt, beschliessen wir, Rolf nicht zu bestrafen, sondern ihn in Zukunft in den Sparten, wo er Qualitäten aufweist (Theaterspielen) zu fördern.⁶⁰

Ein anderer Lehrer einer Sekundarschule berichtete von einem Schüler, welcher in einem Hallenhandballspiel bei jedem Schiedsrichterentscheid reklamiert haben soll.⁶¹ Der Lehrer habe ihm daraufhin die Pfeife übergeben und ihn so die Schwierigkeiten eines Schiedsrichters erleben lassen.⁶² Ein Oberstufenlehrer einer Sonderklasse sei ruhig einer eigenen Arbeit nachgegangen, während sich einige Buben in Schränken versteckt hätten, mit dem Ziel, nach der Pause den Unterricht etwas hinauszuzögern.⁶³ Zugleich fügte er im Protokoll an: «Ein Streich, der den Lehrer nicht auf die Palme bringt, hat keinen Reiz.»⁶⁴ Eine Primarlehrerin habe einen Schüler nicht bestraft, welcher die Angewohnheit gehabt habe, nach der Pause laut schreiend – eine Polizeisirene imitierend – ins Schulzimmer zu stürmen.⁶⁵ Stattdessen habe sie diesem erlaubt, «dreimal laut schreiend mit Sirenenklang ums Schulhaus zu rennen».⁶⁶ Und eine andere Primarlehrerin hat gemäss Protokoll auf die Äusserung eines Schülers, dass auch sie (die Lehrerin) den Mund halten solle, nicht etwa mit einer Ohrfeige reagiert, sondern ihn stattdessen vor die Tür gewiesen.⁶⁷ Obschon sich keine expliziten Äusserungen dazu finden, könnte vermutet werden, dass diese Lehrpersonen ganz grundsätzlich auf körperliche Bestrafungen verzichteten.⁶⁸

Ein Bild der «typischen» Lehrperson, welche körperliche Strafen einsetzte, lässt sich aus den Protokollen des BIVO-Projekts ebenfalls nur bedingt rekonstruieren. Unter den 22 Lehrpersonen, die Massnahmen beschrieben, welche in den Bereich der körperlichen Züchtigung eingeordnet werden können, finden sich zwar mehrheitlich männliche Lehrpersonen (17).⁶⁹ Gleichzeitig muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich an der Untersuchung deutlich mehr Lehrer als Lehrerinnen beteiligt hatten.⁷⁰ Und obschon

60 KES 51/1.

61 Vgl. KES 19/2.

62 Vgl. ebd.

63 Vgl. KES 213/1.

64 Ebd.

65 Vgl. KES 41/2.

66 Ebd.

67 Vgl. KES 208/1.

68 Eine dieser Lehrpersonen erwähnte jedoch in einem anderen Protokoll: «Ich habe mit den Eltern gesprochen und sie darauf hingewiesen, dass ein Mädchen in diesem Alter [14 Jahre] Anrecht auf gewisse Freiheiten hat, auch wenn man dabei ein gewisses Risiko eingeht, dass man ein grosses Mädchen unter keinen Umständen mehr schlägt, dass Karin nach und nach eine gewisse Selbständigkeit aufgetragen werden müsse.» KES 213/2. Dabei ging es allerdings um die elterliche Erziehung.

69 Vgl. dazu die einzelnen Protokolle. Bei KES 3/8 ist hingegen nur «gewählte Lehrkraft» vermerkt. Bei den ersten Protokollen dieser Lehrperson ist jedoch klar, dass es sich um einen Lehrer handelt.

70 Vgl. Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 121. Gemäss ihrer Auswertung beteilig-

die erfahrensten Lehrpersonen (mit mehr als 21 Dienstjahren) am häufigsten bei den «relevanten» Lehrpersonen vertreten sind, lassen sich aufgrund der geringen Fallzahlen keine abschliessenden Schlüsse ziehen.⁷¹ Klar ist allerdings, dass gemäss BIVO-Projekt körperliche Bestrafungen Anfang der 1970er-Jahre im Kanton Zürich auf allen Schulstufen der Volksschule anzutreffen waren, die eingesetzten Strafen vielfältig gewesen sind und solche Strafen nicht nur von älteren Lehrern eingesetzt wurden.

ten sich 83 Lehrerinnen und 132 Lehrer, vgl. ebd. Bei der im Rahmen dieser Dissertation vorgenommenen Analyse konnten Protokolle (wobei die Angaben auf dem jeweils ersten Protokoll pro Lehrperson herangezogen wurden) von 79 Lehrerinnen und 127 Lehrern erfasst werden. Hinzu kommen drei Personen, bei welchen die Angaben zum Geschlecht usw. auf den Protokollen fehlen.

- 71 Von den 22 «relevanten» Lehrpersonen hatten gemäss den jeweiligen Protokollangaben sieben Personen mehr als 21 Jahre im Schuldienst verbracht, vgl. dazu die jeweiligen Quellenangaben. Von dieser Gruppe konnten Protokolle von 55 Lehrpersonen ausgewertet werden, womit der Anteil der «relevanten» Lehrpersonen bei 12,7 % liegt. Bei den Personen mit weniger als zwei Dienstjahren liegt dieser Wert bei 12,1 %, bei jenen mit 2–6 Dienstjahren bei 8,8 %, bei jenen mit 6–11 Dienstjahren bei 12,1 % und bei den Teilnehmenden mit 11–21 Dienstjahren liegt der Anteil der «relevanten» Lehrpersonen bei 7,8 %. Anzumerken gilt es, dass sich gemäss offizieller Auswertung 32 Personen mit weniger als zwei Dienstjahren am BIVO-Projekt beteiligt hatten, vgl. Roth/Schellhammer, *Entscheidungssituationen* 1974, S. 120. Bei der im Rahmen dieser Dissertation vorgenommenen Auswertung konnten allerdings 33 Personen erfasst werden. Möglich ist, dass auf einem der veröffentlichten Protokolle eine fehlerhafte Angabe zum Dienstalder notiert ist (evtl. KES 51).

7 Systematischere Erkenntnisse: Schriftliche Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons Zürich

Die im Rahmen des BIVO-Projekts entstandene Protokollsammlung ermöglicht interessante Einblicke in die Strafpraxis der frühen 1970er-Jahre. Allgemeinere Aussagen können anhand dieser Protokolle allerdings nur bedingt gemacht werden. So ist die Zahl der erwähnten körperlichen Strafen nicht besonders gross und die Erfahrungsberichte sind zeitlich auf die frühen 1970er-Jahre beschränkt.¹ Deshalb wurde beschlossen, eine eigene schriftliche Befragung bei Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich durchzuführen. Dank der Teilnahme von mehr als tausend Personen konnten weitreichendere Erkenntnisse zum Thema «Körperstrafen» gewonnen werden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der schriftlichen Befragung analysiert: Zunächst wird jeweils ein Blick auf den Rücklauf, die Gründe der Nichtbeteiligung sowie die Charakteristika der Befragungsteilnehmenden geworfen. Anschliessend werden die Angaben jener Personen, welche zumindest die Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben, anhand verschiedener Gesichtspunkte näher betrachtet: unter anderem bezüglich der Verbreitung selbst erlebter bzw. beobachteter Strafen, der Strafarten sowie der Frage, wie häufig es zu Überschreitungen des Züchtigungsrechts kam. Um zu prüfen, ob der Kanton Zürich im Hinblick auf Körperstrafen einen Sonderfall darstellte, wird ausserdem ein Vergleich mit den Angaben der Teilnehmenden vorgenommen, die in anderen Kantonen zur Schule gegangen sind. Zusätzlich werden vier Detailfragen anhand der Antworten aller Personen, welche die Schule in der Schweiz besucht haben, näher betrachtet: beispielsweise die Frage, ob Buben oder Mädchen häufiger körperlich bestraft wurden. Die Teilnehmenden konnten allerdings nicht nur geschlossene Fragen beantworten, sondern es gab auch die Möglichkeit, in eigenen Worten von den Erlebnissen zu berichten. Abgeschlossen wird das Kapitel deshalb mit einer Auswertung dieser Erfahrungsberichte.

1 Hinzu kommt, dass es sich um eigene Berichte von Lehrpersonen handelt.

7.1 Zum Rücklauf und zu den Gründen der Nichtbeteiligung

Zwischen Ende Oktober 2020 und Ende Februar 2021 wurden die Befragungsunterlagen an die 4500 zufällig ausgewählten Personen versendet.² Von den gedruckten Fragebögen wurden 888 verwendbare Exemplare zurückgesendet.³ Weitere 199 Personen nutzten die Möglichkeit, den Fragebogen über das Internet auszufüllen. Insgesamt konnten also 1087 Fragebögen in die Auswertung einbezogen werden, was einer Rücklaufquote von 24,2 % entspricht. Die Rücklaufquote liegt damit leicht unter der ursprünglich angenommenen Quote von 25 %.⁴ Trotzdem darf der Rücklauf auch im Vergleich zu anderen Befragungen als im akzeptablen Bereich liegend beurteilt werden.⁵ Dies gilt vor allem, wenn berücksichtigt wird, dass es sich um einen ausführlichen Fragebogen handelte, dessen Beantwortung ein gewisses Erinnerungsvermögen und eine Erinnerungs- sowie Mitteilungsbereitschaft voraussetzte.⁶ Hinzu kommt, dass Personen, welche in einem anderen Kanton als Zürich zur Schule gegangen waren, etwas weniger⁷ und Personen, welche die Schule im Ausland besucht hatten, eigentlich⁸ nicht zu einer Teilnahme an der Befragung aufgefordert wurden. Zudem gilt es zu beachten, dass stichprobenneutrale Ausfälle zu verzeichnen waren. Auch aus diesem Grund ist der Blick auf die Ursachen einer Nichtbeteiligung aufschlussreich. Dank entsprechender Mitteilungen (z. B. durch Angehörige oder durch die zur Befragung eingeladenen Personen selbst) konnte bei

- 2 Für Anmerkungen zur Stichprobenziehung usw. vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit. Zusätzlich zu den 4500 Personen, welche für die Befragung ausgewählt wurden, hat eine Person einen Fragebogen nachbestellt, welche eigentlich nicht angeschrieben worden war. Zu beachten gilt es zudem, dass die Befragung während der «zweiten Welle» der Corona-Pandemie stattfand, vgl. z. B. Balthasar et al., Covid-19, S. 5.
- 3 Einzelne Fragebögen konnten nicht berücksichtigt werden, weil zu grosse Lücken bestanden. Dies gilt zum Beispiel für den Fragebogen Nr. 572, bei welchem gar keine Angaben zur Person und zu den Schulorten gemacht wurden.
- 4 Für die Annahmen vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit.
- 5 So hat Dirk Baier bei einer Befragung zu Kriminalitätsoffererfahrungen bzw. zu Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz eine Rücklaufquote von 20,1 % (wobei verstorbene Personen usw. von der Gesamtstichprobe abgezogen wurden) erreicht und dies als «eine für postalische Befragungen durchschnittliche Rücklaufquote» bezeichnet, Baier, Kriminalitätsoffererfahrungen, S. 20 f.
- 6 Damit sich auch Personen mit schlechterem Erinnerungsvermögen beteiligen konnten, gab es praktisch bei jeder Frage die Möglichkeit, «weiss nicht» anzukreuzen.
- 7 Im Anschreiben wurde erwähnt, dass der Hauptschwerpunkt des Forschungsprojekts auf dem Kanton Zürich liege und eine Teilnahme deshalb dann besonders wichtig sei, wenn man im Kanton Zürich zur Schule gegangen ist. Zudem wurde ergänzt: «Bitte füllen Sie den Fragebogen aber auch aus, wenn Sie die Schule in einem anderen Kanton besucht hatten. Ihre Beteiligung ist in jedem Fall von grossem Nutzen: Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur historischen Aufarbeitung des Themas.»
- 8 Vgl. die Anmerkung im Anschreiben: «Bitte füllen Sie den Fragebogen aber auch aus, wenn Sie die Schule in einem anderen Kanton besucht hatten.» Eine Person, welche nicht in einem «Kanton» zur Schule gegangen war, wurde also eigentlich nicht zur Teilnahme aufgefordert. Im Fragebogen wurde zudem bei den Fragen zu den Schulorten (Fragen Nr. 6, 8) nach dem bzw. dem Kanton(en) gefragt. Im Erinnerungsschreiben wurde das Ganze noch expliziter formuliert. So wurden nur jene Personen aufgefordert den Fragebogen doch noch auszufüllen, welche in der Schweiz zur Schule gegangen waren.

Tab. 1: Mitgeteilte Gründe und Anzahl der Nennungen für eine Nichtbeteiligung an der schriftlichen Befragung

Grund	Anzahl
nicht in der Schweiz zur Schule gegangen	62
(zu) hohes Alter, mangelndes Erinnerungsvermögen und/oder gesundheitliche Gründe	57
Person verstorben	33
Adresse ungültig: Brief nicht zustellbar (ohne verstorben)	14
keine schlechten Erfahrungen, keine/kaum (Körper-)Strafen erlebt bzw. in Erinnerung und/oder zu jung	13
keine Zeit	11
negative Kritik an Umfrage	10
generell keine Beteiligung an Umfragen	5
persönliche Gründe	5
andere Gründe	5
keine Lust	2

211 Personen grundsätzlich⁹ herausgefunden werden, warum sich diese nicht beteiligt hatten – wobei teilweise mehrere Aspekte erwähnt wurden (Tab. 1).¹⁰

«Nicht in der Schweiz zur Schule gegangen» stellt die häufigste mitgeteilte Begründung für eine Nichtbeteiligung dar. Dies überrascht wenig, da solche Personen nicht direkt zu einer Teilnahme aufgefordert wurden.¹¹ Fast gleich häufig wurde die Nichtteilnahme mit einem hohen Alter, Erinnerungsschwierigkeiten und/oder gesundheitlichen Problemen erklärt.¹² Mindestens 47 ausgewählte Personen konnten zudem nicht befragt werden, weil sie verstorben waren oder die Adresse aus anderen Gründen ungültig war. 13 Personen beteiligten sich nicht, weil sie keine oder kaum (Körper-)Strafen erlebt hätten (bzw. sich nicht daran erinnern könnten), keine schlechten Erfahrungen gemacht hätten und/oder sich als zu jung für eine solche Umfrage betrachteten. Mehrere Personen äusserten zudem negative Kritik und verzichteten offenbar deswegen auf eine Teilnahme: Teilweise wurde der nötige Zeitbedarf kritisiert – teilweise wurde aber auch die Sinnhaftigkeit der Befragung oder der Dissertation im Allgemeinen infrage

9 Es gilt zu beachten, dass es sich um die mitgeteilten Gründe handelt und es vielleicht weitere Ursachen gab (auch bei Personen, welche die Nichtbeteiligung begründeten).

10 Nicht in allen Fällen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Person trotz diesbezüglicher Mitteilung nicht doch noch einen Fragebogen ausgefüllt hat.

11 Vgl. die obigen Anmerkungen. Personen, welche nicht in der Schweiz zur Schule gegangen waren, wurden allerdings auch nicht explizit aufgefordert dies mitzuteilen.

12 Auf eine separate Auswertung der einzelnen Gründe wurde verzichtet, weil häufig mehrere Gründe (zum Beispiel hohes Alter und gesundheitliche Probleme) erwähnt wurden.

gestellt.¹³ Zudem wurde die Nichtbeteiligung mit «keine Zeit» bzw. «keine Lust», mit «persönlichen Gründen» (z. B. schwierige Lebenssituation) oder mit der generellen Ablehnung von Umfragen begründet.¹⁴ Ein Mann verzichtete ausserdem auf eine Teilnahme, weil er die gleiche Sekundarklasse besucht habe wie die Ehefrau, welche sich beteiligte.¹⁵ Und eine andere Person bekräftigte, dass für sie «die Vergangenheit nicht mehr entscheidend» sei, und füllte deshalb den Fragebogen nicht aus.¹⁶

Rund 40 dieser Personen, welche auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichtet hatten und dies begründeten, berichteten in eigenen Worten von ihren Schulerlebnissen. Diese Anmerkungen waren teilweise sehr kurz, manchmal aber auch ausführlicher. Auf die Übertragung der Schilderungen in einen Fragebogen wurde allerdings verzichtet, da zwangsläufig grosse Lücken bestanden hätten. Ausserdem gilt es zu beachten: Obwohl die 211 Personen (von denen die Gründe der Nichtbeteiligung analysiert werden konnten) den Fragebogen offensichtlich nicht ausfüllten, sind die für sie vorgesehenen Fragebögen manchmal ausgefüllt worden.¹⁷ So hat eine Frau (mit ihren eigenen Erlebnissen) den Fragebogen anstelle ihrer offenbar 99-jährigen Mutter beantwortet.¹⁸ In einem anderen Fall hat anscheinend die Witwe eines zur Befragung ausgewählten Mannes den Fragebogen mit ihren Erlebnissen ausgefüllt.¹⁹ Personen, welche sich nicht an der Befragung beteiligen konnten oder wollten, wurden allerdings nicht aktiv aufgefordert «Ersatzleute» zu suchen. In vermutlich maximal 15 Fällen wurde der Fragebogen einer der 211 «analysierten» Personen weitergegeben.

Wie viele der eingegangenen Fragebögen von Personen ausgefüllt wurden, die nicht direkt zur Teilnahme eingeladen waren, lässt sich nicht abschliessend feststellen. Gewisse Erkenntnisse ermöglicht allerdings die Online-Befragung. Bei dieser wurde explizit nachgefragt, von wem bzw. wie die Befragungsteilnehmenden den Umfragelink erhalten haben. 191 der 199 Personen (96 %) gaben an, dass sie den Link «persönlich»

13 So beklagte sich eine zur Befragung eingeladene Person, dass «wieder eine neue Opfergruppe gefunden [worden sei], um etwas «aufarbeiten» zu können und die Gesellschaft anzuklagen», Schreiben A75, eingegangen am 6. 4. 2021, S. 1. Jemand anderes führte unter anderem an: «[H]at man an der Uni nichts Besseres [oben: Gescheiteres] zu tun?» Schreiben A31, eingegangen am 27. 1. 2021; für Kritik am Zeitbedarf vgl. E-Mail Nr. 19, 13. 11. 2020; E-Mail Nr. 68, 11. 2. 2021; Schreiben A46, eingegangen am 15. 2. 2021.

14 Vgl. z. B. Schreiben A28, eingegangen am 26. 1. 2021; Schreiben A78, eingegangen am 15. 4. 2021; E-Mail Nr. 107, 28. 3. 2021.

15 Vgl. Fragebogen Nr. 426, eigene Worte. Dass Ehepartner die gleiche(n) Klasse(n) besucht haben könnten, gilt es zu beachten. Eine Kontrolle bei den erhaltenen Fragebögen zeigte allerdings, dass dies äusserst selten vorgekommen sein dürfte.

16 Schreiben A18, eingegangen am 12. 1. 2021. Zudem bekräftigte diese Person: «Ich erinnere mich an eine glückliche Jugendzeit!»

17 Es kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass eine zur Befragung ausgewählte Person doch noch den Online-Fragebogen ausgefüllt hat.

18 Vgl. Fragebogen Nr. On198, Kommentar betreffend Link. Anzumerken gilt es, dass das «On» vor der Fragebogensnummer jeweils Fragebögen kennzeichnet, welche über das Internet ausgefüllt wurden.

19 Vgl. Fragebogen Nr. On192, Kommentar betreffend Link.

zugestellt bekommen hätten.²⁰ Drei Personen notierten, diesen vom Partner oder der Partnerin erhalten zu haben, und zwei Personen füllten den Online-Fragebogen gemäss eigenen Angaben für die Mutter bzw. für den verstorbenen Ehemann aus.²¹ Bei drei weiteren Personen ist hingegen nicht klar, wie sie den Umfragelink erhalten haben.²² Selbstverständlich begründeten nicht alle Personen ihre Nichtbeteiligung. Dabei gab es auch einige Personen, welche die unausgefüllten Befragungsunterlagen ohne Begründung zurücksendeten und teilweise die Löschung der Adressdaten forderten.²³ Die meisten Personen, welche sich nicht an der Befragung beteiligten, schickten allerdings keine Unterlagen zurück, sondern verzichteten stillschweigend auf eine Beteiligung. Möglich ist, dass auch Bedenken wegen des Datenschutzes eine Rolle bei einer Nichtbeteiligung gespielt haben.²⁴ Explizit mitgeteilt wurde dies aber kaum: Lediglich eine Person – welche allerdings nicht zur Teilnahme aufgefordert war, sondern die Nichtteilnahme einer anderen Person mitteilte – erwähnte entsprechende Vorbehalte.²⁵

7.2 Charakteristika der Befragungsteilnehmenden

Für die Analyse der Umfrageergebnisse ist es wichtig zu wissen, «wer» sich an der Befragung beteiligt hat. Damit kann herausgefunden werden, ob es systematische Unter- oder Überrepräsentationen gewisser Bevölkerungsgruppen gibt.

Zu den Jahrgängen und Staatsangehörigkeiten der Befragungsteilnehmenden

Da davon auszugehen ist, dass die erlebten bzw. beobachteten Strafen insbesondere vom Alter der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer abhängen, ist ein Blick auf die Jahrgänge der Teilnehmenden zentral (Grafik 5).

Gemäss eigenen Angaben wurde der älteste Befragungsteilnehmer im Jahr 1919 gebo-

20 187 Personen wählten die vorgegebene Antwort «der Link zur Umfrage wurde mir persönlich per Post zugestellt», vier weitere Personen wählten «anders» und notierten beispielsweise «Brief erhalten» oder «persönlich», vgl. die Fragebögen Nr. On23, On89, On164, On178, jeweils Kommentar betreffend Link.

21 Für den Partner bzw. die Partnerin vgl. Fragebögen Nr. On7, On136, On162, jeweils Kommentar betreffend Link; für die Mutter bzw. den verstorbenen Ehemann vgl. Fragebögen Nr. On192, On198, jeweils Kommentar betreffend Link.

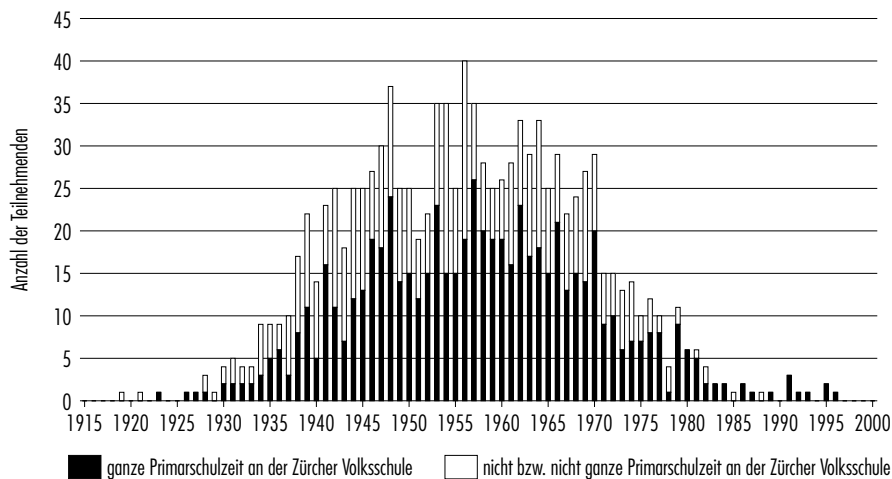
22 Zwei davon wählten «anders», machten aber keine weiteren Angaben, vgl. Fragebögen Nr. On64, On146, jeweils Kommentar betreffend Link. Die dritte Person liess die Frage leer, vgl. Fragebogen Nr. On92.

23 16 unausgefüllte Fragebögen wurden in den «Versandcouverts» zurückgeschickt. Die Gesamtzahl der leeren Fragebögen wurde nicht erhoben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Online-Fragebogen ausgefüllt wurde.

24 Vgl. Ahrens, Nonresponse-Analyse, S. 31 f.

25 Vgl. E-Mail Nr. 11, 5. 11. 2020. Hinzu kommen einzelne Personen, welche den Fragebogen zwar ausgefüllt, aber auf die Nennung der Schulorte verzichtet haben. So hat jemand keinen Kanton und keine Gemeinde angegeben, sondern «in einem Bezirksschulhaus» bzw. «Wohnquartier» notiert, Fragebogen Nr. 184, Fragen Nr. 6, 8.

Grafik 5: Anzahl Teilnehmende pro Jahrgang



ren und die jüngste Teilnehmerin im Jahr 1996.²⁶ Wenn diese Angaben korrekt sind, war der älteste Teilnehmer zum Zeitpunkt der Befragung ungefähr 101-jährig und die jüngste Person etwa 24 Jahre alt.

Auffällig ist, dass die Zahl der jüngeren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr gering ist. Dementsprechend hoch ist das Durchschnittsalter der Befragungsteilnehmenden: Im Schnitt waren diese zum Zeitpunkt der Befragung etwa 64 Jahre alt.²⁷ Aufgrund der Stichprobenziehung über ein öffentliches Telefon- bzw. Adressverzeichnis war ein relativ hoher Altersdurchschnitt zu erwarten – wobei dies mit Blick auf den Untersuchungszeitraum der Arbeit kein Problem darstellt.

Neben der Unterrepräsentation junger Menschen ist aber auch eine Unter- oder Überrepräsentation anderer Altersgruppen denkbar. Aus diesem Grund ist ein Vergleich mit amtlichen Bevölkerungsdaten aufschlussreich (Tab. 2).²⁸

Der Vergleich mit den amtlichen Bevölkerungsdaten macht deutlich, dass sich die Jahrgangsguppe «1945–1949» verhältnismässig am häufigsten an der Befragung beteiligte. Die Unterschiede zu den «benachbarten» Kategorien sind jedoch nicht besonders gross.

26 Vgl. Fragebögen Nr. 701, On146, jeweils Frage Nr. 1. Anzumerken gilt es, dass bei Fragebögen, welche über das Internet ausgefüllt wurden, jeweils die Fragennummer gemäss gedrucktem Fragebogen angegeben wird.

27 Der «Durchschnittsjahrgang» aller Teilnehmenden liegt bei 1956,4.

28 Für die Daten zur ständigen Wohnbevölkerung vgl. Bundesamt für Statistik: Ständige und nicht-ständige Wohnbevölkerung nach institutionellen Gliederungen, Staatsangehörigkeit (Kategorie), Geschlecht und Alter, Stichtag: 31. 12. 2020, Juni 2021, www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_101/-/px-x-0102010000_101.px, 17. 3. 2022.

Tab. 2: Beteiligung aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen und im Vergleich zu amtlichen Bevölkerungsdaten

	vor 1940	1940 –1944	1945 –1949	1950 –1954	1955 –1959	1960 –1964	1965 –1969	1970 –1974	1975 –1979	nach 1979	unklar	Gesamt
Anzahl der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben	48	51	88	80	99	93	78	52	33	29	2	653
Anzahl der Teilnehmenden, welche die Primarschulzeit nicht oder nur teilweise an der Zürcher Volksschule verbracht haben	54	54	56	56	54	56	49	34	14	5	2	434
Anzahl der Teilnehmenden insgesamt	102	105	144	136	153	149	127	86	47	34	4	1 087
Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung Stand 31. 12. 2020)	67 967	52 468	62 943	67 512	81 124	103 348	115 501	111 532	116 536	452 702		1 231 633
jede(r) x-te Einwohnerin/Einwohner hat teilgenommen	666	500	437	496	530	694	909	1 297	2 479	13 315		1 133

Dass sich gerade in der Kategorie mit den ältesten Teilnehmenden – im Vergleich zu den nachfolgenden Altersgruppen – verhältnismässig weniger Personen beteiligten, ist nicht verwunderlich. Die geringere Beteiligung ab (und inklusive) der Jahrgangskategorie «1965–1969» ist auffälliger: Möglich ist, dass bereits ab dieser Jahrgangsgruppe weniger Personen im Telefon- bzw. Adressverzeichnis eingetragen sind.²⁹ So gilt es zu beachten, dass die Eintragungspflicht Ende des Jahres 1997 aufgehoben wurde.³⁰ Einen Einfluss kann aber auch der Anteil jener Personen haben, welche nicht in der Schweiz aufgewachsen sind. Betrachtet man – als Annäherungsversuch – die amtlichen Daten der Anteile jener Personen an der Gesamtbevölkerung des Kantons Zürich, welche nicht in der

29 Bei einer 2018 veröffentlichten Studie gaben bei einer mündlichen Befragung von den 20- bis 39-Jährigen 32 % an, einen Telefonbucheintrag zu besitzen, vgl. Zimmermann/Pescia, Notvorrat, S. 44. Bei den 40- bis 64-Jährigen lag dieser Anteil bei 68 % und bei den über 64-Jährigen bei 82 %, vgl. ebd. Die Zahl der Befragungsteilnehmenden war mit 395 Personen allerdings nicht besonders gross, vgl. ebd.

30 Vgl. sda.: Eintrag der Telefonnummer fakultativ. Swisscom: Neues Angebot für einen Eintrag nach Mass, in: Thuner Tagblatt, 28. 1. 1998, S. 24.

Schweiz geboren wurden, so zeigen sich im zeitlichen Verlauf deutliche Unterschiede:³¹ Von den Personen, welche Ende 2020 im Kanton Zürich lebten und vor 1940 geboren wurden, erblickten 26,9 % das Licht der Welt nicht in der Schweiz. Bei den Personen mit den Jahrgängen 1940–1949 liegt diese Quote bei 25,5 %. Bis zu den in den 1980er-Jahren Geborenen steigt dieser Anteil dann fast kontinuierlich. So sind (Stand Ende 2020) von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons Zürich mit den Geburtsjahren 1950 bis 1959 30,7 % nicht in der Schweiz geboren worden. Bei den 1960 bis 1969 Geborenen liegt dieser Anteil bei 40,0 % und bei den Personen mit den Jahrgängen 1970 bis 1979 bei 50,1 %. Noch etwas höher – nämlich bei 52,2 % – ist die Quote bei den von 1980 bis 1989 geborenen Einwohnerinnen und Einwohnern.³²

Es ist davon auszugehen, dass ein recht grosser Anteil jener Personen, welche nicht in der Schweiz geboren wurden, auch nicht in der Schweiz zur Schule gegangen sind. Diese Personen sind nicht direkt zu einer Teilnahme aufgefordert worden.³³ Entsprechend mag es nicht verwundern, dass sich lediglich 41 Personen an der Befragung beteiligten, welche die Primarschule nicht oder nicht ausschliesslich in der Schweiz besucht hatten.³⁴

Nicht besonders überraschend ist zudem, dass der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtzahl der Teilnehmenden sehr gering ist: Lediglich 23 Personen gaben an, zum Zeitpunkt der Befragung keine Schweizer Staatsbürgerschaft besessen zu haben. Der Ausländerinnen- und Ausländeranteil liegt damit bei 2,1 % – und somit weit unter dem tatsächlichen Anteil von 27,3 % (bezogen auf die Gesamtbevölkerung) bzw. 22,3 % (bezogen auf die Bevölkerung mit einem Alter von 40 oder mehr Jahren) im Kanton Zürich.³⁵ Allerdings ist nicht bekannt, wie die Altersverteilung der in den Telefon- bzw. Adressverzeichnissen eingetragenen Personen genau aussieht.³⁶ Gleiches gilt für die Frage, wie viele Ausländerinnen und Ausländer dort verzeichnet sind.³⁷ Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass jüngere Personen oder auch Ausländerinnen und Ausländer, welche in der Schweiz zur Schule gegangen sind, seltener zu einer Teilnahme motiviert werden konnten. Zugleich ist aber klar, dass es wichtig ist, die Umfrageergebnisse getrennt nach Jahrganggruppen zu analysieren.

31 Vgl. Bundesamt für Statistik: Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Staatsangehörigkeit (Auswahl), Geburtsstaat, Geschlecht und Alter, Stichtag: 31. 12. 2020, Juni 2021, www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0103010000_320/-/px-x-0103010000_320.px, 17. 3. 2022.

32 Anschliessend sinkt der Anteil wieder; am grössten ist der Anteil beim Jahrgang 1981, vgl. ebd.

33 Vgl. Kapitel 7.1 dieser Arbeit.

34 Hinzu kommen vier Personen, die keine bzw. keine klaren Angaben zum Schulort gemacht haben, vgl. Fragebögen Nr. 182, 184, On5, On76, jeweils Fragen Nr. 6, 8.

35 Die Daten zum Anteil Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich beziehen sich auf die ständige Wohnbevölkerung mit Stand 31. 12. 2020; für die Datengrundlage vgl. Bundesamt für Statistik: Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach institutionellen Gliederungen, Staatsangehörigkeit (Kategorie), Geschlecht und Alter, Stichtag: 31. 12. 2020, Juni 2021, www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_101/-/px-x-0102010000_101.px, 17. 3. 2022.

36 So wird der Jahrgang nicht erfasst, vgl. o. A.: Eintrag hinzufügen oder ändern, local.ch, <https://customercenter.local.ch/update>, 9. 5. 2023; für gewisse Angaben vgl. Zimmermann/Pescia, Notvorrat, S. 44.

37 So ist auch die Staatsbürgerschaft nicht anzugeben, vgl. o. A.: Eintrag hinzufügen oder ändern, local.ch, <https://customercenter.local.ch/update>, 9. 5. 2023.

Tab. 3: Geschlechterverteilung in Prozent (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)

	alle Teilnehmenden		Teilnehmende, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
vor 1940	44	56	48	52
1940–1944	50	50	57	43
1945–1949	45	55	42	58
1950–1954	49	51	39	61
1955–1959	54	46	51	48
1960–1964	50	50	57	43
1965–1969	57	43	56	44
1970–1974	64	36	71	29
1975–1979	60	40	58	42
nach 1979	53	47	59	41
Gesamt	52	48	52	47

Zum Geschlecht der Teilnehmenden

Bei der Stichprobenziehung wurden Männer und Frauen in gleicher Zahl ausgewählt.³⁸ Frauen beteiligten sich allerdings etwas häufiger an der Befragung. So füllten – nach eigenen Angaben – 562 Frauen und 523 Männer den Fragebogen aus. Zwei weitere Personen notierten kein Geschlecht. Allerdings muss beachtet werden, dass Frauen nicht in allen Altersgruppen häufiger vertreten sind (Tab. 3).³⁹

Vor allem ab (und inklusive) der Jahrgangsgruppe «1965–1969» beteiligten sich mehr Frauen an der Befragung. Demgegenüber sind beispielsweise bei den vor 1940 geborenen Personen die Männer sogar in der Überzahl. Diese Jahrgangsverteilung hat Auswirkungen auf das Durchschnittsalter: Bezogen auf alle Teilnehmenden sind die Männer im Schnitt rund zwei Jahre älter als die Frauen.⁴⁰

38 Für Anmerkungen zur Stichprobenziehung vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit.

39 Auch die Personen, welche kein Geschlecht angegeben haben, sind in der Auswertung berücksichtigt.

40 Der «Durchschnittsjahrgang» aller Teilnehmenden liegt bei den Frauen bei 1957,4 und bei den Männern bei 1955,3. Bezogen auf die Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher

Zu den Befragungsteilnehmenden mit Primarschulort «Zürcher Volksschule»

Insgesamt beteiligten sich 653 Personen, welche eindeutig⁴¹ notierten, zumindest die Primarschule vollständig an der Zürcher Volksschule absolviert zu haben. Diese Personen sind gemäss den entsprechenden Angaben in 121 der 162 (Stand Ende 2019) politischen Gemeinden zur Primarschule gegangen.⁴² Darunter befinden sich alle 25 bevölkerungsmässig grössten Gemeinden des Kantons.⁴³ In Bezug auf die mittelgrossen und kleinen Gemeinden sind aber ebenfalls genügend Antworten eingegangen, um entsprechende Analysen vornehmen zu können.

Auch bezüglich der «Art» der von den 653 Befragungsteilnehmenden besuchten Oberstufe gibt es eine Vielfalt: Gemäss eigenen Angaben absolvierten 166 Personen zumindest zeitweise die Realschule und 387 Personen die Sekundarschule. 132 Personen notierten, an einem Gymnasium zur Schule gegangen zu sein (allerdings bezogen wohl nicht alle Personen diese Angaben ausschliesslich auf die obligatorische Schulzeit). Die Zahl der Personen, welche vermerkten, keine separate Oberstufenschule (also nur Primarschule) bzw. die Oberschule besucht zu haben, ist mit 10 bzw. 14 demgegenüber klein.

Anders als bei der Primarschule zeigte sich bei der Auswertung der Orte der Oberstufenschulen eine Schwierigkeit: Ein nicht unbeachtlicher Anteil der Teilnehmenden verzichtete auf die Angabe des Oberstufenschulortes.⁴⁴ Wie die entsprechenden Daten zeigen, kann aber davon ausgegangen werden, dass ein sehr grosser Anteil der Teilnehmenden, welche die Primarschule im Kanton Zürich besucht haben, auch die Oberstufenschule im Kanton Zürich absolviert haben.⁴⁵

Volksschule verbracht haben, liegt der «Durchschnittsjahrgang» der Frauen bei 1958,9 und derjenige der Männer bei 1956,3.

41 Für die Definition des Begriffs «Volksschule» vgl. Kapitel 1.5 dieser Arbeit. Dementsprechend wurden insbesondere Personen, welche eine Privatschule besucht hatten, nicht berücksichtigt. Im Fragebogen (Frage Nr. 9) wurde gefragt, ob die befragte Person eine Privatschule besucht hatte (inklusive der Angabe eines Zeitraums). Einige Personen notierten bei dieser Frage keine Antwort. In einigen Fällen konnte aber über die Angabe der Gemeinde bzw. der Schulhäuser ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um eine Privatschule handelte.

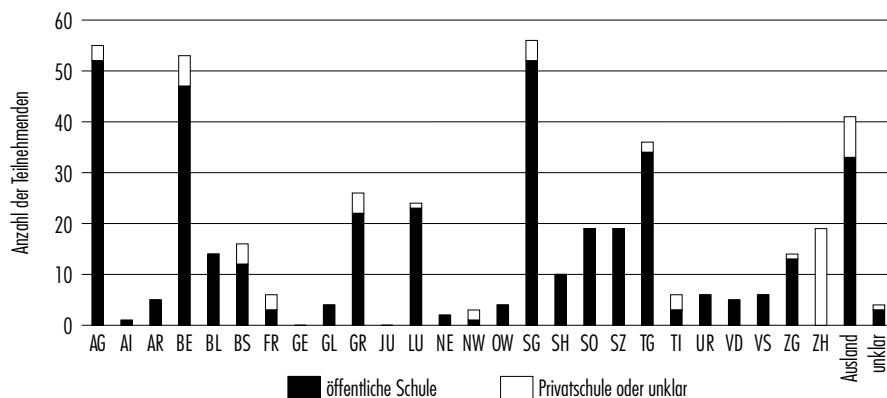
42 Für die Auswertung wurde die gleiche Gemeindegliederung verwendet wie für die Stichprobenziehung, vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit.

43 Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bezieht sich auf die ständige Wohnbevölkerung mit Stand Ende 2020, vgl. Bundesamt für Statistik: Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach institutionellen Gliederungen, Staatsangehörigkeit (Kategorie), Geschlecht und Alter, Stichtag: 31. 12. 2020, Juni 2021, www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_101/-/px-x-0102010000_101.px, 17. 3. 2022.

44 Von den Personen, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten, gaben rund 115 Personen nicht an, in welchem Kanton sie die Oberstufenschule besucht hatten. Bei einzelnen davon war dieser Ort allerdings an anderer Stelle erwähnt (vgl. z. B. Fragebogen Nr. 235, eigene Worte). Ein Grund, warum viele Personen auf die Angabe des Oberstufenschulortes verzichteten, dürfte die Fragestellung gewesen sein. So konnten Personen, welche keine Oberstufenschule besucht hatten, die Frage überspringen – was einige Personen wohl falsch verstanden haben.

45 Von den Personen, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten und beim Oberstufenschulort eine entsprechende Angabe machten, gaben nur 14 Personen einen anderen Kanton als Zürich an.

Grafik 6: Primarschulort(e) der Teilnehmenden, welche nicht an der Zürcher Volksschule zur Primarschule gegangen sind



Zu den weiteren Teilnehmenden

Teilweise werden in den folgenden Auswertungen die Angaben jener Personen, welche die Primarschule nicht oder nicht ausschliesslich an der Zürcher Volksschule absolviert haben, ebenfalls berücksichtigt. Da das Züchtigungsrecht der Lehrpersonen grosse kantonale Unterschiede aufwies, ist eine Auswertung der Schulorte der weiteren Teilnehmenden von besonderer Bedeutung (Grafik 6).

Die Befragungsteilnehmenden haben die Primarschulzeit in 24 der heute 26 Kantone verbracht.⁴⁶ Lediglich die Kantone Gené und Jura sind nicht vertreten. Mit jeweils 53 bis 56 Personen beteiligten sich (neben Personen aus dem Kanton Zürich) am meisten Personen, welche die Primarschule in den Kantonen St. Gallen, Aargau und Bern besucht haben. Zu beachten gilt es allerdings: Einige Personen haben die Primarschule in verschiedenen Kantonen absolviert und nicht alle Personen haben eine öffentliche Schule besucht. 25 Befragungsteilnehmende sind zudem zeitweise an der Zürcher Volksschule zur Primarschule gegangen.⁴⁷

⁴⁶ Zu beachten gilt es, dass der Kanton Jura erst im Jahr 1979 souverän wurde, vgl. sda.: Kanton Jura souverän, in: NZZ, 3. 1. 1979, S. 21. Bei der Auswertung sind Mehrfachnennungen berücksichtigt: Hat eine Person die Primarschule in zwei oder mehr Kantonen besucht, so sind alle Kantone aufgeführt. Sonderfälle stellen allerdings Personen dar, welche im Ausland zur Schule gegangen sind. Diese Personen werden bei den folgenden Analysen nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für jene Personen, welche nur einen Teil der Primarschulzeit im Ausland verbracht haben. Die von diesen Personen besuchten Schulen in der Schweiz (bzw. die jeweiligen Kantone) sind deshalb in Grafik 6 nicht berücksichtigt.

⁴⁷ Diese Personen sind bei den in Kapitel 7.3 vorgenommenen Analysen nicht berücksichtigt.

7.3 Die Situation an der Zürcher Volksschule

Der Fokus der vorliegenden Dissertation liegt auf der Volksschule des Kantons Zürich. Deswegen gilt es bei der Analyse der Ergebnisse der schriftlichen Befragung ein besonderes Gewicht auf jene 653 Personen zu legen, welche zumindest die Primarschule an der Zürcher Volksschule absolviert haben.

7.3.1 Die Verbreitung körperlicher Strafen

Soll herausgefunden werden, wie verbreitet Körperstrafen an Schulen waren, so sind zwei Fragen grundlegend: einerseits die Frage, ob eine Person solche Strafen selbst erlebt hat, und andererseits die Frage, ob entsprechende Beobachtungen gemacht wurden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Begriff «Körperstrafe» unterschiedlich definiert werden kann.⁴⁸ Auch aus diesem Grund wurden die selbst erlebten und beobachteten Körperstrafen bei der schriftlichen Befragung anhand von 18 vorgegebenen Straforten erhoben.⁴⁹ Zusätzlich konnten die befragten Personen aber weitere Straforten notieren. Anhand dieser Angaben war es in den meisten Fällen möglich zu beurteilen, ob eine Befragungsteilnehmerin oder ein Befragungsteilnehmer gemäss Befragung körperliche Strafen selbst erlebt und/oder beobachtet hat (Grafik 7).

Fast die Hälfte (49,2 %) der 653 Befragungsteilnehmenden, welche an der Zürcher Volksschule die Primarschule besucht hatten, gab an, zumindest eine körperliche Strafe sowohl bei einer Mitschülerin bzw. einem Mitschüler einer ihrer Klassen⁵⁰ (1. bis 8./9. Klasse) beobachtet als auch selbst erlebt zu haben.⁵¹ 24,7 % der Teilnehmenden notierten, selbst nie von einer Lehrperson körperlich bestraft worden zu sein, jedoch mindestens eine solche Strafe bei einer Mitschülerin oder einem Mitschüler beobachtet zu haben. Hinzu kommen 4,0 % der 653 Teilnehmenden, welche von mindestens einer bei einer Klassenkameradin oder einem Klassenkameraden beobachteten Körperstrafe berichteten. Bei diesen 26 Personen ist aufgrund ihrer Angaben allerdings nicht eindeutig klar, ob sie selbst von einer Lehrperson körperlich bestraft wurden oder nicht. 28 Personen – 4,3 % der Befragungsteilnehmenden – können in die Kategorie «Körperstrafen zumindest selbst erlebt» eingeteilt werden: Sechs dieser Personen notierten, keine Körperstrafe bei einer Mitschülerin oder einem Mitschüler beobachtet zu

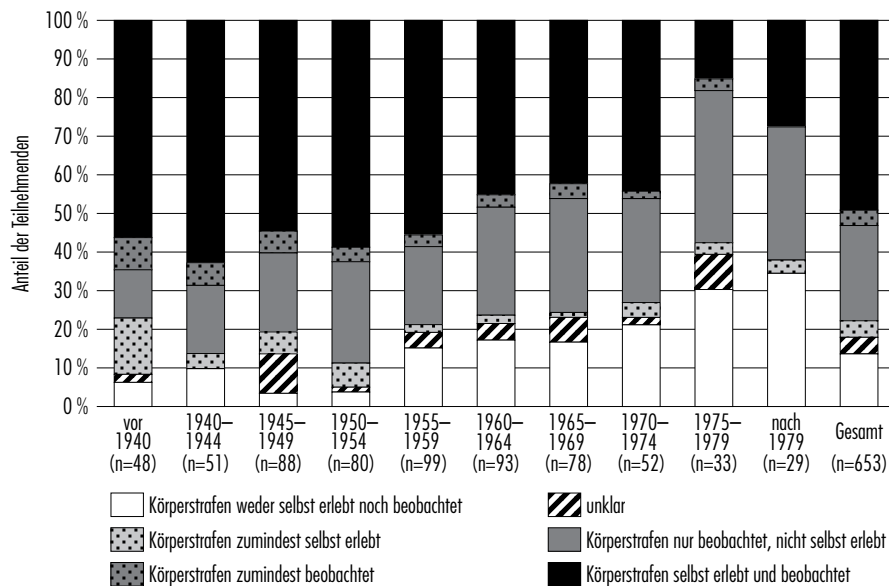
48 Vgl. Kapitel 1.5 dieser Arbeit.

49 Ausserdem sollte mit den vorgegebenen Straforten den Befragungsteilnehmenden das Erinnern erleichtert werden, vgl. dazu Kapitel 1.4 dieser Arbeit mit den Anmerkungen zum Erinnerungsvermögen.

50 Im Fragebogen wurde bewusst die Bezeichnung «Klasse» verwendet und nicht der Begriff «Abteilung», weil letzterer wohl weniger gebräuchlich ist.

51 Zwei Personen, welche die Zürcher Volksschule besucht hatten, gaben bei der Befragung keinen oder keinen eindeutig einzuordnenden Jahrgang an (vgl. Fragebogen Nr. 221, 442, jeweils Frage Nr. 1). Diese Personen sind deshalb bei den Grafiken bzw. Tabellen nur unter «Gesamt» berücksichtigt.

Grafik 7: Einteilung, ob Körperstrafen selbst erlebt und/oder bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachtet wurden (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

haben – gemäss ihren Angaben wurden also nur sie selbst körperlich bestraft.⁵² Bei den übrigen 22 Personen ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu sagen, ob sie körperliche Strafen beobachtet haben oder nicht. Eindeutig sind hingegen die Angaben von 89 anderen Befragungsteilnehmenden, welche zumindest die Primarschulzeit vollständig an der Zürcher Volksschule verbracht haben: Diese 13,6 % gaben an, weder selbst von einer Lehrperson körperlich bestraft worden zu sein noch solche Strafen bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet zu haben. Übrig bleiben 28 Personen (4,3 %), bei denen keine eindeutige Zuordnung zu einer dieser Kategorien möglich war.

Bei der Übersichtsanalyse muss berücksichtigt werden, dass die jüngeren Teilnehmenden im Vergleich zu den älteren Personen untervertreten sind.⁵³ Werden die einzelnen Jahrgangskategorien betrachtet, so lassen sich bis und mit Jahrgangskategorie «1970–1974» keine grundlegenden Änderungen feststellen: Augenscheinlich ist, dass es in allen Jahrgangskategorien Personen gibt, welche gemäss ihren Angaben selbst nie mit Körper-

52 Aufgrund der sehr geringen Anzahl wurde darauf verzichtet, diesen Personen im Diagramm eine eigene Kategorie zuzuweisen.

53 Vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

strafen bestraft wurden und auch nie solche Strafen bei einer Mitschülerin oder einem Mitschüler beobachtet haben. Dieser Anteil ist jedoch bei den meisten Jahrganggruppen gering. Dass es dabei Schwankungen gibt, darf nicht überbewertet werden. Ab (und inklusive) der Jahrganggruppe «1955–1959» kann zwar eine gewisse Zunahme bei der Kategorie «Körperstrafen weder selbst erlebt noch beobachtet» festgestellt werden, zumindest im Vergleich zu den Jahrgängen «1940–1944» sind diese Unterschiede jedoch statistisch nicht signifikant⁵⁴ ($p = 0,316$). Bei den Jahrganggruppen «1975–1979» und «nach 1979» ist allerdings kaum mehr zu bestreiten: Der Anteil jener Personen, welche notierten, körperliche Strafen weder selbst erlebt noch beobachtet zu haben, ist im Vergleich zum entsprechenden Anteil der ältesten Befragungsteilnehmenden merklich erhöht. Allerdings sind auch bei diesen Jahrgangskategorien die Personen in der Überzahl, welche nach eigenen Angaben körperliche Strafen zumindest beobachtet haben. Augenfällig ist, dass bei der Jahrganggruppe «1975–1979» der Anteil der Personen in der Kategorie «Körperstrafen selbst erlebt und beobachtet» mit 15,2 % deutlich geringer ist als derjenige der vor 1975 geborenen Teilnehmenden. Im Gegenzug ist der Anteil jener Personen erhöht, welche gemäss Befragung körperliche Strafen lediglich beobachtet haben. Diese Verschiebung von «sowohl selbst erlebt als auch beobachtet» zu «nur beobachtet» ist ein Indiz dafür, dass die Häufigkeit körperlicher Strafen rückläufig war. Dass der Anteil in der Kategorie «Körperstrafen selbst erlebt und beobachtet» bei den nach 1979 Geborenen mit 27,6 % gegenüber der Jahrgangskategorie «1975–1979» erhöht ist, widerspricht hingegen der Vermutung eines generellen Häufigkeitsrückgangs. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in dieser Jahrgangsklasse bei verhältnismässig vielen Personen nicht klar ist, ob sie körperliche Strafen selbst erlebt und/oder beobachtet haben. Hinzu kommt, dass sich in den beiden Jahrgangskategorien «1975–1979» und «nach 1979» jeweils nur rund 30 Personen an der Befragung beteiligt haben.⁵⁵ Direkte Rückschlüsse auf die Anzahl der Körperstrafen lässt diese erste Auswertung nicht zu. Dementsprechend muss deren Aussagekraft kritisch hinterfragt werden: Ein einmaliger Vorfall wird bei einer solchen Auswertung gleich gewichtet wie die Erlebnisse von Teilnehmenden, die regelmässig körperlich bestraft wurden. Aus diesem Grund kann der Blick auf die Zahl der selbst erlebten Körperstrafen aufschlussreich sein.

54 In der vorliegenden Arbeit wird als Auswertungsverfahren für die Beurteilung der Signifikanz der Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest nach Pearson angewendet, vgl. dazu Bortz/Schuster, Statistik, S. 137–142; Gloor/Pfister, Schatten, S. 140 f.; Walther, Björn: Chi-Quadrat (χ^2)-Test in Excel rechnen, bjoernwalther.com, 18. 10. 2022, <https://bjoernwalther.com/chi-quadrat-test-in-excel-rechnen>, 3. 5. 2023. Das Signifikanzniveau wird bei 0,05 festgelegt (ausser es wird explizit etwas anderes erwähnt). Beim vorliegenden Beispiel wurden nur die Jahrganggruppen «1940–1944» und «1955–1959» miteinander verglichen. Berücksichtigt wurde die Zahl der Personen, welche angegeben haben, Körperstrafen selbst erlebt und/oder beobachtet zu haben sowie die Zahl der Personen, welche eindeutig notiert haben, Körperstrafen weder selbst erlebt noch beobachtet zu haben. Der Anteil «unklar» wurde damit nicht berücksichtigt.

55 Denkbar wäre auch, dass die ungleiche Geschlechterverteilung eine Rolle spielte. Der Anteil der Frauen und Männer unterscheidet sich zwischen den Jahrgangskategorien «1975–1979» und «nach 1979» aber praktisch nicht, vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

Anzahl der selbst erlebten Körperstrafen

Die Erhebung der Anzahl körperlicher Strafen erfolgte anhand von 18 vorgegebenen Strafarten.⁵⁶ Bei den selbst erlebten Strafen dienten als Antwortkategorien die drei Felder «nein/nie», «ja» und «weiss nicht». Gleichzeitig wurden die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgefordert anzugeben, wie viele Male sie ungefähr auf die jeweilige Art bestraft worden waren. Dass ein recht grosser Anteil der Teilnehmenden auf die Nennung genauer Zahlen verzichtete, verwundert nicht besonders. Hinzu kommen Personen, welche bei einer oder mehreren Strafarten «weiss nicht» angekreuzt haben oder die entsprechenden Felder leer liessen. Auch bei diesen Personen war in der Regel keine klare Einordnung der Anzahl der selbst erlebten körperlichen Strafen möglich.⁵⁷ Trotzdem erlaubt die Auswertung der Zahl der selbst erlebten Körperstrafen wichtige Schlussfolgerungen (Grafik 8).

Von den 653 Befragungsteilnehmenden mit Primarschulort «Zürcher Volksschule» gaben 11,2 % an, mehr als zehn Mal selbst körperlich bestraft worden zu sein.⁵⁸ 3,8 % der Teilnehmenden notierten sechs bis zehn körperliche Strafen und 9,5 % zwischen zwei und fünf Körperstrafen. 8,1 % der 653 Personen vermerkten hingegen, genau ein einziges Mal von einer Lehrperson körperlich bestraft worden zu sein. Gleichzeitig muss aber berücksichtigt werden, dass diese Anteile eigentlich höher sind. So ist der Anteil der Personen, welche in die Kategorie «erlebt, aber keine klare Anzahl» fallen, mit 20,8 % hoch. Diese Personen haben zwar angegeben, körperlich bestraft worden zu sein, jedoch keine eindeutigen Zahlenangaben genannt. Dieser hohe Anteil erschwert es, umfassendere Schlussfolgerungen in Bezug auf einzelne Jahrganggruppen zu ziehen. Augenscheinlich ist allerdings: Der Anteil jener Personen, welche eindeutig von mehr als zehn selbst erlebten körperlichen Strafen berichteten, ist bei den vor 1955⁵⁹ geborenen Personen mit durchschnittlich rund 20 % am grössten – wobei es allerdings auch da Schwankungen zwischen den Jahrganggruppen gibt. Auffällig ist ausserdem, dass sich der Anteil jener Personen, welche in die Kategorie «erlebt, aber keine klare Anzahl» fallen, mehr oder weniger kontinuierlich reduzierte. Dies kann wohl auf zwei Ursachen zurückgeführt werden: Einerseits auf den Umstand, dass sich ältere Personen aufgrund von Erinnerungsschwierigkeiten weniger gut an die konkrete Zahl an Strafen erinnern konnten und andererseits darauf, dass tiefe Zahlenwerte einfacher wiederzugeben sind als hohe.⁶⁰ Eine Person, welche mit zwei Ohrfeigen bestraft

56 Zudem bestand die Möglichkeit, eigene Strafarten anzugeben.

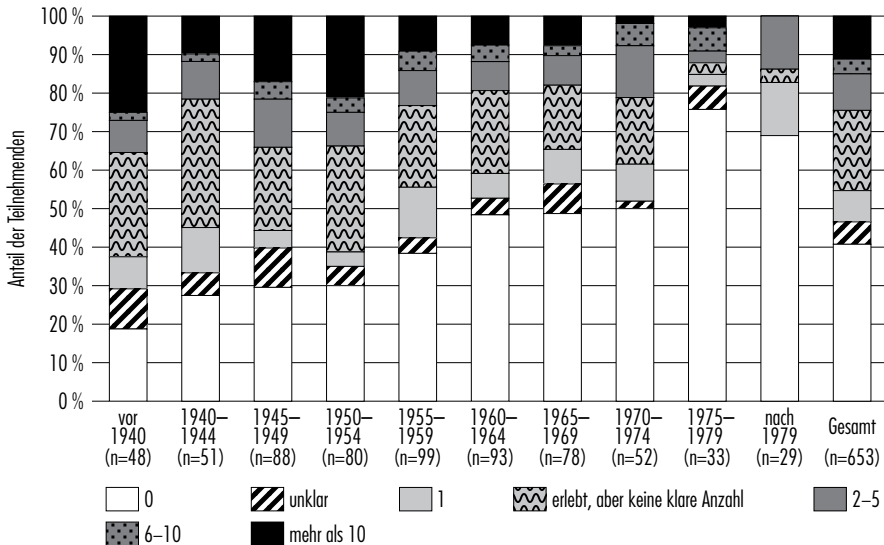
57 Klar eingeordnet werden konnten jene Personen, welche bereits aufgrund anderer Strafarten in die Kategorie «mehr als 10» fielen.

58 Einige Personen gaben zum Beispiel «x-mal» oder «viele» statt einer Zahl an. Für die Einteilung wurde angenommen, dass solche Angaben mindestens fünf Mal bedeuten. Einige Personen haben allerdings lediglich ein «x» eingetragen und nicht explizit «x-mal» notiert. Da nicht sicher ist, ob wirklich «x-mal» gemeint war, wurden solche Angaben nicht als «x-mal» beurteilt (so ist denkbar, dass jemand lediglich bestätigen wollte, die Straftat selbst erlebt zu haben).

59 Diese Angabe bezieht sich auf die ganze Jahrgangskategorie.

60 Vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit mit den Anmerkungen zum Erinnerungsvermögen, sowie Porst, Fragebogen, S. 121.

Grafik 8: Anzahl der selbst erlebten Körperstrafen (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

worden war, dürfte sich also besser an die konkrete Zahl erinnert haben als eine Person, welche neun Ohrfeigen erhalten hatte. Trotz dieser Schwierigkeiten ist offensichtlich: Wenn eine nach 1979 geborene Person von körperlichen Strafen berichtete, so handelte es sich dabei um Einzelfälle.

Zu beachten gilt es, dass die Anteile der Frauen und Männer in den verschiedenen Jahrgangsgruppen nicht konstant sind.⁶¹ Wenn davon ausgegangen wird, dass Mädchen weniger häufig körperlich bestraft wurden als Buben, kann dies zu einer Verzerrung führen.⁶² Auch aus diesem Grund ist der Blick auf die Zahl der beobachteten Körperstrafen aufschlussreich.

Anzahl der beobachteten Körperstrafen

Wie bei den selbst erlebten körperlichen Strafen wurde die Anzahl beobachteter Körperstrafen in erster Linie anhand von 18 vorgegebenen Strafarten erhoben. Anders als bei den selbst erlebten Strafen mussten die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bei den beobachteten Körperstrafen allerdings nicht selbst gewählte Zahlen eintragen, sondern sie konnten diese aus einer vorgegebenen Skala auswählen. Verwendet

61 Vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

62 Für Analysen zu Geschlechterunterschieden vgl. Kapitel 7.5.1 dieser Arbeit.

wurde dabei keine Skala mit relativen Häufigkeiten (z. B. «nie», «selten», «manchmal», «oft»), sondern eine mit den Werten «nie», «1 Mal», «2–5 Mal», «6–15 Mal», «16–30 Mal» sowie «mehr als 30 Mal». Anhand der Häufigkeitsangaben je Straftart sowie mittels Verwendung von Schwellenwerten war es möglich, eine Einteilung in die Bereiche «nie Körperstrafen beobachtet», «eine oder wenige Körperstrafe(n) beobachtet», «einige Körperstrafen beobachtet» sowie «viele Körperstrafen beobachtet» vorzunehmen.

Als Schwellenwert für «einige Körperstrafen beobachtet» wurde «6» festgelegt: Eine Person, welche bei mindestens sechs Straftarten angegeben hat, diese jeweils ein einziges Mal beobachtet zu haben, wurde also in diese Kategorie eingeteilt. Gleiches gilt für Befragungsteilnehmende, welche nach eigenen Angaben eine Straftat «6–15 Mal» beobachtet haben. Und auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche notierten, dass sie mindestens drei Straftarten «2–5 Mal» beobachtet haben, wurden der Kategorie «einige Körperstrafen beobachtet» zugeteilt. Hinzu kommen weitere Kombinationen. Zugleich durfte aber der zweite Schwellenwert – nämlich «mindestens 24 Körperstrafen» – nicht erreicht sein: Wenn eine Person beispielsweise angegeben hat, vier Straftarten «6–15 Mal» beobachtet zu haben, wurde diese nicht bei «einige», sondern bei «viele» eingeordnet. Ausschlaggebend für die Einteilung war dabei jeweils der tiefere Wert eines Bereichs: Jemand, der notierte, drei Straftarten «6–15 Mal» beobachtet zu haben, wurde also in die Kategorie «einige Körperstrafen beobachtet» eingeteilt und nicht in die Kategorie «viele Körperstrafen beobachtet».

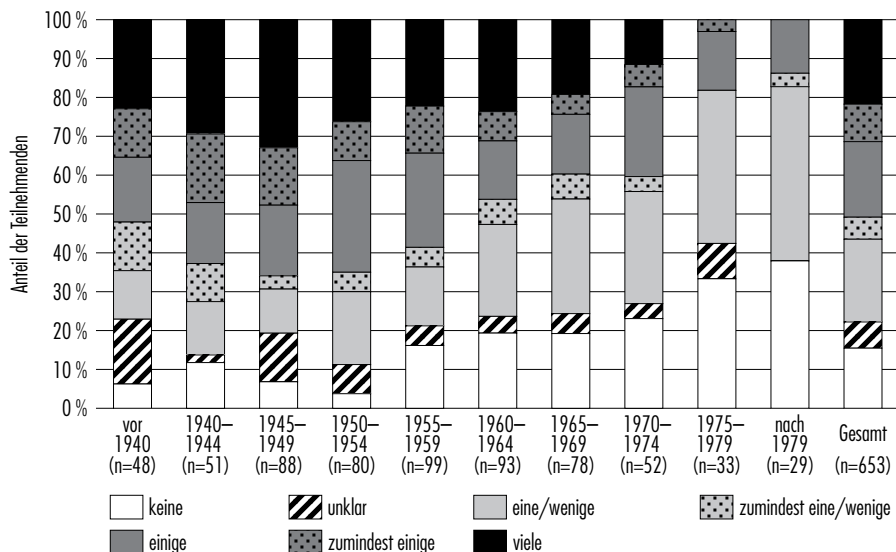
Zusätzlich zu den vier Kategorien «keine», «eine/wenige», «einige» und «viele» mussten weitere Kategorien gebildet werden. So gab es Teilnehmende, welche bei einer oder mehreren Straftarten «weiss nicht» oder gar nichts angekreuzt haben. In diesen Fällen war eine klare Einteilung der Anzahl Körperstrafen im Normalfall nicht möglich, sodass die Zusatzkategorien «zumindest eine/wenige» sowie «zumindest einige» gebildet wurden.⁶³ Für jene Befragungsteilnehmenden, bei welchen nicht klar ist, ob sie körperliche Strafen beobachtet haben oder nicht, besteht zudem die Kategorie «unklar» (Grafik 9).

Jeweils rund 20 % der 653 Teilnehmenden können in die drei Bereiche «eine/wenige Körperstrafe(n) beobachtet», «einige Körperstrafen beobachtet» sowie «viele Körperstrafen beobachtet» eingeordnet werden. Weitere 5,7 % bzw. 9,6 % der Personen wurden den Kategorien «zumindest eine/wenige beobachtet» bzw. «zumindest einige beobachtet» zugeordnet. Demgegenüber ist bei 6,7 % der Teilnehmenden nicht klar, ob sie körperliche Strafen beobachtet haben oder nicht. Die übrigen 15,5 % der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer notierten hingegen eindeutig, dass sie nie körperliche Strafen in einer ihrer Klassen beobachtet haben.

Werden die Häufigkeitsangaben der verschiedenen Jahrgangsgruppen betrachtet, so ist auffällig: Bis und mit Jahrgangsgruppe «1960–1964» sind jeweils über 20 % der Teilnehmenden in die Kategorie «viele Körperstrafen beobachtet» eingeteilt. Auch

63 Wenn eine Person beispielsweise bei einer Straftat «mehr als 30 Mal» angekreuzt hatte, war es für die Einteilung nicht relevant, ob bei anderen Straftarten «weiss nicht» angekreuzt worden war.

Grafik 9: Anzahl der bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachteten Körperstrafen (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

in der Gruppe der 1965 bis 1969 geborenen Personen ist dieser Anteil mit 19,2 % hoch. Erst bei der Jahrgangskategorie «1970–1974» fällt der Anteil der Personen in der Kategorie «viele Körperstrafen beobachtet» auf 11,5 %, während die noch jüngeren Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer überhaupt nicht von so vielen körperlichen Bestrafungen berichteten. Zwar gab bei den nach 1975 geborenen Personen ebenfalls mehr als die Hälfte an, körperliche Strafen bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet zu haben. Die Mehrheit davon berichtete allerdings nur von einer oder wenigen Körperstrafen. Insbesondere wenn der Anteil jener Personen, welche von einer oder wenigen Körperstrafen berichteten, berücksichtigt wird, kann bereits nach der Jahrgangskategorie «1955–1959» eine Tendenz zu weniger Körperstrafen erkannt werden. Gleichzeitig bleibt aber der Anteil der Befragungsteilnehmenden, welche gemäss eigenen Angaben gar keine körperlichen Strafen beobachtet haben, bis und mit Jahrgangskategorie «1970–1974» bei unter 25 %.

Auf den ersten Blick könnte zudem die Schlussfolgerung gezogen werden, dass in den ersten Jahrganggruppen – beispielsweise bis zur Kategorie «1950–1954» – eine Zunahme körperlicher Strafen zu verzeichnen war. Eine solche Schlussfolgerung wäre allerdings problematisch. So gilt es insbesondere den teilweise hohen Anteil jener Per-

sonen zu berücksichtigen, bei denen keine eindeutige Zuordnung möglich war. Hinzu kommt, dass aufgrund der Einteilung mittels Schwellenwerten gewisse Unsicherheiten vorhanden sind und es sich bei den von den Befragungsteilnehmenden angegebenen Häufigkeiten in der Regel um Schätzungen handeln dürfte.

7.3.2 Arten von selbst erlebten und beobachteten (Körper-)Strafen

Ein wichtiges Ziel der schriftlichen Befragung war es, Erkenntnisse zu den eingesetzten körperlichen Strafarten zu gewinnen – und zugleich zu prüfen, ob sich deren Einsatz unter Umständen im Laufe der Zeit verändert hat.

Selbst erlebte nicht körperliche Strafen

Mit «Erlebte Schulstrafen» wurde für den Fragebogen bewusst ein allgemeinerer Titel gewählt, um auch Personen, welche in ihrer Schulzeit keine körperlichen Strafen erlebt und beobachtet haben, zu einer Teilnahme zu motivieren.⁶⁴ Um diesem Titel gerecht zu werden, wurde bezüglich der selbst erlebten Strafen zunächst nach Erlebnissen mit 16 nicht körperlichen Strafarten gefragt. Diese Erhebung (Tab. 4) ermöglicht interessante Vergleiche mit der Verbreitung von körperlichen Strafen.

«Wegweisung aus dem Schulzimmer», «Zurechtweisung mit lauten Worten», «Abschreiben von Texten» sowie «Nachsitzen» haben – gemäss eigenen Angaben – die Mehrheit der 653 Befragungsteilnehmenden selbst erlebt. Mit 63,7 % liegt dieser Anteil bei «Wegweisung aus dem Schulzimmer» am höchsten. Allerdings muss berücksichtigt werden: Vermutlich ist gerade die Wegweisung aus dem Schulzimmer – wie zum Beispiel auch das Nachsitzen – eine Strafart, welche sich besonders gut im Gedächtnis einprägt.

Zu den ebenfalls verbreiteten Strafarten bzw. Behandlungsweisen können die «Blossstellung vor der Klasse» («ja»-Anteil von 41,5 %), das «Wiederholen von Aufgaben» (38,4 %), das «ernste» Gespräch mit Lehrperson» (33,1 %), die «Versetzung an anderen Platz» (32,8 %), die «schlechte Zeugnisnote oder -bemerkung» (32,6 %), die «Informierung Eltern» (31,4 %), «zusätzliche Aufgaben» (29,7 %) oder das «Stehen in Ecke / an Wand» (25,0 %) angesehen werden. Die übrigen nicht körperlichen Strafen wurden hingegen von jeweils weniger als einem Viertel der Befragungsteilnehmenden angegeben – teilweise auch nur von einzelnen Personen. Letzteres gilt insbesondere für das Aufsetzen eines «Eselshuts» oder von «Eselsohren»: Lediglich sieben Personen (1,1 %) notierten, auf diese Art bestraft worden zu sein.

Werden die «ja»-Anteile der einzelnen Strafarten getrennt nach Jahrgangsklassen betrachtet, zeigen sich im zeitlichen Verlauf bei verschiedenen Strafarten zwar Schwankungen, aber keine entscheidenden Veränderungen: Beispielsweise notierten jeweils zwischen 40 % und 59 % der Teilnehmenden der einzelnen Jahrgangskategorien, dass

64 Für die Empfehlung eines allgemeineren Titels vgl. Porst, Fragebogen, S. 36.

Tab. 4: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung die jeweilige Straftat mindestens ein Mal selbst erlebt haben (grossgeschriebene Zahlen) sowie Anteil von «weiss nicht» bzw. «leer» (kleingeschriebene Zahlen) (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)

	vor	1940	1945	1950	1955	1960	1965	1970	1975	nach	Gesamt	
	1940	–1944	–1949	–1954	–1959	–1964	–1969	–1974	–1979	1979	ja weiss nicht / leer	nie
Anzahl der Teilnehmenden	48	51	88	80	99	93	78	52	33	29	653	
Wegweisung aus Schulzimmer (z. B. vor Tür)	48 15	49 4	59 10	61 8	63 4	70 2	76 1	77 0	64 3	62 0	63,7 4,9	31,4
Zurechtweisung mit lauten Worten	38 29	43 16	50 18	51 24	51 13	57 8	60 12	58 12	61 0	69 7	53,0 14,5	32,5
Abschreiben von Texten	42 13	37 18	55 14	64 10	52 12	59 9	60 12	50 8	45 6	41 3	53,0 10,9	36,1
Nachsitzen (länger/zusätzlich in der Schule bleiben)	40 17	41 14	48 18	46 15	53 9	59 9	56 6	52 10	45 0	48 3	50,1 10,9	39,1
Blossstellung vor der Klasse	38 17	35 14	31 16	54 10	38 9	49 13	38 8	48 10	36 3	45 7	41,5 11,2	47,3
Aufgaben nochmals machen	38 23	24 20	43 23	36 18	36 15	42 11	45 14	42 13	27 15	45 0	38,4 15,8	45,8
«Ernstes» Gespräch mit Lehrperson	15 27	24 18	20 20	40 13	34 13	33 11	36 12	27 12	55 3	72 0	33,1 13,6	53,3
Versetzung an anderen Platz	19 19	12 16	25 19	35 11	30 12	35 12	46 10	48 6	27 12	48 3	32,8 12,6	54,7
Schlechte Zeugnisnote oder -bemerkung (z. B. Betragen)	40 17	33 14	39 15	35 9	37 8	35 6	22 4	29 8	21 3	21 0	32,6 8,7	58,7
Informierung Eltern	25 21	27 24	27 26	38 10	28 17	29 10	31 10	33 12	33 6	59 3	31,4 14,7	53,9
Zusätzliche Aufgaben	27 27	10 25	32 30	39 19	30 20	37 11	28 15	21 17	36 15	28 3	29,7 19,0	51,3
Stehen in Ecke / an Wand	21 19	29 14	20 16	39 8	29 7	33 3	21 4	15 6	12 3	0 0	25,0 8,1	66,9
Zerreissen von Blättern	19 21	4 18	19 17	26 13	15 14	28 10	21 5	13 8	12 0	14 3	18,5 11,6	69,8
Stehen neben Pult	15 19	8 16	9 24	23 10	11 11	12 9	10 4	12 12	9 6	3 0	11,8 11,6	76,6
Einsperren in Raum	2 15	0 14	1 14	8 8	4 9	4 8	0 4	0 4	0 3	0 0	2,5 8,3	89,3
Aufsetzen von Eselshut/ Eselsohren	2 21	0 20	3 11	1 8	1 8	1 8	0 3	0 4	0 3	0 0	1,1 8,7	90,2

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

sie nachgesehen haben. Von einem grundlegenden Unterschied kann also nicht gesprochen werden, zumal der Unterschied aus statistischer Sicht nicht signifikant ($p = 0,068$) ist. Zugleich gilt es zu berücksichtigen, dass gewisse Personen «weiss nicht» oder gar nichts angekreuzt haben. Dabei ist es wenig überraschend, dass dieser Anteil praktisch bei jeder Straftart mit zunehmendem Alter steigt. Dementsprechend müssen Veränderungen der «ja»-Anteile der verschiedenen Jahrgangskategorien teilweise relativiert werden und Aussagen zur Signifikanz sind mit zusätzlichen Unsicherheiten behaftet. Dies gilt zum Beispiel für die bei den jüngeren Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmern häufiger angegebene «Zurechtweisung mit lauten Worten».

Zum Teil sind die Unterschiede im zeitlichen Verlauf aber so gross, dass die Befragungsergebnisse auf klare Änderungen im Strafverhalten von Lehrpersonen hinweisen. Dies gilt beispielsweise für das «ernste» Gespräch einer Lehrperson mit einer Schülerin oder einem Schüler: Bei den jüngsten Teilnehmenden handelt es sich um die am häufigsten erwähnte «Straftart», während sie von den älteren Teilnehmenden deutlich seltener genannt wurde. Gegenteiliges zeigt sich beim Stehen in die Ecke oder an die Wand: Die jüngsten Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden gemäss Befragung gar nicht auf diese Art bestraft, während es sich bei den älteren Generationen um eine recht häufig genannte Straftart handelt.

Selbst erlebte Körperstrafen

Bei der Auswertung der 18 vorgegebenen Straftarten, die in den Bereich der körperlichen Züchtigung eingeordnet wurden (Tab. 5), liegt der Fokus ebenfalls jeweils auf dem Anteil jener Befragungsteilnehmenden, welche eine Straftart gemäss eigenen Angaben mindestens ein Mal selbst erlebt haben (grossgeschriebene Zahlen).⁶⁵ Zudem liefert der Anteil jener Personen, welche «weiss nicht» oder nichts angekreuzt haben (kleingeschriebene Zahlen), wichtige ergänzende Erkenntnisse.

180 (27,6 %) der 653 Befragungsteilnehmenden mit Primarschulort «Zürcher Volksschule» gaben bei der Befragung an, zumindest mit einer Tatze – also mit einem Schlag (z. B. mittels Lineal) auf die Hand bzw. Handfläche – bestraft worden zu sein. Etwas weniger Teilnehmende – 19,0 % – haben gemäss eigenen Angaben zumindest eine Ohrfeige erhalten. Dieser Unterschied zwischen «Tatzen» und «Ohrfeigen» könnte als signifikant ($p = 0,0002$) beurteilt werden. Aber auch hier muss berücksichtigt werden, dass ein gewisser Anteil der Umfrageteilnehmenden nichts oder «weiss nicht» angekreuzt hat. Mit 6,3 % bzw. 6,1 % sind diese Anteile aber verhältnismässig gering.

Die «ja»-Anteile der weiteren Straftarten unterscheiden sich grundsätzlich weniger deutlich: Von jeweils über 10 % der Teilnehmenden wurden gemäss eigenen Angaben «Anwerfen von Gegenständen» (15,8 %), «Zerren an Ohren» (15,8 %), «Kopfnüsse» (15,3 %), «Zerren an Haaren» (11,2 %) sowie «Schläge mit Hand an Hinterkopf» (10,7 %) selbst erlebt. Die übrigen Straftarten nannten jeweils maximal 7,5 % der 653

65 Bezüglich Begriffsdefinition vgl. Kapitel 1.5 dieser Arbeit.

Tab. 5: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung die jeweilige Strafart mindestens ein Mal selbst erlebt haben (grossgeschriebene Zahlen) sowie Anteil von «weiss nicht» bzw. «leer» (kleingeschriebene Zahlen) (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)

	vor 1940	1940 –1944	1945 –1949	1950 –1954	1955 –1959	1960 –1964
Anzahl der Teilnehmenden	48	51	88	80	99	93
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/Handfläche)	58 17	41 6	45 13	46 8	25 3	14 6
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	23 17	20 12	24 9	30 6	24 4	14 4
Anwerfen von Gegenständen	15 17	8 18	11 14	15 10	13 5	26 5
Zerren an Ohren	19 23	10 14	23 16	25 11	11 10	15 8
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	25 19	20 16	18 20	26 14	14 7	14 5
Zerren an Haaren	13 19	14 12	15 13	16 13	11 5	13 6
Schläge mit Hand an Hinterkopf	15 19	10 14	7 17	21 11	8 6	12 9
Schlagen von Gegenständen auf/an Kopf	10 17	10 16	10 16	5 11	8 4	10 8
«Baggetrüller» (in Backe/Wange kneifen und drehen)	13 15	14 10	17 13	6 10	5 4	4 6
Schütteln des Körpers	0 19	4 12	3 16	5 13	3 6	2 10
Wegstossen (z. B. an Platz)	2 21	4 18	1 20	3 15	1 8	3 9
Tritte mit Fuss	2 21	4 14	1 14	3 13	2 6	1 8
Schläge auf Rücken	0 19	4 14	3 16	5 13	1 7	1 8
«Hosenspanner» (Schläge auf Hinterteil)	4 17	2 12	3 13	3 11	2 7	0 9
Verprügeln (wiederholtes Schlagen z. B. mit Fäusten)	0 19	0 16	3 15	6 11	0 6	1 6
Knien direkt auf Boden	0 19	0 12	0 16	0 10	1 4	1 8
Faustschläge ins Gesicht	0 19	2 16	1 14	0 14	0 6	1 6
Knien auf Gegenständen	2 19	0 12	1 15	0 10	0 4	0 8

1965 -1969	1970 -1974	1975 -1979	nach 1979	Gesamt	
				ja weiss nicht / leer	nie
78	52	33	29		65,3
14	8	0	0	27,6	66,2
3	2	3	0	6,3	
15	10	6	7	19,0	74,9
4	2	3	0	6,1	
21	19	9	14	15,8	76,0
5	4	3	0	8,3	
10	19	9	10	15,8	74,1
9	2	0	0	10,1	
10	6	9	0	15,3	74,7
6	4	0	0	10,0	
5	6	6	3	11,2	80,6
6	2	3	0	8,3	
8	13	6	3	10,7	80,2
4	2	3	0	9,0	
6	6	3	0	7,5	83,9
5	2	3	0	8,6	
1	2	0	0	6,7	85,9
4	6	3	0	7,4	
4	2	0	3	2,9	87,6
5	4	6	0	9,5	
6	2	0	0	2,5	86,2
8	4	3	0	11,3	
3	2	0	3	2,0	89,0
6	2	3	0	9,0	
0	0	0	0	1,7	89,1
5	2	3	0	9,2	
0	0	0	0	1,5	90,2
5	2	0	0	8,3	
1	0	0	0	1,5	89,7
5	2	3	0	8,7	
1	0	0	3	0,6	91,6
3	2	0	0	7,8	
0	0	0	0	0,5	90,7
5	2	3	0	8,9	
0	0	0	0	0,3	92,0
3	2	0	0	7,7	

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

Personen. Trotz niedriger Prozentsätze darf nicht übersehen werden, dass beispielsweise zehn Personen vermerkten, von einer Lehrperson verprügelt worden zu sein.

Werden die Häufigkeitsanteile der verschiedenen Jahrganggruppen betrachtet, sind verschiedene Entwicklungen erwähnenswert. So unter anderem der Umstand, dass bis und mit Jahrgangskategorie «1950–1954» jeweils drei oder mehr Strafarten von mindestens 20 % der Teilnehmenden als selbst erlebt angegeben wurden. In der Jahrgangsgroupe «1955–1959» erreichen noch zwei Strafarten den Schwellenwert von 20 %, während es bei den 1960 bis 1969 geborenen Personen nur noch eine Art betrifft. In den späteren Jahrganggruppen haben bei keiner Strafart mindestens 20 % der Befragungsteilnehmenden notiert, dass sie diese selbst erlebt haben.

Werden die Häufigkeiten der einzelnen Strafarten genauer begutachtet, so ist vor allem der starke Rückgang bei Tatzen im zeitlichen Verlauf augenscheinlich: Während die Mehrheit der vor 1940 geborenen Personen notierte, Tatzen selbst erlebt zu haben, hat in den Jahrgangskategorien «1975–1979» und «nach 1979» keine einzige Person diese Strafart angegeben. Bis zur und inklusive der Jahrgangskategorie «1955–1959» stellen Tatzen die am meisten genannte Strafart dar. Der Anteil jener Personen, welche Tatzen gemäss eigenen Angaben selbst erlebt haben, ist aber bereits bei der Jahrgangsklasse «1955–1959» deutlich reduziert.

Bei den anderen Strafarten lässt sich dieser grundlegende Wandel nicht im gleichen Ausmass feststellen. Vielmehr ist interessant, dass verschiedene Strafarten bei den von 1950 bis 1954 geborenen Personen, die höchsten «ja»-Anteile aufweisen. Von einer Zunahme körperlicher Bestrafungen im Vergleich zu den ältesten Befragungsteilnehmenden darf jedoch nicht ausgegangen werden. Stattdessen muss auch hier der Anteil jener Personen, welche nichts oder «weiss nicht» angekreuzt haben, berücksichtigt werden, denn dieser Anteil steigt in der Regel mit zunehmendem Alter. Dementsprechend sind die Häufigkeitswerte («ja»-Anteile) besonders bei den Personen mit höherem bzw. hohem Alter grundsätzlich unterschätzt.

Bei den meisten Strafarten zeigt sich nach der Jahrgangsgroupe «1950–1954» grundsätzlich ein Trend abnehmender «ja»-Anteile. Allerdings gilt es zusätzlich die teilweise unterschiedliche Geschlechterverteilung je Jahrgangsgroupe zu berücksichtigen, die ebenfalls Einfluss haben könnte.⁶⁶ Auffällig ist jedoch die Entwicklung bei «Anwerfen von Gegenständen»: Bei der Jahrgangsgroupe «nach 1979» stellt dies die am häufigsten erwähnte Massnahme dar, welche in den Bereich der körperlichen Züchtigung eingeordnet wurde. Ähnliches gilt für die vorangehenden Jahrgangsguppen. Zwar haben auch einige der noch früher geborenen Personen angegeben, Gegenstände angeworfen bekommen zu haben, im Vergleich zu den anderen Strafarten ist die Häufigkeit der Nennung aber nicht auffällig.

Bei den Strafarten, die nur sehr selten erwähnt wurden, zeigen sich ebenfalls gewisse Muster – beispielsweise die grundsätzlich abnehmenden Häufigkeiten im zeitlichen

66 Für die Geschlechterverteilung vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

Verlauf. Aufgrund der geringen Fallzahlen müssen diese Werte aber besonders vorsichtig interpretiert werden.

Beobachtete Körperstrafen

Eine Auswertung der Strafarten, welche die Teilnehmenden gemäss Befragung mindestens ein Mal bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet haben, ermöglicht weitere Erkenntnisse (Tab. 6).

272 (41,7 %) der 653 Teilnehmenden gaben an, zumindest eine Tatze bei einer Mitschülerin oder einem Mitschüler einer ihrer Klassen beobachtet zu haben. Tatzten sind damit auch bei den beobachteten Strafen die Körperstrafenart mit dem höchsten «ja»-Anteil. Die Unterschiede zu «Ohrfeigen» (40,6 %), «Anwerfen von Gegenständen» (38,6 %) sowie «Zerren an Ohren» (36,9 %) sind jedoch weniger ausgeprägt als bei den selbst erlebten Strafen und statistisch nicht signifikant (z. B. $p = 0,115$ beim Vergleich mit «Zerren an Ohren»).

Mit jeweils über 20 % «ja»-Anteil sind auch «Kopfnüsse» (29,4 %), «Zerren an Haaren» (26,5 %) sowie «Schläge mit Hand an Hinterkopf» (23,6 %) oft angegebene körperliche Strafen. «Baggetrüller» (16,2 %), «Schlagen von Gegenständen auf/an Kopf» (14,5 %) und «Wegstossen» (12,6 %) wurden gemäss Befragung noch von jeweils mehr als 10 % der 653 Teilnehmenden beobachtet, während die übrigen Strafen «ja»-Anteile unter 10 % aufweisen. Aber auch hier darf nicht übersehen werden, dass beispielsweise 47 Personenangaben, zumindest einen «Hosenspanner» bei einer Mitschülerin oder einem Mitschüler beobachtet zu haben und 29 Personen notierten, dass sie das Verprügeln einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers beobachtet hätten.

Wie bei den selbst erlebten Strafen muss bei dieser Auswertung berücksichtigt werden, dass ein gewisser Anteil der Befragungsteilnehmenden nichts oder «weiss nicht» angekreuzt hat, weshalb die «ja»-Anteile grundsätzlich unterschätzt sind. Diese Anteile weisen aber keine besonders grossen Unterschiede auf – so schwanken sie zwischen 11,6 % («Tritte mit Fuss») und 17,9 % («Schläge mit Hand an Hinterkopf»). Bei den beobachteten Strafen gilt es aber zusätzlich zu beachten, dass nicht alle Strafarten gleich auffällig waren: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von einer Lehrperson an den Ohren gezerrt wurde, während die Klasse in einem Buch eine Aufgabe bearbeitete, so hat diese Bestrafung vielleicht die Tischnachbarin oder der Tischnachbar beobachtet. Die übrigen Mitschülerinnen und Mitschüler hingegen haben vermutlich nichts von der Bestrafung mitbekommen. Anders war es insbesondere bei einer «klassischen» Tatze: Diese setzte eine vorgängige Interaktion (z. B. Aufforderung, die Hand auszustrecken, vielleicht inklusive Aufstehen und Nachvornekommen) zwischen der Lehrperson und der bzw. dem zu Bestrafenden voraus. Entsprechend gross dürfte die Aufmerksamkeit der weiteren Schülerinnen und Schüler gewesen sein. Trotz dieser Problematik gibt es bei den «Ranglisten» der selbst erlebten sowie der beobachteten körperlichen Strafen keine wesentlichen Unterschiede.

Werden die einzelnen Strafarten und die Veränderungen ihrer Anteile im zeitlichen Verlauf betrachtet, so zeigen sich ähnliche Entwicklungen wie bei den selbst erlebten

Tab. 6: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung die jeweilige Straftat mindestens ein Mal bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet haben (grossgeschriebene Zahlen) sowie Anteil von «weiss nicht» bzw. «leer» (kleingeschriebene Zahlen) (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)

	vor 1940	1940 –1944	1945 –1949	1950 –1954	1955 –1959	1960 –1964
Anzahl der Teilnehmenden	48	51	88	80	99	93
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/ Handfläche)	54 27	61 12	68 16	63 10	46 14	26 12
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	42 31	35 16	38 22	55 14	48 11	45 6
Anwerfen von Gegenständen	21 27	22 22	30 23	45 16	38 10	49 10
Zerren an Ohren	29 42	45 14	48 17	45 16	40 13	32 11
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	25 35	39 14	40 22	43 18	35 15	24 12
Zerren an Haaren	27 35	45 14	33 24	35 18	31 11	24 12
Schläge mit Hand an Hinterkopf	19 42	22 18	20 30	28 21	28 19	28 16
«Baggetrüller» (in Backe/ Wange kneifen und drehen)	21 29	18 16	30 17	19 23	18 11	13 12
Schlagen von Gegenständen auf/an Kopf	13 40	12 16	14 24	15 19	17 17	18 11
Wegstossen (z. B. an Platz)	8 40	14 24	11 26	19 20	6 14	15 14
Schütteln des Körpers	8 38	6 18	10 22	9 21	8 11	6 12
«Hosenspanner» (Schläge auf Hinterteil)	13 31	12 10	18 22	10 20	4 13	4 11
Tritte mit Fuss	4 29	8 16	7 19	6 15	6 7	6 11
Verprügeln (wiederholtes Schlagen z. B. mit Fäusten)	2 29	4 18	6 19	15 13	3 9	3 13
Schläge auf Rücken	4 42	10 16	6 18	8 21	1 11	1 12
Knien direkt auf Boden	2 29	2 14	2 22	4 14	3 10	2 11
Faustschläge ins Gesicht	0 31	2 16	2 19	5 15	1 9	0 13
Knien auf Gegenständen	2 29	0 18	2 22	3 14	1 8	0 11

1965 -1969	1970 -1974	1975 -1979	nach 1979	Gesamt	
				ja weiss nicht / leer	nie
78	52	33	29		653
22	23	6	7	41,7	46,4
8	8	3	3	11,9	
36	40	18	17	40,6	47,2
9	4	3	0	12,3	
42	52	36	45	38,6	48,1
10	4	3	0	13,3	
36	31	15	17	36,9	49,6
6	6	6	0	13,5	
23	21	12	3	29,4	56,2
6	6	6	0	14,4	
21	10	12	3	26,5	59,4
8	6	6	0	14,1	
24	25	9	14	23,6	58,5
9	6	3	0	17,9	
10	8	3	3	16,2	70,1
9	6	6	0	13,6	
18	13	3	10	14,5	69,8
9	6	3	0	15,6	
18	12	6	10	12,6	70,8
9	6	3	0	16,7	
10	6	0	14	8,0	77,3
10	4	3	0	14,7	
3	2	0	0	7,2	78,9
12	6	3	0	13,9	
6	2	9	7	6,1	82,2
6	4	3	0	11,6	
4	0	0	0	4,4	83,5
6	4	3	0	12,1	
0	2	0	0	3,2	82,2
10	6	3	0	14,5	
0	0	0	0	1,8	86,1
6	4	3	0	12,1	
0	0	0	0	1,2	86,1
8	6	3	0	12,7	
0	0	0	0	0,9	87,0
6	4	3	0	12,1	

Angaben der
Teilnehmenden,
welche die ganze
Primarschulzeit
an der Zürcher
Volksschule ver-
bracht haben.

Strafen: Taten sind gemäss Befragung bis zur (und mit der) Jahrgangskategorie «1950–1954» von der Mehrheit der Teilnehmenden beobachtet worden. Bei der Jahrgangsklasse «1955–1959» ist dieser Anteil mit 46 % nach wie vor hoch, während von der Jahrgangsgruppe «1960–1964» bis zur Jahrgangskategorie «1970–1974» der «ja»-Anteil auf rund ein Viertel sinkt. Bei den noch jüngeren Personen erwähnten nur vier von 62 Personen, zumindest eine Tatze beobachtet zu haben.

Auch bei verschiedenen anderen Körperstrafenarten zeigt sich im Grundsatz ein ähnliches Muster. Die Intensität des Rückgangs bei den Taten ist jedoch einzigartig. Gar von einem gegenläufigen Trend könnte beim «Anwerfen von Gegenständen» die Rede sein: Von den nach 1979 geborenen Personen hat fast die Hälfte der Teilnehmenden angegeben, das «Anwerfen von Gegenständen» beobachtet zu haben. Bei den Jahrgangsklassen «vor 1940» und «1940–1944» erwähnte hingegen «nur» jeweils etwa ein Fünftel diese Massnahme. Die Zunahme im zeitlichen Verlauf muss allerdings vor allem aufgrund des höheren «weiss nicht»- bzw. «leer»-Anteils bei den älteren Personen teilweise relativiert werden. Dadurch lässt sich auch erklären, dass die vor 1940 geborenen Personen scheinbar weniger körperliche Strafen beobachtet haben als die nachfolgenden Jahrgangsgruppen. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass «Anwerfen von Gegenständen» ab (und inklusive) der Jahrgangsklasse «1960–1964» die Straftart mit den höchsten «ja»-Anteilen ist. Bei den jüngsten Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ist der Unterschied zu den am zweithäufigsten erwähnten Straftarten («Ohrfeigen» und «Zerren an Ohren») signifikant ($p = 0,023$).⁶⁷

Anzahl unterschiedlicher Arten an Körperstrafen

Bei den bisherigen Analysen ist nicht erkennbar, von wie vielen unterschiedlichen Körperstrafenarten die einzelnen Befragungsteilnehmenden berichteten. Es ist allerdings von Interesse, ob jemand nur mit einer einzigen Straftart bestraft wurde oder von verschiedenen Arten berichtete (Grafik 10).

31,7 % der Befragungsteilnehmenden erwähnten, mit mehr als einer der 18 vorgegebenen Straftarten bestraft worden zu sein:⁶⁸ 10,0 % der Teilnehmenden berichteten von zwei Arten, 6,9 % von drei, 5,5 % von vier, 5,1 % von fünf und 4,3 % von mehr als fünf Straftarten. Demgegenüber notierten 21,3 % der Teilnehmenden, dass sie mit nur einer der 18 Straftarten bestraft worden sind.

Im zeitlichen Verlauf zeigen sich – trotz gewisser Schwankungen – recht klare Veränderungen: Auffällig ist zum Beispiel, dass niemand der nach 1979 geborenen Personen

⁶⁷ Bei der Jahrgangsgruppe «1975–1979» ist der Unterschied hingegen zur zweithäufigsten Straftart nicht signifikant ($p = 0,095$).

⁶⁸ Einige Personen haben bei einer oder mehreren Straftarten offengelassen, ob sie die entsprechende Straftart selbst erlebt hatten. Diese Angaben wurden allerdings aus Darstellungsgründen bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Wenn jemand also bei «Taten» «ja» ankreuzte, bei den übrigen Straftarten hingegen «weiss nicht» oder die entsprechenden Felder leer liess, wurde diese Person bei «1 Art Körperstrafe» eingeordnet. Personen, bei welchen nicht klar ist, ob sie Körperstrafen selbst erlebt hatten hingegen in der Kategorie «unklar» eingeordnet. Zudem gilt es zu beachten, dass nur die vorgegebenen 18 Straftarten berücksichtigt sind.

vier oder mehr Arten erwähnte. Dass die Jüngeren von weniger Straforten berichteten als die Älteren, bestätigt sich auch bei den Angaben zu den Beobachtungen (Grafik 11). Insgesamt 17,5 % der Befragungsteilnehmenden notierten, nur eine Körperstrafart beobachtet zu haben.⁶⁹ 59,9 % der Teilnehmenden berichteten hingegen von mehr als einer Strafort, wobei 9,2 % sogar mehr als sieben Arten erwähnten. Dass sich der Anteil jener Personen, welche von einer grösseren Zahl an Straforten berichteten, mit abnehmendem Alter reduziert, ist augenscheinlich. Im Gegenzug erhöht sich – wenn auch mit gewissen Schwankungen – der Anteil jener Befragungsteilnehmenden, welche nur eine einzige Strafort erwähnt haben.

Weitere Straforten sowie Konkretisierungen

Neben den vorgegebenen Straforten konnten die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer weitere selbst erlebte und/oder beobachtete Arten angeben.⁷⁰ Dass sie zur Strafe zum Beispiel den Korridor oder das Schulzimmer reinigen oder allgemein dem Abwart helfen mussten, erwähnten mehrere Personen.⁷¹ Aber auch andere nicht körperliche Straforten wurden angefügt: Beispielsweise erwähnte eine Frau mit Jahrgang 1958 Einträge in ein «Strafregister», eine 1962 geborene Frau berichtete vom Malen eines Verbotsschildes und eine 1964 geborene Frau notierte, dass eine Lehrerin als Strafe mehrere Reihen ihrer Strickarbeit geöffnet habe, weil sie geredet haben soll.⁷² Daneben ergänzten verschiedene Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Straforten, welche in den Bereich «körperliche Züchtigung» einzuordnen sind: Zwei Befragungsteilnehmerinnen (mit den Jahrgängen 1956 und 1971) erwähnten, dass eine Lehrperson die Köpfe von Schülerinnen bzw. Schülern zusammengeslagen habe.⁷³ Ein 1947 geborener Mann berichtete von einem Boxschlag auf die Brust und ein 1953 geborener Mann von «x-mal» beobachteten Boxschlägen gegen den Oberarm.⁷⁴ Eine 1965 geborene Frau ergänzte als weitere Strafort «Magenboxen» durch einen Lehrer, «wenn man neben seinem Pult stehen musste, während er das Diktat korrigierte». ⁷⁵ Eine rund fünf Jahre ältere Frau fügte als zusätzliche Strafort «Arm verdrehen» an, während eine Frau mit Jahrgang 1951 «Abführen» mit dem Arm hinter dem Rücken (so eine Art Polizeigriff) ergänzte.⁷⁶ Ein

69 Wie bei der Anzahl der selbst erlebten Straforten muss auch hier beachtet werden, dass einige Teilnehmende bei einer oder mehreren Straforten «weiss nicht» angekreuzt bzw. keine Angaben gemacht haben.

70 Für die folgenden Ausführungen wurden nicht nur die Kommentare zu den Fragen Nr. 10 (selbst erlebte Körperstrafen) und 11 (beobachtete Körperstrafen bei Mitschülerinnen und Mitschülern) berücksichtigt, sondern auch Anmerkungen an anderen Stellen.

71 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 223, 374, 411, 822, jeweils Frage Nr. 10.

72 Fragebögen Nr. On1, 108, 60, jeweils Frage Nr. 10.

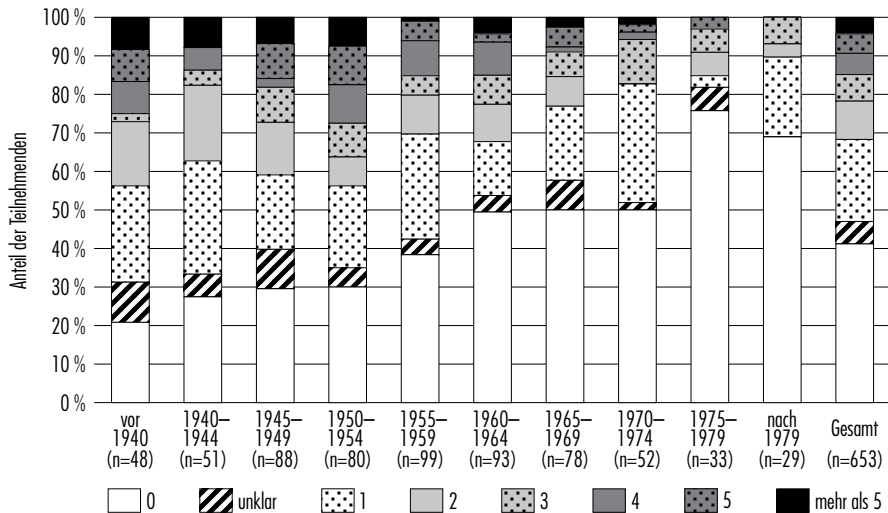
73 Vgl. Fragebogen Nr. 750, Frage Nr. 11; Fragebogen Nr. On86, Frage Nr. 10. Ein Mann (Jahrgang 1955) erwähnte, dass dies ein Abwart gemacht habe, vgl. Fragebogen Nr. 801, Frage Nr. 10.

74 Fragebogen Nr. 782, Frage Nr. 10; Fragebogen Nr. 891, Frage Nr. 11.

75 Fragebogen Nr. 151, Frage Nr. 39. Eine weitere Person (mit Jahrgang 1938) erwähnte «Boxen», Fragebogen Nr. 39, Frage Nr. 39.

76 Fragebogen Nr. 25, Frage Nr. 39; Fragebogen Nr. 578, Frage Nr. 12.

Grafik 10: Anzahl der selbst erlebten Körperstrafenarten (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

1982 geborener Mann notierte zusätzlich «am Arm packen» und ein 1950 geborener Teilnehmer erwähnte «am Kragen gepackt». ⁷⁷ Eine Frau mit Jahrgang 1956 berichtete unter anderem vom Drücken an Kleiderhaken: Ein Lehrer habe einen Schüler – nachdem der Lehrer diesem im Schulhausgang hinterhergerannt sei – gegen die Kleiderhaken gedrückt und geohrfeigt. ⁷⁸ Eine 1939 geborene Frau berichtete von Kneifen in den Hals und ein rund 15 Jahre jüngerer Mann (1953 geboren) ergänzte als weitere Strafe «Peitschenhiebe an Hals/Bein». ⁷⁹ Nicht von einer Ohrfeige, sondern von einem «Schlag mit Hand ins Gesicht» berichtete mindestens ⁸⁰ eine Teilnehmerin, welche 1967 geboren wurde. ⁸¹ Eine

77 Fragebögen Nr. On169, 301, jeweils Frage Nr. 39. Eine andere Person (Jahrgang 1956) notierte zudem: «Mitschüler gepackt, hinausgestossen/geschubst aus Klassenzimmer, manchmal mit Faustschlägen, manchmal mit Tritt in den Hintern.» Fragebogen Nr. 335, Frage Nr. 39.

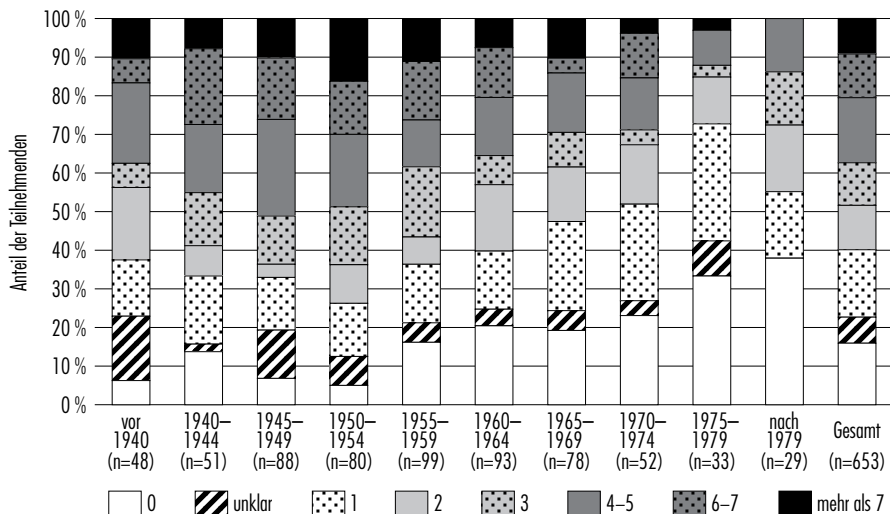
78 Vgl. Fragebogen Nr. 426, Frage Nr. 11.

79 Fragebogen Nr. 324, Frage Nr. 10; Fragebogen Nr. 376, Frage Nr. 10. Drei Personen gaben bei der Lehrperson, welche am häufigsten Strafen eingesetzt hatte «Kneifen» bzw. «Chlübe» an, wobei die «betroffenen» Körperteile nicht erwähnt wurden, Fragebögen Nr. 39, 371, 731, jeweils Frage Nr. 39. Eine weitere Person erwähnte zudem «Zerren an Wange», Fragebogen Nr. 564, Frage Nr. 39.

80 Möglich ist, dass einige Personen solche Bestrafungen unter Ohrfeigen einordneten, so z. B. evtl. Fragebogen Nr. 49, Frage Nr. 10. Im Gegenzug wäre es möglich, dass wenn von Schlägen ins Gesicht die Rede ist, doch Ohrfeigen gemeint sind, vgl. z. B. evtl. Fragebogen Nr. 850, Frage Nr. 39.

81 Fragebogen Nr. 503, Frage Nr. 39. Diese Person führte an gleicher Stelle auch «Ohrfeige» an.

Grafik 11: Anzahl der bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachteten Körperstrafenarten (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

Frau mit Jahrgang 1966 fügte zusätzlich an, dass «ein kleiner, schwächlicher Junge unserer Klasse [...] immer wieder einmal an den Ohren vom Boden hochgehoben» worden sei.⁸² Von Ähnlichem berichtete ein 1952 geborener Mann.⁸³ Und eine 1946 geborene Frau notierte, dass ein Lehrer «einige Male ein behindertes Kind aus dem Fenster» gehalten habe.⁸⁴

Zwei Männer erwähnten Vorfälle im Schwimmunterricht: Einer dieser Männer (Jahrgang 1961) gab an, dass ein Lehrer einem Schüler auf die Finger am Beckenrand getreten sei, damit dieser den Beckenrand losliess.⁸⁵ Der andere Mann (Jahrgang 1964) erklärte, dass der Schwimmlehrer in der ersten bis zweiten Primarschulklasse unter anderem mit «unters Wasser stossen» und «ins Wasser werfen» (obwohl die Kinder nicht hätten schwimmen können) «alle Kinder sehr geplatzt» habe.⁸⁶

Ebenfalls – gemäss der gewählten Definition – als körperliche Züchtigung zu beurteilen ist das Halten des Kopfes unter einen (fliessenden) Wasserhahn, von dem zwei

82 Fragebogen Nr. 779, Frage Nr. 11.

83 Vgl. Fragebogen Nr. 363, Frage Nr. 39.

84 Fragebogen Nr. On1, Frage Nr. 11.

85 Vgl. Fragebogen Nr. 632, eigene Worte.

86 Fragebogen Nr. On60, eigene Worte. Zudem sei es Pflicht gewesen, vom 3-Meter-Sprungbrett zu springen, vgl. ebd.

Befragungsteilnehmende mit den Jahrgängen 1953 und 1968 berichteten.⁸⁷ Auch das Zukleben des Mundes mit Klebeband sowie das Anspucken ins Gesicht, von welchem eine 1958 bzw. eine 1995 geborene Umfrageteilnehmerin berichteten, können in diesen Bereich eingeordnet werden.⁸⁸ Gleiches gilt für das Anbinden des linken Armes an die Stuhllehne – damit nicht mit der linken Hand geschrieben werden konnte –, was zwei Frauen (Jahrgang 1938 und 1961) schilderten.⁸⁹ Und auch das Erlebnis eines im Jahr 1956 geborenen Mannes ist als körperliche Züchtigung aufzufassen: Ein Sekundarlehrer habe es nicht nur lustig gefunden, ihn vor der Klasse blosszustellen, wenn er keine Antwort wusste, vielmehr habe ihm «der Kerl ein Stück heisses Metall auf die Hand» gedrückt, worauf er mit der Hand zurückgezuckt sei und der Lehrer sich lachend an die Klasse gewandt habe:⁹⁰ «Gsender, so reagiered d’Nerve uff heiss!»⁹¹ Daneben wurden Strafen bzw. «Behandlungsweisen» erwähnt, bei denen eine klare Einordnung schwierig ist. Dazu gehört beispielsweise das von einem 1960 geborenen Mann erwähnte «unsanfte Trocknen von nassen Haaren» oder die von einem Lehrer verlangte «anstrengende Hockstellung», von welcher eine 1964 geborene Befragungsteilnehmerin berichtete.⁹²

Verschiedene Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ergänzten nicht nur weitere Strafarten, sondern manche konkretisierten auch die vorgegebenen Strafarten.⁹³ Besonders interessant sind die Anmerkungen zu den Gegenständen, welche den Schülerinnen und Schülern gemäss Befragung auf bzw. an den Kopf geschlagen oder angeworfen wurden:⁹⁴ Mehrere Personen notierten, dass es sich beim Gegenstand um ein Buch,⁹⁵ ein

87 Vgl. Fragebogen Nr. 342, Frage Nr. 39 («Kopf unter Wasserhahn»); Fragebogen Nr. 608, Frage Nr. 10 («Kopf unter fließenden Wasserhahn halten»).

88 Vgl. Fragebogen Nr. On172, Frage Nr. 10; Fragebogen Nr. 403, Frage Nr. 12.

89 Vgl. Fragebögen Nr. 39, 693, jeweils Frage Nr. 10. Eine der beiden Personen berichtete dabei von «Striemen durchs Anbinden», weshalb eine Einteilung des Anbindens in den Bereich der körperlichen Züchtigung sinnvoll ist, Fragebogen Nr. 39, Frage Nr. 20. Eine 1962 geborene Frau erwähnte zudem: «Als Linkshänderin wurde ich gezwungen rechts zu schreiben. Man schlug mir auf die linke Hand, band sie ein oder ich musste die linke Hand auf den Rücken legen.» Fragebogen Nr. 392, eigene Worte. Ausserdem ergänzte sie: «Ich setzte mich durch, schreibe immer noch links.» Ebd. Ein 1953 geborener Mann erwähnte zudem, dass er (weil er als Linkshänder rechts zu schreiben gehabt habe) für eine «gute» Schreibhaltung» einen Lineal unter den rechten Oberarm klemmen habe müssen, Fragebogen Nr. 192, Frage Nr. 10. Das Resultat davon sei stottern gewesen, vgl. ebd. Ob in solchen Fällen von körperlichen Züchtigungen gesprochen werden soll ist schlussendlich eine Ermessensfrage.

90 Fragebogen Nr. On117, eigene Worte.

91 Ebd.

92 Fragebögen Nr. 851, 60, jeweils Frage Nr. 10; für weitere schwierig einzuordnende Fallbeispiele vgl. z. B. Fragebögen Nr. 48, 718, 773, 851, jeweils Frage Nr. 11.

93 So erwähnte eine Person (mit Jahrgang 1942), dass man im katholischen Unterricht beim Knien vor der Klasse die Arme waagrecht ausstrecken habe müssen, vgl. Fragebogen Nr. 168, Frage Nr. 11.

94 Anzumerken gilt es, dass es keine explizite Frage nach der Art der Gegenstände gab.

95 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 673, 830, jeweils Frage Nr. 39.

Heft,⁹⁶ ein Lineal,⁹⁷ einen Schlüsselbund⁹⁸ oder einen Stab/Stock⁹⁹ gehandelt habe. Von jeweils einer Person wurden zudem folgende Gegenstände erwähnt: Blockflöte,¹⁰⁰ «Holz-zoggeli» (Schuhe),¹⁰¹ «Material»,¹⁰² Pfeife (eines Turnlehrers)¹⁰³ sowie «Siegelring».¹⁰⁴ Noch grösser ist die Vielfalt bei den geworfenen Gegenständen: Jeweils mindestens zehn Personen notierten, dass es sich dabei um Kreide,¹⁰⁵ einen Radiergummi,¹⁰⁶ einen Schlüssel/Schüsselbund¹⁰⁷ oder einen (in einigen Fällen nassen) Schwamm¹⁰⁸ gehandelt habe. Daneben wurden (zumindest von jeweils einer Person) als geworfene Gegenstände notiert: Blumentopf,¹⁰⁹ Buch,¹¹⁰ Büroklammer,¹¹¹ Heft,¹¹² Holzbrett,¹¹³ «Keramikschäleli»,¹¹⁴ Lineal,¹¹⁵ «Päckli Nastücher»,¹¹⁶ Schachtel mit Schere,¹¹⁷ Schreibstift,¹¹⁸ «Schwammbüchse»,¹¹⁹ Tennisball¹²⁰ und Trinkflasche.¹²¹

7.3.3 Häufigkeiten der einzelnen Arten von Körperstrafen

Es ist nicht nur von Interesse, welche Straffarten die Befragungsteilnehmenden gemäss eigenen Angaben mindestens ein Mal selbst erlebt oder beobachtet haben, auch der Blick auf deren Anzahl ist von besonderer Wichtigkeit. Dabei muss aber berücksichtigt

- 96 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 716, 851, jeweils Frage Nr. 39.
- 97 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 126, 366, jeweils Frage Nr. 10.
- 98 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 561, 578, jeweils Frage Nr. 39.
- 99 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 505, 647, jeweils Frage Nr. 39.
- 100 Vgl. Fragebogen Nr. 671, Frage Nr. 32. Eine weitere Person erwähnte «Schlag mit Blockflöte», Fragebogen Nr. 225, Frage Nr. 39.
- 101 Fragebogen Nr. 605, Frage Nr. 39.
- 102 Fragebogen Nr. 172, Frage Nr. 39.
- 103 Vgl. Fragebogen Nr. On20, Frage Nr. 12.
- 104 Fragebogen Nr. 647, Frage Nr. 11.
- 105 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 66, 95, 437, 568, 772, 831, jeweils Frage Nr. 39; Fragebögen Nr. 163, 514, 893, jeweils Frage Nr. 10; Fragebogen Nr. On 143, Frage Nr. 11.
- 106 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 16, 97, 98, 212, 307, 312, 660, 751, 804, 853, jeweils Frage Nr. 39.
- 107 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 45, 66, 80, 95, 244, 286, 329, 383, 512, 534, jeweils Frage Nr. 39.
- 108 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 95, 142, 512, 554, 772, 831, 848, jeweils Frage Nr. 39; Fragebögen Nr. 226, 430, 594, jeweils Frage Nr. 11.
- 109 Vgl. Fragebogen Nr. 95, Frage Nr. 11.
- 110 Vgl. z. B. Fragebogen Nr. 616, Frage Nr. 39.
- 111 Vgl. Fragebogen Nr. 804, Frage Nr. 39.
- 112 Vgl. z. B. Fragebogen Nr. 39, Frage Nr. 11.
- 113 Vgl. Fragebogen Nr. 634, Frage Nr. 12.
- 114 Fragebogen Nr. 426, Frage Nr. 39.
- 115 Vgl. z. B. Fragebogen Nr. 556, Frage Nr. 11.
- 116 Fragebogen Nr. On159, eigene Worte.
- 117 Vgl. Fragebogen Nr. 376, Frage Nr. 21.
- 118 Vgl. Fragebogen Nr. 339, eigene Worte.
- 119 Fragebogen Nr. 667, Frage Nr. 39.
- 120 Vgl. Fragebogen Nr. 209, Frage Nr. 39.
- 121 Vgl. Fragebogen Nr. 403, Frage Nr. 39.

werden, dass sich gewiss nicht alle Personen gleich gut an die Zahl der selbst erlebten und/oder beobachteten Strafen erinnern konnten und es sich bei den Angaben oft um Schätzungen handelt.

Selbst erlebte Körperstrafen

Bei den selbst erlebten Strafen verzichtete ein recht grosser Anteil der befragten Personen auf die Angabe konkreter Zahlen.¹²² Aus diesem Grund erwies sich bei den selbst erlebten Straforten eine Auswertung der Zahlenangaben als schwierig. Trotzdem ist der Blick auf die Häufigkeiten der von den meisten Personen angegebenen Straforten lohnenswert (Tab. 7).¹²³

Tatzen sind nicht nur die Körperstrafenart, bei der am meisten (27,6 %) der 653 Befragungsteilnehmenden notierten, dass sie diese selbst erlebt haben. Sie sind auch die Strafort, zu der die teilnehmenden Personen im Durchschnitt die höchsten Zahlen erwähnten. So haben 24 Personen bei der Befragung angegeben, zehn oder mehr Tatzen von einer Lehrperson erhalten zu haben. Allerdings weisen diese Zahlen Ungenauigkeiten auf. So kann davon ausgegangen werden, dass es weitere Personen gibt, welche mindestens zehn Mal mit Tatzen (oder anderen Straforten) bestraft worden sind. Dies gilt insbesondere für Personen, welche statt einer Zahl «x-mal» oder vergleichbare Angaben notierten, oder für Personen, welche lediglich «ja» ankreuzten. Allerdings sind auch bei diesen zwei Kategorien die Anteile bei den Tatzen am grössten.

Bei den übrigen Straforten unterscheiden sich die Häufigkeitsangaben im Allgemeinen nicht besonders stark. Auffällig ist allerdings die verhältnismässig grosse Zahl an Personen, welche nach eigenen Angaben genau eine Ohrfeige von einer Lehrperson erhalten hat.

Beobachtete Körperstrafen

Für die Erhebung der Zahl der beobachteten Strafen wurde im Fragebogen eine vorgegebene Skala mit den Werten «nie», «1 Mal», «2–5 Mal», «6–15 Mal», «16–30 Mal» und «mehr als 30 Mal» eingesetzt. Ein Feld wie «ja – ohne Zahlenangaben» stand den Befragungsteilnehmenden nicht zur Verfügung, weshalb sie sich für einen der vorgegebenen Werte zu entscheiden oder «weiss nicht» anzukreuzen hatten. Aufschlussreich ist eine Auswertung der Häufigkeitsangaben zu den von den meisten Personen angegebenen beobachteten Körperstrafenarten (Grafik 12).

Was bereits bei den selbst erlebten Strafen festgestellt wurde, bestätigt sich bei den Beobachtungen: Tatzen sind nicht nur die Strafort, zu welcher am meisten Personen notierten, dass sie diese beobachtet haben, sondern auch die Zahl der Beobachtungen pro Person ist höher als bei allen anderen Körperstrafenarten. So wurden in den drei

122 Vgl. dazu auch die Anmerkungen in Kapitel 7.3.1 dieser Arbeit.

123 Ausgewählt sind die Strafen, welche von mehr als 10 % der Teilnehmenden, welche die Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten, als selbst erlebt angegeben wurden; vgl. dazu auch die Tabelle 5 dieser Arbeit.

Tab. 7: Anzahl der selbst erlebten Körperstrafen pro Straffart in Prozent

	keine	weiss nicht / leer	ja, ohne einteilbare Anzahl	1	2	3–5	6–9	10 und mehr	x-mal, viele usw.
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/ Handfläche)	66,2	6,3	6,7	4,9	4,6	5,1	0,6	3,7	2,0
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	74,9	6,1	3,1	8,4	3,1	2,3	0,2	1,4	0,6
Anwerfen von Gegenständen	76,0	8,3	3,1	4,3	3,8	3,4	0,2	0,5	0,6
Zerren an Ohren	74,1	10,1	5,5	2,5	2,9	3,5	0,2	0,8	0,5
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	74,7	10,0	4,4	2,3	2,8	3,4	0,2	1,5	0,8
Schläge mit Hand an Hinterkopf	80,2	9,0	2,9	2,1	2,0	2,9	0,0	0,5	0,3
Zerren an Haaren	80,6	8,3	3,2	2,9	1,8	2,3	0,3	0,2	0,5

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben (jeweils n=653).

Kategorien «6–15 Mal», «16–30 Mal» und «mehr als 30 Mal» Tatzen jeweils am häufigsten angegeben.

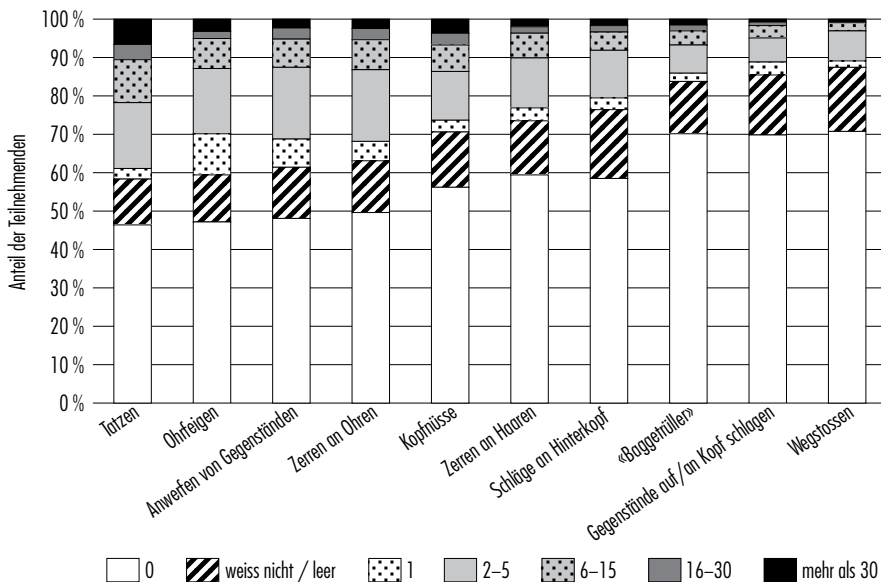
Bemerkenswert ist zudem, dass bei allen in Grafik 12 aufgeführten Straffarten zumindest einzelne Personen erwähnten, diese mehr als 30 Mal beobachtet zu haben. Vor allem «Gegenstände auf/an Kopf schlagen» und «Wegstossen» sind allerdings Straffarten, welche gemäss Befragung primär ein einziges Mal oder wenige Male beobachtet wurden.

Da auch bei der Grafik 12 Veränderungen im zeitlichen Verlauf unberücksichtigt bleiben, sind zusätzliche Auswertungen sinnvoll. Interessant ist ein Blick auf den Anteil jener Personen, welche erwähnten, die jeweilige Straffart mindestens sechs Mal beobachtet zu haben (Tab. 8).

Bemerkenswert ist, dass von den nach 1974 geborenen Befragungsteilnehmenden kaum jemand von mehr als sechs Beobachtungen pro Körperstrafenart berichtete. Dies gilt auch für das «Anwerfen von Gegenständen»: Von den 62 Personen, welche in die Jahrgangsklassen «1975–1979» und «nach 1979» eingeordnet sind, gaben zwar 25 Personen an, das «Anwerfen von Gegenständen» beobachtet zu haben, von mehr als sechs solcher Beobachtungen berichteten allerdings lediglich drei Personen.

Zusätzlich bestätigen sich verschiedene bereits dargelegte Feststellungen. So zeigt

Grafik 12: Anzahl der bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachteten Körperstrafen pro Straftat



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben (jeweils n=653).

sich insbesondere der ausgeprägte Rückgang der Häufigkeit von Tatzten. Dieser setzte gemäss diesen Daten vor allem zwischen den Jahrgangsklassen «1950–1954» und «1955–1959» ein. Auch bei den weiteren Straftarten gab es in dieser Zeit gemäss Befragungsergebnissen einen Rückgang. So ausgeprägt wie bei den Tatzten ist dieser jedoch nirgends und bei «Anwerfen von Gegenständen» setzte dieser Trend erst später ein.¹²⁴ Grundsätzlich noch offensichtlicher wird der Häufigkeitsrückgang, wenn der Anteil jener Befragungsteilnehmenden berücksichtigt wird, welche bei der Befragung notierten, dass sie eine Strafe mehr als 30 Mal beobachtet haben. Hier lohnt sich ein Blick auf die zehn am häufigsten angegebenen Straftarten (inklusive «weiss nicht»- bzw. «leer»-Anteile) (Tab. 9).¹²⁵

Von den nach 1974 geborenen Teilnehmenden hat niemand angegeben, eine Straftart mehr als 30 Mal beobachtet zu haben. Aus der Jahrgangsguppe «1970–1974» berichteten zwei Personen bei einer Straftart von mehr als 30 Beobachtungen.¹²⁶ In den anderen Jahrgangsklassen liegt diese Anzahl bzw. der entsprechende Anteil hingegen jeweils

124 Gerade bei «Anwerfen von Gegenständen» sind zudem die Anteile von «weiss nicht» bzw. «leer» zu berücksichtigen.

125 Der Blick auf die anderen Straftarten lohnt sich kaum, da die Anteile sehr gering sind.

126 Es sind verschiedene Personen gewesen, vgl. Fragebögen Nr. 115, On69, jeweils Frage Nr. 11.

höher. Auffällig ist ausserdem – was bereits erwähnt wurde –, dass Tätzen diejenige Straftart sind, bei welcher am meisten Personen (43 der 653 Teilnehmenden) von mehr als 30 Beobachtungen berichteten. Die meisten dieser Befragungsteilnehmenden sind vor 1960 geboren worden. Interessant ist zudem, dass «Kopfnüsse» die Straftart sind, von welcher am zweitmeisten Personen erwähnten, diese mehr als 30 Mal beobachtet zu haben. Die Unterschiede zwischen «Kopfnüssen» und «Ohrfeigen» sind allerdings nicht besonders gross und statistisch nicht signifikant ($p = 0,588$).¹²⁷ Die Unterschiede zum Beispiel zwischen «Tätzen» und «Kopfnüssen» könnten hingegen als statistisch signifikant ($p = 0,023$) beurteilt werden.¹²⁸ Allerdings gibt es auch hier Unsicherheiten aufgrund des Anteils von «weiss nicht» bzw. «leer» sowie des Umstandes, dass es sich in der Regel um Schätzungen handelt. Nicht zuletzt gilt es wiederum zu berücksichtigen, dass Tätzen zu den auffälligsten Strafen zu zählen sind.

127 Verglichen wurde die Zahl der Personen, welche notiert haben, die jeweilige Straftart mehr als 30 Mal beobachtet zu haben, mit der Zahl der Personen, welche angegeben haben, die jeweilige Straftart «nie» oder weniger als «mehr als 30 Mal» beobachtet zu haben.

128 Hier wurde ebenfalls die Zahl der Personen, welche notiert haben, die jeweilige Straftart mehr als 30 Mal beobachtet zu haben, mit der Zahl der Personen, welche angegeben haben, die jeweilige Straftart «nie» oder weniger als «mehr als 30 Mal» beobachtet zu haben, verglichen.

Tab. 8: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche eine Straftat gemäss Befragung mindestens sechs Mal bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet haben (grossgeschriebene Zahlen) sowie Anteil von «weiss nicht» bzw. «leer» (kleingeschriebene Zahlen) (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)

	vor 1940	1940 –1944	1945 –1949	1950 –1954	1955 –1959	1960 –1964
Anzahl der Teilnehmenden	48	51	88	80	99	93
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/ Handfläche)	27 27	35 12	40 16	38 10	20 14	12 12
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	15 35	20 14	18 22	20 18	15 15	13 12
Zerren an Ohren	13 42	10 14	22 17	20 16	14 13	11 11
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	13 31	16 16	16 22	24 14	14 11	10 6
Anwerfen von Gegenständen	6 27	8 22	7 23	14 16	16 10	22 10
Zerren an Haaren	13 35	12 14	16 24	14 18	10 11	8 12
Schläge mit Hand an Hinterkopf	6 42	10 18	8 30	13 21	6 19	13 16
«Baggetrüller» (in Backe/ Wange kneifen und drehen)	8 29	8 16	16 17	8 23	6 11	4 12
Schlagen von Gegenständen auf/an Kopf	4 40	4 16	9 24	6 19	4 17	5 11
Wegstossen (z. B. an Platz)	4 40	0 24	3 26	4 20	1 14	5 14
«Hosenspanner» (Schläge auf Hinterteil)	8 31	6 10	6 22	4 20	1 13	0 11
Schläge auf Rücken	0 42	8 16	2 18	4 21	1 11	0 12
Schütteln des Körpers	6 38	0 18	2 22	1 21	1 11	2 12
Tritte mit Fuss	0 29	4 16	2 19	1 15	0 7	0 11
Verprügeln (wiederholtes Schlagen z. B. mit Fäusten)	0 29	4 18	1 19	1 13	0 9	0 13
Knien direkt auf Boden	0 29	0 14	0 22	3 14	0 10	0 11
Knien auf Gegenständen	2 29	0 18	0 22	0 14	0 8	0 11
Faustschläge ins Gesicht	0 31	2 16	0 19	0 15	0 9	0 13

1965 –1969	1970 –1974	1975 –1979	nach 1979	Gesamt	
				ja weiss nicht / leer	
78	52	33	29	653	
12	10	0	0	21,7	
8	8	3	3	11,9	
15	2	0	0	13,6	
6	6	6	0	14,4	
12	12	0	3	13,2	
6	6	6	0	13,5	
10	10	3	0	12,9	
9	4	3	0	12,3	
14	15	6	3	12,6	
10	4	3	0	13,3	
13	4	0	0	10,1	
8	6	6	0	14,1	
9	4	0	3	8,1	
9	6	3	0	17,9	
4	4	0	0	6,7	
9	6	6	0	13,6	
6	2	0	0	4,9	
9	6	3	0	15,6	
5	4	0	0	3,1	
9	6	3	0	16,7	
1	0	0	0	2,6	
12	6	3	0	13,9	
0	2	0	0	1,7	
10	6	3	0	14,5	
1	2	0	0	1,7	
10	4	3	0	14,7	
0	2	0	0	0,9	
6	4	3	0	11,6	
0	0	0	0	0,6	
6	4	3	0	12,1	
0	0	0	0	0,3	
6	4	3	0	12,1	
0	0	0	0	0,2	
6	4	3	0	12,1	
0	0	0	0	0,2	
8	6	3	0	12,7	

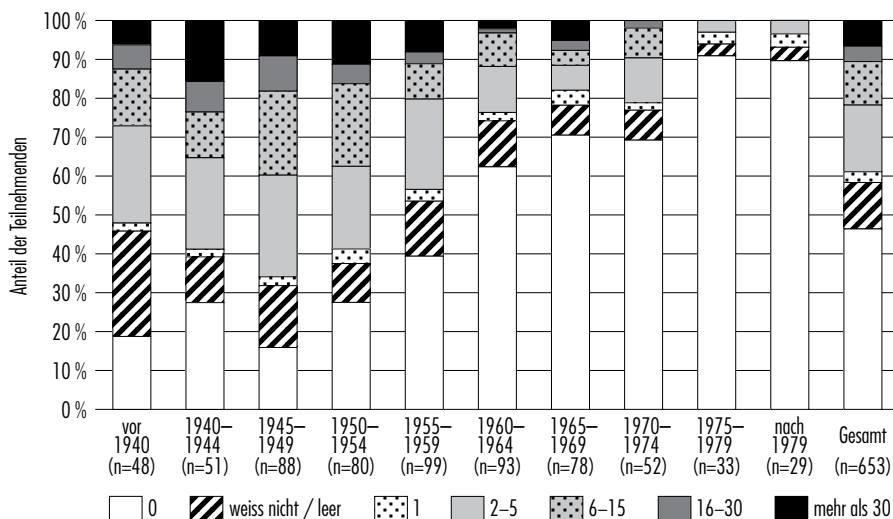
Angaben der
Teilnehmenden,
welche die ganze
Primarschulzeit
an der Zürcher
Volksschule ver-
bracht haben.

Tab. 9: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche eine Straftat gemäss Befragung mindestens 30 Mal bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet haben (grossgeschriebene Zahlen) sowie Anteil von «weiss nicht» bzw. «leer» (kleingeschriebene Zahlen) (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)

	vor	1940	1945	1950	1955	1960	1965	1970	1975	nach	Gesamt
	1940	-1944	-1949	-1954	-1959	-1964	-1969	-1974	-1979	1979	
Anzahl der Teilnehmenden	48	51	88	80	99	93	78	52	33	29	653
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/ Handfläche)	6 27	16 12	9 16	11 10	8 14	2 12	5 8	0 8	0 3	0 3	6,6 11,9
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	0 35	8 14	2 22	8 18	1 15	5 12	8 6	0 6	0 6	0 0	3,7 14,4
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	4 31	8 16	2 22	8 14	2 11	4 6	1 9	0 4	0 3	0 0	3,2 12,3
Zerren an Ohren	2 42	4 14	2 17	4 16	1 13	4 11	4 6	0 6	0 6	0 0	2,5 13,5
Anwerfen von Gegenständen	0 27	0 22	1 23	4 16	3 10	5 10	3 10	2 4	0 3	0 0	2,3 13,3
Zerren an Haaren	0 35	4 14	1 24	4 18	1 11	2 12	5 8	0 6	0 6	0 0	2,0 14,1
Schläge mit Hand an Hinterkopf	0 42	4 18	0 30	3 21	1 19	3 16	3 9	2 6	0 3	0 0	1,7 17,9
«Baggetrüller» (in Backe/ Wange kneifen und drehen)	2 29	0 16	2 17	4 23	1 11	2 12	1 9	0 6	0 6	0 0	1,5 13,6
Schlagen von Gegenständen auf/ an Kopf	0 40	0 16	3 24	0 19	0 17	2 11	0 9	0 6	0 3	0 0	0,8 15,6
Wegstossen (z. B. an Platz)	0 40	0 24	0 26	0 20	0 14	2 14	3 9	0 6	0 3	0 0	0,6 16,7

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

Grafik 13: Taten – Anzahl der Beobachtungen bei Mitschülerinnen und Mitschülern (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



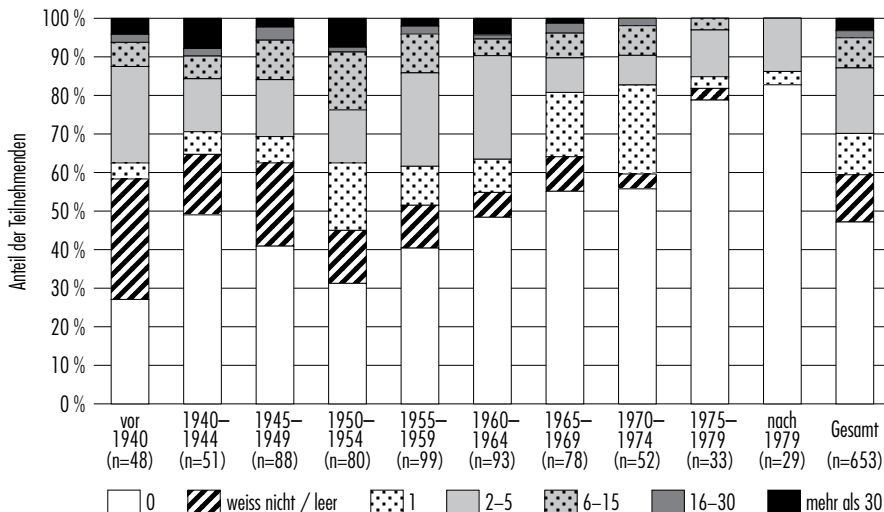
Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

«Tatzen», «Ohrfeigen» und «Anwerfen von Gegenständen» im Vergleich

Um eine bessere Übersicht zur Zahl der beobachteten körperlichen Strafen zu erhalten, lohnt sich ein Detailblick auf die Häufigkeitsverteilungen der drei von den meisten Personen genannten Strafarten – also «Tatzen», «Ohrfeigen» und das «Anwerfen von Gegenständen» (Grafiken 13–15).

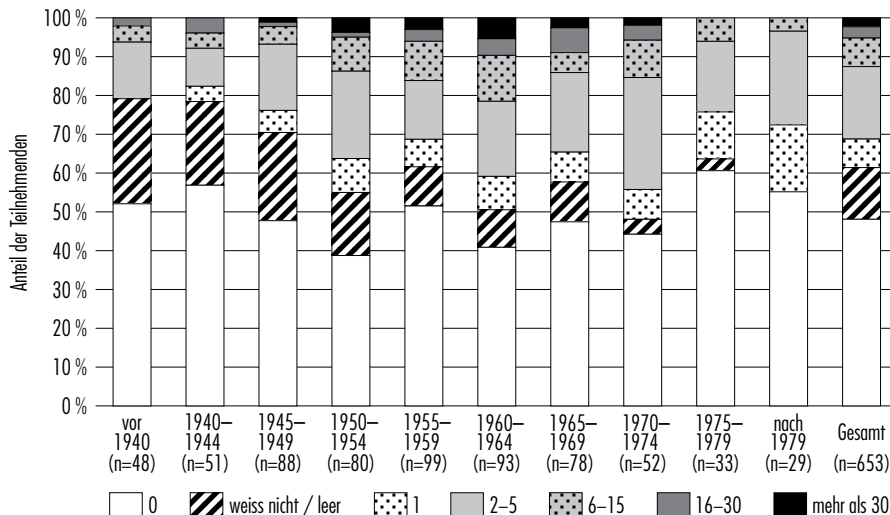
Bei genauerer Betrachtung der Grafiken 13–15 könnten vielfältige Feststellungen gemacht werden – vor allem aber werden bereits festgehaltene Auffälligkeiten deutlich. So ist der Häufigkeitsrückgang bei «Tatzen» im zeitlichen Verlauf augenscheinlich, wohingegen das «Anwerfen von Gegenständen» auch von recht vielen jüngeren Teilnehmenden genannt wurde. Interessant ist zudem beispielsweise, dass Ohrfeigen gemäss den Befragungsergebnissen verhältnismässig oft nur ein einziges Mal beobachtet wurden.

Grafik 14: Ohrfeigen – Anzahl der Beobachtungen bei Mitschülerinnen und Mitschülern (aufgeteilt nach Jahrgangsguppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

Grafik 15: Anwerfen von Gegenständen – Anzahl der Beobachtungen bei Mitschülerinnen und Mitschülern (aufgeteilt nach Jahrgangsguppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

7.3.4 Unterschiede zwischen Primarschule und Oberstufe?

Gab es in Bezug auf körperliche Strafen Unterschiede zwischen der Primarschule und den Schulen der Oberstufe? Dies ist eine Frage, welcher vertieft nachgegangen werden könnte. Bei der schriftlichen Befragung wurde allerdings auf eine umfassende Unterscheidung zwischen Erlebnissen an der Primarschule und Erlebnissen an den Oberstufenschulen verzichtet.¹²⁹ Stattdessen wurde in erster Linie danach gefragt, ob körperliche Strafen an der Primarschule und/oder an den Schulen der Oberstufe selbst erlebt bzw. beobachtet wurden (Grafik 16).¹³⁰

28,3 % der ausgewählten Befragungsteilnehmenden gaben an, sowohl an der Primarschule als auch an der Oberstufenschule körperlich bestraft worden zu sein. Bei den beobachteten Strafen ist dieser Anteil höher: 38,0 % der ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer notierten, sowohl an der Primarschule als auch an der Oberstufenschule Körperstrafen bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet zu haben. Ein grosser Teil der ausgewählten Personen hat hingegen erwähnt, nur an einer der beiden Schulstufen körperlich bestraft worden zu sein bzw. entsprechende Beobachtungen gemacht zu haben. Auffällig ist, dass diesbezüglich die Primarschule wesentlich häufiger genannt wurde, wobei die Unterschiede bei den selbst erlebten Körperstrafen besonders gross sind: 14,8 % der ausgewählten Teilnehmenden gaben an, nur an der Oberstufenschule mit solchen Strafen bestraft worden zu sein. Demgegenüber notierten 44,8 %, dass sie lediglich an der Primarschule körperlich bestraft worden sind.¹³¹

Bei diesen Analysen muss berücksichtigt werden, dass die Primarschule meistens¹³² während sechs Jahren besucht wurde und die separate Oberstufe in der Regel¹³³ nur drei Jahre dauerte. Entsprechend war zu erwarten, dass mehr Personen von körperlichen Strafen an der Primarschule berichten als von körperlichen Strafen an der Oberstufenschule.

Diese Problematik ist auch zu beachten, wenn die Häufigkeitsangaben ausgewertet werden: Die Befragungsteilnehmenden wurden gebeten, für die Primar- und für die Oberstufenschule anzugeben, ob sie Körperstrafen «nie», «ein Mal», «mehrere Male» oder «viele Male» selbst erlebt bzw. beobachtet haben (Grafik 17).

129 Beim ersten Pretest war noch eine stärkere Unterscheidung zwischen Erlebnissen an der Primar- und Oberstufenschule gemacht worden. Aufgrund der geringen Rücklaufquote wurde auf eine solche Unterscheidung verzichtet, vgl. die Ausführungen in Kapitel 1.4 dieser Arbeit.

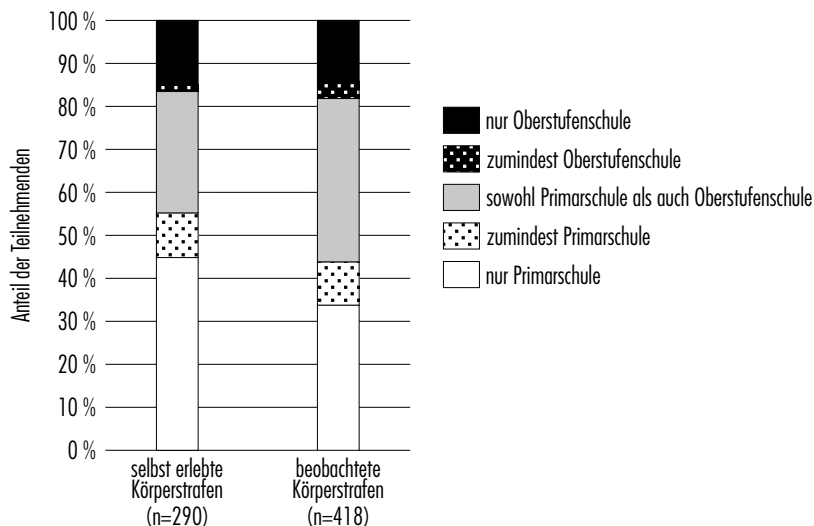
130 Ein Feld «Primarschul-Oberstufe» gab es nicht, stattdessen sollten die Teilnehmenden, welche nur die Primarschule besucht hatten, bei «Oberstufenschule(n)» «weiss nicht / keine besucht» ankreuzen, vgl. Fragebogen, Fragen Nr. 17, 26.

131 Hinzu kommen noch jene Personen, welche in die Kategorien «zumindest Primarschule» oder «zumindest Oberstufe» eingeteilt sind: Bei diesen ist klar, dass sie – gemäss eigenen Angaben – körperliche Strafen an der Primarschule oder Oberstufe selbst erlebt bzw. beobachtet haben. Ob sie körperliche Strafen an der anderen Schulstufe selbst erlebt bzw. beobachtet haben, ist hingegen nicht eindeutig klar.

132 Vor der Einführung der geteilten Oberstufe dauerte die Primarschule grundsätzlich acht Jahre, vgl. Kapitel 2.2 dieser Arbeit.

133 Zu beachten gilt es, dass die Einführung der neunjährigen Schulpflicht im ganzen Kanton erst 1971 beschlossen wurde, vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 236.

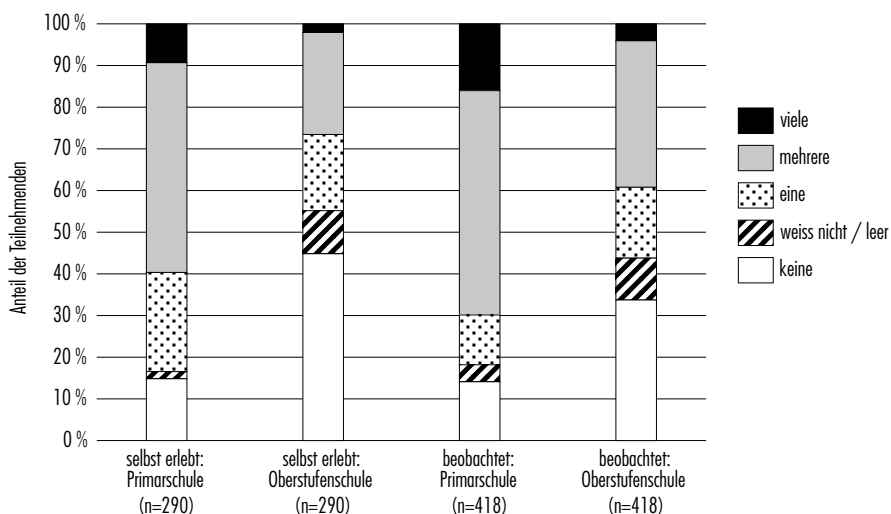
Grafik 16: Schulstufe, an welcher Körperstrafen selbst erlebt bzw. beobachtet wurden



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Berücksichtigt sind nur Personen, welche in die Kategorie «Körperstrafen selbst erlebt» bzw. «Körperstrafen beobachtet» eingeteilt sind. Nicht berücksichtigt sind ausserdem Personen, welche bei der Frage nach der besuchten Oberstufenschule (Frage Nr. 7) erwähnten, keine separate Oberstufenschule besucht zu haben. Einige Personen haben zudem bei den Fragen zu den Körperstrafen an der Primar- und Oberstufenschule jeweils mit «nie» geantwortet, obwohl sie im Fragebogen von Körperstrafen berichtet haben – auch diese Personen sind nicht berücksichtigt. Und schliesslich keine Berücksichtigung bei der Auswertung finden jene Personen, welche die betreffenden Fragen übersprungen bzw. keine eindeutige Antwort (inklusive «weiss nicht») gegeben haben.

Einerseits wird auch hier deutlich, dass der Anteil jener Personen, welche nach eigenen Angaben an der Oberstufenschule keine körperlichen Strafen selbst erlebt bzw. beobachtet haben, wesentlich grösser ist als der entsprechende Anteil bei der Primarschule. Andererseits fallen die unterschiedlichen Anteile jener Personen auf, welche «viele Male» angekreuzt haben: Bei den selbst erlebten Körperstrafen liegt dieser Anteil bei der Primarschule bei 9,3 % und bei der Oberstufenschule bei lediglich 2,1 %. Bei den beobachteten Strafen haben bezogen auf die Primarschule 16,0 % der ausgewählten Teilnehmenden «viele Male» angegeben, während es bezogen auf die Oberstufenschule lediglich 4,1 % waren. Diese Auswertungen lassen also vermuten, dass an Primarschulen häufiger körperliche Strafen eingesetzt wurden. Klare Schlussfolgerungen sind aufgrund der unterschiedlichen Dauer von Primar- und Oberstufe aber nicht möglich.

Grafik 17: Anzahl der selbst erlebten bzw. beobachteten Körperstrafen an der Primarschule oder Oberstufenschule



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Bei der Analyse berücksichtigt sind die gleichen Personen, die in der Grafik 16 Berücksichtigung fanden. Zu beachten gilt es, dass die Teilnehmenden selbst entscheiden mussten, was sie etwa unter «viele» verstanden.

Grundsätzlich wären noch weitere Analysen zum Beispiel in Bezug auf auffällige Besonderheiten der verschiedenen Oberstufenarten denkbar (z. B. ob bei einer gewissen Oberstufenart besonders viele körperliche Strafen angegeben wurden). Mit Blick auf die geringe Zahl an Teilnehmenden, welche die Oberschule besucht haben, wäre die Aussagekraft solcher Auswertungen jedoch beschränkt.¹³⁴ Allerdings kann betont werden: Egal ob Oberschule, Realschule, Sekundarschule oder auch Gymnasium – bei allen Oberstufenarten gibt es Befragungsteilnehmende, welche von körperlichen Strafen berichteten.¹³⁵

134 Hinzu kommt, dass insbesondere auch die Altersverteilung der Teilnehmenden berücksichtigt werden müsste. Zudem gibt es auch einige Personen, welche verschiedene Oberstufenarten besucht haben.

135 Für die Oberschule vgl. z. B. Fragebögen Nr. 872, On121, jeweils Fragen Nr. 17, 26; für die Realschule vgl. z. B. Fragebögen Nr. 76, 464, jeweils Fragen Nr. 17, 26; für die Sekundarschule vgl. z. B. Fragebögen Nr. 172, 244, jeweils Fragen Nr. 17, 26; für das Gymnasium vgl. z. B. Fragebögen Nr. 119, 329, jeweils Fragen Nr. 17, 26.

7.3.5 Unterschiede zwischen Stadt und Land?

«Auf dem Lande wird in der Schule vermutlich häufiger geprügelt als in städtischen Gegenden.»¹³⁶ Diese Vermutung wurde im Jahr 1971 in der Sendung «Antenne» des Schweizer Fernsehens geäussert. Durch die Erhebung der Schulorte kann anhand der schriftlichen Befragung untersucht werden, ob es Hinweise auf grundlegende Unterschiede in der Häufigkeit von körperlichen Strafen zwischen ländlichen und städtischen Regionen gibt. Dafür wurden die von den Teilnehmenden angegebenen Primarschulgemeinden in die vier Kategorien «unter 4000 Einwohnerinnen und Einwohner», «zwischen 4000 und 9999 Einwohnerinnen und Einwohner», «zwischen 10 000 und 99 999 Einwohnerinnen und Einwohner» und «über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner» eingeteilt. Grundlage für die Einteilung war die Bevölkerungszahl im Jahr 1970.¹³⁷ Es zeigt sich jedoch rasch, dass ein aussagekräftiger Vergleich der verschiedenen «Grössenklassen» schwierig ist. So weist die Geschlechterverteilung (Frau/Mann) bei den Gemeindegrössenklassen zum Teil recht grosse Unterschiede auf.¹³⁸ Aus diesem Grund lohnt sich ein Blick auf die selbst erlebten Strafen kaum. Auch bei den Auswertungen zu den beobachteten Strafen gibt es eine Schwierigkeit: Die Teilnehmenden, welche in der Stadt Zürich zur Schule gegangen sind, weisen ein um mehrere Jahre höheres Durchschnittsalter auf als die Befragungsteilnehmenden aus Gemeinden der anderen «Grössenklassen». Dieser auf den ersten Blick überraschende Altersunterschied lässt sich mit der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Zürich erklären: Die Stadt Zürich erlebte von den 1960er-Jahren bis Ende der 1980er-Jahre (und teilweise auch noch in den 1990er-Jahren) einen erheblichen Rückgang der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (von 440 784 im Jahr 1962 auf 346 678 im Jahr 1989).¹³⁹ Die Bevölkerungszahl im Kanton Zürich erhöhte sich – trotz des Rückgangs in der Stadt Zürich – im gleichen Zeitraum (von 1 002 128 im Jahr 1962 auf 1 145 522 im Jahr 1989).¹⁴⁰ Wegen des Altersunterschieds ist eine Auswertung getrennt nach Jahrganggruppen unerlässlich.¹⁴¹ Interessant ist dabei vor allem der Blick auf die Anteile jener Personen,

136 Erny, Antenne 1971, 03:34–03:38.

137 Als Datengrundlage diente das Statistische Handbuch von 1978, vgl. Statistisches Handbuch 1978, S. 42–48. Zu betonen gilt es, dass die Einteilung in «städtische» bzw. «ländliche» Gebiete mittels Gemeindebevölkerungszahlen nicht unproblematisch ist. So werden Personen, welche in einer «Ausenswacht» zur Schule gegangen sind, unter Umständen einer grösseren Gemeindeklasse zugeordnet.

138 Zum Beispiel in Gemeinden mit 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern haben 37 Männer und 53 Frauen den Fragebogen ausgefüllt.

139 Vgl. Statistisches Amt des Kantons Zürich: Zivilrechtliche Wohnbevölkerung des Kantons Zürich, nach Teilräumen, 1962–2021, 2. 2. 2022, www.zh.ch/de/soziales/bevoelkerungszahlen/bestand-struktur.zhweb-noredirect.zhweb-cache.html?keywords=bevoelkerungsbestand&filtered=false#/datasets/127@statistisches-amt-kanton-zuerich, 19. 6. 2022; für einen grösseren Zeitraum vgl. (mit etwas abweichenden Zahlen) Statistik Stadt Zürich: Mittlere Wohnbevölkerung nach Jahr, 1934–2021, 7. 3. 2022, www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bevoelkerung/bevoelkerungsentwicklung/bisherige-bevoelkerungsentwicklung.html, 19. 6. 2022.

140 Vgl. die in der vorangehenden Anmerkung erwähnte erste Datenquelle.

141 Für eine bessere Übersicht, aber auch um pro Jahrganggruppe eine ausreichende Anzahl Personen

welche in ihren Klassen gemäss Befragung keine oder viele körperliche Strafen beobachtet haben (Tab. 10).

Bemerkenswert ist, dass von den 123 Befragungsteilnehmenden, welche vor 1955 geboren wurden und nicht in der Stadt Zürich zur Primarschule gegangen sind, lediglich drei in die Kategorie «keine Körperstrafen beobachtet» fallen. Bei den vor 1955 geborenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche die Primarschulzeit in der Stadt Zürich verbracht hatten, notierten immerhin 14 von 130 Personen, dass sie nie solche Strafen beobachtet haben. Bei den weiteren Jahrganggruppen sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gemeindegrössen weniger ausgeprägt: Teilweise besitzt die Stadt Zürich den höchsten Anteil bei «keine körperliche Strafen beobachtet» (bei Jahrganggruppe «1955–1964»), teilweise weisen die Gemeinden mit 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern den höchsten Anteil auf (bei Jahrganggruppe «1965–1974») und teilweise die Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnerinnen und Einwohnern (bei Jahrganggruppe «nach 1974»).

Bei der Kategorie «viele Körperstrafen beobachtet» zeigen sich ebenfalls gewisse Auffälligkeiten. So ist dieser Anteil bei den Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils grösser als bei den Teilnehmenden mit Primarschulort «Stadt Zürich». Von den Teilnehmenden, welche in Gemeinden mit 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Schule gegangen waren, berichteten aber teilweise (in den Jahrganggruppen «vor 1945» und «1945–1954») anteilmässig noch mehr Personen von vielen Körperstrafen.

Um einen besseren Überblick über die Situation in den Gemeinden verschiedener Grössen zu gewinnen, lohnt es sich, Gewichtungen vorzunehmen.¹⁴² Mit diesen Gewichtungen können die erwähnten Unterschiede beim Durchschnittsalter ausgeglichen werden. Grafik 18 verdeutlicht die bereits gewonnenen Erkenntnisse: Der Anteil jener Personen, welche gemäss eigenen Angaben keine Körperstrafen beobachtet haben, ist bei der Stadt Zürich am grössten und bei den Gemeinden mit unter 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern am kleinsten. Demgegenüber ist der Anteil jener Personen, welche in die Kategorie «viele Körperstrafen beobachtet» fallen, bei der Stadt Zürich am geringsten und bei den Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie denen mit 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern am grössten. Inter-

zu erreichen, wurden die Teilnehmenden in fünf Kategorien zusammengefasst. Für die Berechnung des Wertes «viele» wurde ebenfalls der Schwellenwert von mindestens 24 beobachteten Körperstrafen verwendet, vgl. dazu Kapitel 7.3.1 dieser Arbeit.

142 Mit der Gewichtung wurde sichergestellt, dass jede Gemeindegrössenklasse in den einzelnen Jahrgangsklassen (jeweils fünf Jahre zusammen) gleich vertreten ist wie am Gesamtanteil. Also beispielsweise: 20,6 % der Befragungsteilnehmenden, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu einer der vier Gemeindegrössenklassen möglich war, waren in Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Schule gegangen. Mit der Gewichtung wurde sichergestellt, dass bei allen Jahrgangsklassen die Befragungsteilnehmenden, welche die Schule in Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern besucht hatten mit 20,6 % vertreten sind. Dementsprechend mussten die jeweiligen Antworten – je nach Zahl bzw. Anteil der Teilnehmenden pro Jahrgangsklasse – stärker oder weniger stark gewichtet werden.

Tab. 10: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung keine oder viele Körperstrafen bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachtet haben (aufgeteilt nach Gemeindegrössenklassen – Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner Stand 1970 – sowie aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)

Gemeinden mit unter 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Jahrgangsgruppen mit der Anzahl der Teilnehmenden	keine	viele
vor 1945 (10)	0	40
1945–1954 (28)	4	39
1955–1964 (30)	13	27
1965–1974 (37)	11	22
nach 1974 (23)	30	0

Gemeinden mit 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern

vor 1945 (10)	0	50
1945–1954 (17)	6	47
1955–1964 (29)	14	21
1965–1974 (20)	35	10
nach 1974 (14)	29	0

Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnerinnen und Einwohnern

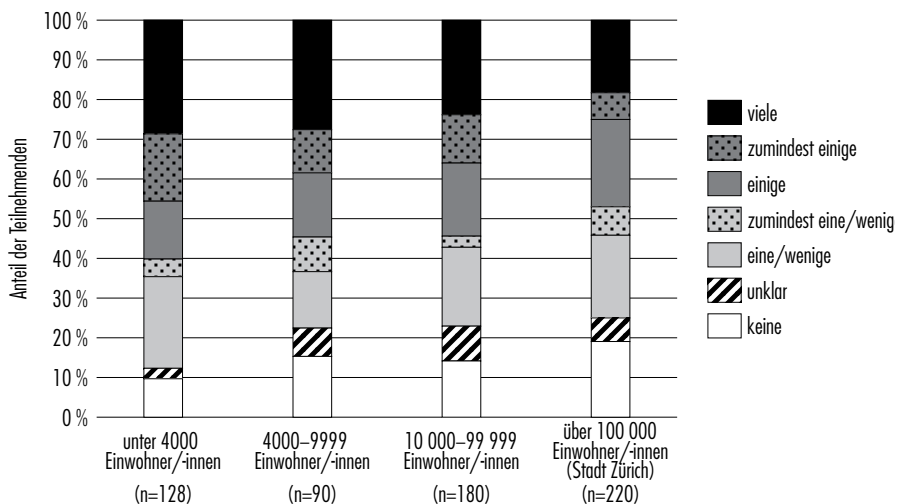
vor 1945 (20)	5	15
1945–1954 (38)	0	39
1955–1964 (69)	10	28
1965–1974 (44)	25	16
nach 1974 (9)	56	0

Gemeinden mit über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stadt Zürich)

vor 1945 (56)	14	25
1945–1954 (74)	8	18
1955–1964 (56)	27	18
1965–1974 (20)	15	20
nach 1974 (14)	43	0

Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich Personen, welche eine eindeutige Gemeindeangabe gemacht haben. Personen, welche die Primarschule in verschiedenen Orten besucht hatten, konnten nur berücksichtigt werden, wenn die verschiedenen Gemeinden zur gleichen Gemeindegrössenklasse gehörten.

Grafik 18: Gewichtete Anzahl der bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachteten Körperstrafen (aufgeteilt nach Gemeindegrössenklassen – Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner Stand 1970)



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich Personen, welche eine eindeutige Gemeindeangabe gemacht haben. Personen, welche die Primarschule in verschiedenen Orten besucht hatten, konnten nur berücksichtigt werden, wenn die verschiedenen Gemeinden in die gleiche Gemeindegrössenklasse gehörten.

essant ist zudem, dass der Anteil der Kategorie «einige Male Körperstrafen beobachtet» bei der Stadt Zürich am grössten ist. Im Gegenzug ist der Anteil der Kategorie «zumindest einige Male Körperstrafen beobachtet» gering.

Insgesamt weisen die Befragungsergebnisse darauf hin, dass in der Stadt Zürich etwas weniger körperliche Strafen eingesetzt wurden als in ländlicheren Gebieten. Aber auch von den Befragungsteilnehmenden, welche zumindest die Primarschule in der Stadt Zürich besucht hatten, berichtete eine grosse Mehrheit zumindest von beobachteten Körperstrafen. Von einem stark ausgeprägten «Stadt-Land-Gefälle» kann deshalb – zumindest gemäss den Umfrageergebnissen – in Bezug auf körperliche Strafen nicht gesprochen werden.

7.3.6 Häufigkeiten der Überschreitungen des Züchtigungsrechts

Insbesondere für den dritten Hauptteil der vorliegenden Arbeit – in dem es um die Haltung(en) der Schulbehörden zum Thema «Körperstrafen» geht – ist es wichtig einschätzen zu können, wie häufig es zu Überschreitungen des Züchtigungsrechts gekommen ist. Klar ist, dass körperliche Züchtigungen im Kanton Zürich bis Ende 1985 grundsätzlich zulässig waren und anschliessend für rund zwanzig Jahre in gewissen Situationen entschuldbar blieben.¹⁴³ Unbestritten ist allerdings ebenfalls, dass es bereits vor 1986 kein grenzenloses Züchtigungsrecht gab.¹⁴⁴

... «nur in Ausnahmefällen»

Die Zürcher Volksschulverordnung aus dem Jahr 1900 bestimmte, dass körperliche Züchtigungen «nur in Ausnahmefällen» zur Anwendung kommen durften.¹⁴⁵ Was unter «Ausnahmefällen» zu verstehen war, wurde allerdings nicht näher erläutert. Entsprechend gross war der Interpretationsspielraum für die Beurteilung, ob ein Ausnahmefall vorlag oder nicht.¹⁴⁶ Zudem ist denkbar, dass sich die Ansichten, was einen Ausnahmefall darstellt, im Laufe des Untersuchungszeitraums verändert haben.

Werden die von den Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmern notierten Häufigkeitsangaben zu den selbst erlebten und beobachteten Körperstrafen betrachtet, so zeigt sich eine zusätzliche Schwierigkeit: Hat eine Person viele körperliche Strafen selbst erlebt und/oder beobachtet, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um Ausnahmefälle handelte. Allerdings müsste zusätzlich berücksichtigt werden, über welchen Zeitraum diese körperlichen Strafen verteilt waren. Gewisse Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben jedoch so viele Körperstrafen angegeben, dass «per se» nicht von Ausnahmefällen gesprochen werden sollte. So erwähnten zum Beispiel mindestens¹⁴⁷ 17 Befragungsteilnehmende, mehr als 30 Mal von Lehrpersonen körperlich bestraft worden zu sein.¹⁴⁸ Und 23 Personen notierten, mindestens drei verschiedene Strafarten mehr als 30 Mal bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachtet zu haben.¹⁴⁹ Insgesamt sind die von den

143 Für die Regelung gemäss Volksschulverordnung von 1900 vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit; für die vorgenommene Anpassung vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

144 Neben den Bestimmungen der Volksschulverordnung vgl. auch Kapitel 3.6 dieser Arbeit.

145 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

146 Dies war sich auch Gerhard Keller – langjähriger Leiter der Abteilung «Volksschule» der Erziehungsdirektion – bewusst, vgl. Erny, Antenne 1971, 01:11–01:16; für Hintergrundinformationen zu Gerhard Keller vgl. Eckhardt-Steffen/Keller/Züllig, Handbuch, S. 314.

147 Nicht alle Personen haben eindeutige Zahlen angegeben. So haben einige Personen «x-mal» notiert. Diese Personen sind bei der Zählung nicht berücksichtigt (ausser, wenn über andere Strafarten klar ist, dass sie über 30 Mal selbst körperlich bestraft wurden).

148 Vgl. Fragebögen Nr. 18, 37, 59, 88, 111, 297, 319, 323, 331, 342, 385, 464, 580, 681, 744, 761, On118, jeweils Frage Nr. 10.

149 Vgl. Fragebögen Nr. 18, 37, 39, 111, 126, 172, 323, 342, 464, 555, 598, 605, 666, 779, 790, 828, 836, 857, 873, On70, On118, On135, On141, jeweils Frage Nr. 11.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern angegebenen Zahlen körperlicher Strafen aber nur bedingt geeignet, um einzuschätzen, ob von Ausnahmefällen gesprochen werden kann oder nicht.

Aufschlussreicher ist der Blick auf die Anmerkungen zu jener Lehrperson, welche gemäss Befragungsteilnehmenden in ihren Klassen am häufigsten körperlich gestraft hatte. Unter anderem wurde erhoben, wie häufig diese Lehrperson «im Durchschnitt» Körperstrafen eingesetzt hat.¹⁵⁰ 421 Personen, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten und von körperlichen Strafen berichteten, beantworteten die Frage mit einer der vorgegebenen Kategorien (Grafik 19).

Zwei Personen (0,5 %) notierten, dass diese Lehrperson «im Durchschnitt» «mehrmals pro Tag» körperlich gestraft habe. 36 (8,6 %) der 421 ausgewählten Befragungsteilnehmenden antworteten, dass diese Lehrerin bzw. dieser Lehrer «praktisch jeden Tag» Körperstrafen eingesetzt habe. 83 Personen (19,7 %) gaben «ein paar Mal pro Woche» als Häufigkeit an.

Wenn eine Lehrperson «im Durchschnitt» «mehrmals pro Tag» oder «praktisch jeden Tag» körperliche Strafen einsetzte, kann – auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Begriff «Ausnahmefall» sehr subjektiv ist – nicht von «Ausnahmefällen» die Rede sein. Ähnliches gilt wohl in den Augen vieler Menschen für Lehrpersonen, welche «ein paar Mal pro Woche» zu einer körperlichen Züchtigung griffen.¹⁵¹ Bei einer Lehrperson, welche «ein paar Mal pro Monat» körperlich strafe, ist diese Einordnung wesentlich schwieriger. Wenn eine Lehrperson «nur ganz vereinzelt» oder «einige Male pro Jahr» das Mittel der körperlichen Züchtigung nutzte, kann hingegen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Ausnahmefälle handelte. Aber auch hier müssten jeweils die konkreten Fälle näher betrachtet werden.

Dass der Anteil jener Lehrpersonen, welche gemäss Befragung «nur ganz vereinzelt» oder «einige Male pro Jahr» Körperstrafen einsetzten, bei den nach 1979 geborenen Personen mit 88,2 % deutlich am höchsten ist, verwundert nicht und bestätigt die bereits gewonnenen Erkenntnisse zu den Häufigkeiten körperlicher Strafen.¹⁵² Ein gewisser Häufigkeitsrückgang zeigt sich aber bereits bei den vorangehenden Jahrgangskategorien.

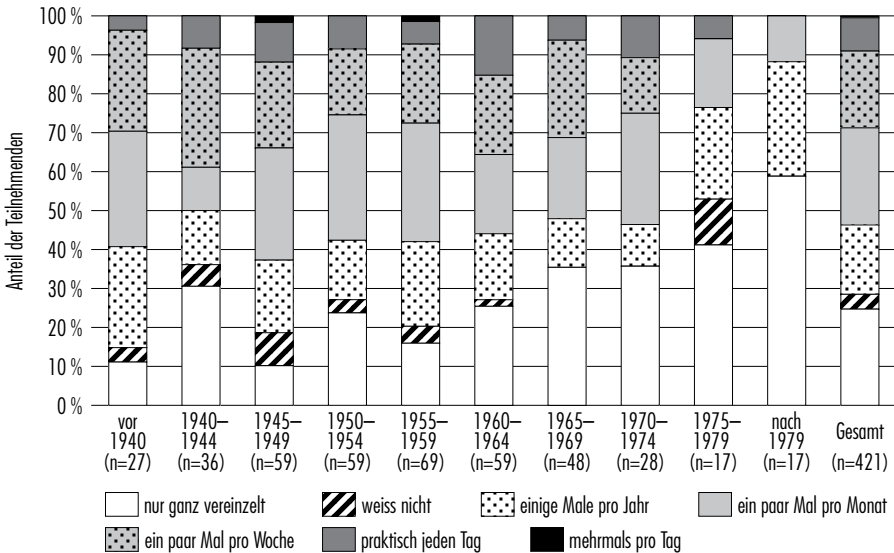
Aufschlussreich ist allerdings nicht nur, wie häufig eine Lehrperson im Durchschnitt körperlich strafe. Auch die Zahl der körperlichen Strafen an einem einzelnen Tag ist von Interesse. Entsprechend wurden die zur Befragung eingeladenen Personen gebeten, anhand vorgegebener Werte anzugeben, was ungefähr die grösste Zahl an Körperstrafen war, die diejenige Lehrperson, die am häufigsten körperliche Strafen eingesetzt hat, an einem einzigen Tag angewendet hat (Grafik 20).

150 Fragebogen, Frage Nr. 38.

151 Vgl. beispielsweise die Anmerkungen des Büros der Bezirksschulpflege Zürich. Dieses vertrat 1951 die Meinung, dass «[e]in Lehrer, der jede Woche zu körperlichen Strafen greifen muss, [...] abnormal veranlagt» sei oder ihm «die primitivsten Voraussetzungen zum Erzieher» fehlen würden, StAZH, U 175.8, Schreiben des Präsidenten der Bezirksschulpflege Zürich (im Namen des Büros) an die Erziehungsdirektion, 10. 4. 1951, S. 3.

152 Vgl. dazu Kapitel 7.3.1 dieser Arbeit.

Grafik 19: Häufigkeit der Anwendung von Körperstrafen durch jene Lehrperson, welche gemäss den Teilnehmenden am häufigsten Körperstrafen einsetzte (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)

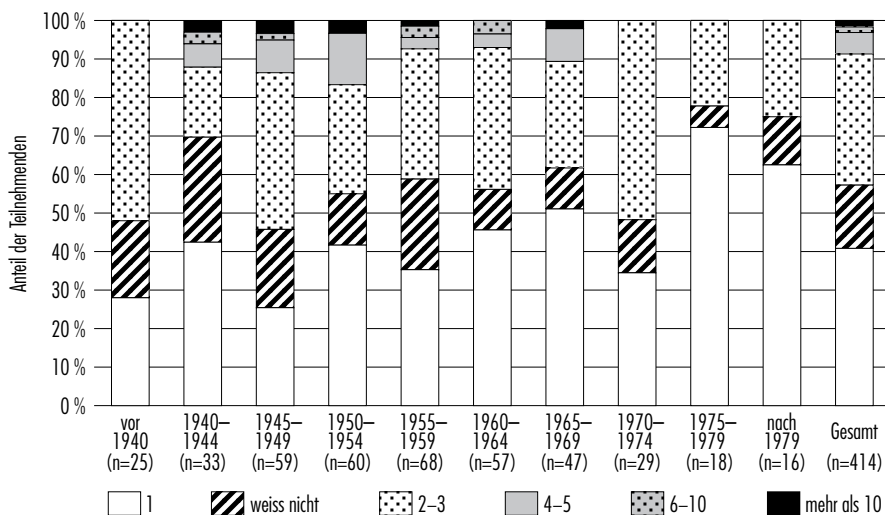


Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich Personen, welche von beobachteten körperlichen Strafen berichteten (Personen, welche ausschliesslich Körperstrafen selbst erlebt hatten, konnten die Fragen überspringen) und bei der entsprechenden Frage eindeutige Angaben machten. Ausgeschlossen sind zudem Personen, welche bei Frage Nr. 39 (Körperstrafen, welche die ausgewählte Lehrperson eingesetzt hatte) ausschliesslich Strafen notierten, welche hier als nicht körperliche Strafen beurteilt werden (z. B. Stehen). Ausgeschlossen sind zudem der Fragebogen Nr. 439 (diese Person zählte offensichtlich auch Anschreien als Körperstrafe, vgl. Frage Nr. 26) und der Fragebogen Nr. 28 (diese Person wählte unter anderem eine Kindergartenlehrperson aus, vgl. Frage Nr. 37).

169 (40,8 %) der 414 ausgewählten Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gaben an, dass diese Lehrperson jeweils nur eine einzige Körperstrafe eingesetzt habe. Etwas weniger – 141 Personen (34,1 %) – wählten die Option «2–3 Körperstrafen». Von «4–5 Körperstrafen» an einem Tag berichteten 23 (5,6 %) der Teilnehmenden und sechs (1,4 %) bzw. sieben (1,7 %) Personen erwähnten, dass die Lehrperson an einem Tag zu «6–10 Körperstrafen» bzw. «mehr als 10 Körperstrafen» gegriffen habe.¹⁵³ Im zeitlichen Verlauf zeigen sich dabei gewisse Entwicklungen. So berichtete beispielsweise

¹⁵³ Im Fragebogen (Frage Nr. 40) wurde unterschieden zwischen «11–15 Körperstrafen» und «mehr als 15 Körperstrafen». Von «11–15 Körperstrafen» berichtete allerdings niemand, weshalb die beiden Kategorien zusammengeschlossen wurden.

Grafik 20: Grösste Zahl an Körperstrafen, welche die von den Teilnehmenden ausgewählte Lehrperson (diejenige, welche am häufigsten Körperstrafen einsetzte) an einem Tag einsetzte (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Berücksichtigt sind nur Personen, welche von beobachteten körperlichen Strafen berichteten. Ausgeschlossen sind zudem einzelne Personen, welche bei Frage Nr. 39 (Körperstrafen, welche die ausgewählte Lehrperson eingesetzt hatte) ausschliesslich Strafen notierten, welche als nicht körperliche Strafen beurteilt wurden (z. B. Stehen). Ausgeschlossen sind zudem – wie bei der vorangehenden Auswertung – der Fragebogen Nr. 439 und der Fragebogen Nr. 28.

ab (und inklusive) der Jahrgangskategorie «1970–1974» niemand von mehr als «2–3 Körperstrafen».

Ohne die konkreten Hintergründe zu kennen, ist es auch bei dieser Auswertung schwierig, eine klare Einschätzung zu machen, ab wann es sich nicht mehr um einen Ausnahmefall handelte. Wenn eine Lehrperson allerdings an einem Tag mehr als zehn Mal körperlich strafte, kann sicherlich nicht mehr von «Ausnahmefällen» gesprochen werden. Gleiches gilt im Grundsatz für Lehrpersonen, die an einem Tag mehr als fünf Körperstrafen einsetzten.

Das Beispiel eines 1941 geborenen Mannes, welcher in der Stadt Zürich zur Schule gegangen ist, verdeutlicht: Bei Vorfällen mit sehr vielen körperlichen Strafen an einem Tag handelte es sich zumindest teilweise um Kollektivstrafen bzw. «Reihenbestrafungen». So berichtete dieser Mann, dass während des Singunterrichts «ein greller

Pfiff» ertönt sei.¹⁵⁴ Da sich auf die Frage, wer gepfiffen habe, offensichtlich niemand meldete, sei die Lehrerin zu jeder Schülerin und jedem Schüler gegangen und habe allen – nachdem jede und jeder einzeln bestätigt habe, nicht gepfiffen zu haben – «einen Backenstreich» gegeben.¹⁵⁵ Obschon im Kanton Zürich Kollektivstrafen zum Beispiel in der Volksschulverordnung nicht explizit untersagt waren, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass solche Massnahmen unzulässig waren.¹⁵⁶

Bei der Frage nach der Zahl der Körperstrafen an einem Tag zeigt sich jedoch eine Unsicherheit: Einige Personen dürften die unmittelbar nacheinander erfolgte, mehrmalige Bestrafung der gleichen Schülerin bzw. des gleichen Schülers als einmalige Bestrafung betrachtet haben: Beispielsweise, wenn jemand direkt hintereinander mehrere Taten erhalten hat.

... «nicht vom Zorne hinreissen lassen»

Generell waren die Volksschullehrpersonen im Kanton Zürich aufgefordert, bei der Ausübung der «Strafbefugnis [...] gerecht und ohne Leidenschaft» zu verfahren.¹⁵⁷ Zusätzlich dazu wurden die Lehrpersonen ermahnt, sich bei der körperlichen Züchtigung «in jedem Falle [...] nicht vom Zorne hinreissen» zu lassen.¹⁵⁸ Bereits bei der Auswertung der im Rahmen des BIVO-Projekts entstandenen Protokolle hat sich gezeigt, dass verschiedene Lehrpersonen mit dieser Bestimmung Mühe gehabt haben dürften. So finden sich in mehreren Protokollen explizite Anmerkungen wie «im Affekt» oder «[b]ei mir bricht der Zorn durch».¹⁵⁹ Anhand der schriftlichen Befragung wurde deshalb untersucht, wie häufig die Befragungsteilnehmenden von körperlichen Strafen berichteten, die im Zorn ausgeübt worden waren. Unter anderem wurde gefragt, wie oft die Teilnehmenden von einer Lehrperson während eines Wutausbruchs körperlich bestraft worden waren: 114 (43,7 %) der 261 ausgewählten¹⁶⁰ Teilnehmenden gaben an, «nie» während eines Wutausbruchs einer Lehrperson körperlich bestraft worden zu sein. Die Mehrheit der Befragungsteilnehmenden, welche von selbst erlebten körperlichen Strafen berichteten und bei der entsprechenden Frage eine eindeutige Antwort notierten, erwähnte hingegen, dass zumindest eine selbst erlebte körperliche Bestrafung während eines Wutausbruchs einer Lehrperson erfolgt sei: 62 Personen (23,8 %) erklärten, dass dies «ein Mal» der Fall gewesen sei. 74 Teilnehmende (28,4 %) gaben

154 Fragebogen Nr. 88, eigene Worte.

155 Ebd. Gemäss Befragungsteilnehmer sollen es insgesamt 25 Ohrfeigen gewesen sein, vgl. ebd.

156 Vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, in: OS, Bd. 26, S. 32–66.

157 Ebd., § 87 Abs. 1, S. 49.

158 Ebd.

159 KES 128/1, KES 65/2; vgl. dazu auch Kapitel 6 dieser Arbeit.

160 Berücksichtigt sind nur Personen, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten und welche eindeutig angegeben haben, mindestens eine körperliche Strafe selbst erlebt zu haben. Zudem sind jene Personen nicht berücksichtigt, welche keine eindeutige Antwort (inklusive «weiss nicht») notiert haben.

an, dass dies «mehrere Male» vorgekommen sei, und elf (4,2 %) der ausgewählten Teilnehmenden kreuzten «viele Male» an.¹⁶¹

Zusätzlich wurde die Befragungsteilnehmenden im Abschnitt «[a]uch nur beobachtete Körperstrafen» gefragt, ob sie Lehrpersonen hatten, welche sich «nicht beherrschen konnten und in blinder Wut schlugen».¹⁶² Von den 429 Teilnehmenden, welche von beobachteten Körperstrafen berichteten und eine eindeutige¹⁶³ Antwort gaben, antworteten 170 (39,6 %) mit «ja». Der grösste Teil (87,6 %) davon erwähnte eine einzige solche Lehrperson.

... Gefährdung des «körperliche[n] Wohl[s]»

Gemäss Volksschulverordnung hatten die Lehrpersonen bei körperlichen Bestrafungen unter anderem «sorgfältig sich alles dessen [zu] enthalten, was das körperliche Wohl [...] des Schülers gefährden könnte».¹⁶⁴ Unbestritten ist, dass nicht jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und auch nicht jedes Schmerzempfinden als Verletzung des körperlichen Wohls – und damit als Überschreitung des Züchtigungsrechts – anzusehen war.¹⁶⁵ Vielmehr musste ein gewisses Mass überschritten sein. Wo dieses jedoch konkret lag, blieb – zumindest bis zu einem gewissen Punkt – eine Ermessensfrage.

Wenn eine körperliche Züchtigung Nasenbluten oder blaue Flecken zur Folge hatte, kann grundsätzlich von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts ausgegangen werden. Bei der schriftlichen Befragung wurden die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer deshalb gebeten, anzugeben, ob sie «von einer Lehrperson jemals so geschlagen» worden waren, dass sie aus der Nase geblutet oder blaue Flecken davongetragen hatten. Von den Teilnehmenden, welche zumindest die Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten, notierten sieben Personen «Nasenbluten». Von blauen Flecken berichteten 34 Teilnehmende.

Zusätzlich konnten die befragten Personen weitere selbst erlittene Verletzungen aufführen. 25 Personen mit Primarschulort «Zürcher Volksschule» berichteten von weiteren grundsätzlich körperlichen Verletzungen durch Körperstrafen von Lehrpersonen. Als Verletzungen angeführt wurden: «[a]ufgeplatze Lippen»,¹⁶⁶ «[a]usgerissene Haare»¹⁶⁷ bzw. «[F]ehlen von Haaren»,¹⁶⁸ «Beule nach Kopfnuss»,¹⁶⁹ «Beulen von Reissen an den

161 Im Gegenzug hat rund die Hälfte (48,0 %) der ausgewählten Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer angegeben, dass zumindest eine körperliche Strafe erst nach einer vorgängigen Warnung/Drohung erfolgt sei (für die Auswahl der Teilnehmenden wurden die gleichen Kriterien verwendet wie bei der Frage zum Wutausbruch).

162 Fragebogen, Frage Nr. 29.

163 Personen, welche die Frage übersprungen haben, mit «weiss nicht» antworteten oder keine klare Angabe machten, sind nicht berücksichtigt.

164 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

165 Ansonsten wäre jede körperliche Züchtigung problematisch gewesen.

166 Fragebogen Nr. 113, Frage Nr. 21.

167 Fragebogen Nr. 580, Frage Nr. 21.

168 Fragebogen Nr. 831, Frage Nr. 21.

169 Fragebogen Nr. 45, Frage Nr. 21.

Haaren»,¹⁷⁰ «Beule am Kopf und Verletzung der Kopfhaut»,¹⁷¹ «[b]lutende Fingerknöchel»,¹⁷² «[b]lutender Arm»,¹⁷³ «geschwollene Backe nach Ohrfeige»,¹⁷⁴ «geschwollene Hände»,¹⁷⁵ «leichte Schwellung am Handrücken von Schlag mit Lineal»,¹⁷⁶ «schmerzende Finger»,¹⁷⁷ «Striemen am linken Arm»,¹⁷⁸ «[s]tarke Schmerzen im Unterkiefer nach einer Ohrfeige»,¹⁷⁹ «Zahn abgebrochen»,¹⁸⁰ «Hirnerschütterung»,¹⁸¹ «Kopfschmerzen»¹⁸² und «ein Ohr angerissen»¹⁸³ bzw. «am Ohr» geblutet.¹⁸⁴ Zudem berichtete ein 1953 geborener Mann von einer Narbe an der Stirn wegen «Wurf einer Schachtel mit 20 Scheren an den Kopf» sowie von «Narbe an Hals u. Oberschenkel» wegen «Peitschenhiebe[n]»,¹⁸⁵ Ein anderer Mann notierte, dass bei ihm «das Trommelfell gerissen» sei und er deshalb schlecht höre.¹⁸⁶ Zudem ergänzte dieser 1947 geborene Befragungsteilnehmer, dass ein Lehrer ihm mit Schmierseife und Bürste das Gesicht gewaschen habe, wodurch man am nächsten Tag seine Haut «wie eine Tapete» habe abziehen können.¹⁸⁷ Gemäss eigenen Angaben mussten acht der Befragungsteilnehmenden wegen einer Verletzung zu einem Arzt bzw. einer Ärztin oder ins Spital.¹⁸⁸

Neben den selbst erlittenen Verletzungen wurde bei der schriftlichen Befragung nach Verletzungen bei Mitschülerinnen und -schülern gefragt: 45¹⁸⁹ Teilnehmende antwor-

170 Fragebogen Nr. 25, Frage Nr. 21.

171 Fragebogen Nr. On75, Frage Nr. 21.

172 Fragebogen Nr. 427, Frage Nr. 21. Eine Person hat zudem notiert: «Offene Knöchel, mit Lineal auf diese geschlagen», Fragebogen Nr. 177, Frage Nr. 21.

173 Fragebogen Nr. 288, Frage Nr. 21.

174 Fragebogen Nr. 662, Frage Nr. 21.

175 Fragebogen Nr. 666, Frage Nr. 21.

176 Fragebogen Nr. 386, Frage Nr. 21.

177 Fragebogen Nr. 415, Frage Nr. 21.

178 Fragebogen Nr. 39, Frage Nr. 21. Die Verletzung(en) stammten offenbar vom Anbinden des Armes, vgl. ebd., Frage Nr. 20.

179 Fragebogen Nr. 628, Frage Nr. 21.

180 Fragebogen Nr. On62, Frage Nr. 21.

181 Fragebogen Nr. 366, Frage Nr. 21.

182 Fragebogen Nr. On71, Frage Nr. 21.

183 Fragebogen Nr. 114, Frage Nr. 21.

184 Fragebogen Nr. 888, Anmerkung bei Frage Nr. 20.

185 Fragebogen Nr. 376, Frage Nr. 21.

186 Fragebogen Nr. 37, Frage Nr. 39.

187 Ebd., Frage Nr. 21.

188 Dabei handelte es sich um eine explizit gestellte Frage, vgl. Fragebogen, Frage Nr. 20. Bei den Personen, welche mit «ja» antworteten, notierten sechs Personen eigene Verletzungen, vgl. Fragebögen Nr. 25, 37 (diese Person erwähnte ebenfalls blaue Flecken und Nasenbluten, vgl. Frage Nr. 20), 113 (diese Person erwähnte zusätzlich blaue Flecken, vgl. Frage Nr. 20), 114, 366, On62, jeweils Frage Nr. 21. Eine weitere Person gab als Verletzung Nasenbluten an, vgl. Fragebogen Nr. 761, Frage Nr. 20. Eine Person, welche nach eigenen Angaben zu einem Arzt bzw. einer Ärztin oder ins Spital gehen musste, erfasste keine eigentliche Verletzung, vgl. Fragebogen Nr. 737, insbesondere Fragen Nr. 20–22. Allerdings erklärte diese Frau, dass ein Lehrer sie «in's Steissbein getreten» habe, obschon er gewusst habe, dass sie «eine Knochenhautentzündung am Steissbein hatte», ebd., Frage Nr. 10.

189 Eine dieser Personen hat bei den Fragen nach den beobachteten Körperstrafen nicht eindeutig angegeben, ob sie körperliche Strafen beobachtet hatte oder nicht, vgl. Fragebogen Nr. 682, Frage Nr. 11.

teten auf die entsprechende Frage, dass sie mindestens ein Mal beobachteten hätten, wie eine Mitschülerin bzw. ein Mitschüler wegen einer körperlichen Strafe einer Lehrperson aus der Nase geblutet habe. Von anderen körperlichen Verletzungen berichteten 21 Personen:¹⁹⁰ Fünf Teilnehmende erwähnten «blaue Flecken» und zwei Personen verwiesen auf ausgerissene Haare oder Haarbüschel.¹⁹¹ Notiert wurden aber auch: «blutender Arm»,¹⁹² «Finger verletzt»,¹⁹³ «Hirnerschütterung»,¹⁹⁴ «blaues Auge»,¹⁹⁵ «Prelungen»¹⁹⁶ und Verletzungen «[a]m Kopf».¹⁹⁷ Eine 1954 geborene Teilnehmerin gab «Platzwunden» an und ein gleichaltriger Befragungsteilnehmer notierte «[B]luten an der Stirn aufgrund geworfenem Schlüsselbund».¹⁹⁸ Von einer «[g]rosse[n] Beule nach einem Schlag mit der Blockflöte auf den Kopf» berichtete eine 1963 geborene Frau und ein 1942 geborener Befragungsteilnehmer informierte über «Unwohlsein auf Heimweg» wegen eines Schläges mit einem «Schlagstock» auf den Kopf.¹⁹⁹ Ein anderer Teilnehmer (1967 geboren) führte aus, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler eine Verletzung der Bindehaut erlitten habe, weil diese bzw. dieser von einem Lineal getroffen worden sei.²⁰⁰ Eine 1964 geborene Frau ergänzte, dass eine Schülerin – nach Reissen an den Haaren – auf ein Pult erbrochen habe.²⁰¹

Mehrere Personen berichteten zudem von Verletzungen an den Ohren: Jemand (mit Jahrgang 1961) notierte, dass einer Mitschülerin oder einem Mitschüler ein Ohrhring vom Ohr gerissen worden sei.²⁰² Zwei Personen (1939 und 1963 geboren) gaben als ähnliche Verletzung «Ohr läppchen aufgerissen» an und eine vierte Person (1932 geboren) berichtete allgemein von Bluten am Ohr.²⁰³ Die Befragungsteilnehmerin, welche «Ohrhring vom Ohr gerissen» angegeben hat, schrieb zudem von einem geplatzen

190 Einige Personen haben bei der Frage nach weiteren Verletzungen (Frage Nr. 32) beschädigte Brillen oder psychische Beeinträchtigungen erwähnt. Diese Angaben wurden für die Auswertung separat berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist Fragebogen Nr. 171, da bei Frage Nr. 32 eine Verletzung einer Lehrperson angegeben wurde.

191 Für blaue Flecken vgl. Fragebögen Nr. 234, 275, 418, 554, 808, jeweils Frage Nr. 32; für ausgerissene Haare oder Haarbüschel vgl. Fragebögen Nr. 325, 811, jeweils Frage Nr. 32. Jemand erwähnte neben blauen Flecken auch noch «Schmerzen», Fragebogen Nr. 418, Frage Nr. 32.

192 Fragebogen Nr. 62, Frage Nr. 32. In Klammer ergänzte diese Person: «Kruste aufgerissen bei Schlag[:] unabsichtlich».

193 Fragebogen Nr. 630, Frage Nr. 32.

194 Fragebogen Nr. 657, Frage Nr. 32.

195 Fragebogen Nr. 631, Frage Nr. 32.

196 Fragebogen Nr. 808, Frage Nr. 32.

197 Fragebogen Nr. 415, Frage Nr. 32. Genauere Angaben machte diese Person nicht.

198 Fragebögen Nr. 275, 481, jeweils Frage Nr. 32.

199 Fragebögen Nr. 671, 478, jeweils Frage Nr. 32.

200 Vgl. Fragebogen Nr. 496, Frage Nr. 32.

201 Vgl. Fragebogen Nr. 366, Frage Nr. 32.

202 Vgl. Fragebogen Nr. 811, Frage Nr. 32.

203 Fragebögen Nr. 671, 761, jeweils Frage Nr. 32; Fragebogen Nr. 658, Anmerkung bei Frage Nr. 31.

Trommelfell nach einer Ohrfeige.²⁰⁴ Und ein 1941 geborener Mann ergänzte als Verletzung bei einer Mitschülerin bzw. einem Mitschüler «Tinnitus».²⁰⁵

Während diese angegebenen Verletzungen mit Blick auf die üblichen Strafpraktiken durchaus plausibel erscheinen, gilt es die Angabe einer 1960 geborenen Frau kritischer zu bewerten.²⁰⁶ So notierte sie als Verletzung «Armbruch».²⁰⁷ Ob sich wirklich eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer Körperstrafe eine solche Verletzung zugezogen hat, kann nicht näher geprüft werden. Klar ist allerdings, dass die Befragungsteilnehmerin von einer Lehrperson berichtete, welche als Körperstrafe «Arm verdrehen» eingesetzt habe.

Bei dieser Auswertung gilt es zu beachten, dass einige Personen mehrere Verletzungen erwähnten. Von allen 653 Personen mit Primarschulort «Zürcher Volksschule» berichteten 94 Personen (14,4 %) von irgendeiner körperlichen Verletzung. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass einige Personen die Detailfragen (darunter die Fragen zu den Verletzungen) fälschlicherweise übersprungen oder keine eindeutige Antwort gegeben haben.²⁰⁸ Deshalb kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass alle übrigen Personen keine solche Verletzungen erlitten oder beobachtet haben.

Ebenfalls erwähnt sein muss, dass die Volksschulverordnung nicht bzw. nicht nur eine eingetretene Verletzung des körperlichen Wohls als unangemessen beurteilte. Vielmehr hatten sich die Lehrpersonen «sorgfältig» allem zu enthalten, was dieses Wohl «gefährden könnte».²⁰⁹ Entsprechend kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass gewisse Strafpraktiken generell unzulässig waren, weil sie schon grundsätzlich das «körperliche Wohl» einer Schülerin oder eines Schülers gefährden konnten. Hierzu gehören allen voran das «Verprügeln» und «Faustschläge ins Gesicht». Aber auch die «Intensität» anderer körperlicher Bestrafungsmethoden wurde durch die Bestimmung eingeschränkt.

... Gefährdung des «sittliche[n] Gefühl[s]»

Die Volksschullehrpersonen im Kanton Zürich hatten sich auch allem zu enthalten, was das «sittliche Gefühl» gefährden konnte.²¹⁰ Was unter der Formulierung «sittliches Gefühl» konkret zu verstehen war, ist noch schwieriger zu definieren als die Umschreibung «körperliches Wohl». «Der Brockhaus» von 1999 definiert gute Sitten als «die in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft herrschenden moral. Grundanschauungen».²¹¹ Dementsprechend wird im «Brockhaus» unter «Sittenwidrigkeit» «ein Verstoß gegen

204 Fragebogen Nr. 811, Frage Nr. 32.

205 Fragebogen Nr. 667, Frage Nr. 32.

206 Um die Plausibilität der Verletzungen einschätzen zu können, wurde jeweils geprüft, ob die notierten Verletzungen zu den von den jeweiligen Befragungsteilnehmenden angegeben beobachteten bzw. selbst erlebten Körperstrafen passen.

207 Fragebogen Nr. 25, Frage Nr. 32.

208 Zum Beispiel haben bei der Frage nach selbst erlittenen blauen Flecken 56 Personen (welche alle von körperlichen Strafen berichteten und so die Detailfragen beantworten sollten) die entsprechende Frage nicht beantwortet bzw. keine eindeutige Antwort (inklusive «weiss nicht») gegeben.

209 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

210 Ebd.

211 Der Brockhaus, Bd. 6, «gute Sitten», S. 30.

das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden», welches nicht ein für allemal feststeht, sondern das zeitl. Wandel unterliegt» verstanden.²¹²

Nicht zu bestreiten ist, dass sexualisierte Behandlungsweisen als «unsittlich» zu bezeichnen sind. Vor diesem Hintergrund ist zumindest der «Hosenspanner» (also Schläge auf das Hinterteil) als problematisch aufzufassen. Zweifellos gilt dies, wenn die Bestrafung auf das entblösste Hinterteil ausgeführt wurde. Von solchen Schlägen auf das nackte Hinterteil berichtete bei der schriftlichen Befragung niemand.²¹³

Dass physische Gewaltanwendungen zu seelischen Verletzungen führen können, dürfte unbestritten sein.²¹⁴ Ob mit dem Schutz des «sittliche[n] Gefühl[s]» in den Bestimmungen des Züchtigungsrechts dieser Aspekt Berücksichtigung finden sollte, ist allerdings fraglich.²¹⁵ Klar ist jedoch, dass das Auftreten seelischer Verletzungen nicht im Sinne einer angemessenen Bildung bzw. Erziehung sein konnte. Entsprechend ist auch in Fällen, in welchen körperliche Bestrafungen zu psychischen Beeinträchtigungen führten, von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts auszugehen.

Bei der schriftlichen Befragung wurde deshalb die Frage gestellt, ob die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jemals «psychische Störungen» hatten, welche sie auf Körperstrafen von Lehrpersonen zurückführten.²¹⁶ 34 Personen antworteten bei dieser Frage mit «ja».²¹⁷ Acht Personen erklärten, an Schlafstörungen oder an Alpträumen gelitten zu haben.²¹⁸ Sechs andere Personen notierten als entsprechende Folgen «Bettnässen» und vier Befragungsteilnehmende nannten «Stottern».²¹⁹ Ebenfalls vier Personen erwähnten, dass ihr Selbstwertgefühl gelitten habe, wobei jemand davon «ständig das Gefühl» gehabt habe, nicht zu genügen.²²⁰ Jemand anderes ergänzte, dass er sich nicht mehr sehr aktiv bei Fragerunden beteiligt habe, «aus Angst vor einer Wiederholung einer Körperstrafe bei falscher Antwort».²²¹ Eine 1941 geborene Frau erklärte, dass sie nicht mehr kopfrechnen konnte, und ein 1956 geborener Mann

212 Der Brockhaus, Bd. 13 «Sittenwidrigkeit», S. 77.

213 Dabei handelte es sich jedoch nicht um eine explizit gestellte Frage. Anzumerken gilt es zudem, dass im Fragebogen als Erklärung für «Hosenspanner» «Schläge auf Hinterteil/Po» verwendet wurde. Einfachheitshalber wird in der vorliegenden Arbeit nur der Begriff «Hinterteil» verwendet.

214 Vgl. Ryser, Grenzen, S. 11.

215 So hätte die Bezeichnung «seelisches Wohl» Aufnahme finden können.

216 Fragebogen, Frage Nr. 22.

217 Erwähnt sei, dass bei der Fragestellung (Frage Nr. 22) als Beispiele für «psychische Störungen» Schlafstörungen, Bettnässen und Stottern angegeben wurde. Zusätzlich zu den Personen, welche mit «ja» antworteten, notierten drei Personen psychische Beeinträchtigungen, ohne aber «ja» anzukreuzen, vgl. Fragebögen Nr. 333, 484, 750, jeweils Frage Nr. 22. Diese Personen wurden nicht gezählt, da zumindest bei einer Person offensichtlich ist, dass die Beeinträchtigung nicht auf Körperstrafen zurückzuführen war, vgl. Fragebogen Nr. 484, Frage Nr. 22. Berücksichtigt wurde hingegen eine Person, welche zwar «ja» angekreuzt hat, aber keine weiteren Angaben machte, vgl. Fragebogen Nr. 781, Frage Nr. 22.

218 Vgl. Fragebögen Nr. 116, 151, 385, 435, 580, 667, 744, On118, jeweils Frage Nr. 22.

219 Für Bettnässen vgl. Fragebögen Nr. 44, 237, 470, 657, 666, 671, jeweils Frage Nr. 22; für Stottern vgl. Fragebögen Nr. 18, 44 (diese Person hat auch Bettnässen angegeben), 693, 720, jeweils Frage Nr. 22.

220 Fragebögen Nr. 34, 658, 671, 850, jeweils Frage Nr. 22.

221 Fragebogen Nr. On75, Frage Nr. 22.

notierte, dass ab der dritten Klasse «Blockaden beim Vorlesen vor der ganzen Klasse» aufgetreten seien.²²² Eine 1963 geborene Frau erwähnte zusätzlich zu Bettnässen und «Unsicherheit» auch «Traurigkeit».²²³ Eine gleichaltrige Befragungsteilnehmerin gab «Angst» sowie «Panikattacken» an und ein 1948 geborener Mann erwähnte neben «schlechte[n] Träumen» auch «Angstzustände» und «Magenschmerzen».²²⁴ Eine 1946 geborene Frau notierte auf die entsprechende Frage «Erbrechen vor der Schule» und ein 1953 geborener Mann ergänzte «ständiges Erbrechen».²²⁵

Ebenfalls bei der Frage zu den «psychischen Störungen» erwähnte ein 1935 geborener Teilnehmer, dass er bei einer Bestrafung in die Hosen gemacht habe.²²⁶ Ein 1965 geborener Mann erklärte, dass er (offenbar wegen körperlicher Strafen) nicht mehr in den katholischen Unterricht gegangen sei, und eine 1941 geborene Befragungsteilnehmerin gab «Angst vor Vorgesetzten» als Folge an.²²⁷ Von Angst berichteten bei der Frage zu den «psychischen Störungen» insgesamt sieben Teilnehmende.²²⁸

Dass Angst im Zusammenhang mit körperlichen Strafen ein verbreitetes Gefühl war, verdeutlicht eine separate Erhebung: Die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden gebeten anzugeben, wie oft sie bestimmte Gefühle bzw. Reaktionen hatten, wenn sie von einer Lehrperson mit einer Körperstrafe bestraft worden waren (Grafik 21).²²⁹

69,2 % der ausgewählten Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer notierten, bei einer körperlichen Bestrafung zumindest «selten» Angst vor der Lehrperson gehabt zu haben. Ähnlich häufig (von 64,6 % der Teilnehmenden) wurde angegeben, dass sich die Teilnehmenden bei einer entsprechenden Bestrafung «geschämt» hätten. Etwas häufiger (77,0 %) wurde «Wut auf die Lehrperson» angeführt und von zumindest seltenem «Hass auf die Lehrperson» berichtete etwas mehr als die Hälfte (57,5 %) der ausgewählten Personen. 46,6 % der berücksichtigten²³⁰ Teilnehmenden gaben als Reaktion auf eine selbst erlebte Körperstrafe an, dass sie an mindestens einem der zur

222 Fragebögen Nr. 518, 483, jeweils Frage Nr. 22.

223 Fragebogen Nr. 671, Frage Nr. 22.

224 Fragebögen Nr. 605, On118, jeweils Frage Nr. 22.

225 Fragebögen Nr. 624, 342, jeweils Frage Nr. 22.

226 Vgl. Fragebogen Nr. On65, Frage Nr. 22.

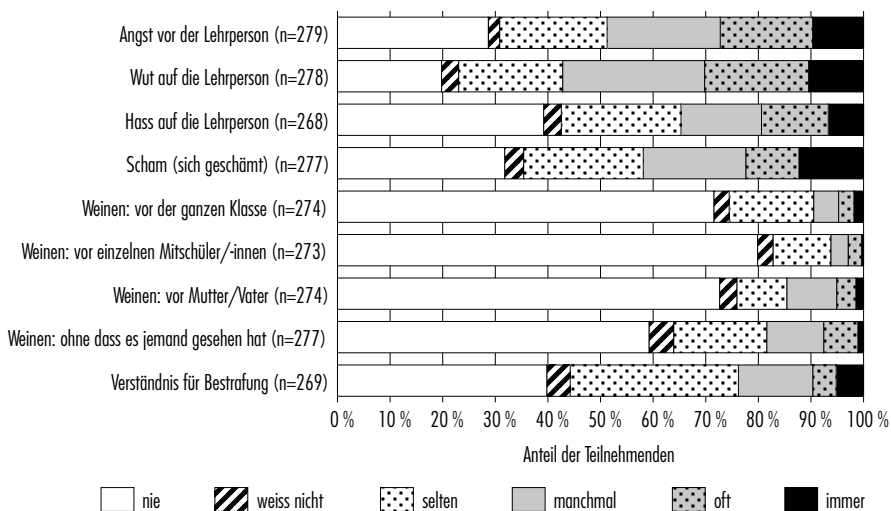
227 Fragebögen Nr. 171, 371, jeweils Frage Nr. 22.

228 Vgl. Fragebögen Nr. 420, 605, 630, 811, On16, On75, On118, jeweils Frage Nr. 22. Die Person, welche von Angst vor Vorgesetzten berichtete, ist bei der Zählung nicht berücksichtigt. Eine Frau erwähnte «starkes Händezittern vor Angst» und im Gymnasium habe sie sich lange Zeit nicht mehr zu melden getraut sowie phasenweise nicht mehr lernen können, Fragebogen Nr. 811, Frage Nr. 22. Ob alle diese Probleme auf Körperstrafen zurückgehen, ist fraglich, vgl. ebd., eigene Worte.

229 Zu beachten gilt es, dass die Ergebnisse gewisse Ungenauigkeiten aufweisen: Nicht alle Personen, welche ein einziges Mal körperlich bestraft worden waren – und dabei beispielsweise Angst vor der Lehrperson hatten –, haben mit «immer» geantwortet, exemplarisch Fragebogen Nr. 729, Frage Nr. 19. Dementsprechend sind bei dieser Frage vor allem die «nie»-Anteile bzw. die «ja»-Anteile («selten», «manchmal», «oft» und «immer» zusammen) interessant.

230 Bei dieser kombinierten Auswertung sind nur jene 281 Personen berücksichtigt, welche bei mindestens einer der vier Fragen über das Weinen etwas (inklusive «weiss nicht») angekreuzt haben.

Grafik 21: Häufigkeit von bestimmten Gefühlen/Reaktionen bei/nach selbst erlebter Bestrafung mit einer Körperstrafe



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich Personen, welche angegeben haben, körperliche Strafen selbst erlebt zu haben. Einige Personen haben zudem die ganze Frage übersprungen oder bei bestimmten Gefühlen keine Angaben gemacht. Diese Personen sind ebenfalls nicht berücksichtigt bzw. nur bei Gefühlen, bei welchen sie eine Antwort gaben.

Auswahl stehenden «Orte» geweint haben. Am häufigsten²³¹ (von 36,1 % der Teilnehmenden) erwähnt wurde «Weinen, ohne dass es jemand gesehen hat».

In der Volksschulverordnung von 1900 war – neben den eigentlichen Bestimmungen zum Züchtigungsrecht – festgelegt: «Sein Benehmen [also das Benehmen des Lehrers bzw. der Lehrperson] gegen die Schüler soll freundlich und würdig sein.»²³² Insbesondere wenn eine Schülerin oder ein Schüler Angst vor einer bzw. Hass auf eine Lehrperson hatte, weist dies auf eine Nichteinhaltung dieser zusätzlichen Bestimmung hin. Auch Weinen ist vor diesem Hintergrund als problematisch aufzufassen.

Für die genaue Beurteilung der Frage, ob eine Überschreitung des Züchtigungsrechts vorlag, eignet sich die Erhebung der Gefühle allein allerdings nur bedingt. Dies gilt ebenfalls für seelische Beeinträchtigungen, welche nicht die Befragungsteilnehmenden, sondern Mitschülerinnen und Mitschüler erlitten haben: In vielen Fällen dürften solche Beeinträchtigungen nicht direkt wahrnehmbar gewesen sein. Auch aus diesem

231 Bezogen auf den Anteil jener Personen, welche mit «selten», «manchmal», «oft» oder «immer» geantwortet haben.

232 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 82 Abs. 4, in: OS, Bd. 26, S. 48.

Grund wurde bei der Befragung darauf verzichtet, explizit nach psychischen Folgen zu fragen, welche Mitschülerinnen oder Mitschüler erlitten hatten. Vier Personen notierten solche aber bei der Frage nach weiteren Verletzungen.²³³ Eine 1995 geborene Befragungsteilnehmerin erwähnte, dass eine Mitschülerin «unter Verfolgungswahn» gelitten habe, und ein 1954 geborener Teilnehmer vermerkte «seelische» Verletzungen sowie «Bettnässen».²³⁴ Ein fast gleichaltriger Umfrageteilnehmer (1957 geboren) wies auf «Schreckhaftigkeit, Ängstlichkeit, Scham [sowie] Wut» hin, woraus sich «Aggressionen» auf dem Pausenplatz gegen andere Schülerinnen und Schüler ergeben hätten.²³⁵ Eine 1980 geborener Mann machte zudem auf eine nicht näher erwähnte psychische Beeinträchtigung bei einer Mitschülerin bzw. einem Mitschüler aufmerksam, welche seines Erachtens «bis heute anhält» und «nicht verarbeitet ist».²³⁶

Häufigkeiten der Überschreitungen des Züchtigungsrechts im Überblick

Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass zum Beispiel jemand, der von einer Lehrperson verprügelt wurde, sich auch eine Verletzung zugezogen hat. Um einschätzen zu können, wie viele der Befragungsteilnehmenden von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts berichteten, ist eine «kombinierte» Auswertung wichtig. Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, ist die Einschätzung, ob eine Überschreitung des Züchtigungsrechts vorgelegen hat, allerdings nicht immer einfach bzw. oft eine Ermessensfrage. Wenn eine Lehrperson eine Schülerin oder einen Schüler verprügelte oder dieser bzw. diesem einen Faustschlag ins Gesicht gab, ist jedoch eindeutig von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts auszugehen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Körperstrafe eine körperliche Verletzung zur Folge hatte oder eine Lehrperson «mehrmals pro Tag» bzw. «praktisch jeden Tag» körperliche Züchtigungen einsetzte. Und obschon sich die absolute Zahl an Körperstrafen nur bedingt für die Beurteilung der Frage eignet, ob eine Lehrperson körperliche Strafen nur in Ausnahmefällen einsetzte, so kann doch gefolgert werden, dass ab einer gewissen Zahl an Strafen von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts auszugehen ist.²³⁷ Das gilt zum Beispiel, wenn eine Lehrperson an einem Tag mehr als zehn Körperstrafen einsetzte. Nimmt man diese Kriterien als Gradmesser, so zeigt sich, dass 146 der 653 Befragungsteilnehmenden (also 22,4 %) mindestens eines dieser Elemente erwähnten und damit klar von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts berichteten. Zugleich darf aber nicht vergessen werden, dass sich eine Lehrperson im Kanton Zürich bis Ende 1985 bei körperlichen Züchtigungen «in jedem Falle [...] nicht vom

233 Bei Frage Nr. 32 wurde nicht explizit nach körperlichen Verletzungen gefragt, sondern allgemein nach «Verletzungen».

234 Fragebögen Nr. 403, 323, jeweils Frage Nr. 32.

235 Fragebogen Nr. On71, Frage Nr. 32.

236 Fragebogen Nr. 808, Frage Nr. 32.

237 Für die Beurteilung wurden – neben dem Kriterium «mehr als zehn Körperstrafen an einem Tag» – die oben erwähnten Grenzwerte verwendet, also: Personen, welche notierten, mehr als 30 Mal körperlich bestraft worden zu sein sowie Personen, welche bei mindestens drei verschiedenen Straffarten notierten, diese mehr als 30 Mal beobachtet zu haben.

Zorne» hinreissen lassen sollte.²³⁸ Zudem weisen auch «psychische Störungen», die als Folge körperlicher Bestrafungen auftraten, auf eine Überschreitung des Züchtigungsrechts hin. Gleiches gilt, wenn eine Lehrperson «ein paar Mal pro Woche» Körperstrafen einsetzte oder an einem Tag mehr als fünf Mal auf diese Weise strafte. Werden diese Aspekte («Kriterienkatalog 2») zusätzlich berücksichtigt, so berichteten gemäss Befragung rund 40 % der Teilnehmenden von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts. Zugleich gilt es die Verteilung auf die Jahrgangskategorien zu beachten (Tab. 11).

Bemerkenswert ist, dass bis und mit Jahrgangsgruppe «1965–1969» jeweils mehr als rund 20 % der Befragungsteilnehmenden von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts gemäss «Kriterienkatalog 1» berichteten. Ab (und inklusive) der Jahrgangskategorie «1970–1974» ist dieser Anteil hingegen wesentlich niedriger. Dass in der Kategorie «1950–1954» anteilmässig am meisten Personen von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts berichteten, ist ebenfalls auffällig – der hohe Wert relativiert sich allerdings mit Blick auf den «Kriterienkatalog 2».

Dass verhältnismässig viele der nach 1979 geborenen Befragungsteilnehmenden von körperlichen Strafen gemäss «Kriterienkatalog 2» berichteten (also z. B. von Körperstrafen im Zorn), ist interessant: Ab 1986 bestand im Kanton Zürich zwar kein eigentliches Züchtigungsrecht mehr – körperliche Strafen blieben aber entschuldbar, insbesondere wenn die Lehrperson provoziert worden war.²³⁹ Dementsprechend waren körperliche Strafen, die im Zorn erfolgten, eher entschuldbar und damit grundsätzlich zulässig als Bestrafungen, die sich nach langem Überlegen ereigneten.²⁴⁰

Nicht übersehen werden darf, dass Erfahrungen mit körperlichen Strafen längere Folgen bzw. Auswirkungen haben konnten.²⁴¹ Deshalb wurden die Befragungsteilnehmenden zusätzlich gefragt, ob ihnen – wenn sie auf ihr Leben zurückblicken – die selbst erlebten Körperstrafen durch Lehrpersonen genützt oder geschadet haben:²⁴² 15 (5,2 %) der 291 ausgewählten²⁴³ Teilnehmenden gaben an, dass ihnen diese «sehr geschadet» hätten, und 60 Personen (20,6 %) antworteten mit «eher geschadet».

238 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

239 Vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

240 Bei den nach 1979 geborenen Teilnehmenden sind sechs von acht Personen bei Überschreitung des Züchtigungsrechts gemäss «Kriterienkatalog 2» eingeteilt, weil sie von körperlichen Strafen im Zorn berichteten. Werden diese Personen nicht berücksichtigt, so liegt der Anteil der Teilnehmenden, welche in dieser Jahrgangskategorie von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts gemäss «Kriterienkatalog 2» berichteten, bei 6,9 %. Bezogen auf alle Teilnehmenden würde sich der Wert von 44,7 % auf 43,8 % reduzieren. Zugleich ist davon auszugehen, dass auch bei anderen Jahrgangskategorien Teilnehmende bei Überschreitungen des Züchtigungsrechts gemäss «Kriterienkatalog 2» eingeteilt sind, obwohl sich die «relevanten» Zwischenfälle erst nach 1985 ereigneten und gemäss den neuen Bestimmungen unter Umständen entschuldbar waren. Aus diesem Grund wird beim «Kriterienkatalog 2» von «rund 40 %» gesprochen.

241 Exemplarisch die Ausführungen zu den negativen «Nachwirkungen» der Schulzeit in Kapitel 7.6 dieser Arbeit oder auch die obigen Anmerkungen zum Fragebogen Nr. 808, Frage Nr. 32.

242 Vgl. Fragebogen, Frage Nr. 25.

243 Berücksichtigt sind nur Personen, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten und welche eindeutig von selbst erlebten Körperstrafen berichtet haben. Zudem sind

Tab. 11: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche von mindestens einer Überschreitung des Züchtigungsrechts berichteten (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)

Jahrgangsgruppen mit der Anzahl der Teilnehmenden	Anteil der Personen, welche von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts gemäss «Kriterienkatalog 1» ^{1*} berichteten	Anteil der Personen, welche von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts gemäss «Kriterienkatalog 2» ^{2*} berichteten
vor 1940 (48)	29,2	43,8
1940–1944 (51)	31,4	60,8
1945–1949 (88)	22,7	47,7
1950–1954 (80)	40,0	53,8
1955–1959 (99)	19,2	48,5
1960–1964 (93)	22,6	48,4
1965–1969 (78)	21,8	39,7
1970–1974 (52)	7,7	34,6
1975–1979 (33)	3,0	9,1
nach 1979 (29)	3,4	^{3*} 27,6
Gesamt (653)	22,4	^{4*} 44,7

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben.

1* Folgende Kriterien fanden Anwendung (wobei mindestens eines erfüllt sein musste): Personen, welche von Verprügeln oder von Faustschlägen ins Gesicht (selbst erlebt oder beobachtet) berichteten; Personen, welche notierten, dass sie mehr als 30 Mal körperlich bestraft worden sind; Personen, welche bei mindestens drei verschiedenen Strafarten notierten, dass sie diese mehr als 30 Mal beobachtet haben; Personen, welche erwähnten, dass jene Lehrperson, die am häufigsten körperliche Strafen eingesetzt hatte, «mehrmals pro Tag» oder «praktisch jeden Tag» Körperstrafen eingesetzt habe; Personen, welche – bezogen auf jene Lehrperson, die am häufigsten Körperstrafen eingesetzt hatte – von mehr als zehn Körperstrafen an einem Tag berichteten; Personen, welche von einer selbst erlittenen oder beobachteten körperlichen Verletzung berichteten. Bei der Auswertung berücksichtigt sind jeweils die gleichen Teilnehmenden wie bei den einzelnen oben geschilderten Analysen.

2* Zusätzlich zu den im «Kriterienkatalog 1» definierten Punkten fanden folgende Kriterien Anwendung: Personen, welche notierten, dass jene Lehrperson, die am häufigsten Körperstrafen eingesetzt hatte, «ein paar Mal pro Woche» zu diesem Mittel gegriffen habe; Personen, welche – bezogen auf die Lehrperson, die am häufigsten Körperstrafen eingesetzt hatte – von mehr als fünf Körperstrafen an einem Tag berichteten; Personen, welche bei der entsprechenden Frage von einer «psychischen Störung» berichteten; Personen, welche erwähnten, dass sie während eines Wutausbruchs einer Lehrperson körperlich bestraft worden seien; Personen, welche bei der Frage, ob sie mindestens eine Lehrperson hatten, die sich nicht beherrschen konnte und «in blinder Wut» schlug, mit «ja» antworteten. Bei der Auswertung berücksichtigt sind jeweils die gleichen Teilnehmenden wie bei den einzelnen oben geschilderten Analysen.

3* Vor allem hier gilt es die ab 1986 geltenden neuen Bestimmungen zur körperlichen Züchtigung zu beachten, vgl. die Ausführungen im Text.

4* Auch dieser Wert ist mit Blick auf die ab 1986 geltenden Bestimmungen grundsätzlich überschätzt, vgl. ebd.

Demgegenüber notierten 6 Personen (2,1 %), dass ihnen die körperlichen Strafen «sehr genützt» hätten, und 28 (9,6 %) der ausgewählten Befragungsteilnehmenden gaben «eher genützt» als Antwort. 38 Personen (13,1 %) erwähnten, dass ihnen diese Strafen teilweise genützt, teilweise aber auch geschadet hätten. Für 144 (49,5 %) der ausgewählten Teilnehmenden haben die körperlichen Strafen gemäss eigenen Einschätzungen keinen langfristigen «Nutzen» oder «Schaden» gebracht.

7.4 Die Situation in anderen Kantonen

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf der Zürcher Volksschule. Trotzdem ist ein Blick auf die Situation in anderen Kantonen interessant. So stellt sich die Frage, ob der Kanton Zürich bezüglich körperlicher Züchtigungen einen Sonderfall darstellte oder ob die Situation – zumindest gemäss Befragung – in anderen Kantonen ähnlich war. Aus methodischer Sicht ist eine solche Auswertung bzw. ein entsprechender Vergleich allerdings zumindest teilweise problematisch. So ist die Zahl der Personen, welche in einem anderen Kanton die öffentliche Schule besucht haben, mit 341 nicht sonderlich gross.²⁴⁴ Einige dieser Personen haben zudem einen Teil ihrer (Primar-)Schulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht.²⁴⁵ Ausserdem gilt es zu beachten, dass die kantonalen Regelungen zum Züchtigungsrecht erhebliche Unterschiede aufwiesen.²⁴⁶ Diese kantonalen Unterschiede werden allerdings negiert, wenn eine gemeinsame Auswertung zu allen weiteren Kantonen vorgenommen wird. Umfassendere quantitative Auswertungen bezogen auf einzelne Kantone sind mit Blick auf die meist geringe Zahl an Befragungsteilnehmenden pro Kanton allerdings ebenfalls problematisch. Aus diesen Gründen werden nur einzelne Ergebnisse dargelegt. Zentral sind dabei die Vergleiche mit den Ergebnissen zur Zürcher Volksschule.

Häufigkeiten und Arten von Körperstrafen

Wie beim Kanton Zürich ist zunächst eine Übersicht – mit der Einteilung, ob körperliche Strafen gemäss Befragung selbst erlebt und/oder beobachtet wurden – hilfreich (Grafik 22).

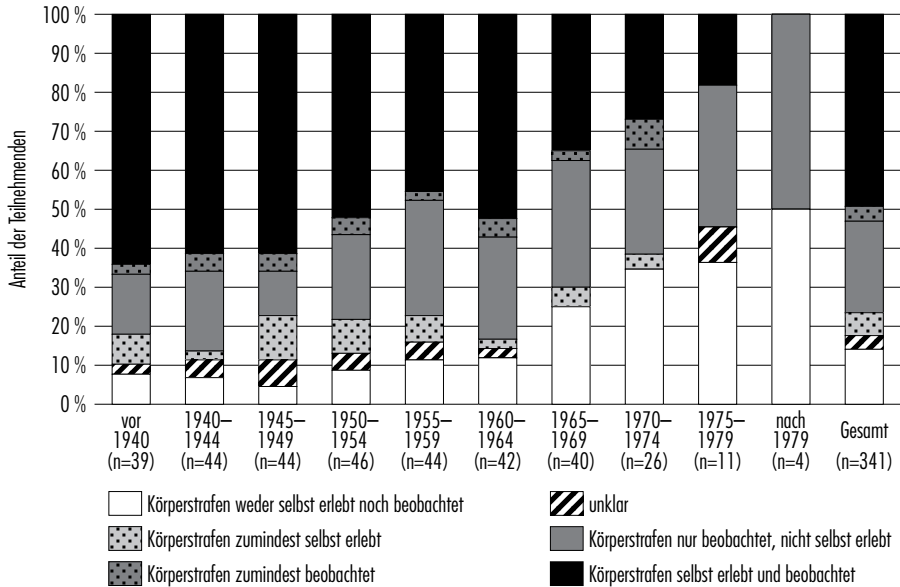
jene Personen ausgeschlossen, welche die Frage nicht beantwortet haben oder keine eindeutige Angabe (inklusive «weiss nicht») gemacht haben.

244 Bei den folgenden Berechnungen/Darstellungen sind jeweils jene Personen berücksichtigt, welche angegeben haben, die Primarschule in einem anderen Kanton als Zürich besucht zu haben. Ausgeschlossen sind allerdings Personen, welche die Primarschulzeit an einer Privatschule verbracht haben oder bei welchen nicht klar ist, ob sie eine Privatschule besucht haben. Personen, welche die Primarschulzeit sowohl an der Zürcher Volksschule als auch an einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht haben, sind hingegen bei der Auswertung berücksichtigt.

245 Bei der Auswertung «Die Situation an der Zürcher Volksschule» sind diese nicht berücksichtigt.

246 Vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

Grafik 22: Einteilung, ob Körperstrafen selbst erlebt und/oder bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachtet wurden (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an einer öffentlichen Schule in der Schweiz – aber nicht bzw. nicht ausschliesslich an der Zürcher Volksschule – verbracht haben.

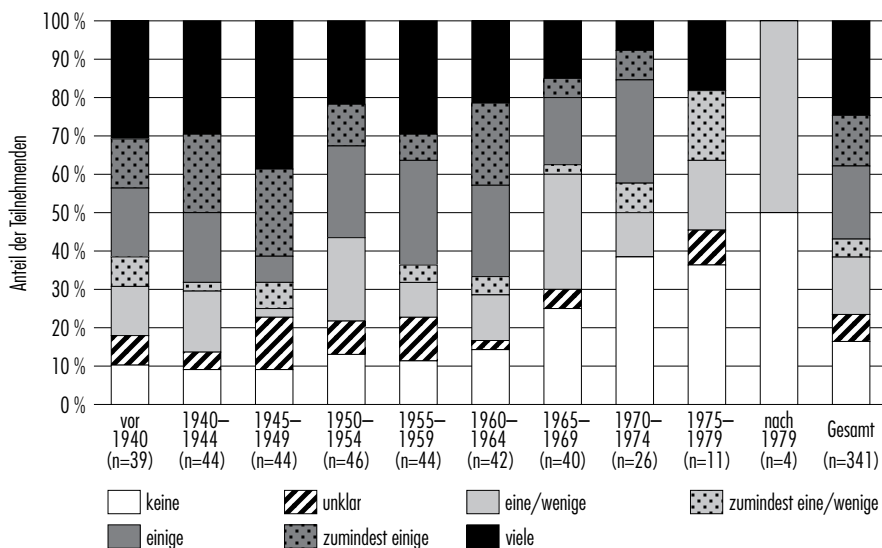
Ein Vergleich mit der entsprechenden Darstellung zur Zürcher Volksschule (siehe Grafik 7) verdeutlicht, dass sich sehr grosse Ähnlichkeiten zeigen.²⁴⁷ Auffällig ist allerdings, dass in der Jahrgangskategorie «nach 1979» bei den «weiteren» Kantonen keine Person angegeben hat, Körperstrafen selbst erlebt zu haben. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Zahl der jüngeren Befragungsteilnehmenden bei den «weiteren» Kantonen sehr gering ist und damit die Aussagekraft solcher Feststellungen beschränkt bleibt. Die grossen Ähnlichkeiten mit den Ergebnissen der Zürcher Volksschule bestätigen sich, wenn die Zahlen der beobachteten Körperstrafen (mit den gleichen Schwellenwerten) ausgewertet werden (Grafik 23).²⁴⁸

Beim Vergleich mit der Auswertung zur Zürcher Volksschule (siehe Grafik 9) zeigen sich zwar gewisse Schwankungen, aber keine grundlegenden Unterschiede. Augen-

247 Von jenen Personen, welche bei der Auswertung zu den «weiteren» Kantonen berücksichtigt sind, gab jemand bei der Befragung keinen Jahrgang an (vgl. Fragebogen Nr. 532, Frage Nr. 1). Diese Person ist deshalb bei den Grafiken bzw. Tabellen nur unter «Gesamt» berücksichtigt.

248 Auf einen Vergleich der Anzahl selbst erlebter Körperstrafen wird an dieser Stelle verzichtet, da die Aussagekraft eines solchen Vergleichs aufgrund des Anteils «erlebt, aber keine klare Anzahl» beschränkt ist; für weitere Anmerkungen zu den Schwellenwerten vgl. Kapitel 7.3.1 dieser Arbeit.

Gratik 23: Anzahl der bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachteten Körperstrafen (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an einer öffentlichen Schule in der Schweiz – aber nicht bzw. nicht ausschliesslich an der Zürcher Volksschule – verbracht haben.

scheinlich ist allerdings unter anderem der vergleichsweise hohe Anteil jener Personen aus der Jahrgangsgruppe «1975–1979», welche in die Kategorie «viele Male Körperstrafen beobachtet» eingeteilt sind.²⁴⁹ Von den Befragungsteilnehmenden mit Primarschulort «Zürcher Volksschule» berichtete aus dieser Jahrgangskategorie keine Person von so vielen körperlichen Strafen.

Ebenfalls aufschlussreich ist eine Auswertung der Angaben zu den Arten selbst erlebter und beobachteter körperlicher Strafen (Tab. 12 und 13).

Tatzen sind somit – wie sich bereits bei der Auswertung der Antworten der Befragungsteilnehmenden der Zürcher Volksschule gezeigt hat – die Körperstrafenart, von welcher am meisten Personen berichteten (sowohl auf die selbst erlebten als auch auf die beobachteten Strafen bezogen). Bei den «weiteren» Kantonen sind diese «ja»-Anteile sogar noch etwas höher als bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zürcher Volksschule. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die «Zürcher» Teilnehmenden im

249 Aber auch bei dieser Anmerkung gilt es die geringere Zahl an jüngeren Teilnehmenden – und damit die beschränkte Aussagekraft – zu beachten.

Tab. 12: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung die jeweilige Strafart mindestens ein Mal selbst erlebt haben (grossgeschriebene Zahlen) sowie Anteil von «weiss nicht» bzw. «leer» (kleingeschriebene Zahlen) (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)

	vor 1940	1940 –1944	1945 –1949	1950 –1954	1955 –1959	1960 –1964
Anzahl der Teilnehmenden	39	44	44	46	44	42
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/ Handfläche)	59 8	50 5	48 9	33 7	39 5	29 5
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	33 10	23 7	30 11	15 7	27 7	31 0
Zerren an Haaren	36 13	16 9	23 14	15 4	23 2	10 5
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	21 21	20 9	11 18	15 7	23 9	21 7
Zerren an Ohren	23 21	23 9	23 16	9 7	14 11	14 5
Anwerfen von Gegenständen	8 18	9 9	9 16	9 7	18 5	29 7
Schläge mit Hand an Hinterkopf	13 18	14 9	14 11	13 4	16 5	19 5
«Baggetrüller» (in Backe/ Wange kneifen und drehen)	10 18	9 9	5 14	7 11	11 2	10 5
«Hosenspanner» (Schläge auf Hinterteil)	15 10	11 7	9 11	4 7	9 5	2 5
Schlagen von Gegenständen auf/an Kopf	5 21	2 11	7 16	2 11	14 5	7 5
Knien direkt auf Boden	0 15	7 11	16 9	9 7	7 11	0 5
Schütteln des Körpers	5 18	0 11	2 20	2 13	7 9	12 10
Knien auf Gegenständen	5 13	2 7	7 14	2 9	9 5	2 5
Wegstossen (z. B. an Platz)	3 18	2 11	7 18	4 11	5 9	2 10
Verprügeln (wiederholtes Schlagen z. B. mit Fäusten)	3 18	2 9	2 16	0 9	5 5	0 10
Tritte mit Fuss	0 18	0 9	0 16	0 9	5 7	2 10
Schläge auf Rücken	3 15	0 9	0 20	0 9	2 9	2 10
Faustschläge ins Gesicht	0 18	2 11	2 14	0 9	0 9	0 10

1965 -1969	1970 -1974	1975 -1979	nach 1979	Gesamt	
				ja weiss nicht / leer	nie
40	26	11	4		341
10	8	9	0	34,3	60,4
3	4	0	0	5,3	
15	8	0	0	22,3	71,8
3	4	0	0	5,9	
13	15	0	0	17,9	75,7
3	4	0	0	6,5	
13	4	0	0	15,8	74,8
3	4	0	0	9,4	
10	8	0	0	15,0	75,4
8	4	0	0	9,7	
25	12	9	0	14,4	77,4
3	4	0	0	8,2	
13	4	0	0	12,9	80,1
3	4	0	0	7,0	
5	4	0	0	7,3	84,8
3	4	0	0	7,9	
0	0	0	0	6,5	87,1
5	4	0	0	6,5	
8	0	9	0	5,9	84,8
5	4	0	0	9,4	
0	0	0	0	5,0	86,8
5	4	0	0	8,2	
5	0	0	0	4,1	84,2
8	8	0	0	11,7	
0	0	0	0	3,5	89,1
5	4	0	0	7,3	
0	4	0	0	3,2	85,3
8	12	0	0	11,4	
0	0	0	0	1,5	88,9
8	8	0	0	9,7	
0	4	0	0	1,2	89,1
8	4	0	0	9,7	
0	0	0	0	0,9	88,6
8	8	0	0	10,6	
0	0	0	0	0,6	89,1
8	8	0	0	10,3	

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an einer öffentlichen Schule in der Schweiz – aber nicht bzw. nicht ausschliesslich an der Zürcher Volksschule – verbracht haben.

Tab. 13: Prozentanteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung die jeweilige Strafart mindestens ein Mal bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet haben (grossgeschriebene Zahlen) sowie Anteil von «weiss nicht» bzw. «leer» (kleingeschriebene Zahlen) (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)

	vor 1940	1940 –1944	1945 –1949	1950 –1954	1955 –1959	1960 –1964
Anzahl der Teilnehmenden	39	44	44	46	44	42
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/ Handfläche)	64 18	73 11	57 18	57 7	61 16	48 14
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	44 18	50 14	36 27	33 13	50 18	43 14
Zerren an Ohren	41 23	39 11	50 20	30 11	43 20	33 12
Anwerfen von Gegenständen	18 23	14 20	20 34	28 15	43 20	48 12
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	31 28	36 16	39 32	39 11	41 20	40 14
Zerren an Haaren	41 21	41 9	41 23	28 9	34 23	31 17
Schläge mit Hand an Hinterkopf	18 28	27 18	25 39	26 17	32 18	40 12
«Hosenspanner» (Schläge auf Hinterteil)	23 15	23 16	23 20	20 9	16 20	10 10
«Baggetrüller» (in Backe/ Wange kneifen und drehen)	18 23	18 23	16 34	17 17	23 23	12 14
Schlagen von Gegenständen auf/an Kopf	10 28	11 20	18 32	17 13	16 23	24 17
Wegstossen (z. B. an Platz)	18 21	14 23	16 32	7 15	16 23	24 14
Knien direkt auf Boden	3 26	16 16	30 20	17 11	9 25	5 12
Schütteln des Körpers	18 21	11 16	7 27	7 15	9 23	17 14
Schläge auf Rücken	10 26	7 25	16 27	9 11	9 23	7 10
Knien auf Gegenständen	3 26	9 20	18 23	7 11	9 20	5 10
Verprügeln (wiederholtes Schlagen z. B. mit Fäusten)	13 23	5 14	11 27	7 11	5 16	2 10
Tritte mit Fuss	3 23	2 23	2 27	2 13	9 23	5 10
Faustschläge ins Gesicht	3 21	7 16	7 25	0 13	2 20	5 10

1965 –1969	1970 –1974	1975 –1979	nach 1979	Gesamt	
				ja weiss nicht / leer	nie
40	26	11	4		341
28	23	9	0	50,7	37,5
5	0	18	0	11,7	
30	27	27	25	39,0	46,9
5	0	9	0	14,1	
33	23	9	0	35,8	49,9
10	8	9	0	14,4	
58	42	36	50	33,4	50,1
3	0	9	0	16,4	
30	12	0	0	33,1	50,7
3	4	9	0	16,1	
28	23	9	25	32,8	53,1
8	4	9	0	14,1	
35	27	18	0	28,2	54,0
5	0	18	0	17,9	
5	8	0	0	15,5	71,8
8	0	9	0	12,6	
10	8	0	0	15,0	66,6
8	4	9	0	18,5	
15	4	9	0	14,7	67,2
10	0	9	0	18,2	
10	12	0	0	13,8	68,3
8	8	9	0	17,9	
0	0	0	0	10,3	75,1
8	0	0	0	14,7	
8	8	0	0	10,0	74,2
8	0	9	0	15,8	
0	4	0	0	7,6	75,7
10	0	9	0	16,7	
3	0	0	0	6,7	78,6
8	0	0	0	14,7	
0	0	0	0	5,3	81,5
5	0	0	0	13,2	
0	8	0	0	3,5	80,1
10	0	9	0	16,4	
0	4	0	0	3,2	82,4
8	0	9	0	14,4	

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit an einer öffentlichen Schule in der Schweiz – aber nicht bzw. nicht ausschliesslich an der Zürcher Volksschule – gebracht haben.

Schnitt rund drei Jahre jünger sind. Nicht vergessen werden darf zudem, dass Tatzen in einigen Kantonen die einzig erlaubte körperliche Bestrafung waren.²⁵⁰

Auch bei den anderen Strafarten zeigen sich im Vergleich zu den Teilnehmenden der Zürcher Volksschule zwar gewisse Differenzen, aber kaum grundlegende Unterschiede. So gehören – neben Tatzen – wiederum Ohrfeigen, das Zerren an den Haaren bzw. Ohren, Kopfnüsse sowie das Anwerfen von Gegenständen zu den von den meisten Personen genannten Strafen. Besonders auffällig ist allerdings, dass bei den «weiteren» Kantonen im Vergleich zur Zürcher Volksschule vor allem der «Hosenspanner» und das Knien auf dem Boden bzw. auf Gegenständen deutlich häufiger genannt wurden: Von den Befragungsteilnehmenden, welche die Primarschulzeit vollständig an der Zürcher Volksschule verbracht hatten, gaben 7,2 % der Teilnehmenden an, mindestens einen «Hosenspanner» beobachtet zu haben. Beim Knien auf dem Boden bzw. beim Knien auf Gegenständen liegen diese Werte bei lediglich 1,8 % bzw. 0,9 %. Bei den «weiteren» Kantonen erwähnten hingegen 15,5 % der Teilnehmenden «Hosenspanner», 10,3 % Knien auf dem Boden sowie 6,7 % Knien auf Gegenständen beobachtet zu haben.

Insbesondere die Differenzen beim «Knien» könnten religiöse bzw. konfessionelle Hintergründe haben.²⁵¹ So ist auffällig, dass deutlich mehr Personen, die in stark römisch-katholisch geprägten Kantonen zur Schule gegangen waren, von solchen Strafarten berichteten: Von den Befragungsteilnehmenden, welche die Primarschule in Kantonen besucht hatten, die – bezogen auf das Jahr 1970 – mehr als 80 % römisch-katholische Religionsangehörige aufwiesen, gaben 24,2 % an, Knien auf dem Boden bzw. auf Gegenständen selbst erlebt und/oder beobachtet zu haben.²⁵² Bei den Teilnehmenden, welche in Kantonen zur Primarschule gegangen waren, die – wiederum bezogen auf das Jahr 1970 – weniger als 40 % römisch-katholische Religionsangehörige aufwiesen, erwähnten hingegen lediglich 2,6 %, eine dieser Strafarten selbst erlebt oder beobachtet zu haben.²⁵³

250 Vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

251 Für Unterschiede vgl. Rauhaus, Kirchenkunde, S. 51 f.

252 Für die Datengrundlage zur Einteilung der Kantone vgl. Bundesamt für Statistik: Wohnbevölkerung am wirtschaftlichen Wohnsitz nach institutionellen Gliederungen und Religion, 1970–2000, 23. 12. 2010, www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-4001000000_122/-/px-x-4001000000_122.px, 27. 4. 2022. 1970 setzten sich folgende Kantone aus mehr als 80 % römisch-katholischen Religionsangehörigen zusammen: Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Wallis und Zug. Auch der Kanton Jura wird in der Statistik aufgeführt, obwohl er erst 1979 souverän wurde, vgl. sda.: Kanton Jura souverän, in: NZZ, 3. 1. 1979, S. 21. Insgesamt beteiligten sich 66 Personen, welche in diesen Kantonen die öffentliche Primarschule besucht hatten. Wenn eine Person die Primarschule in verschiedenen Kantonen besucht hatte, wurde diese nur berücksichtigt, wenn alle Kantone zur gleichen «Kategorie» gehörten.

253 Folgende Kantone wiesen 1970 weniger als 40 % römisch-katholische Religionsangehörige auf: Appenzell Ausserrhoden, Bern, Neuenburg, Schaffhausen, Waadt und Zürich, vgl. dazu die in der vorangehenden Anmerkung erwähnte Datengrundlage. Der Kanton Zürich hatte 1970 einen Anteil von 36,7 % römisch-katholischen Religionsangehörigen, vgl. ebd. Insgesamt sind 718 Personen berücksichtigt, welche in diesen Kantonen die öffentliche Primarschule besucht haben.

Zugleich könnte die Vermutung geäussert werden, dass in stark römisch-katholisch geprägten Kantonen generell häufiger körperliche Strafen eingesetzt wurden. Die im Rahmen der Dissertation durchgeführte Befragung eignet sich für solche Analysen jedoch kaum, da die Zahl der Befragungsteilnehmenden aus solchen Kantonen eher gering ist und zugleich die Alters- und Geschlechterverteilungen berücksichtigt werden müssten.²⁵⁴ Allerdings sei darauf hingewiesen, dass es mehrere stark römisch-katholisch geprägte Kantone gab, die ein stärker eingeschränktes Züchtigungsrecht besaßen als zum Beispiel der Kanton Zürich.²⁵⁵

Einzelne Kantone

Abschliessend lohnt es sich, einen Blick auf einzelne Kantone zu werfen. Besonders interessant sind Kantone, in welchen ein explizites Verbot körperlicher Züchtigungen bestand. Anfang der 1960er-Jahre besaßen die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin und Wallis ausdrückliche Verbote körperlicher Strafen, wobei diese Verbote schon seit mehreren Jahrzehnten Gültigkeit hatten.²⁵⁶ Personen, welche im Kanton Genf zur Schule gegangen waren, beteiligten sich keine an der Befragung.²⁵⁷ Ein 1966 geborener Mann besuchte hingegen sowohl die Primarschule als auch die Oberstufe ausschliesslich im Kanton Neuenburg.²⁵⁸ Dieser erwähnte weder selbst erlebte noch beobachtete Körperstrafen.²⁵⁹

Drei Personen absolvierten im Kanton Tessin zumindest die Primarschule.²⁶⁰ Ein 1949 geborener Mann erwähnte, dass er unter anderem an der Primarschule körperliche Strafen selbst erlebt und beobachtet habe.²⁶¹ Eine weitere Person (eine 1970 geborene Frau, welche die ganze Schulzeit im Kanton Tessin verbracht hatte) gab an, selbst nie körperlich bestraft worden zu sein und solche Strafen auch nie bei Mitschülerinnen bzw. Mitschülern einer ihrer Klassen beobachtet zu haben.²⁶² Allerdings notierte sie, dass sie solche Strafen (Ohrfeige und Ziehen am Ohr) bei (mindestens) einer Schülerin bzw. einem Schüler einer anderen Klasse (z. B. auf dem Pausenplatz) beobachtet habe.²⁶³

254 Aus Kantonen mit (Stand 1970) mehr als 80 % römisch-katholischen Religionsangehörigen beteiligten sich 66 Personen (bezogen auf die öffentliche Primarschule).

255 Für eine Liste von stark römisch-katholisch geprägten Kantonen vgl. die obige Anmerkung; für die verschiedenen rechtlichen Bestimmungen vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

256 Vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

257 Für eine Übersicht über die beteiligten Personen, getrennt nach Kantonen, vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit. Zu beachten gilt es, dass in Grafik 6 nur der Primarschulort verzeichnet ist. Personen, welche die Primarschule in verschiedenen Kantonen besucht haben, sind ausserdem mehrmals aufgeführt.

258 Fragebogen Nr. On160.

259 Vgl. ebd., insbesondere Fragen Nr. 10 f. Auch von beobachteten körperlichen Strafen ausserhalb der eigenen Klasse berichtete dieser nicht, vgl. ebd., Frage Nr. 12.

260 Vgl. Fragebögen Nr. 398, 433, On25.

261 Vgl. Fragebogen Nr. 398, Fragen Nr. 10 f., 17, 26.

262 Vgl. Fragebogen Nr. On25, Fragen Nr. 10 f.

263 Vgl. ebd., Frage Nr. 12. Die dritte Person verneinte die entsprechenden Fragen hingegen, vgl. Fragebogen Nr. 433, Fragen Nr. 10–12.

Dass sie sowohl die Primarschule als auch die Oberstufe ausschliesslich im Kanton Wallis besucht hatten, notierten drei Personen.²⁶⁴ Zwei davon erwähnten selbst erlebte bzw. bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtete Körperstrafen.²⁶⁵ Eine 1954 geborene Frau gab an, dass sie «sehr oft» an den Haaren gerissen worden sei.²⁶⁶ Die zweite Person berichtete bei den beobachteten Strafen von «Anwerfen von Gegenständen» (2–5 Mal) sowie von einmaligem Zerren an den Haaren.²⁶⁷

Auch in den Kantonen Graubünden und Waadt konnte aus den rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Verbot körperlicher Strafen abgeleitet werden.²⁶⁸ An der Befragung beteiligten sich 17 Personen, welche sowohl die Primar- als auch die Oberstufe in diesen beiden Kantonen verbracht hatten.²⁶⁹ Bemerkenswerterweise gaben alle diese Personen an, selbst durch eine Lehrperson körperlich bestraft worden zu sein und/oder solche Strafen bei Mitschülerinnen oder Mitschülern beobachtet zu haben.

Aufschlussreich sind zudem die Antworten von Personen, welche in Kantonen zur Schule gegangen waren, in denen sehr konkrete Vorschriften bezüglich körperlicher Strafen bestanden:

Im Kanton Basel-Stadt waren körperliche Züchtigungen nur für Buben zulässig (und ab 1976 waren sie auch für diese untersagt).²⁷⁰ An der Befragung beteiligten sich sieben Frauen, welche zumindest die Primarschule ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt besucht hatten.²⁷¹ Vier davon – welche alle auch die Oberstufe in Basel-Stadt absolviert hatten – vermerkten, selbst körperlich bestraft worden zu sein.²⁷² Dass sich offenbar nicht alle Lehrpersonen an die rechtlichen Vorgaben gehalten haben, zeigt sich ebenso bei den Strafarten. So notierte eine 1954 geborene Frau, dass sie unter anderem «Ohrfeigen», «Zerren an Haaren» und «Zerren an Ohren» beobachtet habe.²⁷³ Gemäss der entsprechenden Amtsordnung von 1959 waren solche Strafarten in Basel-Stadt «unter allen Umständen verboten».²⁷⁴

Im Kanton Zug waren während vieler Jahrzehnte «Schläge auf den Kopf, namentlich

264 Vgl. Fragebögen Nr. 788, On101, On166.

265 Die dritte Person antwortete bei den Fragen nach selbst erlebten bzw. bei Mitschülerinnen und Mitschülern ihrer Klassen beobachteten Körperstrafen jeweils mit «nein/nie», vgl. Fragebogen Nr. On101, Fragen Nr. 10 f. Bei der Frage nach beobachteten Körperstrafen bei Schülerinnen bzw. Schülern einer anderen Klasse gab sie «ja» zur Antwort, führte allerdings keine Strafen an, vgl. ebd., Frage Nr. 12.

266 Fragebogen Nr. 788, Frage Nr. 10.

267 Vgl. Fragebogen Nr. On166, Frage Nr. 11.

268 Vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

269 Für den Kanton Graubünden vgl. Fragebögen Nr. 96, 109, 183, 344, 443, 686, 879, On26, On36, On74, On110, On134, On137, On145, On155, jeweils Fragen Nr. 10 f.; für den Kanton Waadt vgl. Fragebögen Nr. 205, 245, jeweils Fragen Nr. 10 f.

270 Vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

271 Vgl. Fragebögen Nr. 23, 29, 125, 254, 458, 847, 864.

272 Vgl. Fragebögen Nr. 23, 29, 847, 864, jeweils Frage Nr. 10.

273 Vgl. Fragebogen Nr. 29, Frage Nr. 11.

274 Abänderung der Bestimmungen über die Körperstrafe in der Amtsordnung für die Lehrer (vom 10. 11. 1930) vom 14. 9. 1959, z. B. in: StALU, A 1087/27; vgl. dazu auch Kapitel 4 dieser Arbeit.

Ohrfeigen [...] strengstens verboten» – und ab 1969²⁷⁵ waren alle Körperstrafen «zu unterlassen».²⁷⁶ Von drei Personen, welche die Primar- und die Oberstufe im Kanton Zug besucht hatten und vor 1969 zur Schule gegangen waren, berichteten zwei von selbst erlebten oder beobachteten Ohrfeigen.²⁷⁷ Zudem beteiligten sich drei Personen, welche später die Schulzeit im Kanton Zug verbracht hatten.²⁷⁸ Zwei davon erwähnten Körperstrafen.²⁷⁹

Im Kanton Aargau war bis zu Beginn des Schuljahres 1964/65 die Schulordnung von 1867 in Kraft, mit welcher «alles Schlagen an den Kopf, Reißen an den Ohren und Haaren und andere rohe, gefährliche und zornmüthige Mißhandlungen» untersagt wurde.²⁸⁰ Von elf Befragungsteilnehmenden, welche vor 1950 geboren worden waren und die ganze Pflichtschulzeit im Kanton Aargau verbracht hatten, erwähnten alle Personen körperliche Strafen, die im Widerspruch zu jener Schulordnung standen.²⁸¹ Zumindest bis Mitte der 1970er-Jahre waren in den Kantonen Luzern und Schwyz Tatzen die einzigen zulässigen körperlichen Strafen.²⁸² An der Befragung beteiligten sich insgesamt 26 Personen, welche sowohl die Primarschule als auch die Oberstufe ausschliesslich im Kanton Luzern oder im Kanton Schwyz verbracht hatten.²⁸³ 20 Personen dieser Gruppe berichteten von selbst erlebten und/oder bei Mitschülerinnen bzw. Mitschülern beobachteten körperlichen Züchtigungen.²⁸⁴ Bemerkenswerterweise erwähnten alle diese Personen (auch) andere Strafen als Tatzen – darunter befinden

275 In Kraft getreten ist das neue Schulgesetz am 1. April 1969, vgl. Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. 10. 1968, § 98, z. B. in: FBP, ZG GA 2, S. 512.

276 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze (vom 7. 11. 1898) des Kantons Zug vom 11. 12. 1900, § 42 Ziff. 2 Abs. 2, z. B. in: FBP, ZG GA I 1, S. 18; Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. 10. 1968, § 60 Abs. 2, z. B. in: FBP, ZG GA 2, S. 500; vgl. dazu auch Kapitel 4 dieser Arbeit.

277 Für Ohrfeigen vgl. Fragebogen Nr. 336, Frage Nr. 11; Fragebogen Nr. On98, eigene Worte (allerdings Bezug nehmend auf ein Ereignis im [Unterstufen-]Gymnasium); für keine Ohrfeigen vgl. Fragebogen Nr. 825, insbesondere Fragen Nr. 10 f.

278 Vgl. Fragebögen Nr. 642, 817, On130.

279 Vgl. Fragebögen Nr. 642, On130, jeweils Fragen Nr. 10 f.

280 Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau vom 27. Brachmonat (Juni) 1867, § 48 Abs. 3, z. B. in: FBP, AG HC I 4, S. 13; vgl. dazu auch Kapitel 4 dieser Arbeit.

281 Vgl. Fragebögen Nr. 127, 274, 299, 394, 472, 584, 645, 736, 799, 858, jeweils Fragen Nr. 10 f., sowie Fragebogen Nr. 238, Frage Nr. 39.

282 Für frühe Bestimmungen vgl. Schmid, Vorschriften, S. 301 f.; Kapitel 4 dieser Arbeit. Offenbar gab es im Kanton Schwyz seit 1976 neue Weisungen, nach welchen Körperstrafen oder Wegweisungen vom Unterricht zu vermeiden waren, vgl. F. G.: Ohrfeigen sind praktisch verschwunden, in: Wir Brückenbauer, 24. 6. 1977, S. 12. Im Kanton Luzern war hingegen zum Beispiel im Jahr 1977 nach wie vor die Bestimmung zu den Tatzen in Kraft, vgl. Meyer, Rudolf: Krach um die neue Promotionsordnung, in: Die Tat, 25. 4. 1977, S. 17.

283 Für den Kanton Luzern vgl. Fragebögen Nr. 160, 173, 176, 253, 369, 395, 445, 465, 542, 553, 819, On47, On94, On153; für den Kanton Schwyz vgl. Fragebögen Nr. 63, 118, 188, 197, 231, 232, 257, 399, 545, 583, On63, On185.

284 Für den Kanton Luzern vgl. Fragebögen Nr. 173, 369, 395, 445, 465, 542, 553, 819, On47, On94, jeweils Fragen Nr. 10 f.; für den Kanton Schwyz vgl. Fragebögen Nr. 63, 118, 188, 231, 232, 257, 399, 545, 583, On63, jeweils Fragen Nr. 10 f.

sich zahlreiche Personen, welche zur Schule gegangen waren, als die entsprechenden Bestimmungen zu Taten Gültigkeit hatten.²⁸⁵

Im Kanton Freiburg war als körperliche Züchtigung lediglich das Knien gestattet.²⁸⁶ Von zwei Befragungsteilnehmenden, welche sowohl die Primarschule als auch die Oberstufe ausschliesslich im Kanton Freiburg besucht hatten, notierten beide andere Formen von selbst erlebten bzw. beobachteten Körperstrafen.²⁸⁷

Vor diesem Hintergrund mag es nicht überraschen, dass auch in Kantonen, welche in ihren Schulgesetzen bzw. Schulverordnungen keine Bestimmungen zum Züchtigungsrecht hatten, ein Grossteil der Teilnehmenden selbst erlebte und/oder beobachtete körperliche Strafen erwähnte.²⁸⁸

7.5 Primarschulzeit in der Schweiz: Vier Detailfragen

Um eine möglichst breite Datenbasis zu haben, lohnt es sich, für die folgenden vier Detailfragen die Angaben aller Befragungsteilnehmenden, welche zumindest die Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben, zu berücksichtigen:²⁸⁹ erstens für die Frage, ob in Bezug auf die selbst erlebten Körperstrafen Geschlechterunterschiede festzustellen sind; zweitens für die Auswertung der genannten Ursachen für körperliche Strafen; drittens für die Frage, ob es typische Lehrpersonen gab, welche Körperstrafen einsetzten; viertens für die Analyse des Bestrafungsverhaltens der Eltern.

7.5.1 Buben oder Mädchen? Wer wurde häufiger körperlich bestraft?

Bei den bisherigen Analysen wurde das Geschlecht der Befragungsteilnehmenden nicht direkt berücksichtigt. Es ist allerdings durchaus von Interesse zu prüfen, ob bei den selbst erlebten körperlichen Strafen Unterschiede zwischen den Geschlechtern festzustellen sind. Grundlegend ist dabei die Frage, wie viele Frauen und wie viele Männer anteilmässig von selbst erlebten körperlichen Strafen berichteten. Eine Aus-

285 Vgl. ebd.

286 Vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

287 Vgl. Fragebögen Nr. 52, 281, jeweils Fragen Nr. 10 f.

288 Vier Personen gaben eindeutig an, die Primar- und Oberstufe ausschliesslich im Kanton Appenzell Ausserrhoden besucht zu haben – alle vier berichteten von selbst erlebten und/oder beobachteten Körperstrafen, vgl. Fragebögen Nr. 538, 586, 665, On193, jeweils Fragen Nr. 10 f. Als zweites (zufälliges) Beispiel sei der Kanton Solothurn genannt: Von 13 Personen, welche eindeutig notierten, die Primar- und Oberstufe ausschliesslich im Kanton Solothurn besucht zu haben, erwähnten zwölf Personen selbst erlebte und/oder beobachtete Körperstrafen, vgl. Fragebögen Nr. 53, 174, 263, 277, 387, 596, 597 (ohne Körperstrafen), 648, 697, 860, On31, On162, On176, jeweils Fragen Nr. 10 f.

289 Personen, welche an einer Privatschule zur Schule gegangen sind, sind bei diesen Analysen berücksichtigt. Personen, welche nur einen Teil der Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben, sind hingegen nicht berücksichtigt.

wertung dieser Frage zeigt deutliche Differenzen auf: Von den 541 Frauen, welche die Primarschule in der Schweiz besucht hatten, gaben 41,0 % an, selbst körperlich bestraft worden zu sein. Bei den Männern (499 Teilnehmer) liegt dieser Anteil hingegen bei 67,7 %.²⁹⁰ Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Teilnehmerinnen im Vergleich zu den Teilnehmern im Schnitt rund zwei Jahre jünger sind. Zudem bleibt bei einer solchen Auswertung unberücksichtigt, wie gross die Zahl der erwähnten körperlichen Strafen ist. Aus diesen Gründen ist ein Vergleich der Jahrganggruppen aufschlussreich (Grafiken 24 und 25).²⁹¹

Es zeigt sich: In allen Jahrgangskategorien ist der Anteil der Männer, welche von selbst erlebten körperlichen Strafen berichteten, grösser als der entsprechende Anteil bei den Frauen. Aber nicht nur der Anteil jener Personen, welche von selbst erlebten körperlichen Strafen berichteten, ist bei den Männern grösser, sondern auch die Häufigkeitsangaben. So haben in allen Jahrganggruppen prozentual mehr Männer angegeben, mehr als zehn Mal körperlich bestraft worden zu sein.²⁹² Wenn alle Teilnehmenden miteinbezogen werden, berichteten 20,0 % der Männer von so vielen Strafen, während es bei den Frauen lediglich 5,4 % waren. Da nicht alle Personen klare Angaben machten, werden diese Anteile jedoch grundsätzlich unterschätzt. Bemerkenswerterweise ist auch in der Kategorie «erlebt, aber keine klare Anzahl» der Anteil bei den Männern (24,0 %) höher als bei den Frauen (17,7 %).

Dass Buben im Durchschnitt häufiger körperlicher bestraft wurden als Mädchen, ist gemäss den Befragungsergebnissen nicht zu bestreiten. Dies bestätigt sich bei den Antworten zu einer anderen Frage: Die Befragungsteilnehmenden wurden explizit gefragt, wer – Mädchen oder Buben – in ihren Klassen häufiger körperlich bestraft worden war: Lediglich 2,5 % der ausgewählten²⁹³ Teilnehmenden gaben an, dass Mädchen «deutlich häufiger» oder «etwas häufiger» körperlich bestraft worden seien. 11,7 % notierten, dass Mädchen und Buben in ihren Klassen «etwa gleich häufig» Körperstrafen erhalten hätten. Demgegenüber vertraten 32,8 % die Meinung, dass «Buben etwas häufiger» und 53,0 % die Meinung, dass «Buben deutlich häufiger» körperlich bestraft worden seien.

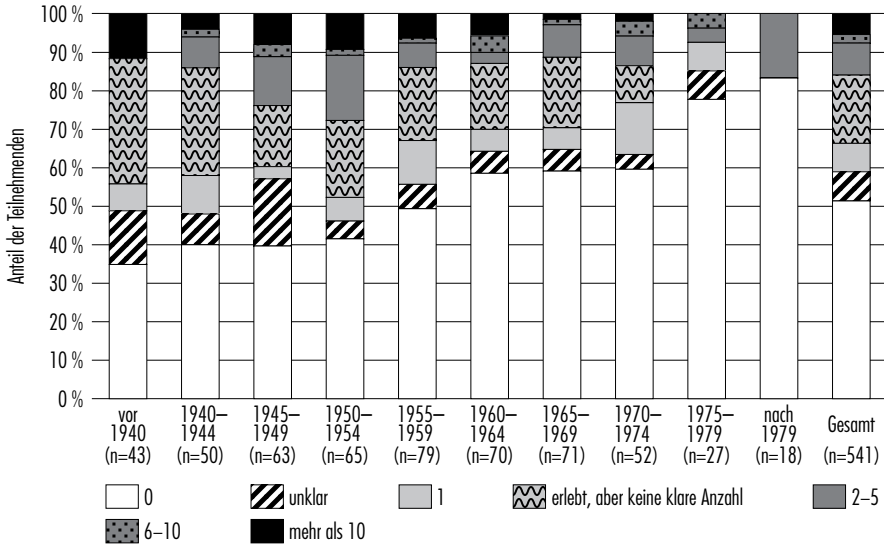
290 Zu erwähnen ist, dass der Anteil jener Personen, bei welchen anhand der Befragungsergebnisse nicht sicher gesagt werden kann, ob sie selbst körperlich bestraft wurden oder nicht (und deshalb in die Kategorie «unklar» eingeteilt wurden), bei den Frauen bei 7,6 % und bei den Männern bei 4,8 % liegt.

291 Zu erwähnen gilt es, dass drei Frauen (vgl. Fragebögen Nr. 221, 306, 442, jeweils Frage Nr. 1) keinen oder keinen klar einordbaren Jahrgang angegeben haben. Diese sind deshalb bei der Grafik nur unter «Gesamt» berücksichtigt.

292 Ausgenommen davon ist allerdings die Jahrganggruppe «nach 1979», bei welcher weder Frauen noch Männer von mehr als zehn Körperstrafen berichteten.

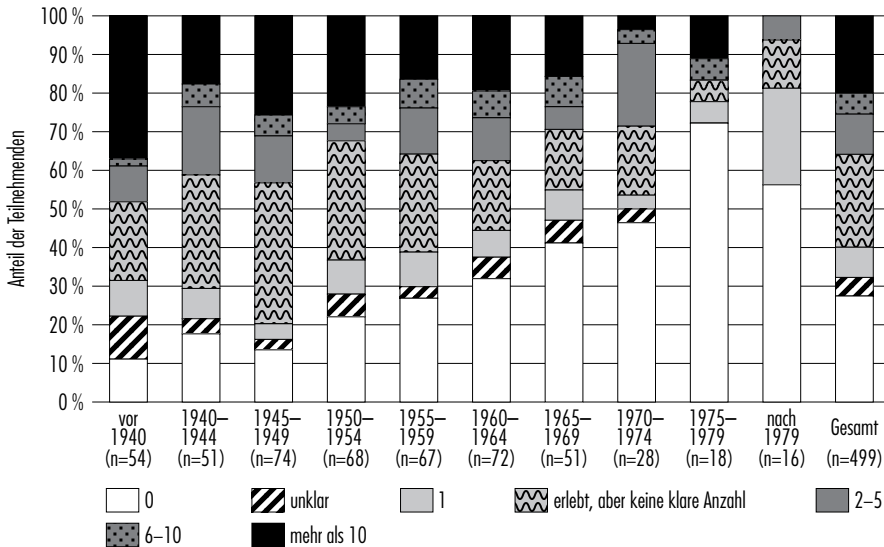
293 Berücksichtigt sind nur jene Personen, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht hatten und welche von beobachteten körperlichen Strafen berichteten. Bei der Auswertung nicht berücksichtigt sind Personen, welche keine oder keine eindeutige Antwort (inklusive «weiss nicht») gaben. Einzelne Personen haben beispielsweise «1 Bub», «Mädchen 1 x» oder «nur Buben» als eigene Antworten notiert, vgl. z. B. Fragebögen, Nr. 317, 468, 837, jeweils Frage Nr. 27. Diese Antworten wurden bei «Buben deutlich häufiger» bzw. «Mädchen deutlich häufiger» eingeordnet. Insgesamt berücksichtigt sind 640 Personen.

Grafik 24: Anzahl der von den Frauen selbst erlebten Körperstrafen (aufgeteilt nach Jahrgangsgруппen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben.

Grafik 25: Anzahl der von den Männern selbst erlebten Körperstrafen (aufgeteilt nach Jahrgangsgруппen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben.

Tab. 14: Prozentanteil der Frauen/Männer, welche die jeweilige Straftart gemäss Befragung mindestens ein Mal selbst erlebt haben – inklusive prozentualem Geschlechterunterschied und Beurteilung der Signifikanz

	Frauen n=541	Männer n=499	Unterschied Männer – Frauen	Signifikanz
Knien auf Gegenständen	1,7	1,2	-28	n. s.
Knien direkt auf Boden	2,2	1,8	-19	n. s.
Wegstossen (z. B. an Platz)	2,6	3,4	+32	n. s.
Zerren an Haaren	10,9	16,4	+51	p < 0,01
Anwerfen von Gegenständen	11,6	19,4	+67	p < 0,001
Schütteln des Körpers	2,4	4,8	+100	p < 0,05
Schlagen von Gegenständen auf/an Kopf	4,6	9,4	+104	p < 0,01
Tatzen/«Tööpa» (Schläge auf Hand/Handfläche)	19,0	41,9	+120	p < 0,001
Ohrfeigen (Schläge an Wange/Ohren)	10,5	29,9	+183	p < 0,001
Schläge mit Hand an Hinterkopf	5,7	17,4	+204	p < 0,001
Zerren an Ohren	7,0	23,8	+240	p < 0,001
Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an Kopf)	6,7	25,3	+279	p < 0,001
«Baggetrüller» (in Backe/Wange kneifen und drehen)	3,0	11,2	+279	p < 0,001
Faustschläge ins Gesicht	0,2	0,8	+334	n. s.
Verprügeln (wiederholtes Schlagen z. B. mit Fäusten)	0,6	2,6	+370	p < 0,01
Tritte mit Fuss	0,6	3,0	+442	p < 0,01
Schläge auf Rücken	0,2	2,6	+1309	p < 0,001
«Hosenspanner» (Schläge auf Hinterteil)	0,4	6,2	+1580	p < 0,001

n. s.: nicht signifikant

Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Da die Anteile von «weiss nicht» bzw. «leer» zwischen den Geschlechtern nicht wesentlich voneinander abweichen, wird auf eine entsprechende Angabe verzichtet. Zu beachten gilt es, dass die prozentualen Abweichungen von den ungerundeten «ja»-Anteilen berechnet wurden.

Neben der Analyse der Häufigkeit körperlicher Strafen im Allgemeinen ist auch ein Blick auf die Straftarten lohnenswert (Tab. 14).

Bei lediglich zwei körperlichen Straftarten – «Knien auf Gegenständen» und «Knien direkt auf Boden» – haben verhältnismässig mehr Frauen angegeben, auf diese Art bestraft worden zu sein. Diese Unterschiede sind allerdings statistisch nicht signifikant. Bei allen übrigen Straftarten ist der Anteil der Männer, welche die jeweilige Art nach

eigenen Angaben selbst erlebt haben, grösser als der entsprechende Anteil bei den Frauen. Dabei ist der Unterschied meistens statistisch signifikant.

Verhältnismässig klein sind die Unterschiede bei «Wegstossen», «Zerren an Haaren» sowie «Anwerfen von Gegenständen». Die besondere Stellung von «Zerren an Haaren» und «Anwerfen von Gegenständen» zeigt sich auch, wenn die «Rangliste» der am häufigsten erwähnten Strafarten getrennt nach Frauen und Männern betrachtet wird: Zwar sind Tatzen sowohl bei den Frauen (19,0 %) als auch bei den Männern (41,9 %) die am häufigsten angegebene selbst erlebte Körperstrafenart. Bei den Frauen folgen auf «Tatzen», das «Anwerfen von Gegenständen» (11,6 %) und das «Zerren an Haaren» (10,9 %) als die am zweit- bzw. dritthäufigsten notierten Körperstrafenarten. Demgegenüber haben die meisten Männer gemäss eigenen Angaben – abgesehen von Tatzen – Ohrfeigen (29,9 %) und Kopfnüsse (25,3 %) erhalten. Das «Anwerfen von Gegenständen» stellt bei den Männern lediglich die am fünfthäufigsten und das «Zerren an Haaren» sogar nur die am siebthäufigsten erwähnte Strafart dar.

Auffällig ist zudem, dass jene Strafarten, welche eindeutig als Überschreitungen des Züchtigungsrechts anzusehen sind – also insbesondere «Verprügeln» und «Faustschläge ins Gesicht» –, vor allem von Männern angegeben wurden. Gleiches gilt für den «Hosenspanner».

Der Vollständigkeit halber gilt es zu erwähnen, dass gemäss schriftlicher Befragung Mädchen nicht nur weniger körperlich bestraft wurden, sondern dass die Befragungsteilnehmerinnen generell von weniger selbst erlebten Bestrafungen berichteten: Die einzige nicht körperliche Strafe, welche prozentual von mehr Frauen als Männern erwähnt wurde, ist das «Aufsetzen von Eselshut/Eselsohren». Allerdings ist der Unterschied statistisch nicht signifikant ($p = 0,385$). Bei allen anderen Disziplinar massnahmen haben anteilmässig jeweils mehr Männer als Frauen angegeben, auf die jeweilige Art bestraft worden zu sein. Abgesehen von «Blossstellung vor der Klasse» und «Zerreissen von Blättern» sind diese Unterschiede statistisch signifikant.²⁹⁴ Bei den nicht körperlichen Strafen sind die Geschlechterunterschiede jedoch weniger ausgeprägt als bei den körperlichen Strafen.²⁹⁵

7.5.2 Was waren Ursachen für körperliche Strafen?

Der Kanton Glarus regelte in seinem Schulgesetz von 1955: «Körperstrafen wegen mangelnder Begabung der Schüler sind unstatthaft.»²⁹⁶ Und der Kanton St. Gallen hielt in seiner Schulordnung von 1952 fest: «Im besonderen sind Körperstrafen für

²⁹⁴ Blossstellung vor der Klasse: $p = 0,472$; Zerreissen von Blättern: $p = 0,124$.

²⁹⁵ Es ist denkbar, dass nicht nur im Hinblick auf das Geschlecht Unterschiede im Bestrafungsverhalten feststellbar sind, sondern auch im Hinblick auf andere Aspekte, vgl. z. B. die Anmerkungen bei Deplazes, Schulkinder, S. 25.

²⁹⁶ Gesetz über das Schulwesen des Kantons Glarus, erlassen von der Landsgemeinde am 1. 5. 1955, Art. 113 Abs. 2, z. B. in: StALU, A 1087/81, S. 23; vgl. auch Sn., Schulrecht, S. 811.

ungenügende Leistungen unstatthaft.»²⁹⁷ Diese zwei Beispiele zeigen, dass es Kantone gab, welche körperlichen Strafen in bestimmten Situationen bzw. aus gewissen Gründen als unzulässig erachteten. Im Kanton Zürich bestanden hingegen keine vergleichbaren rechtlichen Bestimmungen.²⁹⁸ Der langjährige Leiter der Abteilung «Volksschule» der Erziehungsdirektion, Gerhard Keller, vertrat im Jahr 1971 allerdings eine klare Meinung bezüglich der Zulässigkeit körperlicher Strafen.²⁹⁹ So betonte er in einem Fernsehinterview, dass eine Körperstrafe immer eine Disziplinwidrigkeit voraussetze.³⁰⁰ Auf keinen Fall dürfe «der Lehrer die Körperstrafe anwenden wegen schlechter Schülerleistungen oder mangelnder Begabung».³⁰¹

Auch vor diesem Hintergrund ist es von besonderem Interesse zu prüfen, warum körperliche Strafen von Lehrpersonen eingesetzt wurden. Allerdings zeigt sich eine Schwierigkeit: Wenn zum Beispiel herausgefunden werden soll, ob es oft vorkam, dass Schülerinnen und Schüler wegen «Schwänzen»³⁰² körperlich bestraft wurden, so reicht es nicht zu fragen, ob jemand wegen «Schwänzen» körperlich bestraft wurde oder nicht.³⁰³ Stattdessen müsste zuerst geklärt werden, ob die Befragungsteilnehmenden überhaupt «geschwänzt» haben oder nicht. Aus diesem Grund wurde für die Abfragung der Ursachen eine «Matrix mit Doppelskala» gewählt. Dadurch konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuerst nach der Häufigkeit selbst begangener «Vergehen» befragt werden (Grafik 26).

Dass «Schwätzen», «Fehler in einem Diktat», «nicht aufgepasst», «schlechte Prüfungsnoten» und «falsche Antwort beim Aufrufen» die am häufigsten angegebenen «Vergehen» sind, ist wenig verwunderlich. Aber auch bei «Hausaufgaben vergessen/unvollständig gemacht», «ein Gedicht/Gebet nicht aufsagen können», «unsaubere Heftführung», «auf Ausflügen / in Lagern Blödsinn gemacht», «Verspätung», «unleserliche Schrift» und «etwas laut gesagt, ohne aufgerufen worden zu sein» hat mehr als die Hälfte der ausgewählten Befragungsteilnehmenden «selten», «manchmal» oder «oft» notiert.

Von besonderem Interesse ist die Frage, wie oft Personen, welche die ausgewählten «Vergehen» begangen haben, deswegen von einer Lehrperson körperlich bestraft wurden (Grafik 27).

Von den Befragungsteilnehmenden welche notierten, dass sie zumindest «selten» im Unterricht geschwätzt haben, sind – nach eigenen Angaben – rund 30 % deswegen von einer Lehrperson körperlich bestraft worden. Bei «Unterricht gestört» liegt dieser Anteil mit 24,9 % etwas darunter. Bei den übrigen «Vergehen» haben jeweils weniger als 20 %

297 Schulordnung der Primar- und der Sekundarschulen des Kantons St. Gallen vom 8. 7. 1952, Art. 10, z. B. in: StALU, A 1087/133, S. 3; vgl. auch Sn., Schulrecht, S. 812.

298 Für die Regelung des Züchtigungsrechts im Kanton Zürich vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

299 Für Angaben zu Gerhard Keller vgl. Eckhardt-Steffen/Keller/Züllig, Handbuch, S. 314.

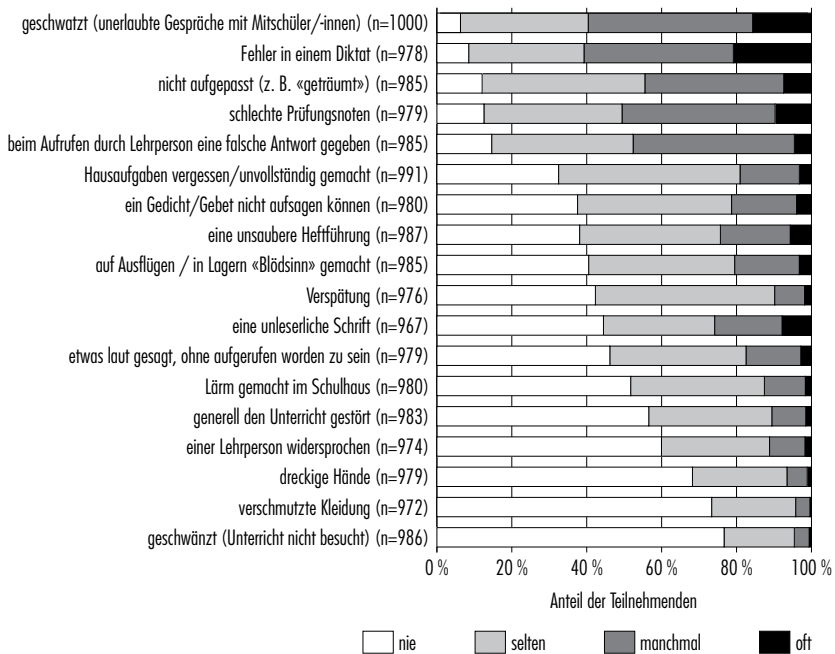
300 Vgl. Erny, Antenne 1971, 01:25–01:30.

301 Ebd., 01:34–01:42.

302 «Schwänzen» bezeichnet unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht.

303 Diese Problematik hätte es auch gegeben, wenn die Teilnehmenden ausschliesslich in eigenen Worten von den Ursachen berichtet hätten.

Grafik 26: Häufigkeit verschiedener (durch die Teilnehmenden begangener) «Vergehen»



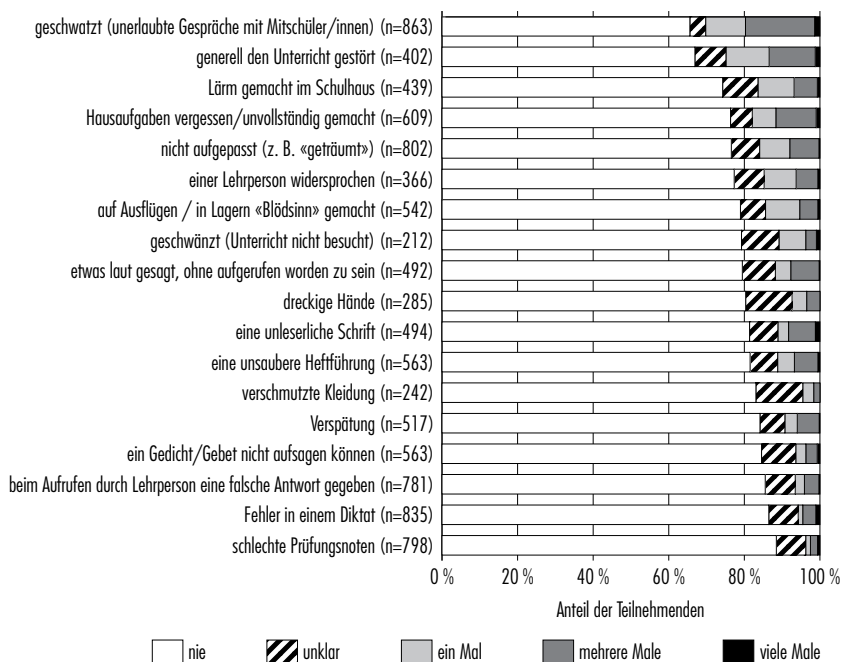
Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Berücksichtigt sind nur jene Teilnehmenden, welche eindeutige Angaben gemacht haben.

der Personen, welche das jeweilige «Vergehen» erwähnt haben, notiert, dass sie deswegen körperlich bestraft worden sind. Am geringsten sind diese Anteile bei «schlechte Prüfungsnoten» (3,8 %), «verschmutzte Kleidung» (4,5 %), «Fehler in einem Diktat» (5,7 %), «Gedicht/Gebet nicht aufsagen können» (6,4 %) sowie «falsche Antwort bei Aufrufen» (6,5 %).³⁰⁴ Trotz dieser eher geringen Anteile haben zum Beispiel rund 50 Personen angegeben, wegen einer falschen Antwort beim Aufrufen körperlich bestraft worden zu sein. Dass in diesen Fällen die Bestrafung wegen mangelnder Begabung der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers erfolgte, ist möglich. Es ist allerdings auch denkbar, dass solche falschen Antworten beispielsweise auf Unaufmerksamkeit zurückzuführen waren.³⁰⁵

304 In den Klammern sind jeweils die Summen der Anteile von «ein Mal», «mehrere Male» sowie «viele Male» angegeben.

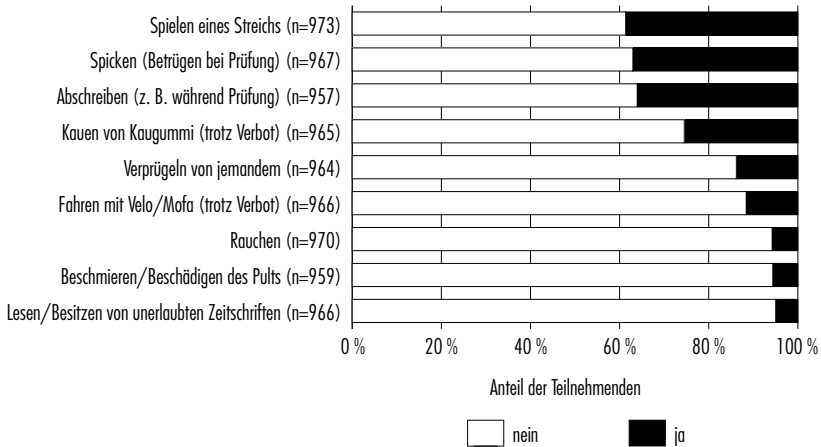
305 Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Befragungsteilnehmenden bei diesen Fragen selbst entscheiden konnten, ob es sich bei der Bestrafung um eine Körperstrafe handelte oder nicht. Erwähnt sei aber auch, dass im Fragebogen bei Frage Nr. 11 klar gemacht wurde, welche Strafen in der Umfrage als Körperstrafen angesehen werden können.

Grifik 27: Häufigkeit von Körperstrafen aufgrund eines begangenen «Vergehens»



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich die Teilnehmenden, welche angegeben haben, das jeweilige «Vergehen» begangen zu haben. Bei der Auswertung zeigte sich, dass einige Personen bei der Frage nach den Ursachen für Körperstrafen eine grössere Anzahl an Körperstrafen angegeben haben als bei Frage Nr. 10, wo die Strafen einzeln erhoben wurden. Gründe für diese Diskrepanz könnten zum Beispiel sein, dass die betreffenden Befragungsteilnehmenden etwa das Stehen ebenfalls als Körperstrafe betrachtet oder die Ursachen nicht ausschliesslich auf sich selbst bezogen haben. Insgesamt wurden 25 Personen von der Auswertung ausgeschlossen, bei welchen die Zahl der Körperstrafen bei den Ursachen mit den vorne im Fragebogen angegebenen Zahlen im Widerspruch stand. Nicht berücksichtigt sind zudem 65 Personen, bei welchen nicht klar ist, ob sie Körperstrafen selbst erlebt hatten oder nicht. Nicht ausgeschlossen sind Personen, welche bei Frage Nr. 10 Körperstrafen angegeben haben, bei den Ursachen aber immer mit «nie» antworteten (es ist möglich, dass sie – zumindest aus ihrer Sicht – grundlos körperlich bestraft wurden). Einen Sonderfall stellen Personen dar, welche bei Frage Nr. 10 eindeutig angegeben haben, keine Körperstrafen selbst erlebt zu haben, die aber bei den Ursachen notierten, wegen eines oder mehrerer Vergehen körperlich bestraft worden zu sein. Auch hier ist davon auszugehen, dass sie zum Beispiel das Stehen als Körperstrafe beurteilt oder die Strafen nicht bloss auf sich selbst bezogen haben. Bei diesen Personen – es betraf 45 Personen – wurde die Angabe angepasst: Nämlich, dass sie bei allen «Vergehen» «nie» mit Körperstrafen bestraft worden waren.

Grafik 28: Anteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung bei einem «Vergehen» erwischt wurden



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Berücksichtigt sind nur jene Teilnehmenden, welche eindeutige Angaben gemacht haben.

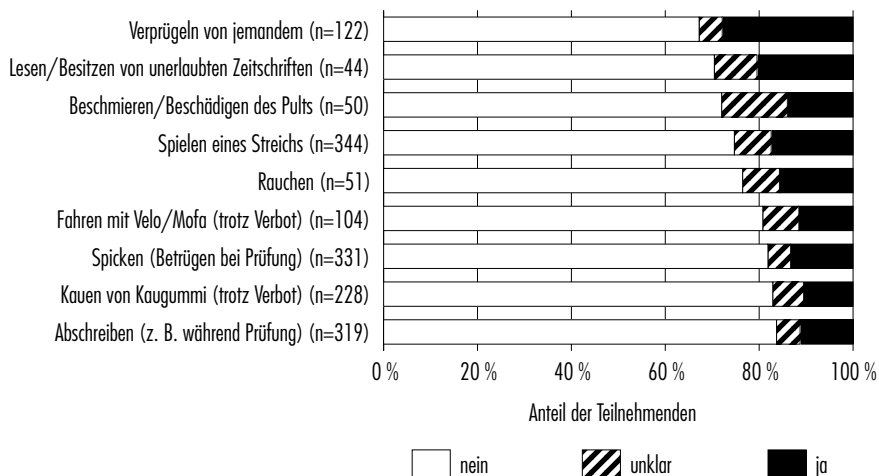
Zugleich muss berücksichtigt werden, dass nicht jedes «Vergehen» zwangsläufig von einer Lehrperson bemerkt wurde. Dies gilt zum Beispiel für das Nichterledigen von Hausaufgaben. Einige «Vergehen», die besonders häufig «im Verborgenen» geschehen, wurden deshalb bei der Befragung separat erhoben. Es wurde beispielsweise nicht die Frage gestellt, wie oft jemand «gespickt» hat, sondern gefragt, ob man dabei erwischt wurde (Grafik 28).

Jeweils rund 35 bis 40 % der Befragungsteilnehmenden, welche zumindest die Primarschulzeit in der Schweiz verbracht hatten, gaben an, beim «Spielen eines Streichs», «Spicken» und/oder «Abschreiben» erwischt worden zu sein. Bei «Kaugummi-Kauen» liegt dieser Anteil (25,5 %) deutlich darunter. Bei den übrigen «Vergehen» gaben jeweils weniger als 15 % der Teilnehmenden an, erwischt worden zu sein (bzw. es gar nicht gemacht zu haben).

Auch hier stellt sich die Frage, wie viele Personen, welche notierten, dass sie bei einem «Vergehen» erwischt worden sind, deswegen von einer Lehrperson körperlich bestraft worden waren (Grafik 29).

27,9 % der rund 120 Personen, welche angegeben haben, beim Verprügeln von jemandem erwischt worden zu sein, waren gemäss eigenen Angaben deshalb von einer Lehrperson körperlich bestraft worden. Bei «Besitzen/Lesen von unerlaubten Zeitschriften» und bei «Streich-Spielen» liegen diese Anteile bei 20,5 % bzw. 17,4 %. Bei den übrigen «Vergehen» gaben hingegen jeweils zwischen 10,5 % und 15,7 % der berücksichtigten Teilnehmenden an, nach dem Erwischen körperlich gezüchtigt worden zu sein.

Grafik 29: Anteil der Teilnehmenden, welche gemäss Befragung bei einem «Vergehen» erwischt wurden und deshalb körperlich bestraft wurden



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Für die Auswahl der zu berücksichtigenden Teilnehmenden wurden die gleichen Kriterien verwendet wie bei der Auswertung zu den Körperstrafen nach «Vergehen».

Neben den vorgegebenen Ursachen notierten verschiedene Befragungsteilnehmende weitere Gründe für körperliche Bestrafungen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Eine 1936 geborene Frau und ein 1947 geborener Mann berichteten von einer Ohrfeige bzw. von Zerren an den Ohren, weil sie beim Turnen am falschen Ort gestanden oder «aus der Reihe» geantzt seien.³⁰⁶
- Ein 1937 geborener Mann notierte, dass er eine «Serie von Ohrfeigen» erhalten habe sowie an den Haaren gezerrt worden sei, weil er auf Fragen zu wenig rasch geantwortet haben soll.³⁰⁷
- Eine Frau mit Jahrgang 1948 erklärte, dass sie in der dritten Klasse an der Wandtafel mit einem Stecken ein Wort zeigen sollte, sie aber zu klein gewesen sei, um das ganz zuoberst stehende Wort zu erreichen.³⁰⁸ Daraufhin habe der namentlich genannte Lehrer «einen seiner vielen Wutausbrüche» bekommen, sie angebrüllt, geschüttelt und an den Haaren gezerrt.³⁰⁹
- Wohl ebenfalls von einem Wutausbruch berichtete ein Mann mit Jahrgang 1951:

306 Fragebogen Nr. 629, Frage Nr. 16; Fragebogen Nr. 677, Frage Nr. 11; beide Personen haben zumindest die Primarschule im Kanton Zürich besucht.

307 Fragebogen Nr. 71, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Bern zur Schule gegangen.

308 Vgl. Fragebogen Nr. 602, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton St. Gallen zur Schule gegangen.

309 Ebd.

Er habe seinen Lehrer in der sechsten Klasse mit einem Schneeball ohne Absicht im Gesicht getroffen, worauf er «die Prügel [seines] Lebens» erhalten habe.³¹⁰

– Ein 1959 geborener Mann notierte: «In der Primarschule hatte ich einmal eine gelöste Aufgabe selber mit «sehr gut» visiert, weil ich bis dahin immer ein «sehr gut» bekommen hatte (kein Witz!). Darauf gab mir die empörte Lehrerin eine Ohrfeige.»³¹¹

– Ein Mann mit Jahrgang 1961 gab an, dass es wegen eines beim Aufstuhlen heruntergefallenen Stuhls einen Schlag mit einer Bambusrute «über die Schulterblätter» gegeben habe.³¹²

– Eine vier Jahre jüngere Frau erklärte, dass in einem Schullager ein Lehrer einen Schüler verprügelt habe, weil dieser ins Mädchenzimmer gekommen sei.³¹³ Aber auch sie selbst sei vom Lehrer verprügelt worden, weil sie sich für den betreffenden Schüler eingesetzt habe.³¹⁴

– Eine 1966 geborene Frau habe einen Schlag auf die Hand erhalten und sei blossgestellt worden, weil sie in der Handarbeit zu langsam gearbeitet haben soll.³¹⁵

– Eine im gleichen Jahr geborene Teilnehmerin notierte, dass sie – oder allenfalls eine Mitschülerin oder ein Mitschüler – «übers Knie genommen» worden sei, weil Verbesserungen nochmals falsch verbessert worden seien.³¹⁶ Zudem berichtete diese Frau von Ohrenzerren, weil das Vorsingen nicht geklappt habe.³¹⁷

– Ebenfalls von einem Vorfall beim Singen berichtete ein fast gleichalteriger Mann (Jahrgang 1965): Er habe nicht mitgesungen und sich – damit es die Lehrperson nicht merkt – das Singbuch vor das Gesicht gehalten.³¹⁸ Mit «voller Wucht» habe ihm daraufhin diese Lehrperson ein Singbuch auf den Kopf geschlagen.³¹⁹

– Ein anderer Mann, der 1967 geboren wurde, habe wegen «Mobbing» eine Ohrfeige erhalten.³²⁰

– Eine ein Jahr jüngere Frau erwähnte «Stechen in Finger mit Nadel» durch eine Handarbeitslehrerin, weil sie falsch genäht habe (nachdem sie offenbar nicht zugehört hatte).³²¹

– Eine 1974 geborene Frau berichtete, dass sie, wenn sie sich konzentriert habe, die Zunge leicht herausgestreckt habe, was wiederholt Grund für einen Schlag auf den Hinterkopf gewesen sei.³²²

310 Fragebogen Nr. 237, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

311 Fragebogen Nr. On168, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

312 Fragebogen Nr. On9, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Aargau zur Schule gegangen.

313 Vgl. Fragebogen Nr. 731, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

314 Vgl. ebd.

315 Vgl. Fragebogen Nr. 864, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Basel-Stadt zur Schule gegangen.

316 Fragebogen Nr. 435, Frage Nr. 16; diese Person hat zumindest die Primarschule im Kanton Zürich besucht.

317 Vgl. ebd.

318 Vgl. Fragebogen Nr. On140, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton St. Gallen zur Schule gegangen.

319 Ebd.

320 Fragebogen Nr. 84, Frage Nr. 16; diese Person hat zumindest die Primarschule im Kanton Zürich besucht.

321 Fragebogen Nr. 855, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Bern zur Schule gegangen.

322 Vgl. Fragebogen Nr. 116, Frage Nr. 16; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

– Eine Ursache wurde von mehreren Personen erwähnt: Rund³²³ zehn Personen gaben an, Schläge auf die Hand oder Finger erhalten zu haben, weil sie mit der linken Hand geschrieben hätten bzw. hätten schreiben wollen.³²⁴

Nicht alle Personen, welche bei der Befragung selbst erlebte Körperstrafen erwähnt haben, gaben Ursachen an. Ein möglicher Grund für diesen Verzicht ist der Umstand, dass die Befragungsteilnehmenden die Ursachen nicht kannten bzw. kein eigentliches «Vergehen» wahrgenommen haben.³²⁵ So führte ein 1953 geborener Mann aus, dass die von ihm selbst erlebten körperlichen Strafen «mehrheitlich auf eine[r] grundlegende[n] Antipathie des Lehrers» ihm gegenüber beruht hätten.³²⁶ Entsprechend habe es «kein ‹Vergehen›» seinerseits gebraucht, um «wieder ‹bestraft›» zu werden.³²⁷

Bei der Befragung wurde erhoben, wie viele Personen in ihren Augen «ohne erkennbaren Grund» körperlich bestraft wurden:³²⁸ 66,8 % der ausgewählten³²⁹ Befragungsteilnehmenden gaben an, dass sie nie ohne erkennbaren Grund körperlich bestraft worden seien. 13,5 % notierten, dass dies ein Mal der Fall gewesen sei. 17,3 % verwiesen auf «mehrere» solche Bestrafungen und 2,5 % wurden in ihren Augen «viele Male» ohne erkennbaren Grund körperlich bestraft.

In Bezug auf die Ursachen körperlicher Strafen könnten noch weitere Analysen vorgenommen werden – zum Beispiel, ob es Unterschiede zwischen Mädchen und Buben gegeben hat. Auf weitreichendere Analysen wird im Folgenden allerdings

323 Eine klare Einordnung ist zum Teil schwierig. So erwähnte eine 1937 geborene Frau (welche zumindest die Primarschule im Kanton Zürich besucht hatte), dass sie «[a]ls Linkshänderin täglich von der Lehrerin mit der Kante des Lineales auf die Fingerknöchel geschlagen» worden sei, Fragebogen Nr. 427, eigene Worte. Ob in diesem Fall die Bestrafung erfolgte, weil sie mit der linken Hand schrieb bzw. schreiben wollte, ist nicht klar. Denkbar ist, dass sie mit der rechten Hand schreiben musste und deshalb vielleicht eine unleserliche Schrift hatte. Diese Problematik zeigt sich auch bei weiteren Teilnehmenden, vgl. Fragebogen Nr. 510, Frage Nr. 39; Fragebogen Nr. 790, Frage Nr. 16.

324 Vgl. Fragebögen Nr. 264 (Beilage; diese Person wurde 1933 geboren und ist in den Kantonen Zürich sowie Thurgau zur Schule gegangen), 331 (Frage Nr. 16; diese Person wurde 1946 geboren und hat zumindest die Primarschule im Kanton Zürich besucht), 392 (eigene Worte; diese Person wurde 1962 geboren und ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen), 407 (Frage Nr. 11; diese Person wurde 1950 geboren und hat zumindest die Primarschule im Kanton Thurgau besucht), 487 (Frage Nr. 16; diese Person wurde 1955 geboren und ist im Kanton Thurgau zur Schule gegangen), 555 (Frage Nr. 16; diese Person wurde 1956 geboren und ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen), On16 (eigene Worte; diese Person wurde 1940 geboren und ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen), On117 (Frage Nr. 16; diese Person wurde 1956 geboren und ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen).

325 Daneben sind auch Erinnerungsschwierigkeiten denkbar.

326 Fragebogen Nr. 376, Frage Nr. 16; diese Person hat zumindest die Primarschule im Kanton Zürich besucht.

327 Ebd.

328 Fragebogen, Frage Nr. 18.

329 Berücksichtigt sind nur Personen, welche die ganze Primarschule in der Schweiz besucht hatten, welche zumindest eine körperliche Strafe angegeben haben und welche eine eindeutige Antwort (ohne «weiss nicht») gegeben haben. Berücksichtigt sind insgesamt 394 Personen.

verzichtet. Mit Blick auf die Erkenntnis der Befragung, dass Buben im Vergleich zu Mädchen häufiger körperlich bestraft wurden, gilt es allerdings zu betonen: Bei 14 der 18 «Vergehen» gaben im Vergleich zu den Frauen prozentual mehr Männer an, diese zumindest «selten» begangen zu haben.³³⁰ Lediglich bei «Schwatzen», «beim Aufrufen falsche Antwort gegeben», «Fehler im Diktat» und «schlechte Prüfungsnoten» liegen die Anteile bei den Frauen höher. Statistisch signifikant sind die Unterschiede allerdings nur bei «Aufrufen» ($p = 0,002$) und «Diktat» ($p = 0,029$). Zugleich muss beachtet werden, dass es sich um Eigenangaben handelt und es möglich ist, dass sich Frauen diesbezüglich «kritischer» einschätzten als die männlichen Teilnehmenden.

Dass Buben gemäss Befragung mehr Disziplinarprobleme verursachten, zeigt sich auch bei den Angaben zum «Erwischtwerden»: Nur bei «Kaugummikauen» gaben verhältnismässig etwas mehr Frauen an, erwischt worden zu sein.³³¹ Der Umstand, dass Mädchen offensichtlich zu weniger disziplinarischen Schwierigkeiten Anlass gaben, kann als ein Grund dafür gesehen werden, dass diese – so das Befragungsergebnis – weniger häufig körperlich bestraft wurden als Buben.

7.5.3 Männlich und alt?

Zur «typischen» Lehrperson, die Körperstrafen einsetzte

Bei der Auswertung der Protokolle, welche im Rahmen des BIVO-Projekts entstanden sind, hat sich gezeigt: 17 der 22 Lehrpersonen, welche von Massnahmen berichteten, welche in den Bereich der körperlichen Züchtigungen eingeordnet wurden, waren Männer.³³² Auch wenn berücksichtigt wird, dass sich mehr Lehrer als Lehrerinnen an der Studie beteiligten, erwähnten prozentual mehr Männer als Frauen körperliche Strafen.³³³ Aufgrund der eher geringen Fallzahlen ist die Aussagekraft dieser Analyse allerdings beschränkt. Die im Rahmen dieser Dissertation durchgeführte schriftliche Befragung ermöglicht bezüglich der Frage, ob Lehrer häufiger körperliche Strafen einsetzten als Lehrerinnen, weitere Erkenntnisse. Gleiches gilt für die Frage, inwiefern vor allem ältere Lehrpersonen körperlich strafen.

Aufschlussreich ist der Blick auf jenen Teil des Fragebogens, in welchem die Befragungsteilnehmenden gebeten wurden, die Lehrperson auszuwählen, welche in ihren Klassen am häufigsten körperliche Strafen eingesetzt hatte. Unter anderem wurde nach der «Art» der Lehrperson gefragt (Grafik 30).

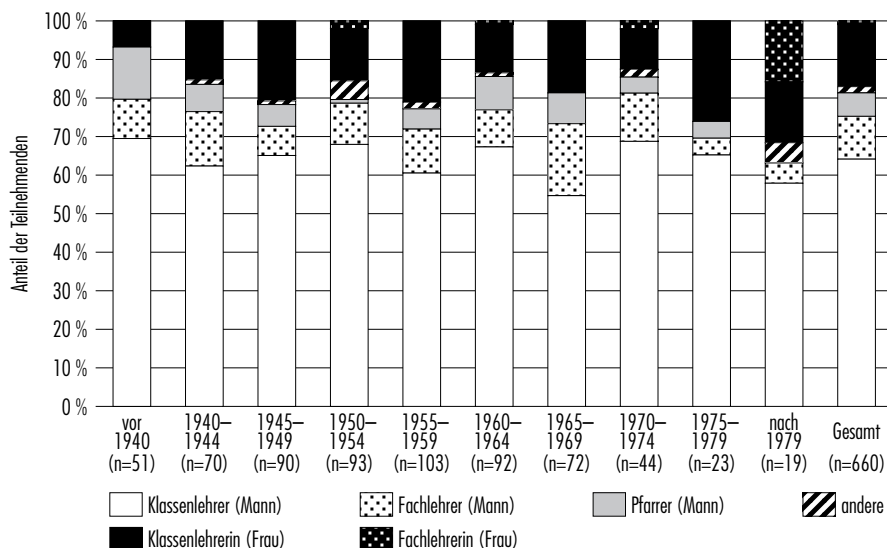
330 Bei den «Vergehen», welche die Männer häufiger erwähnten, sind die Unterschiede zu den Frauen jeweils statistisch signifikant.

331 Der Unterschied ist dabei statistisch nicht signifikant ($p = 0,078$).

332 Vgl. Kapitel 6 dieser Arbeit.

333 Von 79 Frauen, von welchen Protokolle ausgewertet werden konnten, erwähnten fünf (also 6,3 %) eine Massnahme, welche in den Bereich «Körperstrafen» eingeordnet wurde. Demgegenüber haben von 127 Männern 17 (also 13,4 %) eine entsprechende Erwähnung gemacht.

Grafik 30: «Art» der Lehrperson, welche gemäss den Teilnehmenden am häufigsten Körperstrafen einsetzte (aufgeteilt nach Jahrgangsgruppen)



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich Personen, welche von beobachteten körperlichen Strafen berichteten. Ausgeschlossen sind zudem einzelne Personen, welche bei Frage Nr. 39 (Körperstrafen, welche die ausgewählte Lehrperson eingesetzt hatte) ausschliesslich Strafen notierten, die als nicht körperliche Strafen beurteilt wurden (z. B. Stehen). Ausgeschlossen sind zudem der Fragebogen Nr. 439 (diese Person zählte offensichtlich auch Anschreien als Körperstrafe, vgl. Frage Nr. 26) sowie der Fragebogen Nr. 28 (diese Person wählte unter anderem eine Kindergartenlehrperson aus, vgl. Frage Nr. 37). Einige Personen haben keine Angaben gemacht – auch diese sind bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Zu beachten gilt es, dass einige Personen mehrere Antworten gaben (eine Erklärung kann sein, dass sie mehrere Lehrpersonen ausgewählt haben; möglich ist aber auch, dass eine Lehrperson z. B. zeitweise nur Fachlehrperson, zeitweise aber (auch) Klassenlehrperson war). Solche Mehrfachnennungen sind berücksichtigt. Zu erwähnen gilt es ausserdem, dass die Antwortkategorie «Pfarrer (Frau)» im Fragebogen vorhanden war. Allerdings kreuzte keine Person dieses Feld an.

Rund 80 % der ausgewählten Teilnehmenden notierten, dass es sich bei der Lehrperson um einen Mann gehandelt habe. Vor allem bei den Jahrgangsgruppen «1975–1979» und «nach 1979» ist der Frauenanteil im Vergleich zu den anderen Jahrgangskategorien etwas erhöht – von einem grundlegenden Unterschied kann jedoch nicht gesprochen werden. Allerdings ist der mit 15,8 % hohe Anteil von «Fachlehrerin (Frau)» bei den nach 1979 Geborenen auffällig. Mit Blick auf die geringen Fallzahlen dürfen solche Ergebnisse aber nicht überbewertet werden. Nicht zu bestreiten

ist jedoch: Bei der Frage, welche Lehrperson am häufigsten körperliche Strafen eingesetzt hatte, wurden die männlichen Lehrpersonen bei allen Jahrganggruppen wesentlich häufiger erwähnt. Die direkte Schlussfolgerung, dass Lehrer häufiger körperliche Strafen eingesetzt haben als ihre Kolleginnen, wäre jedoch problematisch – vor allem, weil nicht berücksichtigt ist, von wie vielen weiblichen bzw. männlichen Lehrpersonen die Befragungsteilnehmenden unterrichtet wurden. Gemäss einer entsprechenden Erhebung im Fragebogen hatten die Befragungsteilnehmenden im Durchschnitt wesentlich mehr Lehrer als Lehrerinnen.³³⁴ Zugleich muss aber der während des Untersuchungszeitraums gestiegene Frauenanteil (insbesondere an der Primarschule) berücksichtigt werden.³³⁵

Obschon die Analyse keine exakten Einschätzungen ermöglicht, wird doch deutlich: Bei der Frage, welche Lehrperson am häufigsten körperliche Strafen eingesetzt hatte, wählten nur rund 20 % der Befragungsteilnehmenden Frauen aus. Dies gilt dabei auch für jene Personen, welche die Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht haben. Dieser Wert liegt damit deutlich unter dem Anteil der Lehrerinnen am Lehrpersonal der Zürcher Volksschule.³³⁶

Dass Lehrer im Vergleich zu Lehrerinnen offenbar häufiger körperliche Strafen einsetzten, bestätigt sich bei zwei anderen Erhebungen im Fragebogen. So wurden die Befragungsteilnehmenden gebeten zu beurteilen, ob ihre Lehrerinnen (Frauen) bzw. ihre Lehrer (Männer) häufiger körperliche Strafen eingesetzt hatten (Grafik 31).

Lediglich 10,1 % der ausgewählten Befragungsteilnehmenden gaben an, dass die Aussage «Meine Lehrerinnen (Frauen) setzten häufiger Körperstrafen ein als die Lehrer» «genau» oder «eher» stimme. 65,8 % verneinten hingegen diese Aussage komplett oder zumindest eher. Der Aussage «Meine Lehrer (Männer) setzten häufiger Körperstrafen ein als die Lehrerinnen» stimmten hingegen 65,9 % zumindest grundsätzlich zu («stimmt eher» und «stimmt genau»). Nur 14,6 % lehnten diese Aussage als falsch oder eher falsch ab.

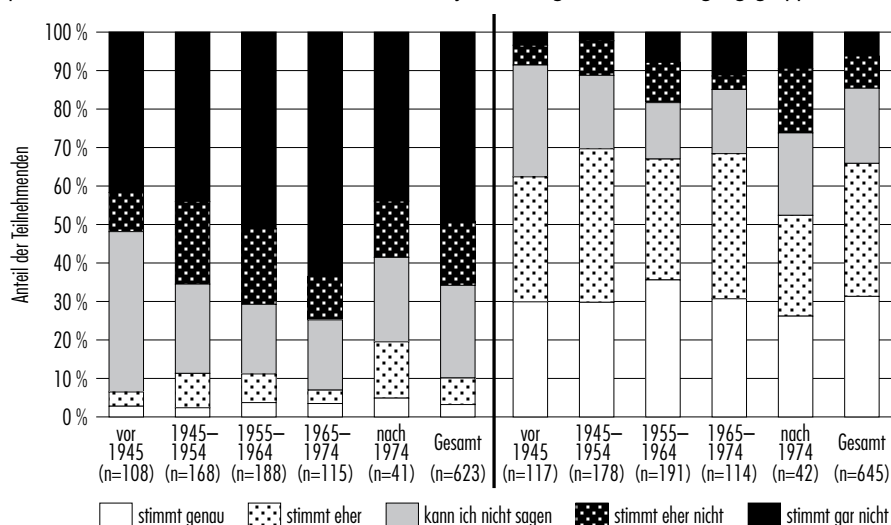
Auch hier zeigen sich zwischen den einzelnen Jahrganggruppen gewisse Schwankungen. Auffällig ist beispielsweise die mit 19,5 % recht hohe Zustimmung («stimmt eher» bzw. «stimmt genau») der nach 1974 geborenen Befragungsteilnehmenden zur Aussage, dass ihre Lehrerinnen häufiger Körperstrafen eingesetzt hatten als ihre Lehrer. Bemerkenswert ist ausserdem der hohe Anteil an «kann ich nicht sagen»-Antworten bei den ältesten Teilnehmenden. Ein Grund dafür ist sicherlich der Umstand, dass diese

334 So wurden die Befragungsteilnehmenden gebeten, zwei Aussagen zu beurteilen: Ob sie während ihrer Schulzeit (1. bis 8./9. Klasse) «viele Lehrerinnen (Frauen)» bzw. «viele Lehrer (Männer)» hatten. Dass erstere Aussage («viele Lehrerinnen») «genau» bzw. «eher» stimme, notierten 10,4 % bzw. 18,6 % der ausgewählten (Personen, welche bei der obigen Analyse zur «Art» der Lehrperson, die am häufigsten Körperstrafen eingesetzt hatte, berücksichtigt sind) Teilnehmenden. Dass die erste Aussage «eher nicht» oder «gar nicht» stimme, erwähnten hingegen 42,1 % bzw. 28,8 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der zweiten Aussage (viele Lehrer) antworteten 36,5 % bzw. 42,7 % mit «stimmt genau» bzw. «stimmt eher». Dass die zweite Aussage «eher nicht» bzw. «gar nicht» stimme, erwähnten im Gegensatz dazu nur 15,0 % bzw. 5,8 % der ausgewählten Teilnehmenden.

335 Vgl. Grafik 3 dieser Arbeit.

336 Vgl. ebd.

Grafik 31: Zustimmung/Ablehnung der Aussage «Meine Lehrerinnen (Frauen) setzten häufiger Körperstrafen ein als die Lehrer.» (linker Teil) bzw. «Meine Lehrer (Männer) setzten häufiger Körperstrafen ein als die Lehrerinnen.» (rechter Teil) (jeweils aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich Personen, welche von beobachteten Körperstrafen berichteten. Nicht berücksichtigt sind zudem Personen, welche keine oder keine klar einordbaren Angaben gemacht haben.

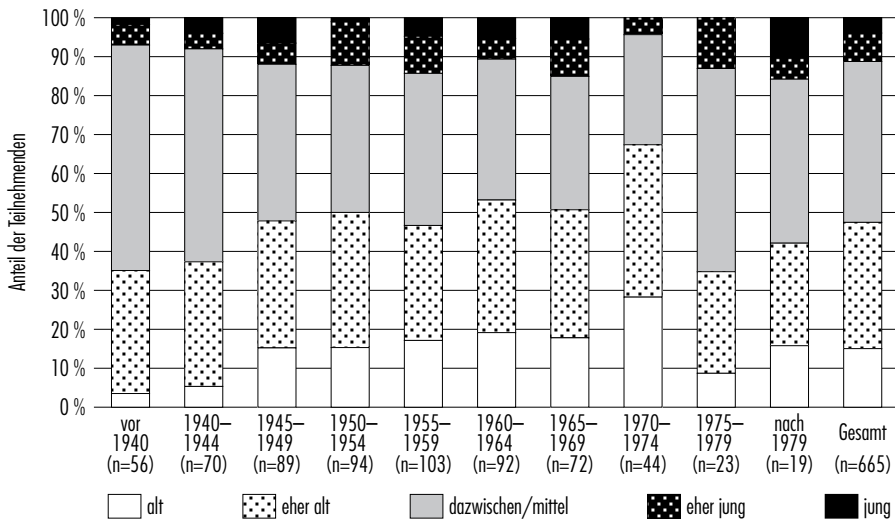
Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer seltener sowohl von männlichen als auch von weiblichen Lehrpersonen unterrichtet wurden.³³⁷

Ähnliche Analysen wie bei der Frage, ob Lehrer häufiger Körperstrafen einsetzten als Lehrerinnen, lassen sich bezüglich der Frage machen, ob ältere Lehrpersonen häufiger körperlich strafen als jüngere. So wurden die Befragungsteilnehmenden ebenfalls gebeten, das Alter jener Lehrperson einzuschätzen, welche am häufigsten körperliche Strafen in ihren Klassen eingesetzt hatte (Grafik 32).

47,4 % der ausgewählten Befragungsteilnehmenden gaben an, dass diese Lehrperson «alt» oder «eher alt» gewesen sei. Etwas weniger – 41,3 % der Teilnehmenden – wählten «dazwischen/mittel» aus. Dass es sich um eine «junge» oder «eher junge» Lehrperson handelte, erwähnten hingegen nur 11,2 % der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer. Zwischen den verschiedenen Jahrganggruppen zeigen sich dabei gewisse Schwankungen, aber keine eindeutigen Tendenzen. Interessant ist allerdings, dass bei den Jahrganggruppen «1975–1979» und «nach 1979» die Anteile von «alt» und «eher alt» verhältnismässig niedrig sind. Die Vermutung, dass gerade die jün-

337 Ein weiterer Grund könnten Erinnerungsschwierigkeiten gewesen sein.

Grafik 32: Alter jener Lehrperson, welche gemäss den Teilnehmenden am häufigsten Körperstrafen einsetzte (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Für die Auswahl der zu berücksichtigenden Personen wurden die gleichen Kriterien verwendet wie bei der «Art» der ausgewählten Lehrperson. Anders als bei der Frage nach der «Art» der Lehrperson (Frage Nr. 34) gab es bei der Frage nach dem Alter (Frage Nr. 35) die Möglichkeit, mit «weiss nicht» zu antworten. Von dieser Möglichkeit machten allerdings nur ganz wenige Personen Gebrauch, weshalb dieser Anteil bei den Auswertungen nicht berücksichtigt ist. Einige Personen haben mehr als eine Antwort gegeben – diese sind berücksichtigt, weil gewisse Personen mehr als eine Person ausgewählt haben.

geren Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer praktisch ausschliesslich «alte» Lehrpersonen nennen würden, bestätigt sich somit nicht. Stattdessen gab es bei den nach 1979 Geborenen zwei Personen, welche das Alter dieser Lehrpersonen mit «jung» beschrieben.³³⁸

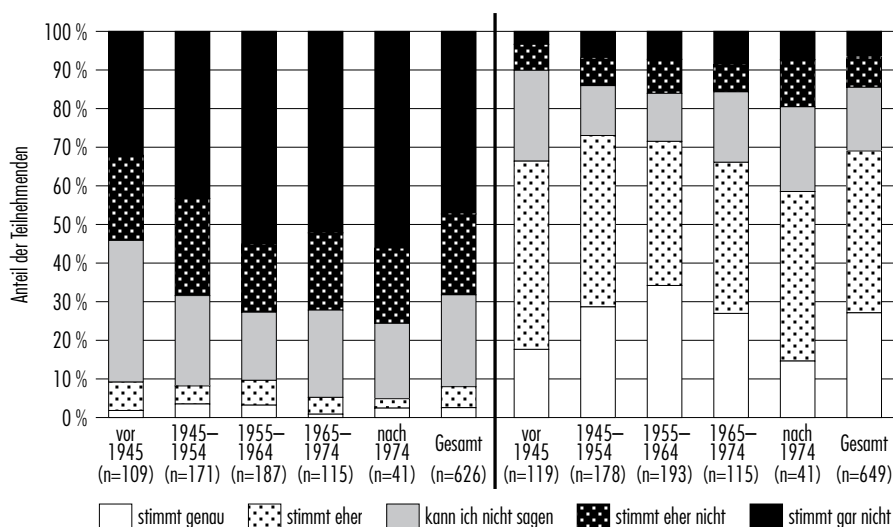
Auch hier gilt es zu berücksichtigen, dass nicht alle Teilnehmenden zwangsläufig von Lehrpersonen aus unterschiedlichen «Altersklassen» unterrichtet wurden. Aus diesem Grund wurde bei der schriftlichen Befragung zusätzlich erhoben, inwiefern die Teilnehmenden «viele jüngere Lehrpersonen» bzw. «viele ältere Lehrpersonen» hatten.³³⁹ Dabei zeigt sich, dass die ausgewählten³⁴⁰ Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach eigenen Angaben im Durchschnitt von mehr «älteren» als «jüngeren» Lehrper-

338 Vgl. Fragebögen Nr. 243, On119, jeweils Frage Nr. 35.

339 Fragebogen, Frage Nr. 41.

340 Berücksichtigt sind nur Personen, welche bei der obigen Analyse zum Alter der ausgewählten Lehrperson Berücksichtigung fanden.

Grafik 33: Zustimmung/Ablehnung der Aussage «Meine jüngeren Lehrpersonen setzten häufiger Körperstrafen ein als die älteren.» (linker Teil) bzw. «Meine älteren Lehrpersonen setzten häufiger Körperstrafen ein als die jüngeren.» (rechter Teil) (jeweils aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben von ausgewählten Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben. Berücksichtigt sind lediglich Personen, welche von beobachteten Körperstrafen berichteten. Nicht berücksichtigt sind zudem Personen, welche keine oder keine klar einordbaren Angaben gemacht haben.

sonen unterrichtet wurden.³⁴¹ Auch wenn diese Altersverteilung berücksichtigt wird, kann die Schlussfolgerung gezogen werden: Bei der Frage, welche Lehrperson am häufigsten körperlich strafte, ist der Anteil der «jungen» und «eher jungen» Lehrpersonen – insbesondere im Vergleich zu dem der «alten» und «eher alten» Lehrpersonen – gering. Noch deutlicher wird diese Erkenntnis bei der Auswertung zweier anderer Teilfragen bzw. Aussagen. So wurden die Befragungsteilnehmenden zusätzlich gebeten zu beurteilen, ob ihre «jüngeren Lehrpersonen» bzw. ihre «älteren Lehrpersonen» häufiger körperliche Strafen eingesetzt hatten (Grafik 33).

69,0 % der ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmten der Aussage, dass

341 Die Aussage «Ich hatte während meiner Schulzeit (1. bis 8./9. Klasse) viele jüngere Lehrpersonen» beantworteten 5,1 % bzw. 28,8 % der ausgewählten Teilnehmenden mit «stimmt genau» bzw. «stimmt eher». Dass diese Aussage «eher nicht» bzw. «gar nicht» stimme, notierten 52,1 % bzw. 14,1 % der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Auf die Aussage «Ich hatte während meiner Schulzeit (1. bis 8./9. Klasse) viele ältere Lehrpersonen» antworteten 16,4 % bzw. 51,6 % mit «stimmt genau» bzw. «stimmt eher». Dass diese Aussage «eher nicht» bzw. «gar nicht» stimme, erwähnten 26,6 % bzw. 5,4 % der ausgewählten Teilnehmenden.

ihre älteren Lehrpersonen häufiger Körperstrafen eingesetzt hatten als die jüngeren, (grundsätzlich) zu («stimmt eher» und «stimmt genau»). Demgegenüber verneinten («stimmt gar nicht» und «stimmt eher nicht») lediglich 14,5 % diese Aussage. Der Aussage, dass die jüngeren Lehrpersonen häufiger Körperstrafen eingesetzt hatten als die älteren, stimmten 8,0 % eher oder ganz zu und 68,2 % lehnten die Aussage zumindest «eher» ab. Grundlegende Unterschiede zwischen den verschiedenen Jahrgangsgruppen gibt es dabei kaum, wobei gewisse Schwankungen auch mit den unterschiedlich grossen Anteilen an «kann ich nicht sagen»-Antworten erklärt werden können.

Bei diesen Auswertungen muss berücksichtigt werden, dass die Beurteilung des Alters einer Lehrperson schwierig sein kann. So ist durchaus anzunehmen, dass Kinder oder Jugendliche (und rückblickend ebenso Erwachsene) Lehrpersonen tendenziell eher als «alt» beurteilen.³⁴² Hinzu kommt, dass jüngere Lehrpersonen häufiger als Vikarinnen und Vikare bzw. als Verweserinnen und Verweser tätig waren und damit die Schulzeit der Befragungsteilnehmenden vermutlich oft weniger stark prägten als gewählte Lehrpersonen.³⁴³ Nicht zuletzt muss beachtet werden, dass bei der Frage, welche Lehrperson am häufigsten körperliche Strafen eingesetzt hatte, nicht die «eher alten» oder die «alten» Lehrpersonen am häufigsten genannt wurden, sondern die Lehrpersonen mittleren Alters. Aber auch dabei handelt es sich nicht um eine klar abzugrenzende Altersklasse.

7.5.4 Wie strafen die Eltern?

Es darf nicht vergessen werden, dass Kinder und Jugendliche nicht nur von Lehrpersonen bestraft werden, sondern auch von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten. Das Zivilgesetzbuch von 1907 erlaubte den Eltern explizit, «die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden».³⁴⁴ Durch eine am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Revision wurde dieses ausdrückliche Züchtigungsrecht im Zivilgesetzbuch gestrichen.³⁴⁵ Der Bundesrat hatte in seiner damaligen Botschaft an die Bundesversammlung jedoch erklärt, dass «die Befugnis zur Züchtigung des Kindes» in der elterlichen Gewalt enthalten sei – zumindest «soweit dies zu seiner Erziehung nötig ist».³⁴⁶

342 Auf diesen Aspekt wiesen auch gewisse Befragungsteilnehmende hin, vgl. z. B. Fragebögen Nr. 8, 35, jeweils Anmerkung bei Frage Nr. 41; Fragebogen Nr. 726, eigene Worte.

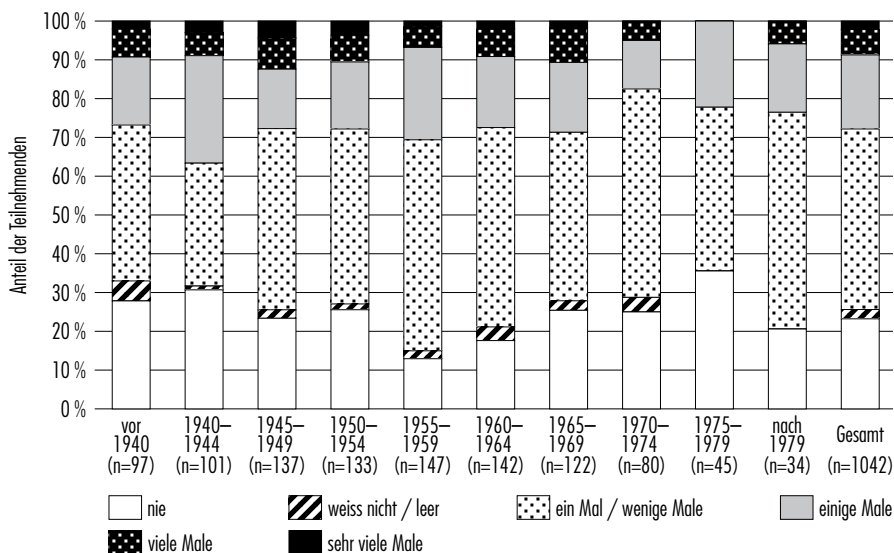
343 Für Ausführungen zu den verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen vgl. Kapitel 2.4 dieser Arbeit.

344 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907, Art. 278, in: BBl 1907, Bd. 6, S. 661; vgl. dazu auch Merckling, Züchtigung, S. 36; Kaufmann, Züchtigungsrecht, S. 38; Loppacher, Erziehung, S. 35; Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 73.

345 Vgl. Ryser Büschi, Gewalt, S. 13; Loppacher, Erziehung, S. 35 (mit falscher Jahreszahl); Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Schlussbericht, S. 76; Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 73.

346 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. 6. 1974, in: BBl 1974, Bd. 2, S. 77; vgl. dazu auch Ryser Büschi, Gewalt, S. 13; Loppacher, Erziehung, S. 35. Auch als die Bezeichnung «elterliche Gewalt» durch «elterliche Sorge» ersetzt wurde, blieb «[d]er Begriffsinhalt [...] soweit aber unverändert», Ryser Büschi, Gewalt, S. 13. Interessant ist, dass der Bundesrat in seinem Bericht zur Erfüllung eines Postu-

Grafik 34: Häufigkeit der selbst erlebten Körperstrafen seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten (aufgeteilt nach Jahrganggruppen)



Angaben der Teilnehmenden, welche die ganze Primarschulzeit in der Schweiz verbracht haben.

Um besser beurteilen zu können, wie Eltern wohl auf körperliche Züchtigungen seitens Lehrpersonen reagiert haben, gilt es einzuschätzen, wie häufig Eltern selbst körperliche Züchtigungen einsetzten. Aus diesem Grund wurden die Befragungsteilnehmenden gefragt, wie oft sie von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Körperstrafen bestraft wurden (Grafik 34).

23,2 % aller Befragungsteilnehmenden, welche zumindest die Primarschulzeit in der Schweiz verbracht hatten, notierten, dass sie nie von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten körperlich bestraft worden sind. Dass dies «ein Mal / wenige Male» vorgekommen sei, erwähnten 46,5 % der Teilnehmenden. Von «einigen Malen» berichteten 19,1 %, von «vielen Malen» 6,5 % und von «sehr vielen Malen» 2,2 % der Teilnehmenden.

Beim Vergleich der Jahrganggruppen zeigen sich keine eindeutigen Entwicklungen: In allen Jahrgangskategorien gibt es Personen, welche notierten, dass sie nie von den Eltern oder Erziehungsberechtigten körperlich bestraft worden sind. Demgegenüber finden sich in praktisch allen Jahrganggruppen auch Befragungsteilnehmende, welche von vielen oder sehr vielen Körperstrafen berichteten – deren Anteil ist allerdings bei allen

lats zur gewaltfreien Erziehung (eingereicht von Christine Bulliard-Marbach) auf die entsprechenden Anmerkungen in der Botschaft von 1974 nicht hingewiesen hat – stattdessen wurde erwähnt: «Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts im Jahr 1978 wurde Artikel 278 aZGB und damit das sog. Züchtigungsrecht aufgehoben, wonach die Eltern «die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden» befugt waren.» Bundesrat, Schutz, S. 17.

Jahrgangskategorien als verhältnismässig klein einzuschätzen. Jedoch gilt es zu beachten, dass die Teilnehmenden selbst zu entscheiden hatten, was sie zum Beispiel unter «einige Male», «viele Male» oder «sehr viele Male» verstanden. Dementsprechend sind zahlenmässige Vergleiche unter anderem mit der Zahl der selbst erlebten Körperstrafen seitens Lehrpersonen nur bedingt möglich. Berücksichtigt werden muss zudem, dass aufgrund der «Kindheitsamnesie» die Befragungsteilnehmenden nicht oder nicht aufgrund eigener Erinnerungen beurteilen konnten, ob und wie häufig sie von den Eltern oder Erziehungsberechtigten in den ersten Lebensjahren körperlich bestraft worden waren.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist ein Vergleich der Antworten der weiblichen und männlichen Befragungsteilnehmenden interessant: 27,0 % der Frauen gaben an, nie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten körperlich bestraft worden zu sein. Bei den Männern liegt dieser Anteil hingegen bei 19,2 % – wobei der Unterschied statistisch signifikant ($p = 0,005$) ist. Im Gegenzug ist vor allem der Anteil der Männer, welche notierten, dass sie «einige Male» von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten körperlich bestraft wurden (mit einem Anteil von 22,6 % bei den Männern gegenüber einem Anteil von 15,9 % bei den Frauen) merklich erhöht.³⁴⁷ Obwohl sich bei den elterlichen Körperstrafen Geschlechterunterschiede zeigen, muss doch betont werden: Bei den körperlichen Bestrafungen an Schulen ergab die Befragung deutlich grössere Unterschiede zwischen Mädchen und Buben.³⁴⁸

Detailfragen zum Bestrafungsverhalten von Eltern wurden bei der Befragung nicht gestellt. Frühere Untersuchungen ermöglichen jedoch diesbezüglich weitere Erkenntnisse.³⁴⁹ So sind 1983 im Rahmen der Pädagogischen Rekrutenprüfungen 3260 Rekruten des Kreises VII (welche ihre Rekrutenschule im Raum Emmenbrücke (LU) bis Isonne (TI) absolvierten) unter anderem zu ihren Erlebnissen mit Strafen befragt worden.³⁵⁰ Eine im Jahr 1984 erfolgte Auswertung – bei welcher allerdings nur 1561 Antworten berücksichtigt wurden – ergab, dass «Schläge mit der Hand auf den Hintern» die am häufigsten angegebene Körperstrafenart waren.³⁵¹ Dass ihre Eltern (auch bezogen auf Erfahrungen

347 Bei den anderen Häufigkeitsangaben sind die Unterschiede klein.

348 Vgl. Kapitel 7.5.1 dieser Arbeit.

349 Zusammenfassungen der im Folgenden erwähnten Studien finden sich in: Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Schlussbericht, S. 28–36; Loppacher, Erziehung, S. 21–23; Maheswaran/Fischer, Bestrafungsverhalten, S. 157–168; Perrez/Moggi, Kindesmisshandlung, S. 307–309. Daneben gibt es weitere Studien, in welchen das Bestrafungsverhalten von Schweizer Eltern untersucht wurde, welche im Folgenden allerdings nicht näher betrachtet werden. So verwiesen Meinrad Perrez und Franz Moggi auf eine Studie der Westschweizer Zeitschrift «L'illustré», die 1990 publiziert worden war, vgl. Perrez/Moggi, Kindesmisshandlung, S. 309. Ein weiteres Beispiel ist eine von Emmanuel Nicolás Kuntsche und Matthias Wicki 2004 veröffentlichte Studie, in welcher elterliche Gewaltanwendungen aus Sicht von Kindern und Jugendlichen untersucht und verglichen wurden, vgl. Kuntsche/Wicki, Gewaltanwendung. Auf diese Untersuchung nahmen zum Beispiel Dominik Schöbi und Meinrad Perrez Bezug, vgl. Schöbi/Perrez, Bestrafungsverhalten 2004, z. B. S. 41.

350 Vgl. Grosso Ciponte, Kind, insbesondere S. 76; für eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse vgl. Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Schlussbericht, S. 35 f.

351 Für die Anzahl der berücksichtigten Antworten vgl. Grosso Ciponte, Kind, S. 76 f.; für das Datum der Auswertung vgl. ebd., S. 85; für die Ergebnisse vgl. ebd., S. 90 f.

der Geschwister) diese Strafe nie angewendet hätten, notierten gemäss jener Auswertung 26,6 % der 19 bis 22 Jahre alten Rekruten.³⁵² Bei den weiteren erhobenen Strafen lagen die «nie»-Anteile bei 28,9 % (Ohrfeigen), 33,1 % (Reissen an den Haaren) sowie 54,7 % (Schläge mit einem «Instrument» wie Stock, Teppichklopfer usw. auf den Hintern).³⁵³ Allerdings gilt es zu beachten, dass die Rekruten nur Erlebnisse erwähnen sollten, welche sich nach ihrem sechsten Geburtstag zugetragen hatten.³⁵⁴

Während mit der Befragung der Rekruten keine Repräsentativität angestrebt wurde, sieht es bei anderen Untersuchungen anders aus.³⁵⁵ Dazu gehört eine Befragung, welche im Rahmen der Beantwortung eines Postulats der Nationalrätin Judith Stamm (zu Art und Umfang von Kindesmisshandlung sowie zu Ursachen und Massnahmen) durchgeführt wurde und von Ende 1989 bis Anfang 1990 gedauert hat.³⁵⁶ An dieser schriftlichen Befragung beteiligten sich 1356 Mütter bzw. Väter, welche zum damaligen Zeitpunkt mindestens ein Kind unter 16 Jahren erzogen.³⁵⁷ Unter anderem wurde gefragt, wann die befragte Person eines ihrer Kinder zuletzt körperlich bestraft hatte:³⁵⁸ 14,5 % der Teilnehmenden gaben an, dass dies «in den letzten 7 Tagen» geschehen sei, und 20,2 % erwähnten, dass dies «in den letzten 4 Wochen» gewesen sei.³⁵⁹ Weitere 25,7 % hatten «im letzten halben Jahr» und 26,4 % «vor mehr als einem Jahr» notiert.³⁶⁰ Dass sie noch nie ein Kind körperlich gestraft hätten, gaben 13,2 % der Teilnehmenden an.³⁶¹

Die letztmalige Anwendung einer Körperstrafe kann als Indikator für die Häufigkeit körperlicher Strafen angesehen werden.³⁶² So ist davon auszugehen, dass jemand, der in den letzten sieben Tagen ein Kind körperlich strafe, häufiger Körperstrafen einsetzte, als zum Beispiel jemand, der das letzte Mal vor mehr als einem Jahr körperliche Strafen verwendete. Eine separate Erhebung der Häufigkeit von Körperstrafen im Allgemeinen hat es bei

352 Für das Alter der Rekruten vgl. ebd., S. 76; für die Ergebnisse vgl. ebd., S. 90 f.

353 Ebd., S. 90 f.

354 Vgl. ebd., S. 90.

355 Für die fehlende Repräsentativität vgl. ebd., S. 76.

356 Für Hintergrundinformationen zur Befragung vgl. Perrez/Ewert/Moggi, Bestrafungsverhalten 1991, S. 1. Der Fragebogen trug das Datum 18. Dezember 1989 und als Abgabetermin war der 10. Februar 1990 festgelegt worden, vgl. ebd., Fragebogen S. 1, sowie ebd., Fragebogen S. 20 (der Fragebogen findet sich im Anhang der Publikation).

357 Vgl. ebd., S. 1. Insgesamt waren 2008 Fragebögen versendet worden, sodass die Rücklaufquote bei 67,5 % lag, vgl. ebd., S. 3. Allerdings muss beachtet werden, dass die Eltern zunächst telefonisch angefragt worden waren, ob sie Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erziehen und ob sie bereit wären, an der Befragung teilzunehmen, vgl. ebd. Wie viele Eltern bereits am Telefon eine Beteiligung ablehnten, ist in der Publikation nicht erwähnt.

358 Vgl. ebd., Fragebogen Frage Nr. 13. Die Befragungspersonen waren aufgefordert worden, den Fragebogen allein zu beantworten, vgl. ebd., Fragebogen S. 1. Das Verhalten des anderen Elternteils war somit nicht von Relevanz.

359 Für das Ergebnis vgl. ebd., S. 19; für die Antwortmöglichkeiten vgl. ebd., Fragebogen Frage Nr. 13.

360 Für das Ergebnis vgl. ebd., S. 19; für die Antwortmöglichkeiten vgl. ebd., Fragebogen Frage Nr. 13.

361 Vgl. ebd., S. 19.

362 Vgl. Schöbi/Perrez, Bestrafungsverhalten 2004, S. 6; Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 18.

der damaligen Befragung hingegen nicht gegeben.³⁶³ Jedoch haben die Verantwortlichen die Anwendungshäufigkeit einzelner Strafarten erhoben, wobei es allerdings lediglich um die grundsätzlich aktuelle Bestrafung des jüngsten Kindes ging.³⁶⁴ Dass sie zumindest manchmal Ohrfeigen erteilen würden, erwähnten 11,5 % der Teilnehmenden.³⁶⁵ Dass sie zumindest manchmal «[s]chlagen» (ohne Gegenstände), berichteten 7,3 % der Teilnehmenden, und dass sie «[m]it Gegenständen schlagen», 0,8 %.³⁶⁶ Die Untersuchung hat zudem ergeben, dass jüngere Kinder und Buben «mehr geschlagen» würden als ältere und als Mädchen sowie dass «insgesamt die Männer eine stärkere Neigung zu Körperstrafe besitzen als die Frauen».³⁶⁷ Gleichzeitig wiesen die Studienverantwortlichen darauf hin, dass die Männer die Körperstrafe «im erziehenden Alltag aber seltener praktizieren, weil sie mit der Erziehung weniger beschäftigt sind».³⁶⁸

Die 1989/90 durchgeführte Befragung ist auch heute noch von besonderer Wichtigkeit, weil Nachfolgestudien durchgeführt wurden und dementsprechend Veränderungen im zeitlichen Verlauf analysiert werden können.³⁶⁹ So wurde bei all diesen Elternbefragungen erhoben, wie gross der Anteil der Personen ist, welche nach eigenen Angaben noch nie ein Kind körperlich bestraft haben.³⁷⁰ Dieser Anteil erhöhte sich gemäss den Befragungen von 13,2 % im Jahr 1989/90 auf 26,4 % im Jahr 2003 bzw. auf 48,7 % im Jahr 2017.³⁷¹ Bei weiteren Erhebungen in den Jahren 2019 und 2022 gab schliesslich jeweils die Mehrheit der Teilnehmenden – 57,8 % (2019) bzw. 63,6 % (2022) – an, noch nie bei einem eigenen Kind eine Körperstrafe angewendet zu haben.³⁷²

363 Vgl. Perrez/Ewert/Moggi, Bestrafungsverhalten 1991, Fragebogen.

364 Vgl. ebd., Fragebogen Frage Nr. 9.

365 Vgl. ebd., S. 12. Im entsprechenden Diagramm ist ein Wert von 12,1 % eingetragen, vgl. ebd. Im Text ist dagegen von 11,5 % die Rede, vgl. ebd., S. 11. Zudem ist nicht ganz klar, ob «sehr häufig» (was auch zur Auswahl stand) bei der Auswertung berücksichtigt worden war, vgl. ebd., S. 12; ebd., Fragebogen Frage Nr. 9. Bei der Nachfolgestudie, bei welcher ein Vergleich mit den Ergebnissen der Studie von 1989/90 gemacht wurde, ist (auch bei den Daten von 1989/90) «sehr häufig» ebenfalls berücksichtigt, vgl. Schöbi/Perrez, Bestrafungsverhalten 2004, S. 10. Ausserdem wurde dort für die Studie von 1989/90 bei Ohrfeigen ein Wert von 11,5 % angegeben.

366 Perrez/Ewert/Moggi, Bestrafungsverhalten 1991, S. 11 f.

367 Ebd., S. 31.

368 Ebd.

369 Bei der 2004 veröffentlichten Studie war für die Berücksichtigung der Fragebögen der 1. Dezember 2003 als Stichtag festgelegt worden, vgl. Schöbi/Perrez, Bestrafungsverhalten 2004, S. 7; die Studie von 2017 fand zwischen dem 3. und 18. Januar 2017 statt, vgl. Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 23; die Studie von 2019 (wobei bei den folgenden Anmerkungen nur die «Stichprobe B» berücksichtigt wird) fand vom 19. Juni bis 1. Juli 2019 statt, vgl. Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2020, S. 13. Wann die 2022 veröffentlichte Studie genau durchgeführt wurde, geht aus der verwendeten Publikation nicht hervor, vgl. o. A., Häufigkeiten.

370 Zumindest bei den 2003 und 2017 durchgeführten Studien geht klar hervor, dass Eltern befragt wurden, welche zum Zeitpunkt der Befragung Kinder unter 16 Jahren erzogen, vgl. Schöbi/Perrez, Bestrafungsverhalten 2004, S. 7; Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 156. Bei der Befragung von 2017 sollten aber offenbar keine Eltern befragt werden, die ein Kind unter einem Jahr erzogen, vgl. ebd.

371 Vgl. Perrez/Ewert/Moggi, Bestrafungsverhalten 1991, S. 19; Schöbi/Perrez, Bestrafungsverhalten 2004, S. 18; Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 48.

372 Für die 2019 durchgeführte Studie vgl. Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2020, S. 19; für Angaben

Die Ergebnisse dieser Studien müssen aber auch kritisch bewertet werden: Gerade wenn Befragungen von Eltern zu ihrem Bestrafungsverhalten durchgeführt werden, gilt es dem Aspekt der «sozialen Erwünschtheit» besondere Beachtung zu schenken.³⁷³ So ist denkbar, dass Eltern von weniger körperlichen Strafen berichten, um sich nicht in einem unerwünschten Licht zu präsentieren.³⁷⁴ Zusätzlich stellt sich die Frage, ob sich Personen, welche (häufig) Körperstrafen einsetzen, seltener an entsprechenden Befragungen beteiligten. Gewisse Unsicherheiten bleiben auch bestehen, wenn – wie bei den erwähnten Elternbefragungen – Gewichtungen vorgenommen werden.³⁷⁵

Trotzdem kann gesagt werden, dass physische Gewalt in den vergangenen Jahrzehnten auch bei der Erziehung der eigenen Kinder an Bedeutung verloren hat. Zugleich darf aber nicht vergessen werden, dass noch heute ein nicht unerheblicher Anteil der Eltern ihre Kinder körperlich straft. Im Gegenzug gibt es aber durchaus Personen, welche zum Beispiel vor 1940 geboren wurden und (zumindest nach ihren eigenen Erinnerungen und zumindest gemäss der im Rahmen dieser Dissertation durchgeführten Befragung) nie von den Eltern oder Erziehungsberechtigten körperlich bestraft wurden. Teilweise erfuhren diese allerdings in der Schule körperliche Züchtigungen.³⁷⁶

zur berücksichtigten Stichprobe vgl. ebd., S. 13, 17. Bei einer weiteren (Teil-)Erhebung im Januar 2020 gaben offenbar «rund 57 % der Eltern an, gegenüber ihren Kindern nie körperliche Gewalt angewendet zu haben», ebd., S. 81; für 2022 vgl. o. A., Häufigkeiten, S. 2.

373 Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 117; o. A., Häufigkeiten, S. 1.

374 Vgl. Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, S. 117; o. A., Häufigkeiten, S. 1.

375 Für die Gewichtungen vgl. Perrez/Ewert/Moggi, Bestrafungsverhalten 1991, z. B. S. 4; Schöbi/Perrez, Bestrafungsverhalten 2004, z. B. S. 9; Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2017, z. B. S. 31; Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2020, z. B. S. 17. Inwiefern bei der Studie von 2022 Gewichtungen vorgenommen wurden, geht aus der begutachteten Publikation nicht hervor, vgl. o. A., Häufigkeiten. Da die Ergebnisse mit früheren Untersuchungen verglichen wurden, ist davon auszugehen, dass auch 2022 mit Gewichtungen gearbeitet wurde. Durch entsprechende Gewichtungen können gewisse Verzerrungen in der Beteiligungsbereitschaft ausgeglichen werden. Ein Problem gibt es aber, wenn sich die teilnehmenden Personen in ihrem Verhalten bzw. in ihren Erlebnissen systematisch von den nicht teilnehmenden Personen unterscheiden; zum Problem von Verweigerungen bzw. Gewichtungen vgl. Schnell/Hill/Esser, Methoden, S. 282–289; Kapitel 8 dieser Arbeit.

376 Vgl. z. B. die Fragebögen Nr. 19, 74, 341, 343, 879, jeweils Fragen Nr. 10, 42.

7.6 Erfahrungsberichte der Befragungsteilnehmenden in eigenen Worten

Auf der Schlussseite des Fragebogens konnten die Befragungsteilnehmenden in eigenen Worten von ihren Erlebnissen berichten. Von dieser Möglichkeit machten 425³⁷⁷ Personen Gebrauch, wobei die Ausführlichkeit der Berichte sehr unterschiedlich ist: Manche notierten nur wenige Worte, während andere mehrseitige Texte beilegten.³⁷⁸

Die Ausführungen der Teilnehmenden stellen eine wichtige Ergänzung der Antworten zu den weitgehend geschlossenen Fragen dar: Einerseits ermöglichen sie Erkenntnisse zu Aspekten des (Schul-)Lebens, welchen im Fragebogen vielleicht zu wenig Beachtung geschenkt wurde, und andererseits illustrieren sie in vielfältiger Weise die gemachten Antworten.

Übersichtsanalyse zu den erwähnten Themen

Um einen Überblick bezüglich der erwähnten Themen zu erhalten, ist eine quantitative Inhaltsanalyse hilfreich.³⁷⁹ Zu diesem Zweck wurden die Anmerkungen der Befragungsteilnehmenden in Kategorien eingeteilt (wobei manche Berichte mehreren Kategorien zugeteilt wurden) (Tab. 15).

Auffällig ist, dass neben dem Thema «Körperstrafen» andere Aspekte viel Beachtung gefunden haben. Dies gilt allen voran für entwürdigende Behandlungen³⁸⁰ (z. B. Blossstellungen) durch Lehrpersonen. Aber auch nicht körperliche Strafen wurden häufig erwähnt – ebenso wie Ungleichbehandlungen von Schülerinnen und Schülern durch Lehrpersonen. Bemerkenswert ist zudem, dass rund ein Fünftel derjenigen Personen, welche in eigenen

377 Berücksichtigt sind auch Ausführungen, welche nicht auf der Schlussseite des Fragebogens gemacht wurden, sondern auf Beilagen. Anmerkungen «innerhalb» des Fragebogens sind hingegen nur berücksichtigt, wenn auf der Schlussseite explizit auf entsprechende Anmerkungen verwiesen wurde. Zusätzlich zu den 425 Personen haben einige weitere Befragungsteilnehmende nur eine Grussbotschaft notiert oder allgemeinere Bemerkungen zum Ausfüllen des Fragebogens gemacht. Diese Personen sind bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

378 Für sehr kurze Anmerkungen vgl. z. B. Fragebögen Nr. 56, 584, 777, jeweils eigene Worte; für mehrseitige Texte vgl. z. B. Fragebögen Nr. 750, 847, jeweils Beilage. Ein Mann legte zudem einen 13-seitigen – bereits früher verfassten – Bericht mit Schilderungen zu seiner Kindheit bei, vgl. Fragebogen Nr. 658, Beilage.

379 Für ein mögliches Vorgehen vgl. Döring/Bortz, Datenerhebung, S. 553–570.

380 Vorfälle mit körperlichen Strafen wurden nicht dieser Kategorie zugeteilt. Auf die Kategorienbezeichnung «psychische Gewalt» wurde bewusst verzichtet. So kann darunter «ein wiederholtes Muster von schädlichen Interaktionen» verstanden werden, Schöbi et al., Bestrafungsverhalten 2020, S. 10; für die gleiche (wobei auf Schöbi et al., Bezug genommen wurde) Definition vgl. Bundesrat, Schutz, S. 10. Bei den von den Befragungsteilnehmenden erwähnten Erlebnissen kann es sich durchaus um einmalige Vorfälle gehandelt haben, weshalb die Bezeichnung «entwürdigende Behandlung» gewählt wurde. Erwähnt sei, dass der Bundesrat in seinem Bericht zur Erfüllung des Postulats von Christine Bulliard-Marbach folgenden Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des Zivilgesetzbuches vorgeschlagen hat: «Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.» Ebd., S. 24. Der Vorschlag orientiert sich damit an den Bestimmungen Deutschlands, vgl. ebd., S. 20, Anm. 130; ebd., S. 25, Anm. 143.

Tab. 15: Geschilderte Themen (inklusive der Anzahl der Teilnehmenden, welche davon berichteten) im Abschnitt «eigene Worte»

Kategorie	Anzahl der Teilnehmenden, welche davon berichteten
Berichte zu / Verweise auf entwürdigende Behandlungen durch Lehrpersonen	107
allgemeinere Berichte zur Schule	99
allgemeinere Berichte / Allgemeines zu Körperstrafen von Lehrpersonen	98
positive Anmerkungen zur Schulzeit	89
Berichte zu / Verweise auf nicht körperliche Bestrafungen durch Lehrpersonen	66
allgemeinere Berichte über das (eigene) Leben	54
Anmerkungen zu Ungleichbehandlungen von Schülerinnen und Schülern durch Lehrpersonen	52
Berichte zu / Verweise auf eigene(r) Lehtätigkeit	47
konkretere Berichte zu selbst erlebten Körperstrafen durch Lehrperson	43
eigene Meinung zu Körperstrafen	29
Anmerkungen zum Einschreiten von Eltern (nicht nur wegen körperlicher Strafen)	26
konkretere Berichte zu beobachteten Körperstrafen durch Lehrperson	25
Anmerkungen zu Mobbing/Gewalt unter Schülerinnen und Schülern	25
Hinweise auf negative «Nachwirkungen» der Schulzeit	24
Verweis auf grosse Klassenbestände	23
Verweise auf Erlebnisse von anderen Personen (z. B. Eltern)	22
Anmerkungen zu Körperstrafen durch Eltern	18
negative Kritik an der Befragung	18
Verweise auf Folgen für Lehrperson (nicht nur wegen körperlicher Strafen)	16
Berichte zu sexueller Belästigung / sexuellen Übergriffen durch Lehrpersonen	9
Kritik an heutiger Erziehung	9
Berichte zu (körperlichen) Übergriffen auf eine Lehrperson	5

Angaben aller Teilnehmenden.

Worten von ihren Erlebnissen berichteten, Positives zur Schulzeit vermerkte. Noch etwas höher ist dieser Anteil bei der Kategorie «allgemeinere Berichte zur Schule». Allerdings gilt es zu beachten, dass in dieser Kategorie viele unterschiedliche Themen eingeschlossen sind. So wurde beispielsweise die Anmerkung eines Mannes, dass er während des Zweiten Weltkriegs «viele Vertretungen» gehabt hätte, in diese Kategorie eingeteilt.³⁸¹ Gleiches

381 Fragebogen Nr. 59, eigene Worte.

gilt für Personen, welche erwähnten, dass sie brave Schülerinnen oder Schüler gewesen seien.³⁸² Ähnlich umfangreich ist die Kategorie «allgemeinere Berichte über das (eigene) Leben». Diese umfasst unter anderem Anmerkungen zum eigenen beruflichen Leben.³⁸³ Ausführungen zur eigenen Lehrtätigkeit wurden allerdings separat verzeichnet: Dass sie selbst als Lehrperson tätig (gewesen) seien, erwähnten insgesamt 47 Personen.

In den weiteren Kategorien sind jeweils weniger als 30 Personen eingeteilt. Interessant ist, dass 16 Personen erwähnten, dass das Verhalten einer Lehrperson (allerdings nicht nur bezogen auf Körperstrafen) Folgen für diese – also für die Lehrperson – gehabt habe. Noch häufiger – nämlich von 23 Personen – wurde auf grosse Klassenbestände verwiesen. Dass doch recht viele auf diesen Aspekt hingewiesen haben, verdeutlicht, dass die grosse Zahl an Schülerinnen und Schülern pro Klasse ein prägendes Element der Schulzeit war.

24 Personen erläuterten Aspekte, welche in die Kategorie «Hinweise auf negative «Nachwirkungen» der Schulzeit» eingeteilt werden können. Diese «Nachwirkungen» sind dabei vielfältig. So erwähnte eine im Jahr 1941 geborene Frau, dass sie noch heute Herzklopfen habe, wenn sie vor anderen Leuten kopfrechnen müsse – was sie auf Blossstellungen während ihrer Schulzeit zurückführt.³⁸⁴ Oder ein 1954 geborener Mann notierte, dass er sich aufgrund seiner Schulerlebnisse (darunter auch körperliche Strafen) eine Tätigkeit in der Schulpflege nicht vorstellen konnte und stattdessen unter anderem Gemeinderat gewesen sei.³⁸⁵ Bei gewissen Befragungsteilnehmenden wird zudem deutlich, dass sie bis heute grossen Groll auf bestimmte Lehrpersonen haben.³⁸⁶ So notierte ein 1957 geborener Mann, der im Kanton Zürich zur Schule gegangen war:

Der erwähnte [die Lehrperson, welche am häufigsten Körperstrafen einsetzte], brutale Sekundar-Lehrer hat mich mein ganzes Leben lang verfolgt. Nach dem 60. Geburtstag wollte ich ihn zur Rede stellen. Freunde vom Sportverein, die Nachbarn von ihm sind und deren Kinder auch zu ihm in die Schule gingen, haben mir davon abgeraten. Er sei nicht einseitig und reagiere sehr arrogant.³⁸⁷

Eine gleichaltrige Frau, welche ebenfalls im Kanton Zürich zur Schule gegangen war, machte (auch bezogen auf körperliche Strafen) folgende Notiz:

Vielen Dank, dass dieses traurige Thema endlich aufgearbeitet wird.
 Bis vor Kurzem habe ich meinen Primarschullehrer noch manchmal in der Stadt gesehen. Immer wollte ich ihn auf diese Zeit ansprechen.
 Ich kann es aber nicht.
 Noch heute habe ich grosse Angst vor diesem Mann.

382 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 590, 766, 777, On48, On59, jeweils eigene Worte.

383 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 700, 785, jeweils eigene Worte.

384 Vgl. Fragebogen Nr. 518, Beilage.

385 Vgl. Fragebogen Nr. On147, eigene Worte.

386 Neben den im Folgenden erwähnten Beispielen vgl. z. B. Fragebögen Nr. 49, 787, 874, jeweils eigene Worte bzw. Beilage. Grund für diese Haltung müssen dabei nicht – oder nicht ausschliesslich – körperliche Strafen sein.

387 Fragebogen Nr. 420, eigene Worte.

Es war eine schreckliche Zeit. Noch heute muss ich oft daran denken.

Herzlichen Dank!!!³⁸⁸

Nicht übersehen werden darf, dass mehrere Personen beim Abschnitt «eigene Worte» negative Kritik an der Befragung äusserten. Am häufigsten wurde kritisiert, dass dem Thema «psychische Gewalt» bei der Befragung kaum Beachtung geschenkt worden sei.³⁸⁹ Einzelne Male wurde der Zeitbedarf für das Ausfüllen des Fragebogens kritisch bewertet.³⁹⁰ Aber auch andere Aspekte wurden kritisiert: Zum Beispiel fehlte für jemanden die Rubrik «Für welche Strafe entschuldigte sich die Lehrkraft nachträglich?».³⁹¹ Eine 1966 geborene Frau fand es zudem «eher fraglich und nicht wirklich aussagekräftig», geschlossene Fragen zu länger zurückliegenden Erinnerungen zu stellen.³⁹² Ausserdem lehne sie es «kategorisch» ab, «Rückschlüsse mit dem Wissen von heute auf frühere Gegebenheiten» zu ziehen.³⁹³ Ein offenbar zum Zeitpunkt der Befragung kurz vor der Pensionierung stehender Lehrer, welcher nach eigenen Angaben in der Schule nie körperliche Strafen eingesetzt hatte, kritisierte:³⁹⁴ Auf «der Seite der Lehrpersonen» würde oft niemand stehen, sodass die Lehrpersonen «dann wieder die Bösewichte» seien – was auch die Umfrage «untergründig» suggeriere.³⁹⁵ Dementsprechend forderte er unter anderem, die Hintergründe und Ursachen einer Bestrafung stärker in den Fokus zu rücken.³⁹⁶ Durch die folgenden Ausführungen kann diesem Anliegen zumindest teilweise Rechnung getragen werden.

Erlebnisberichte zu Körperstrafen

In der ersten Klasse durften wir den Radiergummi nicht selbst benützen, wenn wir etwas korrigieren mussten. In einem solchen Fall musste man zur Lehrerin zum Lehrerpult nach vorne gehen und sie bitten, den Fehler oder den nicht geratenen Buchstaben zu radieren. Wenn man selbst «gümmelte» und sie es merkte, gab es eine Strafe. Als ich einmal etwas ungeschickt geschrieben hatte, bin ich aufgestanden und zur Lehrerin zum Lehrerpult gegangen, um sie zu bitten für mich zu radieren. Ich stand seitlich vor dem Pult und wartete, als ich plötzlich eine Ohrfeige bekam. Sie bezichtigte mich, die ganze Klasse abgelenkt zu haben. Für mich kam die Ohrfeige total unerwartet und ich habe kein «Vergehen» in Erinnerung. Ich weiss noch sehr gut, dass ich meine Tränen zurückgehalten hatte und mir sagte, dass ich ihr nicht die Freude mache jetzt zu weinen.³⁹⁷

Dies berichtete eine 1956 geborene Frau, die an der Zürcher Volksschule zur Schule gegangen war. Grundsätzlich können ihre Ausführungen als typisch für die Berichte

388 Fragebogen Nr. 773, eigene Worte.

389 Vgl. Fragebögen Nr. 84, 123, 310, 484, 781, 837, 845, jeweils eigene Worte.

390 Vgl. Fragebögen Nr. 179, 365, 394, On141, jeweils eigene Worte.

391 Fragebogen Nr. 450, eigene Worte.

392 Fragebogen Nr. On39, eigene Worte.

393 Ebd.

394 Vgl. Fragebogen Nr. 851, Beilage, S. 1.

395 Ebd.

396 Vgl. ebd., S. 1 f.

397 Fragebogen Nr. 750, Beilage, S. 2.

bei den «eigenen Worten» angesehen werden. So handelte es sich beim Vorfall um eine für die Befragungsteilnehmerin unverständliche «Bestrafung». Es ist nachvollziehbar, dass die Teilnehmenden vor allem körperliche Strafen beschrieben, welche sie als unfair erachtet hatten, weil diese Erlebnisse besonders einprägend gewesen sein dürften.³⁹⁸ Relativ häufig berichteten die Befragungsteilnehmenden dabei von körperlichen Bestrafungen, welche nicht nur unbegründet erschienen, sondern auch bezüglich der «Intensität» besonders waren. So führte ein 1954 geborener Mann, welcher ebenfalls im Kanton Zürich die Volksschule besucht hatte, aus:

Zwischen zwei Schulstunden fand ich auf dem Pausenplatz ein 5-Rappenstück und freute mich. Ich war in der 4. Klasse. Da kam eine 3.-Klässlerin herbei und behauptete, das Geldstück gehöre ihr. Ich glaubte ihr nicht und behielt das «Föiferli». In der folgenden Schulstunde wurde ans Klassenzimmer geklopft von einer Schülerin der dritten Klasse, und ich musste ihr die Treppe hinauf folgen ins 3.-Klass-Zimmer. Dort musste ich mich vor die Klasse stellen und wurde von der jungen rothaarigen Lehrerin aufs übelste als Dieb beschimpft, der einem Mädchen ein Geldstück weggenommen hat. Sie gab mir eine Ohrfeige, sodass mir das «Föiferli», welches ich noch in der Hand hielt, auf den Boden sprang. Es folgte eine weitere Ohrfeige. Als ich nun meine Hände schützend vors Gesicht hielt, befahl mir die Lehrerin, sie herunterzunehmen. Ich gehorchte und kriegte so ungeschützt 2, 3 weitere Ohrfeigen. Auf dem Weg zurück ins eigene Klassenzimmer brannten meine Backen sehr, denn die Ohrfeigen waren mit Kraft geschlagen. Dieser Vorgang tat mir weh, auch innerlich, denn ich war mir keiner Schuld bewusst.³⁹⁹

Manchmal äusserten die Befragungsteilnehmenden ein gewisses Verständnis für entsprechende Bestrafungen. So bekräftigte ein 1946 geborener Mann (welcher zumindest die Primarschule an der Zürcher Volksschule besucht hatte), dass Tätzen die übliche bzw. häufigste Körperstrafe gewesen seien, und dass dies niemand «daneben» oder «unangemessen» gefunden habe, «solange es [als] verdient und gerecht empfunden wurde, was fast immer der Fall war».⁴⁰⁰ Und ein Befragungsteilnehmer (welcher ebenfalls zumindest die Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatte) mit Jahrgang 1954 notierte, dass sie sich «einen Spass daraus gemacht» hätten, die Lehrperson zu ärgern:⁴⁰¹ «Daher bringe ich Verständnis dafür auf, dass ab und zu eine Fehlreaktion seitens der LP [Lehrperson] erfolgte.»⁴⁰² Zusätzlich fügte er allerdings an: «Krankhafte «Schläger» kannten wir nicht.»⁴⁰³

Dass die erlebten oder beobachteten Strafen gerechtfertigt gewesen seien, merkten auch einige weitere Personen an – in der Regel sind diese Anmerkungen aber nur kurz.⁴⁰⁴ Bei umfassenderen Berichten handelt es sich meistens um Notizen zu besonderen Vor-

398 Für Anmerkungen zum Erinnerungsvermögen vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit.

399 Fragebogen Nr. 441, eigene Worte.

400 Fragebogen Nr. 889, eigene Worte.

401 Fragebogen Nr. 514, eigene Worte.

402 Ebd.

403 Ebd.

404 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 130, 266, 353, 683, On15, On145, jeweils eigene Worte.

fällen, die häufig auf Unverständnis gestossen sind. Dies verdeutlichen die folgenden drei Beispiele.

Ein 1935 geborener Befragungsteilnehmer, welcher im Kanton Zürich die Volksschule besucht hatte, notierte:

Ich mag mich noch gut an diese Bestrafungen in der 4. bis 6. Klasse erinnern. Mehrere Schüler (nur Buben) wurden davon betroffen. Dieser Lehrer [X] machte immer wieder dasselbe: Er stand vor dem Schulbank, kniff mit beiden Händen in die Backen und drückte fest zu. Dann drückte er den Kopf zwischen seine Knie und versohlte den Hintern. Ich hatte dieses Prozedere nur einmal erleben müssen – weil ich dabei in die Hosen machte, ist es mir bis heute in Erinnerung geblieben. Die meisten der Buben kamen dabei irgend einmal in diesen «Genuss».⁴⁰⁵

Eine Befragungsteilnehmerin mit Jahrgang 1945, welche ebenfalls im Kanton Zürich zur Volksschule gegangen war, führte aus:

Eine brutale Szene des in der Umfrage erwähnten, jähzornigen, alten Seklehrers kommt mir immer wieder vor Augen und noch heute frage ich warum? Da erschien ein Junge in der Tür, als das Klassenzimmer schon besetzt war! Da stürzte sich besagter Lehrer wutentbrannt auf ihn und schlug den Schüler einfach zusammen ohne dass etwas vorgefallen wäre, oder wenigstens ein verbaler Auslöser die Aggression ausgelöst hätte ... Dieses Bild vergesse ich wohl nie, dass ein Lehrer sich wie eine Furie, wutentbrannt auf einen Schüler stürzt, nur weil der zur Tür hereinkommt ...

Von diesem Lehrer munkelte man, dass er sich für was Höheres halte: Er galt als zu gescheit für «nur» Seklehrer zu sein ... Scheints hätte er Hochschulprofessor sein sollen und er sei frustriert gewesen als Lehrer ...⁴⁰⁶

Und eine 1963 geborene Frau, welche ebenso im Kanton Zürich die Volksschule besucht hatte, machte unter anderem folgende Notiz:

Die Primarlehrerin der 4.–6. Klasse war gewalttätig, böse und gemein. Mir riss sie an den Haaren, wenn ich Kopfrechnungen nicht richtig löste, doch andere Kinder behandelte sie noch viel grober.

Beim Kopfrechnen stand sie oft neben einem Bauernmädchen und hielt ihren Zopf in der Hand. Machte das Mädchen einen Fehler, riss sie den Zopf auf und ab, bis das Mädchen weinte. Eines Tages kam dieses Mädchen mit kurzen Haaren zur Schule. Sie schnitt sich selber die Zöpfe ab.

Die Jungs riss sie eher an den Ohren bis sie weinten.⁴⁰⁷

Nicht zu unterschätzen: Entwürdigende Behandlungen

Die «einseitige Fixierung auf Körperstrafe[n]» war für einen Befragungsteilnehmer «fragwürdig».⁴⁰⁸ Stattdessen sei es möglich, dass «[p]sychische Verletzungen» «sehr viel kaputt machen», beispielsweise durch «dauerndes Herabwürdigen, Lächerlich-Machen, «uf äim

405 Fragebogen Nr. On65, eigene Worte.

406 Fragebogen Nr. 268, eigene Worte.

407 Fragebogen Nr. 671, eigene Worte.

408 Fragebogen Nr. 484, eigene Worte.

ume trampe».⁴⁰⁹ Dieser Kritik an der Befragung bzw. den weiteren Anmerkungen gilt es gewiss zuzustimmen. Gleichzeitig kann der Verzicht auf weiterführende Fragen zu entwürdigenden Behandlungen mit dem Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit erklärt werden – so stand physische Gewalt im Zentrum. Entsprechend wurde im Fragebogen lediglich bei den selbst erlebten Strafen gefragt, ob und wie häufig die befragten Personen selbst von einer Lehrperson blossgestellt worden waren. Die Auswertung der Antworten zu dieser Frage macht deutlich, dass es sich hierbei um ein verbreitetes Problem gehandelt haben muss. So gaben 41,1 % aller 1087 Befragungsteilnehmenden an, zumindest ein Mal von einer Lehrperson blossgestellt worden zu sein.⁴¹⁰ Entsprechend verwundert es nicht, dass viele Personen die Gelegenheit nutzten, um bei den «eigenen Worten» von solchen Erlebnissen zu berichten – zumal im Fragebogen diesem Aspekt keine weitere Beachtung geschenkt wurde.

Die Berichte der Befragungsteilnehmenden zeigen, dass die entwürdigenden Behandlungen sehr vielfältig waren. So notierte eine Frau mit Jahrgang 1944 Folgendes:

Titel des einzigen Aufsatzes: Was mir an meiner besten Freundin nicht gefällt. (Noch heute bekomme ich Gänsehaut, wenn ich daran denke!)

Dass ich kaum fünf Sätze in der Stunde schrieb, war klar. Zigmal dachte ich nach, was mir denn nicht gefiel. Am Ende der Stunde sudelte ich dann ein paar Belanglosigkeiten wie Sommersprossen, leicht dicke Nase, etwas kurzer Hals, blonde Augenbrauen, aber als Rothaarige war das ja logisch ... Es war eine Katastrophe.

Drei Tage später verteilte der Lehrer die Arbeiten mit der Bemerkung, dass die beste Note eine vier sei. Alle hätten eine miserable Arbeit abgegeben. Ich bekam mein Blatt noch nicht. Er liess alle, damals 35 Schülerinnen⁴¹¹ nach vorne kommen. Sie hatten sich alle um den grossen Tisch zu stellen, und ich durfte auf den Stuhl sitzen. Meine «Kamerädl» grinsten und meinten: «Du, du hast ja wieder was Tolles geschrieben!» Der Lehrer erklärte laut: «Also [X], du liest jetzt deinen Aufsatz vor und alles was rot unterstrichen ist, deklarierst du mit folgenden Worten: ich habe ein Komma vergessen, ich habe im Wort das h vergessen etc. und zwar Wort für Wort und Satz für Satz.»

Es war Totenstille im Raum, alle ausser dem Lehrer waren geschockt.⁴¹²

Allein das Aufsatzthema kann als ungeeignet beurteilt werden.⁴¹³ Gleiches gilt für die Zurschaustellung von Fehlern. Von Blossstellungen, welche im Zusammenhang mit Fehlern in Aufsätzen oder auch Diktaten standen, berichteten noch weitere Personen: Ein 1954 geborener Mann erwähnte, dass er am meisten gelitten habe, wenn der Lehrer seine fehlerhaften Diktate vorgelesen habe – und zwar «mit einem spöttischen Grinsen vor der ganzen Klasse».⁴¹⁴ Ein anderer Befragungsteilnehmer mit Jahrgang

409 Ebd.

410 Hinzu kommen 11,3 % der Teilnehmenden, welche mit «weiss nicht» antworteten oder keine bzw. keine klar einzuteilende Antwort gaben.

411 Gemäss Befragungsteilnehmerin handelte es sich um eine reine Mädchenklasse, vgl. Fragebogen Nr. 847, Beilage, S. 1.

412 Ebd., S. 2; diese Person ist im Kanton Basel-Stadt zur Schule gegangen.

413 Diese Meinung vertrat auch die Befragungsteilnehmerin selbst, vgl. ebd., S. 3.

414 Fragebogen Nr. 477, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

1945 notierte, dass seine Diktate «im Schaukasten» ausgestellt worden seien.⁴¹⁵ Er sei von unvorbereiteten Diktaten überfordert gewesen, wobei seine Schrift «ein Schlachtfeld mit ganz vielen Orthographiefehlern» gewesen sei.⁴¹⁶

Auch im Rahmen der «Verkündung» von Noten berichteten mehrere Personen von Blossstellungen.⁴¹⁷ So führte eine 1962 geborene Frau aus:

Das Schlimmste, was ich in den drei Jahren bei diesem Lehrer erlebt habe, war, dass jeden Samstagvormittag kurz vor Schulschluss alle SchülerInnen der Klasse aufstehen mussten und der Lehrer das Gesamtergebnis aller in dieser Woche geschriebenen Prüfungen verlas und natürlich begann er mit den besten drei, womit die schlechtesten am Schluss noch standen und sich schämen durften und dadurch immer noch schlechter wurden.⁴¹⁸

Eine andere, fast gleich alte Frau (Jahrgang 1961) erwähnte das Aufstehen bzw. Hinsetzen in anderem Zusammenhang:

Auch schlimm war für mich, dass wir alle aufstehen mussten + der Lehrer stellte dann Fragen. Wer es wusste, darf absitzen. Ja, da stand ich immer als Letzte. Ich durfte mich dann nach dem Kommentar des Lehrers: «du kannst es ja doch nicht» hinsetzen. Totale Erniedrigung. Schlecht für das Selbstvertrauen. Eine grauenhafte Zeit!⁴¹⁹

Solche Blossstellungen durch Aufstehen bzw. Hinsetzen – manchmal wie im erwähnten Beispiel begleitet von einem abschätzigen Kommentar – erwähnten weitere Personen.⁴²⁰ Zumindest eine Befragungsteilnehmerin (Jahrgang 1960), welche ein Kopfrechenspiel mit Aufstehen und Hinsetzen beschrieb, vertrat die Meinung, dass der Lehrer die Demütigung der schwächeren Schülerinnen und Schüler vermutlich nicht bemerkt und auch nicht gewollt habe.⁴²¹

Von unabsichtlichen Blossstellungen kann bei anderen Vorfällen nicht gesprochen werden. Dies gilt zum Beispiel für eine Lehrerin, welche gemäss einem 1951 geborenen Teilnehmer Schülerinnen und Schüler mit Übernamen titulierte.⁴²² So soll sie – um nur zwei Beispiele zu nennen – einen Schüler mit einem runden Kopf als «Globi» und ein schüchternes Mädchen als «Spyre» (Vogelart) bezeichnet haben.⁴²³ Eine 1970 geborene Frau notierte dagegen, dass ein Oberstufenlehrer zumindest⁴²⁴ Schüler mit «Galöri, du Blöde» beschimpft habe.⁴²⁵

415 Fragebogen Nr. 845, eigene Worte; diese Person ist in den Kantonen Thurgau und Luzern zur Schule gegangen.

416 Ebd.

417 Neben dem im Folgenden erwähnten Beispiel vgl. z. B. Fragebögen Nr. 287, 631, jeweils eigene Worte.

418 Fragebogen Nr. On70, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

419 Fragebogen Nr. 390, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

420 Neben dem im Folgenden erwähnten Beispiel vgl. z. B. Fragebogen Nr. 518, Beilage; Fragebogen Nr. 750, Beilage, S. 3.

421 Vgl. Fragebogen Nr. On132, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

422 Vgl. Fragebogen Nr. 286, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

423 Ebd.

424 Aus den entsprechenden Notizen geht nicht hervor, ob nur Schüler oder doch auch Schülerinnen so betitelt wurden, vgl. Fragebogen Nr. On188, eigene Worte.

425 Ebd.; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

Das Verhalten einer Lehrperson gegenüber einem Befragungsteilnehmer (Jahrgang 1970) ist ebenfalls als entwürdigende Behandlung aufzufassen: Ihm soll der Lehrer gesagt haben, dass aus ihm nichts werden könne, weil aus seinem Vater nichts geworden sei.⁴²⁶ Von Ähnlichem berichtete eine 1976 geborene Teilnehmerin. So habe ein Primarlehrer vor der Klasse gesagt, «wer einmal was wird im Leben und wer nicht».⁴²⁷ Ein 1948 geborener Mann verwies zudem auf das «Terrorregime» einer Primarlehrerin im Stil von «Du bist nichts und kannst nichts».⁴²⁸ Fast jeden Tag hätten viele Kinder geweint.⁴²⁹ Die erwähnten Beispiele – es könnten allerdings noch weitere angeführt werden – verdeutlichen, dass Blossstellungen und andere Formen von entwürdigenden Behandlungen für verschiedene Personen sehr prägend waren. Einige wiesen auch darauf hin, dass sie solche Behandlungen als schlimmer – teilweise auch als «viel schlimmer» – empfunden hatten als die körperlichen Bestrafungen.⁴³⁰

Nicht zu vergessen: Positive Schulerlebnisse

In der vorliegenden Arbeit stehen vor allem negative Schulerlebnisse im Zentrum. Es darf aber nicht vergessen werden, dass auch schöne Erfahrungen die Schulzeit vieler Schülerinnen und Schüler prägten. Bei der schriftlichen Befragung wurde weder bei den geschlossenen Fragen noch beim Abschnitt «eigene Worte» aktiv nach positiven Erlebnissen gefragt. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass 89 Befragungsteilnehmende Positives zu ihrer Schulzeit vermerkten: Beispielsweise notierte eine 1939 geborene Befragungsteilnehmerin, dass sie vor allem in der Oberstufe «mehrere fabelhafte Lehrer» hatte, an die sie sich «heute noch gerne erinnere».⁴³¹ Eine 1946 geborene Frau führte aus, dass sie in der ersten bis dritten Klasse «eine wunderbare ältere Lehrerin» hatte, zu der «alle sehr gerne» in die Schule gegangen seien.⁴³² Sie sei «immer fröhlich, geduldig, einfach super» gewesen, habe die Klasse aber «bestens im Griff» gehabt.⁴³³ Ein 1958 geborener Mann erklärte zudem, dass er «eine ganz tolle und lehrreiche Schulzeit» hatte.⁴³⁴ Etwas ausführlicher von ihren positiven Erlebnissen berichtete eine 1962 geborene Frau:

Lehrpersonen hinterlassen Spuren im Leben von Menschen. Sie haben es in der Hand, dass Kinder in einem positiv geführten und angstfreien Umfeld lernen und aufblühen können. Während der 3. und 4. Primarklasse hatte ich das Glück von einem solchen

426 Vgl. Fragebogen Nr. 774, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

427 Fragebogen Nr. On199, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Aargau zur Schule gegangen.

428 Fragebogen Nr. 414, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

429 Vgl. ebd.

430 Zum Beispiel Fragebögen Nr. 12, 34, 123, 414, 519, 631, 730, 778, 843, On139, jeweils eigene Worte.

431 Fragebogen Nr. 146, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

432 Fragebogen Nr. 235, eigene Worte; diese Person hat zumindest die Primarschule im Kanton Zürich besucht.

433 Ebd.

434 Fragebogen Nr. 78, eigene Worte; diese Person hat zumindest die Primarschule im Kanton Bern besucht.

Lehrer unterrichtet zu werden. Er hat es geschafft, dass wir als Klasse einen tollen Zusammenhalt hatten und gerne zur Schule gingen. Bei Klassentreffen erinnern wir uns immer wieder gerne an diese tolle Persönlichkeit.⁴³⁵

Einzelne Personen lobten ausserdem den Umgang von Lehrpersonen mit herausfordernden Schulsituationen. So berichtete eine 1960 geborene Frau:

In der oberen Primarstufe sowie in der Sekundarschule hatte ich je einen auffälligen Klassenkameraden. Der Eine war wohl psychisch etwas beeinträchtigt, jedoch sehr kultiviert und fröhlich, und beim Anderen würde man heute wohl von ADHS [Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung] sprechen. Beide waren von Lehrern wie Mitschülern gut akzeptiert, ohne dass deren «starke Abweichung vom Mittelmass» thematisiert werden musste. Trotz ihrer regelmässigen Störungen des Unterrichts wurden diese Schüler von den Lehrern immer geduldig und in Ruhe dazu aufgefordert, sich wieder der Schulstunde zu widmen.⁴³⁶

Eine der ältesten Teilnehmerinnen (Jahrgang 1928) notierte:

Nachdem ich meiner Banknachbarin mehrmals eingeblasen [also etwas mündlich mitgeteilt] oder Resultate auf einem Zettel zugeschoben hatte, erhielt ich von der älteren, verständnisvollen Lehrerin eine Zurechtweisung, die mir in guter Erinnerung geblieben ist. Sie erklärte mir und der ganzen Klasse ganz ruhig, dass wir unseren Mitschülern auf diese Weise nicht helfen könnten. Die Betroffenen wären dadurch nie in der Lage, selbständig zu lernen. Das leuchtete mir, ohne Beschimpfung oder Strafe, ein Leben lang ein.⁴³⁷

Ebenfalls besonderes Lob fand eine Teilnehmerin (Jahrgang 1963) für einen Lehrer, der offenbar ohne Strafen auskam:

In der fünften und sechsten Primarschulklasse hatten wir einen sehr jungen Lehrer, der überhaupt keine Strafen benötigte. Er unterrichtete begeistert, erteilte einen spannenden Unterricht und motivierte uns, wodurch wir gerne arbeiteten. Er gab mir und vielen anderen am meisten mit auf den Weg. Bis zu seiner Pensionierung vor ca. 2 Jahren hat er leidenschaftlich gerne Schule gegeben.⁴³⁸

Allerdings gilt es zu betonen: Auch einige Lehrpersonen, welche Strafen – darunter Körperstrafen – eingesetzt hatten, wurden von Befragungsteilnehmenden gelobt. So führte ein 1940 geborener Mann aus, dass ein Lehrer, welcher körperliche Strafen mit einem «Bambusröhrchen» vollzogen habe, «mehr als ok» gewesen sei und er ihm viel verdanke.⁴³⁹ Ein Primarlehrer, der anscheinend viele körperliche Strafen eingesetzt hatte, war gemäss einem 1961 geborenen Befragungsteilnehmer «ein sehr beliebter Lehrer», über den sich «eigentlich nie jemand bei einer höheren Instanz über sein Verhalten beschwert» habe.⁴⁴⁰ Und ein 1955 geborener Mann bekräftigte, dass ein Lehrer, welcher einen einzigen «Hosenspanner» gegeben habe, «mit Abstand der beste Lehrer»

435 Fragebogen Nr. On137, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Graubünden zur Schule gegangen.

436 Fragebogen Nr. On66, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

437 Fragebogen Nr. 41, Beilage, S. 1; diese Person ist im Kanton Zürich zur Schule gegangen.

438 Fragebogen Nr. On78, eigene Worte; diese Person ist im Kanton St. Gallen zur Schule gegangen.

439 Fragebogen Nr. 609, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Basel-Stadt zur Schule gegangen.

440 Fragebogen Nr. On9, eigene Worte; diese Person ist im Kanton Aargau zur Schule gegangen.

gewesen sei, wobei die Klasse die Strafe «als hart aber fair» empfunden hätte.⁴⁴¹ Ob dies alle Schülerinnen und Schüler so empfunden haben, kann natürlich nicht festgestellt werden. Allerdings ist offensichtlich, dass nicht alle Personen auf die ihnen zugefügten bzw. beobachteten körperlichen Strafen mit Groll zurückblicken.

Berichte von (ehemaligen) Lehrpersonen zur eigenen Lehrtätigkeit

Aufgrund der grossen Zahl an angeschriebenen Personen war davon auszugehen, dass sich unter den zur Befragung eingeladenen Personen auch einige (ehemalige) Lehrpersonen befinden. Bei diesen Personen waren nicht nur die Erlebnisse als Schülerinnen bzw. Schüler von Interesse, sondern auch die Erfahrungen als Lehrperson. Aus diesem Grund wurde in der Einleitung zum Abschnitt «eigene Worte» darauf hingewiesen, dass ehemalige oder noch im Schuldienst stehende Lehrpersonen von ihren Erlebnissen als Lehrperson berichten dürfen.

47 aller 1087 Befragungsteilnehmenden gaben an, als Lehrperson tätig (gewesen) zu sein.⁴⁴² Nicht alle davon unterrichteten bzw. unterrichteten allerdings an der Volksschule und nicht alle machten Anmerkungen zu ihren Erlebnissen als Lehrperson.⁴⁴³ Trotzdem ermöglichen die Notizen der (ehemaligen) Lehrpersonen interessante Einblicke in die Sichtweise von Lehrpersonen.

15 dieser Personen gaben an, zumindest eine körperliche Strafe eingesetzt zu haben.⁴⁴⁴ Am häufigsten erwähnt – nämlich von zehn (ehemaligen) Lehrpersonen – wurden Ohrfeigen.⁴⁴⁵ Ein 1938 geborener Mann notierte unter anderem:

Ich war vor meinem Studium Primarlehrer in einem kleinen Dorf: ca. 1959–196[?] an einer 7./8. Klasse (mit über 40 SchülerInnen). In der Ausbildung wurde jegliche Körperstrafe abgelehnt. Ich habe trotzdem 3 × eine leichte Ohrfeige nach Vorwarnung verabreicht: 1 × einem sehr pubertierenden Mädchen, 2 × dem gleichen Schüler. Dieser hat

441 Fragebogen Nr. 353, eigene Worte. Gemäss Fragebogen war dies die einzige Körperstrafe, die der Befragungsteilnehmer beobachtet hat, vgl. ebd., Frage Nr. 11. Zumindest die Primarschule hat er im Kanton Schaffhausen besucht.

442 Nicht berücksichtigt ist eine Person, welche offenbar in der Erwachsenenbildung tätig war, vgl. Fragebogen Nr. 609, eigene Worte.

443 So erwähnte eine Frau nur: «Herzliche Grüsse von einer Kindergartenlehrperson», Fragebogen Nr. 439, eigene Worte. Oder ein Mann notierte lediglich: «Als frustrierter Ex-Lehrer 1962–1965 wünsche ich Ihnen viel Erfolg.» Fragebogen Nr. 253, eigene Worte.

444 Eine weitere Person (ein 1955 geborener Mann) erwähnte, dass er Kinder, «die völlig ausgerastet sind», festgehalten habe, damit sie ihn oder sich selbst nicht verletzen konnten, Fragebogen Nr. 807, eigene Worte. Ohne die genaueren Hintergründe zu kennen, ist es kaum möglich zu beurteilen, ob «das heute geduldete Mass» überschritten wurde (zumal es sich offenbar zumindest teilweise um Notwehr gehandelt hat), vgl. Kapitel 1.5 dieser Arbeit. Zugleich sei erwähnt, dass dieser Mann zusätzlich erwähnte: «Körperstrafen waren tabu! Darf nicht vorkommen[.]» Und: «Ich habe nie ein Kind geschlagen[.]» Fragebogen Nr. 807, eigene Worte; für die weiteren Quellenangaben vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

445 Neben den nachfolgenden Beispielen vgl. die Fragebögen Nr. 33, 444, 578, 590, 682, On165, On198, jeweils eigene Worte.

später bei einer zufälligen Begegnung mir gedankt – ich hätte ihn «ernst genommen» und etwas riskiert, um ihn auf den richtigen Weg zu bringen ...⁴⁴⁶

Eine im Jahr 1952 geborene Befragungsteilnehmerin erwähnte, dass sie «1 × einem «Schläger-Schüler» im Affekt eine Ohrfeige» gegeben habe.⁴⁴⁷ Zudem ergänzte sie, dass sie «sehr stark» über ihr «Vorgehen» erschrocken sei.⁴⁴⁸

Eine Frau mit Jahrgang 1944 berichtete von einem späteren Ereignis:

ca. 2005 Ein Beispiel: Ein ganz junger Schüler bespuckt, tritt mit den Füßen eine Junglehrerin, bewirft täglich mehrmals Kinder und die Lehrerin mit Kieselsteinen ins Gesicht. Die Junglehrerin ermahnt unzählige Male das Kind sehr freundlich (nicht bestimmt) dies zu unterlassen, ohne Erfolg. Sie erhält dafür noch Box-Faust-Schläge in den Bauch und bricht schlussendlich in Tränen aus. Ich kann dem nicht untätig zusehen. Beim wiederholten Mal packe ich das Kind am Arm und befehle laut «Stop». Auch mich versucht er zu treten und mit Steinen zu bewerfen, darauf verabreiche ich ihm eine leichtere Ohrfeige mit lautem Nein-Ruf. – Die Eltern reklamieren, worauf ich ihnen d[ie] Antwort gebe[:] «In ihrer Heimat würde kein Kind den Lehrer schlagen wagen!» – Das Resultat: Das Kind brachte mir anderntags einen selbstgepflückten Blumenstraus, half freiwillig der Junglehrerin und unterliess ab diesem Zeitpunkt sein aggressives Verhalten.⁴⁴⁹

Dass sie ein Kind «am Arm gepackt» habe, berichtete auch eine andere Teilnehmerin (geboren 1948), während eine andere Frau (Jahrgang 1950) erwähnte, dass sie einen Schüler «etwas unsanft an der Schulter» gepackt habe.⁴⁵⁰ Zudem führte eine 1966 geborene Kindergartenlehrerin (welche aber offenbar auch an der Unterstufe der Primarschule Musik unterrichtet hatte) aus, dass sie «Halten an den Unterarmen, um ein Kind zum Hinhören zu bewegen», benutzt habe.⁴⁵¹ Ob in diesem Fall von einer körperlichen Züchtigung gesprochen werden sollte, ist eine Ermessensfrage.⁴⁵² Zusätzlich erwähnte sie aber auch, dass sie einem Schüler «auf die Finger geschlagen» habe, als dieser ihr beim Klavierspielen «immer reinspielte».⁴⁵³

Ein 1952 geborener Mann berichtete von «Wegstossen»:

Ich selber habe nach der Maturität (ca. 1971/72) als Stellvertreter an einer Oberschule während 2 bis 3 Wochen unterrichtet: ohne jegliche vorherige Ausbildung! Ich habe in

446 Fragebogen Nr. 175, eigene Worte; in welchem Kanton der Befragungsteilnehmer unterrichtet hatte, hat er nicht angegeben.

447 Fragebogen Nr. 232, eigene Worte; in welchem Kanton die Befragungsteilnehmerin unterrichtet hatte, hat sie nicht angegeben.

448 Ebd.

449 Fragebogen Nr. 530, eigene Worte; in welchem Kanton die Befragungsteilnehmerin unterrichtet hatte, hat sie nicht angegeben.

450 Für den ersten Bericht vgl. Fragebogen Nr. 651, eigene Worte; diese Befragungsteilnehmerin hat offenbar im Kanton Zürich unterrichtet, vgl. ebd.; für den zweiten Bericht vgl. Fragebogen Nr. 492, eigene Worte; auch diese Befragungsteilnehmerin hat offenbar im Kanton Zürich unterrichtet, vgl. ebd. Zudem erwähnte diese, dass sie nach dem Vorfall – wie auch der Schüler – «zur Schulsoziologin» musste, ebd.

451 Fragebogen Nr. 5, eigene Worte.

452 Für eine Definition vgl. Kapitel 1.5 dieser Arbeit.

453 Fragebogen Nr. 5, eigene Worte.

dieser Zeit einen Schüler im Streit weggestossen, weil ich überfordert war! (Ich war ein 18- oder 19-jähriger Student, der in den Semesterferien etwas Geld verdienen wollte ...) Ich finde das, trotz des damaligen «Lehrermangels», nicht in Ordnung.⁴⁵⁴

Auch das Verhalten einer Frau mit Jahrgang 1956, welche offenbar während ihrer ganzen Lehrtätigkeit nur Stellvertretungen machte, kann grundsätzlich in den Bereich der körperlichen Strafen eingeordnet werden.⁴⁵⁵ So habe sie einem «sehr! frechen Buben den nassen Schwamm ins Gesicht» gedrückt, nachdem er sie beleidigt habe.⁴⁵⁶ Von regelmässigeren körperlichen Bestrafungen berichtete keine der an der Befragung teilgenommenen Lehrpersonen. Vielmehr fügten mehrere Personen an, dass es sich bei den erwähnten Strafen um die einzigen körperlichen Strafen gehandelt habe, die sie während ihrer Lehrtätigkeit eingesetzt hätten.⁴⁵⁷ Dementsprechend kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die meisten dieser Lehrpersonen das ihnen zugestandene Züchtigungsrecht zumindest im Grundsatz nicht überschritten haben.⁴⁵⁸ Ein Problem stellte für mehrere Lehrpersonen allerdings die bis 1985 im Kanton Zürich vorhandene Bestimmung dar, dass körperliche Züchtigungen nicht im Zorn erfolgen sollten.⁴⁵⁹ Auffällig ist allerdings auch: Mehrere Lehrpersonen betonten, dass die von ihnen geschilderten Körperstrafen keine negativen Auswirkungen auf die Beziehungen zur betreffenden Schülerin oder zum betreffenden Schüler gehabt hätten bzw. sogar das Gegenteil der Fall gewesen sei.⁴⁶⁰ Diese Erwähnungen können als besondere Rechtfertigung der ausgeübten körperlichen Strafen angesehen werden – teilweise auch verbunden mit einem schlechten Gewissen. So erwähnte eine 1953 geborene Teilnehmerin, dass sie als junge Primarlehrerin «einmal» einem Schüler eine Ohrfeige gegeben habe, worauf dieser «pariert» habe (also folgsam gewesen sei).⁴⁶¹ Weiter notierte sie, dass es offenbar «die einzige Sprache» gewesen sei, «die er von Zuhause kannte» und in Klammern ergänzte sie: «was mich nicht entlasten soll».⁴⁶²

454 Fragebogen Nr. 561, eigene Worte; wo dieser Befragungsteilnehmer unterrichtet hatte, hat er nicht angegeben.

455 Vgl. Fragebogen Nr. 316, eigene Worte.

456 Ebd.; wo diese Befragungsteilnehmerin unterrichtet hatte, hat sie nicht angegeben.

457 Vgl. z. B. Fragebögen Nr. 444, 651, jeweils eigene Worte. Aufgrund der Wortwahl ist aber nicht immer eindeutig klar, ob es sich wirklich um die einzige körperliche Strafe handelte, vgl. z. B. Fragebogen Nr. 682, eigene Worte.

458 Für eine genaue Einordnung müssten teilweise weitere Details bekannt sein. So ist es möglich, dass durch das von einem der Befragungsteilnehmenden erwähnte Wegstossen «das körperliche Wohl» gefährdet wurde; für die Bestimmungen zum Züchtigungsrecht im Kanton Zürich vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

459 So ergänzte jene Frau, welche einem Schüler beim Klavierspielen auf die Finger geschlagen habe, in Klammern: «Ist mir im Affekt passiert[.]» Fragebogen Nr. 5, eigene Worte. Ebenfalls explizit von einer Affekthandlung berichtete die Befragungsteilnehmerin, welche einem «Schläger-Schüler» eine Ohrfeige gegeben habe, Fragebogen Nr. 232, eigene Worte; für die rechtlichen Bestimmungen vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit.

460 Exemplarisch zwei der oben erwähnten Beispiele.

461 Fragebogen Nr. On198, eigene Worte; wo diese Befragungsteilnehmerin unterrichtet hatte, hat sie nicht angegeben.

462 Ebd.

Noch deutlicher äusserte sich eine 1951 geborene Frau: Diese erwähnte, dass sie während drei Jahren Primarlehrerin gewesen sei und zwei Mal Ohrfeigen eingesetzt habe.⁴⁶³ Abschliessend fügte sie im Fragebogen an: «Schäme mich noch heute für diese Strafen!»⁴⁶⁴ Zudem habe sie sich zumindest für eine der Strafen entschuldigt.⁴⁶⁵ Auch wenn die genauen Hintergründe der Bestrafungen nicht klar geschildert sind, gibt es keine expliziten Hinweise darauf, dass die Lehrerin das damals im Kanton Zürich bestehende Züchtigungsrecht überschritten hat.⁴⁶⁶ Vor diesem Hintergrund sind die erwähnte Entschuldigung sowie das offenbar noch heute bestehende Schamgefühl bemerkenswert und zeigen eindrücklich, dass körperliche Züchtigungen – zumindest für diese Lehrperson – bereits damals verpönt waren.

Letzteres bestätigt sich bei den Ausführungen jener Lehrpersonen, welche nach eigenen Angaben während ihrer Lehrtätigkeit nie körperliche Strafen eingesetzt haben. So erwähnte ein 1958 geborener Mann, der viele Jahre in den Kantonen Aargau und Zürich als Lehrperson sowie als Schulleiter tätig gewesen sei: «Körperstrafen waren bei mir in keinem Fall eine Option, auch nicht bei den eigenen zwei Töchtern.»⁴⁶⁷ Und ein 1955 geborener Mann notierte: «Körperstrafen waren tabu!»⁴⁶⁸

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mindestens⁴⁶⁹ 19 der 47 Personen, welche angegeben haben, dass sie als Lehrperson tätig (gewesen) sind, auf körperliche Strafen während ihrer Lehrtätigkeit verzichtet haben.⁴⁷⁰ Zugleich muss berücksichtigt werden, dass die meisten dieser Lehrpersonen frühestens ab den 1960er-Jahren im Schuldienst standen (häufig aber auch erst deutlich später).⁴⁷¹

Zumindest die Ausbildung absolvierten die meisten dieser Lehrpersonen noch während des Untersuchungszeitraums dieser Dissertation (1945–1985). Auch diesbezüglich machten einige der (ehemaligen) Lehrpersonen Anmerkungen.⁴⁷² Ein grosser Teil erwähnte, dass das Thema «Körperstrafen» – soweit sie sich erinnern könnten – nicht thematisiert worden sei.⁴⁷³ Eine 1952 geborene Frau, welche offenbar die Lehrerin-

463 Vgl. Fragebogen Nr. 590, eigene Worte. Offenbar war sie später noch sechs Jahre lang Sekundarlehrerin, vgl. ebd.; wo diese Befragungsteilnehmerin unterrichtet hatte, hat sie nicht angegeben.

464 Ebd.

465 Vgl. ebd.

466 Die Befragungsteilnehmerin hat nicht angegeben, in welchem Kanton sie unterrichtet hatte. Die eigene Schulzeit hatte sie im Kanton Zürich verbracht, vgl. ebd., Fragen Nr. 6, 8.

467 Fragebogen Nr. On55, eigene Worte.

468 Fragebogen Nr. 807, eigene Worte. Möglich wäre, dass er diese Bemerkung (auch) auf die Ausbildung bezog.

469 Zu beachten gilt es, dass nicht alle Personen, welche als Lehrperson tätig gewesen sind, von ihrer Unterrichtstätigkeit berichteten.

470 Vgl. Fragebögen Nr. 53, 140, 197, 211, 354, 367, 368, 553, 668, 671, 735, 765, 766, 807, 851, 871, 888, On55, On139, jeweils eigene Worte bzw. Beilage.

471 Der «Durchschnittsjahrgang» aller 47 Personen liegt bei 1953,7.

472 In der Einleitung zum Abschnitt «eigene Worte» wurde erwähnt, dass auch davon berichtet werden könne.

473 Eine genaue Einteilung bzw. die Nennung einer Anzahl ist schwierig, weil manchmal nicht klar ist, ob eine Aussage auf die Ausbildung oder doch auf die eigene Lehrtätigkeit bezogen ist, vgl. z. B. Frage-

nenausbildung im Kanton Schwyz absolviert hatte, erklärte hingegen, dass «stark über ‹Körperstrafen› gesprochen worden sei.⁴⁷⁴ Allerdings notierte sie nicht, ob in ablehnendem oder doch auch in positivem Sinn. Fünf Personen erwähnten dagegen, dass während ihrer Ausbildung eine negative Haltung zu körperlichen Strafen vertreten worden sei.⁴⁷⁵ Darunter befinden sich auch zwei Personen mit Jahrgang 1938 und 1939.⁴⁷⁶ Demgegenüber erklärte eine 1951 geborene Befragungsteilnehmerin: «Noch während meiner Ausbildung [im Kanton Zürich] in den 70er-Jahren wurde selbst am Seminar die Ansicht vertreten, Körperstrafen sollten vermieden werden, aber andererseits habe ‹eine Ohrfeige zum richtigen Zeitpunkt noch nie geschadet.›⁴⁷⁷ Eine 1969 geborene Frau berichtete zudem, dass das Thema ‹Körperstrafen› während der Ausbildung im Kanton Zürich nur während der Praktika erwähnt worden sei.⁴⁷⁸ Lehrerinnen hätten ihr erzählt, ‹wie sie eine Ohrfeige als letzten Ausweg einsetzten (bewusst, nicht im Affekt)›.⁴⁷⁹ Wie die Befragungsteilnehmerin weiter ausführte, habe sie während ihrer 25-jährigen Lehrtätigkeit ein einziges Mal diesen ‹Rat› befolgt.⁴⁸⁰

Obschon für umfassendere Analysen weitere Quellen einbezogen werden müssten, ermöglicht die Befragung doch wichtige Erkenntnisse im Hinblick auf die Ausbildungszeit bzw. die Sichtweisen von (ehemaligen) Lehrpersonen.⁴⁸¹ Zum Beispiel zeigte sich, dass offenbar auch an den Seminaren keine einheitliche Meinung bezüglich Körperstrafen vertreten wurde. Aber ebenso hat die Umfrage verdeutlicht, dass es wohl Lehrpersonen gab, welche bereits früh auf körperliche Züchtigungen verzichteten oder von ihrem damaligen Recht auf körperliche Strafen nur zurückhaltend Gebrauch machten. Dass es allerdings auch andere Lehrpersonen gab, bestätigen nicht nur ehemalige Schülerinnen und Schüler, sondern auch eine ehemalige Lehrerin. So notierte sie – auf das Jahr 1968 Bezug nehmend: ‹Bei meinem jungen Kollegen gab es noch viele Körperstrafen.›⁴⁸²

bogen Nr. 807, eigene Worte. Mehrere Personen erwähnten zudem, dass Körperstrafen in der Ausbildung ‹kein Thema› gewesen seien, z. B. Fragebögen Nr. 197, 211, jeweils eigene Worte. In der Regel dürfte damit gemeint sein, dass es nicht thematisiert worden ist. Anders sieht es allerdings bei einem Fragebogen aus – dort ist von ‹d. h. keine Option› die Rede, Fragebogen Nr. 354, eigene Worte.

474 Fragebogen Nr. 232, eigene Worte.

475 Vgl. Fragebögen Nr. 175, 354, 553, 871, On139, jeweils eigene Worte.

476 Vgl. Fragebögen Nr. 175, 553, jeweils eigene Worte.

477 Fragebogen Nr. 578, eigene Worte.

478 Vgl. Fragebogen Nr. 33, eigene Worte.

479 Ebd.

480 Vgl. ebd. Zudem ergänzte sie, dass dieser Schüler daraufhin wie ‹ausgewechselt› gewesen sei – nämlich ‹freundlich und kooperativ›, ebd.

481 So wäre es sinnvoll, umfassendere Befragungen von (ehemaligen) Lehrpersonen vorzunehmen.

482 Fragebogen Nr. 53, eigene Worte. An einer anderen Stelle notierte sie zudem: ‹Als Lehrerin 1968 hat mein Kollege die Schüler mit dem Tippichklopper verprügelt.› Ebd., Frage Nr. 10. Vermutlich handelte es sich dabei um denselben Lehrer. In welchem Kanton die Befragungsteilnehmerin unterrichtet hatte, hat sie nicht angegeben.

8 Zwischenfazit: Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse zur Strafpraxis

Durch die Auswertung der im Rahmen des BIVO-Projekts entstandenen Protokolle sowie durch die schriftliche Befragung bei Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich konnten verschiedene Erkenntnisse zum Bestrafungsverhalten von Lehrpersonen gewonnen werden.

Die Aussagekraft des BIVO-Projekts ist insbesondere aufgrund der beschränkten Zahl an Fallbeispielen begrenzt – jedoch zeigen die Berichte der Lehrpersonen eindrücklich, dass Anfang der 1970er-Jahre körperliche Strafen im Kanton Zürich eingesetzt wurden.

Auch die Aussagekraft der schriftlichen Befragung muss kritisch hinterfragt werden, da keine Repräsentativität angestrebt wurde.¹ Die Auswahl der Befragungsteilnehmenden erfolgte jedoch nach dem Zufallsprinzip und die Zahl der Teilnehmenden kann grundsätzlich als genügend gross beurteilt werden, um allgemeinere Schlüsse ziehen zu können.² Zugleich darf aber nicht vergessen werden, dass rund drei Viertel der zur Befragung eingeladenen Personen auf eine Teilnahme verzichteten.³ Bei rund 6 % dieser Personen konnten dank entsprechender Mitteilungen die Gründe für die Nichtbeteiligung grundsätzlich festgestellt werden.⁴ Bei den übrigen Personen bleibt hingegen unklar, warum sie auf eine Teilnahme verzichteten. Problematisch wäre es, wenn sich viele dieser Personen nicht an der Umfrage beteiligten, weil sie keine körperlichen Strafen erlebt bzw. beobachtet hatten. Um dies möglichst zu verhindern, wurde bewusst ein allgemeinerer Fragebogentitel gewählt und im Anschreiben explizit darauf hingewiesen, dass es keine Rolle spielt, ob körperliche Strafen in der Schule selbst erlebt und/oder beobachtet wurden.⁵ Zudem wurde mit dem Versand eines «Incentives» (im Erinnerungs- bzw. Dankeschreiben) versucht, die allgemeine Motivation für eine Teilnahme zu erhöhen.⁶

Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass durch diese Massnahmen auch Personen, welche keine körperlichen Strafen selbst erlebt und/oder beobachtet hatten, zu einer Teilnahme motiviert werden konnten. Ein Indiz dafür, dass dies zumindest im Grundsatz gelungen sein dürfte, ist die höhere Beteiligungsbereitschaft von Frauen:⁷ Die Befragungsergebnisse weisen eindeutig darauf hin, dass Buben häufiger körperlich

1 Vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit.

2 Für Anmerkungen zur Stichprobenziehung vgl. ebd.

3 Vgl. Kapitel 7.1 dieser Arbeit.

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit mit den Anmerkungen zur Konzeption des Fragebogens.

6 Vgl. ebd. Aus finanziellen Gründen war es allerdings nicht möglich, ein monetäres «Incentive» beizulegen.

7 Vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

bestraft wurden als Mädchen.⁸ Würde man davon ausgehen, dass sich Personen mit wenigen bzw. keinen «relevanten» Erlebnissen seltener an der Befragung beteiligen, wäre eine unterproportionale Beteiligung von Frauen zu erwarten gewesen. Allerdings ist es ebenfalls möglich, dass Personen mit sehr schlimmen Erfahrungen seltener teilnahmen, um sich nicht an die damaligen Erlebnisse erinnern zu müssen.⁹

Trotz dieser Unsicherheiten war es möglich, mit der schriftlichen Befragung wichtige Erkenntnisse zu gewinnen: Dass körperliche Strafen während des gesamten Untersuchungszeitraums von 1945 bis 1985 an der Zürcher Volksschule vorkamen, konnte belegt werden. Auch nach 1985 – als körperliche Bestrafungen zwar grundsätzlich untersagt, aber entschuldbar waren – wurden solche Strafen von gewissen Lehrpersonen eingesetzt.¹⁰ Eine Entwicklung zu weniger körperlichen Strafen konnte allerdings bereits vor 1986 festgestellt werden.¹¹ Gleichzeitig gilt es zu betonen: In allen Jahrgangskategorien gab es Personen, welche gemäss eigenen Angaben körperliche Strafen weder selbst erlebt noch bei Mitschülerinnen und Mitschülern beobachtet hatten. Allerdings ist dieser Anteil bei den meisten Jahrgangsguppen gering.

Tatzen (Schläge auf Hand/Handfläche) stellen die am häufigsten¹² angegebene selbst erlebte und beobachtete Körperstrafenart dar. Zugleich konnte bei Tatzen, im Vergleich zu den anderen Strafarten, ein verhältnismässig früher und sehr starker Rückgang festgestellt werden.¹³ Dass beim 1970/71 durchgeführten BIVO-Projekt keine einzige Lehrperson von Tatzen berichtete, ist ein weiterer Hinweis darauf, dass diese vergleichsweise früh weitgehend aus dem Schulalltag verschwunden waren.¹⁴

Nach Tatzen stellen Ohrfeigen, das Anwerfen von Gegenständen, das Zerren an den Ohren, Kopfnüsse sowie das Zerren an den Haaren die am häufigsten erwähnten körperlichen Strafen dar.¹⁵ Dem Anwerfen von Gegenständen kommt dabei eine Sonderstellung zu: Anders als bei den anderen Strafarten konnte im zeitlichen Verlauf kein umfassender Rückgang festgestellt werden.¹⁶

Neben weiteren Erkenntnissen ermöglichte die schriftliche Befragung Einschätzungen darüber, wie häufig es zu Überschreitungen des Züchtigungsrechts gekommen ist. Grundsätzlich haben 22,4 % der 653 Befragungsteilnehmenden, welche zumindest die Primarschule an der Zürcher Volksschule besucht hatten, von Ereignissen berichtet, die eindeutig als Überschreitungen des Züchtigungsrechts zu beurteilen sind.¹⁷ Werden weitere Kriterien miteinbezogen – indem beispielsweise zusätzlich berücksichtigt wird,

8 Vgl. Kapitel 7.5.1 dieser Arbeit.

9 Vgl. Hardt, Kindheitsbelastungen, S. 224 f.

10 Für die rechtlichen Bestimmungen vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

11 Vgl. Kapitel 7.3.1 dieser Arbeit.

12 Dies gilt sowohl bezogen auf den Anteil der Befragungsteilnehmenden, welche von Tatzen berichteten als auch bezogen auf die Zahl der eingesetzten Strafen, vgl. Kapitel 7.3.2, 7.3.3 dieser Arbeit.

13 Vgl. Grafik 13 dieser Arbeit.

14 Vgl. Kapitel 6 dieser Arbeit.

15 Vgl. Kapitel 7.3.2, 7.3.3 dieser Arbeit.

16 Vgl. Kapitel 7.3.2, 7.3.3 dieser Arbeit.

17 Vgl. Kapitel 7.3.6 dieser Arbeit.

dass körperliche Züchtigungen im Kanton Zürich bis Ende 1985 nicht im Zorn erfolgen sollten –, erhöht sich der Anteil der Personen, welche grundsätzlich von einer Überschreitung des Züchtigungsrechts berichteten, auf rund 40 %.¹⁸ Überschreitungen des Züchtigungsrechts waren somit keine absoluten Ausnahmefälle. Gerade deshalb ist es interessant zu prüfen, wie häufig sich die Schulbehörden mit entsprechenden Vorfällen bzw. Vorwürfen zu beschäftigen hatten und wie sie auf diese reagierten.

18 Vgl. ebd.

Hauptteil III: Die Haltung(en) der Schulbehörden

Erziehungsdirektor Alfred Gilgen erklärte 1976 im Kantonsrat, dass «die Behörden von Gemeinden, Bezirk und Kanton nach wie vor bereit und in der Lage» seien, eine Lehrperson «zur Rechenschaft zu ziehen», wenn diese ihre Strafbefugnis überschreite.¹ Für die vorliegende Arbeit ist es von besonderem Interesse zu prüfen, wie die verschiedenen Schulbehörden mit Lehrpersonen umgegangen sind, welche wegen Körperstrafen aufgefallen waren. Gleichzeitig stellt sich aber die Frage, wie oft sich die Behörden überhaupt mit entsprechenden Vorfällen bzw. Vorwürfen auseinanderzusetzen hatten. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Archivrecherchen dargelegt. Die Ausführungen erfolgen dabei grundsätzlich aufgetrennt in die verschiedenen Schulbehörden: Erziehungsrat/Erziehungsdirektion, Bezirksschulpflegen sowie Gemeindeschulpflegen. Zuvor wird allerdings erläutert, welche Befugnisse die verschiedenen Schulbehörden besaßen.

1 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3132.

9 Befugnisse der Schulbehörden

Um gegen Lehrpersonen, welche zu Beanstandungen Anlass gaben, vorgehen zu können, standen den Schulbehörden unterschiedliche Massnahmen zur Verfügung. Jedoch konnten nicht alle Schulbehörden jede der Massnahmen beschliessen.

Zwei Massnahmen standen gemäss Ordnungsstrafengesetz sowohl dem Erziehungsrat und der Erziehungsdirektion als auch den Bezirks- sowie Gemeindeschulpflegen offen:¹ der Verweis sowie die Geldbusse.² Beim Verweis handelt es sich um einen «förmliche[n] Tadel eines bestimmten Verhaltens».³ Dabei stellt der Verweis die «leichteste» Disziplinar-massnahme dar und eignet sich damit vor allem zur Ahndung erstmaliger Dienstpflicht-verletzungen.⁴ Der Verweis ist «klar abzugrenzen von andern missbilligenden Äusserungen» von vorgesetzten Personen – wie Ermahnungen, Rügen oder Zurechtweisungen –, welche nicht den Charakter von Disziplinar-massnahmen haben, sondern als «Mittel der Personalführung» angesehen werden können.⁵ Anders als ein Verweis bedeutet eine Geldbusse die Auferlegung einer «Geldleistungspflicht».⁶ Allerdings steht auch bei dieser Massnahme der erzieherische Zweck im Vordergrund.⁷

Die Bezirksschulpflegen konnten zusätzlich zu Verweisen und Bussen Spezialaufsichten gegenüber Lehrpersonen verordnen.⁸ So regelte die Volksschulverordnung in der Fassung von 1927, dass die Bezirksschulpflegen – unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion – für Lehrpersonen, «deren Schulführung nicht befriedigt», «spezielle Aufsicht» anordnen.⁹ Die Volksschulverordnung bestimmte nicht, was unter einer solchen

1 Zusammenfassend Wyss, Stellung, S. 246 f.

2 Vgl. Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. 10. 1866, § 4 Abs. 1 Ziff. 1 f., in: OS, Bd. 14, S. 276 f. Zudem wurde als dritte Massnahme die «Einstellung eines Bediensteten in seinen Dienstverrichtungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten unter Anordnung der Stellvertretung auf Kosten des Fehlbaren» erwähnt, ebd., § 4 Ziff. 3, S. 277. Zumindest während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit war die Amtseinstellung von Volksschullehrpersonen ausschliesslich Aufgabe der kantonalen Schulbehörden, vgl. die nachfolgenden Ausführungen. Im Jahr 1926 wurde diesbezüglich das Ordnungsstrafengesetz präzisiert. Die Bestimmungen bezüglich Amtseinstellung im Ordnungsstrafengesetz hatten nur noch für «die nicht vom Volk gewählten Beamten und Angestellten» Gültigkeit, Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. 6. 1926, § 160 mit Anpassung von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. 10. 1866, in: OS, Bd. 33, S. 389.

3 Bellwald, Verantwortlichkeit, S. 145.

4 Ebd.

5 Ebd.

6 Ebd., S. 146.

7 Vgl. ebd., S. 147.

8 Zusammenfassend Wyss, Stellung, S. 247.

9 Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen (vom 31. 3. 1900) vom 10. 3. 1927 mit Anpassung von § 108, in: OS, Bd. 33, S. 471. Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat blieben dabei «weitere Massnahmen vorbehalten», ebd. Die Bestimmungen hatten während des ganzen Untersuchungszeitraums dieser Arbeit Gültigkeit, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 262. Im Unter-

Aufsicht zu verstehen war. Wie verschiedene Beispiele zeigen, wurde in der Regel eine Person damit beauftragt, zusätzliche Besuche bei der Lehrperson zu machen sowie über die gewonnenen Eindrücke Bericht zu erstatten.¹⁰ Obschon Spezialaufsichten gemäss den kantonalen Bestimmungen eigentlich Aufgaben der Bezirksschulpflegen oder allenfalls des Erziehungsrates bzw. der Erziehungsdirektion waren, übten teilweise auch Gemeindeschulpflegen besondere Aufsichten über Lehrpersonen aus.¹¹

Dem Erziehungsrat standen zusätzlich zu den Möglichkeiten der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen weitere Massnahmen zur Verfügung.¹² Gemäss Unterrichtsgesetz von 1859 war der Erziehungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat einerseits befugt, «einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen».¹³ Andererseits war es dem Erziehungsrat möglich (ebenfalls unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat), «einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe».¹⁴ Diese Regelungen zur Amtseinstellung (auch Suspendierung genannt) blieben bis zur Abschaffung des Erziehungsrates im Jahr 1999 grundsätzlich inhaltlich unverändert, während es lediglich bei der Rekursinstanz Änderungen gab.¹⁵ Bei besonderer Dringlichkeit war es auch der

richtsgesetz von 1859 war zudem erwähnt, dass den Bezirksschulpflegen das Recht zustehe, «einzelne Schulen unter spezielle Aufsicht zu stellen», Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 25, in: OS, Bd. 12, S. 251. Vermutlich war damit aber nur die «Schule» einzelner Lehrpersonen gemeint. Diese Bestimmung hatte ebenfalls während des gesamten Unterrichtszeitraums Gültigkeit, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 171.

10 Vgl. Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

11 Für besondere Aufsichten durch Gemeindeschulpflegen vgl. exemplarisch Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit. Die Erziehungsdirektion konnte in Verbindung mit dem Erziehungsrat «ausserordentlich[e] Schulinspektionen» anordnen, Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. 2. 1899, § 34 Bst. a Ziff. 11, in: OS, Bd. 25, S. 348. Diese Bestimmung hatte während des gesamten Untersuchungszeitraums Gültigkeit, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 123. Im Unterrichtsgesetz von 1859 war zudem geregelt: «Der Erziehungsrath veranstaltet, soweit die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen oder soweit es zur sichern Beurtheilung des Zustandes der Schulen erforderlich ist, ausserordentliche Inspektionen, wofür ihm ein jährlicher Kredit von Frkn. 3000 eröffnet ist.» Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 8, in: OS, Bd. 12, S. 245. Auch diese Bestimmung hatte grundsätzlich während des gesamten Untersuchungszeitraums Gültigkeit (allerdings wurde zusätzlich auf die Rolle der Erziehungsdirektion verwiesen und auf eine Angabe einer Kreditbeschränkung verzichtet), vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 167. Zudem war der Erziehungsrat grundsätzlich befugt, die den Gemeindeschulpflegen bzw. Bezirksschulpflegen zustehenden Disziplinar-mittel anzuwenden, vgl. Wyss, Stellung, S. 248, 256 f. Der Regierungsrat vertrat diesbezüglich im Jahr 1946 offenbar eine andere Meinung, vgl. Antrag des Regierungsrates vom 28. 12. 1946 zum Gesetz über die Volksschule, in: Amtsblatt 1947 Textteil I, S. 141.

12 Vgl. die abschliessenden Bemerkungen in der vorangehenden Anmerkung.

13 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 9 Ziff. 1, in: OS, Bd. 12, S. 245 f.

14 Ebd., § 9 Ziff. 2, S. 245 f.

15 Mit dem Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1959 wurde in Disziplinarfällen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zulässig, vgl. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechts-

Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsdirektor möglich, entsprechende Beschlüsse – unter Vorbehalt der späteren Zustimmung des Erziehungsrates – zu erlassen.¹⁶

Für Lehrpersonen, welche ein Wählbarkeitszeugnis besaßen, konnte eine weitere, grundsätzlich noch weitreichendere Massnahme ergriffen werden: der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses.¹⁷ Gemäss der ursprünglichen Fassung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule von 1938 war der Erziehungsrat berechtigt, «einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen oder wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen».¹⁸ Im Jahr 1957 wurde als weiterer Grund für den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses die «schwer[e] Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit» ergänzt.¹⁹ Diese Regelungen zum Entzug des Wählbarkeitszeugnisses fanden auch für die Lehrpersonen der Sekundar-, Real- und Oberschule Anwendung.²⁰ Mit dem «Lehrerbildungsgesetz» von 1978 wurden weitere Anpassungen vorgenommen:

Der Erziehungsrat kann einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, wegen einer sittlichen Verfehlung an Minderjährigen, wegen Verurteilung

pfllegegesetz) vom 24. 5. 1959, § 74 Abs. 1, in: OS, Bd. 40, S. 563; vgl. auch Gesetze Volksschule 1987, S. 167, Anm. 4; für die Aufhebung der Bestimmungen vgl. Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates vom 29. 11. 1998, Art. 1 u. a. mit Aufhebung von § 9 des Unterrichtsgesetzes vom 23. 12. 1859, in: OS, Bd. 55, S. 72; für das Inkrafttreten dieser Anpassung vgl. Inkraftsetzung des Gesetzes über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates (inklusive Änderung der Kantonsverfassung) vom 5. 5. 1999, in: OS, Bd. 55, S. 231; für die Begriffe «Amtseinstellung»/«Suspendierung» vgl. Wyss, Stellung, S. 258.

16 Vgl. Wyss, Stellung, S. 258; Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. 2. 1899, § 34 Bst. a Ziff. 12, in: OS, Bd. 25, S. 348.

17 Vgl. Wyss, Stellung, S. 268–270.

18 Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, § 8 Abs. 3, in: OS, Bd. 36, S. 51.

19 Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule vom 7. 4. 1957, Art. 1 mit Anpassung von § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, in: OS, Bd. 40, S. 209; vgl. dazu auch Gesetze Volksschule 1971, S. 509.

20 In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern fehlte eine Bestimmung zum Entzug des Wählbarkeitszeugnisses, jedoch war für die Erlangung des Patentbesitzes im Normalfall ein «Ausweis» über die «unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen» erforderlich, Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. 3. 1881, § 3 Abs. 1 Bst. a, in: OS, Bd. 20, S. 237. Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 1957 wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Regelungen für den Entzug und für die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses der Primarlehrpersonen auch für die Sekundarlehrpersonen Anwendung finden, vgl. Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule vom 7. 4. 1957, Art. 2 mit Ergänzung von § 3^{bis} im Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. 3. 1881, in: OS, Bd. 40, S. 210; für die Lehrpersonen der Real- und Oberschule vgl. Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. 12. 1960, § 12, in: OS, Bd. 40, S. 1354.

zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen schwerer Verletzung der Treuepflicht das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd entziehen.²¹

Der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses führte normalerweise gleichzeitig zum Ausschluss aus dem Schuldienst.²² Allerdings gab es Fälle, in denen die betreffende Lehrperson nach dem Entzug der Wählbarkeit als Verweserin bzw. Verweser oder als Vikarin bzw. Vikar im Schuldienst toleriert wurde.²³

Der Erziehungsrat konnte nicht nur ein Wählbarkeitszeugnis entziehen, sondern ihm stand auch die Möglichkeit zu, ein solches zu verweigern oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.²⁴ Gemäss dem Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule von 1938 war ein solches Vorgehen möglich, «wenn sich der Bewerber in seiner Berufstätigkeit nicht bewährt hat, oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen».²⁵ Durch eine Ergänzung im Jahr 1957 wurde eine Verweigerung bzw. eine vorläufige Nichterteilung des Wählbarkeitszeugnisses zusätzlich dann möglich, wenn «die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers wegen staatsfeindlicher Tätigkeit» fehlte.²⁶ Auch das Wählbarkeitszeugnis für Lehrpersonen der Sekundar-, Real und Oberschule konnte grundsätzlich verweigert oder vorläufig nicht erteilt werden.²⁷ Mit dem «Lehrerbildungsgesetz» von 1978 wurden die Bestimmungen für alle Volksschullehrpersonen vereinheitlicht: Das Wählbarkeitszeugnis konnte nun verweigert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden, «wenn sich der Bewerber in seiner Berufstätigkeit nicht bewährt hat, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen oder wenn die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers,

21 Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. 9. 1978, § 8 Abs. 3, in: OS, Bd. 46, S. 949. Diese Bestimmungen blieben während des restlichen Untersuchungszeitraums dieser Arbeit unverändert, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 636.

22 Vgl. Wyss, Stellung, S. 78 f.

23 Vgl. ebd., S. 79. Thomas Wyss war der Meinung, dass wenn eine Lehrperson, welcher die Wählbarkeit entzogen wurde, gleichzeitig aus dem öffentlichen Schuldienst ausgeschlossen werden sollte, diesbezüglich ebenfalls ein Entscheid zu fällen war, vgl. ebd., S. 79, sowie ebd., S. 270.

24 Vgl. ebd., S. 88–96.

25 Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, § 8 Abs. 2, in: OS, Bd. 36, S. 51.

26 Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule vom 7. 4. 1957, Art. 1 mit Änderung von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, in: OS, Bd. 40, S. 209.

27 In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern von 1881 fehlte – wie bezüglich des Entzugs – eine entsprechende Bestimmung, vgl. Anm. 20 auf S. 265 dieser Arbeit. 1957 wurden dann durch eine Gesetzesanpassung ausdrücklich festgehalten, dass die entsprechenden Primarlehrpersonenbestimmungen auch für die Sekundarlehrpersonen Anwendung finden, vgl. Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule vom 7. 4. 1957, Art. 2 mit Ergänzung von § 3^{bis} im Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. 3. 1881, in: OS, Bd. 40, S. 210; für die Bestimmungen für die Lehrpersonen der Real- und Oberschule vgl. Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Real- und der Oberschule vom 4. 12. 1960, § 10 Abs. 2, in: OS, Bd. 40, S. 1353.

insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, nicht vorhanden ist».²⁸

Es konnte vorkommen, dass eine Vikarin bzw. ein Vikar oder eine Verweserin bzw. ein Verweser den Ansprüchen der Schulbehörden nicht genügte, ohne dass sich zwangsläufig die Frage der (Nicht-)Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses stellte: Nämlich, wenn die formellen Voraussetzungen für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses nicht erfüllt waren (z. B. da die Dauer des bisher geleisteten Schuldienstes zu gering war).²⁹ Eine gesetzliche Regelung zur disziplinarischen Entlassung dieser Lehrpersonen gab es nicht.³⁰ Dass solche Entlassungen durch die Erziehungsdirektion oder den Erziehungsrat aber möglich und zulässig waren, dürfte unbestritten gewesen sein.³¹

Zu beachten gilt es, dass es sich nicht bei allen von den Schulbehörden getroffenen Massnahmen zwangsläufig um Disziplinar-massnahmen handelte. Wurde zum Beispiel während einer Untersuchung festgestellt, dass der Lehrperson kein Verschulden vorzuwerfen war (z. B. wegen einer Krankheit), aber wegen einer eingetretenen Pflichtverletzung dennoch eine Massnahme angeordnet werden musste, so hatte dies in der Form einer administrativen Massnahme zu geschehen.³² Der Erziehungsrat war zum Beispiel berechtigt, eine Lehrperson, welche «infolge längerer Krankheit, Invalidität oder anderer unverschuldeter Ursachen das Lehramt nicht weiter ausüben kann, vorzeitig aus dem Schuldienst zu entlassen».³³ Dementsprechend war es dem Erziehungsrat bzw. der Erziehungsdirektion möglich, vertrauensärztliche Untersuchungen anzuordnen.³⁴ Zudem kamen weitere Massnahmen in Betracht, die teilweise identisch

28 Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. 9. 1978, § 8 Abs. 2, in: OS, Bd. 46, S. 949.

29 Für weitere Anmerkungen zum Wählbarkeitszeugnis vgl. Kapitel 2.4 dieser Arbeit.

30 Vgl. Wyss, Stellung, S. 268.

31 Vgl. ebd., S. 268 f., oder auch die Meinung des Regierungsrates bezüglich eines Vikars: StAZH, UU 2.113, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates vom 5. 4. 1962, Nr. 700 (Nr. 1277), S. 152.

32 Vgl. Wyss, Stellung, S. 294; für das Beispiel Krankheit sowie für weitere Beispiele vgl. ebd., S. 302 f. Zu beachten gilt es, dass heute die Begriffe Administrativmassnahmen usw. oft anders verwendet werden als damals: «Immer häufiger werden administrative Massnahmen personalrechtlich[e] Massnahmen genannt und die damaligen Disziplinar-massnahmen werden heute Administrativ-massnahmen genannt.» Hüls-mann, Verantwortlichkeit, S. 120, Anm. 523. In der vorliegenden Arbeit werden die Begrifflichkeiten gemäss Dissertation von Thomas Wyss, welche 1986 veröffentlicht wurde, verwendet.

33 Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. 7. 1949, § 14, in: OS, Bd. 38, S. 291. Ähnliche Bestimmungen gab es auch im Unterrichtsgesetz von 1859, vgl. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 313 Abs. 2, sowie § 314, in: OS, Bd. 12, S. 348. Die Bestimmungen im Unterrichtsgesetz wurden 1960 aufgehoben, vgl. Gesetz über die Aufhebung und Bereinigung von Gesetzen (Bereinigungsgesetz) vom 4. 9. 1960, Art. 3 Ziff. 23 mit Aufhebung von §§ 313 f. des Unterrichtsgesetzes vom 23. 12. 1859, in: OS, Bd. 40, S. 914; vgl. dazu auch Gesetz Volksschule 1971, S. 211; für spätere Bestimmungen vgl. auch Wyss, Stellung, S. 300 f.

34 In der Vollziehungsverordnung zum «Lehrerbesoldungsgesetz» von 1949 war explizit festgehalten, dass der Erziehungsdirektion «das Recht zu einer vertrauensärztlichen Überprüfung» zustehe, Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldun-

mit Disziplinarmaßnahmen waren.³⁵ Für eine Lehrperson war es allerdings entscheidend – um nur ein Beispiel zu nennen –, ob sie disziplinarisch oder administrativ im Amt eingestellt wurde.³⁶ So war unter anderem der Rentenanspruch davon abhängig.³⁷ Anders als für Disziplinarmaßnahmen waren für Administrativmaßnahmen allerdings nicht unbedingt gesetzliche Grundlagen erforderlich.³⁸ Dementsprechend konnte zum Beispiel für Alkoholranke eine Therapie verordnet werden.³⁹ Gegen die Beschlüsse der verschiedenen Schulbehörden konnte in der Regel Rekurs erhoben werden.⁴⁰ Entschied der Erziehungsrat beispielsweise, einer Lehrperson das Wählbarkeitszeugnis zu verweigern oder zu entziehen, so konnte ein solcher Beschluss im Normalfall⁴¹ – je nach gesetzlichen Grundlagen – beim Regierungsrat, Obergericht oder Verwaltungsgericht angefochten werden.⁴² Der Erziehungsrat seinerseits fällte Entscheide, wenn gegen Beschlüsse einer Bezirksschulpflege rekuriert wurde.⁴³ Die Bezirksschulpflegen wiederum waren die erste Rekursinstanz für rekursfähige Entscheide der Gemeindeschulpflegen, vorausgesetzt der Bezirksrat war nicht zuständig.⁴⁴ Allerdings gilt es zu beachten: Disziplinarmaßnahmen, welche gestützt auf das Ordnungsstrafengesetz ausgesprochen wurden, konnten lediglich an die nächsthöhere Instanz weitergezogen werden, welche letztinstanzlich entschied.⁴⁵ Dementsprechend konnte eine Lehrperson, welcher durch eine Gemeindeschulpflege ein Verweis oder eine Busse

gen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. 7. 1949) vom 31. 10. 1949, § 14 Abs. 3, in: OS, Bd. 38, S. 346.

35 Vgl. Wyss, Stellung, S. 300 f.

36 Vgl. ebd., S. 303.

37 Vgl. ebd.

38 Für den Umstand, dass Administrativmaßnahmen gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen sein mussten, vgl. ebd., S. 295, 302, 304; für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für Disziplinarmaßnahmen vgl. ebd., S. 266, oder Bellwald, Verantwortlichkeit, S. 143.

39 Vgl. Wyss, Stellung, S. 302.

40 Zum Beispiel wenn eine Gemeindeschulpflege eine Lehrperson nicht zur Wahl vorschlug, gab es keine Rekursmöglichkeit, vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen.

41 Offenbar gab es bei administrativen Massnahmen Unstimmigkeiten bezüglich Rekursmöglichkeiten, vgl. Wyss, Stellung, S. 306.

42 Vgl. Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, § 8 Abs. 4, in: OS, Bd. 36, S. 51 (diese Bestimmungen hatten ab 1957 auch für die Sekundarlehrpersonen Gültigkeit, vgl. Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule vom 7. 4. 1957, Art. 2 mit Ergänzung von § 3^{bis} im Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. 3. 1881, in: OS, Bd. 40, S. 210); Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. 5. 1959, § 92 mit Anpassung von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, in: OS, Bd. 40, S. 568; Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. 12. 1960, § 13, in: OS, Bd. 40, S. 1354; Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. 9. 1978, § 8 Abs. 4, in: OS, Bd. 46, S. 949.

43 Vgl. Wyss, Stellung, S. 45.

44 Vgl. ebd., S. 33.

45 Vgl. ebd., S. 277; Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. 10. 1866, § 5 Abs. 1, in: OS, Bd. 14, S. 277.

ausgesprochen worden war, einen entsprechenden Rekurs nur an die jeweilige Bezirksschulpflege weiterziehen und anschliessend nicht zusätzlich an den Erziehungsrat.⁴⁶

Keine eigentliche Rekursmöglichkeit gab es, wenn eine Lehrperson vom Volk nicht gewählt bzw. nicht wiedergewählt wurde.⁴⁷ Auch wenn der Entscheid über die Wahl bzw. Nichtwahl – von Fachlehrpersonen abgesehen – beim Volk lag, spielten die Gemeindeschulpflegen beim «Wahlprozess» eine wichtige Rolle.⁴⁸ So gaben sie Wahlempfehlungen ab.⁴⁹ Verlor eine Lehrperson das Vertrauen der zuständigen Gemeindeschulpflege, konnten damit weitreichende Folgen für sie verbunden sein. Den Gemeindeschulpflegen stand damit ein weiteres, grundlegendes Instrumentarium gegen unerwünschte Lehrpersonen zur Verfügung.

Zumindest in grösseren Gemeinden gab es für die Gemeindeschulpflegen zudem die Möglichkeit, Lehrpersonen in andere Klassen oder in andere Schulhäuser zu versetzen, dies allerdings grundsätzlich nur auf Beginn eines neuen Schuljahres.⁵⁰ Darüber hinaus waren weitere Massnahmen gegen Lehrpersonen, welche bei der Berufsausübung zu Kritik Anlass gaben, denkbar: zum Beispiel die Ablehnung eines Urlaubsgesuchs oder die Verweigerung einer Amtsübernahme (z. B. Tätigkeit als Hausvorstand eines Schulhauses) oder einer Nebenbeschäftigung.⁵¹ Lohnkürzungen wegen mangelhaftem Verhalten bzw.

46 Allerdings wäre eine Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde beim Erziehungsrat denkbar – jedoch stand es dann «im freien Ermessen der angerufenen Instanz, ob und in welcher Weise sie auf eine so vorgebrachte Sache eintreten» wollte, Portner, Anstaltsgewalt, S. 148.

47 Vgl. Wyss, Stellung, S. 114. Denkbar wären allerdings Beschwerden gegen Unzulänglichkeiten bei der Wahl, vgl. ebd., S. 114–116.

48 Für die Handarbeitslehrerinnen bzw. Arbeitslehrerinnen vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 76 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 267; Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. 6. 1899, § 40 Abs. 1, in: OS, Bd. 25, S. 401; für die spätere (identische) Bestimmung vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 230; für weitere Fachlehrpersonen vgl. z. B. Verordnung über die Entschädigungen an die Schulbehörden und das Anstellungsverhältnis und die Besoldungen der städtischen Lehrerschaft vom 24. 9. 1947, Art. 13 Abs. 1, in: AS, Bd. 26, S. 142; für die Bedeutung der Gemeindeschulpflegen vgl. Wyss, Stellung, S. 120 f.

49 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, insbesondere § 277, sowie § 282 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 334, 336; Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. 12. 1955, insbesondere § 115, sowie § 118 Abs. 1, in: OS, Bd. 39, S. 665 f. Da ist nur von «Schulpflege» die Rede – damit waren die Gemeindeschulpflegen gemeint, vgl. z. B. ebd., § 112 Ziff. 3 Bst. a, S. 664; Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. 9. 1983, insbesondere § 96, sowie § 99 Abs. 1, in: OS, Bd. 48, S. 804; für allgemeine Ausführungen bezüglich Wahlen vgl. Scheibler, Wahlen.

50 Für das Beispiel der Stadt Zürich vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 89 Bst. d, in: AS, Bd. 21, S. 57; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 86 Abs. 1 Bst. c, in: AS, Bd. 34, S. 329. An die Wünsche der Lehrpersonen waren die Kreisschulpflegen nicht gebunden, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 6. 12. 1979, S. 205 f. Wenn die Lehrperson im laufenden Schuljahr – gegen ihren Willen – von einer Klasse «entfernt» werden sollte, so war der Erziehungsrat zuständig (vgl. die obigen Ausführungen zur Amtseinstellung). Wenn eine Lehrperson mit einer Versetzung einverstanden war, war wohl eine Versetzung auch während eines Schuljahres denkbar.

51 Für die Erteilung von Urlauben war grundsätzlich die Erziehungsdirektion zuständig, vgl. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. 2. 1899, § 34 Bst. b Ziff. 16, in: OS, Bd. 25, S. 349. Diese Bestimmung hatte während des gesamten Untersuchungszeitraums Gültigkeit, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 123. Wenn der Urlaub

Lohnerhöhungen für besondere Leistungen sahen die damaligen Besoldungsbestimmungen hingegen noch nicht vor.⁵² Jedoch gab es offenbar Gemeinden, welche die freiwilligen Gemeindegulagen als «Druckmittel gegen missliebige Lehrer» einsetzten.⁵³

allerdings drei oder weniger Tage dauerte, konnte die Gemeindegulagengewährung entscheiden, vgl. Verordnung zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. 2. 1919/14. 6. 1936) vom 15. 4. 1937, § 69, in: OS, Bd. 35, S. 687; Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) (vom 3. 7. 1949) vom 31. 10. 1949, insbesondere § 15, in: OS, Bd. 38, S. 346; Wyss, Stellung, S. 162. Für die Wahl von Lehrpersonen in die Haus- und Kreisämter waren in der Stadt Zürich die Kreisschulpflegen zuständig (wobei die Lehrpersonen ein Vorschlagsrecht hatten), vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 46, in: AS, Bd. 21, S. 167 f.; Verordnung betreffend die Kreis- und Hausämter vom 1. 10. 1974, Art. 1 f., in: AS, Bd. 35, S. 793 f.; für Nebenbeschäftigung vgl. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. 2. 1919, § 10 Abs. 3, in: OS, Bd. 31, S. 277. Eine Bewilligung zur Nebenbeschäftigung konnte auch zurückgezogen werden sowie «eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden», ebd., § 10 Abs. 4, S. 277 f.; für spätere Bestimmungen zusammenfassend Wyss, Stellung, S. 173–176.

52 Stattdessen war der Lohn vom Dienstalter sowie von der unterrichtenden Stufe abhängig, vgl. Wyss, Stellung, S. 158; Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. 2. 1919, insbesondere § 7 Abs. 1, in: OS, Bd. 31, S. 276; Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. 7. 1949, insbesondere § 4, in: OS, Bd. 38, S. 288; für Hintergrund zur Einführung vgl. Wendelspiess, Martin: Mitarbeiterbeurteilung von Lehrkräften der Zürcher Volksschule. Entstehung und erste Erfahrungen mit dem «Zürcher LQS», in: Schweizer Schule, Jg. 87, Heft 6, 2000, S. 14–22.

53 Wyss, Stellung, S. 156. Thomas Wyss erachtete dies als unzulässig, vgl. ebd.

10 Erziehungsrat und Erziehungsdirektion

Der Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion hatten sich in der Zeit von 1945 bis 1985 immer wieder mit Beschwerden gegen oder auch mit Beschwerden von Volksschullehrpersonen zu beschäftigen. In den Registern zu den Protokollen des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion finden sich diese als «Beschwerden und Massnahmen» bezeichneten Fälle einerseits bei den Primar- und Oberstufenlehrpersonen sowie andererseits bei den Arbeitslehrerinnen.¹ Für den Zeitraum von 1945 bis 1985 sind rund 335 solcher Registereinträge vorhanden, welche sich auf ungefähr 165 Lehrpersonen beziehen.² Das Spektrum der vom Erziehungsrat und/oder von der Erziehungsdirektion behandelten Fälle ist dabei gross und reicht von Beschwerden gegen die Schulführung von Lehrpersonen über Massnahmen gegen straffällig gewordene Lehrpersonen bis hin zu Beschwerden von Lehrpersonen gegen die Schulbehörden.³ In diesen zahlreichen Einträgen konnten zu zwölf Lehrpersonen explizite Erwähnungen von körperlichen Strafen gefunden werden.⁴ Daneben gibt es einzelne weitere Einträge, in welchen die Schulführung einer Lehrperson zum Beispiel als «rückständig» oder «autoritär» kritisiert wurde, ohne dass in den Protokollen körperliche Bestrafungen ausdrücklich erwähnt sind.⁵

- 1 Bis und mit 1970 gibt es allerdings nicht den Registertitel «Arbeitslehrerinnen», sondern die Überschrift «Handarbeitsunterricht». Zudem gilt es anzumerken, dass in der Zeit zwischen 1945 bis 1985 bei «Arbeitslehrerinnen» bzw. «Handarbeitsunterricht» lediglich ein (für die vorliegende Arbeit nicht relevanter) Eintrag gefunden werden konnte, nämlich im Jahr 1985. In den übrigen Jahren ist in aller Regel der Titel «Beschwerden und Massnahmen» zwar angeführt, jedoch sind keine Fälle verzeichnet.
- 2 Manchmal sind in den Registern die gleichen Einträge mehrmals aufgeführt. Wenn zwei Mal auf die gleiche Protokollnummer verwiesen wurde, wurden diese Registereinträge nur ein Mal gezählt (vorausgesetzt allerdings, dass es sich um die gleiche Person handelte).
- 3 Recht zahlreich sind Massnahmen gegen Lehrpersonen, welche sexuelle Übergriffe an Kindern oder Jugendlichen begingen, vgl. dazu auch Budliger, Jegge, S. 76. Bei Beschwerden von Lehrpersonen gegen die Schulbehörden handelt es sich zum Beispiel um Eingaben von Lehrpersonen, welche sich gegen Formulierungen in ihren Visitationsberichten wehrten, vgl. z. B. StAZH, UU 2.115, Sitzung des Erziehungsrates vom 21. 4. 1964, Nr. 825, S. 180 f.
- 4 Für die Quellenangaben vgl. die nachfolgenden Ausführungen.
- 5 StAZH, UU 2.96, Sitzung des Erziehungsrates vom 3. 7. 1945, Nr. 719, S. 168; StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 19[XX], Nr. 90, S. 1. Letzteres Beispiel zeigt, dass auch solche Fälle durchaus von Relevanz sein können, obschon sich in den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates keine expliziten Anmerkungen zu körperlichen Strafen finden lassen, vgl. dazu Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit. Zudem gilt es zu beachten, dass es weitere relevante Erwähnungen in den Protokollen gibt, welche jedoch nicht unter «Beschwerden und Massnahmen» verzeichnet sind. Dazu gehören gewisse Rekurse (vgl. Anm. 168 auf S. 289 dieser Arbeit). Nicht vergessen werden darf zudem, dass mit Beurlaubungen oder vorzeitigen Pensionierungen weitere Möglichkeiten zur Verfügung standen, welche allerdings im Normalfall ebenfalls nicht unter «Beschwerden und Massnahmen» verzeichnet sind, vgl. dazu die Anmerkungen unter «Zur Bedeutung anderer Massnahmen» in Kapitel 10.2 dieser Arbeit. Um zu prüfen, ob sich unter Umständen weitere relevante Fälle finden, welche im Register nicht verzeichnet

Um einen Einblick in die vom Erziehungsrat bzw. von der Erziehungsdirektion behandelten Fälle bezüglich allfälliger Überschreitungen des Züchtigungsrechts zu geben, werden im Folgenden zehn Fallbeispiele zusammengefasst.⁶ Anschliessend wird das Vorgehen des Erziehungsrates bzw. der Erziehungsdirektion diskutiert und beurteilt.

10.1 Getroffene Massnahmen gegen Lehrpersonen

1946 bis 1955: Über die Weiterbeschäftigung zweier Lehrpersonen wird entschieden

Im Dezember 1946 hatte sich der Erziehungsrat mit dem Wiederezulassungsgesuch eines ehemaligen Primarlehrers zu beschäftigen, dem im Jahr 1939 das Wählbarkeitszeugnis für sechs Jahre entzogen worden war.⁷ Grund für diese Massnahme waren unter anderem «Klagen über brutale Behandlung der Schüler».⁸ Aber auch «sexuelle Skandalgeschichten» hatten beim Entscheid im Jahr 1939 eine Rolle gespielt, sodass bezweifelt worden war, ob der Primarlehrer «die moralische Eignung zum Beruf eines Lehrers und Jugenderziehers hat».⁹

Bei der Behandlung des Gesuchs im Jahr 1946 kam der Erziehungsrat zum Schluss, dass die Wiederaushändigung des Wählbarkeitszeugnisses nicht verweigert werden könne, da seit dem damaligen Beschluss keine neuen Tatsachen aufgetaucht seien, welche eine Änderung des damaligen Entscheids rechtfertigen würden.¹⁰ Der ehemalige Lehrer wurde entsprechend vom Erziehungsrat – allerdings «nur unter Beden-

sind, wurden die Protokolle der Jahre 1945–1965 zusätzlich «von Hand» durchgegangen. Ab dem Protokolljahrgang 1966 wurde auf eine solche Nachkontrolle verzichtet: Ab diesem Jahr wurden die Protokolle nicht mehr gebunden. Gleichzeitig wurde auf die Erstellung von «Sammleinträgen» verzichtet, StAZH, MM 3.112, Sitzung des Regierungsrates vom 3. 12. 1964, Nr. 4863, S. 2275. Dies ist ein Grund dafür, warum die Protokollbestände sehr umfangreich sind (womit eine Kontrolle «Seite für Seite» bzw. «Blatt für Blatt» mit sehr grossem Aufwand verbunden ist).

6 Bei den zwei weiteren Fallbeispielen ging es einerseits um einen Verweser, welcher 1946 selber ein Gesuch um Abberufung von seiner Stelle eingereicht hatte, vgl. StAZH, UU 2.97, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 25. 5. 1946, Nr. 643, S. 134. Beim zweiten nicht erwähnten Fallbeispiel handelt es sich um das Gesuch eines Lehrers um Aufhebung einer durch die Bezirksschulpflege angeordneten Spezialaufsicht, vgl. StAZH, UU 2.128.13, Sitzung des Erziehungsrates vom 22. 5. 1973, Nr. 2238, insbesondere S. 8.

7 Vgl. StAZH, UU 2.97, Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 12. 1946, Nr. 1478, S. 330; StAZH, UU 2.90, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 12. 1939, Nr. 1008, S. 238 f.

8 StAZH, UU 2.90, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 12. 1939, Nr. 1008, S. 238. Der Erziehungsrat hatte sich bereits 1934 mit dem Primarlehrer zu beschäftigen gehabt, wobei es ebenfalls um Vorwürfe zu körperlichen Strafen ging, vgl. ebd., S. 238; StAZH, UU 2.85, Sitzung des Erziehungsrates vom 5. 4. 1934, Nr. 289, S. 59 f. Der Erziehungsrat hatte damals beschlossen, den Lehrer vorläufig nur im Stellvertretungsdienst zu beschäftigen, vgl. ebd., S. 60.

9 StAZH, UU 2.97, Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 12. 1946, Nr. 1478, S. 330; StAZH, UU 2.90, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 12. 1939, Nr. 1008, S. 239.

10 Vgl. StAZH, UU 2.97, Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 12. 1946, Nr. 1478, S. 330.

ken» – wieder in den Schuldienst aufgenommen.¹¹ Zugleich wurde beschlossen, ihn vorerst lediglich im Vikariatsdienst einzusetzen und ihn unter besondere Aufsicht der Lokationskommission¹² des Erziehungsrates zu stellen.¹³ Zudem hatte sich der Lehrer «ehrenwörtlich zu verpflichten, auf jede Körperstrafe in seiner Schule zu verzichten».¹⁴ Dass die Bedenken des Erziehungsrates nicht unbegründet waren, verdeutlicht der Umstand, dass er sich gut zehn Jahre später erneut mit dem Lehrer zu beschäftigen hatte. Eine Gemeindeschulpflege beantragte beim Erziehungsrat, den in der Gemeinde gewählten Lehrer für drei bis sechs Monate zu beurlauben sowie ihn vor der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit psychiatrisch begutachten zu lassen.¹⁵ Begründet wurde dieser Antrag gemäss Erziehungsratsprotokoll mit der Feststellung, dass der Lehrer als Erzieher «völlig versagt» habe.¹⁶ Vorgeworfen wurde dem Lehrer insbesondere, dass Körperstrafen «für intellektuelles oder manuelles Versagen [...] keine Seltenheit» seien und er «bei den Züchtigungen keine Grenzen» kenne.¹⁷

Die neuerlichen Klagen veranlassten den Erziehungsrat, dem Primarlehrer mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres die Erteilung des Unterrichts zu untersagen sowie eine Untersuchung des Lehrers durch den kantonalen Schularzt anzuordnen.¹⁸ Da der Lehrer gegen diesen Entscheid beim Regierungsrat Rekurs einlegte, nahm ein Mitglied des Erziehungsrates in Verbindung mit der Erziehungsdirektion in der Gemeinde zusätzliche Erhebungen vor.¹⁹ Dabei habe sich zwar bestätigt, dass die Amtseinstellung im Interesse der Schule «vollauf gerechtfertigt» gewesen sei, jedoch habe sich auch gezeigt, dass die dem Lehrer zu Last gelegten Vorkommnisse einen dauernden Ausschluss vom Schuldienst durch Entzug des Wählbarkeitszeugnisses nicht rechtfertigen könnten.²⁰ Die ärztliche Untersuchung, welche aufgrund des Rekurses allerdings nicht abgeschlossen werden konnte, soll zudem «keine Anzeichen für eine psychische oder nervöse Erkrankung» ergeben haben.²¹ Stattdessen wurden verschiedene andere Umstände (z. B. das Verhältnis zu einer Kollegin, schwere Krankheit und Pflegebedürftigkeit der Frau) als Erklärungsansätze für die Vorkommnisse an der Schule in Betracht gezogen.²² Positiv gewertet wurde zudem, dass sich

11 Ebd., S. 330 f.

12 Diese Kommission nahm die Besetzung von Verwesereien vor und begutachtete «zuhanden des Erziehungsrates» alle wichtigeren Personalgeschäfte, StAZH, MM 24.69 KRP 1957/076/0642, Sitzung des Kantonsrates vom 26. 8. 1957, S. 1835. Diese setzte sich aus zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und einer Vertretung der Erziehungsdirektion zusammen, vgl. ebd.; für eine frühere Erwähnung der Kommission vgl. z. B. StAZH, UU 2.86, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 4. 1935, Nr. 323, S. 59.

13 Vgl. StAZH, UU 2.97, Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 12. 1946, Nr. 1478, S. 331.

14 Ebd.

15 Vgl. StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 8. 2. 1955, Nr. 158, S. 33.

16 Ebd., S. 34.

17 Ebd.

18 Vgl. ebd.

19 Vgl. StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 19. 7. 1955, Nr. 1070, S. 250.

20 Ebd.

21 Ebd.

22 Vgl. ebd.

der Lehrer offenbar bereit erklärt hatte, von seiner bisherigen Lehrstelle zurückzutreten.²³ Der Erziehungsrat beschloss in der Folge, dem Lehrer zu gestatten, den Schuldienst Mitte August 1955 – also rund sechs Monate nach der Suspendierung – wieder aufzunehmen, allerdings nur als Vikar oder Verweser an anderen Schulen.²⁴ Zudem wurde ihm der Verzicht auf die Anwendung körperlicher Strafen «strengstens zur Pflicht» gemacht.²⁵

Anfang der 1950er-Jahre musste sich der Erziehungsrat bzw. die Erziehungsdirektion mit einem weiteren Lehrer in zahlreichen Sitzungen beschäftigen. Ausgangspunkt bildete ein Schreiben des Schulvorstandes der Stadt Zürich an die Erziehungsdirektion vom April 1950:

Aus dem Schulkreis [X] wird mir gemeldet, es habe sich in [X, Quartier] eine Elternvereinigung gebildet, die sich zum Ziel gesetzt habe, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit Lehrer [X], Schulhaus [X] die weitere Ausübung seines Berufes verboten werde. [X] habe seit Jahren sich im Unterricht eine derart grobe Behandlung der Schüler zuschulden kommen lassen, dass die Zahl der Gesuche um Versetzung der Schüler in andere Klassen sich von Jahr zu Jahr vermehrt habe. Wenn [X] weiter im Schuldienst belassen werde, so würden sämtliche Eltern sich weigern, ihre Kinder weiterhin diesem Lehrer anzuvertrauen.

Der Präsident der Kreisschulpflege [X], der von mir zur Vernehmlassung eingeladen wurde, bestätigt, dass häufig Klagen über die Schulführung [X] eingegangen seien, und er habe seit Jahren sensible Kinder aus der Klasse herausnehmen müssen. Der Unterricht, den [X] erteile, habe gewisse Vorzüge, aber die Art und Weise, wie er die Kinder mit Worten und mit Taten strafe, sei oft verwerflich und grenze an Sadismus. Er habe angesichts des Widerstandes der Eltern [X, also dem Lehrer] empfohlen, einen Krankheitsurlaub anzutreten; statt diesen Rat zu befolgen, habe [X] ein ärztliches Zeugnis eingereicht, das seinen guten Gesundheitszustand bezeuge. Die Erregung im [X, dem Schulkreis] habe einen Umfang angenommen, der rasche Massnahmen erfordere. Da [X] die Schulstube nicht freiwillig räume, müsse, so leid ihm das gegenüber diesem alten Lehrer tue, zu Zwangsmassnahmen gegriffen werden. Ich teile die Auffassung des Präsidenten der Kreisschulpflege [X] und ersuche Sie, [X] gestützt auf § 9, Abs. 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen die fernere Erteilung des Unterrichtes zu verbieten, denn seine weitere Wirksamkeit müsste der Schule zum Schaden gereichen.

Ich lege Ihnen noch den Bericht des Leiters des schulärztlichen Dienstes bei, aus dem Sie ersehen, wie der Fall vom ärztlichen Standpunkt aus beurteilt wird. Ich schliesse mich dem Antrag, [X] psychiatrisch begutachten zu lassen, an. Die Untersuchung wird nicht nur zeigen, ob [X] in der Schule überhaupt wieder verwendet werden kann, sondern sie wird auch Klarheit darüber schaffen, wieweit Selbstverschulden vorliegt und wieweit das sonderbare Verhalten des Lehrers durch eine eventuelle psychiatrische Erkrankung bedingt ist.²⁶

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. ebd., S. 251.

25 Ebd. Offenbar hatte der Lehrer bereits vor dem Beschluss in einem Schreiben ein solches Versprechen abgelegt, vgl. ebd., insbesondere S. 250. Ob er dieses Versprechen von sich aus vorgebracht hatte, oder ob er dieses auf Druck der Lokationskommission abgelegt hatte, geht aus dem Protokoll nicht klar hervor.

26 StAZH, U 174.8, Schreiben des Schulvorstandes der Stadt Zürich an die Erziehungsdirektion, 17. 4. 1950. Eine eigentliche Anrede gibt es nicht.

Noch am selben Tag verfügte die Erziehungsdirektion «bis zur nähern Abklärung der Umstände» (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat) die Amtseinstellung, da der Lehrer seinen Unterricht nicht mehr ohne Nachteil für die Schule fortsetzen könne.²⁷ Diese Suspendierung wurde einige Wochen später vom Erziehungsrat genehmigt.²⁸ Bereits zuvor hatte die Erziehungsdirektion die betreffende Kreisschulpflege beauftragt, eine Kommission zu bestellen, um die gegen den Lehrer erhobenen Anschuldigungen zu untersuchen.²⁹

Die siebenköpfige Kommission trat zu 22 Sitzungen zusammen, befragte mehr als 50 Personen – darunter auch zahlreiche Schülerinnen und Schüler – und erstellte einen 79-seitigen Untersuchungsbericht, in dessen Zentrum die Geschehnisse standen, welche sich seit der Wiederwahl im Jahr 1946 ereignet hatten.³⁰ Ein besonderer Schwerpunkt der Untersuchungen wurde auf das Thema «Körperstrafen» gelegt. Die Kommission kam diesbezüglich zum Schluss, dass der Lehrer «Körperstrafen, insbesondere die Tatzen, keineswegs nur ausnahmsweise anwendete [...] und kaum ein Tag verging, ohne dass Körperstrafen in der einen oder andern Art verhängt wurden».³¹ Schon deswegen habe er gegen die Bestimmungen des Züchtigungsrechts verstossen.³² Die im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen körperlichen Strafen wurden allerdings primär als leicht bis mittelschwer eingeschätzt.³³ Deshalb schlussfolgerte die Kommission, dass der Lehrer «zwar – namentlich durch Anwendung von Körperstrafen – wiederholt seine Berufspflichten» verletzt habe, diese Pflichtverletzungen aber nicht als schwer (im Sinne von § 8 Abs. 3 des «Lehrerbildungsgesetzes») zu werten seien.³⁴ Wegen dieser Einschätzungen beurteilte die Kommission die Voraussetzungen für den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses als «nicht gegeben».³⁵ Stattdessen stellte die Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Erziehungsdirektion bzw. dem Erziehungsrat den Antrag, den Lehrer bis zum Ende der Amtsdauer (im Frühling 1952) von seiner Lehrstelle zu suspendieren.³⁶ Der Lehrpersonenvertreter der Untersuchungskommission beantragte

27 StAZH, UU 2.101, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 17. 4. 1950, Nr. 446, S. 97.

28 Vgl. StAZH, UU 2.101, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 6. 1950, Nr. 701, S. 142.

29 Vgl. StAZH, U 175.8, Sitzung der Untersuchungskommission vom 15. 5. 1950, S. 1.

30 Der Bericht ist abgelegt in StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951; für die Anzahl der Mitglieder vgl. StAZH, U 175.8, Antrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat bezüglich Entschädigung der Mitglieder, 24. 7. 1951; für die Anzahl der Sitzungen vgl. StAZH, U 175.8, Sitzung der Untersuchungskommission vom 3. 2. 1951; für die Anzahl der befragten Personen vgl. StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 14; für den Fokus auf die Zeit nach der Wiederwahl exemplarisch ebd., S. 23 und 29.

31 StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 35.

32 Vgl. ebd., S. 34 f.

33 Vgl. ebd., S. 19–38. Es gab aber mindestens einen schwereren Vorfall, welcher sich jedoch vor der Wiederwahl ereignet hatte und welcher «aus rechtlichen Gründen» von der Kommission nicht in Betracht gezogen wurde, ebd., S. 29.

34 Ebd., S. 68.

35 Ebd.

36 Vgl. ebd., S. 76; für die Amtsdauer vgl. StAZH, UU 2.103, Sitzung des Erziehungsrates vom 26. 8. 1952, Nr. 1050, S. 197.

hingegen, dass der Lehrer seine Tätigkeit mit Beginn des neuen Schuljahres wieder aufnehmen können sollte, aber unter Spezialaufsicht zu stellen sei.³⁷

Der Erziehungsrat folgte keinem dieser Anträge. Stattdessen genehmigte er einen Vorschlag des Büros der Bezirksschulpflege Zürich, welches zu einer Stellungnahme aufgefordert worden war.³⁸ Dieses vertrat die Meinung, dass «[e]in Lehrer, der jede Woche zu körperlichen Strafen greifen muss, [...] abnormal veranlagt» sei oder ihm «die primitivsten Voraussetzungen zum Erzieher» fehlen würden.³⁹ Aus diesem Grund wünschte das Büro der Bezirksschulpflege Zürich eine psychiatrische Begutachtung des Lehrers.⁴⁰ Nach der Zustimmung des Erziehungsrates erstellte ein Facharzt ein entsprechendes Gutachten.⁴¹ Wie das in den Akten abgelegte Gutachten zeigt, kam der Arzt zum Schluss, dass das Verhalten des Lehrers «keinerlei Schlüsse auf eine Geisteskrankheit» zulasse.⁴² Weiter prognostizierte er, dass auch aufgrund eingetretener privater Veränderungen «mit allergrösster Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden [dürfe], dass Lehrer [X] in einer anderen Umgebung, d. h. in einem anderen Quartier und Schulhaus, ohne bedeutsame Schwierigkeiten und zufriedenstellend seine Tätigkeit als Lehrer noch einige Jahre weiter ausüben kann».⁴³

Gestützt auf das Gutachten beschloss der Erziehungsrat, den Lehrer nach den Sommerferien wieder zum Schuldienst zuzulassen.⁴⁴ Dem Lehrer wurde zudem die Besoldung nachträglich voll ausgerichtet, da er – nach Einschätzung des Erziehungsrates – «die Einstellung im Schuldienst nicht selber verschuldet» habe.⁴⁵ Laut Erziehungsrat hatte die Untersuchung ergeben, dass «die meisten» dem Lehrer vorgeworfenen Tatbestände «als übertrieben oder unwahr in sich zusammenfielen».⁴⁶ Gleichzeitig verordnete der Erziehungsrat aber eine Spezialaufsicht, um die Schulführung überwachen zu können.⁴⁷ In der Folge besuchten zwei Erziehungsräte (teilweise mehrmals) persönlich den

37 Vgl. StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 79.

38 Vgl. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 17. 4. 1951, Nr. 494, S. 110.

39 StAZH, U 175.8, Schreiben des Präsidenten der Bezirksschulpflege Zürich (im Namen des Büros) an die Erziehungsdirektion, 10. 4. 1951, S. 3.

40 Vgl. ebd., S. 6.

41 Für die Zustimmung vgl. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 17. 4. 1951, Nr. 494, S. 110.

42 StAZH, U 175.8, Gutachten eines Chefarztes eines Sanatoriums, 5. 6. 1951, S. 51.

43 Ebd., S. 52.

44 Vgl. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 26. 6. 1951, Nr. 833, S. 181.

45 StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 17. 7. 1951, Nr. 989, S. 234.

46 Ebd. Im Protokoll ist von der «nachträgliche[n] Untersuchung» die Rede, ebd. Welche Untersuchung damit konkret gemeint ist, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass damit insbesondere die Arbeit der eingesetzten Untersuchungskommission gemeint ist. Eine gewisse Rolle spielte allerdings auch ein Konflikt mit einem Lehrerkollegen, vgl. ebd.

47 Vgl. ebd.

Unterricht des Lehrers.⁴⁸ Beide sollen bei ihren Besuchen grundsätzlich einen guten Eindruck erhalten haben.⁴⁹

1952–1955: Zwei weitere Lehrpersonen fallen negativ auf

Dass ärztlichen Begutachtungen ein hohes Gewicht beigemessen wurde, verdeutlicht ein weiteres Beispiel. Ein Primarlehrer wurde 1952 krankheitshalber beurlaubt, nachdem seine Schulführung anscheinend seit längerer Zeit zu beanstanden gewesen war sowie der Verdacht auf «psychisch[e] Störungen» bestanden hatte.⁵⁰ Aufgrund eines Berichts eines Schularztes wurde diese Beurlaubung auf Beginn des Schuljahres 1953/54 aufgehoben.⁵¹ Kurze Zeit später wurde der Lehrer in einer anderen Gemeinde gewählt.⁵²

Im Sommer 1954 hatte sich gemäss Erziehungsratsprotokoll die zuständige Gemeindegemeinschaft mit einer Beschwerde gegen den Lehrer wegen «zu strenger körperlicher Bestrafung» zu befassen und im August 1955 wandte sich die zuständige Bezirksschulpflege mit einer weiteren Beschwerde an die Erziehungsdirektion.⁵³ Dass der Lehrer bei beiden Vorfällen Schülerinnen gewürgt haben soll, wurde als besonders gravierend beurteilt.⁵⁴ Die Erziehungsdirektion ordnete in der Folge unter anderem eine Untersuchung des Lehrers durch den kantonalen Schularzt an und forderte die Gemeindegemeinschaft «zur sorgfältigen Ueberwachung» des Lehrers auf.⁵⁵

Bei der Untersuchung soll der Schularzt festgestellt haben, dass beim Lehrer «aggressive, triebhafte und neurotische psychische Mechanismen vorliegen, welche die vorgekommenen brutalen Handlungen erklärten».⁵⁶ Die seit vielen Jahren durchgeführte ärztliche Behandlung soll zwar «zu Fortschritten im inneren Reifungsprozess geführt [haben], aber nur langsam und zögernd».⁵⁷ Offenbar vertrat der Schularzt jedoch auch die Meinung, dass von der Beurlaubung des Lehrers «keine besondere Förderung zu erwarten» wäre, weshalb er laut Erziehungsratsprotokoll beantragte, den Lehrer bis

48 Vgl. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 16. 10. 1951, Nr. 1336, S. 296; StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 11. 1951, Nr. 1442, S. 314.

49 Vgl. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 16. 10. 1951, Nr. 1336, S. 296; StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 11. 1951, Nr. 1442, S. 314.

50 Zusammenfassend (inklusive Zitat) StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 10. 1955, Nr. 1396, S. 314; für den Originalentscheid vgl. StAZH, UU 2.103, Verfügung der Erziehungsdirektion, 7. 10. 1952, Nr. 1222, S. 236 f. Bereits damals gab es (wie Protokolle der Bezirksschulpflege zeigen) Vorwürfe bezüglich körperlicher Strafen, vgl. StAZH, Z 372.1427, Plenarsitzung vom 14. 5. 1952, S. 159. Der Visitator wurde (wobei es aber auch weitere Kritik am Lehrer gab) aufgefordert, vermehrte Besuche zu machen, vgl. ebd., S. 160; StAZH, Z 372.1427, Bürositzung vom 26. 9. 1952, S. 172 f.

51 Vgl. StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 10. 1955, Nr. 1396, S. 314.

52 Vgl. ebd.

53 Ebd.; vgl. aber auch StAZH, Z 368.1242, Sitzung des erweiterten Büros vom 11. 8. 1955, S. 350–353.

54 Vgl. StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 10. 1955, Nr. 1396, S. 314.

55 Ebd.

56 Ebd.

57 Ebd.

auf Weiteres im Schuldienst zu belassen.⁵⁸ Jedoch wünschte er anscheinend, dass man dem Lehrer «einen scharfen Verweis» ausspreche, und zwar «unter Androhung der sofortigen Einstellung im Schuldienst und der Entlassung, falls sich weitere aggressive Handlungen wiederholen sollten».⁵⁹

Der Erziehungsrat erachtete es allerdings als nicht verantwortbar, den Lehrer auf die «Gefahr eines schwerwiegenden Vergehens hin unterrichten zu lassen».⁶⁰ Aus diesem Grund wurde der Lehrer bis auf Weiteres beurlaubt und eine psychiatrische Begutachtung wurde angeordnet.⁶¹ Bei dieser Untersuchung wurde gemäss Erziehungsratsprotokoll festgestellt, dass die bereits erfolgte mehrjährige ärztliche Behandlung «eine wesentliche Lockerung, wenn auch nicht völlige Heilung» der diagnostizierten «Charakterneurose» bewirkt habe.⁶² Die Erfolgchancen einer Weiterbehandlung und die Aussicht, dass «neuerliche aggressive Handlungen gegenüber Schülern unterbleiben», sollen vom Gutachter aber als «günstig» beurteilt worden sein.⁶³ Er habe deshalb die Frage, ob ausreichend Gründe vorliegen, welche die Entfernung des Lehrers aus dem Schuldienst rechtfertigen, verneint.⁶⁴ Der Erziehungsrat beschloss in der Folge auf Empfehlung des Gutachters, dem Primarlehrer die Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Weihnachtsferien zu gestatten, verpflichtete diesen aber, die ärztliche Behandlung fortzusetzen sowie im Unterricht vollständig auf Körperstrafen zu verzichten.⁶⁵ Zugleich wurde ihm «[f]ür den Fall einer neuerlichen brutalen Behandlung von Schülern» die Entlassung aus dem Schuldienst angedroht.⁶⁶

Bereits im Jahr zuvor hatte sich die Erziehungsdirektion, nicht aber der Erziehungsrat, mit der «Anzeige» einer Gemeindeschulpflege wegen «ungebührlicher körperlicher Züchtigung von Schülern» durch einen anderen Lehrer zu befassen.⁶⁷ Dem Primarlehrer wurde vorgeworfen, dass er einem Schüler, welcher anscheinend ein «Zeltli» lutschte, mit der Hand ins Gesicht geschlagen habe, worauf der Geschlagene aus der Nase geblutet haben soll.⁶⁸ Einen anderen Schüler, welcher offenbar die «Zeltli» verteilt hatte, soll er ebenfalls mit der Hand geschlagen haben, wobei der Schüler «unter den Schlägen und in der Abwehr zu Boden» gefallen sei und auch im Gesicht geblutet habe.⁶⁹ Kurz vor dem erwähnten Vorfall war der Lehrer gemäss Protokolleintrag von der Gemeindeschulpflege «ernstlich verwart» worden, weil er

58 Ebd.

59 Ebd.

60 Ebd.

61 Vgl. ebd.

62 StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 27. 12. 1955, Nr. 1756, S. 389.

63 Ebd.

64 Vgl. ebd.

65 Vgl. ebd.

66 Ebd.

67 StAZH, UU 2.105, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. 2. 1954, Nr. 150, S. 40.

68 Ebd.

69 Ebd.

einen Schüler in den Schulhauskeller genommen und dort gezüchtigt haben soll.⁷⁰ Zudem war der Lehrer anscheinend schon in früheren Jahren bei der Gemeindegeschulpflege negativ aufgefallen.⁷¹

In Anbetracht der neuerlichen Vorwürfe wurde der Lehrer nun von der Erziehungsdirektion ermahnt, «sich der Anwendung der Körperstrafe möglichst zu enthalten und nur massvoll und überlegt ausnahmsweise davon Gebrauch zu machen».⁷² Zudem wurde die zuständige Bezirksschulpflege aufgefordert, den Lehrer häufiger zu besuchen und der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten – insbesondere bezüglich des Vorwurfs, dass die Schülerinnen und Schüler verängstigt seien.⁷³ Der mit den Besuchen beauftragte Visitator der Bezirksschulpflege gewann offenbar grundsätzlich einen guten Eindruck. So soll er den Lehrer in einem Bericht an die Erziehungsdirektion «weitgehend in Schutz» genommen haben.⁷⁴

1968: Die Erziehungsdirektion wendet sich an alle Volksschullehrpersonen

Auch in den Jahren von 1956 bis 1969 sind in den Registern der Protokolle der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates zahlreiche Beschwerden und Massnahmen gegen Lehrpersonen verzeichnet. Allerdings konnten in den entsprechenden Protokollseiten keine expliziten Anmerkungen zu körperlichen Strafen gefunden werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Thema «Körperstrafen» in dieser Zeit im Erziehungsrat und bei der Erziehungsdirektion keine Rolle gespielt hat.⁷⁵ Die Mitteilung eines Arztes beweist dies eindrücklich:

Laut Erziehungsratsprotokoll hatte ein Arzt aus Winterthur schriftlich mitgeteilt, dass er innerhalb eines knappen Jahres drei Schüler⁷⁶ wegen eines geplatzten Trommelfells nach Ohrfeigen von Lehrpersonen zu behandeln gehabt habe.⁷⁷ In einer Sitzung des Erziehungsrates im Juli 1967 informierte Erziehungsdirektor Walter König die weiteren Mitglieder des Erziehungsrates über den Eingang dieses Schreibens. Gemäss Protokoll vertrat der Erziehungsdirektor die Ansicht, dass etwas unternommen werden müsse, um die Lehrpersonen «auf die gefährlichen Folgen von Ohrfeigenstrafen aufmerksam zu machen».⁷⁸ Der Erziehungsrat war ebenfalls der Auffassung, dass «man die Sache nicht auf sich beruhen lassen kann».⁷⁹ Deshalb wurde vereinbart, die Lehrperso-

70 Ebd.

71 Vgl. ebd.

72 Ebd., S. 41.

73 Vgl. ebd.

74 StAZH, Z 371.1087, Plenarsitzung vom 22. 5. 1954, S. 93.

75 Im Register ist der folgende «Fall» unter «Allgemeines» (bei Volksschule) verzeichnet, vgl. den separaten Registerband mit Signatur StAZH, UU 2 d.2.

76 Im Protokoll ist von «drei Schüler[n]» die Rede, StAZH, UU 2.122.10, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 7. 1967, Nr. 1357. Dass auch eine Schülerin betroffen war, kann nicht ausgeschlossen werden.

77 Vgl. ebd.

78 StAZH, UU 2.122.10, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 7. 1967, Nr. 1357.

79 Ebd.



Abb. 7: Walter König, Erziehungsdirektor von 1959 bis 1971, Foto von 1971. (ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv, Com_L20-0941-0089, Fotograf: Comet Photo AG)

nen über die «Kapitelspräsidenten»⁸⁰ mündlich auf die Haftpflicht und allfällige strafrechtliche Folgen hinzuweisen, welche Ohrfeigenstrafen mit sich bringen können.⁸¹ Bei dieser Gelegenheit sollten den Lehrpersonen zudem die Bestimmungen der Volksschulverordnung zur körperlichen Bestrafung in Erinnerung gerufen werden.⁸² Der Erziehungsdirektor kündigte ausserdem an, dass die Erziehungsdirektion eruieren werde, ob die drei vom Arzt behandelten Schüler von der gleichen Lehrperson bestraft worden waren.⁸³ Zu welchem Ergebnis die Erziehungsdirektion bei ihren Nachforschungen kam, geht weder aus dem Protokoll noch aus dem entsprechenden Aktendossier hervor.⁸⁴ Klar ist allerdings, dass sich die Erziehungsdirektion ein gutes Jahr später über

80 Dabei handelte es sich um die Vorsitzenden der Schulkapitel (die Vereinigung der Volksschullehrpersonen des jeweiligen Bezirks); für den Begriff «Schulkapitel» vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 315 Abs. 1, in: OS, Bd. 12, S. 348; Wyss, Stellung, S. 59.

81 Vgl. StAZH, UU 2.122.10, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 7. 1967, Nr. 1357. Die Informierung der «Kapitelspräsidenten» sollte über den Synodalvorstand erfolgen, vgl. ebd. Zur «Bekräftigung» der Mitteilung an den Synodalvorstand sollte die Erziehungsdirektion zudem von einem Arzt «einen Bericht über die Schädlichkeit von Ohrfeigenstrafen einholen», ebd.

82 Vgl. ebd.

83 Vgl. ebd.

84 Für das Aktendossier vgl. StAZH, U 191.5.3. Auch die Eingabe des Arztes ist im Dossier nicht vorhanden.

das Amtliche Schulblatt an alle Lehrpersonen wandte und ausdrücklich den Verzicht auf Ohrfeigen forderte:

Von Seiten der Aerzteschaft erhalten wir Kenntnis davon, dass die Ohrfeigenstrafe leider auch in unserer Volksschule noch verschiedentlich angewendet wird. Noch immer behelfen sich demnach einzelne Lehrer mit diesem fragwürdigen Disziplinarmittel, ohne sich über die möglichen schädigenden Folgen Rechenschaft abzulegen. Wohl schliesst unser zürcherisches Schulgesetz die körperliche Züchtigung durch den Lehrer nicht grundsätzlich aus, lässt sie aber nur in Ausnahmefällen zu. Der Lehrer hat sich dabei ausdrücklich alles dessen zu enthalten, was das körperliche Wohl des Kindes gefährden könnte (§ 87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen). Die Ohrfeige, die leicht zu einer Zerrei- sung des Trommelfelles führen kann, stellt potentiell eine solche Gefährdung dar. Wenn auch glücklicherweise bei fachgerechter Behandlung ein Grossteil von Trommelfellperforationen ausgeheilt werden kann, so gibt es doch immer wieder Fälle, bei denen ein Loch im Trommelfell zurückbleibt mit entsprechender Gehöreinsbuse. Weitere Komplikationen wie Mittelohrentzündungen mit Eiterungen können die Folge sein, besonders beim Schwimmen. Beim Tauchen besteht zudem die Gefahr, dass ein Kind infolge Eindringens von Wasser ins Mittelohr die Orientierung verliert und ertrinkt.

Wir bitten die Lehrerschaft, diese Folgen zu bedenken, und ersuchen sie daher nachdrück- lich, sich der Ohrfeige als Disziplinarmittel zu enthalten.⁸⁵

1970–1980: Drei Lehrpersonen werden ermahnt bzw. erhalten Verweise

Etwas mehr als ein Jahr nach der Aufforderung bezüglich Ohrfeigen im Amtlichen Schulblatt musste sich der Erziehungsrat wieder mit einer einzelnen Lehrperson beschäftigen, gegen welche Vorwürfe bezüglich Körperstrafen erhoben worden waren. Zuvor hatten sich allerdings die Gemeinde- sowie die Bezirksschulpflege mit dem Lehrer auseinanderzusetzen.

Im Sommer 1969 hatten sich ein Vater und fünf Mitunterzeichner bei der Bezirks- schulpflege beklagt, wobei dem Lehrer unter anderem vorgeworfen worden war, dass er ungerecht und unangemessen strafe und im Affekt oft Körperstrafen anwende.⁸⁶ Zusätzlich hatten die Beschwerdeführer Kritik an der Amtsführung der Gemein- deschulpflege geübt.⁸⁷ Die Bezirksschulpflege hatte in der Folge insbesondere eine schriftliche Stellungnahme beim Lehrer eingeholt, die Gemeindegeschulpflege um eine Vernehmlassung gebeten sowie zusätzliche Schulbesuche beim Lehrer durchgeführt.⁸⁸

85 Erziehungsdirektion: Ohrfeigen als Disziplinarmittel?, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 83, Heft 9, 1968, S. 304. Auszüge der Mitteilung finden sich auch bei Ziegler, Erziehungsrat, S. 50 f.

86 Zusammenfassend StAZH, UU 2.125.1, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 1970, Nr. 121, S. 1. Ihm wurde unter anderem auch «eine erotisierende Behandlung» von Schülerinnen vorgeworfen, ebd.; für Unterlagen der Bezirksschulpflege vgl. StAZH, Z 363.856, Sitzung der Rekurskommission vom 7. 10. 1969, z. B. Nr. 13.1.1, 13.4, 13.5, jeweils o. S.

87 Kritisiert wurden einerseits die Wahlvorbereitungen, welche zur Wahl des Lehrers in die Gemeinde geführt hatten; zudem sollen Mitteilungen von Eltern (wegen der Verhaltensweise des Lehrers) nicht korrekt behandelt worden sein, vgl. StAZH, UU 2.125.1, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 1970, Nr. 121, S. 1; StAZH, Z 363.856, Sitzung der Rekurskommission vom 7. 10. 1969, Nr. 13.1.1, o. S.

88 Vgl. StAZH, Z 363.856, Sitzung der Rekurskommission vom 23. 10. 1969, Nr. 15.2, 15.3–6, jeweils o. S.

Dabei war die Bezirksschulpflege zum Schluss gekommen, dass sich der Lehrer «durch seine wiederholten Körperstrafen und durch seinen einseitigen Unterricht denkbar ungünstig in der neuen Gemeinde eingeführt» habe.⁸⁹ Zudem hatte die Bezirksschulpflege die Meinung vertreten, dass der Lehrer «nicht das nötige Verständnis für Unterstufenschüler» besitze, sodass ihm «dringend» empfohlen worden war, seine Stelle zu verlassen.⁹⁰ Zusätzlich zum Lehrer hatte die Bezirksschulpflege aber auch die Gemeindeschulpflege kritisiert. Dieser wurde unter anderem vorgeworfen, dass die «Wahlvorbereitungen» (die zur Wahl des Lehrers in die Gemeinde geführt hatten) «sehr oberflächlich» gewesen seien.⁹¹

Die Einschätzungen der Bezirksschulpflege führten dazu, dass der Lehrer sowie die Gemeindeschulpflege Beschwerde beim Erziehungsrat erhoben.⁹² Zudem hatten offenbar «zahlreiche Einwohner» gegenüber dem Erziehungsrat mit «Resolutionsschreiben» dem Lehrer das Vertrauen ausgesprochen.⁹³ Der Erziehungsrat stellte dabei fest, dass der «Entscheid» der Bezirksschulpflege – welcher allerdings aufgrund des Fehlens eines «Dispositiv[s] als Schlussfolgerung» gar nicht als «Entscheid» bezeichnet werden könne – aus formellen Gründen zu beanstanden sei.⁹⁴ Aus diesem Grund hob der Erziehungsrat diesen auf und beurteilte die im Sommer 1969 bei der Bezirksschulpflege eingegangene Beschwerde neu.⁹⁵ Der Erziehungsrat schlussfolgerte, dass es «schlechthin nicht möglich» sei, die «angeführten Vorwürfe im einzelnen nach so langer Zeit zu überprüfen».⁹⁶ Eine Befragung der Schulkinder, welche dafür nötig sei, wurde als «verfehlt» beurteilt.⁹⁷ Andererseits wurde festgehalten, dass aus den Akten «doch glaubwürdig» hervorgehe, dass der Lehrer «gelegentlich mindestens bis zur äussersten Grenze des Zulässigen von seiner Strafbefugnis Gebrauch machte».⁹⁸ Der Primarlehrer wurde deshalb vom Erziehungsrat «eingeladen, sich in der Anwendung der Körperstrafe zurückzuhalten» und die Gemeindeschulpflege wurde beauftragt, für die Einhaltung der Bestimmungen zum Züchtigungsrecht «besorgt zu sein».⁹⁹

Rund zehn Jahre später hatte sich der Erziehungsrat mit einem weiteren Vorfall zu befassen, welcher einen anderen Lehrer betraf. Gemäss Erziehungsratsprotokoll wurde die Erziehungsdirektion im Herbst 1979 vom Gemeindeschulpflegepräsidenten und vom Präsidenten eines Sonderklassenzweckverbandes in einem Schreiben darüber

89 Ebd., Nr. 15.7.1, o. S.

90 Ebd.; ebd., Nr. 15.7.2, o. S.; die Erziehungsdirektion wurde zudem gebeten, einen Wechsel zu ermöglichen, vgl. ebd.

91 StAZH, Z 363.856, Sitzung der Rekurskommission vom 7. 10. 1969, Nr. 13.3.3, o. S.

92 Vgl. StAZH, UU 2.125.1, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 1970, Nr. 121, S. 3.

93 Ebd., S. 4. Zudem hatten verschiedene Eltern offenbar Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksschulpflege eingereicht, vgl. ebd.

94 Ebd., S. 5.

95 Vgl. ebd.

96 Ebd., S. 8.

97 Ebd.

98 Ebd.

99 Ebd., S. 9.

informiert, dass ein Lehrer gegen die Bestimmungen des Züchtigungsrechts verstossen habe.¹⁰⁰ Der Sonderklassenlehrer soll einem Schüler, nachdem er ihm bereits auf die Zehen getreten sei und ihm eine Ohrfeige verabreicht habe, auch noch mit dem Stiel einer Laubsäge gegen die linke Gesichtshälfte geschlagen haben, was eine ärztliche Versorgung erforderlich gemacht habe.¹⁰¹ Zugleich wurde der Erziehungsdirektion offenbar mitgeteilt, dass der Lehrer «bereits vor Jahresfrist wegen körperlicher Züchtigung eines Schülers» mit einem mündlichen Verweis bestraft worden sei.¹⁰² Die Antragsteller wünschten nun, das neuerliche Vergehen des Lehrers durch die kantonalen Instanzen zu ahnden und dem Lehrer einen schriftlichen Verweis zu erteilen.¹⁰³

Der Lehrer wurde laut Erziehungsratsprotokoll durch die Personalkommission¹⁰⁴ des Erziehungsrates zu einer Aussprache und einer Stellungnahme eingeladen.¹⁰⁵ Bei dieser habe er erklärt, dass die Massnahme «die einzige Möglichkeit» gewesen sei, «den Schüler in seinen ausfälligen und provokativen Handlungen zu bremsen und weiteres Unheil zum Schaden der ganzen Klasse zu vermeiden».¹⁰⁶ Dass der Lehrer dabei die Nerven verlor und sich vom Zorn hinreissen liess, soll er nicht bestritten haben.¹⁰⁷

Der Erziehungsrat vertrat die Meinung, dass «vor allem bei Sonderklassenschülern eine körperliche Züchtigung nicht als geeignetes Disziplinarmittel angesehen werden darf».¹⁰⁸ Zudem wurde festgehalten, dass «die Benützung eines Werkzeuges zur körperlichen Bestrafung in jedem Fall als Missbrauch des Züchtigungsrechts und als Verletzung der Berufspflicht» anzusehen sei.¹⁰⁹ Mit Blick auf den bereits im Jahr 1978 durch die Gemeindeschulpflege ausgesprochenen Verweis sah der Erziehungsrat zudem die «Qualifikation der wiederholten Verletzung der Berufspflicht» als erfüllt.¹¹⁰ Gleichzeitig berücksichtigte er aber den Umstand, dass der Lehrer schon seit vielen Jahren im Schuldienst stand, ohne dass früher andere Klagen über sein Verhalten oder seine Schulführung eingegangen seien.¹¹¹ Zusätzlich würdigte der Erziehungsrat das offenbar vom Lehrer geäusserte Bedauern über den Vorfall und dessen Versprechen, sich künftig jeglicher Körperstrafe zu enthalten.¹¹² Aus diesen Gründen beschloss der Erziehungsrat, dass von «einschneidenden Disziplinarmassnahmen noch abgesehen werden» könne, und bestrafte

100 Vgl. StAZH, UU 2.135.3, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 2. 1980, Nr. 523, S. 1.

101 Vgl. ebd.

102 Ebd.

103 Vgl. ebd.

104 Für Hintergrundinformationen zur Personalkommission vgl. Wyss, Stellung, S. 47 f. Zumindest in den 1980er-Jahren setzte sich die Kommission aus je zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion zusammen, vgl. ebd., S. 47.

105 Vgl. StAZH, UU 2.135.3, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 2. 1980, Nr. 523, S. 1.

106 Ebd., S. 2.

107 Vgl. ebd.

108 Ebd., S. 3.

109 Ebd.

110 Ebd.

111 Vgl. ebd.

112 Vgl. ebd.; aber auch ebd., S. 2.

den Lehrer stattdessen mit einem Verweis.¹¹³ Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass der Lehrer bei weiteren Verfehlungen «gleicher oder ähnlicher Art» mit «harten Massnahmen, allenfalls sogar mit dem Entzug der Wählbarkeit», rechnen müsste.¹¹⁴

Im Jahr 1980 musste sich der Erziehungsrat mit einer weiteren Eingabe im Zusammenhang mit körperlichen Strafen beschäftigen. Eine Winterthurer Kreisschulpflege hatte sich einige Monate zuvor an die Bezirksschulpflege Winterthur gewandt und unter anderem die Durchführung einer Disziplinaruntersuchung gegen einen Oberstufenlehrer verlangt.¹¹⁵ Grund für diese Eingabe waren auch Vorwürfe bezüglich Körperstrafen.¹¹⁶ So wurde dem Lehrer vorgeworfen, dass er Ohrfeigen und Kopfnüsse verteile und mindestens einen Schüler an den Haaren gezogen habe.¹¹⁷ Ein Schüler soll zudem erbrochen haben, nachdem er anscheinend Schläge auf den Kopf erhalten hatte.¹¹⁸ Hinzu kommt, dass offenbar der Vorwurf «der Verprügelung» von zumindest einer Schülerin erhoben worden war.¹¹⁹ Die Bezirksschulpflege hatte in der Folge mit dem Lehrer eine Besprechung durchgeführt, bei der er gemäss Protokoll zugegeben hatte, mehrere Kopfnüsse und (im Laufe eines Jahres) eine Ohrfeige eingesetzt zu haben.¹²⁰ Die Korrektheit der weiteren Vorwürfe soll er hingegen bestritten haben.¹²¹ Laut Protokoll hatte die Bezirksschulpflege die körperlichen Züchtigungen des Lehrers «aufs entschiedenste verurteilt».¹²² Zudem war die Meinung vertreten worden, dass der Lehrer «völlig auf körperliche Züchtigungen verzichten muss» und diesbezüglich keine Klagen mehr eingehen dürfen.¹²³ Ein eigentliches Disziplinarverfahren hatte die Bezirksschulpflege jedoch nicht eingeleitet.¹²⁴ Wohl auch deswegen wandte sich die Kreisschulpflege an den Erziehungsrat und stellte den Antrag, den Lehrer unverzüglich

113 Ebd., S. 3 f.

114 Ebd., S. 3.

115 Vgl. StAZH, Z 372.1432, Bürositzung vom 28. 5. 1979, S. 290; StAZH, Z 372.1432, Protokollauszug der Bürositzungen vom 28. 5. 1979 bzw. 11./15./25./29. 6. 1979, S. 312; StAZH, Z 372.1432, Schreiben der Bezirksschulpflege Winterthur an einen Mitarbeiter der Erziehungsdirektion, z. Hd. des Erziehungsrates, 29. 10. 1979, S. 349.

116 Auch Kritik an mindestens einer Zeugnisbemerkung bzw. einer Zeugnisnote wurde erhoben, vgl. StAZH, Z 372.1432, Bürositzung vom 11. 6. 1979, S. 305 f.; für weitere Vorwürfe vgl. auch StAZH, UU 2.135.26, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 11. 1980, Nr. 3751, S. 1.

117 Für die konkreten Vorwürfe bezüglich Körperstrafen vgl. StAZH, Z 372.1432, Bürositzung vom 11. 6. 1979, S. 303–305.

118 Vgl. ebd., S. 305.

119 Ebd., S. 304.

120 Vgl. ebd., S. 303–305.

121 Vgl. ebd. Ob er zugegeben hat, einen Schüler an den Haaren gerissen zu haben, geht aus dem Protokoll nicht klar hervor, vgl. ebd., S. 303.

122 StAZH, Z 372.1432, Protokollauszug der Bürositzungen vom 28. 5. 1979 bzw. 11./15./25./29. 6. 1979, S. 316.

123 Für die Meinung der Bezirksschulpflege zu Körperstrafen vgl. ebd., S. 314; für Meinungen zu weiteren Klagen vgl. ebd., S. 316.

124 Vgl. ebd., S. 316.

im Amt einzustellen, gegen ihn eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten sowie ihm die «Lehrbewilligung» zu entziehen.¹²⁵

Gemäss Erziehungsratsprotokoll prüfte die Personalkommission des Erziehungsrates die Beanstandungen «einzeln und gründlich», führte Aussprachen mit der Kreisschulpflege sowie ehemaligen Eltern durch und lud den Lehrer mit seinem Rechtsvertreter zur Stellungnahme ein.¹²⁶ Die Personalkommission kam in der Folge laut Protokolleintrag zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Amtseinstellung nicht erfüllt seien, dass aber «der grobe Umgangston des Lehrers, insbesondere aber die Uebergriffe bei körperlichen Züchtigungen und die fehlende Orientierung der Kreisschulpflege über die Kurzabsenzen [...] als Disziplinarfehler gewertet und [...] geahndet werden» müssten.¹²⁷ Auf Antrag der Personalkommission beschloss der Erziehungsrat schliesslich, den Lehrer mit einem Verweis zu bestrafen.¹²⁸ Zugleich wurde dieser aufgefordert, «sich eines freundlichen und wohlwollenden Unterrichtstones zu befeissigen und alles zu unterlassen, was zu berechtigten Beanstandungen hinsichtlich seines Verhaltens gegenüber Schülern, Eltern und der Schulpflege Anlass geben könnte».¹²⁹

1981–1983: Zu drei weiteren Lehrpersonen fallen Entscheide

Auch zwischen 1981 und 1983 hatten sich der Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion mit drei Lehrpersonen zu beschäftigen, gegen welche der Vorwurf einer Überschreitung des Züchtigungsrechts erhoben worden war.

Bei einem dieser Fälle handelte es sich um eine Aufsichtsbeschwerde, welche die «Praxis für Schulberatung» im Auftrag der Eltern eines Schülers eingebracht hatte.¹³⁰ Dem Lehrer wurde vorgeworfen, dass er dem Schüler während einer Turnstunde einen Schlag ins Gesicht versetzt habe, welcher gemäss Beurteilung eines Zahnarztes Verletzungen am Gebiss zur Folge gehabt habe.¹³¹ Abklärungen der zuständigen Gemeindeschulpflege – welche vermutlich auf Veranlassung der Erziehungsdirektion erfolgten – sollen ergeben haben, dass die Eltern die Vorwürfe zu Recht erhoben hatten.¹³² Zudem war anscheinend festgestellt worden, dass «immer wieder Tätlichkeiten des Lehrers gegenüber einzelnen Schülern (Boxen, Schütteln, Schlagen) beanstandet werden müssen».¹³³ Nach diesen Abklärungen hatte die Gemeindeschulpflege dem

125 StAZH, UU 2.135.26, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 11. 1980, Nr. 3751, S. 1. Mit Entzug der «Lehrbewilligung» war aber offenbar eine Amtseinstellung gemäss § 9 Ziff. 2 des Unterrichtsgesetzes gemeint, vgl. ebd.

126 Ebd., S. 2.

127 Ebd., S. 3.

128 Vgl. ebd., S. 4.

129 Ebd.

130 Vgl. StAZH, UU 2.136.16, Sitzung des Erziehungsrates vom 7. 7. 1981, Nr. 2230, S. 1.

131 Vgl. ebd.

132 Vgl. ebd.

133 Ebd.

Primarlehrer wegen Missbrauchs des Züchtigungsrechts offenbar einen Verweis erteilt und die Nichtwiederwahl angedroht.¹³⁴

Der Erziehungsrat schlussfolgerte, dass «[d]ie ständigen Tötlichkeiten gegen einzelne Schüler» im Allgemeinen sowie die oben erwähnten «folgeschweren Handgreiflichkeiten» im Besonderen zu «verurteil[en] und als Verletzung der Berufspflicht» anzusehen seien.¹³⁵ Zugleich beurteilte der Erziehungsrat die von der Gemeindeschulpflege getroffenen Massnahmen aber als angemessen und sah keine Veranlassung, weitergehende Massnahmen zu treffen.¹³⁶ Allerdings wurde die Personalkommission des Erziehungsrates beauftragt, den Lehrer vorzuladen und ihn in einem Gespräch auf die Konsequenzen einer weiteren Verletzung der Berufspflicht aufmerksam zu machen.¹³⁷

In dieser Sitzung im Juli 1981 fällte der Erziehungsrat zudem einen Entscheid, welcher einen anderen Primarlehrer betraf. Eine Gemeindeschulpflege hatte beim Erziehungsrat den Antrag um Abberufung des Lehrers von seiner gegenwärtigen Stelle eingereicht – offenbar begründet mit den negativen Reaktionen von Eltern ehemaliger und gegenwärtiger Schulkinder.¹³⁸ Gemäss Erziehungsratsprotokoll hatten Eltern «immer wieder auf die diktatorische Schulführung» hingewiesen, welche «bei einzelnen Schülern» zu «einer eigentlichen Schulangst» und «zu gesundheitlichen Störungen» geführt habe.¹³⁹ Nicht wenig zu dieser Verängstigung beigetragen haben sollen «[u]nverhältnismässige Strafmassnahmen, wie Bussen, Strafaufgaben oder Schläge auf den Hintern».¹⁴⁰ Zudem war auch auf einen Vorfall mit einer Ohrfeige aufmerksam gemacht worden.¹⁴¹

Im Protokoll des Erziehungsrates wurde festgehalten, dass das «immer wieder feststellbare autoritär-inquisitorische Vorgehen des Lehrers mit dem sadistisch wirkenden Blossstellen einzelner Schüler [...] keinesfalls mehr im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung einer Schulklasse» liegen könne.¹⁴² Obschon gegenüber dem Lehrer weitere Kritik geäussert wurde (z. B. allfällige Verletzung des Amtsgeheimnisses), kam die Personalkommission gemäss Erziehungsratsprotokoll zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Entzug der Wählbarkeit – die wiederholte schwere Verletzung der Berufspflichten – «vorläufig nicht erfüllt sind».¹⁴³ Die Personalkommission beantragte stattdessen die Amtseinstellung des Lehrers bis zum Ende der Amtsdauer im Frühling 1982.¹⁴⁴ Der Erziehungsrat folgte diesem Antrag, sodass der Primarlehrer mit sofortiger Wirkung seine Tätigkeit im Schuldienst einzustellen hatte.¹⁴⁵ Das Verwaltungsgericht

134 Vgl. ebd.

135 Ebd., S. 2.

136 Vgl. ebd.

137 Vgl. ebd.

138 Vgl. StAZH, UU 2.136.16, Sitzung des Erziehungsrates vom 7. 7. 1981, Nr. 2229, S. 2.

139 Ebd., S. 2 f.

140 Ebd., S. 3.

141 Vgl. ebd.

142 Ebd., S. 4.

143 Ebd., S. 4 f.

144 Vgl. ebd., S. 5 f.; für die Amtsdauer vgl. auch ebd., S. 2.

145 Vgl. ebd., S. 6.

des Kantons Zürich hiess aber im Dezember 1981 einen Rekurs des Lehrers teilweise gut, hob den Entscheid des Erziehungsrates wegen «Mängel am Verfahren» auf und wies die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung und erneuten Entscheidung an den Erziehungsrat zurück.¹⁴⁶ Der Lehrer wurde jedoch nicht wieder direkt zum Schuldienst zugelassen, stattdessen verfügte der Erziehungsdirektor als vorsorgliche Massnahme bis zum Neuentscheid des Erziehungsrates die weitere Suspendierung des Lehrers (unter Weiterausrichtung der Besoldung).¹⁴⁷

Der Erziehungsrat verzichtete in der Folge darauf, die vom Verwaltungsgericht kritisierten Untersuchungen an der ehemaligen Schule des Lehrers wieder aufzunehmen – insbesondere, weil eine Rückkehr des Lehrers an die alte Schule nicht infrage kam.¹⁴⁸ Ausserdem soll sich der Lehrer hinsichtlich seiner Fehler einsichtig gezeigt und freiwillig bereit erklärt haben, während zweier Jahre auf die Wahl in einer Gemeinde zu verzichten.¹⁴⁹ Das Disziplinarverfahren gegen den Lehrer wurde daraufhin eingestellt und über den Wiedereinsatz des Lehrers im Schuldienst befunden.¹⁵⁰ Eine sofortige Neuwahl in einer anderen Gemeinde billigte der Erziehungsrat nicht, stattdessen wurde ein «stufenweises Vorgehen» gewählt.¹⁵¹ Im nächsten Schuljahr sollte der Lehrer im Vikariatsdienst eingesetzt werden und bei Bewährung sollte er im darauffolgenden Schuljahr allenfalls eine ganzjährige Verweserabordnung erhalten.¹⁵² Zudem wurde eine ausserordentliche Beratung durch den Beratungsdienst für Junglehrpersonen angeordnet, welcher dem Erziehungsrat über die Tätigkeit des Lehrers Bericht zu erstatten hatte.¹⁵³ Anfang der 1980er-Jahre musste sich der Erziehungsrat in Bezug auf einen weiteren Lehrer mit der Frage nach dem allfälligen Entzug des Wählbarkeitszeugnisses beschäftigen. Der Oberstufenlehrer war bereits vor dem entsprechenden Entscheid bei den kantonalen Schulbehörden negativ aufgefallen. So hatte die Erziehungsdirektion den Lehrer im Mai 1981 von seiner damaligen Verweserstelle entlassen.¹⁵⁴ Ausserdem war von der Personalkommission des Erziehungsrates beschlossen worden, den Lehrer nicht mehr von Amtes wegen als Verweser oder Vikar zu vermitteln.¹⁵⁵ Stattdessen hatte er selbst mit der jeweiligen (Gemeinde-)Schulpflege die entsprechenden Verhandlungen

146 StAZH, UU 2.137.3, Verfügung des Erziehungsdirektors vom 11. 2. 1982, Nr. 463, S. 1.

147 Vgl. ebd., S. 2. Gegen die Verfügung des Erziehungsdirektors legte der Lehrer ebenfalls Rekurs beim Verwaltungsgericht ein, vgl. StAZH, UU 2.137.5, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 3. 1982, Nr. 679, S. 2. Der Präsident des Verwaltungsgerichts teilte diesem aber mit, dass das Verwaltungsgericht nicht zuständig sei und überwies den Rekurs stattdessen an den Erziehungsrat, vgl. ebd. Dieser kam zum Schluss, dass die Amtseinstellung als vorsorgliche Massnahme bis zum neuen Entscheid des Erziehungsrates gerechtfertigt sei, vgl. ebd., S. 4 f.

148 Vgl. StAZH, UU 2.137.11, Sitzung des Erziehungsrates vom 25. 5. 1982, Nr. 1700, S. 2 f.

149 Vgl. ebd., S. 2.

150 Vgl. ebd., S. 2 f.

151 Ebd., S. 3.

152 Vgl. ebd., S. 3 f.

153 Vgl. ebd.

154 Vgl. StAZH, UU 2.136.12, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 20. 5. 1981, Nr. 1595, S. 2.

155 Vgl. ebd., S. 1; StAZH, UU 2.136.23, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 10. 1981, Nr. 3458, S. 8.

zu führen.¹⁵⁶ Grund für diese Massnahmen, welche der Erziehungsrat genehmigt hatte, waren Klagen, die gemäss dem entsprechenden Protokolleintrag bereits kurze Zeit nach dem Stellenantritt eingegangen waren.¹⁵⁷ Im Vordergrund der Beschwerden sollen «der grobe Umgangston, vermischt mit Schimpfwörtern, eine herablassende Art und verletzende Kritik an Schülern und Eltern, öfteres Zuspätkommen sowie ganz allgemein das Nichteinhalten des Stunden- und Lehrplans» gestanden haben.¹⁵⁸ Vorwürfe bezüglich Körperstrafen finden sich in den Protokollen des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion nicht.¹⁵⁹

Im Frühling 1982 wurde der Lehrer auf Antrag einer Gemeindeschulpflege wieder als Verweser abgeordnet.¹⁶⁰ Gemäss Erziehungsratsprotokoll beschwerte sich rund ein Jahr später die Mutter eines Schülers in einem vielleicht direkt an die Erziehungsdirektion bzw. den Erziehungsrat gerichteten Schreiben, dass der Lehrer ihren Sohn «körperlich misshandelt» habe.¹⁶¹ So soll er den Schüler an den Haaren zu Boden gerissen und ihm mindestens fünf Faustschläge ins Gesicht versetzt haben.¹⁶²

In einer Stellungnahme bestätigte die Gemeindeschulpflege gemäss dem entsprechenden Protokolleintrag, dass der Lehrer «teilweise das übliche Mass überschritten», aber auch «zum Teil gerechtfertigte Ohrfeigen» erteilt habe.¹⁶³ Zudem erfuhr der Erziehungsrat, dass der Lehrer bereits im Herbst 1982 eine Schülerin ins Gesicht geschlagen haben soll und daraufhin vom Gemeindeschulpflegepräsidenten ermahnt worden sei,

156 Vgl. StAZH, UU 2.136.23, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 10. 1981, Nr. 3458, S. 8 f.

157 Vgl. StAZH, UU 2.136.12, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 20. 5. 1981, Nr. 1595, S. 1; für den Erziehungsratsentscheid vgl. StAZH, UU 2.136.23, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 10. 1981, Nr. 3458, insbesondere S. 8 f.

158 StAZH, UU 2.136.12, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 20. 5. 1981, Nr. 1595, S. 1.

159 Der Lehrer erhob gegen die Entscheide Rekurs beim Verwaltungsgericht: Auf die Forderung des Lehrers, ihm seien weiterhin von Amtes wegen Verwesereien und Vikariate zu vermitteln, trat das Verwaltungsgericht nicht ein, stattdessen überwies es diese Frage an den Regierungsrat, vgl. StAZH, UU 2.138.17, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates vom 10. 8. 1983, Nr. 2514 (Nr. 3129), S. 1. Der Regierungsrat vertrat jedoch die gleiche Haltung wie die Erziehungsdirektion bzw. der Erziehungsrat, vgl. ebd., S. 5. Im Zuge des Entscheids wurden «verschiedene Schüler» der damaligen Klasse befragt, ebd., S. 2. Vom Lehrer wurde aber auch die Aufhebung der Abordnung von seiner damaligen Verweserstelle kritisiert. Diesen Rekurs beurteilte das Verwaltungsgericht. Dabei kam es gemäss Regierungsratsprotokoll zum Schluss, dass die gemachten Beweiserhebungen «rechtsstaatlichen Anforderungen nicht zu genügen» vermochten, ebd., S. 1. Das Verwaltungsgericht hob den entsprechenden Beschluss auf und reichte die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an den Erziehungsrat zurück, vgl. ebd. In einer Besprechung zwischen der Erziehungsdirektion und dem Lehrer wurde diesem schliesslich eine Nachvergütung zugesprochen, vgl. ebd., S. 2; für Anmerkungen zum Urteil vgl. auch Wyss, Stellung, S. 260 f.

160 Vgl. StAZH, UU 2.138.20, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 9. 1983, Nr. 2909, S. 1.

161 Ebd.

162 Vgl. ebd. Ob es sich wirklich um Faustschläge handelte, war offenbar umstritten. So ist auf S. 2 des Erziehungsratsprotokoll erwähnt: «Wie unbestrittenermassen feststeht, hatte der Lehrer im Falle von [X, der Sohn der Beschwerdeführerin] die Nerven verloren und den Schüler verschiedentlich ins Gesicht geschlagen (Ohrfeigen).» Die Mutter hatte aber ganz offensichtlich von «Faustschläge[n]» gesprochen, ebd., S. 1.

163 Ebd., S. 1.

«künftig Kinder nicht mehr zu schlagen und nicht physischen Druck zum Erreichen des Ziels auszuüben».¹⁶⁴

Aufgrund der verschiedenen Vorkommnisse fasste der Erziehungsrat (auf Antrag der Kommission für Personalfragen und nach der Einvernahme des Lehrers) den Beschluss, dem Lehrer die Wählbarkeit als Primar- sowie als Real- und Oberschullehrer «wegen wiederholter schwerer Verletzung der Berufspflichten [...] mit sofortiger Wirkung und unbefristet» zu entziehen.¹⁶⁵

10.2 Einschätzungen zum Verhalten der kantonalen Behörden

Der Erziehungsrat war jene Schulbehörde, welche die umfassendsten Massnahmen gegen Lehrpersonen ergreifen konnte.¹⁶⁶ Den Gemeinde- und Bezirksschulpflegen stand dagegen nur eine beschränkte Disziplinarbefugnis zu, sodass für weitreichendere Massnahmen (z. B. Amtseinstellungen) der Beizug des Erziehungsrates notwendig war.¹⁶⁷ Deshalb ist die Zahl der vom Erziehungsrat behandelten Fälle von Überschreitungen des Züchtigungsrechts als gering zu bezeichnen. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand wenig, dass bei den unter «Beschwerden und Massnahmen» verzeichneten Registereinträgen zum Beispiel vorzeitige Pensionierungen oder Beurlaubungen aus gesundheitlichen Gründen in der Regel nicht berücksichtigt sind.¹⁶⁸

Die nicht sonderlich grosse Zahl an relevanten Fällen erschwert es, verallgemeinernde Interpretationen vorzunehmen. Dennoch lassen sich bezüglich der Frage, inwiefern Kontinuitäten oder Veränderungen hinsichtlich der Massnahmen des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion feststellbar sind, einige Schlüsse ziehen.

Zu den getroffenen disziplinarischen Massnahmen

Werden jene Disziplinar-massnahmen betrachtet, welche auch von den Gemeinde- und Bezirksschulpflegen verhängt werden konnten – also Verweise und Bussen –,

164 Ebd.

165 Ebd., S. 4, 1 (für die Einvernahme des Lehrers). Bei der Einvernahme soll der Lehrer sein Fehlverhalten zugegeben haben, vgl. ebd., S. 1. Gegen den Entscheid konnte beim Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht werden, vgl. ebd., S. 5. Ob der Lehrer diese Möglichkeit nutzte, konnte nicht abschliessend beurteilt werden. Zumindest in den Registern zu den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates konnten keine entsprechenden Anmerkungen gefunden werden.

166 Vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit.

167 Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Gemeindeschulpflegen die Möglichkeit hatten, bei den Bestätigungswahlen Lehrpersonen zur Nichtwiederwahl zu empfehlen. Die abschliessende Entscheidung blieb allerdings der wahlberechtigten Bevölkerung vorenthalten, vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit.

168 Hinzu kommen noch einzelne weitere relevante Erwähnungen im Rahmen der Behandlung von Rekursen, vgl. z. B. StAZH, UU 2.98, Sitzung des Erziehungsrates vom 23. 9. 1947, Nr. 1210, insbesondere S. 271; StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 2. 1951, Nr. 191, insbesondere S. 40; StAZH, UU 2.136.18, Sitzung des Erziehungsrates vom 11. 8. 1981, Nr. 2588, insbesondere S. 5. Dabei ging es aber nur bedingt um die Frage, ob Massnahmen gegen Lehrpersonen zu ergreifen sind.

so sind zwei Aspekte augenscheinlich: Einerseits wurden bei Überschreitungen des Züchtigungsrechts Bussen vom Erziehungsrat und von der Erziehungsdirektion nicht als geeignete Massnahmen angesehen.¹⁶⁹ Andererseits wurde zumindest während des Untersuchungszeitraums zur Ahndung solcher Vorfälle auch längere Zeit auf die Verhängung von Verweisen verzichtet.¹⁷⁰ Besonders deutlich zeigte sich dies in den Jahren 1954¹⁷¹ sowie 1970. Die zuständigen Bezirks- bzw. Gemeindeschulpflegen wurden zwar beauftragt, über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu wachen, auf die Verhängung einer eigentlichen Disziplinar-massnahme war jedoch verzichtet worden und die Erziehungsdirektion bzw. der Erziehungsrat hatte es bei einer Ermahnung der Lehrperson belassen.¹⁷² Mit den Verweisen im Jahr 1980 veränderte sich diese Praxis dann aber. Diese Verweise waren sicherlich als ernste Verwarnungen zu verstehen, wobei die Lehrpersonen bei weiteren Verfehlungen mit schwerwiegenden Massnahmen rechnen mussten.¹⁷³

Bei der Beurteilung der getroffenen Massnahmen ist generell zu berücksichtigen, dass diese dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu unterstehen hatten.¹⁷⁴ Mit dem Disziplinarrecht wurde der ordnungsgemässe Gang der Verwaltung bzw. der Schule angestrebt, sodass diejenige Massnahme zu beschliessen war, welche der Verwirklichung dieses Zwecks am meisten diente.¹⁷⁵ Gleichzeitig durfte eine behördliche Anordnung nicht weiter gehen, als es der angestrebte Zweck verlangte.¹⁷⁶ Dementsprechend hatte eine Disziplinarbehörde die mildeste Massnahme zu wählen, mit welcher der damit verfolgte Zweck erfüllt werden konnte.¹⁷⁷ Den Behörden stand zwar ein gewisser Ermessensspielraum offen, wurde dieser allerdings überschritten oder wurde geltend gemacht, dass ein solcher nicht bestand, so lag eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips vor.¹⁷⁸ Dementsprechend kann ein Verweis (und unter Umständen auch eine mündliche Ermahnung) grundsätzlich als geeignete Massnahme betrachtet werden.¹⁷⁹

169 Dies heisst jedoch nicht, dass der Erziehungsrat generell auf das Mittel der Geldbussen verzichtet hatte. So wurden mehreren Lehrpersonen, welche eigenmächtig den Unterricht eingestellt hatten, Ordnungsbussen verhängt, vgl. Wyss, Stellung, S. 282–284.

170 1934 – über zehn Jahre vor dem definierten Untersuchungszeitraum – war einem Lehrer unter anderem wegen Körperstrafen durch den Erziehungsrat ein Verweis erteilt worden, vgl. StAZH, UU 2.85, Sitzung des Erziehungsrates vom 16. 1. 1934, Nr. 38, S. 8.

171 Dabei handelte es sich um eine Verfügung der Erziehungsdirektion, vgl. StAZH, UU 2.105, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. 2. 1954, Nr. 150, S. 40 f.

172 Vgl. ebd., S. 41; StAZH, UU 2.125.1, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 1970, Nr. 121, S. 9.

173 Vgl. die Anmerkungen bei StAZH, UU 2.135.3, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 2. 1980, Nr. 523, S. 3; StAZH, UU 2.135.26, Sitzung des Erziehungsrates vom 4. 11. 1980, Nr. 3751, S. 3.

174 Vgl. Bellwald, Verantwortlichkeit, S. 168; Wyss, Stellung, S. 270.

175 Vgl. Wyss, Stellung, S. 270.

176 Vgl. ebd.

177 Vgl. ebd., S. 271.

178 Vgl. ebd.

179 Vgl. auch die Anmerkungen von Thomas Wyss, welcher erwähnte, dass Verweise und Bussen «nicht ausnahmslos als Massnahmen in Bagatellfällen anzusehen sind», ebd., S. 267. Zudem wies er darauf hin, dass es für «den gemassregelten Lehrer einen wesentlichen Unterschied» darstelle, «welche Instanz ihm einen Verweis erteilt», ebd., S. 267 f.

Vor dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sind auch die schwerwiegenden Massnahmen, wie die Amtseinstellung oder der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses, zu betrachten. Bezüglich der Einstellung im Amt waren gemäss Unterrichtsgesetz zwei Arten zu unterscheiden: Die gemäss Paragraph 9 Ziffer 1 des Unterrichtsgesetzes als vorsorgliche Massnahme zu verstehende Anordnung konnte für die Dauer der Untersuchung notwendig sein.¹⁸⁰ Die Amtseinstellung gemäss Paragraph 9 Ziffer 2 des Unterrichtsgesetzes setzte hingegen voraus, dass die Lehrperson wegen ihres eigenen Verschuldens den Unterricht nicht mehr ohne Nachteil für die Schule fortsetzen konnte.¹⁸¹ Bemerkenswert ist, dass die Amtseinstellungen in den Jahren 1950, 1955 und 1981 nach Paragraph 9 Ziffer 2 erfolgten.¹⁸² Wie zwei Urteile des Verwaltungsgerichts aus den Jahren 1981 und 1982 zeigen, waren solche Amtseinstellungen ohne umfassende Untersuchungen jedoch problematisch.¹⁸³ Dass der Erziehungsrat hinsichtlich des im Jahr 1950 suspendierten Lehrers abschliessend feststellte, dass dieser die Einstellung im Schuldienst nicht selbst verschuldet habe, und ihm deshalb nachträglich die Besoldung voll ausgerichtet wurde, verdeutlicht diese Problematik.¹⁸⁴ Warum der Erziehungsrat in diesen Fällen nicht von einer Amtseinstellung nach Paragraph 9 Ziffer 1 des Unterrichtsgesetzes Gebrauch machte, ist schwierig zu beurteilen. Damit hätten jedoch (zumindest während der Untersuchungsphase) grundsätzlich die gleichen Ziele erreicht werden können.¹⁸⁵ Denkbar wäre, dass der Erziehungsrat bzw. die Erziehungsdirektion den Begriff «Vergehen» auf strafrechtlich relevante Vorfälle bezog. Allerdings wären dann «Verbrechen» und «Übertretungen» unberücksichtigt geblieben, was wiederum keinen Sinn gemacht hätte.¹⁸⁶ Zudem gilt es zu erwähnen, dass zumindest eine Amtseinstellung im Jahr 1973 nach Paragraph 9 Ziffer 1 vorgenommen wurde.¹⁸⁷ Damals

180 Vgl. die Anmerkungen bei StAZH, UU 2.130.24, Sitzung des Erziehungsrates vom 7. 10. 1975, Nr. 3659, S. 3, oder die Ausführungen bei Wyss, Stellung, S. 258; für die Gesetzesbestimmung vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 9 Ziff. 1, in: OS, Bd. 12, S. 245 f.

181 Vgl. die Anmerkungen bei StAZH, UU 2.128.5, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 2. 1973, Nr. 787, S. 5 f.; für die Gesetzesbestimmung vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 9 Ziff. 2, in: OS, Bd. 12, S. 245 f.

182 Vgl. StAZH, UU 2.101, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 17. 4. 1950, Nr. 446, S. 97; StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 19. 7. 1955, Nr. 1070, S. 250; StAZH, UU 2.136.16, Sitzung des Erziehungsrates vom 7. 7. 1981, Nr. 2229, S. 6. Auch im Fall des Lehrers, welcher 1981 von seiner Verweserstelle abberufen wurde, handelte es sich um eine Amtseinstellung nach Ziffer 2, vgl. StAZH, UU 2.136.23, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 10. 1981, Nr. 3458, S. 4.

183 Vgl. dazu den geschilderten Fall auf S. 286 f., sowie die Ausführungen in Anm. 159 auf S. 288 dieser Arbeit; für Anmerkungen zu einem der Urteile vgl. auch Wyss, Stellung, S. 260 f.

184 Vgl. StAZH, UU 2.102, Sitzung des Erziehungsrates vom 17. 7. 1951, Nr. 989, S. 234.

185 Einen Unterschied gab es bei der Besoldung: Offenbar hatte bei Amtseinstellungen gemäss § 9 Ziff. 1 die Besoldung weiterhin zu erfolgen, während bei § 9 Ziff. 2 die Besoldung zumindest gekürzt werden konnte, vgl. StAZH, UU 2.128.5, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 2. 1973, Nr. 787, S. 5 f.

186 Für die Begriffe «Vergehen», «Verbrechen» und «Übertretungen» vgl. Stratenwerth, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 97 f., § 6 Rn. 1.

187 Vgl. StAZH, UU 2.128.5, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 2. 1973, Nr. 787, S. 5.

ging es nicht um strafrechtlich relevante Vorfälle, vielmehr war der Lehrer wegen seiner Schulführung (aber nicht explizit wegen Körperstrafen) umfassend kritisiert worden.¹⁸⁸ Betrachtet man die als gravierendste Massnahme zu verstehende Anordnung – den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses – wird deutlich, dass eine solche Massnahme umfassende Verfehlungen voraussetzte. So war ein Entzug des Wählbarkeitszeugnisses – abgesehen unter anderem von sittlichen Verfehlungen an Minderjährigen – nur bei «wiederholter schwerer Verletzung» der Berufspflichten möglich.¹⁸⁹ Gerade im Hinblick auf einen allfälligen Entzug des Wählbarkeitszeugnisses ist zu erkennen, dass der Erziehungsrat ein «abgestuftes» Vorgehen anstrebte.¹⁹⁰ Dies zeigt sich darin, dass bei einer Verletzung der Berufspflicht normalerweise zunächst eine weniger weitgehende Disziplinar-massnahme getroffen wurde.¹⁹¹ Zudem sollte ein Entzug des Wählbarkeitszeugnisses – offenbar der rechtsstaatlichen Praxis entsprechend – im Normalfall nur nach einer vorangehenden Androhung erfolgen.¹⁹²

Die Verhängung eines Körperstrafenverbots gegen Lehrpersonen, welche das ihnen grundsätzlich zustehende Züchtigungsrecht überschritten hatten, könnte ebenfalls als «abgestuftes» Vorgehen angesehen werden. Diesbezüglich zeigten sich jedoch mehrmals Veränderungen, welche besonders offensichtlich werden, wenn der Untersuchungszeitraum erweitert wird. Während die Erziehungsdirektion im Jahr 1934 beschlossen hatte, einem Lehrer, welcher bei einer Bestätigungswahl nicht wiedergewählt worden war, die Anwendung der Körperstrafen zu verbieten, hat der Erziehungsrat 1938 im Zusammenhang mit einem Rekurs eines Vaters die Verhängung eines Verbots von Körperstrafen gegen einen Lehrer abgelehnt.¹⁹³ Begründet wurde letzterer Entscheid damit, dass die gesetzliche Grundlage fehle, einem Lehrer «gleichsam strafweise die Anwendung körperlicher Züchtigung auch in Ausnahmefällen zu verbieten».¹⁹⁴ Dass der Erziehungsrat einige Jahre später mehrmals Lehrpersonen verpflichtete, auf körperliche Strafen zu verzichten, obschon sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht verändert hatten, ist bemerkenswert.¹⁹⁵ Bemerkenswert ist aber ebenso, dass der Erziehungsrat schliesslich von solchen Verpflichtungen wieder absah. Teilweise wurde zwar noch darauf hingewiesen, dass sich die ermahnte Lehrperson bei der Anwendung von Körperstrafen zurückzuhalten habe, auf ein explizites Verbot wurde jedoch verzichtet.¹⁹⁶

188 Vgl. ebd., insbesondere S. 1.

189 Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. 7. 1938, § 8 Abs. 3, in: OS, Bd. 36, S. 51; Kapitel 9 dieser Arbeit.

190 StAZH, UU 2.138.20, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 9. 1983, Nr. 2909, S. 4.

191 Exemplarisch ebd.; StAZH, UU 2.135.3, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 2. 1980, Nr. 523, S. 3.

192 Vgl. StAZH, UU 2.138.20, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 9. 1983, Nr. 2909, S. 4, sowie die Anmerkungen bei Wyss, Stellung, S. 270 f. Eine Ausnahme bildeten sicherlich Vorfälle im Zusammenhang mit sittlichen Verfehlungen.

193 Vgl. StAZH, UU 2.85, Sitzung des Erziehungsrates vom 5. 4. 1934, Nr. 289, S. 60; StAZH, UU 2.89, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 9. 1938, Nr. 713, S. 154.

194 StAZH, UU 2.89, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 9. 1938, Nr. 713, S. 154.

195 Vgl. die erläuterten Fallbeispiele.

196 Für eine entsprechende Ermahnung vgl. z. B. StAZH, UU 2.125.1, Sitzung des Erziehungsrates

Abb. 8: Auszug aus dem Protokoll einer Erziehungsrats-sitzung, in welcher u. a. über die Frage eines Körperstrafenverbots für einen Lehrer entschieden wurde, 1938. (StAZH, UU 2.89, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 9. 1938, S. 154)

184 20. September 1938.

Schüler). Die Primarschulpflege stellte fest, daß die Beschwerde eine Reihe von Unwahrheiten und Übertreibungen enthalte und sprach ihr Bedauern darüber aus, daß „Herr und Frau [redacted] die etwas ungerechte Züchtigung ihres, wie die Untersuchung ergab, ziemlich ungezogenen Sohnes dann benützt haben, um gegen den bis heute bewährten Lehrer in ganzen Dorfe eine unverantwortliche Hetze zu inszenieren“. Immerhin gab die Pflege zu, daß die Beschwerde zum Teil begründet war; sie miffte den Lehrer zur genaueren Beachtung des Stundenschemas und ihn, „da er als Strafmittel offenbar zu viel die körperliche Züchtigung verwende“, anweisen, sich in der Anwendung der Strafmittel zu mäßigen und nicht wegen Kleinigkeiten Schläge anzusetzen.

Der Vater gab sich mit dem Entscheid nicht zufrieden und legte bei der Bezirksschulpflege Dielsdorf Berohung ein. Er beantragte die umstehende Stellungnahme der Schulpflege und verlangte, daß dem Lehrer die Anwendung der Körperstrafe untersagt werde. Die Bezirksschulpflege lehnte in ihrem Rekursentscheid vom 5. Juni 1938 die Beschwerde als unbegründet ab und wies die Anzeigung, der beruflichen Tüchtigkeit und der Befähigung des [redacted] der ein Lehrer „von seltenerm Fleiß und Pflichteifer“ sei, als ungerichtet zurück. Doch sah sie sich veranlaßt, die Ermahnungen der Primarschulpflege hinsichtlich der Einhaltung des Stundenschemas und der Pausenzeit sowie ihren Wunsch nach Zurückhaltung in der Anwendung der Körperstrafe zu unterstützen. Dieser Entscheid befriedigt den Rekurrenten nicht. Er beharrt auf seinem Verlangen, daß Lehrer [redacted] das Recht zur Anwendung der Körperstrafe entzogen werde.

Es kommt in Betracht:

1. In formeller Beziehung: Der Rekurs ist innerhalb nützlicher Frist eingereicht worden.
2. In materieller Beziehung: § 87 der Verordnung über das Volksschulwesen von 1900, Alinea 1, bestimmt: „Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinführen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.“ Aus der Verordnung geht hervor, daß die Anwendung der körperlichen Züchtigung in Ausnahmefällen erlaubt ist. Sie soll nur selten angewendet werden, nur dann, wenn andere Disziplinarmittel nichts nützen. Aus den Akten ergibt sich indessen deutlich, daß Lehrer [redacted] vom Recht der körperlichen Züchtigung in zu ausgiebiger Weise Gebrauch macht. Es zeigt sich das aus den Schüleraussagen, aus den Berichten der einvernommenen Eltern und aus dem Entscheid der Primarschulpflege über die Klage des [redacted]. Ein Lehrer, der bei jeder Kleinigkeit Schläge aussetzt, handelt dem § 87 der Verordnung zuwider. Wenn Lehrer [redacted] ein so überaus tüchtiger Pädagoge ist, wie die Bezirksschulpflege ihn darstellt, wird er sicherlich ohne die häufige Anwendung der Körperstrafe auskommen.

Anderseits ist zu erwägen:

Die Anwendung der Körperstrafe ist nicht verboten, jedoch nur in Ausnahmefällen erlaubt. Diese Bestimmung gilt für alle Lehrkräfte der Volksschule. Es fehlt die gesetzliche Grundlage, einem Lehrer gleichsam strafweise die Anwendung körperlicher Züchtigung auch in Ausnahmefällen zu verbieten. Daß es sich auf solche Fälle zu beschränken habe, ist dem Lehrer [redacted] bereits durch die Vorinstanzen, durch die Bezirksschulpflege auch unter Hinweis auf § 87 der Verordnung, bedeutet worden. Die Behauptung, daß diese Anweisung nichts fruchten werde, ist durch nichts belegt. Sollte sie wider Erwarten nichts nützen, wären andere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Unter diesen Umständen muß es bei dem Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung des § 87 der Verordnung sein Bewenden haben. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Der Erziehungsrat beschließt:

- I. Der Rekurs des [redacted] vom 16. Juli 1938 gegen den Beschluß der Bezirksschulpflege Dielsdorf vom 5. Juni 1938 wird abgewiesen.
- II. Die Primarschulpflege [redacted] und die Bezirksschulpflege Dielsdorf werden angewiesen, darüber zu wachen, daß Primarlehrer [redacted] bei Anwendung der Körperstrafe § 87 der Verordnung über das Volksschulwesen beachtet.
- III. Die Kosten fallen außer Ansatz.

IV. Mitteilung an [redacted] in [redacted] Primarlehrer [redacted] Sekundarlehrer, [redacted] erachtet mit Eingabe vom 24. Juni 1938 Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Bezirksschulpflege Zürich vom 8. Juni 1938 über die Rückweisung seines Sohnes [redacted] aus der Sekundarschule.

714. (C 6 a) Rückweisung aus der Sekundarschule. Rekurs. [redacted] Sekundarlehrer, [redacted] erachtet mit Eingabe vom 24. Juni 1938 Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Bezirksschulpflege Zürich vom 8. Juni 1938 über die Rückweisung seines Sohnes [redacted] aus der Sekundarschule.

In seiner Begründung macht der Rekurrent geltend, die Bezirksschulpflege gebe selbst zu, daß die Arbeiten seines Knaben in einzelnen Fällen zu streng beurteilt worden seien. Er habe mehrmals mit dem Jungem gerechnet und dabei festgestellt, daß dieser dem Unterricht in der Sekundarschule wohl zu folgen vermöchte. Den Vorwurf der Inertselosigkeit für seinen Sohn wisse der Rekurrent entschieden zurück. Auf Grund viel zu strenger Taxation der Arbeiten habe sein Sohn nur die Durchschnittsnote 3,3 erzielt. Er sei zurückgewiesen worden, während andere Schüler in der Stadt Zürich, die bedeutend tiefer taxiert wurden, in der Sekundarschule haben verbleiben dürfen. Das schlage jeder Billigkeit ins Gesicht.

Es kommt in Betracht:

- A. Der Entscheid der Bezirksschulpflege Zürich ist dem Rekurrenten am 15. Juni 1938 zugestellt worden. Der Rekurs ist somit innert nützlicher Frist bei der Erziehungsdirektion eingelaufen.
- B. In materieller Beziehung bringt der Rekurrent keine wesentlichen Tatsachen vor, die er nicht schon in seinem Rekurs gegen die Verfügung der Kreisschulpflege geltend gemacht hätte. Neu ist lediglich die Behauptung, die Bezirksschulpflege habe die zu strenge Taxation der Arbeiten seines Sohnes zugegeben. Diese Behauptung stimmt nicht; die Bezirksschulpflege spricht von in einzelnen Fällen strenger, jedoch nicht allzu strenger Taxation. Sie stellt fest, daß [redacted] in einer 7. Klasse viel eher den Unterricht genossen wird, der seiner geistigen Entwicklung entspricht, als dies in der 1. Klasse der Sekundarschule der Fall wäre. Das Hauptgewicht legt der Rekurrent auf den Vorwurf, daß die Leistungen seines Sohnes mit einer andern Elle gemessen worden seien als die anderer Schüler in Zürich; er bleibt jedoch den Beweis für diese weitgehende Behauptung schuldig. Die Bezirksschulpflege erklärt in ihrer Vernehmlassung, daß sie keine Meldung über Vorkommnisse, wie sie der Rekurrent glaubhaft machen will, erhalten hat. Wenn sie feststellt, die von der Kreisschulpflege eingesetzte Kommission habe ihre Aufgabe gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt, so hat der Erziehungsrat keinen Anlaß, daran zu zweifeln.
- C. Wenn der Lehrer der Sekundarschule während der Probezeit über Mangel an gutem Willen, Interesse- und Teilnahmlosigkeit des Schülers klagte, so entspricht diese Beurteilung den Zeugnisnoten der Primarschule, indem in mehr als der Hälfte der Trimesterzeugnisse Fleiß und Pflichterfüllung des Knaben beanstandet wurden. Auf Grund dieser Tatsachen scheint die Rückweisung des Knaben durchaus gerechtfertigt. Die Argumente des Rekurrenten vermögen dagegen nicht aufzukommen.

Der Erziehungsrat beschließt:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten, bestehend in Fr. 10 Staatsgebühr und Fr. 9 Schreibgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Mitteilung an [redacted] die Bezirksschulpflege Zürich und das Schulamt der Stadt Zürich.

715. (A 4) Anschaffungen für die Kapitelbibliotheken. Der Vorstand der Schulynode des Kantons Zürich befand sich in einer an den Erziehungsrat gerichteten Zuschrift vom 15. September 1938 erneut mit der beanstandeten Vorschlagsliste für die Anschaffungen der Kapitelbibliotheken und dem ihm zugestellten Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates vom 12. April 1938. Er führt aus, daß sich der Aktuar bemüht habe, das Verzeichnis unter Beihilfe einer angesehenen zürcherischen Buchhandlung zu bereinigen, und bedauert, daß dennoch ungenau und auch unrichtige Angaben mit unterliefen. Der Erziehungsrat nimmt Kenntnis von den Mitteilungen des Synodalvorstandes, betrachtet mit ihm dessen Zu-

Weniger Veränderungen im zeitlichen Verlauf gab es in Bezug auf relevante Aspekte der Entscheidungsfindung: Neben dem Prinzip der Verhältnismässigkeit spielten das

vom 13. 1. 1970, Nr. 121, S. 9. In einem der geschilderten Beispiele hatte der Erziehungsrat zwar Kenntnis davon genommen, dass sich der Lehrer bereit erklärt habe, in Zukunft auf jede Körperstrafe zu verzichten, vgl. StAZH, UU 2.135.3, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 2. 1980, Nr. 523, S. 2. Allerdings verzichtete der Erziehungsrat – anders als noch in einem Beispiel aus dem Jahr 1955 – ihm diese Zusicherung explizit «strengstens zur Pflicht» zu machen, StAZH, UU 2.106, Sitzung des Erziehungsrates vom 19. 7. 1955, Nr. 1070, S. 251.

frühere Verhalten sowie die Einsichtigkeit der Lehrpersonen eine Rolle.¹⁹⁷ Vor allem zu Beginn des Untersuchungszeitraums wurden zudem ärztlichen Untersuchungen im Allgemeinen sowie psychiatrischen Begutachtungen im Besonderen ein hohes Gewicht beigemessen.¹⁹⁸ So waren entsprechende Gutachten und Empfehlungen hinsichtlich der Frage, ob eine Lehrperson weiterhin im Schuldienst eingesetzt werden soll, für den Erziehungsrat mehrmals entscheidend. Offensichtlich ist aber auch, dass der Erziehungsrat meistens den Empfehlungen der Lokations- bzw. Personalkommission gefolgt ist, sodass ein grosser Anteil der Beschlüsse nach solchen Anträgen gefällt wurde.

Zu den vorgenommenen Untersuchungen

Es gab keine speziellen Gesetzesvorschriften, welche die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Lehrperson regelten.¹⁹⁹ Sinnbildlich dafür ist, dass der Erziehungsrat im Jahr 1945 zwei Lehrpersonen das Wählbarkeitszeugnis entzogen hatte (wobei Körperstrafen keine Rollen gespielt hatten), ohne die betroffenen Lehrpersonen anzuhören – was offenbar «in der Lehrerschaft» zu Beunruhigungen führte.²⁰⁰ Der Erziehungsrat beschloss daraufhin, in Zukunft in allen Disziplinaruntersuchungen vor der Beschlussfassung die angeschuldigten Lehrpersonen wenigstens einvernehmen zu lassen.²⁰¹ Ob eine solche persönliche Einvernahme jedoch genügte, war bereits 1945 im Erziehungsrat umstritten.²⁰² Daher war zumindest für gewisse Fälle «ein richtiges prozessuales Verfahren» gefordert worden.²⁰³

In den folgenden Jahrzehnten wurden zum Teil tatsächlich umfassendere Untersuchungen durchgeführt. Die Einsetzung einer Untersuchungskommission wie im Jahr 1950 stellte allerdings eine Ausnahme dar.²⁰⁴ Dass das Vorgehen des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion bei Untersuchungen kritisch zu beurteilen ist, verdeutlichen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts aus den Jahren 1981 und 1982 (darunter das geschilderte).²⁰⁵ So

197 Vgl. auch die Anmerkungen bei Bellwald, Verantwortlichkeit, S. 166 f. Besonders exemplarisch ist der Entscheid des Erziehungsrates vom 12. Februar 1980 zu einem Lehrer, welcher seit vielen Jahren im Schuldienst stand, vgl. das zweite Fallbeispiel im Abschnitt «1970 bis 1980: Drei Lehrpersonen werden ermahnt bzw. erhalten Verweise».

198 Vgl. die ersten drei geschilderten Fallbeispiele.

199 Vgl. Wyss, Stellung, S. 256, 260; vgl. auch StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 13.

200 StAZH, UU 2.96, Sitzung des Erziehungsrates vom 18. 12. 1945, Nr. 1364, S. 341 f. Offenbar hatte der Erziehungsrat aber auch schon in anderen Fällen entsprechende Entscheide gefällt, ohne die Betroffenen anzuhören, vgl. ebd., S. 342.

201 Vgl. ebd., S. 342.

202 Vgl. StAZH, UU 2.96, Sitzung des Erziehungsrates vom 29. 5. 1945, Nr. 543, S. 128.

203 Ebd.

204 Für die Arbeit der Untersuchungskommission vgl. StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951.

205 Für eine Zusammenfassung des Urteils aus dem Jahr 1981 vgl. StAZH, UU 2.137.3, Verfügung des Erziehungsdirektors vom 11. 2. 1982, Nr. 463, S. 1; für eine Zusammenfassung des Urteils aus dem Jahr 1982 vgl. StAZH, UU 2.138.17, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates vom 10. 8. 1983, Nr. 2514 (Nr. 3129), S. 1; Wyss, Stellung, S. 260 f.

wurden zwei Entscheidungen des Erziehungsrates wegen «Mängel am Verfahren» bzw. «Verletzung der amtlichen Untersuchungspflicht und der Verweigerung des rechtlichen Gehörs» durch das Gericht aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an den Erziehungsrat zurückgewiesen.²⁰⁶ Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass sich ein Disziplinarverfahren gegen eine Lehrperson nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu richten habe, wobei gerade an die Anhörung der betroffenen Person «[h]ohe Anforderungen formeller Natur» zu stellen seien.²⁰⁷ Zudem betonte das Verwaltungsgericht unter anderem, dass die Behörde den entsprechenden Sachverhalt «in jeder Beziehung umfassend abklären» müsse, wobei «sie sich bei der Auswahl der Auskunftspersonen nicht einseitig (willkürlich) beschränke» dürfe.²⁰⁸ Stattdessen seien «all jene Personen» zu befragen, welche «in der Lage sind, eine in der Sache wesentliche Aussage zu machen».²⁰⁹ Die Entscheide des Verwaltungsgerichts führten beim Erziehungsrat nicht nur zu Diskussionen, sondern ebenso zu Verunsicherungen. So wurde befürchtet, dass durch solch umfassende Untersuchungen ein späterer «ersprießliche[r] Unterricht» verunmöglicht werden könnte oder dass Eltern und Kinder belastende Aussagen wegen allfälliger Konsequenzen möglicherweise unterlassen würden.²¹⁰

Auch eine Spezialaufsicht konnte als Möglichkeit aufgefasst werden, um Problemen bzw. Beschwerden nachgehen zu können: Im Schuljahr 1951/52 hatte eine Aussprache zwischen einer Bezirksschulpflege sowie Mitgliedern der «Lehrervereine» ergeben, dass die Spezialaufsicht keine Disziplinar-massnahme sei, sondern eine zusätzliche Beaufsichtigung der Lehrperson, welche den Zweck habe, die Berechtigung von Klagen zu überprüfen und gegebenenfalls Missstände aufzuheben.²¹¹ Dass die Ergebnisse dieser Aussprache im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht wurden, lässt darauf schliessen, dass zumindest die Erziehungsdirektion diese Meinung grundsätzlich teilte.²¹² 1973 kam der Erziehungsrat jedoch zur Einschätzung, dass eine Spezialaufsicht den «Charakter einer disziplinarischen Massnahme» erhalte.²¹³ Die Errichtung einer Spezialaufsicht setze damit immer «eine Kritik an der Schulführung» der Lehrperson voraus.²¹⁴ Deshalb gestand der Erziehungsrat einer Lehrperson, welche mit einer Spezialaufsicht belegt worden war, ein Rekursrecht zu.²¹⁵

206 Vgl. StAZH, UU 2.137.3, Verfügung des Erziehungsdirektors vom 11. 2. 1982, Nr. 463, S. 1; StAZH, UU 2.138.17, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates vom 10. 8. 1983, Nr. 2514 (Nr. 3129), S. 1.

207 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. 4. 1982 in Sachen X, zitiert in: Wyss, Stellung, S. 260.

208 Ebd., S. 261.

209 Ebd.

210 StAZH, UU 2.137.13, Sitzung des Erziehungsrates vom 22. 6. 1982, Nr. 2036, S. 1.

211 Vgl. StAZH, UU 2.104, Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1951/52, in: Sitzung des Erziehungsrates vom 17. 2. 1953, Nr. 188, S. 42.

212 Vgl. o. A.: Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1951/52, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 68, Heft 3, 1953, S. 67.

213 StAZH, UU 2.128.13, Sitzung des Erziehungsrates vom 22. 5. 1973, Nr. 2238, S. 10.

214 Ebd.

215 Vgl. ebd.

Zur Haltung bezüglich Körperstrafen

Obschon sich im Hinblick auf einzelne getroffene Massnahmen gewisse Veränderungen zeigten, lassen sich in der Haltung des Erziehungsrates zum Thema «Körperstrafen» keine grundlegenden Änderungen feststellen. So war der Erziehungsrat während des gesamten Untersuchungszeitraums grundsätzlich bereit, auch schwerere Disziplinarmittel (z. B. Amtseinstellungen) gegen Lehrpersonen zu beschliessen. Dies heisst jedoch nicht, dass das Verhalten des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion nicht kritisch zu bewerten ist. Besonders gilt dies – neben den vom Verwaltungsgericht kritisierten Untersuchungen – für den Entscheid des Erziehungsrates jenem Lehrer die Besoldung nachträglich voll auszurichten, der 1950 suspendiert und dessen Unterrichtstätigkeit von einer siebenköpfigen Untersuchungskommission umfassend beurteilt worden war.²¹⁶ Dass der Lehrer die Einstellung im Schuldienst nicht selbst verschuldet haben soll, stand im Widerspruch zur Einschätzung der Untersuchungskommission (vor allem bezüglich der Häufigkeit von Körperstrafen).²¹⁷ Dass die Suspendierung rasch verfügt wurde, die Vorwürfe sehr umfassend abgeklärt wurden und zwei Erziehungsräte sich ein Bild vom Unterricht des Lehrers machten, kann im Gegendruck aber positiv hervorgehoben werden.²¹⁸

Gleichzeitig ist jedoch auch klar, dass sich der Erziehungsrat während des Untersuchungszeitraums nicht aktiv für ein Verbot körperlicher Strafen eingesetzt hat: Im Jahr 1949 beurteilte der Erziehungsrat ein Verbot körperlicher Strafen «für verfehlt», da es «Anlass zur Untergrabung der Disziplin» geben könnte.²¹⁹ Wie die politischen Diskussionen gezeigt haben, vertrat im Folgejahr auch Erziehungsdirektor Robert Briner eine ähnliche Haltung im Kantonsrat.²²⁰ Dass Körperstrafen aber vermieden werden sollten, dürfte auch beim Erziehungsdirektor sowie beim Erziehungsrat unbestritten gewesen sein.²²¹

An der Überzeugung, dass Körperstrafen in Ausnahmefällen zulässig sein sollten, hat sich in den folgenden Jahrzehnten grundsätzlich nichts verändert.²²² So hat sich der Erziehungsrat 1967 zwar kritisch mit dem Thema «Ohrfeigen» auseinandergesetzt, was schliesslich die geschilderte Ermahnung der Volksschullehrpersonen zur Folge hatte.²²³

216 Vgl. das zweite geschilderte Fallbeispiel.

217 Vgl. StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, insbesondere S. 34–38.

218 Vgl. die Schilderungen zum zweiten Fallbeispiel.

219 StAZH, UU 2.100, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 12. 1949, Nr. 1528, S. 299. Gleichzeitig war der Erziehungsrat aber laut Protokoll der Meinung, dass die Körperstrafe zum damaligen Zeitpunkt «praktisch keine grosse Rolle» spielte, ebd.

220 Vgl. StAZH, MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Sitzung des Kantonsrates vom 23. 1. 1950, S. 2126 f.; Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

221 Vgl. StAZH, M 14 g.44.6 (Teil 2), Sitzung der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule vom 25. 10. 1950, S. 482; Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

222 Falls es zu einer klaren Meinungsänderung gekommen wäre, hätte sich der Erziehungsrat sicherlich dafür eingesetzt, dass ein Verbot körperlicher Strafen erlassen wird.

223 Vgl. den Abschnitt «1968: Die Erziehungsdirektion wendet sich an alle Volksschullehrpersonen».

Bestrebungen, das Züchtigungsrecht auf Verordnungsstufe stärker zu beschränken, gab es allerdings nicht.

Anzumerken gilt es, dass bei der Zusammensetzung des Erziehungsrates grössere Kontinuitäten vorhanden waren. So amtierten bis auf eine Ausnahme alle Erziehungsräte der Jahre 1945–1985 mehr als eine Amtsperiode (vier Jahre).²²⁴ Im Durchschnitt waren sie mehr als zwölf Jahre im Amt.²²⁵ Diese Kontinuität zeigte sich auch bei den Präsidenten des Erziehungsrates: Nachdem Robert Briner (1943–1951, Demokratische Partei) und Ernst Vaterlaus (1951–1959, freisinnige Partei) jeweils acht Jahre lang Erziehungsdirektoren gewesen waren, folgten mit Walter König (1959–1971, Landesring der Unabhängigen) und Alfred Gilgen (1971–1995, Landesring der Unabhängigen bzw. ab 1990 parteilos) zwei Präsidenten, welche den Erziehungsrat drei bzw. sechs Amtsperioden lang prägten.²²⁶

Auch Alfred Gilgen – der als Schüler selbst körperliche Strafen erlebt hatte – war sicherlich kein vehementer Gegner körperlicher Strafen:²²⁷ Obschon er 1976 im Kantonsrat anmerkte, dass körperliche Züchtigung «im allgemeinen abzulehnen» sei, setzte er sich damals gegen ein Verbot körperlicher Strafen ein.²²⁸ Dass der Erziehungsrat und der Regierungsrat im Jahr 1985 kein generelles Verbot aussprechen wollten, verdeutlicht diese Haltung.²²⁹

Zur Bedeutung anderer Massnahmen

Beachtet werden muss, dass Disziplinar-massnahmen nicht die einzige Möglichkeit waren, um Massnahmen gegen Lehrpersonen zu ergreifen. Gerade die vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen dürfte in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung gehabt haben. Diesbezüglich gab es für den Erziehungsrat bzw. die Erziehungsdirektion jedoch praktisch keinen Entscheidungsspielraum, sondern die Einschätzungen der zuständigen Ärztinnen und Ärzte waren entscheidend.²³⁰ Wie häufig bei «Problemlerpersonen» zu solchen Massnahmen gegriffen wurde, kann allein über

224 Für eine Übersicht über die Mitglieder des Erziehungsrates vgl. Bildungsdirektion, Erziehungsrat, S. 92–95.

225 Vgl. ebd.

226 Für eine Übersicht über die Erziehungsdirektoren vgl. ebd., S. 92; Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi, Volksschule, S. 300; für die Parteizugehörigkeit vgl. Bürgi, Robert Briner; Baertschi, Ernst Vaterlaus; Bürgi, Walter König; Ne.: Erziehungsdirektor Gilgen kandidiert im Alleingang. Austritt aus dem LdU, Suche nach Anschluss beim «Bürgerblock», in: NZZ, 29. 6. 1990, S. 53.

227 Für eigene Erfahrungen als Schüler vgl. Neumann, DOK, 2008, insbesondere 11:10–11:40; Minor, Wir, S. 14 f. Dort führte er unter anderem aus: «Körperstrafe war damals zwar üblich. Aber ich hatte nie Schläger-Lehrer.» Ebd., S. 14. Zudem merkte er unter anderem an, dass er «cher zu den Braven» gehört habe, ebd., S. 15.

228 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3133 f.; vgl. auch Kapitel 5.2 dieser Arbeit.

229 Vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

230 Vgl. die Beispiele in den Kapiteln 12.2.2–12.2.4 dieser Arbeit.

die Protokolle des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion nicht herausgefunden werden, da die konkreten Hintergründe in der Regel nicht erwähnt sind.²³¹

Vor allem durch die Verweigerung von Wählbarkeitszeugnissen, durch die Nichtabordnung an oder Abberufung von Verwesereien bzw. Vikariatsstellen, durch die Nichtberücksichtigung ausserkantonaler Bewerberinnen und Bewerber oder durch die Ablehnung von Gesuchen für Amtsdauerverlängerungen gab es für den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion weitere Eingriffsmöglichkeiten. Einzelne Beispiele zeigen, dass Vorfälle mit körperlichen Strafen bei der Entscheidungsfindung von Relevanz sein konnten.²³² In diesem Zusammenhang spielten aber zugleich die Erfahrungen und Empfehlungen der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen eine wichtige Rolle.²³³

231 Vgl. beispielsweise die Versetzung in den Ruhestand von Lehrer C. D. (in Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit).

232 Exemplarisch die Abberufung eines Verwesers im Jahr 1946 (StAZH, UU 2.97, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 25. 5. 1946, Nr. 643, S. 134) oder das Beispiel einer abgelehnten Amtsdauerverlängerung im Jahr 1957 (StAZH, UU 2.108, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 12. 1957, Nr. 1833, S. 372 f.).

233 Vgl. die zwei in der vorangehenden Anmerkung erwähnten Fallbeispiele.

11 Bezirksschulpflegen

Um die Arbeit der Bezirksschulpflegen umfassend beurteilen zu können, wurden für die vorliegende Dissertation alle im Staatsarchiv Zürich verfügbaren Protokolle der elf bzw. zwölf Bezirksschulpflegen der Jahre 1945–1985 begutachtet.¹ In diesen Sitzungsprotokollen und teilweise in deren Anhängen konnten bei ungefähr² 60 verschiedenen Lehrpersonen explizite Anmerkungen zu körperlichen Züchtigungen gefunden werden. Im Folgenden ist es nicht möglich, alle Fallbeispiele zu beschreiben. Stattdessen werden die Erwähnungen in verschiedene Kategorien eingeteilt sowie Fallbeispiele geschildert. Bei der Auswahl der Beispiele wurde darauf geachtet, ein möglichst umfassendes Bild der Arbeit der Bezirksschulpflegen wiederzugeben. Zudem wurde Wert darauf gelegt, Beispiele aus unterschiedlichen Zeitabschnitten auszuwählen.

11.1 Mitteilungen der Mitglieder der Bezirksschulpflegen

Die wichtigste Aufgabe der einzelnen Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger stellten die Unterrichtsbesuche dar: Jede Abteilung bzw. jede Lehrperson der Zürcher Volksschule wurde einem Mitglied der Bezirksschulpflege zugeteilt und musste von diesem Mitglied

- 1 Für fehlende Bestände vgl. Kapitel 1.3 dieser Arbeit sowie die Liste der begutachteten Archivbestände im Quellenverzeichnis (teilweise umfassen die Bestände auch Protokolle aus der Zeit vor 1945 oder nach 1985; jene Protokollseiten wurden allerdings nicht ausgewertet); für Anmerkungen zur Zahl der Bezirksschulpflegen vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.
- 2 Die Quellennachweise zu den gefundenen Fallbeispielen finden sich in den folgenden Unterkapiteln. Die Zahl der relevanten Lehrpersonen lässt sich nicht eindeutig bestimmen, da in einigen Fällen kein Name erwähnt wurde, obwohl klar ist, dass eine einzelne Lehrperson gemeint ist, vgl. z. B. StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 19. 9. 1958, S. 264. Hinzu kommt, dass es «Grenzfälle» oder nicht eindeutige Anmerkungen gibt. So findet sich im Jahr 1954 eine Anmerkung, dass ein Lehrer «eine regelrechte Rauferei» mit einem Schüler gehabt habe, welcher auf ihn losgegangen sei, StAZH, Z 367.1468, Bürositzung vom 7. 4. 1954, insbesondere S. 53. In diesem Fall könnte unter Umständen auch von Notwehr gesprochen werden, vgl. Kapitel 1.5 dieser Arbeit. Oder im Jahr 1970 wurde einer Lehrerin vorgeworfen, dass sie Gegenstände im Schulzimmer herumwerfe, vgl. StAZH, Z 373.1729, Bürositzung vom 19. 10. 1970, S. 1–3. Ob die Gegenstände Schülerinnen und Schülern angeworfen wurden, geht aus dem Protokoll nicht eindeutig hervor. In einzelnen Fällen ist zudem von Misshandlungen die Rede, ohne dass konkretisiert ist, ob es sich um körperliche, seelische oder sexuelle Misshandlungen gehandelt hat, vgl. z. B. StAZH, Z 364.1308, Plenarsitzung vom 19. 5. 1948, S. 193; StAZH, Z 367.1467, Bürositzung vom 19. 8. 1948, S. 184. Solche und ähnliche Andeutungen bzw. Grenzfälle werden bei den folgenden Auswertungen sowie bei der Angabe «ungefähr 60» unterschiedliche Lehrpersonen nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht verzeichnet werden relevante Erwähnungen, welche sich nicht auf einzelne/bestimmte Lehrpersonen bezogen, sondern zum Beispiel im Rahmen von Vorträgen oder der Überarbeitung der Disziplinarordnung erfolgten, vgl. z. B. StAZH, Z 367.1468, Plenarsitzung vom 18. 11. 1949, insbesondere S. 12; StAZH, Z 372.1434, Bürositzung vom 8. 11. 1984, S. 371.

mindestens zwei Mal pro Schuljahr besucht werden.³ Zusätzlich zu diesen im Normalfall unangemeldeten Besuchen hatten die Visitorinnen und Visitor bei den am Schuljahresende stattfindenden Examen anwesend zu sein.⁴ Im Anschluss an die Schulbesuche waren die Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger verpflichtet, zu jeder ihnen zugeteilten Lehrperson einen schriftlichen Bericht zu verfassen.⁵ Dass diese Visitationsberichte oft wohlwollend waren, ist seit Längerem bekannt und führte dazu, dass die Aussagekraft der Berichte auch von den Bezirksschulpflegern selbst wiederholt kritisiert wurde.⁶

Umso wichtiger waren die mündlichen Aussprachen. Die Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger waren aufgefordert, nach einem Unterrichtsbesuch ein persönliches Gespräch mit der visitierten Lehrperson zu führen und diese auf allfällige Mängel im Unterricht aufmerksam zu machen.⁷ Nach dem Examen hatten sich die Visitorinnen und Visitor zudem mit den Mitgliedern der Gemeindeschulpflegern auszutauschen.⁸ Zusätzlich zu diesen Aussprachen mit den Gemeindeschulpflegern, bei denen die jeweiligen Mitglieder der Bezirksschulpflegern gewissermassen als Gäste anwesend waren, hatten die Bezirksschulpflegern nach Abschluss aller Examen eigene Sitzungen abzuhalten.⁹ Manchmal wurden bei diesen Sitzungen die Visitationsberichte allerdings lediglich vorlesen.¹⁰ Und auch wenn freiere Aussprachen stattfanden, wurden teilweise nur sehr summarische Protokolle geführt.¹¹ Zuweilen können die in den Bezirksschulpflegesitzungen durchgeführten Aussprachen jedoch einen recht authentischen Einblick in die Erfahrungen der Visitorinnen und Visitor geben.

Obschon der Sinn dieser Aussprachen sicherlich in erster Linie darin gesehen wurde, negative Kritik an Lehrpersonen zu üben, äusserten sich verschiedene Visitorinnen und Visitor lobend über Lehrpersonen.¹² So führte beispielsweise 1959 ein

3 Vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. z. B. StAZH, Z 364.1309, Plenarsitzung vom 16. 5. 1956, S. 95 f.; StAZH, Z 365.1521, Plenarsitzung vom 8. 6. 1960, S. 182 f.; StAZH, Z 370.832, Plenarsitzung vom 27. 2. 1978, S. 112 Rückseite; StAZH, Z 371.1088, Jahresbericht über das Schuljahr 1979/80, 24. 5. 1980, S. 1; StAZH, Z 369.816.2, Plenarsitzung vom 19. 6. 1984, S. 32; StArZH, PrKpA 1975, Bürositzung vom 8. 12. 1975, S. 123; StArZH, PrKpA 1976, Bürositzung vom 28. 6. 1976, S. 103; für allgemeine Einschätzungen vgl. Tögel, Bezirksschulpflegern, S. 194.

7 Vgl. z. B. StAZH, Z 369.813.2, Plenarsitzung vom 16. 6. 1969, S. 2; StAZH, Z 365.1498, Plenarsitzung vom 31. 8. 1981, S. 125 (es ist von einer Pflicht die Rede). Ein Gespräch mit der Lehrperson war zudem wichtig, um negative Kritik in den Visitationsbericht aufzunehmen, vgl. Wyss, Stellung, S. 35.

8 Vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit. Offenbar sind die Aussprachen von Gemeinde- und Bezirksschulpflegern nicht immer durchgeführt worden, vgl. z. B. StAZH, Z 368.1242, Plenarsitzung vom 21. 3. 1958, S. 515; StAZH, Z 367.1446, Plenarsitzung vom 12. 12. 1979, S. 216; StAZH, Z 364.1308, Konferenz der Bezirksschulpflegern mit Abgeordneten der Gemeindeschulpflegern vom 16. 2. 1946, S. 127.

9 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 22 Abs. 2, in: OS, Bd. 12, S. 250. Diese Bestimmungen blieben während des Untersuchungszeitraums grundsätzlich gleich, obschon der Wortlaut angepasst wurde, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 170.

10 Vgl. z. B. StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 9. 5. 1951, S. 177 f.

11 Vgl. z. B. StAZH, Z 365.1521, Plenarsitzung vom 29. 4. 1953, S. 57.

12 Die Art der Aussprache variierte je nach Bezirksschulpflege und erfuhr im zeitlichen Verlauf teilweise

Visitor der Bezirksschulpflege Pfäffikon aus, dass ein von ihm besuchter Lehrer fleissig sowie «mit viel Liebe» unterrichte und «[t]rotz seines weichen Auftretens» gute Disziplin halte.¹³ Ein anderer Bezirksschulpfeger erwähnte in der gleichen Aussprachesitzung, dass ein visitierter Sekundarlehrer «ein umgängiger Kollege» sei, wobei sein «schönes Verhältnis zu den Schülern, die frohe Stimmung, das Wartenkönnen auf die Schülerantwort» sowie die – «trotz kameradschaftlicher Haltung» – gute Disziplin den Unterrichtserfolg sichere.¹⁴

Dass dem Aspekt der Disziplin in den mündlichen Aussprachen ein besonderes Gewicht beigemessen wurde, ist nicht zu bestreiten. Entsprechend finden sich in den Protokollen zahlreiche Anmerkungen, dass die Disziplin in einer Klasse zu wünschen übriggelassen habe oder eine Lehrperson strenger sein sollte.¹⁵ Im Gegenzug kritisierten verschiedene Visitorinnen und Visitoren allerdings Lehrpersonen zum Beispiel wegen (zu) grosser Strenge oder fehlender «Wärme».¹⁶

Manchmal wurde bei diesen Aussprachen auch das Thema «körperliche Züchtigungen» explizit erwähnt: In den verfügbaren Protokollen der Bezirksschulpflegen konnten diesbezüglich zehn relevante Anmerkungen gefunden werden.¹⁷ Selbstverständlich ist es möglich, dass eine Visitorin oder ein Visitor selbst eine körperliche Züchtigung beobachtete. Die Mehrheit dieser Erwähnungen ging allerdings eindeutig nicht auf eigene Beobachtungen zurück, sondern auf Mitteilungen anderer Personen:

– Im Jahr 1948 führte ein Visitor der Bezirksschulpflege Horgen aus, dass er «von dritter Seite» erfahren habe, dass ein Lehrer «mit körperlichen Strafen nicht zurückhalte».¹⁸ Der Bezirksschulpfeger habe dem Lehrer daraufhin eine Schrift von Willi Schohaus zum Thema «Körperstrafen» gegeben, was «vom Lehrer mit warmen Worten verdankt worden sei».¹⁹

– 1952 wollte ein anderes Mitglied der Bezirksschulpflege Horgen erfahren, wie der Visitationsbericht über einen anderen Lehrer lautete.²⁰ Sein Interesse begründete er

auch grundlegendere Änderungen. Teilweise wurde explizit darauf verzichtet, Lob in die Berichterstattung aufzunehmen, vgl. z. B. StAZH, Z 371.1087, Plenarsitzung vom 8. 5. 1963, S. 288.

13 StAZH, Z 370.826, Plenarsitzung vom 20. 5. 1959, S. 105.

14 Ebd., S. 107.

15 Vgl. z. B. StAZH, Z 367.1467, Plenarsitzung vom 22. 5. 1945, S. 108; StAZH, Z 363.854, Plenarsitzung vom 17. 5. 1963, S. 109; StAZH, Z 371.1088, Plenarsitzung vom 18. 5. 1971, S. 156; StAZH, Z 372.1433, Plenarsitzung vom 11. 6. 1981, S. 162.

16 Vgl. z. B. StAZH, Z 370.825, Plenarsitzung vom 10. 5. 1950, S. 163; StAZH, Z 370.826, Plenarsitzung vom 22. 5. 1957, S. 43; StAZH, Z 372.1429, Plenarsitzung vom 5. 6. 1963, S. 88; StAZH, Z 368.1244, Plenarsitzung vom 9. 6. 1979, S. 448.

17 Für die Quellenangaben vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

18 StAZH, Z 368.1423, Plenarsitzung vom 19. 6. 1948, S. 84.

19 Ebd. Um welche Schrift es sich handelte, ist nicht erwähnt. Dass es sich um eine Schrift zu Körperstrafen handelte, geht aus einer anderen Sitzung hervor, vgl. StAZH, Z 368.1423, Plenarsitzung vom 11. 9. 1948, S. 92. Zudem wurde beschlossen die Schrift für alle Mitglieder der Bezirksschulpflege zu bestellen, vgl. StAZH, Z 368.1423, Plenarsitzung vom 19. 6. 1948, S. 86.

20 Vgl. StAZH, Z 368.1425, Plenarsitzung vom 7. 6. 1952, S. 203.

damit, dass «ihm zugetragen worden sei, dass der Lehrer seine Schüler schlage».²¹ Zudem wünschte der Bezirksschulpfleger darüber aufgeklärt zu werden, was der Visitor bei derartigen Klagen zu unternehmen habe.²² Ein Mitglied der Bezirksschulpflege (allerdings nicht der Präsident) sprach gemäss Protokoll den Wunsch aus, dass solche Vorwürfe an den Präsidenten der Gemeindegeschulpflege gerichtet werden, «der viel besser imstande ist, derartige Anklagen zu untersuchen, als der Bezirksschulpfleger, der aus seinen kurzen Schulbesuchen kaum von solchen Vorfällen Kenntnis bekommt».²³

– Ebenfalls im Jahr 1952 teilte ein Visitor der Bezirksschulpflege Winterthur mit, dass er durch eine Kreisschulpflege Kenntnis «von eingegangenen Klagen über zu harte und die Schüler demütigende körperliche Strafen» erhalten habe.²⁴ Er (der Visitor) sei daraufhin zu einer Bürositzung der Kreisschulpflege eingeladen worden, bei welcher dem Lehrer die Klagen vorgelegt worden seien.²⁵ Der Lehrer habe diese nicht bestritten und zugestimmt, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen.²⁶ Neben körperlichen Strafen wurden die schulischen Leistungen der Klasse bzw. des Lehrers kritisiert.²⁷ Wohl auch deswegen beschloss die Bezirksschulpflege, den Visitor mit vermehrten Besuchen beim Lehrer zu beauftragen.²⁸

– Bei einer Aussprache im Jahr 1956 teilte ein Visitor der Bezirksschulpflege Uster mit, dass ein Lehrer zu wenig Geduld mit Erstklässlern habe und «zu rasch Ohrfeigen» gebe.²⁹

– 1958 kam ein Visitor der Bezirksschulpflege Pfäffikon zum Schluss, dass in einer Gemeinde «der Stand der Schule schlechter geworden» sei, da der Lehrer wegen Militärdienst verschiedene Vertretungslehrpersonen benötigt habe.³⁰ Zudem fügte er an, dass es zu bedauern wäre, «wenn die wegen gelegentlicher Körperstrafe gegen den Lehrer gerichtete Wahlaktion diesen evtl. zum Stellenwechsel veranlassen würde».³¹

– Drei Jahre später (1961) erwähnte ein anderes Mitglied der gleichen Bezirksschulpflege, dass an der Schulführung eines anderen Lehrers «keine Aussetzungen zu machen» seien, er aber bei den Eltern nicht beliebt zu sein scheine, weil er «früher wohl durch Körperstrafe auffiel».³²

– 1969 merkte ein Mitglied der Bezirksschulpflege Pfäffikon an, dass «[e]ine Beschwer-

21 Ebd.

22 Vgl. ebd.

23 Ebd. Im Protokoll ist nur vom «Präsidenten der Schulpflege» die Rede. Damit ist aber sicherlich der Präsident der Gemeindegeschulpflege gemeint gewesen.

24 StAZH, Z 372.1427, Plenarsitzung vom 14. 5. 1952, S. 159.

25 Vgl. ebd.

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. ebd., S. 159 f.

28 Vgl. ebd., S. 160; für weitere Entwicklungen vgl. StAZH, Z 372.1427, Bürositzung vom 26. 9. 1952, S. 172 f.

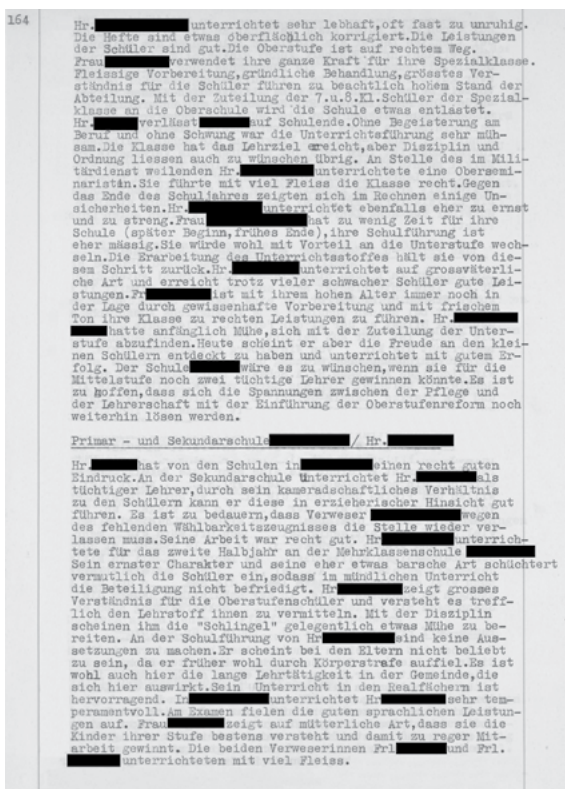
29 StAZH, Z 371.1087, Plenarsitzung vom 12. 5. 1956, S. 128.

30 StAZH, Z 370.826, Plenarsitzung vom 21. 5. 1958, S. 77 f.

31 Ebd., S. 78.

32 StAZH, Z 370.827, Plenarsitzung vom 17. 5. 1961, S. 164.

Abb. 9: Auszug aus einer Plenarsitzung der Bezirksschulpflege Pfäffikon, in welcher über die Schulbesuche gesprochen wurde, 1961. (StAZH, Z 370.827, Plenarsitzung vom 17. 5. 1961, S. 164)



de wegen Körperstrafe» zusammen mit dem Gemeindeschulpräsidenten und den Eltern erledigt worden sei.³³

– Im folgenden Jahr (1970) erklärte ein Visitator der Bezirksschulpflege Uster, dass er an einem Elternabend teilgenommen habe, «an dem einige berechtigte Kritik an der Schule» geäussert worden sei.³⁴ Ein Kritikpunkt war offenbar «übermässige Körperstrafe an der Sekundarschule».³⁵ Ein anderes Mitglied stellte daraufhin den Antrag, mit der zuständigen Gemeindeschulpflege in einer gemeinsamen Sitzung die verschiedenen Punkte zu besprechen.³⁶

– 1981 führte ein Visitator der Bezirksschulpflege Winterthur aus, dass ein Sonderklassenlehrer Probleme mit der Gemeindeschulpflege gehabt habe.³⁷ Er gelte als «Schläger»,

33 StAZH, Z 370.829, Plenarsitzung vom 30. 5. 1969, S. 3 Rückseite.

34 StAZH, Z 371.1088, Plenarsitzung vom 25. 5. 1970, S. 133.

35 Ebd. Daneben gab es noch weitere Kritik, vgl. ebd.

36 Vgl. ebd. Aus dem Protokoll geht dabei nicht hervor, ob der Antrag genehmigt wurde.

37 Vgl. StAZH, Z 372.1433, Plenarsitzung vom 11. 6. 1981, S. 161. Auch hier ist nur von «Schulpflege» die Rede. Damit ist aber zweifellos die entsprechende Gemeindeschulpflege gemeint.

was aber – nach Meinung des Bezirksschulpflegers – «keineswegs stimmt».³⁸ Allerdings habe sein Unterricht wenig Fantasie und zeige einen «geringen Reichtum der Mittel».³⁹ – Im Jahr 1985 berichtete ein Mitglied der Bezirksschulpflege Pfäffikon: «Nach Ohrfeigen von seiten des Lehrers kam der Vater des Schülers in die Schule und rächte sich handgreiflich am Lehrer.»⁴⁰

Alle diese Anmerkungen erfolgten im Rahmen der jährlichen Aussprachen über die Schulbesuche bzw. im Rahmen der Genehmigung der Visitationsberichte. Grundsätzlich hatten die Mitglieder der Bezirksschulpflegen die Möglichkeit, auch bei anderen Gelegenheiten – beispielsweise am Schluss einer Plenarsitzung – entsprechende Hinweise anzubringen. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings nur selten Gebrauch gemacht:

– Im Jahr 1945 fragte ein neu gewählter Bezirksschulpfleger (der Bezirksschulpflege Horgen), welcher offenbar auch Mitglied der zuständigen Gemeindeschulpflege war, ob es der Bezirksschulpflege bekannt sei, dass schon Klagen wegen «Schlägereien» durch einen gewissen Lehrer eingegangen seien.⁴¹ Der zugeteilte Visitor erklärte gemäss Protokoll, dass der Lehrer «früher geschlagen habe», nun aber «von Furcht bei den Schülern gar nichts zu merken» sei.⁴²

– Vier Jahre später (1949) informierte der Präsident der Bezirksschulpflege Bülach über eine (erneute) Beurlaubung eines Lehrers.⁴³ Der während der letzten Amtsdauer dem Lehrer zugeteilte Visitor merkte daraufhin an, dass der Lehrer schon vor der Erkrankung die Schule vernachlässigt habe.⁴⁴ Ein anderes Mitglied ergänzte, dass er ihm die Wahlempfehlung (bei der letzten Wiederwahl) habe verweigern müssen, weil er «die Körperstrafe im Übermass anwendete».⁴⁵

– Im Jahr 1954 berichtete ein Mitglied der Bezirksschulpflege Horgen «über einen ihm zu Ohren gekommenen Fall von Körperstrafe».⁴⁶ Gemäss Protokoll machte daraufhin ein anderes Mitglied «ein paar grundsätzliche und auf eigener Erfahrung beruhende Erklärungen».⁴⁷

– 1958 erwähnte der Präsident der Bezirksschulpflege Affoltern, dass ein Lehrer am letz-

38 Ebd.

39 Ebd.

40 StAZH, Z 370.834, Plenarsitzung vom 30. 4. 1985, Nr. 3.19, S. 4.

41 StAZH, Z 368.1290, Plenarsitzung vom 26. 5. 1945, S. 572. Dass es sich um ein neues Mitglied handelte geht aus den einleitenden Anmerkungen zur Sitzung hervor, vgl. ebd., S. 570. Die Anmerkung erfolgte im Rahmen einer Aussprache über einen Lehrer, welcher durch eine grosse Zahl an Rückweisungen aufgefallen war, vgl. auch StAZH, Z 368.1290, Bürositzung vom 27. 4. 1945, S. 564 f.

42 StAZH, Z 368.1290, Plenarsitzung vom 26. 5. 1945, S. 572.

43 Vgl. StAZH, Z 364.1308, Plenarsitzung vom 29. 10. 1949, S. 223.

44 Vgl. ebd.

45 Ebd.

46 StAZH, Z 368.1241, Plenarsitzung vom 29. 5. 1954, S. 293. Um was für einen Vorfall es sich handelte, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Die Erwähnung erfolgte in der «Zensursitzung», in welchen auch über die Schulbesuche gesprochen wurde. Das Mitglied machte auf diesen Vorfall aber nicht bei den Aussprachen über die Schulbesuche aufmerksam, sondern unter «Allfälliges», weshalb das Fallbeispiel nicht bei den Schulbesuchen eingeteilt wurde.

47 Ebd. Um was für Erklärungen es sich handelte, geht aus dem Protokoll nicht hervor.

ten Tag vor den Ferien «Generalabrechnung» gehalten habe, indem er für jeden Fehler eine Tazze verabreicht habe.⁴⁸ Nach verlanger Auskunft habe der Präsident den Lehrer in einem Schreiben auf die «Unhaltbarkeit eines solchen Vorgehens» aufmerksam gemacht.⁴⁹ – Zwei Jahre später (1960) wurde, ebenfalls in der Bezirksschulpflege Affoltern, mitgeteilt, dass ein Sonderklassenlehrer eine Schülerin «geschlagen» habe.⁵⁰ Der Gemeindegeschulpflegepräsident habe daraufhin «die Sache untersucht» und der Lehrer soll sich bei den Eltern entschuldigt haben.⁵¹ Zudem wurde im Protokoll festgehalten: «Die Bezirksschulpflege verurteilt die körperliche Strafe in den Hilfsklassen.»⁵²

Bei diesen Mitteilungen (auch bei jenen, welche während der Aussprachen über die Schulbesuche erfolgten) ging es in erster Linie darum, die jeweilige Bezirksschulpflege zu informieren. Weitreichendere Massnahmen hatten diese Mitteilungen nicht zur Folge – zumindest nicht seitens der Bezirksschulpflegen.

Mit den Schulbesuchen, der Abfassung der Visitationsberichte, der Durchführung der nötigen Gespräche und der Teilnahme an den Plenarsitzungen hatten die meisten Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger ihre Aufgaben grundsätzlich erfüllt: Beschwerden und Rekurse wurden oft nicht von allen Bezirksschulpflegemitgliedern behandelt, sondern lediglich von den Mitgliedern des Büros oder einer Rekurskommission.⁵³ Allerdings kam es vor, dass jenes Mitglied, welches bei der jeweiligen Lehrperson Unterrichtsbesuche durchführte, zur entsprechenden Sitzung eingeladen wurde.⁵⁴

11.2 Privatpersonen bringen direkt bei den Bezirksschulpflegen Beschwerden ein

Die rechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich grenzten die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen nicht genau und eindeutig ab.⁵⁵ Dies

48 StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 19. 9. 1958, S. 264.

49 Ebd.

50 StAZH, Z 362.3216, Plenarsitzung vom 9. 6. 1960, S. 17.

51 Ebd.

52 Ebd., S. 17 f. Zudem sei behauptet worden, dass die Mädchen der Abteilung des Lehrers nackt duschen müssten und die Knaben nackt zu turnen hätten, vgl. ebd., S. 18. Im Protokoll wurde darauf hingewiesen, dass der Präsident der Gemeindegeschulpflege die Richtigkeit dieser Behauptungen abklären werde, vgl. ebd. Bereits im Vorjahr war der Bezirksschulpflege von der Erziehungsdirektion eine relevante Beschwerde zugestellt worden, vgl. StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 29. 4. 1959, S. 287 f. Eine Abklärung soll ergeben haben, dass der Lehrer «Schläge auf das blosses Gesäss verabfolgt» habe, StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 23. 10. 1959, S. 293.

53 Bei kleineren Bezirksschulpflegen wurden teilweise auch mehr Geschäfte durch das Plenum erledigt, als dies bei grösseren Bezirksschulpflegen der Fall war, vgl. z. B. die Anmerkungen bei StAZH, Z 365.1494, Plenarsitzung vom 4. 6. 1969, S. 2.

54 Vgl. z. B. StAZH, Z 368.1425, Bürositzung vom 27. 11. 1951, S. 184 f.; StAZH, Z 367.1468, Bürositzung vom 1. 10. 1962, S. 129 f.

55 Vgl. Wegleitung für die Bezirksschulpflegen vom 13. 7. 1948, S. 1, z. B. in: Gesetze Volksschule 1971, S. 23.

gilt auch für die Frage, wer für die (Erst-)Behandlung von Beschwerden gegen Lehrpersonen zuständig war. Klar ist allerdings, dass gemäss Unterrichtsgesetz von 1859 die Gemeindeschulpflegen «die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde» hatten.⁵⁶ In der Wegleitung für die Gemeindeschulpflegen aus dem Jahr 1948 wurde zudem festgehalten, dass es «zu den wichtigsten Aufgaben» der Mitglieder der Gemeindeschulpflegen gehöre, «die Wünsche, kritischen Bemerkungen und Anregungen der Eltern und einer weitem Öffentlichkeit in allen Schul- und Lehrerfragen entgegenzunehmen und abzuklären».⁵⁷ In der Wegleitung für die Bezirksschulpflegen gab es hingegen keine solche Bestimmung – allerdings wurde auch nicht auf die Zuständigkeit der Gemeindeschulpflegen in Beschwerdefällen hingewiesen.⁵⁸ Vielmehr wurde zumindest den Visitorinnen und Visitatoren offengelassen, an wen sie sich wenden: In der Wegleitung von 1948 wurde erwähnt, dass «[w]ichtige Beanstandungen und Beobachtungen [...] sofort dem betreffenden Lehrer, der Gemeindeschulpflege oder der Bezirksschulpflege bekanntgegeben werden» sollen.⁵⁹

Wie die Bezirksschulpflegeprotokolle zeigen, reichten Privatpersonen manchmal Beschwerden direkt bei einer Bezirksschulpflege ein. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sicher nicht alle Beschwerden, welche bei einer Bezirksschulpflege eingegangen sind, in den Protokollen Erwähnung fanden: Wie eine von der Bezirksschulpflege Andelfingen im Jahr 1969 protokollierte Mitteilung verdeutlicht, wurden Anfragen bzw. Reklamationen offenbar vielfach mündlich an Mitglieder der Bezirksschulpflege gerichtet, wobei diese «meist gütlich geregelt» hätten werden können.⁶⁰ Auch wenn eine Beschwerde in den Protokollen schriftlich festgehalten wurde, sind die konkreten Vorwürfe nicht immer klar ersichtlich.⁶¹ Zugleich wird erkennbar, dass die Bezirksschulpflegen oft bestrebt waren, nicht nur bei Rekursen, sondern auch bei Beschwerden den Instanzenweg einzuhalten. So hatte die Bezirksschulpflege Pfäffi-

56 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 37, in: OS, Bd. 12, S. 254.

57 Wegleitung für die Gemeindeschulpflegen vom 13. 7. 1948, S. 4, z. B. in: Gesetze Volksschule 1971, S. 90.

58 Vgl. Wegleitung für die Bezirksschulpflegen vom 13. 7. 1948, z. B. in: Gesetze Volksschule 1971, S. 23–27.

59 Wegleitung für die Bezirksschulpflegen vom 13. 7. 1948, S. 3, z. B. in: Gesetze Volksschule 1971, S. 25. Zudem sei auf die Volksschulverordnung von 1900 verwiesen. Dort wurde einerseits festgehalten: «Allfällige Mahnungen kann der Visitator direkt von sich aus an die Betreffenden ergehen lassen; in wichtigen Fällen macht er Anzeige an die Bezirksschulpflege.» Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 96 Abs. 2, in: OS, Bd. 26, S. 51. Andererseits wurde aber auch erwähnt: «Auf wahrgenommene Uebelstände macht er den Lehrer aufmerksam; nötigenfalls dringt er unter Anzeige an die [Gemeinde-]Schulpflege, beziehungsweise Mitteilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhülfe.» Ebd., § 101, S. 52. Die Bestimmungen blieben während des Untersuchungszeitraums grundsätzlich gleich, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 261.

60 StAZH, Z 363.856, Vernehmlassung z. Hd. des Erziehungsrates zu einer Amtsbeschwerde, Sitzung der Rekurskommission vom 11. 12. 1969, Nr. 13.5.3. Dabei handle es «sich eigentlich fast immer um die Probleme Strafen und Hausaufgaben», ebd.

61 Vgl. z. B. StAZH, Z 367.1467, Protokollvermerk vom 6. 3. 1948, S. 172 f.; StAZH, Z 367.1446, Bürositzung vom 24. 10. 1966, S. 28; StAZH, Z 365.1494, Plenarsitzung vom 10. 12. 1969, S. 3; StAZH, Z 371.1088, Sitzung der Rekurskommission vom 6. 8. 1984, S. 370.

kon 1948 eine Beschwerde gegen einen Lehrer wegen «übermässiger körperliche[r] Bestrafung» zur Erledigung an die entsprechende Gemeindeschulpflege gewiesen.⁶² 1958 wurden fünf Frauen, welche sich bei der Bezirksschulpflege Affoltern über die «körperlich[e] Misshandlung eines Schülers» durch eine Primarlehrerin beklagten, aufgefordert, sich zuerst an die örtliche Schulpflege zu wenden.⁶³ Und 1967 hatte die Bezirksschulpflege Hinwil beschlossen, dass eine Beschwerde wegen Ohrfeigen, welche offenbar bei einem Schüler Trommelfellreizungen verursacht hatten, «vorderhand» Aufgabe der Gemeindeschulpflege sei.⁶⁴

Bezirksschulpflegen behandeln Beschwerden als erste Instanz

In einzelnen Fällen behandelten die Bezirksschulpflegen Beschwerden von Privatpersonen, welche sich zuvor offenbar⁶⁵ nicht an die entsprechende Gemeindeschulpflege gewandt hatten. In den verfügbaren Protokollen der verschiedenen Bezirksschulpflegen konnten grundsätzlich⁶⁶ nur zwei solcher Beschwerden festgestellt werden, bei denen der Vorwurf der körperlichen Züchtigung explizit Erwähnung fand. Dazu gehört die Beschwerde eines Vaters, welcher sich 1947 bei der Bezirksschulpflege Meilen unter anderem darüber beschwert hatte, dass sein Sohn von einem Lehrer «ausgeklopft» worden sei.⁶⁷ Im Protokoll heisst es dazu:

Etwa 30 Schüler von [X, die Gemeinde] mussten zur Durchleuchtung gemeinsam unter Aufsicht des Lehrers in den [X, eine Anstalt]. Obschon nicht alle gleichzeitig fertig sein konnten, ordnete der Lehrer ausdrücklich an, dass alle wieder gemeinsam den ziemlich weiten Heimweg antreten sollten. [Y, der Sohn des Beschwerdeführers] und noch ein Schüler entfernten sich trotzdem. Am folgenden Morgen klopfte der Lehrer die beiden im Schulhausgang gehörig aus. Er begründet seine Massnahme damit, dass bei [Y] alle sanftern Erziehungs- und Strafmittel bis dahin versagt hatten und dass er nun einmal die feste

62 StAZH, Z 370.825, Plenarsitzung vom 12. 5. 1948, S. 138.

63 StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 14. 2. 1958, S. 249.

64 StAZH, Z 367.1446, Bürositzung vom 21. 11. 1967, S. 47. Ebenfalls grundsätzlich in diese Kategorie einzuordnen ist eine Beschwerde wegen einer Ohrfeige aus dem Jahr 1979, vgl. StAZH, Z 367.1446, Bürositzung vom 20. 9. 1979, S. 215, sowie StAZH, Z 367.1446, Bürositzung vom 22. 10. 1979, S. 215.

65 Um dies abschliessend beurteilen zu können, müssten auch die Aktenbestände der jeweiligen Gemeindeschulpflegen geprüft werden. Aber auch wenn sich keine Beschwerdeunterlagen finden lassen würden, könnte wohl nicht ausgeschlossen werden, dass sich jemand zunächst mündlich bei der Gemeindeschulpflege beklagt hatte.

66 Eine weitere Beschwerde könnte unter Umständen in diese Kategorie eingeteilt werden, vgl. StAZH, Z 369.814.1, Protokoll einer Bürositzung zusammen mit einer Delegation einer Gemeindeschulpflege vom 12. 5. 1970, insbesondere S. 2. Allerdings hatte die Bezirksschulpflege einige Monate zuvor bereits einen offenbar nicht relevanten Rekurs zu behandeln gehabt, vgl. StAZH, Z 369.814.1, Bürositzung vom 12. 8. 1969, S. 2. Zudem geht aus den Bezirksschulpflegeprotokollen nicht hervor, ob sich der Vater bereits zuvor bei der Gemeindeschulpflege beklagt hatte. Weitere Beschwerden finden sich in Kapitel 11.3 dieser Arbeit – diese waren aber nicht direkt bei der Bezirksschulpflege eingegangen, sondern die Erziehungsdirektion beauftragte die Bezirksschulpflegen. Zudem gilt es zu beachten, dass im Rahmen von Rekursen ebenfalls Vorwürfe an Lehrpersonen erhoben wurden, die unter Umständen separat abgeklärt wurden, exemplarisch StAZH, Z 371.1088, Bürositzung vom 12. 9. 1969, S. 118.

67 StAZH, Z 369.895, Plenarsitzung vom 26. 2. 1947, S. 126.

Hand spüren musste. – – Der Knabe wird vom Lehrer als ein frecher und unerzogener Schüler geschildert. Die Schulpflege [X] bestätigt dieses Urteil und deckt die Massnahme des Lehrers voll und ganz. Herr [X, der Lehrer] rechtfertigt sich gegenüber der Pflege durch eine einlässliche und überzeugende Darlegung der Umstände und seiner Ueberlegungen. – – Herr [X, ein Bezirksschulpfeger] bestätigt die Darlegungen des Lehrers; [Y] gibt immer wieder Anlass zu Störungen und Auseinandersetzungen; er hatte bei allen Lehrern Anstände. Schon im Jahre 1946 liessen die Eltern [Y] wegen seines störrischen Verhaltens durch einen Psychologen ([Name und Adresse]) untersuchen, der zunächst zu einem Lehrerwechsel riet, bevor einschneidendere Massnahmen ergriffen würden. – – Das eingeforderte Zeugnis zeigt, dass nur ausnahmsweise das Betragen mit *gut* gekennzeichnet ist, meist jedoch nur mit befriedigend.⁶⁸

Die Bezirksschulpflege Meilen beschloss nach der Diskussion der verschiedenen Stellungnahmen, der Beschwerde keine Folge zu geben.⁶⁹ In der Begründung wurde angemerkt: «Wenn auch die körperliche Strafe, besonders bei Schülern dieses Alters [6. Klasse Primarschule], seltene Ausnahmen bilden soll[e], so steht dem Lehrer doch das Recht zu, sie in gewissen Fällen anzuwenden.»⁷⁰ Zugleich würden die «vorliegenden Berichte» darauf schliessen lassen, dass «der Lehrer die Massnahme in ruhiger Ueberlegung geprüft und ausgeführt hat, ohne damit seine Strafbefugnisse zu überschreiten».⁷¹

Zu einem Gespräch mit einem Lehrer kam es auch 1972, als die Bezirksschulpflege Dielsdorf eine Beschwerde behandelte: Ein ehemaliges Mitglied einer Gemeindegemeinschaft erhob gegenüber einem Lehrer den Vorwurf der «Prügelpädagogik».⁷² Der Beschwerdeführer weigerte sich aber offenbar, «seine Informanten» bekannt zu geben, weil er anscheinend «Repressalien des Lehrers und Schädigungen der kindlichen Psyche» befürchtete.⁷³ Das Büro der Bezirksschulpflege kam in der Folge zum Schluss, dass es «ganz einfach unmöglich ist, ohne konkrete Angaben ein Verfahren» gegen den Lehrer zu führen.⁷⁴ Deswegen verzichtete das Büro auf eine «Untersuchung von Amtes wegen» und organisierte lediglich ein Gespräch mit dem Lehrer.⁷⁵ Bei diesem Gespräch räumte der Lehrer gemäss Protokoll ein, «früher von der Körperstrafe zu sehr Gebrauch gemacht zu haben».⁷⁶ Seit der Einführung einer «Meldepflicht» – welche die Gemeindegemeinschaft als Reaktion auf entsprechende Vorfälle zeitweise mit dem Lehrer vereinbart hatte – habe er aber «nie mehr schwere Körperstrafe[n] angewendet».⁷⁷ Dem Protokoll zufolge erkannten alle Mitglieder des Büros die «didaktische[n] Qualitäten»

68 Ebd.

69 Vgl. ebd.

70 Ebd.

71 Ebd.

72 StAZH, Z 365.1494, Bürositzung vom 12. 9. 1972, S. 1.

73 StAZH, Z 365.1494, Bürositzung vom 11. 10. 1972, S. 1.

74 Ebd.

75 Ebd.

76 StAZH, Z 365.1494, Bürositzung vom 8. 11. 1972, S. 1.

77 Ebd. Diese Meldepflicht war offenbar zum Zeitpunkt der Beschwerde aufgehoben, vgl. ebd. Aber auch danach habe er keine schweren Körperstrafen angewendet, vgl. ebd.

des Lehrers sowie «seinen grossen Einsatz» an.⁷⁸ Zudem sollen alle gehofft haben, dass der Lehrer der Schule erhalten bleibt.⁷⁹ Andererseits wurde der Lehrer aufgefordert, «von jeder Körperstrafe ganz abzusehen», da die Öffentlichkeit «wegen der Agitationen der ‹Antiautoritären› sensibilisiert» sei.⁸⁰

Interessant ist, dass sich in den Protokollen der Bezirksschulpflegen nicht nur Beschwerden finden, welche diese als erste Instanz grundsätzlich⁸¹ abschliessend behandelten. Vielmehr konnten auch drei relevante Beschwerden gefunden werden, bei denen eine Bezirksschulpflege einerseits gewisse Abklärungen vorgenommen hat, die Beschwerdeführenden andererseits auf den Instanzenweg verwiesen wurden bzw. die Gemeindegemeinschaft mit den weiteren Abklärungen beauftragt wurde.⁸² Dazu gehört die Beschwerde eines Vaters, welche bei der Bezirksschulpflege Winterthur im Jahr 1951 eingereicht wurde. Gemäss Protokoll warf der Vater einem Lehrer unter anderem vor, seinen Sohn «ungerechterweise körperlich bestraft zu haben», und forderte deshalb von der Bezirksschulpflege, «diesen Lehrer in den Senkel zu stellen, bevor ein Kind das Gehör verliert oder eine schriftliche Bestätigung, dass er schlagen darf.»⁸³ Zudem ergänzte er laut Protokoll: «In diesem Falle darf ich dann auch, weil vor dem Gesetze jeder Schweizer gleich ist.»⁸⁴

Der Vater hatte sich bereits einige Wochen zuvor bei der Bezirksschulpflege über den Präsidenten der Gemeindegemeinschaft, über einzelne Lehrpersonen und über das Verhalten eines Schulabwartes beklagt.⁸⁵ Diese erste Beschwerde war nach einer Vernehmlassung bei der Gemeindegemeinschaft von der Bezirksschulpflege abgewiesen worden.⁸⁶ Nach einer Stellungnahme der Gemeindegemeinschaft und des Lehrers beschloss die Bezirksschulpflege, die neuerliche Beschwerde mit einem Schreiben an den Beschwerdeführer zu beantworten.⁸⁷ In diesem wurde einerseits vermerkt, dass

78 Ebd.

79 Vgl. ebd.

80 Ebd.

81 Es bestand die Möglichkeit, Beschwerden auch an die Erziehungsdirektion bzw. an den Erziehungsrat weiterzuziehen oder entsprechende Aufsichtsbeschwerden einzureichen, vgl. z. B. StAZH, UU 2.136.16, Sitzung des Erziehungsrates vom 7. 7. 1981, Nr. 2230, S. 1 f.

82 Neben der geschilderten Beschwerde vgl. StAZH, Z 372.1428, Bürositzung vom 20. 11. 1958, S. 138; StAZH, Z 372.1428, Bürositzung mit Mitgliedern einer Gemeindegemeinschaft vom 3. 11. 1959, S. 194 f. Bei einem weiteren (hier nicht gezählten) Beispiel hatte der Visitor offenbar von einer Mutter eine Beschwerde erhalten (unter anderem mit Klagen wegen Ohrfeigen), vgl. StAZH, Z 364.1309, Protokoll einer Besprechung von Mitgliedern der Bezirksschulpflege mit Mitgliedern einer Gemeindegemeinschaft, 20. 12. 1952, S. 35. Abgesehen vom Visitor beschäftigte sich die Bezirksschulpflege allerdings nicht mit der Beschwerde. Im Protokoll ist diese Beschwerde nur erwähnt, weil die Erziehungsdirektion der Bezirksschulpflege den Auftrag gab, sich mit «eine[m] Schulkonflikt» zu befassen, StAZH, Z 364.1309, Plenarsitzung vom 3. 12. 1952, S. 31 f. Deshalb wurde diese Erwähnung in die Kategorie «Erziehungsdirektion beauftragt» eingeteilt.

83 StAZH, Z 372.1427, Bürositzungen vom 24. 12. 1951 und 21. 1. 1952, S. 152.

84 Ebd.

85 Vgl. ebd.

86 Vgl. ebd.

87 Vgl. ebd.

die Beschwerde erstinstanzlich an die Gemeindeschulpflege zu richten gewesen wäre, das Büro der Bezirksschulpflege diese aber entgegennahm, «in der Erwartung, durch Vermittlung die Spannungen zu beheben».⁸⁸ Weiter wurde angemerkt, dass das Büro der Bezirksschulpflege grundsätzlich «der Angelegenheit keine solche Bedeutung» zumesse wie der Beschwerdeführer und «die verfügbaren Strafen» den Büromitgliedern «weder zu hart noch als ungerecht» erschienen.⁸⁹ Die Bezirksschulpflege vertrat zudem die Meinung, dass sich die Differenzen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Lehrer bzw. der Gemeindeschulpflege in einer persönlichen Aussprache beilegen lassen sollten.⁹⁰ Abschliessend wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass er, wenn er von der Bezirksschulpflege weitere Massnahmen verlange, «in Form eines Kostenvorschusses für die entstehenden Auflagen aufkommen müss[e]».⁹¹

Bezirksschulpflegen behandeln «weitergezogene» Beschwerden bzw. Aufsichtsbeschwerden

Während die Frage, wer für die Erstbehandlung von Beschwerden zuständig war, teilweise auch innerhalb der Bezirksschulpflegen zu Diskussionen führte, war die Zuständigkeit bei an die Bezirksschulpflege «weitergezogenen» Beschwerden bzw. bei Aufsichtsbeschwerden klar.⁹² Grundsätzlich lassen sich fünf Beschwerden mit expliziten Anmerkungen zu Körperstrafen in diese Kategorie einteilen.⁹³ Dazu gehört die Beschwerde eines Vaters, welche 1960 bei der Bezirksschulpflege Dielsdorf eingereicht wurde und welche bereits von der zuständigen Gemeindeschulpflege behandelt worden war. Im Protokoll ist diesbezüglich vermerkt:

Herr [X] hat dem Knaben [Y] in einem Moment jähler Aufwallung, als dieser gegen Schluss der Zeichenstunde einen Papiersack aufblies und an der Wand zerknallen liess, eine Ohrfeige verabreicht. Dabei stiess der genannte Fünftklässler mit dem Kopf gegen die Wand, sodass 2 Zähne leichtere Schäden erlitten. Die Schulpflege [X] hat den Fall behandelt, die Arztkosten auf ihre Versicherung übernommen und dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie die Körperstrafen als wenig taugliches Mittel ablehne, sie aber dem Lehrer nicht verbieten möchte. Herr [X, der Beschwerdeführer] ist mit der Antwort nicht zufrieden, möchte zugesichert erhalten, dass sein Sohn nicht mehr körperlich gezüchtigt werde und hätte lieber gesehen, wenn Herr [X, der Lehrer] die Arztkosten hätte übernehmen müssen.⁹⁴

88 Ebd.

89 Ebd.

90 Vgl. ebd., S. 153.

91 Ebd.

92 Für Diskussionen bezüglich Zuständigkeit vgl. z. B. StAZH, Z 372.1428, Plenarsitzung vom 5. 12. 1958, S. 142; StAZH, Z 372.1428, Bürositzung vom 3. 11. 1959, S. 195.

93 Neben den zwei geschilderten Beispielen vgl. StAZH, Z 368.1444, erweiterte Bürositzung vom 29. 2. 1968, S. 891; StAZH, Z 363.856, Sitzung der Rekurskommission vom 7. 10. 1969, z. B. Nr. 13.5, o. S.; StAZH, Z 362.3217, Rekursitzung vom 2. 4. 1980, S. 46 (im Protokoll ist von einem Rekurs die Rede – es handelt sich gewissermassen um einen Rekurs gegen eine Beschwerdebehandlung, also um eine weitergezogene Beschwerde).

94 StAZH, Z 365.1521, Bürositzung vom 14. 11. 1960, S. 198.

Die Bezirksschulpflege kam zum Schluss, dass das Vorgehen der Gemeindeschulpflege korrekt gewesen sei, insbesondere weil sich der Lehrer beim Vater in aller Form entschuldigt und ihm sein Bedauern ausgesprochen habe.⁹⁵ Bei einer Besprechung soll sich zudem herausgestellt haben, dass der Vater «einseitig auf die Aussagen seines Sohnes abgestellt und in der Folge stark übertrieben hat».⁹⁶

Im Jahr 1976 hatte die gleiche Bezirksschulpflege eine ähnliche (Aufsichts-)Beschwerde zu behandeln, welche eine andere Lehrperson und auch eine andere Gemeinde betraf. Vermutlich ein Vater brachte bei der Bezirksschulpflege den Vorwurf ein, dass die Gemeindeschulpflege nach einer Körperstrafe eines Lehrers zu wenig eingegriffen habe.⁹⁷ In einer Stellungnahme erklärte die Gemeindeschulpflege gemäss Bezirksschulpflegeprotokoll, dass sie den betreffenden Lehrer mit einem mündlichen Ordnungsverweis bestraft habe und dass der Lehrer aufgefordert worden sei, künftig jede körperliche Bestrafung sofort dem Präsidenten der Gemeindeschulpflege mitzuteilen.⁹⁸ Das Büro der Bezirksschulpflege war der Ansicht, dass dem betreffenden Lehrer ein Verbot von Körperstrafen auferlegt werden sollte.⁹⁹ Die Aufsichtsbeschwerde wurde allerdings zurückgestellt, da der Beschwerdeführer anscheinend bei der Bezirksanwaltschaft Klage wegen einfacher Körperverletzung eingereicht hatte.¹⁰⁰ Welchen Ausgang diese Klage und die Aufsichtsbeschwerde nahmen, geht aus den Protokollen der Bezirksschulpflege nicht hervor. Klar ist allerdings, dass der Lehrer bereits in früheren Jahren wegen körperlicher Strafen negativ aufgefallen und von der Bezirksschulpflege im Jahr 1972 aufgefordert worden war, «von jeder Körperstrafe ganz abzusehen».¹⁰¹

Zu beachten gilt es, dass Beschwerden, welche von den Bezirksschulpflegern behandelt worden waren, wiederum an den Erziehungsrat weitergezogen werden konnten. Zudem bestand die Möglichkeit, Aufsichtsbeschwerden, welche beispielsweise Kritik an der Amtsführung der Bezirksschulpflegern beinhalteten, direkt beim Erziehungsrat einzureichen. Wie die Ausführungen in Kapitel 10 zeigen, wurde von diesen Möglichkeiten allerdings kaum Gebrauch gemacht.

95 Vgl. ebd., S. 198 f.

96 Ebd., S. 199.

97 Vgl. StAZH, Z 365.1500.1, Bürositzung vom 23. 9. 1976, S. 1. Ob es sich beim Beschwerdeführer wirklich um den Vater handelte, geht aus dem Protokoll nicht eindeutig hervor.

98 Vgl. ebd.

99 Vgl. ebd.

100 Vgl. ebd.

101 StAZH, Z 365.1494, Bürositzung vom 8. 11. 1972, S. 1; vgl. auch die Ausführungen oben zur Beschwerde aus dem Jahr 1972.

11.3 Die Erziehungsdirektion beauftragt

Es kam durchaus vor, dass Privatpersonen mündlich auf dem Sekretariat der kantonalen Erziehungsdirektion Beschwerden gegen Lehrpersonen einreichten.¹⁰² Wie häufig sich Privatpersonen bei der Erziehungsdirektion beschwerten, kann allerdings weder über die Protokolle der Erziehungsdirektion bzw. des Erziehungsrates noch über die Protokolle der Bezirksschulpflegen abschliessend festgestellt werden.¹⁰³ Bemerkenswert ist, dass die Erziehungsdirektion einige dieser Beschwerden selbst behandelte, während andere zur Erledigung an die entsprechende Gemeinde- oder an die jeweilige Bezirksschulpflege weitergeleitet wurden.¹⁰⁴ Bezüglich der Frage, ob bei Beschwerden der Instanzenweg einzuhalten war, vertrat die Erziehungsdirektion also keine einheitliche Meinung. Insbesondere, wenn eine Beschwerde von der Erziehungsdirektion behandelt wurde, konnte dies zu Kritik seitens der Gemeinde- oder Bezirksschulpflegen führen.¹⁰⁵

Über Beschwerden, welche die Erziehungsdirektion selbstständig behandelte, sowie über Beschwerden, welche von der Erziehungsdirektion an die Gemeindeschulpflegen weitergeleitet wurden, enthalten die Protokolle der Bezirksschulpflegen nur selten Informationen.¹⁰⁶ Auskunft geben diese Protokolle allerdings zu Beschwerden, welche die Erziehungsdirektion zur Erledigung (teilweise inklusive der ausdrücklichen Aufforderung zur Berichterstattung) an eine Bezirksschulpflege übergeben hatte. In den Protokollen konnten sechs solcher Beschwerden mit expliziten Erwähnungen körperlicher Züchtigungen gefunden werden.¹⁰⁷

102 Vgl. StAZH, UU 2.92, Sitzung des Erziehungsrates vom 16. 9. 1941, Nr. 653, S. 159; StAZH, Z 373.1729, Entscheid des Büros vom 19. 10. 1970 über eine Beschwerde, S. 1.

103 So ist nicht davon auszugehen, dass jede dieser Beschwerden in den Protokollen Erwähnung fand, stattdessen müssten auch die Aktenbestände der Erziehungsdirektion begutachtet werden.

104 Für von der Erziehungsdirektion behandelte Beschwerden vgl. z. B. StAZH, Z 363.853, Plenarsitzung vom 6. 11. 1952, S. 218 f. (ohne explizit relevante Hintergründe); StAZH, Z 363.854, Plenarsitzung vom 6. 12. 1963, S. 114 f. (ohne relevante Hintergründe); StAZH, Z 369.814.1, Bürositzung vom 14. 8. 1972, S. 2 (mit Anmerkungen zu körperlichen Strafen); für eine an die Gemeindeschulpflege weitergeleitete (relevante) Beschwerde vgl. StAZH, Z 365.1494, Bürositzung vom 28. 2. 1973, S. 2; für an die Bezirksschulpflege weitergeleitete Beschwerden vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

105 Vgl. z. B. StAZH, Z 363.853, Plenarsitzung vom 25. 5. 1950, S. 194; StAZH, Z 367.1468, Sitzung des Büros und der Stundenplankommission vom 24. 8. 1962, S. 124; StAZH, Z 363.854, Plenarsitzung vom 6. 12. 1963, S. 114 f.

106 Für eine an die Gemeindeschulpflege weitergeleitete Beschwerde (mit expliziten Anmerkungen zu Körperstrafen) vgl. StAZH, Z 365.1494, Bürositzung vom 28. 2. 1973, S. 2; für eine bei der Erziehungsdirektion «anhängig[e]» (relevante) Beschwerde vgl. StAZH, Z 369.814.1, Bürositzung vom 14. 8. 1972, S. 2. Bei einem dritten Beispiel wurde auf ein Schreiben von Eltern aufmerksam gemacht, welches an die Gemeindeschulpflege sowie mit Kopie an die Bezirksschulpflege gesendet worden sei, vgl. StAZH, Z 369.816.1, Bürositzung vom 11. 3. 1985, S. 54. Wer die Beschwerde schliesslich behandelte geht aus dem Protokoll nicht hervor.

107 Neben den im Folgenden geschilderten zwei Beschwerden vgl. StAZH, Z 368.1242, Bürositzung vom 14. 7. 1958, S. 548, sowie dazu auch StAZH, Z 368.1242, Bürositzung zusammen mit Mitgliedern einer Gemeindeschulpflege vom 1. 10. 1958, S. 556 f.; für eine weitere Beschwerde vgl. StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 29. 4. 1959, S. 287 f., sowie dazu auch StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 23. 10. 1959, S. 293 f.; für eine andere Beschwerde vgl. StAZH, Z 367.1468, Bürositzung

1955: Eine Beschwerdeführerin wird kritisiert

Besonders erwähnenswert ist eine Beschwerde, welche die Bezirksschulpflege Pfäffikon von der Erziehungsdirektion 1955 zur Abklärung erhielt.¹⁰⁸ Eine Mutter beschwerte sich über einen Lehrer, wobei sie gemäss Bezirksschulpflegeprotokoll «eine tagebuchartig abgefasste Liste von Vergehen» des Primarlehrers eingereicht hatte.¹⁰⁹ Die Beschwerdeführerin wurde in der Folge gemeinsam mit dem Lehrer zu einer Sitzung des Büros eingeladen:¹¹⁰

Frau [X] schimpft auch jetzt über den Lehrer und wirft ihm vor allem vor, dass er unmässig hart körperlich bestrafe. Dabei gibt sie zu, dass nicht ihre Kinder Prügel bekommen, dass sie aber daheim alles berichten, was in der Schule geschehe. Diese Kinder wissen nun ohne Zweifel genau, was die Mutter gern hört und rapportieren darum alles und alles in der berüchtigten Kinderform. Die Folge davon ist: Ständiger Streit mit dem Lehrer und zuletzt das Schreiben nach Zürich.¹¹¹

Wie dem Protokoll weiter zu entnehmen ist, soll der Lehrer zugegeben haben, dass er «gelegentlich zum Stecken greifen müsse, um der schlecht erzogenen Kinder Meister zu werden».¹¹² Dass es in der Abteilung des Lehrers «einige unverschämt freche Bürschlein» gebe, sollen die letzten Visitatoren bestätigt haben.¹¹³ Diese Schüler würden «keine Gelegenheit» versäumen, um «die etwas verminderte Hörkraft des Lehrers auszunützen».¹¹⁴ In der Folge wurde nicht das Verhalten des Lehrers kritisch bewertet, sondern vielmehr das Verhalten der Beschwerdeführerin:

Für diese «armen Kindlein» setzt sich nun Frau [X] ein, weil, wie sie behauptet, ihre Eltern dazu den Mut nicht haben. Sie hat sogar versucht dem Lehrer einmal vor den Schülern die Kappe zu waschen, wurde dann aber von Hrn. [X, dem Lehrer] vor die Türe gestellt. Wir suchen ihr klar zu machen, was für einen schlechten Dienst sie ihnen und den andern Kindern damit erweist, wenn sie vor ihnen ihren Lehrer verunglimpft, und zuletzt scheint sie uns auch zu verstehen und uns zu glauben. Sie verspricht, sich in Zukunft nicht in

vom 1. 10. 1962, S. 129 f. Ebenfalls in diese Kategorie eingeteilt wurde ein Auftrag der Erziehungsdirektion an eine Bezirksschulpflege, sich mit einem «Schulkonflikt» auseinanderzusetzen, StAZH, Z 364.1309, Plenarsitzung vom 3. 12. 1952, S. 31. Bereits zuvor hatte sich offenbar eine Mutter beim Visitor beklagt, vgl. ebd., S. 31 f.; (mit relevanter Erwähnung) StAZH, Z 364.1309, Protokoll einer Besprechung von Mitgliedern der Bezirksschulpflege mit Mitgliedern einer Gemeindeschulpflege, 20. 12. 1952, S. 35. Ebenfalls im Grundsatz in diese Kategorie eingeordnet werden könnte (wobei von der Bezirksschulpflege schliesslich die Gemeindeschulpflege mit der Behandlung der Beschwerde beauftragt wurde) der «Fall» einer Lehrerin, welcher vorgeworfen wurde, dass sie Gegenstände im Zimmer herumwerfe, vgl. StAZH, Z 373.1729, Entscheid des Büros vom 19. 10. 1970 über eine Beschwerde, insbesondere S. 1, 2, 8, oder auch das eigentliche Protokoll StAZH, Z 373.1729, Bürositzung vom 19. 10. 1970, S. 1–3. Da nicht klar ist, ob wirklich Schülerinnen bzw. Schülern Gegenstände angeworfen wurde, wurde dieses Fallbeispiel nicht gezählt.

108 Vgl. StAZH, Z 370.826, Bürositzung vom 24. 11. 1955, S. 28.

109 Ebd.

110 Anwesend war auch der Visitor, vgl. ebd.

111 Ebd.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd.

Sachen zu mischen, die sie nichts angehen, vor ihren Kindern den Lehrer nicht mehr zu verhandeln und sogar mitzuhelfen, dass es in der Schule [X] besser werde.

Wenn nun die einfältige Frau auf dem Heimweg nicht alles wieder durcheinander wirft und sich einbildet, sie müsse den Lehrer besser machen, und wenn Hr. [X] sich zu den [X-]kindern [Nachname der Beschwerdeführerin mit -kindern angehängt] nicht falsch einstellt, hoffen wir durch die Aussprache doch einiges zur Besserung der Lage getan zu haben.¹¹⁵

1985: Eine Aufsichtsbeschwerde wird behandelt

Ein spätes Beispiel einer von der Erziehungsdirektion an eine Bezirksschulpflege weitergeleitete Beschwerde stellt die Aufsichtsbeschwerde einer Mutter dar, in welcher sie sich über die Schulführung eines Sonderklassenlehrers beklagte.¹¹⁶ Die Mutter soll bereits rund ein Jahr zuvor festgestellt haben, dass die Beziehung zwischen ihrem Sohn und dem Lehrer in verschiedener Hinsicht ungenügend verlaufe und das Kind «zunehmend verstört, unsicher und verkrampt» gewesen sei.¹¹⁷ Konkret vorgeworfen wurden dem Lehrer unter anderem: ein ungeduldiges Verhalten, das Hinauswerfen von Kindersachen aus dem Fenster sowie das mehrmalige Heimschicken des Sohnes, um einen Radiergummi zu holen.¹¹⁸ Aber auch der Vorwurf, dass er Ohrfeigen erteile, wurde anscheinend erhoben.¹¹⁹ Gespräche der Mutter mit dem Lehrer hätten keine Besserung gebracht.¹²⁰ Zudem soll sie erfahren haben, dass andere Eltern ebenfalls negative Erfahrungen mit dem Lehrer gemacht hätten.¹²¹ Die Mutter forderte nun eine Untersuchung der Vorfälle sowie eine Beurlaubung des Lehrers.¹²²

Wie dem Bezirksschulpflegeprotokoll weiter zu entnehmen ist, hatte die Erziehungsdirektion zunächst die Gemeindeschulpflege aufgefordert, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.¹²³ Rund einen Monat später wandte sich die Erziehungsdirektion an die Bezirksschulpflege Horgen und beauftragte diese, sich in erster Instanz mit der Aufsichtsbeschwerde zu befassen.¹²⁴ In einer schriftlichen Stellungnahme teilte die Bezirksschulpflege der Erziehungsdirektion zunächst mit, dass die Bezirksschulpflege – nachdem die Gemeindeschulpflege bereits Aussprachen mit dem Lehrer, aber auch verschiedenen Eltern durchgeführt hatte – «zur weiteren Abklärung der Situation zur-

115 Ebd.

116 Für die Beauftragung der Bezirksschulpflege durch die Erziehungsdirektion vgl. StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 28. 8. 1985, S. 940; StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 21. 10. 1985, S. 947.

117 StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 21. 10. 1985, S. 945.

118 Vgl. ebd. Bezüglich Radiergummiholen: Der Lehrer soll dabei gewusst haben, dass die Mutter nicht zu Hause ist, vgl. ebd.

119 Vgl. ebd., S. 949. Aus dem Protokoll geht nicht klar hervor, von wem der Vorwurf eingebracht wurde.

120 Vgl. ebd., S. 946.

121 Vgl. ebd. Offenbar hatte die Gemeindeschulpflege diese Vorwürfe in einer Sitzung besprochen gehabt, vgl. ebd.

122 Vgl. ebd.

123 Vgl. ebd.

124 Vgl. ebd., S. 947.

zeit kaum noch etwas beitragen» könne.¹²⁵ Als Beilage sendete die Bezirksschulpflege Visitationsberichte der vergangenen Jahre, in welchen der Lehrer offenbar «durchwegs positiv» beurteilt worden war.¹²⁶ Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich nach Auffassung der Bezirksschulpflege Massnahmen wie die von der Beschwerdeführerin beantragten nicht aufdrängen würden.¹²⁷ Gleichzeitig zeigte sich die Bezirksschulpflege aber bereit, in einem allfälligen Gespräch mit dem Lehrer die kritisierten Aspekte aufzugreifen und, falls nötig, Verbesserungen zu erreichen.¹²⁸

Rund zwei Wochen nach der Stellungnahme wurde die Bezirksschulpflege von der Erziehungsdirektion beauftragt, die Aufsichtsbeschwerde «formell an die Hand zu nehmen» und diese mit einem Entscheid abzuschliessen.¹²⁹ In der Folge wurde der Lehrer zu einer mündlichen sowie schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.¹³⁰ Vorwürfe wie «bedrückendes Klima» und «eisige Kälte» in seinem Zimmer soll der Lehrer «entschieden» zurückgewiesen haben.¹³¹ Gemäss der im Bezirksschulpflegeprotokoll zusammengefassten schriftlichen Stellungnahme räumte er allerdings ein, dass er «Ohrfeigen resp. Backenstreiche» «früher (wie viele Kollegen auch) hie und da verabreicht» habe.¹³² In letzter Zeit habe er aber bewusst keine Ohrfeigen mehr eingesetzt.¹³³ Andere Vorfälle, wie das Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fenster, stellte er laut Bezirksschulpflegeprotokoll hingegen nicht in Abrede.¹³⁴

Nach der mündlichen sowie schriftlichen Stellungnahme des Lehrers wies die Bezirksschulpflege die Aufsichtsbeschwerde der Mutter ab.¹³⁵ Der Beschwerdeführerin wurden allerdings keine Kosten auferlegt, da die gegen die Schulführung des Lehrers vorgebrachte Kritik in einzelnen Punkten gerechtfertigt gewesen sei.¹³⁶ So wurde unter anderem das Heimschicken zum Holen eines Radiergummis oder das Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fenster kritisiert.¹³⁷

125 StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 28. 8. 1985, S. 940; aber auch StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 21. 10. 1985, S. 947; für eine Zusammenfassung der Stellungnahme vgl. ebd., S. 946 f.

126 StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 28. 8. 1985, S. 940; aber auch StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 21. 10. 1985, S. 947. An beiden Stellen wurde auch festgehalten, dass sich die Bezirksschulpflege bewusst sei, dass (bezogen auf ihre Tätigkeit) «einiges durch das Netz der Beobachtungen fällt».

127 Vgl. StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 28. 8. 1985, S. 941; aber auch StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 21. 10. 1985, S. 947.

128 Vgl. StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 28. 8. 1985, S. 941; aber auch StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 21. 10. 1985, S. 947.

129 StAZH, Z 368.1250, Bürositzung vom 21. 10. 1985, S. 948.

130 Vgl. ebd.

131 Ebd.

132 Ebd., S. 949.

133 Vgl. ebd.

134 Vgl. ebd.

135 Vgl. ebd., S. 951.

136 Vgl. ebd.

137 Vgl. ebd., S. 950.

Die Erziehungsdirektion bittet um Stellungnahmen

Während die Bezirksschulpflegen Beschwerden – wenn sie nicht an den Erziehungsrat weitergezogen wurden – abschliessend behandeln konnten, besaßen sie bei anderen Fragen keine Entscheidungsbefugnisse. Damit der Erziehungsrat bzw. die Erziehungsdirektion gut begründete Entscheide fällen konnte, war allerdings der Austausch mit den Bezirks- sowie Gemeindeschulpflegen von besonderer Wichtigkeit. Entsprechend wurden diese im Bedarfsfall zu Stellungnahmen aufgefordert. Da die Korrespondenz der Bezirksschulpflegen in der Regel nicht bei den Protokollen abgelegt ist, ermöglichen die Bezirksschulpflegeprotokolle nur einen beschränkten Einblick in diese Stellungnahmen. Entsprechend ist es nicht verwunderlich, dass im Zusammenhang mit Stellungnahmen lediglich vier explizite Anmerkungen zu körperlichen Strafen gefunden werden konnten.¹³⁸

An dieser Stelle erwähnt seien die Diskussionen zum Gesuch eines Lehrers, über das eigentliche Pensionsalter hinaus als Lehrperson tätig sein zu dürfen: In einer Sitzung im Oktober 1951 hatte das Plenum der Bezirksschulpflege Horgen beschlossen, das Gesuch in zustimmendem Sinne an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten.¹³⁹ Kritische Bemerkungen zur Schulführung des Lehrers finden sich im entsprechenden Protokoll nicht, stattdessen wurde auf seinen guten Gesundheitszustand aufmerksam gemacht.¹⁴⁰ Rund eineinhalb Monate später musste sich die Bezirksschulpflege – allerdings nicht das Plenum, sondern das Büro – erneut mit dem Gesuch beschäftigen. So hatte die Erziehungsdirektion der Bezirksschulpflege einen Brief zur Vernehmlassung zugestellt, in dem sich ein früherer Schüler über den Lehrer beklagte.¹⁴¹ Gemäss Protokoll merkte dieser ehemalige Schüler, welcher anscheinend Anfang der 1920er-Jahre beim Lehrer zur Schule gegangen war, zwar an, beim Lehrer viel gelernt zu haben, allerdings habe der Lehrer «einen schlechten Kontakt mit seiner Klasse gehabt und die Schüler oft geschlagen».¹⁴² Wer zudem in turnerischen Disziplinen keine guten Leistungen erbringen konnte, soll es «bitter zu spüren bekommen» haben und für diese sei die Schule «zur Qual geworden».¹⁴³ Diese Verhältnisse sollen sich kaum verbessert

138 In einem Fall wurde eine Bezirksschulpflege aufgefordert, einen Lehrer, welcher wegen Körperstrafen aufgefallen war, häufiger zu besuchen und der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten, vgl. StAZH, Z 371.1087, Plenarsitzung vom 22. 5. 1954, S. 93. Bei einem anderen Beispiel wünschte die Erziehungsdirektion einen Zwischenbericht über einen Lehrer, welcher von der Bezirksschulpflege unter Spezialaufsicht gestellt worden war, vgl. StAZH, Z 371.1087, erweiterte Bürositzung vom 30. 8. 1957, S. 158. Zudem waren Versetzungsgesuche eingegangen, vgl. ebd. Eine weitere relevante Erwähnung findet sich in einer Stellungnahme zu einer Nichtwahl eines Lehrers, vgl. StAZH, Z 372.1433, Schreiben der Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion, 3. 6. 1982, insbesondere S. 300 f.; für die vierte Erwähnung vgl. die Ausführungen im Text.

139 Vgl. StAZH, Z 368.1425, Plenarsitzung vom 12. 10. 1951, S. 178.

140 Vgl. ebd.

141 Vgl. StAZH, Z 368.1425, Bürositzung vom 27. 11. 1951, S. 185.

142 Ebd.

143 Ebd.

haben, sodass der ehemalige Schüler kritisierte, dass man dem Lehrer zu einer Amtsdauerverlängerung verhelfen wolle.¹⁴⁴

Bei der Besprechung der Eingabe des ehemaligen Schülers führte der dem Lehrer zugeteilte Visitor (welcher zur Bürositzung eingeladen worden war) aus, dass «es wohl nicht angängig sei», einer Lehrperson etwas vorzuwerfen, das vor dreissig Jahren passiert sei.¹⁴⁵ Zudem merkte er laut Protokoll an:

Herr X [der Lehrer] ist tatsächlich ein strenger Lehrer und führt eine straffe Disziplin. Er ist imstande, seine jetzige Klasse bis zum Ende der dritten Klasse erfolgreich weiterzuführen. Die Schüler der Klasse sind nicht verschüchtert und bei den diesjährigen Leistungsprüfungen zeigte es sich, dass den Lehrer ein schönes Verhältnis mit den Knaben seiner Klasse verbindet. Wenn der Lehrer auf strenge Zucht hält, ist zu sagen, dass das bei der jetzigen Klasse auch durchaus vonnöten ist. Die Leistungen sind hundertprozentig. [...] Wenn Körperstrafen vorgekommen sein sollten, die nicht beschönigt werden dürfen, haben die Eltern doch immer das Recht, sich an die [Gemeinde-]Schulpflege zu wenden, die doch wohl am ehesten in der Lage ist, die Tätigkeit des Lehrers gerade unter diesem Gesichtswinkel beurteilen zu können.¹⁴⁶

Ein anderes Mitglied der Bezirksschulpflege befürchtete, dass «gewisse Vorwürfe gerechtfertigt sein könnten, da sie in so bestimmter Form vorgebracht werden».¹⁴⁷ Aber auch für diesen war fraglich, ob die Vorwürfe zu diesem Zeitpunkt noch erhoben werden könnten.¹⁴⁸ Schliesslich schlussfolgerte er, dass die Bezirksschulpflege der positiven Einschätzung der Gemeindeschulpflege (welche offenbar ebenfalls zu einer Stellungnahme aufgefordert worden war) beipflichten müsse – «da wir [die Bezirksschulpflege] ja gerade in diesen Fragen viel weniger Bescheid wissen als die Ortsschulbehörde, die in engerem Kontakt mit den Schulgenossen und dem Lehrer steht».¹⁴⁹ Das Büro beschloss in der Folge einstimmig, am ursprünglichen Antrag – das Gesuch des Lehrers in zustimmendem Sinne an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten – festzuhalten.¹⁵⁰ Der dem Lehrer zugeteilte Visitor hatte aber zusätzlich angemerkt, dass er mit dem Lehrer über die Angelegenheit sprechen wolle.¹⁵¹

Dem Antrag auf Amtsdauerverlängerung stimmte der Erziehungsrat schliesslich zu, sodass der Lehrer im folgenden Schuljahr im Amt bleiben durfte.¹⁵²

144 Vgl. ebd.

145 Ebd.

146 Ebd.

147 Ebd.

148 Vgl. ebd.

149 Ebd.

150 Vgl. ebd.

151 Vgl. ebd.

152 Vgl. StAZH, UU 2.103, Sitzung des Erziehungsrates vom 5. 2. 1952, Nr. 136, S. 34 f.

11.4 Gemeindeschulpflegen fordern Massnahmen oder informieren

Die [Gemeinde-]Schulpflege wacht darüber, daß der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu erfülle. Bei Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung seiner Berufspflichten hat sie der Bezirksschulpflege zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.¹⁵³

Diese Bestimmungen wurden im Jahr 1859 ins Unterrichtsgesetz aufgenommen und hatten auch während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit Gültigkeit. In der von der Erziehungsdirektion herausgegebenen Gesetzessammlung hatte sich ab den 1960er-Jahren jedoch ein redaktioneller Fehler eingeschlichen: Die Anzeige hatte gemäss diesen Sammlungen nicht bei «Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung» der Berufspflichten zu erfolgen, sondern lediglich bei «Dienstunfähigkeit oder schwerer Verletzung» der Berufspflichten.¹⁵⁴ Trotzdem blieben diese Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinde- und den Bezirksschulpflegen von entscheidender Bedeutung.

In den verfügbaren Bezirksschulpflegeprotokollen konnten neun relevante Fälle (welche sieben verschiedene Lehrpersonen betrafen) gefunden werden, in welchen sich eine Gemeindeschulpflege an eine Bezirksschulpflege wandte und Massnahmen gegen eine Lehrperson verlangte.¹⁵⁵ Teilweise wurde dabei ausdrücklich auf die im Unterrichtsgesetz vorgesehene Anzeigepflicht Bezug genommen – so auch bei den folgenden zwei Beispielen.

153 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 38, in: OS, Bd. 12, S. 254 f.

154 In den Sammlungen 1939 und 1955 wurde die Bestimmung mit «schwererer Verletzung» wiedergegeben, Sammlung Volksschule 1939, S. 8; Sammlung Volksschule 1955, S. 15. In der 1962 von der Erziehungsdirektion herausgegebenen «Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich über Erziehung, Bildung und Kultur» (mit «Stand am 1. Januar 1961») wurde dann die Bestimmung «schwerer Verletzung» angeführt, Sammlung Erziehung 1961, S. 9. Bei dieser Ausgabe handelte es sich um einen «unveränderte[n] Abdruck» eines Bandes der von der Staatskanzlei des Kantons Zürich im Jahr 1961 herausgegebenen Gesetzessammlung, ebd., S. III. In jener Gesetzessammlung war ebenfalls die Bestimmung «schwerer Verletzung» erwähnt, Zürcher Gesetzessammlung 1961, S. 9. Gleiches gilt für die späteren während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit erschienenen Sammlungen der Erziehungsdirektion, vgl. Gesetze Volksschule 1968, S. 177; Gesetze Volksschule 1971, S. 179; Gesetze Volksschule 1974, S. 184; Gesetze Volksschule 1978, S. 189; Gesetze Volksschule 1983, S. 179.

155 Neben den geschilderten Eingaben (welche zwei verschiedene Lehrpersonen betrafen) vgl. StAZH, Z 365.1520, Plenarsitzung vom 12. 5. 1947, insbesondere S. 165 f. (sowie dazu auch StAZH, Z 365.1520, Bürositzung vom 4. 6. 1947, insbesondere S. 171); StAZH, Z 363.853, Plenarsitzung vom 26. 10. 1950, S. 197 f.; StAZH, Z 368.1241, Sitzung des erweiterten Büros vom 2. 7. 1954, S. 296–299; StAZH, Z 368.1242, Sitzung des erweiterten Büros vom 11. 8. 1955, S. 350–352 (bereits zuvor hatte der Gemeindeschulpflegepräsident die Bezirksschulpflege auf diesen Fall aufmerksam gemacht, vgl. StAZH, Z 368.1241, Sitzung des erweiterten Büros vom 2. 7. 1954, S. 299); StAZH, Z 372.1432, Protokollauszug der Bürositzungen vom 28. 5. 1979 bzw. 11./15./25./29. 6. 1979, S. 312–316. Zusätzlich dazu findet sich in den Protokollen eine Eingabe einer Gemeindeschulpflege, bei welcher allerdings keine Massnahmen gegen einen Lehrer gefordert wurden, sondern gegen einen Vater, vgl. StAZH, Z 372.1427, Bürositzung vom 14. 5. 1954, S. 232.

1956: Eine Anzeige der Bezirksschulpflege Meilen

Im Jahr 1956 reichte eine Gemeindeschulpflege eine Anzeige wegen schwerer Verletzung der Berufspflichten bei der Bezirksschulpflege Horgen ein.¹⁵⁶ Die Bezirksschulpflege wurde gebeten, bei der Erziehungsdirektion zu beantragen, einem Lehrer die weitere Unterrichtserteilung vorläufig zu untersagen und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses vom Ergebnis einer bereits begonnenen spezialärztlichen Behandlung abhängig zu machen.¹⁵⁷

Laut dem im Bezirksschulpflegeprotokoll zitierten Schreiben hatte sich die Gemeindeschulpflege bereits im ersten Jahr nach seiner Wahl in besonderer Weise mit dem Lehrer zu beschäftigen gehabt.¹⁵⁸ So habe sich dieser unbeherrscht gezeigt und sich im Affekt zu Tätlichkeiten gegen Schülerinnen und Schüler hinreissen lassen.¹⁵⁹ Nach weiteren Klagen – der Lehrer soll mehrmals die Beherrschung verloren und Schülerinnen bzw. Schüler «verohrfeig[t]» sowie kräftig an den Haaren gerissen haben – habe der Präsident der Gemeindeschulpflege dem Lehrer das formelle Versprechen abgenommen, keine Körperstrafen mehr einzusetzen.¹⁶⁰ Wenige Monate später soll ein Schüler vom Lehrer «körperlich misshandelt» worden sein.¹⁶¹ In der Folge habe der Gemeindeschulpflegepräsident dem Lehrer einerseits empfohlen, sich in ärztliche bzw. psychiatrische Behandlung zu begeben.¹⁶² Andererseits habe er vom Lehrer eine schriftliche Erklärung verlangt, dass dieser sich in Zukunft aller Körperstrafen enthalten werde.¹⁶³ Zudem sei ihm, um ihm die Gelegenheit zu geben, «sein[e] Nerven zu schonen und sich behandeln zu lassen», im folgenden Schuljahr bewusst eine kleine Klasse zugeteilt worden.¹⁶⁴ Letztere Massnahme soll zumindest teilweise genützt haben.¹⁶⁵ Allerdings habe sich der Lehrer in einem Fall «wieder zu Schlägen hinreissen» lassen.¹⁶⁶ Ausserdem war es offenbar einige Monate später (nicht in der eigenen Klasse, sondern im «Handfertigungsunterricht») zu weiteren Zwischenfällen gekommen:¹⁶⁷ Ein Schüler sei «verohrfeigt» worden, wobei er zu Hause habe erbrechen müssen und über Fieber sowie lang anhaltende Kopfschmerzen geklagt habe.¹⁶⁸ Ein anderer Schüler soll «zünftig ausgeschmiert, auf den Kopf geschlagen und an den Haaren gerissen» worden sein.¹⁶⁹

156 Vgl. StAZH, Z 368.1242, Protokoll von der Vorladung des Lehrers vom 15. 2. 1956, S. 370.

157 Vgl. ebd.

158 Vgl. ebd.

159 Vgl. ebd.

160 Ebd., S. 371.

161 Ebd.

162 Vgl. ebd.

163 Vgl. ebd. Das schriftliche Versprechen bezüglich Körperstrafen hatte er offenbar abgegeben. Jedoch hatte er den Rat missachtet, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, vgl. ebd.

164 Ebd.

165 Vgl. ebd., S. 371 f.

166 Ebd., S. 372.

167 Ebd.

168 Ebd. Der Arzt soll dabei nicht mit Bestimmtheit beurteilen haben können, ob die körperliche Züchtigung Ursache für die 14-tägigen Kopfschmerzen gewesen sei, vgl. ebd.

169 Ebd.

Dem Bezirksschulpflegeprotokoll zufolge hat die Gemeindeschulpflege nach diesen neusten Fällen die Meinung vertreten, dass es nicht mehr verantwortet werden könne, dem Lehrer «die Kinder weiterhin anzuvertrauen». ¹⁷⁰ So sei zu befürchten, dass «einmal ein Unglück passieren oder einem Kind bleibender körperlicher oder seelischer Schaden erwachsen» könnte. ¹⁷¹ In der Folge wandte sich die Gemeindeschulpflege mit der erwähnten Anzeige an die Bezirksschulpflege.

Einige Tage nach dieser Eingabe führte der Präsident der Bezirksschulpflege im Beisein des ersten Aktuars eine Aussprache mit dem Lehrer durch. ¹⁷² Dazu ist im Protokoll vermerkt:

Der Lehrer erklärt, dass er zu Beginn seiner Tätigkeit in [X, der Gemeinde] nicht vor Anfangs- und Uebergangsschwierigkeiten bewahrt geblieben sei und dass er damals oft unter einem starken Druck und Zwang gestanden habe. Seine Schüler seien etwas verwarlost gewesen, die Schulpflege habe ihm einen gewissen Mangel an Disziplin zur Last gelegt und seine Krankheit [wohl Diabetes ¹⁷³] habe ihm die Schulführung auch nicht gerade erleichtert. Er habe die geforderte Disziplin mit anderen Mitteln erreichen müssen als in [X, die frühere Gemeinde]. Auch durch die Führung einer Doppelklasse sei seine Aufgabe etwas erschwert worden. Seither ist ihm immer wieder etwa ein Mangel an Disziplin vorgeworfen worden, wenn auch die Arbeit mit seiner jetzigen 6. Klasse in jeder Beziehung einen guten Verlauf nahm und seitens der Eltern keine Klagen vorgebracht werden konnten. ¹⁷⁴

Anschliessend nahm der Lehrer Stellung zu einzelnen körperlichen Züchtigungen. Laut Protokoll stellte er diese grundsätzlich nicht in Abrede, schilderte sie aber zum Teil etwas anders. ¹⁷⁵ Wie dem Protokoll weiter zu entnehmen ist, habe er einen Gemeindefwechsel bereits in Betracht gezogen, auf eine begonnene psychiatrische Behandlung verwiesen und sich gegenüber einem Urlaub grundsätzlich offen gezeigt. ¹⁷⁶

Eine Woche nach der Aussprache mit dem Lehrer wurde die Eingabe der Gemeindeschulpflege auch im Plenum der Bezirksschulpflege Horgen behandelt. Gemäss Sitzungsprotokoll zeigte sich der Präsident bestürzt darüber, dass aus dem Menschen, als den er den Lehrer am alten Schulort kennengelernt habe, «nun ein brutaler Schultyrann geworden sein soll». ¹⁷⁷ In der Sitzung merkte der Präsident zudem an, dass er sich beim Gemeindeschulpflegepräsidenten seines früheren Schulortes über die Schulführung des Lehrers informiert habe. Dabei sei zu erfahren gewesen, dass der Lehrer «etwa jedes Vierteljahr einmal «eine Schlägerei» in der Schule gehabt [habe], die aber von den

170 Ebd.

171 Ebd.

172 Für die anwesenden Mitglieder vgl. ebd., S. 370.

173 Vgl. ebd., S. 371; StAZH, Z 368.1242, Plenarsitzung vom 22. 2. 1956, S. 5.

174 StAZH, Z 368.1242, Protokoll von der Vorladung des Lehrers vom 15. 2. 1956, S. 373.

175 Vgl. ebd., S. 373 f.

176 Vgl. ebd., S. 374.

177 StAZH, Z 368.1242, Plenarsitzung vom 22. 2. 1956, S. 4 f. Die Krankheit des Lehrers wertete der Präsident als «mildernder Umstand», ebd., S. 5.

Bauernbuben «ohne Aufhebens hingenommen» worden sei; im übrigen sei man mit ihm zufrieden gewesen».¹⁷⁸

Nach längeren Diskussionen beschloss die Bezirksschulpflege der Erziehungsdirektion zu empfehlen, den Lehrer dazu zu bewegen, einen freiwilligen Krankheitsurlaub mit ärztlicher Behandlung anzutreten, die jetzige Stelle aufzugeben und sich für eine geeignete Verweserei (vor allem auf dem Land) zur Verfügung zu stellen.¹⁷⁹ Zumindest ein Bezirksschulpfleger fragte sich allerdings, ob es zu verantworten wäre, ihn anderswo einzusetzen – und merkte gemäss Protokoll an, dass es «[b]ei der heutigen Konjunkturlage» für einen Lehrer nicht schwer sei, «in der Wirtschaft eine passende gute Arbeitsstelle zu finden».¹⁸⁰

Die Erziehungsdirektion verfügte im März 1956 den gewünschten Urlaub, welcher im Juli 1956 verlängert wurde.¹⁸¹ Einige Zeit später erklärte der Lehrer den Rücktritt aus dem Schuldienst.¹⁸² Allerdings war er wenige Jahre nach dem Rücktritt wiederum (in anderen Bezirken) als Lehrer tätig.¹⁸³ Zumindest in den Protokollen der Bezirksschulpflege fiel er nicht mehr in besonderer Weise auf.¹⁸⁴

1969–1973: Drei Anzeigen wegen einer Lehrerin

Im Januar 1969 erstattete eine Kreisschulpflege der Stadt Zürich bei der Bezirksschulpflege Zürich Anzeige (gestützt auf § 38 des Unterrichtsgesetzes) gegen eine Primarlehrerin.¹⁸⁵ Die Kreisschulpflege soll zwar immer anerkannt haben, dass es sich bei dieser um eine begabte Lehrerin handle, die ihre Schulkinder rein fachlich sehr fördere, zu kritisieren seien allerdings vor allem der unpünktliche Unterrichtsbeginn, die «Ueberhäufung einzelner Kinder mit Haus- und Strafaufgaben», eine «unpädagogische Aus-

178 Ebd., S. 5.

179 Vgl. ebd., S. 6; für die Empfehlung bezüglich der Landschule vgl. ebd., S. 5.

180 Ebd., S. 5 f.

181 Vgl. StAZH, UU 2.107, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 23. 3. 1956, Nr. 337, S. 64; StAZH, UU 2.107, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 27. 7. 1956, Nr. 1010, S. 212. Darüber wurde auch die Bezirksschulpflege informiert, vgl. StAZH, Z 368.1242, Plenarsitzung vom 26. 5. 1956, S. 389; StAZH, Z 368.1242, Plenarsitzung vom 13. 8. 1956, S. 408. Erwähnt sei auch, dass im Mai 1956 in einer Sitzung der Stundenplankommission eine Zuschrift einer Frau verlesen wurde, die sich offenbar für den Lehrer einsetzte, vgl. StAZH, Z 368.1242, Sitzung der Stundenplankommission vom 2. 5. 1956, S. 382. Die Kommission beschloss eine Kopie des Schreibens an die Erziehungsdirektion zu überweisen, vgl. ebd.

182 Um eine allfällige Identifizierung der Lehrperson zu verhindern, wird auf genauere Angaben sowie auf eine Quellenangabe verzichtet. Entsprechende Anmerkungen zum Rücktritt finden sich sowohl im Protokollband der Bezirksschulpflege also auch in den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates.

183 Vgl. das Amtliche Schulblatt, in welchem Abordnungen an Verwesereien verzeichnet sind. Aus Datenschutzgründen wird an dieser Stelle auf eine genaue Quellenangabe verzichtet.

184 Allerdings gilt es zu beachten, dass nicht alle Protokolle verfügbar waren, vgl. Kapitel 1.3 dieser Arbeit.

185 Vgl. StAZH, Z 373.1727, Bürositzung vom 13. 1. 1969, S. 2. Rund einen Monat zuvor hatte sich der Präsident der Kreisschulpflege bei der Bezirksschulpflege über weitere mögliche Massnahmen gegen die Lehrerin erkundigt, vgl. StAZH, Z 373.1727, Bürositzung vom 16. 12. 1968, S. 1. Dabei hatte die Bezirksschulpflege unter anderem auf die Bestimmungen von § 38 des Unterrichtsgesetzes hingewiesen, vgl. ebd.

druckweise» (gegenüber Eltern und Schulkindern) sowie die «zu häufige und teilweise gefährliche Anwendung der Körperstrafe». ¹⁸⁶ Das Büro der Kreisschulpflege habe auch feststellen müssen, dass bei der Lehrerin mit Massnahmen wie Ermahnungen, Bussen oder Verweisen nichts mehr zu erreichen sei. ¹⁸⁷

Nach dem Eingang der Anzeige beschloss das Büro der Bezirksschulpflege, beim ehemaligen Kreisschulpflegepräsidenten um einen Bericht zu bitten sowie die Lehrerin zu einer Aussprache vorzuladen. ¹⁸⁸ Bei dieser 14 Tage später stattgefundenen Aussprache wurde die Lehrerin auch zum Thema «Körperstrafen» befragt. Gemäss Protokoll wurde ihr unter anderem vorgeworfen, dass sie häufig an den Kopf schlage, an den Haaren zerze und einmal einem Schüler einen Milchzahn eingeschlagen habe. ¹⁸⁹ Kritisiert wurde zudem, dass die Lehrerin trotz eines entsprechenden Versprechens – das sie offenbar im Juni 1967 vor dem Büro der Kreisschulpflege abgegeben hatte – weiter körperliche Strafen eingesetzt habe. ¹⁹⁰ Laut Protokoll gab die Lehrerin zu, «in besonderen Fällen von der Körperstrafe Gebrauch gemacht zu haben». ¹⁹¹ Gleichzeitig versuchte sie aber nach Ansicht der Bezirksschulpflege, «die Einzelvorfälle zu bagatellisieren» (z. B. leichte Züchtigungen, überforderte Kinder, schwierige Verhältnisse zu Hause, besondere Zusammensetzung der Klasse, Klassengrösse). ¹⁹² Dem Protokoll zufolge ist der Präsident diesen «Verniedlichungen und Ausflüchten» entgegengetreten und hat auch auf physische sowie psychische Schäden hingewiesen, welche durch Körperstrafen angerichtet werden könnten. ¹⁹³

Zusätzlich zur mündlichen Äusserung wurde der Lehrerin die Möglichkeit gegeben, schriftlich Stellung zu den verschiedenen Vorwürfen zu nehmen. ¹⁹⁴ Diese Möglichkeit nutzte sie und machte dabei Versprechungen für ihre weitere Unterrichtstätigkeit. ¹⁹⁵ So versprach sie, den Unterricht pünktlich zu beginnen, ihre Forderungen an die schwächeren Schulkinder anzupassen, sich in ihrer Ausdrucksweise zu beherrschen sowie auf Körperstrafen zu verzichten. ¹⁹⁶

Rund zweieinhalb Wochen nach der schriftlichen Stellungnahme beschloss das Büro der Bezirksschulpflege die Lehrerin zu verpflichten, sich an diese Versprechen zu halten. ¹⁹⁷ Zugleich wurde für die Lehrerin eine Spezialaufsicht angeordnet, mit dem Ziel,

186 StAZH, Z 373.1727, Bürositzung vom 13. 1. 1969, S. 2.

187 Vgl. ebd.

188 Vgl. ebd.

189 Vgl. StAZH, Z 373.1727, Bürositzung vom 27. 1. 1969, S. 3.

190 Vgl. ebd.

191 Ebd.

192 Ebd.

193 Ebd.

194 Vgl. ebd., S. 4.

195 Vgl. StAZH, Z 373.1727, Bürositzung vom 24. 2. 1969, S. 5. Dort sind die Versprechungen zitiert.

196 Vgl. ebd.

197 Vgl. vor allem StAZH, Z 373.1727, Entscheid des Büros vom 24. 2. 1969 über die Anzeige der Kreisschulpflege gegen die Primarlehrerin, S. 7.

die Einhaltung ihrer Versprechen zu überprüfen.¹⁹⁸ In zwei Zwischenberichten und in einem Schlussbericht sprach sich die mit der Sonderaufsicht betraute Lehrpersonenvertreterin der Bezirksschulpflege offenbar «gesamthaft gesehen positiv» über die Lehrerin aus.¹⁹⁹ Zudem sollen beim Präsidenten der Kreisschulpflege im laufenden Schuljahr keine Beschwerden eingegangen sein.²⁰⁰ Dementsprechend beschloss das Büro der Bezirksschulpflege im Januar 1970, die Spezialaufsicht – «mit gewissen Bedenken» – aufzuheben.²⁰¹ Dass die Aufhebung nicht bedenkenlos erfolgte, hing unter anderem damit zusammen, dass die verschiedenen Aufsichtspersonen «noch immer jenen vertraulichen Ton, der eine gefühlsmässig positive Bindung zwischen Lehrerin und Schüler erkennen lässt», vermisst hätten.²⁰² Der Beschluss zur Aufhebung der Spezialaufsicht war ausserdem an die «bestimmt[e] Erwartung» geknüpft, dass sich die Lehrerin weiterhin bemüht, «ihren seinerzeitigen Versprechen nachzuleben».²⁰³ Zudem wurde die Lehrerin darauf aufmerksam gemacht, dass «neuerliche Klagen zu deutlicheren Massnahmen der Aufsichtsbehörden führen müssten».²⁰⁴ Etwas mehr als einhalb Jahre nach der Aufhebung der Spezialaufsicht hatte sich die Bezirksschulpflege erneut mit der Lehrerin zu beschäftigen. Gemäss einem im Protokollband der Bezirksschulpflege abgelegten Schreiben war bei der zuständigen Kreisschulpflege erneut eine Beschwerde «wegen unbeherrschter körperlicher Züchtigung» eines Schülers eingegangen.²⁰⁵ Nach der Behandlung dieser Beschwerde gelangte die Kreisschulpflege an die Bezirksschulpflege, um bei der Erziehungsdirektion eine Beurlaubung oder Pensionierung der Lehrerin zu beantragen.²⁰⁶ Diesem Wunsch kam das Büro der Bezirksschulpflege nach, sodass die Erziehungsdirektion bzw. der Erziehungsrat aufgefordert wurde, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.²⁰⁷ Zudem hatte die Lehrerin offenbar selbst ein Urlaubsgesuch eingereicht.²⁰⁸ Auch deswegen überrascht es nicht, dass die Lehrerin für einige Zeit beurlaubt wurde.²⁰⁹ Zu einer vorzeitigen

198 Vgl. ebd., S. 6 f.

199 Für Informationen zur beauftragten Person vgl. StAZH, Z 373.1727, Bürositzung vom 12. 5. 1969, S. 1, sowie die entsprechende Verfügung des Präsidenten der Bezirksschulpflege vom 8. 5. 1969 im Anhang dazu; für eine Einschätzung vgl. StAZH, Z 373.1728, Beschluss des Büros vom 26. 1. 1970 betreffend der Primarlehrerin, S. 1.

200 Vgl. StAZH, Z 373.1728, Beschluss des Büros vom 26. 1. 1970 betreffend der Primarlehrerin, S. 2.

201 StAZH, Z 373.1728, Bürositzung vom 26. 1. 1970, S. 4.

202 StAZH, Z 373.1728, Beschluss des Büros vom 26. 1. 1970 betreffend der Primarlehrerin, S. 2.

203 Ebd., S. 3.

204 Ebd., S. 2.

205 StAZH, Z 373.1730, Schreiben der Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion z. Hd. des Erziehungsrates, 1. 2. 1972 (evtl. handelt es sich um ein falsches Datum), S. 2.

206 Vgl. ebd.

207 Vgl. ebd.; StAZH, Z 373.1730, Bürositzung vom 26. 10. 1971, S. 3 (allgemeiner Hinweis auf § 108 der Volksschulverordnung).

208 Vgl. StAZH, Z 373.1730, Schreiben der Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion z. Hd. des Erziehungsrates, 1. 2. 1972 (evtl. handelt es sich um ein falsches Datum), S. 2.

209 Für das Jahr 1971 konnte im Register zum Protokoll der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates (vgl. StAZH, UU 2 d.6) keine entsprechende Beurlaubung der Lehrerin gefunden werden. Im Jahr 1972 finden sich hingegen zwei entsprechende Verfügungen, vgl. StAZH, UU 2.127.13, Verfügung

Pensionierung kam es hingegen nicht. Stattdessen kehrte die Lehrerin, vermutlich im November 1972, in ihren bisherigen Schulkreis zurück.²¹⁰

Im Oktober 1973 – und damit rund ein Jahr nach der Rückkehr der Lehrerin in den Schuldienst – wandte sich die Kreisschulpflege mit einer weiteren Anzeige an die Bezirksschulpflege. Im entsprechenden Schreiben heisst es:

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Kreisschulpflege [X] seit Jahren vergeblich versucht, Frau [X], früher Primarlehrerin im Schulhaus [X], anzuhalten, auf die Körperstrafe gegenüber ihren Unterstufenschülern zu verzichten.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an: [Verweis auf die verschiedenen früheren Anzeigen und Beschlüsse]

Die Kreisschulpflege [X] hat zu Beginn dieses Schuljahres die erwähnte Lehrerin einer Kleinklasse im [X, ein Schulhaus] zugeteilt. Sie wollte damit erreichen, dass die Lehrerin in einem andern Quartier noch einmal unbelastet beginnen konnte und durfte annehmen, dass Frau [X] nach dem ihr gewährten Urlaub vom vergangenen Jahre ihre verbindlichen Zusicherungen gegenüber der Bezirksschulpflege und der Erziehungsdirektion inbezug auf Körperstrafen einhalten würde.

Leider sind mit Schreiben vom 28. 8. 1973 und 5. 9. 1973 wieder Beschwerden in der alten Sache bei uns eingegangen, in einem Falle mit der Unterschrift von zehn Eltern. Die Vernehmlassung von Frau [X] zu den erwähnten Vorwürfen zeigt wie schon in früheren Fällen eine absolute Einsichtslosigkeit, die fast krankhaften Charakter trägt und wie früher den Fehler überall, nur nicht bei sich selber sucht. Angesichts dieser Einstellung ist u. E. kaum mit einem veränderten Verhalten der Lehrerin zu rechnen.

Wir sind der Ansicht, dass Frau [X] nervlich derart belastet ist, dass sie einfach nicht anders kann. Andererseits möchten wir um jeden Preis einen Skandal in der Presse, der der Volksschule im allgemeinen schaden könnte, vermeiden. Es ist aber auch sinnlos, wenn Kreisschulpflege oder Bezirksschulpflege, die ihren Massnahmenkatalog schon lange ausgeschöpft haben, frühere Schritte wiederholen.

Das Büro der Kreisschulpflege [X] erstattet hiemit zh. der Erziehungsdirektion erneut Anzeige gegen die Lehrerin, gestützt auf § 38 des Unterrichtsgesetzes, und bittet insbesondere um Prüfung der Frage, ob nicht in diesem Falle eine vorzeitige Pensionierung der Lehrerin die einzige noch verbleibende Massnahme sei.²¹¹

Rund drei Wochen nach dieser Eingabe führte das Büro der Bezirksschulpflege ein Gespräch mit der Lehrerin, wobei sie erneut zum Thema «Körperstrafen» befragt wurde. Auf einen Vorwurf Bezug nehmend erklärte die Lehrerin gemäss Protokoll, dass es nicht stimme, dass Ohrfeigen an der Tagesordnung seien.²¹² Vielmehr habe sie behauptet: «Ich

der Erziehungsdirektion vom 26. 5. 1972, Nr. 2083; (als Verlängerung des Urlaubs, wobei noch die Herbstferien zu beachten sind) StAZH, UU 2.127.22, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 4. 9. 1972, Nr. 3484. Möglich ist allerdings, dass die Lehrerin bereits zuvor beurlaubt worden war, vgl. StAZH, Z 373.1730, Bürositzung vom 26. 10. 1971, S. 3; StAZH, 373.1730, Bürositzung vom 24. 2. 1972, S. 2.

210 Für die Dauer des Urlaubs vgl. StAZH, UU 2.127.22, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 4. 9. 1972, Nr. 3484.

211 StAZH, Z 373.1733, Schreiben der Kreisschulpflege an die Bezirksschulpflege z. Hd. der Erziehungsdirektion, 3. 10. 1973, S. 1 f.

212 Vgl. StAZH, Z 373.1733, Bürositzung vom 25. 10. 1973, S. 2. Der Vorwurf war in einem von zahlrei-

kam noch nie dazu, eine richtige Ohrfeige zu geben.»²¹³ Zudem führte sie laut Protokoll aus: «Ich liess mich wohl hin und wieder zur Körperstrafe hinreissen, doch geschah es nie im Zorn, und von Züchtigung kann nicht die Rede sein.»²¹⁴ Dementsprechend hat sie gemäss Protokoll auch abgestritten, dass sie – wie offenbar in einer Beschwerde behauptet – «Kinder in völlig unangemessener Art an den Kopf schlagen» würde.²¹⁵ Die sich zum Teil widersprechenden Angaben der Lehrerin bzw. die Bagatellisierungen körperlicher Strafen stiessen beim Büro der Bezirksschulpflege sowie bei der Kreisschulpflege auf Kritik.²¹⁶ Gleichzeitig darf aber nicht übersehen werden, dass sich verschiedene Eltern und sogar einzelne Schulkinder in dieser Zeit für die Lehrerin eingesetzt hatten.²¹⁷

Rund einen Monat nach der Besprechung mit der Lehrerin wandte sich das Büro der Bezirksschulpflege mit einem Schreiben an die Erziehungsdirektion. Diese wurde von der Bezirksschulpflege – offenbar im Einvernehmen mit dem Büro der zuständigen Kreisschulpflege – gebeten, die Lehrerin zunächst zu beurlauben.²¹⁸ Im Fall einer Beurlaubung soll die Lehrerin bereit gewesen sein, ihre bisherige Lehrstelle im Schulkreis zu kündigen.²¹⁹ Anschliessend sollte die Lehrerin auf Wunsch der Bezirksschulpflege in einem anderen Schulkreis der Stadt Zürich bis zur (bald anstehenden) ordentlichen Pensionierung als Verweserin eingesetzt werden.²²⁰ Dass sich die Bezirksschulpflege Zürich nicht für ein Gesuch um vorzeitige Pensionierung der Lehrerin aussprach, ist auffällig. Dieser Verzicht hing in erster Linie mit der offenbar drohenden finanziellen Notlage der Lehrerin zusammen.²²¹

Im November 1973 wurde die Lehrerin für den Rest des laufenden Schuljahres beurlaubt.²²² Während der Beurlaubung wurde sie bei einer Erhebung eingesetzt, welche die Erziehungsdirektion durchführte.²²³ Für das folgende Schuljahr wurde ihr eine

chen Personen unterschriebenen Schreiben vorgebracht worden, vgl. StAZH, Z 373.1733, Schreiben an die entsprechende Kreisschulpflege, 5. 9. 1973.

213 StAZH, Z 373.1733, Bürositzung vom 25. 10. 1973, S. 3.

214 Ebd.

215 Ebd., S. 2.

216 Vgl. ebd., S. 3; StAZH, Z 373.1734, Schreiben der Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion z. Hd. der Personalkommission, 26. 11. 1973, S. 2, oder auch das oben umfassend zitierte Schreiben der Kreisschulpflege an die Bezirksschulpflege vom 3. 10. 1973.

217 Vgl. StAZH, Z 373.1733; dort sind verschiedene «Erklärungen» abgelegt worden (die meisten tragen das Datum 23., 24. oder 25. 10. 1973).

218 Vgl. StAZH, Z 373.1734, Schreiben der Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion z. Hd. der Personalkommission, 26. 11. 1973, S. 3.

219 Vgl. ebd.

220 Vgl. ebd.

221 Vgl. ebd., S. 2.

222 Vgl. StAZH, UU 2.128.28, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 15. 11. 1973, Nr. 4750; da war von «längstens» bis Schuljahresende die Rede. Mit einer weiteren Verfügung wurde der Urlaub auf das Schuljahresende festgelegt, vgl. StAZH, UU 2.129.1, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 9. 1. 1974, Nr. 154; für die Beurlaubung vgl. auch StAZH, Z 373.1733, Bürositzung vom 10. 12. 1973, S. 2.

223 Vgl. StAZH, UU 2.129.1, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 9. 1. 1974, Nr. 154; StAZH, Z 373.1734, Schreiben der Erziehungsdirektion an die Lehrerin, 5. 12. 1973.

Verweserei in Aussicht gestellt, wobei ihr die Erziehungsdirektion bereits vor dem Stellenantritt «ein[en] vorzeitige[n] Abbruch bei Eintreffen von weiteren Klagen irgendwelcher Art» androhte.²²⁴ Eine solche Verweserei in einem anderen Schulkreis der Stadt Zürich konnte sie im folgenden Schuljahr tatsächlich übernehmen.²²⁵ Zumindest die Bezirksschulpflege hatte sich nicht mehr in besonderer Weise mit der Lehrerin zu beschäftigen. Eine Amtsdauerverlängerung, die von der Primarlehrerin anscheinend gewünscht worden war, lehnten gemäss Bezirksschulpflegeprotokoll allerdings sowohl die Bezirks- als auch die Kreisschulpflege ab.²²⁶ Zu einer längeren Beschäftigung der Lehrerin kam es in der Folge nicht.²²⁷

Weitere Eingaben von Gemeindeschulpflegern

Eine wichtige Aufgabe der Bezirksschulpflegern war die Durchführung von Spezialaufsichten.²²⁸ So gingen verschiedene Anträge von Gemeindeschulpflegern, Spezialaufsichten durch die jeweilige Bezirksschulpflege zu errichten, bei den Bezirksschulpflegern ein.²²⁹ In den verfügbaren Bezirksschulpflegeprotokollen konnten allerdings keine Anträge gefunden werden, in denen das Thema «körperliche Züchtigungen» explizit Erwähnung fand.²³⁰

Zu berücksichtigen gilt es, dass sich Gemeindeschulpflegern manchmal an die zuständige Bezirksschulpflege wandten, um lediglich zu informieren: 1952 teilte der Präsident der Bezirksschulpflege Horgen dem «engeren Büro» mit, dass er vom Präsidenten einer Gemeindeschulpflege über die von der Erziehungsdirektion verfügte Beurlaubung

224 StAZH, Z 373.1734, Schreiben der Erziehungsdirektion an die Lehrerin, 5. 12. 1973.

225 Vgl. StAZH, Z 373.1735, Schreiben des Schulamtes der Stadt Zürich an die Bezirksschulpflege, 22. 1. 1975.

226 Für die Kreisschulpflege vgl. StAZH, Z 373.173[X], Schreiben des Schulamtes der Stadt Zürich an die Bezirksschulpflege, 22. 1. 197[X]; für die Bezirksschulpflege vgl. StAZH, Z 373.173[X], Bürositzung vom 13. 1. 197[X], S. 2.

227 Offenbar hatte die Lehrerin schliesslich auch selbst den Rücktritt erklärt, vgl. StAZH, Z 373.173[X], Bürositzung vom 24. 2. 197[X], S. 1.

228 Vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit.

229 Vgl. z. B. StAZH, Z 368.1242, Plenarsitzung vom 26. 5. 1956, S. 391; StAZH, Z 367.1468, Plenarsitzung vom 14. 5. 1963, S. 138; StAZH, Z 368.1286, Bürositzung vom 11. 5. 1976, S. 314; StAZH, Z 373.1759, Bürositzung vom 6. 6. 1985, S. 23.

230 Allerdings ist es möglich, dass bei Anträgen auf Spezialaufsicht körperliche Strafen eine Rolle gespielt haben, obschon sich in den Bezirksschulpflegeprotokollen keine expliziten Anmerkungen dazu finden lassen. Zudem konnte ein Beispiel gefunden werden, in welcher der Präsident einer Bezirksschulpflege darauf hinwies, dass im konkreten Fall auf eine Spezialaufsicht durch die Bezirksschulpflege verzichtet werden müsse (weil es unter anderem bereits eine besondere Aufsicht durch Erziehungsdirektion gebe), vgl. StAZH, Z 372.1428, Bürositzung vom 12. 9. 1958, S. 134. Aus dem Protokoll geht nicht klar hervor, ob die Gemeindeschulpflege explizit eine Spezialaufsicht gefordert hatte bzw. welche Rolle diesbezüglich allenfalls Vorwürfe zu Körperstrafen gespielt haben. Klar ist allerdings, dass der Gemeindeschulpflegepräsident bei einer Besprechung darauf aufmerksam gemacht hatte, dass gegen einen der kritisierten Lehrer (wohl an der früheren Schule) Vorwürfe zu körperlichen Züchtigungen erhoben worden seien, vgl. ebd. Diese Anmerkung könnte auch (wenn keine Massnahme gefordert wurde) in der Kategorie Mitteilungen eingeordnet werden.

eines Lehrers informiert worden sei.²³¹ Der Aktuar erklärte ergänzend, dass sich der Lehrer gegenüber einem Schüler «tätlich zu stark exponiert» haben soll, woraufhin der Vater bei der Gemeindeschulpflege Klage eingereicht habe.²³² Die Gemeindeschulpflege habe in der Folge von der Erziehungsdirektion eine ärztliche Untersuchung des Lehrers verlangt, die zur vorläufigen Beurlaubung geführt habe.²³³ 1975 wurde wiederum die Bezirksschulpflege Horgen informiert, dass eine Gemeindeschulpflege einem Lehrer wegen einer körperlichen Züchtigung einen Verweis erteilt habe.²³⁴ Die Bezirksschulpflege Winterthur wurde im Jahr 1985 durch eine Kreisschulpflege ebenfalls über einen Verweis in Kenntnis gesetzt, welcher gemäss Bezirksschulpflegeprotokoll «wegen unbegründeter Körperstrafe» erteilt worden war.²³⁵

Wie häufig solche Mitteilungen von Gemeindeschulpflegern an die Bezirksschulpflegern im Zusammenhang mit körperlichen Strafen erfolgten, kann anhand der Bezirksschulpflegeprotokolle nicht abschliessend festgestellt werden. So ist nicht davon auszugehen, dass jede Mitteilung, die beispielsweise die Vorsitzenden der Bezirksschulpflegern erhalten haben, in den Protokollen Erwähnung fand.

11.5 Bezirksschulpflegern entscheiden über Rekurse

Zwischen 1945 und 1985 gingen bei den elf bzw. zwölf Bezirksschulpflegern hunderte von Rekursen ein.²³⁶ Die Art, in der die Rekursentscheide in den Bezirksschulpflegeprotokollen aufgeführt sind, variiert je nach Bezirksschulpflege und im zeitlichen Verlauf erheblich. Manchmal ist in den eigentlichen Sitzungsprotokollen lediglich vermerkt, ob ein Rekurs abgelehnt oder gutgeheissen wurde.²³⁷ In diesen Fällen wurde normalerweise auf separate Protokolle bzw. Entscheide verwiesen, welche jedoch nicht immer bei den Protokollen abgelegt sind.²³⁸ Häufig wurden der Rekursentscheid sowie

231 Vgl. StAZH, Z 368.1425, Sitzung des engeren Büros vom 27. 8. 1952, S. 209.

232 Ebd.

233 Vgl. ebd. Dass die Erziehungsdirektion die Bezirksschulpflege über die Beurlaubung nicht informierte, wurde von der Bezirksschulpflege kritisiert, vgl. ebd.

234 Vgl. StAZH, Z 368.1285, Rekursitzung vom 29. 7. 1975, S. 274.

235 StAZH, Z 372.1435, Bürositzung vom 6. 11. 1985, S. 127. Der Lehrer stand unter Spezialaufsicht und die Kreisschulpflege verlangte einen neuen Zwischenbericht, vgl. ebd. Da es sich dabei nicht um eine eigentliche Massnahme handelte, erfolgte die Einteilung dieses Beispiels bei diesen Mitteilungen.

236 Die Gesamtzahl der von den Bezirksschulpflegern behandelten Rekurse wurde zumindest ab den 1960er-Jahren im Schulblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. So hatten die Bezirksschulpflegern im Schuljahr 1968/69 offenbar 214 Rekurse erledigt, vgl. o. A.: Berichte der Bezirksschulpflegern über das Schuljahr 1968/69, in: Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 85, Heft 2, 1970, S. 104; im Schuljahr 1977/78 wurde die Zahl der Rekurse auf 304 beziffert, vgl. o. A.: Berichte der Bezirksschulpflegern über das Schuljahr 1977/78, in: Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 93, Heft 12, 1978, S. 612.

237 Exemplarisch die Ausführungen in der nachfolgenden Anmerkung.

238 Für ein Beispiel, in welchem der Rekurs im Anhang zu einer Sitzung abgelegt wurde vgl. StAZH, Z 372.1434, separater Protokollauszug der Bürositzung vom 25. 1. 1984, S. 201–205. Im eigentlichen

eine Begründung aber auch direkt in den Sitzungsprotokollen vermerkt, wobei die Schilderungen nicht immer besonders ausführlich sind.²³⁹

Um über Rekurse entscheiden zu können, wurden in der Regel Stellungnahmen (beispielsweise von den Gemeindeschulpflegern) eingefordert. Solche Stellungnahmen und weitere zu den Rekursen gehörige Akten (z. B. die Korrespondenz) sind teilweise ebenfalls im Staatsarchiv Zürich archiviert.²⁴⁰ Für die vorliegende Arbeit wurden jedoch lediglich die Protokolle der Bezirksschulpflegern konsultiert. Somit konnte nicht jede körperliche Strafe, welche im Zusammenhang mit einem Rekurs erwähnt wurde, erfasst werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der grossen Zahl an Rekursen nicht jeder Rekursentscheid «Wort für Wort» gelesen wurde.²⁴¹ Trotzdem ermöglicht die Auswertung einen wichtigen Einblick in das Rekurswesen der Bezirksschulpflegern.

In den verfügbaren Protokollen der verschiedenen Bezirksschulpflegern konnten bei insgesamt 16 durch Eltern eingereichte Rekurse explizite Anmerkungen zu körperlichen Strafen gefunden werden.²⁴² Zwölf dieser Rekurse wurden wegen Nichtpromotionen, wegen Zuteilungen zu einer bestimmten Schulstufe bzw. zu einer Sonderklasse oder wegen abgelehnter Umteilungsgesuche eingereicht.²⁴³ Aus diesem Grund wird diesen Rekursen im Folgenden besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Gleichzeitig darf aber nicht vergessen werden, dass in manchen Situationen Lehrpersonen Rekurse einlegten.

Rekurse gegen Nichtpromotionen oder gegen Zuteilungen

Am häufigsten – in sieben gefundenen Fällen – wurden Körperstrafen im Zusammenhang mit einer Nichtpromotion (z. B. Repetition) oder einer Zuteilung zu einer bestimmten Schulstufe bzw. einer Sonderklasse erwähnt.²⁴⁴ Dazu gehören folgende drei Fallbeispiele:

Protokoll wurde auf diesen Protokollauszug verwiesen, vgl. StAZH, Z 372.1434, Bürositzung vom 25. 1. 1984, S. 199. Die Bezirksschulpflege Hinwil verwies hingegen auf einen Ordner «Rekurse», vgl. StAZH, Z 367.1446, Bürositzung vom 10. 4. 1969, S. 67.

239 Für ein Beispiel mit relativ kurzen Ausführungen vgl. StAZH, Z 364.1317, Sitzung des Büros und der Rekurskommission vom 15. 4. 1977, S. 19.

240 Vgl. Tögel, Bezirksschulpflegern, S. 198 f.

241 Dies gilt insbesondere für die separat abgelegten Rekursentscheide der Bezirksschulpflege Zürich.

242 Neben den im Folgenden beschriebenen oder zumindest verzeichneten Fällen vgl. StAZH, Z 368.1284, Bürositzung vom 16. 1. 1974, S. 184; StAZH, Z 368.1246, Bürositzung vom 11. 11. 1981, S. 603; StAZH, Z 372.1434, Bürositzung vom 12. 3. 1985, insbesondere S. 385. Zudem konnte ein Rekurs gefunden werden gegen eine zwangsweise Versetzung einer Schülerin in eine gleichwertige Klasse, vgl. StAZH, Z 373.1733, Bürositzung vom 13. 9. 1973, insbesondere S. 3. Da es sich um einen Rekurs gegen eine zwangsweise Versetzung handelt, wurde dieser Fall nicht bei den Rekursen zu den abgelehnten Umteilungsge suchen berücksichtigt.

243 Für die einzelnen Quellenangaben vgl. die nachfolgenden Ausführungen (inklusive Anmerkungen).

244 Neben den drei geschilderten Beispielen vgl. StAZH, Z 369.813.2, Plenarsitzung vom 26. 11. 1963, S. 3 (sowie dazu StAZH, Z 369.813.1, Notiz von der Bürositzung vom 28. 10. 1963); StAZH, Z 373.1727, Entscheid des Büros vom 12. 7. 1968 über einen Rekurs wegen Zuteilung in die Realschule, insbesondere S. 2; StAZH, Z 373.1752, Entscheid des Büros vom 1. 10. 1980 über einen Rekurs gegen Zuteilung in die Realschule, insbesondere S. 2 bzw. 5 (mit Zurücknahme der Vorwürfe); StAZH, Z 368.1248, Bürositzung vom 31. 3. 1983, S. 711–713.

Abb. 10: Protokoll einer Büro-/Rekurskommissionssitzung der Bezirksschulpflege Bülach, in welcher ein relevanter Rekurs (wegen einer von einer Gemeindeschulpflege beschlossenen Repetition) behandelt wurde, 1977. (StAZH, Z 364.1317, Sitzung des Büros und der Rekurskommission vom 15. 4. 1977, S. 19)

P R O T O K O L L
der Büro-/Rekurskommissionssitzung vom 15. April 1977

Ort: Hotel [REDACTED]

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend: Herr [REDACTED] (Vorsitz)
Herr [REDACTED]
Herr [REDACTED] (Protokoll)
Frau [REDACTED]
Herr [REDACTED]
Frau [REDACTED]
Herr [REDACTED]
Herr [REDACTED]
Herr [REDACTED]
Herr [REDACTED]

Traktanden: 1. Rekurs [REDACTED]
2. Rekurs [REDACTED]
3. Rekurs [REDACTED]
4. Organisation des Büros
5. Mitteilungen /Verschiedenes

1. Rekurs [REDACTED] (Referent Herr [REDACTED])

Herr [REDACTED] rekurrierte gegen den Entscheid der Schulpflege vom 22.3.1977, seinen Sohn [REDACTED] geb. [REDACTED] 1966, die 4. Klasse repetieren zu lassen.

Beschluss: - Der Rekurs wird abgewiesen (1 Stimmenthaltung)
- Dem Rekurrenten wird ein Kostenbeitrag von Fr. 20.-- auferlegt.

Begründung:

Der Rekurrent wirft der Lehrerin seines Sohnes kleinliche Notennabahn und Nichtbeachtung dessen psychischen Zustands vor. [REDACTED] Diabetiker). Zudem sei das Verhältnis Lehrerin/Schüler durch eine Ohrfeige getrübt.

Die Rekurskommission glaubt, dass die Vorwürfe des Vaters unangebracht sind. [REDACTED] Lehrerin hat Erfahrung mit Diabetikern, zudem ist ihr Mann als Mediziner auf diesem Gebiet tätig. Es ist wichtig, dass solche Kinder aus psychologischen Gründen wie andere behandelt werden.

Das Problem scheint in der Zusammenarbeit Lehrerin/Eltern zu liegen. [REDACTED] ist in der Schule überfordert. Er kann die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Der Knabe braucht eine Erholungspause. Die zu intensive Fürsorge der Eltern muss reduziert werden. Auch der Schulpsychologe befürwortet die Repetition.

Im Jahr 1969 hatte sich die Bezirksschulpflege Uster mit dem Rekurs eines Vaters gegen die von der Gemeindeschulpflege beschlossene Zuweisung seines Sohnes in eine Sonderklasse auseinanderzusetzen.²⁴⁵ Gemäss Bezirksschulpflegeprotokoll untermauerte der Vater seinen Rekurs «mit massiven Vorwürfen» – «vor allem wegen übermässiger Körperstrafe» – gegen die Lehrerin.²⁴⁶ Bereits vor der Behandlung des Rekurses war die Familie in eine andere Gemeinde gezogen, wo der Schüler laut Protokoll «unbelastet» in eine neue Klasse kommen konnte.²⁴⁷ Auch deswegen beschloss die Bezirksschulpflege, den Rekurs gutzuheissen und den Schüler provisorisch nicht einer Sonderklasse

245 Vgl. StAZH, Z 371.1088, Bürositzung vom 14. 4. 1969, S. 101.

246 Ebd.; StAZH, Z 371.1088, Bürositzung vom 12. 9. 1969, S. 118.

247 StAZH, Z 371.1088, Bürositzung vom 14. 4. 1969, S. 101.

zuzuteilen.²⁴⁸ Zudem wurde entschieden, die erhobenen Vorwürfe zusammen mit der Gemeindeschulpflege sowie der Lehrerin zu besprechen.²⁴⁹ Dem Protokoll dieser Besprechung zufolge schilderte ein Vertreter der Gemeindeschulpflege den Vater des Schülers «als brutal», weshalb nicht allein auf diesen abgestellt werden könne.²⁵⁰ Allerdings sei es richtig, dass wegen der Lehrerin «immer wieder Klagen eintreffen» und er sich schon mehrmals mit dieser in Verbindung habe setzen müssen.²⁵¹ Hauptvorwürfe seien vor allem ein «mangelndes psychologisches Verständnis», «zu scharfe Strafen, wie Stockschläge auf die Finger» sowie «öffentliches Ausschimpfen vor der Klasse» gewesen.²⁵² Gemäss Protokoll gab die Lehrerin zu, «die Körperstrafe» angewendet zu haben, die Schärfe bestritt sie aber offenbar.²⁵³ Zugleich soll sie versprochen haben, sich bezüglich der Körperstrafe «in Zukunft im Zaume» zu halten.²⁵⁴ In der Hoffnung, dass die Besprechung «zur Besserung des Klimas» beigetragen hatte, wurde die mit dem Rekurs zusammenhängende Beschwerde abgeschlossen.²⁵⁵

Rund acht Jahre später rekurrierte ein anderer Vater gegen den Entscheid einer Gemeindeschulpflege, seinen Sohn eine Klasse repetieren zu lassen.²⁵⁶ Gemäss Protokoll warf der Rekurrent der Primarlehrerin «kleinliche Notengebung» sowie eine Nichtbeachtung seines «psychischen Zustands» vor.²⁵⁷ Zudem soll das Verhältnis zwischen der Lehrerin und dem Schüler durch eine Ohrfeige getrübt gewesen sein.²⁵⁸ Die zuständige Bezirksschulpflege Bülach wies den Rekurs ab – unter anderem mit dem Hinweis, dass der Sohn in der Schule überfordert sei, er «eine Erholungspause» brauche und «[d]ie zu intensive Fürsorge der Eltern» reduziert werden müsse.²⁵⁹ Laut Protokoll soll auch der Schulpsychologe die Repetition befürwortet haben.²⁶⁰

Als drittes Beispiel eines solchen Rekurses sei die Einsprache einer Mutter gegen die Versetzung ihres Sohnes von der Sekundarschule in die Realschule erwähnt, welche die Bezirksschulpflege Winterthur im Jahr 1984 zu behandeln hatte.²⁶¹ Gemäss Protokollauszug sah die Mutter als Hauptgrund für die vorgesehene Versetzung die Tatsache an, dass der Sekundarlehrer ihren Sohn geschlagen habe (wohl mit einer Ohrfeige), woraufhin der Sohn zurückgeschlagen haben soll (offenbar ein Faustschlag ins

248 Vgl. ebd.

249 Vgl. ebd.

250 StAZH, Z 371.1088, Bürositzung vom 12. 9. 1969, S. 118.

251 Ebd.

252 Ebd.

253 Ebd.

254 Ebd.

255 Ebd.

256 Vgl. StAZH, Z 364.1317, Sitzung des Büros und der Rekurskommission vom 15. 4. 1977, S. 19.

257 Ebd.

258 Vgl. ebd.

259 Ebd.

260 Vgl. ebd.

261 Vgl. StAZH, Z 372.1434, Bürositzung vom 25. 1. 1984, S. 199; StAZH, Z 372.1434, separater Protokollauszug der Bürositzung vom 25. 1. 1984, S. 201.

Gesicht des Lehrers).²⁶² Die zuständige Bezirksschulpflege Winterthur lehnte den Rekurs ab, wobei neben den Noten sicherlich verschiedene in der Vernehmlassung erwähnte Vorfälle (z. B. disziplinarische Probleme) ausschlaggebend waren.²⁶³

Rekurse gegen abgelehnte Umteilungsgesuche

Bei Rekursen wegen Nichtpromotionen bzw. Zu-/Umteilungen in bestimmte Oberstufenklassen oder eine Sonderklasse waren die Noten in der Regel das zentrale Entscheidungskriterium. Wenn Gesuche von Eltern um Umteilungen eines Kindes in eine «gleichwertige» Klasse oder Schule behandelt wurden, war der Ermessensspielraum für die Bezirksschulpflegen gewiss grösser. In den Bezirksschulpflegeprotokollen konnten bei fünf Rekursen gegen abgelehnte Umteilungsgesuche explizite Anmerkungen zu körperlichen Züchtigungen gefunden werden.²⁶⁴ Dazu zählen folgende drei Beispiele: Im Jahr 1953 hatte die Bezirksschulpflege Horgen das Gesuch bzw. den Rekurs eines Vaters zu behandeln, welcher die Versetzung seines Sohnes zu einem anderen Lehrer forderte.²⁶⁵ Im Juli 1952 soll der Lehrer den Sohn körperlich schwer bestraft haben, wodurch das Vertrauen zwischen Eltern und Lehrer bzw. zwischen Schüler und Lehrer so gelitten habe, dass es den Eltern nicht mehr zugemutet werden könne, den Sohn weiterhin dem Lehrer anzuvertrauen.²⁶⁶ Zudem seien nach dem Vorfall beim Sohn «psychische Veränderungen» festgestellt worden, sodass ein Arzt dringend zu einem Wechsel der Lehrperson sowie des Schulhauses geraten habe.²⁶⁷ Offenbar wünschten aber auch weitere Eltern eine Versetzung ihres Kindes in eine andere Klasse.²⁶⁸ Anscheinend im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gesuche hatte die Gemeindeschulpflege beschlossen, keines der Gesuche zu bewilligen.²⁶⁹ Im Gegenzug wurde aber laut Bezirksschulpflegeprotokoll entschieden, den Lehrer im Frühjahr einer anderen Klasse zuzuteilen.²⁷⁰ Das Büro der Bezirksschulpflege Horgen hiess den Rekurs des Vaters trotzdem gut.²⁷¹ Begründet wurde

262 Vgl. StAZH, Z 372.1434, Protokollauszug der Bürositzung vom 25. 1. 1984, S. 202 f.

263 Vgl. ebd., S. 202–204.

264 Neben den drei geschilderten Fallbeispielen vgl. StAZH, Z 365.1520, Plenarsitzung vom 5. 8. 1947, insbesondere S. 177 (im Protokoll ist von einer Beschwerde die Rede, jedoch kann von einem Rekurs – gegen ein abgelehntes Gesuch um Zuteilung zu einer anderen Schule – gesprochen werden, vgl. ebd.); StAZH, Z 372.1434, Bürositzung vom 29. 3. 1985, insbesondere S. 402.

265 Vgl. StAZH, Z 368.1425, Sitzung des engeren Büros vom 16. 1. 1953, S. 214 f.; für die Vorgeschichte vgl. StAZH, Z 368.1425, Sitzung des engeren Büros vom 27. 8. 1952, S. 209, sowie die entsprechenden Schilderungen in Kapitel 11.4 dieser Arbeit (bezüglich der Beurlaubung eines Lehrers, welcher sich gegenüber einem Schüler «tätlich zu stark exponiert» habe). Mit der zeitweisen Beurlaubung des Lehrers lässt sich auch erklären, warum das Gesuch bzw. der Rekurs erst einige Monate nach dem Zwischenfall behandelt wurde.

266 Vgl. StAZH, Z 368.1425, Sitzung des engeren Büros vom 16. 1. 1953, S. 215.

267 Ebd.

268 Vgl. ebd.

269 Vgl. ebd.

270 Vgl. ebd., S. 216. Dies soll dabei im Einvernehmen mit dem Lehrer geschehen sein, vgl. ebd.

271 Vgl. ebd.

dieser Entscheid unter anderem damit, dass das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrer «als zerstört» angesehen werden müsse.²⁷²

Einen zumindest im Grundsatz ähnlichen Rekurs lehnte die Bezirksschulpflege Pfäffikon im Jahr 1972 hingegen ab. Die Eltern eines Schülers wünschten die Umteilung ihres Sohnes in ein anderes Schulhaus, was die zuständige Gemeindeschulpflege allerdings nicht bewilligt hatte.²⁷³ Daraufhin schickten die Eltern ihren Sohn in einer anderen Gemeinde zur Schule.²⁷⁴ Später reichten die Eltern ein weiteres Gesuch um Versetzung ihres Sohnes ein, welches von der Bezirksschulpflege als Rekurs behandelt wurde.²⁷⁵ Begründet wurde dieses Gesuch gemäss Rekursbeschluss mit «Einschüchterung durch unverständliche Behandlung und daraus sich ergebendem seelischem Druck».²⁷⁶ Die Situation veranlasste die Bezirksschulpflege, eine schulpsychologische Untersuchung des Schülers sowie eine gemeinsame Besprechung mit dem kritisierten Lehrer und den Eltern in die Wege zu leiten.²⁷⁷ Zudem führten der Präsident und der Aktuar der Bezirksschulpflege eine persönliche Aussprache mit dem Sohn (in Anwesenheit von Vater und Mutter) durch.²⁷⁸ Dabei erklärte der Sohn laut Rekursbeschluss, dass er vom Lehrer mit einem Übernamen titulierte und «gelegentlich vom Lehrer an den Haaren gezupft» worden sei.²⁷⁹ Nach der Abwägung verschiedener Aspekte (unter anderem des Schulwegs) kam die Bezirksschulpflege zum Schluss, dass die Rückkehr an die alte Schule die beste Lösung darstelle.²⁸⁰ Zugleich wurde festgehalten, dass die Bezirksschulpflege allfällige Fehler des Lehrers nicht bagatellisieren wolle – aber ebenso wenig sei es korrekt, «solche über Gebühr zu dramatisieren».²⁸¹

Zehn Jahre später fasste die gleiche Bezirksschulpflege einen mit Blick auf die «Elternrechte» besonders bemerkenswerten Entscheid:²⁸² Die Eltern eines Schülers hatten – nachdem sie erfahren hatten, welcher Lehrer dem Sohn zugeteilt wird – ein Umteilungsgesuch eingereicht.²⁸³ Die Gemeindeschulpflege hatte dieses Gesuch abgelehnt,

272 Ebd.

273 Vgl. StAZH, Z 370.829, Beschluss in Sachen Rekurs betreffend Ablehnung eines Umteilungsgesuchs, 29. 1. 1972 (im Anhang zur Plenarsitzung vom 28. 1. 1972), S. 240.

274 Vgl. ebd.

275 Vgl. ebd. Das Gesuch war offenbar bei der Erziehungsdirektion eingegangen, vgl. ebd. Für die vorliegende Arbeit erfolgte die Einteilung dieses Gesuchs bzw. des Rekurses nicht im Kapitel Erziehungsdirektion, weil die Zuständigkeit der Bezirksschulpflege mit Blick auf die Einhaltung des Instanzenweges unbestritten gewesen sein dürfte (anders als bei Beschwerden).

276 Ebd.

277 Vgl. ebd., S. 240–242. Offenbar hatte die Gemeindeschulpflege nach diesem Gespräch ihren Beschluss nochmals überprüft und dabei ihren Entscheid bestätigt, vgl. ebd., S. 242. Die Eltern waren offensichtlich nicht bereit, ihr Gesuch zurückzuziehen, vgl. ebd.

278 Vgl. ebd., S. 242.

279 Ebd.

280 Vgl. ebd., S. 243 f.

281 Ebd., S. 244.

282 Für allgemeine Anmerkungen zu den Elternrechten vgl. Kapitel 3.5 dieser Arbeit.

283 Vgl. StAZH, Z 370.833, Plenarsitzung vom 5. 4. 1982, S. 224; vor allem StAZH, Z 370.833, Beschluss in Sachen Rekurs betreffend Zuteilung, 8. 4. 1982, S. 235 (im Anhang zur Plenarsitzung vom 5. 4. 1982).

woraufhin der Vater bei der Bezirksschulpflege mit folgender Begründung rekurrierte:²⁸⁴ Den Eltern sei bekannt geworden, dass der für den Sohn vorgesehene Lehrer körperliche Züchtigungen anwende.²⁸⁵ Davor wollten sie «ihr sensibel reagierendes Kind» gemäss Rekursentscheid «auf alle Fälle bewahren».²⁸⁶ Im Entscheid wurde festgehalten, dass der Bezirksschulpflege nicht bekannt sei, ob die gegen den Primarlehrer erhobenen Anschuldigungen zutreffen.²⁸⁷ Immerhin sei aber aufgefallen, dass die Gemeindeschulpflege zu den Vorwürfen nicht Stellung genommen habe bzw. sie nicht bestreite.²⁸⁸ Die Bezirksschulpflege schlussfolgerte, dass die Einstellung der Eltern, deren Erziehungsstil und das als sensibel charakterisierte Kind im konkreten Fall berücksichtigt werden müssten – und hiess den Rekurs gut.²⁸⁹ Ausserdem wurde erwähnt, dass die Bezirksschulpflege, aber auch die Gemeindeschulpflege sich mit den erhobenen Vorwürfen weiter beschäftigen müsse.²⁹⁰

Rekurse von Lehrpersonen

Neben Rekursen von Eltern konnten in den Protokollen der Bezirksschulpflege zwei Rekurse von Lehrpersonen gefunden werden, bei welchen körperliche Strafen explizit Erwähnung fanden. In beiden Fällen handelt es sich um Rekurse gegen Verweise. Gemäss Bezirksschulpflegeprotokoll hatte sich eine Mutter im Jahr 1968 bei einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich darüber beschwert, dass ihr Sohn von seiner Primarlehrerin wegen verspäteter Zeugniserückgabe mit sechs Tatzen bestraft worden sei.²⁹¹ Die Kreisschulpflege war nach einer Aussprache mit der Mutter und der Lehrerin zum Schluss gekommen, dass der Schüler ungerechtfertigt bestraft worden sei.²⁹² So sei es diesem aufgrund der Abwesenheit des Vaters gar nicht möglich gewesen, das Zeugnis – wie von der Lehrerin gefordert – über Mittag unterschreiben zu lassen.²⁹³ Deshalb erteilte die Kreisschulpflege der Lehrerin einen Verweis.²⁹⁴ Ihren Rekurs gegen diesen Verweis begründete die Lehrerin gemäss Bezirksschulpflegeprotokoll vor allem damit, dass die mit einem 30 Zentimeter langen Lineal erteilten Tatzen «mehr «symbolisch als schmerzhaft» gewesen seien, es sich nicht um richtige Tatzen (sondern lediglich um «Döpli») gehandelt habe und die Bestrafung als «Saldoquittung» für die

284 Vgl. StAZH, Z 370.833, Beschluss in Sachen Rekurs betreffend Zuteilung, 8. 4. 1982, S. 235 (im Anhang zur Plenarsitzung vom 5. 4. 1982).

285 Vgl. ebd.

286 Ebd.

287 Vgl. ebd., S. 236.

288 Vgl. ebd.

289 Vgl. ebd., S. 237.

290 Vgl. ebd., S. 236. In den Protokollen der Bezirksschulpflege konnten diesbezüglich keine weiteren Bemerkungen gefunden werden.

291 Vgl. StAZH, Z 373.1727, Entscheid des Büros vom 25. 6. 1968 über den Rekurs einer Lehrerin gegen einen Verweis, S. 1.

292 Vgl. ebd.

293 Vgl. ebd.

294 Vgl. ebd.

vielen Nachlässigkeiten des Schülers zu verstehen gewesen sei.²⁹⁵ Nach einer Vernehmlassung bei der Kreisschulpflege wies die Bezirksschulpflege Zürich den Rekurs ab.²⁹⁶ Ausschlaggebend für diesen Entscheid war der Umstand, dass die von der Lehrerin für die Zeugnisunterschreibung gegebene Frist im Widerspruch zu einem Reglement stand.²⁹⁷ Zudem wurde die Erklärung der Bestrafung als «Saldoquittung» kritisiert.²⁹⁸ Wie die Kreisschulpflege beurteilte die Bezirksschulpflege die Bestrafung damit schon rein grundsätzlich als ungerechtfertigt.²⁹⁹ Deshalb prüfte die Bezirksschulpflege die Art der Strafe und deren Ausmass nicht.³⁰⁰

Rund zehn Jahre später hatte sich wiederum die Bezirksschulpflege Zürich mit einem weiteren, grundsätzlich ähnlichen Rekurs zu beschäftigen: Einem Sekundarlehrer wurde vorgeworfen, dass er einer Schülerin zwei Ohrfeigen gegeben, sie an den Haaren gerissen und sie auch noch mit Strafstunden bestraft habe.³⁰¹ Ursache für diese Strafen soll nicht ein disziplinarisches Fehlverhalten der Schülerin gewesen sein, sondern ihr «schulische[s] Versagen» – offenbar hatte sie ein Wort trotz mehrmaligem Vorsprechen des Lehrers nicht richtig betonen können.³⁰² Aufgrund «unangebrachter Anwendung der Körperstrafe» hatte die Gemeindeschulpflege³⁰³ dem Lehrer einen Verweis erteilt.³⁰⁴ Das Büro der Bezirksschulpflege Zürich vertrat bei der Beurteilung des Rekurses gegen den Verweis die Meinung, dass «die Zeiten, in welchen schulische Fertigkeiten mit dem Stock beigebracht wurden, längst der Vergangenheit angehören» und solche Situationen «sicher nur mit Geduld, Güte und Verständnis gemeistert werden» können.³⁰⁵ Dementsprechend wurde die Bestrafung der Schülerin (wie bereits von der Gemeindeschulpflege) von der Bezirksschulpflege «als unangemessen und pädagogisch nicht vertretbar» beurteilt.³⁰⁶ Durch eine Vernehmlassung bei der Gemeindeschulpflege erfuhr die Bezirksschulpflege ausserdem, dass sich die Gemeindeschulpflege schon «[w]iederholt» mit dem Lehrer «wegen unangebrachter Anwendung der Körperstrafe» hatte befassen müssen.³⁰⁷ Die

295 Ebd., S. 2.

296 Vgl. ebd., S. 5.

297 Vgl. ebd., S. 2, 4 f.

298 Ebd., S. 4; für die diesbezügliche Haltung der Kreisschulpflege vgl. ebd., S. 2.

299 Vgl. ebd., S. 4.

300 Vgl. ebd.

301 Vgl. StAZH, Z 373.1746, Entscheid des Büros vom 13. 3. 1978 über den Rekurs eines Lehrers gegen einen Verweis, S. 8.

302 Ebd., S. 7.

303 Zu diesem Zeitpunkt bestand die Bezirksschulpflege Zürich nicht nur aus der Stadt Zürich, sondern sie umfasste noch weitere Gemeinden, vgl. Wyss, Stellung, S. 30, Anm. 11.

304 StAZH, Z 373.1746, Entscheid des Büros vom 13. 3. 1978 über den Rekurs eines Lehrers gegen einen Verweis, S. 1. Offenbar hatte das Büro der Gemeindeschulpflege den Verweis erteilt, wobei der Entscheid vom Plenum der Gemeindeschulpflege bestätigt worden war, vgl. ebd. Ein Wiedererwägungsantrag war anscheinend von der Gemeindeschulpflege durch Nichteintreten erledigt worden, vgl. ebd.

305 Ebd., S. 8.

306 Ebd.

307 Ebd., S. 10 f.

Bezirksschulpflege stellte diesbezüglich fest, dass «die Schulbehörde den einzelnen Fällen bis anhin mit Wohlwollen begegnete und offenbar von Sanktionen Abstand nahm, da [X, der kritisierte Lehrer] als versierte und gute Lehrkraft einen Namen hatte».³⁰⁸ Zudem war die Bezirksschulpflege der Meinung, dass die Gemeindeschulpflege mit dem ausgesprochenen Verweis «erneut Wohlwollen» mit dem Lehrer gezeigt habe, indem sie damit die mildeste Ordnungsstrafe angewendet habe.³⁰⁹ Auch deswegen mag es nicht überraschen, dass das Büro der Bezirksschulpflege den Rekurs des Lehrers gegen den erteilten Verweis abwies.³¹⁰ Einen anderen Teil des Rekurses beurteilte die Bezirksschulpflege hingegen nicht, stattdessen war dieser wegen Nichtzuständigkeit an den Bezirksrat weitergeleitet worden:³¹¹ Der Lehrer hatte sich (wobei es offenbar «Mitunterzeichner» gab) zusätzlich darüber beklagt, dass eine Weisung der Gemeindeschulpflege zur körperlichen Züchtigung im Widerspruch zur kantonalen Volksschulverordnung stehe.³¹² Gemäss dem im Protokollband der Bezirksschulpflege zitierten Entscheid kam der Bezirksrat allerdings zum Schluss, dass kein Widerspruch vorgelegen habe.³¹³

11.6 Einschätzungen zum Verhalten der Bezirksschulpflegen

Die Bezirksschulpflegen nahmen als Bindeglied zwischen den Gemeindeschulpflegen und der Erziehungsdirektion bzw. dem Erziehungsrat eine besondere Stellung ein.³¹⁴ Daher ist es wichtig, die Arbeit der Bezirksschulpflegen kritisch zu beurteilen.

Von Beschwerden und Untersuchungen

Dass die Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger offensichtlich kaum jemals Zeugin oder Zeuge einer körperlichen Bestrafung durch eine Lehrperson wurden, überrascht nicht:³¹⁵ Einerseits kann vermutet werden, dass Schülerinnen und Schüler beim Besuch eines Mitgliedes einer Schulbehörde weniger disziplinarische Probleme verursachten. Andererseits ist davon auszugehen, dass sich Lehrpersonen bei Schulbesuchen besonders «im Zügel» zu halten versuchten.³¹⁶ Dass sich Lehrpersonen während diesen

308 Ebd., S. 11.

309 Ebd.

310 Vgl. ebd., S. 12.

311 Vgl. ebd., S. 2.

312 Ebd., S. 4. Offenbar wurde in dieser Weisung unter anderem erwähnt, dass die Anwendung der Körperstrafe nicht erwünscht sei und dass eine Lehrperson, welche sich wiederholt zu Körperstrafen hinreissen lasse, mit disziplinarischen Sanktionen zu rechnen habe, vgl. ebd., S. 4 f. Auch eine Richtlinie zur Weiterbildung kritisierte der Lehrer offenbar, vgl. ebd., S. 2.

313 Vgl. ebd., S. 5–7.

314 Vgl. Gloor, Bezirksschulpflege, S. 45.

315 Eine explizite Anmerkung, dass ein Mitglied der Bezirksschulpflege selbst Zeugin bzw. Zeuge einer körperlichen Strafe wurde, konnte in den Protokollen nicht gefunden werden.

316 Vgl. beispielsweise die Anmerkung eines Lehrers in der Zeitschrift Schule und Elternhaus: Er habe einem

Besuchen unter Umständen anders verhielten, waren sich die Visitorinnen und Visitoren zumindest teilweise bewusst.³¹⁷ Entsprechend aufschlussreich konnten Hinweise von Drittpersonen (z. B. Eltern) sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass Mitglieder der Bezirksschulpflegen gerade beim Examen manchmal mit Eltern ins Gespräch gekommen sind. Allerdings ist fraglich, inwiefern Eltern bereit waren, sich über die Lehrperson ihres Kindes zu beklagen, während die Lehrperson vielleicht noch im Schulzimmer anwesend war. Hinzu kommt, dass für solche Gespräche nicht immer Zeit blieb, da sich die Examen verschiedener Lehrpersonen teilweise überschneiden und die Visitorin oder der Visitor somit nicht immer bis zum Schluss anwesend war.³¹⁸ Eine Kontaktaufnahme mit dem der Lehrperson zugeteilten Bezirksschulpflegemitglied ausserhalb des Examens war den Eltern hingegen im Normalfall nicht möglich, da nicht veröffentlicht wurde, wer welcher Lehrperson zugeteilt war.³¹⁹

Die Einreichung von Beschwerden bei der Gesamt-Bezirksschulpflege war den Eltern grundsätzlich möglich. Die Zahl der in den Bezirksschulpflegeprotokollen gefundenen Beschwerden wegen körperlicher Züchtigungen ist jedoch gering. Zwar ist sicherlich nicht jede Beschwerde, welche beispielsweise mündlich vorgebracht wurde und gütlich beigelegt werden konnte, in den Protokollen erwähnt.³²⁰ Es kann allerdings vermutet werden, dass die Zahl der mündlich eingereichten Beschwerden ebenfalls verhältnismässig klein gewesen ist. So stellte für die meisten Privatpersonen die Gemeindeschulpflege gewiss die einfacher zu erreichende Schulbehörde dar, wobei dies nicht nur für den rein geografischen Weg gilt, sondern auch für die praktische Erreichbarkeit: Während alle Präsidentinnen³²¹ und Präsidenten der Bezirksschulpflegen nebenamtlich tätig waren, hatte während des Untersuchungszeitraums neben den Kreisschulpflegen der Stadt Zürich zumindest die Gemeinde Dietikon (seit 1970) einen vollamtlichen Gemeindeschulpflegepräsidenten.³²²

Schüler keine Ohrfeige gegeben, weil eine Oberseminaristin anwesend gewesen sei, vgl. Vogel, Traugott: Aus dem Tagebuch eines Stadtschullehrers, in: Schule und Elternhaus, Jg. 24, Heft 1, 1954, S. 13.

317 Vgl. z. B. StAZH, Z 370.825, Plenarsitzung vom 6. 9. 1946, S. 117; StAZH, Z 367.1468, Bürositzung vom 7. 4. 1954, S. 53; StAZH, Z 369.813.2, Plenarsitzung vom 16. 6. 1969, S. 3; StAZH, Z 372.1433, Bürositzung vom 1. 6. 1982, S. 300 f.; StAZH, Z 364.1320, Sitzung des Büros und der Rekurskommission vom 1. 7. 1985, S. 42.

318 Vgl. z. B. StAZH, Z 372.1427, Jahresbericht der Bezirksschulpflege über das Schuljahr 1951/52, 25. 6. 1952, S. 3; StAZH, Z 372.1429, Plenarsitzung vom 10. 5. 1967, S. 232; StAZH, Z 362.3216, Plenarsitzung vom 5. 4. 1968, S. 154; StAZH, Z 362.3217, Bürositzung vom 6. 5. 1983, S. 68.

319 Im Regierungsetat des Kantons Zürich und im Amtlichen Staatskalender wurden die Namen der Mitglieder aufgeführt, aber nicht welche Schulen/Lehrpersonen sie besuchten, vgl. z. B. Regierungsetat 1948/1951, S. 138 f. (für das Beispiel der Bezirksschulpflege Zürich); Amtlicher Staatskalender 1982/83, S. 273–276 (für das Beispiel der Bezirksschulpflege Zürich).

320 Vgl. StAZH, Z 363.856, Vernehmlassung z. Hd. des Erziehungsrates zu einer Amtsbeschwerde, Sitzung der Rekurskommission vom 11. 12. 1969, Nr. 13.5.3, o. S.

321 Beispielsweise während der Amtsperiode 1981–1985 hatten zwei Bezirksschulpflegen Frauen als Präsidentinnen, vgl. Amtlicher Staatskalender 1982/83, S. 257–337.

322 Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Bezirksschulpflegen sind von den Mitgliedern der Bezirksschulpflege gewählt worden, vgl. z. B. StAZH, Z 365.1498, Plenarsitzung vom 20. 5. 1981, S. 115; für die Berufe der Mitglieder (auch der Präsidentinnen bzw. Präsidenten) vgl. die Verzeichnisse im Regierungs-

Ein weiterer Grund für die geringe Zahl an Beschwerden war das häufige Bestreben der Bezirksschulpflegen, bei Beschwerden den Instanzenweg einzuhalten. Dieses Bestreben kann auch damit erklärt werden, dass sich die Bezirksschulpflegen teilweise als weniger kompetent einschätzten, was die Behandlung von Beschwerden betrifft.³²³ Dass die Bezirksschulpflegen weniger mit den örtlichen Schulverhältnissen vertraut waren als die Gemeindeschulpflegen, ist wohl nicht zu bestreiten: In der Regel stellten die Schulbesuche der Visitorinnen und Visitatoren bei den Lehrpersonen praktisch den einzigen Kontakt der Bezirksschulpflegen zu den Lehrpersonen dar.³²⁴ Im Vergleich dazu hatten die Gemeindeschulpflegen mehr Berührungspunkte zu den Lehrpersonen: beispielsweise durch die besondere Rolle der Gemeindeschulpflegen bei den Wahlvorschlägen oder aufgrund der Zuteilung der Abteilungen an die einzelnen Lehrpersonen.³²⁵

Gerade wegen der häufig beschränkten Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen wären umfassendere Abklärungen von eingehenden Beschwerden besonders wichtig gewesen. Diesbezüglich muss das Verhalten verschiedener Bezirksschulpflegen zum Teil umfassend kritisiert werden. Dass 1955 die konkreten Vorwürfe einer Mutter von der Bezirksschulpflege Pfäffikon nicht weiter abgeklärt wurden und stattdessen die Beschwerdeeingabe der Mutter scharf kritisiert wurde, muss als einer der Tiefpunkte der Arbeit einer Bezirksschulpflege angesehen werden.³²⁶ Hätte die Bezirksschulpflege ihre Aufsichtspflicht wahrgenommen, so hätte sie umfassendere Abklärungen der Vorwürfe vorgenommen. Dies gilt umso mehr, da die Mutter gemäss Protokoll anmerkte, dass die anderen Eltern nicht den Mut hätten, sich für ihre Kinder einzusetzen.³²⁷ Im Idealfall wären auch Schülerinnen und Schüler befragt worden. Befragungen einer ganzen Klasse oder zumindest mehrerer Schülerinnen und Schüler haben die Bezirksschulpflegen während des gesamten Untersuchungszeitraums offenbar nicht durchgeführt.³²⁸ Auch Befragungen von Schülerinnen

etat bzw. im Amtlichen Staatskalender; für die nebenamtliche Tätigkeit vgl. auch Portner, Anstaltsgewalt, S. 18; für die Situation bei den Gemeindeschulpflegen vgl. em.: 24 Jahre vollamtlicher Schulpräsident. Zum Rücktritt von Jean-Pierre Teuscher in Dietikon, in: NZZ, 20./21. 8. 1994, S. 53.

323 Vgl. z. B. StAZH, Z 368.1425, Bürositzung vom 27. 11. 1951, S. 185; StAZH, Z 368.1425, Plenarsitzung vom 7. 6. 1952, S. 203; StAZH, Z 368.1242, Bürositzung vom 14. 7. 1958, S. 548; StAZH, Z 364.1319, Sitzung des Büros und der Rekurskommission vom 13. 12. 1983, S. 179.

324 Zwar gab es auch bei den Bezirksschulpflegen Lehrpersonenvertretungen – deren Zahl ist aber bis in die 1980er-Jahre gering gewesen, vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

325 Für die Aufgaben der Gemeindeschulpflegen vgl. Wyss, Stellung, S. 24–30.

326 Vgl. den ersten Beschwerdefall in Kapitel 11.3 dieser Arbeit.

327 Vgl. StAZH, Z 370.826, Bürositzung vom 24. 11. 1955, S. 28.

328 Zu berücksichtigen gilt es, dass nicht alle Protokolle zur Verfügung standen, vgl. Kapitel 1.3 dieser Arbeit. Die Bezirksschulpflegen waren bezüglich Befragungen von Schülerinnen und Schülern kritisch eingestellt. Exemplarisch zeigt sich diese Haltung bei einer von der Bezirksschulpflege Winterthur 1974 behandelten Beschwerde: Der Beschwerdeführer kritisierte, dass die Kreisschulpflege keine Kinderbefragung durchgeführt habe, vgl. StAZH, Z 372.1431, Bürositzung vom 1. 10. 1974, S. 149. Die Bezirksschulpflege Winterthur lehnte die Beschwerde ab und zwar ohne Schülerinnen und Schüler zu befragen, vgl. ebd., S. 150 f. Begründet wurde dieser Verzicht damit, dass für eine solche «folgenreichere Massnahme» im vorliegenden Fall die Voraussetzungen fehlen würden – auch wenn damit die Unschuld des Lehrers belegt werden könnte, ebd., S. 150. Ebenfalls exemplarisch ist die Kritik der

und Schülern, welche direkt von Beschwerden oder Rekursen betroffen waren, fanden nur ganz selten statt.³²⁹

Hinzu kommt, dass jede Beschwerde wegen einer körperlichen Züchtigung mit den Bestimmungen der Volksschulverordnung hätte verglichen werden müssen. Solche genauen Beurteilungen von Einzelfällen wurden jedoch nur selten gemacht. Eine Ausnahme war der Beschwerdefall von 1947, als sich ein Vater darüber beschwerte, dass ein Lehrer seinen Sohn «ausgeklopft» habe.³³⁰ Allerdings hätte die Bezirksschulpflege auch bei dieser Beschwerde noch weitere Einschätzungen vornehmen können – insbesondere, ob der Lehrer körperliche Strafen wirklich nur in Ausnahmefällen einsetzte und ob das körperliche Wohl bzw. sittliche Gefühl der beiden Schüler wirklich nicht gefährdet war. Bei verschiedenen Beschwerdebehandlungen zeigte sich zudem, dass es verschiedenen Bezirksschulpflegemitgliedern an Empathie gegenüber den Beschwerdeführerinnen und -führern mangelte. Dass für die Einreichung einer Beschwerde oft grosser Mut nötig war, wurde von den Bezirksschulpflegern wohl nur selten anerkannt. Stattdessen wurden Beschwerdeführerinnen oder -führer gelegentlich als «Querulanten» angesehen.³³¹ Exemplarisch dafür ist die von der Bezirksschulpflege Winterthur 1951/52 ausgesprochene Forderung nach einem Kostenvorschuss für den Fall, dass der Beschwerdeführer weitere Massnahmen von der Bezirksschulpflege verlangen würde.³³²

Zur «Anzeigepflicht» und zur Bedeutung von Rekursen

Die Zahl der Anzeigen von Gemeindeschulpflegern wegen Dienstunfähigkeit oder wegen schwererer bzw. schwerer³³³ Berufspflichtverletzungen ist ebenfalls als verhältnismässig gering zu bezeichnen.³³⁴ Was konkret unter «Dienstunfähigkeit» oder «schwereren» bzw. «schweren Berufspflichtverletzungen» zu verstehen war, wurde in den

Bezirksschulpflege Horgen an einer Befragung von Schülerinnen und Schüler, welche offenbar eine Gemeindeschulpflege durchgeführt hatte, vgl. StAZH, Z 368.1245, Plenarsitzung vom 29. 8. 1980, S. 504; StAZH, Z 368.1245, Bürositzung vom 4. 9. 1980, S. 507; für die allgemein kritische Haltung gegenüber Befragungen von Schülerinnen und Schülern vgl. auch die Anmerkungen in Kapitel 14 (Abschnitt «Zur Glaubwürdigkeit von Schülerinnen- und Schüleraussagen») dieser Arbeit.

329 Eine der ganz wenigen Ausnahmen betrifft den erwähnten Rekurs, bei welchem der Präsident der Bezirksschulpflege Pfäffikon zusammen mit dem Aktuar eine Besprechung mit dem betroffenen Schüler durchführte, vgl. StAZH, Z 370.829, Beschluss in Sachen Rekurs betreffend Ablehnung eines Umteilungsgesuchs, 29. 1. 1972 (im Anhang zur Plenarsitzung vom 28. 1. 1972), S. 242. Ebenfalls im Rahmen eines Rekurses war 1973 eine Schülerin befragt worden, vgl. StAZH, Z 373.1733, Bürositzung vom 27. 8. 1973, S. 2. Dabei ging es um die Frage einer zwangsweisen Versetzung der Schülerin in eine andere (gleichwertige) Klasse, vgl. ebd., S. 1 f.

330 Vgl. Kapitel 11.2 dieser Arbeit.

331 Die Bezeichnung «Querulant(en)» findet sich zum Teil auch in den Bezirksschulpflegeprotokollen, z. B. StAZH, Z 370.826, Plenarsitzung vom 6. 6. 1956, S. 32; StAZH, Z 364.1308, Plenarsitzung vom 19. 5. 1948, S. 193.

332 Vgl. Kapitel 11.2 dieser Arbeit.

333 Für Anmerkungen zum redaktionellen Fehler vgl. Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

334 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 38, in: OS, Bd. 12, S. 254 f.

kantonalen Bestimmungen nicht näher erläutert. Der Ermessensspielraum für die Beurteilung der Frage, ob eine Anzeige an die Bezirksschulpflege nötig ist, war für die Gemeindegulpflegen also gross.

Bemerkenswert ist, dass die erfolgten «Anzeigen» an die Bezirksschulpflegen oft weniger auf eine einzelne, besonders schwerwiegende körperliche Strafe zurückgingen. Vielmehr handelte es sich bei den «Anzeigen» häufig um Eingaben von Gemeindegulpflegen, welche sich seit Längerem mit der betreffenden Lehrperson auseinandersetzen hatten. Die Zahl der Vorfälle oder die Macht- bzw. Ratlosigkeit der Gemeindegulpflege führte entsprechend am ehesten zu dieser Anzeige.³³⁵ Dies ist besonders erwähnenswert, da – auch wenn man den Gemeindegulpflegen einen grossen Ermessensspielraum zugestand – gewisse Vorfälle im Zusammenhang mit körperlichen Strafen per se als schwerere oder auch als schwere Berufspflichtverletzung bezeichnet werden mussten (und zwar nicht nur aus heutiger Perspektive).³³⁶

Auffällig ist zudem, dass sich die Bezirksschulpflegen nach Anzeigen von Gemeindegulpflegen häufig rasch an die Erziehungsdirektion bzw. an den Erziehungsrat wandten und entsprechende Massnahmen beantragten.³³⁷ Dies verwundert jedoch wenig: Die einzige Massnahme, welche die Bezirksschulpflegen zusätzlich zu den Gemeindegulpflegen ergreifen konnten, war die Spezialaufsicht.³³⁸ Andere Massnahmen mussten hingegen von der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsrat beschlossen werden.³³⁹ Entsprechend mag es nicht überraschen, dass sich die Gemeindegulpflegen teilweise direkt an die Erziehungsdirektion oder an den Erziehungsrat wandten.³⁴⁰ Aus diesem Grund beschäftigten sich die Bezirksschulpflegen (sieht man unter anderem von den Schulbesuchen ab) nicht mit allen Lehrpersonen, gegen die der Erziehungsrat oder die Erziehungsdirektion Massnahmen ergriffen hatten.³⁴¹

Bei Rekursen kam dem Instanzenweg eine zentrale Rolle zu. Nicht überraschend ist, dass Eltern, welche sich beispielsweise gegen die zwangsweise Versetzung des Kindes in eine andere Schulstufe wehrten, häufig auch Vorwürfe gegen Lehrpersonen erhoben. Wie gewisse Beispiele zeigen, konnten Vorfälle mit körperlichen Züchtigungen durchaus gute Argumente darstellen, um ein belastetes Verhältnis zwischen einer Schülerin oder einem Schüler und der Lehrperson zu belegen.³⁴² Wie häufig solche Vorwürfe von den Eltern aufgegriffen wurden, kann anhand der Bezirksschulpflegeprotokolle nicht abschliessend beurteilt werden. Stattdessen müssten dafür die Rekurschriften untersucht werden.

335 Vgl. die Fallbeispiele in Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

336 Also zum Beispiel wenn eine körperliche Züchtigung eine schwerere Verletzung nach sich zog.

337 Vgl. Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

338 Vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit.

339 Vgl. ebd.

340 Vgl. die Fallbeispiele in den Kapiteln 12.2.2, 12.2.3 dieser Arbeit.

341 Das gilt für die drei letzten geschilderten Fallbeispiele in Kapitel 10.1 dieser Arbeit.

342 Vgl. StAZH, Z 368.1425, Sitzung des engeren Büros vom 16. 1. 1953, S. 216; StAZH, Z 372.1434, Protokollauszug der Bürositzung vom 29. 3. 1985 bezüglich eines Rekurses wegen eines abgelehnten Umteilungsgesuchs, S. 411.

Dass die Zahl der Rekurse, welche Lehrpersonen gegen von Gemeindeschulpflegen ausgesprochene Verweise wegen Körperstrafen einreichten, gering gewesen ist, lässt sich ohne Untersuchung der Aktenbestände feststellen.³⁴³ Dies ist bemerkenswert, da die Bestimmungen zum Züchtigungsrecht einen recht grossen Ermessensspielraum ermöglichten. Entsprechend dürften die Meinungen, ob bei einer körperlichen Züchtigung ein Ausnahmefall vorlag, ob eine solche Bestrafung im Zorn erfolgte oder ob das körperliche Wohl bzw. das sittliche Gefühl gefährdet war, recht häufig auseinandergegangen sein. Dementsprechend könnte davon ausgegangen werden, dass Lehrpersonen, die wegen einer körperlichen Strafe einen Verweis erhalten hatten, häufig Rekurs gegen einen solchen Beschluss einlegten. Der Umstand, dass sich in den Protokollen der Bezirksschulpflegen nur einzelne solche Rekurse finden lassen, kann mehrere Ursachen haben: Möglich ist, dass Lehrpersonen solche Verweise einfach akzeptierten – und zwar auch dann, wenn sie mit der Disziplinar massnahme nicht (völlig) einverstanden waren. Dies dürfte aber wohl eher die Ausnahme gewesen sein, zumal die Erhebung eines Rekurses mit verhältnismässig geringem Aufwand möglich war.³⁴⁴ Denkbar ist jedoch ebenfalls, dass Lehrpersonen gar nicht wussten, dass die Möglichkeit zum Rekurs bestand. So ist auffällig, dass Gemeindeschulpflegen Verweise teilweise lediglich mündlich ausgesprochen hatten.³⁴⁵ Gerade in solchen Fällen ist nicht davon auszugehen, dass die Lehrpersonen auf Rekursmöglichkeiten aufmerksam gemacht worden sind. Wahrscheinlich ist allerdings auch, dass die Zahl der von den Gemeindeschulpflegen ausgesprochenen Verweise gegen Lehrpersonen wegen körperlicher Bestrafungen generell gering war. Darauf weisen verschiedene in diesem Kapitel sowie im Kapitel 10.1 geschilderte «Vorgeschichten» von Lehrpersonen hin: Einzelne Verweise wurden von Gemeindeschulpflegen zwar ausgesprochen – aber sicherlich nicht in allen Fällen, in denen eine solche disziplinarische Bestrafung angemessen gewesen wäre.³⁴⁶

Zur Haltung bezüglich Körperstrafen

Obschon insbesondere die Behandlung mancher Beschwerden kritisiert werden muss, wäre es falsch zu behaupten, dass die Bezirksschulpflegen masslose körperliche Züchtigungen gutgeheissen hätten. Vielmehr finden sich in den Protokollen verschiedene

343 So ist in den Protokollen in aller Regel ersichtlich wer den Rekurs erhoben hat und gegen welchen Entscheid sich der Rekurs richtete.

344 Dies verdeutlicht die grosse Zahl an Rekursen, die von Eltern eingegangen sind.

345 Vgl. z. B. StAZH, UU 2.135.3, Sitzung des Erziehungsrates vom 12. 2. 1980, Nr. 523, S. 1; StAZH, Z 365.1500.1, Bürositzung vom 23. 9. 1976, S. 1. Anzumerken gilt es, dass Peter Bellwald 1985 auf die Wichtigkeit der schriftlichen Ausfertigung von Verweisen aufmerksam gemacht hatte, vgl. Bellwald, Verantwortlichkeit, S. 145, insbesondere Anm. 18.

346 So wäre es sicherlich angemessen gewesen, einem Lehrer, welcher einem Schüler auf das blosses Gesäss geschlagen hatte, einen Verweis zu erteilen, vgl. StAZH, Z 362.3215, Plenarsitzung vom 23. 10. 1959, S. 293 f. Einen Verweis hatte die Gemeindeschulpflege allerdings offenbar nicht erteilt. Oder jenem Lehrer, welchem der Erziehungsrat 1983 das Wählbarkeitszeugnis entzogen hat (vgl. das letzte Fallbeispiel in Kapitel 10.1 dieser Arbeit), hätte sicherlich bereits zuvor (auch in den Vorjahren) Verweise erteilt werden sollen – worauf die Gemeindeschulpflege aber offenbar verzichtet hatte.

Anmerkungen, in welchen eine (besondere) Zurückhaltung in der Anwendung körperlicher Strafen gefordert wurde. Die Anmerkung der Bezirksschulpflege Meilen aus dem Jahr 1947, dass «die körperliche Strafe, besonders bei Schülern dieses Alters [6. Klasse Primarschule], seltene Ausnahmen» bilden soll, ist ein Beispiel dafür.³⁴⁷ Auch die 1951 in einem Schreiben des Büros der Bezirksschulpflege Zürich vertretene Meinung, dass «[e]in Lehrer, der jede Woche zu körperlichen Strafen greifen muss, [...] abnormal veranlagt» sei oder ihm sonst «die primitivsten Voraussetzungen zum Erzieher» fehlen würden, verdeutlicht dies.³⁴⁸ Solche Aussagen, dass von Lehrpersonen bezüglich Körperstrafen Zurückhaltung erwartet wurde, finden sich ebenfalls bei anderen Bezirksschulpflegern und auch in späteren Jahren.³⁴⁹

Allerdings sprach sich zum Beispiel die Bezirksschulpflege Winterthur Anfang der 1980er-Jahre gegen ein absolutes Verbot von körperlichen Strafen aus. So kam diese 1984 (bei der Vernehmlassung zur Überarbeitung der Volksschulverordnung) zwar zur Einschätzung, dass «die grundsätzliche Einschränkung der Körperstrafe nicht nur den Schüler, sondern auch den Lehrer vor Missbräuchen schützen» solle.³⁵⁰ Andererseits wurde im Protokoll aber festgehalten: «Ein völliges Verbot der Körperstrafe halten wir für verfehlt.»³⁵¹

Die Bearbeitung der Bezirksschulpflegeprotokolle verdeutlichte zudem: Nur mit wenigen Lehrpersonen hatten sich die Bezirksschulpflegern mehrmals in besonderer Weise zu beschäftigen. Verschiedene Lehrpersonen wiesen allerdings längere «Vorgeschichten» bei den Gemeindeschulpflegern auf. Aus diesem Grund dürfte ein vertiefter Blick auf die Ebene der Gemeindeschulpflegern besonders aufschlussreich sein.

347 StAZH, Z 369.895, Plenarsitzung vom 26. 2. 1947, S. 126.

348 StAZH, U 175.8, Schreiben des Präsidenten der Bezirksschulpflege Zürich (im Namen des Büros) an die Erziehungsdirektion, 10. 4. 1951, S. 3.

349 Vgl. beispielsweise die Anmerkung der Bezirksschulpflege Affoltern im Jahr 1960: «Die Bezirksschulpflege verurteilt die körperliche Strafe in den Hilfsklassen.» StAZH, Z 362.3216, Plenarsitzung vom 9. 6. 1960, S. 17 f., oder die an einen Lehrer gerichtete Aufforderung (der Bezirksschulpflege Dielsdorf) «von jeder Körperstrafe ganz abzusehen» im Jahr 1972, StAZH, Z 365.1494, Bürositzung vom 8. 11. 1972, S. 1, oder die Anmerkungen des Büros der Bezirksschulpflege Winterthur, welches 1979 die Meinung vertrat, dass ein bestimmter Lehrer «völlig auf körperliche Züchtigungen verzichten muss», StAZH, Z 372.1432, Protokollauszug der Bürositzungen vom 28. 5. 1979 bzw. 11./15./25./29. 6. 1979, S. 314.

350 StAZH, Z 372.1434, Bürositzung vom 8. 11. 1984, S. 371.

351 Ebd. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Meinungen bezüglich der (Un-)Zulässigkeit von körperlichen Strafen innerhalb der einzelnen Bezirksschulpflegern auseinandergehen konnten, exemplarisch eine Aussprache, welche die Bezirksschulpflege Uster 1976 führte. Dort wurde zusammenfassend festgehalten, dass die Meinungen zu einem allfälligen Verbot von Körperstrafen «stark geteilt» gewesen seien, StAZH, Z 371.1088, Plenarsitzung vom 23. 9. 1976, S. 261.

12 Gemeindeschulpflegen: Das Beispiel der Stadt Zürich

Die «nächste Aufsicht» über die Schulen besaßen die Gemeindeschulpflegen, welche darüber zu wachen hatten, dass «der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu» erfüllt.¹ Zudem gehörte es zu den wichtigsten Aufgaben der Mitglieder der Gemeindeschulpflegen, «die Wünsche, kritischen Bemerkungen und Anregungen der Eltern und einer weitem Öffentlichkeit in allen Schul- und Lehrerfragen entgegenzunehmen und abzuklären».²

Als Beispiel für eine Gemeinde wird im Folgenden die Stadt Zürich näher betrachtet. Die Stadt Zürich besaß allerdings nicht eine eigentliche Gemeindeschulpflege, stattdessen wurde die Stadt in fünf bzw. (seit dem Schuljahr 1963/64) sieben Schulkreise eingeteilt.³ Das Volksschulwesen wurde in den Schulkreisen von jeweils einer Kreisschulpflege beaufsichtigt, welche sich während des Untersuchungszeitraums im Durchschnitt aus jeweils rund 45 vom Volk gewählten Mitgliedern zusammensetzte.⁴

1 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, §§ 37 f., in: OS, Bd. 12, S. 254. Diese Bestimmungen blieben während des Untersuchungszeitraums unverändert, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 171 f.

2 Wegleitung für die Gemeindeschulpflegen vom 13. 7. 1948, S. 4, z. B. in: Gesetze Volksschule 1971, S. 90.

3 Bereits die Gemeindeordnung von 1892 sah fünf Schulkreise vor, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. 7. 1892, Art. 123 Abs. 1, in: AS, Bd. 1, S. 61. Mit der 1934 erfolgten Stadterweiterung wurde die Zahl der Schulkreise nicht erhöht, stattdessen umfassten die einzelnen Schulkreise grössere Gebiete, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 4 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 32 f.; für die Anpassung 1963/64 zusammenfassend Geschäftsbericht Zentralschulpflege 1963/64, S. 8.

4 Für die Aufsicht vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 80, in: AS, Bd. 21, S. 53; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 86 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 329. Die Gemeindeordnung von 1933 bestimmte: «Die Kreisschulpflegen bestehen aus den von den Schulkreisen gewählten Mitgliedern der Zentralschulpflege und aus je weiteren siebenunddreißig Mitgliedern in den Schulkreisen Uto, Limmattal, Waidberg und Zürichberg und fünfundzwanzig Mitgliedern im Schulkreis Glattal.» Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 83 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 54. Im Jahr 1947 wurde die Zahl der zusätzlich (neben den Mitgliedern der Zentralschulpflege) zu wählenden Mitgliedern bei allen Kreisschulpflegen auf 37 Personen festgelegt, vgl. Gemeindebeschluss vom 23. 3. 1947 betreffend Erhöhung des Bestandes der Kreisschulpflege Glattal, in: AS, Bd. 26, S. 42; für die Mitgliederzahl der Zentralschulpflege vgl. die Anmerkungen unten. Die Gemeindeordnung von 1970 regelte dann: «Die Kreisschulpflegen bestehen aus den Präsidenten als Vorsitzenden, den vom Schulkreis gewählten Mitgliedern der Zentralschulpflege und je vierzig Mitgliedern in den Schulkreisen. Der Gemeinderat kann die Mitgliederzahl aller oder einzelner Kreisschulpflegen ändern.» Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 79, in: AS, Bd. 34, S. 328. In der Zentralschulpflege hatten gemäss dieser Gemeindeordnung 35 Mitglieder der Kreisschulpflegen Einsitz, wobei die Mitgliederzahl pro Schulkreis von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohnern abhängig war, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 78, in: AS, Bd. 34, S. 327; für die Volkswahl vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

Ebenfalls direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung gewählt wurden die vollamtlich⁵ tätigen Präsidenten bzw. (ab 1994)⁶ Präsidentinnen der Kreisschulpflegen, die auch als «Schulpräsidenten» bzw. «Schulpräsidentinnen» bezeichnet wurden.⁷

Neben den Kreisschulpflegen bestanden allerdings weitere Gremien, welche Aufgaben im Bereich des (Volks-)Schulwesens zu übernehmen hatten: Die sich hauptsächlich⁸ aus Mitgliedern der verschiedenen Kreisschulpflegen zusammensetzende Zentralschulpflege hatte dafür zu sorgen, dass «die Vorschriften über das Schulwesen in allen städtischen Schulen gleichmässig angewendet werden».⁹ Zugleich war sie befugt, «ergänzend[e] Anweisungen und Bestimmungen» zu erlassen.¹⁰ Die während des Untersuchungszeitraums aus etwa 45 bis 55 stimmberechtigten Personen bestehende Zentralschulpflege beschäftigte sich jedoch nicht nur mit der Volksschule, sondern behandelte zum Beispiel auch Geschäfte, welche die Berufsschulen betrafen.¹¹

5 Bereits vor den Eingemeindungen im Jahr 1934 hatte die damalige Kreisschulpflege III einen vollamtlichen Präsidenten, vgl. on.: Für eine Neuordnung der Schulkreiseinteilung, in: Die Tat, 2. 4. 1960, S. 5. Nach der Stadterweiterung wurde die vollamtliche Tätigkeit grundsätzlich auf die weiteren (neu eingeteilten) Schulkreise ausgedehnt, vgl. ebd. Der Schulkreis Glattal stellte diesbezüglich noch für einige Zeit einen Ausnahmefall dar, vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 22. 1. 1947 betreffend Gleichstellung der Verwaltung des Schulkreises Glattal mit den andern Schulkreisen, in: AS, Bd. 26, S. 42 f.

6 Bis 1994 hatte keine Frau das Präsidium einer Kreisschulpflege inne, vgl. cb.: Eine erste Schulpräsidentin? FDP- und SP-Nomination für die Kreisschulpflege Waidberg, in: NZZ, 14. 10. 1993, S. 51. Bei den Wahlen 1994 wurden dann zwei Frauen als Präsidentinnen gewählt, vgl. o. A.: «Frauen gehen Probleme anders an». Gespräch mit den beiden Zürcher Schulpräsidentinnen, in: NZZ, 27. 9. 1994, S. 55. Da während des Untersuchungszeitraums keine der Kreisschulpflegen eine Präsidentin hatte, wird im Folgenden im Normalfall nur von (Schul-)Präsidenten gesprochen.

7 Für die direkte Wahl vgl. die vorangehende Anmerkung; Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 29, in: AS, Bd. 21, S. 162; für die Bezeichnung «Schulpräsidentinnen» bzw. «Schulpräsidenten» vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972, Art. 21 Abs. 1 Bst. b, in: AS, Bd. 35, S. 240. Auch die Vorsitzenden der Aufsichtssektionen wurden oft als «Präsidenten» bezeichnet, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1951, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 3. 4. 1951, S. 79. Um eine klare Unterscheidung vornehmen zu können, wird in der vorliegenden Arbeit bei diesen jeweils von den Vorsitzenden der Aufsichtssektionen gesprochen.

8 Die Gemeindeordnung von 1970 legte fest, dass die aus 55 Mitgliedern bestehende Zentralschulpflege aus 35 Mitgliedern der Kreisschulpflege, 12 Mitgliedern der Berufsschulpflege, 7 Mitgliedern der Töcherschulpflege sowie dem Schulvorstand zusammensetzte, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 78 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 327. Zuvor setzte sich die Zentralschulpflege lediglich aus Mitgliedern der Kreisschulpflegen und dem Schulvorstand zusammen, vgl. Geschäftsbericht Zentralschulpflege 1971/72, S. 11, sowie die Bemerkungen in der übernächsten Anmerkung.

9 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 79 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 53; für spätere Bestimmungen vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 84 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 328.

10 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 86 Bst. a, in: AS, Bd. 21, S. 56. In der Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. Juli 1972 hiess es bei den Obliegenheiten der Zentralschulpflege unter anderem: «die Überwachung des einheitlichen Vollzuges der Vorschriften über die städtischen Schulen sowie der Erlass der erforderlichen Anweisungen und ergänzenden Vorschriften», Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972, Art. 22 Abs. 1 Bst. a, in: AS, Bd. 35, S. 241. Eine im Grundsatz ähnliche Regelung gab es bereits in der Gemeindeordnung von 1892, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. 7. 1892, Art. 126 Bst. a, in: AS, Bd. 1, S. 61.

11 Für die Aufgaben vgl. z. B. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 79, in: AS,

Eine Aufgabe der Präsidentenkonferenz¹² war es, die die Volksschule betreffenden Geschäfte der Zentralschulpflege vorzubereiten.¹³ Aber auch die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Kreisschulpflegen gehörte zu den wichtigsten Aufgaben dieser Versammlung.¹⁴ Die Präsidentenkonferenz war deutlich kleiner als die anderen Gremien: Diese setzte sich aus dem Schulvorstand (bis 1998¹⁵ waren es jeweils Männer) als Vorsitzenden und den fünf bzw. sieben Präsidenten (bzw. ab 1994 auch Präsidentinnen) der Kreisschulpflegen zusammen.¹⁶

Der Schulvorstand seinerseits war Mitglied des Stadtrates (also der Stadtregierung) und leitete das Schulamt, welchem zum Beispiel der schulärztliche Dienst unterstand oder

Bd. 21, S. 53; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 84, in: AS, Bd. 34, S. 328. Mit der Gemeindeordnung von 1970 wurde die Zahl der Mitglieder auf 55 festgelegt, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 78 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 327. Zuvor war die Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralschulpflege von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängig, vgl. Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich vom 9. 8. 1891 (mit Anpassungen), § 50 insbesondere Abs. 1 Bst. b, in: AS, Bd. 21, S. 12. Dementsprechend bestand zum Beispiel die 1954 gewählte Zentralschulpflege aus 49 Mitgliedern (inklusive Schulvorstand), vgl. Ir.: Erneuerungswahlen der Schulbehörden in Zürich, in: NZZ, 5. 5. 1954, Abendausgabe, S. 9.

- 12 Diese wurde später offiziell als Konferenz der Schulpräsidenten, als Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bzw. als Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten bezeichnet, vgl. die Angaben in der nachfolgenden Anmerkung.
- 13 Für die Vorbereitung der Geschäfte der Zentralschulpflege vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 12 Abs. 2, in: AS, Bd. 21, S. 156 (mit der Bezeichnung «Präsidentenkonferenz»); Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 87 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 330 (mit der Bezeichnung «Konferenz der Schulpräsidenten»). Später lautete die offizielle Bezeichnung dann «Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten» oder auch «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz», vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 88 Bst. b, in: Gemeindeordnung-Neudruck von 1997 mit Änderungen bis 8. 6. 1997 (zu finden im «Freihandbereich» des Stadtarchivs Zürich), S. 33.
- 14 Vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 87 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 330; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 88 Bst. a, in: AS, Bd. 21, S. 57.
- 15 Die erste Frau im Amt war Monika Weber, vgl. o. A.: Ehemalige Stadtratsmitglieder seit 1892, Stadt Zürich, www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/ehemalige_stadtratsmitglieder_seit_1892.html, 14. 8. 2022. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber offiziell als Vorsteherin bzw. Vorsteher des Schul- und Sportdepartementes bezeichnet, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 58 Abs. 2, in: Gemeindeordnung-Neudruck von 1997 mit Änderungen bis 8. 6. 1997 (zu finden im «Freihandbereich» des Stadtarchivs Zürich), S. 23; für die Anpassung der Bezeichnungen vgl. ese.: Aus Abteilungen werden Departemente. Reorganisation der Zürcher Stadtverwaltung in Ämternamen und Titeln, in: NZZ, 9. 1. 1996, S. 47.
- 16 Vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 82 Ab. 1, in: AS, Bd. 21, S. 54; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 80, in: AS, Bd. 34, S. 328; für die Vertretung der Frauen vgl. die Anmerkungen oben.

welches die Schul- und Büromaterialien verwaltete.¹⁷ Zudem war der Schulvorstand Vorsitzender der Zentralschulpflege.¹⁸

Im Folgenden ist es nicht möglich, alle Schulkreise genauer zu betrachten. Der Fokus liegt stattdessen auf zwei Schulkreisen. Unter anderem wird der Frage nachgegangen, wie häufig sich diese mit Vorfällen bzw. Vorwürfen bezüglich Körperstrafen zu beschäftigen hatten und wie mit besonders «aufgefallenen» Lehrpersonen umgegangen wurde. Zuvor wird allerdings geprüft, inwiefern körperliche Züchtigungen bei der Zentralschulpflege und Präsidentenkonferenz Thema waren.

12.1 Die Haltung der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz

Eine Befugnis der Zentralschulpflege war es, «ergänzend[e] Anweisungen und Bestimmungen» für die städtischen Schulen zu erlassen.¹⁹ Deshalb stellt sich die Frage, ob die Zentralschulpflege in Bezug auf körperliche Züchtigungen entsprechende Entscheide gefällt hat. Zugleich darf aber nicht vergessen werden, dass die Präsidentenkonferenz die Volksschule betreffenden Geschäfte der Zentralschulpflege vorzubereiten hatte.²⁰ Dementsprechend gilt es auch der Präsidentenkonferenz Beachtung zu schenken.

Frühe Diskussionen: Zusätzliche Einschränkungen des Züchtigungsrechts?

Rund ein Jahr nach der ersten Stadterweiterung von 1893 – welche die Grundlage für die Gründung der Zentralschulpflege bildete – erliess die Zentralschulpflege die «Disziplinarordnung für die schulpflichtige Jugend».²¹ In dieser wurden Disziplinar Mittel

17 Für die Stadtregierung vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 50 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 46; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 58 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 321 f.; für die Bezeichnung «Schulvorstand» vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 9 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 155; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 58 Abs. 2, in: AS, Bd. 34, S. 322; für das Schulamt vgl. ebd., Art. 74, S. 326.

18 Vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 50 Abs. 2, in: AS, Bd. 21, S. 46; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 58 Abs. 2, in: AS, Bd. 34, S. 322.

19 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 86 Bst. a, in: AS, Bd. 21, S. 56; für die frühere Regelung vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. 7. 1892, Art. 126 Bst. a, in: AS, Bd. 1, S. 61.

20 Vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 12 Abs. 2, in: AS, Bd. 21, S. 156; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 87 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 330.

21 Für die erste Stadterweiterung vgl. Meyer, Zürich, S. 15. Die erste Sitzung der Zentralschulpflege fand am 23. September 1892 statt, vgl. StArZH, V.H.a.42.:1, Sitzung der Zentralschulpflege vom 23. 9. 1892, S. 3; für die Disziplinarordnung vgl. Disziplinarordnung für die schulpflichtige Jugend vom 24. 5. 1894, in: AS, Bd. 3, S. 131–134; für den Beschluss der Zentralschulpflege vgl. StArZH, V.H.a.42.:2, Sitzung der Zentralschulpflege vom 24. 5. 1894, Nr. 360, S. 55.

aufgezählt, welche «gegenüber fehlbaren Schülern» angewendet werden sollten.²² Ausführungen zur körperlichen Züchtigung fanden sich in dieser allerdings keine.²³

Im Rahmen einer Neubearbeitung der städtischen Schulordnung (zu welcher die Disziplinarordnung zu zählen war) führte das Thema der körperlichen Strafen im Jahr 1908 dann in der Präsidentenkonferenz zu längeren Diskussionen.²⁴ So wurde die Frage erörtert, «ob die körperliche Strafe in der Schule mehr eingeengt oder ganz verboten werden soll».²⁵ Einer der Präsidenten setzte sich für ein gänzlich Verbot ein, da es «das schlechteste Erziehungsmittel» darstelle und durch «Warnung, Belehrung und Beispiel» zu ersetzen sei.²⁶ Dass «eine Anzahl Lehrer zu viel vom Stocke Gebrauch» mache, sei keine Frage.²⁷ «[Ö]ftere Klagen und angehobene Untersuchungen» würden dies ergeben.²⁸ Zudem bekräftigte er gemäss Protokoll unter anderem: «Da sie [die körperliche Strafe] im Affekt vollzogen wird, wobei das Strafmaß nicht abgewogen werden kann, geht sie gewöhnlich über die zulässige Grenze hinaus.»²⁹ Demgegenüber wurde in der Sitzung betont, dass die körperliche Strafe «ein notwendiges Uebel» sei, das in der Schule «noch nicht gänzlich» abgeschafft werden könne – vor allem, weil in der «häuslichen Erziehung noch zu oft» davon Gebrauch gemacht werde.³⁰ Dass die Körperstrafe möglichst eingeschränkt werden müsse, hob auch ein Gegner eines Verbots körperlicher Züchtigungen hervor.³¹ Andererseits wurde jedoch festgehalten: «[E]ine Ohrfeige zur rechten Zeit kann Wunder wirken.»³² Gemäss Protokoll «neigt[e]» die Mehrheit der Mitglieder der Präsidentenkonferenz 1908 zur Ansicht, dass «die Aufhebung der Körperstrafe ein erstrebenswertes Ziel ist, das aber gegenwärtig noch nicht erreicht werden kann».³³ Da man nicht über den Wortlaut der kantonalen Bestimmungen

22 Disziplinarordnung für die schulpflichtige Jugend vom 24. 5. 1894, Art. 9 Abs. 1, in: AS, Bd. 3, S. 133.

23 Vgl. ebd.

24 In der Gemeindeordnung von 1892 wurde die Präsidentenkonferenz noch nicht erwähnt, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. 7. 1892, in: AS, Bd. 1, S. 29–77; Wiesendanger/Wohlwend/Graf, 150 Jahre, S. 35. Allerdings wurde in der «Geschäftsordnung der Schulbehörden und der Lehrerkonvente der Stadt Zürich» von 1893 festgelegt, dass der Schulvorstand «alljährlich mindestens einmal eine Konferenz mit den Präsidenten der Kreisschulpflegen unter Zuzug des Präsidenten des Lehrerkonventes der Stadt» veranstaltet, ebd.; Geschäftsordnung der Schulbehörden und der Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 27. 5. 1893, Art. 7 Abs. 1, in: AS, Bd. 2, S. 65. Protokolle dieser Sitzungen finden sich in den Protokollbänden der Zentralschulpflege bzw. des Schulvorstandes. In der Gemeindeordnung von 1907 wurde die Präsidentenkonferenz dann explizit erwähnt, vgl. Wiesendanger/Wohlwend/Graf, 150 Jahre, S. 35; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 8. 9. 1907, Art. 115 Abs. 1, in: AS, Bd. 8, S. 188. Damals war der Lehrpersonenvertreter stimmberechtigt, vgl. ebd., Art. 115 Abs. 2, S. 188. Seit 1907 gibt es separate Protokollbände, vgl. StArZH, V.H.a.100.:1.

25 StArZH, V.H.a.100.:1, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 27. 2. 1908, Nr. 26, S. 2.

26 Ebd.

27 Ebd.

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Vgl. ebd.

32 Ebd.

33 Ebd., S. 3.

zum Züchtigungsrecht hinausgehen wollte, beschloss die Präsidentenkonferenz, keine Anmerkungen zur Körperstrafe in die Schulordnung aufzunehmen.³⁴

Eine stärkere Einschränkung des Züchtigungsrechts wurde in den nächsten Jahren weder in der Präsidentenkonferenz noch in der Zentralschulpflege diskutiert. Dies ist vor allem deswegen bemerkenswert, weil 1910 ein Präsident zu Protokoll gab, dass er seine Ansicht zur körperlichen Strafe in der Schule geändert habe und in Zukunft für ein Verbot eintreten würde.³⁵ Körperstrafen waren jedoch in beiden Gremien mehrmals Thema:³⁶ Zum Beispiel im Jahr 1912, als der Schulvorstand die Zentralschulpflege darüber informierte, dass auf Wunsch eines Kreisschulpflegepräsidenten eine Kommission eingesetzt worden sei, um unter anderem Vorwürfe gegen eine Arbeitslehrerin abzuklären.³⁷ Oder im Jahr 1918, als die Präsidentenkonferenz über die Verurteilung eines Lehrers (durch das Bezirksgericht Zürich) zu einer Busse wegen fahrlässiger Körperverletzung in Kenntnis gesetzt wurde.³⁸

Es kann davon ausgegangen werden, dass die in der Präsidentenkonferenz bzw. in der Zentralschulpflege erwähnten Fälle von körperlichen Züchtigungen die Meinungen der Mitglieder zur Körperstrafe wesentlich mitbeeinflusst haben. Hinzu kommt, dass sich allen voran die Präsidenten der Kreisschulpflegen wohl mit weiteren, ähnlichen Vorfällen in ihren Schulkreisen auseinanderzusetzen hatten. Aus diesem Grund mag es nicht verwundern, dass 1921 in der Präsidentenkonferenz auf die «noch häufige Überschreitung des körperlichen Züchtigungsrechtes» verwiesen wurde.³⁹ Bemerkenswert ist allerdings: Eine Mehrheit der Mitglieder der Präsidentenkonferenz zeigte sich nun überzeugt davon, dass solche Vorfälle «kaum anders als durch [ein] gänzlich Verbot der körperlichen Züchtigung verhindert werden» können.⁴⁰ So setzte sich – obschon sich der Vertreter der Lehrpersonen gegen ein Verbot von Körperstrafen wehrte – die

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. StArZH, V.H.a.100.:2, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 20. 5. 1910, Nr. 94.

36 Für weitere Beispiele vgl. StArZH, V.H.a.100.:5, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 15. 6. 1916, Nr. 131; StArZH, V.H.a.100.:6, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 25. 10. 1917, Nr. 176; StArZH, V.H.a.42.:25, Protokollvermerk des Schulvorstandes vom 9. 3. 1917, Nr. 140, S. 37.

37 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:20, Sitzung der Zentralschulpflege vom 12. 9. 1912, Nr. 515, S. 172. Die Klagen waren in einer Zeitschrift erhoben worden, vgl. ebd. Auch gegen den Präsidenten wurden Vorwürfe vorgebracht, was wohl Grund dafür war, dass er die Vorfälle nicht selbst untersuchte. Insbesondere wurde ihm vorgeworfen, dass er die Schülerin lange in der Schule einsperren und in eine Anstalt einweisen wollte, vgl. ebd.; vor allem o. A.: Ein 11jähriges Mädchen während 5 Monaten unschuldig öffentlich verdächtigt, geprügelt, eingesperrt, [...], in: Die Wahrheit, Jg. 3, Heft 34, 1912, S. 1–3. Die Abklärungen sollen ergeben haben, dass «die erfolgten Anschuldigungen ungerechtfertigt und völlig grundlos» gewesen seien, StArZH, V.H.a.42.:20, Sitzung der Zentralschulpflege vom 12. 9. 1912, Nr. 515, S. 172.

38 Vgl. StArZH, V.H.a.100.:6, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 21. 2. 1918, Nr. 54, S. 1. Offenbar hatte der Vorstand des «Lehrervereines Zürich» nach dem Urteil die städtischen Lehrpersonen in einem Schreiben aufgefordert auf körperliche Strafen – wenn immer möglich – ganz zu verzichten, ebd.

39 StArZH, V.H.a.100.:8, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 9. 6. 1921, Nr. 82, S. 4.

40 Ebd.

Präsidentenkonferenz 1921 erstmals offiziell für ein solches Verbot ein:⁴¹ Im Hinblick auf eine damals laufende Revision des Unterrichtsgesetzes beschloss die Präsidentenkonferenz, beim Erziehungsdirektor den Wunsch einzubringen, dass die körperliche Züchtigung untersagt wird.⁴² Dass die Klassenbestände nicht zu gross sind und «die schlimmen Elemente aus den Klassen entfernt und in geeigneter Weise versorgt werden», wurde jedoch als Voraussetzung für ein solches Verbot angesehen.⁴³ Obschon die Zentralschulpflege entschied, diese Wünsche dem Erziehungsdirektor zur Kenntnis zu bringen, fand ein Verbot körperlicher Züchtigungen keinen Eingang ins kantonale Unterrichtsgesetz.⁴⁴

Ziel: Eine bessere «Fühlungnahme» zwischen Schule und Elternhaus

Auch im Laufe der 1920er-Jahre wurde die Zentralschulpflege und die Präsidentenkonferenz über einzelne Vorfälle im Zusammenhang mit körperlichen Strafen informiert.⁴⁵ Wirklich aktuell wurde die Frage der körperlichen Bestrafung allerdings im Zusammenhang mit Bestrebungen, eine bessere «Fühlungnahme» zwischen Schule und Elternhaus zu erreichen.⁴⁶ Auf Anregung des Schulvorstandes Jean Briner wurden 1929 Vorschläge ausgearbeitet, «die dazu beitragen dürften, im Laufe der Jahre die wünschbaren, besseren Beziehungen herzustellen».⁴⁷ Nach einer Vernehmlassung bei den Kreisschulpflegern und dem «Lehrerkonvent» stimmte auch die Zentralschulpflege den Vorschlägen zu.⁴⁸ In einer stichwortartigen Wegleitung wurde unter anderem festgehalten, dass die Lehrpersonen versuchen sollten, ohne körperliche Züchtigung auszukommen.⁴⁹ Eine Aufgabe der Schulpflege sollte es dabei sein, die Lehrpersonen in

41 Vgl. ebd.; für die Meinung des Lehrpersonenvertreters vgl. vor allem StArZH, V.H.a.42.:29, Verfügung des Schulvorstandes vom 29. 7. 1921, Nr. 442, S. 140.

42 Vgl. StArZH, V.H.a.100.:8, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 9. 6. 1921, Nr. 82, S. 1 f. und 4. 43 Ebd., S. 4.

44 Für den Entscheid der Zentralschulpflege vgl. StArZH, V.H.a.42.:29, Sitzung der Zentralschulpflege vom 15. 7. 1921, Nr. 410, S. 129. Allerdings sollte – was dann auch gemacht wurde – die Ansicht des Vertreters der Lehrpersonen in einem Schreiben an den Erziehungsdirektor besonders erwähnt werden, vgl. ebd.; StArZH, V.H.a.42.:29, Verfügung des Schulvorstandes vom 29. 7. 1921, Nr. 442, S. 140.

45 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:33, Sitzung der Zentralschulpflege vom 9. 7. 1925, Nr. 435, S. 145; StArZH, V.H.a.42.:31, Verfügung des Stellvertreters des Schulvorstandes vom 27. 2. 1923, Nr. 107, S. 30; StArZH, V.H.a.100.:10, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 10. 5. 1928, Nr. 15; StArZH, V.H.a.42.:37, Sitzung der Zentralschulpflege vom 21. 2. 1929, Nr. 99, S. 31.

46 Für den Begriff «Fühlungnahme» vgl. StArZH, V.H.a.100.:10, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 10. 1. 1929, Nr. 176, S. 1.

47 Ebd., S. 1 f.

48 Der Entscheid für eine Vernehmlassung war von der Präsidentenkonferenz ausgegangen, vgl. ebd., S. 2; für die Vorschläge, welche bei den Lehrpersonen sowie den Kreisschulpflegern in Vernehmlassung geschickt wurden, vgl. StArZH, V.H.a.42.:37, Verfügung des Schulvorstandes vom 11. 1. 1929, Nr. 23, S. 9–11; für die Gutheissung der Vorschläge durch die Zentralschulpflege vgl. StArZH, V.H.a.42.:37, Sitzung der Zentralschulpflege vom 14. 11. 1929, Nr. 723, S. 221 f.

49 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:37, Sitzung der Zentralschulpflege vom 14. 11. 1929, Nr. 723, S. 221. Dort war erwähnt: «Versuch, ohne körperliche Züchtigung auszukommen.»

diesem Bestreben zu unterstützen.⁵⁰ Zudem wurde erwähnt, dass die Eltern ebenfalls körperliche Züchtigungen vermeiden sollten.⁵¹

Wenige Monate später bekräftigte die Zentralschulpflege auf Antrag der Präsidentenkonferenz ihre Haltung zu körperlichen Strafen:⁵² Die Kreisschulpflegen sowie die Lehrpersonen wurden «eingeladen, dafür zu wirken, daß die Körperstrafen in der Schule unterbleiben, und an Elternabendn dafür einzutreten, daß sie auch zu Hause unterlassen werden».⁵³ Begründet wurde diese Haltung unter anderem damit, dass «[a]lle modernen Erzieher [...] heute die Körperstrafe nicht mehr als Erziehungsmittel» anerkennen würden.⁵⁴ Zudem verwerfe «die pädagogische Literatur der Kulturländer» die Körperstrafe, «weil sie einem guten Kontakt mit den Kindern im Wege steht».⁵⁵ Körperliche Strafen würden ausserdem «ebenso sehr den Geber wie den Empfänger» entwürdigen, «schlechte Instinkte wecken» und könnten, «namentlich bei zart veranlagten Kindern» (auch wenn sie nur Zuschauende seien), «dauernde seelische Schädigungen verursachen».⁵⁶ Andererseits wurde festgehalten: «Solange aber noch zahlreiche Eltern die Körperstrafe als unumgänglich notwendig betrachten, wird es für den Lehrer recht schwierig, humanere Erziehungsmittel anzuwenden.»⁵⁷ Die Schule werde jedoch «mit gutem Beispiel vorangehen müssen, wenn die Eltern überzeugt werden sollen, daß sie mit dem Stocke nicht mehr erziehen dürfen».⁵⁸

Noch einen Schritt weiter ging die Zentralschulpflege im Dezember 1932, als sie erstmals folgenden Beschluss fasste:⁵⁹ «Den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten soll mitgeteilt werden, daß die Schulbehörden der Stadt Zürich grundsätzlich den Standpunkt vertreten, es sei auf die körperliche Züchtigung in der Schule zu verzichten.»⁶⁰ An dieser Mitteilung an die neu zu wählenden Lehrpersonen wurde nicht nur in den folgenden Jahren, sondern auch in den folgenden Jahrzehnten festgehalten.⁶¹ Bereits

50 Vgl. ebd.

51 Vgl. ebd., S. 222.

52 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:38, Sitzung der Zentralschulpflege vom 28. 8. 1930, Nr. 530, insbesondere S. 182; für die Präsidentenkonferenz vgl. StArZH, V.H.a.100.:11, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 21. 8. 1930, Nr. 68.

53 StArZH, V.H.a.42.:38, Sitzung der Zentralschulpflege vom 28. 8. 1930, Nr. 530, S. 182.

54 Ebd., S. 178 f. Diese und die folgenden Anmerkungen erfolgten unter dem Abschnitt «Unterstützung der Lehrerschaft im Bestreben, ohne Körperstrafen auszukommen», ebd., S. 178. Weitere Anmerkungen finden sich im Abschnitt «Versuch, ohne körperliche Züchtigung auszukommen», ebd., S. 181.

55 Ebd., S. 179.

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Ebd.

59 In den Vorjahren gibt es keine entsprechenden Anmerkungen, vgl. StArZH, V.H.a.42.:39, Sitzung der Zentralschulpflege vom 23. 12. 1931, Nr. 826, S. 245; StArZH, V.H.a.42.:38, Sitzung der Zentralschulpflege vom 24. 12. 1930, Nr. 809, S. 251; StArZH, V.H.a.42.:38, Sitzung der Zentralschulpflege vom 23. 1. 1930, Nr. 40, S. 16.

60 StArZH, V.H.a.42.:40, Sitzung der Zentralschulpflege vom 22. 12. 1932, Nr. 733, S. 201.

61 Für die Folgejahre vgl. StArZH, V.H.a.42.:41, Sitzung der Zentralschulpflege vom 20. 12. 1933, Nr. 407, S. 143; StArZH, V.H.a.42.:42, Sitzung der Zentralschulpflege vom 19. 12. 1934, Nr. 441,

Wir teilen Ihnen mit, daß die Zentralschulpflege der Stadt Zürich in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, Sie den Stimmberechtigten des Schulkreises

zur Wahl vorzuschlagen. Die letzte Entscheidung haben allerdings die Stimmberechtigten des Schulkreises zu treffen. Bis jetzt stimmten diese aber, wenn nicht ganz außerordentliche Verhältnisse eintraten, den Vorschlägen der Zentralschulpflege in der Regel zu, und Sie dürfen deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Sie voraussichtlich als Lehrer der Stadt Zürich gewählt werden.

Die Wahlen finden aber erst im Januar oder anfangs Februar statt. Wir erachten es daher als unsere Pflicht, Ihnen von der heutigen Sachlage und der zu erwartenden Erledigung des Wahlgeschäftes Kenntnis zu geben. Sie erhalten so die Möglichkeit, Ihre persönlichen Angelegenheiten entsprechend der vorliegenden Situation zu regeln.

Wir benützen die Gelegenheit, um Ihnen bekanntzugeben, daß die Schulbehörden der Stadt Zürich grundsätzlich den Standpunkt vertreten, es sei auf die körperliche Züchtigung in der Schule zu verzichten, und ersuchen Sie, den Empfang dieser Mitteilung durch Unterzeichnung und Einsendung der untenstehenden Erklärung umgehend zu bestätigen.

FÜR DIE ZENTRALSCHULPFLEGE
Der Sekretär:

Zürich, den

An das Schulamt der Stadt Zürich

Ich bestätige hiermit den Empfang einer Mitteilung der Zentralschulpflege, wonach die Schulbehörden der Stadt Zürich grundsätzlich den Standpunkt vertreten, es sei auf die körperliche Züchtigung in der Schule zu verzichten.

....., den Unterschrift:

Abb. 11: Das Formular, welches die für die Wahl vorgeschlagenen Lehrpersonen der Stadt Zürich zu unterschreiben hatten, wohl ca. Ende 1940er-Jahre. (StArZH, LeKpA, Dossier eines Lehrers, für den Namen des Lehrers vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1951, Bürositzung vom 13. 4. 1951, S. 47, mit Anmerkung zu einer eingegangenen Beschwerde wegen Ohrfeigen)

früh – vielleicht schon von Anfang an – hatten die Lehrpersonen die Kenntnisnahme dieser Mitteilung mittels Unterschrift zu bestätigen.⁶²

Ihre Haltung zu körperlichen Strafen untermauerten die städtischen Schulbehörden aber nicht nur gegenüber den neu zu wählenden Lehrpersonen, sondern auch gegenüber den Eltern. So beschloss die Zentralschulpflege 1935 (nach einem Zwischenbericht zur Fühlungnahme zwischen Schule und Elternhaus), dass die Körperstrafe «aus der Schule verbannt werden» soll und «die geeigneten Mittel (Tagespresse, Elternzeitung und Elternabende)» ergriffen werden sollen, «um sie auch in der häuslichen Erziehung auszuschalten».⁶³ Dementsprechend erschienen in den folgenden Jahren zum Beispiel in der vom Schulamt herausgegebenen Zeitschrift «Schule und Elternhaus» verschiedene Artikel, welche sicherlich ein Umdenken bezüglich Strafen zum Ziel hatten.⁶⁴

1940er-Jahre: Erneute Ermahnungen der Lehrpersonen

Trotz – oder vielleicht auch wegen – der erwähnten Bestrebungen beschäftigte sich vor allem die Präsidentenkonferenz bis Anfang der 1940er-Jahre mehrmals mit dem Thema «Körperstrafen».⁶⁵ Dabei handelte es sich allerdings vornehmlich um Informationen über einzelne Vorfälle. Eine grundlegendere Diskussion gab es hingegen im Jahr 1937, als die Präsidentenkonferenz über körperliche Züchtigungen eines Pfarrers informiert

S. 135; für spätere Jahre vgl. z. B. StArZH, V.H.a.100.:15, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 13. 1. 1938, Nr. 244, S. 160; StArZH, V.H.a.100.:24, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 28. 10. 1948, Nr. 252, S. 184; StArZH, PrKpA 1959, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 20. 3. 1959, S. 83; o. A., Freitagmagazin 1961, 07:13–07:24; Hürlimann, Schulausschluss, S. 141; Schubarth, Kommentar, S. 224, Art. 126 Rn. 29.

62 Als Beleg für die unterschriftliche Bestätigung vgl. StArZH, V.H.a.100.:15, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 13. 1. 1938, Nr. 244, S. 160.

63 StArZH, V.H.a.42.:43, Sitzung der Zentralschulpflege vom 21. 3. 1935, Nr. 82, S. 32. Diesbezügliche Anmerkungen finden sich aber auch in der Präsidentenkonferenz, vgl. StArZH, V.H.a.100.:12, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 7. 2. 1935, Nr. 321, S. 3 f. Ein Präsident merkte gemäss Protokoll an, dass ein Drittel der Beschwerdefälle auf Körperstrafen zurückgehen würden, vgl. ebd., S. 4.

64 Besonders exemplarisch Zulliger, Hans: Körperstrafen und verletzende Bemerkungen in der Auswirkung auf die Seele des Kindes, in: Schule und Elternhaus, Jg. 5, Heft 3, 1935, S. 42–45; Müller, Hulda: Sinnlose Befehle, in: Schule und Elternhaus, Jg. 6, Heft 3, 1936, S. 43; Erzensperger-Fatzer, H.: Das Schulzeugnis, in: Schule und Elternhaus, Jg. 8, Heft 3, 1938, S. 37 f. Aber bereits vor dem entsprechenden Beschluss gab es entsprechende Artikel, vgl. verschiedene Beiträge in: Schule und Elternhaus, Jg. 3, Heft 1, 1933, S. 1–20; Frei, Reinhold: Vor der Schulzimmertür, in: Schule und Elternhaus, Jg. 5, Heft 1, 1935, S. 8 f.

65 Für die Präsidentenkonferenz vgl. StArZH, V.H.a.100.:12, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 21. 2. 1935, Nr. 340; StArZH, V.H.a.100.:14, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 30. 4. 1936, Nr. 15, S. 10 f.; StArZH, V.H.a.100.:14, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 11. 2. 1937, Nr. 281, S. 200–202; StArZH, V.H.a.100.:17, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 1. 2. 1940, Nr. 261, S. 179; StArZH, V.H.a.100.:18, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 17. 12. 1940, Nr. 172, S. 136. Für die Zentralschulpflege vgl. StArZH, V.H.a.42.:44, Sitzung der Zentralschulpflege vom 13. 2. 1936, Nr. 51, S. 18 f.; diesbezüglich auch StArZH, V.H.a.42.:44, Verfügung des Schulvorstandes vom 20. 3. 1936, Nr. 99, S. 46.

wurde.⁶⁶ Einer der Kreisschulpflegepräsidenten stellte den Antrag, «die körperliche Züchtigung im Religionsunterricht zu verbieten und zuwiderhandelnde Geistliche nicht mehr zu wählen».⁶⁷ Aus «rechtlichen Ueberlegungen» lehnte die Präsidentenkonferenz diesen Antrag allerdings ab.⁶⁸

Einige Jahre später – im Dezember 1945 – wiesen in einer Sitzung der Zentralschulpflege verschiedene Mitglieder darauf hin, dass «offenbar der der Lehrerschaft schon öfters zur Kenntnis gebrachte Wunsch, es sei in der Schule auf körperliche Strafen zu verzichten, da und dort in Vergessenheit gerate».⁶⁹ Deshalb sei es notwendig, dass «die Einstellung der Pflege zu diesem Disziplinarmittel der Lehrerschaft neuerdings und eindringlich zur Kenntnis gebracht werde».⁷⁰ Auf Antrag des Schulvorstandes Emil Landolt beschloss die Zentralschulpflege, den Lehrpersonen über die Hausvorstände folgenden Beschluss mitzuteilen:⁷¹

Die Zentralschulpflege nimmt mit Bedauern Kenntnis von den sich mehrenden Klagen über die Anwendung von körperlichen Strafen in einzelnen Klassen der Volksschule. Sie erinnert an frühere Weisungen der Schulbehörden, von solchen Strafen abzusehen. Sie bestätigt diese Auffassung und erwartet bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten in der Jugenderziehung des bestmöglichen, daß zukünftig auf solche zu mißbilligenden Massnahmen verzichtet und die Disziplin in der Schule durch den ganzen Einsatz der Persönlichkeit des Lehrers mit pädagogisch bessern Mitteln zu erreichen getrachtet wird.⁷²

Bereits drei Jahre später – im Oktober 1948 – teilte der Schulvorstand Emil Landolt in der Präsidentenkonferenz mit, dass er in «letzter Zeit [...] verschiedene Klagen über Ohrfeigen und ähnliche körperliche Züchtigungen in der Schule» gehört habe

66 Vgl. StArZH, V.H.a.100.:15, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 14. 6. 1937, Nr. 67, S. 53–55. So war eine Beschwerde eingegangen, dass er einer Schülerin einer Sekundarklasse so stark an den Kopf geschlagen habe, dass sie noch am folgenden Tag an Kopfweh gelitten habe, vgl. ebd., S. 53. Der Präsident der Kreisschulpflege stellte bei der Prüfung der Beschwerde offenbar fest, dass der Pfarrer kurze Zeit später ein Mädchen einer achten Primarklasse ebenfalls körperlich gezüchtigt habe, vgl. ebd. Gemäss Protokoll führte der Pfarrer bei einer Vernehmlassung an, dass es sich um «nur sehr gelind[e] Ohrfeigen» gehandelt habe und er im vergangenen Jahr «nur 4–6mal zu diesem Disziplinarmittel» gegriffen habe, ebd. Gemäss Protokoll soll «bereits früher einmal die Zentralschulpflege eine Wiederwahl dieses Religionslehrers aus den gleichen Gründen erst nach längerer Diskussion» vorgenommen haben, ebd., S. 54. Bei der Bearbeitung der Protokolle waren entsprechende Diskussionen nicht aufgefallen und bei der Nachkontrolle einiger ausgewählter Protokollbände konnten ebenfalls keine entsprechenden Anmerkungen gefunden werden.

67 Ebd., S. 55.

68 Ebd. Welche «rechtlichen Ueberlegungen» ausschlaggebend gewesen sind, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Denkbar ist, dass die Präsidentenkonferenz die Meinung vertrat, dass eine solche Regelung im Widerspruch zur kantonalen Volksschulverordnung und dem dort verankerten Züchtigungsrecht stand.

69 StArZH, V.H.a.42.:53, Sitzung der Zentralschulpflege vom 20. 12. 1945, Nr. 226, S. 114. Von wem die Diskussion «angestossen» wurde, geht aus dem Protokoll nicht hervor.

70 Ebd.

71 Vgl. ebd., S. 114 f. Die Mitteilung erfolgte zudem an die Mitglieder der Kreisschulpflegen, vgl. ebd., S. 115.

72 Ebd., S. 115.

und «gerne wieder einmal über dieses Problem in der Präsidentenkonferenz sprechen» wolle.⁷³ Er war der Auffassung, dass den Lehrpersonen «durch ein Zirkularschreiben wieder einmal in Erinnerung gerufen werden sollte, dass körperliche Züchtigungen nach Möglichkeit vermieden werden sollten».⁷⁴ Das gelte dabei insbesondere für Ohrfeigen und das «Zupfen an den Haaren».⁷⁵

Dieser Vorschlag löste umfassendere Diskussionen aus, wobei sich die Mehrheit der Kreisschulpflegepräsidenten zustimmend äusserte.⁷⁶ Allerdings wies der Lehrpersonenvertreter darauf hin, dass die Mitteilung vom Dezember 1945 unter den Lehrpersonen «rege Diskussion» ausgelöst habe.⁷⁷ Zudem erklärte er laut Protokoll: «Man höre immer wieder die Aeusserung, wenn die Behörden die körperliche Züchtigung verbieten, so soll den Lehrern auch gesagt werden, welche Art Strafe angewendet werden dürfe.»⁷⁸ Dementsprechend versprach sich der Lehrpersonenvertreter nicht viel von einem Rundschreiben.⁷⁹ Gleichzeitig geht aus der Diskussion hervor, dass nicht alle Kreisschulpflegepräsidenten strikte Gegner körperlicher Züchtigungen waren. So erwähnte ein Präsident, dass es aufgrund der grossen Klassenbestände zu verstehen sei, dass eine Lehrperson «hin und wieder die Geduld verliere».⁸⁰ Das Schlagen auf den Kopf könne allerdings «auf keinen Fall geduldet werden».⁸¹ Ein anderer Präsident erachtete eine körperliche Züchtigung «für eine Ungebührlichkeit» als «angebracht», jedoch sei es «erzieherisch grundfalsch», wenn jemand für ein falsches Resultat Ohrfeigen erhalte.⁸² Die Präsidentenkonferenz einigte sich schliesslich auf folgendes Vorgehen: Der Lehrpersonenvertreter wurde aufgefordert, «dem Hausvorständekonvent in geeigneter Weise mitzuteilen, dass die Präsidentenkonferenz das Problem der körperlichen Züchtigung der Schüler besprochen habe und ersuche, auf diese Strafe zu verzichten».⁸³ Zudem wurde das Schulamt beauftragt, zusammen mit einem Kreisschulpflegepräsidenten ein Zirkularschreiben abzufassen, das jeder Verweserin und jedem Verweser beim Amtsantritt zugestellt werden soll.⁸⁴ Was in diesem Zirkularschreiben konkret Erwähnung finden sollte, ist im Protokoll nicht erwähnt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich um die gleiche bzw. eine ähnliche Mitteilung handeln sollte wie jene Mitteilung, welche die neu zu wählenden Lehrpersonen erhielten – also dass die städtischen

73 StArZH, V.H.a.100.:24, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 28. 10. 1948, Nr. 252, S. 183. Er zitierte auch die Bestimmungen zum Züchtigungsrecht gemäss Volksschulverordnung.

74 Ebd., S. 184.

75 Ebd.

76 Vgl. ebd.

77 Ebd.

78 Ebd. Ein Präsident wies darauf hin, dass Arrest an einem freien Nachmittag ein gutes Erziehungsmittel sei, vgl. ebd.

79 Vgl. ebd.

80 Ebd.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd., S. 185.

84 Vgl. ebd.

Schulbehörden grundsätzlich die Meinung vertreten, dass auf körperliche Strafen zu verzichten sei.

Weder in der Präsidentenkonferenz noch in der Zentralschulpflege kam es in den folgenden Jahrzehnten zu grundlegenden Diskussionen im Zusammenhang mit körperlichen Züchtigungen.⁸⁵ Einzelne Male beschäftigte sich vor allem die Präsidentenkonferenz mit dem Thema «Körperstrafen», wobei es allerdings in erster Linie um einzelne Vorfälle ging.⁸⁶

Bis wann zumindest den neu zur Wahl vorgeschlagenen Lehrpersonen die Haltung der städtischen Schulbehörden zu körperlichen Züchtigungen mitgeteilt wurde, geht aus den Protokollen nicht hervor. Vermutlich wurde an dieser Mitteilung aber bis mindestens in die 1980er-Jahre festgehalten.⁸⁷

12.2 Die Situation im Schulkreis A: Drei Lehrpersonen im Fokus

[X, ein Kreisschulpfleger] erkennt in ihm [einem Lehrer] einen guten Pädagogen, doch bestehen gewisse Härten im Verkehr mit den Eltern. [X, ein anderer Kreisschulpfleger] nennt den Unterricht interessant. Der Lehrer achtet darauf, dass die Aufsätze gründlich überarbeitet werden. Von Eltern laufen aber Klagen ein, der Lehrer teile Ohrfeigen aus. Auch [X, eine Kreisschulpflegerin] hat davon gehört. [X, der Vorsitzende der Aufsichtssektion] wird mit [X, dem Lehrer] reden.⁸⁸

Dies ist ein Beispiel für relevante Ausführungen, wie sie in den Protokollen der Kreisschulpflege A verschiedentlich zu finden sind. Die Volksschullehrperson im Kanton Zürich wurde nicht nur von einem Mitglied der Bezirksschulpflege besucht, sondern die Gemeindeschulpflegen bzw. die Kreisschulpflegen der Stadt Zürich führten ebenfalls grundsätzlich unangemeldete⁸⁹ Unterrichtsbesuche durch. Die Zahl dieser Besu-

85 Allerdings gilt es zu beachten, dass die Jahrgänge 1980 bis 1984 der Präsidentenkonferenz im Stadtarchiv Zürich fehlen, vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 1.3 dieser Arbeit.

86 Von besonderer Bedeutung ist die Diskussion um eine Bestätigung eines Fachlehrers in den 1960er-Jahren, vgl. Kapitel 12.4.1 dieser Arbeit; für weitere relevante Erwähnungen vgl. StArZH, V.H.a.100.:44, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 3. 12. 1968, Nr. 388, S. 209; StArZH, V.H.a.100.:39, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 19. 3. 1963, Nr. 106, S. 52; StArZH, V.H.a.42.:62, Sitzung der Zentralschulpflege vom 15. 6. 1954, Nr. 100, S. 62.

87 Vgl. Schubarth, Kommentar, S. 224, Art. 126 Rn. 29. Dort wurde (bei einem Vergleich der kantonalen Regelungen zum Züchtigungsrecht) erwähnt: «ZH – auf Gemeindeebene durch Vereinbarung mit dem Lehrer teilweise praktisch aufgehoben».

88 StArZH, PrKpA 1951, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 3. 4. 1951, S. 79.

89 Zum Beispiel in der Wegleitung für die Gemeindeschulpflegen wurde nicht erwähnt, ob die Besuche unangemeldet durchzuführen sind oder nicht, vgl. Wegleitung für die Gemeindeschulpflegen vom 13. 7. 1948, z. B. in: Gesetze Volksschule 1971, S. 87–91. Im Normalfall wurden die Besuche aber sicherlich nicht angemeldet: Im Jahr 1962 erwähnt der damalige Präsident in der ersten Sitzung der neuen Amtsdauer, dass die Besuche unangemeldet ausgeführt werden, vgl. StArZH, PrKpA 1962, Plenarsitzung vom 13. 6. 1962, S. 15. Dass die Besuche nicht angemeldet werden, bestätigte der

che war in den kantonalen Bestimmungen allerdings nicht eindeutig festgelegt, stattdessen hatten die Gemeindeschulpflegen eigene «Kehrorndnung[en]» zu beschliessen.⁹⁰ In der Stadt Zürich wurde entschieden, dass jede Volksschullehrperson im Laufe eines Schuljahres von zwei Kreisschulpflegemitgliedern je zwei Mal besucht wird.⁹¹ Um die gewonnenen Eindrücke diskutieren zu können, fanden am Schuljahresende Aussprachen über die Lehrpersonen statt.⁹² Zu diesem Zweck wurden die Kreisschulpflegerrinnen und -pflger in mehrere Aufsichtssektionen eingeteilt.⁹³ Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Kreisschulpflege war jenes Mitglied der Bezirksschulpflege, welches bei der jeweiligen Lehrperson Schulbesuche durchführte (also die Visitorin oder der Visitor), verpflichtet, an diesen Sitzungen teilzunehmen.⁹⁴ Die einzelnen Lehrpersonen hatten hingegen grundsätzlich keine Möglichkeit, bei den auch als «Hechelsitzungen»

Präsident auch in einem Schreiben aus dem Jahr 1982, vgl. StArZH, KoKpA 1982, Schreiben des Präsidenten an einen Mann, 23. 4. 1982, S. 2. Eine besondere Situation gab es bei der Keisturnkommission: Gewisse Mitglieder zogen es vor, ihre Besuche anzumelden (vor allem wohl wegen allfälliger Stundenausfälle bzw. -verschiebungen), vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1957, Sitzung der Kreisturnkommission vom 29. 5. 1957, S. 123.

90 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 40, in: OS, Bd. 12, S. 255. Diese Bestimmung änderte sich während des Untersuchungszeitraums nicht, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 172. In der Volksschulverordnung von 1900 wurde festgelegt, dass jedes Mitglied die zugeteilten Schulen bzw. Schulabteilungen «jährlich mindestens zweimal» (ohne dem Examen) zu besuchen hat, Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 91 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 50. Auch diese Regelung blieb während des Untersuchungszeitraums gleich, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 260.

91 Vgl. das Reglement über Schulbesuche der Mitglieder der Kreisschulpflegen und ihrer Kommissionen vom 2. 7. 1974, Art. 3 Abs. 1, in: AS, Bd. 35, S. 737. Das Examen konnte zusätzlich zu den zwei Besuchen «entschädigungsberechtigt» besucht werden, ebd., Art. 3 Abs. 2, S. 737. Zuvor gab es kein eigentliches Reglement, stattdessen beruhten die Besuchsregelungen auf Beschlüssen der Präsidentenkonferenz bzw. einer Verfügung des Schulvorstandes, vgl. dazu StArZH, V.H.a.42.:82, Sitzung der Zentralschulpflege vom 2. 7. 1974, Nr. 70, S. 51 f. Die Besuche waren bereits zu Beginn des Untersuchungszeitraums grundsätzlich gleich geregelt, vgl. StArZH, V.H.a.42.:53, Verfügung des Schulvorstandes vom 29. 6. 1945, Nr. 112, S. 51. In dieser Regelung war festgehalten, dass jede Klassenlehrperson vier Pflichtbesuche erhält – jedoch war nicht explizit erwähnt, dass diese von zwei verschiedenen Mitgliedern ausgeführt werden, vgl. ebd. Die Besuche wurden allerdings bereits vor dem Reglement von 1974 auf zwei Mitglieder aufgeteilt, vgl. StArZH, V.H.a.42.:82, Sitzung der Zentralschulpflege vom 2. 7. 1974, Nr. 70, S. 52 (die Anmerkungen zu Art. 3). Hinzukommen konnten Besuche in fakultativen Fächern, vgl. Reglement über Schulbesuche der Mitglieder der Kreisschulpflegen und ihrer Kommissionen vom 2. 7. 1974, Art. 5, in: AS, Bd. 35, S. 738. Zudem darf nicht vergessen werden, dass auch die Präsidenten Schulbesuche machten, vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 36 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 164; Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972, Art. 7 Abs. 1, in: AS, Bd. 35, S. 237.

92 Vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 106, in: OS, Bd. 26, S. 53; vgl. dazu auch Gesetze Volksschule 1987, S. 262.

93 Vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 30 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 162; Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972, Art. 32 Abs. 1, in: AS, Bd. 35, S. 244.

94 Vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 106, in: OS, Bd. 26, S. 53; vgl. dazu auch Gesetze Volksschule 1987, S. 262.

bezeichneten bzw. kritisierten Aussprachen anwesend zu sein.⁹⁵ Anwesend war jedoch mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonen.⁹⁶

Zweifellos boten diese Sitzungen den Mitgliedern der Schulbehörden eine gute Gelegenheit, um auf allfällige Probleme von bzw. mit Lehrpersonen aufmerksam zu machen. Zusätzlich war es den Kreisschulpflegerinnen und -pflegern aber möglich, sich zum Beispiel telefonisch an den Präsidenten der Kreisschulpflege zu wenden und entsprechende Informationen mitzuteilen. Dies verdeutlicht: Nicht alle relevanten Vorfälle, über welche insbesondere der Präsident der Kreisschulpflege informiert war, sind in den Protokollen der Kreisschulpflege zu finden. Dies gilt umso mehr, da Beschwerden und Umteilungsgesuche in der Regel vom Präsidenten ohne Beizug anderer Mitglieder erledigt wurden.⁹⁷ Trotzdem ermöglichen die Protokolle der verschiedenen Gremien der Kreisschulpflege einen wichtigen Einblick in die Tätigkeit der Kreisschulpflege. So war in gewissen Fällen vor allem der Beizug des Büros oder des Plenums (also aller Mitglieder der Kreisschulpflege) nötig oder zumindest angezeigt.

Für die vorliegende Arbeit wurden die Protokolle der Kreisschulpflege A der Jahre 1945–1985⁹⁸ begutachtet.⁹⁹ Darunter befinden sich unter anderem die Protokolle der Sitzungen des Plenums und des Büros, aber auch die der Sitzungen der Aufsichtssektionen sowie der Wahlkommissionen. In diesen Protokollen konnten zu rund 35 verschiedenen Lehrpersonen explizite Erwähnungen körperlicher Strafen gefunden werden.¹⁰⁰ Mehrere Lehrpersonen sind mehrmals in besonderer Weise (negativ) auf-

95 Für den Begriff «Hechelsitzung» (auch «Hächelsitzung») vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1970, Plenarsitzung vom 4. 12. 1970, S. 30; StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 21. 3. 1977, S. 146; StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion V vom 15. 3. 1977, S. 214; StArZH, PrKpB 1981, Bürositzung vom 20. 8. 1981, S. 96; Budliger, Jegge, Anhang 3.

96 Vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 95 Abs. 3, in: AS, Bd. 21, S. 59; Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972, Art. 32 Abs. 2, in: AS, Bd. 35, S. 244.

97 Vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu den drei Lehrpersonen im Schulkreis A oder auch die Ausführungen zu den Beschwerdebehandlungen im Schulkreis B.

98 Hinzu kommen noch einige zusätzliche Jahrgänge vor und nach dem eigentlichen Untersuchungszeitraum.

99 Nicht begutachtet wurden die in den Protokollbänden abgelegten Protokolle der Kindergartenkommission, der Hortkommission sowie der Kommission für die Aufnahme(-prüfung) in die Sekundarschule bzw. die geteilte Oberstufe. Die oft vorne in den Band eingelegten Protokolle der Frauenkommission wurden hingegen durchgegangen. Gleiches gilt für die Protokolle der Kreisturnkommission, der Knabenhandarbeitskommission sowie der Kommission für den Fachunterricht.

100 Berücksichtigt sind lediglich Anmerkungen, welche sich in den eigentlichen Protokollen finden liessen. Die Angabe einer genauen Anzahl relevanter Lehrpersonen ist schwierig, da teilweise nicht klar ist, ob eine Anmerkung lediglich im übertragenen Sinn zu verstehen war oder ob wirklich Lehrpersonen gemeint waren, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1946, Protokoll einer Befragung einer Lehrerin vom 13. 12. 1945, S. 176; StArZH, PrKpA 1981, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 27. 3. 1981, S. 140. Im Folgenden wird pro Lehrperson jeweils die erste (bezogen auf die Protokollseiten) explizite Erwähnung aufgeführt. Wenn es zu einer Lehrperson in späteren Jahren allerdings erneut relevante Anmerkungen gibt, werden diese angefügt. Nicht verzeichnet aber gezählt sind die Bewerberinnen und Bewerber sowie die drei in den folgenden Kapiteln umfassender beschriebenen Lehrpersonen. Die folgenden Protokolle finden sich in den Protokollbänden der Kreisschulpflege A (für den Protokolljahrgang vgl. jeweils das Jahr des Protokolls), welche im Stadtarchiv Zürich archiviert sind: Plenarsitzung vom 7. 12.

gefallen. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Entwicklungen um drei Lehrpersonen detaillierter rekonstruiert. Um einen möglichst umfassenden Einblick in diese Entwicklungen zu erhalten, wurde zusätzlich zu den Protokollen die ausgehende Korrespondenz der Kreisschulpflege ausgewertet. Zudem konnte zu einer dieser Lehrpersonen das von der Kreisschulpflege zusammengestellte und im Stadtarchiv Zürich archivierte persönliche Dossier eingesehen werden.¹⁰¹

Vor der Rekonstruktion der Entwicklungen um die drei Lehrpersonen wird allerdings der Frage nachgegangen, wie die Kreisschulpflege mit Bewerberinnen und Bewerbern umgegangen ist, welche wegen Körperstrafen aufgefallen sind.

12.2.1 «[X] wird nicht zur Wahl vorgeschlagen»: Entscheide über Bewerberinnen und Bewerber

Zwischen 1945 und 1985 haben sich viele Dutzend Lehrpersonen auf die zahlreichen im Schulkreis A ausgeschriebenen Stellen beworben. Um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber beurteilen zu können, wurden von der Kreisschulpflege Wahlkommissionen eingesetzt.¹⁰² Die zentrale Aufgabe dieser Kommissionen war die Durchführung von unangemeldeten Schulbesuchen bei den Bewerberinnen und

1945, S. 36; Sitzung der Aufsichtssektion II vom 26. 3. 1945, S. 78; Plenarsitzung vom 3. 12. 1948, S. 38; Protokoll einer Aussprache über den Religionsunterricht vom 1. 11. 1948, S. 165; Sitzung der Aufsichtssektion I vom 29. 6. 1949, S. 124; Sitzung der Aufsichtssektion II vom 30. 3. 1950, S. 61; Bürositzung vom 13. 4. 1951, S. 47; Sitzung der Aufsichtssektion II vom 3. 4. 1951, S. 79 (vgl. auch 26. 3. 1945); Sitzung der Aufsichtssektion I vom 19. 11. 1953, S. 68; Sitzung der Aufsichtssektion I vom 19. 3. 1956, S. 61; Sitzung der Aufsichtssektion II vom 27. 3. 1962, S. 77; Bürositzung vom 30. 6. 1966, S. 64; Sitzung der Kreisturnkommission vom 12. 5. 1967, S. 160; Sitzung der Aufsichtssektion II vom 24. 3. 1969, S. 99; Sitzung der Aufsichtssektion III vom 25. 3. 1971, S. 94; Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 30. 3. 1971, S. 102 (vgl. auch 13. 4. 1951); Bürositzung vom 3. 11. 1973, S. 106 (vgl. auch 13. 4. 1951, 30. 3. 1971); Sitzung der Aufsichtssektion III vom 26. 4. 1973, S. 136; Bürositzung vom 23. 6. 1975, S. 92; Sitzung der Kommission für den Fachunterricht vom 24. 4. 1975, S. 263; Bürositzung vom 21. 5. 1976, S. 92; Bürositzung vom 10. 3. 1978, S. 76; Bürositzung vom 30. 8. 1979, S. 121; Bürositzung vom 19. 5. 1980, S. 88; Bürositzung vom 6. 11. 1980, S. 119; Bürositzung vom 15. 1. 1985, S. 41; Bürositzung vom 30. 9. 1985, S. 103. Nicht erfasst sind Andeutungen körperlicher Strafen, vgl. z. B. Sitzung der Kreisturnkommission vom 2. 4. 1974, S. 197; Sitzung der Aufsichtssektion III vom 29. 3. 1976, S. 158 (zusätzlich mit Bestrafung, die als delegierte Körperstrafe beurteilt werden könnte).

101 Die Dossiers der zwei anderen Lehrpersonen waren gemäss Auskunft des Stadtarchivs Zürich in den Archivbeständen nicht auffindbar.

102 Vgl. dazu die jeweiligen Protokolle der Wahlkommissionen in den Protokollbänden der Kreisschulpflege. Die Auswahl der Arbeitslehrerinnen sowie der Kindergärtnerinnen erfolgte durch die Frauenkommission bzw. durch die Kindergartenkommission. Deren Vorschläge mussten allerdings vom Plenum der Kreisschulpflege genehmigt werden, vgl. dazu z. B. StArZH, PrKpA 1953, Plenarsitzung vom 11. 12. 1953, S. 26. In gewissen Jahren gab es nur eine Wahlkommission bzw. nur eine Sektion – insbesondere, wenn für die Sekundarschule bzw. die geteilte Oberstufe keine Stellen zu besetzen waren. Entsprechend wird in den folgenden Quellenverweisen teilweise nur von «der Wahlkommission» gesprochen.

Bewerbern.¹⁰³ Zu diesem Zweck wurden die Wahlkommissionen meistens in je zwei oder drei Besuchsgruppen eingeteilt.¹⁰⁴ Im Normalfall wurde jede Lehrperson von jeder Besuchsgruppe mindestens ein Mal besucht, wobei diese Besuche vermutlich jeweils zwei oder drei Stunden dauerten.¹⁰⁵ Zusätzlich dazu führte vor allem der Präsident der Kreisschulpflege teilweise separate Unterrichtsbesuche durch.¹⁰⁶ In aller Regel erfolgten die Besuche im regulären Unterricht. In Ausnahmefällen wurden jedoch besondere Probelektionen organisiert, beispielsweise wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer anderen Schulstufe unterrichtete.¹⁰⁷ In einer abschliessenden Sitzung wurden die Wahlvorschläge diskutiert und der Mehrheitsentscheid wurde an das Plenum der Kreisschulpflege weitergeleitet.¹⁰⁸ Eigentliche Bewerbungsgespräche wurden während des Untersuchungszeitraums nicht durchgeführt.¹⁰⁹

- 103 Aus den Protokollen geht klar hervor, dass die Besuche nicht angemeldet wurden, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1947, Sitzung der Wahlkommission für die Sekundarschule vom 3. 10. 1947, S. 171; StArZH, PrKpA 1963, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 4. 10. 1963, S. 124.
- 104 Der Aufbau der Kommissionen war während des Untersuchungszeitraums nicht immer gleich. So gab es im Jahr 1945 für die Wahlkommission der Primarschule vier Besuchsgruppen, vgl. StArZH, PrKpA 1945, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 1. 11. 1945, S. 114. Die Mitglieder der Wahlkommissionen wurden jeweils vom Plenum bestimmt, wobei jeweils ein Mitglied pro Besuchsgruppe eine Lehrperson war, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1950, Plenarsitzung vom 22. 9. 1950, S. 24. In jenem Jahr bestanden die Besuchsgruppen aus jeweils vier Personen – davon jeweils eine Vertretung der Lehrpersonen, vgl. ebd.
- 105 Für die Anzahl Besuche vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1955, (gemeinsame) Sitzung der Wahlkommissionen vom 13. 9. 1955, S. 84; StArZH, PrKpA 1985, Sitzung der Wahlkommission vom 24. 9. 1985, S. 185. Zeitweise wurden Bewerberinnen und Bewerber allerdings nicht von allen Besuchsgruppen besucht, insbesondere wenn eine Wahl nicht infrage kam, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1948, Sitzung der Wahlkommission vom 22. 9. 1948, S. 195. In ganz seltenen Fällen wurden Lehrpersonen auch ohne Besuche zur Wahl vorgeschlagen, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1959, gemeinsame Sitzung des Büros mit der Wahlkommission für die Primarschule vom 4. 12. 1959, S. 64. In diesem Fall war die Lehrperson bereits früher im Schulkreis tätig, vgl. ebd. Für die Dauer der Besuche vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1955, (gemeinsame) Sitzung der Wahlkommissionen vom 13. 9. 1955, S. 85; StArZH, PrKpA 196[X], Sitzung der Wahlkommission für die Oberstufe vom 25. 11. 196[X], S. 145; StArZH, PrKpA 1985, Sitzung der Wahlkommission vom 24. 9. 1985, S. 185.
- 106 Für die separaten Besuche des Präsidenten vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1957, (gemeinsame) Sitzung der Wahlkommissionen vom 10. 9. 1957, S. 79; StArZH, PrKpA 1985, Sitzung der Wahlkommission vom 24. 9. 1985, S. 185. Einen Zwang, dass die Besuche mit den Besuchsgruppen zusammen auszuführen waren, gab es grundsätzlich nicht, jedoch empfahl der Präsident 1947 gemeinsame Besuche, vgl. StArZH, PrKpA 1947, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 27. 11. 1947, S. 213 f. 1977 wies der Präsident darauf hin, dass, wenn die Besuche nicht in der Gruppe gemacht werden könnten, eine «zu starke Auffächerung» vermieden werden solle, StArZH, PrKpA 1977, (gemeinsame) Sitzung der Wahlkommissionen vom 25. 8. 1977, S. 216.
- 107 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1953, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 11. 11. 1953, S. 93.
- 108 Vgl. dazu die auf den folgenden Seiten beschriebenen Fallbeispiele.
- 109 Bezüglich fehlender Bewerbungsgespräche vgl. StArZH, PrKpB 1966, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 10. 11. 1966, S. 355 f. Diese Anmerkungen bezogen sich zwar auf den zweiten begutachteten Schulkreis – sie haben aber sicherlich auch für den Schulkreis A Gültigkeit. Im Jahr 1977 findet sich im Protokollband der Kreisschulpflege A ein Protokoll eines Gesprächs mit einem Lehrer, vgl. StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Wahlkommission für die Oberstufe vom 2. 12. 1977, S. 229. Aber

Es ist aber durchaus vorgekommen, dass im Anschluss an die Unterrichtsbesuche ein Austausch bzw. ein Gespräch mit der Lehrperson stattfand.¹¹⁰

Neben den Eindrücken von den Schulbesuchen sowie den Bewerbungsunterlagen wurden zumindest teilweise auch die weiteren Erfahrungen, welche die Kreisschulpflege selbst oder andere Schulkreise bzw. Gemeinden mit den sich bewerbenden Lehrpersonen gemacht hatten, in die Bewertung einbezogen.¹¹¹ In gewissen Fällen wurden ausserdem weitere Informationen erhoben – beispielsweise durch Nachfragen bei Ausbildungsstätten oder bei den Eltern von Schülerinnen und Schülern.¹¹²

1940er-Jahre: Drei Bewerberinnen/Bewerber fallen auf

Dass manchmal zusätzliche Erhebungen gemacht wurden, zeigt sich exemplarisch bei einer Lehrerin, welche sich in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre für eine Lehrstelle an der Primarschule beworben hatte. Vor der abschliessenden Sitzung teilte der Präsident den Mitgliedern der Wahlkommission mit, dass er «einen sehr guten Eindruck» von der Bewerberin erhalten habe.¹¹³ Jedoch informierte er die Kommission auch darüber, dass ein Vater gegen die Lehrerin Klage erhoben habe:

Frl. [X] hat für Frau [Y, eine andere Lehrerin] den Spielnachmittag zu erteilen. Der Vater eines Schülers aus der Klasse [Y] kritisiere nun, Frl. [X] habe trotz des schönen Wetters den Spielnachmittag nicht im Freien durchgeführt. Um 3 Uhr habe sie die Klasse ins Schulzimmer beordert und habe von ihr verlangt, ohne Beschäftigung absolut stillzusitzen. Als einige Schüler sich nicht ruhig genug verhalten haben, habe sie dieselben körperlich gezüchtigt. Ein Knabe habe aus der Nase geblutet.¹¹⁴

Dem Präsidenten soll die Lehrerin mitgeteilt haben, dass «sie einem Knaben eine Maulschelle gegeben und andere in die Backen gekniffen» habe.¹¹⁵ Der Präsident habe daraufhin der Lehrerin das Versprechen abgenommen, keine Körperstrafe mehr

auch dabei handelte es sich nicht um ein richtiges Bewerbungsgespräch, sondern der Bewerber beantwortete Fragen zu einer Probelektion. Zudem gilt es zu beachten, dass es um die Besetzung einer besonderen Stelle ging. Bei der Auswahl von Verweserinnen und Verwesern gab es hingegen wohl teilweise ein Art Bewerbungsgespräch, vgl. StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 5. 12. 1977, S. 134.

110 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1968, (gemeinsame) Sitzung der Wahlkommissionen vom 26. 9. 1968, S. 128; exemplarisch das letzte Fallbeispiel dieses Kapitels.

111 Die Bewerbungsunterlagen waren wohl jeweils auf der Kanzlei der Kreisschulpflege einsehbar, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1980, (gemeinsame) Sitzung der Wahlkommissionen vom 2. 10. 1980, S. 193; für die Rücksprache mit Schulpflegemitgliedern vgl. z. B. ebd.; für den Eindruck von anderen Gemeinden vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1947, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 21. 11. 1947, S. 205–208.

112 Für Rücksprachen mit dem Oberseminar vgl. StArZH, PrKpA 1947, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 3. 10. 1947, S. 175; ebd., S. 178; für Rücksprachen bei Eltern exemplarisch die Schilderungen im folgenden Unterkapitel; StArZH, PrKpA 1974, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 28. 11. 1974, S. 137. Allerdings ist teilweise fraglich, ob die Eltern aktiv befragt wurden, oder ob Eltern sich zufällig geäussert haben.

113 StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom 6. 10. 194[X], S. 212.

114 Ebd., S. 212 f.

115 Ebd., S. 213. Offenbar hatte es neben einem schriftlichen Bericht auch eine mündliche Aussprache gegeben, vgl. ebd.

einzusetzen.¹¹⁶ Die Schilderungen des Präsidenten sorgten in der Wahlkommission für längere Diskussionen.¹¹⁷ Einen Entscheid hatte die Wahlkommission allerdings noch nicht zu fällen, da es sich lediglich um eine «Zwischensitzung» handelte.¹¹⁸

Bis zur abschliessenden Sitzung erkundigten sich (wobei sie dazu wohl nicht explizit beauftragt worden waren) zwei Mitglieder der Wahlkommission bei verschiedenen Eltern sowie bei der Klassenlehrerin über die Lehrerin. Von der Klassenlehrerin, für welche die Bewerberin den Entlastungsunterricht übernommen hatte, soll zu erfahren gewesen sein, dass die Bewerberin «an jedem Spielnachmittag körperliche Züchtigungen gebe».¹¹⁹ Ein anderes Mitglied führte aus, dass «die meisten Eltern» die Bewerberin für eine gute Lehrerin halten würden.¹²⁰ Lediglich eine Mutter soll gesagt haben, dass der Lehrerin noch die nötige Reife fehle und sie für die schwierigen Schulkinder nicht genügend Geduld aufbringe.¹²¹

Da die Zahl der in Betracht gezogenen Bewerberinnen und Bewerber in jenem Jahr grösser war als die Anzahl der zu besetzenden Stellen, hatte die Wahlkommission einen Stichentscheid zu fällen. Dieser fiel zuungunsten der von der Beschwerde betroffenen Bewerberin aus, wobei ihr Verhalten am Spielnachmittag sicherlich wesentlichen Einfluss auf den Entscheid hatte.¹²² Allerdings wurde die Lehrerin als Ersatzkandidatin bestimmt.¹²³

Das Plenum der Kreisschulpflege fällt jedoch einen anderen Entscheid: Die kritisierte Bewerberin erhielt den Vorzug.¹²⁴ Ausschlaggebend dürften dabei nicht nur das Lob eines Vaters sowie das Votum eines Lehrers gewesen sein, sondern auch der Hinweis, dass die von der Wahlkommission bevorzugte Bewerberin verlobt sei und damit den Schuldienst bald wieder aufgebe.¹²⁵

Dass das Plenum einen anderen Wahlvorschlag fasste als die Wahlkommission, stellte während des Untersuchungszeitraums eine Ausnahme dar.¹²⁶ In den allermeisten Fällen

116 Vgl. ebd.

117 Vgl. ebd., S. 213–215.

118 Beim Begriff «Zwischensitzung» handelte es sich um eine offizielle Bezeichnung, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1965, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 11. 1. 1965, S. 107.

119 StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom 26. 11. 194[X], S. 239.

120 Ebd.

121 Vgl. ebd. Ähnliche Anmerkungen finden sich auch in der vorangegangenen Sitzung, vgl. StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom 3. 11. 194[X], S. 223.

122 Vgl. dazu insbesondere StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom 26. 11. 194[X], S. 238–240.

123 Vgl. ebd., S. 240.

124 Vgl. StArZH, PrKpA 194[X], Plenarsitzung vom 3. 12. 194[X], S. 42. Das Resultat kam allerdings erst zustande nachdem jemand im Plenum einen Wiedererwägungsantrag gestellt hatte, vgl. ebd. Bereits zuvor hatte der Präsident im Plenum über den gerügten Vorfall informiert, vgl. ebd., S. 39. Dabei sprach er laut Protokoll von einem Mädchen, das «verohrfeigt» worden sei, ebd.

125 Für das Lob des Vaters vgl. ebd., S. 39; für das Votum des Lehrers vgl. ebd., S. 42; für den Aspekt der Verlobung vgl. ebd., S. 41 f. Die Vermutung, dass die schliesslich vorgeschlagene Bewerberin verlobt sei, wurde ebenfalls erwähnt – was von anderen Mitgliedern aber bestritten wurde, vgl. ebd., S. 42.

126 Vgl. die folgenden Fallbeispiele.

leitete das Plenum die Wahlvorschläge ohne weitere Diskussionen an die zuständigen Stellen weiter. Teilweise fügte der Präsident gegenüber der Wahlkommission explizit den Wunsch an, einen Wahlvorschlag nicht im Plenum zur Diskussion zu bringen. So bei einem Bewerber in den späteren 1940er-Jahren, bei welchem ein Schulpfleger den Vorwurf der körperlichen Züchtigung eingebracht hatte. Dieser führte aus, dass er nicht nur den Eindruck bekommen habe, der Lehrer sei «ein glänzender Blender» und die Disziplin in seiner Klasse sei «sehr gut, vielleicht nur zu gut».¹²⁷ Ihm sei zudem bekannt geworden, dass der Lehrer «einen Schüler über den Tisch gelegt und durchgeklopft» habe.¹²⁸ Der Präsident erklärte daraufhin, dass er «von körperlicher Züchtigung» bisher keine Kenntnis bekommen habe.¹²⁹ Vielmehr stehe der Lehrer «bei den Eltern in gutem Ansehen».¹³⁰ Der Präsident teilte aber mit, dass er den Fall untersuchen wolle.¹³¹ Zudem fügte er an, dass er vom Bewerber als Lehrer «den besten Eindruck» bekommen habe und es zu bedauern wäre, wenn dieser nicht zur Wahl vorgeschlagen würde.¹³²

Mit 5 gegen 3 Stimmen wurde der Lehrer noch in der gleichen Sitzung zur Wahl empfohlen.¹³³ Auf den Wunsch des Präsidenten, eine Diskussion im Plenum zu vermeiden, erklärte jener Schulpfleger, welcher auf den «Zwischenfall» aufmerksam gemacht hatte, dass er sich im Plenum «der Mehrheit unterziehen» werde.¹³⁴ Gleichzeitig kündigte er jedoch an, dass er in der Fraktionssitzung seiner Partei seinen Standpunkt bekannt geben werde.¹³⁵ Dabei könne er den Fraktionsmitgliedern nicht verbieten, die Angelegenheit im Plenum zur Sprache zu bringen, allerdings werde er versuchen, beschwichtigend auf diese einzuwirken.¹³⁶ Im Plenum kam es schliesslich nicht zu Diskussionen und die Kreisschulpflege stimmte dem Wahlvorschlag zu.¹³⁷

Deutlich weniger Diskussionen (auch in der Wahlkommission) gab es bei einem Lehrer, welcher sich ebenfalls in den späteren 1940er-Jahren bewarb – allerdings nicht als Primar-, sondern als Sekundarlehrer.¹³⁸ Zwei Mitglieder der Kommission führten gemäss Protokoll aus:

[X, ein Mitglied] erklärt, dieser Kandidat könne unter keinen Umständen für eine Wahl in Frage kommen. Es trete im Unterricht eine ausgesprochen gemachte, unechte Freundlichkeit in Erscheinung. Dazu werde zu viel in handgreiflichem «Moralin» gemacht, was unerträglich sei. In seinem ganz altmodischen Turnunterricht habe sich eine weitere negative Seite seines Wesens entschleiert: Brutalität.

127 StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom 17. 11. 194[X], S. 116.

128 Ebd.

129 Ebd., S. 117.

130 Ebd.

131 Vgl. ebd.

132 Ebd.

133 Vgl. ebd., S. 118.

134 Ebd.

135 Vgl. ebd.

136 Vgl. ebd.

137 Vgl. StArZH, PrKpA 194[X], Plenarsitzung vom 2. 12. 194[X], S. 23 f.

138 Vgl. StArZH, PrKpA 1947, Sitzung der Wahlkommission für die Sekundarschule vom 3. 10. 1947, S. 171 f.

[X, ein anderes Mitglied:] [...] Zwischen Lehrer und Schülern fehle der Kontakt. Man habe fast den Eindruck gehabt, die Schüler seien etwas eingeschüchtert. Einige positive Seiten im Unterricht könnten den allgemein negativen Eindruck nicht aufheben. Wie ein Lehrer einen solch unmöglichen Turnunterricht erteilen könne, sei unverständlich.¹³⁹

Auch ein weiteres Mitglied der Wahlkommission äusserte Kritik am Lehrer. So sei er beispielsweise bei einem Besuch nicht vorbereitet gewesen.¹⁴⁰ Dementsprechend mag es nicht überraschen, dass der Bewerber von der Wahlkommission abgelehnt wurde.¹⁴¹

1950er- und 1960er-Jahre: Drei weitere Bewerbende führen zu Diskussionen

Zu ebenfalls verhältnismässig wenig Diskussionen veranlasste ein Bewerber Anfang der 1950er-Jahre, bei welchem ein Schulpfleger anscheinend selbst eine relevante Beobachtung gemacht hatte. Dieser teilte mit, dass der Lehrer einen Schüler während des Schreibunterrichts «tüchtig an den Ohren zerrte».¹⁴² Zudem habe ihn «das wiederholte Hopp, hopp» des Lehrers gestört.¹⁴³ Obschon der Lehrer – neben Lob (z. B. für Disziplin, Heftführung und Mitarbeit der Klasse) – auch sonst zu Kritik Anlass gab (z. B. dass er in der Ausdrucksweise «z. T. etwas hart und ungepflegt» gewirkt habe), wurde dieser von der Wahlkommission einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.¹⁴⁴ Diesen Entscheid bestätigte das Plenum.¹⁴⁵

Demgegenüber wurde 1956 eine Bewerberin einstimmig abgelehnt, bei welcher gemäss den Ausführungen eines Kommissionsmitgliedes in der Klasse «zu oft und ohne ersichtlichen Grund «gebrüllt» statt gesprochen» worden sei.¹⁴⁶ Der Stoff sei ausserdem «zu sehr gedrillt» worden und man habe «das sorgfältige Erarbeiten sowie Darstellen» vermisst.¹⁴⁷ Zudem sollen das «engmaschige Strafpunktsystem und das ständige Herumfucheln mit einem meterlangen Haselstecken» aufgefallen sein.¹⁴⁸

Rund zehn Jahre später findet sich in den Protokollen wieder eine explizite Anmerkung: Ein Mitglied der Wahlkommission gab bekannt, dass ein Mädchen vom Oberstufenleh-

139 Ebd., S. 171.

140 Vgl. ebd.

141 Vgl. ebd., S. 172. Wenn eine abgelehnte Lehrperson ihre Bewerbung zurückzog (was der Normalfall war) hatte das Plenum keinen entsprechenden Entscheid zu fällen, dazu exemplarisch die Anmerkungen bei StArZH, PrKpA 1977, Plenarsitzung vom 8. 12. 1977, S. 43. Im konkreten Beispiel hatte der Lehrer offensichtlich seine Bewerbung vor der Sitzung des Plenums zurückgezogen – so wurden seine «Anmeldungsakten» (gemäss Protokoll seinem Wunsch entsprechend) einer anderen Kreisschulpflege überwiesen, StArZH, PrKpA 1947, Sitzung der Wahlkommission für die Sekundarschule vom 3. 10. 1947, S. 172.

142 Für die Diskussion vgl. StArZH, PrKpA 195[X], Sitzung der Wahlkommission vom 5. 12. 195[X], S. 128.

143 Ebd.

144 Ebd., S. 127 f.

145 Vgl. StArZH, PrKpA 195[X], Plenarsitzung vom 7. 12. 195[X], S. 36.

146 StArZH, PrKpA 1956, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 21. 11. 1956, S. 93.

147 Ebd.

148 Ebd.; für weitere Kritik vgl. auch StArZH, PrKpA 1956, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 24. 10. 1956, S. 87.

Gruppe 4

Lektionen in Ordnung, gut vorbereitet, gut aufgebaut, Ton freundlich, Kontakt mit den Kindern gut. Der Lehrer ist fleissig, und die Schüler machen im Unterricht mit. Heftführung in Ordnung. Gesamteindruck positiv.
Wahlvorschlag !

Gruppe 5

hatte ebenfalls einen positiven Gesamteindruck. Der Lehrer macht vor allem rein menschlich einen sehr guten Eindruck. Man kann gut mit ihm reden (einen Fehler gibt er zu). Besonders erfreulich ist das sehr grosse Interesse für die verschiedensten Sachen (mannigfaltige Weiterbildung).

Letztes Jahr wurde Herr [REDACTED] während eines Vikariates an einer Landschule besucht. Damals machte man einige Reserven. Der Lehrer nimmt aber Kritik an. Der Gesamteindruck ist positiv. Die Klasse war nicht in einem guten Zustande. Herr [REDACTED] hat dank beharrlichem Einsatz viel zustandegebracht.

Die Kollegen sollten Herrn [REDACTED] beibringen, er sollte etwas mehr Rasse entwickeln (er wirkt etwas lahm).

Er ist recht; aber mit Superlativen würde ich ihn nicht taxieren.

Abstimmung: Einstimmiger Vorschlag.

Gruppe 5

ist zu einem negativen Entscheid gekommen. Es wurde fast nichts Neues geboten. Das Rechnen war langweilig, dürrtig. In der Geographiestunde verstanden die Schüler die Aufgabe nicht. Fehler an der Tafel wurden zum Teil übersehen. Die Schüler redeten zum Teil so leise, dass man sie nicht verstand. Zahlreiche Fehler wurden nicht korrigiert.
Der Bewerber wirkt sehr selbstbewusst. - Ein Mädchen hatte wegen Reklamationen der Arbeitslehrerin eine Ohrfeige erhalten. (Auf der Oberstufe nicht körperlich züchtigen !)
Gedichtlektion: Aeusserlich wurde viel geboten (Dias, Tonband), doch wurde am Gedicht vorbeunterrichtet (Geographie mit Uniformkunde). Abfagerei, anstatt aufs Ganze, Zentrale zu gehen. Mindestens sechszigmal "so".

Abb. 12: Auszug aus einem Protokoll einer Wahlkommissionssitzung der Kreisschulpflege A, in welcher u. a. über einen der aufgefallenen Lehrer diskutiert wurde, 1960er-Jahre. (StArZH, PrKpA 196[X], Sitzung der Wahlkommission für die Oberstufe vom 25. 11. 196[X], S. 143)

rer eine Ohrfeige erhalten habe.¹⁴⁹ Zudem fügte dieses Mitglied laut Protokoll an: «Auf der Oberstufe nicht körperlich züchtigen!»¹⁵⁰ Bei der Diskussion erklärte jemand, dass ihm «[d]ie Sache mit der Ohrfeige» nicht gefalle, und ein anderes Mitglied forderte eine Untersuchung des Vorfalls.¹⁵¹ Demgegenüber teilte ein Schulpfleger mit, dass er «nichts gegen eine Ohrfeige [habe], wenn sie am Platze ist».¹⁵² Die Eindrücke der verschiedenen Besuchsgruppen waren generell zwiespältig: Ein Kommissionsmitglied führte aus, dass er «[s]eine Schule» als «unpersönlich» und «kalt» («militärischer Ton, hängende Mundecken») empfunden habe, er ein eigenes Kind nicht zu ihm schicken würde und ihn die Art des Lehrers abstosse.¹⁵³ Demgegenüber überwog für eine andere Gruppe das Positive.¹⁵⁴ Der Präsident, welcher den Lehrer offenbar in einem Lager besucht hatte, merkte zudem an, dass er dort «in keiner Weise den Korporal» gespielt habe.¹⁵⁵ Jemand weiteres hielt laut Protokoll fest, dass «gar keine Schrofheit» aufgefallen sei.¹⁵⁶ Schliesslich wurde der Lehrer knapp – mit 5 zu 4 Stimmen – zur Wahl vorgeschlagen.¹⁵⁷ Sicherlich auf die Kritik bzw. das knappe Abstimmungsresultat Bezug nehmend kündigte der Präsident an, dass er den Bewerber «schon etwas unter seine Fittiche nehmen» wolle.¹⁵⁸ Im Plenum sorgte der Wahlvorschlag nicht für Diskussionen, wobei die Vorschläge der Wahlkommission «in globo» einstimmig gutgeheissen wurden.¹⁵⁹

1980er-Jahre: Ein Bewerber sorgt für grosses Unverständnis

In den Protokollen der 1970er-Jahre konnten keine Anmerkungen zu Bewerberinnen und Bewerbern gefunden werden, welche aufgrund körperlicher Strafen aufgefallen sind. Anfang der 1980er-Jahre sorgte jedoch das Verhalten eines Lehrers, welcher damals im Schulkreis als Verweser einer Sonderklasse tätig war, für äusserst kritische Worte.¹⁶⁰ Jemand führte beispielsweise aus, dass er «noch nie eine so kalte Atmosphäre» erlebt habe und der Lehrer «gänzlich unvorbereitet» gewesen sei.¹⁶¹ Ein anderer Schulpfleger ergänzte unter anderem, dass der Gesamteindruck «katastrophal» gewesen und der Lehrer «absolut

149 Vgl. StArZH, PrKpA 196[X], Sitzung der Wahlkommission für die Oberstufe vom 25. 11. 196[X], S. 143.

150 Ebd. Die Aussage stammte offenbar von einem Lehrpersonenvertreter. Dieser fasste jedoch die Eindrücke der Besuchsgruppe zusammen, sodass nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob es seine persönliche Meinung war oder doch eher die (Mehrheits-)Meinung der Besuchsgruppe.

151 Ebd., S. 145.

152 Ebd.

153 Ebd., S. 144.

154 Vgl. ebd.

155 Ebd. Der Präsident lehnte den Kandidaten aber trotzdem ab, vgl. ebd., S. 145.

156 Ebd., S. 144.

157 Vgl. ebd., S. 145.

158 Ebd., S. 147.

159 StArZH, PrKpA 196[X], Plenarsitzung vom 5. 12. 196[X], S. 34.

160 Für Sonderklasse vgl. StArZH, PrKpA 198[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 18. 11. 198[X], S. 199 f. Neben den im Folgenden erwähnten Anmerkungen finden sich im Protokoll weitere sehr kritische Äusserungen, vgl. ebd., S. 198–200.

161 Ebd., S. 200.

ungeeignet» sei.¹⁶² Und eine Schulpflegerin bekräftigte laut Protokoll: «Alle [die Mitglieder der Besuchsgruppe] waren erschüttert; es war armselig, äusserst armselig.»¹⁶³ Bereits zu Beginn der Aussprache hatte eine Schulpflegerin die weiteren Kommissionsmitglieder über ein Gespräch mit dem Lehrer informiert. Von diesem sei nach einer Unterrichtslektion zu erfahren gewesen, dass er die Kinder zur Strafe schlage.¹⁶⁴ Der Bewerber soll zudem die Meinung vertreten haben, dass diese Kinder «den Körperkontakt» bräuchten und «Kinder dieser Art [...] Angst und Spannung» nötig hätten.¹⁶⁵ Dies würde ihnen «den Rahmen» geben, damit sie überhaupt arbeiten könnten.¹⁶⁶ Zudem berichtete die Schulpflegerin von ihren Erfahrungen während einer Turnstunde: «In der T-Stunde mussten die Kinder sich auf den Boden setzen und mit dem Kopf auf den Boden schlagen: «Hopp, hopp, ich will es tätschen hören!», soll der Lehrer dabei angeführt haben.¹⁶⁷ Ein anderes Mitglied der Wahlkommission ergänzte, dass der Lehrer beim «Kopf auf den Boden schlagen» noch gedrückt habe, sodass die Kinder aufgeschrien hätten.¹⁶⁸ Anlass zu Sorgen bereitete der Wahlkommission auch, dass der Lehrer einzelne Kinder vor die Tür oder hinter die Tafel nehme und sie ihm da ausgeliefert seien.¹⁶⁹ Bereits bevor alle Voten gemacht waren, wurde einstimmig beschlossen, den Lehrer nicht zur Wahl vorzuschlagen.¹⁷⁰ Die Wahlkommission stimmte zudem ohne Gegenstimme dafür, den Lehrer im nächsten Jahr nicht mehr als Verweser anzufordern.¹⁷¹ Mehrere Mitglieder der Wahlkommission hatten zudem Bedenken, den Lehrer bis zum neuen Schuljahr an der Klasse zu belassen.¹⁷² Ein entsprechender Beschluss für einen Abberufungsantrag wurde allerdings nicht gefasst.¹⁷³ Beschlossen wurde jedoch die Durchführung eines Gesprächs mit dem Lehrer.¹⁷⁴ Die Wahlkommission forderte dabei, dass man ihm verbieten müsse, «die Kinder zu schlagen» und dass er «vermehrte

162 Ebd.

163 Ebd.

164 Vgl. ebd., S. 198.

165 Ebd.

166 Ebd.

167 Ebd.

168 Ebd., S. 199.

169 Vgl. ebd.

170 Vgl. ebd. Der Präsident musste offenbar die Sitzung vorzeitig verlassen, vgl. ebd. Dies könnte ein Grund dafür gewesen sein, warum die Beschlüsse frühzeitig gefällt wurden.

171 Vgl. ebd. Im Protokoll ist erwähnt, dass beschlossen worden sei, dass er «nicht mehr angestellt» werde, ebd. Über die Anstellung von Verweserinnen und Verweser entschied allerdings der Erziehungsrat, vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 300 Bst. b, in: OS, Bd. 12, S. 341. Dies änderte sich während des Untersuchungszeitraums nicht, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 194.

172 Vgl. StArZH, PrKpA 198[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 18. 11. 198[X], S. 199.

173 Darüber abgestimmt wurde offenbar nicht, zumindest finden sich diesbezüglich keine Anmerkungen im Protokoll, vgl. ebd.

174 Vgl. ebd.

zu besuchen sei.¹⁷⁵ Bereits vor der Beschlussfassung soll ein Schulpsychologe dem Präsidenten versprochen haben, den Lehrer bis zum Frühjahr zu unterstützen.¹⁷⁶

Weitere Bewerbende

Neben diesen Bewerberinnen und Bewerbern, welche aufgrund expliziter Erwähnungen von körperlichen Strafen – oder zumindest klarer Andeutungen – aufgefallen waren, wurde bei verschiedenen sich bewerbenden Lehrpersonen beispielsweise wegen der Schumatmosphäre, der grossen Strenge oder des Tons Kritik angebracht.¹⁷⁷ Einige von diesen sind zur Wahl vorgeschlagen worden, andere sind hingegen abgelehnt worden.

In den 1940er-Jahren wurde zum Beispiel eine Bewerberin nicht empfohlen, bei welcher ein Mitglied auf «Härte und Kälte» hingewiesen hatte.¹⁷⁸ Eine andere Bewerberin, bei welcher ein Mitglied der Wahlkommission zumindest zeitweise die Meinung vertrat, dass sie «die Schüler zu stark im Zügel» habe und bei welcher man «fast den Eindruck» bekomme, die Schulkinder hätten Angst vor der Lehrerin, ist hingegen in den 1940er-Jahren mehrheitlich vorgeschlagen worden.¹⁷⁹

In den 1970er-Jahren wurde beispielsweise eine Bewerberin abgelehnt, zu welcher jemand festhielt:¹⁸⁰ «Die Atmosphäre ist kühl und frostig, keine Aufmunterung, kein Lächeln, die junge Dame ist sehr leicht ungeduldig, nur mühsam beherrscht; wenn keine Besucher da sind, gibt es wahrscheinlich allerlei Explosionen.»¹⁸¹ Demgegenüber wurde in dieser Zeit zum Beispiel eine Lehrerin, die «zuweilen etwas barsch und ungeduldig» werden könne, von der Kommission einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.¹⁸²

175 Ebd.

176 Vgl. ebd.

177 Zusätzlich erwähnt sei, dass im Jahr 1985 zu einem Bewerber erwähnt ist: «[E]r [gibt ihnen [den Kindern] ständig eins ans Bein.» StArZH, PrKpA 1985, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 25. 11. 1985, S. 189. Diese Anmerkung ist wohl im übertragenen Sinne zu verstehen.

178 StArZH, PrKpA 1945, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 30. 11. 1945, S. 156 f.

179 StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 3. 10. 194[X], S. 176. Dieses Mitglied hatte die Bewerberin dann nochmals besucht und einen guten Eindruck von ihr bekommen, vgl. StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 27. 10. 194[X], S. 196; für den Wahlvorschlag der Wahlkommission vgl. StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 27. 11. 194[X], S. 212; für den Wahlvorschlag des Plenums vgl. StArZH, PrKpA 194[X], Plenarsitzung vom 9. 12. 194[X], S. 41.

180 Vgl. StArZH, PrKpA A 1974, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 14. 3. 1974, S. 131.

181 Ebd.

182 StArZH, PrKpA 197[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 5. 3. 197[X], S. 110 f. Auch vom Plenum gab es einen Wahlvorschlag, vgl. StArZH, PrKpA 197[X], Plenarsitzung vom 20. 3. 197[X], S. 5.

12.2.2 «Einmal lässt er [Lehrer A. B.] alles durch, dann schlägt er wieder drein.»

Während gewisse Lehrpersonen bereits im Zuge der Bewerbung negativ aufgefallen waren, sieht es bei anderen Lehrpersonen anders aus. Auch vom Lehrer A. B.¹⁸³ hatte die Wahlkommission im Allgemeinen einen recht guten Eindruck gewonnen.¹⁸⁴ Nach der Wahl musste sich die Kreisschulpflege A jedoch bald schon in besonderer Weise mit dem Lehrer auseinandersetzen.

Die ersten Jahre im Schulkreis: Diverse Probleme

Im Winter 1945/46 hatten sich offenbar mehrere Eltern beim Präsidenten darüber beklagt, dass der Lehrer in der unbeheizten Turnhalle Kinder zur Strafe für eine Viertelstunde in die Ecke stehen gelassen habe.¹⁸⁵ In einem Schreiben informierte der Präsident den Lehrer über diese Klagen, wobei er ihn auch darauf aufmerksam machte, dass die Eltern «scheuten», mit ihm (dem Lehrer) «direkt Fühlung zu nehmen».¹⁸⁶ Den Eltern sei bekannt, dass «Schüler, deren Eltern eine Beschwerde einreichen, darunter zu leiden haben».¹⁸⁷ In der Folge forderte der Präsident den Lehrer einerseits auf, «jede Strafmassnahme zu vermeiden, die eine gesundheitliche Schädigung des Kindes zur Folge haben könnte».¹⁸⁸ Andererseits ermahnte er den Lehrer, kein Kind «in irgendeiner Weise entgelten zu lassen», wenn sich Eltern mit einer Beschwerde an den Lehrer oder an die Schulbehörde wenden.¹⁸⁹

Wie weitere im Dossier des Lehrers abgelegte Schreiben und Notizen zeigen, gingen in den folgenden Monaten und Jahren auch Klagen wegen Körperstrafen ein: Im Februar 1946 nahm der Lehrer in einem Schreiben Stellung zu einer Beschwerde bzw. einem

183 Bei den verwendeten Initialen (auch bei den folgenden zwei Lehrpersonen) handelt es sich nicht um die richtigen Initialen.

184 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 6. 11. 19[XX], S. 95; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 20. 11. 19[XX], S. 106 f. Zu erwähnen gilt es, dass der Lehrer bereits an seinen früheren Lehrstellen Konflikte unter anderem mit den Schulbehörden hatte, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 47–49; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., verschiedene Unterlagen (zum Beispiel ein Schreiben einer Bezirksschulpflege an den Lehrer, 11. 8. 19[XX]). Die ihn zur Wahl vorschlagende Kommission hatte offenbar keine Kenntnisse von den damaligen Problemen. Dem Präsidenten wurde später vorgeworfen, dass er bereits damals über frühere Probleme Bescheid wusste, jedoch die Kommission nicht informiert habe, vgl. StArZH, PrKpA 1950, Bürositzung vom 15. 9. 1950, S. 47. Wie der Präsident in einer anderen Sitzung erwähnte, sei er kurz vor der Wahl über einen Vorwurf (Sachbeschädigungen) informiert worden, vgl. StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 48.

185 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 22. 1. 1946. Die eigentlichen Beschwerden der Eltern konnten im Dossier nicht gefunden werden.

186 Ebd.

187 Ebd.

188 Ebd.

189 Ebd. Der Lehrer nahm auch Stellung zu den Vorwürfen, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 4. 2. 1946. Er gab unter anderem an, dass das Stehen nur sieben Minuten gedauert habe, und dass noch nie ein Kind von ihm ungerecht behandelt worden sei, vgl. ebd.

Umteilungsgesuch. Offenbar hatte er einem Schüler «zwei kräftige Backenstreiche» gegeben, wobei der Schüler umgefallen sein soll.¹⁹⁰ Schon zuvor war der Lehrer vom Vater anscheinend «wiederholt» aufgefordert worden, das Kind «nicht an den Kopf zu schlagen».¹⁹¹

Im September 1947 beschwerte sich eine Mutter oder ein Vater telefonisch über den Lehrer.¹⁹² In der entsprechenden Notiz zum Telefongespräch wurde unter anderem vermerkt: «Lehrer sei nervös, schlage drein, auf der Schulreise habe er ein Mädchen geschlagen, dass es blutete; zerreisse den Schülern die Hefte[.]»¹⁹³ Am Tag vor der Beschwerde soll der Sohn (der Anruferin bzw. des Anrufers) mit Schmerzen am Hals nach Hause gekommen sein:¹⁹⁴ «[D]er Lehrer habe ihm eins ‹geputzt›.»¹⁹⁵ Zudem wurde dem Lehrer vorgeworfen, dass er Schulkinder zur Strafe auf einen eineinhalbstündigen Lauf schicke.¹⁹⁶

Eine weitere Beschwerde ging im Januar 1948 ein. Gemäss einer im Dossier des Lehrers abgelegten Notiz beklagte sich eine Mutter über Strafaufgaben sowie über langes Stehen.¹⁹⁷ Ausserdem hatte die Mutter laut Notiz darauf aufmerksam gemacht, dass der Lehrer körperlich strafe, wofür er einen Teppichklopfer besitze.¹⁹⁸ In jenen Tagen kam es zudem zu einem Briefwechsel zwischen dem Lehrer und der Mutter, wobei der Lehrer die Mutter mit Schimpfwörtern beleidigte.¹⁹⁹ Wegen dieser Beleidigungen wollte die Mutter offenbar beim Friedensrichteramt Klage einreichen.²⁰⁰ Der Friedensrichter soll sie aber an den Schulvorstand verwiesen haben, sodass sich die Mutter bei diesem beschwerte.²⁰¹ Der Schulvorstand behandelte die Beschwerde allerdings nicht selbst, sondern er wandte sich an den Präsidenten der Kreisschulpflege A und forderte ihn auf,

190 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 2. 1946, S. 1.

191 Ebd., S. 2. Der Lehrer zitierte aus einem Schreiben des Vaters.

192 In der Notiz ist nur der Nachname erwähnt, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz eines Telefonanrufs, 6. 9. 1947, als Beilage zu einem Schreiben der Kreisschulpflege an den Lehrer, 8. 9. 1947.

193 Ebd.

194 Vgl. ebd.

195 Ebd.

196 Vgl. ebd. Der Lehrer wurde zu einer Stellungnahme aufgefordert, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben der Kreisschulpflege an den Lehrer, 8. 9. 1947. Eine Stellungnahme des Lehrers konnte im Dossier nicht gefunden werden.

197 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz wohl von einer Besprechung, 20. 1. 1948.

198 Vgl. ebd. Der Notiz zufolge merkte die Mutter ausserdem an, dass der Schüler Angst vor dem Lehrer habe und die Schule «eine Qual» für ihn sei, ebd. Grund für Letzteres könnten aber wohl auch die Anforderungen des Lehrers gewesen sein, welche über das Leistungs- und Fassungsvermögen des Schülers hinausgehen würden, vgl. ebd.

199 Ein Schreiben ist auf der Notiz, in welcher die Eingabe der Mutter notiert wurde, zitiert, vgl. ebd. Bei der Besprechung war das Schreiben aber wohl nicht thematisiert worden – zumindest ist in der Notiz dazu nichts vermerkt; für die wohl vollständige Abschrift der Korrespondenz vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Schulvorstandes an den Präsidenten, 5. 2. 1948, sowie vor allem die dazugehörige Beilage.

200 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Schulvorstandes an den Präsidenten, 5. 2. 1948, S. 1.

201 Vgl. ebd.

eine Disziplinaruntersuchung gegen den Lehrer durchzuführen.²⁰² Ob sich die Mutter beim Schulvorstand auch wegen Körperstrafen beklagt hatte, geht aus dem Schreiben des Schulvorstandes an den Präsidenten nicht hervor.²⁰³ Die Forderung nach einer Disziplinaruntersuchung hing aber sicherlich in erster Linie mit den Beleidigungen zusammen.²⁰⁴ Wenige Tage später kam es zu einer Besprechung zwischen dem Lehrer und dem Präsidenten der Kreisschulpflege.²⁰⁵ Der Lehrer soll – wofür er aber anscheinend Bedenkzeit benötigte – bereit gewesen sein, sich für seine Briefe zu entschuldigen.²⁰⁶ Aber auch das Thema «Teppichklopfer» wurde gemäss Notiz angesprochen. Der Lehrer führte offenbar aus, dass er Schülern, welche wiederholt gegen ein Fussballspielverbot verstossen hätten, «jedem mit dem Klopfer 3 Schläge auf den Hintern» gegeben habe.²⁰⁷ Seither sei der Teppichklopfer nie mehr zum Einsatz gekommen.²⁰⁸ Zudem soll er betont haben, dass er «wochen- und monatelang» nicht schlage, weshalb er laut Gesprächsnotiz kritisierte, dass, wenn so etwas geschehe, «eine grosse Geschichte» daraus gemacht werde.²⁰⁹ Demgegenüber würde niemand etwas sagen, wenn zwei andere (namentlich genannte) Lehrpersonen Ohrfeigen austeilen.²¹⁰ Ob sich der Präsident zu letzterer Anmerkung äusserte, geht aus der Notiz nicht hervor. Klar ist allerdings, dass der Präsident gemäss Notiz dem Lehrer den Rat gab, «den Teppichklopfer verschwinden zu lassen».²¹¹ Neben diesem Gespräch hatte das Verhalten des Lehrers weitere Konsequenzen. So beantragte der Präsident (wohl etwas später) beim Schulamt, den Lehrer durch einen Schularzt auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.²¹² Der Vorfall mit dem

202 Vgl. ebd., S. 1 f.

203 Vgl. ebd.

204 So ist im Schreiben des Schulvorstandes nichts von körperlichen Strafen erwähnt, vgl. ebd.

205 Zuerst wollte der Lehrer der Einladung nicht nachkommen, weil ihn offensichtlich das standardisierte Formular mit Androhung von Ordnungsbusse bei Nichterscheinen störte, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 10. 2. 1948. Der Präsident forderte ihn gleichentags zur Teilnahme auf, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 10. 2. 1948.

206 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz einer Besprechung des Präsidenten mit dem Lehrer, 10. 2. 1948, S. 1. In dieser Notiz gibt es keine Anmerkung zu einer Bedenkzeit. Gemäss einer Information der Büromitglieder wollte er sich zunächst aber nicht entschuldigen, sondern sei erst drei Tage später zur Einsicht gekommen, dass eine Entschuldigung nötig sei, vgl. StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 47.

207 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz einer Besprechung des Präsidenten mit dem Lehrer, 10. 2. 1948, S. 2.

208 Vgl. ebd.

209 Ebd.

210 Vgl. ebd.

211 Ebd. Zudem ist vermerkt: «könnte Anlass geben zu unangenehmen Diskussionen, die in solchen Fällen ja doch nicht sachlich geführt werden.» Ebd.

212 Vgl. StArZH, PrKpA 1949, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 29. 6. 1949, S. 121; StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 48. Ein diesbezügliches Schreiben konnte weder im Dossier des Lehrers noch in den im Protokollband der Kreisschulpflege A abgelegten Schreiben gefunden werden. Im Dossier findet sich allerdings ein Schreiben, in welchem über die Ergebnisse der Untersuchung berichtet wurde, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Leiters des schulärztlichen Dienstes an den Schulvorstand, 22. 1. 1949.

Teppichklopfer könnte für diesen Antrag durchaus eine Rolle gespielt haben.²¹³ Gleichzeitig gab aber das allgemeine Verhalten des Lehrers – zum Beispiel aufgrund der erwähnten Beleidigungen – Anlass zur Sorge.²¹⁴

Im Juni 1949 informierte der Präsident die Mitglieder der zuständigen Aufsichtssektion über die Entwicklungen um den Lehrer, wobei er auch auf das Thema «Teppichklopfer» zu sprechen kam.²¹⁵ Zudem verwies der Präsident auf die ärztliche Untersuchung des Lehrers, welche ergeben habe, dass «es sich um einen Grenzfall» handle.²¹⁶ Vor allem in der Erwartung, dass die «Lektion», welche der Lehrer durch die ärztliche Untersuchung erhalten habe, nicht ohne Wirkung bleibe, wurde von weiteren Massnahmen abgesehen.²¹⁷ Allerdings forderte der Präsident die Mitglieder der Aufsichtssektion auf, dem Lehrer besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wobei allenfalls «mit andern Mitteln gegen den Lehrer vorgegangen werden müsste».²¹⁸

Erste Forderungen nach einer Suspendierung des Lehrers

Einige Monate später – im November 1949 – forderte der Präsident in einer Bürositzung weitergehende Massnahmen. Veranlasst durch unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht beantragte er, gegen den Lehrer «ein Disziplinarverfahren einzuleiten, ihm einen scharfen Verweis zu erteilen, ihm eine Ordnungsbusse aufzuerlegen und ihn einer psychiatrischen Behandlung zuzuweisen».²¹⁹ Dass der Präsident sowie das städtische Schulamt «schon zu wiederholten Malen schwere, unliebsame Auseinandersetzungen» mit dem Lehrer gehabt hätten, da er «zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu oft unglücklichen, ja für die Schüler schädigenden Mitteln griff und im Verkehr mit den Eltern den durch die gute Sitte für amtliche Verhandlungen gebotenen Anstand verletzte», fiel bei der Beurteilung laut Protokoll «erschwerend in Betracht».²²⁰ Zudem machte der Präsident in dieser Sitzung unter anderem auf einen Gerichtsfall wegen Sachbeschädigungen aufmerksam, zu welchem es vor der Wahl des Lehrers gekommen war.²²¹

213 So erfolgte die Information über die Untersuchung auch im Zusammenhang mit der Erwähnung des Zwischenfalls mit dem Teppichklopfer, vgl. StArZH, PrKpA 1949, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 29. 6. 1949, S. 121 f.; StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 47 f.

214 Für weitere Vorfälle vgl. StArZH, PrKpA 1949, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 29. 6. 1949, S. 121 f.; StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 47 f.

215 Vgl. StArZH, PrKpA 1949, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 29. 6. 1949, S. 121 f. So habe sich jemand bei ihm beklagt, dass er «einen Schüler auf die Schulbank gelegt und mit dem Teppichklopfer durchgehauen» habe, ebd., S. 122. Es handelte sich aber vermutlich nicht um einen weiteren Vorfall, denn der Präsident verwies in jener Sitzung auch auf eine Besprechung mit dem Lehrer (wohl die oben erwähnte), bei welcher er den Lehrer aufgefordert habe den «Klopfer zu beseitigen», ebd.

216 Ebd., S. 121.

217 Ebd., S. 122.

218 Ebd.

219 StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 47.

220 Ebd.

221 Vgl. ebd. Was das Gericht urteilte, wusste der Präsident zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht, vgl. ebd., S. 48.

Aufgrund der entsprechenden Informationen befürchteten mehrere Büromitglieder, dass die Schulkinder beim Lehrer einer Gefahr ausgesetzt seien bzw. durch Handlungen des Lehrers «Schaden nehmen könnten».²²² Ein Mitglied des Büros war anscheinend explizit der Meinung, dass der Lehrer «verrückt» sei – und man mit Eingreifen nicht zuwarten dürfe, «bis ein Unglück passiert».²²³ Diese Befürchtungen waren sicherlich entscheidend dafür, dass die Büromitglieder mit ihrem Beschluss über den Antrag des Präsidenten hinausgingen: Das Büro beschloss, bei der Erziehungsdirektion nicht nur eine psychiatrische Begutachtung des Lehrers zu beantragen, sondern zusätzlich eine sofortige Suspendierung zu verlangen.²²⁴

Zu einer solchen Suspendierung kam es allerdings nicht.²²⁵ Stattdessen stellte die Erziehungsdirektion ein psychiatrisches Gutachten «in Aussicht», wobei sie den Lehrer bis zum Abschluss des Gutachtens im Schuldienst belassen wollte.²²⁶ Diese Haltung stiess im Büro der Kreisschulpflege auf Unverständnis.²²⁷ So beschloss das Büro eine Woche nach dem ersten Schreiben, sich ein zweites Mal über das Schulamt an die Erziehungsdirektion zu wenden.²²⁸ Im entsprechenden Schreiben wurde unter anderem vermerkt:

Das Bureau der Kreisschulpflege glaubt nicht, dass es angängig ist, den Lehrer bis zum Abschluss des Gutachtens im Amte zu belassen, die Behörde sollte einschreiten, bevor etwas Schlimmes sich ereignet. Das Bureau stellt daher neuerdings den bestimmten Antrag, [A. B.] bis zur Abklärung des Falles wegen Dienstunfähigkeit sofort vom Unterricht zu dispensieren. Sollte diesem Antrag nicht die notwendige Beachtung geschenkt werden, so müsste die Schulpflege die Verantwortung für schwere Folgen, die sich aus dem psychisch krankhaften Zustand von [A. B.] ereignen können, ablehnen.

Das Bureau der Kreisschulpflege lässt sich bei seinem Vorgehen lediglich vom Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Schule leiten.²²⁹

222 Ebd., S. 49.

223 Ebd.

224 Vgl. ebd., S. 50; StArZH, PrKpA 1949, Schreiben im Namen des Büros an das Schulamt der Stadt Zürich z. Hd. der Erziehungsdirektion, 23. 11. 1949, Nr. 79.

225 Das Schreiben war über das Schulamt z. Hd. der Erziehungsdirektion verschickt worden, vgl. das in der vorangehenden Anmerkung zitierte Schreiben. Offenbar war das Schulamt der Ansicht, dass man erst auf den Antrag des Büros eintreten könne, wenn die Gerichtsakten vom entsprechenden Vorfall (Sachbeschädigungen) vorliegen würden, vgl. StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 29. 11. 1949, S. 53. Der Präsident hatte sich aber offenbar auch noch direkt an die Erziehungsdirektion gewandt und laut Protokoll gefordert «die Untersuchung des Falles raschestens zu fördern», ebd. Ein Entscheid über eine allfällige Suspendierung konnte im Protokollband der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates nicht gefunden werden, vgl. StAZH, UU 2.100.

226 StArZH, PrKpA 1949, Schreiben im Namen des Büros an das Schulamt der Stadt Zürich z. Hd. der Erziehungsdirektion, 30. 11. 1949, Nr. 81, S. 1.

227 Vgl. StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 29. 11. 1949, S. 53–55.

228 Vgl. ebd., S. 55.

229 StArZH, PrKpA 1949, Schreiben im Namen des Büros an das Schulamt der Stadt Zürich z. Hd. der Erziehungsdirektion, 30. 11. 1949, Nr. 81, S. 1 f. Mehrere Exemplare des Schreibens finden sich auch im Dossier des Lehrers.

Die Erziehungsdirektion hielt trotz dieser erneuten Eingabe an ihrem vorgesehenen Vorgehen fest: Der Lehrer wurde nicht suspendiert, jedoch fand innerhalb weniger Tage eine Untersuchung des Lehrers durch einen Schularzt statt.²³⁰ Da der Schularzt nicht der Ansicht war, dass «eine akute Gefahr vorliegt, die dazu führen müsste, [A. B.] sofort aus der Schule heraus zu nehmen, um die Schulkinder zu schützen», lehnte die Erziehungsdirektion die geforderte sofortige Suspendierung ab.²³¹ Jedoch wurde der Schularzt mit einer umfassenden Begutachtung des Lehrers beauftragt – welche aber ebenfalls keine Suspendierung zur Folge hatte.²³²

Im Februar 1950 teilte der Präsident den Mitgliedern des Büros mit, dass der Schularzt «im Weiteramt des Lehrers keine Gefahr für die Schüler» sehe.²³³ Zudem wies der Präsident darauf hin, dass es mit dem Lehrer nun «ordentliche gehe», von Sanktionen «jetzt Umgang» genommen werden solle, jedoch «eine weitere Beobachtung» nötig sei.²³⁴

Ein Versprechen bezüglich Körperstrafen

In der Aussprache über die Schulbesuche im Mai 1951 wurde der Lehrer unterschiedlich beurteilt: Jemand nannte ihn gemäss Protokoll «einen merkwürdigen Lehrer, den man im Auge behalten müsse».²³⁵ Zudem sei sein Unterricht monoton und man frage sich, was die Kinder bei ihm lernen würden.²³⁶ Zwei andere Mitglieder lobten hingegen seinen Fleiss bzw. seine Gewissenhaftigkeit.²³⁷

Als die Aufsichtssektion einige Monate später die Frage der Wahlempfehlung (für die Bestätigungswahl) behandelte, sorgte der Lehrer für besondere Diskussionen. Ein Kreisschulpfleger glaubte zwar zu wissen, dass die Kinder den Lehrer gern hätten.²³⁸ Andererseits erklärte er unter anderem, dass der Lehrer «nach wie vor den Eindruck eines Psychopathen» hinterlasse.²³⁹ Dass die Kinder den Lehrer mögen, bezweifelte ein anderer Schulpfleger, welcher früher offenbar selbst mindestens ein Kind beim Lehrer

230 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben der Erziehungsdirektion an das Schulamt der Stadt Zürich, 9. 12. 1949; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Schularztes an die Erziehungsdirektion, 6. 12. 1949.

231 Für die Einschätzung des Schularztes vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Schularztes an die Erziehungsdirektion, 6. 12. 1949, S. 2; für die Ablehnung der Suspendierung vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben der Erziehungsdirektion an das Schulamt der Stadt Zürich, 9. 12. 1949.

232 Für die Erteilung des Auftrags vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben der Erziehungsdirektion an den Schularzt, 9. 12. 1949; für Anmerkungen zum Gutachten vgl. StArZH, PrKpA 1951, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 27. 11. 1951, S. 77.

233 StArZH, PrKpA 1950, Bürositzung vom 24. 2. 1950, S. 38.

234 Ebd., S. 38 f. Eine ähnliche Ansicht vertrat der Präsident auch im September 1950, vgl. StArZH, PrKpA 1950, Bürositzung vom 15. 9. 1950, S. 47 f. Wie der Lehrer in der jährlichen Aussprachesitzung über die Schulbesuche im Frühling 1950 eingeschätzt wurde, kann nicht beurteilt werden, da im Protokollband das entsprechende Protokoll fehlt, vgl. StArZH, PrKpA 1950.

235 StArZH, PrKpA 1951, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 8. 5. 1951, S. 73.

236 Vgl. ebd.

237 Vgl. ebd.

238 Vgl. StArZH, PrKpA 1951, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 27. 11. 1951, S. 76.

239 Ebd.

hatte.²⁴⁰ Zudem habe er von einem anderen Schulpfleger erfahren, dass der Lehrer «seine Schüler mit dem Pfadi-Riemen verprügelt».²⁴¹ Laut Protokoll fügte er ausserdem «noch verschiedene Beispiele massloser Strafmassnahmen des Lehrers an».²⁴² Einmal lasse er alles durch, dann schlage er wieder drein.²⁴³

Auf diese Ausführungen Bezug nehmend fügte der seit rund eineinhalb Jahren amtierende Präsident unter anderem an, dass in seiner bisherigen Amtstätigkeit «nie ein Vater zu ihm gekommen [sei], um über [A. B.] zu klagen».²⁴⁴ Wie einer im Dossier des Lehrers abgelegten Aktennotiz zu entnehmen ist, hatte sich allerdings einige Tage vor der Sitzung eine Hortleiterin bei der Kreisschulpflege (vermutlich direkt beim Präsidenten) über den Lehrer beschwert.²⁴⁵ So sei im Hort eine Schülerin erschienen, welche «bitterlich» geweint habe, weil sie vom Lehrer A. B. drei Ohrfeigen und eine achtseitige Strafaufgabe erhalten habe.²⁴⁶ Wenige Tage später sei zudem ein Schüler zur Hortleiterin gekommen.²⁴⁷ Dieser habe erzählt, dass der Lehrer «soeben wieder einen Schüler mit dem Pfadigürtel derart geprügelt [habe], dass der Knabe, der sich zum Empfang der Strafe auf den Lehrerstuhl auf dem Podest legen musste, mitsamt dem Stuhl vom Podest heruntergefallen sei».²⁴⁸ Anlass zu Kritik gab jedoch auch der Umstand, dass ein Schüler – bei welchem die Hortleiterin offenbar eine Bestrafung durch den Lehrer gefordert hatte – vom Lehrer anscheinend gar nicht bestraft worden war.²⁴⁹

Bei der Diskussion in der Aufsichtssektion zeigte sich, dass unter anderem der Präsident das Verhalten des Lehrers auf einen Krankheitszustand zurückführte.²⁵⁰ Aus diesem Grund befürwortete die Aufsichtssektion, den Lehrer nur unter der Bedin-

240 Vgl. ebd. Dabei fügte er auch an, dass er ihm keines seiner Kinder nochmals drei Jahre anvertrauen möchte, vgl. ebd.

241 Ebd.

242 Ebd. Die weiteren Beispiele sind nicht protokolliert, jedoch findet sich eine Zusammenstellung im Dossier des Lehrers, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Anhang zu einem Schreiben des Präsidenten an den betreffenden Kreisschulpfleger, 28. 11. 1951. Dort ist erwähnt, dass er «die Buben abschlage» oder dass eine Schülerin eine Ohrfeige erhalten habe, nachdem sie ihm mitgeteilt habe, dass sie sich nicht wohl fühle.

243 Vgl. StArZH, PrKpA 1951, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 27. 11. 1951, S. 76.

244 Ebd. Zudem seien «so viele Sicherheitsmassnahmen getroffen worden, dass kaum etwas passieren konnte», ebd.

245 Aus der eigentlichen Aktennotiz geht nicht klar hervor, bei wem sich die Hortleiterin beschwert hatte, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Aktennotiz über Bemerkungen einer Hortleiterin, 19. 11. 1951. In einer weiteren Aktennotiz wird allerdings sehr wahrscheinlich auf diese Beschwerde der Hortleiterin Bezug genommen – und da ist explizit erwähnt, dass sich die Hortleiterin beim Präsidenten beschwert habe, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Aktennotiz über Bemerkungen einer Hortleiterin, 3. 12. 1951, S. 1.

246 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Aktennotiz über Bemerkungen einer Hortleiterin, 19. 11. 1951, S. 1.

247 Vgl. ebd.

248 Ebd. Diese und weitere Anmerkungen sind im Original rot unterstrichen. Anzumerken gilt es, dass die Hortleiterin offenbar mit dem Hausvorstand des Schulhauses Kontakt aufgenommen hatte. Die Schwester einer seiner Schüler soll zu Hause «oft solche Dinge und noch mehr» erzählen, ebd., S. 2.

249 Vgl. ebd., S. 1.

250 Vgl. StArZH, PrKpA 1951, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 27. 11. 1951, S. 76 f.

gung, dass er sich wieder einer psychiatrischen Behandlung unterzieht, zur Wiederwahl vorzuschlagen.²⁵¹

Einen Tag bevor das Plenum über die Vorschläge zu den Bestätigungswahlen der Primarlehrpersonen entschied, war es zu einer Besprechung zwischen dem Lehrer und dem Präsidenten gekommen.²⁵² Bei dieser hatte der Präsident den Lehrer aufgefordert, neben einem Versprechen bezüglich psychiatrischer Behandlung auch ein Versprechen bezüglich des Verzehrs auf Körperstrafen abzugeben.²⁵³ Nach einer kurzen Bedenkzeit teilte der Lehrer schriftlich mit:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf unsere gestrige Besprechung erkläre ich folgendes:

1. In aller Zukunft werde ich in der Schule von jeglicher Körperstrafe absehen und kann dafür verbürgen, indem ich mich in meiner letzten Drei-Jahres-Klasse während fast 3 Jahren jeder Körperstrafe enthielt.

2. Sollte ich das Vertrauen der Schulpflege für eine Wiederwahl erhalten, so bin ich auf Wunsch des Schulpräsidenten bereit, mich weiter in die Behandlung von Herrn Dr. med. [X] zu begeben und nehme diese Kosten auf mich. Der Beginn der Behandlung würde nach erfolgter Wiederwahl aufgenommen.

In aller Freiheit ausgefertigt, und ich danke für die mir gewährten Unterredungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift]²⁵⁴

Die sozialdemokratische Fraktion der Kreisschulpflege wollte sich zunächst offenbar für eine Nichtbestätigung des Lehrers einsetzen.²⁵⁵ Nach einer Besprechung mit dem Präsidenten hielt die Fraktion ihre Bedenken zwar aufrecht, verzichtete jedoch auf einen entsprechenden Antrag betreffend Nichtbestätigung.²⁵⁶ Das Plenum stimmte in der Folge einem Wahlvorschlag zu.²⁵⁷

In den folgenden Jahren blieb es relativ ruhig um den Lehrer, wobei seine Unterrichtstätigkeit in den Aussprachesitzungen verschiedentlich gelobt wurde.²⁵⁸ So hatte im Jahr 1954 ein Mitglied der Aufsichtssektion gemäss Protokoll seine Freude darüber ausge-

251 Vgl. ebd., S. 77. Diese Haltung wurde auch kurz im Büro der Kreisschulpflege diskutiert, vgl. StArZH, PrKpA 1951, Bürositzung vom 3. 12. 1951, S. 63.

252 Vgl. die rückblickenden Betrachtungen des Lehrers bei StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 10. 1956, S. 1.

253 Vgl. ebd.

254 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Erklärung des Lehrers vom 7. 12. 1951.

255 Vgl. StArZH, PrKpA 1951, Plenarsitzung vom 7. 12. 1951, S. 35.

256 Vgl. ebd.

257 Vgl. ebd. Das genaue Ergebnis ist im Protokoll nicht vermerkt.

258 Neben den folgenden Anmerkungen vgl. auch StArZH, PrKpA 1953, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 30. 3. 1953, S. 65 (dort wurde er von jemandem als «guter Lehrer» bezeichnet); StArZH, PrKpA 1955, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 28. 4. 1955, S. 60. Das Protokoll der Sitzung der Aufsichtssektion des Jahres 1952 fehlt hingegen, vgl. StArZH, PrKpA 1952.

drückt, dass das Vertrauen, das man dem Lehrer geschenkt habe, gerechtfertigt gewesen sei:²⁵⁹ Die Kinder würden gerne zu ihm gehen und er wisse sie zu interessieren.²⁶⁰

Im Zusammenhang mit verschiedenen Vorkommnissen – bei denen körperliche Züchtigungen offenbar keine Rolle spielten – wies 1956 ein Mitglied der Aufsichtssektion auf die allfällige Notwendigkeit einer erneuten psychiatrischen Behandlung hin.²⁶¹ Einige Monate später erhielt der Präsident zudem Kenntnis von einem Zwischenfall in einem Lager, das allerdings nicht von der Volksschule organisiert worden war:²⁶² Der Lehrer soll einem Buben Ohrfeigen gegeben haben, wobei es sich um (wie der Lehrer selbst ausführte) «kräftige und zahlreiche Schläge» gehandelt habe.²⁶³ In den Augen des Lehrers sollen diese Strafen aber «unbedingt notwendig» gewesen sein.²⁶⁴ Dass eine Körperstrafe in gewissen Fällen «am Platze sei», bekräftigte der Lehrer gemäss einer entsprechenden Notiz bei einer mündlichen Besprechung mit dem Präsidenten, die wenige Wochen später stattfand.²⁶⁵ Bei dieser Besprechung verlangte der Lehrer auch, von seiner schriftlichen Erklärung bezüglich Körperstrafen entbunden zu werden.²⁶⁶ Dazu war der Präsident allerdings nicht bereit.²⁶⁷

In der rund sechs Monate später stattgefundenen Aussprache über die Schulbesuche vertrat jemand die Meinung, dass dem Lehrer A. B. die Handhabung der Disziplin «immer noch oft erhebliche Schwierigkeiten» bereite und er «[i]m Strafen [...] keine glückliche Hand» habe.²⁶⁸ Was der Schulpfleger dem Lehrer konkret vorwarf, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Der Präsident erklärte aber, dass es innert eindreiviertel Jahren lediglich eine Klage wegen einer Ohrfeige gegeben habe.²⁶⁹

259 Vgl. StArZH, PrKpA 1954, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 24. 3. 1954, S. 72.

260 Vgl. ebd.

261 Vgl. StArZH, PrKpA 1956, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 19. 3. 1956, S. 62. Unter anderem sollen «wegen übertriebener Wanderungen» Klagen laut geworden sein, ebd. Zudem soll er die Autorität einer Lehrerin untergraben haben, vgl. ebd. Jemand kündigte ein Gespräch mit dem Lehrer an – aber auch der Präsident sollte mit ihm sprechen, vgl. ebd.

262 Von wem der Präsident zuerst informiert wurde, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Klar ist allerdings, dass der Lehrer dem Präsidenten Auszüge eines langen Schreibens an den Leiter des Lagers (ein Pfarrer) weiterleitete, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 8. 1956, sowie die beiliegende Abschrift (Auszüge) aus einem Schreiben des Lehrers an einen Pfarrer, 5. 8. 1956.

263 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Abschrift (Auszüge) aus einem Schreiben des Lehrers an einen Pfarrer, 5. 8. 1956 (als Beilage zu einem Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 8. 1956), S. 3 f. Die Erwähnungen, dass es sich um «kräftige und zahlreiche Schläge» gehandelt habe, machte er nach einer ersten Reihe von Bestrafungen, ebd., S. 3. An einem anderen Tag habe er dem Betreffenden «nochmals zwei Backenstreich» gegeben, ebd., S. 4. Zudem ist erwähnt, dass er den Betreffenden vor den ersten Züchtigungen an der Hand aufgezogen habe, vgl. ebd., S. 3.

264 Ebd., S. 3. Auch diese Anmerkung erfolgte nach der ersten Reihe von Bestrafungen.

265 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz des Präsidenten von einer Besprechung mit dem Lehrer, 13. 9. 1956 (notiert auf dem Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 8. 1956, S. 2).

266 Vgl. ebd.

267 Vgl. ebd.; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 10. 1956, S. 1.

268 StArZH, PrKpA 1957, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 25. 3. 1957, S. 57.

269 Vgl. ebd. Damit bezog er sich wohl nicht auf den oben erwähnten Vorfall im Lager.

In den folgenden Monaten gab es im Büro der Kreisschulpflege mehrere Aussprachen über den Lehrer: Im Juni 1957 informierte der Präsident das Büro, dass ein Vorfall mit einer Ohrfeige gütlich beigelegt worden sei, der Lehrer sich aber bereits am nächsten Tag auf dem Pausenplatz zu einer weiteren Ohrfeige habe hinreissen lassen.²⁷⁰ Vor allem weitere Vorfälle (z. B. eine «Schimpfrede» am Schluss des Examens und als bedenklich angesehene Schreiben des Lehrers) dürften dazu beigetragen haben, dass der Präsident dem Büro «die Frage nach zweckmässigen Massnahmen» vorlegte.²⁷¹ In der Folge diskutierte das Büro unterschiedliche Massnahmen (z. B. Spezialaufsicht, Dispensation oder Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen).²⁷² Ein Vorschlag, mit dem kantonalen Schularzt Kontakt aufzunehmen und ihn um seine Meinung zu bitten, scheint unbestritten gewesen zu sein.²⁷³ Dieser vertrat aber offenbar die Ansicht, dass es mit dem Lehrer «wesentlich besser stehe als vor sechs Jahren».²⁷⁴

Das Vorhandensein des schriftlich abgegebenen Versprechens betreffend Körperstrafen belastete den Lehrer offensichtlich.²⁷⁵ So forderte er bereits seit einiger Zeit die Annullierung bzw. Vernichtung des in seinen Augen «abgespresste[n] Schriftstück[s]». ²⁷⁶ Gleichzeitig hatte er in einem Schreiben vom Oktober 1956 aber bekräftigt, dass sein «aus freiem Antrieb und völlig ungezwungen gegebene[s] Wort», dass er in seiner Klasse keine Körperstrafen mehr anwenden werde, «unverändert» gelte.²⁷⁷ Wie bereits erwähnt, hatte der Präsident die Annullierung des Versprechens im September 1956 abgelehnt.²⁷⁸ Im November 1957 zeigten sich die Büromitglieder überzeugt davon, dass «[d]as Beharren auf dem schriftlichen Versprechen [...] weder

270 Vgl. StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 24. 6. 1957, S. 41. Im Dossier des Lehrers konnten keine entsprechenden Beschwerdeunterlagen gefunden werden. Allerdings findet sich dort eine Notiz eines Telefonanrufs des Lehrers. Gemäss dieser Notiz berichtete der Lehrer, dass er einer Schülerin «ein paar Ohrfeigen» gegeben habe, StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz von einem Telefonanruf des Lehrers vom 26. 3. 1957. Ob es sich dabei um jenen Fall handelte, welcher gütlich beigelegt worden sei, ist nicht klar. Vermutlich handelte es sich aber um einen anderen Vorfall, weil der Lehrer von «Ohrfeigen» in der Mehrzahl sprach, die er aber wohl an einem Tag verabreicht hatte – während der Präsident laut Protokoll von «einer Ohrfeige» (am ersten Tag) berichtete, StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 24. 6. 1957, S. 41.

271 StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 24. 6. 1957, S. 41 f.

272 Vgl. ebd., S. 42.

273 Vgl. ebd. Ein Büromitglied mahnte zu behutsamem Vorgehen, weil beim Lehrer unter Umständen «eine «Kurzschlusshandlung an sich selbst» ausgelöst werden könnte», ebd.

274 StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 4. 11. 1957, S. 47.

275 Vgl. ebd.; aber auch StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 24. 6. 1957, S. 42; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 10. 1956, S. 1.

276 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 10. 1956, S. 1.

277 Ebd. Teile des zitierten Satzes sind im Original unterstrichen.

278 Im Dezember 1953 scheint der damalige Präsident noch eine gewisse Bereitschaft gehabt zu haben, die schriftliche Verpflichtung aufzuheben, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben wohl des Präsidenten an den Lehrer, 30. 12. 1953. Offenbar forderte der Lehrer damals allerdings nicht eine sofortige Aufhebung des Versprechens, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 23. 12. 1953, S. 1.

die Situation verbessern noch den Lehrer heilen» könne.²⁷⁹ Dagegen wurde erwartet, dass «die Entlastung» von diesem Schriftstück, welches den Lehrer «innerhalb der Lehrerschaft zu einem Sonderfall stempelt», «einer Normalisierung und günstigen Entwicklung viel eher Vorschub zu leisten vermag».²⁸⁰ Ein mündliches Versprechen – «von Mann zu Mann» – dem Präsidenten gegenüber wurde hingegen als genügend erachtet (wobei auch der Ausdruck «Ehrenwort» nicht verlangt werden sollte).²⁸¹ Zugleich vertrat das Büro die Meinung, dass das Versprechen bezüglich psychiatrischer Behandlung ebenfalls als erledigt gelten soll.²⁸² Über die Beschlüsse des Büros soll der Lehrer «sehr glücklich» gewesen sein.²⁸³

Rücktritt – und Diskussionen um Rückkehr in den Schulkreis

Rund fünf Monate nach dem Verzicht auf das schriftliche Versprechen verliess der Lehrer seine Lehrstelle an der Volksschule – und zwar ohne Bewilligung.²⁸⁴ Seinen abrupten Abgang erklärte er mit gesundheitlichen Bedenken, verweigerte allerdings zumindest zunächst eine ärztliche Untersuchung.²⁸⁵ Im April 1958 reichte er zudem ein Rücktrittsschreiben ein und wurde als Heimlehrer in einer Erziehungsanstalt tätig.²⁸⁶ Der Präsident der Kreisschulpflege forderte den Lehrer zunächst auf, den Unterricht an der Volksschule wiederaufzunehmen oder einen Antrag für einen Krankheitsurlaub zu stellen.²⁸⁷ Nachdem er diesen Forderungen nicht nachgekommen war, beantragte der Präsident bei der Erziehungsdirektion die Genehmigung der Rücktrittserklärung.²⁸⁸ Zugleich ersuchte er um Prüfung der Frage, ob der Lehrer nicht pensioniert werden könnte.²⁸⁹ Die Erziehungsdirektion genehmigte allerdings den Rücktritt des Lehrers von seiner Primarschulstelle zumindest vorläufig nicht – offenbar «mit Rücksicht auf den Lehrermangel».²⁹⁰ Stattdessen wurde ihm bis Ende Schuljahr ein unbesoldeter

279 StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 4. 11. 1957, S. 47.

280 Ebd., S. 47 f.

281 Ebd., S. 47.

282 Vgl. ebd., S. 48.

283 StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 2. 12. 1957, S. 50.

284 Vgl. StArZH, PrKpA 1958, Schreiben des Präsidenten an den Schulvorstand der Stadt Zürich, z. Hd. der Erziehungsdirektion, 25. 4. 1958, Nr. 38, S. 1 f.

285 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreibens des Lehrers an den Präsidenten (Abschrift), 30. 3. 1958; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 16. 4. 1958, insbesondere S. 8 f. (mit gewisser Bereitschaft für spätere ärztliche Untersuchung); StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Rücktrittserklärung des Lehrers, 20. 4. 1958.

286 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Rücktrittserklärung des Lehrers, 20. 4. 1958; für die Tätigkeit in der Anstalt vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

287 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 19. 4. 1958, S. 1 f.

288 Vgl. StArZH, PrKpA 1958, Schreiben des Präsidenten an den Schulvorstand der Stadt Zürich, z. Hd. der Erziehungsdirektion, 25. 4. 1958, Nr. 38, S. 5.

289 Vgl. ebd.

290 StArZH, PrKpA 1958, Bürositzung vom 8. 9. 1958, S. 38.

Urlaub gewährt sowie eine Bedenkzeit für die Frage zugestanden, ob er in den Schuldienst der Volksschule zurückkehren möchte.²⁹¹

Das Vorgehen der Erziehungsdirektion führte im Büro der Kreisschulpflege zu umfassender Kritik, sodass das Büro beschloss, gegen das Vorgehen der Erziehungsdirektion «höflich, aber bestimmt zu protestieren».²⁹² Kritisiert wurde auch, dass die Erziehungsdirektion ihren Entscheid gefällt habe, ohne Rücksprache mit dem Präsidenten zu nehmen.²⁹³ Wie mehreren Schreiben zu entnehmen ist, hatte der Lehrer nicht unbedingt beabsichtigt, längerfristig in der Anstalt tätig zu sein – stattdessen betrachtete er die Tätigkeit als gesundheitliche Therapie und Weiterbildungsmöglichkeit (beispielsweise für eine spätere Tätigkeit an einer Sonder- oder Abschlussklasse).²⁹⁴ Einige Monate später wünschte er tatsächlich eine Rückkehr an die Volksschule, wobei er am liebsten seine alte Klasse übernommen hätte.²⁹⁵ Der Weggang aus der Anstalt erfolgte allerdings nicht freiwillig, denn der Lehrer war von der Anstaltsleitung entlassen worden.²⁹⁶ Die genauen Gründe für die Entlassung gehen aus den ausgewerteten Archivalien nicht hervor.²⁹⁷ Dass es Differenzen mit dem Anstaltsleiter gab, ist allerdings offensichtlich.²⁹⁸ Die Erziehungsdirektion ihrerseits hielt fest, dass die Umstände, welche zur Kündigung geführt hatten, eine Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit «vorläufig» ausschliessen und eine vertrauensärztliche Begutachtung des Lehrers erfordern würden.²⁹⁹ Zu diesem Zweck wurde der «bisher zur Einarbeitung in ein anderes Arbeitsgebiet gewährte Urlaub» in einen Krankheitsurlaub umgewandelt.³⁰⁰

In den folgenden Wochen setzte sich die Kreisschulpflege vehement gegen eine Rückkehr des Lehrers in das ehemalige Schulhaus, aber auch gegen eine Rückkehr in den

291 Zusammenfassend ebd., S. 37; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben der Erziehungsdirektion an den Lehrer, 21. 8. 1958, S. 1 f.

292 StArZH, PrKpA 1958, Bürositzung vom 8. 9. 1958, S. 38.

293 Vgl. ebd.

294 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 26. 3. 1958, insbesondere S. 1; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 16. 4. 1958, insbesondere S. 18; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 17. 4. 1958, insbesondere S. 3. Auch in späteren Schreiben betonte er dies, vgl. z. B. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 29. 11. 1958, insbesondere S. 1.

295 Vgl. insbesondere StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an die Erziehungsdirektion, 31. 12. 1958, S. 1 f.

296 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben der Erziehungsdirektion an den Präsidenten, 30. 12. 1958; StAZH, UU 2.110, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 9. 1. 1959, Nr. 27, S. 8. Gewisse Gedanken die Anstalt (wohl freiwillig) zu verlassen, hatte sich der Lehrer aber wohl bereits einige Monate zuvor gemacht, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz eines Telefonanrufs der Mutter des Lehrers vom 10. 9. 1958.

297 Da es in der vorliegenden Arbeit nicht darum geht, die Lebensläufe von Lehrpersonen vollständig zu rekonstruieren, wurde darauf verzichtet, Archivalien der betreffenden Anstalt auszuwerten.

298 Vgl. StArZH, PrKpA 1959, Bürositzung vom 16. 1. 1959, S. 32 f.; StArZH, PrKpA 1959, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 23. 3. 1959, S. 67.

299 StAZH, UU 2.110, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 9. 1. 1959, Nr. 27, S. 8 f.

300 Ebd., S. 9.

Schulkreis ein.³⁰¹ Zugleich vertraten die Verantwortlichen der Kreisschulpflege die Meinung, dass die Versetzung des Lehrers in den Ruhestand die beste Lösung darstellen würde.³⁰² Zumindest einem Wunsch der Kreisschulpflege entsprechend, wurde der Lehrer auf Beginn des neuen Schuljahres von der Erziehungsdirektion an einer anderen Gemeinde eingesetzt und von seiner Stelle im Schulkreis A beurlaubt.³⁰³ Als die Lehrstelle in der neuen Gemeinde jedoch anderweitig besetzt werden sollte (anscheinend durch jemanden, der für eine Wahl vorgesehen war), sah die Erziehungsdirektion keinen ausreichenden Grund, den Lehrer A. B. an der Wiederaufnahme des Unterrichts im Schulkreis A zu hindern.³⁰⁴

Die drohende Rückkehr des Lehrers veranlasste das Büro der Kreisschulpflege, ihren Präsidenten zu beauftragen, beim Erziehungsdirektor «um eine dringende persönliche Aussprache» nachzusehen.³⁰⁵ Bei dieser am übernächsten Tag stattgefundenen Aussprache wurde dem Präsidenten offenbar mitgeteilt, dass eine erneute vertrauensärztliche Begutachtung des Lehrers bereits durchgeführt worden sei.³⁰⁶ Der Arzt war dabei zum Schluss gekommen, dass für eine vorzeitige Pensionierung «zurzeit keine medizinischen zureichenden Gründe» vorliegen würden.³⁰⁷ Die Erziehungsdirektion war zudem zur Einschätzung gelangt, dass der Lehrer in der Unterrichtsführung nicht «in so schwerwiegender Weise versagt hätte», dass ihm die Lehrtätigkeit untersagt werden müsste.³⁰⁸ Aus diesem Grund sei «nochmals ein Versuch» zu machen.³⁰⁹ Gleichzeitig wurde die Kreisschulpflege aber aufgefordert, die Erziehungsdirektion «direkt zu benachrichtigen, sobald sich mit ihm neue Schwierigkeiten ergeben sollten».³¹⁰ Dann seien Massnahmen zulässig.³¹¹

Erneute Forderung nach einer Suspendierung

Bereits wenige Monate nach der Rückkehr in den Schulkreis gab der Lehrer Anlass zu Klagen. So beschwerte sich eine Mutter im Dezember 1960 schriftlich beim Präsidenten,

301 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1959, Bürositzung vom 9. 3. 1959, S. 48; StArZH, PrKpA 1959, Schreiben im Namen des Büros an die Erziehungsdirektion, 12. 3. 1959, Nr. 13; StArZH, PrKpA 1959, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 23. 3. 1959, S. 67 f. Bei letzterer Sitzung wurde auch auf eine «Bluttat» hingewiesen, ebd., S. 68.

302 Vgl. StArZH, PrKpA 1959, Schreiben im Namen des Büros an die Erziehungsdirektion, 12. 3. 1959, Nr. 13.

303 Vgl. StArZH, PrKpA 1959, Bürositzung vom 20. 5. 1959, S. 51.

304 Vgl. StArZH, PrKpA 1960, Bürositzung vom 17. 10. 1960, S. 55; StArZH, PrKpA 1960, Schreiben des Erziehungsdirektors an den Präsidenten (Abschrift), 21. 10. 1960, S. 1, im Anhang des Schreibens Nr. 67.

305 StArZH, PrKpA 1960, Bürositzung vom 17. 10. 1960, S. 56.

306 Vgl. StArZH, PrKpA 1960, Schreiben des Präsidenten an die Mitglieder des Büros, 22. 10. 1960, Nr. 68, S. 1.

307 StArZH, PrKpA 1960, Auszug aus dem Gutachten vom 21. 7. 1960, im Anhang des Schreibens Nr. 67.

308 StArZH, PrKpA 1960, Schreiben des Erziehungsdirektors an den Präsidenten (Abschrift), 21. 10. 1960, S. 1, im Anhang des Schreibens Nr. 67.

309 Ebd.

310 Ebd., S. 2.

311 Vgl. ebd.

dass der Lehrer die Tochter auf bzw. hinter die Ohren geschlagen habe, obschon die Mutter den Lehrer kurz zuvor – mit einer Notiz auf einer Schularbeit der Tochter – aufgefordert hatte, die Tochter nicht mehr in dieser Weise zu bestrafen.³¹² Wie einer im Dossier des Lehrers abgelegten Notiz zu entnehmen ist, soll der Lehrer das Kind bereits am Tag nach der schriftlichen Beschwerde «erneut geschlagen» haben.³¹³ Zudem wurde ihm vorgeworfen, dass er einen Schüler am Vortag so körperlich gezüchtigt habe, dass dieser «aufschrie».³¹⁴ Diese Vorfälle veranlassten den Präsidenten anscheinend dazu, mit dem Lehrer erneut zu vereinbaren, auf Körperstrafen zu verzichten.³¹⁵ Zudem war es offenbar wenige Wochen nach diesen Zwischenfällen zu einer Besprechung des Präsidenten mit dem Erziehungsdirektor gekommen.³¹⁶ Auslöser für diese Aussprache waren vermutlich nicht die Vorwürfe bezüglich körperlicher Strafen, sondern vielmehr dass der Lehrer zum Beispiel durch (nächtliche) Telefonanrufe Anlass zu Sorgen gegeben hatte.³¹⁷

Auch in den folgenden Jahren kam es zu verschiedenen Auseinandersetzungen des Lehrers mit den Schulbehörden sowie mit Eltern.³¹⁸ Körperliche Züchtigungen spielten dabei vermutlich keine Rolle. Schliesslich kam es so weit, dass der Präsident beim Erziehungsdirektor beantragte, den Lehrer «auf Grund seines unqualifizierten Verhaltens sofort im Amte einzustellen und durch den Amtsarzt abklären zu lassen, ob der Lehrer noch im Schuldienst verwendet werden kann».³¹⁹

Die beantragte Suspendierung verfügte der Erziehungsdirektor einige Tage später.³²⁰ Vorfälle wegen körperlicher Züchtigungen waren für die Suspendierung, welche der Erziehungsrat genehmigte, nicht von Relevanz.³²¹ Vielmehr hatte der Lehrer durch

312 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben einer Mutter an den Präsidenten, 14. 12. 1960, S. 1. Daran angeheftet ist ein Schreiben eines Arztes vom 15. Dezember 1960 (mit Bestätigung, dass Hämatome von körperlichen Züchtigungen sichtbar seien) sowie eine Arbeit der Tochter mit einer Notiz der Mutter vom 11. Dezember 1960. Gemäss letzterer Notiz hatte die Mutter nichts dagegen, wenn der Lehrer der Tochter «mal eine Ohrfeige verabfolg[e], wenn sie es verdient hat» – aber nicht hinter die Ohren, ebd. Vermutlich meinte die Mutter aber auch, dass die Tochter nicht auf die Ohren bestraft werden sollte; so fügte sie auf ihrer Notiz noch an, dass die Tochter an den Ohren «sehr empfindlich» sei und schon deswegen mehrmals in ärztlicher Behandlung gewesen sei, ebd.

313 StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz von einer Beschwerde, 15. 12. 1960. Denkbar ist, dass sich die Tochter selbst auf die Kanzlei der Kreisschulpflege begeben hatte, um sich über den Lehrer zu beklagen.

314 Ebd.

315 Eine schriftliche Bestätigung konnte im Dossier nicht gefunden werden. Der Lehrer erwähnte dies aber in einem Schreiben, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an eine Mutter, 4. 2. 1961, S. 1 f.

316 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Notiz von einer Besprechung des Präsidenten mit dem Erziehungsdirektor, 9. 1. 1961.

317 Vgl. ebd., S. 1.

318 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 196[X], Bürositzung vom 25. 5. 196[X], S. 52; StArZH, PrKpA 196[X], Bürositzung vom 6. 7. 196[X], S. 55 f. Für seinen Einsatz für die Schule wurde er auch besonders gelobt, vgl. z. B. StArZH, PrKpA 196[X], Sitzung der Aufsichtssektion I vom 20. 3. 196[X], S. 67.

319 StArZH, PrKpA 196[X], Bürositzung vom 12. 11. 196[X], S. 59.

320 Vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Verfügung des Erziehungsdirektors vom 20. 11. 196[X], Nr. 2236, S. 508.

321 Für die Genehmigung des Erziehungsrates vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 28. 11. 196[X], Nr. 2277, S. 520.

Drohungen gegenüber der Mutter einer ehemaligen Schülerin Anlass zu diesem Vorgehen gegeben.³²² Allerdings wurde im Protokoll der Plenarsitzung, in welcher über die Suspendierung informiert wurde, festgehalten: «Herr [A. B.] hat die Kinder zwar auf seine Art gern; aber er könnte seine Selbstbeherrschung doch einmal so verlieren, dass etwas Schlimmes geschehen könnte.»³²³

Nach entsprechenden ärztlichen Abklärungen wurde der Lehrer vom Erziehungsrat aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.³²⁴

12.2.3 «Die straffe Disziplin [bei Lehrer C. D.] gründet sich eindeutig auf Angst.»

Noch häufiger und während noch längerer Zeit als mit dem Lehrer A. B. hatte sich die Kreisschulpflege A mit dem Primarlehrer C. D. auseinanderzusetzen.

Ein zwiespältiger Eindruck: Die ersten Jahrzehnte im Schulkreis

Dass es sich bei C. D. um einen Lehrer handelte, der grossen Wert auf eine straffe Disziplin legte und von seinen Schülerinnen sowie Schülern besondere Leistungen forderte, geht aus den Protokollen der Kreisschulpflege A klar hervor.³²⁵ Ob der Lehrer bei der Kreisschulpflege früh aufgrund körperlicher Strafen aufgefallen war, kann hingegen nicht abschliessend beurteilt werden, da für die vorliegende Arbeit das Dossier des Lehrers nicht zur Verfügung stand.³²⁶ Gewisse Andeutungen gab es jedoch im Jahr 1961, als ein Mitglied der Kreisturnkommission³²⁷ darauf aufmerksam machte, dass

322 Vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Verfügung des Erziehungsdirektors vom 20. 11. 196[X], Nr. 2236, S. 508. Auch eine Strafuntersuchung war eröffnet worden, vgl. ebd.

323 StArZH, PrKpA 196[X], Plenarsitzung vom 7. 12. 196[X], S. 30.

324 Vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 10. 9. 196[X], Nr. 1957, S. 453. Völlig eindeutig scheint die Sachlage für den Erziehungsrat nicht gewesen zu sein, denn der Erziehungsrat beschloss, vor dem Entscheid beim Präsidenten der Kreisschulpflege nachzufragen, ob die Kreisschulpflege gewillt wäre, «im Sinne eines letzten Versuches» den Lehrer nochmals im Schuldienst einzusetzen, StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 8. 196[X], Nr. 1716, S. 415. Das Büro der Kreisschulpflege lehnte dies allerdings ab, vgl. StArZH, PrKpA 196[X], Bürositzung vom 3. 9. 196[X], S. 69.

325 Vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen. Interessant ist, dass zu Beginn seiner Tätigkeit im Schulkreis gewisse Kritik an mangelnder Disziplin geäussert wurde, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 25. 3. 19[XX], S. 82; rückblickend StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 83. Gewisse Kritik an der Disziplin gab es auch in der Sitzung der Wahlkommission, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission vom 3. 12. 19[XX], S. 85. Auffällig ist, dass es am Rand der Protokollseiten häufig Markierungen (mit Bleistift) gibt, wenn Lehrer C. D. Erwähnung fand (in späteren Jahren sind die Seiten zudem teilweise mit Büroklammern oder mit kleinen Blättern kenntlich gemacht). Diese Markierungen wurden vermutlich angebracht, als umfassendere Massnahmen gegen den Lehrer in Erwägung gezogen wurden.

326 Das Dossier war gemäss einer entsprechenden Auskunft im Stadtarchiv Zürich nicht auffindbar.

327 Die Kreisturnkommission besuchte neben den Lehrpersonen, welche das Ergänzungsturnen leiteten, zumindest ab 1959 auch die Fachlehrpersonen für Turnen und für Rhythmik, vgl. StArZH, PrKpA 1959, Plenarsitzung vom 13. 3. 1959, S. 6.

es von zwei Seiten Reklamationen «wegen zu rauhen Betriebs» erhalten habe.³²⁸ Ein anderes Mitglied bestätigte gemäss Protokoll, dass der Lehrer «schon die Gewohnheit» habe, «scharf dreinzufahren», doch tue «das den Buben im allgemeinen gut».³²⁹ Dass auch nicht alle Eltern eine kritische Einstellung zum Lehrer hatten, verdeutlicht eine weitere Anmerkung in jener Sitzung: Ein Mitglied der Kreisturnkommission habe «von einer Mutter eben erst ein sehr positives Urteil über diesen Lehrer gehört».³³⁰ Ähnlich Positives erwähnten einige Monate später zwei Mitglieder der Aufsichtssektion: Eine Schulpflegerin erklärte, dass ihr Sohn «nachträglich froh» gewesen sei, bei C. D. zur Schule gegangen zu sein.³³¹ So sei es dem Lehrer zu verdanken, dass er und andere in die Sekundarschule gekommen seien.³³² Ein anderes Mitglied der Aufsichtssektion, dessen Tochter offenbar vom Lehrer unterrichtet wurde, fügte gemäss Protokoll an: «Ich würde ihm ein anderes Kind ohne Bedenken und gerne anvertrauen.»³³³ Allerdings hatte dieses Mitglied darauf aufmerksam gemacht, dass der Lehrer «den Kontakt mit den Kindern nicht so gut» finde und «oft etwas laut» sei.³³⁴

Vor allem wegen des «lauten Ton[s]» wurde der Lehrer schon in früheren Jahren kritisiert.³³⁵ Wie die Aussprachesitzung im Jahr 1963 exemplarisch zeigt, wurde auch die Strenge des Lehrers von den Mitgliedern der zuständigen Aufsichtssektion nicht nur positiv bewertet:

[X, ein Kreisschulpfleger]: In einer Turnstunde bei [C. D.] kam sich Herr [X, der Kreisschulpfleger] vor wie in einer Rekrutenschule vor 30 Jahren. Es war absolut keine Wärme für die Klasse zu spüren. Beim Singen stand er vor der Klasse wie eine Bildsäule. An Schulführung, Heften und Disziplin hingegen ist gar nichts auszusetzen. – [zu anderen Lehrpersonen]

[X, ein anderer Kreisschulpfleger]: [zu anderen Lehrpersonen] – Bei [C. D.] fiel auch Herrn [X, dieser Kreisschulpfleger] die Strenge auf; aber es war doch etwas gelockerter. Vielleicht übertreibt Herr [C. D.] schon ein wenig, doch holt er mit seiner Strenge viel heraus. – [X, der Vorsitzende der Aufsichtssektion]: Vielleicht sollte man ihm doch einmal raten, er sollte den Betrieb etwas lockern.

[X, der Visitator der Bezirksschulpflege]: [zu anderen Lehrpersonen] – [C. D.] ist sicher

328 StArZH, PrKpA 1961, Sitzung der Kreisturnkommission vom 23. 11. 1961, S. 141. Ob es sich dabei (auch) um Vorwürfe bezüglich Körperstrafen handelte, geht aus dem Protokoll nicht klar hervor.

329 Ebd.

330 Ebd., S. 142.

331 StArZH, PrKpA 1962, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 22. 3. 1962, S. 85.

332 Vgl. ebd.

333 Ebd.

334 Ebd., S. 81. Dass er laut sei, fügte gemäss Protokoll in der gleichen Sitzung noch jemand anderes an, vgl. ebd., S. 85.

335 StArZH, PrKpA 1961, Sitzung der Kreisturnkommission vom 23. 11. 1961, S. 141 f.; StArZH, PrKpA 1961, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 24. 3. 1961, S. 77; StArZH, PrKpA 1960, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 29. 3. 1960, S. 74 (evtl. hatte der Kreisschulpfleger aber nicht selbst wahrgenommen, dass der Lehrer «einen sehr lauten Ton» pflege, sondern er hatte es vielleicht nur von dritter Seite gehört). Die Protokolle der früheren Jahre sind jeweils sehr kurz gehalten, sodass nicht genauer gesagt werden kann, inwiefern bereits damals Kritik geübt wurde, exemplarisch StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 20. 3. 19[XX], S. 80.

streng. Aber die Schüler lernen etwas, sie müssen denken lernen und werden höchst geschickt geführt. Die schriftlichen Arbeiten und der Lehrerfolg sind gut.³³⁶

Im Folgejahr vertrat ein Mitglied der Aufsichtssektion die Meinung, dass der Lehrer zwar das Lehrziel erreiche und die Hefte in Ordnung seien, die straffe Disziplin sich jedoch «eindeutig auf Angst» gründe – und dies sei schade, weil der Lehrer «sonst sehr gute Qualitäten» habe.³³⁷ Auf eine entsprechende Nachfrage führte der Präsident aus, dass er im Herbst 1963 nach einem Versetzungsgesuch mit dem Lehrer gesprochen habe.³³⁸ Dabei habe er dem Lehrer mitgeteilt, dass er «auf dem besten Wege» sei, «seinen Ruf als Lehrer aufs Spiel zu setzen».³³⁹ Seither seien keine Klagen mehr eingegangen.³⁴⁰ Ein anderes Mitglied der Aufsichtssektion merkte zudem an, dass ein Vater im Hinblick auf die Bestätigungswahlen «eine Aktion» gegen den Lehrer unternehmen wollte.³⁴¹ Dieser Vater bzw. die involvierten Eltern seien jedoch – «vor allem aus Angst vor möglichen Repressalien» – «zurückgeklaubt».³⁴² Davon, dass die «seelisch feinen Kinder» beim Lehrer leiden, war dieser Kreisschulpfleger aber offensichtlich überzeugt.³⁴³ Wohl auch wegen dieser Anmerkung fügte der Präsident abschliessend an, dass er den Lehrer «im Auge behalten» wolle.³⁴⁴

In der im nächsten Jahr stattgefundenen Sitzung der zuständigen Aufsichtssektion vertraten zwei Mitglieder die Meinung, dass der Lehrer «eher etwas nachgelassen» habe «in seiner straffen Schulführung» bzw. «schon etwas Fortschritt gemacht» habe.³⁴⁵ Dagegen teilte der Präsident mit, dass ihm der Lehrer «grosse Sorgen» mache.³⁴⁶ Von verschiedenen Eltern sei zu hören gewesen, dass es, «wenn ein Schulbesuch da sei, schon schön sei».³⁴⁷ Aber sonst würde er «immer wieder ungeheuerliche Ausdrücke» gebrauchen und «massive Kollektivstrafen» verhängen.³⁴⁸ Der Präsident scheint überzeugt davon

336 StArZH, PrKpA 1963, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 26. 3. 1963, S. 96.

337 StArZH, PrKpA 1964, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 19. 3. 1964, S. 104. Gesagt wurde dies vom Visitator der Bezirksschulpflege (allerdings handelte es sich nicht um die gleiche Person wie im Vorjahr). In der vorliegenden Arbeit werden die Visitatorinnen bzw. Visitatoren einfachheitshalber ebenfalls als Mitglieder der Aufsichtssektionen bezeichnet, obschon sie eher «Gäste» waren, vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 30 Abs. 1, in: AS, Bd. 21, S. 162.

338 Vgl. StArZH, PrKpA 1964, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 19. 3. 1964, S. 104.

339 Ebd.

340 Vgl. ebd.

341 Ebd.

342 Ebd.

343 Ebd.

344 Ebd. Zusätzlich zu den erwähnten Voten, äusserte sich auch noch ein weiteres Mitglied der Aufsichtssektion zum Lehrer. Auch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten sind die Voten zum Lehrer oft sehr ausführlich. In der vorliegenden Arbeit ist es nicht möglich, alle Äusserungen zu schildern. Stattdessen muss oft eine Auswahl getroffen werden. Auf entsprechende Ergänzungen in den Anmerkungen wird im Folgenden meistens verzichtet.

345 StArZH, PrKpA 1965, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 2. 4. 1965, S. 95.

346 Ebd.

347 Ebd.

348 Ebd.

gewesen zu sein, dass man dies «nicht mehr durchlassen» dürfe.³⁴⁹ Ausserdem informierte er die Mitglieder der Aufsichtssektion, dass ein Schüler zu stottern begonnen habe und ein anderes Kind in psychiatrischer Behandlung sei.³⁵⁰ Der Präsident kündigte an, mit dem Lehrer nach dem Examen (das wenige Tage später stattfand) «Führung [zu] nehmen» und ihn – zusammen mit einem Vater – zu einer Besprechung einladen zu wollen.³⁵¹ Zudem hielt der Präsident gemäss Protokoll fest: «Die tüchtige Arbeit und der Lehrerfolg werden anerkannt; aber jetzt, da endlich einmal Eltern zu ihren Anschuldigungen stehen, muss man mit dem Lehrer reden, und zwar deutlich.»³⁵²

Ob diese Aussprache wirklich zustande gekommen ist, geht aus dem Protokollband nicht eindeutig hervor.³⁵³ Klar ist allerdings, dass der Lehrer auch in der im März 1966 durchgeführten Aussprachesitzung kritisiert wurde. Zwei Mitglieder teilten zwar mit, dass «die Bedrücktheit nicht mehr so ausgeprägt» bzw. der Unterricht des Lehrers «freundlicher» geworden sei.³⁵⁴ Ein anderer Kreisschulpfleger vertrat allerdings die Meinung, dass die neuen Viertklässler «wieder eine kalte Dusche» erlebt hätten, wobei verschiedene von ihnen «Störungen» bekommen hätten – also zum Beispiel nicht mehr schlafen könnten.³⁵⁵ Eine Kreisschulpfegerin fand gemäss Protokoll ebenfalls klare Worte: «Jedes Jahr gehen uns Kinder psychisch zugrunde. Der Lehrer hat eine so brutale Art, dass wir einmal handeln müssen.»³⁵⁶ Verschiedene Massnahmen – eine Spezialaufsicht, eine Zitierung des Lehrers vor die Kreisschulpflege oder eine Aussprache mit Eltern – wurden von den Mitgliedern der zuständigen Aufsichtssektion in Betracht gezogen.³⁵⁷ Der Präsident hatte dem Lehrer zudem offenbar mindestens ein Mal einen Quartierwechsel nahegelegt sowie die Idee einer «psychiatrische[n] Beratung angedeutet».³⁵⁸ Ausser der Durchführung von verschiedenen Gesprächen – und vielleicht Schulbesuchen durch den Präsidenten sowie Versetzungen von Schulkindern – wurden aber in den folgenden Monaten und Jahren keine konkreten Massnahmen ergriffen.³⁵⁹

349 Ebd.

350 Vgl. ebd.

351 Ebd. Das Examen fand am 5. oder 6. April statt, vgl. o. A.: Ferien der Volksschule und Schuleinstellungen, in: Schule und Elternhaus, Jg. 34, Heft 3, 1964, S. 24.

352 StArZH, PrKpA 1965, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 2. 4. 1965, S. 95 f.

353 Bei der im nächsten Jahr stattgefundenen Aussprache über die Schulbesuche war der Präsident abwesend, vgl. StArZH, PrKpA 1966, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 24. 3. 1966, S. 91. Im Jahr 1967 verwies der Präsident auf durchgeführte Aussprachen, vgl. StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 17. 3. 1967, S. 75.

354 StArZH, PrKpA 1966, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 24. 3. 1966, S. 93.

355 Ebd.

356 Ebd.

357 Vgl. ebd. Die Frage nach Massnahmen wurde offenbar bereits diskutiert, bevor die Kreisschulpflegerin ihre Anmerkungen machte, vgl. ebd.

358 Für den Quartierwechsel vgl. StArZH, PrKpA 1966, Bürositzung vom 5. 12. 1966, S. 78; StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 17. 3. 1967, S. 75.

359 Für Gespräche vgl. StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 17. 3. 1967, S. 75; StArZH, PrKpA 1966, Bürositzung vom 5. 12. 1966, S. 77. Nach einem von den Eltern organisierten Elternabend soll es zudem eine Aussprache zwischen einer Elterndelegation und dem Lehrer gegeben haben, vgl. ebd. Ob bei diesem Elternabend bzw. bei der Aussprache auch Mitglieder der Schulbehörde

Die Eindrücke, welche die Mitglieder bei ihren Schulbesuchen erhielten, waren auch in den folgenden Jahren zwiespältig. Während beispielsweise die Leistungen der Klasse erneut Lob fanden, wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass «die Atmosphäre zu kalt» oder der Lehrer «ungeduldig und brüsk» sei.³⁶⁰ Gleichzeitig bekräftigten mehrere Mitglieder aber, dass bei ihnen keine Reklamationen eingegangen seien.³⁶¹

Dass die Situation weiterhin problematisch gewesen sein muss, verdeutlicht der Umstand, dass sich das Büro der Kreisschulpflege einige³⁶² Zeit später mit dem Lehrer zu beschäftigen hatte.³⁶³ Anlass zu Sorgen gaben nicht nur die «[s]eit Jahren» eingehenden Klagen von Eltern, sondern ebenso die Klassengrösse, welche infolge von Versetzungen stark unterdurchschnittlich war.³⁶⁴ Bei dieser Sitzung erwog der Vorsitzende der Aufsichtssektion die Durchführung zusätzlicher Besuche und machte zudem auf den früheren Vorschlag einer psychiatrischen Untersuchung aufmerksam.³⁶⁵ Auch eine Zitierung des Lehrers vor das Büro scheint in Betracht gezogen worden zu sein.³⁶⁶ Schliesslich begnügte sich das Büro jedoch damit, dem Lehrpersonenvertreter den Auftrag zu erteilen, mit dem Lehrer zu sprechen.³⁶⁷ Dieser soll vom Primarlehrer «keinen schlechten Eindruck» bekommen haben, wobei der Lehrer sich «einsichtig und guten Willens gezeigt habe».³⁶⁸

Anschliessend beschäftigte sich das Büro der Kreisschulpflege während mehrerer Jahre nicht mehr in besonderer Weise mit dem Lehrer. In den jährlichen Aussprachen über die Schulbesuche gab er neben Lob weiterhin Anlass für Kritik.³⁶⁹ Explizite Anmerkungen zu körperlichen Strafen finden sich – wie in all den Vorjahren – zumindest

anwesend waren, geht aus dem Protokollvermerk nicht hervor. Zudem kann angenommen werden, dass die Mitglieder der Kreisschulpflege bzw. der Bezirksschulpflege nach ihren Unterrichtsbesuchen zumindest manchmal mit dem Lehrer gesprochen haben; für die Versetzung von Schülerinnen bzw. Schülern vgl. z. B. ebd.; vor allem aber auch StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 6. 10. 19[XX], S. 69.

360 Für das Lob für Leistungen der Klasse vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1969, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 28. 3. 1969, S. 102; für Kritik vgl. z. B. ebd. Jenes Mitglied, welches erklärte, dass er «ungeduldig und brüsk» sei, wies gemäss Protokoll auch daraufhin, dass er «doch ruhiger als früher» sei, ebd.

361 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1968, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 29. 3. 1968, S. 111. Dort erwähnte ein Kreisschulpfleger, dass er «[d]ieses Jahr» keine Klagen gehört habe. Im Jahr zuvor hatte dieser jedoch auf ein «Kesseltreiben» aufmerksam gemacht, welches – aber vor der Übernahme einer neuen Klasse – entstanden sei, StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 17. 3. 1967, S. 75. Im Jahr 1969 erwähnte ein anderes Mitglied, dass keine Reklamationen von Eltern eingegangen seien, vgl. StArZH, PrKpA 1969, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 28. 3. 1969, S. 102. Dies erwähnte dieses Mitglied auch im Folgejahr, vgl. StArZH, PrKpA 1970, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 19. 3. 1970, S. 87. Demgegenüber erwähnte jemand wenige Jahre später, dass man «[b]is vor zwei Jahren [...] auch aus Elternkreisen viel Negatives» gehört habe, StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 26. 4. 19[XX], S. 131.

362 Aus Datenschutzgründen wird im Folgenden auf die Nennung von klaren Zeitangaben verzichtet.

363 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 6. 10. 19[XX], S. 69 f.

364 Ebd., S. 69.

365 Vgl. ebd., S. 70.

366 Vgl. ebd.

367 Vgl. ebd.

368 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 2. 12. 19[XX], S. 73.

369 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 26. 4. 19[XX], S. 131.

im Protokoll der Kreisschulpflege allerdings nicht. Da das Dossier des Lehrers für die vorliegende Arbeit nicht zur Verfügung stand, kann nicht beurteilt werden, wie viele Beschwerden wegen Körperstrafen bei der Kreisschulpflege eingingen. Dass es zumindest eine solche Beschwerde gab, verdeutlicht die separat abgelegte Korrespondenz: Ein Vater hatte sich – wie ein Schreiben des Präsidenten an den Lehrer zeigt – darüber beschwert, dass sein Sohn (anscheinend wegen einer körperlichen Züchtigung) einen Bluterguss an der unteren rechten Schläfe erlitten habe.³⁷⁰

Vorwürfe einer ehemaligen Schülerin und die Hoffnungen auf eine Pensionierung

Die Situation hinsichtlich des Lehrers änderte sich, als eine ehemalige Schülerin ihrem früheren Lehrer vorwarf, dass er Schulkinder «mit Schlägen und Worten misshandelt».³⁷¹ Ursprünglich hatte die Jugendliche offenbar beabsichtigt, einen Leserbrief in einer Tageszeitung zu veröffentlichen und dabei auch scharfe Kritik an der Schulpflege zu äussern.³⁷² Schliesslich gelangte die ehemalige Schülerin mit einem Schreiben an den Schulvorstand, welcher die Vorwürfe an die Kreisschulpflege weiterleitete.³⁷³ Eigentlicher Auslöser für diese Eingabe war offenbar die schwierige Situation eines Jungen, welcher wohl bis vor Kurzem Schüler des Lehrers gewesen ist und anscheinend in der Nachbarschaft der ehemaligen Schülerin lebte.³⁷⁴ Aber auch sich selbst zählte sie zu den «zahlreichen Opfer[n] des Lehrers».³⁷⁵

Nach Eingang der Vorwürfe führte der Präsident gemäss eigenen Angaben ein «offene[s] Gespräch» mit der ehemaligen Schülerin, bei welchem diese «durch Sachlichkeit, Korrektheit und einen sehr menschlichen Ton» beeindruckt habe.³⁷⁶ Kurz darauf gab es offenbar ein Gespräch des Präsidenten mit einem Schularzt sowie ein Gespräch mit dem Lehrer (in Anwesenheit des Schularztes).³⁷⁷ Dabei sei dem Lehrer einerseits

370 Vgl. StArZH, KoKpA 19[XX], Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 5. 9. 19[XX]. In einer Stellungnahme soll der Lehrer angegeben haben, dass er den Schüler nicht körperlich züchtigen wollte, vgl. StArZH, KoKpA 19[XX], Schreiben des Präsidenten an den Vater, 5. 9. 19[XX].

371 Für Vorwürfe der ehemaligen Schülerin vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 165.

372 Vgl. ebd., oder z. B. auch StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 82.

373 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 82; vor allem StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 165.

374 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 82, sowie den zitierten Leserbrief bei StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 165.

375 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 165. Die ehemalige Schülerin war dann offenbar «wegen psychosomatischer Störungen» zu einer anderen Lehrperson versetzt worden, StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 82.

376 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 82; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 156.

377 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 82. Protokolle dieser Gespräche finden sich im Protokollband keine; für Bemerkungen zum Gespräch mit dem Lehrer vgl. aber insbesondere StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 156. So soll der Lehrer «gar nicht realisiert [haben], was ihm vorgeworfen wird, und vieles einfach zu bagatelisieren versucht» haben, ebd. In «vielen Fällen» stehe «auch Behauptung gegen Behauptung», ebd.

nahegelegt worden, sich psychiatrisch behandeln zu lassen, und andererseits sei die Durchführung eines Elternabends mit Beteiligung des Präsidenten, des Vorsitzenden der zuständigen Aufsichtssektion sowie des Schularztes vereinbart worden.³⁷⁸

Bei diesem Elternabend, bei welchem der Lehrer nur zu Beginn und am Schluss anwesend war, äusserten sich verschiedene Eltern – darunter vor allem solche von Schülerinnen – positiv über den Lehrer, was den Präsidenten offensichtlich überraschte.³⁷⁹ So bekräftigten mehrere Eltern, dass ihre Kinder gerne zum Lehrer zur Schule gehen würden.³⁸⁰ Allerdings wurde in verschiedenen Voten auf den Ton des Lehrers hingewiesen, der «manchmal sehr hart» sei.³⁸¹ Ausserdem machten mehrere Eltern auf Unbeherrschtheiten des Lehrers aufmerksam:³⁸² Der Sohn eines am Elternabend anwesenden Vaters soll «einen Schock wegen der manchmal unbeherrschten und aggressiven Art des Lehrers» gehabt haben.³⁸³ Ein anfängliches Stottern habe aber wieder aufgehört und der Schüler gehe nun gerne zum Lehrer.³⁸⁴ Ein anderer Vater habe zudem eine gewisse Angst bei seinem Sohn festgestellt, die die Tochter vor drei Jahren nicht gehabt habe.³⁸⁵ Und jemand hielt laut Protokoll fest: «Der Lehrer möchte etwas aus den Kindern machen; gelingt dies nicht, so explodiert er.»³⁸⁶

Die Vorwürfe, welche an jenem Elternabend erhoben wurden, waren für die Kreisschulpflege offensichtlich nicht neu. So wurde in der dem Elternabend folgenden Bürositzung festgehalten, dass beispielsweise Wutausbrüche, Titulierungen von Schülern mit Schimpfwörtern, aber auch das Verabreichen von Ohrfeigen «schon wiederholt» zu beanstanden gewesen seien.³⁸⁷ Der beigezogene Schularzt sowie verschiedene Mitglieder des Büros führten das Verhalten des Lehrers auf eine Krankheit bzw. «einen krankhaften Charakterzug» zurück.³⁸⁸ Dementsprechend erklärte sich das Büro

378 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 82; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 156. Dort ist erwähnt, dass er versprochen habe, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Dies habe er nach Wissen der Kreisschulpflege aber bis im September jenes Jahres nicht getan, vgl. ebd.

379 Für die An- bzw. Abwesenheit des Lehrers vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Protokoll des Elternabends mit Eltern der Schülerinnen und Schüler des Lehrers C. D., 25. 2. 19[XX], S. 284 und 287; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 83.

380 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Protokoll des Elternabends mit Eltern der Schülerinnen und Schüler des Lehrers C. D., 25. 2. 19[XX], S. 284–286.

381 Ebd., S. 285.

382 Vgl. ebd. Explizite Anmerkungen zu körperlichen Züchtigungen finden sich im Protokoll des Elternabends nicht.

383 Ebd.

384 Vgl. ebd.

385 Vgl. ebd.

386 Ebd. Eine Mutter bestätigte dies laut Protokoll, vgl. ebd.

387 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 5. 19[XX], S. 83. Offenbar hatte der Schularzt dies so zusammengefasst. Es ist aber davon auszugehen, dass insbesondere der Präsident der Kreisschulpflege über diese Vorwürfe ebenfalls informiert war.

388 Ebd., S. 83–87, insbesondere S. 83.

einverstanden damit, dass eine psychiatrische Untersuchung des Lehrers «durch einen unabhängigen, neutralen Arzt» angeordnet werden sollte.³⁸⁹

Bevor diese Untersuchung stattfand, hatte die Kreisschulpflege jedoch zu entscheiden, ob der Lehrer der stimmberechtigten Bevölkerung bei den anstehenden Bestätigungswahlen zur Wiederwahl empfohlen werden soll.³⁹⁰ Der Präsident setzte sich für eine Wahlempfehlung ein. Er erachtete eine Nichtempfehlung nicht nur als «unmenschlich», sondern ging zudem davon aus, dass der Lehrer bei einer Urnenwahl in keiner Weise gefährdet wäre und wiedergewählt würde.³⁹¹ Hingegen beurteilte der Präsident die vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen als die geeignetste Massnahme.³⁹² Damit würden nicht nur die Interessen der Schule beachtet, sondern dem Lehrer könnte «ein menschlich zu verantwortender, anständiger Abgang» ermöglicht werden.³⁹³ Nach entsprechenden Diskussionen stimmte zunächst die für den Lehrer zuständige Aufsichtssektion und anschliessend das Plenum diesem Vorgehen zu.³⁹⁴ Die Chancen, dass ein solcher Antrag gutgeheissen würde, schätzte der Präsident zweifellos als gut ein.³⁹⁵ Ein Grund für diese Zuversicht war ein Gutachten des Leiters des schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich, mit welchem der Antrag offenbar unterstützt wurde.³⁹⁶

Rund ein halbes Jahr nach dem Antrag informierte die Erziehungsdirektion die Kreisschulpflege über das Ergebnis der vertrauensärztlichen Abklärung:³⁹⁷ Diese habe unter anderem ergeben, dass beim Lehrer trotz gewisser Auffälligkeiten «weder körperliche

389 Ebd., S. 87. Zudem wurde beschlossen, den Lehrer mündlich zu orientieren – wobei es dem Lehrpersonenvertreter freigestellt wurde, mit diesem noch ein persönliches Gespräch zu führen, vgl. ebd. Der Lehrer soll sich zunächst gegen eine solche Untersuchung gewehrt haben, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 23. 6. 19[XX], S. 93. Später soll sich der Lehrer aber freiwillig bereiterklärt haben, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 22. 9. 19[XX], S. 113. Die Kreisschulpflege hatte sich allerdings auch an die Erziehungsdirektion gewandt, um eine entsprechende Untersuchung zu veranlassen, vgl. die rückblickenden Anmerkungen in StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 1. 7. 19[XX], S. 21.

390 So konnte der von der Erziehungsdirektion bestimmte Psychiater die Untersuchung anscheinend erst im neuen Jahr durchführen, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 156.

391 Für die Bezeichnung «unmenschlich» vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 22. 9. 19[XX], S. 116; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], insbesondere S. 159; StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 25. 9. 19[XX], insbesondere S. 40; bezüglich nicht gefährdet vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 22. 9. 19[XX], S. 116; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 157.

392 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 158; StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 25. 9. 19[XX], S. 39.

393 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 158.

394 Für die Aufsichtssektion vgl. ebd., S. 160; für das Plenum vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 25. 9. 19[XX], S. 40; (für den Wahlvorschlag für alle Lehrpersonen) ebd., S. 41.

395 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 158; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 22. 9. 19[XX], S. 117.

396 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 1. 7. 19[XX], S. 21.

397 Vgl. ebd., S. 21 f.

noch psychische Beeinträchtigungen» feststellbar seien, sodass die Finanzdirektion eine vorzeitige Pensionierung und die Ausrichtung einer Invalidenrente ablehne.³⁹⁸

Bei den Mitgliedern des Büros löste diese Einschätzung zunächst grosses Unverständnis aus.³⁹⁹ Nachdem der Schularzt jedoch genauere Informationen über das Gutachten erhalten hatte, sah die Mehrheit der Büromitglieder ein, dass eine zunächst geforderte «Oberexpertise» keinen Sinn machen würde.⁴⁰⁰ Stattdessen beschloss das Plenum auf Antrag des Büros, eine Spezialaufsicht anzuordnen sowie den Lehrer im folgenden Schuljahr in ein anderes Schulhaus zu versetzen.⁴⁰¹ Diese Massnahmen hatte auch die Erziehungsdirektion vorgeschlagen.⁴⁰²

Die Eindrücke, welche die vier vom Plenum beauftragten Kreisschulpflegemitglieder von ihren in den folgenden Monaten durchgeführten Besuchen erhielten, waren vor allem zunächst zwiespältig.⁴⁰³ Während zum Beispiel die Lektionsvorbereitungen oder die Heftkorrekturen offenbar von allen positiv beurteilt wurden, bewerteten die Besucherinnen und Besucher die wahrgenommene grosse Ruhe bzw. die allgemeine Atmosphäre in der Klasse unterschiedlich.⁴⁰⁴ Eine Schulpfleglerin schätzte den Umgangston des Lehrers nach einem ersten Besuch als «recht liebenswürdig» ein, wobei eine Atmosphäre geherrscht habe, in der man sich – «[a]bgesehen von der absoluten Ruhe» – «eigentlich ganz wohl fühlen» könne.⁴⁰⁵ Eine andere Schulpfleglerin hielt hingegen fest, dass «eine beängstigende Ruhe» herrsche, nichts freudig geschehe, das Klima nicht gut sei und die Kinder möglicherweise Angst hätten.⁴⁰⁶ Nach dem jeweils zweiten Besuch waren die Eindrücke wiederum ambivalent.⁴⁰⁷ Eine Schulpfleglerin, welche nach dem ersten Besuch noch positiver gestimmt war, fand gemäss Protokoll nun sehr kritische Worte:

In der Geschichtsstunde hätten dann die Schüler anhand des Murerplanes [eine Darstellung der Stadt Zürich aus der Frühen Neuzeit] Bekanntes wiederholen sollen. Sie reagierten aber nicht so, wie es der Lehrer gerne gehabt hätte und wurden darum auf immer gehässigere Weise angetrieben und angefahren (aagmööget). Kein Hinweis, keine Frage in

398 Ebd.

399 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 21. 5. 19[XX], S. 82–87. In dieser Zeit findet sich zudem eine gewisse Andeutung einer körperlichen Züchtigung: Ein Mitglied der Aufsichtssektion erwähnte, dass der Lehrer «einen Schüler recht hart angefasst» habe – und der Lehrer nachher eingesehen habe, dass er zu weit gegangen sei, StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 29. 3. 19[XX], S. 162.

400 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 28. 6. 19[XX], S. 103.

401 Für den Beschluss des Plenums vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 1. 7. 19[XX], S. 23; für den Antrag des Büros vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 28. 6. 19[XX], S. 103.

402 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 1. 7. 19[XX], S. 22. Dort wurde explizit erwähnt, dass normalerweise die Bezirksschulpflege eine Spezialaufsicht anordnet und durchführt. In diesem Fall sei es aber – gemäss Auftrag der Erziehungsdirektion – an der Kreisschulpflege «besondere Aufsichtsmassnahmen in die Wege zu leiten», ebd. Offenbar hatte die Erziehungsdirektion auch in Erwähnung gezogen, die Bezirksschulpflege damit zu beauftragen, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 21. 5. 19[XX], S. 82.

403 Zusammenfassend StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 9. 12. 19[XX], S. 47.

404 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 27. 9. 19[XX], S. 112–114.

405 Ebd., S. 113.

406 Ebd., S. 112.

407 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 29. 11. 19[XX], S. 124–127.

normalem, natürlichem Ton. Die Atmosphäre wurde immer bedenklicher. Es war schrecklich, ganz entsetzlich. Am liebsten hätte man das Schulzimmer verlassen.⁴⁰⁸

Nach den acht (wohl unangekündigten) Schulbesuchen beschloss das Büro mehrheitlich, die Spezialaufsicht auch im letzten Schulquartal weiterzuführen.⁴⁰⁹ Die Erfahrungen vom jeweils dritten Besuch waren – trotz gewisser kritischer Äusserungen – mehrheitlich positiv, sodass das Büro einstimmig entschied, die Spezialaufsicht aufzuheben.⁴¹⁰ Der anstehende Schulhauswechsel des Lehrers dürfte bei diesem Entscheid, welcher vom Plenum gutgeheissen wurde, ebenfalls eine Rolle gespielt haben.⁴¹¹

Ein Neubeginn?

Nach dem Schulhauswechsel hatte sich das Büro der Kreisschulpflege rund ein Jahr lang nicht in besonderer Weise mit dem Lehrer zu beschäftigen. Dem Präsidenten waren in dieser Zeit jedoch einzelne Klagen unterbreitet worden.⁴¹² Dabei soll es den klagenden Eltern vor allem darum gegangen sein, zu verhindern, dass «an sich gute Schüler» darunter leiden, wenn der Lehrer «schwache Schüler auf fast grausame Art blossstellt».⁴¹³ Gegenüber den Büromitgliedern betonte der Präsident, dass sie es an der neuen Schule offenbar mit den gleichen Problemen zu tun bekommen würden wie an der alten Schule – und das müsse sie «mit grosser Sorge erfüllen».⁴¹⁴ Zudem bekräftigte der Präsident gemäss Protokoll, dass die Aussagen der Eltern ernst zu nehmen seien, die Kreisschulpflege nicht lange zuwarten dürfe und so bald wie möglich mit dem Lehrer gesprochen werden müsse.⁴¹⁵

Ein solches Gespräch mit dem Lehrer führten einige Tage später der Kreiskonventspräsident⁴¹⁶ (also der eigentliche Lehrpersonenvertreter im Büro), die Aktuarin sowie der Aktuar (welche ebenfalls Lehrpersonen waren).⁴¹⁷ Dabei habe sich gezeigt, dass der Lehrer offenbar nicht zu erkennen vermöge, dass sensible Schulkinder auf gewisse

408 Ebd., S. 125.

409 Vgl. ebd., S. 127.

410 Für Eindrücke vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 3. 2. 19[XX], S. 53. Jene Schulpfegerin, welche sich nach dem zweiten Besuch sehr kritisch geäussert hatte, konnte allerdings keinen dritten Besuch machen, vgl. ebd.; für die Abstimmung vgl. ebd., S. 56.

411 Für das Büro vgl. ebd., S. 54–56. Dabei gab es auch Diskussionen, den Entscheid bezüglich Schulhauswechsel zu überdenken, weil es offenbar bereits Widerstände gegen den Lehrer gab, vgl. ebd., S. 54 f.; für den Plenumsbeschluss vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 17. 3. 19[XX], S. 4.

412 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 27. 2. 19[XX], S. 62; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 2. 3. 19[XX], S. 70.

413 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 2. 3. 19[XX], S. 70.

414 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 27. 2. 19[XX], S. 62.

415 Vgl. ebd.

416 Der Kreiskonventspräsident stand dem «Kreiskonvent» vor, welcher von der «Gesamtheit der im städtischen Schuldienst stehenden Lehrkräfte eines Schulkreises» gebildet wurde, Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972, Art. 42 Abs. 1, in: AS, Bd. 35, S. 248.

417 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 10. 3. 19[XX], S. 80; für den Namen der Aktuarin und des Aktuars vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 15. 8. 19[XX], S. 32.

Äusserungen und Verhaltensweisen sehr empfindlich reagieren können.⁴¹⁸ Hinweise, Ratschläge sowie Empfehlungen soll er aber dankbar entgegengenommen haben und an Einsicht sowie gutem Willen würde es ihm «bestimmt nicht» mangeln.⁴¹⁹ Die Aktuarin forderte entsprechend, mit dem Lehrer «etwas mehr Geduld» zu haben und «nicht aus jeder Elternklage sofort eine grosse Sache zu machen».⁴²⁰

Auch in den folgenden Wochen und Monaten gingen mehrere Klagen und mindestens ein Umteilungsgesuch beim Präsidenten oder bei anderen Schulpflegemitgliedern ein.⁴²¹ Zumindest ein Schulkind wurde in der Folge einer anderen Lehrperson zugeteilt.⁴²² Schliesslich wurde der Präsident von einigen Eltern der Klasse des Lehrers gebeten, eine Elternversammlung einzuberufen.⁴²³

Bevor der Elternabend stattfand, wurden die Eltern einer Schülerin sowie die eines Schülers zu einem Gespräch mit den Büromitgliedern eingeladen.⁴²⁴ In dieser Aussprache bekräftigte eine anwesende Mutter, dass es bezüglich Leistungen in der Klasse keine Probleme gebe, die Schwierigkeiten vielmehr «psychischer Art» seien und die Kinder «voller Agressionen» nach Hause kommen würden.⁴²⁵ Auch der Vater einer Schülerin führte aus, dass er die Leistungen des Lehrers anerkenne und nichts gegen diesen persönlich habe.⁴²⁶ Allerdings könne er nicht mehr zuschauen, wie seine Tochter nachts erwache und den Namen des Lehrers schreie.⁴²⁷ Am Anfang habe der Lehrer die Tochter an den Haaren genommen, dies habe jedoch nach einer Aussprache mit dem Vater aufgehört.⁴²⁸ Die «Angstträume» der Tochter führte der Vater stattdessen auf die Behandlung der anderen Kinder zurück.⁴²⁹ Als Beispiele für «pädagogisch verfehlt[e] Handlungsweisen» erwähnte der Vater – neben beleidigenden und blossstellenden Ausdrücken und Verhaltensweisen –, dass der Lehrer den Schulkindern Hefte um die Ohren schlage.⁴³⁰ Auf eine entsprechende Nachfrage eines Büromitgliedes, ob der

418 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 10. 3. 19[XX], S. 80.

419 Ebd.

420 Ebd. Letztere Anmerkung machte sie wohl auch, weil sie die Meinung vertrat: «Es darf einfach nicht sein, dass für alle Schwierigkeiten in der Schule und in der Familie nur der Lehrer verantwortlich gemacht wird.» Ebd.

421 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion V vom 21. 3. 19[XX], S. 172; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 30. 3. 19[XX], S. 83; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 27. 6. 19[XX], S. 88; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion V vom 20. 3. 19[XX], S. 252; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 4. 5. 19[XX], S. 90.

422 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Verfügung des Präsidenten vom 11. 7. 19[XX], Nr. 271.

423 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 4. 5. 19[XX], S. 88. Eigentlicher Auslöser für diese Eingabe scheint eine vorangegangene Elternzusammenkunft gewesen zu sein, an welcher sich gezeigt habe, dass erhebliche Probleme in der Klasse bestehen, vgl. ebd. Offenbar hatte der Präsident kurz nach der Eingabe der Eltern ein Gespräch mit einem Elternpaar geführt, vgl. ebd.

424 Es handelte sich dabei um eine Mutter und zwei Väter, vgl. ebd., S. 87.

425 Ebd., S. 88. Die Worte «psychischer Art» und «Agressionen» sind unterstrichen.

426 Vgl. ebd., S. 89.

427 Vgl. ebd.

428 Vgl. ebd., S. 90.

429 Ebd.

430 Ebd., S. 89.

Lehrer schlage, antwortete der Vater gemäss Protokoll: «Eigentlich nicht; aber dies ist nur ein gradueller Unterschied.»⁴³¹

Die in dieser Aussprache geäusserten Bedenken waren für die Schulpflege nicht neu. So hatte vermutlich einige Monate zuvor eine Mutter dem Präsidenten gegenüber geklagt, dass ihr Sohn an Schlafstörungen leide und Medikamente benötige.⁴³² Zudem hatte ein Büromitglied nach den Ausführungen des Vaters angefügt, dass ihm Eltern schon «von Angst, Träumen, Erwachen und Schreien» berichtet hätten.⁴³³

Rund zehn Tage nach der Aussprache mit den Eltern fand der Elternabend statt.⁴³⁴ Ein entsprechendes Protokoll liegt im Protokollband nicht vor. In einer späteren Notiz vermerkte der Präsident allerdings Folgendes:

Am Elternabend [...], den einige Eltern verlangt und an dem alle Mitglieder des Büros teilgenommen haben, zeigte sich mit erschreckender Deutlichkeit, dass Herr [C. D.] entweder klare Fakten abgestritten oder sie wortreich heruntergespielt hat. Es war nicht nackte Notwehr, sondern, und das ist meine ganz persönliche Meinung, die harte Tatsache, dass der Lehrer sein Verhalten überhaupt nicht mehr realisiert.⁴³⁵

Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, dass der Präsident zwei Tage nach dem Elternabend laut Protokoll erklärte: «Die Sache mit PL [Primarlehrer] [C. D.] ist mit diesem Elternabend sicher nicht abgeschlossen.»⁴³⁶

Die Erziehungsdirektion wird um Rat gefragt – die Kreisschulpflege muss entscheiden

Nach dem Elternabend plante der Präsident, zusammen mit einer Delegation der Kreisschulpflege beim Erziehungsdirektor eine «Audienz» zu verlangen.⁴³⁷ Mit diesem sowie mit Mitarbeitenden der Erziehungsdirektion sollte ein «gangbare[r] Weg» gesucht werden.⁴³⁸

Rund zwei Monate später gab es eine Aussprache – welche ursprünglich nur als Vorgespräch zu einer Audienz mit dem Erziehungsdirektor gedacht war – zwischen einer Vertretung des Schulkreises (bestehend aus drei Personen) und zwei Mitarbeitern der Erziehungsdirektion.⁴³⁹ Dabei sei von der Erziehungsdirektion der Kreisschulpflege zu folgendem Vorgehen geraten worden:

431 Ebd., S. 90.

432 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 30. 3. 19[XX], S. 83.

433 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 4. 5. 19[XX], S. 90.

434 Das Büro hatte nach der Aussprache mit den Eltern der zwei Schüler beschlossen, einen solchen Elternabend durchzuführen, vgl. ebd., S. 93.

435 StArZH, KoKpA 19[XX], Notizen des Präsidenten vom 5. 12. 19[XX], S. 4 f.

436 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 17. 5. 19[XX], S. 99.

437 Ebd.

438 Ebd.

439 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 28. 6. 19[XX], S. 109, sowie insbesondere StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 30. 8. 19[XX], S. 128 f. Die Aussprache fand gemäss Protokoll am 19. Juli 19[XX] statt, vgl. ebd., S. 128. Die Vertretung der Kreisschulpflege bestand offenbar aus dem Präsidenten, aus der Vizepräsidentin und einem Schularzt, vgl. ebd., S. 129.

1. Das Büro, bzw. das Plenum muss beschliessen, dass PL [Primarlehrer] [C. D.] als Lehrer nicht mehr tragbar ist.
2. Es sind alle Mittel und Wege zu suchen, um ihn zu entlassen.
3. Diese Absicht ist Herrn [C. D.] zu eröffnen und es soll gemeinsam mit ihm eine Lösung gesucht werden, eventuell eine vorzeitige Pensionierung. Falls [C. D.] nicht bereit ist, darauf einzugehen, soll der Konfrontation nicht ausgewichen werden. Es liegt genügend Belegmaterial gegen ihn vor, etwa in Umteilungsgesuchen, Berichten über Gespräche mit Eltern usw. Es darf jetzt nicht mehr darum gehen, [C. D.] zu drohen. Es soll dem Erziehungsrat mitgeteilt werden, dass alle Disziplinar massnahmen schon ergriffen wurden. Man soll alles Material sammeln und dem Erziehungsrat übergeben. Wenn das nicht reicht, soll die Kreisschulpflege [A] PL [C. D.] anlässlich der [nächsten] Wahlen [...] nicht mehr zur Wiederwahl vorschlagen.⁴⁴⁰

Zudem wurde der Kreisschulpflege gemäss Protokoll mitgeteilt: Wenn die Kreisschulpflege «nicht bereit sei zur Konfrontation – allenfalls auch mit der Lehrerschaft und der Lehrgewerkschaft –[,] dann verliere sie alle Glaubwürdigkeit».⁴⁴¹

Die Empfehlungen der Erziehungsdirektion lösten im Büro der Kreisschulpflege längere Diskussionen aus. Ein Kreisschulpfleger kündigte an, sich gegen eine Suspendierung des Lehrers zu wehren.⁴⁴² Andere Mitglieder vertraten dagegen die Meinung, dass ein Verbleib im Schulkreis nicht mehr infrage komme.⁴⁴³ Allerdings wünschten mehrere Mitglieder, dass dies dem Lehrer in einem Gespräch klargemacht wird, um vielleicht doch noch eine «gemeinsame Lösung» (also insbesondere einen freiwilligen Rücktritt) erreichen zu können.⁴⁴⁴ Dieser Meinung war auch ein Schulpfleger, welcher in dieser Sitzung offenbar von einer körperlichen Züchtigung berichtete, die er beim Sporttag selbst beobachtet haben soll. So führte er gemäss Protokoll an: «Dort [am Sporttag] packte er einen Schüler, der falsch dastand, äusserst grob an, und zwar völlig unvermittelt.»⁴⁴⁵

Der Präsident war der Auffassung, dass alle Mitglieder des Büros vor einem Gespräch mit dem Lehrer bzw. vor einer Entscheidung über eine allfällige Suspendierung sich selbst ein Bild vom Unterricht machen können sollten.⁴⁴⁶ Die Eindrücke, welche die Mitglieder von diesen in den folgenden Wochen durchgeführten Besuchen erhielten, waren wiederum zwiespältig: Ein Schulpfleger fand für den «straffen und disziplinierten Unterricht» vor allem positive Worte, weshalb er einen Antrag auf Abberufung oder Nichtwiederwahl nicht unterstützen würde.⁴⁴⁷ Auch zwei andere Schulpfleger merkten an, dass während ihrer Besuche nichts geschehen sei, was beanstandet werden müsse, bzw. dass – trotz gewisser Kritik – nichts Ausserordentliches festgestellt worden sei.⁴⁴⁸

440 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 30. 8. 19[XX], S. 129.

441 Ebd.

442 Vgl. ebd., S. 130.

443 Vgl. ebd., S. 130–134.

444 Für das Gespräch vgl. ebd., S. 131–134; für eine «gemeinsame Lösung» vgl. ebd., S. 131.

445 Ebd., S. 130.

446 Vgl. ebd., S. 133.

447 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 156.

448 Vgl. ebd., S. 152–154.

Und der Kreiskonventspräsident, welcher den Lehrer unter anderem mit jemandem vom Oberseminar besucht hatte, hielt fest, dass die Schulkinder «nicht gedrückt» gewirkt hätten.⁴⁴⁹ Andere Büromitglieder fanden hingegen deutlich kritischere Worte. So sei jemandem vor allem «der «schnodderige» Ton» des Lehrers aufgefallen, wobei der Lehrer keine Antwort «normal quittiert» habe.⁴⁵⁰ Ein anderer Schulpfleger habe eine «gespensterhaft[e] Stille» und «emotionale Kälte» wahrgenommen.⁴⁵¹ Zudem sei ihm unter anderem aufgefallen, dass «viele Schüler beim Antworten ins Stottern oder Stocken geraten aus der Angst heraus, etwas Falsches zu sagen».⁴⁵² Der Schulpfleger sowie eine Schulpflegerin, welche den Besuch mit diesem ausgeführt hatte, sollen «nachher erschüttert unter dem Eindruck» der Stunde gestanden haben.⁴⁵³

Im Anschluss an die Aussprache über diese Schulbesuche informierte der Präsident die Mitglieder des Büros, dass er «aus eigener Vollmacht eine Kronzeugin aufgeboden» habe – nämlich jene ehemalige Schülerin, welche dem Lehrer vorgeworfen hatte, Kinder mit Schlägen und Worten zu misshandeln.⁴⁵⁴ Trotz Kritik (so wurde insbesondere gefordert, zusätzlich eine Person anzuhören, welche in positiver Weise berichtet) befürwortete das Büro «mit deutlichem Mehr» die Anhörung der ehemaligen Schülerin.⁴⁵⁵

Die ehemalige Schülerin, die rund ein Jahrzehnt zuvor etwas mehr als ein Jahr lang beim Lehrer C. D. zur Schule gegangen war, führte gemäss Protokoll unter anderem aus:⁴⁵⁶

Das wichtigste ist wohl die Stimmung, die in diesem Schulzimmer herrscht. Diese Stimmung kann von den Kindern auch kaum ausgedrückt werden. Die Kinder dürfen nicht effektiv Kinder sein. Es wird von ihnen ein Perfektionismus verlangt. Das Kind darf keine Fehler machen, es soll auch nicht zu lebhaft sein. Es muss Herrn [C. D.] genügen, den Forderungen, die er an seine Schüler stellt. Das können natürlich nicht alle. [C. D.] reagiert darauf vor allem dadurch, dass er sie blossstellt. Er stellt alle Kinder bloss, die schwach sind. Knaben werden geprügelt, vor allem die Schwachen, die, die auch körperlich schwach sind. Er geht vor allem auf die los, die überfordert sind, die sich schlecht fühlen, die unglücklich sind, oder auch auf die, die rebellieren. Die Knaben werden geprügelt, die Mädchen weniger oder kaum. Mädchen werden an den Haaren gerissen oder erhalten Kopfnüsse. Aber das ist nicht so wichtig. Wichtiger ist das Psychologische, indem er das Kind blossstellt. Immer wieder reisst er ein Einzelnes heraus, macht laut und höhnisch auf die Schwächen dieses Einzelnen aufmerksam, so dass das Kind eigentlich völlig isoliert dasteht.⁴⁵⁷

449 Ebd., S. 155.

450 Ebd.

451 Ebd., S. 153.

452 Ebd.

453 Ebd.

454 Ebd., S. 157.

455 Für den Beschluss vgl. ebd., S. 160; für Diskussionen vgl. ebd., S. 157–160.

456 Für Informationen zur ehemaligen Schülerin vgl. ebd., S. 160.

457 Ebd., S. 160 f.

Auf eine entsprechende Nachfrage, was das erwähnte «[P]rügeln» konkret bedeute, antwortete die ehemalige Schülerin laut Protokoll, dass es «sehr viele Ohrfeigen» gegeben habe – «zum Teil so, dass der Schüler zu Boden fiel». ⁴⁵⁸ Auch «das Hinausschmeissen» habe sie «als Prügeln» empfunden: ⁴⁵⁹ «[C. D.] warf die Schüler oft zuerst an eine Wandkante, bevor er sie hinauswarf.» ⁴⁶⁰

Direkt im Anschluss an die Einvernahme der ehemaligen Schülerin beriet das Büro der Kreisschulpflege über das weitere Vorgehen. Der Präsident machte auf zahlreiche Schreiben von Eltern aufmerksam, welche eine (allfällige) Zuteilung ihres Kindes zum Lehrer ablehnen würden. ⁴⁶¹ Dementsprechend gab es die Befürchtung, dass gar keine Klasse für den Lehrer gebildet werden könnte. ⁴⁶² Zugleich waren mehrere Mitglieder der Meinung, dass man den Lehrer nicht einfach einem anderen Schulhaus «zumuten» könne. ⁴⁶³ Nach längeren Diskussionen beschlossen die stimmberechtigten Büromitglieder mit einer Gegenstimme, eine Amtseinstellung (also eine Suspendierung) zu beantragen – allerdings erst auf das neue Schuljahr. ⁴⁶⁴ Dass keine sofortige Amtseinstellung gewünscht wurde, hing offensichtlich mit einer Einschätzung des Präsidenten zusammen: Er vertrat die Auffassung, dass sich die aktuellen Schulkinder (inklusive deren Eltern) – trotz Kritik am Lehrer – mit diesem «arrangiert» hätten. ⁴⁶⁵

Bei einem rund zehn Tage später stattgefundenen Gespräch (bei welchem die Büromitglieder anwesend waren) wurde der Lehrer über den Beschluss des Büros informiert. ⁴⁶⁶ Zugleich wurde er auf die Möglichkeiten, selbst zu kündigen oder ein Gesuch um vorzeitige Pensionierung zu stellen, aufmerksam gemacht. ⁴⁶⁷ Da dem Lehrer die vorgesehene Bedenkzeit als zu kurz erschien, bat er um eine verlängerte Bedenkzeit, welche ihm zugestanden wurde. ⁴⁶⁸ Gemäss Protokoll bekräftigte er aber bereits beim Gespräch, dass er «alle Rechtsmittel ausschöpfen» bzw. «die Sache bis zum bitteren

458 Ebd., S. 163.

459 Ebd.

460 Ebd. Weiter merkte die ehemalige Schülerin unter anderem an, dass sie «sehr grosse Angst» vor dem Lehrer gehabt habe und dass «viel» geweint worden sei, ebd., S. 162.

461 Vgl. ebd., S. 166 f.

462 Vgl. ebd., S. 168. Zudem erwähnte der Präsident, dass man «einen Elternstreik riskieren» würde, falls man die Gesuche nicht berücksichtige, ebd., S. 168.

463 Ebd., S. 172.

464 Vgl. ebd., S. 178.

465 Ebd., S. 168. Diesen Eindruck hatte er wohl insbesondere durch ein Telefongespräch mit einer Mutter erhalten, vgl. ebd. Diese hatte offenbar unter anderem mitgeteilt, dass «das Blossstellen der Schüler nicht aufgehört» habe, ebd. Zudem war der Präsident laut Protokoll der Ansicht, dass «bestimmte strafrechtliche oder zwingende medizinische Gründe» vorliegen müssten, um jemanden sofort im Amt einzustellen, StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 13. 12. 19[XX], S. 46.

466 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 11. 19[XX], S. 189. Vermutlich war der Lehrer bereits vor dem Gespräch vom offiziellen Lehrpersonenvertreter des Büros über den Entscheid informiert worden, vgl. ebd., S. 190.

467 Vgl. ebd., S. 189. Der Antrag auf Einstellung im Amt wäre allerdings auch gestellt worden, wenn er eine vorzeitige Pensionierung beantragt hätte, vgl. ebd.

468 Vgl. ebd., S. 190 f.

Ende durchfechten» werde – «[a]uch stellvertretend für alle Kollegen, denen das gleiche passieren kann». ⁴⁶⁹

Nachdem der Lehrer bis zum Ablauf der ihm zugestandenen Bedenkzeit tatsächlich keine Kündigung eingereicht hatte, beriet das Plenum der Kreisschulpflege über die Beantragung einer Amtseinstellung beim Erziehungsrat. ⁴⁷⁰ Insbesondere der Kreiskonventspräsident setzte sich umfassend für seinen Lehrerkollegen ein: Der Unterrichtserfolg des Lehrers sei glänzend, sein Pflichtbewusstsein vorbildlich und von einer Häufung von Versetzungen von Schülerinnen und Schülern könne keine Rede sein. ⁴⁷¹ Ausserdem sei eine Fixierung der Schulbehörde an Negativem offensichtlich, was in den Augen dieses Lehrpersonenvertreters keine gute Voraussetzung für eine objektive Betrachtung sei. ⁴⁷² Mehrere Rednerinnen und Redner verteidigten jedoch den Antrag des Büros. So wurde beispielsweise betont, dass man den Lehrer «den Kindern nicht mehr zumuten» könne. ⁴⁷³ Jemand anderes erwähnte unter anderem, dass man der Kreisschulpflege Vorwürfe machen müsste, «wenn sie auf all die Reklamationen nicht reagieren würde». ⁴⁷⁴ Im Zentrum der Debatte stand in erster Linie der Vorwurf der Blossstellungen bzw. des «psychischen Terror[s]». ⁴⁷⁵ Der Präsident hatte allerdings auch auf eine körperliche Züchtigung aufmerksam gemacht. So würde «eine etwas schale «Entschuldigung» des Lehrers wegen der körperlichen Züchtigung eines Schülers vorliegen, welcher dabei «unglücklich verletzt» worden sei, sodass die Eltern mit dem Kind zum Arzt gegangen seien. ⁴⁷⁶

Bei der geheimen Abstimmung fiel der Entschied klar aus: Fast 90 % der anwesenden Kreisschulpflegerinnen und -pfleger stimmten dem Antrag des Büros betreffend Amtseinstellung zu, sodass das Gesuch an den Erziehungsrat weitergeleitet wurde. ⁴⁷⁷ Das Plenum genehmigte zudem den Vorschlag des Büros, den Lehrer bei einem allfällig folgenden Schuljahr in ein anderes Schulhaus zu versetzen. ⁴⁷⁸ Aufgrund der bereits in grosser Zahl eingegangenen Elterngesuche um Nichtzuteilung ihrer Kinder zum Lehrer war die Kreisschulpflege zu diesem Schritt quasi gezwungen. ⁴⁷⁹ Offenbar hatte aber auch der Lehrer einen Schulhauswechsel befürwortet. ⁴⁸⁰

469 Ebd., S. 190.

470 Es gab im Büro noch Diskussionen, ob der Antrag wirklich vom Plenum behandelt werden müsse, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 175 f.

471 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 13. 12. 19[XX], S. 39 f.

472 Vgl. ebd., S. 40.

473 Ebd., S. 42.

474 Ebd. Der Präsident hatte zudem auf die Einschätzung der zwei Mitarbeiter der Erziehungsdirektion aufmerksam gemacht, dass die Kreisschulpflege nicht mehr glaubwürdig sei, wenn sie nicht handle, vgl. ebd., S. 47.

475 Für die ganze Debatte vgl. ebd., S. 38–48; für «psychischen Terror[s]» vgl. ebd., S. 42.

476 Ebd., S. 46.

477 Vgl. ebd., S. 48.

478 Vgl. ebd., S. 51.

479 Vgl. ebd., insbesondere S. 50.

480 Vgl. ebd.

Der Erziehungsrat fällt einen Entscheid – die Frage der Wahlempfehlung bleibt bestehen

Dass der Entscheid des Erziehungsrates über die Suspendierung vielleicht nicht bis zu Beginn des neuen Schuljahres vorliegen würde, war bereits zuvor vermutet worden.⁴⁸¹ Bis der Erziehungsrat seinen Entscheid fällte, verging jedoch noch wesentlich mehr Zeit – nämlich insgesamt mehr als ein Jahr.⁴⁸²

Gemäss Erziehungsratsprotokoll hatte die Personalkommission des Erziehungsrates «die zahlreichen Vorwürfe und beanstandeten Vorkommnisse eingehend geprüft» und «[z]ur besseren Beurteilung» auch Aussprachen mit Mitgliedern der Kreisschulpflege, der Bezirksschulpflege, dem Lehrer sowie dessen Rechtsvertreter durchgeführt.⁴⁸³ Obschon es «in der Natur der Sache» liege, dass «die vorgeworfenen zynischen Aeusserungen, das Blossstellen von Schülern und die frostige Atmosphäre im Unterricht nicht bis ins letzte beweisbar und belegbar sind», erachtete der Erziehungsrat diese Vorwürfe als glaubwürdig.⁴⁸⁴ Festgehalten wurde zudem, dass der Lehrer «seine Tätigkeit in den vergangenen Jahren verschiedentlich «zum Nachteil» von Schülern und damit der Schule ausgeübt» habe (was die Voraussetzung für eine Amtseinstellung war), wobei er auch gegen «materielle Vorschriften» verstossen habe.⁴⁸⁵ Andererseits wurde vom Erziehungsrat berücksichtigt, dass seit der Versetzung des Lehrers in das neue Schulhaus keine Klagen mehr laut geworden seien und ein Grossteil der Eltern der aktuellen Klasse sich für den Lehrer eingesetzt habe.⁴⁸⁶ Dies gebe Anlass zur Hoffnung, dass der Lehrer «doch auch heute noch in der Lage und bereit ist, seinen Unterrichts- und Erziehungsstil zu verbessern».⁴⁸⁷ Der Erziehungsrat teilte deshalb die Auffassung der Personalkommission, dass von einer Amtseinstellung Abstand genommen werden könne.⁴⁸⁸ Die Suspendierung wurde dem Lehrer jedoch angedroht.⁴⁸⁹ Zugleich forderte der Erziehungsrat diesen auf, «sich eines freundlichen und wohlwollenden Unterrichtstones zu befleissigen und alles zu unterlassen, was zu berechtigten Beanstandungen hinsichtlich seines Verhaltens gegenüber Schülern und Eltern Anlass geben könnte».⁴⁹⁰ Der Entscheid des Erziehungsrates, die beantragte Suspendierung des Lehrers abzu-

481 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 20. 11. 19[XX], S. 181.

482 Für den Entscheid des Erziehungsrates vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 19[XX], Nr. 90. Im Protokoll des Erziehungsrates finden sich keine expliziten Anmerkungen zu körperlichen Züchtigungen. Aus diesem Grund wurde der Fall auch nicht in Kapitel 10.1 erläutert.

483 Ebd., S. 1.

484 Ebd., S. 4.

485 Ebd. Bezüglich «materielle Vorschriften» wurde einerseits auf § 82 Abs. 4 der Volksschulverordnung (gemäss welcher das Benehmen einer Lehrperson freundlich und würdig sein soll) sowie andererseits auf den Lehrplan der Primarschule (gemäss welcher die Volksschule «Gemüt und Charakter» bilde) verwiesen, vgl. ebd., S. 4 f.

486 Vgl. ebd., S. 5.

487 Ebd.

488 Vgl. ebd., S. 5 f.

489 Vgl. ebd., S. 6.

490 Ebd.

lehnen, sorgte bei der Kreisschulpflege kaum für Diskussionen oder Kritik.⁴⁹¹ Dazu beigetragen hat sicherlich nicht nur die Androhung der Suspendierung, sondern auch der Umstand, dass die Kreisschulpflege selbst einen besseren Eindruck vom Lehrer gewonnen hatte. So hielt zum Beispiel eine Kreisschulpfleglerin in der zuständigen Aufsichtssektion laut Protokoll fest, dass der Lehrer «eine nette Art» habe, mit den Schulkindern umzugehen, und sie «freudig überrascht von der Wende» sei.⁴⁹²

Die positiveren Eindrücke erschwerten den Mitgliedern der Kreisschulpflege die Entscheidung der Frage, ob der Lehrer C. D. bei den anstehenden Bestätigungswahlen zur Wiederwahl vorgeschlagen werden sollte oder nicht. Diese Frage führte in den verschiedenen Gremien der Kreisschulpflege ebenfalls zu umfassenden Diskussionen.⁴⁹³

Die mit den Schulbesuchen beauftragten Mitglieder der Kreisschulpflege sowie der Visitator der Bezirksschulpflege würdigten die positiven Entwicklungen des Lehrers.⁴⁹⁴

Auch verschiedene andere Mitglieder der Kreisschulpflege forderten, dem Lehrer eine weitere Chance zu geben.⁴⁹⁵ Ein Kreisschulpfleger betonte hingegen, dass es nicht richtig sei, bloss das Verhalten des Lehrers seit dem erneuten Schulhauswechsel zu berücksichtigen, zumal Klagen jeweils erst einige Zeit nach Klassenübernahmen aufgetreten seien.⁴⁹⁶ Ein anderer Schulpfleger schätzte zudem die Schulführung des Lehrers weiterhin als «zu dirigistisch» ein.⁴⁹⁷ Hinzu kam, dass mehrere Mitglieder der Drohung des Erziehungsrates betreffend Suspendierung wenig Vertrauen schenkten.⁴⁹⁸

Der Entscheid des Plenums der Kreisschulpflege fiel schliesslich zu Ungunsten des Lehrers aus: Eine deutliche Mehrheit der Mitglieder lehnte eine entsprechende Wahlempfehlung ab.⁴⁹⁹ Da der Lehrer C. D. nicht auf eine Wiederwahl verzichten wollte, hatte er sich der Volkswahl zu stellen. Diese fiel für den Primarlehrer positiv aus: Ihm

491 Für die Informierung des Büros vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 12. 3. 19[XX], S. 66; für die Informierung des Plenums vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 19. 3. 19[XX], S. 2 f.

492 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 27. 3. 19[XX], S. 142.

493 Vgl. dazu StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 27. 3. 19[XX], S. 142 f.; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 23. 4. 19[XX], S. 76–78; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 7. 9. 19[XX], S. 148–151; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 17. 9. 19[XX], S. 101–106; auch Fraktionssitzungen der Parteien hatten stattgefunden, vgl. diesbezüglich ebd., S. 102 f.; StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 24. 9. 19[XX], S. 18–21.

494 Zusammenfassend StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 17. 9. 19[XX], S. 102.

495 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 24. 9. 19[XX], S. 18–20.

496 Vgl. ebd., S. 19.

497 Ebd. Dieser hatte anscheinend kurz vor dem Beschluss des Plenums einen Schulbesuch ausgeführt, vgl. ebd.

498 Vgl. ebd., S. 18 f. Der Erziehungsdirektor hatte offenbar auf eine entsprechende Nachfrage mitgeteilt, dass die Androhung der Amtseinstellung unbefristet gelte (also auch nach einem Wahlvorschlag), vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 23. 6. 19[XX], S. 89. Aber offensichtlich vertrauten nicht alle Mitglieder auf diese Einschätzung, vgl. insbesondere StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 7. 9. 19[XX], S. 149.

499 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 24. 9. 19[XX], S. 21.

gelang die Wiederwahl.⁵⁰⁰ Dabei gilt es zu betonen, dass der Lehrer unter anderem von zahlreichen Eltern seiner Klasse Unterstützung erfahren hatte.⁵⁰¹

Ein versöhnlicher Abschluss?

Dank der geglückten Wiederwahl war es dem Lehrer möglich, im Schulkreis zu bleiben. Die Eindrücke, welche die Mitglieder der Kreisschulpflege in den folgenden Jahren bei ihren Schulbesuchen erhielten, waren hauptsächlich positiv.⁵⁰² So wurde in einer Sitzung der zuständigen Aufsichtssektion im Protokoll festgehalten:

Frau [X, eine Kreisschulpfegerin]: Der Unterricht ist interessant, in ruhiger Atmosphäre. Die Arbeiten sind sorgfältig korrigiert. Herr [C. D.] legt grossen Wert auf Genauigkeit. Er ist freundlich und geduldig.

[X, ein Kreisschulpfeger] bestätigt das Gesagte. Herr [C. D.] steckt die Ziele hoch. Er sucht jeden Schüler maximal zu fördern, um ihm möglichst gute Chancen für die Zukunft zu geben. Manchmal ist die Stimme etwas laut. – Die Klasse hat einen guten Zusammenhalt.

[X, der Visitor der Bezirksschulpflege]: Der erfahrene und gewandte Lehrer unterrichtet nach genauer Vorbereitung in klarer, zielstrebigem Art. Unterrichtserfolg und Stand der Klasse sind überdurchschnittlich gut. Die zahlreichen schriftlichen Arbeiten sind muster-gültig ausgeführt.⁵⁰³

Auch Klagen von Eltern scheinen längere Zeit keine mehr eingegangen zu sein.⁵⁰⁴ Wenige Jahre später wurden die Voten in den Sitzungen der Aufsichtssektion allerdings wieder kritischer. Die fachliche Kompetenz des Lehrers sowie das hohe Leistungsniveau der Klasse wurden zwar nach wie vor lobend erwähnt, die offensichtlich hohen Ansprüche des Lehrers sowie die Unterrichts-atmosphäre wurden hingegen vermehrt kritisiert.⁵⁰⁵ Der Verdacht, dass Kinder Angst vor dem Lehrer hätten, wurde ebenfalls mehrmals geäussert.⁵⁰⁶ Zudem fügte jemand gemäss Protokoll an: «Für manche Kinder ist die Schulzeit bei ihm belastend, für robustere Kinder ist er ein ganz toller Lehrer.»⁵⁰⁷ In der Folge wurde beschlossen, dass die Vorsitzende der zuständigen Aufsichtssektion sowie ein Lehrpersonenvertreter mit dem Lehrer je ein Gespräch führen.⁵⁰⁸ Wie es wohl auch bei anderen Lehrpersonen üblich war, tauschte sich ebenso die Visitorin der Bezirksschulpflege

500 Aus Datenschutzgründen wird auf genauere Angaben zum Wahlergebnis usw. verzichtet.

501 Ebenfalls aus Datenschutzgründen wird an dieser Stelle darauf verzichtet zu erwähnen, wie diese Unterstützung konkret ausgesehen hat. Entsprechende Ausführungen finden sich auch im Protokollband der Bezirksschulpflege, vgl. StAZH, Z 373.17[XX].

502 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 26. 4. 19[XX], S. 93.

503 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 2. 5. 19[XX], S. 74.

504 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 30. 4. 19[XX], S. 139; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 26. 4. 19[XX], S. 160.

505 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 24. 4. 19[XX], S. 134 f.

506 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 7. 5. 19[XX], S. 133.

507 Ebd.

508 Vgl. ebd., S. 134.

nach ihren Unterrichtsbesuchen mit dem Lehrer aus.⁵⁰⁹ Diese soll dabei den Eindruck gewonnen haben, dass der Lehrer nicht anders könne, obwohl er sich sehr Mühe gebe.⁵¹⁰ Der Präsident war zudem überzeugt davon, dass man «die Schüler im Auge behalten» und solche, die «diesen Unterrichtsstil nicht ertragen», versetzen müsse.⁵¹¹

Im Folgejahr vertrat der Präsident die Meinung, dass «eine positive Entwicklung» festzustellen sei.⁵¹² Wenig später gingen bei der Kreisschulpflege allerdings mehrere Beschwerden über den Lehrer ein.⁵¹³ Was dem Lehrer konkret vorgeworfen wurde, geht aus den Protokollen nicht hervor, jedoch scheinen die Vorwürfe schwerwiegend gewesen zu sein. So beschloss das Büro einstimmig, ein Disziplinarverfahren zu beantragen, falls der Lehrer nicht zurücktreten sollte.⁵¹⁴ Nach einer kurzen Bedenkzeit kam der Lehrer dieser Forderung nach.⁵¹⁵ Er wurde daraufhin beurlaubt und schliesslich vom Erziehungsrat «aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Schuldienst entlassen und vorzeitig in den Ruhestand versetzt».⁵¹⁶

12.2.4 «[Lehrerin E. F.] ist unter ärztl. Kontrolle. Sie ist eine gute Lehrerin.»

Nicht nur mit zwei Lehrern hatte sich die Kreisschulpflege A während vieler Jahren in besonderer Weise zu beschäftigen, sondern auch mit der Lehrerin E. F.⁵¹⁷

Erste Beurlaubungen, wiederkehrende Kritik, aber auch Lob

Die Primarlehrerin war offenbar bereits früh aufgrund körperlicher Strafen aufgefallen. So wurde im Jahr 1956 im Protokoll der zuständigen Aufsichtssektion festgehalten: «Vom Recht der körperlichen Züchtigung (Ohrfeigen) macht sie nun weniger oft Gebrauch.»⁵¹⁸

509 So wurde bei den Bezirksschulpflegern mehrmals auf die Wichtigkeit von Gesprächen aufmerksam gemacht, vgl. z. B. StAZH, Z 369.813.2, Plenarsitzung vom 16. 6. 1969, S. 2; StAZH, Z 365.1498, Plenarsitzung vom 31. 8. 1981, S. 125.

510 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 3. 5. 19[XX], S. 89.

511 Ebd., S. 90.

512 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 10. 7. 19[XX], S. 120.

513 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 10. 11. 19[XX], S. 82.

514 Vgl. ebd., S. 83.

515 Für die Bedenkzeit vgl. ebd., S. 82; für die Bereitschaft zum Rücktritt vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 27. 11. 19[XX], S. 89.

516 Aus Datenschutzgründen wird auf eine Quellenangabe verzichtet.

517 Daneben sind noch einzelne weitere Lehrpersonen mehrmals aufgefallen, vgl. dazu die Anm. 100 auf S. 357 dieser Arbeit. Weitere relevante Fallbeispiele würden sich sicherlich bei einer systematischen Analyse der Lehrpersonendossiers finden lassen.

518 StArZH, PrKpA 1956, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 27. 3. 1956, S. 66. Zuvor konnten in den Protokollen keine Anmerkungen zu körperlichen Strafen gefunden werden. Auffällig ist, dass es hier – wie bei zahlreichen anderen Erwähnungen, wenn es um die Lehrerin geht – einen kleinen senkrechten Strich mit roter Farbe am Seitenrand gibt. Diese Markierungen wurden vermutlich im Jahr 1979 angebracht, als von der Kreisschulpflege ein Dossier (zusätzlich zum eigentlichen Lehrpersonendossier) zur Lehrerin zusammengestellt wurde, vgl. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 56.

Viele Eltern sollen sogar unglücklich gewesen sein, dass ein Lehrpersonenwechsel stattfand.⁵¹⁹ Zudem wurde erwähnt, dass besondere Massnahmen nicht notwendig seien.⁵²⁰

In den folgenden Jahren wie auch Jahrzehnten gab die Lehrerin vor allem aufgrund ihrer geistigen Gesundheit immer wieder Anlass zu Sorgen. Im Schuljahr 1958/59 war es ihr zum ersten Mal nicht möglich, ihre Klasse weiterzuführen.⁵²¹ Wenige Jahre später musste sie für einige Monate krankheitsbedingt beurlaubt werden.⁵²²

Ihre Rückkehr in den Schuldienst scheint zunächst positiv verlaufen zu sein.⁵²³ Nach den Sommerferien 1961 verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand jedoch zunehmend, was sich offensichtlich auf ihren Unterricht auswirkte.⁵²⁴ So erklärte der Visiteur der Bezirksschulpflege in der Aussprache über die Schulbesuche, dass die Lehrerin die Kinder «von Anfang bis Ende» angebrüllt habe und unpünktlich sowie unvorbereitet gewesen sei.⁵²⁵ Nachdem die Lehrerin erneut beurlaubt worden war, stellte der Visiteur im Folgejahr fest, dass es bei ihr «ganz erstaunlich gebessert» habe.⁵²⁶ Zudem vertrat ein anderes Mitglied der Aufsichtssektion die Meinung, dass sie «eine gute Lehrerin» sei, sie jedoch «manchmal nur etwas zu viel Temperament» habe.⁵²⁷

In den folgenden Jahren wurde die Lehrerin zum Beispiel für die Hefte der Schülerinnen und Schüler oder für das Erreichen des Lehrziels mehrmals gelobt.⁵²⁸ Mindestens so häufig wurde sie aber wegen ihres (lauten) Tons kritisiert:⁵²⁹ Im Jahr 1964 erklärte

Dieses Dossier sowie das eigentliche Lehrpersonendossier standen für die vorliegende Arbeit nicht zur Verfügung.

519 Vgl. StArZH, PrKpA 1956, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 27. 3. 1956, S. 66.

520 Vgl. ebd.

521 Vgl. StArZH, PrKpA 1958, Bürositzung vom 8. 9. 1958, S. 37.

522 Vgl. insbesondere StArZH, PrKpA 1960, Bürositzung vom 5. 12. 1960, S. 60; StArZH, PrKpA 1961, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 20. 3. 1961, S. 65.

523 Vgl. StArZH, PrKpA 1961, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 20. 3. 1961, S. 65; StArZH, PrKpA 1961, Bürositzung vom 4. 12. 1961, S. 60.

524 Vgl. StArZH, PrKpA 1961, Bürositzung vom 4. 12. 1961, S. 60.

525 StArZH, PrKpA 1962, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 28. 3. 1962, S. 86. Zudem vertrat der Visiteur unter anderem die Meinung, dass man die Lehrerin – sobald sie wieder gesund sei – «aufs Land» schicken sollte, ebd. Offenbar hatte der Visiteur zudem beantragt, sie unter besondere Aufsicht zu stellen, vgl. ebd. Da die Protokolle der Bezirksschulpflege Zürich dieser Zeit im Staatsarchiv Zürich fehlen, konnte nicht geprüft werden, ob, wann und von wem ein solcher Antrag gestellt wurde. Der Vorsitzende der Aufsichtssektion bekräftigte in dieser Sitzung, dass er «den Fall im Auge behalten» wolle, während der Präsident gemäss Protokoll «den Fall weniger schlimm» darstellte, ebd., S. 87. Ein Mitglied der Kommission wies zudem darauf hin, dass die Lehrerin wenige Jahre zuvor eine andere Klasse «sehr gut gefördert» habe, ebd. Generell gilt es zu beachten, dass die Lehrerin zum Zeitpunkt dieser Aussprache noch beurlaubt war, vgl. StArZH, PrKpA 1962, Anhang «Vikariate 1962», S. 177.

526 StArZH, PrKpA 1963, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 27. 3. 1963, S. 105.

527 Ebd.

528 Für die Hefte vgl. StArZH, PrKpA 1965, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 1. 4. 1965, S. 103; StArZH, PrKpA 1966, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 29. 3. 1966, S. 98; für das Erreichen des Lehrziels vgl. StArZH, PrKpA 1964, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 18. 3. 1964, S. 113; für allgemeines Lob an Leistungen vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 15. 3. 1967, S. 79 f.; StArZH, PrKpA 1969, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 26. 3. 1969, S. 113.

529 Für die laute Stimme usw. vgl. die nachfolgenden Ausführungen oder z. B. StArZH, PrKpA 1965,

jemand, dass die Lautstärke «gerade an der Grenze des noch Erträglichen» liege und es «schon fast wie Anschnauzen» töne.⁵³⁰ Drei Jahre später führte ein Mitglied der Aufsichtskommission laut Protokoll aus:

Bei [E. F.] ist an den Leistungen nichts zu beanstanden. Aber sie ist zu unruhig, zu nervös. Ueber den Ton usw. sollte der Schulpräsident mit ihr reden und für eine Besserung sorgen. Eine der besuchten Stunden war in jeder Beziehung vorbildlich, und [E. F.] ist tatsächlich voller Güte; aber sie vergisst sich immer wieder.⁵³¹

Anmerkungen zu körperlichen Strafen finden sich in dieser Zeit in den Protokollen der verschiedenen Gremien der Kreisschulpflege keine.⁵³²

Erneute Beurlaubungen und schwere Vorwürfe

Im Schuljahr 1969/70 musste die Lehrerin erneut zeitweise beurlaubt werden.⁵³³ Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens eines Sanatoriums nahm die Lehrerin einige Wochen später den Unterricht wieder auf.⁵³⁴

Bereits eine Woche nach der Rückkehr der Lehrerin in den Schuldienst hatte offenbar ein Vater gegenüber dem Präsidenten «mit Aktionen von Eltern» gedroht.⁵³⁵ Über diese Drohung informierte der Präsident die Büromitglieder, wobei eine Aussprache mit Eltern «in Aussicht» gestellt wurde.⁵³⁶ Wenige Tage später berichtete der Präsident im Büro erneut über die Lehrerin: Bei einem zweistündigen Schulbesuch habe er festgestellt, dass ihr «Unterricht gut war» – jedoch beginne «ein systematisches Kesseltreiben».⁵³⁷ Letztere Anmerkung machte der Präsident sicherlich im Hinblick auf Beschwerden, die bei ihm eingingen.⁵³⁸ Ein Vater hatte laut Protokoll auch den Vorwurf der «Kindsmisshandlung» erhoben.⁵³⁹

Rund zwei Wochen nach der ersten Informierung des Büros fand die in Aussicht gestellte Unterredung mit einigen Eltern in Anwesenheit der Büromitglieder statt.⁵⁴⁰ Zudem wurde die Lehrerin im Anschluss an die Aussprache mit den Eltern zu einer

Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 1. 4. 1965, S. 104; StArZH, PrKpA 1966, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 29. 3. 1966, S. 98 f.; StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 15. 3. 1967, S. 79 f.; StArZH, PrKpA 1968, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 1. 4. 1968, S. 121 f.; StArZH, PrKpA 1968, Sitzung der Kommission für Knabenhandarbeit vom 9. 5. 1968, S. 195; StArZH, PrKpA 1969, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 26. 3. 1969, S. 112 f.

530 StArZH, PrKpA 1964, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 18. 3. 1964, S. 113. Es handelte sich dabei nicht um den gleichen Visitator wie in den Jahren zuvor.

531 StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 15. 3. 1967, S. 80.

532 Da das Dossier der Lehrerin gemäss Auskunft des Stadtarchivs Zürich nicht auffindbar war, kann nicht abschliessend beurteilt werden, inwiefern Beschwerden eingegangen waren.

533 Vgl. StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 29. 9. 1969, S. 68 f.

534 Vgl. StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 1. 12. 1969, S. 74.

535 Ebd.

536 Ebd.

537 StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 5. 12. 1969, S. 78.

538 Zu Beschwerden vgl. StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 17. 12. 1969, S. 79.

539 Ebd. Was der Vater der Lehrerin konkret vorwarf, geht aus dem Protokoll nicht hervor.

540 Vgl. ebd., S. 79–84.

Besprechung vorgeladen.⁵⁴¹ Bei der Aussprache mit den Eltern wurde der Vorwurf der «Kindsmisshandlung» aufgegriffen, während das Thema «Körperstrafen» im Allgemeinen vermutlich nicht die zentrale Rolle spielte.⁵⁴² Stattdessen kritisierten verschiedene Eltern die Lehrerin vor allem wegen des «rauen Ton[s]» (z. B. Verwendung von Schimpfwörtern oder «laute[s] Abkanzeln» von Schulkindern).⁵⁴³ Jedoch hatten nicht alle Eltern eine negative Einstellung zur Lehrerin. So erwähnte ein Vater, der zugleich Mitglied der Kreisschulpflege war, dass sein Sohn «enorm gern» zur Lehrerin in die Schule gehe.⁵⁴⁴ Dass sensible Kinder «es vielleicht schon etwas schwerer» haben, erwähnte er aber gemäss Protokoll auch.⁵⁴⁵ Im Anschluss an die Besprechung mit den Eltern hatte die Lehrerin zu einzelnen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dabei fügte sie laut Protokoll – vielleicht Bezug nehmend auf den Vorwurf der «Kindsmisshandlung» – an, dass es keinen Fusstritt gegeben habe und der Schüler nicht hingefallen sei.⁵⁴⁶ Auch allgemein zu körperlichen Strafen wurde sie zumindest kurz befragt. Im Protokoll ist zu ihrer Aussage vermerkt: «Hin und wieder eine Ohrfeige oder ‹Tschuupe› (= an den Haaren schütteln).»⁵⁴⁷ Bei diesen Aussprachen war der Leiter des schulärztlichen Dienstes anwesend.⁵⁴⁸ Gegenüber den Büromitgliedern vertrat er die Meinung, dass am guten Lehrerfolg nicht zu zweifeln sei, man die Lehrerin aber «nicht allen Schülern (vor allem nicht allen Erstklässlern!) zumuten» dürfe.⁵⁴⁹ Tragik der Situation sei, dass man ihr «den moralischen Boden unter den Füßen» wegreise, wenn man der Lehrerin die Schule wegnähme.⁵⁵⁰ Gegen eine Beurlaubung der Lehrerin scheint sich der Schularzt allerdings nicht ausgesprochen zu haben.⁵⁵¹ Das Büro beschloss in der Folge auf Antrag des Präsidenten eine Beurlaubung zu beantragen und die Lehrerin ab Frühjahr in ein anderes Quartier sowie an eine andere Stufe zu versetzen.⁵⁵² Die beantragte Beurlaubung verfügte die Erziehungsdirektion wenige Tage später.⁵⁵³ Offensichtlich stiess die Beurlaubung bzw. die vorgesehene Versetzung aber nicht bei allen Eltern und Schulkindern auf Zustimmung.

541 Für die Besprechung mit der Lehrerin vgl. ebd., S. 84–86. Zuvor war noch diskutiert worden, ob die Lehrerin mit den Eltern «konfrontiert» werden sollte (was die Lehrerin offenbar wünschte), ebd., S. 83. Das Büro sprach sich gegen eine solche Konfrontation aus, vgl. ebd.

542 Vgl. ebd., S. 80. Aus dem Protokoll gehen nicht alle erhobenen Vorwürfe klar hervor, sodass nicht abschliessend beurteilt werden kann, wie umfassend über körperliche Züchtigungen gesprochen wurde.

543 Ebd., S. 80 f.

544 Ebd., S. 82.

545 Ebd.

546 Vgl. ebd., S. 84.

547 Ebd., S. 85.

548 Vgl. dazu die Anwesenheitsliste, ebd., S. 79 und 84.

549 Ebd., S. 87.

550 Ebd., S. 88.

551 So merkte der Schularzt auch an, dass sie «zu früh» entlassen worden sei, ebd.

552 Vgl. ebd.

553 Vgl. StAZH, UU 2.124.18, Verfügung der Erziehungsdirektion vom 23. 12. 1969, Nr. 3202.

mung.⁵⁵⁴ So soll ein Schüler, dessen Eltern sich gegen die Lehrerin eingesetzt hatten, von Schulkameraden «Klassenprügel» erhalten haben.⁵⁵⁵

Weitere Vorwürfe, aber auch Lob

Nach der Beurlaubung war die Lehrerin zunächst als Vikarin tätig, während sie im neuen Schuljahr wiederum einer festen Klasse zugewiesen werden sollte.⁵⁵⁶ Da die Möglichkeiten im Schulkreis mit Blick auf den angestrebten Quartier- und Stufenwechsel beschränkt waren, wurde vereinbart, die Lehrerin im Schuljahr 1970/71 in einem anderen Schulkreis der Stadt Zürich einzusetzen.⁵⁵⁷

Bereits im ersten Schuljahr nach der Rückkehr in den Schulkreis A gab die Lehrerin erneut Anlass zu Kritik. So informierte der Präsident im März 1972 die zuständige Aufsichtssektion, dass Eltern geklagt hätten, dass die Lehrerin zu viel schlage.⁵⁵⁸ Gemäss Präsident habe ein Elternabend – an dem neben dem Präsidenten ein Schularzt anwesend gewesen sei – der Klärung gedient.⁵⁵⁹ Zudem fügte der Präsident laut Protokoll an: «[E. F.] ist unter ärztl. Kontrolle. Sie ist eine gute Lehrerin. Man muss ihr auch von der Schulpflege aus helfen.»⁵⁶⁰ Die mit den Schulbesuchen bei der Lehrerin beauftragten Mitglieder der Aufsichtssektion scheinen ebenfalls einen guten Eindruck vom Unterricht erhalten zu haben, obschon der Unterrichtston nach wie vor zu Kritik Anlass gab.⁵⁶¹

In den folgenden Jahren wurde die Lehrerin in der Aufsichtssektion vor allem gelobt, wobei der Ton der Lehrerin zeitweise weniger kritisiert wurde.⁵⁶² Im Jahr 1975 äusserte ein Mitglied der Aufsichtssektion allerdings wieder umfassendere Kritik: «Die Lehrerin brüllt; der grobe Feldweibelton ist störend und unangenehm.»⁵⁶³ Der Visitor der Bezirksschulpflege bestätigte, dass die Lehrerin «sehr temperamentvoll und oft etwas laut» sei – «dahinter aber spürt man deutlich eine ausgeprägte Herzengüte».⁵⁶⁴ Ein anderes Mitglied der Aufsichtssektion führte gemäss Protokoll aus:

554 Vgl. StArZH, PrKpA 1970, Bürositzung vom 28. 1. 1970, S. 40.

555 Ebd.; für Klagen dieser Eltern vgl. StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 17. 12. 1969, S. 79–82.

556 Vgl. StArZH, PrKpA 1970, Bürositzung vom 28. 1. 1970, S. 41. Zeitweise wurde sie offenbar auch in einer anderen Schulgemeinde eingesetzt, vgl. StArZH, PrKpA 1970, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 19. 3. 1970, S. 79.

557 Für beschränkte Einsatzmöglichkeiten vgl. StArZH, PrKpA 1970, Bürositzung vom 28. 1. 1970, S. 41; für den Einsatz in anderem Schulkreis vgl. StArZH, PrKpA 1970, Bürositzung vom 4. 3. 1970, S. 44. Dies war durch das Entgegenkommen des dortigen Präsidenten möglich, vgl. ebd.

558 Vgl. StArZH, PrKpA 1972, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 27. 3. 1972, S. 109.

559 Vgl. ebd.

560 Ebd.

561 Vgl. ebd., S. 109 f.

562 Vgl. StArZH, PrKpA 1973, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 27. 4. 1973, S. 123; StArZH, PrKpA 1974, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 29. 3. 1974, S. 99 f. Etwas kritischer wurde der Ton hingegen in einer Sitzung der Kommission für Knabenhandarbeit beurteilt, vgl. StArZH, PrKpA 1973, Sitzung der Kommission für Knabenhandarbeit vom 10. 5. 1973, S. 245.

563 StArZH, PrKpA 1975, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 18. 4. 1975, S. 139. Beim zweiten Besuch soll «etwas gedämpfter gesprochen» worden sein, ebd.

564 Ebd., S. 140.

Ueber [E. F.] wurde schon oft gesprochen. Wer eigene Kinder bei ihr in der Klasse hatte, weiss, dass die Lehrerin sehr seriös arbeitet und ausgesprochen gütig ist. Dafür ist ihr zu danken. Die oft penetrant laute Stimme muss hingenommen werden, auch wenn sie nicht von allen Kindern gut ertragen wird und in vereinzelt Fällen schon Versetzungen vorgenommen werden mussten.⁵⁶⁵

Die Probleme um die Lehrerin spitzten sich im Laufe der folgenden zwei Jahren jedoch zu. So hielt eine Kreisschulpflegerin im März 1977 zwar fest, dass es während «längerer Zeit» mit der Lehrerin «wirklich gut» gegangen sei.⁵⁶⁶ Andererseits bekräftigte sie laut Protokoll: «Was hingegen seit letztem Herbst alles geschah, ist ganz entsetzlich.»⁵⁶⁷ Grund für diese Einschätzung dürften vor allem zwei Briefe von Eltern gewesen sein, welche die Schulpflegerin in der Sitzung der Aufsichtssektion verlas:⁵⁶⁸ Eine Mutter warf der Lehrerin offenbar unter anderem vor, dass sie gegen «Fremdartiges» eine Abneigung habe und ausländische Kinder am meisten zu leiden hätten.⁵⁶⁹ Die andere Mutter kritisierte gemäss dem entsprechenden Protokollvermerk zum Beispiel, dass die Lehrerin «Schimpfwörter schlimmster Art» benütze und dauernd mit schlechten Noten oder Sitzenbleiben drohe.⁵⁷⁰ Diese Mutter soll zudem mitgeteilt haben, dass sie sich weigern würde, nochmals ein Kind der Lehrerin anzuvertrauen, solange sich diese nicht besser beherrschen könne.⁵⁷¹ Die Schulpflegerin informierte die Kommission ausserdem über einen Vorfall, von welchem sie vielleicht ebenfalls durch diese Eltern erfahren hatte: «Die Absicht einiger Schüler, [...] ein Abschiedsfestchen durchzuführen», habe bei der Lehrerin «eine aussergewöhnlich heftige und unbegreifliche Reaktion ausgelöst».⁵⁷² So soll die Lehrerin drei Schüler «zusammengeschlagen» haben.⁵⁷³ Nach diesen Schilderungen der Schulpflegerin vertraten mehrere Mitglieder der Aufsichtssektion die Meinung, dass die Lehrerin krank sei.⁵⁷⁴ Zu einer solchen Einschätzung war der Präsident offenbar bereits einige Monate zuvor gekommen, weshalb gemäss Präsident der zuständige Schularzt beigezogen worden war.⁵⁷⁵ Dieser soll damals aber aufgrund seiner Beobachtungen nicht in der Lage gewesen sein, einen Urlaub anzuordnen.⁵⁷⁶ Gegenüber den Mitgliedern der Aufsichtssektion kündigte der

565 Ebd.

566 StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 28. 3. 1977, S. 167.

567 Ebd.

568 Vgl. ebd., S. 166.

569 Ebd.

570 Ebd.

571 Vgl. ebd.

572 Ebd.

573 Ebd. Zudem wurde kritisiert, dass die Lehrerin davongelaufen sei und die Klasse «in grosser Angst sich selbst überlassen» habe, ebd.

574 Vgl. ebd., S. 166 f. Möglich ist, dass die Mitglieder der Aufsichtssektion welche Schulbesuche bei der Lehrerin ausführten, bereits vor der Mitteilung der Vorwürfe zu einer solchen Einschätzung gekommen waren, vgl. ebd., S. 165.

575 Vgl. ebd., S. 167.

576 Vgl. ebd. Von sich aus wollte die Lehrerin offenbar keinen Krankheitsurlaub antreten, vgl. ebd., S. 166.

Präsident nun eine Aussprache zusammen mit dem Schularzt, der Lehrerin und der Vorsitzenden der Aufsichtssektion an.⁵⁷⁷

Bei der Aussprache konnte die Lehrerin dazu bewegt werden, ihre neue Klasse vorläufig nicht zu übernehmen und stattdessen einen Krankheitsurlaub anzutreten.⁵⁷⁸ Zudem wurde die Lehrerin zu einer Sitzung des Büros eingeladen. Dort musste sie unter anderem zur Frage Stellung nehmen, warum sie «oft in einen sehr rüden Ton verfall[e] und die Klasse aufs heftigste anbrüll[e]». ⁵⁷⁹ Fragen zu körperlichen Züchtigungen wurden hingegen wohl keine gestellt.⁵⁸⁰ Dass das Thema «Körperstrafen» aber nach wie vor von Relevanz gewesen sein muss, verdeutlicht die Bürositzung, welche im Anschluss an das Gespräch mit der Lehrerin stattfand: Bei dieser wurde ein Brief einer Mutter (die auch Schulpflegerin war und eine Tochter bei der Lehrerin hatte) verlesen, in welchem anscheinend erwähnt war, dass die Lehrerin sehr viel schlage.⁵⁸¹

Die Situation bezüglich der Lehrerin sorgte im Büro für längere Diskussionen.⁵⁸² Schliesslich stimmte das Büro einstimmig dafür, «eine vertrauensärztliche Expertise in die Wege zu leiten». ⁵⁸³ Das Vorgehen der Kreisschulpflege stiess allerdings bei anderen Lehrpersonen des betreffenden Schulhauses auf Kritik und hatte auch eine schriftliche Eingabe dieser Lehrpersonen bei der Kreisschulpflege zur Folge.⁵⁸⁴ Der «Wirbel», der dadurch entstand, soll dazu beigetragen haben, dass keine eigentliche vertrauensärztliche Untersuchung der Lehrerin stattfand.⁵⁸⁵ Die Lehrerin wurde allerdings psychiatrisch behandelt, wofür ihr Krankheitsurlaub offenbar verlängert worden war.⁵⁸⁶

Ein Versetzungsgesuch und erneutes Lob

Nach den Sommerferien kehrte die Lehrerin in den Schuldienst zurück.⁵⁸⁷ In der ersten Sitzung der Aufsichtssektion nach ihrer Rückkehr wurde die Lehrerin vor allem gelobt: beispielsweise für die Mitarbeit der Klasse, die Vorbereitung der Lektionen oder die «mustergültig» korrigierten schriftlichen Arbeiten.⁵⁸⁸ Auf die laute Stimme der Lehrerin wurde zwar ebenfalls verwiesen, jedoch sei – so die Einschätzung einer Schulpflegerin – bei der Klasse «auf alle Fälle [...] weder Bedrückung noch Angst festzustellen» gewesen.⁵⁸⁹ Einige Monate später reichte allerdings ein Kinderarzt ein

577 Vgl. ebd., S. 167.

578 Vgl. StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 4. 1977, S. 86. Ein Grund für diesen Entscheid der Lehrerin war wohl auch eine Operation, vgl. ebd., sowie ebd., S. 88.

579 Ebd., S. 88.

580 Für die Aussprache mit der Lehrerin vgl. ebd., S. 87–91.

581 Vgl. ebd., S. 93. Offenbar war diese von einer Schulpflegerin gebeten worden, ihre Erfahrungen schriftlich festzuhalten, was sie dann auch machte, vgl. ebd., S. 92.

582 Vgl. ebd., S. 92–96.

583 Ebd., S. 96.

584 Vgl. StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 5. 1977, S. 99.

585 Vgl. die rückblickenden Anmerkungen bei StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 57.

586 Vgl. ebd.; StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 27. 6. 1977, S. 111.

587 Vgl. StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 8. 1977, S. 119.

588 StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 9. 3. 1978, S. 140 f.

589 Ebd.

Gesuch um Versetzung seiner Tochter zu einer anderen Lehrperson ein.⁵⁹⁰ Offenbar begründete er das Gesuch damit, dass sein Kind nicht gerne zur Schule gehe, Angst habe sowie unter Schlafstörungen leide.⁵⁹¹ Obschon der Präsident Versetzungsgesuche selbstständig behandeln konnte, führte das Gesuch im Büro der Kreisschulpflege zu Diskussionen.⁵⁹² Besprochen wurde auch die Behauptung, dass die Lehrerin den Schulkindern verbiete, zu Hause von der Schule zu erzählen.⁵⁹³ Zudem wurde in dieser Bürositzung der Vorwurf erneut aufgegriffen, dass sie Ausländer- und Waisenkinder schlechter behandle.⁵⁹⁴

Einige Wochen später führte der Präsident zusammen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Aufsichtssektion sowie dem Kreiskonventspräsidenten ein Gespräch mit der Lehrerin.⁵⁹⁵ Den Vorwurf, dass sie Ausländer- und Waisenkinder nicht gern habe, soll sie unter Tränen zurückgewiesen haben.⁵⁹⁶ Zudem habe sie bemängelt, dass sie vor der Versetzung der Tochter des Kinderarztes nicht konsultiert worden sei – zumal sie die entsprechenden Vorwürfe offensichtlich als unberechtigt betrachtete.⁵⁹⁷

Nach diesen Aussprachen hatte sich das Büro der Kreisschulpflege in den folgenden Jahren nicht mehr in besonderer Weise mit der Lehrerin zu beschäftigen.⁵⁹⁸ In der zuständigen Aufsichtssektion wurde sie häufig gelobt: Der Präsident, welcher sie anscheinend in einem Klassenlager besucht hatte, bekräftigte, dass sie «sehr einfühlsam» gewirkt habe und der Umgang mit den Kindern angenehm gewesen sei.⁵⁹⁹ Eine Visitatorin, welche die Lehrerin anscheinend von früher kannte, erklärte, dass sie sehr positiv überrascht worden sei.⁶⁰⁰ Zwar sei die Lehrerin vielleicht am Anfang des Schuljahres «etwas hart» gewesen, aber es werde sehr viel gearbeitet und der Eindruck sei sehr gut.⁶⁰¹ Im Jahr 1983 wurde sie von einer Schulpflegerin sogar als «ausgezeichnete Leh-

590 Vgl. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 58. Wann dieses Gesuch eingereicht wurde, geht aus dem Protokoll nicht klar hervor. Vermutlich hatte er sich davor auch über die Lehrerin beklagt, vgl. StArZH, PrKpA 1978, Bürositzung vom 18. 12. 1978, S. 121.

591 Vgl. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 58.

592 Vgl. ebd., S. 56–59; für die Möglichkeit der selbstständigen Behandlung von Versetzungsgesuchen vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972 (mit Anpassungen), Art. 30^{bis} Abs. 1 Bst. c, in: BS, Bd. 2, S. 90.

593 Vgl. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 59.

594 Vgl. ebd., S. 58. Ein Mitglied der Kreisschulpflege hatte laut Protokoll nicht den Eindruck, dass sie Ausländerkinder schlecht behandle – so habe er beobachtet, wie sie ein solches Kind gelobt habe, vgl. ebd., S. 59.

595 Das Gespräch hatte der Präsident grundsätzlich gegenüber dem Büro angekündigt gehabt, vgl. ebd., S. 59; für zusammenfassende Anmerkungen zum Gespräch vgl. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 15. 3. 1979, S. 78.

596 Vgl. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 15. 3. 1979, S. 78.

597 Vgl. ebd.

598 Da das entsprechende Dossier der Lehrerin im Stadtarchiv Zürich nicht auffindbar war, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vor allem der Präsident der Kreisschulpflege weiterhin mit ihr zu beschäftigen hatte.

599 StArZH, PrKpA 1979, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 29. 3. 1979, S. 222.

600 Vgl. StArZH, PrKpA 1982, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 4. 5. 1982, S. 88.

601 Ebd.

rerin» bezeichnet.⁶⁰² Dass die Lehrerin eine laute Stimme habe bzw. «ein etwas rauher Ton» herrsche, wurde weiterhin geäußert.⁶⁰³ Ein Mitglied der Aufsichtssektion vertrat jedoch die Meinung, dass ihr «herzlich-rauhe[r] Ton» den Kindern gefalle.⁶⁰⁴ Zudem erwähnte jemand anderes, dass sie «eine etwas laute Stimme» habe, die Kinder aber daran gewöhnt seien und die Lehrerin «sehr gern» hätten.⁶⁰⁵

«Quartiergeschwätz», ein letzter Schulhauswechsel und eine Abmachung

Einige Zeit später wurde die Lehrerin wieder vermehrt kritisch bewertet.⁶⁰⁶ Dass sie fachlich sehr gut sei, wurde zwar nach wie vor betont.⁶⁰⁷ Ein Mitglied der Aufsichtssektion wies aber darauf hin, dass man schnell handeln und eine Versetzung zu einer anderen Lehrperson vornehmen sollte, wenn eine «Gewöhnung» an die Lehrerin nicht funktioniere.⁶⁰⁸ Sicherlich auf diese Anmerkung Bezug nehmend ergänzte der Präsident, dass er eine solche Versetzung vorgenommen habe.⁶⁰⁹

Im folgenden Jahr machte eine Schulpfleglerin in der Aufsichtssektion darauf aufmerksam, dass «leider im Quartier viel über die Lehrerin geschwätzt» werde.⁶¹⁰ Diese kritische Stimmung führte dazu, dass sich verschiedene Eltern frühzeitig gegen eine allfällige Zuteilung ihrer Kinder zur Lehrerin wehrten.⁶¹¹ Als mögliche Lösung dieser Problematik zog das Büro einen Schulhauswechsel der Lehrerin in Betracht.⁶¹² Die Lehrerin selbst soll sich – wie sich offenbar bei einer Aussprache mit ihr gezeigt hat – gegen eine Versetzung gewehrt haben.⁶¹³ Über diese Haltung der Lehrerin wurde das Büro der Kreisschulpflege informiert, wobei sich erneut eine allgemeinere Diskussion zur Lehrerin entwickelte. Eine Schulpfleglerin führte gemäss Protokoll aus, dass die Lehrerin «sehr lieb», jedoch auch «wie der Teufel» sein könne.⁶¹⁴ Zudem fügte die Schulpfleglerin laut Protokoll an: «Sie schlägt jetzt noch Knaben zusammen.»⁶¹⁵ Vielleicht Bezug nehmend auf diese Anmerkung äusserte ein anderes Büromitglied die Meinung, dass man «seinerzeit die

602 StArZH, PrKpA 1983, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 27. 4. 1983, S. 65.

603 Vgl. StArZH, PrKpA 1979, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 29. 3. 1979, S. 221 f.; StArZH, PrKpA 1980, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 28. 3. 1980, S. 154; StArZH, PrKpA 1980, Sitzung der Kreissportkommission vom 2. 5. 1980, S. 237; StArZH, PrKpA 1981, Sitzung der Kommission für Knabenhandarbeit vom 4. 6. 1981, S. 259, oder auch die folgenden Ausführungen.

604 StArZH, PrKpA 1981, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 24. 3. 1981, S. 129.

605 StArZH, PrKpA 1982, Sitzung der Kommission für Knabenhandarbeit vom 7. 5. 1982, S. 187.

606 Aus Datenschutzgründen wird auf die Nennung von klaren Zeitangaben verzichtet.

607 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion II vom 26. 4. 19[XX], S. 130; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion II vom 23. 4. 19[XX], S. 154 f.

608 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion II vom 26. 4. 19[XX], S. 130.

609 Vgl. ebd., S. 131.

610 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion II vom 23. 4. 19[XX], S. 155.

611 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 13. 1. 19[XX], S. 37 f.

612 Vgl. ebd., S. 38.

613 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 6. 2. 19[XX], S. 47. Sie soll sogar mitgeteilt haben, dass sie eher den Schuldienst aufgeben, als sich versetzen zu lassen, vgl. ebd.

614 Ebd., S. 48.

615 Ebd.

Wiederwahl» der Lehrerin hätte verweigern sollen.⁶¹⁶ Der Präsident fragte sich – vielleicht ebenfalls mit Blick auf jene Anmerkung –, ob eventuell «Disziplinarmaßnahmen ins Auge zu fassen» seien, zum Beispiel eine Spezialaufsicht.⁶¹⁷ Ausserdem wies er daraufhin, dass man der Lehrerin nahelegen könnte, in Pension zu gehen.⁶¹⁸ Ein eigentlicher Entscheid wurde bei dieser Bürositzung nicht getroffen, was damit zusammenhängen dürfte, dass im Anschluss an die Bürositzung eine Aussprache mit Eltern der vielleicht zukünftigen Schülerinnen und Schülern der Lehrerin stattfand.⁶¹⁹

Dass die Lehrerin körperliche Züchtigungen anwendete, scheint bei diesen Eltern bzw. deren Kindern bekannt gewesen zu sein. So führte eine Mutter aus, dass sich ihre Tochter (bei einer Zuteilung) weigern würde, zur Lehrerin in die Schule zu gehen: «[S]ie lasse sich nicht hauen.»⁶²⁰ Ein Vater warf der Lehrerin hingegen vor, dass in der Klasse «absoluter Psychoterror» herrsche.⁶²¹

Dass die Opposition gegen eine Zuteilung zur Lehrerin sehr gross war, ist augenscheinlich. Dementsprechend mag es nicht verwundern, dass das Büro beschloss, die Lehrerin in ein anderes Schulhaus zu versetzen.⁶²² Zudem wurde unter anderem entschieden, gewisse Forderungen bezüglich des «Vokabular[s]» an sie zu stellen.⁶²³ Auch eine Suspendierung der Lehrerin scheint in Betracht gezogen worden zu sein, wobei der Präsident allerdings die Meinung vertrat, dass die Vorfälle nicht ausreichend dafür seien.⁶²⁴

Nach dem Schulhauswechsel – mit dem sich die Lehrerin abfand – hat sich die Situation zunächst offenbar nicht wesentlich verändert.⁶²⁵ In der Aufsichtssektion wurde zwar festgehalten, dass die Lehrerin «fachlich viel zu bieten» habe und ihren Unterricht «lehrreich, anregend und lebendig» gestalte.⁶²⁶ Die «engagierte, laute und teilweise robuste Art» sei aber für «sensiblere und schwächere Schüler eher problematisch».⁶²⁷ Ein anderes Mitglied der Aufsichtssektion vertrat sogar die Meinung, dass «die Per-

616 Ebd. Offenbar war die Frage der Nichtwiederwahl der Lehrerin aber nie diskutiert worden. Zumindest konnte in den Protokollen keine diesbezüglichen Hinweise gefunden werden.

617 Ebd.

618 Vgl. ebd.

619 Entschieden wurde lediglich, dass jemand bei der Besprechung mit den Eltern Protokoll führt, vgl. ebd.

620 StArZH, PrKpA 19[XX], Protokoll über einen Ausspracheabend mit Eltern allfällig zukünftiger Schulkinder der Lehrerin E. F. vom 6. 2. 19[XX], S. 286.

621 Ebd., S. 287. Die Worte «absoluter Psychoterror» sind unterstrichen. Anscheinend hatte (zu diesem Zeitpunkt) ein Kollege des Mannes ein Kind bei der Lehrerin, vgl. ebd.

622 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 6. 3. 19[XX], S. 59 f.

623 Ebd. Nicht alle Forderungen sind explizit aufgeführt, sondern die Punkte sind mit «etc.» ergänzt, ebd., S. 59. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Vorgaben bezüglich Körperstrafen gemacht wurden.

624 Vgl. ebd., S. 59.

625 Auf ihren Wunsch hin wurde sie nicht in das ursprünglich vorgesehene Schulhaus zugeteilt, sondern einem anderen, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 13. 3. 19[XX], S. 63 f.; für Probleme vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 24. 6. 19[XX], S. 68; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 4. 12. 19[XX], S. 99.

626 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion V vom 23. 4. 19[XX], S. 158.

627 Ebd.

sönlichkeit der Kinder» leide und das Verhalten der Lehrerin «nicht tolerierbar» sei.⁶²⁸ In der gleichen Sitzung nahm auch der Präsident Stellung zur Lehrerin und berichtete von den bereits getroffenen Massnahmen: Nachdem er informiert worden war, habe er zusammen mit dem Kreiskonventspräsidenten mit der Lehrerin gesprochen.⁶²⁹ Dabei sei sie mit den Vorwürfen konfrontiert worden und sie hätten von ihr «sofortige Besserung verlangt».⁶³⁰ Die Situation soll sich daraufhin «schlagartig geändert» haben, sodass die Eltern nichts mehr zu beanstanden gehabt hätten.⁶³¹ Zudem sei mit der Lehrerin abgemacht worden, dass sie sich freiwillig pensionieren lasse, wenn sich die Eltern weiterhin beklagen würden bzw. wenn es «eskalier[e]».⁶³² Zu einer vorzeitigen Pensionierung kam es in der Folge nicht.⁶³³

12.3 Die Situation im Schulkreis B: Einzelne Beschwerdefälle im Fokus

Um die Haltung(en) der Schulbehörden der Stadt Zürich zum Thema «Körperstrafen» noch besser beurteilen zu können, wurde beschlossen, einen zweiten Schulkreis genauer zu betrachten. Bei diesem Schulkreis B konnten in den Kreisschulpflegeprotokollen der Jahrgänge 1945 bis 1985 zu rund 30 verschiedenen Lehrpersonen explizite Erwähnungen körperlicher Strafen gefunden werden.⁶³⁴ Anders als beim Schulkreis A gibt es allerdings

628 Ebd.

629 Vgl. ebd.

630 Ebd.

631 Ebd. Im Protokoll ist erwähnt, dass sich die Situation im Januar «schlagartig geändert» habe, ebd.

632 Ebd., S. 159. In jener Sitzung der Aufsichtssektion kündigte der Präsident zudem an, «mit einzelnen Eltern nochmals Rücksprache» zu nehmen (wohl im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit der Lehrerin), ebd.

633 Aus Datenschutzgründen wird auf die Angabe, wann die Lehrerin pensioniert wurde, verzichtet.

634 Gezählt sind lediglich Anmerkungen, welche sich in den eigentlichen Protokollen sowie in direkten Anhängen zu den einzelnen Sitzungen finden liessen. Wie beim Schulkreis A ist die Angabe einer genauen Anzahl relevanter Lehrpersonen schwierig, weil Bemerkungen vielleicht nur im übertragenen Sinn zu verstehen waren oder lediglich Drohungen ausgesprochen wurden (vgl. z. B. StArZH, PrKpB 1954, Sitzung der Realaufsichtssektion vom 17. 3. 1954, S. 80, oder das letzte Beispiel in Kapitel 12.3.1 dieser Arbeit). Im Folgenden wird pro Lehrperson jeweils die erste (bezogen auf die Protokollseiten) explizite Erwähnung aufgeführt. Wenn es zu einer Lehrperson in späteren Jahren allerdings erneut relevante Anmerkungen gibt, werden diese angefügt. Nicht verzeichnet aber gezählt sind die im Kapitel «Bewerberinnen und Bewerber» erwähnten Fallbeispiele. Die folgenden Protokolle finden sich in den Protokollbänden der Kreisschulpflege B (für den Protokolljahrgang vgl. jeweils das Jahr des Protokolls), welche im Stadtarchiv Zürich archiviert sind: Protokoll der Einvernahme eines Schülers vom 19. 2. 1945, S. 1–4 (mit relevanten Anmerkungen zu zwei verschiedenen Lehrpersonen); Bürositzung vom 20. 3. 1946, S. 2; Sitzung der Realaufsichtssektion vom 4. 4. 1950, S. 95; Bürositzung vom 26. 1. 1951, S. 64; Bürositzung vom 15. 11. 1951, S. 86; Bürositzung vom 4. 9. 1952, S. 69; Bürositzung vom 3. 9. 1953, S. 74; Sitzung der Sekundaraufsichtssektion vom 17. 3. 1954, S. 83; Sitzung der Sekundar- und Oberstufenaufsichtssektion vom 8. 4. 1958, S. 159; Sitzung der Mittelstufenaufsichtssektion vom 22. 3. 1961, S. 233; Bürositzung vom 4. 12. 1964, S. 106; Bürositzung vom 21. 12. 1964, S. 100; Bürositzung vom 3. 12. 1965, S. 93; Sitzung der Mittelstufenaufsichtssektion vom 21. 3. 1967, S. 147; Bürositzung

keine Lehrpersonen, welche in besonderer Weise durch eine Vielzahl an relevanten Anmerkungen aufgefallen sind.⁶³⁵ Aus diesem Grund wurde beschlossen, alle im Stadtarchiv Zürich archivierten Lehrpersonendossiers des Schulkreises B zu bearbeiten. Besonders interessant sind diese, weil sie zahlreiche Dokumente zu Beschwerden enthalten. Die meisten Beschwerden behandelte der Präsident ohne Beizug des Büros bzw. der anderen Gremien der Kreisschulpflege, sodass sich in den Protokollen nur in Ausnahmefällen Anmerkungen zu Beschwerden finden lassen. Deshalb ist es nicht überraschend, dass in den mehreren hundert Dossiers zu mehr Lehrpersonen relevante Erwähnungen vorhanden sind als in den Protokollen: Bezogen auf den Zeitraum von 1945 bis 1985 konnten in den Dossiers zu etwa 65 Lehrpersonen explizite Anmerkungen über körperlichen Züchtigungen gefunden werden.⁶³⁶ Bei rund zehn dieser Lehrpersonen gibt es auch in den Protokollen relevante Erwähnungen.⁶³⁷

Grundsätzlich wäre es möglich, anhand der Dossiers die Entwicklungen um einzelne Lehrpersonen detaillierter zu schildern – so gibt es zu einigen Lehrpersonen mehrere relevante Anmerkungen.⁶³⁸ Allerdings handelt es sich in der Regel um Einzelereignisse, die mit der Erledigung einer Beschwerde abgeschlossen waren. Zusammenhängende Entwicklungen um eine Lehrperson, die sich über einen längeren Zeitraum kumulierten, gibt es im Schulkreis B kaum. Aus diesem Grund sind die folgenden Ausführungen zum Schulkreis B anders aufgebaut als die zum Schulkreis A: Im Zentrum der Betrachtungen

vom 10. 10. 1972, S. 116; Sitzung der Unterstufenaufsichtssektion vom 17. 3. 1972, S. 223; Sitzung der Knabenhandarbeitskommission vom 21. 5. 1973, S. 240; Sitzung der Mittelstufenaufsichtssektion vom 25. 3. 1974, S. 231; Sitzung der Unterstufenaufsichtssektion vom 22. 3. 1974, S. 238; Sitzung der Kreisturnkommission vom 11. 11. 1974, S. 271; Bürositzung vom 8. 12. 1977, S. 69; Bürositzung vom 5. 7. 1977, S. 130; Sitzung der Kreissportkommission vom 15. 11. 1977, S. 257 (vgl. auch 11. 11. 1974); Sitzung der Kreissportkommission vom 21. 11. 1978, S. 193 (vgl. auch 11. 11. 1974, 15. 11. 1977); Anhang zur Bürositzung vom 7. 12. 1982, S. 140; Bürositzung vom 16. 9. 1982, S. 144.

635 Bei einem Schwimmlehrer finden sich zwar mehrere relevante Erwähnungen, vgl. die vorangehende Anmerkung mit den Einträgen bei der Kreisturn- bzw. Kreissportkommission. Diese Entwicklungen detaillierter zu beschreiben, ist allerdings nicht lohnenswert.

636 Auf Quellenangaben wird an dieser Stelle verzichtet, da die Dossiers lediglich mit den Namen der Lehrpersonen beschriftet sind. In Einzelfällen finden sich in einem Dossier zu mehreren Lehrpersonen relevante Anmerkungen, diese wurden separat gezählt. Zusätzlich zu den rund 65 Lehrpersonen kommen noch weitere, bei welchen die relevanten Ereignisse sich ausschliesslich vor dem Jahr 1945 ereignet haben. Diese wurden für die vorliegende Arbeit nicht systematisch ausgewertet. Zudem gilt es zu beachten, dass aufgrund der grossen Quellenbestände nicht immer jedes Wort gelesen wurde.

637 Da die Vornamen der Lehrpersonen manchmal nur abgekürzt sind, ist es teilweise schwierig festzustellen, ob es sich tatsächlich um die gleichen Lehrpersonen handelt. Zudem gilt es mögliche Änderungen bei Nachnamen zu beachten. Bei der Zählung berücksichtigt sind folgende Einträge (welche sich wiederum in den Protokollbänden der jeweiligen Jahre finden): Protokoll der Einvernahme eines Schülers vom 19. 2. 1945, S. 1; Bürositzung vom 20. 3. 1946, S. 2; Bürositzung vom 3. 9. 1953, S. 74; Sitzung der Sekundar- und Oberstufenaufsichtssektion vom 8. 4. 1958, S. 159; Sitzung der Mittelstufenaufsichtssektion vom 22. 3. 1961, S. 233; Bürositzung vom 3. 12. 1965, S. 93; Bürositzung vom 10. 10. 1972, S. 116; Sitzung der Unterstufenaufsichtssektion vom 22. 3. 1974, S. 238; Bürositzung vom 5. 7. 1977, S. 130.

638 Mehrere relevante Erwähnungen gibt es beim Lehrer G. H. (vgl. das Beispiel in Kapitel 12.3.2 dieser Arbeit).

stehen Beschwerden. Dabei werden sowohl «typische» Beschwerden näher begutachtet als auch Beschwerden, welche aus verschiedenen Gründen als «besonders» aufzufassen sind. Zunächst wird aber wiederum untersucht, wie auf Bewerberinnen und Bewerber reagiert wurde, welche wegen körperlicher Strafen aufgefallen waren.

12.3.1 «Man wird den Eindruck einer Drillschule nicht ganz los.» – Bewerberinnen und Bewerber sorgen für Diskussionen

Wie beim Schulkreis A hatten sich beim Schulkreis B zwischen 1945 und 1985 viele Dutzend Lehrpersonen auf die ausgeschriebenen Stellen beworben. Das Auswahlverfahren in den beiden Schulkreisen verlief grundsätzlich gleich.⁶³⁹ Auch im Schulkreis B wurden Wahlkommissionen gebildet, die insbesondere die Aufgabe hatten, Besuche bei den sich bewerbenden Lehrpersonen durchzuführen. Über die abschliessenden Wahlvorschläge entschied aber wiederum das Plenum der Kreisschulpflege.

Spätere 1940er-Jahre: Das Plenum greift ein

In den späteren 1940er-Jahren sorgte ein Bewerber, welcher damals als Verweser im Schulkreis tätig war, für umfassende Diskussionen: zunächst in der Wahlkommission, dann im Plenum und schliesslich im Büro der Kreisschulpflege.

Die Meinungen, welche die Mitglieder der Wahlkommission bei ihren Besuchen gewonnen hatten, waren zwiespältig. Eine Besuchsgruppe merkte an, dass sie «saubere und gut korrigierte Hefte» gesehen hätten und der Lehrer auf eine deutliche sowie korrekte Aussprache Gewicht gelegt habe.⁶⁴⁰ Zudem könne er «anschaulich unterrichten» und die Disziplin sei gut.⁶⁴¹ Andererseits wurde unter anderem erwähnt, dass der «Lehrton» «etwas barsch» sei, «mehr Wärme im Unterricht» erwünscht wäre und man «den Eindruck einer Drillschule nicht ganz» loswerde.⁶⁴² Nach dem Besuch der dritten Besuchsgruppe fand der Lehrer vor allem lobende Worte, wobei gemäss Protokoll mehrere Mitglieder erklärten, dass er «von allen männlichen Bewerbern den besten Eindruck machte».⁶⁴³ Schliesslich stimmte die Wahlkommission mit 8 zu 4 Stimmen einem Wahlvorschlag zu.⁶⁴⁴

Rund zehn Tage später kam es zu einer erneuten Diskussion des Wahlvorschlags. Ein Mitglied der Wahlkommission war offenbar von einem anderen Kreisschulpflegemit-

639 Die Zahl der Wahlbesuche variierte zwischen den verschiedenen Schulkreisen der Stadt Zürich, vgl. StArZH, PrKpB 1968, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 2. 12. 1968, S. 234. So wurden in gewissen Schulkreisen offenbar generell nur zwei Schulbesuche gemacht, vgl. ebd. Auch im Schulkreis B erhielten Bewerberinnen bzw. Bewerber zumindest in späteren Jahren nur zwei Besuche (auch bei der Primarschule) – aber nur, wenn die zwei ersten Besuchsgruppen gleicher Meinung waren, vgl. StArZH, PrKpB 1975, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 23. 9. 1975, S. 317.

640 StArZH, PrKpB 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 15. 11. 194[X], S. 3.

641 Ebd.

642 Ebd., S. 3 f.

643 StArZH, PrKpB 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 26. 11. 194[X], S. 4.

644 Vgl. ebd.

glied darüber orientiert worden, dass der Bewerber häufig körperlich züchtige.⁶⁴⁵ Das Kommissionsmitglied hatte daraufhin Abklärungen bei Eltern vorgenommen: Ein Kind soll – obwohl die Mutter den Lehrer anscheinend aufgefordert hatte, es nicht körperlich zu strafen – «Schläge» (wohl Tatzten) erhalten haben.⁶⁴⁶ Ein anderes Kind sei an den Haaren gerissen worden und ein anderer Vater soll ausgeführt haben, dass sein Sohn mit einem Lineal einen Schlag auf den blossen Oberarm bekommen habe, dessen Spuren – zum damaligen Zeitpunkt – noch immer sichtbar gewesen seien.⁶⁴⁷ Über die Vorwürfe waren der Präsident der Kreisschulpflege sowie der Vorsitzende der Wahlkommission offensichtlich bereits vor der Sitzung der Wahlkommission informiert worden. Nach eigenen Angaben gingen sie in der Folge zum Lehrer und sprachen im Lehrerzimmer «mit einzelnen der genannten Schüler».⁶⁴⁸ Dabei habe sich «ungefähr das selbe Bild» ergeben wie bei den anderen Nachforschungen.⁶⁴⁹ Trotzdem bedauerte der Präsident, dass er «nicht sofort verständigt wurde, bevor bei den Eltern Erhebungen gemacht wurden»:⁶⁵⁰ Manchmal wüsste der Präsident «über einzelne Schüler schon allerlei», während «[d]urch privat geführte Untersuchungen [...] eine ganze Klasse «kaputt» gemacht werden [könne], sodaß nachher fast nichts mehr zu machen ist».⁶⁵¹ Laut Protokoll betrachteten zumindest drei Mitglieder der Wahlkommission «den Fall nicht als so schwerwiegend».⁶⁵² Eines dieser Mitglieder hatte anscheinend einen «Göttibuben» in der Klasse, welcher erklärt haben soll, dass «eben in der Klasse einige sehr freche Burschen seien».⁶⁵³ Auch der Vater des «Göttibuben» sei zufrieden und habe mitgeteilt, dass der Sohn beim Lehrer «arbeiten gelernt habe».⁶⁵⁴ Eine Schulpfegerin erwähnte dem Protokoll zufolge, dass «[d]ie Lehrerschaft als Ganzes [...] sicher gegen die Körperstrafe» sei und es für viele Lehrpersonen jedes Mal «einen schweren Schritt» bedeute, wenn sie doch einmal dazu greifen müssten.⁶⁵⁵ Zugleich ergänzte sie gemäss Protokoll: «Wenn die Pflege aber allen das Vertrauen entziehen will, die körperlich strafen, dann muß sie die meisten Lehrer entlassen & beim Rest muß man dann erst noch untersuchen, ob es darunter auch gute Lehrkräfte

645 Vgl. StArZH, PrKpB 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 7. 12. 194[X], S. 1.

646 Ebd. Dass mit «Schläge» wohl Tatzten gemeint waren, geht aus dem Protokoll der Plenarsitzung hervor, vgl. StArZH, PrKpB 194[X], Plenarsitzung vom 7. 12. 194[X], S. 4.

647 Vgl. StArZH, PrKpB 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 7. 12. 194[X], S. 1 f. Letzterer Vater soll dem Lehrer bereits zuvor verboten haben, den Sohn körperlich zu strafen, vgl. ebd., S. 2. Zusätzlich zu Körperstrafen wurde offenbar vor allem auch an vielen/langen Strafaufgaben Kritik geübt, vgl. ebd., S. 1 f. Ein Vater soll hingegen einen guten Eindruck vom Lehrer erhalten haben, vgl. ebd., S. 1.

648 Ebd., S. 2.

649 Ebd.

650 Ebd.

651 Ebd., S. 2 f.

652 Ebd., S. 3.

653 Ebd.

654 Ebd.

655 Ebd.

sion besucht. Dann erkrankte er und mußte zur Kur fort. Jetzt ist er Verweser im [redacted]. Bei den einen Besuchen erschien die Biographie unterschiedlich, während sie zeitweise gut war, konnte sie plötzlich versagen. Der Lehrer war manchmal barsch und gerigt, mit den schwachen Schülern zeigte er wenig Geduld. Der Unterricht wird aber ausblaulich erteilt, die Klasse sind karriert; in den Revidierten sind erst wenige Arbeiten eingetragen. Die III. Besuchssektion hatte einen bessehn Eindruck. Rechnen, Französisch, Singen gefielen besonders gut. Es wurde vielseitig geübt und das Neue sorgfältig geübt. Bei dem Mangel an männlichen Bewerbern wurde er mit 2:4 Stimmen auf die Kandidatensliste gesetzt. Nachträglich wurde dann ein Mitglied der Wahlkommission davon in Kenntnis gesetzt, daß der Lehrer häufiger als üblich von der Körperstrafe Gebrauch macht. Es wurde berichtet von Tadeln, Haarzupfen, von Schlägen mit dem Fingerring. Bei einer Rücksprache zeigte er wenig Einsicht und erklärte, die Schüler müßten Furcht haben vor Körperstrafen; auch bei einem Lehrer, den sie sonst lieben. Die Wahlkommission ist heute nochmals zusammengetreten. Mit 7:3 Stimmen wurde beschlossen, den Wahlvorschlag aufrecht zu erhalten.

Herr [redacted] schildert nun zunächst, welche Anschuldigungen ihm zugebracht wurden und wie er versuchte, durch Rücksprache mit den Eltern der Schule auf den Grund zu gehen.

Abb. 13: Auszug aus dem Protokoll einer Plenarsitzung der Kreisschulpflege B, bei welcher über die Wahlempfehlung für einen der relevanten Lehrer diskutiert wurde, 1940er-Jahre. (StArZH, PrKpB 194[X], Plenarsitzung vom 7. 12. 194[X], S. 4)

hat». ⁶⁵⁶ Ein Schulpfleger bekräftigte hingegen, dass er «nie einem Lehrer seine Stimme geben [werde], der schlägt». ⁶⁵⁷ Auch eine Schulpflegerin bezeichnete sich als Gegnerin der Körperstrafe, wollte «aber feststellen, daß mit Ironie ein Kind mehr geschädigt wird». ⁶⁵⁸ Der Aktuar erwähnte zudem abschliessend, dass der Bewerber «aus dem Fall bestimmt viel gelernt» habe und – wenn man mit ihm spreche – «wohl den rechten Weg finden» werde. ⁶⁵⁹

Die Wahlkommission hielt mit 7 zu 3 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) am Wahlvorschlag fest. ⁶⁶⁰ Anders als bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern üblich sorgte der Wahlvorschlag aber im Plenum der Kreisschulpflege für Diskussionen. Dort wurde darauf hingewiesen, dass der Lehrer gemäss den Vorwürfen «häufiger als üblich von der Körperstrafe Gebrauch mache». ⁶⁶¹ Bei einer Rücksprache soll der Bewerber zudem «wenig Einsicht» gezeigt und erklärt haben, «die Schüler müßten Furcht haben vor Körperstrafen». ⁶⁶² Ein Schulpfleger war gemäss Protokoll erstaunt, dass «solch schwere Vorwürfe erst im letzten Augenblick erfolgen, während das Jahr hindurch nie Klagen laut wurden». ⁶⁶³ Zugleich zeigte er sich aber – wie offenbar noch ein weiteres Mitglied – überzeugt davon, dass «[m]anche Anschuldigung [...] sicher übertrieben» sei. ⁶⁶⁴ Dem Protokoll zufolge betonte der Präsident, dass der Lehrer «im Grunde eher eine weiche Natur sei, mit der Disziplin deswegen offenbar hie und da einige Schwierigkeiten hatte und dann in der Wahl der Mittel eine unglückliche Hand hatte». ⁶⁶⁵ Nachdem noch weitere Mitglieder das Wort ergriffen hatten, wurde zunächst beschlossen, geheim abzustimmen. ⁶⁶⁶ In der entscheidenden Abstimmung lehnte das Plenum eine Wahlempfehlung knapp ab. ⁶⁶⁷

Ganz abgeschlossen war der «Fall» für die Kreisschulpflege damit allerdings nicht. Der Kreiskonvent (also die Vereinigung der Lehrpersonen des Schulkreises) wandte sich einige Wochen später an die Kreisschulpflege und beklagte sich über die angewendeten Untersuchungsmethoden. ⁶⁶⁸ Der Konvent teilte gemäss Protokoll mit, dass er «größtes Gewicht darauf» lege, dass sich Eltern und Schulpflegemitglieder bei Klagen gegen eine Lehrperson zunächst «in offener Weise» an die Lehrperson wenden. ⁶⁶⁹ Bei der

656 Ebd.

657 Ebd., S. 4.

658 Ebd.

659 Ebd.

660 Vgl. ebd.

661 StArZH, PrKpB 194[X], Plenarsitzung vom 7. 12. 194[X], S. 4.

662 Ebd.

663 Ebd., S. 5.

664 Ebd.

665 Ebd.

666 Vgl. ebd. Die weiteren Aussagen sind im Protokoll nicht ausgeführt.

667 Vgl. ebd.

668 Vgl. StArZH, PrKpB 194[X], Bürositzung vom 27. 1. 194[X], S. 3; für den Kreiskonvent vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 42 Abs. 2, in: AS, Bd. 21, S. 166.

669 StArZH, PrKpB 194[X], Bürositzung vom 27. 1. 194[X], S. 3.

Diskussion der Eingabe in einer Bürositzung wurde darauf hingewiesen, dass «wirklich besondere Umstände» vorgelegen hätten.⁶⁷⁰ Dass sich 32 Eltern für den abgelehnten Bewerber einsetzten, sei eine Rehabilitation für den Lehrer.⁶⁷¹ Mehrere Büromitglieder vertraten zudem die Meinung, dass einzelnen Aussagen von Kindern ein zu grosses Gewicht beigemessen worden sei, während ein Gegengewicht durch Befragung der anderen Eltern gefehlt habe.⁶⁷² Der Präsident wünschte, in Zukunft bei ähnlichen Fällen über vorgebrachte Klagen sofort verständigt zu werden, bevor etwas anderes unternommen werde.⁶⁷³ Oft seien ihm «Eltern und Schüler bekannt, sodaß besser die geeigneten Maßnahmen» getroffen werden könnten.⁶⁷⁴ Dem Kreiskonvent wurde versichert, dass in Zukunft nicht mehr gleich vorgegangen würde.⁶⁷⁵

1950er-Jahre: Zwei Andeutungen und zwei explizite Vorwürfe

Anfang der 1950er-Jahre findet sich in den Protokollen bei einem weiteren Bewerber eine relevante Anmerkung: Ein Mitglied der Wahlkommission erwähnte, dass ihm ein Fall bekannt sei, «in dem der Lehrer in nicht angängiger Weise körperlich strafte».⁶⁷⁶ Der Bewerber wurde aber auch gelobt für sein Streben «nach größter Klarheit», nach korrekter Aussprache und nach sorgfältiger Darstellung in den Heften.⁶⁷⁷ Zudem sei er in den Kunstfächern «offenbar besonders begabt», wobei seine Leistungen im Gesang «über das übliche Maß weit» hinausgehen würden.⁶⁷⁸ Der Lehrer wurde von der Wahlkommission einstimmig vorgeschlagen.⁶⁷⁹ Ohne Diskussion hiess auch das Plenum den Wahlvorschlag gut.⁶⁸⁰ Allerdings war in der Wahlkommission angeführt worden, dass man dem Lehrer «unsere Einstellung» – wohl bezüglich Körperstrafen – zur Kenntnis bringen werde.⁶⁸¹ Im folgenden Jahr wurde hingegen ein Bewerber einstimmig abgelehnt.⁶⁸² Eine Turnstunde sowie die Hefte wurden zwar lobend erwähnt.⁶⁸³ Zumindest eine Besuchsgruppe stellte allerdings fest, dass die Klasse eingeschüchtert gewesen sei, der Lehrer sich

670 Ebd., S. 4.

671 Vgl. ebd. Offenbar waren darunter auch Eltern, welche bei den vorangegangenen Nachforschungen «Auskünfte belastender Art» gegeben hatten, ebd.

672 Vgl. ebd., S. 5.

673 Vgl. ebd.

674 Ebd.

675 Vgl. ebd., S. 4 f.; StArZH, PrKpB 194[X], Bürositzung vom 24. 3. 194[X], S. 1.

676 StArZH, PrKpB 195[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 24. 11. 195[X], S. 120.

677 Ebd., S. 119 f.

678 Ebd., S. 120.

679 Vgl. ebd.

680 Vgl. StArZH, PrKpB 195[X], Plenarsitzung vom 1. 12. 195[X], S. 49.

681 StArZH, PrKpB 195[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 24. 11. 195[X], S. 120. In der gleichen Sitzung findet sich zusätzlich eine Andeutung bei einem Lehrer. So wurde bei einem Bewerber erwähnt, dass er «hie und da zu untauglichen Strafmitteln greife», ebd., S. 119. Was damit konkret gemeint war, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Auch dieser wurde vorgeschlagen, vgl. ebd.; StArZH, PrKpB 195[X], Plenarsitzung vom 1. 12. 195[X], S. 49.

682 Vgl. StArZH, PrKpB 195[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 25. 11. 195[X], S. 130.

683 Vgl. ebd.

kaum mehr habe beherrschen können und die Schulkinder gelegentlich so angefahren habe, dass «auch die Besucher erschrecken».⁶⁸⁴ Explizite Bemerkungen zu körperlichen Strafen finden sich im Protokoll allerdings nicht.

Ebenfalls keine expliziten Anmerkungen gibt es bei einer Bewerberin, welche einige Jahre später aufgefallen war: Ein Mitglied fand die Disziplin gemäss Protokoll «erschreckend», die Kinder würden wie «Marionetten» wirken – so seien Kinder, «die vergezwängt worden sind».⁶⁸⁵ Andererseits erfuhr die Bewerberin, was Aufbau, Klarheit und Anschaulichkeit des Unterrichts anbelangt, ein besonderes Lob.⁶⁸⁶ Mit 8 zu 4 Stimmen wurde die Bewerberin von der Wahlkommission vorgeschlagen – aber mit der Bedingung, dass sie nur an der Realstufe (vierte bis sechste Klasse) unterrichtet.⁶⁸⁷ Auch das Plenum unterstützte den Wahlvorschlag und zwar ohne Diskussion.⁶⁸⁸

Zwei Jahre später findet sich in den Protokollen bei einem Bewerber wieder eine explizite Äusserung zu Körperstrafen: Ein Mitglied der Wahlkommission – dessen Tochter offenbar zu diesem Zeitpunkt beim Lehrer zur Schule ging – erwähnte, dass ihm «nichts Nachteiliges aus der Klasse» bekannt sei und seine Tochter den Unterricht des Lehrers gern besuche.⁶⁸⁹ Der Schulpfleger verwies aber auch auf eine Äusserung «von dritter Seite», nach welcher der Sekundarlehrer «oft ›handgreiflich‹ werde».⁶⁹⁰ Dies treffe – so die protokollierte Meinung des Schulpflegers – allerdings nicht zu.⁶⁹¹ Der Bewerber, der in der Kommission gewisses Lob, aber auch Kritik erfuhr, wurde von der Wahlkommission einstimmig vorgeschlagen.⁶⁹² Ohne Diskussion hiess das Plenum diesen Wahlvorschlag gut.⁶⁹³ Dass der Vorwurf bezüglich Körperstrafen allerdings nicht unberechtigt war, verdeutlicht eine Anmerkung des gleichen Schulpflegers, welche er einige Monate später in der zuständigen Aufsichtssektion machte: Der Lehrer soll einen Schüler mit einem Handtuch gewürgt und einen anderen Schüler unter den Wasserhahn gedrückt haben.⁶⁹⁴ Zumindest den Vorfall mit dem Wasserhahn hatte seine Tochter offenbar bestätigt.⁶⁹⁵ Ob der Schulpfleger von diesen Vorwürfen bereits zum Zeitpunkt der Wahldiskussion gewusst hatte, geht aus dem Protokoll nicht hervor.

684 Ebd. Zusätzlich kritisiert wurde ein Brief des Bewerbers an den Präsidenten, welcher bei den Mitgliedern der Wahlkommission gemäss Protokoll «allgemeines Kopfschütteln» verursacht habe, ebd.

685 StArZH, PrKpB 195[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 27. 11. 195[X], S. 99. 686 Vgl. ebd.

687 Vgl. ebd.; für eine Erklärung zum Begriff «Realstufe» vgl. z. B. gg.: Die Schulhausbauten in der Stadt Zürich, in: NZZ, 20. 8. 1953, Mittagaugabe, S. 5.

688 Vgl. StArZH, PrKpB 195[X], Plenarsitzung vom 2. 12. 195[X], S. 32.

689 StArZH, PrKpB 195[X], Sitzung der Wahlkommission für die Sekundarschule vom 27. 11. 195[X], S. 149.

690 Ebd.

691 Vgl. ebd.

692 Vgl. ebd.

693 Vgl. StArZH, PrKpB 195[X], Plenarsitzung vom 7. 12. 195[X], S. 6.

694 Vgl. StArZH, PrKpB 195[X], Sitzung der Oberstufenaufsichtssektion vom 29. 3. 195[X], S. 289.

695 Vgl. ebd. Offenbar soll sie der Meinung gewesen sein, dass es (bezogen auf den Vorfall mit dem Wasserhahn) «den Richtigen erwischt» habe, ebd. Zudem fügte der Schulpfleger auf diese Anmerkung an: «Es scheint also, dass der Vorfall nicht so schlimm zu werten ist.» Ebd.

1960er- und 1970er-Jahre:

Ein Vorwurf an eine Bewerberin sowie drohende Worte einer Lehrerin

Im Jahr 1966 hielt ein Mitglied der Wahlkommission zu einer Bewerberin fest, dass sie sehr fleissig und gewissenhaft arbeite, die Disziplin und Ordnung sehr gut seien sowie der «Lehrton» «frisch und energisch» – manchmal aber auch «etwas hart» – sei.⁶⁹⁶ Jemand anderes lobte (wie auch die erste Person) die sauberen Hefte.⁶⁹⁷ Demgegenüber wurden allerdings das Fehlen von selbstständigen Arbeiten sowie «abschätzige Bemerkungen», insbesondere gegenüber Kindern aus «einfachen Arbeiterkreisen», kritisiert.⁶⁹⁸ Nach längeren Diskussionen wurde die Bewerberin mit 6 zu 5 Stimmen von der Wahlkommission abgelehnt.⁶⁹⁹ Nachdem eine andere Bewerberin, deren Leistungen grundsätzlich als schwächer eingeschätzt wurden, zur Wahl vorgeschlagen worden war, wünschte jemand in der gleichen Sitzung, den Entscheid zur abgelehnten Lehrerin in Wiedererwägung zu ziehen.⁷⁰⁰ Bei der zweiten Diskussion erwähnte nun ein Mitglied «einen ihm zu Ohren gekommenen Vorfall»:⁷⁰¹ Die Bewerberin soll ein Kind «unbegründet geschlagen» haben.⁷⁰² Besondere Diskussionen löste die Erwähnung vermutlich nicht aus. Im Protokoll ist diesbezüglich lediglich festgehalten, dass ein Mitglied «diesem Ereignis jede Aussagekraft» abgesprochen habe, da man seine Vorgeschichte nicht kenne.⁷⁰³ Am Abstimmungsergebnis änderte die erneute Diskussion bzw. der Vorwurf nichts: Mit 6 zu 5 Stimmen wurde die Primarlehrerin nicht zur Wahl vorgeschlagen.⁷⁰⁴

Dass manchmal im Anschluss an einen Schulbesuch ein kurzer Austausch mit der Lehrperson stattfand, verdeutlicht ein letztes Beispiel aus den 1970er-Jahren. Die schulischen Leistungen einer Primarlehrerin wurden von der Wahlkommission besonders gelobt.⁷⁰⁵ Auch eine Schulpflegerin hielt fest, dass an den schulischen Leistungen nichts auszusetzen sei, beanstandete aber die Strenge, mit der die Lehrerin gewisse Kinder behandelte – und erwähnte dazu drei Beispiele:⁷⁰⁶ Ein Mädchen sei «mit bösen Worten» an den Platz zurückgeschickt worden; von einem Schüler habe die Lehrerin erzählt, dass er nur rechnen könne, wenn sie vor ihn hintrete und ihm eine Ohrfeige androhe; ein Schüler soll merklich zusammengezuckt sein, als die Lehrerin bei ihm vorbeiging.⁷⁰⁷ Der Präsident und zwei andere Mitglieder der Wahlkommission ver-

696 StArZH, PrKpB 1966, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 14. 2. 1966, S. 371.

697 Vgl. ebd.

698 Ebd., S. 371 f.

699 Vgl. ebd., S. 373.

700 Vgl. ebd., S. 374.

701 Ebd.

702 Ebd.

703 Ebd.

704 Vgl. ebd.

705 Vgl. StArZH, PrKpB 197[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 12. 12. 197[X], S. 311.

706 Vgl. ebd.

707 Ebd.

traten hingegen laut Protokoll die Meinung, dass die Kinder in der Klasse «durchaus fröhlich und gelöst wirkten».⁷⁰⁸ Nach einer entsprechenden Anregung erklärte sich der Präsident bereit, mit der Lehrerin zu sprechen.⁷⁰⁹ Einen Wahlvorschlag befürwortete die Wahlkommission einstimmig.⁷¹⁰ Diesen Entscheid bestätigte das Plenum ohne Diskussion.⁷¹¹

12.3.2 «Geht an [X, die Lehrperson] zur Aeusserung»: Typische Beschwerden werden behandelt

Die Begutachtung aller im Stadtarchiv Zürich archivierten Lehrpersonendossiers des Schulkreises B ermöglichte einen umfassenden Einblick in das Thema «Beschwerden». Dabei zeigte sich, dass die abgelegten Beschwerden wegen körperlicher Züchtigungen inklusive deren Behandlungen oft verschiedene Parallelen aufweisen, sodass von «typischen Beschwerden» gesprochen werden kann.

Eine erste Parallele zeigt sich bei der Beschwerdeeingabe: Typischerweise wurden Beschwerden von der Mutter oder vom Vater einer Schülerin bzw. eines Schülers eingebracht – im Idealfall in schriftlicher Form. Zwar gab es durchaus die Möglichkeit, sich persönlich oder telefonisch bei der Kreisschulpflege über eine Lehrperson zu beschweren, die Kreisschulpflege scheint allerdings bestrebt gewesen zu sein, Beschwerden auf schriftlichem Weg zu erhalten.⁷¹² Eine weitere Parallele gibt es im Hinblick auf den Beschwerdeinhalt: Üblicherweise wurde ein Einzelvorfall gerügt, welcher das eigene Kind betraf. Aber auch die Reaktion auf solche Eingaben folgte typischen Mustern: Nach dem Eingang einer schriftlichen Beschwerde wandte sich der Präsident der Kreisschulpflege meist schriftlich an die Lehrperson und forderte diese im Normalfall zu einer Stellungnahme auf. Teilweise wurde die Lehrperson bereits in diesem Schreiben ermahnt.⁷¹³ Manchmal wandte sich der Präsident nach der Stellungnahme erneut an die Lehrperson, unter Umständen mit kritischen Worten.⁷¹⁴ Meistens – vielleicht auch immer – informierte der Präsident abschliessend die Beschwerdeführerin oder den

708 Ebd., S. 312.

709 Vgl. ebd.

710 Vgl. ebd.

711 Vgl. StArZH, PrKpB 197[X], Plenarsitzung vom 16. 12. 197[X], S. 8.

712 Vgl. dazu insbesondere die letzte geschilderte Beschwerde in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit oder z. B. StArZH, LeKpB, Dossier eines Lehrers (für den Namen des Lehrers vgl. StArZH, KoKpB 1963, Formular einer Adressänderung, 6. 2. 1963, Nr. 140), Notiz von einer telefonischen Beschwerde, 3. 10. 1959.

713 Exemplarisch StArZH, KoKpB 1960, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 8. 7. 1960, Nr. 665 (das gleiche Schreiben findet sich auch im Dossier des Lehrers). Dem Lehrer wurde vorgeworfen, dass er einem Schüler einen Faustschlag gegen das linke Auge versetzt habe, was laut Arztzeugnis zu einer Schwellung und Rötung geführt habe, vgl. ebd. Zudem hielt der Präsident fest: «Wir ersuchen Sie, uns mitzuteilen, weshalb Sie den Knaben derart massiv strafen, hätte doch der Schlag zum Verlust des Auges führen können. Solche körperlichen Strafen gehen über das Zulässige hinaus.» Ebd.

714 Exemplarisch den im folgenden Unterkapitel beschriebenen Beschwerdefall.

Beschwerdeführer über die vorgenommenen Abklärungen.⁷¹⁵ Unter Umständen verfügte er auch eine Versetzung der Schülerin oder des Schülers zu einer anderen Lehrperson – wohl aber nur dann, wenn ein entsprechendes Gesuch bzw. eine entsprechende Forderung eingegangen war.⁷¹⁶

Bei dieser Analyse gilt es mehrere Aspekte zu beachten: Zunächst muss berücksichtigt werden, dass die allermeisten in den Lehrpersonendossiers abgelegten Beschwerden aus der Zeit vor 1965 stammen.⁷¹⁷ Die Schlussfolgerung, dass danach kaum mehr Beschwerden eingereicht wurden, wäre jedoch problematisch. Vielmehr lässt sich diese Auffälligkeit damit erklären, dass im Stadtarchiv Zürich Dossiers von Lehrpersonen archiviert sind, welche seit mehreren bzw. vielen Jahrzehnten aus dem Schuldienst ausgeschieden sind. Berücksichtigt werden muss zudem, dass im Schulkreis B von den 1940er-Jahren bis Mitte der 1960er-Jahre beim Amt des Präsidenten kein Wechsel stattgefunden hat.⁷¹⁸ Entsprechend ist es möglich, dass die erwähnten Charakteristika der Behandlung von Beschwerden die Arbeitsweise des damaligen Präsidenten widerspiegeln. Gut möglich ist, dass andere Präsidenten⁷¹⁹ (auch in anderen Schulkreisen) ein stärkeres Gewicht auf mündliche Aussprachen legten. Möglich ist aber ebenso, dass andere Präsidenten Beschwerden weniger häufig zur Stellungnahme an Lehrpersonen weiterleiteten.⁷²⁰ Zugleich darf aber nicht davon ausgegangen werden, dass im Schulkreis B von den 1940er-Jahren bis in die 1960er-Jahre jede Beschwerde nach dem gleichen Muster behandelt wurde. Gerade bei persönlich oder telefonisch eingereichten Klagen wandte sich der Präsident nicht immer automatisch an die Lehrperson.⁷²¹ Zudem finden sich in den Lehrpersonendossiers Beispiele, die zeigen, dass manchmal Beschwerden gewissermassen gesammelt wurden und der Präsident erst nach Eingang mehrerer Beschwerden Kontakt mit der Lehrperson aufnahm.⁷²² In solchen Fällen wurde die Lehrperson

715 Vgl. ebenfalls das Beispiel unten.

716 Für zwei Beispiele vgl. StArZH, LeKpB, Dossier eines Lehrers (für den Namen des Lehrers vgl. StArZH, KoKpB 1963, Formular einer Adressänderung, 6. 2. 1963, Nr. 140), Schreiben des Präsidenten an einen Vater mit Mitteilung zu einer vorgenommenen Versetzung, 22. 1. 1959; StArZH, KoKpB 1960, Schreiben des Präsidenten an eine Lehrerin mit Bitte um Stellungnahme zu einem Versetzungsgesuch, 14. 7. 1960, Nr. 682 (das gleiche Schreiben findet sich auch im Dossier der Lehrerin). Auf dem Schreiben ist die vorgenommene Umteilung als Notiz vermerkt.

717 Beschwerden, welche vor 1945 eingereicht bzw. behandelt wurden, sind für die vorliegende Arbeit nicht systematisch ausgewertet worden.

718 Um eine Identifizierung des Schulkreises verhindern zu können, wird auf einen entsprechenden Quellennachweis verzichtet. Angemerkt sei, dass auch bei anderen Kreisschulpflegern Präsidenten zum Teil sehr lange im Amt waren.

719 Bis 1994 gab es keine Präsidentinnen, vgl. die einleitenden Anmerkungen in Kapitel 12 dieser Arbeit.

720 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1967, Plenarsitzung vom 30. 6. 1967, S. 17; StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 18. 9. 1979, S. 112.

721 Vgl. dazu insbesondere die Angaben in der folgenden Anmerkung. Nachzuweisen, dass es seitens Schulbehörden gar keine Reaktion gegeben hat, ist allerdings schwierig. So ist denkbar, dass der Präsident (oder auch ein anderes Mitglied) nach/vor einem Unterrichtsbesuch in einem Gespräch die Lehrperson auf allfällige Klagen aufmerksam machte und vielleicht eine Ermahnung aussprach.

722 Vgl. z. B. StArZH, KoKpB 1954, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 3. 12. 1954, Nr. 908 (das gleiche Schreiben findet sich auch im Dossier des Lehrers): «Die Beschwerden von Eltern häufen sich,

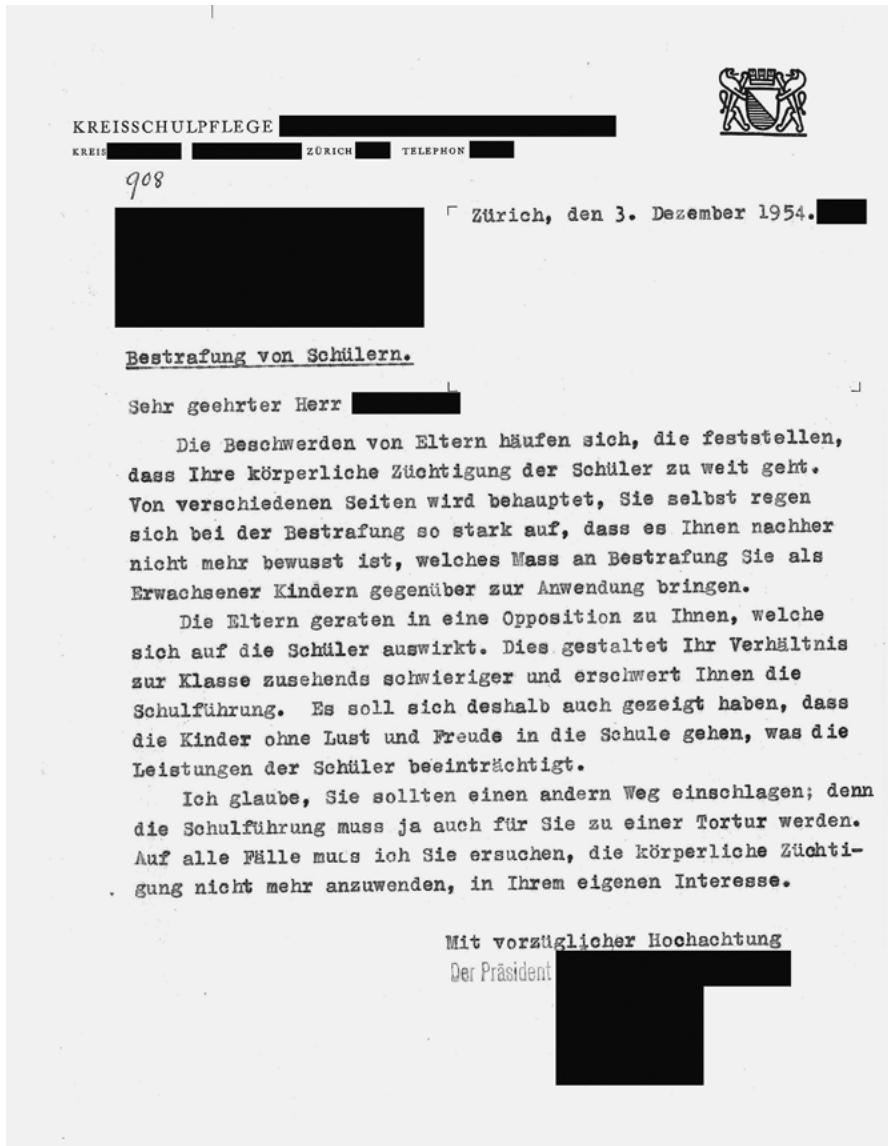


Abb. 14: Schreiben des Präsidenten der Kreisschulpflege B an einen Lehrer mit Ermahnungen bezüglich Körperstrafen, 1954. (StArZH, KoKpB 1954, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 3. 12. 1954, Nr. 908)

auch nicht unbedingt um eine Stellungnahme gebeten, sondern auf den wiederholten Eingang von Klagen aufmerksam gemacht sowie ermahnt.⁷²³

Eine exemplarische Beschwerde aus dem Jahr 1959

Verschiedene Beschwerden und deren Behandlung folgten den erwähnten typischen Mustern. Allerdings finden sich nicht bei jeder dieser Beschwerden alle relevanten Unterlagen im entsprechenden Dossier. Anders sieht es – um ein Beispiel zu nennen – bei einer Beschwerde aus dem Jahr 1959 aus.⁷²⁴ Im entsprechenden Beschwerdeschreiben eines Vaters gegen einen Primarlehrer heisst es:

Sehr geehrter Herr [X, Präsident der Kreisschulpflege]

Leider bin ich gezwungen gegen den Lehrer Herrn [X] eine Beschwerde bei Ihnen anzubringen.

Meine Tochter [X], Schülerin der III. Klasse bei Fräulein [X], Schulhaus [X], wurde gestern Morgen in der Garderobe der Turnhalle vom obengenannten Lehrer ungerechterweise derart ins Gesicht geschlagen, dass sie sich den ganzen Tag unwohl fühlte und über Kopfschmerzen klagte, so dass ich sie am Nachmittage daheim behalten musste. Gegen solche barbarischen Methoden möchte ich mich strikte verwahren, zudem sind Aussprüche wie «das nächste Mal schlage ich dir noch eine saftigere» von einem Lehrer nicht am Platze. Sollte sich das wiederholen, bin ich gezwungen, gerichtlich gegen diesen Herrn vorzugehen.

Geehrter Herr [X, Präsident der Kreisschulpflege], es tut mir leid mit einer solchen Angelegenheit an Sie zu gelangen, aber ich dulde auf keinen Fall, dass meine Tochter in der Schule geschlagen wird.

Hochachtungsvoll

[Unterschrift]⁷²⁵

Nach Eingang der Beschwerde leitete der Präsident offenbar das Originalschreiben des Beschwerdeführers «zur Aeusserung» an den Primarlehrer weiter.⁷²⁶ Dem Wunsch

die feststellen, dass Ihre körperliche Züchtigung der Schüler zu weit geht.» Ebd. Zudem machte er den Lehrer unter anderem darauf aufmerksam, dass die Schulkinder offenbar «ohne Lust und Freude in die Schule gehen», was die Leistungen beeinträchtigt, ebd. Abschliessend betonte der Präsident: «Ich glaube, Sie sollten einen andern Weg einschlagen; denn die Schulführung muss ja auch für Sie zu einer Tortur werden. Auf alle Fälle muss ich Sie ersuchen, die körperliche Züchtigung nicht mehr anzuwenden, in Ihrem eigenen Interesse.» Ebd. Für zweites Beispiel vgl. StArZH, KoKpB 1956, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 7. 12. 1956, Nr. 993 (das gleiche Schreiben findet sich auch im Dossier des Lehrers): Der Lehrer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreisschulpflege «immer wieder Beschwerden von Eltern» erhalten würde, mit dem Vorwurf, dass er Schulkinder schlage und verohrfeige, ebd. Weiter ist im Schreiben festgehalten: «Wir ersuchen Sie, von den vielen körperlichen Strafen abzusehen. Es gibt bestimmt andere Mittel der Bestrafung als die körperliche Züchtigung.» Ebd. Im Dossier des Lehrers sind mehrere handgeschriebene Zettel mit Klagen zu körperlichen Strafen abgelegt.

723 Vgl. die Beispiele in der vorangehenden Anmerkung.

724 Im Folgenden wird der Lehrer mit der erfundenen Initialie G. H. abgekürzt; für den richtigen Namen (womit das Dossier des Lehrers auffindbar ist) vgl. StArZH, KoKpB 1959, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer G. H., 27. 5. 1959, Nr. 496.

725 StArZH, LeKpB, Dossier von G. H., Schreiben eines Vaters an den Präsidenten, 12. 5. 1959.

726 Die Worte sind unten auf dem Schreiben des Vaters vermerkt, vgl. ebd. Der Vermerk stammt dabei – wie die Unterschrift zeigt – vom Präsidenten und ist mit «13. Mai 1959» datiert.

entsprechend reichte der kritisierte Lehrer einige Tage später seine Stellungnahme ein.⁷²⁷ Er wies darauf hin, dass sich gemäss Turnhallenordnung Schülerinnen und Schüler nicht ohne Aufsicht ihrer Lehrperson in den Garderoben aufhalten dürften. Als Aufsichtsperson habe er in der 9-Uhr-Pause die Schulkinder einer Lehrerin aus der Turnhallengarderobe verwiesen. Die Tochter des Beschwerdeführers habe aber seinen «Befehl» nicht befolgen wollen und sich als «renitent» erwiesen, «indem sie herum-maulte». Deshalb habe er ihr «eine recht schwache Flatter an den Hinterkopf» versetzt. Draussen auf dem Pausenplatz habe er gehört, wie die Schülerin weiter «maulte». Er sei zu ihr hingetreten und habe sie verwarnt, indem er ihr eine «saftige Ohrfeige» angedroht habe. In seinem Schreiben erklärte der Lehrer ausserdem, dass er zwei Arten von Ohrfeigen unterscheide: Ohrfeigen mit «saftige[r] Qualität», die er «recht selten» – «aber dann in bester Qualität» – ausführe, sowie Ohrfeigen mit «leichtere[r] Ausführung». Die Schülerin habe eine der letzteren Sorte bekommen, alles andere sei «dreiste Lüge und Simulantentum». Rückblickend bedauerte der Lehrer, dass er «bei dieser dreisten Schülerin die Gelegenheit» für eine schwerere Ohrfeige verpasst habe. Zudem hielt der Lehrer fest, dass Ohrfeigen (wie allgemein Körperstrafen) vom Gesetz nicht verboten seien: «Unsere Behörden wünschen nur – und mit Recht – dass sie massvoll erteilt werden.» An diesen Wunsch habe sich der Lehrer «bis heute in jeder Beziehung gehalten». Abschliessend kritisierte er das Verhalten des Kindes, aber auch das der Eltern:

Das Kind hat also frech drauflos gelogen und simuliert. Ich frage mich, ob es und seine Eltern, welche so kritiklos und ohne Einvernahmen mit dem Lehrer auf alles eingehen, was ein Kind heimbringt, überhaupt noch tragbar sind für unser Schulhaus [X].

Meine persönliche Ansicht: Wenn meine Buben, oder mein Töchterchen mit solchem Zeug heimkommen, würde ich erstens mit dem betr. Lehrer sprechen. Würde es sich dann herausstellen, dass das Kind frech herumgemault hat, aber dann nicht zu seinem Fehler steht, lügt und simuliert, dann würde ich meinen Kindern kräftig den Hintern verhauen. Sind das nun barbarische Methoden? Unsere Väter und Mütter und unsere Vorväter und Vormütter wären somit also alles Barbaren gewesen!

Und wir heutigen? Wir sind demnach feinfühligte Kulturmenschen. Und unsere Kinder natürlich alles lauter Engel!⁷²⁸

Nachdem die Stellungnahme beim Präsidenten eingegangen war, wandte sich dieser an den Beschwerdeführer. Er erklärte ihm, wie es gemäss Stellungnahme des Lehrers zur Bestrafung gekommen war und dass es sich laut Lehrer um «eine schwache Flatter an den Hinterkopf» gehandelt habe.⁷²⁹ Zusätzlich merkte der Präsident an: «Es ist heute schwer, Ordnung und Disziplin in einem Schulhaus zu halten, gibt es doch immer wieder Schüler, welche glauben, Aufforderungen der Lehrerschaft nicht beachten zu müssen.»⁷³⁰

727 Für die folgenden Anmerkungen vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von G. H., Stellungnahme des Lehrers zur angehefteten Beschwerde, 19. 5. 1959.

728 Ebd.

729 StArZH, LeKpB, Dossier von G. H., Schreiben des Präsidenten an den Vater, 22. 5. 1959, S. 1.

730 Ebd.

Die Tochter dürfe nicht glauben, dass sie sich alles erlauben könne – auch sie müsse sich «der Anordnung der Lehrer des Schulhauses fügen und zwar ohne Widerrede». ⁷³¹ Abschliessend machte er den Vater darauf aufmerksam, dass der Lehrer gerne bereit sei, mit ihm (dem Vater) über die Angelegenheit eine Aussprache durchzuführen. ⁷³²

Fünf Tage nach dem Schreiben des Präsidenten an den Beschwerdeführer wurde auch ein Schreiben an den Lehrer verfasst. ⁷³³ Darin merkte der Präsident zunächst an, dass der Vater über die Stellungnahme des Lehrers informiert worden sei. ⁷³⁴ Anschliessend führte er aus:

Was die Erteilung von Ohrfeigen anbelangt, möchte ich folgende Feststellungen machen:

1. In der Stadt Zürich verpflichtet sich jeder Lehrer bei Antritt seiner Stelle, keine körperliche Züchtigung an Schülern durchzuführen.

In dem von Ihnen zitierten § 87 der Verordnung über das Volksschulwesen heisst es: «Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen» und hat der Lehrer «sorgfältig sich alles dessen zu enthalten, was das *körperliche Wohl* oder das *sittliche Gefühl* des Schülers gefährden könnte.»

Dass in diese Beschränkung Ihre Ohrfeigen 1. und 2. Qualität nicht hineinpassen, ist kein Zweifel.

2. Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch Art. 123 bis 126 können Tätlichkeiten und einfache Körperverletzungen durch den Richter bestraft werden. Die heutige Gerichtspraxis bestraft auch Lehrer, wenn Strafanzeige erfolgt. Sollte einmal ein Vater Strafanzeige erheben, wird es für Sie zu einer sehr unangenehmen Angelegenheit. ⁷³⁵

Dass der Präsident zum Beispiel auf die offizielle Haltung der städtischen Schulbehörden betreffend Körperstrafen aufmerksam machte, kam in weiteren Fällen vor. ⁷³⁶ Üblich war dies allerdings nicht – sondern es hing sicherlich davon ab, wie einsichtig sich eine Lehrperson zeigte.

12.3.3 «Ich werde nicht ruhen, bis die Angelegenheit restlos bereinigt ist.» – Beispiele für besondere Beschwerden

Manche Beschwerden folgten den geschilderten typischen Mustern. Andere Beschwerden können hingegen aus verschiedenen Gründen als «besonders» charakterisiert werden: beispielsweise weil die Beschwerde nicht von Eltern vorgebracht wurde, es unübliche Abklärungen gab oder besondere Massnahmen ergriffen wurden. Um die

731 Ebd., S. 1 f.

732 Vgl. ebd., S. 2.

733 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von G. H., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 27. 5. 1959.

734 Vgl. ebd.

735 Ebd.

736 Vgl. z. B. StArZH, KoKpB 1959, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 18. 2. 1959, Nr. 134 (das gleiche Schreiben findet sich auch im Dossier des Lehrers); StArZH, KoKpB 1958, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 24. 1. 1958, Nr. 79 (das gleiche Schreiben findet sich ebenfalls im Dossier des Lehrers).

Vielfalt der Beschwerden und deren Behandlungen zeigen zu können, ist ein vertiefter Blick auf einige ausgewählte Beschwerden lohnenswert.⁷³⁷

1946/47: Ein Anwalt fordert zusätzliche Untersuchungen

Im September 1946 reichte ein Vater beim Präsidenten der Kreisschulpflege eine Beschwerde gegen einen Vikar seiner Tochter ein.⁷³⁸ Er warf dem Sekundarlehrer vor, seiner Tochter auf einer Schulreise in der Nacht – als sie sich auf die Toilette habe begeben wollen – eine Ohrfeige gegeben zu haben.⁷³⁹ Zudem soll der Lehrer beschlossen haben, «sie zur Strafe barfuss in die Kälte vor der Hütte hinauszuschliessen».⁷⁴⁰ Der Vater berichtete weiter, dass die Mutter den Lehrer «zur Rede gestellt» habe.⁷⁴¹ Dabei habe der Lehrer sein Verhalten «gestanden» sowie zugegeben, dass die Tochter «am Klatsch [Lärm] nicht beteiligt» gewesen sei.⁷⁴² Vermutlich auch deswegen war der Beschwerdeführer der Meinung, dass die Behandlung seiner Tochter «ganz den sadistischen Methoden, wie sie aus den Nazi-Konzentrationslagern zum Ueberdruss bekannt sind», gleiche.⁷⁴³ Zudem erachtete er das Vorgehen des Lehrers «als eine Provokation von unerhörter Dreistigkeit», die «zum Teil» auch gegen ihn selbst gerichtet sei.⁷⁴⁴ Wohl unter anderem deshalb forderte der Vater eine «[g]ebührende Satisfaktion».⁷⁴⁵ Ausserdem drohte er, «die Angelegenheit in der Presse zur Sprache zu bringen», wenn der Lehrer seine Tochter wegen der

737 Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die ausgewählten Beschwerden unterschiedliche Zeiträume umfassen und ein möglichst vielfältiges Bild von der Tätigkeit der Kreisschulpflege widerspiegeln. Im Folgenden werden die Namen der Lehrpersonen, in deren Dossiers die geschilderten Beschwerden abgelegt sind, mit erfundenen Initialen abgekürzt; für die richtigen Namen der Lehrpersonen vgl. die folgenden Dokumente, welche sich insbesondere in den separat abgelegten Korrespondenzbänden befinden: für den Lehrer I. J.: StArZH, KoKpB 1946, Schreiben des Präsidenten an den ersten Vizepräsidenten, 11. 12. 1946, Nr. 704 (für den Namen des Lehrers I. J. vgl. z. B. S. 2); für den Lehrer K. L.: StArZH, KoKpB 1956, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer K. L., 3. 7. 1956, Nr. 659; für die Lehrerin M. N.: StArZH, KoKpB 1965, Schreiben des Präsidenten an die Lehrerin M. N., 7. 5. 1965, Nr. 414 (die Beschwerdeunterlagen zum Turnlehrer sind im Dossier dieser Lehrerin – offenbar die Klassenlehrerin des betreffenden Schülers – abgelegt worden, während vom Turnlehrer selbst kein Dossier gefunden werden konnte); für den Lehrer O. P.: StArZH, PrKpB 1972, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer O. P., 9. 10. 1972, S. 119; für den Lehrer Q. R.: StArZH, KoKpB 1984, Schreiben des Präsidenten an Schülerinnen und Schüler, 12. 11. 1984, Nr. 564 (mit Erwähnung des Lehrers Q. R.).

738 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J. (für den Namen des Lehrers vgl. die erste Anmerkung dieses Kapitels «besondere Beschwerden»), Schreiben eines Vaters an den Präsidenten, 13. 9. 1946.

739 Vgl. ebd., S. 1.

740 Ebd.

741 Ebd.

742 Ebd.

743 Ebd., S. 1 f. Der Satz ist ab (und inklusive) «sadistisch» unterstrichen, wobei die Unterstreichung vermutlich vom Vater stammt. Anzumerken gilt es, dass solche Hervorhebungen in der vorliegenden Arbeit nicht immer erwähnt werden – insbesondere, da nicht immer klar ist, von wem die Markierungen angebracht wurden.

744 Ebd., S. 2.

745 Ebd. Im Schreiben ist zudem als Forderung erwähnt: «Bestrafung mit Nachweis», ebd.

Beschwerde schikanieren sollte.⁷⁴⁶ Abschliessend bekräftigte er: «Ich werde nicht ruhen, bis die Angelegenheit restlos bereinigt ist.»⁷⁴⁷

Nach Eingang der Beschwerde forderte der Präsident vom Lehrer eine Stellungnahme.⁷⁴⁸ Der Vikar erklärte daraufhin in einem schriftlichen Bericht, dass es in der Nacht immer wieder grossen Lärm im Schlafraum der Mädchen gegeben habe.⁷⁴⁹ Welche Schülerinnen in erster Linie für den Lärm verantwortlich waren, habe er nicht prüfen können, da «sofort alles mäuschenstill» gewesen sei, sobald er den Mädchenschlafraum betreten habe.⁷⁵⁰ Ihm seien allerdings «bei einem weiteren Besuch» einzelne Schülerinnen, darunter die Tochter des Beschwerdeführers, als Hauptruhestörerinnen «bezeichnet» worden.⁷⁵¹ Zudem sei darüber geklagt worden, dass immer wieder einzelne Schülerinnen den Schlafraum verlassen, um angeblich auf die Toilette zu gehen.⁷⁵² Wie der Lehrer selbst beobachtet habe, sei dies aber ein falscher Vorwand gewesen.⁷⁵³ Als es weiterhin Lärm gegeben habe, sei er erneut in den Mädchenschlafraum gegangen – «diesmal mit der bestimmten Absicht, durch tatkräftiges Eingreifen der Sache endlich abzuhelfen».⁷⁵⁴ Weiter führte der Lehrer in seiner Stellungnahme aus:

Als ich die Baracke betrat, stand ausgerechnet die bereits früher als Ruhestörerin bezeichnete [X, die Tochter des Beschwerdeführers] bei der Türe und schickte sich an, den Schlafraum zu verlassen. Sie bekam dann auch die beabsichtigte handgreifliche Bestrafung sofort zu spüren, indem ich ihr einen leichten Zwick gab und sie dann zusammen mit den beiden andern bezeichneten Schülerinnen hinaus schickte. In der kalten Nachtluft kanzelte ich die Betreffenden dann nochmals gehörig ab und schickte sie dann wieder ins Bett. Es war inzwischen zwei Uhr geworden. Dieses letzte Vorgehen hatte dann auch die beabsichtigte Wirkung und bis vier Uhr morgens herrschte darauf soweit Ruhe, dass ich sogar selbst noch etwas schlafen konnte.⁷⁵⁵

Am nächsten Tag habe sich die Tochter des Beschwerdeführers «spontan» bei ihm gemeldet und sich wegen der nächtlichen Ruhestörungen entschuldigt.⁷⁵⁶ In seinem Schreiben fügte der Lehrer ausserdem an, dass er «Ohrfeigen und andere Körperstrafen ganz grundsätzlich nicht als geeignete Methoden zur Erziehung junger Menschen»

746 Ebd.

747 Ebd.

748 Ein entsprechendes Schreiben des Präsidenten konnte weder im Dossier des Lehrers noch in der separat abgelegten Korrespondenz gefunden werden. In der Stellungnahme des Lehrers ist aber klar ersichtlich, dass der Präsident ihn zu einer solchen Stellungnahme aufgefordert hatte, vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Vikars an den Präsidenten, 13. 9. 1946, S. 1. Möglich ist, dass der Präsident den Vikar mündlich um eine Stellungnahme gebeten hatte.

749 Vgl. ebd., S. 2.

750 Ebd.

751 Ebd. Anzunehmen ist, dass diese Mitteilung durch die Begleiterin, welche im Mädchenschlafraum übernachtete, erfolgte, vgl. ebd.

752 Vgl. ebd.

753 Vgl. ebd.

754 Ebd.

755 Ebd., S. 3.

756 Ebd.

erachte.⁷⁵⁷ Zusätzlich wies er darauf hin, dass es «keine richtige Ohrfeige» gewesen sei, weil er «es einfach nicht fertig brachte, einem 15-jährigen Mädchen regelrecht ins Gesicht zu schlagen».⁷⁵⁸ Da – wie er in der Aussprache mit der vom Vater geschiedenen Mutter habe erfahren können – keine Woche vergehe, in der die Mutter der Tochter keine Ohrfeige gebe, dürfte ihr seine Bestrafung «auch in seelischer Hinsicht kaum geschadet haben».⁷⁵⁹

Nach der Stellungnahme des Lehrers informierte der Präsident den Vater schriftlich über die Ausführungen des Lehrers. Unter anderem wies er darauf hin, dass seine Tochter «an der Ruhestörung nicht unbeteiligt war».⁷⁶⁰ Zudem erklärte der Präsident dem Vater, dass die Umstände den Lehrer «zur handgreiflichen Bestrafung, die jedoch nicht einmal eine Ohrfeige war», gezwungen hätten.⁷⁶¹ Den Vergleich mit den «sadistischen Methoden [...] aus den Nazi-Konzentrationslagern» wies der Präsident «[g]anz energisch» zurück:⁷⁶² «Derartige Vorwürfe zu machen, ohne dass man sich irgend welche Mühe gegeben hat, vorher die Sachlage abzuklären, müssen wir auf das Entschiedenste ablehnen.»⁷⁶³

Die Behandlung der Beschwerde war damit allerdings nicht abgeschlossen. Rund zehn Tage nachdem der Präsident sein Schreiben versendet hatte, wandte sich ein Anwalt im Auftrag des Vaters schriftlich an den Präsidenten.⁷⁶⁴ Er vertrat die Meinung, dass die Beteiligung der Tochter an der Ruhestörung nicht erwiesen sei und es sich um eine (richtige) Ohrfeige gehandelt habe – «und zwar eine so starke, dass sie von den Mitschülerinnen gehört worden war».⁷⁶⁵ Zudem sei es «ungehörig» gewesen, die Tochter barfuss vor die Tür zu «kommandier[en]».⁷⁶⁶ Dass «diese Massnahme nicht lange dauerte (3 Minuten)», bestätigte der Anwalt allerdings.⁷⁶⁷ Der Anwalt vertrat ausserdem die Meinung, dass sich die Tochter nicht für sich selbst entschuldigt habe, sondern für das Verhalten der Mitschülerinnen.⁷⁶⁸ Zudem hielt er fest: «Sollte die erneute Prüfung des Falles die Richtigkeit meiner Ausführungen ergeben, so muss ich Sie [den Präsidenten] ersuchen, Herrn [X, dem Vikar] einen Verweis zu erteilen und ihn anzuhalten, sich bei meinem Klienten zu entschuldigen.»⁷⁶⁹ Um die Ereignisse abklären zu können, forderte der Anwalt die Einvernahme von Mitschülerinnen sowie eine «Konfrontati-

757 Ebd.

758 Ebd.

759 Ebd.; bezüglich Scheidung vgl. z. B. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Präsidenten an den ersten Vizepräsidenten, 11. 12. 1946.

760 StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Präsidenten an den Vater, 19. 9. 1946, S. 1.

761 Ebd., S. 2.

762 Ebd.

763 Ebd.

764 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben eines Rechtsanwalts an den Präsidenten, 1. 10. 1946. Zuvor gab es offenbar am 21. September bereits ein Telefongespräch, vgl. ebd., S. 1.

765 Ebd., S. 1.

766 Ebd., S. 1 f.

767 Ebd., S. 2.

768 Vgl. ebd.

769 Ebd.

on» zwischen dem Vikar und der Schülerin bzw. der Mutter.⁷⁷⁰ Neben dem Beizug eines Anwalts hatte der Vorfall aber noch eine weitere Konsequenz: Die Tochter des Beschwerdeführers trat einige Tage nach dem Schreiben des Anwalts freiwillig⁷⁷¹ aus der Schule aus.⁷⁷²

Rund zwei Wochen nach dem Schulaustritt schickte der Präsident dem Anwalt ein Antwortschreiben.⁷⁷³ Obwohl er seinem Schreiben an den Vater «im Prinzip nichts mehr beizufügen» habe, machte der Präsident einige ergänzende Anmerkungen.⁷⁷⁴ So verwies er auf die kantonalen Bestimmungen zum Züchtigungsrecht und kam zu folgender Einschätzung: «Nach den vielen Ermahnungen und in Anbetracht der Notwendigkeit der Nachtruhe hat Herr [X, der Vikar] sowohl ohne Leidenschaft als auch gerecht von seiner Strafbefugnis Gebrauch gemacht.»⁷⁷⁵ Dass es sich um einen Ausnahmefall handelte, sei «auch klar».⁷⁷⁶ Zudem erklärte er, dass die körperliche Bestrafung «in der Form eines Handschlages nach dem Kopf» bestanden habe, wobei über «den Grad [...] zwischen dem Gebenden und [der] Nehmenden immer eine Differenz bestehen» werde.⁷⁷⁷ Der Präsident schlussfolgerte, dass dem Vikar kein Verweis zu erteilen sei:⁷⁷⁸ «In seiner Lage musste er konsequent handeln, er musste seinen Warnungen die Tat folgen lassen.»⁷⁷⁹

Der Vater bzw. der Anwalt war mit diesen Ausführungen nicht einverstanden. So schrieb der Anwalt einige Tage später einen Brief an den Schulvorstand der Stadt Zürich.⁷⁸⁰ Darin brachte er erneut seine Argumente vor und übte Kritik an den nicht stattgefundenen Einvernahmen.⁷⁸¹ Dementsprechend forderte er den Schulvorstand auf, den Fall im Sinne seiner Ausführungen zu prüfen (also auch Befragungen durchzuführen) und «notwendigenfalls» den Präsidenten der Kreisschulpflege «anzuweisen, die Untersuchung im Sinne der gestellten Beweisofferten zu ergänzen».⁷⁸²

Der Schulvorstand seinerseits machte den Anwalt in einem Schreiben darauf aufmerksam, dass nicht das Schulamt die zuständige Aufsichtsbehörde sei, sondern «die Kreisschulpflege» (also grundsätzlich das Plenum) bzw. (als weitere Instanz) die Bezirksschulpflege.⁷⁸³ Deshalb fragte der Schulvorstand beim Anwalt nach, ob die Beschwerde

770 Ebd., S. 1 f.

771 Zumindest war es nicht der Wunsch der Schulbehörde.

772 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Vaters an die Kreisschulpflege, 7. 10. 1946; StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben der Mutter an den Präsidenten, 9. 10. 1946.

773 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Präsidenten an den Anwalt, 25. 10. 1946.

774 Ebd., S. 1.

775 Ebd.

776 Ebd.

777 Ebd., S. 2.

778 Vgl. ebd.

779 Ebd. Zudem machte der Präsident noch einige Anmerkungen zur wichtigen Rolle eines Vaters in der Erziehung von Kindern bzw. Jugendlichen, vgl. ebd.

780 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Anwalts an den Schulvorstand, 2. 11. 1946.

781 Vgl. ebd., insbesondere S. 2.

782 Ebd., S. 3. Den Antrag dem Vikar einen Verweis zu erteilen, hielt der Anwalt aufrecht, vgl. ebd.

783 StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben (Abschrift) des Schulvorstandes an den Anwalt, 27. 11. 1946.

an «die Kreisschulpflege» weitergeleitet werden solle.⁷⁸⁴ Dies wünschte der Anwalt bzw. der Vater, worüber der Präsident der Kreisschulpflege informiert wurde.⁷⁸⁵

Einige Tage später wandte sich der Präsident an den ersten Vizepräsidenten und bat ihn um eine Einschätzung seines Vorgehens:⁷⁸⁶ Der erste Vizepräsident erachtete den Entscheid des Präsidenten «prinzipiell für richtig, sofern sich die Sache so abgespielt hat, wie Vikar [X] sie schildert».⁷⁸⁷ Um (bei einem allfälligen Weiterzug der Beschwerde) «keinen Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen in formeller Hinsicht zu geben», beantragte er die Befragung des Vikars, der Begleiterin, der Tochter des Beschwerdeführers, der Mutter sowie einer Mitschülerin.⁷⁸⁸

In den folgenden Wochen fanden tatsächlich Einvernahmen statt. Vermutlich gab es auch «eine Konfrontation» zwischen dem damaligen Vikar, dem Anwalt und der Mutter.⁷⁸⁹ Im Dossier des Vikars befinden sich allerdings nur die Protokolle der Einvernahmen der Begleiterin sowie zweier Mitschülerinnen. Die Begleiterin erwähnte gemäss Protokoll, dass sie keinen Schlag gehört habe und der Schlag offenbar nicht «so stark» gewesen sei.⁷⁹⁰ Die zwei Mitschülerinnen führten hingegen laut Protokoll aus, dass die Schülerin «eine tüchtige Ohrfeige» bekommen habe bzw. es «eine rechte Ohrfeige» gewesen sei.⁷⁹¹

Zu einer Behandlung der Beschwerde im Plenum der Kreisschulpflege kam es nicht.⁷⁹² Dazu beigetragen hat sicherlich, dass der Lehrer eine «Satisfaktionserklärung» unterschrieb.⁷⁹³ Darin erklärte er unter anderem, «zum Mittel der körperlichen Bestrafung in Form einer Ohrfeige gezwungen» worden zu sein.⁷⁹⁴ Er gestand zudem ein, dass

784 Ebd.

785 Für den Wunsch nach Weiterleitung vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Anwalts an den Schulvorstand, 29. 11. 1946; für die Informierung des Präsidenten vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Schulvorstandes an den Präsidenten, 2. 12. 1946, S. 2. Es kam dabei noch zu einer kurzen schriftlichen Auseinandersetzung zwischen dem Schulvorstand und dem Präsidenten der Kreisschulpflege, weil sich der Kreisschulpflegepräsident von einer Bemerkung im Schreiben des Schulvorstandes an den Vater angegriffen fühlte (der Schulvorstand hatte an den Vater geschrieben, dass der Präsident auf die Beschwerde nicht eingetreten sei), vgl. ebd., S. 1 f.; StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Präsidenten an den Schulvorstand, 29. 11. 1946.

786 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Präsidenten an den ersten Vizepräsidenten, 11. 12. 1946.

787 StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des ersten Vizepräsidenten an den Präsidenten, 6. 1. 1947, S. 1. Der erste Vizepräsident fügte zudem an, dass der Vikar «[z]ur Verabfolgung einer Ohrfeige» berechtigt gewesen sei, «sofern dieselbe das übliche Mass nicht überschritten hat», ebd., S. 2. Dass der Vikar die Schülerinnen barfuss ins Freie geschickt hatte, erachtete er hingegen als unkorrekt, vgl. ebd.

788 Ebd., S. 1 f.

789 StArZH, PrKpB 1947, Bürositzung vom 21. 3. 1947, S. 1. Der Vikar war nicht mehr an der Klasse tätig, vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Dokument mit Titel «Zusammenstellung», 11. 12. 1946.

790 StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Protokoll der Einvernahme der Begleiterin, 17. 2. 1947.

791 StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Protokolle der Einvernahmen der zwei Schülerinnen, 17. 2. 1947.

792 Vgl. StArZH, PrKpB 1947, Bürositzung vom 21. 3. 1947, S. 1.

793 Ebd.; vor allem StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., unterschriebene «Satisfaktionserklärung», 11. 3. 1947.

794 StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., unterschriebene «Satisfaktionserklärung», 11. 3. 1947.

die Tochter des Beschwerdeführers «nicht eine arge Ruhestörerin» gewesen sei.⁷⁹⁵ Abschliessend wurde in der Erklärung festgehalten: «Selbstverständlich bedauere ich den ganzen Vorfall und möchte Herrn [X, dem Vater] gegenüber dieses Bedauern in aller Form aussprechen.»⁷⁹⁶

Auf den Wortlaut dieser Erklärung hatte der Anwalt bzw. der Vater offenbar direkten Einfluss genommen.⁷⁹⁷ Es ist aber davon auszugehen, dass der Lehrer noch gewisse Anpassungen vorgenommen hatte.⁷⁹⁸

1956: Ein Vater sucht die kritisierten Lehrpersonen auf

Im Januar 1956 warf ein Vater zwei Lehrern vor, seinen Sohn mehrmals körperlich gezüchtigt zu haben: Nachdem der Sohn offenbar Wasser von einem Fenster auf Schülerinnen geschüttet hatte, soll er von beiden Lehrern zunächst mehrere Ohrfeigen erhalten haben.⁷⁹⁹ Anschliessend soll ihn einer der Lehrer «wie ein Besessener mit den Fäusten kräftig ins Gesicht» geschlagen sowie «mit einem Schwall von wüsten Beschimpfungen gegen den Kasten, der im Korridor steht», getrieben haben.⁸⁰⁰ Als der Sohn am Abend nach Hause gekommen sei, seien seine linke Wange, die Nase und der Mund «sichtlich geschwollen» gewesen.⁸⁰¹ Zudem habe er über Kopfweg sowie Schmerzen am Unterkiefer geklagt.⁸⁰² Am folgenden Tag soll es zu weiteren körperlichen Züchtigungen gekommen sein, die anscheinend ebenfalls mit dem Wasserschütten in Verbindung standen:⁸⁰³ Mitschüler des Sohnes sollen (neben Beschimpfungen) von zwei Lehrpersonen Kopfnüsse erhalten haben sowie kräftig an den Haaren gerissen worden sein:⁸⁰⁴ Einerseits vom bisher unbeteiligten Hausvorstand des Schulhauses sowie andererseits von einem⁸⁰⁵ der beiden Lehrer, welcher den Sohn am Vortag körperlich gezüchtigt haben soll.⁸⁰⁶ Von Letzterem soll auch der Sohn an diesem folgenden Tag «kräftig an den Haaren geschüttelt» worden sein.⁸⁰⁷ Zudem sei er als Feigling tituliert worden, als er (wohl vor Ohrfeigen) ausweichen wollte.⁸⁰⁸ Daraufhin habe

795 Ebd.

796 Ebd.

797 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J., Schreiben des Rechtsanwalts an den Vikar, 3. 3. 1947.

798 So findet sich im Dossier des Lehrers eine nicht unterschriebene Satisfaktionserklärung, die zudem kein Datum hat.

799 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von K. L. (für den Namen des Lehrers vgl. die erste Anmerkung dieses Kapitels «besondere Beschwerden»), Schreiben eines Vaters an den Präsidenten, 26. 1. 1956, S. 2.

800 Ebd. Offenbar gab es dann auch «mit anderen Schülern aufgeregte Szenen», ebd. Was da genau vorgefallen ist, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

801 Ebd.

802 Vgl. ebd.

803 Vgl. ebd., S. 3.

804 Vgl. ebd.

805 Nicht derjenige, welchem der Vater vorwarf, «wie ein Besessener mit den Fäusten kräftig ins Gesicht» geschlagen zu haben.

806 Vgl. ebd.

807 Ebd.

808 Vgl. ebd.

ihm der Lehrer befohlen, dass er «seinen Kopf hinzuhalten und nicht auszuweichen hätte, wenn er ihn verhauen wolle».⁸⁰⁹ Dass der Lehrer seinen Sohn dann tatsächlich geschlagen habe, warf der Vater dem Lehrer ebenfalls vor.⁸¹⁰ Der Sohn soll daraufhin «so heftige Kopfschmerzen» bekommen haben, dass er «jeden Pulsschlag spürte».⁸¹¹ Am Mittag sei er «blass wie ein Leintuch» heimgekommen und habe über Übelkeit sowie Kopfweh geklagt.⁸¹²

Offenbar war sich der Vater nicht sicher, wie er auf diese Vorfälle reagieren sollte.⁸¹³ Am folgenden Tag beschloss er, zum Präsidenten der Kreisschulpflege zu gehen und diesen um Rat zu fragen.⁸¹⁴ Der Präsident soll ihm die Empfehlung gegeben haben, sich mit den beteiligten Lehrern auszusprechen und je nach Ergebnis die Angelegenheit abzuschreiben oder eine Beschwerde einzureichen.⁸¹⁵

Einige Tage später fand tatsächlich eine Aussprache zwischen dem Vater und den beteiligten Lehrpersonen statt.⁸¹⁶ Organisiert bzw. vermittelt wurde sie anscheinend vom nicht direkt involvierten Klassenlehrer des Sohnes.⁸¹⁷ Gemäss Ausführungen des Vaters soll der Hausvorstand des Schulhauses bereits zu Beginn des Gesprächs betont haben, dass er das Vorgehen der beiden Lehrer «absolut decke».⁸¹⁸ Zudem habe dieser, wie angeblich auch seine Kollegen, es eine «Anmassung» gefunden, dass der Vater «sie quasi zitiert hätte» und mehrere Klassen deswegen ohne Lehrperson seien.⁸¹⁹ Trotz dieser Kritik soll einer der Lehrer dem Vater gegenüber zugegeben haben, dem Sohn mit Ohrfeigen und Faustschlägen eine Lektion erteilt zu haben.⁸²⁰ Der andere Lehrer habe hingegen – nach den Worten des Vaters – «krampfhaft nach mildernden Umständen» gesucht, wobei er versucht habe, «seine Hassausbrüche und Terrorismethoden zu bagatellisieren».⁸²¹ Negativ aufgefallen sei dem Vater aber auch das schlechte Verhältnis zwischen dem Klassenlehrer seines Sohnes und dem Hausvorstand. So habe er beim Gehen einen Zornausbruch des Hausvorstandes gegenüber dem Klassenlehrer miterlebt.⁸²²

Nach dieser für den Vater sicherlich enttäuschend verlaufenen Aussprache entschloss er sich, eine schriftliche Beschwerde beim Präsidenten einzureichen. Darin schilderte er die erwähnten Vorfälle und hielt fest:

809 Ebd.

810 Dass der Vater dies dem Lehrer vorwarf, geht aus dem Schreiben nicht explizit hervor. Auf einer Notiz des Gesprächs ist dies jedoch klar erwähnt, vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Notiz von der Besprechung mit dem Vater, 19. 1. 1956.

811 StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Vaters an den Präsidenten, 26. 1. 1956, S. 3.

812 Ebd.

813 Vgl. ebd.

814 Vgl. ebd.; StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Notiz von der Besprechung mit dem Vater, 19. 1. 1956.

815 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Vaters an den Präsidenten, 26. 1. 1956, S. 4.

816 Vgl. ebd.

817 Vgl. ebd.

818 Ebd.

819 Ebd.

820 Vgl. ebd.

821 Ebd., S. 5.

822 Vgl. ebd.

Ich bin mir bewusst, dass es für die Lehrer manchmal schwer ist, der Hausordnung Achtung zu verschaffen. Doch durch diese von Herrn [X, dem Hausvorstand] angewendete und empfohlene Art glaube ich nicht, dass sie zum Ziel kommen werden. Ich schicke meine Kinder nicht in eine Kaserne, sondern in ein Schulhaus, wo noch *Pestalozzigeist* herrscht. Ich reklamiere nicht wegen einer Ohrfeige, welche im richtigen Moment mehr nützt als ein zehnmaliges Abschreiben der Hausordnung, aber eine Strafe soll angemessen sein, dann wird sie auch gerecht empfunden und nährt nicht ein Hassgefühl.⁸²³

Kurz nach dem Eingang der schriftlichen Beschwerde wandte sich der Präsident an den Hausvorstand und forderte ihn und implizit auch die zwei weiteren Lehrpersonen zur schriftlichen Stellungnahme auf.⁸²⁴ In seinem Schreiben drückte der Präsident zudem sein Unverständnis über «die Art und Weise wie die Angelegenheit [gemeint war wohl vor allem die Besprechung mit dem Vater] behandelt wurde», aus.⁸²⁵

Wenige Tage später reichten alle drei direkt beteiligten Lehrpersonen beim Präsidenten eine schriftliche Stellungnahme ein. Einer der Lehrer gab zu, dass er die Geduld verloren und dem Sohn (am Tag des Wasserschüttens) «einige Ohrfeigen» gegeben habe.⁸²⁶ Zugleich kritisierte er aber das Verhalten des Schülers und seiner Kameraden.⁸²⁷ Der zweite Lehrer bestritt dagegen, den Sohn geohrfeigt bzw. geschlagen zu haben.⁸²⁸ Zudem gab er an, nicht den Sohn, sondern einen anderen Schüler «Feigling» genannt zu haben.⁸²⁹ Den Vorwurf, dass er den Sohn an den Haaren gerissen habe, stritt der Lehrer hingegen nicht ab, begründete aber sein Vorgehen mit dem Fehlverhalten des Schülers.⁸³⁰ Zugleich fand er die Situation «grotesk» und «empörend».⁸³¹ So habe ein Lehrer seine Aufsichtspflicht verletzt – und nachdem andere Lehrer wieder Ordnung hergestellt hätten, würden sie «unter Zuhilfenahme von freier Erfindung bzw. Beschönigung unter Anklage gestellt».⁸³² Abschliessend forderte der Lehrer den Präsidenten auf, «den Urheber der unwahren Behauptungen [...] schriftlich zu bezeichnen» und ihn (also den Lehrer) «von Amts wegen zu rehabilitieren».⁸³³ Der Hausvorstand nahm ebenfalls Stellung zu den Vorwürfen. Dass er den Sohn des Beschwerdeführers geschlagen habe,

823 Ebd., S. 6. In der Folge ersuchte der Vater den Präsidenten um Untersuchung der Angelegenheit, vgl. ebd.

824 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Präsidenten an den Hausvorstand, 28. 1. 1956.
825 Ebd.

826 StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben von einem der Lehrer (nicht K. L.) an den Präsidenten, 2. 2. 1956, S. 1.

827 Vgl. ebd., S. 1 f.

828 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Lehrers K. L. an den Präsidenten, 2. 2. 1956, S. 1 f.

829 Ebd., S. 1.

830 Vgl. ebd., S. 2.

831 Ebd.

832 Ebd.

833 Ebd.

stritt auch er ab.⁸³⁴ Diesen Vorwurf hatte der Vater aber gar nicht vorgebracht, sondern der Präsident hatte die Klage fälschlicherweise auf ihn bezogen.⁸³⁵

Weitere Konsequenzen hatte die Beschwerde des Vaters nicht. Einige Monate später verfasste jedoch einer der Lehrer einen Brief an den Präsidenten und beschwerte sich über diesen: Trotz mehrmaliger Aufforderungen und angeblicher Zusicherungen habe der Präsident die von ihm und grundsätzlich auch vom Hausvorstand geforderte «amtliche Feststellung», dass die damaligen Anklagen «unwahr sind», nicht ausgestellt.⁸³⁶

Rund zehn Tage später bestätigte der Präsident dem Lehrer schriftlich, dass er den Sohn «nicht verohrfeigt» und der Hausvorstand den Sohn «nicht berührt» habe.⁸³⁷ Zugleich kritisierte er aber den Lehrer:

Sie geben selbst zu, dass Sie [X, dem Sohn des Beschwerdeführers] an einem Haarbüschelchen fassten und als er ausweichen wollte: «fasste ich ihn an einer dickeren Haarsträhne und setzte ihm den Kopf zurecht, wie *ich* es haben wollte». Dies war eine sehr heftige Körperstrafe, wenn auch nicht eine Ohrfeige. Sie haben dabei in der Aufregung den Schüler wahrscheinlich in Ausdrücken verschiedener Art titulierte. [...] Weshalb mussten Sie überhaupt die Strafe erteilen? Sind Sie doch weder Klassenlehrer noch Hausvorstand, und erwiesenermassen hatte der Schüler eine genügend harte Strafe bereits erhalten. Ihr Vorgehen ist auch dann nicht zu billigen, wenn der Klassenlehrer, wie Sie schreiben: «nicht zu haben war».

Damit komme ich zu meinem Ausgangspunkt und zu Ihrem Punkt 5. Durch die unangenehme Differenz innerhalb der Lehrerschaft ist in der Schülerschar ein Widerstand entstanden. Ein solcher Widerstand kann aber bestimmt nicht mit der körperlichen Bestrafung eines Einzelnen behoben werden.⁸³⁸

1966: Ein Turnlehrer ist unerwünscht – nicht aber für das Turn- und Sportamt

Im März 1966 schickte eine Mutter ein Schreiben an den Präsidenten der Kreisschulpflege B und beklagte sich über einen Turnlehrer: Von ihrem Sohn und seinen Schulkameraden höre sie «immer wieder neue Klagen über die Art und Weise wie dieser Lehrer die Turnstunde abhält, vor allem aber darüber, wie er sich selber den Kindern gegenüber

834 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Hausvorstandes an den Präsidenten, 2. 2. 1956, S. 1.

835 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Vaters an den Präsidenten, 26. 1. 1956, S. 1–6. Kritisiert hatte der Vater den Hausvorstand allerdings «wegen Billigung und Aufmunterung zu harten Körperstrafen», ebd., S. 1. Zudem kritisierte er ihn sowie die zwei anderen Lehrer dafür, dass sie den Wunsch nach einer Aussprache als «Anmassung» bezeichneten, ebd.

836 StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Lehrer K. L. an den Präsidenten, 22. 6. 1956. In seinem Schreiben äusserte er (neue) Kritik am Sohn des Beschwerdeführers, vgl. ebd. Zudem machte er den Präsidenten darauf aufmerksam, dass sie «die Angelegenheit» nun dem Präsidenten des Kreiskonventes übergeben hätten, ebd.

837 StArZH, LeKpB, Dossier von K. L., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer K. L., 3. 7. 1956, S. 1.

838 Ebd., S. 2. Abschliessend fügte der Präsident an, dass das Büro der Kreisschulpflege die Pflicht habe, im nächsten Frühjahr «für eine Aenderung besorgt zu sein», ebd. Was der Präsident damit konkret meinte, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Massnahmen (zum Beispiel eine Versetzung einer Lehrperson) konnten im Protokoll nicht gefunden werden.

verhält». ⁸³⁹ Zwar wies sie darauf hin, dass «Kinder hin und wieder Vorfälle aufbauschen, die sich dann als gar nicht so schlimm herausstellen, wenn man sie näher untersucht». ⁸⁴⁰ Sie fühlte sich aber anscheinend der neu zum Lehrer kommenden Kinder wegen verpflichtet, den Präsidenten «darauf aufmerksam zu machen, dass es vielleicht nicht schaden könnte, von der Schulpflege aus zu untersuchen, wie es mit der Durchführung dieser Turnstunden bestellt ist». ⁸⁴¹ Auf ihre Aufforderung – aber ohne zu wissen, dass dies für die Schulpflege bestimmt sei – habe ihr Sohn in wenigen Minuten eine Liste mit Vorfällen aufgeschrieben, die er «noch beliebig verlängern» könne. ⁸⁴² Darin wurde vermerkt:

1. Er packt uns an den Backen und zieht uns so in die Luft.
2. Er reisst uns an den Haaren, die hinter der Schläfe wachsen.
3. Er nennt die Schüler von kleiner Körpergestalt «kleine missratene Zwerge».
4. Er redet uns mit «Du Schimpanse!» an.
5. Er sagt, wir seien so dumm wie die Gorillas im Zoo, aber die seien halt Tiere und wir seien Menschen.
6. [Blossstellende Bemerkungen gegenüber einem Schüler]
7. Wegen jeder Ungeschicklichkeit oder sonst einer Kleinigkeit, nennt er uns Trottel, Tollpatsch und Dubel.
8. Er betitelt uns mit den grössten Flüchen.
9. Heute gab er [X] eine Ohrfeige, dass [X] zurücktaumelte. Solche Körperstrafen sind schon oft vorgekommen.
10. [Kritik an mehrseitigen Strafaufgaben, z. B. wenn Turnzeug vergessen wurde]
11. [Kritik an Turnübungen, zu welchen der Lehrer sie zwingt] ⁸⁴³

Bei der Kreisschulpflege waren anscheinend bereits zuvor Klagen über den Lehrer eingegangen. ⁸⁴⁴ Vermutlich aus diesem Grund hatte der Vorsitzende der Turnkommission (der Kreisschulpflege) einige Wochen vor der Eingabe der Mutter einen zusätzlichen Unterrichtsbesuch beim Lehrer gemacht. ⁸⁴⁵ Der Unterricht selbst wurde von diesem gemäss einer Notiz als «recht, in Ordnung» bewertet. ⁸⁴⁶ Negativ aufgefallen waren allerdings laut dieser Notiz eine Verspätung des Lehrers und eine entsprechende Ausrede. ⁸⁴⁷ Besonders interessant ist, dass sich bereits zu diesem Zeitpunkt die Frage stellte, ob der

839 StArZH, LeKpB, Dossier von M. N. (darin befinden sich die Unterlagen zur Beschwerde gegen den Turnlehrer – für ihren Namen vgl. die erste Anmerkung dieses Kapitels «besondere Beschwerden»), Schreiben einer Mutter an den Präsidenten, 17. 3. 1966.

840 Ebd.

841 Ebd.

842 Ebd.

843 StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Liste des Schülers mit Vorwürfen an den Lehrer, o. D., als Beilage zum Schreiben der Mutter an den Präsidenten, 17. 3. 1966.

844 Vgl. die nachfolgenden Ausführungen; StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Schreiben des Präsidenten an das städtische Turn- und Sportamt (z. Hd. des Vorstehers), 21. 3. 1966. Da machte der Präsident auf eine Beschwerde aufmerksam, welche er dem Turn- und Sportamt im Oktober 1965 übermittelt habe. Was damals kritisiert wurde, geht aus den begutachteten Archivalien nicht hervor.

845 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Notizen von einem Besuch beim Turnlehrer, 21. 1. 1966.

846 Ebd.

847 Vgl. ebd.

Turnlehrer weiterhin in den Schulkreis abgeordnet werden sollte oder nicht.⁸⁴⁸ Gemäss der Notiz vertrat der Vorsitzende der Turnkommission diesbezüglich eine negative Haltung.⁸⁴⁹

Wenige Tage nach der Beschwerde der Mutter wandte sich der Präsident der Kreischulpflege schriftlich an das städtische Turn- und Sportamt.⁸⁵⁰ In diesem Schreiben machte er darauf aufmerksam, dass die «berechtigten Klagen über den Fachlehrer» nicht aufhören würden.⁸⁵¹ Ausserdem erklärte er, dass der Turnlehrer sich «bei uns [also im Schulkreis B] durch sein völlig unpädagogisches Wirken unmöglich gemacht [habe], und er [...] keinesfalls mehr in den Schulkreis [B] als Turnlehrer abgeordnet werden [dürfe]». ⁸⁵² Dem Schreiben beigelegt wurden die Eingabe der Mutter sowie die Ausführungen ihres Sohnes.⁸⁵³

Zehn Tage später folgte eine Rückmeldung des Vorstehers des Turn- und Sportamtes der Stadt Zürich.⁸⁵⁴ Dieser hielt fest, dass er «nicht ohne weiteres bejahen» möchte, ob die Klagen gegen den Turnlehrer berechtigt sind oder nicht.⁸⁵⁵ Vielmehr sollte man «jeweils beide Teile» hören, weshalb er den Turnlehrer zu den Vorwürfen befragt habe.⁸⁵⁶ Der Lehrer habe dabei zugegeben, dass er «gelegentlich» Schüler⁸⁵⁷ an der Backe gehalten habe, dies jedoch «nicht am laufenden Band» vorkomme bzw. vorgekommen sei.⁸⁵⁸ Auch den Vorwurf bezüglich Haareissen schien er nicht bestritten zu haben. So heisst es im Schreiben des Vorstehers des Turn- und Sportamtes: «Es ist klar, dass sich Herr [X] dasselbe Recht herausnimmt, wie jeder andere Lehrer auch, dass er unerzogene Schüler auf diese Weise gelegentlich wieder zur Ruhe verweisen muss, dies umso mehr als die Haarmode schon bei den kleinsten Schülern provozierend wirkt.»⁸⁵⁹ Dass er Schüler mit Flüchen betitelt(e), soll der Lehrer aber «rundweg» abgestritten haben.⁸⁶⁰ Die Verwendung von gewissen beanstandeten Ausdrücken hat der Lehrer allerdings anscheinend zugegeben (wobei er sie nicht «als persönliche Verunglimpfung»

848 Vgl. ebd.

849 Vgl. ebd.

850 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Schreiben des Präsidenten an das städtische Turn- und Sportamt (z. Hd. des Vorstehers), 21. 3. 1966.

851 Ebd.

852 Ebd.

853 Vgl. ebd.

854 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Schreiben des Vorstehers des Turn- und Sportamtes an den Präsidenten, 31. 3. 1966.

855 Ebd., S. 1.

856 Ebd.

857 Ein paar Jahre zuvor wurde in der Präsidentenkonferenz erwähnt, dass vorgesehen sei, den Lehrer nur noch «Knabenturnstunden» erteilen zu lassen, StArZH, V.H.a.100.: [XX], Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 6. 3. 196[X], Nr. 84, S. 38. Ob er zum Zeitpunkt der Beschwerde nur Schüler und keine Schülerinnen unterrichtete, wurde für die vorliegende Arbeit nicht geprüft.

858 StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Schreiben des Vorstehers des Turn- und Sportamtes an den Präsidenten, 31. 3. 1966, S. 1.

859 Ebd.

860 Ebd.

verstehe).⁸⁶¹ Ebenfalls eingestanden hat der Lehrer offenbar den Zwischenfall mit einer Ohrfeige. So soll sich der Lehrer beim Vorsteher des Turn- und Sportamtes für seine «unbeherrscht[e] Handlung» entschuldigt haben.⁸⁶² In seinem Schreiben merkte der Vorsteher zudem an, dass der Turnlehrer «wie jeder andere Fachlehrer» Schwierigkeiten habe.⁸⁶³ Die Klasse des Sohnes der Beschwerdeführerin mache dabei besondere Probleme, wobei auch der Sohn für sein Verhalten kritisiert wurde.⁸⁶⁴ Abschliessend hielt der Vorsteher des Turn- und Sportamtes fest:

Da bis anhin nie Klagen über seine turnerischen und methodischen Fähigkeiten zu uns gelangt sind, im Gegenteil wir überzeugt sind, in [X] einen tüchtigen Turnlehrer zu haben, der seine Klasse turnerisch sehr fördert, sind wir erstaunt, dass man ihm unpädagogisches Geschick vorwirft. Ein Turnlehrer ist nun einmal ein Lehrer, der in der Turnstunde rassig arbeiten soll und in der Hitze eines Spieles nicht mehr wählerisch ist mit seinen Ausdrücken. Ein treffendes Wort als Beispiel, in humorvollem Sinn angewendet, hat auch noch niemandem geschadet. Wenn andererseits die heutige Jugend als verweichlicht gilt, wirkt sich diese empfindsame Einstellung auch gegen den Turnlehrer aus. Schüler mit Glacéhandschuhen anzufassen ist ebenso falsch, wie man nur Muskelprotze aus ihnen machen möchte.

Mich persönlich würde es interessieren, welchen Eindruck die Schulpfleger haben, die den Unterricht von Herrn [X] besucht haben. Ich bin überzeugt, dass sie über seine Lektionen wenig aussagen können, hingegen sehr oft über das unbotmässige Benehmen der Klasse.⁸⁶⁵

Über diese Stellungnahme informierte der Präsident die Mutter, welche sich über den Turnlehrer beklagt hatte.⁸⁶⁶ Dabei erwähnte er unter anderem, dass «[v]on Seiten der Schulpfleger» die Turnlektionen «als gut bezeichnet» würden, es aber «immer wieder Klagen über das unbotmässige Benehmen der Klasse» gebe.⁸⁶⁷ Gleichzeitig hoffte der Präsident, dass der Turnlehrer nach der Aussprache mit dem Vorsteher des Turn- und Sportamtes «eine Lehre bekommen hat».⁸⁶⁸ Wohl auch deswegen akzeptierte der Präsident der Kreisschulpflege B die weitere Abordnung des Turnlehrers schliesslich doch.⁸⁶⁹

861 Ebd., S. 1 f.

862 Ebd., S. 2.

863 Ebd.

864 Vgl. ebd.

865 Ebd., S. 2 f.

866 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Schreiben des Präsidenten an die Mutter, 7. 4. 1966, S. 1 f.

867 Ebd., S. 2. Welche Eindrücke die zuständige Turnkommission der Kreisschulpflege vom Lehrer gewonnen hatte, geht aus den Protokollen nicht eindeutig hervor. So sind in der Aussprache vom Jahr 1964 keine Anmerkungen zu finden, vgl. StArZH, PrKpB 1964, Sitzung der Kreisturnkommission vom 19. 11. 1964, S. 300. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Präsident der Kommission nur die Nennung von «wirklich gravierende[n] Beanstandungen» wünschte, ebd. Gewisse Anmerkungen gibt es hingegen im Jahr 1965: Der Präsident wünschte Auskunft über den Lehrer, da sich bei einer anderen Klasse «Schwierigkeiten ergeben» hätten, StArZH, PrKpB 1965, Sitzung der Kreisturnkommission vom 18. 11. 1965, S. 270. Ein Mitglied teilte daraufhin laut Protokoll mit, beim ersten Besuch «einen guten Eindruck» bekommen zu haben, ebd.

868 StArZH, LeKpB, Dossier von M. N., Schreiben des Präsidenten an die Mutter, 7. 4. 1966, S. 2.

869 So wurde der Turnlehrer im nächsten Schuljahr wieder im Schulkreis B eingesetzt, vgl. StArZH,

1972: Schwere Vorwürfe von anderen Lehrpersonen

Offenbar gab es viele Jahre lang Auseinandersetzungen zwischen einem Lehrer und anderen Lehrpersonen des betreffenden Schulhauses.⁸⁷⁰ Im Jahr 1972 hatten diese Konflikte offensichtlich ein solches Niveau erreicht, dass es zu mehreren Eingaben von zahlreichen Lehrpersonen bei der Kreisschulpflege kam.⁸⁷¹ Gefordert wurde von diesen Lehrpersonen eine Versetzung des Primarlehrers in ein anderes Schulhaus.⁸⁷² Falls dies nicht geschehen sollte, drohten verschiedene Lehrpersonen mit der eigenen Kündigung.⁸⁷³

Um ihre Forderungen zu verdeutlichen, reichten zwei Lehrerinnen gemeinsam zwei Berichte ein, in welchen sie das (Fehl-)Verhalten des Lehrers dokumentierten.⁸⁷⁴ Die erhobenen Vorwürfe waren mannigfaltig und reichten von «[v]öllig unkollegiales Verhalten» über «Vernachlässigung administrativer Arbeiten» bis hin zu «psychische Einschüchterung der Schüler».⁸⁷⁵ Aber auch Tätlichkeiten des Lehrers gegen Schülerinnen und Schüler spielten eine zentrale Rolle:

a) Der Schüler [A] wurde von Herrn [X] zusammengeschlagen, «damit er wisse, wo Gott hocke». Er hatte es gewagt, sich während der Pause unter die offene Tür des Klassenzimmers von Herrn [X] zu stellen.

(Vorfall im Schulhaus [X], Zeuge: [X], Abwart.)

b) Herr [X] schlug den Schüler [B] und zerkratzte ihn dermassen am Hals, dass ich [eine der Lehrerinnen] daraufhin von einem Arzt nach dem Täter dieser Verletzungen gefragt wurde und dieser eine Intervention auf der Kreisschulpflege in Erwägung zog.

PrKpB 1966, Sitzung der Kreisturnkommission vom 23. 6. 1966, S. 317; vgl. dazu auch den Besuchsplan vom 30. 6. 1966 auf der nachfolgenden Seite.

870 Vgl. z. B. StArZH, PrKpB 1972, Bürositzung vom 8. 9. 1972, S. 148; StArZH, LeKpB, Dossier von O. P. (für den Namen des Lehrers vgl. die erste Anmerkung dieses Kapitels «besondere Beschwerden»), Schreiben von 13 (Lehr-)Personen an den Präsidenten, 4. 9. 1972.

871 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., Schreiben von zwei Lehrerinnen (welche später die Berichte einreichten) an den Präsidenten, 1. 9. 1972; StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., Schreiben von sechs (Lehr-)Personen an den Präsidenten, 1. 9. 1972; StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., Schreiben von 13 (Lehr-)Personen an den Präsidenten, 4. 9. 1972; StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., Schreiben von acht (Lehr-)Personen an den Präsidenten, 22. 9. 1972; für konkretere Vorwürfe vgl. vor allem die beiden unten erwähnten Berichte der zwei Lehrerinnen vom 25. September 1972. Offenbar waren bereits zwei Jahre zuvor die zwei Lehrerinnen, welche am 25. September 1972 zwei Berichte (vgl. unten) einreichten, beim Präsidenten vorstellig geworden, vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., Schreiben von zwei Lehrerinnen an den Präsidenten, 1. 9. 1972, S. 1. Einen Tag vor dem Schreiben vom 1. September war es zudem zu einer Besprechung der zwei Lehrerinnen mit dem Präsidenten gekommen, vgl. ebd.; vor allem StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., Notiz von einem Gespräch mit den zwei Lehrerinnen, 31. 8. 1972.

872 Entsprechende Anmerkungen finden sich in praktisch allen der in der vorangehenden Anmerkung erwähnten Schreiben.

873 Vgl. ebenfalls die erwähnten Schreiben.

874 Diese Berichte sind abgelegt im Dossier des Lehrers. Der kürzere (zweiseitige) Bericht trägt den Titel «Zu den Auseinandersetzungen im Schulhaus [X]» und stammt vom 25. September 1972; der längere (elfseitige) Bericht trägt als erste Überschrift den Titel «Gründe, die zur Wegwahl von Herrn [X] als Hausvorstand führten». Dieser Bericht stammt ebenfalls vom 25. September 1972. Eine Kopie des kürzeren Berichtes findet sich im Protokollband, vgl. StArZH, PrKpB 1972, S. 142 f.

875 StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., längerer Bericht der zwei Lehrerinnen, 25. 9. 1972, S. 1 und 4.

- c) Die Sechstklässlerin [C] wurde von Herrn [X] buchstäblich zu Boden geschlagen und musste sich in ärztliche Behandlung begeben. Sie hatte, kurz nachdem Herr [X] ein entsprechendes Verbot an eine Schülergruppe gerichtet hatte, das sie jedoch nicht vernommen hatte, einen Schneeball auf die Strasse geworfen. Da es sich bei dem Mädchen um eine eher schwache Schülerin handelte, verzichteten die Eltern auf eine Verzeigung, weil sie eine Benachteiligung des Kindes beim Uebertritt in die Oberstufe befürchteten, wenn es in eine Auseinandersetzung mit einem Lehrer verwickelt gewesen sei.
- d) Die Türkin [D], damals eine Zweitklässlerin, riss Herr [X] buchstäblich an den Haaren zum Schulhaus heraus. Grund: Sie hatte sich nach dem Läuten nicht sofort ins Freie begeben.
- e) [Ds] Schwester [E] schlug er, an das Treppengeländer gepresst, derart, dass sich seine eigenen Schüler empörten. Zurufe der Schüler: «Sie versteht kein Wort Deutsch!» beantwortete Herr [X] mit den Worten: «Ist mir völlig egal!»
(Eltern von Schülern, die diesen Vorfall mitangesehen hatten, riefen nach diesem Vorfall an und erkundigten sich nach diesem Lehrer.)⁸⁷⁶

Rund eine Woche nach der Einreichung der Berichte der beiden Lehrerinnen fand eine Sitzung des Büros statt, in welcher das weitere Vorgehen besprochen wurde.⁸⁷⁷ Der Präsident hatte zuvor den kürzeren Bericht der Lehrerinnen den anderen Büromitgliedern als Kopie zugesendet.⁸⁷⁸ Aber auch der detailliertere Bericht stand den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.⁸⁷⁹ In der Bürositzung vertrat der Präsident die Meinung, dass ein weiterer Verbleib des Lehrers im betreffenden Schulhaus «nicht mehr tragbar» sei.⁸⁸⁰ Ein Schulpfleger stimmte dieser Einschätzung zu, wobei er die im detaillierten Bericht erwähnten Vorfälle laut Protokoll als «haarsträubend» bezeichnete.⁸⁸¹ Zudem vertrat er die Meinung, dass es die Lehrpersonen des Schulhauses nicht so weit hätten kommen lassen dürfen.⁸⁸² Mit dieser Aussage nahm er wohl auch Bezug auf die Tätlichkeiten

876 Ebd., S. 3 f. Auf dem Bericht sind verschiedene Markierungen angebracht worden, welche wohl von der Kreisschulpflege stammen. Die Vorwürfe sind auch zitiert in einem Schreiben an den Lehrer, welches (neben mehreren Exemplaren im Dossier des Lehrers) ebenfalls im Protokollband abgelegt wurde, vgl. StArZH, PrKpB 1972, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 9. 10. 1972, S. 121 f. An einer anderen Stelle des Berichtes warfen ihm die zwei Lehrerinnen zudem vor, dass er zwei Schüler seiner Klasse «verprügelte», StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., längerer Bericht der zwei Lehrerinnen, 25. 9. 1972, S. 9. Zudem soll er seiner Klasse erlaubt haben, einen Schüler «zusammenzuhauen», ebd., S. 5. Letzterer Vorwurf wurde dem Lehrer im Schreiben vom 9. Oktober 1972 mitgeteilt, vgl. StArZH, PrKpB 1972, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 9. 10. 1972, S. 122.

877 Vgl. StArZH, PrKpB 1972, Bürositzung vom 2. 10. 1972, S. 137–139. Bereits zuvor – noch vor dem Einreichen der zwei Berichte der Lehrerinnen – war es zu einem Gespräch mit dem Lehrer und dem Präsidenten des Kreiskonventes gekommen, vgl. ebd., S. 137; StArZH, LeKpB, Dossier von O. P., Notizen dieses Gesprächs vom 20. 9. 1972. Bei diesem Gespräch ging es offensichtlich vor allem um die Probleme bei der Zusammenarbeit der Lehrpersonen.

878 Vgl. StArZH, PrKpB 1972, Schreiben des Präsidenten an die Büromitglieder, 27. 9. 1972, S. 141.

879 Vgl. ebd. Der Präsident empfahl den Mitgliedern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, vgl. ebd.

880 StArZH, PrKpB 1972, Bürositzung vom 2. 10. 1972, S. 138.

881 Ebd.

882 Vgl. ebd.

gegenüber Schülerinnen und Schülern, die teilweise schon einige Zeit zurücklagen.⁸⁸³ Nach eher kurzen Diskussionen beschloss das Büro einstimmig, den Lehrer – mitsamt seinen Schülerinnen und Schülern – nach den Herbstferien einem anderen Schulhaus zuzuteilen.⁸⁸⁴ Zudem sah man vor, den Lehrer zu einer Bürositzung vorzuladen.⁸⁸⁵ Weitreichendere Massnahmen gegen den Lehrer, der zu diesem Zeitpunkt krankheitsbedingt beurlaubt war, wurden in dieser Bürositzung hingegen grundsätzlich nicht diskutiert.⁸⁸⁶

Acht Tage später fand die Bürositzung statt, zu welcher der Lehrer eingeladen war.⁸⁸⁷ Am Tag vor dieser Sitzung schickte der Präsident dem Lehrer Auszüge der Vorwürfe und machte ihn auf die Notwendigkeit einer Stellungnahme aufmerksam.⁸⁸⁸ Dass der Präsident unverzüglich einen schriftlichen Bericht wünschte, kann bezweifelt werden, da die Besprechung bereits am folgenden Tag stattfand. Der Lehrer verfasste allerdings bis zur Besprechung zwei mehrseitige Stellungnahmen.⁸⁸⁹ Zu den Vorwürfen bezüglich Tätlichkeiten äusserte er sich recht ausführlich.⁸⁹⁰ Den Ausdruck «Tätlichkeiten» kritisierte er allerdings, weil dieser bereits vor der Kenntnis des Inhaltes «einen «Straftatbestand» suggeriere.⁸⁹¹ Dass er einen Schüler am Hals oder an der Brust gekratzt habe, gab der Lehrer zu: Er habe versucht, eine Gruppe aus dem Schulzimmer rennender Schulkinder aufzuhalten, wobei er einen Schüler vorne am Hemd gepackt habe, um ihn zur Rede zu stellen.⁸⁹² Dabei sei es zum Kratzen am Hals oder an der Brust gekommen, was er bereits damals bedauert habe.⁸⁹³ Geschlagen habe er den Schüler allerdings nicht.⁸⁹⁴ Den Vorwurf, dass er eine Schülerin wegen Schneeballwerfens zu Boden geschlagen habe, bestritt er ebenfalls. Zwar habe er dieser eine Ohrfeige gegeben, eine Verletzung am Fuss soll die Schülerin aber bereits zuvor gehabt haben (und sei wohl deshalb umgefallen).⁸⁹⁵ Den Vorfall mit dem Geländer bestätigte der Lehrer grundsätzlich, erklärte aber auch hier, dass es sich um eine falsche Darstellung handle: Eine Schülerin sei unerlaubterweise über

883 Vgl. ebd. Dieser fragte sich zudem, «ob nicht sogar Straftatbestände vorliegen», ebd. Auch der Präsident übte gewisse Kritik an den anderen Lehrpersonen (und deren Nichteingreifen usw.), vgl. ebd.

884 Vgl. ebd., S. 139.

885 Vgl. ebd.

886 Für die Beurlaubung vgl. ebd., S. 137. Jemand hatte mit Blick auf die Beurlaubung die Frage aufgeworfen, «ob nicht zusätzlich ein Vertrauensarzt beizuziehen sei», ebd., S. 139.

887 Vgl. StArZH, PrKpB 1972, Bürositzung vom 10. 10. 1972, S. 116 f.

888 Vgl. StArZH, PrKpB 1972, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 9. 10. 1972, S. 119.

889 Die erste Stellungnahme hatte er vermutlich teilweise bereits vor dem Schreiben des Präsidenten abgefasst gehabt; für diese Stellungnahme vgl. StArZH, PrKpB 1972, Stellungnahme vom 9. 10. 1972, S. 123–128. Die zweite Stellungnahme befasste sich dann mit den konkreten Vorwürfen, wobei es sich explizit um ein Schreiben handelte, vgl. StArZH, PrKpB 1972, Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 10. 10. 1972, S. 129–133. Beide Stellungnahmen finden sich auch im Dossier des Lehrers.

890 Vgl. StArZH, PrKpB 1972, Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 10. 10. 1972, S. 132 f.

891 Ebd., S. 132.

892 Vgl. ebd.

893 Vgl. ebd.

894 Vgl. ebd.

895 Vgl. ebd. Die Arztrechnung habe er trotzdem bezahlt, vgl. ebd.

eine Treppe gerannt, sodass er sie «[i]m Spass» zwischen Geländer und seinem Körper festgehalten habe.⁸⁹⁶ Daraufhin habe er die Schülerin aufgefordert, ihn anzuschauen.⁸⁹⁷ Sie habe aber auf den Boden geblickt.⁸⁹⁸ Deshalb habe er sie am Kopf genommen und ihn zu sich hinaufdrehen wollen, «immer noch mit einem Anteil von Spass».⁸⁹⁹ Dies soll die Schülerin aber als Bedrohung wahrgenommen haben, sodass sie sich in der Folge auf den Boden geworfen, geschrien sowie geweint habe.⁹⁰⁰ An die zwei weiteren Vorfälle – einer davon ereignete sich offenbar im Jahr 1970 – konnte er sich gemäss eigenen Angaben nicht erinnern.⁹⁰¹ Beim Vorwurf, dass er eine Schülerin an den Haaren aus dem Schulhaus gezogen habe, fügte er an: «Der Vorfall ist mir nicht gegenwärtig, ich kann mir aber nicht vorstellen, dass ich die Schülerin an den Haaren zum Schulhaus hinausgerissen habe. Auch wenn etwas in dieser Richtung vorgelegen hätte, hätte ich eine sofortige Erörterung für richtig erachtet.»⁹⁰²

In der Bürositzung wurde der Lehrer zu den Vorwürfen befragt, wobei er sich wohl in gleicher oder ähnlicher Weise äusserte wie in seinen schriftlichen Stellungnahmen.⁹⁰³ Gemäss Protokoll stellte der Präsident anschliessend fest, dass der Lehrer «ganz offensichtlich städtische Vorschriften und Verordnungen betr. Schulbetrieb grob verletzt hat».⁹⁰⁴ Auf die Frage des Lehrers, ob er überhaupt noch im Schulkreis tragbar sei bzw. noch das Vertrauen der Schulpflege besitze, führte der Präsident laut Protokoll aus: «Sofern [er] aus all diesen Vorfällen seine Lehren zieht und sich auch dementsprechend verhält und ändert, so wird ihm die Schulpflege, im Sinne eines Neuanfanges, vertrauen.»⁹⁰⁵ Ein anderes Büromitglied forderte den Lehrer auf, sich in den Herbstferien «die Vorschriften, Verordnungen, Gesetze zu verschaffen, zu lesen und in Zukunft auch zu beherzigen».⁹⁰⁶ Und jemand anderes ermahnte den Lehrer «eindringlich, alle Tätlichkeiten gegenüber Schülern in Zukunft zu unterlassen».⁹⁰⁷ Sollte er sich hingegen wieder etwas zu Schulden

896 Ebd., S. 133.

897 Vgl. ebd.

898 Vgl. ebd.

899 Ebd.

900 Vgl. ebd.

901 Vgl. ebd., S. 132 f.

902 Ebd., S. 133.

903 Vgl. StArZH, PrKpB 1972, Bürositzung vom 10. 10. 1972, S. 116 f. Ein Mitglied des Büros hatte offenbar bereits zuvor eine Aussprache mit dem Lehrer, vgl. ebd., S. 116. Dabei habe der Lehrer die Vorwürfe bezüglich Tätlichkeiten bagatellisiert oder abgestritten, vgl. ebd. Im Protokoll der Bürositzung gibt es keine Angaben zu seinen Äusserungen bezüglich Tätlichkeiten, stattdessen wurde auf mehrere Beilagen verwiesen, vgl. ebd., S. 117. Gemeint waren damit insbesondere seine schriftlichen Stellungnahmen, vgl. ebd., S. 118. Im Dossier des Lehrers finden sich auf einer Kopie des Schreibens des Präsidenten an den Lehrer vom 9. 10. 1972 zudem gewisse handschriftliche Notizen, die vermutlich bei der Einvernahme angebracht wurden.

904 StArZH, PrKpB 1972, Bürositzung vom 10. 10. 1972, S. 117.

905 Ebd.

906 Ebd.

907 Ebd.

kommen lassen, würde das Büromitglied «nicht zögern, alles zu unternehmen, um [den Lehrer] an weiteren Tätlichkeiten, ein für allemal, zu hindern».⁹⁰⁸

Im Anschluss an die Besprechung beschloss das Büro, den Lehrer – was offenbar in seinem Sinne war – nicht mit seiner Klasse in das gewählte Schulhaus zu versetzen.⁹⁰⁹

Anscheinend hatte er auch mit dort tätigen Lehrpersonen bereits Konflikte.⁹¹⁰ Stattdessen wurde ihm eine neue Klasse in einem anderen Schulhaus zugeteilt.⁹¹¹

In besonderer Weise hatte sich die Kreisschulpflege nicht mehr mit dem Lehrer auseinanderzusetzen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Lehrer längere Zeit beurlaubt war und schliesslich seine Stelle an der Volksschule aufgab.⁹¹²

1984: Schülerinnen und Schüler wenden sich gemeinsam an den Präsidenten

Im Jahr 1984 erhielt der Präsident ein von vielen Schülerinnen und Schülern unterschriebenes Schreiben mit verschiedenen Vorwürfen an einen Oberstufenlehrer.⁹¹³

Dem Lehrer wurde beispielsweise vorgeworfen, Schülerinnen bzw. Schüler blosszustellen oder mit beleidigenden Worten zu titulieren.⁹¹⁴ Aber auch ein Zwischenfall während einer Turnstunde spielte eine wichtige Rolle:

Da wir noch keinen Torhüter hatten, stellte Herr [X], wie schon oft, einen gewissen Jungen ins Tor. Um den Ball los zu werden, warf er ihn ins leere Tor. «En schöne Schuss gsi.» bemerkte Herr [X]. Da der Knabe dies nicht verstanden hatte, fragte er: «Hä?» Daraufhin wurde Herr [X] böse und befahl ihm mit energischem und scharfen Ton, er solle sich umziehen. Überrascht schritt der Knabe der Garderobe zu. Da platzte Herr [X] der Kragen und schrie: «Lehrer duzt man nicht!» Und er knallte ihm dabei einen Ball voller Wucht an die Hüfte. «Sorry.» entschuldigte sich dann der Knabe, obwohl Herr [X] ihm einen Ball angeschossen hatte. Herr [X] versetzte ihm einen Fusstritt in den Rücken und schlug ihm dann noch mit der Handfläche eine Ohrfeige mitten ins Gesicht. Der Junge wurde nach hinten geschleudert, wobei seine Brille ihm vom Gesicht flog und am Boden in viele Teile zersprang. Mühselig sammelte er alle Einzelteile seiner Brille zusammen, da er ohne Brille nicht sehr viel sieht. Damit verschwand er in den Garderoben.⁹¹⁵

Gemäss dem Schreiben verliessen nach diesem Zwischenfall auch die weiteren Schüler die Halle, woraufhin es in der Garderobe zu einer Art passivem Widerstand gegen den Lehrer gekommen sei.⁹¹⁶ Zu weiteren körperlichen Züchtigungen liess sich der Lehrer in dieser Situation offensichtlich nicht hinreissen.

Vor der schriftlichen Eingabe beim Präsidenten hatten sich vermutlich einzelne Schü-

908 Ebd.

909 Für die Meinung des Lehrers vgl. ebd., S. 116; für den Beschluss des Büros vgl. ebd., S. 117.

910 Vgl. ebd., S. 116.

911 Vgl. ebd., S. 117.

912 Um eine allfällige Identifizierung des Lehrers zu verhindern, wird auf entsprechende Quellennachweise sowie genauere zeitliche Angaben verzichtet.

913 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von Q. R. (für den Namen des Lehrers vgl. die erste Anmerkung dieses Kapitels «besondere Beschwerden»), Schreiben von zahlreichen Schülerinnen und Schüler, 30. 10. 1984.

914 Vgl. ebd., S. 1–3.

915 Ebd., S. 2.

916 Vgl. ebd.

lerinnen bzw. Schüler beim Präsidenten mündlich beklagt.⁹¹⁷ Der Präsident soll diese allerdings aufgefordert haben, die Probleme mit dem Lehrer schriftlich niederzulegen – was die Schülerinnen und Schüler dann taten.⁹¹⁸

Rund zehn Tage später wandte sich der Präsident mit einem Schreiben an die Schülerinnen und Schüler.⁹¹⁹ Einleitend erklärte er kritisch: «Nachdem Ihr offensichtlich während der Herbstferien die Angelegenheit als nicht dringlich betrachtetet, ist es erstaunlich, mit welcher Ungeduld (Telefon bei mir zuhause und auf dem Sekretariat etc.) Ihr eine Antwort erwartet.» Weiter machte er darauf aufmerksam, dass «solche Angelegenheiten» normalerweise «umfangreiche Abklärungen und Besprechungen» beanspruchen – so sei er verpflichtet, «beiden Seiten Gehör zu schenken». In den weiteren Ausführungen kritisierte der Präsident nicht das Verhalten des Lehrers, sondern vielmehr das Verhalten der Schülerinnen und Schüler. So zitierte er zwei Abschnitte der städtischen «Verordnung über die Schulführung», gemäss welcher die Schülerinnen und Schüler unter anderem «zu gründlichem Lernen, zu Sauberkeit, Pünktlichkeit, Höflichkeit» anzuhalten sind.⁹²⁰ Zudem vermerkte er, dass «[d]er Lehrer [...] bei ungebührlichem Benehmen von Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen [habe], die er zur Erfüllung seines Erziehungsauftrages für nötig erachtet». Die Schülerinnen und Schüler wurden ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass «[b]ei zukünftigen Vorkommnissen [...] der Betroffene den Lehrer um ein Gespräch zu ersuchen» habe. Und: «Nichtbetroffene Drittpersonen (Klassenkameraden) haben kein Recht, sich beim Lehrer oder beim Schulpräsidenten zu beschweren.»⁹²¹

In seinem Schreiben verwies der Präsident auf zwei Gespräche, welche kurz nach der Eingabe mit dem Lehrer stattgefunden hätten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Gespräche der Schulbehörde bzw. des Präsidenten mit dem Lehrer gehandelt hat.⁹²² Vermutlich darauf Bezug nehmend führte er abschliessend an: «Aufgrund der Abklärungen betrachte ich deshalb die Angelegenheit als erledigt.»

Bei der Beurteilung dieser Beschwerdebehandlung gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Im Sommer 1984 hatte der Präsident dem Lehrer mitgeteilt, dass aufgrund des Rückgangs der Schülerinnen- und Schülerzahlen ab dem Schuljahr 1985/86 keine Anstellungsmöglichkeit mehr für ihn bestehe.⁹²³ Der Austritt des Lehrers aus dem Schulkreis war somit zum Zeitpunkt der Beschwerde absehbar. Bemerkenswert ist allerdings, dass

917 Vgl. ebd., S. 1.

918 Vgl. ebd.

919 Für die folgenden Anmerkungen vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von Q. R., Schreiben des Präsidenten an die Schülerinnen und Schüler, 12. 11. 1984.

920 Verordnung über die Schulführung vom 6. 7. 1976, Art. 10 Abs. 1, in: AS, Bd. 36, S. 179.

921 Die Worte «Nichtbetroffene Drittpersonen» sind unterstrichen.

922 In der separat abgelegten Korrespondenz konnte kein entsprechendes Schreiben (zum Beispiel Einladung zu einem Gespräch) an den Lehrer gefunden werden. Im Dossier des Lehrers Q. R. findet sich allerdings ein handgeschriebener Zettel (ohne Datum und ohne klaren Titel), auf welchem es kurze (nicht weiter interessante) Anmerkungen zur Eingabe der Schülerinnen und Schüler gibt. Ob es sich dabei um Notizen von einer Besprechung handelt, ist nicht klar.

923 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von Q. R., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 25. 6. 1984.

der Präsident dem Lehrer rund drei Wochen nach dem Schreiben an die Schülerinnen und Schüler wieder eine Stelle anbot.⁹²⁴

12.4 Einschätzungen zum Verhalten der Stadtzürcher Schulbehörden

Wie beim Erziehungsrat und der Erziehungsdirektion sowie bei den Bezirksschulpflegern gilt es, die Situation in der Stadt Zürich kritisch einzuschätzen.

12.4.1 Einschätzungen zur Haltung der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz

Die offizielle Haltung der städtischen Schulbehörden zur körperlichen Züchtigung war spätestens seit den 1930er-Jahren klar: Sie erwarteten grundsätzlich, dass die Lehrpersonen auf solche Strafen verzichten.⁹²⁵ Mit dem erstmals im Dezember 1932 von der Zentralschulpflege gefällten Beschluss, diese Ansicht den neu zu wählenden Lehrpersonen mitzuteilen, war gewährleistet, dass zumindest die neu gewählten Volksschullehrpersonen informiert waren.⁹²⁶ Ob auch die Verweserinnen und Verweser sowie die Vikarinnen und Vikare systematisch über diese Haltung in Kenntnis gesetzt wurden, geht aus den Protokollen der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz nicht eindeutig hervor.⁹²⁷

Bemerkenswert ist, dass die Haltung der Zentralschulpflege zu körperlichen Strafen nie in die Disziplinarordnung der Stadt Zürich aufgenommen wurde.⁹²⁸ Vor allem im Jahr 1933 wäre die Gelegenheit günstig gewesen, entsprechende Anmerkungen zu machen. So hatte die Zentralschulpflege am 20. Dezember 1933 eine neue Disziplinarordnung für die Volksschule der Stadt Zürich erlassen (inklusive spezifischer Ausführungen zur Bestrafung mit «Arrest»)⁹²⁹. Aber nicht nur in der Disziplinarordnung fand die Haltung der Zentralschulpflege keine Erwähnung, sondern auch in der «Verordnung betreffend Schulführung, Urlaub und Vikariate» sowie in der «Verordnung über die Schulfüh-

924 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von Q. R., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 5. 12. 1984. Um eine allfällige Identifizierung des Lehrers zu verhindern, wird auf die Angabe, ob der Lehrer das Angebot annahm oder nicht, verzichtet.

925 Vgl. Kapitel 12.1 dieser Arbeit.

926 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:40, Sitzung der Zentralschulpflege vom 22. 12. 1932, Nr. 733, S. 201.

927 Vgl. den in Kapitel 12.1 dieser Arbeit erwähnten Beschluss von 1948 bezüglich eines Zirkularschreibens für Verweserinnen und Verweser. Wie lange an diesem Zirkularschreiben festgehalten wurde, konnte nicht festgestellt werden.

928 Vgl. Disziplinarordnung für die Volksschule der Stadt Zürich vom 20. 12. 1933, in: (für die ursprüngliche Fassung) AS, Bd. 21, S. 122–124; (für die Fassung im Jahr 1975) BS, Bd. 2, S. 113–115.

929 Vgl. ebd., Art. 4, in: (für die ursprüngliche Fassung) AS, Bd. 21, S. 123; (für die Fassung im Jahr 1975) BS, Bd. 2, S. 114.

«rung» fehlten entsprechende Hinweise.⁹³⁰ Ab 1976 wurden in der «Verordnung über die Schulführung» zwar Anmerkungen zur Körperstrafe gemacht, diese orientierten sich allerdings am Wortlaut der kantonalen Bestimmungen:

Bei der Ausübung seiner Erziehungs- und Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und mit dem angemessenen Takt verfahren. Er soll sich dabei alles dessen enthalten, was das körperliche und sittliche Wohl des Schülers verletzen könnte. Untersuchungen und Strafen sind so zu gestalten, dass sie möglichst erziehend wirken. Die Körperstrafe darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.⁹³¹

Vor diesem Hintergrund bleibt fraglich, wie bekannt die Haltung der Zentralschulpflege zu Körperstrafen war. Durch die mehrmaligen Ermahnungen in den 1940er-Jahren darf davon ausgegangen werden, dass die damaligen Lehrpersonen gut informiert waren.⁹³² In den folgenden Jahrzehnten blieben solche Mitteilungen an alle Lehrpersonen allerdings aus. Dementsprechend kann angenommen werden, dass die nachfolgenden Lehrpersonen – abgesehen von neu gewählten Lehrpersonen – diesbezüglich schlechter informiert waren bzw. die Erwartungen der Zentralschulpflege eher in Vergessenheit geraten sind.⁹³³

Dass das Thema «Körperstrafen» nach 1948 weder in der Zentralschulpflege noch in der Präsidentenkonferenz in grundlegender Art und Weise diskutiert wurde, ist bemerkenswert.⁹³⁴ Möglich wäre, dass das Thema bei den städtischen Schulbehörden zu weniger Sorgen und Problemen Anlass gab. Die schriftliche Befragung weist allerdings eindeutig darauf hin, dass körperliche Züchtigungen in den folgenden Jahren und Jahrzehnten auch in der Stadt Zürich durchaus verbreitet waren.⁹³⁵ Die Archivreihen zu den Schulkreisen A und B beweisen zudem, dass sich die Kreisschulpflegen in vielfältiger Art mit Problemen im Zusammenhang mit körperlichen Züchtigungen auseinandersetzen hatten. Dass also nicht alle Lehrpersonen dem Wunsch nach einem Verzicht auf Körperstrafen nachgekommen sind, war den Kreisschulpflegen und damit auch der Zentralschulpflege sowie der Präsidentenkonferenz sicherlich bekannt.

Auffällig ist, dass das Thema sehr aktiv behandelt wurde, als Jean Briner Schulvorstand war (also von 1928 bis 1942).⁹³⁶ Der Sozialdemokrat war – anders als alle nachfolgenden Schulvorstände – zuvor selbst fast zwanzig Jahre lang Präsident einer Kreisschul-

930 Vgl. Verordnung betreffend Schulführung, Urlaub und Vikariate vom 22. 3. 1934, in: AS, Bd. 21, S. 258–260; Verordnung über die Schulführung vom 6. 7. 1976, in: AS, Bd. 36, S. 177–182.

931 Verordnung über die Schulführung vom 6. 7. 1976, Art. 11 Abs. 1, in: AS, Bd. 36, S. 179.

932 Bezüglich Ermahnungen vgl. Kapitel 12.1 dieser Arbeit.

933 Dass diese Regelung zumindest dem Schweizer Fernsehen bekannt war, verdeutlicht eine Sendung des «Freitagmagazins» aus dem Jahr 1961. Dort wurde erwähnt: «Beim Amtsantritt unterschreibt jeder Lehrer der Stadt Zürich einen Revers, in dem er den grundsätzlichen Standpunkt der Behörde teilt, es sei auf die körperliche Züchtigung in der Schule zu verzichten.» O. A., Freitagmagazin 1961, 07:13–07:24.

934 Es gilt zu beachten, dass die Protokolle der Präsidentenkonferenz der Jahre 1980–1984 im Stadtarchiv Zürich fehlen, vgl. Kapitel 1.3 dieser Arbeit.

935 Vgl. Kapitel 7.3.5 dieser Arbeit.

936 Bezüglich Amtsdauer vgl. die nachfolgenden Quellenangaben.

pflege gewesen.⁹³⁷ Entsprechend ist denkbar, dass er bezüglich der Problematik stärker sensibilisiert war als seine Nachfolger. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich auch der Freisinnige Emil Landolt (Schulvorstand 1942–1949) aktiv für eine Informierung der Lehrpersonen eingesetzt hat.⁹³⁸ Er selbst besass zwar in seiner vorangegangenen beruflichen Tätigkeit keine direkten Anknüpfungspunkte zum Volksschulwesen, er war jedoch vor seinem Amtsantritt Mitglied einer Kreisschulpflege sowie der Zentralschulpflege gewesen.⁹³⁹ Von den nachfolgenden fünf bis 1985 im Amt stehenden Schulvorständen waren drei zumindest zeitweise selbst Primar- oder Sekundarlehrer.⁹⁴⁰ Daher könnte die Vermutung geäußert werden, dass sie mehr Verständnis für Lehrpersonen hatten, welche körperliche Strafen einsetzten. Diese Hypothese lässt sich anhand der konsultierten Archivalien aber nicht belegen.

Generell wäre es interessant zu prüfen, mit welcher Vehemenz die Zentralschulpflege, die Präsidentenkonferenz oder die Schulvorstände ihre Haltung bezüglich Körperstrafen in konkreten Beschwerdefällen durchzusetzen versuchten. Die Aufsicht über die eigentlichen Volksschullehrpersonen oblag allerdings nicht diesen Behörden, sondern den Kreisschulpflegern, die aber wiederum in der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz vertreten waren.⁹⁴¹ Eine besondere Situation gab es jedoch bei Fachlehrpersonen (allerdings ohne Arbeitslehrerinnen):⁹⁴² Zwar wurden diese von den

937 Für die Liste der Schulvorstände vgl. o. A.: Ehemalige Stadtratsmitglieder seit 1892, Stadt Zürich, www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/ehemalige_stadtratsmitglieder_seit_1892.html, 14. 8. 2022. Die nachfolgenden Angaben zur Parteizugehörigkeit sowie die Angaben zur Amtszeit sind ebenfalls dieser Webseite entnommen. Die im folgenden genannten Quellen verweisen auf die beruflichen Tätigkeiten: für Jean Briner (1928–1942, SP) vgl. Bürgi, Robert Briner; für Emil Landolt (1942–1949, freisinnige Partei) vgl. Hürlimann, Emil Landolt; für Hans Sappeur (1949–1958, Landesring der Unabhängigen) vgl. Peter-Kubli, Hans Sappeur; für Jakob Baur (1958–1978, SVP) vgl. o. A.: Von den Bauern zu Lehrer Baur, in: Die Tat, 7. 3. 1958, S. 4; für Heinrich Burkhardt (1978–1978, freisinnige Partei) vgl. kl.: Dr. Ernst Bieri und Prof. Dr. Heinrich Burkhardt. Nominierung der freisinnigen Stadtratskandidaten, in: NZZ, 7. 1. 1970, Mittagaussgabe, S. 21; für Thomas Wagner (1978–1982, 1990–1992, freisinnige Partei) vgl. Ul.: FDP geschlossen für Thomas Wagner, in: Neue Zürcher Nachrichten, 7. 7. 1978, S. 5; für Kurt Egloff (1982–1990, SVP) vgl. bd.: Kurt Egloff – zwischen Land und Stadt, in: NZZ, 22. 1. 1982, S. 51.

938 Vgl. Kapitel 12.1 dieser Arbeit.

939 Für die Mitgliedschaft bei der Kreisschulpflege bzw. der Zentralschulpflege vgl. o. A.: Schulpfeger-Wahlen, in: Neue Zürcher Nachrichten, 7. 11. 1933, S. 3; o. A.: Stadt Zürich. Oeffentliche Versammlung im Kreis 9, in: NZZ, 16. 3. 1942, Mittagaussgabe, S. 6; für detaillierte Angaben zu früheren Tätigkeiten vgl. gg.: Der bürgerliche Kandidat für die Stadtpräsidentenwahl, in: NZZ, 6. 9. 1949, Abendausgabe, S. 7.

940 Dies gilt für Jakob Baur, Heinrich Burkhardt und Kurt Egloff; für die Quellenangaben vgl. die obige Anmerkung mit den Verweisen auf die Lebensläufe. Bei Heinrich Burkhardt gilt es allerdings zu beachten, dass er nur wenige Monate das Amt des Schulvorstandes innehatte, vgl. rfr.: Heinrich Burkhardt gestorben, in: NZZ, 14. 6. 1978, S. 49.

941 Vgl. die einleitenden Anmerkungen in Kapitel 12 dieser Arbeit.

942 Die Arbeitslehrerinnen wurden von den Kreisschulpflegern direkt gewählt, vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. 1. 1933, Art. 89 Bst. f., in: AS, Bd. 21, S. 57; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 86 Abs. 1 Bst. e, in: AS, Bd. 34, S. 329.

Kreisschulpflegen besucht, über ihre Wahl bzw. Wiederwahl entschied jedoch die Zentralschulpflege bzw. die Präsidentenkonferenz.⁹⁴³

Bei einer Bestätigungswahl in den 1960er-Jahren spielten Vorwürfe bezüglich Körperstrafen eine wichtige Rolle: Ein Präsident einer Kreisschulpflege, die in dieser Arbeit nicht näher betrachtet wurde, machte in einer Sitzung der Präsidentenkonferenz darauf aufmerksam, dass ein Turnlehrer Kinder «schlage» und «Differenzen» mit den Abwärtigen gehabt habe.⁹⁴⁴ Gegen eine Wiederwahl des Lehrers sprach sich der Präsident zwar nicht aus, jedoch lehnte er eine weitere Abordnung des Lehrers in seinen Schulkreis ab.⁹⁴⁵ Der Vorsteher des Sport- und Turnamtes, welcher zur Sitzung eingeladen worden war, bestätigte laut Protokoll, dass der Lehrer «Kinder geschlagen habe».⁹⁴⁶ Deshalb habe er diesen «bereits zweimal ermahnt und ihm auch das Versprechen abgenommen, nicht mehr zu schlagen».⁹⁴⁷ Zudem teilte der Vorsteher mit, dass vorgesehen sei, dem Lehrer nur noch «Knabenturnstunden» zuzuteilen.⁹⁴⁸ Nach eher kurzen Diskussionen beschloss die Präsidentenkonferenz den Lehrer nur provisorisch für ein Jahr zu wählen, «um den Schulpflegen die Möglichkeit zu geben, seine Leistungen kontrollieren zu können».⁹⁴⁹ Diesen Entscheid bestätigte die Zentralschulpflege.⁹⁵⁰ Im Folgejahr wurde der Lehrer dann für den Rest der Amtsdauer definitiv gewählt.⁹⁵¹ Offenbar hatte der Vorsteher des Turn- und Sportamtes mehrere Turnlektionen besucht und dabei festgestellt, dass «diese einwandfrei erteilt wurden».⁹⁵² Auch Rückfragen bei den Klassenlehrpersonen sollen «keinerlei negative Auskünfte» ergeben haben.⁹⁵³

Nicht übersehen werden darf, dass die Zentralschulpflege bis Anfang der 1970er-Jahre die Möglichkeit hatte, die Wahlempfehlungen der einzelnen Kreisschulpflegen für neu

943 Für die Besuche der Kreisschulpflegen vgl. die Protokolle der Kreisturnkommission in den Protokollbänden der Kreisschulpflegen; für die Wahl der Fachlehrpersonen vgl. Verordnung über die Entschädigungen an die Schulbehörden und das Anstellungsverhältnis und die Besoldungen der städtischen Lehrerschaft vom 24. 9. 1947, Art. 13 Abs. 1, in: AS, Bd. 26, S. 142. Ursprünglich entschied die Zentralschulpflege über diese Wahlvorschläge, vgl. ebd. Mit der Gemeindeordnung von 1970 wurde diese Befugnis der Präsidentenkonferenz übertragen, vgl. Verordnung über die Entschädigungen an die Schulbehörden und das Anstellungsverhältnis und die Besoldungen der städtischen Lehrerschaft (Lehrer-Besoldungsverordnung) vom 24. 9. 1947/7. 7. 1971, Art. 13 Abs. 1, in: AS, Bd. 34, S. 612; Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. 4. 1970, Art. 87 Abs. 3, in: AS, Bd. 34, S. 330.

944 StArZH, V.H.a.100.: [XX], Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 6. 3. 196[X], Nr. 84, S. 37.

945 Vgl. ebd.

946 Ebd., S. 37 f.

947 Ebd., S. 38.

948 Ebd.

949 Ebd. Die Möglichkeit einer provisorischen Wahl gab es bei den übrigen Lehrpersonen nicht, weil diese vom Volk gewählt wurden.

950 Vgl. StArZH, V.H.a.42. [XX], Sitzung der Zentralschulpflege vom 27. 3. 196[X], Nr. 30, S. 19.

951 Für die Präsidentenkonferenz vgl. StArZH, V.H.a.100.: [XX], Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 29. 1. 196[X], Nr. 51, S. 25 f.; für die Zentralschulpflege vgl. StArZH, V.H.a.42. [XX], Sitzung der Zentralschulpflege vom 26. 3. 196[X], Nr. 27, S. 17.

952 StArZH, V.H.a.42. [XX], Sitzung der Zentralschulpflege vom 26. 3. 196[X], Nr. 27, S. 17.

953 Ebd.; für weitere Anmerkungen zum Turnlehrer vgl. Kapitel 12.3.3, 12.4.3 dieser Arbeit.

zu wählende oder zu bestätigende Primar- und Oberstufenlehrpersonen anzupassen.⁹⁵⁴ Von diesem Recht machte die Zentralschulpflege aber nur selten Gebrauch, wobei Vorwürfe bezüglich Körperstrafen offenbar nur ein einziges Mal von Relevanz waren:⁹⁵⁵ Im Jahr 1936 ist ein Sekundarlehrer von einer Kreisschulpflege knapp zur Nichtwiederwahl empfohlen worden.⁹⁵⁶ Neben Missfallen an seinem Privatleben sowie weiterer Kritik hatte die Anwendung körperlicher Strafen zu diesem Entscheid beigetragen.⁹⁵⁷ Die Zentralschulpflege beschloss – auf Antrag der Präsidentenkonferenz – allerdings, den Lehrer den Stimmberechtigten doch zur Wiederwahl zu empfehlen.⁹⁵⁸ Begründet wurde der Entscheid unter anderem damit, dass einige Mitglieder der Kreisschulpflege mit ihrem Stimmverhalten gar nicht beabsichtigt hätten, den Lehrer «zu eliminieren», sondern ihm lediglich eine ernste Warnung hatten aussprechen wollen.⁹⁵⁹ Zudem wurde die Wahlempfehlung der Zentralschulpflege an die Bedingung geknüpft, dass sich der Sekundarlehrer einer ärztlichen Untersuchung durch den Schularzt unterzieht, auf deren Grundlage allenfalls weitere Massnahmen vorgeschlagen werden sollten.⁹⁶⁰ Trotz dieser Begründungen ist der Entscheid der Zentralschulpflege mit Blick auf die offizielle Haltung zu Körperstrafen bemerkenswert.

Zu beachten gilt es generell, dass die kantonale Volksschulverordnung körperliche Züchtigungen in Ausnahmefällen erlaubte.⁹⁶¹ Entsprechend wäre es nicht zulässig gewesen, wenn die Schulvorstände, die Zentralschulpflege, die Präsidentenkonferenz oder die einzelnen Kreisschulpflegen eine «Nulltoleranz-Politik» bezüglich körperlicher Strafen verfolgt hätten.⁹⁶² Trotzdem ermöglichten die kantonalen Bestimmungen zum Züchtigungsrecht den Schulbehörden einen recht grossen Ermessensspielraum. Entsprechend gab es für die Schulbehörden durchaus die Möglichkeit, die Bestimmungen strikt – im Sinne eines stärker eingeschränkten Züchtigungsrechts – anzuwenden.

954 Vgl. die Anmerkungen bei StArZH, PrKpA 1972, Plenarsitzung vom 7. 12. 1972, S. 41.

955 Neben dem erwähnten relevanten Fall vgl. z. B. StArZH, V.H.a.42.:59, Sitzung der Zentralschulpflege vom 20. 12. 1951, Nr. 188, S. 91.

956 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:44, Sitzung der Zentralschulpflege vom 13. 2. 1936, Nr. 51, S. 18; für den Antrag der Präsidentenkonferenz vgl. StArZH, V.H.a.100.:13, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 6. 2. 1936, Nr. 228, S. 5.

957 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:44, Sitzung der Zentralschulpflege vom 13. 2. 1936, Nr. 51, S. 18 f.

958 Vgl. ebd., S. 19.

959 Ebd.

960 Vgl. ebd. Rund einen Monat später wurde dem Lehrer durch den Schulvorstand ein «scharfe[r] Verweis» erteilt – unter anderem «wegen Verletzung der Vorschriften bezüglich der körperlichen Züchtigung», StArZH, V.H.a.42.:44, Verfügung des Schulvorstandes vom 20. 3. 1936, Nr. 99, S. 46. Dabei handelte es sich aber wohl um die Ahndung früherer Vorfälle, vgl. StArZH, V.H.a.42.:44, Sitzung der Zentralschulpflege vom 13. 2. 1936, Nr. 51, S. 19; StArZH, V.H.a.100.:13, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 6. 2. 1936, Nr. 228, insbesondere S. 5.

961 Vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

962 Vgl. dazu auch die Anmerkungen des Bezirksrates Zürich, welche zitiert sind in: StAZH, Z 373.1746, Entscheid des Büros vom 13. 3. 1978 über den Rekurs eines Lehrers gegen einen Verweis, S. 5–7.

12.4.2 Einschätzungen zur Situation im Schulkreis A

Der Blick auf die Bewerberinnen und Bewerber im Schulkreis A macht deutlich: Lehrpersonen, welche wegen Körperstrafen aufgefallen waren, wurden nicht per se als unerwünschte Lehrerinnen und Lehrer erachtet. Gleichzeitig kann aber auch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Wahlkommissionen einfach über alle Vorfälle oder Vorwürfe hinweggesehen hätten. Solche Vorfälle und Vorwürfe wurden zumindest von manchen Mitgliedern durchaus kritisch bewertet.⁹⁶³ Wenn der übrige Eindruck grundsätzlich gut war, konnte es allerdings dennoch für einen Wahlvorschlag reichen.

Im zeitlichen Verlauf zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der Bewerber, welcher in den 1980er-Jahren in besonders negativer Weise aufgefallen ist, auch in den 1940er-Jahren nicht für eine Wahl infrage gekommen wäre. Zugleich gilt es aber zu beachten, dass es während eines grossen Teils des Untersuchungszeitraums einen Mangel an Lehrpersonen gab.⁹⁶⁴

Es dürfte entsprechend vorgekommen sein, dass die Ansprüche an die zur Wahl vorgeschlagenen Lehrpersonen etwas reduziert wurden.⁹⁶⁵ Dass diese Ansprüche aber gering waren, kann nicht gesagt werden. Vielmehr sind bei Weitem nicht alle sich bewerbenden Lehrpersonen zur Wahl empfohlen worden. Nicht vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber sind jedoch nicht automatisch aus dem Schuldienst ausgeschieden, stattdessen gab es als Verweserinnen bzw. Verweser oder als Vikarinnen bzw. Vikare vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine negativ verlaufene Bewerbung konnte allerdings dazu führen, dass die Lehrperson im Schulkreis unerwünscht wurde.⁹⁶⁶

War eine Lehrerin oder ein Lehrer gewählt, so konnte es – wie die geschilderten Entwicklungen um die drei Lehrpersonen zeigen – ausserordentlich schwierig sein, eine gewünschte Verhaltensänderung durchzusetzen oder eine Lehrperson «loszuwerden». Dabei gilt es anzumerken, dass sich die später mit den drei Lehrpersonen ergebenden Probleme bei den Wahlbesuchen nicht oder kaum angekündigt hatten.⁹⁶⁷ Ausnahme bildete lediglich die Lehrerin E. F. Diese war bereits von der Wahlkommission wegen ihres Tons kritisiert worden.⁹⁶⁸

963 Exemplarisch das erste Fallbeispiel in Kapitel 12.2.1 dieser Arbeit.

964 Vgl. Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

965 Exemplarisch die Anmerkungen eines Mitgliedes zu einem relevanten Lehrer in den 1940er-Jahren: Dieser machte darauf aufmerksam, dass er ihm keine Stimme geben würde, wenn sie «eine grosse Auswahl an fähigen Lehrern hätten» – dies sei aber nicht der Fall, sodass er ihn zur Wahl empfehle, StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom 17. 11. 194[X], S. 118.

966 Vgl. StArZH, PrKpA 1978, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 30. 11. 1978, S. 183, oder das erwähnte Beispiel StArZH, PrKpA 198[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 18. 11. 198[X], S. 199.

967 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 6. 11. 19[XX], S. 95; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 20. 11. 19[XX], S. 106 f.; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission vom 3. 12. 19[XX], S. 85 f.; für die Lehrerin E. F. vgl. die Angaben in der folgenden Anmerkung.

968 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 3. 12. 19[XX], S. 109 f. Im Vorjahr war sie hingegen nicht zur Wahl vorgeschlagen worden, wobei es auch damals

Grundsätzlich weisen die Entwicklungen um die drei Lehrpersonen verschiedene Parallelen auf: Zum Beispiel hatte sich die Kreisschulpflege über viele Jahre mit den Lehrpersonen zu beschäftigen und dem Aspekt der gesundheitlichen Eignung wurde besondere Bedeutung zugeschrieben. Hinzu kommt, dass körperliche Züchtigungen zwar bei allen drei Lehrpersonen wichtige Elemente darstellten, jedoch bei allen auch andere Probleme bzw. Vorwürfe (z. B. unkorrektes Verhalten gegenüber Schulbehörden oder Eltern, Blossstellungen oder lauter Ton) von Relevanz waren. Andererseits gab es auch wesentliche Unterschiede.

Zum Lehrer A. B.

Bei Lehrer A. B. ist besonders, dass dieser frühzeitig durch schwere körperliche Züchtigungen aufgefallen war.⁹⁶⁹ Zudem hatte die Kreisschulpflege – wobei die körperlichen Züchtigungen wahrscheinlich eine, aber sicherlich nicht die alleinige Rolle spielten – früh den Eindruck gewonnen, dass es sich um einen psychisch kranken Menschen handle.⁹⁷⁰ Gewiss wegen Letzterem ergriff die Kreisschulpflege rascher Massnahmen als beispielsweise beim Lehrer C. D.

Interessant ist, dass die Kreisschulpflege von Lehrer A. B. ein explizites Versprechen bezüglich des Verzichts auf Körperstrafen eingefordert hatte, während es offenbar⁹⁷¹ beim Lehrer C. D. und bei der Lehrerin E. F. keine entsprechenden Vereinbarungen gab (abgesehen vom Revers bei der Wahl, den die zwei Lehrpersonen wohl⁹⁷² unterschrieben hatten).⁹⁷³ Eine absolute Ausnahme stellte das Versprechen von Lehrer A. B. allerdings nicht dar. So hatte der Präsident – neben dem erwähnten Beispiel einer Bewerberin – zumindest im Jahr 1945 einem Lehrer vor der Bestätigungswahl ein entsprechendes Versprechen «abgenommen».⁹⁷⁴ Dass das Büro der Kreisschulpflege schliesslich bereit war, bei Lehrer A. B. auf das schriftliche Versprechen zu verzichten, könnte zwar durchaus kritisiert werden, jedoch darf nicht vergessen werden, dass eine mündliche Vereinbarung vorgesehen war.⁹⁷⁵

Kritik am Ton gab, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 2. 12. 19[XX], S. 96.

969 Vgl. den auch gegenüber der Aufsichtssektion erwähnten Teppichklopfervorfall bei StArZH, PrKpA 1949, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 29. 6. 1949, S. 122.

970 Vgl. StArZH, PrKpA 1949, Bürositzung vom 14. 11. 1949, S. 45–50.

971 Da das Dossier der zwei Lehrpersonen nicht zur Verfügung stand, konnte nicht abschliessend beurteilt werden, ob es vielleicht nicht doch eine solche Vereinbarung gab. In den Protokollen finden sich allerdings keine Hinweise auf eine entsprechende Vereinbarung.

972 In den begutachteten Archivalien konnten keine unterschriebenen Reverse gefunden werden. Möglich ist, dass diese in den Archivunterlagen des Schulamtes abgelegt wurden oder dass sie gar nicht archiviert wurden.

973 Für das schriftliche Versprechen des Lehrers vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Erklärung des Lehrers vom 7. 12. 1951.

974 Für das Beispiel der Bewerberin vgl. StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom 6. 10. 194[X], S. 213; für ein anderes Versprechen vgl. StArZH, PrKpA 1945, Plenarsitzung vom 7. 12. 1945, S. 36.

975 Vgl. StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 4. 11. 1957, S. 47 f. Zudem muss beachtet werden,

Ebenfalls nicht unbedingt zu kritisieren gilt es, dass der Präsident den Lehrer nach seinem Rücktritt im Jahr 1958 zu einem Verbleib bzw. einer Rückkehr aufgefordert hatte.⁹⁷⁶ So war es Aufgabe des Präsidenten, den Lehrer zur Pflichterfüllung aufzufordern sowie entsprechend zu ermahnen. Die Nichtgenehmigung des Rücktritts bzw. das Zugestehen einer Bedenkzeit durch die Erziehungsdirektion kann hingegen als Fehlentscheid bezeichnet werden. Dies gilt umso mehr, weil der Entscheid offenbar gefällt worden war ohne die Kreisschulpflege zu konsultieren.⁹⁷⁷ Allerdings muss beachtet werden, dass der Lehrer bei seiner Rücktrittserklärung anscheinend nicht alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hatte.⁹⁷⁸ Die Erziehungsdirektion hätte zwar trotzdem den Rücktritt genehmigen können, eine entsprechende Verpflichtung gab es jedoch nicht.⁹⁷⁹ Durch die Nichtgenehmigung des Rücktritts war schlussendlich eine Rückkehr in den Schulkreis nicht zu verhindern: Da der Lehrer weiterhin gewählter Lehrer des Schulkreises A war, hatte er das Anrecht auf eine Lehrstelle im Schulkreis. Dass die Bedenken der Kreisschulpflege A gegenüber dem Lehrer nicht unbegründet waren, verdeutlicht der Umstand, dass wenige Jahre nach seiner Rückkehr erneut eine Amtseinstellung beantragt wurde.⁹⁸⁰ Bemerkenswert ist, dass der entsprechende Antrag vom Präsidenten ausging und kein Beschluss des Büros oder des Plenums der Kreisschulpflege vorlag.⁹⁸¹ Dass der Erziehungsdirektor die Amtseinstellung verfügte und nicht einen Beschluss des Erziehungsrates abwartete, ist ebenfalls erwähnenswert.⁹⁸² Das eigenständige Vorgehen des Präsidenten der Kreisschulpflege sowie des Erziehungsdirektors macht deutlich, dass die Sachlage für beide eindeutig gewesen zu sein scheint.⁹⁸³ Zugleich kann diesbezüglich die Zusammenarbeit zwischen der

dass gemäss Volksschulverordnung körperliche Züchtigungen in Ausnahmefällen zulässig waren. Ein Verbot körperlicher Strafen konnte entsprechend auch aus rechtlicher Sicht kritisch bewertet werden, vgl. StAZH, UU 2.89, Sitzung des Erziehungsrates vom 20. 9. 1938, Nr. 713, S. 154.

976 Vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 19. 4. 1958, S. 1 f.

977 Vgl. StArZH, PrKpA 1958, Bürositzung vom 8. 9. 1958, S. 38.

978 Für die damaligen rechtlichen Bestimmungen betreffend Rücktritt vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 311, in: Sammlung Volksschule 1955, S. 27. Der Lehrer hatte eine Art «bedingte» Rücktrittserklärung am 30. März 1958 eingereicht, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 30. 3. 1958. Diese war damit offenbar fristgerecht eingereicht worden, vgl. StArZH, PrKpA 1958, Bürositzung vom 8. 9. 1958, S. 38. Die eigentliche Rücktrittserklärung erfolgte hingegen erst am 20. April 1958 (auf Ende April), vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Rücktrittserklärung des Lehrers, 20. 4. 1958. Die «bedingte» Rücktrittserklärung erhielt die Erziehungsdirektion offenbar nicht und wäre von dieser wohl auch nicht als solche anerkannt worden – dementsprechend schlussfolgerte die Erziehungsdirektion, dass die vorgesehene Frist nicht eingehalten worden sei, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Schreiben der Erziehungsdirektion an den Lehrer, 21. 8. 1958, S. 1.

979 Vgl. die vorangehende Anmerkung mit den Erwähnungen der Bestimmungen im Unterrichtsgesetz.

980 Vgl. StArZH, PrKpA 196[X], Bürositzung vom 12. 11. 196[X], S. 59.

981 Vgl. ebd.; mit dem Schulvorstand hatte der Präsident aber offenbar Rücksprache genommen, vgl. ebd.

982 Die Ausführungen in Kapitel 10.1 dieser Arbeit haben jedoch gezeigt, dass der Erziehungsdirektor verschiedentlich zu diesem Mittel griff.

983 Bis der Erziehungsdirektor seinen Entscheid fällte, vergingen allerdings ein paar Tage. So war die Verfügung am 20. November 196[X] erlassen worden, vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Verfügung des

Kreisschulpflege A und der Erziehungsdirektion bzw. dem Erziehungsdirektor gelobt werden: Durch den persönlichen Wunsch des Erziehungsdirektors, beim Auftreten von Schwierigkeiten informiert zu werden, waren die Voraussetzungen für ein rasches Eingreifen gegeben.⁹⁸⁴ Dass die Bezirksschulpflege in diesen Prozess nicht involviert war, ist allerdings ebenfalls erwähnenswert.

Zum Lehrer C. D.

Allen voran das Beispiel des Lehrers C. D. zeigt exemplarisch, wie zögerlich die Schulbehörden teilweise gegen «Problemlerpersonen» vorgegangen sind. Die Eindrücke, welche die Mitglieder der Kreisschulpflege bzw. der Bezirksschulpflege von ihren Schulbesuchen gewonnen hatten, die eingegangenen Klagen sowie Umteilungsgesuche, aber auch die aufgetretenen «psychischen Störungen» bei verschiedenen Schülerinnen und Schülern, waren klare Hinweise darauf, dass beim Lehrer nicht tolerierbare Zustände geherrscht haben mussten.⁹⁸⁵ Wie verschiedenen expliziten Anmerkungen im Protokoll zu entnehmen ist, waren verschiedene Mitglieder der Kreisschulpflege relativ früh zu einer ähnlichen Einschätzung gekommen.⁹⁸⁶ Dass Gespräche mit dem Lehrer – neben der Versetzung von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie vielleicht einzelnen zusätzlichen Schulbesuchen – lange Zeit die einzige Massnahme blieben, ist deshalb unverständlich. Das gilt umso mehr, weil sich die Verantwortlichen der Kreisschulpflege bewusst waren, dass Gespräche langfristig nichts oder zumindest wenig genützt hatten.⁹⁸⁷

Unverständlich bleibt auch, warum die Schulpflege die gegen den Lehrer erhobenen Vorwürfe nie in umfassender Weise untersucht hat.⁹⁸⁸ Die festgestellten «psychischen Störungen» bei Schülerinnen und Schülern sowie verschiedene Klagen (z. B. über «massive Kollektivstrafen») hätten dazu mehrmals Anlass geben können.⁹⁸⁹ Dass von verschiedenen Seiten festgehalten wurde, dass sich der Lehrer bei Schulbesuchen anders verhalte, lässt eine solche Untersuchung umso notwendiger erscheinen.⁹⁹⁰ Besondere

Erziehungsdirektors vom 20. 11. 196[X], Nr. 2236, S. 508. Der Präsident der Kreisschulpflege hatte seinen Antrag hingegen am 9. November verfasst, vgl. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B, Schreiben des Präsidenten an den Erziehungsdirektor, 9. 11. 196[X]. Dennoch wartete der Erziehungsdirektor aber nicht auf einen Entscheid des Erziehungsrates.

984 Vgl. StArZH, PrKpA 1960, Schreiben des Erziehungsdirektors an den Präsidenten (Abschrift), 21. 10. 1960, S. 2, im Anhang des Schreibens Nr. 67.

985 Bis die Kreisschulpflege ihren Antrag um vorzeitige Pensionierung stellte, sollen bereits mehr als ein Dutzend Schulkinder «mit psychischen Störungen» aus der Klasse des Lehrers versetzt worden sein, StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 159.

986 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1964, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 19. 3. 1964, S. 104.

987 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1966, Bürositzung vom 5. 12. 1966, S. 77; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 30. 8. 19[XX], S. 131.

988 Möglich ist, dass der Präsident den Lehrer zu einzelnen Vorfällen befragt hatte. Ein eigentliches Disziplinarverfahren hatte die Kreisschulpflege aber nie eingeleitet, vgl. auch StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 19[XX], Nr. 90, S. 2.

989 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 159; StArZH, PrKpA 1965, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 2. 4. 1965, S. 95.

990 Für ein anderes Verhalten vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1965, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 2. 4.

Untersuchungen wurden im Schulkreis A allerdings nur ganz wenige Male vorgenommen. Zumindest in den Jahren 1945 und 1980 waren jedoch besondere Kommissionen eingesetzt worden, um Vorwürfe – im Beispiel von 1945 bezüglich Körperstrafen – gegen Lehrpersonen abzuklären.⁹⁹¹

Unbestritten ist, dass erst die Eingabe der ehemaligen Schülerin den Anstoss gab, konkretere Massnahmen gegen den Lehrer zu ergreifen.⁹⁹² Zu einer entsprechenden Reaktion war die Kreisschulpflege gezwungen: Die Anschuldigungen gegen den Lehrer sowie die Vorwürfe an die Schulpflege wogen schwer. Zudem hätte die Kreisschulpflege, wenn sie tatenlos geblieben wäre, damit rechnen müssen, dass die ehemalige Schülerin doch noch einen Leserbrief veröffentlicht hätte.

Der von der Kreisschulpflege zunächst eingeschlagene Weg – nämlich eine vorzeitige Pensionierung zu beantragen – war für die Kreisschulpflege sicherlich die komfortabelste Massnahme.⁹⁹³ Damit konnte der Entscheid sowie die Verantwortung an eine andere Stelle delegiert und so eine Konfrontation mit dem Lehrer, den Lehrpersonen im Allgemeinen sowie den Eltern weitgehend vermieden werden. Dass die Kreisschulpflege lange Zeit an einer für den Lehrer barmherzigen Lösung interessiert war, verdeutlicht nicht nur der Antrag auf vorzeitige Pensionierung sowie die damit verbundene Wahlempfehlung, sondern auch der Umstand, dass dem Lehrer offenbar sogar eine Anstellung als Sekretär in der Kanzlei der Kreisschulpflege angeboten worden war.⁹⁹⁴

Auch die nach der Ablehnung der vorzeitigen Pensionierung getroffenen Massnahmen müssen kritisch beurteilt werden. So bleibt zum Beispiel weitgehend unklar, was mit der von der Kreisschulpflege durchgeführten Spezialaufsicht konkret bezweckt werden sollte.⁹⁹⁵ Wenn es darum gegangen wäre, möglichst authentische Erkenntnisse zum Verhalten des Lehrers zu gewinnen, wären noch mehr bzw. länger dauernde Besuche nötig gewesen.⁹⁹⁶ Wenn es hingegen das Ziel gewesen wäre, dem Lehrer Hilfestellungen

1965, S. 95; StArZH, PrKpA 1966, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 24. 3. 1966, S. 93; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 2. 3. 19[XX], S. 70; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 4. 5. 19[XX], S. 89; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 163.

991 Vgl. insbesondere StArZH, PrKpA 1945, Plenarsitzung vom 7. 12. 1945, S. 40; StArZH, PrKpA 1980, Bürositzung vom 27. 11. 1980, S. 136. Auch im Jahr 1948 war eine Untersuchungskommission eingesetzt worden, vgl. StArZH, PrKpA 1948, Bürositzung vom 7. 10. 1948, S. 79. Dabei ging es aber mehr um eine Auseinandersetzung zwischen einem Lehrer und einem Vater, vgl. insbesondere S. 73 f.

992 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 27. 1. 19[XX], S. 56.

993 Für den Antrag auf vorzeitige Pensionierung vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 25. 9. 19[XX], S. 40.

994 Für den Antrag auf vorzeitige Pensionierung bzw. Wahlvorschlag vgl. ebd., S. 40 f.; für das Stellenangebot als Sekretär vgl. insbesondere StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 1. 7. 19[XX], S. 22. Offenbar wäre die Stelle aber erst in zwei Jahren zur Verfügung gestanden, vgl. ebd.

995 Für die Empfehlung der Erziehungsdirektion vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 1. 7. 19[XX], S. 22; für den Beschluss des Plenums vgl. ebd., S. 23.

996 So merkte eine Lehrerin (die Aktuarin) im Büro an, dass ein «sicheres Urteil» nur möglich wäre, wenn man den Lehrer «während mehrerer Tage ununterbrochen» beobachten könnte, StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 27. 2. 19[XX], S. 63.

zu geben, so wäre es sinnvoll gewesen, eine Lehrperson mit den zusätzlichen Besuchen zu betrauen.⁹⁹⁷

Fraglich ist zudem, ob es sinnvoll war, die Spezialaufsicht vor dem Schulhauswechsel des Lehrers aufzuheben.⁹⁹⁸ Mit Blick auf das Ziel, dem Lehrer einen unbeschwerteren Neuanfang zu ermöglichen, mag dieser Entscheid nachvollziehbar sein. Auf der anderen Seite zeichnete sich bereits vor dem Quartierwechsel ab, dass ein unbeschwerter Neuanfang nicht möglich sein würde – so waren im neuen Quartier offenbar bereits vor dem Wechsel «wilde und hartnäckige Gerüchte im Umlauf» gewesen.⁹⁹⁹ Die zwiespältigen Eindrücke von den zusätzlichen Schulbesuchen sowie ein kurz vor dem Schulhauswechsel geäußertes negatives Urteil der Visitorin der Bezirksschulpflege hätten eine enge Beaufsichtigung gerechtfertigt.¹⁰⁰⁰ Klar ist allerdings, dass Spezialaufsichten gemäss den kantonalen Bestimmungen eigentlich in den Aufgabenbereich der Bezirksschulpflege gehörten.¹⁰⁰¹

Unter Umständen hätte der Einsatz einer Mentorin oder eines Mentors dem Lehrer helfen können, sein Verhalten anzupassen. Mentorinnen und Mentoren wurden im Kanton Zürich seit Mitte der 1970er-Jahre für unausgebildete Vikarinnen und Vikare zwingend eingesetzt.¹⁰⁰² Aber auch der Beizug einer Art Mentorin oder eines Mentors auf freiwilliger Basis wäre vermutlich möglich gewesen.¹⁰⁰³ Die Idee, dem Lehrer C. D.

997 Dass die Bezirksschulpflegen bzw. die kantonalen Behörden normalerweise Lehrpersonen bzw. «Berater» mit solchen Spezialaufsichten beauftragten, erfuhr der Präsident offenbar erst nach dem Beschluss des Plenums, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 19. 8. 19[XX], S. 110. Obschon der Präsident eine Wiedererwägung dieses Beschlusses gegenüber den Büromitgliedern anregte, blieb es bei der entsprechenden Anordnung; für die Anregung des Präsidenten vgl. ebd.

998 Für die Aufhebung der Spezialaufsicht vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 17. 3. 19[XX], S. 4.

999 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 24. 3. 19[XX], S. 178.

1000 Für Eindrücke von den Schulbesuchen vgl. den Abschnitt «Vorwürfe einer ehemaligen Schülerin und die Hoffnungen auf eine Pensionierung» in Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit; für das Urteil der Visitorin vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 24. 3. 19[XX], S. 178. So merkte diese unter anderem an, dass das Verhalten des Lehrers «oft an seelische Grausamkeit» grenze, ebd.

1001 Für die kantonale Regelung zur Spezialaufsicht vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit. Allerdings sei angemerkt, dass in der Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente von 1934 festgehalten wurde: «Da, wo eine besondere Notwendigkeit vorliegt, ist der Präsident [der Kreisschulpflege] im Einvernehmen mit der betreffenden Aufsichtssektion befugt, außerordentliche Aufsicht über einzelne Abteilungen durch Mitglieder der Pflege anzuordnen.» Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. 1. 1934, Art. 36 Ziff. 1, in: AS, Bd. 21, S. 164. In der Geschäftsordnung von 1972 gab es keine solche Bestimmung, vgl. Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. 7. 1972, insbesondere Art. 7 Abs. 1, in: AS, Bd. 35, S. 237. Das Reglement für Schulbesuche sah vor: «Zur Abklärung von Einzelfällen kann die Kreisschulpflege im Rahmen der kantonalen Bestimmungen vorübergehende Abweichungen von der generellen Besuchsregelung beschliessen.» Reglement über Schulbesuche der Mitglieder der Kreisschulpflegen und ihrer Kommissionen vom 2. 7. 1974, Art. 2 Abs. 2, in: AS, Bd. 35, S. 737. Dabei handelte es sich aber nicht um eine «speziell[e] Aufsicht im Sinne einer Disziplinar-massnahme gemäss § 108 der Volksschulverordnung», StArZH, V.H.a.42.:82, Sitzung der Zentralschulpflege vom 2. 7. 1974, Nr. 70, S. 52.

1002 Vgl. StArZH, V.H.a.42.:83, Sitzung der Zentralschulpflege vom 16. 12. 1975, Nr. 110, S. 78 f.

1003 Vgl. ebd., S. 79.

ein Art Mentor zur Seite zu stellen, gab es kurz bevor der Antrag auf Amtseinstellung gestellt wurde. So hatte der Lehrpersonenvertreter den Vorschlag eingebracht, einen Berater vom Oberseminar einzusetzen, welcher «unter der Tarnung eines Sprach- und Schreibversuchs» den Lehrer «intensiv in Bezug auf sein Kontaktverhalten gegenüber den Schülern beraten könnte». ¹⁰⁰⁴ Gemäss Lehrpersonenvertreter wäre der Lehrer mit diesem Vorschlag einverstanden gewesen. ¹⁰⁰⁵

Die bald nach dem Schulhauswechsel eingegangenen Klagen von Eltern sowie die kritischen Äusserungen verschiedener mit den regulären Schulbesuchen betrauten Mitglieder hätten erneut Anlass für ein rasches Eingreifen geben müssen. Dass die Kreisschulpflege auch nach der Einvernahme der Eltern zweier Schulkinder und nach dem Elternabend nicht selbstständig Massnahmen ergriff, sondern eine Audienz beim Erziehungsdirektor anstrebte, weist eindeutig auf eine Ratlosigkeit bei den Verantwortlichen der Kreisschulpflege hin. ¹⁰⁰⁶ Inwiefern die Verantwortlichen der Kreisschulpflege damit gerechnet hatten, dass ihnen im Endeffekt empfohlen wird, eine Suspendierung des Lehrers anzustreben, geht aus dem Protokoll nicht eindeutig hervor. ¹⁰⁰⁷ Es kann jedoch vermutet werden, dass dieser vorgeschlagene Weg überraschte. So zeigte sich im Hinblick auf die beantragte Amtseinstellung ein gewisses Zögern – und zwar in mehrerer Hinsicht: Auffällig ist, dass die Büromitglieder vor dem Beschluss noch Schulbesuche machten, obwohl die Probleme hinlänglich bekannt waren. ¹⁰⁰⁸ Hinzu kommt, dass der Präsident nach den Besuchen und der Einvernahme der ehemaligen Schülerin explizit nachgefragt hat, ob kein Antrag gestellt werden sollte, wenn wenige Gesuche von Eltern bezüglich Nichtzuteilung ihrer Kinder zum Lehrer eingehen. ¹⁰⁰⁹ Zudem hat der Präsident zu diesem Zeitpunkt noch die Idee der Einsetzung eines Beraters in Erwägung gezogen. ¹⁰¹⁰ Nicht zuletzt beantragte die Kreisschulpflege keine sofortige Amtseinstellung, sondern eine Suspendierung erst auf das folgende Schuljahr, sodass der Lehrer noch rund vier Monate im Schuldienst gestanden wäre. ¹⁰¹¹

Hätte die Kreisschulpflege die eingehenden Klagen oder Versetzungsgesuche unmittelbar zum Anlass genommen, eine sofortige Suspendierung zu beantragen, so kann vermutet werden, dass der Erziehungsrat einen anderen Entscheid gefällt hätte: Dass die Voraussetzungen für eine Amtseinstellung vorhanden waren, hatte der Erziehungsrat in

1004 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 155.

1005 Vgl. ebd.

1006 Vgl. dazu insbesondere StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 17. 5. 19[XX], S. 99.

1007 Für die Empfehlung der Erziehungsdirektion vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 30. 8. 19[XX], S. 129.

1008 Für die Schulbesuche vgl. z. B. ebd., S. 136.

1009 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 175.

1010 Vgl. ebd., S. 171. Allerdings verwies er an dieser Stelle auch auf die Meinung der Mitarbeiter der Erziehungsdirektion, dass die Schulpflege ihre Glaubwürdigkeit verliere, wenn sie nicht endlich handle, vgl. ebd.

1011 Für den Beschluss vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 13. 12. 19[XX], S. 48. Das neue Schuljahr begann Ende April, vgl. die in der Zeitschrift Schule und Elternhaus abgedruckten Ferienpläne.

seinem Entscheid anerkannt.¹⁰¹² Da sich der Lehrer in der Zwischenzeit aber offenbar gebessert hatte, ist der Entscheid des Erziehungsrates grundsätzlich nachvollziehbar. Vor allem die lange Entscheidungsdauer könnte aber kritisiert werden.

Dass der Lehrer schliesslich durch die Kreisschulpflege nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen wurde, kann mit Blick auf die Probleme der vergangenen Jahre als konsequent beurteilt werden.¹⁰¹³ Die Wiederwahl des Lehrers durch das Volk überrascht hingegen nicht besonders: Einerseits hat sicherlich die Unterstützung, welche der Lehrer erfahren hatte, zum Wahlergebnis beigetragen.¹⁰¹⁴ Andererseits wurde oft die Meinung vertreten, dass die Wegwahl einer Lehrperson zumindest in städtischen Gebieten sehr schwierig ist.¹⁰¹⁵

Dass sich der Lehrer (zumindest in einer späteren Phase) bemüht hat, seinen Unterrichtsstil anzupassen, und ihm das zeitweise offenbar gelungen ist, darf lobend anerkannt werden.¹⁰¹⁶ Dass es später aber wiederum zu schwereren Vorfällen kam, verdeutlicht die Problematik.

Zu betonen gilt es, dass das Verhalten der Kreisschulpflege im Fall des Lehrers C. D. nicht nur aus heutiger Sicht kritisiert werden muss, sondern bereits damals Kritik geäussert wurde. Sinnbildlich dafür ist die Eingabe der ehemaligen Schülerin, welche auch das Verhalten der Schulbehörden kritisierte.¹⁰¹⁷ Wenige Monate später übte auch eine Lehrpersonenvertreterin schwere Kritik am Verhalten der Kreisschulpflege:

PL [Primarlehrerin] Frau [X], Mutter einer Tochter, die vor 10 Jahren [C. D.s] Schülerin war, ist immer noch erschüttert über das, was das Kind damals zu leiden hatte. Es ist völlig unverständlich, warum mit entscheidenden Massnahmen so lange zugewartet wurde.¹⁰¹⁸

Während der Prüfung der Amtseinstellung wurde zudem seitens Erziehungsdirektion bzw. einzelner Erziehungsräte Kritik an der Kreisschulpflege geäussert.¹⁰¹⁹ Gemäss Kreisschulpflegeprotokoll habe sich der Präsident der Kreisschulpflege «fast als Angeklagter vorkommen» müssen:¹⁰²⁰ «Alles schien falsch gelaufen zu sein.»¹⁰²¹ Kritisiert wurden dabei offenbar vor allem (oder vielleicht auch ausschliesslich) «verfahrensmässige Aspek-

1012 Vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 19[XX], Nr. 90, S. 4.

1013 Für die Nichtempfehlung vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 24. 9. 19[XX], S. 21.

1014 Vgl. die abschliessenden Anmerkungen im Abschnitt «Der Erziehungsrat fällt einen Entscheid – die Frage der Wahlempfehlung bleibt bestehen» in Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit.

1015 Vgl. z. B. StArZH, V.H.a.42.:12, Sitzung der Zentralschulpflege vom 11. 1. 1904, Nr. 7, S. 5 f.; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 157; Scheibler, Wahlen, S. 112. Er verwies auf «die häufig gehörte Aussage, dass die Wegwahl eines Volksschullehrers überhaupt nur noch in einer kleinen Gemeinde möglich sei», ebd. Mit einer Auswertung widerlegte er eine solche absolute Aussage allerdings, vgl. ebd.

1016 Vgl. das letzte Unterkapitel von Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit.

1017 Für die Vorwürfe der ehemaligen Schülerin vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 165.

1018 StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 25. 9. 19[XX], S. 39.

1019 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 19. 5. 19[XX], S. 87 f.

1020 Ebd., S. 87.

1021 Ebd.

te» – so soll dem Lehrer zum Beispiel keine Akteneinsicht gewährt worden sein.¹⁰²² Aber auch die kritische Bemerkung des Erziehungsrates, dass die Kreisschulpflege nie ein eigentliches Disziplinarverfahren durchgeführt habe, dürfte nicht unbeachtet geblieben sein.¹⁰²³ Zudem hielt im selben Jahr ein Büromitglied der Kreisschulpflege treffend fest: «Man hätte schon vor Jahren durchgreifen müssen.»¹⁰²⁴

Dass die Kreisschulpflege wiederholt nur zögerlich reagiert hatte, kann unterschiedliche Gründe gehabt haben: Grossen Einfluss hatte sicherlich der Umstand, dass zum Beispiel die Unterrichtsvorbereitung oder die Leistungen seiner Klasse immer wieder lobend erwähnt wurden.¹⁰²⁵ Deswegen waren die Meinungen der Eltern zum Lehrer nicht einheitlich.¹⁰²⁶ Möglich ist ausserdem, dass die verantwortlichen Personen die Versetzung von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie Gespräche mit dem Lehrer längere Zeit als ausreichende Massnahme angesehen haben. Sehr wahrscheinlich ist zudem, dass die Schulbehörde über die Geschehnisse in der Klasse zu wenig informiert war. Dass die Kreisschulpflege umfassendere Massnahmen erst in Erwägung zog, nachdem sich die ehemalige Schülerin über das Verhalten des Lehrers beklagt hatte, zeigt dies deutlich. Dass diese ehemalige Schülerin mehrere Jahre später zudem gebeten wurde, gegenüber den Büromitgliedern von ihren Erlebnissen zu berichten, verdeutlicht dies umso mehr.¹⁰²⁷

Nicht übersehen werden darf, dass die Kreisschulpflege gewissen Vorwürfen zu wenig Glauben geschenkt hat. Exemplarisch zeigte sich dies bei einer Aussprachesitzung, welche wenige Jahre nach der Wahl des Lehrers in den Schulkreis stattfand. Dort wurde von jemandem erwähnt: «Das über ihn [den Lehrer C. D.] herumgebotene Quartiergeschwätz ist sicher nicht fundiert.»¹⁰²⁸ Ohne eine unmittelbare Überprüfung vorzunehmen, wurde dieses «Quartiergeschwätz» als falsch angesehen.

Zur Lehrerin E. F.

Auch das Verhalten der Kreisschulpflege bezüglich der Lehrerin E. F. kann kritisiert werden. So gilt es zu beachten, dass die Kreisschulpflege – wie bei den anderen zwei Lehrpersonen – nie eine Anzeige bei der Bezirksschulpflege gemacht hat, obwohl gewiss mehrmals eine Dienstunfähigkeit oder schwere bzw. schwerere Berufspflicht-

1022 Ebd., S. 88.

1023 Vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 19[XX], Nr. 90, S. 2.

1024 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 17. 9. 19[XX], S. 105.

1025 Der Präsident vertrat in der Präsidentenkonferenz sogar die Meinung, dass sich der Lehrer als vollamtlicher Berater des Oberseminars eignen würde, vgl. StArZH, V.H.a.100.: [XX], Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 23. 9. 19[XX], Nr. 415, S. 198 (der Name des Lehrers ist in jenem Protokoll nicht erwähnt, es ging allerdings um den Lehrer C. D., vgl. auch StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 25. 9. 19[XX], S. 39).

1026 Exemplarisch zeigte sich dies bei einem Elternabend, vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Protokoll eines Elternabends mit Eltern der Schülerinnen und Schüler des Lehrers C. D., 25. 2. 19[XX], S. 284–287.

1027 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 8. 11. 19[XX], S. 160–166.

1028 StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 22. 3. 19[XX], S. 69. Was im Quartier gesprochen wurde, geht aus dem Protokoll nicht hervor.

verletzungen vorlagen.¹⁰²⁹ Zudem wäre die Beantragung einer Spezialaufsicht bei der Bezirksschulpflege oder die Erteilung von Verweisen sicherlich ein probates Mittel gewesen. Nicht zuletzt muss die Frage gestellt werden, ob es nicht nötig gewesen wäre, eine Suspendierung der Lehrerin beim Erziehungsrat zu beantragen. Auffällig ist, dass zumindest in den 1980er-Jahren der Präsident die Bedingungen, welche für eine Amtseinstellung erfüllt sein müssten, als hoch einschätzte.¹⁰³⁰ Bei der Betrachtung der rechtlichen Bestimmungen wird deutlich, dass diese Hürden aber nicht per se besonders hoch waren: Gemäss Paragraph 9 Ziffer 2 des Unterrichtsgesetzes von 1859 war es möglich, «einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen».¹⁰³¹ Dass diese Bedingungen auch bei der Lehrerin E. F. mindestens ein Mal grundsätzlich¹⁰³² erfüllt waren, kann angenommen werden.¹⁰³³

Gleichzeitig stellte die Lehrerin E. F. aber einen Sonderfall dar: Bereits früh war unbestritten, dass sie unter einer (psychischen) Krankheit litt.¹⁰³⁴ Probleme wurden dementsprechend oft mit der Krankheit bzw. entsprechenden «Schüben» in Verbindung gebracht.¹⁰³⁵ Deshalb standen kaum Disziplinar massnahmen zur Debatte, sondern der Weg führte in der Regel über Beurlaubungen.¹⁰³⁶ Zudem gehörten Versetzungen in andere Quartiere bzw. andere Schulhäuser zweifellos zu den wichtigsten Massnahmen. Allerdings handelte es sich dabei ebenfalls weniger um Disziplinar massnahmen, vielmehr ging es eher darum, kritischen Eltern aus dem Weg zu gehen sowie der Lehrerin einen Neuanfang zu ermöglichen.¹⁰³⁷

1029 Für die Anzeigepflicht vgl. Kapitel 11.4 dieser Arbeit. Zum Beispiel das erwähnte Verprügeln von drei Schülern müsste sicherlich als schwere Berufspflichtverletzung betrachtet werden; für den Vorwurf vgl. StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 28. 3. 1977, S. 166.

1030 Vgl. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 6. 3. 19[XX], S. 59; StArZH, PrKpA 19[XX], Protokoll über einen Ausspracheabend mit Eltern allfällig zukünftiger Schulkinder der Lehrerin E. F. vom 6. 2. 19[XX], S. 286.

1031 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 9 Ziff. 2, in: OS, Bd. 12, S. 246. Diese Bestimmung blieb während des Untersuchungszeitraums inhaltlich unverändert, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 168.

1032 Mit Blick auf die häufigen Erkrankungen der Lehrerin müsste aber die Frage gestellt werden, ob es wirklich ein eigenes Verschulden war, vgl. Wyss, Stellung, S. 296–298.

1033 So dürften 1976/77 diese Bedingungen erfüllt gewesen sein, vgl. den Abschnitt «Weitere Vorwürfe, aber auch Lob» in Kapitel 12.2.4 dieser Arbeit. Auch dürfte man sich fragen, ob – einige Jahre später, als der Präsident eine andere Meinung vertrat – die Voraussetzungen für eine Amtseinstellung nicht doch erfüllt gewesen sind.

1034 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1960, Bürositzung vom 5. 12. 1960, S. 60 f.; zusammenfassend z. B. StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 4. 1977, S. 96; StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 5. 1977, S. 104.

1035 Bezüglich Schübe vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 17. 12. 1969, S. 81, 87; StArZH, PrKpA 1970, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 19. 3. 1970, S. 79; StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 4. 1977, S. 93 (teilweise relativierend).

1036 Exemplarisch die Bemerkungen des Präsidenten im Jahr 1970: StArZH, PrKpA 1970, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 18. 3. 1970, S. 101.

1037 Vgl. den letzten Schulhauswechsel.

Interessant ist, dass die Kreisschulpflege nie einen eigentlichen Antrag auf vorzeitige Pensionierung gestellt hat.¹⁰³⁸ Dies dürfte zumindest teilweise damit zusammenhängen, dass die Krankheit der Lehrerin von ärztlicher Seite wohl als behandelbar beurteilt wurde.¹⁰³⁹ Aber auch Mitleid – man wollte ihr die Schule nicht wegnehmen, welche für sie «den moralischen Boden» darstelle – könnte eine Rolle gespielt haben.¹⁰⁴⁰ Verstärkt wurde dies wohl durch den Umstand, dass mehrere Mitglieder der Kreisschulpflege sie als Lehrerin ihrer eigenen Kinder kannten, wobei oft auf sehr positive Erfahrungen aufmerksam gemacht wurde.¹⁰⁴¹ Dies gilt ebenfalls für einen der Präsidenten, von welchem zwei Kinder früher bei der Lehrerin zur Schule gingen. Diese hätten bei ihr «eine sehr schöne Zeit» erlebt und seien von ihr «sehr gut gefördert» worden.¹⁰⁴²

Zur Haltung bezüglich Körperstrafen

Generell stellt sich die Frage, ob die Kreisschulpflege A Vorwürfe wegen körperlicher Züchtigungen bzw. entsprechende Vorfälle bagatellisiert hat. Dass dies im Falle einzelner Mitglieder der Kreisschulpflege zutrifft, kann gewiss nicht ausgeschlossen werden.¹⁰⁴³ Unbestritten ist zudem, dass nicht aus jedem Vorfall bzw. Vorwurf «eine grosse Sache» gemacht wurde.¹⁰⁴⁴ Beispielsweise die Einsetzung einer Untersuchungskommission im Jahr 1945, die Abnahme von Versprechen bezüglich eines Verzichts auf Körperstrafen

1038 Im Jahr 1977 war zwar beschlossen worden, eine «vertrauensärztliche Expertise in die Wege zu leiten», StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 4. 1977, S. 96. Diese hätte wohl auch eine vorzeitige Pensionierung zur Folge haben können. Die vertrauensärztliche Untersuchung fand aber nicht statt, vgl. StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 57.

1039 Vgl. dazu insbesondere StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 57.

1040 StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 17. 12. 1969, S. 88.

1041 Vgl. z. B. ebd., S. 82; StArZH, PrKpA 1970, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 18. 3. 1970, S. 101; StArZH, PrKpA 1975, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 18. 4. 1975, S. 140; StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 28. 3. 1977, S. 167.

1042 StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 4. 1977, S. 90; StArZH, PrKpA 1970, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 18. 3. 1970, S. 101; für das Lob für die Förderungen der eigenen Kinder vgl. auch StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 17. 12. 1969, S. 83. Hinzu kommt, dass dieser Präsident die Lehrerin von seiner früheren Tätigkeit kannte, vgl. StArZH, PrKpA 1977, Bürositzung vom 26. 5. 1977, S. 101.

1043 Vgl. z. B. die Anmerkung eines Schulpflegers, dass er «nichts gegen eine Ohrfeige [habe], wenn sie am Platze ist», StArZH, PrKpA 196[X], Sitzung der Wahlkommission für die Oberstufe vom 25. 11. 196[X], S. 145. Ob er aber Vorfälle mit Ohrfeigen generell bagatellisiert hat, lässt sich nicht feststellen. Ein Hinweis auf mögliche Bagatellisierungen ist zudem das erwähnte «Quartiergeschwätz», das in den Augen eines Mitgliedes sicher nicht fundiert sei, StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 22. 3. 19[XX], S. 69. Im Jahr 1956 war der Präsident vom Visitor sowie einer Kreisschulpfleglerin kritisiert worden für «die Härte» mit welcher er «einer Ohrfeigengeschichte» einem Lehrer gegenüber aufgetreten sei, StArZH, PrKpA 1956, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 19. 3. 1956, S. 61. Oder im Jahr 1971 machte jemand in einer Sitzung der Aufsichtssektion darauf aufmerksam, dass ein Lehrer «zwar aufbrausen, sogar einmal eine Ohrfeige geben» könne – die Kinder (offenbar auch die eigenen) würden es aber annehmen, StArZH, PrKpA 1971, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 25. 3. 1971, S. 94.

1044 Vgl. dazu die Beispiele in der vorangehenden Anmerkung.

oder die Erteilung eines Verweises an einen Lehrer im Jahr 1954 widersprechen allerdings einer systematischen Bagatellisierung körperlicher Strafen.¹⁰⁴⁵

Trotzdem waren sicherlich nicht alle Mitglieder der Kreisschulpflege strikte Gegnerinnen und Gegner körperlicher Züchtigungen.¹⁰⁴⁶ Dies gilt auch für den einen oder anderen der Präsidenten, welche während des Untersuchungszeitraums im Schulkreis A tätig waren. Im Jahr 1957 erwähnte der damalige Präsident in einem Schreiben an einen Vater (wobei er auf elterliche Züchtigungen Bezug nahm): «Sie haben ganz bestimmt recht, dass eine solche Ohrfeige gelegentlich ohne Schaden verabreicht werden kann.»¹⁰⁴⁷ Zwei Jahre später schilderte der gleiche Präsident in der Sitzung einer Aufsichtssektion – nun Bezug nehmend auf körperliche Züchtigungen durch Lehrpersonen – «konkrete Fälle aus der Praxis», welche «zeigen, dass Körperstrafen dann und wann durchaus am Platze sind».¹⁰⁴⁸ Der ihm nachfolgende Präsident war rund zwanzig Jahre im Amt.¹⁰⁴⁹ Bemerkenswert ist, dass er einmal anmerkte (wobei er sicherlich auch auf den Aspekt der Blossstellung Bezug nahm), dass er nur eines seiner Kinder nicht zu Lehrer C. D. geschickt hätte – es gebe «immer einzelne Kinder, die diese Art Schulführung nicht ertragen».¹⁰⁵⁰ Im Jahr 1979 soll der Präsident allerdings einem Fachlehrer klar gemacht haben, dass das «Schlagen von Schülern keinesfalls geduldet wird».¹⁰⁵¹

12.4.3 Einschätzungen zur Situation im Schulkreis B

Der Blick auf die Situation der Bewerberinnen und Bewerber im Schulkreis B zeigt Ähnliches wie im Schulkreis A: Vorfälle mit bzw. Vorwürfe bezüglich Körperstrafen konnten eine Wahlempfehlung durchaus (mit)entscheiden. Gleichzeitig spielten aber die weiteren Eindrücke von der Lehrperson – beispielsweise die Heftführung oder die Anschaulichkeit

1045 Für die Untersuchungskommission vgl. StArZH, PrKpA 1945, Plenarsitzung vom 7. 12. 1945, S. 40; für die Abnahme des Versprechens vgl. ebd., S. 36; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B., Erklärung des Lehrers vom 7. 12. 1951; für den Verweis vgl. StArZH, LeKpA, Dossier eines Lehrers (für den Namen des Lehrers vgl. StArZH, PrKpA 1951, Bürositzung vom 13. 4. 1951, S. 47, mit Verweis auf eine (andere) Beschwerde wegen Ohrfeigen), Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 26. 3. 1954. Im Schulkreis A wurden nicht alle Lehrpersonendossiers begutachtet. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch an andere Lehrpersonen Verweise erteilt wurden.

1046 Exemplarisch die Anmerkung eines Schulpflegers, dass er «nichts gegen eine Ohrfeige [habe], wenn sie am Platze ist», StArZH, PrKpA 196[X], Sitzung der Wahlkommission für die Oberstufe vom 25. 11. 196[X], S. 145.

1047 StArZH, PrKpA 1957, Schreiben des Präsidenten an einen Vater, 22. 1. 1957, Nr. 5, S. 1. Das Schreiben ist nicht unterschrieben, aber es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Schreiben des Präsidenten handelte.

1048 StArZH, PrKpA 1959, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 20. 3. 1959, S. 83. Allerdings wies er ebenfalls darauf hin, dass neu gewählte Lehrpersonen mit der Annahme der Wahl davon Kenntnis erhalten, dass die Anwendung von Körperstrafen in der Stadt «verpönt» sei, ebd.

1049 Um eine Identifizierung des Schulkreises verhindern zu können, wird auf eine Quellenangabe verzichtet.

1050 StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 17. 9. 19[XX], S. 105.

1051 StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 30. 8. 1979, S. 121.

des Unterrichts – eine wichtige Rolle. Zudem ist klar: Bei den wenigsten Lehrpersonen, welche später bei der Kreisschulpflege wegen Körperstrafen aufgefallen sind, gab es relevante Anmerkungen bezüglich körperlicher Züchtigungen während des Bewerbungsprozesses.¹⁰⁵² Im Gegenzug sind vermutlich nicht alle Lehrpersonen, bei welchen während der Bewerbungsphase ein entsprechender Vorwurf erhoben worden war, in späteren Jahren bei der Kreisschulpflege negativ aufgefallen.¹⁰⁵³

Im Hinblick auf «Beschwerden» ist augenscheinlich, dass zu deren Behandlung praktisch nie umfassendere Untersuchungen durchgeführt wurden. Der Präsident begnügte sich hingegen in der Regel mit einer Stellungnahme der Lehrperson. Im geschilderten Beispielfall von 1946/47 wurden zwar Einvernahmen von Mitschülerinnen und der Lagerbegleiterin vorgenommen – allerdings erst spät und erst nachdem der erste Vizepräsident ein solches Vorgehen beantragt hatte.¹⁰⁵⁴ Dem bereits zuvor eingebrachten Wunsch des Anwalts, solche Erhebungen durchzuführen, war der Präsident hingegen stillschweigend nicht nachgekommen.

Generell sind Befragungen von Schülerinnen und Schülern im Schulkreis B nur in sehr seltenen Fällen vorgekommen.¹⁰⁵⁵ Aber auch Befragungen von nicht direkt an der Beschwerde beteiligten Eltern fanden nur selten statt.¹⁰⁵⁶ Vielmehr konnten – wie die Erhebungen eines Wahlkommissionsmitgliedes in den 1940er-Jahren zeigen – solche Befragungen auf besondere Ablehnung stossen.¹⁰⁵⁷ Obschon diese Haltung bzw. der häufige Verzicht auf umfassendere Abklärungen kritisiert werden muss, kann nicht gesagt werden, dass Beschwerden wegen körperlicher Züchtigungen von den Präsi-

1052 Eine Ausnahme stellt der erwähnte Bewerber dar, bei welchem einige Monate später Vorwürfe erwähnt wurden, vgl. Kapitel 12.3.1 dieser Arbeit. Allerdings ist nicht klar, wann sich diese Vorfälle ereignet haben sollen. Zudem findet sich bei einer aufgefallenen (aber abgelehnten) Bewerberin im gleichen Jahr wie in der Wahlkommission eine relevante Anmerkung in einer Bürositzung, vgl. StArZH, PrKpB 1966, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 14. 2. 1966, S. 374; StArZH, PrKpB 1966, Bürositzung vom 1. 7. 1966, S. 138. Auch in diesem Fall ist nicht klar, wann es zu den Vorfällen gekommen sein soll. Ausserdem gilt es generell zu beachten, dass ein Teil der relevanten Lehrpersonen bereits vor 1945 gewählt worden war. Ob diese während des Wahlprozesses bezüglich Körperstrafen negativ aufgefallen waren, wurde nicht überprüft.

1053 Ob eine Lehrperson bei der Kreisschulpflege wirklich nie negativ aufgefallen ist, lässt sich kaum abschliessend beurteilen. So ist denkbar, dass sich jemand bei einem Mitglied der Kreisschulpflege beklagt hatte, ohne dass diese Klage in den Protokollen oder im Dossier der Lehrperson Erwähnung fand.

1054 Vgl. das erste Fallbeispiel in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

1055 Eine Ausnahme war die erwähnte Befragung von Schülerinnen bzw. Schülern im Fall des Bewerbers in den 1940er-Jahren, vgl. das erste Fallbeispiel in Kapitel 12.3.1 dieser Arbeit. Oder im Jahr 1969 hatte offenbar ein Kreisschulpfleger zwei ihm bekannte Schüler zum Unterricht befragt, wobei es allerdings nicht um Körperstrafen ging, vgl. StArZH, PrKpB 1969, Sitzung der Mittelstufensektion vom 27. 3. 1969, S. 363.

1056 Auch hier stellen die Abklärungen zum Bewerber in den 1940er-Jahren eine Ausnahme dar, vgl. das erste Fallbeispiel in Kapitel 12.3.1 dieser Arbeit. In einem Fall wurde eine Befragung auf schriftlichem Weg durchgeführt, vgl. insbesondere StArZH, PrKpB 1976, Bürositzung vom 9. 12. 1976, S. 81. Ursache dafür waren allerdings nicht Vorwürfe bezüglich körperlicher Strafen, sondern allgemeinere Kritik am Unterricht und Vorbehalte wegen der Durchführung von Elternabenden, vgl. den Fragebogen in: StArZH, PrKpB 1976, S. 85 f.

1057 Vgl. das erste Fallbeispiel in Kapitel 12.3.1 dieser Arbeit.

dentem systematisch bagatellisiert wurden: Insbesondere verschiedene Schreiben mit klaren Forderungen an Lehrpersonen widersprechen einer solchen Behauptung.¹⁰⁵⁸ Bis zu einem gewissen Punkt muss allerdings offenbleiben, wie die Präsidenten – oder auch andere Mitglieder der Kreisschulpflege – auf persönlich oder telefonisch vorgebrachte Beschwerden reagierten. Dass sich diese in solchen Fällen nicht immer automatisch an die kritisierte Lehrperson wandten, ist unbestritten.¹⁰⁵⁹

Zudem gibt es Beschwerdebehandlungen, die umfassend kritisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für jene geschilderte Beschwerde, welche 1984 von einer Vielzahl an Schülerinnen und Schülern vorgebracht worden war.¹⁰⁶⁰ Zwar kann davon ausgegangen werden, dass mündliche Besprechungen mit dem Lehrer stattgefunden haben. Das schulmeisterlich erscheinende Antwortschreiben des Präsidenten an die Schülerinnen und Schüler muss allerdings als unpassend beurteilt werden. Dass der Lehrer gemäss den Vorwürfen Berufspflichtverletzungen begangen hatte, ist unbestritten. Eine Beschwerdeeinreichung beim Präsidenten der Kreisschulpflege durch die Schülerinnen und Schüler war somit ein richtiger Weg. Neben der allgemeinen Kritik an den Schülerinnen und Schülern ist aber ebenso die Anmerkung des Präsidenten, dass «[b]ei zukünftigen Vorkommnissen [...] der Betroffene den Lehrer um ein Gespräch zu ersuchen» habe, bemerkenswert.¹⁰⁶¹ Obschon es von den Schulbehörden gern gesehen wurde, wenn bei Unstimmigkeiten ein solches Gespräch geführt wird, gab es keine entsprechende Verpflichtung.¹⁰⁶² Dementsprechend wurden viele Beschwerden eingereicht, ohne dass ein Gespräch mit der Lehrperson stattgefunden hatte. Irritierend ist ausserdem der Hinweis des Präsidenten, dass «[n]ichtbetroffene Drittpersonen (Klassenkameraden)» kein Recht darauf hätten, sich bei der Lehrperson oder beim Präsidenten zu beschweren.¹⁰⁶³ Es könnte durchaus positiv gewertet werden, dass sich andere Schülerinnen und Schüler für eine Mitschülerin oder einen Mitschüler einsetzen, welche(r) sich vielleicht nicht zu einer Beschwerde getraut.

Kritisiert werden kann zudem das Verhalten der Kreisschulpflege gegenüber jenem Lehrer, gegen welchen im Jahr 1972 zwei Lehrerinnen schwere Vorwürfe eingebracht

1058 Exemplarisch das Fallbeispiel in Kapitel 12.3.2, sowie das zweite Fallbeispiel in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

1059 Vgl. Kapitel 12.3.2 dieser Arbeit.

1060 Vgl. das letzte Fallbeispiel in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

1061 StArZH, LeKpB, Dossier von Q. R. (für den Namen des Lehrers vgl. die erste Anmerkung des Kapitels 12.3.3 dieser Arbeit), Schreiben des Präsidenten an die Schülerinnen und Schüler, 12. 11. 1984.

1062 Fast zur gleichen Zeit verwies der Präsident des Schulkreises A auf die Wichtigkeit des Gesprächs zwischen Eltern und Lehrperson, vgl. StArZH, PrKpA 1985, Protokoll von einem Elternabend, 22. 8. 1985, S. 286. Zudem merkte der Präsident an, dass Eltern solche Gespräche aus Angst vor eventuellen negativen Folgen für das Kind vermeiden möchten, vgl. ebd. Die geschilderte Beschwerde aus dem Jahr 1956, bei welchem dem Vater offenbar zunächst empfohlen wurde ein Gespräch mit dem Lehrer zu führen und dann zu entscheiden, ob er eine Beschwerde einreichen wolle oder nicht, wäre ein weiteres Beispiel dafür, vgl. das zweite Fallbeispiel in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

1063 StArZH, LeKpB, Dossier von Q. R., Schreiben des Präsidenten an die Schülerinnen und Schüler, 12. 11. 1984.

hatten.¹⁰⁶⁴ Mit dem Schulhauswechsel konnten zwar die Spannungen unter den Lehrpersonen abgebaut werden. Dass der Lehrer sein Verhalten im Bereich der körperlichen Züchtigungen anpasste, war damit aber gewiss nicht gewährleistet. Andererseits dürften die als Drohungen aufzufassenden Anmerkungen eines Büromitgliedes – mit der Forderung, keine Tätlichkeiten mehr zu begehen – vom Lehrer nicht ungehört geblieben sein. Das Beispiel dieses Lehrers verdeutlicht aber zugleich in besonderer Weise, dass zusätzliche Untersuchungen wichtig gewesen wären: Bei den geschilderten Vorfällen handelte es sich hauptsächlich um Zwischenfälle, welche nicht hinter einer verschlossenen Tür geschehen waren.¹⁰⁶⁵ Was im Klassenzimmer passierte, blieb für die Kreisschulpflege hingegen wohl weitgehend im Dunkeln. Dass sich der Lehrer anscheinend an mehrere Vorfälle nicht mehr erinnern konnte, wäre ein Hinweis darauf gewesen, dass er körperliche Strafen wohl nicht nur in Ausnahmefällen einsetzte.¹⁰⁶⁶ Offensichtlich ist, dass durch die Einreichung bzw. Behandlung von Beschwerden recht zahlreiche Berufspflichtverletzungen durch unterschiedliche Lehrpersonen festgestellt wurden. Deshalb ist es bemerkenswert, dass offenbar¹⁰⁶⁷ kein einziger Verweis wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts erteilt wurde.

Auffällig ist ebenfalls, dass die Kreisschulpflege anscheinend nie «Anzeige» im Sinne von Paragraph 38 des Unterrichtsgesetzes bei der Bezirksschulpflege erstattete.¹⁰⁶⁸ Immerhin wandte sich der Präsident 1966 im Fall des Turnlehrers rasch an das Turn- und Sportamt und vertrat dem Amt bzw. dem Lehrer gegenüber eine klare Haltung.¹⁰⁶⁹ Mit Blick auf den Aspekt des rechtlichen Gehörs wäre es sinnvoll gewesen, wenn der Präsident dem Lehrer zuvor die Möglichkeit für eine Stellungnahme gegeben hätte. Dass der Vorsteher des Turn- und Sportamtes mit dem Lehrer eine Besprechung durchführte, war dementsprechend richtig. Das Schreiben des Vorstehers des Turn- und Sportamtes mit der umfassenden Verteidigung des Lehrers wirkt allerdings befremdlich: Einerseits im Hinblick auf die von der Zentralschulpflege bzw. den städtischen Schulbehörden vertretene Haltung, dass grundsätzlich auf körperliche Strafen zu verzichten sei. Andererseits, weil es sich um jenen Turnlehrer handelte, welcher wenige Jahre zuvor von der Präsidentenkonferenz und der Zentralschulpflege nur provisorisch gewählt worden war.¹⁰⁷⁰ Hinzu kommt, dass sich bei der Kreisschulpflege A offenbar «[e]inige Knaben»

1064 Vgl. das vierte Fallbeispiel in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

1065 Vgl. die ausführlich zitierten Vorwürfe der zwei Lehrerinnen.

1066 Aufgrund der Beurlaubung sowie des Rücktritts des Lehrers erübrigten sich schlussendlich weitergehende Massnahmen. Die Dauer der Beurlaubung sowie der spätere Rücktritt des Lehrers waren für die Kreisschulpflege aber sicherlich nicht vorhersehbar.

1067 Da im Stadtarchiv Zürich vor allem Dossiers von Lehrpersonen abgelegt sind, welche seit mehreren/vielen Jahrzehnten aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass anderen Lehrpersonen vielleicht doch ein Verweis erteilt wurde. Allerdings finden sich in den Protokollen keine Hinweise darauf, dass eine Lehrperson wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts mit einem Verweis bestraft wurde.

1068 Für die Anzeigepflicht vgl. Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

1069 Vgl. das dritte Fallbeispiel in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

1070 Vgl. Kapitel 12.4.1 dieser Arbeit.

über den Lehrer wegen Körperstrafen beklagt hatten.¹⁰⁷¹ Umso erstaunlicher ist es, dass die Frage der Wiederwahl des Fachlehrers bei den folgenden Wahlen weder in der Präsidientenkonferenz noch in der Zentralschulpflege für Diskussionen sorgte.¹⁰⁷²

Erwähnenswert ist zudem, dass kritisierte Lehrpersonen nicht immer in gleicher Weise ermahnt wurden.¹⁰⁷³ Teilweise wurde ausdrücklich verlangt, auf jegliche körperliche Züchtigung zu verzichten – teilweise blieb eine entsprechende klare Aufforderung hingegen aus.¹⁰⁷⁴ Solche Unterschiede hingen dabei nicht nur mit personellen Veränderungen beim Amt des Kreisschulpflegepräsidenten zusammen, sondern auch der Präsident, von welchem am meisten Beschwerdebehandlungen in den Lehrpersonen-dossiers zu finden sind, ermahnte die Lehrpersonen nicht immer in gleicher Weise.¹⁰⁷⁵ Zudem wird gerade bei diesem Präsidenten, welcher von den 1940er-Jahren bis Mitte der 1960er-Jahre im Amt war, deutlich, dass er kein Befürworter körperlicher Züchtigungen gewesen zu sein scheint. Die umfassende Ermahnung jenes Lehrers, welcher einer Schülerin «eine recht schwache Flatter an den Hinterkopf» versetzt haben soll, verdeutlicht dies exemplarisch.¹⁰⁷⁶ Bei den anderen Präsidenten lässt sich eine solche Schlussfolgerung kaum ziehen. Dies liegt aber zumindest teilweise daran, dass für die späteren Jahre weniger Beschwerden in den Dossiers zu finden sind.

1071 StArZH, PrKpA 1967, Sitzung der Kreisturnkommission vom 12. 5. 1967, S. 160. Der Präsident fügte gemäss Protokoll an, dass «diese Burschen auch nicht den besten Eindruck» gemacht hätten, ebd. Zudem machte der Präsident auf das frühere Provisorium aufmerksam und wies darauf hin, dass der Lehrer im folgenden Schuljahr nicht im Schulkreis tätig sein werde, vgl. ebd. Die Ausführungen machte der Präsident wohl, weil ein Mitglied der Kommission anmerkte, dass der Turnlehrer «ein sehr lockeres Handgelenk» habe, ebd.

1072 Für die Präsidientenkonferenz vgl. StArZH, V.H.a.100.:46, Sitzung der Präsidientenkonferenz vom 10. 3. 1970, Nr. 123, S. 57; für die Zentralschulpflege vgl. StArZH, V.H.a.42.:78, Sitzung der Zentralschulpflege vom 24. 3. 1970, Nr. 41, S. 32.

1073 Vgl. die Anmerkungen in Kapitel 12.3.2 dieser Arbeit – so wurde nicht immer auf die rechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

1074 Im Jahr 1954 war ein Lehrer vom Präsidenten ersucht worden «die körperliche Züchtigung nicht mehr anzuwenden», StArZH, KoKp B 1954, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 3. 12. 1954, Nr. 908. Im Jahr 1960 hatte der Präsident darauf hingewiesen, dass ein Faustschlag den Verlust des Auges zur Folge haben hätte können, vgl. StArZH, KoKp B 1960, Schreiben des Präsidenten an einen Lehrer, 8. 7. 1960, Nr. 665. Zudem fügte er an: «Solche körperliche Strafen gehen über das Zulässige hinaus.» Ebd. Eine Aufforderung auf jegliche Körperstrafe zu verzichten, gab es in diesem Fall nicht.

1075 Vgl. die Ausführungen in der vorangehenden Anmerkung, welche vom gleichen Präsidenten stammten.

1076 Vgl. Kapitel 12.3.2 dieser Arbeit.

13 Zwischenfazit: Das Verhalten der Schulbehörden im Überblick

Die Gemeindeschulpflegen hatten «die nächste Aufsicht» über die Schulen der Gemeinden.¹ Dementsprechend ist es wenig verwunderlich, dass sich die Gemeindeschulpflegen bzw. die Kreisschulpflegen der Stadt Zürich besonders häufig mit Vorwürfen bezüglich Körperstrafen auseinanderzusetzen hatten. Demgegenüber kann die Zahl der vom Erziehungsrat und von der Erziehungsdirektion oder von den Bezirksschulpflegen behandelten Fälle als verhältnismässig gering bezeichnet werden.

Dass sich die Bezirksschulpflegen nicht mit mehr Vorfällen auseinanderzusetzen hatten, ist unter anderem wegen der gesetzlich vorgesehenen Anzeigepflicht bei Dienstunfähigkeit oder schwererer bzw. schwerer² Verletzung der Berufspflichten bemerkenswert.³ Wann eine Dienstunfähigkeit oder eine schwere bzw. schwerere Berufspflichtverletzung vorlag, war allerdings nicht definiert. Wie verschiedene Beispiele zeigen, gab es aber Vorfälle, bei welchen klar von einer Dienstunfähigkeit oder einer entsprechenden Berufspflichtverletzung gesprochen werden muss, jedoch eine Anzeige an die Bezirksschulpflege durch die zuständige Gemeindeschulpflege bzw. Kreisschulpflege ausblieb.⁴

Da die Disziplinarbefugnisse der Gemeinde- sowie Bezirksschulpflegen beschränkt waren, wäre zudem zu erwarten gewesen, dass mehr Disziplinarfälle an den Erziehungsrat gelangt sind. Ein Grund für die geringe Zahl an Fällen liegt darin, dass nicht bei allen Lehrpersonen, welche wegen Körperstrafen aufgefallen waren, der «Disziplinarweg» eingeschlagen wurde. Stattdessen stellten vorzeitige Pensionierungen oder Beurlaubungen aus gesundheitlichen Gründen eine wichtige Massnahme dar. Ein anderer Grund für die nicht besonders grosse Zahl an vom Erziehungsrat und von der Erziehungsdirektion behandelten Disziplinarfällen kann darin gesehen werden, dass die kantonalen Behörden nicht oder erst spät beigezogen wurden.⁵

Dass es während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit (also zwischen 1945 und 1985) zu umfassenden Veränderungen im Verhalten der Schulbehörden gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden.⁶ Vielmehr zeigten sich verschiedene Parallelen: Auffällig ist, dass die Schulbehörden ein problematisches Verhalten einer Lehrperson oft mit einer

1 Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 37, in: OS, Bd. 12, S. 254; vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

2 In der von der Erziehungsdirektion herausgegebenen Gesetzessammlung gab es ab den 1960er-Jahren einen redaktionellen Fehler, vgl. Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

3 Vgl. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 38, in: OS, Bd. 12, S. 254 f.

4 Vgl. z. B. Kapitel 12.4 dieser Arbeit.

5 Exemplarisch die Ausführungen zum Lehrer C. D. in Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit.

6 Gewisse Unterschiede zeigten sich aber durchaus – zumindest auf einer «Detailenebene», vgl. z. B. Kapitel 10.2 dieser Arbeit.

(psychischen) Erkrankung der Lehrperson zu erklären versuchten. Dementsprechend kamen ärztlichen Begutachtungen immer wieder besondere Rollen zu. Auf der anderen Seite führten vor allem die Bezirksschulpflegen sowie die zwei Kreisschulpflegen nur in sehr seltenen Fällen umfassende Untersuchungen von Vorwürfen durch. In der Regel begnügten sie sich stattdessen mit einer Stellungnahme der entsprechenden Lehrperson. Bemerkenswert ist zudem, dass sowohl die Bezirksschulpflegen als auch die zwei Kreisschulpflegen der Stadt Zürich fast keine Verweise wegen Überschreitungen des Züchtigungsrechts erteilt haben.⁷ Vielmehr blieb es in der Regel höchstens bei einer mündlichen oder schriftlichen Ermahnung. Die konsequente Erteilung von Verweisen bei Überschreitungen des Züchtigungsrechts wäre allerdings sinnvoll gewesen: Der Lehrperson wäre dadurch offiziell klar gemacht worden, dass sie eine Berufspflichtverletzung begangen hat. Zwar konnte auch durch mündliche oder schriftliche Mitteilungen auf ein solches Fehlverhalten hingewiesen werden, die Erteilung eines Verweises hätte allerdings den Vorteil gehabt, dass für Lehrpersonen die Möglichkeit zum Rekurs bestanden hätte. Hätte jemand dieses Rekursrecht nicht in Anspruch genommen, so hätte dies grundsätzlich als Schuldeingeständnis angesehen werden können. Dementsprechend hätte die Lehrperson bei einem späteren Vorfall die frühere Verfehlung kaum abstreiten können. Es ist davon auszugehen, dass eine konsequentere Erteilung von Disziplinarmaßnahmen (insbesondere von Verweisen) es den Schulbehörden erleichtert hätte, im Wiederholungsfall weitreichendere Massnahmen durchzusetzen. Dass bei den Schulbehörden zwischen 1945 und 1985 eine deutliche Meinungsänderung bezüglich Körperstrafen eingetreten ist, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Allein schon die seit den 1930er-Jahren offiziell vertretene Haltung der Schulbehörden der Stadt Zürich, dass grundsätzlich auf körperliche Züchtigungen zu verzichten sei, widerspricht der Vermutung einer umfassenden Meinungsänderung.⁸ Wie verbreitet eine solche Ansicht bei anderen Gemeindeschulpflegen war, konnte anhand der Protokolle des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion sowie der Bezirksschulpflegen nicht festgestellt werden. Stattdessen wären vertiefte Untersuchungen bei den einzelnen Gemeindeschulpflegen nötig. In mindestens einer weiteren Gemeinde galt allerdings eine ähnliche Regelung wie in der Stadt Zürich.⁹ Ebenfalls kaum beantworten lässt sich anhand der begutachteten Unterlagen die Frage, ob in späteren Zeiten Eltern häufiger oder rascher (beispielsweise bei weniger schwerwiegenden Vorfällen) Beschwerden wegen Körperstrafen einreichten.¹⁰ Gleiches gilt für

7 Vgl. die Anmerkungen in Kapitel 11.6, 12.4 dieser Arbeit.

8 Vgl. Kapitel 12.1 dieser Arbeit.

9 Vgl. StAZH, Z 373.1746, Entscheid des Büros vom 13. 3. 1978 über den Rekurs eines Lehrers gegen einen Verweis, S. 4 f. Offenbar wurde in dieser Weisung unter anderem erwähnt, dass die Anwendung der Körperstrafe nicht erwünscht sei und dass eine Lehrperson, welche sich wiederholt zu Körperstrafen hinreissen lasse, mit disziplinarischen Sanktionen zu rechnen habe, vgl. ebd.

10 Dabei muss berücksichtigt werden, dass in den Lehrpersonendossiers des Schulkreises B der Stadt Zürich weniger Beschwerden neueren Datums zu finden sind, vgl. Kapitel 12.3.2 dieser Arbeit. Hinzu kommt, dass insbesondere bei den Bezirksschulpflegen Zürich sowie Meilen verschiedene Jahrgänge fehlen, vgl. Kapitel 1.3 dieser Arbeit.

die Frage, ob sich vor allem Eltern aus höheren sozialen Schichten beschwerten. Zwar sei angemerkt, dass jener Vater, welcher 1946/47 einen Anwalt zuzog, diesen Gesellschaftsschichten zuzuordnen ist.¹¹ Für eine fundierte Analyse müssten allerdings Hintergrundinformationen zu möglichst allen Eltern erhoben werden, die Beschwerden einreichten.¹² Dass sich ausschliesslich Eltern aus hohen sozialen Schichten beschwerten, kann allerdings ausgeschlossen werden.¹³

Die Vermutung, dass männliche Lehrpersonen häufiger wegen körperlicher Strafen aufgefallen seien, bestätigte sich hingegen: Nur etwa 18,5 % jener Lehrpersonen, bei welchen in den Archivunterlagen explizite Anmerkungen zu körperlichen Strafen gefunden werden konnten, waren Frauen.¹⁴ Dieser Anteil ist auch im Vergleich zum damaligen Anteil der Lehrerinnen an der Gesamtzahl an Lehrpersonen als verhältnismässig gering einzuschätzen.¹⁵

- 11 Für die berufliche Stellung des Vaters vgl. StArZH, LeKpB, Dossier von I. J. (für den Namen des Lehrers vgl. die erste Anmerkung in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit), Schreiben des Vaters an den Präsidenten, 13. 9. 1946, Briefkopf S. 1, sowie Schreiben des Anwalts an den Schulvorstand, 2. 11. 1946, S. 1.
- 12 Manchmal geht aus den Briefköpfen die berufliche Tätigkeit hervor.
- 13 So erwähnten bei der schriftlichen Befragung auch einige Personen, welche nach eigenen Einschätzungen «in eher einfachen Verhältnissen» oder «in sehr einfachen Verhältnissen» aufgewachsen waren, dass sich ihre Eltern bei einer Lehrperson und/oder Schulbehörden beklagt hätten, vgl. z. B. Fragebögen Nr. 37, 171, 282, 385, 657, jeweils Fragen Nr. 5, 24.
- 14 Berücksichtigt wurden für diese Auswertung nur die in den Kapiteln «Erziehungsrat/Erziehungsdirektion», «Bezirksschulpflegen», «Schulkreis A» und «Schulkreis B» verzeichneten Lehrpersonen. Lehrpersonen, welche sowohl in den Protokollen des Erziehungsrates bzw. der Erziehungsdirektion als auch in den Bezirksschulpflegeprotokollen «relevant» sind, wurden nur je ein Mal gezählt. Einige weitere Lehrpersonen dürften sowohl bei einer Bezirksschulpflege wie auch bei einer Kreisschulpflege wegen körperlicher Strafen aufgefallen sein. In diesem Fall wurden diese doppelt gezählt – insbesondere, weil die Vornamen der Lehrpersonen in den Protokollen bzw. Akten teilweise nicht aufgeführt sind.
- 15 Für den Anteil der Lehrerinnen an der Gesamtzahl der Lehrpersonen vgl. Grafik 3 dieser Arbeit.

14 Schlussbetrachtungen

Die Volksschulverordnung aus dem Jahr 1900 regelte bis Ende 1985, dass die körperliche Züchtigung im Kanton Zürich (nur) in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen durfte.¹ Dabei sollte sich die Lehrperson «in jedem Falle [...] nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte».² Wie in anderen Kantonen oder in anderen Ländern besaßen die Volksschullehrpersonen des Kantons Zürich also ein Züchtigungsrecht, das jedoch eingeschränkt war.³ Umso interessanter war es, der Frage nachzugehen, inwiefern es sich dabei um ein von den Lehrpersonen beanspruchtes sowie von den Schulbehörden umfassend toleriertes Recht handelte – und gleichzeitig zu prüfen, ob bzw. wie sich die Ansichten dazu in der Zeit von 1945 bis 1985 verändert haben. Zum Abschluss gilt es, die Ergebnisse der Untersuchungen zusammenzufassen sowie weitreichendere Schlüsse zu ziehen.

Körperliche Züchtigungen: In mehrerlei Hinsicht umstritten

Die Umstrittenheit von Körperstrafen offenbarte sich in den politischen Debatten im Kanton Zürich der 1940er- bis in die 1980er-Jahre. Gegnerinnen und Gegner körperlicher Strafen wiesen unter anderem darauf hin, dass solche Strafen körperliche wie psychische Schäden verursachen würden.⁴ Die Gegenseite vertrat stattdessen zum Beispiel die Meinung, dass eine Körperstrafe Wunder wirken könne.⁵ Dass sich der Kanton Zürich schwer tat, das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen aufzuheben, ist offensichtlich: Während in der pädagogischen Literatur bereits häufig eine ablehnende Haltung gegenüber körperlichen Strafen vertreten wurde, scheiterten im Kanton Zürich mehrere politische Vorstösse, welche eine stärkere Einschränkung bzw. eine Aufhebung des Züchtigungsrechts von Lehrpersonen bezweckten.⁶ Bemerkenswert ist zudem, dass sich der Regierungsrat auch im Jahr 1985 nicht für ein generelles Verbot aussprach, sondern körperliche Züchtigungen rund zwanzig Jahre lang ausdrücklich als entschuldbar erachtete.⁷ Der Prozess bis körperliche Züchtigungen nicht nur als unpädagogisch, sondern generell als unzulässig erachtet wurden, dauerte im Kanton Zürich damit deutlich länger als in

1 Vgl. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49; für die Anpassung der Bestimmungen vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

2 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

3 Für die Bestimmungen anderer Kantone vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit; für andere Länder vgl. Kapitel 3.4, 3.5 dieser Arbeit.

4 Vgl. Kapitel 5 dieser Arbeit.

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. Kapitel 5.1, 5.2 dieser Arbeit.

7 Vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit. Dabei darf die Rolle des Erziehungsrates nicht unterschätzt werden.

anderen Ländern oder auch in anderen Kantonen.⁸ Ein Grund für diesen langsamer voranschreitenden Prozess kann darin gesehen werden, dass Lehrpersonen vor allfälligen disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen geschützt werden sollten.⁹

Das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen war auch aus juristischer Sicht umstritten.¹⁰ So stellte sich unter anderem die Frage, ob Lehrpersonen mit Körperstrafen nicht in unzulässiger Weise in die Erziehungsrechte jener Eltern eingriffen, welche ihre Kinder ohne physische Gewalt erziehen wollten.¹¹ Ebenso war – um nur ein zweites Beispiel zu nennen – fraglich, ob es nicht etablierte Strafarten gab, welche als «erniedrigend» oder gar als «unmenschlich» zu beurteilen waren, wodurch ein Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtskonvention vorgelegen hätte.¹² Generell kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen im Allgemeinen sowie einzelne Strafpraktiken im Besonderen auf juristisch wackeligen Beinen standen. Dies wird allen voran beim «Hosenspanner», also bei Schlägen auf das Hinterteil, deutlich: Es ist davon auszugehen, dass dabei das Element der Demütigung (vor allem dann, wenn die Bestrafung vor der Klasse ausgeführt wurde) oft oder auch immer einen solchen Schweregrad erreichte, um diese Strafart als «erniedrigend» zu beurteilen.¹³ Spätestens seit dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (für die Schweiz im Jahr 1974) wäre eine solche körperliche Strafe somit unzulässig gewesen.¹⁴ Das Bundesgericht hatte sich allerdings nur ganz selten mit dem Züchtigungsrecht von Lehrpersonen auseinanderzusetzen und die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention konnten sich nie zum Züchtigungsrecht von Schweizer Lehrpersonen äussern.¹⁵ Die entscheidenden juristischen Grundsatzfragen sind damit weitgehend offengeblieben. Immerhin hat das Bundesgericht im Jahr 1991 klargestellt, dass ein allfälliges Züchtigungsrecht von Lehrpersonen eine formelle gesetzliche Grundlage benötigt.¹⁶ Zumindest diese Anforderung erfüllte der Kanton Zürich.

Das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen: Ein durchaus beanspruchtes Recht

Vor allem durch die schriftliche Befragung bei Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich, an welcher sich 1087 Personen beteiligten (davon 653 Personen, welche zumindest die Primarschule an der Zürcher Volksschule besucht hatten),

8 Zur Situation in anderen Kantonen vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit; für die Situation in anderen Ländern vgl. Kapitel 3.4, 3.5 dieser Arbeit; für Anmerkungen zum Prozess bis zur generellen Unzulässigkeit vgl. Richter, Strafen, S. 145.

9 Vgl. Kapitel 5.4 dieser Arbeit.

10 Vgl. Kapitel 3 dieser Arbeit.

11 Vgl. Kapitel 3.5 dieser Arbeit.

12 Vgl. Kapitel 3.4 dieser Arbeit.

13 Vgl. den in Kapitel 3.4 dieser Arbeit geschilderten Fall «Tyren». Dass die körperliche Strafe auf das entblösste Hinterteil ausgeführt worden war, war für die Entscheidung nicht ausschlaggebend, vgl. ebd.

14 Vgl. ebd.

15 Vgl. Kapitel 3.6 dieser Arbeit.

16 Vgl. BGE 117 IV 14 E. 4c/cc S. 19; BGE 117 IV 14 S. 14; für weitere Anmerkungen zum Urteil vgl. z. B. Kapitel 3.1 dieser Arbeit.

konnte der Frage nachgegangen werden, wie verbreitet körperliche Strafen waren.¹⁷ Obschon mit der Befragung keine Repräsentativität angestrebt wurde, ermöglichte die Befragung wichtige Erkenntnisse.¹⁸

Nicht zu bestreiten ist, dass körperliche Strafen an der Zürcher Volksschule während des gesamten Untersuchungszeitraums (1945 bis 1985) vorkamen.¹⁹ Zudem setzten zumindest gewisse Lehrpersonen auch nach 1985 solche Strafen ein.²⁰ Eine Tendenz zu weniger körperlichen Strafen zeigte sich gemäss Befragung allerdings bereits vor 1986.²¹ Der Umfrage zufolge gehörten Taten (Schläge auf Hand/Handfläche), Ohrfeigen, das Anwerfen von Gegenständen, das Zerren an den Ohren, Kopfnüsse (Schläge mit Fingerknöcheln an den Kopf) und das Zerren an den Haaren zu den am häufigsten eingesetzten Körperstrafen.²² Die schriftliche Befragung weist allerdings darauf hin, dass es im Laufe der Zeit zu gewissen Änderungen bei den eingesetzten Straforten kam: Taten scheinen im Vergleich zu anderen Straforten verhältnismässig früh deutlich an Bedeutung verloren zu haben, während das Anwerfen von Gegenständen von den jüngsten Befragungsteilnehmenden verhältnismässig häufig genannt wurde.²³

Auch schwere Gewaltanwendungen durch Lehrpersonen – wie das Verprügeln von Schülerinnen und Schülern – ist dokumentiert.²⁴ Wie häufig es zu Überschreitungen des Züchtigungsrechts gekommen ist, lässt sich jedoch nur schwer beurteilen. Vor allem die Bestimmung «nur in Ausnahmefällen» war – und ist rückblickend – stark auslegebedürftig.²⁵ Grundsätzlich kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass 22,4 % der Befragungsteilnehmenden, welche zumindest die Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten, eine klare Überschreitung des Züchtigungsrechts erwähnten.²⁶ Werden weitere Kriterien berücksichtigt – beispielsweise, der Umstand, dass im Kanton Zürich gemäss den bis Ende 1985 geltenden Bestimmungen körperliche Züchtigungen nicht im Zorn eingesetzt werden sollten –, so erhöht sich der Anteil an Personen, welche grundsätzlich von mindestens einer Überschreitung des Züchtigungsrechts berichteten, auf rund 40 %.²⁷

Die Zürcher Volksschule stellte bezüglich physischer Gewalt allerdings keinen Sonderfall dar. So wurden auch in anderen Kantonen Schülerinnen und Schüler körperlich bestraft.²⁸ Hinzu kommt, dass viele Kinder von ihren Eltern oder anderen Erziehungs-

17 Für Charakteristika der Teilnehmenden vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

18 Für die Stichprobenziehung usw. vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit.

19 Vgl. Kapitel 7.3.1 dieser Arbeit.

20 Vgl. ebd.

21 Vgl. ebd.

22 Vgl. Kapitel 7.3.2, 7.3.3 dieser Arbeit.

23 Vgl. z. B. Tabelle 5 dieser Arbeit.

24 Vgl. z. B. Kapitel 7.3.2 dieser Arbeit; KES 128/1; StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 28. 3. 1977, S. 166.

25 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

26 Vgl. Kapitel 7.3.6 dieser Arbeit.

27 Vgl. ebd.

28 Vgl. Kapitel 7.4 dieser Arbeit.

berechtigten physische Gewalt erlebt haben.²⁹ Gleichzeitig darf nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass alle Lehrpersonen von ihrem grundsätzlichen Recht auf körperliche Züchtigungen Gebrauch machten. Gewisse Lehrpersonen haben vermutlich bereits früh auf Körperstrafen verzichtet. So gibt es auch Befragungsteilnehmende, die vor 1940 geboren wurden und welche nicht von selbst erlebten oder beobachteten körperlichen Strafen berichteten.³⁰ Der Anteil dieser Befragungsteilnehmenden ist allerdings klein.³¹ Damit wird deutlich, dass die in der pädagogischen Literatur relativ früh zu findende Forderung nach einem Verzicht auf körperliche Strafen in der «Praxis» nur zögerlich umgesetzt wurde.³² Zugleich gibt es Hinweise darauf, dass in manchen Volksschulklassen körperliche Strafen länger eingesetzt wurden als in gewissen Heimen.³³

Die Haltung(en) der Schulbehörden

Wenn eine Lehrperson ihr Züchtigungsrecht überschritt, war es Aufgabe der Schulbehörden, einzuschreiten sowie Massnahmen zu ergreifen. Dass die Schulbehörden im Kanton Zürich Vorfälle mit bzw. Vorwürfe bezüglich Körperstrafen systematisch bagatelisierten, lässt sich anhand der Untersuchungen nicht feststellen. Das Beispiel der Stadt Zürich zeigt vielmehr, dass die Schulbehörden proaktiv versucht haben, Lehrpersonen vom Einsatz körperlicher Strafen abzuhalten: Ab den 1930er-Jahren wurde den neu zur Wahl vorgeschlagenen Lehrpersonen mitgeteilt, dass «die Schulbehörden der Stadt Zürich grundsätzlich den Standpunkt vertreten, es sei auf die körperliche Züchtigung in der Schule zu verzichten».³⁴ Aber auch die 1968 erfolgte eindringliche Ermahnung aller Volksschullehrpersonen durch die kantonale Erziehungsdirektion, dass die Lehrpersonen Ohrfeigen unterlassen sollen, gilt es in diesem Zusammenhang zu erwähnen.³⁵

Die Bestrebungen der Stadt Zürich sowie die Ermahnung der Erziehungsdirektion verdeutlichen, dass nicht von einer besonderen Toleranz der Schulbehörden in Bezug auf Körperstrafen gesprochen werden kann. Dass die Bemühungen der Stadt und des Kantons Zürich umfassenden Erfolg hatten, zeigt die schriftliche Befragung allerdings nicht.³⁶ Mehr Einfluss hätte wohl eine Anpassung des Züchtigungsrechts auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe gehabt.³⁷ Insbesondere der Erziehungsrat hätte die Möglich-

29 Vgl. Kapitel 7.5.4 dieser Arbeit.

30 Vgl. Kapitel 7.3.1 dieser Arbeit.

31 Vgl. ebd.

32 Zur pädagogischen Literatur vgl. Kapitel 2.1 dieser Arbeit; zum Widerspruch zwischen Theorie und Praxis vgl. Rohrbach, Züchtigung, S. 27–30.

33 Vgl. StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3138 mit Einschätzungen von Curt Signer zur Situation an den Stadtzürcher Jugendheimen; Hochuli Freund, Heimerziehung, S. 354 mit Einschätzungen zur Situation am Pestalozziheim in Redlikon oder die allgemeinen Einschätzungen bei Rohrbach, Züchtigung, insbesondere S. 23, 30.

34 StArZH, V.H.a.42.:40, Sitzung der Zentralschulpflege vom 22. 12. 1932, Nr. 733, S. 201; vgl. dazu Kapitel 12.1 dieser Arbeit.

35 Vgl. den Abschnitt «1968: Die Erziehungsdirektion wendet sich an alle Volksschullehrpersonen» in Kapitel 10.1 dieser Arbeit.

36 Vgl. Kapitel 7.3.2, 7.3.5 dieser Arbeit.

37 Es muss allerdings offenbleiben, ob die Vorgaben von den Lehrpersonen wirklich eingehalten worden

keit gehabt, sich aktiv für eine stärkere Einschränkung körperlicher Strafen einzusetzen. Der Anstoss für die schliesslich geglückte Anpassung des Züchtigungsrechts (mit einem grundsätzlichen Verbot körperlicher Strafen) im Jahr 1985 ist allerdings nicht von den Schulbehörden ausgegangen, sondern von drei Kantonsratsmitgliedern.³⁸ Hinzu kommt, dass die früheren (erfolglosen) Vorstösse nicht vom Erziehungsrat oder von der Erziehungsdirektion initiiert worden waren, stattdessen sträubte sich der Erziehungsrat – wie der Regierungsrat – gegen ein Verbot körperlicher Strafen.³⁹ Ein Grund für diese Haltung war die Ansicht, dass Lehrpersonen vor allfälligen strafrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen geschützt werden sollten.⁴⁰ Aber auch die Überzeugung, dass «eine Körperstrafe im richtigen Augenblick, am richtigen Ort und in einer vertretbaren Art ihre erzieherische Wirkung erfüllen oder im Ausnahmefall gar die einzig angebrachte Massnahme sein kann», war zumindest Mitte der 1970er-Jahre nicht völlig verschwunden.⁴¹ Dies heisst jedoch nicht, dass der Erziehungsrat (auch in Verbindung mit der Erziehungsdirektion) nicht bereit gewesen wäre, Massnahmen gegen Lehrpersonen zu ergreifen, welche offensichtlich das Züchtigungsrecht überschritten hatten.⁴² Die Zahl der Disziplinarfälle, welche vom Erziehungsrat zu behandeln waren, ist allerdings als gering einzuschätzen. Dies ist bemerkenswert, weil nur der Erziehungsrat bzw. die Erziehungsdirektion in Verbindung mit diesem die weitreichendsten Massnahmen (wie Suspendierungen) beschliessen konnte.⁴³ Auch an gewissen Entscheiden des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion kann Kritik geübt werden.⁴⁴ Besonders kritisch begutachtet werden muss allerdings das Verhalten gewisser Bezirksschulpflegen sowie der zwei näher untersuchten Kreisschulpflegen der Stadt Zürich. So konnten Beschwerdebehandlungen festgestellt werden, die es umfassend zu kritisieren gilt: Sei es, weil den erhobenen Vorwürfen nicht näher nachgegangen wurde oder weil es unpassende Kritik an den Beschwerdeführenden gab.⁴⁵ Ausserdem ist nicht zu bestreiten, dass verschiedene Schulbehörden bei sich abzeichnenden Problemen zu zögerlich gegen die entsprechende Lehrperson vorgegangen sind. Teilweise wollte man barmherzig sein, manchmal hat man fälschlicherweise

wären, vgl. dazu auch die Situation in anderen Kantonen (Kapitel 7.4 dieser Arbeit).

38 Vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit.

39 Vgl. Kapitel 5.1, 5.2 dieser Arbeit.

40 Vgl. Kapitel 5 dieser Arbeit.

41 StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3134. Diese Aussage stammte von Erziehungsdirektor Alfred Gilgen, vgl. dazu auch Kapitel 5.2 dieser Arbeit. Ob Alfred Gilgen einige Jahre später immer noch diese Meinung vertrat, könnte mit Blick auf ein Zeitungsinterview zumindest infrage gestellt werden, vgl. o. A.: «Ich bin gegen die Körperstrafe», in: Brückenbauer, 3. 10. 1980, S. 16.

42 Vgl. Kapitel 10.1 dieser Arbeit.

43 Vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit. Eine gewisse Rolle kam aber auch der Erziehungsdirektion zu, vgl. ebd.

44 Vgl. Kapitel 10.2 dieser Arbeit.

45 Vgl. z. B. den ersten Beschwerdefall in Kapitel 11.3, sowie den letzten Beschwerdefall in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

gehofft, dass die ergriffenen Massnahmen ausreichend seien, und nicht selten wurde die Dringlichkeit einer Situation unterschätzt oder vielleicht auch kleingeredet.⁴⁶ Dass sich das Verhalten der Schulbehörden während des Untersuchungszeitraums umfassend geändert hat, konnte nicht festgestellt werden.⁴⁷ Stattdessen ist zum Beispiel auffällig, dass die Schulbehörden ein problematisches Verhalten einer Lehrperson oft mit einer (psychischen) Erkrankung zu erklären versuchten. Aus diesem Grund kamen Forderungen nach ärztlichen Untersuchungen – und damit Anträgen auf vorzeitige Pensionierungen oder Beurlaubungen – während des gesamten Untersuchungszeitraums eine wichtige Rolle zu.⁴⁸ Augenscheinlich ist aber ebenso, dass die Schulbehörden in dieser Zeit nur sehr selten eine verabreichte Körperstrafe detailliert mit den Bestimmungen des Züchtigungsrechts verglichen haben.⁴⁹ So wurde selten geprüft, ob es sich wirklich um einen Ausnahmefall handelte, ob sich die Lehrperson tatsächlich nicht vom Zorn hatte hinreissen lassen und ob «das körperliche Wohl» bzw. «das sittliche Gefühl» der Schülerin oder des Schülers wirklich nicht gefährdet worden war.⁵⁰ Und auch dann, wenn das Verhalten einer Lehrperson zu rügen war, bliessen es die Bezirksschulpflegen sowie die begutachteten Kreisschulpflegen der Stadt Zürich meistens (wenn überhaupt) bei einer Ermahnung der Lehrperson.⁵¹ Eine eigentliche Disziplinar-massnahme – wie die Erteilung eines Verweises – wurde hingegen nur in seltenen Fällen ergriffen.⁵²

Vom Problem der «Mitteilungsbereitschaft»

Eine Schulbehörde konnte gegen eine einzelne Lehrperson nur dann Massnahmen ergreifen, wenn die Schulbehörde auf entsprechende Vorfälle aufmerksam wurde. Die rechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich sahen eine umfassende Beaufsichtigung der Volksschullehrpersonen vor. In der Stadt Zürich zum Beispiel erhielt jede Volksschullehrperson pro Schuljahr mindestens sieben Schulbesuche.⁵³ Von einigen Ausnahmen abgesehen wurde diese Besuchspflicht von den Mitgliedern der Bezirks- sowie Gemeindeschulpflegen wohl gewissenhaft ausgeübt.⁵⁴ Und obschon die Schulbe-

46 Vgl. Kapitel 12.2.3, 12.4.2 dieser Arbeit.

47 Vgl. Kapitel 10.2, 11.6, 12.4 dieser Arbeit.

48 Vgl. z. B. Kapitel 12.2.2–12.2.4 dieser Arbeit.

49 Gemacht wurde dies (zumindest ansatzweise) bei einer von der Bezirksschulpflege Meilen behandelten Beschwerde, vgl. den ersten genauer beschriebenen Beschwerdefall in Kapitel 11.2 dieser Arbeit.

50 Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900, § 87 Abs. 1, in: OS, Bd. 26, S. 49.

51 Vgl. Kapitel 11, 12 dieser Arbeit.

52 Andere missbilligende Äusserungen wie Ermahnungen, Rügen und Zurechtweisungen hatten hingegen gemäss Peter Bellwald «nicht den Charakter von Disziplinar-massnahmen», Bellwald, Verantwortlichkeit, S. 145.

53 Dazu gehörten die zwei Besuche der Bezirksschulpfleglerin oder des Bezirksschulpflegers, die vier Besuche von zwei Mitgliedern der Kreisschulpflege sowie das Examen (das zumindest vom Mitglied der Bezirksschulpflege zu besuchen war), vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.3, sowie die einleitenden Bemerkungen in Kapitel 12.2 dieser Arbeit.

54 Es gilt zu beachten, dass die einzelnen Mitglieder ihre Besuche im Schulvisitationsbuch einzutragen hatten, vgl. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 21 Abs. 3, § 40, in: OS,

suche (abgesehen vom Examen am Schuljahresende) in der Regel unangemeldet durchgeführt wurden, stellt sich die Frage, wie authentisch das Verhalten der Lehrperson sowie der Klasse während eines Schulbesuchs war:⁵⁵ Gerade bezüglich Körperstrafen ist davon auszugehen, dass sich Lehrpersonen besonders zurückzuhielten, wenn ein Mitglied einer Schulbehörde anwesend war. Dass sich Lehrpersonen bei Schulbesuchen vielleicht anders als gewöhnlich verhielten, waren sich zumindest gewisse Mitglieder der Schulbehörden bewusst.⁵⁶ Den «normalen» Unterricht erlebten hingegen die Schülerinnen und Schüler.

In Einzelfällen kam es durchaus vor, dass sich Kinder oder Jugendliche selbst bei einer Schulbehörde über eine Lehrperson beklagten.⁵⁷ Weitaus häufiger führte der Weg allerdings über die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.⁵⁸ Aber auch da stellt sich die Frage, wie gross die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen war, um von ihren Erlebnissen zu berichten: Bei der schriftlichen Befragung gaben 46,5 % der ausgewählten⁵⁹ Befragungsteilnehmenden an, dass sie ihren Eltern «nie» davon berichtet hätten, wenn sie von einer Lehrperson körperlich bestraft worden waren.⁶⁰ Dass sie dies den Eltern «immer» erzählt hätten, notierten nur 11,8 % der ausgewählten Teilnehmenden.⁶¹ Für diese recht geringe «Mitteilungsbereitschaft» kann es unterschiedliche Gründe gegeben haben: Denkbar ist, dass Schülerinnen und Schüler eine körperliche Züchtigung als gerechtfertigt empfanden und sich somit ein Beklagen erübrigte. Nachweisbar ist allerdings auch, dass manche Kinder und Jugendliche Angst vor weiteren (z. B. körperlichen) Bestrafungen durch die Eltern hatten, wenn diese auf allfällige

Bd. 12, S. 250, 255. Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen waren zudem verpflichtet, das Schulvisitationsbuch zu kontrollieren, vgl. ebd., § 21 Abs. 3, S. 250. Diese Bestimmungen hatten auch während des Untersuchungszeitraums Gültigkeit, vgl. Gesetze Volksschule 1987, S. 170, 172. Bei Nichteinhaltung der Besuchspflichten wurden durchaus Bussen ausgesprochen, vgl. z. B. o. A.: Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1964/65, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, Jg. 80, Heft 12, 1965, S. 378.

55 Für unangemeldete Besuche vgl. Kapitel 2.3, sowie die Einleitung in Kapitel 12.2 dieser Arbeit.

56 Vgl. z. B. die Anmerkungen in Kapitel 11.6 dieser Arbeit; StArZH, PrKpA 1945, Bürositzung vom 12. 3. 1945, S. 61; StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 17. 12. 1969, S. 83; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 5. 4. 19[XX], S. 69; StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 2. 3. 19[XX], S. 70.

57 Vgl. z. B. StArZH, KoKpB 1965, Notiz von einem Besuch einer Schülerin mit einer Schulkameradin auf der Kanzlei der Kreisschulpflege, 8. 2. 1965, Nr. 121, oder das letzte Fallbeispiel in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit.

58 Vgl. z. B. Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit. Im Folgenden wird auf die Ergänzung «bzw. Erziehungsberechtigten» verzichtet, jedoch sind jeweils die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten gemeint.

59 Berücksichtigt sind nur jene Personen, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten und welche eindeutig angegeben haben, Körperstrafen selbst erlebt zu haben. Nicht berücksichtigt sind zudem Personen, welche keine eindeutigen Angaben machten (inklusive «weiss nicht»). Insgesamt sind 297 Befragungsteilnehmende berücksichtigt.

60 Weitere 28,3 % der ausgewählten Teilnehmenden gaben «selten» zur Antwort, 10,1 % antworteten mit «manchmal» und 3,4 % mit «oft». Zu beachten gilt es, dass gewisse Unsicherheiten bestehen, weil sieben Personen, welche gemäss Fragebogen genau eine einzige Körperstrafe selbst erlebt hatten mit «immer», sechs aber mit «selten», «manchmal» oder «oft» antworteten.

61 Vgl. auch die Angaben in der vorangehenden Anmerkung.

Vergehen ihres Kindes aufmerksam wurden.⁶² Nicht zuletzt ist ebenfalls denkbar, dass Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler aufgefordert hatten, zu Hause nichts bzw. nichts Negatives von der Schule zu berichten.⁶³

Aber auch wenn die Eltern über einen entsprechenden Vorfall informiert waren und den Berichten des Kindes Glauben schenkten, heisst es noch lange nicht, dass die Schulbehörden Kenntnis davon erhielten. Unter Umständen empfanden die Eltern (im konkreten Fall oder generell) die körperliche Züchtigung als angemessen. Erachteten die Eltern das Verhalten der Lehrperson als deplatziert, bleibt die Frage, ob diese wirklich bereit waren, sich zu beschweren. Dass die Einreichung einer Beschwerde negative Folgen für ihr Kind haben könnte, befürchteten sicherlich verschiedene Eltern.⁶⁴ Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass sich Eltern nicht zwangsläufig bei den Schulbehörden beschwerten, sondern sich vielleicht an die betreffende Lehrperson wandten. Zumindest wenn diese Aussprache zu einer Klärung der Unstimmigkeiten führte, erhielten die Schulbehörden in der Regel keine Kenntnisse von allfälligen Vorfällen. Dass sich Eltern wohl häufiger bei der Lehrperson beklagten als bei den Schulbehörden, darauf weist die schriftliche Befragung hin: 20,0 % der ausgewählten⁶⁵ Befragungsteilnehmenden notierten, dass sich ihre Eltern mindestens ein Mal bei einer Lehrperson wegen einer ihnen zugefügten Körperstrafe beklagt hätten.⁶⁶ Dass ihre Eltern bei einer Schulbehörde Beschwerde eingereicht hätten, erwähnten hingegen nur 9,2 %.⁶⁷

Gewisse Schulbehörden waren sich bewusst, dass manche Eltern Bedenken hatten, sich über das Verhalten einer Lehrperson zu beklagen – so zum Beispiel die Bezirksschulpflege Pfäffikon.⁶⁸ Um «eine Brücke zu bauen», beschloss diese im Jahr 1975, eine Art

62 Vgl. z. B. Fragebogen Nr. 688, eigene Worte; o. A., Freitagmagazin 1961, 01:40–01:46; Deplazes, Schulkinder, S. 25; Dorfverein Bertschikon/Gemeinde Gossau ZH (Hg.), Bertschikon, S. 27.

63 Für entsprechende Vorwürfe vgl. z. B. StArZH, PrKpA 19[XX], Bürositzung vom 30. 3. 19[XX], S. 83; StArZH, PrKpA 1979, Bürositzung vom 23. 1. 1979, S. 59.

64 Vgl. z. B. StArZH, LeKpA, Dossier von A. B. (für die Zuordnung des Lehrers vgl. Kapitel 12.2.2 dieser Arbeit), Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 22. 1. 1946; StArZH, LeKpB, Dossier von O. P. (für die Zuordnung des Lehrers vgl. die erste Anmerkung in Kapitel 12.3.3 dieser Arbeit), längerer Bericht der zwei Lehrerinnen, 25. 9. 1972, S. 4.

65 Berücksichtigt sind nur jene Personen, welche die ganze Primarschulzeit an der Zürcher Volksschule verbracht hatten und welche eindeutig angegeben haben, Körperstrafen selbst erlebt zu haben. Nicht berücksichtigt sind zudem Personen, welche keine eindeutigen Angaben machten (inklusive «weiss nicht»). Insgesamt sind 295 (bei Frage zu «bei einer Lehrperson beschwert») bzw. 283 (bei Frage zu «bei einer Schulbehörde beschwert») Befragungsteilnehmende berücksichtigt.

66 Zu erwähnen gilt es, dass gewisse Personen notiert haben, dass sie den Eltern nie davon berichtet hätten, wenn sie von einer Lehrperson körperlich bestraft worden waren – sie aber trotzdem angaben, dass sich die Eltern beklagt hätten. Möglich ist, dass die Eltern vielleicht Verletzungen feststellten oder aber von einer anderen Person (zum Beispiel von Eltern einer Mitschülerin oder eines Mitschülers) über die Bestrafung informiert worden waren.

67 Dass sich die Eltern bei einer Anwältin oder einem Anwalt beklagt hätten, erwähnte nur eine einzige Person.

68 Vgl. StAZH, Z 370.831, Sitzung der Kommission für Schulfragen vom 23. 10. 1975, S. 110c.

Ombudsstelle einzurichten, an welche sich Eltern wenden konnten.⁶⁹ Bereits zuvor – nämlich seit dem Jahr 1971 – verfügte die Stadt Zürich über einen «Ombudsmann» und im Jahr 1978 wurde ausserdem eine kantonale Ombudsstelle eingerichtet.⁷⁰ Von privater Seite gab es ebenfalls entsprechende Angebote: Möglich war der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts.⁷¹ Im Jahr 1980 eröffnete zudem die «Praxis für Schulberatung», an welche sich Eltern – gegen Bezahlung – bei Schulschwierigkeiten wenden konnten.⁷²

Kostenlos war dagegen ein anderes privates Angebot: Ab dem Jahr 1979 bestand in der Stadt Zürich während zwei Jahren das «Lilaphon».⁷³ Ein zentrales Anliegen dieses «Schüler-Forums» war es, dass sich Kinder und Jugendliche «frei und ohne Angst über die Schule» äussern sowie auf Probleme aufmerksam machen können.⁷⁴ Beschwerden über Lehrpersonen wurden notiert und im Bedarfsfall nahmen die Verantwortlichen des «Lilaphons» Kontakt mit der Lehrperson, den Eltern oder den Schulbehörden auf.⁷⁵ Dass die Arbeit des «Lilaphons» zumindest bei manchen Lehrpersonen auf Kritik stiess, mag nicht überraschen.⁷⁶ Aber auch die Schulbehörden nahmen das Projekt kritisch wahr.⁷⁷ Trotz dieser Haltung der Schulbehörden wurden einige beim «Lilaphon» eingereichte Klagen – darunter Vorwürfe bezüglich Körperstrafen – von den Schulbehörden abgeklärt.⁷⁸ Dies macht deutlich, dass das Angebot des «Lilaphons» eine Lücke im Beschwerdeprozess zu füllen vermochte bzw. einem Bedarf von Kindern und Jugendlichen entsprach. So war es Schülerinnen und Schülern möglich, sich ohne Beizug der Eltern und anonym über eine Lehrperson zu beklagen.⁷⁹

69 Ebd. In der Stadt Zürich hatte Ende der 1970er-Jahre eine Kreisschulpflege zudem beschlossen, den Eltern die Adressen der einer Lehrperson zugeteilten Schulpflegemitgliedern mitzuteilen, vgl. StArZH, V.H.a.100.:55, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 15. 5. 1979, S. 99. Wenige Jahre später wurde dies in der ganzen Stadt gemacht, vgl. StArZH, V.H.a.42.:89, Sitzung der Zentralschulpflege vom 15. 12. 1981, Nr. 84, S. 63 f.

70 Für die Errichtungen vgl. Keller, Ombudsmann, S. 1, 225; für die Aufgabenbereiche vgl. ebd., S. 22, 230–232.

71 Vgl. StAZH, MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Sitzung des Kantonsrates vom 14. 6. 1976, S. 3138.

72 Vgl. von Dach, Thomas: Konflikte gemeinsam lösen. «Praxis für Schulberatung» eröffnet, in: Wir Brückenbauer, 7. 11. 1980, S. 18.

73 Für die Eröffnung vgl. vi.: Klagemauer für Schüler, in: NZZ, 1. 11. 1979, S. 44; für die Auflösung vgl. SozArch, Ar PJ 9.1-010, «Anzeige», 23. 11. 1981, S. 1 f.

74 SozArch, Ar PJ 9.1-010, Mitteilungsblatt mit Zielsetzungen, September 1979, S. 2.

75 Vgl. FSH.: Freie Gespräche im «Lilaphon», in: Neue Zürcher Nachrichten, 3. 11. 1979, S. 12; sda.: Lilaphon wird Verein, in: Neue Zürcher Nachrichten, 8. 12. 1980, S. 7.

76 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1980, Bürositzung vom 18. 9. 1980, S. 112; StArZH, PrKpA 1980, Bürositzung vom 6. 11. 1980, S. 122.

77 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1980, Bürositzung vom 1. 4. 1980, insbesondere S. 74; StArZH, PrKpA 1980, Bürositzung vom 19. 6. 1980, S. 99 f. Die Situation veranlasste die Verantwortlichen des «Lilaphons» ihr Projekt im November 1981 aufzugeben, vgl. SozArch, Ar PJ 9.1-010, «Anzeige», 23. 11. 1981, S. 1 f.

78 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1980, Bürositzung vom 19. 5. 1980, S. 88 f.; StArZH, PrKpA 1980, Bürositzung vom 6. 11. 1980, insbesondere S. 119 f.

79 Für Anonymität vgl. mgz.: Ein «Lilaphon» für grosse und kleine Kindersorgen. Erstmals in der Schweiz. Ein Forum für Schülerprobleme und seine Zielsetzungen, in: Der Bund, 12. 1. 1980, S. 13.

Zur Glaubwürdigkeit von Schülerinnen- und Schüleraussagen

Eine Auffälligkeit ist, dass die Schulbehörden während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit nur in sehr seltenen Fällen umfassende Untersuchungen vornahmen und beispielsweise Schülerinnen und Schüler befragten. Der Erziehungsrat bzw. die Erziehungsdirektion führten zwar verhältnismässig häufig zusätzliche Untersuchungen durch, auf Schülerinnen- und Schülerbefragungen wurde allerdings auch von den kantonalen Behörden oft verzichtet.⁸⁰ In den Jahren 1981 und 1982 übte sogar das Verwaltungsgericht Kritik an den Untersuchungen des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion.⁸¹ So vertrat es die Auffassung, dass «all jene Personen» zu befragen seien, welche «in der Lage sind, eine in der Sache wesentliche Aussage zu machen».⁸²

Unabhängig von den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes gilt es zu betonen: Um unter anderem herausfinden zu können, ob eine Lehrperson körperliche Strafen nur in Ausnahmefällen einsetzte, wären Befragungen von Schülerinnen und Schülern wichtig gewesen. Dass die Schulbehörden in der Regel auf solche Befragungen verzichteten, ist deshalb verwunderlich. Teilweise wurde dieser Verzicht damit begründet, dass die Schulbehörden den «Schulbetrieb» nicht stören wollten.⁸³ In zumindest einem Beispiel wollte der Erziehungsrat – wobei es wohl nicht um Vorwürfe bezüglich Körperstrafen ging – «Publizität» verhindern.⁸⁴ Die Hauptursache für den Verzicht auf Befragungen von Schülerinnen und Schülern ist aber vermutlich der Umstand, dass die Schulbehörden die Zuverlässigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen umfassend infrage stellten. So wurde 1931 in einem Protokoll zu einer Äusserung des Schulvorstandes der Stadt Zürich Jean Briner festgehalten: «Auf Schüleraussagen könne nicht ohne weiteres abgestellt werden, aus welchem Grunde die Befragung von Schülern unterlassen worden sei.»⁸⁵ Anmerkungen, dass mit Aussagen von Schülerinnen und Schülern sehr vorsichtig umgegangen werden müsse, finden sich in den folgenden Jahrzehnten immer wieder.⁸⁶ So betonte zum Beispiel ein Mitglied einer Wahlkommission in den 1940er-Jahren gemäss Protokoll: «Wir wissen, wie gefährlich es ist, auf die Aussagen

80 Für vorgenommene Untersuchungen vgl. Kapitel 10.1 dieser Arbeit. Im Jahr 1970 wurde in einem Beispiel eine Befragung explizit als «verfehlt» beurteilt, StAZH, UU 2.125.1, Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 1970, Nr. 121, S. 8. Exemplarisch ist zudem das Beispiel des Lehrers C. D. (vgl. Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit), als während des Amtseinstellungsverfahrens offensichtlich keine Befragungen von Schülerinnen und Schüler durchgeführt wurden, vgl. StAZH, UU 2.1[XX], Sitzung des Erziehungsrates vom 13. 1. 19[XX], Nr. 90, S. 1.

81 Vgl. den Abschnitt «Zu den vorgenommenen Untersuchungen» in Kapitel 10.2 dieser Arbeit.

82 Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 21. 4. 1982 in Sachen X, zitiert in: Wyss, Stellung, S. 261.

83 Vgl. z. B. StAZH, Z 373.1734, Entscheid des Büros vom 13. 9. 1973 zu einem Rekurs gegen eine verfügte Versetzung, S. 8; StAZH, Z 373.1735, Schreiben einer Kreisschulpflege an die Bezirksschulpflege Zürich, 4. 2. 1975, S. 4, oder die Reaktion zur Auffassung des Verwaltungsgerichtes bezüglich Untersuchungen, vgl. StAZH, UU 2.137.13, Sitzung des Erziehungsrates vom 22. 6. 1982, Nr. 2036, S. 1.

84 StAZH, UU 2.135.4, Sitzung des Erziehungsrates vom 26. 2. 1980, Nr. 672, S. 2.

85 StArZH, V.H.a.42.:39, Sitzung der Zentralschulpflege vom 5. 3. 1931, Nr. 154, S. 44.

86 Vgl. z. B. auch StAZH, Z 364.1309, Plenarsitzung vom 5. 12. 1956, S. 111; StAZH, Z 367.1468, Bürositzung vom 1. 10. 1962, S. 129; StArZH, PrKpA 1969, Sitzung der Aufsichtssektion III vom

von Schülern abzustellen[.]»⁸⁷ Oder Jakob Baur, der damalige Schulvorstand der Stadt Zürich, erwähnte 1973 in der Zeitschrift «Schule und Elternhaus»: «Niemand darf allein nur auf Kinderaussagen abgestellt werden, denn diese sind fast immer sehr subjektiv. Am besten lassen Eltern sich in einer Aussprache vom Lehrer über seine Auffassung und seine Massnahmen orientieren.»⁸⁸

Wenigstens ein Mal wurde die Frage der Zuverlässigkeit von Schülerinnen- und Schüleraussagen ausgewogener beurteilt: Von der Untersuchungskommission, welche 1950 von einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich im Auftrag der Erziehungsdirektion eingesetzt worden war, um Vorwürfe (vor allem bezüglich Körperstrafen) gegen einen Primarlehrer abzuklären.⁸⁹ Im Untersuchungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts «bei Psychologen, Pädagogen, Kinderärzten und Psychiatern, die über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügten», die Zuverlässigkeit von Aussagen jugendlicher Zeuginnen und Zeugen in umfassender Weise infrage gestellt worden sei.⁹⁰ Zudem wurde aber angemerkt, dass verschiedene «Strafrechtspraktiker» seit «jeher» eine andere Meinung vertreten hätten – dass Kinder bei ihren Aussagen lediglich andere Fehler machen würden als die Erwachsenen.⁹¹ Die Kommission schätzte die Situation so ein, dass Aussagen von Jugendlichen «grundsätzlich mit noch grösserm Misstrauen» begegnet werden müsse als Aussagen von Erwachsenen.⁹² Zugleich kam die Untersuchungskommission aber zum Schluss, dass aufgrund des «heute anerkannten Wertes der Aussagen jugendlicher Zeugen» im konkreten Fall auf die Befragung der Schülerinnen und Schüler nicht verzichtet werden könne.⁹³ Gerade mit Blick auf diese Anmerkungen ist die während des Untersuchungszeitraums festzustellende Zurückhaltung gegenüber Schülerinnen- und Schülerbefragungen zu kritisieren. Hinzu kommt, dass weitreichendere Elternbefragungen nur in besonderen Situationen gemacht wurden.⁹⁴ Weil die «Mitteilungsbereitschaft» von Kindern bzw. Jugendlichen sowie von Eltern (ohne aktives Nachfragen) beschränkt gewesen ist, war es für die Schulbehörden umso schwieriger, Informationen über die Tätigkeit einer Lehrperson «aus erster Hand» zu erhalten. Wenn eine Schulbehörde aber

28. 3. 1969, S. 106; StArZH, PrKpA 19[XX], Plenarsitzung vom 13. 12. 19[XX], S. 38; StArZH, PrKpB 1985, Bürositzung vom 26. 8. 1985, S. 92.

87 StArZH, PrKpB 194[X], Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 7. 12. 194[X], S. 3.

88 Baur, Jakob: Dank an unsere Lehrer, in: Schule und Elternhaus, Jg. 43, Heft 2, 1973, S. 4.

89 Vgl. den zweiten Fall in Kapitel 10.1 dieser Arbeit.

90 StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 15. Bei den Ausführungen nahm die Kommission vor allem Bezug auf Hellwig, Psychologie, z. B. S. 197–199.

91 StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 15.

92 Ebd., S. 16. Dabei zitierten sie aus Hellwig, Psychologie, S. 199. Zudem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es Fälle gebe – wobei wiederum direkt Bezug genommen wurde auf Hellwig, Psychologie, S. 199 – «in denen Jugendliche bessere Zeugen als Erwachsene sind», StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 15 f.

93 StAZH, U 175.8, Bericht der Untersuchungskommission, 5./14. 3. 1951, S. 16. Dass ein Verzicht «umso weniger» vertretbar wäre, wurde auch damit begründet, dass sich der Lehrer offenbar selbst auf Kinder als Zeuginnen bzw. Zeugen berief, ebd.

94 Für Besprechungen mit Eltern vgl. z. B. Kapitel 12.2.2–12.2.4 dieser Arbeit.

zuwartete, bis von verschiedenen Eltern während längerer Zeit ähnliche Missstände kritisiert wurden, konnte viel Zeit vergehen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit der Schulbehörden

Die Aufteilung der Schulaufsicht auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden machte eine Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden nötig. Die rechtlichen Bestimmungen sahen eine solche Zusammenarbeit bzw. eine Berichterstattung durch verschiedene Regelungen explizit vor. So hatte das einer Lehrperson zugeteilte Mitglied der Bezirksschulpflege an den nach dem Examen stattzufindenden Aussprachesitzungen der Gemeindeschulpflege teilzunehmen.⁹⁵ Zudem mussten die Gemeindeschulpflegen schriftliche Berichte «über den Stand der Schule» an die Bezirksschulpflegen abgeben.⁹⁶ Die Bezirksschulpflegen wiederum hatten – um nur ein drittes Beispiel zu nennen – für den Erziehungsrat jedes Jahr eine Übersicht über die Verhältnisse an den Schulen des Bezirks zu erstellen.⁹⁷ Trotz dieser Berichterstattungen ist fraglich, wie gut die Bezirksschulpflegen und die Erziehungsdirektion bzw. der Erziehungsrat über bei den Gemeindeschulpflegen auftretende Probleme informiert waren. So gilt es zum Beispiel zu beachten, dass die Berichte der Gemeindeschulpflegen oft nur statistische Angaben enthielten, was die Bezirksschulpflegen mehrmals kritisierten.⁹⁸

Dass in gewissen Fällen eine rasche Informierung der Schulbehörden der Bezirke oder des Kantons nötig war, scheint den politischen Verantwortlichen bewusst gewesen zu sein. Dementsprechend sahen die rechtlichen Bestimmungen gewisse Meldepflichten vor. Dazu gehörte die Mitteilung an die Erziehungsdirektion, für den Fall, dass eine Lehrperson durch die Bezirksschulpflege unter Spezialaufsicht gestellt wurde.⁹⁹ Bei «Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung» der Berufspflichtigen durch eine Lehrperson waren die Gemeindeschulpflegen zudem verpflichtet, der entsprechenden Bezirksschulpflege «zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen».¹⁰⁰ Dass sich in der von der Erziehungsdirektion herausgegebenen Gesetzessammlung ab den 1960er-Jahren ein redaktioneller Fehler einschlich – dass die Anzeige bei «Dienstunfähigkeit oder schwerer Verletzung» der Berufspflichtigen zu erfolgen habe – ist unglücklich.¹⁰¹ Allerdings wäre auch bei einer korrekten Wiedergabe offengeblieben, was eine schwerere Berufspflichtverletzung darstellt. Ausserdem zeigte sich, dass es Vorfälle gab, bei welchen klar

95 Vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

96 Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 41, in: OS, Bd. 12, S. 255 f.; vgl. dazu auch Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

97 Vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

98 Vgl. z. B. StAZH, Z 369.814.1, Bürositzung vom 18. 8. 1971, S. 3; StAZH, Z 364.1318, Plenarsitzung vom 19. 5. 1979, S. 24; für allgemeinere Kritik an der Berichterstattung vgl. z. B. auch StAZH, Z 365.1495, Bürositzung vom 3. 10. 1983, S. 250. Aber auch die Berichterstattung der Bezirksschulpflegen wurde von der Erziehungsdirektion bzw. vom Erziehungsrat zuweilen kritisiert, exemplarisch StAZH, UU 2.96, Sitzung des Erziehungsrates vom 3. 7. 1945, Nr. 719, S. 168.

99 Vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit.

100 Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. 12. 1859, § 38, in: OS, Bd. 12, S. 254 f.

101 Vgl. dazu Kapitel 11.4 dieser Arbeit.

von einer Dienstunfähigkeit oder einer schweren Berufspflichtverletzung gesprochen werden muss, eine Anzeige an die Bezirksschulpflege durch die Gemeindeschulpflege bzw. Kreisschulpflege jedoch ausblieb.¹⁰² Manchmal versuchte eine Gemeindeschulpflege die Probleme selbst zu lösen und in anderen Fällen erfolgte die Mitteilung an die Erziehungsdirektion oder an den Erziehungsrat.¹⁰³

Da die Bezirksschulpflegen ausser Spezialaufsichten keine weitreichenderen Massnahmen beschliessen konnten als die Gemeindeschulpflegen, muss hinterfragt werden, inwiefern eine Anzeigepflicht gegenüber den Bezirksschulpflegen wirklich sinnvoll war.¹⁰⁴ Dabei kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Anzeigepflicht gegenüber der Erziehungsdirektion – welcher in Verbindung mit dem Erziehungsrat umfassende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen – weitaus zweckmässiger gewesen wäre.¹⁰⁵ Bemerkenswert ist, dass der Erziehungsrat im Jahr 1943 eine solche Pflicht (mit Anzeige an die Erziehungsdirektion statt an die Bezirksschulpflege) befürwortet hat.¹⁰⁶ Den Weg ins Unterrichtsgesetz fand die Bestimmung jedoch nicht.

Die nicht einfache Tätigkeit der Schulbehörden

Im Schulleben steckt viel hektisches Tun, und viele Probleme bedrücken mich. Vielleicht kann ich nächste Woche im Militärdienst mich etwas ablenken lassen; ich hoffe es.

Heute Abend kommt eine Elterndelegation zu uns in die Bürositzung, um gegen einen meiner Entscheide Sturm zu laufen. Ich weiss genau, dass ich vornherein ins Unrecht gesetzt werde, weil ich diesen Leuten meine Beweggründe nicht angeben kann und an das Amtsgeheimnis gebunden bin. Was will ich tun?

So siehst Du, dass wir Zurückgebliebenen versuchen zu überleben. In mir ist alles andere als Frühlingstimmung.¹⁰⁷

Diese Ausführungen sendete der Präsident der Kreisschulpflege A der Stadt Zürich im Jahr 1972 einer im Urlaub weilenden Frau (vermutlich einer Mitarbeiterin). Sie zeigen exemplarisch, dass die Schulbehörden gewiss keine einfache Aufgabe zu erledigen hatten, sondern ihre Arbeit durch vielfältige Hausforderungen geprägt war: Für die Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen dürfte es nicht immer einfach gewesen sein, bei ihren Schulbesuchen ein klares Bild von der Tätigkeit einer Lehrperson zu gewinnen.¹⁰⁸ Für die Vorsitzenden der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen war es wohl eine schwierige Situation, wenn wiederkehrende Beschwerden von Eltern im Widerspruch zu den bei Unterrichtsbesuchen gewonnenen Eindrücken standen.¹⁰⁹ Zugleich gilt es die oft geringe «Mitteilungsbereitschaft» von Schü-

102 Vgl. z. B. Kapitel 12.4 dieser Arbeit.

103 Exemplarisch die Schilderungen zu den drei Lehrpersonen in Kapitel 12.2.2–12.2.4 dieser Arbeit.

104 Für die Befugnisse der Schulbehörden vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit.

105 Für die Befugnisse vgl. ebd.

106 Vgl. StAZH, UU 2.94, Sitzung des Erziehungsrates vom 2. 2. 1943, Nr. 106, S. 32.

107 StArZH, KoKpA 1972, Schreiben des Präsidenten, 14. 3. 1972.

108 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1974, Sitzung der Aufsichtssektion IV vom 26. 3. 1974, S. 119.

109 Dies zeigte sich besonders bei der Lehrerin E. F. (vgl. Kapitel 12.2.4 dieser Arbeit): Der Präsident soll

lerinnen und Schülern bzw. von Eltern zu beachten. Dementsprechend waren die Schulbehörden gewiss nicht über alle Probleme informiert, die für sie von Relevanz gewesen wären.

Aber auch wenn die Schulbehörden selbst negative Feststellungen gemacht hatten, fiel es ihnen immer wieder schwer, weitreichende Massnahmen zu ergreifen. Besonders deutlich zeigte sich dies bei einem der beiden näher begutachteten Schulkreisen der Stadt Zürich. So kam es durchaus vor, dass Mitglieder der Schulbehörden Mitleid mit den betroffenen Lehrpersonen hatten.¹¹⁰ Verstärkt werden konnte dieses Mitgefühl durch den Umstand, dass manche Lehrpersonen den Mitgliedern der Schulbehörden persönlich bekannt waren – etwa als geschätzte Lehrperson der eigenen Kinder.¹¹¹ In mehreren Fällen gab es zudem Befürchtungen, dass eine Lehrperson sich selbst etwas antun könnte, wenn Massnahmen ergriffen werden.¹¹² Dass diese Bedenken nicht völlig unbegründet waren, verdeutlicht der Suizid eines Lehrers Mitte der 1970er-Jahre: Der Kreisschulpflegepräsident vermutete, dass ein von der Kreisschulpflege angeordneter Ausspracheabend mit Eltern als eine Ursache für den Tod des Lehrers zu werten sei.¹¹³ Die Witwe dagegen vertrat die Meinung, dass sich ihr Mann vor allem vor einer in Aussicht gestellten Bürositzung gefürchtet habe.¹¹⁴

Zudem kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass gewisse rechtliche Bestimmungen die Ergreifung bzw. Durchsetzung von Massnahmen erschwerten: Ein Problem war, dass die Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat über zu wenige der bei den Bezirks- bzw. Gemeindeschulpflegen auftretenden Probleme informiert waren. Dabei spielte die fehlende Anzeigepflicht gegenüber der Erziehungsdirektion eine Rolle. Auch an der bis 1995 festgehaltenen Volkswahl der Lehrpersonen kann Kritik geäussert werden.¹¹⁵ So war die Meinung verbreitet, dass es vor allem in Städten schwierig sei, die Abwahl einer Lehrperson zu erreichen.¹¹⁶ Wäre den Schulpflegen bereits

bei einem zweistündigen Schulbesuch festgestellt haben, dass ihr «Unterricht gut war»; jedoch machte er auch darauf aufmerksam, dass «ein systematisches Kesseltreiben» gegen die Lehrerin beginne, StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 5. 12. 1969, S. 78.

110 Vgl. das Beispiel des Lehrers C. D., bei welchem eine Nichtempfehlung bei der Bestätigungswahl teilweise als «unmenschlich» erachtet wurde, vgl. den Abschnitt «Vorwürfe einer ehemaligen Schülerin und die Hoffnungen auf eine Pensionierung» in Kapitel 12.2.3 dieser Arbeit oder das Beispiel der Lehrerin E. F., welcher die Schule offenbar besonders wichtig war, vgl. dazu Kapitel 12.4.2 dieser Arbeit.

111 Exemplarisch die Einschätzungen zur Lehrerin E. F. in Kapitel 12.4.2 dieser Arbeit.

112 Vgl. z. B. StArZH, PrKpA 1957, Bürositzung vom 24. 6. 1957, S. 42; StArZH, PrKpA 1969, Bürositzung vom 29. 9. 1969, S. 69; StArZH, PrKpA 1985, Bürositzung vom 4. 12. 1985, S. 135.

113 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier eines Lehrers (für den Namen des Lehrers inklusive Informationen zum angeordneten Elternabend vgl. StArZH, PrKpB 197[X], Bürositzung vom 18. 12. 197[X], S. 94 f.), Schreiben des Präsidenten an die Trauerfamilie, 14. 1. 197[X].

114 Vgl. StArZH, LeKpB, Dossier des in der vorangehenden Anmerkung genannten Lehrers, Schreiben der Witwe an den Präsidenten, 20. 1. 197[X], S. 1.

115 Vgl. die abschliessenden Anmerkungen in Kapitel 2.4 dieser Arbeit.

116 Vgl. z. B. StArZH, V.H.a.42.:12, Sitzung der Zentralschulpflege vom 11. 1. 1904, Nr. 7, S. 5 f.; StArZH, PrKpA 19[XX], Sitzung der Aufsichtssektion III vom 23. 9. 19[XX], S. 157; Scheibler, Wahlen, S. 112.

früher das Recht zugestanden worden, direkt über die Wahl bzw. Abwahl einer Lehrperson zu entscheiden, hätten diese mehr Handlungsspielraum gehabt. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen, die erfüllt sein mussten, damit der Erziehungsrat einer Lehrperson das Wählbarkeitszeugnis entziehen konnte – sieht man unter anderem von sittlichen Verfehlungen an Minderjährigen ab –, im Vergleich zu den Bedingungen des heutigen Lehrdiplomentzuges recht umfassend waren. So musste eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt schwer verletzt haben.¹¹⁷ Heute kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom hingegen entzogen werden, «wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat».¹¹⁸

Gewiss darf nicht davon ausgegangen werden, dass Lehrpersonen immer Verständnis aufbrachten, wenn ihr Unterricht bzw. ihr Verhalten von den Schulbehörden kritisiert wurde. Dass es sich bei den Behördenmitgliedern hauptsächlich um «Laien» handelte, dürfte dabei erschwerend gewirkt haben.¹¹⁹ Hinzu kommt, dass die Visitationsberichte der Bezirksschulpflegern und -pfleger oft wohlwollend lauteten, was wiederum die Arbeit der Schulbehörden erschwert haben kann.¹²⁰ So ist es nicht verwunderlich, dass sich Lehrpersonen zur eigenen Verteidigung oft auf die Berichte beriefen.¹²¹ Aber auch die Schulbehörden nahmen bei Diskussionen und Entscheidungen manchmal Bezug auf die Visitationsberichte.¹²²

Nicht vergessen werden darf, dass während des Untersuchungszeitraums lange Zeit ein Mangel an Lehrpersonen herrschte.¹²³ Dies führte dazu, dass die Schulbehörden teilweise mit Lehrpersonen vorliebnehmen mussten, auf die sie in anderen Zeiten verzichtet hätten.¹²⁴

117 Vgl. Kapitel 9 dieser Arbeit.

118 Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. 5. 1999, § 24 b Abs. 1, in: LS 412.31 (Stand: Nachtragsnummer 118). Zudem ist ein Entzug möglich, «wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens», ebd.

119 Armin Gloor empfand es als «Zumutung», «von einem als Landwirt tätigen Laien beurteilt zu werden, der weder von der Reformbedürftigkeit unserer Schulen, noch von der Tatsache, dass man das Jahr 1968 schrieb, Notiz genommen zu haben schien», Gloor, Bezirksschulpflege, S. 13; vgl. auch die Anmerkungen bei Wyss, Stellung, S. 110.

120 In der vorliegenden Arbeit wurden die Visitationsberichte nicht weiter berücksichtigt; für Kritik an der Aussagekraft der Berichte vgl. Kapitel 1.3 dieser Arbeit.

121 Vgl. z. B. StAZH, Z 370.826, Bürositzung vom 2. 7. 1954, S. 11; StAZH, Z 368.1241, Bezirkstagung der Bezirksschulpflege mit Mitgliedern der Gemeindeschulpflegen vom 26. 11. 1954, S. 3; StAZH, Z 373.1727, Entscheid des Büros vom 24. 2. 1969 über die Anzeige der Kreisschulpflege gegen eine Primarlehrerin, S. 4; StAZH, Z 369.816.2, Plenarsitzung vom 19. 6. 1984, S. 32.

122 Vgl. z. B. StAZH, Z 372.1428, Bürositzung vom 3. 11. 1959, S. 196; StArZH, PrKpA 1968, Bürositzung vom 24. 9. 1968, S. 74; StArZH, PrKpA 1979, Plenarsitzung vom 13. 12. 1979, S. 40 f.; StAZH, Z 373.1754, Schreiben der Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion wegen eines Rekurses betreffend Auferlegung von Verfahrenskosten in einem Beschwerdeverfahren, 23. 4. 1982, S. 1.

123 Vgl. Kapitel 2.5 dieser Arbeit.

124 So erwähnte ein Mitglied einer Wahlkommission in den 1940er-Jahren, dass er einen Bewerber nicht unterstützt hätte, wenn sie «eine grosse Auswahl an fähigen Lehrern hätten» – dies sei aber nicht der Fall, sodass er ihn zur Wahl empfehle, StArZH, PrKpA 194[X], Sitzung der Wahlkommission vom

Von subjektiven Überzeugungen

Im Jahr 1961 strahlte das Schweizer Fernsehen einen kritischen Bericht zum Züchtigungsrecht von Lehrpersonen aus.¹²⁵ Im Rahmen dieses Berichts wurden nicht nur verschiedene Schülerinnen und Schüler zu ihren Erlebnissen mit körperlichen Strafen befragt, sondern auch eine Primarlehrerin einer ersten Klasse gab Auskunft zum Thema «Strafen». Dabei erwähnte sie, dass es bei ihr Strafaufgaben, «Dinnensitzen», in die Ecke oder vor die Türe Stehen gebe – «und natürlich auch eine Ohrfeige von Zeit zu Zeit».¹²⁶ Dass sie Tatzen einsetze, verneinte die Lehrerin auf eine entsprechende Nachfrage.¹²⁷ Diesen Verzicht begründete sie damit, dass sie «das» (also die Tatzen) «als nicht passend» empfinde –, dass ihr «das» «nicht sympathisch» sei.¹²⁸

Die Anmerkungen der Lehrerin können als Beispiel für subjektive Überzeugungen angesehen werden: Solche Überzeugungen «bringen zum Ausdruck, was eine Lehrperson glaubt, worauf sie vertraut, was sie subjektiv für richtig hält und mit welchen fachpädagogischen Ideen, Anschauungen, Weltbildern und Wertorientierungen – mit welchem Professionsideal – sie sich identifiziert».¹²⁹ Diese Überzeugungen können «stark oder schwach, stabil oder veränderbar, konsistent oder widersprüchlich, individuell oder sozial geteilt sein».¹³⁰ Überzeugungen von Lehrpersonen entwickeln sich vermutlich aus drei Bereichen: aus den eigenen Schulerfahrungen, aus der Ausbildung zur Lehrperson sowie aus den persönlichen (Berufs-)Erfahrungen.¹³¹ Auch auf das Strafverhalten von Lehrpersonen dürften diese drei Bereiche Einfluss gehabt haben.

Da es sich bei solchen Überzeugungen um relativ stabile Konstrukte handeln konnte, ist es verständlich, dass es den Schulbehörden oft schwergefallen ist, bei Lehrpersonen ein Umdenken zu erreichen.¹³² Mehrere Beispiele weisen allerdings darauf hin, dass Schlüsselerlebnisse zu einer (abrupten) Abkehr von körperlichen Strafen führen konn-

17. 11. 194[X], S. 118. Im Jahr 1959 wurde darauf verzichtet, einen Verweser, welcher von der Wahlkommission Kritik erfuhr (aber nicht wegen Körperstrafen), von seiner Stelle abberufen zu lassen, da anscheinend kein Ersatz vorhanden gewesen wäre (stattdessen wurden unter anderem zusätzliche Schulbesuche vorgesehen), vgl. StArZH, PrKpB 1959, Sitzung der Wahlkommission für die Primarschule vom 2. 12. 1959, S. 170. Oder im Jahr 1962 wurde bei der Genehmigung von Amtsdauerverlängerungen darauf hingewiesen, dass einige Anträge von Gemeinde- und Bezirksschulpflegen offensichtlich «unter dem Druck des Lehrermangels» erfolgen würden, StAZH, UU 2.113, Sitzung des Erziehungsrates vom 23. 1. 1962, Nr. 138, S. 34.

125 Vgl. o. A., Freitagsmagazin 1961; vgl. dazu auch Deplazes, Schulkinder, S. 25; Deplazes, Corporal Punishment, S. 70 f.

126 O. A., Freitagsmagazin 1961, 05:14–05:25.

127 Vgl. ebd., 05:25–05:27.

128 Ebd., 05:30–05:36.

129 Reusser/Pauli, Überzeugungen, S. 644; vgl. auch die Anmerkungen bei Fletemeyer, Überzeugungen, S. 58.

130 Reusser/Pauli, Überzeugungen, S. 644.

131 Vgl. Fletemeyer, Überzeugungen, S. 69.

132 Für Stabilität zusammenfassend ebd., S. 68; Reusser/Pauli, Überzeugungen, S. 645 f.

ten: Beispielsweise wenn eine körperliche Züchtigung zu einer Verletzung geführt, oder eine körperliche Strafe besonderen Widerstand zur Folge gehabt hatte.¹³³

Zu beachten gilt es, dass solche Überzeugungen nicht nur die Lehrpersonen hatten, sondern ebenso Eltern und die Mitglieder der Schulbehörden. Je nach eigenen Überzeugungen konnten die Reaktionen auf durch Lehrpersonen vollzogene körperliche Züchtigungen unterschiedlich ausfallen. Manche Eltern lehnten körperliche Bestrafungen ihrer Kinder generell ab, während andere Eltern offenbar von Lehrpersonen ausdrücklich forderten, ihr Kind körperlich zu züchtigen.¹³⁴ Anscheinend konnten aber auch die Überzeugungen von Mitgliedern der Schulbehörden so weit gehen, dass sie von Lehrpersonen explizit körperliche Strafen verlangten.¹³⁵ Und obwohl die Schulbehörden der Stadt Zürich bereits seit den 1930er-Jahren die offizielle Meinung vertraten, dass grundsätzlich auf Körperstrafen zu verzichten sei, bedeutet dies nicht, dass alle Mitglieder Gegnerinnen und Gegner körperlicher Strafen waren:¹³⁶ Diese hatten ebenfalls persönliche Überzeugungen aufgebaut, die unter Umständen so stabil waren, um von der offiziellen Meinung abzuweichen.¹³⁷ Dabei dürften die Erfahrungen, die sie selbst als Schülerin oder Schüler gemacht hatten, eine Rolle gespielt haben. Aber auch das eigene Bestrafungsverhalten als Eltern könnte Einfluss gehabt haben. Zudem muss berücksichtigt werden, dass mehrere Schulvorstände sowie verschiedene Kreisschulpflegepräsidenten der Stadt Zürich zuvor als Volksschullehrpersonen tätig waren.¹³⁸

- 133 So hat im Jahr 1945 ein Lehrer versprochen, keine körperlichen Strafen mehr einzusetzen, nachdem Vorwürfe gegen ihn von einer Untersuchungskommission abgeklärt und auch in einer Zeitung Anschuldigungen erhoben worden waren, vgl. StArZH, PrKpA 1946, Sitzung einer Untersuchungskommission vom 12. 12. 1945, S. 172. 1963 hatte ein Lehrer – nachdem ein Schüler offenbar wegen einer von ihm verabreichten Ohrfeige eine Trommelfellverletzung erlitten hatte – in einem Schreiben festgehalten: «Ich weiss, dass ich rechtlich im Unrecht bin und werde mich in Zukunft hüten, je ein Kind, und mag es auch noch die gemeinste Tat vollbracht haben, zu berühren.» StArZH, LeKpB, Dossier eines Lehrers (für den Namen des Lehrers vgl. StArZH, KoKpB 1963, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 1. 2. 1963, Nr. 119), Schreiben des Lehrers an den Präsidenten, 6. 2. 1963, S. 2.
- 134 Für eine ablehnende Haltung zu Körperstrafen vgl. z. B. StArZH, LeKpB, Dossier von G. H. (für den Namen des Lehrers vgl. StArZH, KoKpB 1959, Schreiben des Präsidenten an den Lehrer, 27. 5. 1959, Nr. 496), Schreiben eines Vaters an den Präsidenten, 12. 5. 1959; o. A., Freitagmagazin 1961, 06:51–06:58; für die Forderung nach Körperstrafe vgl. z. B. ebd., 06:46–06:51; StArZH, LeKpA, Dossier von A. B. (für den Namen des Lehrers vgl. Kapitel 12.2.2 dieser Arbeit), Schreiben des Lehrers an eine Mutter, 4. 2. 1961, S. 2.
- 135 So führte bei der schriftlichen Befragung eine ehemalige Lehrerin mit Jahrgang 1947 aus, dass die Schulpflege von ihr Körperstrafen verlangt habe, «sonst gäbe es keine Autorität», Fragebogen Nr. 53, eigene Worte. Die Lehrerin habe sich aber geweigert und es sei nichts geschehen – sie hätten sie gelassen, vgl. ebd. In welchem Kanton sie unterrichtet hatte, hat sie nicht angegeben.
- 136 Für die offizielle Haltung der städtischen Schulbehörden vgl. Kapitel 12.1 dieser Arbeit.
- 137 Exemplarisch die Anmerkung eines Schulpflegers in einer Sitzung einer Wahlkommission: Er hatte laut Protokoll erwähnt, dass er «nichts gegen eine Ohrfeige [habe], wenn sie am Platze ist», StArZH, PrKpA 196[X], Sitzung der Wahlkommission für die Oberstufe vom 25. 11. 196[X], S. 145.
- 138 Für Schulvorstände vgl. die Anmerkungen in Kapitel 12.4.1 dieser Arbeit; für Kreisschulpflegepräsidenten vgl. z. B. r.: Zur Schulpräsidentenwahl im Schulkreis Uto, in: Die Tat, 2. 11. 1943, S. 4; o. A.: Gubelmann neuer Präsident, in: Neue Zürcher Nachrichten, 3. 7. 1974, S. 3; gg.: Unbestrittene Kandidatur im Schulkreis Waidberg, in: NZZ, 14. 5. 1966, Morgenausgabe, S. 29; o. A.: Einigung

Ihre Erfahrungen als Lehrpersonen wirkten sich wohl bewusst oder unbewusst auf ihre Tätigkeit als Vorsitzende der jeweiligen Schulbehörde aus – also zum Beispiel darauf, wie sie auf Beschwerden bezüglich körperlicher Züchtigungen reagierten.

Bemerkenswert ist, dass heute (und sicherlich schon seit einigen Jahren) ein vermutlich relativ breiter Konsens darüber besteht, dass körperliche Bestrafungen in der Schule keinen Platz mehr haben sollen. Dies zeigt auch die schriftliche Befragung, bei welcher allerdings jüngere Personen stark untervertreten waren:¹³⁹ 69,1 % der berücksichtigten¹⁴⁰ Befragungsteilnehmenden gaben an, dass sie eine Wiedereinführung eines Züchtigungsrechts für Lehrpersonen «stark ablehnen» würden. Weitere 20,8 % antworteten mit «eher ablehnen».¹⁴¹ Eine ähnliche Haltung dürften vermutlich heutige Lehrpersonen sowie heutige Mitglieder von Schulbehörden vertreten. Dass dieser «Überzeugungswandel» bezüglich körperlicher Züchtigungen seitens Lehrpersonen offenbar weitgehend gelungen ist, ist interessant. Dies gilt umso mehr, wenn die in der Schweiz auch in den letzten Jahren geführten Debatten um die Zulässigkeit elterlicher Körperstrafen berücksichtigt werden.¹⁴²

Die schriftliche Befragung weist darauf hin, dass es in Bezug auf körperliche Strafen unter Lehrpersonen bereits einen «Überzeugungswandel» gab, bevor die rechtlichen Bestimmungen im Jahr 1985 angepasst wurden.¹⁴³ Die konkreten Gründe für diesen «Sinneswandel» sind ohne zusätzliche Untersuchungen schwierig festzustellen. Diesen Wandel aber allein mit einem «Generationenwechsel» bei den Lehrpersonen zu erklären, greift wohl zu kurz: Manche Lehrpersonen standen über vierzig Jahre im Schuldienst, sodass dieser Wandel lange gedauert hätte.¹⁴⁴ Denkbar ist, dass die bis Mitte der 1980er-Jahre erfolgte starke Reduktion der Klassengrössen eine Rolle gespielt hat.¹⁴⁵ So sind kleinere Klassenbestände mehrmals als eine Voraussetzung für den Verzicht auf Körperstrafen angesehen worden.¹⁴⁶ Mit dem Erreichen relativ kleiner Klassengrössen

im Schulkreis Letzi. Der Einspruch gegen die Schulpräsidentenwahl wurde zurückgezogen, in: Neue Zürcher Nachrichten, 13. 7. 1966, S. 5.

139 Für die Jahrgänge der Teilnehmenden vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

140 Berücksichtigt sind alle Teilnehmenden, welche bei der Frage eine eindeutige (ohne «weiss nicht») Angabe machten (1056 Personen).

141 Mit «eher befürworten» antworteten 4,0 % der Teilnehmenden und mit «stark befürworten» 0,9 % der Teilnehmenden. Zudem gaben 5,1 % der Befragungsteilnehmenden «unentschieden» zur Antwort.

142 Vgl. die abschliessenden Ausführungen in Kapitel 2.1 dieser Arbeit.

143 Darauf weisen die festgestellten Änderungen im Strafverhalten hin, vgl. z. B. Kapitel 7.3.1–7.3.3 dieser Arbeit. Wie und warum Praktiken verändert wurden, ist ein Interessensfeld der historischen Praxeologie, vgl. Kapitel 1.4 dieser Arbeit.

144 Vgl. z. B. o. A.: Jubilare mit 40 Dienstjahren. Ab 1. 1. 1970–31. 12. 1970, in: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode 1970, S. 89 f. So kann davon ausgegangen werden, dass eine Lehrperson, die in den 1940er-Jahren in den Schuldienst eingetreten war und in den 1980er-Jahren pensioniert wurde, im Laufe der Zeit ihr Bestrafungsverhalten angepasst hat.

145 Für die Klassen- bzw. Abteilungsgrössen vgl. Kapitel 2.6 dieser Arbeit.

146 Vgl. z. B. StAZH, Z 373.1654, Disziplinar massnahmen gegenüber Schülern – Bericht der Disziplinarkommission des ZKLv z. Hd. des Kantonalvorstandes, 9. 5. 1973, S. 3; StArZH, V.H.a.100.:8, Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 9. 6. 1921, Nr. 82, S. 4.

könnten Lehrpersonen – aber ebenso Mitglieder der Schulbehörden oder Politikerinnen und Politiker – vermehrt zur Überzeugung gelangt sein, dass ein Unterricht ohne Körperstrafen möglich und notwendig ist.

Inwiefern die «68er-Bewegung» und ihre Nachwirkungen Einfluss auf den «Überzeugungswandel» hatten, ist ohne vertiefte Analysen schwierig zu beurteilen. Da die Überzeugungen von Lehrpersonen relativ stabil sein konnten, darf der unmittelbare Einfluss der «68er-Bewegung» auf Lehrpersonen, die bereits im Schuldienst standen, aber wohl nicht überschätzt werden.¹⁴⁷ Dass antiautoritäre Methoden an der Zürcher Volksschule einen gewissen (aber beschränkten) Einzug gehalten haben, zeigt sich in den Protokollen der Schulbehörden ab den frühen 1970er-Jahren.¹⁴⁸ Augenscheinlich ist jedoch auch, dass die Mitglieder der Schulbehörden während des gesamten Untersuchungszeitraums dem Thema «Disziplin» eine grosse Bedeutung zugeschrieben haben. Dementsprechend wurde von Lehrpersonen nicht selten mehr Disziplin und Strenge gefordert.¹⁴⁹ Zugleich darf aber nicht übersehen werden, dass Lehrpersonen verschiedentlich wegen zu grosser Strenge kritisiert wurden – und dies schon zu Beginn des Untersuchungszeitraums.¹⁵⁰ Naheliegender ist allerdings auch, dass nach «1968» weniger Schülerinnen und Schüler bereit waren, sich den schulischen Autoritäten kritiklos unterzuordnen.¹⁵¹ Entsprechend ist durchaus denkbar, dass körperliche Strafen vermehrt Widerstand vonseiten der Schülerinnen und Schüler zur Folge hatten. Dies könnte wiederum dazu beigetragen haben, dass Lehrpersonen ihr Verhalten bzw. ihre Strafpraktiken kritisch hinterfragt haben. So erklärte ein Lehrer Anfang der 1970er-Jahre nachdem eine Ohrfeige offenbar zu Widerstand vonseiten einer Klasse geführt hatte: «Ich habe die letzte Ohrfeige gegeben.»¹⁵²

Herausforderungen für Lehrpersonen

Immer wieder liest oder hört man, dass es Lehrpersonen heute schwieriger hätten als früher: Dass Lehrpersonen mit administrativen Aufgaben überhäuft seien, dass es zu grosse Klassenbestände gebe, dass Kinder und Jugendliche schwieriger geworden seien

147 Für Stabilität zusammenfassend Fletemeyer, Überzeugungen, S. 68; Reusser/Pauli, Überzeugungen, S. 645 f.

148 Vgl. z. B. StAZH, Z 362.3216, Plenarsitzung vom 26. 5. 1971, S. 211; StAZH, Z 369.814.2, Plenarsitzung vom 17. 5. 1972, S. 2–4; StAZH, Z 365.1494, Plenarsitzung vom 25. 4. 1973, S. 2; StArZH, PrKpA 1973, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 27. 4. 1973, S. 128; StArZH, PrKpA 1974, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 29. 3. 1974, S. 92; StArZH, PrKpA 1974, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 1. 4. 1974, S. 106. Bei all diesen Beispielen wurde die antiautoritäre Haltung kritisiert.

149 Vgl. Kapitel 11.1 dieser Arbeit oder z. B. StArZH, PrKpB 1955, Sitzung der Sekundaraufsichtssektion vom 12. 4. 1955, S. 144; StArZH, PrKpB 1961, Sitzung der Mittelstufenaufsichtssektion vom 22. 3. 1961, S. 235; StArZH, PrKpA 1977, Sitzung der Aufsichtssektion I vom 21. 3. 1977, S. 155.

150 Vgl. Kapitel 11.1 dieser Arbeit oder z. B. StArZH, PrKpA 1947, Sitzung der Aufsichtssektion II vom 10. 6. 1947, S. 98; StArZH, PrKpB 1951, Sitzung der Elementaraufsichtssektion vom 6. 4. 1951, S. 110; StArZH, PrKpA 1964, Sitzung der Aufsichtssektion III vom 19. 3. 1964, S. 108; StArZH, PrKpB 1977, Sitzung der Unterstufenaufsichtssektion vom 18. 3. 1977, S. 240.

151 Vgl. Kössler, Brutalisierung, S. 230.

152 KES 203/2.

oder dass Eltern bzw. Anwälte in der Schule das Sagen hätten.¹⁵³ Jede dieser Aussagen müsste auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden – und zwar bezüglich der Frage, ob es sich dabei tatsächlich um heutige (bzw. heute verbreitete) Probleme handelt, aber auch bezüglich der Frage, ob es «früher» wirklich besser war.

Nicht zu bestreiten ist, dass Lehrpersonen auch vor fünfzig oder mehr Jahren grossen Herausforderungen in ihrem Berufsalltag begegnet sind. Diverse Berichte von Lehrpersonen, welche sich am 1970/71 durchgeführten BIVO-Projekt beteiligten, belegen dies eindrücklich.¹⁵⁴ So finden sich zahlreiche Anmerkungen zu physischer Gewalt unter Schülerinnen und Schülern, zu Hänseleien, zu Diebstählen, zu Disziplinarproblemen im Unterricht oder zu problematischen Arbeitshaltungen der Schülerinnen und Schüler.¹⁵⁵ Viele Lehrpersonen berichteten zudem von Schwierigkeiten mit Eltern oder von der eigenen Arbeitsüberlastung.¹⁵⁶ Nicht vergessen werden darf, dass auch die damaligen Rahmenbedingungen herausfordernd waren. Dies zeigt sich besonders bei den Klassenbeständen: Zwar hatte sich die durchschnittliche Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse bzw. Abteilung bis Anfang der 1970er-Jahre bereits merklich reduziert – jedoch umfassten im Jahr 1970 nach wie vor 30,4 % aller Primarschulabteilungen im Kanton Zürich mehr als 32 Schulkinder.¹⁵⁷ Hinzu kommt, dass die Vielzahl an (unangemeldeten) Schulbesuchen vermutlich für viele Lehrpersonen belastend war.¹⁵⁸

Dass gewisse Lehrpersonen das eigene Fehlverhalten mit schwierigen Arbeitsbedingungen zu entschuldigen versuchten, mag nicht überraschen.¹⁵⁹ Trotz aller Herausforderungen muss aber betont werden: Das Verhalten verschiedener damaliger Lehrpersonen ist nicht zu entschuldigen. Dies gilt besonders – aber nicht nur – im Hinblick auf körperliche Strafen.¹⁶⁰ Allerdings wäre es falsch, alle Lehrpersonen in den gleichen «Topf» zu werfen.

153 Vgl. z. B. Andreotti, Mario: Lasst die Lehrer wieder unterrichten!, in: Aargauer Zeitung, 20. 11. 2018, www.aargauerzeitung.ch/meinung/kommentare-aaz/lasst-die-lehrer-wieder-unterrichten-ld.1328088, 16. 8. 2022; Tschui, Silvia: Schule geben? Nie wieder! Lehrermangel – ein Erklärungsversuch der Autorin Silvia Tschui, Blick, 14./15. 8. 2022, www.blick.ch/meinung/kommentare/lehrermangel-ein-erklarungsversuch-der-blick-autorin-silvia-tschui-schule-geben-nie-wieder-id17787000.html, 17. 8. 2022. Die im zweiten Bericht erwähnten Ereignisse sollten sich «vor 20 Jahren» abgespielt haben, ebd. Zudem erklärte die Autorin aber: «Heute ist es schlimmer[.]» Ebd. Aufschlussreich sind zudem die Kommentare der Leserinnen und Leser.

154 Für Informationen zu dieser Studie vgl. Kapitel 6 dieser Arbeit.

155 Eine Übersicht zu den «Kernproblemen» finden sich in Roth/Schellhammer, Entscheidungssituationen 1974, S. 35–108.

156 Vgl. ebd., S. 67–69, 74–78.

157 Vgl. Geschäftsbericht Regierungsrat 1970, S. 277.

158 Für Kritik an Schulbesuchen vgl. z. B. KES 103/1.

159 Vgl. z. B. StAZH, Z 368.1242, Protokoll von der Vorladung eines Lehrers vom 15. 2. 1956, S. 373; StAZH, Z 373.1727, Bürositzung vom 27. 1. 1969, S. 3.

160 So gilt es auch entwürdigende Behandlungsweisen zu berücksichtigen, vgl. Kapitel 7.6 dieser Arbeit. Generell wäre es interessant zu prüfen, ob bzw. wie sich das Verhältnis von körperlichen Strafen und entwürdigenden Behandlungsweisen im Laufe der Zeit verändert hat. So könnte die Hypothese aufgegriffen werden, dass es durch den Rückgang körperlicher Gewalt zu vermehrten entwürdigenden Behandlungen gekommen ist. Die schriftliche Befragung weist in Bezug auf den Aspekt der «Blossstellungen» allerdings auf keine klaren Veränderungen im zeitlichen Verlauf hin.

Es gab sicherlich viele Lehrpersonen, welche ihren Berufsauftrag zufriedenstellend erfüllt haben – welche also unter anderem die Bestimmungen zur körperlichen Züchtigung befolgt oder vielleicht sogar vollständig auf solche Strafen verzichtet haben.

Ein dunkles Kapitel der Schulgeschichte

«Ein dunkles Kapitel» – dieser Titel wurde in der 2007 erschienenen Publikation «175 Jahre Volksschule Wallisellen» gewählt, die auch Anmerkungen zum Thema «Körperstrafen» enthielt.¹⁶¹ Dabei handelt es sich gewiss um eine passende Überschrift – und zwar nicht nur bezogen auf eine bestimmte Gemeinde, sondern allgemein für die Schulgeschichte des Kantons Zürichs bzw. der Schweiz.

Dass Lehrpersonen in verschiedenen Kantonen lange Zeit körperliche Strafen anwenden durften, könnte eine solche Einordnung bereits rechtfertigen.¹⁶² Aber auch aus damaliger Perspektive war es aus mehrerlei Gründen ein dunkles Kapitel. So hat sich gezeigt, dass eine nicht unerhebliche Zahl an Lehrpersonen die rechtlichen Vorgaben oder die Bitten der Schulbehörden nicht eingehalten hat: Zum Beispiel weil Körperstrafen nicht nur in Ausnahmefällen eingesetzt wurden oder weil die eingesetzten Strafen zu körperlichen bzw. seelischen Schädigungen führten. Ein dunkles Kapitel ist es allerdings auch, weil es den Schulbehörden bei Weitem nicht immer gelungen ist, entsprechende Vorfälle zu verhindern oder die Lehrpersonen zur Rechenschaft zu ziehen. Dementsprechend muss zusätzlich das Verhalten der Schulbehörden kritisiert werden. Für die Geschichtsforschung ist es mit Blick auf den Forschungsstand ebenfalls ein «dunkles», wenig beleuchtetes Kapitel. Dass körperliche Züchtigungen im schulischen Bereich bisher von der historischen Forschung kaum beachtet wurden, ist bemerkenswert.¹⁶³ Dies gilt umso mehr, weil es sich um ein in vielerlei Hinsicht relevantes Thema handelt, das auch traurige und schockierende Geschichten in sich trägt.

Mit der vorliegenden Dissertation wurde versucht, einen Beitrag zur historischen Aufarbeitung zu leisten. Trotz dieser Bemühungen bleiben grosse Forschungslücken bestehen – auch bezogen auf die Zürcher Volksschule sowie den Zeitraum von 1945 bis 1985: Am offensichtlichsten zeigen sich diese auf Ebene der Gemeindeschulpflegen. So war es in der vorliegenden Arbeit lediglich möglich, die Situation in der Stadt Zürich vertiefter zu untersuchen. Vergleiche mit weiteren Gemeinden – vor allem mit solchen, die über eine weniger professionelle Schulaufsicht verfügten – wären entsprechend von besonderer Wichtigkeit.¹⁶⁴ Da die Verhältnisse in der Stadt Zürich aber ebenfalls nur

161 Grimm, Wallisellen, S. 26. Zusätzlich dazu wurden in jenem Kapitel Ausführungen zu anderen Strafen (inklusive Blossstellungen) gemacht, vgl. ebd. Diese Umschreibung verwendete auch Daniel Deplazes (ohne Bezug auf die erwähnte Publikation zu nehmen) in seiner Masterarbeit, vgl. Deplazes, Exekutionsstock, S. 12.

162 Dies gilt besonders aus Sicht jener Personen, welche ohne solche Strafen aufwachsen bzw. aufgewachsen sind. Zu diesen gehört auch der Autor dieser Arbeit.

163 Vgl. Kapitel 1.2 dieser Arbeit.

164 Die Präsidenten der Kreisschulpflegen der Stadt Zürich sind praktisch während des gesamten Untersuchungszeitraums vollamtlich tätig gewesen, vgl. Anm. 5 auf S. 344 dieser Arbeit.

stichprobenweise begutachtet werden konnten, dürfte der Blick auf weitere Schulkreise erkenntnisreich sein. Zudem gilt es zu beachten, dass die Aktenbestände der verschiedenen näher untersuchten Schulbehörden nicht alle ausgewertet werden konnten.¹⁶⁵ Es darf davon ausgegangen werden, dass andere Archivunterlagen weitere Erkenntnisse ermöglichen. Besonders spannend dürfte es zudem sein, die Sichtweisen von (damaligen) Lehrpersonen stärker in den Fokus zu rücken: beispielsweise durch Untersuchungen autobiografischer Zeugnisse oder durch schriftliche bzw. mündliche Befragungen. Nicht zuletzt wäre es von Interesse, langfristige Wirkungen von körperlichen Strafen auf ehemalige Schülerinnen und Schüler zu untersuchen. Denn gerade die schriftliche Befragung hat deutlich gemacht: Körperliche Züchtigungen – darunter jene in der Schule – prägten viele Menschen.

165 Vgl. Kapitel 1.3 dieser Arbeit.

15 Dank

An dieser Stelle gilt es verschiedenen Personen Dank auszusprechen.

Prof. Dr. Christian Koller sowie Prof. Dr. Lucien Criblez danke ich für ihre Bereitschaft, die Dissertation zu begleiten sowie für ihre wertvollen Rückmeldungen im Laufe des Doktoratsstudiums.

Ebenfalls unerlässlich waren die Anmerkungen verschiedener Personen, zum Beispiel anlässlich von Kolloquien. Für ihre Kommentare sei ihnen an dieser Stelle gedankt.

Besonderer Dank gebührt auch allen Mitarbeitenden der von mir besuchten Archive und Bibliotheken – allen voran jenen des Staatsarchivs Zürich, des Stadtarchivs Zürich sowie der Zentralbibliothek Zürich. Ihre Dienste wurden zum Teil über das normale Mass hinaus in Anspruch genommen – vor allem durch die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen sowie durch die Bereitstellung der zahlreichen Archivalien und Bücher.

Ohne die Mitarbeit von über tausend Personen, welche sich an der schriftlichen Befragung beteiligten, wären viele Erkenntnisse nicht möglich gewesen. Dass diese Personen bereit waren, von ihren – zum Teil sehr persönlichen – Erlebnissen zu berichten, darf nicht als selbstverständlich angesehen werden.

Meiner Schwester Sonja danke ich herzlich unter anderem für ihre Rückmeldungen zum Fragebogen.

Der abschliessende Dank gebührt meinen Eltern: Sie haben mich auch während des Doktoratsstudiums immer unterstützt.

16 Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BS	Bereinigte Sammlung
Bst.	Buchstabe
E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
FBP	Forschungsbibliothek Pestalozzianum
Jg.	Jahrgang
KES	Kritische Entscheidungssituationen
LS	Loseblattsammlung
n	Stichprobengrösse / Anzahl der Teilnehmenden
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. A.	ohne Autor/Autorin
o. D.	ohne Datum
o. S.	ohne Seitenzahl
OS	Offizielle Sammlung
Rn.	Randnummer
SozArch	Sozialarchiv Zürich
SP	Sozialdemokratische Partei
StALU	Staatsarchiv Luzern
StArZH	Stadtarchiv Zürich
StAZH	Staatsarchiv Zürich
StGB	Strafgesetzbuch
SVP	Schweizerische Volkspartei
Urt.	Urteil
Vol.	Volume (Band)
z. Hd.	zu Händen
Ziff.	Ziffer

17 Quellen- und Literaturverzeichnis

17.1 Quellen

17.1.1 Ungedruckte Quellen

Sozialarchiv Zürich (SozArch)

Ar PJ 9.1-010, Schülerforum Lilaphon Zürich, 1979–1981.

Staatsarchiv Zürich (StAZH)

M 14 g.44.6 (Teil 1), Kantonsrat, Protokolle der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule, 1947–1949.

M 14 g.44.6 (Teil 2), Kantonsrat, Protokolle der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule, 1949–1951.

M 14 g.47.17, Kantonsrat, Protokolle der Kommission zur Beratung des Gesetzes über die Volksschule, 1952–1953.

M 14 h.15, Nr. 9, Kantonsrat, Protokolle der Redaktionskommission, 1951–1955.

MM 24.64 KRP 1949/091/0685, Protokolle des Kantonsrates, 1949.

MM 24.64 KRP 1950/115/0817, Protokolle des Kantonsrates, 1950.

MM 24.64 KRP 1950/116/0820, Protokolle des Kantonsrates, 1950.

MM 24.64 KRP 1951/177/1173, Protokolle des Kantonsrates, 1951.

MM 24.64 KRP 1951/181/1197, Protokolle des Kantonsrates, 1951.

MM 24.64 KRP 1951/182/1204, Protokolle des Kantonsrates, 1951.

MM 24.65 KRP 1952/043/0318, Protokolle des Kantonsrates, 1952.

MM 24.65 KRP 1952/046/0340, Protokolle des Kantonsrates, 1952.

MM 24.66 KRP 1953/078/0581, Protokolle des Kantonsrates, 1953.

MM 24.66 KRP 1953/079/0586, Protokolle des Kantonsrates, 1953.

MM 24.69 KRP 1957/076/0642, Protokolle des Kantonsrates, 1957.

MM 24.92 KRP 1976/063/0491, Protokolle des Kantonsrates, 1976.

MM 24.95 KRP 1977/152/1112, Protokolle des Kantonsrates, 1977.

MM 24.103 KRP 1980/077/0031, Protokolle des Kantonsrates, 1980.

MM 3.112 RRB 1964/4863, Protokolle des Regierungsrates, 1964.

MM 3.147 RRB 1976/2534, Protokolle des Regierungsrates, 1976.

MM 3.172 RRB 1984/2954, Protokolle des Regierungsrates, 1984.

MM 3.177 RRB 1985/4841, Protokolle des Regierungsrates, 1985.

U 174.8, Akten zu den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1950.

U 175.8, Akten zu den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1950–1951.

U 191.5.3, Akten zu den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1967.

U 194.10, Akten zu den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1970.

- U 197.13, Akten zu den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1973.
 UU 2.85–116, Protokolle der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1934–1965.
 UU 2.121–140, Protokolle der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1966–1985.¹⁶⁶
 UU 2 d.1–20, Register zu den Protokollen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, 1966–1985.
 Z 362.3215–3218, Protokolle der Bezirksschulpflege Affoltern, 1935–1989.
 Z 363.853–857, Protokolle der Bezirksschulpflege Andelfingen, 1938–1989.
 Z 363.982, Protokolle der Bezirksschulpflege Andelfingen, 1938–1954.
 Z 364.1308–1320, Protokolle der Bezirksschulpflege Bülach, 1941–1987.
 Z 365.1494–1495, Protokolle der Bezirksschulpflege Dielsdorf, 1969–1985.
 Z 365.1498, Protokolle der Bezirksschulpflege Dielsdorf, 1973–1997.
 Z 365.1500–1504, Protokolle der Bezirksschulpflege Dielsdorf, 1965–1977.
 Z 365.1520–1522, Protokolle der Bezirksschulpflege Dielsdorf, 1942–1965, 1977–1985.
 Z 366.367, Protokolle der Bezirksschulpflege Limmattal/Dietikon, 1985–1986.
 Z 366.379, Protokolle der Bezirksschulpflege Limmattal/Dietikon, 1985–1989.
 Z 367.1446–1447, Protokolle der Bezirksschulpflege Hinwil, 1965–1989.
 Z 367.1467–1468, Protokolle der Bezirksschulpflege Hinwil, 1939–1965.
 Z 368.1241–1250, Protokolle der Bezirksschulpflege Horgen, 1954–1961, 1977–1985.
 Z 368.1279–1286, Protokolle der Bezirksschulpflege Horgen, 1968–1976.
 Z 368.1290, Protokolle der Bezirksschulpflege Horgen, 1941–1945.
 Z 368.1423–1425, Protokolle der Bezirksschulpflege Horgen, 1945–1954.
 Z 368.1444, Protokolle der Bezirksschulpflege Horgen, 1962–1968.
 Z 369.813–816, Protokolle der Bezirksschulpflege Meilen, 1960–1985.
 Z 369.895, Protokolle der Bezirksschulpflege Meilen, 1937–1949.
 Z 370.825–834, Protokolle der Bezirksschulpflege Pfäffikon, 1935–1989.
 Z 371.1059, Protokolle der Bezirksschulpflege Uster, 1985–1989.
 Z 371.1074, Protokolle der Bezirksschulpflege Uster, 1983–1997.
 Z 371.1086–1088, Protokolle der Bezirksschulpflege Uster, 1923–1985.
 Z 372.1427–1435, Protokolle der Bezirksschulpflege Winterthur, 1943–1987.
 Z 373.1654, Überarbeitung der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen, 1981–1984.
 Z 373.1726–1759, Protokolle der Bezirksschulpflege Zürich, 1967–1986.¹⁶⁷

166 Zusätzlich dazu wurden noch einzelne spätere Protokolle begutachtet. Um Zuordnungen zu Lehrpersonen verhindern zu können, wird auf eine entsprechende Angabe verzichtet.

167 Vor allem bei der Bezirksschulpflege Zürich finden sich in den Bänden – neben den eigentlichen Sitzungsprotokollen – weitere Unterlagen (zum Beispiel separate Begründungen der Entscheide).

Stadtarchiv Zürich (StArZH)

- KoKpA, Korrespondenz der Kreisschulpflege A [anonymisiert], verschiedene Jahrgänge.¹⁶⁸
 KoKpB, Korrespondenz der Kreisschulpflege B [anonymisiert], verschiedene Jahrgänge.
 LeKpA, Lehrpersonendossiers der Kreisschulpflege A [anonymisiert], verschiedene Dossiers.
 LeKpB, Lehrpersonendossiers der Kreisschulpflege B [anonymisiert], verschiedene Dossiers.
 PrKpA 1945–1985, Protokolle der Kreisschulpflege A [anonymisiert], 1945–1985.¹⁶⁹
 PrKpB 1945–1985, Protokolle der Kreisschulpflege B [anonymisiert], 1945–1985.
 V.H.a.100.:1–56, Protokolle der Präsidentenkonferenz, 1907–1979, 1985.
 V.H.a.42.:1–98, Protokolle der Zentralschulpflege und des Schulvorstandes, 1893–1985.

17.1.2 Gedruckte Quellen

- Aargauische Gesetzessammlung. Zehnter Band. 1979–1982, Aarau 1983.
 Amtliche Sammlung (AS) der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich, verschiedene Bände.
 Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug. XVI. Band. Umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1952, hg. von der Staatskanzlei, Zug 1953.
 Amtlicher Staatskalender des Kantons Zürich, hg. von der Staatskanzlei des Kantons Zürich, verschiedene Jahre.
 Amtsblatt des Kantons Zürich, verschiedene Jahre.
 Bereinigte Sammlung (BS) der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich.
 Am 1. Januar 1975 in Kraft stehende Erlasse, hg. von der Stadtkanzlei Zürich, Zürich 1975.
 Der Brockhaus in fünfzehn Bänden. Dreizehnter Band. Ses–Tam, Leipzig, Mannheim 1999.
 Der Brockhaus in fünfzehn Bänden. Sechster Band. Gu–Ir, Leipzig, Mannheim 1998.
 Der Neue Brockhaus. Allbuch in fünf Bänden und einem Atlas. Fünfter Band. Sie–Z, Wiesbaden 1965³.
 Deutschsprachige Sammlung – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Bd. 1 – EGMR-E 1, hg. von Erika Engel, Norbert Paul Engel, Kehl am Rhein 2008.
 Die Bibel. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Gesamtausgabe. Psalmen und Neues Testament, ökumenischer Text, Stuttgart, Klosterneuburg 1998.
 Geschäftsbericht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, verschiedene Jahre.
 Geschäftsbericht des Regierungsrates des Kantons Zürich, 1930–1990.
 Gesetze und Verordnungen über die Volksschule und die hauswirtschaftliche Fortbildungs-

168 Da die Schulkreise anonymisiert sind, handelt es sich bei den angegebenen Signaturen nicht um die tatsächlichen (vom Stadtarchiv Zürich verwendeten) Signaturen. Dies gilt auch für die weiteren Quellenangaben der beiden Kreisschulpflegen.

169 Beim Schulkreis A wurden bei den Protokollen zusätzlich zu den angegebenen Jahrgängen (1945–1985) einige weitere Jahre begutachtet. Um eine allfällige Identifikation von Lehrpersonen verhindern zu können, wird auf genauere Angaben verzichtet. Die Verfügungen der beiden Kreisschulpflegen wurden ebenfalls unter den Signaturen «PrKpA 1945–1985» bzw. «PrKpB 1945–1985» verzeichnet, obschon die Verfügungen teilweise separate Bände besitzen.

- schule. Am 1. Oktober 1968 in Kraft stehende Erlasse, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1968⁵.
- Gesetze und Verordnungen über die Volksschule und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Am 1. April 1971 in Kraft stehende Erlasse, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1971⁶.
- Gesetze und Verordnungen über die Volksschule und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Am 1. März 1974 in Kraft stehende Erlasse, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1974⁷.
- Gesetze und Verordnungen über die Volksschule und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Am 1. August 1978 in Kraft stehende Erlasse, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1978⁸.
- Gesetze und Verordnungen über die Volksschule und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Am 1. Februar 1983 in Kraft stehende Erlasse, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1983⁹.
- Gesetze und Verordnungen über die Volksschule und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Am 1. Januar 1987 in Kraft stehende Erlasse, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1987¹⁰.
- Gesetzessammlung zur Volksschule. Stand 1. Januar 1993, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1993¹¹.
- Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905, Zürich 1905.
- Offizielle Erläuterungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 2000, www.webstatistik.zh.ch/cms_abstimmungsarchiv/pdf/20000312_Zeitung.pdf, 2. 5. 2023.
- Offizielle Erläuterungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 15. März 1959, www.webstatistik.zh.ch/cms_abstimmungsarchiv/pdf/19590315_Volksabstimmung.pdf, 2. 5. 2023.
- Offizielle Erläuterungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1978, www.webstatistik.zh.ch/cms_abstimmungsarchiv/pdf/19780924_Volksabstimmung.pdf, 2. 5. 2023.
- Offizielle Erläuterungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, www.webstatistik.zh.ch/cms_abstimmungsarchiv/pdf/20050605_Zeitung.pdf, 2. 5. 2023.
- Offizielle Sammlung (OS) der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, verschiedene Bände.
- Pestalozzi, Johann Heinrich: Schriften aus der Zeit von 1799–1801, hg. von Artur Buchenau; Eduard Spranger; Hans Stettbacher; bearbeitet von Herbert Schönebaum; Kurt Schreiner; Berlin, Leipzig 1932 (Sämtliche Werke 13).
- Problemsituationen im Berufsfeld des Lehrers. Sammlung von Protokollen «Kritischer Entscheidungssituationen» (KES), redaktionelle Bearbeitung von Hannes Tanner, Zürich 1975 (Arbeitspapiere und Berichte zum Projekt Bildungsbedürfnisse der Volksschullehrer (BIVO)).
- Protokoll über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte betreffend Revision der Bundesverfassung 1873/1874, Bern 1877.
- Recueil de la législation neuchâteloise. Quatrième édition. Tome premier, Neuchâtel 1972.
- Regierungsetat des Kantons Zürich, hg. von der Staatskanzlei des Kantons Zürich, verschiedene Jahre.

- Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Januar 1930 bis 31. Dezember 1932 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Achtundzwanzigster Band, hg. vom Justizdepartement Basel-Stadt, Basel 1933.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich über Erziehung, Bildung und Kultur. Stand am 1. Januar 1961, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1962.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen des Kantons Zürich, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1930².
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Nachgeführt bis Ende 1939, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1940³.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, hg. von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 1955⁴.
- Series A. Judgments and decisions, publications of the European Court of Human Rights / Série A. Arrêts et décisions, publications de la Cour européenne des droits de l'homme, verschiedene Bände.
- Statistisches Handbuch des Kantons Zürich. Ausgabe 1949, hg. vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich, Zürich 1949 (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Dritte Folge, Heft 16).
- Statistisches Handbuch des Kantons Zürich. Ausgabe 1964, hg. vom Statistischen Amt des Kantons Zürich, Zürich 1964 (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Dritte Folge, Heft 53).
- Statistisches Handbuch des Kantons Zürich. Ausgabe 1978, hg. vom Statistischen Amt des Kantons Zürich, Zürich 1978 (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Dritte Folge, Heft 96).
- Statistisches Handbuch des Kantons Zürich. Ausgabe 1987, hg. vom Statistischen Amt des Kantons Zürich, Zürich 1987 (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Dritte Folge, Heft 119).
- Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. 51. Jahrgang 1955, hg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich, Zürich 1957.
- Yearbook of the European Convention on Human Rights / Annuaire de la Convention européenne des droits de l'homme. Vol. 32, Dordrecht, Boston, London 1989.
- Zürcher Gesetzessammlung. Am 1. Januar 1961 in Kraft stehende Erlasse des Kantons Zürich. Vierter Band, hg. von der Staatskanzlei des Kantons Zürich, Zürich 1961.
- Verschiedene Gesetze und Verordnungen unterschiedlicher Kantone; vor allem begutachtet in den Beständen des Staatsarchivs Luzern (StALU) sowie der Forschungsbibliothek Pestalozzianum in Zürich (FBP).
- Verschiedene Zeitungsberichte; vor allem abgerufen über www.e-newspaperarchives.ch.

17.1.3 Weitere Quellen

- Erny, Hansjörg: Ist Körperstrafe in der Schule noch zeitgemäss?, Antenne, Schweizer Fernsehen, 28. 6. 1971, www.srf.ch/play/tv/antenne/video/ist-koerperstrafe-in-der-schule-noch-zeitgemaess?urn=urn:srf:video:0018759e-99cf-48dd-b96f-ecc3eda09390, 30. 4. 2023.
- Neumann, Peter: Spuren der Zeit – Disziplin in der Schule im Wandel der Zeit, DOK, Schweizer Fernsehen, 8. 12. 2008, www.srf.ch/play/tv/dok/video/spuren-der-zeit-disziplin-in-der-schule-im-wandel-der-zeit?urn=urn:srf:video:dec436b4-84t8-48b7-97ae-4019fb46fte5&expandDescription=trueule-im-wandel-der-zeit-2, 30. 4. 2023.
- O. A.: Darf man prügeln?, Freitagsmagazin, Schweizer Fernsehen, 3. 2. 1961, www.srf.ch/play/tv/freitagsmagazin/video/darf-man-pruegeln?urn=urn:srf:video:3228a696-df9f-4e49-818c-cab7109d88c6, 30. 4. 2023.
- Verschiedene Internetseiten, die im Literaturverzeichnis oder direkt in den Anmerkungen verzeichnet sind.

17.2 Literatur

- Ahrens, Gerd-Axel: Nonresponse-Analyse und Gewichtung im Forschungsprojekt «Mobilität in Städten – SrV 2013», Dresden 2015, https://tu-dresden.de/bu/verkehr/ivs/srv/ressourcen/dateien/Nonresponse-Bericht_SrV2013.pdf, 3. 3. 2023.
- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine; Meier, Thomas; Vollenweider, Janine: Kinder im Klosterheim. Die Anstalt St. Iddazell Fischingen 1879–1978, Frauenfeld 2015 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 153).
- Appius, Stephanie; Nägeli, Amanda: Schulreformen im Mehrebenensystem. Eine mehrdimensionale Analyse von Bildungspolitik, Wiesbaden 2017 (Educational Governance 35).
- Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung: Kindesmisshandlungen in der Schweiz. Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bern 1992.
- Baertschi, Christian: Ernst Vaterlaus, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 22. 4. 2015, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/005924/2015-04-22>, 8. 10. 2022.
- Baier, Dirk: Kriminalitätsofererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz. Ergebnisse einer Befragung, Zürich 2019, https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/18193/3/2019_Baier_Kriminalit%c3%a4tsopfererfahrungen_und_Kriminalit%c3%a4tswahrnehmungen_in_der_Schweiz.pdf, 2. 3. 2023.
- Balthasar, Andreas; Essig, Stefan; von Stokar, Thomas; Vettori, Anna; von Dach, Andrea; Trageser, Judith; Trein, Philipp; Rubinelli, Sara; Zenger, Christoph; Perrotta Berlin, Maria; Weiss, Günter: Evaluation der Krisenbewältigung Covid-19 bis Sommer 2021. Schlussbericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Luzern 2022, www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/e-f/evalber-mt/2022-evaluation-krisenbewaeltigung-covid-19-schlussbericht.pdf.download.pdf/2022-schlussbericht-evaluation-krisenbewaeltigung-covid-19-d.pdf, 16. 2. 2023.

- Bange, Dirk: Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ausmass – Hintergründe – Folgen, Köln 1992.
- Bannwart-Maurer, Elena: Das Recht auf Bildung und das Elternrecht. Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Bern, Frankfurt am Main 1975 (Europäische Hochschulschriften II Rechtswissenschaft 132).
- Baumann, Felix: Das Grundrecht der persönlichen Freiheit in der Bundesverfassung unter besonderer Berücksichtigung der geistigen Unversehrtheit, Zürich, Basel, Genf 2011 (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 306).
- Bellwald, Peter: Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten, Bern 1985.
- Belser, Eva Maria; Waldmann, Bernhard; Molinari, Eva: Grundrechte I. Allgemeine Grundrechtslehren, Zürich, Basel, Genf 2012 (litera B).
- Belser, Eva Maria; Waldmann, Bernhard: Grundrechte II. Die einzelnen Grundrechte, Zürich, Basel, Genf 2012 (litera B).
- Berlin, Hilke: Kinder- und Jugendrechte in der Schweiz. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesverfassung, Berlin 2011 (Europäisches und internationales Integrationsrecht 17).
- Bigler-Marschall, Ingrid: Hans Zulliger, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 18. 6. 2012, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008994/2012-06-18>, 9. 2. 2023.
- Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hg.): 200 Jahre Erziehungsrat des Kantons Zürich, 1798 bis 1998, Zürich 1998.
- Bloch Pfister, Alexandra: Priester der Volksbildung. Der Professionalisierungsprozess der Zürcher Volksschullehrkräfte zwischen 1770 und 1914, Zürich 2007.
- Bortz, Jürgen; Schuster, Christof: Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, Berlin, Heidelberg 2010⁷.
- Bosche, Anne: Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Schultypen oder Schulstufen? Grenzziehungen zwischen Aus- und Fortbildung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Hoffmann-Ocon, Andreas (Hg.): Orte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zürich, Bern 2015, S. 165–177.
- Brüschweiler, Werner: Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen im schweizerischen Strafrecht, Winterthur 1963.
- Bucher, Laura: Die Rechtsstellung der Jugendlichen im öffentlichen Recht, Zürich, Basel, Genf 2013 (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 211).
- Budliger, Michael: Untersuchung Jürg Jegge, Zürich 2018, www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/footer/news/2018/documente/jegge_untersuchungsbericht_und_anhaenge.pdf, 20. 5. 2022.
- Bundesrat: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3185 Bulliard-Marbach vom 4. Mai 2020, Bern 2022, www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/73482.pdf, 30. 4. 2023.
- Burckhardt, Walther: Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Bern 1905.
- Burckhardt, Walther: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Bern 1914².
- Burckhardt, Walther: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Bern 1931³.

- Bürgi, Markus: Robert Briner, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 30. 12. 2002, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/005918/2002-12-30>, 8. 10. 2022.
- Bürgi, Markus: Walter König, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 7. 11. 2013, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/005928/2013-11-07>, 8. 10. 2022.
- Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS: Prävalenzschätzungen zu Demenzerkrankungen in der Schweiz, 1. 4. 2021, www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/nationale-demenzstrategie/hf-daten/8_1_versorgungsmoitoring/praevalenzschaetzung_demenz.pdf.download.pdf/Prävalenzschätzungen_Demenz.pdf, 16. 2. 2023.
- Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja: «Genügend goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, Zürich 2019.
- Bussmann, Kai-Detlef: Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-)Recht als Kommunikationsmedium, Köln 2000.
- Cesdoc (Centre suisse de documentation en matière d'enseignement et d'éducation – Schweizerische Dokumentationsstelle für Schul- und Bildungsfragen): Zusammenstellung von gesetzlichen Bestimmungen der Kantone betreffend Verhalten und Disziplin (inkl. disziplinarische Massnahmen), Abwesenheit und ausserschulische Tätigkeiten der Schüler, Genf 1985 (Section Documentation / Information Dossier 85.05).
- Criblez, Lucien: Lehrerinnen- und Lehrermangel in den 1960er- und frühen 1970er-Jahren – Phänomen, Massnahmen, Wirkungen, in: Bauer, Catherine Eve; Bieri Buschor, Christine; Safi, Netkey (Hg.): Berufswechsel in den Lehrberuf. Neue Wege der Professionalisierung, Bern 2017, S. 21–38.
- De Vincenti, Andrea: Stadt gegen Land. Die Debatten um die ideale Lehrerbildung im Vorfeld der Küssnachter Seminargründung, in: Hoffmann-Ocon, Andreas (Hg.): Orte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zürich, Bern 2015, S. 97–113.
- Deluigi, Tamara: Die Schule und ihre Problemkinder. (A)Normalität im 19. und 20. Jahrhundert, eine historisch-systematische Analyse, Bad Heilbrunn 2021 (Forschung Klinkhardt).
- Deplazes, Daniel: Der «Exekutionsstock» in der Pädagogik. Körperliche Züchtigung an Bündner Schulen von 1875 bis 1914, Masterarbeit, Universität Basel, Basel 2016.
- Deplazes, Daniel: Der Lehrer beginnt «die Kinder herumzuprügeln». Ein Fall von körperlicher Züchtigung in Fläsch um 1900, in: Kunst und Kultur Graubünden. Bündner Jahrbuch 2018, Jg. 60, Neue Folge, 2017, S. 115–121.
- Deplazes, Daniel: Strafen in der Schule. Drei Fälle körperlicher Züchtigung in Bündner Schulen um 1900, in: Grunder, Hans-Ulrich (Hg.): Strafe und Disziplin in Familie und Schule. Theoretische Hintergründe, bildungshistorische Perspektiven, aktuelle Sachverhalte. Fünfundzwanzig Recherchen, Baltmannsweiler 2017, S. 45–56.
- Deplazes, Daniel: Corporal Punishment in Swiss Schools from the Perspective of those Affected, in: History of Education Researcher, Nr. 102, 2018, S. 69–72.
- Deplazes, Daniel: Wie Schulkinder Körperstrafen erlebten, in: Schulblatt Aargau und Solothurn, Jg. 137, Heft 1, 2019, S. 25.
- Dicke, Detlev Christian: Art. 65, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft III, Basel, Zürich, Bern 1989, S. 1–8.
- Dinkelmann, Jürg: Die Rechtsstellung des Schülers im Schülerdisziplinarrecht, Zürich 1985.

- Donatsch, Andreas: Strafrecht III. Delikte gegen den Einzelnen, Zürich, Basel, Genf 2018¹¹ (Zürcher Grundrisse des Strafrechts).
- Dorfverein Bertschikon; Gemeinde Gossau ZH (Hg.): Bertschikon. Ein Dorf im Wandel der Zeit, Gossau 2015.
- Döring, Nicola; Bortz, Jürgen: Datenerhebung, in: Döring, Nicola; Bortz, Jürgen: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, Berlin, Heidelberg 2016⁵, S. 321–577.
- Dressler, Hans: Der Schutz der persönlichen Freiheit in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. 81, 1980, S. 377–390.
- Dudek, Peter: «Liebvolle Züchtigung». Ein Missbrauch der Autorität im Namen der Reformpädagogik, Bad Heilbrunn 2012.
- Eckhardt-Steffen, Ruth; Keller, Gerhard; Züllig, Fredy: Handbuch für Zürcher Schulbehörden, Zürich 2002².
- Eckstein, Karl: Schulrecht, Elternrecht, Schülerrecht. Ein praktischer Ratgeber für Rechtsfragen im Schulalltag für Schüler, Eltern, Lehrer, Schulbehörden, Zug 1979.
- Fleiner, Fritz: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923.
- Fletemeyer, Tina: Berufsbezogene Überzeugungen von Lehrpersonen zur Beruflichen Orientierung. Eine qualitative Studie an allgemeinbildenden Schulen, Wiesbaden 2021.
- Fritzsche, Bruno; Lemmenmeier, Max: Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3. 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1997², S. 20–157.
- Früh, Beatrice: Die UNO-Kinderrechtskonvention. Ihre Umsetzung im schweizerischen Schulrecht, insbesondere im Kanton Aargau, Zürich, St. Gallen 2007.
- Gebert, Pius: Das Recht auf Bildung nach Art. 13 des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und seine Auswirkungen auf das schweizerische Bildungswesen, St. Gallen 1996.
- Gebhardt, Jörg: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im antiken Rom und in der Gegenwart, Köln 1994 (Dissertationen zur Rechtsgeschichte 4).
- Gehrig, Hans; Geppert, Maximilian: Lehrerverhalten in Konfliktsituationen, Basel 1975 (Forschungsberichte zur Lehrerbildung. Bildungsbedürfnisse der Volksschullehrer (BIVO-Projekt) 3).
- Germann, Oskar A.: Das Verbrechen im neuen Strafrecht, Zürich 1942/43.
- Giacometti, Zaccaria: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Neubearbeitung der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von Dr. F. Fleiner, Zürich 1949.
- Gloor, Armin: Die Aufsicht der Bezirksschulpflege, Zürich 1983.
- Gloor, Regula; Pfister, Thomas: Kindheit im Schatten. Ausmass, Hintergründe und Abgrenzung sexueller Ausbeutung, Bern 1995.
- Grabenwarter, Christoph; Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, München, Basel, Wien 2016⁶ (Juristische Kurz-Lehrbücher).
- Graf, Ruedi: Johann Heinrich Pestalozzi, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 15. 2. 2022, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009054/2022-02-15>, 9. 2. 2023.
- Griffel, Alain: Der Grundrechtsschutz in der Armee, Zürich 1991.

- Grimm, Albert: 1832–2007. 175 Jahre Volksschule Wallisellen. 16 Bilder aus der Geschichte der Volksschule Wallisellen, Wallisellen 2007.
- Grimm, Albert: Bausteine für die Jugend, in: Bodenmann, Fritz; Grimm, Albert; Niederhauser, Peter; Wehrle, Walter: Verzelle vo Walliselle. Geschichte der Gemeinde Wallisellen vom Zweiten Weltkrieg bis zur Jahrtausendwende, Wallisellen 2002, S. 251–287.
- Gross, Bettina: Mitgestalten, anpassen, bestehen. Das Seminar Unterstrass und der Wandel in der Lehrer*innenbildung im Kanton Zürich im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2022 (Historische Bildungsforschung 10).
- Grosso Ciponte, Angela: Wir und das Kind, in: Avoir 20 ans en 1983, Wirtschaftskunde, Wir und das Kind, Valori e scelte professionali delle reclute di lingua italiana. Bericht über die pädagogischen Rekrutenprüfungen, Bern 1983/84, S. 76–98.
- Grube, Norbert; Hoffmann-Ocon, Andreas: Orte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zürich. Überblick auf Dynamiken, Kontroversen und eine spannungsgeladene Vielfalt, in: Hoffmann-Ocon, Andreas (Hg.): Orte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zürich, Bern 2015, S. 25–95.
- Grüner, Stefan: Gewalt als Erziehungsmittel, Kindesrechte und Kinderschutz. Historische Grundlinien seit der Aufklärung, in: Grüner, Stefan; Raasch, Markus (Hg.): Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive, Berlin 2019 (Historische Forschungen 120), S. 31–79.
- Gstrein, Jutta: Weisst Du noch wie es früher war ... mit den «Strafen». Eine Befragung von Gehörlosen über ihre Erlebnisse zur Sozialisation im Gehörloseninternat, Zürich 1999 (Informationsheft des Vereins zur Unterstützung der Gebärdensprache der Gehörlosen 34).
- Guggenbühl, Gottfried; Mantel, Alfred; Gubler, Heinrich; Kreis, Hans; Gassmann, Emil: Volksschule und Lehrerbildung 1832–1932. Festschrift zur Jahrhundertfeier, Zürich 1933 (Die zürcherischen Schulen seit der Regeneration 1).
- Haasis, Lucas; Rieske, Constantin (Hg.): Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns, Paderborn 2015.
- Haasis, Lucas; Rieske, Constantin: Historische Praxeologie. Zur Einführung, in: Haasis, Lucas; Rieske, Constantin (Hg.): Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns, Paderborn 2015, S. 7–54.
- Haasis, Lucas; Rieske, Constantin; Buschmann, Nikolaus; Freist, Dagmar; Füssel, Marian; Hillebrandt, Frank; Landwehr, Achim: Was ist und was kann die historische Praxeologie? Ein runder Tisch, in: Haasis, Lucas; Rieske, Constantin (Hg.): Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns, Paderborn 2015, S. 199–236.
- Haefliger, Arthur; Schürmann, Frank: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, Bern 1999².
- Häfelin, Ulrich; Haller, Walter; Keller, Helen; Thurnherr, Daniela: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich, Basel, Genf 2016⁹.
- Hafer, Ernst: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil. Erste Hälfte. Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen das Geschlechtsleben, gegen die Ehre, gegen das Vermögen, Berlin 1937.
- Hafer, Ernst: Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Bern 1946².
- Haller, Walter: Menschenwürde, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, in: Merten, Detlef;

- Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/2. Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, Heidelberg, Zürich, St. Gallen 2007, S. 199–228.
- Hardt, Jochen: Können Kindheitsbelastungen retrospektiv bei Erwachsenen erfasst werden?, in: Egle, Ulrich Tiber; Joraschky, Peter; Lampe, Astrid; Seiffge-Krenke, Inge; Cierpka, Manfred (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen, Stuttgart 2016⁴, S. 219–238.
- Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen. Eine Einführung in die forensische Psychologie für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Sachverständige und Laienrichter, Berlin 1927.
- Hochheuser, Christin: Grundrechtsaspekte der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen und der kommenden jugendstrafrechtlichen Sanktionen, St. Gallen, Lachen 1997.
- Hochuli Freund, Ursula: Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld. Untersuchung zur geschlechtshomogenen und geschlechtergemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Frankfurt am Main 1999 (Heidelberger Studien zur Erziehungswissenschaft 53).
- Hofmann, Peter: Recht handeln – Recht haben. Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer, Zürich 2010.
- Hoffmann-Ocon, Andreas; De Vincenti, Andrea; Grube, Norbert: Möglichkeiten und Grenzen der Praxeologie in der Historischen Bildungsforschung. Einleitende Überlegungen zu einem facettenreichen Forschungsansatz, in: Hoffmann-Ocon, Andreas; De Vincenti, Andrea; Grube, Norbert (Hg.): Praxeologie in der Historischen Bildungsforschung. Möglichkeiten und Grenzen eines Forschungsansatzes, Bielefeld 2020, S. 1–50.
- Horlacher, Rebekka: Fehler- und Strafpraktiken am Ende der Frühen Neuzeit am Beispiel von Schule und Unterricht in der Deutschschweiz, in: Hoffmann-Ocon, Andreas; De Vincenti, Andrea; Grube, Norbert (Hg.): Praxeologie in der Historischen Bildungsforschung. Möglichkeiten und Grenzen eines Forschungsansatzes, Bielefeld 2020, S. 243–268.
- Hug-Beeli, Gustav: Wo liegt die Grenze der persönlichen Freiheit? Die persönliche Freiheit von Schülern, Studenten, Spitalpatienten, Beamten, Lehrern, Militärdienstpflichtigen, Internierten, Zöglingen, Versorgten, Verwahrten und Häftlingen, Zürich 1976.
- Hülsmann, Andrea: Disziplinarische Verantwortlichkeit im öffentlichen Dienst. Analyse der gesetzlichen Regelung im Bund und im Kanton Zürich, Dissertation, Universität Bern, Bern 2014, https://boris.unibe.ch/54788/1/13huelsmann_a.pdf, 30. 4. 2023.
- Hürlimann, Katja: Emil Landolt, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 14. 11. 2007, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013497/2007-11-14>, 14. 8. 2022.
- Hürlimann, Werner: Für die Schule nicht mehr zumutbar. Der Schulausschluss als behördliche Reaktion auf abweichendes Schülerverhalten im 20. Jahrhundert in Schweizer Volksschulen, Bern 2007 (Explorationen. Studien zur Erziehungswissenschaft 54).
- Hürlimann, Werner; Bürkler, Sylvia; Goldsmith, Daniel: Körperliche Züchtigung und Angst als Erziehungsmittel, in: Ries, Markus; Beck, Valentin (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 245–299.
- Illi, Martin: Zürich (Kanton). Regeneration und Folgezeit bis 1869, in: Histori-

- sches Lexikon der Schweiz, Version vom 24. 8. 2017, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007381/2017-08-24>, 9. 2. 2023.
- Jacob, François; Jean-Jacques Rousseau, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 25. 5. 2012, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009547/2012-05-25>, 9. 2. 2023.
- Kälin, Walter; Epiney, Astrid; Caroni, Martina; Künzli, Jörg: Völkerrecht. Eine Einführung, Bern 2016⁴ (Stämpfli-Skripten).
- Kälin, Walter; Künzli, Jörg: Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, Basel 2019⁴.
- Kämpfer, Walter: Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in der Schweiz (mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Bildung), in: Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ), Jg. 8, 1981, S. 687–704.
- Kappis, Bernd; Hardt, Jochen: Standardisierte Verfahren zur retrospektiven Erfassung von Kindheitsbelastungen, in: Egle, Ulrich Tiber; Joraschky, Peter; Lampe, Astrid; Seiffge-Krenke, Inge; Cierpka, Manfred (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen, Stuttgart 2016⁴, S. 199–218.
- Kaufmann, Joseph: Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher, Stuttgart 1909.
- Kaufmann, Joseph: Das Recht zur körperlichen Züchtigung in den schweizerischen Volksschulen, Separatabdruck aus «Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz», Jg. 1911, Heft 3.
- Keller, Beat: Der Ombudsmann der Stadt Zürich – ein schweizerisches Modell, Zürich 1979.
- Keller, Gerhard: Die Wahrung der Schuldisziplin im neuen Volksschulgesetz des Kantons Zürich, in: Gächter, Thomas; Jaag, Tobias (Hg.): Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich, St. Gallen 2007, S. 131–146.
- Key, Ellen: Das Jahrhundert des Kindes. Studien, autorisierte Übertragung von Francis Maro, Berlin 1904⁶.
- Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm; Deutsche Traumastiftung; Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg: Child Trauma Questionnaire (CTQ), www.comcan.de/fileadmin/downloads/2017_03_16_-_comcan_-_5-CTQ.pdf, 16. 2. 2023.
- Kirsch, Stephanie: «Schulen» in Rom und die Kritik an der kindbezogenen Gewalt in der Literatur des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, in: Grüner, Stefan; Raasch, Markus (Hg.): Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive, Berlin 2019 (Historische Forschungen 120), S. 83–108.
- Kloiber, Andreas: Sexueller Missbrauch an Jungen. Epidemiologie – Erleben – Bewältigung. Eine quantitative und qualitative Untersuchung, Heidelberg, Kröning 2002 (Aktuelle Themen und StreitSchriften).
- Kössler, Till: Jenseits von Brutalisierung oder Zivilisierung. Schule und Gewalt in der Bundesrepublik (1970–2000), in: Zeithistorische Forschungen / Studies in Contemporary History, Jg. 15, Heft 2, 2018, S. 222–249.
- Kost, Angela: Strafen an der Sekundarschule, Diplomarbeit, Luzern 1985 (Sekundarlehrerdiplom Kt. Luzern. Allgemeine Themen 239).

- Kronbichler, Walter: Die zürcherischen Kantonsschulen 1833–1983. Festschrift zur 150-Jahr-Feier der staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich, Zürich 1983.
- Kuntsche, Emmanuel Nicolás; Wicki, Matthias: Wenn Eltern ihre Kinder schlagen. Veränderungen elterlicher Gewaltanwendung und Zusammenhänge mit dem Gewaltverhalten Jugendlicher von 1998 bis 2002 in der Schweiz, in: *Psychologie in Erziehung und Unterricht. Zeitschrift für Forschung und Praxis*, Jg. 51, Heft 3, 2004, S. 189–200.
- Lampert, Ulrich: Das schweizerische Bundesstaatsrecht. Systematische Darstellung mit dem Text der Bundesverfassung im Anhang, Zürich 1918.
- Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt am Main 2018² (Historische Einführungen 4).
- Lässer, Marc M.; Schröder, Johannes: Das Gedächtnis im Alter, in: Gudehus, Christian; Eichenberg, Ariane; Welzer, Harald (Hg.): *Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart, Weimar 2010, S. 54–63.
- Lengwiler, Martin; Rothenbühler, Verena; Ivedi, Cemile: *Schule macht Geschichte. 175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich, 1832–2007*, Zürich 2007.
- Loppacher, Barbara: *Erziehung und Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)*, Zürich 2011.
- Ludwig Rudolf, Barbara E.: *Das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und Strafe nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*, Basel 2003.
- Lutz, Helma; Schiebel, Martina; Tuider, Elisabeth: Einleitung. Ein Handbuch der Biographieforschung, in: Lutz, Helma; Schiebel, Martina; Tuider, Elisabeth (Hg.): *Handbuch Biographieforschung*, Wiesbaden 2018², S. 1–8.
- Maheswaran, Suman; Fischer, Oliver: *Das Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz 1990 und 2004*, in: Grunder, Hans-Ulrich (Hg.): *Strafe und Disziplin in Familie und Schule. Theoretische Hintergründe, bildungshistorische Perspektiven, aktuelle Sachverhalte. Fünfundzwanzig Recherchen*, Baltmannsweiler 2017, S. 157–168.
- Manz, Karin: *Schulsystem im Wandel*, in: Tröhler, Daniel; Hardegger, Urs (Hg.): *Zukunft bilden. Die Geschichte der modernen Zürcher Volksschule*, Zürich 2008, S. 27–38.
- Manz, Karin: «Schulkoordination ja – aber nicht so!». *Die Anfänge der schweizerischen Schulkoordination (1960–1985)*, Bern 2011.
- Mayer, Horst Otto: *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung*, München 2013⁶.
- Merckling, Albert: *Die körperliche Züchtigung*, Frankfurt am Main 1922.
- Meyer, Zürich: *Die kleine grosse Stadt. Zürich im 20. Jahrhundert*, Zürich 2022.
- Minor, Liliane: «Wir hatten nie Schläger-Lehrer», in: *Geschichten aus der Schulzeit. 20 prominente Zürcherinnen und Zürcher erzählen*, Zürich 2007, S. 14 f.
- Möhr, Markus: *Die Kognition des Bundesgerichts bei der Überprüfung der Anwendung des kantonalen Gesetzrechts im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Freiheitsrechte, insbesondere der Handels- und Gewerbefreiheit und der persönlichen Freiheit*, St. Gallen 1984.
- Molinari, Eva Maria: *Die Menschenwürde in der schweizerischen Bundesverfassung. Eine rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Untersuchung der subjektiv-rechtlichen*

- Grundrechtsfunktion, Zürich, Basel, Genf 2018 (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 384).
- Müller, Arthur: Schule und Schulbenutzer, eine Untersuchung der gegenseitigen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung des aargauischen Rechts, Aarau 1978.
- Müller, Jörg Paul; Müller, Stefan: Grundrechte. Besonderer Teil, Bern 1985.
- Mummendey, Hans Dieter; Grau, Ina: Die Fragebogen-Methode. Grundlagen und Anwendung in Persönlichkeits-, Einstellungs- und Selbstkonzeptforschung, Göttingen 2014⁶.
- Noll, Peter: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I. Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 1983.
- Nowak, Manfred: Inhalt, Bedeutung und Durchsetzungsmechanismen der beiden UNO-Menschenrechtspakete, in: Kälin, Walter; Malinverni, Giorgio; Nowak, Manfred: Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakete / La Suisse et les Pactes des Nations Unies relatifs aux droits de l'homme. Basel 1997², S. 3–40.
- Nyfeler, Sarah: «Völkerrecht vor Landesrecht». Die Bedeutung der Gerichtspraxis des EGMR, Freiburg 2016 (IFF Working Paper Online 14), https://folia.unifr.ch/documents/324100/files/14_Sarah%20Nyfeler.pdf, 30. 4. 2023.
- O. A.: Häufigkeiten körperlicher Gewalt in der Erziehung, in: Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, www.kinderschutz.ch/media/ziemukil/resultatebulletin_2_d.pdf, 30. 4. 2023.
- Pädagogische Abteilung der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hg.): Die Zürcher Volksschule 1832–1982. 150 Jahre Schulentwicklung im Spiegel der Schüler- und Lehrerzahlen (Bildungsstatistische Berichte 20), Zürich 1982.
- Paier, Dietmar: Quantitative Sozialforschung. Eine Einführung, Wien 2010.
- Parkin, Alan J.: Erinnern und Vergessen. Wie das Gedächtnis funktioniert – und was man bei Gedächtnisstörungen tun kann, Bern 2000.
- Perrez, Meinrad; Ewert, U.; Moggi, Franz: Repräsentativstudie zum Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz, Freiburg 1991.
- Perrez, Meinrad; Moggi, Franz: Kindesmisshandlung, in: Weiss, Walter (Hg.): Gesundheit in der Schweiz, Zürich 1993, S. 297–312.
- Peter-Kubli, Susanne: Hans Sappeur, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 25. 1. 2011, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/006570/2011-01-25>, 14. 8. 2022.
- Pohl, Rüdiger: Das autobiographische Gedächtnis. Die Psychologie unserer Lebensgeschichte, Stuttgart 2007.
- Pohl, Rüdiger: Was ist Gedächtnis/Erinnerung?, in: Gudehus, Christian; Eichenberg, Ariane; Welzer, Harald (Hg.): Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart, Weimar 2010, S. 75–84.
- Porst, Rolf: Fragebogen. Ein Arbeitsbuch, Wiesbaden 2014⁴ (Studienskripten zur Soziologie).
- Portner, Carlo: Die Anstaltsgewalt öffentlicher Schulen mit Beispielen aus dem zürcherischen Recht, Zürich 1979.
- Pösl, Michael: Das Verbot der Folter in Art. 3 EMRK. Grundlegung und Fortwirkung auf dem Gebiet des Strafrechts, Baden-Baden 2015 (Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht 21).
- Rauhaus, Alfred: Kleine Kirchenkunde. Reformierte Kirchen von innen und aussen, Göttingen 2007.

- Reh, Sabine; Klinger, Kerrin: Perspektiven einer bildungshistorischen Praxeologie. Studieren als Praxis, in: Hoffmann-Ocon, Andreas; De Vincenti, Andrea; Grube, Norbert (Hg.): Praxeologie in der Historischen Bildungsforschung. Möglichkeiten und Grenzen eines Forschungsansatzes, Bielefeld 2020, S. 207–242.
- Rehberg, Jörg: Strafrecht III. Delikte gegen den Einzelnen. Vorlesungsskriptum, Zürich 1978.
- Reimer, Maiko: Die Zuverlässigkeit des autobiographischen Gedächtnisses und die Validität retrospektiv erhobener Lebensverlaufsdaten. Kognitive und erhebungspragmatische Aspekte, Berlin 2001 (Materialien aus der Bildungsforschung 71).
- Renfer, Hans Peter: Das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Untersuchungen zur bundesgerichtlichen Praxis, Basel 1972.
- Reusser, Kurt; Pauli, Christine: Berufsbezogene Überzeugungen von Lehrerinnen und Lehrern, in: Terhart, Ewald; Bennewitz, Hedda; Rothland, Martin (Hg.): Handbuch der Forschung zum Lehrerberuf, Münster, New York 2014², S. 642–661.
- Richard-Elsner, Christiane: Gewalt gegen Kinder im Mittelalter. Züchtigung von Kindern in der Lateinschule, in: Grüner, Stefan; Raasch, Markus (Hg.): Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive, Berlin 2019 (Historische Forschungen 120), S. 109–135.
- Richter, Sophia: Pädagogische Strafen. Verhandlungen und Transformationen, Weinheim, Basel 2018.
- Rohrbach, Jürgen: Die körperliche Züchtigung in der Volksschule. Eine pädagogische und rechtliche Betrachtung, Essen 1962.
- Rosenthal, Gabriele; Worm, Arne: Geschichtswissenschaft/Oral History und Biographieforschung, in: Lutz, Helma; Schiebel, Martina; Tuidor, Elisabeth (Hg.): Handbuch Biographieforschung, Wiesbaden 2018², S. 151–162.
- Roth, Peter; Schellhammer, Edi: Kritische Entscheidungssituationen im Berufsfeld des Lehrers. Deskriptive Auswertung einer Erhebung im Kanton Zürich. 1. Teil, Basel 1971 (Arbeitspapiere und Berichte zum Projekt Bildungsbedürfnisse der Volksschullehrer (BIVO) 8).
- Roth, Peter; Schellhammer, Edi: Entscheidungssituationen im Berufsfeld des Lehrers, Basel 1974 (Forschungsberichte zur Lehrerbildung. Bildungsbedürfnisse der Volksschullehrer (BIVO-Projekt) 1).
- Ryser, Nadine: Grenzen der elterlichen Freiheit. Zur Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung zu Erziehungszwecken, in: Mühlemann, Guido; Mannhart, Annja (Hg.): Freiheit ohne Grenzen – Grenzen der Freiheit. Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich, St. Gallen 2008, S. 1–20.
- Ryser Büschi, Nadine: Familiäre Gewalt an Kindern. Eine Untersuchung der Umsetzung der staatlichen Schutzpflichten im Strafrecht, Zürich 2012 (Zürcher Studien zum Strafrecht 64).
- Schefer, Markus: Die Kernegehalte von Grundrechten. Geltung, Dogmatik, inhaltliche Ausgestaltung, Bern 2001.
- Scheibe, Wolfgang: Die Strafe als Problem der Erziehung. Eine historische und systematische pädagogische Untersuchung, Weinheim, Berlin 1967.
- Scheibler, Kurt: Die Wahlen der Volksschullehrer im Kanton Zürich, Zürich 1973.
- Schmahl, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, Baden-Baden 2017² (NomosKommentar).

- Schmid, Christoph: Ausbildung für Primarlehrkräfte. Über den seminaristischen Weg zum Hochschulstudium, in: Tröhler, Daniel; Hardegger, Urs (Hg.): Zukunft bilden. Die Geschichte der modernen Zürcher Volksschule, Zürich 2008, S. 123–141.
- Schmid, Friedrich: Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz. Auf Anfang 1902 zusammengestellt, Zürich 1902.
- Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin, Boston 2018^{II} (De Gruyter Studium).
- Schnyder, Arlette: Alltag im Heim, in: Ott, Lukas; Schnyder, Arlette: Daheim im Heim? Die Geschichte des Waisenhauses «Mariahilf» in Laufen und seine Entwicklung zum modernen Kinder- und Jugendheim (1908–2008), Liestal 2008, S. 123–200.
- Schnyder, Martin: Körperstrafe in der Kindererziehung? Was die Körperstrafe bewirkt und nicht bewirkt – Was die Bibel dazu sagt und nicht sagt – Wie Disziplin trotzdem gelingt, Männedorf 2011.
- Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault, Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Freiburg 2020, www.kinderschutz.ch/media/ho4a20d5/bericht_bestrafungsverhalten-von-eltern-in-der-schweiz_2020.pdf, 30. 4. 2023.
- Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisela; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz. Momentanerhebung und Trendanalyse, Freiburg 2017, www.kinderschutz.ch/media/msnjgxyt/bericht-r1.pdf, 29. 4. 2023.
- Schöbi, Dominik; Perrez, Meinrad: Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004, Freiburg 2004, www.kinderschutz.ch/media/a5sd2qst/studie_bestrafungsverhalten_2004.pdf, 30. 4. 2023.
- Schohaus, Willi: Schatten über der Schule. Eine kritische Betrachtung, Zürich 1930.
- Schollenberger, Jacob: Die Schweiz seit 1848. Ein staatsmännisches und diplomatisches Handbuch, Berlin 1908.
- Schubarth, Martin: Kommentar zum schweizerischen Strafrecht. Schweizerisches Strafbuch. Besonderer Teil. I. Band: Delikte gegen Leib und Leben. Art. 111–136 StGB, Bern 1982.
- Schwander, Vital: Das Schweizerische Strafbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, Zürich 1964².
- Skenderovic, Damir: Schweizerische Volkspartei (SVP), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 20. 3. 2017, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017389/2017-03-20>, 11. 5. 2023.
- Sn.: Aufsätze zur schweizerischen Schulorganisation und zum Schulrecht III, in: Schweizerische Lehrerzeitung, Jg. 106, Heft 28/29, 1961, S. 807–812.
- Spoendlin, Kaspar: Die verfassungsmässige Garantie der persönlichen Freiheit, Zürich 1945.
- Stoppa, Luca: Von der Genossenschaft Freie Jugend Uster zur bonlieuGenossenschaft für Wohnen und Kultur, 1917–2017, in: Vorstand der bonlieuGenossenschaft (Hg.): Proletarische Jugend Zürich. Die Geschichte einer linken Genossenschaft zwischen revolutionärer Utopie und reformistischem Pragmatismus. Freie Jugend Uster – Proletarische Jugend

- Zürich – Wohnheim Sihlfeld – bonlieuGenossenschaft, 1917 bis 2017, Zürich 2018, S. 9–97.
- Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Die Straftat, Bern 1982 (Stämpfli juristische Lehrbücher).
- Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I. Straftaten gegen Individualinteressen, Bern 1973 (Stämpfli juristische Lehrbücher).
- Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I. Straftaten gegen Individualinteressen, Bern 1978² (Stämpfli juristische Lehrbücher).
- Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I. Straftaten gegen Individualinteressen, Bern 1983³ (Stämpfli juristische Lehrbücher).
- Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015² (Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert).
- Thürer, Daniel: Verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Status der Grundrechte, in: Merten, Detlef; Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/2. Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, Heidelberg, Zürich, St. Gallen 2007, S. 31–58.
- Tögel, Bettina: Die Unterlagen der Bezirksschulpflegen im Kanton Zürich – ein archivischer Erschliessungsbericht aus dem Staatsarchiv Zürich, in: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde (Hg.): Zürcher Taschenbuch 2012. Neue Folge, Jg. 132, Zürich 2011, S. 183–204.
- Trechsel, Stefan: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937. Kurzkommentar, Zürich 1989.
- Trechsel, Stefan; Pieth, Mark: Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, Zürich, Basel, Genf 2017⁷.
- Trösch, Erich; Willi Schohaus, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 23. 7. 2010, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009072/2010-07-23>, 16. 2. 2023.
- Utz, Rainer: Die demoskopische Befragung als Beweismittel im Markenrecht, Köln 2011 (Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz 173).
- Villiger, Mark E.: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Zürich 1999².
- Weeber, Karl-Wilhelm: Lernen und Leiden. Schule im Alten Rom, Darmstadt 2014.
- Werwie-Haas, Martina: Die Umsetzung der strafrechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und im Vereinigten Königreich, Frankfurt am Main 2008 (Internationales und Europäisches Strafverfahrensrecht 5).
- Wiesendanger, Werner; Wohlwend, Alfred; Graf, Hansjörg: 150 Jahre Zürcher Volksschule, in: Schule und Elternhaus, Jg. 52, Heft 4, 1982, S. 1–63.
- Wymann, Hans: Ausblick auf eine schulpolitische Wende. Die Oberstufe der Volksschule des Kantons Zürich von 1778–1992, Zürich 1993.
- Wyss, Thomas: Die dienstrechtliche Stellung des Volksschullehrers im Kanton Zürich, Zürich 1986.
- Wytenbach, Judith: Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat. Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen aus dem internatio-

nenal Menschenrechtsschutz und der Bundesverfassung (Art. 11 BV), Basel 2006 (Neue Literatur zum Recht).

- Wytenbach, Judith; Cottier, Michelle; Rosetti, Alexandra; Holzwarth, Vera-Maria: REAL Workshop. Gewalterfahrungen von Kindern, in: Kirchschräger, Peter G.; Kirchschräger, Thomas; Belliger, Andréa; Krieger, David J. (Hg.): Menschenrechte und Kinder. 4. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2007, Bern 2007 (Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 4), S. 223–239.
- Ziegler, Andreas R.: Einführung in das Völkerrecht, Bern 2015³ (Stämpflis juristische Lehrbücher).
- Ziegler, Peter: Die Volksaufsicht an den Zürcher Schulen, 1830 bis 1993, Stäfa 1993.
- Ziegler, Peter: Sekundarlehrausbildung an der Universität Zürich, Zürich 1994.
- Ziegler, Peter: Aus der Arbeit des Erziehungsrates, 1798 bis 1998. Historischer Rückblick, in: Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hg.): 200 Jahre Erziehungsrat des Kantons Zürich, 1798 bis 1998, Zürich 1998, S. 5–60.
- Ziegler, Peter; Heller, Werner: Kleine Zürcher Schulgeschichte, in: Eckhardt-Steffen, Ruth; Keller, Gerhard; Züllig, Fredy: Handbuch für Zürcher Schulbehörden, Zürich 2006², S. 10–18.
- Zimmermann, Albert; Pescia, Gabriel: Kluger Rat – Notvorrat. Notvorrat. Aktuelle Situation und Einflusskriterien, Ettenhausen 2018 (Agroscope Science 71), www.bwl.admin.ch/dam/bwl/de/dokumente/dokumentation/publikationen/studie_notvorrat_agroscope.pdf.download.pdf/71_AS_Lebensmittel_Zimmermann_Notvorrat_D.pdf, 2. 3. 2023.
- Zulliger, Hans: Das Strafen in der Erziehung. Seelenkundliche und erzieherische Betrachtungen, Meiringen 1966 (Schriftenreihe der Schweizerischen Vereinigung Schule und Elternhaus 20).
- Verschiedene Zeitschriftenartikel; vor allem abgerufen über www.e-periodica.ch.